

Zeitschrift für
Kolonialpolitik
Kolonialrecht
mit
Kolonialwirtschaft

Veranstaltet von der
Deutschen Kolonialgesellschaft

Cornell University Library

BOUGHT WITH THE INCOME
FROM THE
SAGE ENDOWMENT FUND
THE GIFT OF

Henry W. Sage

1891

A.250.214

12/1/11

9755-2

The date shows when this volume was taken.

To renew this book copy the call No. and give to the librarian.

HOME USE RULES.

All Books subject to Recall.

Books not used for instruction or research are returnable within 4 weeks.

Volumes of periodicals and of pamphlets are held in the library as much as possible. For special purposes they are given out for a limited time.

Borrowers should not use their library privileges for the benefit of other persons.

Books not needed during recess periods should be returned to the library or arrangements made for their return during borrower's absence, if wanted.

Books needed by more than one person are held on the reserve list.

Books of special value and gift books, when the giver wishes it, are not allowed to circulate.

Readers are asked to report all cases of books marked or mutilated.

~~SEP 2 1993~~

~~SEP 10 1993~~

~~SEP 10 1993~~

Do not deface books by marks and writing.

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY



3 1924 106 955 085

JV

5

K81

v.10

Zeitschrift

für

**Kolonialpolitik, Kolonialrecht
und Kolonialwirtschaft.**

Herausgegeben

von der

Deutschen Kolonialgesellschaft.

—————

Seßnter Jahrgang.

—————

Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin 1908.

A.250214

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Die asiatische Politik der Großmächte bis zur Besitzergreifung von Kiautschau, eine kritische Betrachtung zum 14. November 1897. Von Dr. Hochreiter, Potsdam	1—8
Ein überseeisches Zukunftsreich oder die Nationalisierung der deutschen Auswanderung. Von Oberlandesgerichtsrat Casimir Wagner	9—14
Koloniale Landesvermessung. Von Professor Dr. Mohlschütter	15—25
Das Recht der Gouvernementsräte. Von H. Eidler von Hoffmann	26—44
Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien. Von Dr. Fiebig	45—61
Französisches Kolonialrecht. Von Professor Karl Freiherr von Stengel, München	65—71
Die Krügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht. Von Dr. R. Hermann,	72—83
Der deutsche Anflebler in Brasilien. Von Th. Voetner, Tamgarten, Pommern	84—95
Die Baumwollindustrie in Ostindien. Von Waldemar Schüpe, Hamburg	96—102
Gingeborenenpolitik. Von C.	103—106
Nach dem englisch-japanischen Bündnis. Von Dr. E. H. Hennings	107—109
Der Handelsverkehr des Kongostaates im Jahre 1906. Von Karl Schneider	110
Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien. Von Dr. Fiebig	111—126
Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts. Von Dr. Albert Horn, Posen	127—128
Die Kulturfähigkeit des Neger und die Erziehungsaufgaben der Kultur- nationen (2. Teil). Von Stabsarzt Dr. Liou, Bamberg	129—154
Das Gespenst der „Deutschen Gefahr in Sü-Amerika, sein Entstehen und Vergehen. Von Paul Tuhn	155—162
Generalkonsul H. von Fischer-Treuenfeld. Ein Nachruf. Von H. C. Sommer	163—168
Reformen in Indien. Von W. Paschen	169—173
Der Streit um das Zeebeuterecht. Von Schreiber, Stettin	174—176
Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren? Von Dr. med. S. Sunder	177—192
Die Aufgaben der Kolonial-Zoologie. Von Dr. Alexander Sofolowsky	193—198
Die Kanda-Gisenbahn. Von D. Kürschhoff	199—214
Die Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik. Von Finanzrat Dr. Schott-Stuttgart	214—219
Zur Auswanderungsfrage. Dr. E. H. Hennings, London	220—223
Wahlserhebungen in Nordamrun. Von Hubert Deuoch	224

Die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika. Von Karls, Korvettenkapitän a. D.	225—241
Das Eigenthum des Columbus und seiner Erben. Von Dr. H. Edler von Hoffmann	242—256
Koloniale Geseze und Verordnungen im Jahre 1907	257—268
Gaasindustrie in Schantung. Von Dr. Hochstetter, Potsdam	269—274
Einiges über Verlehrsverhältnisse in Französisch-Indochina. Von H. Herzog	275—279
Zur Reform der Land- und Kautsreit-Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika. Von Staatsanwalt Dr. W. Fuchs, Berlin	280—294
Einführung in die Kolonialpolitik. Von Oberregierungsrat Schreiber, Stettin	295—299
Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht. Von Lic. theol. Freytag	300—320
Deutsches Kolonialstrafrecht. Von Dr. Friedrich Doerr	321—338
Die Rechtsverhältnisse des ansässigen Kolonialrats. Von Dr. jur. Friedrich Giese, Bonn	339—341
Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht. Von Lic. theol. Freytag (Schluß)	342—362
Der Konflikt Kafferw-Samberger. Von Heinrich von Poschinger	363—368
Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten. Von Referendar Romberg, Berlin	369—412
Die ostafrikanischen Eisenbahnfragen. Von Oberleutnant a. D. Franz Kolbe	413—424
Kulturland oder Plantagenbetrieb. Von H. Radow	424—428
Portugal und Brasilien. Von Carl Volle	429—436
Hrñh Bismarcks kolonialpolitische Initiative. Von Oscar Gausstatt, Kolonialdirektor a. D.	437—502
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien. Von E.	502—512
Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien. Von Ernst Rohjen	513—527
Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien. Von Dr. Arning, M. d. R.	528—544
Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien	545—556
Die Geschichte der Erforschung und Eröberung Kameruns. Von Prof. Dr. Siegf. Passarge	557—575
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien. Von E.	576—583
Das Gambia-Land. (Mit Karte.) Von F. Giezenbanner	584—589
Eisenbahnen in Dahomeu. Von D. Kürchhoff	590—603
Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht. Von Prof. Dr. Ruchau-Brandenburg	604—608
Algier und Tunis. Von Prof. Dr. Karl Frhr. v. Steugel-München	609—613
Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht. Von Prof. Dr. Ruchau (Schluß)	614—653
Der Saharabandel. Von F. Friedrich	655—659
Deutsches Kolonial-Strafprozeßrecht. Von Dr. Friedrich Doerr, München	660—676
Über die Religion der Hottentotten. Von E. Waudres, Windhof	677—687
Erwiderung. Von Paul Staudinger	688—690
Koloniale Jugendberziehung. Von Stabsarzt Dr. Lion-Vamberg	691—699
Das Elisabethhaus in Windhof. Von H. Hensch	700

	Seite
Französisch Westafrika. Von H. von König	701—716
Die Geschichte der Eroberung Neuspaniens von Hernan Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissen- schaft. Von Franz Richter, Essen	717—739
Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten. Von Hubert Henoch	740—744
Der Kongostaat und England. Von Oberregierungsrat Schreiber, Stettin	745—764
Guinea im Jahre 1700. Von F. Schänker	765—768
Ein Reformplan für Britisch-Ostafrika und seine Bedeutung für Deutsch- Ostafrika. Von Oberregierungsrat Dr. E. Jacobi, Königsberg i. P.	769—773
Die Kaffee- und Baumwollkultur in Kassa. Von Friedrich J. Wieber-Wien	774—781
Die Mineralreiche Ostindiens. Von Woldemar Schüpe, Hamburg	782—786
Der Handel des Kongostaates im Jahre 1907 und der Handel der fran- zösischen Kolonien im Jahre 1907. Von R. Schneider	787—788
Die afrikanische Presse. Von Oberleutnant J. D. Gallus-Berlin	789—832
Die afrikanische Presse. Von Oberleutnant J. D. Gallus-Berlin (Schluß)	833—842
Das holländische Kolonialsystem. Von Oberleutnant a. D. Kolbe-Berlin	843—856
Die Regenverhältnisse Deutsch-Südwestafrikas. Von Prof. Dr. Rud. Fischer, Berlin	857—864
Die Lage in der westlichen Sahara (Sartenstige). Von Oberleutnant J. D. Hübner-Niesa	865—873
Der Niger-Benué (Karte). Von Hauptmann a. D. H. Marquard- sen, Göttingen	874—944
Geh. Rat von Tschelchouffers Teilnahme an den Verhandlungen über Deutsch-Ostafrika. Von Heinrich v. Poschingr	945—947
Die gesundheitlichen Verhältnisse von Hongkong. Von X	948—950
Anti-deutsche Strömungen in Schantung. Von H. v. Kropff	951—956

Sachregister.

	Seite		Seite
Algier und Tunis	609—613	Baumwollindustrie in Ost- indien — Die	96—102
Alkoholfrage für unsere Kolonien — Die Bedeutung der	45—64	Brasilien — Der deutsche Ansiedler in	84—95
Alkoholfrage für unsere Kolonien — Die Bedeutung der	545—556	Eingeborenenfrage im Din- blad auf die wirtschaft- liche und politische Ent- wicklung unserer tropi- schen Kolonien — Die	513—527
Anti-deutsche Strömungen in Schantung	951—956	Eingeborenenpolitil	103—106
Asiatische Politik der Groß- mächte bis zur Besitz- ergreifung von Kiautschau: eine kritische Betrach- tung zum 11. November 1897 — Die	1—8	Dahomey — Eisenbahnen in	590—603
Einwanderungsfrage — Zur	220—223	Eisenbahnfragen — Die ostafrikanischen	413—428
		Elisabethhaus in Wankuf — Das	700

	Seite		Seite
Englisch-japanischen Bündnis — Nach dem . . .	107—109	Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?	177—192
Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik — Die	214—219	Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1907	257—268
Entwicklung von Deutsch-Ostafrika — Die	225—241	Kolonialpolitik — Einführung in die	295—299
Erforschung und Eroberung Kameruns — Die Geschichte der	557—575	Kolonialrechts — Entwicklung und Ziele des	127—128
Erweiterung	688—690	Kolonial-Strafprozeßrecht — Deutsches	660—676
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien	502—512	Kolonial-Strafrecht — Deutsches	321—338
Französisch-Westafrika	701—716	Kolonial-Zoologie — Die Aufgaben der	193—198
Französisch-Indochina — Einiges über Verkehrsverhältnisse in	275—279	Kongostaates — Der Handelsverkehr des — im Jahre 1906	110
Französisches Kolonialrecht. Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative	85—71 437—502	Kongostaat und England — Der	745—764
Gamboga-Land — Das (Mit Karte)	584—589	Kulturfähigkeit des Regers und die Erziehungsaufgaben der Kolonialnationen — Die	129—154
Geschichte — Die — der Eroberung Neuspaniens von Vernal Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft	717—739	Kussertow-Bamberger — Der Konflikt	363—368
Gespens der „deutschen Gefahr“ in Süd-Amerika, sein Entstehen und Vergehen — Das	155—162	Lage in der westlichen Sahara — Die	865—873
Gouvernementsräte — Das Recht der	26—44	Landesvermessung — Koloniale	15—25
Guinea im Jahre 1700	765—768	Mahdierhebungen in Nordkamerun	224
Gymnasialunterricht — Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den	604—608	Mineralschätze Ostindiens — Die	782—786
Handel des Kongostaates im Jahre 1907	787—788	Nachruf — Ein (General-tonjul v. Fischer-Treuenfeld.)	163—168
Holländische Kolonialsystem — Das	843—856	Regerkulturen oder Plantagenbetrieb	424—428
Hongkong — Die gesundheitlichen Verhältnisse von Jugendberziehung, Koloniale Kaffee- und Baumwollkultur in Kassa — Die	948—950 691—699 774—781	Niger-Beuné — Der	874—896
		Portugal und Brasilien	429—436
		Presse — Die afrikanische Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht — Die	789—812 72—83
		Rechtliche Natur — Die — der Kongessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten	369—412
		Rechtsverhältnisse — Die — des aufgelösten Kolonialrats	339—341

	Seite
Reformen in Indien	169—178
Reform der Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika — Zur	280—294
Reformplan für Britisch- Ostafrika und seine Be- deutung für Deutsch-Ost- afrika — Ein	769—773
Religion der Hottentotten — Über die	677—687
Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht	300—320
Saharahandel — Der	655—659
Schantung — Hansindustrie in	269—274

	Seite
Serbeiterecht — Der Streit und das	174—176
Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten	740—744
Teilnahme an den Ver- handlungen über Deutsch- Ostafrika — Gesch. Rat von Oechelhäuser	945—947
Uganda-Eisenbahn — Die Kaiserkrone des Kolum- bus und seiner Erben — Das	199—213
Zukunftreich — Ein über- seeisches — oder die Na- tionalisierung der deut- schen Auswanderung	242—256
	9—14

Verfasser-Register.

	Seite
Arning, Stabsarzt Dr., M. d. R. u. d. B. M. O.	528
Bieber, Friedrich J., Wien	774
Bolle, Carl, Berlin	429
Poettner, Th., Dampgarten (Pom- mern)	84
Gaunstadt, Oscar, Koloniedirektor a. D.	437
Dehn, Paul, Gr. Lichtersfelde	155
Doerr, Friedrich, Dr.	321, 680
Fiebig, Dr.	45, 111
Fißner, Prof. Dr. Rudolf, Ber- lin	857
Freitag, Lic. theol.	300, 342
Friedrich, P.	685
Fuchs, Staatsanwalt Dr. B., Berlin	280
Gallus, Oberstleutnant z. D., Ber- lin	789
Giese, Friedrich, Dr. jur., Bonn	339
Gießendanner, F.	584
Hennings, Dr. C. R., London 107, Denoch, Hubert, Schriftleiter 224, 700,	740
Hermann, Dr. R.	72
Herzog, H.	275

	Seite
Hochstetter, Dr., Potsdam	1, 269
Hoffmann, Ehler von, H.	26, 242
Hübner, Oberstleutnant z. D., Kiesla a. E.	865
Jacobi, Dr. E., Oberregierungs- rat, Königsberg i. P.	769
Kohlshütter, Prof. Dr.	15
Kolbe, Franz, Oberstleutnant a. D.	413, 845
König, W. von	701
Kropff, H. v.	951
Kürchhoff, D.	199, 590
Lion, Stabsarzt Dr., Bamberg	129, 691
Marks, Korbetten-Kapitän a. D.	225
Marquardsen, H., Hauptmann a. D., Göttingen	874
Muchau, Prof. Dr., Brandenburg	604, 614
Raschen, B.	169
Rassatze, Siegl., Prof. Dr.	557
Roschinger, Heinrich von	363, 945
Radow, H.	424
Richter, Franz, Essen	717
Romberg, Dr., Berlin	369

	Seite		Seite
Englisch-japanischen Bündnis — Nach dem . . .	107—109	Mann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?	177—192
Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik — Die	214—219	Koloniale Geseze und Verordnungen im Jahre 1907	257—268
Entwicklung von Deutsch-Ostafrika — Die	225—241	Kolonialpolitik — Einführung in die	295—299
Erforschung und Eroberung Kameruns — Die Geschichte der	557—575	Kolonialrecht — Entwicklung und Ziele des	127—128
Erwiderung	688—690	Kolonial - Strafprozeßrecht — Deutsches	660—676
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien	502—512	Kolonial - Strafrecht — Deutsches	321—338
Französisch-Westafrika	701—716	Kolonial - Zoologie — Die Aufgaben der	193—198
Französisch-Indochina — Einiges über Verkehrsverhältnisse in	275—279	Kongostaates — Der Handelsverkehr des — im Jahre 1906	110
Französisches Kolonialrecht	85—71	Kongostaat und England — Der	745—764
Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative	437—502	Kulturfähigkeit des Regers und die Erziehungsaufgaben der Kulturstationen — Die	129—154
Gamboga-Land — Das (Mit Karte)	584—589	Kussjerow-Bombenger — Der Konflikt	363—368
Geschichte — Die — der Eroberung Neuspaniens von Bernal Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft	717—739	Lage in der westlichen Sahara — Die	865—873
Gespens der „deutschen Gefahr“ in Süd-Amerika, sein Entstehen und Vergehen — Das	155—162	Landesvermessung — Koloniale	15—25
Gouvernementsräte — Das Recht der	26—44	Mahdierhebungen in Nord-Kamerun	224
Guinea im Jahre 1700	765—768	Mineralschätze Ostindiens — Die	782—786
Gymnasialunterricht — Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den	604—608	Nachruf — Ein (General-Konsul v. Fischer-Treuenfeld)	163—168
Handel des Kongostaates im Jahre 1907	787—788	Regerkulturen oder Plantagenbetrieb	424—428
Holländische Kolonialsystem — Das	843—856	Riger-Denné — Der	874—896
Hongkong — Die gesundheitlichen Verhältnisse von	948—950	Portugal und Brasilien	429—436
Jugendberziehung, Koloniale Kaffee- und Baumwollkultur in Afrika — Die	691—699	Presse — Die afrikanische Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht — Die	789—842
	774—781	Rechtliche Natur — Die — der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten	72—83
		Rechtsverhältnisse — Die — des aufgelösten Kolonialrats	369—412
			339—341

	Seite		Seite
Reformen in Indien	169—178	Seebeuterecht — Der Streit und das	174—176
Reform der Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika — Zur	280—294	Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten	740—744
Reformplan für Britisch- Ostafrika und seine Be- deutung für Deutsch-Ost- afrika — Ein	769—773	Teilnahme an den Ver- handlungen über Deutsch- Ostafrika — Gef. Rat von Ceschelhäusers	945—947
Religion der Hottentotten — über die	677—687	Uganda-Eisenbahn — Die Kaiserkrone	199—213
Religion und Messias im deutschen Kolonialrecht	300—320	Witzkönigtum des Kolum- bus und seiner Erben — Das	242—256
Saharahandel — Der	655—659	Zukunftreich — Ein über- zeitliches — oder die Na- tionalisierung der deut- schen Auswanderung	9—14
Schantung — Hansindustrie in	269—274		

Verfasser-Register.

	Seite		Seite
Arling, Stabsarzt Dr., R. d. R. u. d. P. u. S.	528	Hochstetter, Dr., Potsdam	1, 269
Bieber, Friedrich J., Wien	774	Hoffmann, Adler von, S.	26, 242
Bolle, Carl, Berlin	429	Hübner, Oberleutnant z. D., Nies a. E.	865
Boettner, Th., Damgarten (Pom- mern)	84	Jacobi, Dr. S., Oberregierungs- rat, Königsberg i. P.	769
Cannstadt, Oscar, Koloniedirektor a. D.	437	Kohlschütter, Prof. Dr.	15
Dehn, Paul, Gr. Lichterfelde	155	Kolbe, Franz, Oberleutnant a. D.	413, 845
Doerr, Friedrich, Dr.	321, 660	König, W. von	701
Fiebig, Dr.	45, 111	Kropff, S. v.	951
Föhner, Prof. Dr. Rudolf, Ber- lin	857	Kürhoff, D.	199, 590
Freitag, Lic. theol.	300, 342	Lion, Stabsarzt Dr., Bamberg	129, 691
Friedrich, P.	685	Marx, Korvetten-Kapitän a. D.	225
Fuchs, Staatsanwalt Dr. W., Berlin	280	Marquardsen, S., Hauptmann a. D., Göttingen	874
Gaßus, Oberleutnant z. D., Ber- lin	789	Muchau, Prof. Dr., Brandenburg	604, 614
Giese, Friedrich, Dr. jur., Bonn	339	Paschen, W.	169
Giechdanner, F.	584	Pasarge, Siegf., Prof. Dr.	557
Henning, Dr. G. R., London 107,	220	Polchinger, Heinrich von	363, 945
Henoch, Hubert, Schriftleiter	224, 700, 740	Radow, S.	424
Hermann, Dr. R.	72	Richter, Franz, Essen	717
Hertzog, S.	275	Romberg, Dr., Berlin	369

	Seite		Seite
Englisch-japanischen Bündnis — Nach dem . . .	107—109	Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?	177—192
Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik — Die	214—219	Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1907	257—268
Entwicklung von Deutsch-Ostafrika — Die	225—241	Kolonialpolitik — Einführung in die	295—299
Erforschung und Eroberung Kameruns — Die Geschichte der	557—575	Kolonialrecht — Entwicklung und Ziele des	127—128
Erwiderung	688—690	Kolonial — Strafprozeßrecht — Deutsches	660—676
Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien	502—512	Kolonial — Strafrecht — Deutsches	321—338
Französisch-Westafrika	701—716	Kolonial — Zoologie — Die Aufgaben der	193—198
Französisch-Indochina — Einiges über Verkehrsverhältnisse in	275—279	Kongostaates — Der Handelsverkehr des — im Jahre 1906	110
Französisches Kolonialrecht. Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative	437—502	Kongostaat und England — Der	745—764
Gambaga-Land — Das (Mit Karte)	584—589	Kulturfähigkeit des Regers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen — Die	129—154
Geschichte — Die — der Eroberung Neuspaniens von Hernan Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft	717—739	Kussrow-Bamberger — Der Konflikt	363—368
Gespenst der „deutschen Gefahr“ in Süd-Amerika, sein Entstehen und Vergehen — Das	155—162	Lage in der westlichen Sahara — Die	865—873
Gouvernementsräte — Das Recht der	26—44	Landesvermessung — Koloniale	15—25
Guinea im Jahre 1700	705—768	Rahderhebungen in Nordkamerun	224
Gymnasialunterricht — Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den	604—608	Mineralschätze Ostindiens — Die	782—786
Handel des Kongostaates im Jahre 1907	787—788	Nachruf — Ein (General-Konful v. Fischer-Treuenfeld.)	163—168
Holländische Kolonialsystem — Das	843—856	Regerkulturen oder Plantagenbetrieb	424—428
Hongkong — Die gesundheitlichen Verhältnisse von	948—950	Niger-Bevöl. — Der	874—896
Jugendberziehung, Koloniale Staffee- und Baumwollkultur in Staffa — Die	774—781	Portugal und Brasilien	429—436
		Presse — Die afrikanische Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht — Die	72—83
		Rechtliche Natur — Die — der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten	369—412
		Rechtsverhältnisse — Die — des aufgelösten Kolonialrats	339—341

	Seite
Reformen in Indien . . .	169—178
Reform der Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika — Zur	280—294
Reformplan für Britisch- Ostafrika und seine Be- deutung für Deutsch-Ost- afrika — Ein	769—773
Religion der Hottentotten — über die	677—687
Religion und Reflexion im deutschen Kolonialrecht . .	300—320
Schwarzhandel — Der . . .	655—659
Schantung — Handindustrie in	269—274

	Seite
Seebeuterecht — Der Streit und das	174—176
Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten	740—744
Teilnahme an den Ver- handlungen über Deutsch- Ostafrika — Ges. Nat. von Oeschelhäusers . . .	945—947
Uganda-Eisenbahn — Die Vizekönigtum des Kolum- bus und seiner Erben — Das	199—213 242—256
Zukunftreich — Ein über- seeisches — oder die Ra- tionalisierung der deut- schen Auswanderung . . .	9—14

Verfasser-Register.

	Seite
Arning, Stabsarzt Dr., R. d. R. u. d. B. R. G.	528
Bieber, Friedrich J., Wien . . .	774
Bolle, Carl, Berlin	429
Boettner, Th., Damgarten (Pom- mern)	84
Cannstadt, Oscar, Koloniedirektor a. D.	437
Dehn, Paul, Gr. Lichtenfelde . .	155
Doerr, Friedrich, Dr.	321, 660
Fiebig, Dr.	45, 111
Fißner, Prof. Dr. Rudolf, Ber- lin	857
Freitag, Lic. theol.	300, 342
Friedrich, B.	685
Fuchs, Staatsanwalt Dr. B., Berlin	280
Gallus, Oberstleutnant z. D., Ber- lin	789
Giese, Friedrich, Dr. jur., Bonn	339
Gießendanner, F.	584
Henning, Dr. C. R., London 107,	220
Henoch, Hubert, Schriftleiter 224, 700,	740
Hermann, Dr. R.	72
Herzog, H.	275

	Seite
Hochstetter, Dr., Potsdam . . .	1, 269
Hoffmann, Adler von, H.	26, 242
Hübner, Oberstleutnant z. D., Niesla a. E.	865
Jacobi, Dr. C., Oberregierungsrat, Königsberg i. P.	769
Kohlschütter, Prof. Dr.	15
Kolbe, Franz, Oberleutnant a. D. 413,	845
König, B. von	701
Kropff, H. v.	951
Kürchhoff, D.	199, 599
Lion, Stabsarzt Dr., Bamberg 129,	691
Marls, Korvetten-Kapitän a. D. 225,	225
Marquardsen, H., Hauptmann a. D., Göttingen	874
Muchau, Prof. Dr., Brandenburg 604,	614
Paschen, B.	169
Pasarge, Siegl., Prof. Dr. . . .	557
Pöschinger, Heinrich von . . .	363, 945
Radow, H.	424
Richter, Franz, Essen	717
Romberg, Dr., Berlin	369

	Seite		Seite
Schänker, K.	785	Stengel, Reichherr v., Karl, Prof.,	
Schneider, Karl, München	110, 787	München	65, 600
Schott, Fr., Pinangarat, Stuttgart	214	Sunder, H., Reg. Arzt, Dr. med.	177
Schreiber,		Wohsen, Ernst, Kunstl. a. D.	518
Stettin	174, 295, 745	Wagner, Cosimir, Oberlandge-	
Schüpe, Woldegar, Hamburg 96.	782	richterrat	9
Sokolowski, Alexander, Dr.	193	Wandres, C., Windhuf	677
Sommer, K. C.	163	Zorn, Albert, Dr., Kofen	127
Staubinger, Paul	688		

Karten und Abbildungen.

Brazilien: Wohnung (Moça) im Urwalde	Abb. 88
Brazilien: Die erste Hütte des Kolonisten	Abb. 88
Brazilien: Kolonistenhaus im zweiten Jahre nach der Ansiedlung	Abb. 88
Brazilien: Haus eines zu Wohlstand gekommenen Kolonisten	Abb. 88
Brazilien: Die deutsche Kolonie Sao Bento	Abb. 88
Das Gambagaland. Karte	S. 586
Die Lage in der westlichen Sahara. Karte	S. 869
Niger-Venné: Uferzene am unteren Forcados	Abb. 879
Niger-Venné: Torjanlage am Forcados	Abb. 883
Karte des Niger-Venné	S. 806
Niger-Venné: Eingeborene (Batani) am Forcados	S. 898
Niger-Venné: Fischfallen am unteren Niger-Venné	S. 920
Niger-Venné: Provisorisches Hirtendorf der Murisalla am Vertué zur Trockenzeit	S. 925
Niger-Venné: Haartracht der Frauen der Murisalla	S. 927
Niger-Venné: Wafhama mit Handnehen	S. 930
Niger-Venné: Grundriß einer großen Fischfanganlage der Wafhama	S. 933
Niger-Venné: Haartracht der Frauen — Vorroramädchen aus der Umgegend von Nola	S. 937
Niger-Venné: Gruppe von Falscheiben im Mandata Gebirge	S. 941
Niger-Venné: Kurve des Wasserlaufes des Niger bei Wofaja	S. 944

Die ostasiatische Politik der Großmächte bis zur Besitzergreifung von Kiautschou, eine kritische Betrachtung zum 14. November 1897.

Am 11. November des vorigen Jahres war das erste Dezennium seit der denkwürdigen Besitzergreifung von Kiautschou verfloßen. Erst von jenem Tage an ist das Deutsche Reich in die Reihe der von China respektierten Großmächte eingetreten. Vordem gehörte es zu den Nationen, die, wie ein berühmter Kenner des Ostens sich ausdrückt, China haßt aber nicht fürchtet. An dieser geringschätzigen Beurteilung war chinesische Unwissenheit nicht allein schuld. Die deutsche Staatskunst hatte es dort jahrelang an Zielbewußtsein und Selbständigkeit fehlen lassen. Namentlich im ostasiatischen Dreibund hatte sie von 1894—97 als Mitläufer Rußlands und Frankreichs eine undankbare Rolle gespielt, die, wäre sie nicht noch im letzten Moment abgeworfen worden, schwerlich jemals zu dem erwünschten „Platz an der Sonne“ geführt hätte.

Wer in Ostasien praktische Politik treibt, muß sich vor allem klar sein über die beiden Prinzipien, nach welchen alle Geschehnisse und jede politische Stellungnahme dort beurteilt werden wollen: Die Politik der „offenen Tür“ und die der „Interessensphären“. Erstere erstrebt die wirtschaftliche und politische Gleichberechtigung der konkurrierenden ausländischen Nationen in allen Provinzen des weiten chinesischen Reiches, letztere die Vormachtstellung eines Staates in einem bestimmten chinesischen Gebietsteil auf Grund von Privilegien, die fremden Wettbewerb erschweren oder unmöglich machen. Die „offene Tür“ ist nur denkbar unter der Voraussetzung der Selbständigkeit und territorialen Integrität Chinas, der möglichst strengen Enthaltung fremdstaatlicher Eingriffe in seine Hoheitsrechte. Dagegen würde die Politik der Interessensphären nach menschlichem Ermessen notwendig zu seiner Aufstellung und im Verlaufe derselben höchstwahrscheinlich zu schweren internationalen Verwicklungen unter den beteiligten europäischen Rivalen führen. Deshalb sind beide Prinzipien unvereinbar. Kein Staat kann gleichzeitig etwa in Nordchina den einen und in Südchina den anderen Grundsatz befolgen. Für den Erfolg seiner Politik ist es wesentlich, daß er in dieser Hinsicht einen festen, klaren, unzweideutigen Standpunkt innehält (Vergl. J. D. P. Bland: British Policy in East Asia, S. 6).

Großbritannien ist der Führer des Prinzips der „offenen Tür“. Natürlich handelt es nach wohlverstandenen realen Interessen und nicht etwa nur aus moralischen Rücksichten, wenn es das schwache chinesische Reich in seiner Unabhängigkeit zu erhalten sucht. Wäre England fünfzig Jahre früher, also etwa bereits um die Wende des 18. Jahrhunderts auf dem Schauplatz in Ostasien erschienen, als Europa unter Napoleon gerade ohne Flotte und an Rußlands Ansprüche ernstlich noch nicht zu denken war, keinen Augenblick hätte es gezögert und ein leichtes wäre es ihm gewesen, China zu erobern und ein zweites Indien aus ihm zu machen. 1842 aber, als Hongkong dauernd besetzt wurde, war es zu spät dazu. Die Vereinigten Staaten, Rußland und das wiedererstarkte Frankreich überwachten neidisch jeden Schritt, den England unternahm. Ohne deren Zustimmung hätte es nicht die Macht gehabt, seine Ansprüche durchzusetzen. Deshalb ließ es sie fallen und begnügte sich mit den friedlichen Erwerbungen seiner Kaufleute. Alle wichtigen Handelsplätze an der Küste, die sogenannten Vertragshäfen, kaufmännische Republiken, unsern Hansestädten vergleichbar, kamen rasch unter seinen Einfluß. Durch sie verbreitete sich der britische Handel, dem Laufe der Flüsse, vor allem dem des Jangtse folgend, über das westliche Hinterland. Wenn er auch im Norden wichtige Stützpunkte wie Tientsin, Peking, Tschifu besitzt, die er nimmermehr anderen Wettbewerbern überlassen würde, so läßt sich doch behaupten, daß der Schwerpunkt der britischen Handelsinteressen, von Hongkong abgesehen, im Jangtsetale, d. h. im Herzen Chinas liegt. Diesen wertvollen Ausschnitt aus dem Reiche der Mitte müßte England, falls es gegen seinen Willen zu einer Aufteilung Chinas käme, für sich beanspruchen, auf die Gefahr eines Krieges hin. Mit weniger könnte es sich nicht begnügen, ohne bei der Teilung schlecht abzuschneiden. Seine Staatsmänner haben nie einen Zweifel hierüber gelassen und zum größeren Nachdruck sich die Tschusan-Inseln vor der Mündung des Jangtse gesichert, um nötigenfalls die Eingangspforte Chinas mit Gewalt zu versperren. Sie kennen aber zu genau die Schwierigkeiten, die sich solchem tollkühnen Unternehmen entgegentürmen würden. Deutschland, Rußland, Frankreich, Japan, die Union und viele andere Mächte sind doch auch noch da! Deren Interessenszentrum liegt größtenteils ebenfalls im Jangtsetale. Ohne einen unglücklichen Krieg würde es keiner von diesen Mächten einfallen, ihre berechtigten Ansprüche aufzugeben. Mit ihnen hätte sich also Großbritannien zuvor auseinandersetzen, ein Wagnis, dessen Ergebnis höchst ungewiß und sehr leicht gegen seinen Vorteil ausschlagen kann. Außerdem würde bei einer Neuordnung der Verhältnisse englisches Interessensgebiet wahrscheinlich in unmittelbare Berührung mit russischem kommen. Russische Landstreitkräfte würden dann die britischen Grenzen ständig bedrohen, und England hätte wegen seiner schwachen Landmacht keine Hoffnung, Rußland gewachsen zu sein. Aus allen diesen Gründen hat Großbritannien das größte Interesse daran, den *status quo*, die Integrität Chinas, die ihm wegen der Ueberlegenheit seiner In-

dustrie und dem Vorsprung seines Handels den freiesten Spielraum garantiert, zu erhalten. Auf diese Weise schützt es sich am besten gegen seine Feinde.

Umgekehrt wird Rußland, solange es das Wichtigste, dessen es zur Entwicklung seiner asiatischen Kolonien bedarf, den Zugang zum chinesischen Meere entbehrt, eine Politik der Interessensphären betreiben. Seine Geschichte, seine Tradition, sein Lebensinteresse ist auf die Expansion nach Osten angelegt. 1860 erwarb es die chinesische Amurprovinz, die nördliche Mandschurei. 1873 eroberte es im Kriege gegen China das rechte Amurufer. 1875 ließ es sich Sachalin von Japan abtreten, und 1891 legte Alexander III. den Grundstein zu der sibirischen Bahn, der Vorbedingung weiteren Vordringens zum Meere hin. Die Erwerbung der südlichen Mandschurei ist nur eine Etappe auf diesem Wege, von dem sich Rußland durch keinen vorübergehenden Rückschlag, durch keine Revolution wird abbringen lassen. Darum ist es der geschworene Widersacher Englands.

Auf welcher Seite Deutschlands Interesse zu finden ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Schon als bloßer Freund des Friedens und der Gerechtigkeit hätte sich Deutschland der Politik der offenen Tür anzuschließen. Abgesehen davon zwingen uns ähnliche reale Gründe wie England dazu. Infolge des späten Erscheinens unseres Wettbewerbs auf dem Weltmarkte sind unsere kommerziellen Interessen in einem noch höherem Maße als die britischen über ganz China zerstreut. Ein deutscher Staatsmann käme in Verlegenheit, sollte er im Falle der Teilung Chinas einer Provinz vor der anderen den Vorzug geben. In Shanghai und im Jangtseckromgebiet sind unsere Handelsbeziehungen zwar am dichtesten, aber auch am meisten verknüpft mit denen der übrigen Nationen. Die Hoffnung, daß diese ihre ebenso wichtigen und viel älteren Interessen zu unsern Gunsten freiwillig ausgeben, ist ebenso utopisch wie die Aussicht, daß wir sie mit Gewalt dazu zwingen könnten. Als deutsche Einflußsphäre verblieben höchstens die ärmeren, mehr nördlich gelegenen Provinzen Schantung, Schansi, um deren Besitz wir uns zur Freude Englands mindestens erst mit Rußland zu verständigen hätten. Jedenfalls fällt unser Anteil an der wirtschaftlichen Erschließung Chinas größer aus, wenn es unabhängig und unverfehrt in seinem Bestande erhalten bleibt. Offene Märkte, freie kommerzielle und industrielle Betätigung in allen chinesischen Provinzen erklären auch ausländische Kritiker (z. B. Valentine Chirol: „Lage in Ostasien“, S. 162) als für Deutschland das vorteilhafteste. Dasselbe gilt von jeder Nation, deren Unternehmungsgeist sich im friedlichen Wettbewerb, ohne Zuhilfenahme politischer Gewalt, in der Welt eine Stellung zu erringen getraut. Die Vereinigten Staaten und Japan, nicht aber Frankreich gehören dazu.

An der klaren Erkenntnis oder wenigstens an der konsequenten praktischen Durchführung dieser fundamentalen Grundsätze ließ es die deutsche Politik, wie sich heute im Rückblick auf die der Besitzergreifung von Kiautschou vorangegangenen drei Jahre erweisen läßt, fehlen. Der überraschende Verlauf

des chinesisch-japanischen Krieges hatte sie zwar vor mancherlei schwierige Aufgaben gestellt, die politische Konstellation aber war mit der einen Ausnahme, daß plötzlich ein neuer Konkurrent, Japan, das bisher niemand recht für voll genommen hatte, aufgetreten war, keine andere als die eben geschilderte. Nach einer Reihe von glänzenden Siegen hatte Japan China, den Kolos, dessen Widerstandskraft allgemein überschätzt worden war, zu Boden geworfen, ihm Korea und die Mandschurei entrissen und schickte sich im Frühjahr 1905 unbekümmert um neidische Blicke von rechts wie von links an, den Frieden von Shimonoseki zu schließen, der die Abtretung von Liautung, Port Arthur, Tallenwan und von Weihaiwei in sich begriff. Der Besitzstand des chinesischen Reiches war also tatsächlich bedroht. Seine Auflösung schien unmittelbar bevorzustehen.

Englands Haltung richtete sich getreu nach der oben skizzierten Erkenntnis. Der Krieg kam ihm, wie jede Störung des ostasiatischen Gleichgewichts, besonders unlegen. Als seine erste unangenehme Folge befürchtete es eine Beeinträchtigung seiner Schifffahrts- und Handelsinteressen im ostchinesischen Meere durch japanische Angriffe auf Fahrzeuge, die mit englischer Ladung unter chinesischer Flagge segelten. Deshalb entsandte es den Admiral Fremantle nach Shanghai mit dem Befehle, keinen japanischen Angriff auf diese Stadt oder auf das Tangtsegebiet zu dulden, um den Kriegsschauplatz auf die nordchinesischen Gewässer zu beschränken. Hierzu kam die mit den wachsenden japanischen Erfolgen sich steigende Besorgnis, daß Rußland China seine „uneigennütige“ Hilfe anbieten und zum Lohne dafür schließlich in der allgemeinen politischen Verwirrung als *tertius gaudens* das Streitobjekt Korea in Beschlag nehmen möchte. Rußland hatte nämlich im Jahre 1885 in Tientsin nur unter der Bedingung auf den Erwerb Koreas verzichtet, daß keine Besitzveränderung dort vorgenommen würde! Deshalb suchte der britische Gesandte O'Conon in Peking um jeden Preis zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, scheute sich sogar nicht, die japanische Regierung durch Li-Hung-Chang auf die gemeinsame Solidarität der mongolischen Rasse gegenüber der „weißen Gefahr“ aufmerksam zu machen (v. Brandt „Drei Jahre ostasiatischer Politik“, S. 117)! Falls Japan unbillige Friedensbedingungen, namentlich Gebietsabtretungen verlangte, sollte China den Krieg energisch fortsetzen, bloß um Rußland keinen Vorwand zum Einschreiten zu belassen. Mitbestimmend für diese Schritte des englischen Gesandten war die ausgesprochene Antipathie der englischen Presse gegen Japan, den „Friedensstörer“, den Feind Chinas, welches letztere man als den „natürlichen Bundesgenossen“ anzusehen gewohnt war.

Für Rußland kamen der Krieg und noch mehr die japanischen Erfolge wie gerufen. Trieben sie ihm doch China und die Gelegenheit, durch eine Intervention das gelbe Meer zu erreichen, in die Arme. Wäre die sibirische Bahn bereits fertig gewesen, die russische Diplomatie unter dem Grafen Cassini in Peking hätte nicht zielbewußter eingreifen und dem wehrlosen Nachbarn seine

1875

„Hülse“ ausdrängen können, als es durch die „einstweilige“ Befehung der Mandschurei und Koreas beabsichtigt wurde

Der deutschen Politik wäre ihr Standpunkt durch England klar vorgezeichnet gewesen, wenn sie die Sachlage, insbesondere Rußlands geheime Hintergedanken, gleich richtig durchschaut hätte. Deutschland ist keine tonangebende Macht in Ostasien; England und Rußland haben dort die Vorhand. Sie betraf der Streit in erster Linie, wir hatten uns nur der einen oder anderen Partei anzuschließen. Statt dessen bemühte sich unsere Diplomatie bereits Mitte März 1895 auf eigene Faust, als hinge von ihrem Veto viel ab, auf die japanischen Friedensbedingungen mäßigend einzuwirken. Das war ihr erster Fehler. In der Folge hätten wir Schulter an Schulter mit England, dessen Interessen mit den unsrigen identisch waren, stehen müssen, keinesfalls die eigennütigen Pläne Rußlands, die uns in einen feindlichen Gegensatz zu Japan brachten, unterstützen dürfen. Selbstverständlich brauchte die Gemeinschaft mit England nicht soweit zu gehen, daß unser Verhältnis zu Rußland getrübt worden wäre; unsere viel wichtigeren europäischen Interessen hätten das verboten. Aber zwischen beiden Extremen gab es eine Mittelstraße. Eine abwartende, neutrale Politik gegen jede Macht, mit dem Endziel der Erhaltung des chinesischen Bestandes, wäre das richtige gewesen. Die Vereinigten Staaten verstanden es, diese mittlere Linie innezuhalten.

Der Friede von Shimonoseki am 15. April 1895 brachte die allgemeine politische Spannung zur Auslösung. Rußland handelte und verständigte sich mit Frankreich und Deutschland, um den japanischen Forderungen entgegenzutreten. England, an welches ebenfalls solche Aufforderung ergangen war, schloß sich davon aus, zum Erstaunen der Welt, aber nicht der Eingeweihten. Wir stehen hier wieder einmal vor einem glänzenden Wendepunkt der britischen Politik. Ihr Urteil hatte sich während des Krieges von Grund auf geändert. Bisher Japans Feind, erkannte sie scharfsinnig mehr und mehr, daß die Festsetzung der Japaner in Nordchina ein wirksamerer Niegel gegen russische Expansionsgelüste sein könnte, als es China selber war. Aus diesem Grunde erklärte sie sich nur zu einer „diplomatischen“ Aktion bereit, womit Rußland natürlich nicht zufrieden war. England hielt sich wohl auch deshalb zurück, weil drei europäische Großmächte genügten, um das kleine Japan zu überwältigen. Nebenbei gewann es in Japan den Kimbus der Unparteilichkeit, die Freundschaft Japans (Chirol, S. 124).

Ungeachtet der Schwentung in der englischen Politik, welche die deutsche hätte ruhig machen müssen, tat sich die Diplomatie, wohl aus übertriebener Diensthfertigkeit zu lehterer, Frankreich und Rußland, mit ihnen zu dem unnatürlichen ostasiatischen Dreibund zusammen, der Japan mit Androhung von Gewalt seiner Erfolge berauben sollte: Frankreichs Beteiligung war verständlich, aus Liebedienerei gegen Rußland, sodann auch, weil es große Gebietsverweiterungen in Südchina erhoffte. Trotzdem schloß sich die französische Regierung nur zögernd der russi-

schen Aktion an (v. Brandt, S. 217). An der Flottendemonstration, die Rußland nach Ueberreichung der „freundschaftlichen“ Note in Tokio an der japanischen Küste vornahm, hielt es der französische Admiral de Beaumont nicht für „opportun“, teilzunehmen, sondern dampfte vorher ab! Deutschland konnte mit seinen beiden kleinen Kreuzern in Ostasien nicht imponierend auftreten. Ueber seine Beteiligung urteilt niemand richtiger, als Chirol S. 57 in seinem Werke mit den Worten: „Es ist schwer zu verstehen, weshalb Deutschland sich Rußland und Frankreich angeschlossen hat. Vielleicht wollte es ebenfalls gern im fernen Osten Gebiet erwerben, wenn es auch bisher dort hauptsächlich Handelsbeziehungen unterhalten hat. In welcher Weise diese durch die Entfremdung eines guten Kunden wie Japan gefördert werden könnten, besonders, ohne daß es sich in China einen entsprechenden Vorteil gesichert hätte, ist nicht leicht verständlich. Wollte es die Intimität Rußlands und Frankreichs stören, so mußte es doch bald die Ausschichtslosigkeit eines solchen Unternehmens einsehen. In Tokio riskierte es alles durch sein Einschreiten . . . usw.“ Wir fügen nur noch die Frage hinzu, was Deutschland getan hätte, wenn Japan dem Dreibund nicht nachgegeben hätte, wie es eine Zeitlang den Anschein hatte. Wir wären, wollten wir unsere Bundesgenossen nicht im Stiche lassen, in einen Krieg geraten, in welchem wir selbst im günstigsten Falle nicht mehr gewinnen konnten, als wenn wir uns neutral gehalten hätten. Glücklicherweise aber fügte sich Japan, da seine militärischen Ratgeber auf Befragen nicht die Verantwortung für einen Krieg gegen den Dreibund übernehmen zu können glaubten, und verzichte auf Englands Rat auf die Abtretung von Plautung zugunsten einer Geldentschädigung von 30 Mill. Taels (= ca. 100 Mill. M.). Die Verpflichtung Chinas, daß Plautung nie an eine andere Macht, also auch nicht an Rußland, abgetreten würde, konnte Japan als Friedensbedingung angeblich nicht durchsetzen (von Brandt, S. 131).

Von den sonderbaren Verbündeten erntete nach dem endgültigen Friedensschlusse jeder den Lohn, den er verdient hatte. Rußland und Frankreich verstanden es meisterhaft, die Lage und ihren Anspruch auf chinesische Dankbarkeit auszunützen. Zunächst wurde im Januar 1896 unter dem Vorsteh des Fürsten Uchtomski die „Russisch-chinesische Bank“ mit französischem Kapital gegründet, die mit der Regierung zu Peking sofort einen Vertrag über den Bau der „chinesischen“ Ostbahn schloß. Im Oktober darauf veröffentlichte die „North China Daily News“ den Text über weitere Konzessionen, die Rußland in der Mandchurei durchgesetzt hatte. Es war darin die Rede von Eisenbahnbauten bis Port Arthur, von dem Recht Rußlands, dieselben durch eigene Truppen zu bewachen, und außerdem den Hafen von Klautschou auf 15 Jahre zu pachten! In der Tai hatte die russische Flotte den Winter 1895-96 in Klautschou zugebracht und Abmessungen dort vorgenommen. Im März 1897 berichteten die Zeitungen, daß die chinesische Regierung Klautschou auf Rußlands Vorschlag zum Kriegshafen machen wollte, wozu der

„Kotkin“, das Organ der russischen Admiralität, bemerkte, daß der neue Hafen nur dem Namen nach chinesisch, tatsächlich aber in russischen Händen sein werde (v. Brandt, S. 207 ff.). Im Herbst 1897 stand die Lage für Rußland so günstig, daß es, ohne mit Japan oder England in offenen Konflikt geraten zu sein, durchschlagenden Einfluß in Peking gewonnen hatte, daß es Korea und die Mandchurie so gut wie in Händen hielt und durch die mandchurische Bahn seine Interessensphäre bis Port Arthur vorgeschoben hatte. Mehr brauchte es vor der Hand nicht.

Frankreich, durch den klugen und energischen Mr. Gérard in Peking vertreten, erlangte wichtige Vorrechte für seinen Handel und für seine Missionare in Südchina und Hinterindien. In der am 20. Juni 1896 unterzeichneten Konvention trat China in Birma an Frankreich Gebiete ab, die ihm kurz zuvor von England mit der ausdrücklichen Bedingung übertragen worden waren, sie ohne Erlaubnis an keine andere Macht abzutreten! Außerdem gestand das Tsung-Li-Namen einen französischen Zollkommissar als „Abtats“ für den bisherigen einzigen englischen Generalzollinspektor Sir Robert Hart zu!

Deutschland ging leer aus. „Die japanische Kundschaft hatte es sich versichert und das Volk zum Feinde gemacht. In Peking wurde es von Rußland und Frankreich verleugnet und höflich hinauskomplimentiert. Das Tsung-Li-Namen folgte nur zu gern diesem Beispiel“ (Chirol, S. 5 ff.). Während der russische und französische Gesandte in feierlicher Audienz vom Kaiser empfangen wurden, um in ungewöhnlich herzlicher Weise den Dank für die großen Dienste, die sie China geleistet, entgegenzunehmen, wurde Deutschlands Hilfe mit keinem Worte erwähnt. „Das war die erste öffentliche Mitteilung an Deutschland, daß seine Beteiligung weder nötig noch erwünscht sei.“ Die Verhandlungen über eine chinesische Anleihe in Paris und Petersburg, unter dem Ausschluß Deutschlands, führten bald eine noch deutlichere Sprache. Durch die Kriegsschädigung von 100 Millionen Mark, die China ohne die Hilfe seiner beiden „Wohltäter“ gar nicht hätte zahlen können, hatten sich Rußland und Frankreich gewissermaßen ein Monopol auf chinesische Dankbarkeit und Zugeständnisse gesichert. Deutschland hatte nichts bekommen und auf diesem Wege auch nichts mehr zu erwarten. Im Sommer 1897 war es vollkommen ins Hintertreffen, in den Schatten gedrängt. Nichts weniger als einen „Platz an der Sonne“ hatte es.

Wie tief unser Ansehen in Peking damals gesunken war, bewies der Mißerfolg unserer Unterhandlungen wegen Ueberlassung eines Hafens als Flottenstützpunkt an der chinesischen Küste. Das Bedürfnis nach einem solchen war im Laufe der Ereignisse immer stärker hervorgetreten. Wo sollte die deutsche Flotte und der deutsche Handel Schutz finden, wenn sie durch einen plötzlichen Krieg im fernen Osten überrascht würden? Unseren Anspruch an das chinesische Erbe mußten wir sicherstellen; denn allem Anschein nach trieben die Verhältnisse der Auflösung des chinesischen Reiches zu. Rußland

schob im Norden, Frankreich im Süden, Japan an der Küste seine Grenzen weit vor. Auch England blieb nur äußerlich untätig. Es war wiederum ein bedauerlicher Irrtum unserer diplomatischen Vertreter, wenn sie meinten (v. Brandt, „Zukunft Ostasiens“, S. 71), daß Englands dominierende Stellung in Ostasien durch die japanischen Erfolge einen Stoß erhalten hätte. Im Gegenteil, seine Position hat sich dadurch wesentlich gestärkt. Rußland hatte von nun an mit zwei Gegnern zu rechnen; die englisch-japanische Freundschaft war besiegelt. In allen Tonarten feierte die englische Presse die politische Interessengemeinschaft der „beiden Inselreiche des Ostens und des Westens“. Als Frucht ihres Einvernehmens ist es schon anzusehen, daß Korea „neutralisiert“ und dadurch wenigstens auf dem Papier vor Rußland gerettet wurde. Angesichts ihrer schmählichen, alleinigen Mißerfolge besann sich endlich die deutsche Diplomatie auf sich selbst, auf ihre eigene Kraft. Die Anschauung siegte, daß „die gepanzerte Faust“ sich nehmen müßte, was China hochmütig verweigerte. Unser Kreuzergeschwader bekam Auftrag, sich nach einem geeigneten Hafen umzusehen. Drei Stützpunkte wurden ins Auge gefaßt, der Vertragshafen Amoy, die Samsahbucht und Kiautschou. Amoy und die dort gelegenen Inseln Kulangsu und Quemoy standen lange im Vordergrund des Interesses. England zeigte sich wohlgeneigt. Doch mit Rücksicht auf wirtschaftliche Interessen empfahl man Kiautschou. Der Chef der Kreuzerdivision, Kontreadmiral Tirpitz hatte es im Jahre 1896 besucht, der Geh. Marinebaurat Franzius untersuchte es im Frühjahr 1897 auf die Möglichkeit von Hasenbauten und Stadtanlagen. Am 1. November 1897 ereignete sich der Zwischenfall, der die fruchtlosen Verhandlungen mit China zur Entscheidung brachte: Zwei deutsche Missionare wurden in Schantung von einer Chinesenbande überfallen und ermordet. Kurzer Hand ließ die deutsche Regierung im Einverständnis mit Rußland am 14. November 1897 unter Admiral v. Diederichs die Kiautschoubucht besetzen. Erst ein Jahr später bequeme sich die chinesische Regierung dazu, das Kiautschougebiet auf 99 Jahre zu verpachten und Deutschland wichtige Eisenbahn- und Bergwerkskonzessionen in Schantung zu übertragen.

Dr. Hochstetter.
Potsdam.

Ein überseeisches Zukunfts-Reich¹⁾

oder

Die Nationalisierung der deutschen Auswanderung.

Der Feldzug in Deutsch-Südwestafrika ist — wenigstens offiziell — beendet. —

Auch die Zudungen der Eingeborenenanstände in unsern anderen Kolonialgebieten beginnen nach und nach zu schwinden. —

Es ist deshalb der Zeitpunkt herangerückt, die Fragen der Besiedelung jener Länderflächen mit neuer Verbe ins Auge zu fassen.

Vieles Zerstückte ist wieder herzustellen.

Noch mehr aber sind neue Ziele zu verfolgen, nachdem leider der Entwicklungsgang unserer überseeischen Besitzungen sich eher durch eine besperrende Verzögerung, als durch Energie und Großzügigkeit, bemerkbar machte. Die Hauptursache dieses schleppenden Sichhinziehens der Erschließung dürfte in der früheren Teilnahmslosigkeit großer Kreise unserer Nation, insbesondere aber auch der Volksvertretungen, gegenüber dem kolonialen Gedanken gelegen haben.

Dies lähmte vielfach auch die Latkraft und Schaffensfreude unserer Verwaltungsbehörden.

Überall zaghaftes Mißtrauen gegen größere Projekte! Überall scheue Zurückhaltung gegen eingreifendere Neuerungen und Umgestaltungen!

Vielsach sogar, statt eines kräftigen Impulses zur Inangriffnahme einer umfassenden Kolonisation, ein übervorsichtiges und übergewissenhaftes Abmahnen vor Auswanderung und Ansiedelung!

Und oft eine Bevormundung und Ueberwachung der wenigen Farmer durch eine allzu bürokratische Verwaltungsorganisation, statt größerer Betonung des englischen Grundsatzes: „Help your self!“

Im Zusammenhalte mit anderen ungünstig einwirkenden Momenten hat es dieser Mangel an kolonialisatorischer Initiative glücklich so weit gebracht, daß wir in unserer, klimatisch zur weißen Besiedelung geeignetsten Kolonie Deutsch-Südwestafrika, nach mehreren Jahrzehnten Deutscher Oberherrschaft nahezu alles wieder von neuem anfangen müssen, währenddem in unsern anderen Gebieten die Zahl deutscher Ansiedler ohne große Mühe an den Fingern abgezählt werden kann! Eine weitgehende Paralyse!

¹⁾ Die Schriftleitung stimmt in vielen Ansichten mit Verf. nicht überein.

Hier gilt es jetzt, nachdem wir durch das allgemeine koloniale Interesse unseres Volkes, wie es sich im Verlaufe des wildbewegten Wahlkampfes der letzten Monate herauskristallisierte, in eine neue Phase des Entwicklungsganges unserer Schutzgebiete eingetreten sind, und nachdem die Zusammenlegung des neuen Reichstages eine größere Intensität seines kolonialen Empfindens erhoffen läßt, mit aller Entschiedenheit einzusetzen, und durch Zusammenraffung aller zur Verfügung stehenden Mittel einen lebhafteren Erschließungsgang anzuspornen.

Es ist Zeit, statt mit einer Fülle von grübelnden Erwägungen über einzelne unerfreuliche Ereignisse unserer Kolonialgeschichte herumzumeditieren, den neuen und schweren Aufgaben näher zu treten, welche unsere geistige Mitarbeit für die Schutzgebiete in Anspruch nehmen!

Der Bau von Wegen und Bahnen, die Rodung von Urwäldern, die Aufforstung von Oedflächen, die Anlage von Laasperrten, die Trockenlegung von Sümpfen, die Verwendung der Eingeborenenarbeit, die Befestigung der Küstenhäfen etc., sind Aufgaben, welche für die Folge unserer Tätigkeit derart bedürfen werden, daß wir nicht Zeit haben, uns immer und immer wieder mit unerquicklichen Erscheinungen der Vergangenheit zu beschäftigen.

Richten wir unsere Aufmerksamkeit auf die Zukunft! „Nur der Lebende hat Recht!“

Die Bewältigung jener Arbeiten hat aber vor allem auch zur **V o r b e d i n g u n g**, daß die Deutsche Auswanderung, statt sich nach allen Richtungen des Erdballes zu zerteilen, in zusammenschaffender Weise mehr und mehr nach unsern eigenen überseeischen Besitzungen gelenkt werde.

Denn für einen kulturellen Aufschwung der letzteren, wie für ihre Wehrkraft gegen äußere Invasionen und innere Unruhen, ist eine dichte Besiedelung durch weiße Einwanderer von einschneidender Bedeutung.

Selbst die politische Machtstellung des Deutschen Reiches wird dadurch berührt.

Und da müssen wir uns denn doch die Frage vorlegen, warum wir nicht die Auswanderung von deutschen Elementen nach den eigenen Schutzgebieten begünstigen, nach fremden Ländern aber erschweren sollen?

So lange Ungewißheit darüber heilend, ob unsere kolonialen Neuwerbungen sich für eine Einwanderung in größerem Maßstabe eignen würden, erschien es verzeihlich, daß wir uns mit den Auswanderungsproblemen weniger beschäftigten.

Die Sachlage hat sich aber geändert.

Längst ist es zur Gewißheit geworden, daß wir in unsern eigenen Schutzgebieten überaus große Ansiedelungsflächen haben, in denen sich auch der Europäer gesundheitlich wohl fühlen kann.

Gerade die Feldzugsexpedition nach Deutsch-Südwestafrika hat dargetan, welche unverantwortlichen Entstellungen und Uebertreibungen vorlagen, wenn

man jene Länderkomplexe unter die Signatur von Malaria und anderen perniziösen Fiebern stellte.

Wird doch neuerdings von Landeskundigen das dortige Klima als durchschnittlich für den Weißen zuträglich bezeichnet, als sogar das mitteleuropäische!

Gegen 50 Millionen Hektaren besiedelungsfähigen und nach Durchführung von Talsperren, Bohrbrunnen und Verrieselungsanlagen überaus ertragsreichen Verwitterungsbodens harren dort der Ausschließung durch deutsche Ackerbauer und Viehzüchter, von den Chancen des Bergbaues ganz abgesehen.

Erst dieser Tage wieder hat der langjährige Schutztruppenoffizier Oberleutnant Wettstein, unter scharfer Beleuchtung der früheren Verwaltung des Schutzgebietes, in seiner wichtigen und aufsehenerregenden Schrift „Streiflichter“ auf die imponderablen Entwicklungsmöglichkeiten jenes Neulandes hingewiesen.

Auch die Gebirgs- und Hochländer von Deutsch-Ostafrika, vor allem die Gebiete von Uhehe, dem Kilimandscharo, dem Zwischenseeland, bieten nach den neuesten Forschungen den Ansiedlern eine Anbaufläche von gegen 3 Millionen Hektaren fruchtbarsten Bodens, in sanitär nicht zu beanstandender Lage, zur Ausbeutung dar.

Selbst die ursprünglichen Bedenken gegen die Europäerniederlassungen in dem Graslande Kameruns beginnen mehr und mehr zu schwinden.

Als einwandfreie Siedlungsgebiete können aber auch unsere herrlichen, von Montero y Vidal und Christians als grüne „Erdenparadiese“ in glühenden Farben geschilderten Südsseebesitzungen der Martanen-, Karolinen- und Palau-Inselgruppen betrachtet werden, deren Fruchtbarkeit als eine geradezu unerschöpfliche gepriesen wird, währenddem die Gesundheitsverhältnisse der dort ansässigen Europäer, dank der Einwirkung der erfrischenden Seebrisen und der geringen Rückstrahlung der Sonnenwärme, als zum Teile „ideal“ bezeichnet werden!

Auch die Besiedelungsfähigkeit der Marshall- und Samoa-Inseln, sowie der urwaldbedeckten Baining-Berge auf Neu-Pommern, wird kaum mehr ernstlich in Zweifel gezogen.

Manche dieser Schutzgebiete werden bei kriegerischen Verwickelungen als Stützpunkte unserer Flotten, als Kohlenstationen, Munitionslager, und insbesondere als Ausfalltore unserer Kaperschiffe in Betracht kommen.

Bei dieser Sachlage aber erscheint es gerechtfertigt, darauf hinzuweisen, daß für die Folge der Auswanderung nach den deutschen Schutzgebieten eine Vorzugsstellung einzuräumen sein dürfte, währenddem derjenigen nach fremdländischen Gebieten, insbesondere nach den bisherigen Konzentrationspunkten von Amerika und Australien, durch empfindlichere Besteuerung der Emigranten, und sonstige Erschwerungen, entgegen zu wirken wäre.

Es würde letzteres durchaus nicht einen willkürlichen und unberechtigten Eingriff in die individuelle Freiheit der Auswanderungslustigen bedeuten. — Denn das Deutsche Reich hat auch große Aufwendungen auf Schutz, Erziehung und Bildung jener Elemente in Verwaltungsorganisationen, Kirchen und Schulen betätigt, so daß selbst von dem Billigkeitsstandpunkte aus mit Recht ein teilweiser Ersatz jener Auslagen in Form von Auswanderungsabgaben beansprucht werden kann.

Ungeheure Werte gingen bis jetzt von Jahr zu Jahr durch die kontinentale und überseeische Auswanderung dem deutschen Nationalvermögen verloren!

Wenn nach den Zusammenstellungen von Hauptmann Werther in seiner kürzlich erschienenen höchst beachtenswerten Schrift: „Eine Reichs-Ansiedlungs-Zentrale,“ in dem einen Jahre 1881 die Ziffer der deutschen Auswanderung die Summe von 220 902 Personen erreichte, so bedeutet dieses, sofern man die Arbeitskraft und das mitgeführte Vermögen eines Emigranten durchschnittlich nur auf den geringen Satz von 1000 Mark berechnet, für das deutsche Nationalvermögen in jenem einen Jahre einen Verlust von über 220 Millionen Mark!

Der Satz von 1000 Mark ist aber viel zu niedrig gegriffen.

Denn nach den bezüglichen Angaben Roschers betrug z. B. bloß das mit sich geführte Kapital von 45 300 Bayern, welche in den Jahren 1844 bis 1851 mit obrigkeitlicher Genehmigung auswanderten 19 233 000 Gulden, also pro Kopf gegen 800 Mark.

Bezüglich des Wertes aber, den die Arbeitskraft der Auswanderer für das Volksvermögen repräsentiert, kommt in Betracht, daß es sich bei Jenen durchschnittlich um junge, kräftige, leistungsfähige Leute handelt. — In den Vereinigten Staaten schätzt man den Durchschnittswert eines Einwanderers an Vermögen und Arbeitskraft auf 2000 Mark!

Wenn auch die Auswanderung in den letzten Jahren eine erhebliche Abnahme erlitten hat, so verließen nach den Angaben Werthers in den letzten 15 Jahren immerhin noch 676 411 Deutsche ihr Heimatland, und es ist nicht abzusehen, ob nicht schon in Wälde bei einem Umschwunge der derzeitigen wirtschaftlichen Hochkonjunktur die deutsche Emigration wieder zu höheren Ziffern aufsteigt. — Quien sabel? —

Viele fielen der Ausbeutung durch gewissenlose Agenten von einwanderungsbedürftigen Staaten anheim, um in blutigen Bürgerkriegen Leben, Hab und Gut zu verlieren! — Andere wieder stärkten zum weiteren Schaden des Mutterlandes durch ihre im letzteren erworbenen industriellen Kenntnisse die Konkurrenz des Auslandes.

Bei einer Zusammenfassung des Nationalverlustes Deutschlands in den letzten Jahrzehnten durch

die nahezu schrankenlose Auswanderungsgestaltung kommen wir nach obiger Grundlage zu Summen, die sich den Milliarden des 1870er Feldzuges — und dem Gesamtbeitrage der deutschen Reichsschuld annähern.

In Betracht zu ziehen ist hierbei, gegenüber der Auswanderungspolitik anderer Kulturstaaten, daß ein großer Prozentsatz Deutscher nicht mehr, wie dies vielfach bei Engländern und Franzosen der Fall ist, in gereizteren Jahren mit den Früchten der ausländischen Erwerbstätigkeit nach dem Mutterlande zurückkehrt, sondern sich endgültig in dem Auslande niederläßt.

Er streift dort oft rasch seine Nationalität ab.

Seine Nachkommen amalgamieren sich mit den Ausländern.

Gegenüber dieser unerfreulichen Erfahrungstatsache steht das Ziel der Begünstigung der Auswanderung nach den eigenen Kolonien durch Gewährung von billiger Ueberfahrt, von Landkonzessionen, von Saatgut, von Zuchtvieh, und von Vorschüssen, — insbesondere an gediente, zur Hebung der Defensivkraft der Schutzgebiete beitragende, Auswanderungselemente.

Berthier sucht diese Rationalisierung der Emigration durch Bildung einer Zentralbehörde des Reiches zu erreichen, welche mit vorerst 100 Millionen Mark von seiten des Staates auszustatten wäre, und, neben der sonstigen Leitung und Ueberwachung des Auswanderungswesens, insbesondere die Ansiedlung von vorerst 20 000 Leuten zu übernehmen hätte.

Ich selbst habe in meiner kürzlich erschienenen Schrift: „Die Wehrfliebler“ dieses Problem durch den Vorschlag eines kolonialen Riesenernternehmens nach Analogie der englisch-ostindischen oder Chartered-Company, auf privater Grundlage, durch Zeichnung von Anteilscheinen zu je 200 Mk., unter geringprozentiger staatlicher Zinsgarantie, zu lösen angestrebt.

Mag nun der eine oder der andere Modus der Ausführung den Vorzug verdienen — eine staatliche Lotterie zur Erreichung des Zweckes dürfte sich behufs Vermeidung der Erregung der Spielleidenschaft im Volke weniger empfehlen, — so bildet jedenfalls das Problem des Aufbaues eines „Greater Germany“ jenseits der Weltmeere ein nach vielen Richtungen hin erstrebenswertes Hochziel unserer Kolonialpolitik.

Die Schwierigkeit der Aufgabe darf keinen Grund bilden, dieser, auch in sozialer Hinsicht zur Gewinnung neuer Existenzmöglichkeiten für den Ueberschuß unserer Bevölkerung, hochwichtigen Anregung nur eine zögernde Beachtung zu schenken.

Eine völlig befriedigende Lösung des Problems wird allerdings kaum zu erhoffen sein. Es hängt dies mit der Unzulänglichkeit alles Irdischen zusammen.

Aber es gilt auch in wirtschaftlichen Fragen, als dem Kampfe um das Dasein, was Nolte einst in den Worten ausdrückte: „Der Krieg sei ein System von Ausfällen.“

Und bei dem Talente, welches die deutschen Auswanderer in der Anpassung an fremde Verhältnisse gelegentlich der Kolonisation der amerikanischen Staatengebilde an den Tag gelegt haben, dürfen wir von ihrer Intelligenz und Arbeitswilligkeit auch für unsere eigenen Schutzgebiete wenigstens befriedigende Leistungen voraussetzen. Anzustreben wäre hierbei noch eine Wendung unserer bisherigen Gesetzgebung, dahin, daß in der Folge der Auslandsdeutsche seine Nationalität nur auf Antrag verlore.

Für den *embarras de richesse* Deutschlands an gebildeten Elementen aber würde die Möglichkeit für dieselben, in angesehenen Stellungen der Kolonien Verwendung zu finden, einen willkommenen Abflußkanal bedeuten.

Ich kann deshalb die vorgeschlagenen Maßnahmen der eingehendsten Beachtung empfehlen. Gewiß bedeuten sie einen Eingriff in das Prinzip der Freizügigkeit. Aber auch Prinzipien sind nicht dazu da, um die Verhältnisse zu beherrschen. Sondern sie haben sich denselben anzupassen, wenn das Rechtsgefühl und das nationale Interesse dies erfordern. Können doch auch die verwandten Begriffe von Freihandel und Schutzzoll keine apodiktische Geltung für alle Staaten und für alle Zeiten beanspruchen. Entscheidend ist vielmehr die jeweilige Sachlage!

Ob die vorgeschlagenen Auswanderungsabgaben in Prozentsätzen des im Inlande versteuerten, bezw. des bei der Emigration mitgeführten Vermögens zu bestehen hätten, oder ob sie, nach Analogie der amerikanischen Einwanderungsabgaben, als einfache Kopfsteuer zu erheben wären, bliebe näherer Erwägung vorbehalten. Der Eventualität einer Umgehung der Besteuerung wäre durch Androhung von teilweisen Vermögenskonfiskationen hinsichtlich der im Inlande greifbaren oder durch Erbanfall u. z. zutiehenden Kapitalien, nach dem Vorbilde des bayerischen Ediktes vom 29. August 1808, entgegenzuwirken. Auch die Verfassung des konsularischen Schutzes im Auslande läme in Erwägung. Die erhobenen „Abzugsgelder“ würden der Unterstützung der Auswanderung nach den deutschen Kolonien dienen können.

Mit der bloßen Phrase: *Laissez aller!* kommen wir in unserer Emigrationspolitik nicht weiter. Darum gilt es, in der Besiedelungsfrage neue Bahnen einzuschlagen. Liegt doch unsere Zukunft auch jenseits des *Bassers!*

Oberlandesgerichtsrat Casimir Wagner.

Koloniale Landesvermessung.

Im Februarheft 1907 dieser Zeitschrift hat Herr Landmesser Ahmuth Vorschläge für die Vermessung unserer Kolonien gemacht, an die sich im Juniheft eine Diskussion zwischen Herrn Oberleutnant a. D. Wettstein und Herrn Ahmuth geknüpft hat. Da aber gerade der hauptsächlichste und für die Beurteilung der Ahmuth'schen Vorschläge ausschlaggebende Gesichtspunkt dabei nicht berücksichtigt ist, so sei es gestattet, nochmals auf dieses Thema zurückzukommen.

Zunächst möchte ich nach dem Vorgange von Herrn Professor Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen darauf hinweisen, daß die Vorschläge von Herrn Ahmuth keineswegs neu sind, wie Herr Wettstein glaubt und weshalb er ihnen unter anderem so scharf zu Leibe geht. Einerseits hat die geographische Landmessung, im wesentlichen und abgesehen von Einzelheiten, schon längst nach denselben Gesichtspunkten gearbeitet; sogar große und wichtige Grenzvermessungen, z. B. zwischen Chile und Argentinien und zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, sind teilweise nach dieser Methode ausgeführt worden.

Andererseits ist die Zeitübertragung durch Wellentelegraphie sofort nach deren Erfindung von verschiedenen Seiten, z. B. von Vigourdan, Hammer, Schorr in Vorschlag gebracht worden. Auch der Nachweis, daß die Genauigkeit der Zeitübertragung bei Anwendung von Wellentelegraphie nicht geringer ist als bei der Drahttelegraphie, war bereits längere Zeit vor dem Erscheinen der Ahmuth'schen Vorschläge durch Herrn Geheimrat Albrecht vom Geodätischen Institut erbracht worden. Auch die dauernde Benutzung der Zeitübertragung durch Wellentelegraphie für die Kontrolle der Chronometer von in See befindlichen Schiffen ist vom Herrn Staatssekretär des Reichs-Marineamtes schon vor mehr als zwei Jahren in Aussicht genommen worden. Die für eine derartige Einrichtung erforderlichen Vorversuche haben bereits auf der Großstation Norddeich mit gutem Erfolge stattgefunden.

Neu von den Ahmuth'schen Vorschlägen ist daher weder die Verwendung der Wellentelegraphie noch die Methode, die Hammer als geographische Landmessung bezeichnet hat, und auch der Gedanke diese Methode zur Grundlage einer einheitlichen Vermessung eines großen Landes zu machen ist schon dagewesen, z. B. hat man 1904 eine Vermessung Venezuelas nach diesen

Grundfäden begonnen, ferner ist vor mehreren Jahrzehnten bereits die Vermessung Javas von den Holländern auf diese Weise begonnen, allerdings sehr bald durch eine Triangulation weitergeführt worden.

Der Gedanke eine große regelrechte Vermessung auf solcher Grundlage aufzubauen, wenn man nicht durch äußere Verhältnisse dazu gezwungen ist, ist jedoch nicht sehr glücklich. Herr Ahmuth hat eine Anzahl Schwierigkeiten und Hinderungsgründe, die sich dieser Vermessungsmethode entgegenstellen, erörtert und vorgeschlagen, Versuche zu ihrer Ueberwindung anzustellen, die allein die Entscheidung über die Brauchbarkeit des neuen Systems bringen könnten. So sehr dieser Satz im allgemeinen Anerkennung verdient, so dürfen derartige Versuche doch nicht unter gänzlicher Mißachtung der bisher gewonnenen Erfahrungen angestellt werden. Wenn man nach unserem jetzigen Kenntnisstande vorherzusagen kann, daß die Versuche zwecklos sind, so ist es unklug Geld auszugeben.

Der Grundirrtum, der sich durch die gesamten Ahmuth'schen Erörterungen sowohl im Februarheft wie im Juniheft hindurchzieht, liegt darin, daß er annimmt die direkte Bestimmung der Koordinaten eines Ortes d. h. durch astronomische Beobachtungen) sei mit derselben Genauigkeit möglich, mit der Polhöhe und Zeitunterschied gemessen werden können, oder mit anderen Worten, daß die geographisch-geodätische Breite eines Ortes gleich seiner astronomischen Polhöhe ist und daß die geographisch-geodätische und die astronomische Länge dieselben sind.

Dieser Irrtum, auf den auch Hammer in der Zeitschrift für Vermessungswesen hingewiesen hat, rührt von der gänzlichen Ueberachtlassung der Lotstörungen her. Die Erkenntnis vom Vorhandensein solcher Störungen und der großen Rolle, die sie für die Geodäsie spielen, ist jetzt jedoch soweit fortgeschritten, daß dadurch das Vermessungssystem des Herrn Ahmuth über den Haufen geworfen wird. Die rein technischen Schwierigkeiten, die Herr Ahmuth erörtert, würden sich wahrscheinlich überwinden lassen und sind bereits teils durch Albrecht teils durch andere überwunden worden; über die in der Natur unserer Erde liegenden Schwierigkeiten der Lotstörungen kommen wir aber nicht hinweg. Das Resultat der vorgeschlagenen Versuche würde sein, daß insolge dieser Lotstörungen die Lage vieler der auf direktem Wege (d. h.) durch astronomische Beobachtungen) bestimmten Festpunkte derart fehlerhaft sein würde, daß über kurz oder lang eine Groß-Triangulation unabweisbares Erfordernis werden würde, ganz abgesehen von den wirtschaftlichen Störungen und Streitigkeiten, die aus den falschen Koordinaten der sogenannten Festpunkte hervorgehen können. Die ganzen Kosten für die Vermessung nach der Ahmuth'schen Methode würden demnach umsonst aufgewendet worden sein.

Nun wird der aufmerksame Leser einwenden, daß auch Geheimrat Albrecht in seinem Birkular (Jhrg. 1907, S. 417) die Anwendung der Wellentelegraphie in den Kolonien empfiehlt, und daß die ganzen von ihm angestellten Versuche

wertlos seien, wenn die Ausdehnung der geographischen Landmessung zu einer einheitlichen Kolontalvermessung in Folge der Lotstörungen so aussichtslos wäre. Dabei übersieht der Leser aber ebenso wie Herr Ahmuth, daß Albrecht seine astronomischen Längenbestimmungen zu einem ganz anderen Zweck macht, nämlich zur Bestimmung der Lotstörungen selbst. Die höhere Geodäsie braucht diese Lotstörungen zur Erkenntnis der Abweichungen der tatsächlich bestehenden *K r ü m m u n g* der Erdoberfläche von einem mathematisch genauen Rotationskörper. Sie vergleicht die astronomischen Koordinaten der Triangulationspunkte mit den geodätischen und berechnet daraus die zwischen diesen Punkten vorhandene Krümmung. Die Albrecht'schen Längenbestimmungen setzen daher das Vorhandensein einer genauen Triangulation voraus, sie wollen und können eine solche jedoch niemals ersetzen. Die Triangulation eines Landes knüpft allein an den astronomischen Koordinaten ihres Ausgangspunktes an, sie enthält die absoluten Lotstörungen dieses Punktes in allen ihren Theilen und überträgt sie auf alle Punkte, die an sie angeschlossen werden. Da sie ein einheitliches, in sich abgeschlossenes Ganze bildet, braucht sie sich weder um diese absoluten Störungen des Ausgangspunktes noch um die an anderen Orten herrschenden relativen Störungen zu kümmern (abgesehen von sehr kleinen zuweilen in Betracht kommenden Korrekturen). Erst die höhere Geodäsie, die die Vermessungen verschiedener Länder mit verschiedenen Ausgangspunkten zusammen verarbeitet, um daraus Gestalt und Größe des Erdballs abzuleiten, muß den Lotstörungen sehr eingehende Berücksichtigung zu Theil werden lassen. Daher kommt es wohl auch, daß sowohl Herr Wetstein wie Herr Ahmuth die ausschlaggebende Bedeutung der Lotstörungen in dieser Frage nicht erkannt haben, da sie als Trigonometrie und Landmesser nur geodätisch und immer in dem einheitlichen Rahmen derselben Landesvermessung gearbeitet haben, wobei Lotstörungen nicht zu Tage treten. Zufällig sind sie an der Stelle, wo sie auch bei den südwestafrikanischen Triangulationen sich hätten zeigen können, außerordentlich klein. Dies ist da, wo die westliche Triangulationskette des Generalstabes mit der südnördlich verlaufenden des Herrn Wetstein zusammenstößt. Da die erstere auf einem astronomisch festgelegten Anfangspunkt in der Nähe von Swalopmund, die letztere auf dem Nullpunkt der Kaptriangulation beruht, so muß sich bei ihrem Zusammenreffen die Differenz der Lotstörungen dieser beiden Ausgangspunkte zeigen. Daraus, daß die beiden Triangulationen bis auf einen verschwindend kleinen Betrag für einen gemeinsamen Punkt übereinstimmende Koordinaten ergeben haben, kann man weder auf die Vorzüglichkeit der Triangulationen noch auf die Zuverlässigkeit astronomischer Beobachtungen für geodätische Punktbestimmungen schließen, sondern einzig und allein darauf, daß an dem Ausgangspunkt der Generalstabs-Triangulation dieselben absoluten Lotstörungen vorhanden sind, wie an dem Nullpunkt der Kaptriangulation. Dies ist aber eine rein zufällige Erscheinung. Wären die astronomischen Beobachtungen einige Zehnerkilometer weiter östlich, südlich oder nördlich vorgenommen worden, so hätten sich viel-

leicht erhebliche Unterschiede beim Zusammentreffen der beiden Triangulationen ergeben. Für die Vermessung von Deutsch-Südwestafrika ist die vom Generalstab ausgeführte telegraphische Längenbestimmung des Ausgangspunktes bei Swakopmund zwecklos geworden in dem Moment, wo der Anschluß an die deutsch-englische Grenztriangulation erreicht war. Durch diesen Anschluß ist die Einbeziehung der südwestafrikanischen Vermessung in das Längennetz der Erde viel sicherer erreicht, als es wegen der Lotstörungen durch astronomische Beobachtungen jemals möglich ist. Vom rein vermessungstechnischen Standpunkte aus wäre es daher zweckmäßiger gewesen, gleich von vornherein auf diesen Anschluß hinarbeiten und von der zeitraubenden und kostspieligen telegraphischen Längenbestimmung abzuhehen. Die Beweggründe des Generalstabes werden daher wohl auf anderem Gebiete gelegen haben.

Nun könnte ferner der Einwand erhoben werden, daß nach dem von Herrn Ahmuth empfohlenen System der geographischen Landmessung bereits recht brauchbare Karten einzelner Kolonien geschaffen worden sind. So vor allem das großartige Werk der Karte von Deutsch-Ostafrika in 1 : 300 000, das in den neuesten Sektionen in der Tat von einer staunenswerten Zuverlässigkeit ist, wenn man bedenkt, mit welch' geringen Mitteln und welch' geringen Kosten, die nur einen Bruchteil der in Südwest allein für die Triangulation ausgegebenen Summen betragen, es zustande gebracht worden ist. Wenn so etwas möglich ist, dann können die gefürchteten Lotstörungen doch nicht so schlimm sein, wie ich es dargestellt habe. Aber ich werde gleich einige Beispiele gerade aus Ostafrika anführen.

Die Lotstörungen machen sich in der Weise fühlbar, daß die astronomischen Koordinaten den Ort des Beobachtungspunktes, also die Festpunkte, auf denen Herr Ahmuth dann später die Kleinvermessungen ausbauen will, um den vollen Betrag der Störungen falsch angeben. In den Ländern um das Nordende des Njassa und zwischen Njassa und Tanganjika habe ich bei Gelegenheit der Grenz-Regulierung zwischen Deutsch-Ostafrika und Britisch-Zentralafrika einige Lotstörungen in der Nord-sübdlinie bestimmen können. Für Bestimmungen in der Ostwestlinie fehlte mir die Zeit, indessen dürften die Störungen in dieser Richtung nach dem Gebirgsbau der Gegend denen der Nord-sübdrichtung nicht nachstehen. Ich fand, daß nach astronomischen Bestimmungen

Rambwe Lagoon	um 370 m zu nördlich
Alt-Langenburg	" 770 " " südllich
Masaurua bei Kibugala	" 610 " " nördlich
Utengule unterm Weja	" 310 " " nördlich
Lamasenga in Rambwe	" 150 " " südllich

liegt. Aus der kleinen Tabelle geht z. B. hervor, daß der Fehler des Breitenunterschiedes zwischen Rambwe Lagoon und Alt-Langenburg, die nur um 41 km von einander entfernt liegen, 1140 m und der zwischen Alt-Langenburg und Masaurua, die rund 60 km auseinander liegen, 1380 m beträgt.

Im Norden von D. O. A. sind durch die Kommission zur Regulierung

der Grenze zwischen Viktoria-See und Kilimandscharo unter anderem folgende Lotstörungen in der Nord-Südnlinie festgestellt worden.

Kifumu	285 m	zu südlich
Guasso njito	111 "	" " südlich
Leitoklot Lager	303 "	" " nördlich
Sanßbar	101 "	" " nördlich

Durch Verbindung der Resultate dieser Kommission mit den Beobachtungen der Penbel-Expedition konnte ich für den Punkt am Guasso njito auch eine westöstliche Störung von rund 2160 m und für Umbugwe eine solche von etwa 1610 m feststellen. Um diese Beträge ergaben sich die astronomischen Längen zu östlich. Und auf derartigen Grundlagen will Herr Nymuth die Kleinvermessung der Kolonien aufbauen. Wenn sich die Lotstörungen von Ort zu Ort nur langsam änderten, so daß die relative Lage benachbarter Fixpunkte zu einander nur wenig davon beeinflusst würde, so ließe sich über den Vorschlag, sie zur Grundlage der Landesvermessungen zu machen, noch weiter reden, aber wie die obigen Beispiele von Kambroe Lagoon, Alt-Langenburg und Masaurua zeigen, ändern sich die Störungen auf sehr kurze Entfernungen schon um erhebliche Beträge. Es kommt hinzu, daß die größten Störungen gerade in den aussichtsreichsten Gegenden auftreten, in den Gebirgen und am Fuß der Gebirge, die durch ihren Wasserreichtum besonders fruchtbar und für wertvolle Kulturen geeignet sind, und wo daher eine zuverlässige, richtige und gerechte Vermessung in erster Linie erforderlich ist. Sie sind aber nicht an die sichtbaren Gebirge gebunden. In ganz ebenen Gegenden treten zuweilen ebenfalls recht merkliche Lotstörungen auf, so z. B. in Vorderindien und in der großen russischen Tiefebene. Sie zeigen dann das Vorhandensein gewaltiger Unregelmäßigkeiten der unterirdischen Massenverteilung an, von denen auf der Erdoberfläche nicht die geringste Spur zu bemerken ist. Es könnte bei einer Vermessung nach dem Nymuthschen Vorschlage also auch in den ganz flachen Teilen unserer Kolonien sich plötzlich herausstellen, daß benachbarte Fixpunkte so widersprechend zu einander liegen, daß das Einhängen der auch von Herrn Nymuth gewünschten Kleinvermessungen zwischen ihnen unmöglich wird.

Aus alledem geht hervor, daß es nicht nötig ist, nach dem Nymuthschen Vorschlage erst noch einen Versuch mit der Uebertragung der Methoden der geographischen Landmessung auf die Landesvermessung unserer Kolonien zu machen, sondern daß es nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnisse möglich ist, mit voller Bestimmtheit vorauszusagen, daß dieser Versuch scheitern wird. Es sei denn, man wolle sich mit der Genauigkeit begnügen, die die Landmessung verlangt, und bei der nach den obigen Beispielen die Entfernungen bis nahe an 3% fehlerhaft herauskommen können. Dies erscheint mir jedoch weit über das selbst bei kolonialen Vermessungen erlaubte Maß hinauszugehen. Wir sollten uns auch in diesem Punkte die alten Kolonialvölker Holländer und Engländer zum Muster nehmen, von denen die einen Java und teilweise Sumatra,

die anderen Indien mit großen Triangulationsnetzen überspannt haben, die für die folgenden Kleinvermessungen eine sichere Grundlage abgeben.

Wir werden daher um das auch von Herrn Wettstein empfohlene „vom Großen ins Kleine arbeiten“ nicht herumkommen und in allen Kolonien große einheitliche Triangulationen vornehmen müssen, die die schon bestehenden Einzelvermessungen untereinander verbinden und den späteren als Grundlage dienen werden.

Darin stimme ich jedoch Herrn Ahmuth vollständig bei, daß eine einheitliche Vermessung möglichst bald in Angriff genommen werden sollte, da die Schwierigkeiten des Einfügens der Einzelvermessungen und die Widersprüche da, wo Einzelvermessungen aneinander stoßen, sich ständig vermehren werden, solange der einheitliche Rahmen fehlt. Kosten, Zeitaufwand und Streitigkeiten werden später größer sein als jetzt und mit jeder Verzögerung wachsen. Ein Beispiel hierfür gibt ein Aufsatz von Gannstadt „Die Landfrage in Rio Grande do Sul“ (diese Zeitschrift 1907, S. 459).

Es ist natürlich nicht erforderlich, daß die Genauigkeit der Triangulation denselben hohen Grad erreicht, an den wir in Europa gewöhnt sind. Ein Zuviel an Genauigkeit bedeutet hier Verschwendung, da es auf ein paar Dezimeter bei den langen Seiten einer Großtriangulation in unseren Kolonien jetzt und in absehbarer Zeit noch nicht ankommt. Die Arbeit kann daher sehr viel schneller durchgeführt werden, als in Europa, wodurch sich die Gesamtkosten bei Erreichung des gleichen Zieles wesentlich niedriger stellen.

Einen rohen Ueberschlag über die Zeitdauer einer solchen einheitlichen kolonialen Triangulation gestatten die Arbeiten der verschiedenen Grenzregulierungs-Expeditionen, von denen ich die folgenden herausgreife, deren Material mir gerade zur Hand ist. Die folgende Tabelle enthält in runden Zahlen den Flächenraum, den die betreffende Triangulation bedeckt hat, die Anzahl der Beobachter ohne das Hilfspersonal und die Zeit, die gebraucht worden ist, sowie in der letzten Spalte die Fläche, die danach von einem Beobachter in einem Monat vermessen worden ist.

Triangulation	Bedeckte Fläche qkm	Anzahl der Beobachter	Zeit Monate	In 1 Monat von 1 Beobachter vermessene Fläche qkm
Grenze zwischen Massa und Tanganjika .	8 200	2	5.5	740
Riwo-Grenze	5 800	1.5	9	430
Grenze zwischen Vittoria-See und Rilmandscharo, deutsche Kommission . .	14 000	2	15	470
Dasselbe, englische Kommission	14 100	2	15	470
Pendel-Expedition in den Massaländern .	2 700	1	3	900

Betreffs der Verschiedenheiten dieser Zahlen ist zu bemerken, daß die Triangulation der Pendel-Expedition nur eine flüchtige war, die die Grundlagen für rohe Rektisch- und Routen-Aufnahmen im Maßstab 1:100 000 liefern sollte, daher als Vorbild einer kolonialen Landesvermessung nicht dienen kann. Bei

der Nivu-Grenze ist im Vergleich zu der erzielten Genauigkeit eine viel zu kleine Monatsleistung erreicht worden wegen der Personalschwierigkeiten, unter denen die Expedition zu leiden hatte; der Beobachter, der den größeren Teil der Triangulation ausgeführt hat, war gleichzeitig und hauptsächlich als Topograph tätig. Diese Triangulation ist daher ebenfalls auszuschreiben.

Der nicht unbedeutliche Unterschied der beiden übrigbleibenden Vermessungen rührt zu einem kleinen Teile daher, daß die von den zwischen Viktoria-See und Kilimandscharo tätig gewesen Expeditionen innegehaltene Genauigkeit größer ist, als die von dem Verfasser zwischen Njassa und Tanganyika angestrebte und eingehaltene,¹⁾ ferner davon, daß die Gestaltung der Dreieckskette an der südlichen Grenzlinie in der Beziehung günstiger war, daß sie ein schnelleres Vorwärtkommen in dem schmalen Triangulationsstreifen ermöglichte. Der Hauptgrund für die Verschiedenheit ist jedoch in der Schwierigkeit der Verpflegungs-Nachfuhr und der Wasserbeschaffung zu suchen, mit der Hauptmann Schlobach und sein englischer Kollege zu kämpfen hatte, und die im Süden fortfiel. Da in dieser Beziehung nur verhältnismäßig kleine Teile der Kolonie ein gleich schwieriges Gelände aufweisen, so kann man das Mittel der erzielten Leistungen, nämlich 600 qkm, als durchschnittliche Monatsleistung eines Beobachters annehmen. Diese Zahl erhöht sich aber noch etwas, da man bei einer einheitlichen Triangulation nicht nur eine Dreieckskette, sondern nach dem Vorbilde des Generalstabs gleichzeitig zwei nebeneinanderliegende vermessen kann. Die 4 Reihen von Dreieckspunkten, auf denen bei getrennten Ketten beobachtet werden mußte, vermindern sich daher auf 3 Reihen, trotzdem die bedeckte Fläche die gleiche bleibt. Deshalb kann man als durchschnittliche Monatsleistung bei einer künftigen einheitlichen Groß-Triangulation 800 qkm annehmen, ohne Gefahr zu laufen allzu günstig gerechnet zu haben.

Diese Zahl gilt zunächst nur für Deutsch-Ostafrika; da aber in Togo und einem großen Teile von Kamerun die Gelände- und Arbeitsverhältnisse ähnliche sind, so kann sie auch hierfür angenommen werden. Etwas ungünstiger dürfte sich die durchschnittliche Monatsleistung in Südwestafrika gestalten wegen der Schwierigkeiten der Verpflegung und Wasserbeschaffung. Sehr viel ungünstiger dagegen in den Regenwald-Zonen Kameruns und der Südsee-Kolonien wegen der Schwierigkeit, freie Bifuren zu schaffen, sowie in den vollkommen ebenen Gebieten im nördlichen Kamerun wegen der Pfeilerbauten, die zur gegenseitigen Sichtbarmachung der Dreieckspunkte dort erforderlich werden dürften. Es soll daher im folgenden nur Ostafrika ins Auge gefaßt werden, wobei aber nicht zu vergessen ist, daß die gefundenen Zahlen in der

¹⁾ Nach der Veröffentlichung über diese Triangulation erscheint die erzielte Genauigkeit viel geringer. Dies hat seinen Grund darin, daß der Topograph der Expedition, der anfangs einzigemale den Heliotropen bediente, die Zentrierelemente nur durch ganz rohe Schätzung ermittelt hatte. Die genaue Messung dieser Elemente, die den Fortgang der Arbeit im vorliegenden Falle auch nicht länger aufgehalten hätte, würde die erreichte Genauigkeit ganz wesentlich gesteigert haben.

dem geänderten Flächeninhalt entsprechenden Aenderung auch für sehr große Teile der anderen Kolonien Gültigkeit haben.

Da die Fläche von Deutsch-Ostafrika rund 950 000 qkm groß ist, so würde eine einheitliche Triangulation über das ganze Land rund 1200 Arbeitsmonate, oder wenn 10 Beobachter gleichzeitig tätig sind, rund 10 Jahre in Anspruch nehmen. Um damit die Zeit, die das von Herrn Ahmuth vorgeschlagene System der geographischen Landmessung erfordert, vergleichen zu können, ist zunächst die bei den Triangulationen erzielte Punktdichte zu ermitteln. Von der zwischen Viktoria-See und Kilimandscharo tätig gewesenem englischen Kommission sind 50 Hauptdreieckspunkte und 118 Nebenpunkte, zwischen Njassa und Tanganjika 42 Haupt- und 50 Nebenpunkte bestimmt worden. Da bei nebeneinanderliegenden Ketten jedoch nur etwa die Hälfte der beteiligten Punkte der Fläche einer Kette zugerechnet werden darf, so bekommt man aus den für die Nordgrenze gültigen Zahlen eine Punktdichtigkeit von 84 Punkten auf 14 100 qkm oder von 1 Punkt auf 168 qkm, aus denen der Südgrenze dagegen eine Dichte von 1 Punkt auf 198 qkm. Um runde Zahlen zu haben, werde 1 Punkt auf 200 qkm angenommen. Die Zeit, die zur Erledigung der astronomischen Festlegung eines Punktes in der von Herrn Ahmuth angegebenen Weise mit der von ihm verlangten Genauigkeit benötigt wird, schätze ich nach den Erfahrungen, die ich hierüber bei meinen zweijährigen astronomisch-geodätischen Arbeiten in Ostafrika habe sammeln können, auf durchschnittlich allerwenigstens eine Woche. Den Hauptanteil hieran dürfte das Warten auf klaren nächtlichen Himmel und auf genügend starken Wind zum Hochbringen des Drachens, der den Empfängerdraht tragen soll, beanspruchen. Mit einem Tage, wie Herr Ahmuth meinte, kommt man in tropischen Kolonien sicher bei weitem nicht aus. Der angegebenen Punktdichtigkeit entsprechend würden 4750 Punkte zu bestimmen sein, was 1200 Arbeitsmonate oder bei 10 Beobachtern wieder 10 Jahre erfordern würde. Das Resultat ist also, daß bei gleicher Punktdichtigkeit die astronomische Punktbestimmung ebenso lange dauern und daher ebensoviel kosten würde, wie eine einheitliche Großtriangulation.

Man würde nun freilich bei astronomischer Bestimmung der Festpunkte die Punktdichtigkeit sehr viel geringer nehmen, etwa 1 Punkt auf 400 qkm oder auf 600 qkm und würde dann mit der Hälfte oder ein Drittel der Zeit auskommen. Die Kosten würden sich dabei aber nicht in dem gleichen Verhältnis verringern, da die Kosten für die Einrichtung und den dauernden Betrieb der großen funktentelegraphischen Zentralstation und den bei dieser Station beschäftigten Beobachtern hinzutreten würden. Auch die Mehrkosten der Kleintriangulation, die aus der geringeren Dichte der Hauptfestpunkte hervorgehen würden, sind hinzuzurechnen. Es ergibt sich somit, daß eine koloniale Landesvermessung nach den Grundsätzen der geographischen Landesvermessung, wie sie von Herrn Ahmuth vorgeschlagen ist, etwa zwei Drittel bis

drei Viertel dessen Kosten würde, was für eine Triangulation aufgebracht werden müßte. Demgegenüber ist aber zu betonen, daß eine solche Vermessung wegen der aus den Leistungen hervorgehenden unvermeidlichen großen Fehler nur als ein Nothbehelf anzusehen ist, der höchstens für die Skala 1 : 300 000, nicht aber für Kleinvermessungen eine genügende Grundlage abgibt, und daß ihr deshalb früher oder später, wahrscheinlich aber sehr bald, wie in Java, eine einheitliche Großtriangulation nachfolgen würde. Es empfiehlt sich daher, die Kosten für die geographische Landmessung von vornherein ganz zu sparen, und gleich mit der etwas leuceren Großtriangulation vorzugehen; alles in allem genommen wird dieser Weg auch billiger sein, als der von Herrn Ahmuth vorgeschlagene. Eine Stütze gewinnt diese Auffassung auch dadurch, daß Holländer und Engländer in Indien sich sehr bald zu ihr bekannt haben, nachdem sie, wenigstens die Holländer, die Vermessung Javas nach den Grundsätzen Herrn Ahmuths begonnen hatten.

Da wir somit nach den bisherigen praktischen Erfahrungen das Fehlschlagen und die Unzweckmäßigkeit der Ahmuthschen Vermessungsweise sicher vorherzusagen können, so dürfte es sich auch nicht empfehlen, die von Herrn Ahmuth geforderten Versuche zu unternehmen, da sie wegen des dazu notwendigen Baues einer Zentralsunkenstation recht kostspielig sein würden. Große Versuche würden übrigens auch gar nicht erforderlich sein, um sich für oder gegen das System Ahmuth entscheiden zu können, da seine Vorteile und Nachteile nach dem vorhergehenden klar zu Tage liegen und wesentliche Schwierigkeiten in Bezug auf die technische Durchführbarkeit oder die Beobachtung nach den bereits gewonnenen Erfahrungen nicht vorhanden sind. Auch die zu erreichende Genauigkeit der astronomischen Beobachtungen läßt sich bereits zu etwa $\pm 0,5'' - \pm 15 \text{ m}$ angeben (womit aber nicht die Genauigkeit der Lage des Punktes auf der Erdoberfläche verwechselt werden darf). Auch die von Herrn Wettstein geschilderten Beschwerden astronomischer Beobachtungen in den Tropen sind nicht als Schwierigkeiten anzusehen, da sie nach meinen Erfahrungen (ich habe rund 1700 nächtliche Gestirnsbeobachtungen in Ostafrika gemacht) gar nicht so schlimm sind, besonders wenn zweckmäßige Instrumente vorhanden sind, daß man nur deshalb ein sonst empfehlenswertes Vermessungssystem verwerfen dürfte. Herr Wettstein deutet auch schon selbst durch die humoristische Form seiner Ausführungen an, daß es ihm mit diesen Einwendungen nicht ganz ernst ist.

Noch eine Bemerkung über die Möglichkeit großer Dreiecksseiten sei gestattet. Die eine Seite des berühmten Rechtecks, mit dem Algerien an Europa angeschlossen ist, ist 270 km lang, in Nordamerika ist eine Seite gemessen worden, die rund 300 km mißt¹⁾ (nicht nur 200 km, wie Herr Wettstein anführt) und es ist gar kein Grund einzusehen, weshalb in den Tropen nicht ebenfalls derartige Dreiecksseiten benutzt werden sollen. Ich habe in Deutsch-

¹⁾ Wenn ich nicht irre, sind auch bei der Grenzvermessung zwischen Rußland und Indien im Pamir-Gebiet ähnlich lange Seiten verwendet worden.

Ostafrika öfters Berge auf 200 km Entfernung so scharf begrenzt und deutlich wahrgenommen, daß ein Heliotrop im Fernrohr sicher auf die doppelte Entfernung zu sehen gewesen wäre, und wie Herr Wettstein in Südwest, habe ich in Ost mehrfach Dreiecksseiten von 70, 80 und 100 km Länge benutzt. Freilich hängt die Durchsichtigkeit der Luft sehr von der Jahreszeit ab. Während und nach der Regenzeit ist es dauernd so sichtig, wie bei uns in Deutschland nur an ganz wenigen, besonders schönen Tagen. Sobald aber die ersten Grassbrände stattgefunden haben und die großen Windhöfen der Trockenzeit beginnen Staub und Asche in die Luft emporzuwirbeln, ist es damit vorbei. Trotzdem habe ich mitten in der ungünstigen Zeit durch den dichten Dunst hindurch das Heliotroplicht noch auf 70 km Entfernung so deutlich im Fernrohr des Theodoliten gesehen, daß es bei Anwendung eines größeren Spiegels (der benutzte hatte nur etwa 10×10 cm Oberfläche) auch auf 100 km noch gut zum Messen hätte verwendet werden können. Dabei war der Dunst so dicht, daß man kaum die Konturen des Berges sah, auf dem der Heliotrop aufgestellt war.

Es ist demnach möglich, bei einer Großtriangulation auch in der ungünstigeren Jahreszeit die unfruchtbaren, für Besiedelungen und Plantagen nicht in Betracht kommenden Gebiete mit einigen großen Dreiecken in kurzer Zeit zu überbrücken, um in den wertvollen Strichen die Fixpunkte, an denen die Kleintriangulation anknüpfen muß, um so enger legen zu können.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, möchte ich nicht unerwähnt lassen, daß die oben angegebene Zeitdauer von 10 Jahren bezw. drei Viertel davon nicht die Gesamtzeit bezeichnet, die die Vermessung von Ostafrika beanspruchen würde. Sie bezeichnet nur die eigentliche Vermessungsarbeit im Felde und ist berechnet worden, um die beiden in Frage stehenden Methoden, die einheitliche Triangulation und die geographische Landmessung mit einander vergleichen zu können. Bei beiden Methoden kommt noch hinzu die Zeit für eine erste Erkundung, die Zeit für Berechnung der Beobachtungsergebnisse, die für Bemerkungen erforderliche Zeit, sowie schließlich die Unterbrechung der Arbeit durch Urlaub, Krankheiten und Todesfälle. Bei der von Herrn Ahmuth empfohlenen Methode dürfte die Erkundung wesentlich kürzer sein können, als bei einer einheitlichen Großtriangulation. Dafür erfordert die Triangulation weniger Rechnung, als die astronomischen Messungen. Beides dürfte sich etwa die Wage halten. Da außerdem auch der Zeitaufwand für die anderen namhaft gemachten Verzögerungsgründe bei beiden Methoden derselbe sein dürfte, bleibt der angegebene Zeitunterschied bestehen.

Herr Ahmuth führt aus, daß der Zeitaufwand für eine einheitliche Großtriangulation in Südwest auf 200 Jahre geschätzt worden ist. Diese Angabe erscheint mir viel zu hoch gegriffen, wenn mehrere Beobachter tätig sind; es ist dabei wohl auch eine Genauigkeit der Triangulation vorausgesetzt worden, wie sie in Europa am Platz ist, die aber, wie bereits oben ausgeführt worden ist, für afrikanische Verhältnisse viel zu

weit geht. Man wird für die Nebenarbeiten etwa ebensoviel oder das anderthalbfache an Zeit in Ansaß bringen müssen, wie für die Hauptarbeiten, so daß sich die Gesamtzeit für die einheitliche Triangulation Ostafrikas auf 20 bis 25 Jahre, für die geographische Vermessung nach Herrn Schmuths Vorschlägen auf 16 bis 22 Jahre stellen würde. Dabei ist vorausgesetzt, daß man sich auf etwa den Genauigkeitsgrad beschränkt, der durch die zum Vergleich herangezogenen Grenztriangulationen eingehalten worden ist. Auf schöne regelmässige Form der Dreiecke, wie sie teilweise auch die Triangulationen in Südwest aufweisen, muß man dabei, wenn nötig, ebenfalls verzichten und unter Umständen auch stark stumpfwinklige Dreiecke mit in den Kauf nehmen; denn kunstvolle und zeitraubende Hochbauten zur Einrichtung von erhöhten Beobachtungs- oder Leuchtständen müssen möglichst ganz vermieden werden. Der Genauigkeitsverlust durch weniger günstige Dreiecksformen ist bis zu gewissen Grenzen auch gar nicht einmal so groß, wie man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist. Es müssen nur öfters, als man es von genauen Vermessungen her gewöhnt ist, Basislinien eingeschaltet werden, wodurch bei Verwendung der modernen Methoden von Fäberin-Gulkaume oder von Böhler kein nennenswerter Zeitaufenthalt verursacht wird. Die Genauigkeit einer Vermessung muß ihrem Zweck angepaßt werden. So wird die große Dreilänggrabmessung vom Kap nach Kairo, die von den Engländern bereits begonnen ist, und an der auch wir voraussichtlich mitarbeiten werden, mit der größtmöglichen Genauigkeit ausgeführt, trotzdem sie zum größten Teil durch ganz unzivilisierte Gegenden führt. Ein ähnliches Maß von Genauigkeit aber für eine koloniale Landesvermessung aufzuwenden, die nur als Grundlage für die Kleinvermessung dienen soll, würde eine große Verschwendung von Zeit, Geld und Arbeitskraft sein. Diefelben Gedankengänge haben auch Gauß, den Altmeister der Geodäsie geleitet, als er für die hannoversche Grabmessung zwischen Göttingen und Altona die ganze ihm erreichbare Genauigkeit zur Anwendung brachte, während es ihm bei der hannoverschen Landesvermessung auf einen Fuß mehr oder weniger nicht ankam.

Danach wird es bei einer derartigen Arbeit vor allem auf die richtige, zielbewusste Organisation ankommen, die in großzügiger Weise die Anforderungen an die Genauigkeit so zu beschränken weiß, wie es dem in absehbarer Zeit zu erwartenden Kulturzustand der zu vermessenden Länder angemessen ist, ohne dabei jedoch das erlaubte Maß zu überschreiten.

Auch hier gilt, wie so oft im Leben, das Wort: „In der Beschränkung zeigt sich der Meister“.

Dr. C. Rohlfshütter.

Das Recht der Gouvernementsräte.

(Fortsetzung.)

Bei der Berufung ist nun der Gouverneur gebunden. Nicht gegenüber höheren Stellen ist dies der Fall, wie in manchen französischen Kolonien. Es besteht hier bloß die Verpflichtung, die Namen der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter dem Kolonialamte mitzuteilen (§ 2 Abs. 2). Ein Bestätigungs- oder Ernennungsrecht hat das Kolonialamt nicht.

Gebunden ist der Gouverneur nur gegenüber den Regierten. „Der Gouverneur soll vorher Berufskreise gutachtlich hören“ (§ 2 Abs. 1 Satz 3). In welchem Sinne diese Bestimmung aufzufassen ist, ergibt sich am besten aus der Helfferichschen Denkschrift (S. 24), welche zu ihr bemerkt: „Damit ist einmal ausgedrückt, daß die einzelnen in dem Schutzgebiete vertretenen Berufe im Gouvernementsrat ihre Vertretung finden sollen und daß der Gouverneur vor der Erneuerung den einzelnen Berufsgruppen Gelegenheit geben soll, die ihr Vertrauen besitzenden Persönlichkeiten zu bezeichnen.“ Welches die zu hörenden Berufsgruppe sind, ist nicht allgemein geregelt und ist nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. In Südwestafrika werden durch die Verordnung als drei Berufsgruppe ausdrücklich und ausschließlich die Landwirte, die Kaufleute und die sonstigen selbständigen Gewerbetreibenden bezeichnet (B. v. 26. März 1906 § 3 Abs. 2). Für die anderen Schutzgebiete gibt es keine gesetzliche Festlegung, es ist daher nach der praktischen Handhabung zu forschen, die sich, wenn andere Mitteilungen nicht vorliegen, aus der Angabe über den Beruf der außeramtlichen Mitglieder ergeben, denn es ist anzunehmen, daß der betr. Berufsgruppe, dem das Mitglied angehört, gehört worden ist. Während in Ostafrika ursprünglich nur Kaufleute und Pflanzer befragt wurden (Denkschrift 1903-04 S. 14), sind sodann auch andere Gewerbetreibende vertreten (Denkschrift 1904-05), schließlich auch die Missionare amtlich als Berufsgruppe bezeichnet worden (Belanntmachung v. 14. Dez. 05 Kol.-Bl. XVII, 122). Die Berufsgruppe der evangelischen und der katholischen Mission, der Pflanzer und der Kaufleute sind vertreten in den Gouvernementsräten von Kamerun (Kol.-Bl. XVI, 40; XVII, 308; XVIII, 502), Togo bis 1. April 1907 (Denkschrift 1903-4 S. 63; Kol.-Bl. XVI, 394; XVII, 421) und Neu-Guinea (Kol.-Bl. XV, 634; XVI, 124 f.). Nur Kaufleute und Pflanzer sind vertreten in den Gouvernementsräten von Togo für 1907-08

(Kol.-Bl. XVIII, 558) und Samoa (Kol.-Bl. XVII, 150). Nicht gebunden ist der Gouverneur an ein bestimmtes Verhältnis der Stärke, in der die einzelnen Berufe bei der Berufung zu berücksichtigen sind. Wie sich das Zahlenverhältnis tatsächlich stellt, soll hier tabellarisch auf Grund der oben zitierten Bekanntmachungen angegeben werden (dazu für Südwestafrika Kol.-Bl. XVIII, 100 f.). Die Angaben der Tabelle teilen die dauernd besetzte Praxis mit, nur ist für Kamerun zu bemerken, daß hier die Zahl der kaufmännischen Vertreter von 3 auf 4 und sodann auf 5 gestiegen ist und in Logo ursprünglich 2 Missionare Mitglieder waren. Bisweilen läßt sich die Berufskategorie nicht genau feststellen, wenn es z. B. in Samoa Pflanzler und Händler heißt. Es wurde dann für den zuerst genannten Beruf entschieden. In einem Falle, in dem in Südwestafrika ein Rechtsanwalt ernannt war, wurde dieser unter die Gewerbetreibenden gerechnet. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder und der Stellvertreter ist für jeden Beruf gleich. Die Missionen beider Konfessionen sind im gleichen Verhältnis berücksichtigt. In Ostafrika ist nur ein Missionar ordentliches Mitglied. Die gleichmäßige Berücksichtigung beider Konfessionen geschieht dort so, daß das ordentliche Mitglied der einen, der Stellvertreter der anderen angehört. Die Beteiligung der Berufskreise ist eine folgende:

	SWA.	DA.	K.	L.	RO.	S.
Kaufleute	3	1	5	4	1	2
Pflanzler	5	2	2	1	2	3
Gewerbetreibende	3	1	0	0	0	0
Missionare	0	1	2	0	2	0

Die Vorschrift, daß Berufskreise zu hören sind, ist eine bloße Sollvorschrift. Veruft der Gouverneur, ohne überhaupt oder nur hinsichtlich eines einzelnen Berufenen die Kreise gehört zu haben, so ist die Berufung trotzdem gültig, wenn auch ein solches Verfahren den Absichten des Gesetzgebers widerspräche. — In welcher Weise im Einzelnen den Berufskreisen Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird, darüber fehlt es im allgemeinen an Bestimmungen. Praktisch werden besonders die Organisationen der Berufsstände berücksichtigt werden müssen (Helfferich S. 24, Denkschrift 1903—04, S. 14).

Ein im einzelnen geregeltes Begutachtungs- oder Vorschlagsverfahren findet sich nur in Südwestafrika auf Grund der mehrfach erwähnten Verordnung des Gouverneurs vom 26. März 1906. Man hat hier von einander zu trennen das Recht, Kandidaten gutachtlich zu nennen, das Begutachtungsrecht, und das Recht zu bestimmen, wer genannt werden soll, welches als Wahlrecht zu bezeichnen ist.

a. Das Begutachtungsrecht. „Vor Berufung der außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrats und ihrer Stellvertreter wird der Gouverneur eine gutachtliche Äußerung der drei Berufskreise der Nichteingeborenen des Landes, der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen selbst-

ständigen Gewerbetreibenden darüber einholen, welche Personen sich für das Amt am besten eignen" (§ 3 Abs. 1 d. V.). Berechtig, Gutachten abzugeben sind also drei Berufskreise, drei neben einander stehende Gemeinschaften. „Das Gutachten der Berufskreise wird in der Form eingeholt werden, daß seitens eines jeden Berufskreises eines Bezirks dem Gouverneur vier geeignete Personen, die nicht notwendig dem betreffenden Berufskreise anzugehören brauchen, als Gouvernementsratsmitglieder, bezw. deren Stellvertreter empfohlen werden" (§ 3 Abs. 2 d. V.). Der Vorschlag geschieht also nicht von jedem Berufskreise für das ganze Schutzgebiet, sondern innerhalb eines jeden der sieben Bezirke, in welche das Land zum Zwecke der Bildung des Gouvernementsrates geteilt worden ist (vgl. oben § 2 II), schlägt jeder Kreis vor und zwar mit Wirkung nur für den betreffenden Bezirk; ein in dem einen Bezirke vorgeschlagener Kandidat gilt, wenn es sich um die Besetzung einer Stelle eines anderen Bezirkes handelt, nicht als vorgeschlagen. Dies ergibt sich aus der vom Gesetzgeber ausgesprochenen Absicht (§ 2 d. V.), allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung zu sichern. Es hieße dieser Absicht entgegen handeln, wenn man die Vorschläge aus einem Bezirke als maßgebend auch für die anderen ansähe und unter Ausschluß der in einem Bezirke vorgeschlagenen diesen durch Kandidaten eines anderen vertreten sein ließe. Als geeignete Personen im Sinne der obigen Bestimmung sind diejenigen anzusehen, welche als Vorzuschlagende wählbar sind. Mit Rechtswirkung empfohlen sind solche, welche rechtmäßig gewählt sind. Der Inhalt des Vorschlages geht dahin, daß aus den vorgeschlagenen die zu ernennenden Gouvernementsratsmitglieder oder Stellvertreter genommen werden, es wird nicht etwa ein Teil als ordentliche ein anderer Teil als stellvertretende Mitglieder vorgeschlagen. Da von jedem der drei Berufskreise vier Kandidaten vorzuschlagen sind, so beträgt die Mindestzahl der vorgeschlagenen zwölf; dies wäre z. B. der Fall für den Bezirk Karibib. „Ist ein Bezirk im Gouvernementsrat durch mehr als einen Sitz vertreten, so müssen für jeden Sitz Personen empfohlen werden, welche verschiedenen Berufskreisen angehören" (§ 4 d. V.) — Das Verfahren ist nun folgendes: Vom Gouvernement wird für die Abgabe der gutachtlichen Äußerungen vorher rechtzeitig ein Termin öffentlich bekannt gegeben. Die Abgabe erfolgt bei dem Bezirksamt (§ 13 d. V.). „Dem Bezirksamt ist seitens eines jeden Berufskreises bei Mitteilung der von ihm empfohlenen Personen eine Liste derjenigen seiner Mitglieder vorzulegen, die sich gutachtlich geäußert haben" (§ 14 d. V.). Die Vorlegung einer solchen Liste ist notwendig, damit man prüfen kann, ob die Benannten als rechtmäßig vorgeschlagen anzusehen sind. Wer bei den hier angegebenen Handlungen legitimiert ist, die Berufskreise zu vertreten, wird nicht geregelt. „Die Namen der von den Berufskreisen eines jeden Bezirkes empfohlenen Personen, werden von dem Bezirksamtmanne des betreffenden Bezirkes zusammengestellt und dem Gouverneur eingereicht" (§ 15 d. V.). Das Recht, die oben erwähnte Legitimation der Vertreter der Berufskreise wie auch die Rechtsgül-

tigkeit des Vorschlages zu prüfen ist für den Gouverneur in Anspruch zu nehmen, dagegen nicht für den Bezirksamtmann; er stellt die Namen der Vorgeschlagenen bloß zusammen und gibt die ihm gegenüber gemachten Erklärungen an die höhere Stelle weiter. Den aus den einzelnen Bezirken Vorgeschlagenen steht der Gouverneur so gegenüber wie die Gouverneure der afrikanischen und Südseegebiete überhaupt gegenüber den von den Berufskreisen gutachtlich Genannten (vgl. oben).

b. Das **Wahlrecht**. Ehe Vorschläge gemacht werden, muß festgestellt werden, wer vorzuschlagen ist. Dies geschieht innerhalb eines jeden Berufskreises eines Bezirkes durch die dazu berechtigten Mitglieder desselben. Die Verordnung bezeichnet dieses Recht als das Recht, sich gutachtlich zu äußern (§ 8 d. V.). Trifft diese Bezeichnung das Wesen der Sache? Sie läte es jedenfalls dann, wenn jeder von irgend einem Berechtigten Genannte als dem Gouverneur gutachtlich vorgeschlagen gälte. Das ist nun aber nicht der Fall, sondern nur eine beschränkte Anzahl kann vorgeschlagen werden. Wer dies sein soll, läßt sich nur auf dem Wege einer Abstimmung feststellen, so daß also die vorzuschlagenden Kandidaten gewählt werden. Der Stimmberechtigte hat also nicht ein Gutachten, sondern eine Wahlstimme abzugeben, durch die er sein Mitbestimmungsrecht bei der Auswahl der Kandidaten ausübt. Als Parallele zu der ganzen Einrichtung kann man folgendes heranziehen. Auf Grund § 74 der preußischen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 hat der Kreistag die Befugnis, für die Besetzung des Landratsamtes Vorschläge zu machen. Es besteht also ein Vorschlagsrecht der Gesamtheit. Wer aber vorzuschlagen ist, das wird auf dem Wege der Wahl durch den Kreistag bestimmt, es besteht also ein Wahlrecht des einzelnen Mitgliedes.

1. Das **aktive Wahlrecht**. Die Verordnung regelt in äußerst klarer Weise das aktive Wahlrecht, so daß die Anführung der betr. Gesetzesstellen hier meist genügt. Das aktive Wahlrecht besitz nach § 8 der Verordnung „. . . wer 1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitz, 2. das 25. Lebensjahr vollendet hat, 3. seit mindestens 2 Jahren seinen Wohnsitz im Schutzgebiet hat und 4. entweder Grundeigentum von mindestens 600 Quadratmetern im Schutzgebiet besitz oder der Leiter (d. h. Inhaber, Direktor, Prokurist oder dergl.) einer in einem Handelsregister des Deutschen Reiches“ (d. h. des Mutterlandes) „oder des Schutzgebiets“ (d. h. also Südwestafrika, nicht auch eines anderen Schutzgebietes) „eingetragenen Firma ist, welche im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hat und ein Grundstük zu Eigentum besitz oder auf mindestens 2 Jahre gepachtet hat, oder Inhaber eines selbständigen seinen Lebensunterhalt gewährleistenden Gewerbebetriebs ist.“ Auf wen von den unter Ziffer 4 genannten Eventualitäten die erste zutrifft, ist als Landwirt, auf wen die zweite als Kaufmann, auf wen die dritte als selbständiger Gewerbetreibender anzusehen. Es ist denkbar, daß jemand mehreren Berufskreisen angehört und auf Grund der vorstehenden Be-

stimmungen ein mehrfaches Wahlrecht hätte. § 9 der Verordnung lautet dann aber: „Die gutachtliche Äußerung in einem Berufskreise schließt diejenige in einem andern aus. — Mehreren Angestellten einer Firma, denen eine Geschäftsleitung zur gesamten Hand übertragen ist, steht für eine von ihnen geleitete Geschäftsniederlassung nur die Befugnis zur Abgabe einer einzigen gutachtlichen Äußerung zu.“ Während in Kiautschou die Frage, wer von mehreren auf Grund des Firmenwahlrechts für eine Firma Stimmberechtigten abzustimmen hat, nicht geregelt war (vgl. oben § 3 B I b 1 a), sondern dies der nach außen jedoch ohne Wirkung bleibenden Vereinbarung der Berechtigten verblieb, ist in Südwestafrika eine, auch nach außen wirkende gesetzliche Regelung getroffen, nach der sich also bestimmt, ob von mehreren Berechtigten einer befugterweise gestimmt hat. Es heißt in § 10 der Verordnung: „Das Gutachten wird abgegeben durch den am längsten im Schutzgebiet befindlichen, bei gleich langem Aufenthalt den ältesten zu einer gutachtlichen Äußerung berechtigten Gesamtleiter, sofern dieser nicht anderweitig die Befugnis zur Abgabe einer selbständigen gutachtlichen Äußerung besitzt. In diesem Falle tritt der nächste nach dieser Bestimmung dazu berufene Gesamtleiter an seine Stelle.“ Aus dem letzten Teile dieser Normen geht klar hervor, daß niemand, ebensowenig wie in mehreren Berufskreisen, so innerhalb eines und desselben mehrfach abstimmen darf. — Als Ausnahme von den bisher angeführten, das aktive Wahlrecht bestimmenden Regeln gilt, daß von ihm nach § 12 der Verordnung die folgenden Personen ausgeschlossen sind: „wer 1. als Beamter im unmittelbaren Regierungs- oder wer im aktiven Heeresdienst steht; 2. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist; 3. Gemeindefeldner ist oder im letzten Jahre gewesen ist; 4. im letzten Jahre den gerichtlichen Offenbarungseid geleistet hat; 5. Armenunterstützung im Schutzgebiet aus öffentlichen oder Gemeinemitteln bezieht oder im letzten Jahre bezogen hat; 6. sich während der Vorschlagsfrist (§ 13; vgl. oben a) in gerichtlicher Untersuchungshaft befindet oder eine Strafe verbüßt; 7. infolge rechtskräftigen Gerichtsurteils der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlustig ist. — Als letztes Jahr gilt das vom Tage des für die Abgabe gutachtlicher Äußerungen bestimmten Termins zurückgerechnete Jahr.“

2. Das passive Wahlrecht besitzt, nach § 11 der Verordnung, „wer mindestens 5 Jahre die Reichsangehörigkeit besitzt. Für eine Person, die infolge der Vorschrift des § 13 Ziffer 3 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit“ (d. h. durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland) „die Reichsangehörigkeit verloren hatte, genügt der zweijährige Besitz der Reichsangehörigkeit vom Tage der Wiedererlangung; 2. das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat; 3. mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angefaßt ist; 4. die in § 8 Ziffer 4“ (vgl. oben 1) „genannten Voraussetzungen erfüllt“, d. h. diejenigen Voraussetzungen, durch deren Erfüllung jemand in den Kreis der aktiv Wahlberechtigten eines bestimmten

Berufes eingefügt wird. Nicht notwendig ist, daß jemand demjenigen Berufskreise angehört, von dem er gewählt wird (§ 3 Abs. 2 b. B.). Vom passiven Wahlrecht werden dann aber wieder die gleichen Personen ausgeschlossen, die auch vom aktiven durch besondere Bestimmung ausgenommen wurden (§ 12 d. B., vgl. oben 1).

3. **Wahlkreise.** Jeder Kandidat wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt, nämlich in einem der früher (vgl. oben § 2 II) genannten sieben Wahlbezirke. Die gleichzeitige Wahl in mehreren Bezirken oder Berufskreisen ist als zulässig anzusehen. Würde durch die Wahl unmittelbar die Mitgliedschaft im Gouvernementsrate bestimmt, so würde eine erneute Wahl hinsichtlich des einen Sitzes nötig werden, dessen Annahme der Gewählte ablehnen muß. Hier jedoch, wo es sich um bloße Vorschläge zur Besetzung handelt, tritt durch die Doppelwahl kein Konflikt ein, der durch eine solche Entscheidung notwendig beseitigt werden müßte.

4. **Das Wahlverfahren** ist nicht geregelt.

5. **Strafbestimmungen.** Als auf die Nichteingeborenen anwendbar sind, ebenso wie in Kiautschou (vgl. oben I b 4) die §§ 107—109 und 339 Abs. 3 des Reichsstrafgesetzbuches anzusehen.

§ 4. Die Dauer der Mitgliedschaft.

Bei der Frage nach der Dauer der Mitgliedschaft sind die verschiedenen Arten der Mitglieder auseinander zu halten. Aber nur die ordentlichen kommen in Betracht, die Amtsdauer der außerordentlichen beschränkt sich stets auf die Zeit der Sitzung, zu der sie hinzugezogen sind.

I. **Geborene Mitglieder und Stellvertreter** verlieren grundsätzlich die Mitgliedschaft überhaupt nicht, denn Mitglied ist hier nicht eine beliebige physische Person, ein Herr K., sondern eine amtliche Persönlichkeit, welche den Wechsel der physischen Personen überdauert, die ihre Funktionen ausüben. Natürlich würde aber mit Abschaffung des betr. Amtes die Mitgliedschaft untergehen. Beschränkt ist die Dauer der Mitgliedschaft auch dann, wenn die Anordnung, durch welche sie begründet wird, nur auf Zeit Gültigkeit hat, so sind die geborenen Mitglieder in Ostafrika, mit Ausnahme des Gouverneurs, nur auf die gleiche Zeit eingesetzt wie die außeramtlichen Mitglieder (Denkschrift 1904—5 S. 14, Bstn. v. 14. Dezember 1905, Kol.-Bl. XVII, 122 f.).

II. **Amtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter.** Für die official members der englischen Legislativräte fehlt es an Bestimmungen, aus denen auf eine von der Dauer der Amtszeit der unofficial members abweichende Mitgliedschaft zu schließen wäre. — In den deutschen Schutzgebieten fehlt es an ausdrücklichen Bestimmungen. Auf Grund von Er-

wägungen sind aber die folgenden Sätze aufzustellen. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Tod; b) durch Zeita blauf, wenn, was als zulässig anzusehen ist, die Ernennung auf Zeit erfolgt, das ist z. B. in Neu-Guinea in der Weise gesehen, daß die Ernennung auf ebenso lange wie die der außeramtlichen Mitglieder gilt (Kol.-Bl. XVII, 124), im entgegengesetzten Falle hat die Zeit keinen Einfluß auf die Amtsdauer; c) als gesetzlicher Verlustgrund ist der Verlust der Eigenschaft als Schutzgebietsbeamter zu bezeichnen, da diese Eigenschaft gesetzliche Voraussetzung für die Erlangung der Mitgliedschaft ist (vgl. oben § 3 B I a), dagegen wird die letztere im übrigen nicht dadurch berührt, daß der Inhaber ein anderes Amt erlangt; d) durch Verzicht nur mit Genehmigung des Gouverneurs, da eine Pflicht zur Annahme besteht (vgl. oben § 3 B I a), e) durch Enthebung seitens des Gouverneurs, denn es ist aus den gesetzlichen Normen nicht ersichtlich, daß die im Wege des Dienstbefehls erfolgte Ernennung nicht abgeändert werden könnte.

III. Außeramtliche Mitglieder und ihre Stellvertreter. Die Dauer der Mitgliedschaft der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist nach verschiedenen Seiten begrenzt. Sie erlischt:

a. Durch Tod.

b. Durch Zeita blauf. Das englische Recht hat für official und unofficial members die Formel: all such persons shall hold their places in the said Council during Our Pleasure (Art. VIII der drei L. P.). Die Zeit der Mitgliedschaft ist danach nicht grundsätzlich begrenzt aber jederzeit durch den Willen der Zentralregierung begrenzbare. — In den französischen Kolonien werden die außeramtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter stets auf zwei Jahre ernannt, wobei ausdrücklich bestimmt ist, daß sie immer wieder ernannt werden können (Ozeanien Art. 111; Guinea, Eisenbeinküste, Kongo und Dahomeh, Dekret vom 4. März 1903 Art. 1, OberseNEGAL und Niger Art. 1, Madagaskar Art. 5). — Im Kongostaate werden alle Mitglieder, die nicht geborene sind, auf nur ein Jahr ernannt (Art. 9). — Für die deutschen Schutzgebiete außer Kiautschou gilt der Satz, daß die Zeit, auf welche die Berufung der außeramtlichen Mitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt, vom Gouverneur bestimmt wird und mindestens ein Jahr betragen soll (§ 3). Auf Grund dieser Norm kann der Gouverneur entweder von Fall zu Fall die Dauer bestimmen, dies geschieht in Kamerun, Togo und Neu-Guinea; oder auf Grund seiner Vollmacht, Ausführungsverordnungen zu erlassen (§ 15), kann er sie ein für alle Mal festlegen, wie dies in Ost- und Südwestafrika und Samoa geschehen ist. In den letztgenannten Fällen beträgt die Frist stets zwei Jahre, in den beiden afrikanischen Kolonien Kalenderjahre, in Samoa beginnt die Amtszeit am 1. Oktober (Ausführungsverordnung für Ostafrika § 1, für Südwestafrika § 5, für Samoa § 1). In den andern Kolonien ist die Praxis zur Zeit folgende. In Kamerun und Togo ist die

von der allgemeinen Verordnung aufgestellte Mindestdauer von einem Jahre nicht überschritten, in Kamerun läuft die Frist vom 1. April bis 31. März (Kol.-Bl. XVII, 308; XVIII, 502;) das gleiche gilt für Togo, da hier das Rechnungsjahr zugrunde gelegt worden ist (Kol.-Bl. XVI, 394; XVII, 421; XVIII, 558), in Neu-Guinea dagegen sind die Ernennungen auf je zwei Kalenderjahre erfolgt (Kol.-Bl. XV, 634; XVI, 124 f.). Es ist anzunehmen, daß, wenn ein Mitglied ausscheidet, und durch ein anderes ersetzt wird, dieses letztere nur auf den Rest der Periode zu amtieren hat, auf die die Ernennungen allgemein erfolgt sind. In Kiautschou ist die Dauer der Amtszeit für die Bürgerchaftsvertreter auf 2 Jahre, beginnend mit dem 1. April, festgesetzt (R § 2, § 4 Abs. 1). Von dieser Frist finden zwei Ausnahmen statt und zwar zunächst hinsichtlich der bis zum 31. März 1909 amtierenden Bürgerchaftsvertreter. Die Bestellung derjenigen, welche in den nach der Verordnung vom 14. März 1907 neu gebildeten Gouvernementsrat eintraten, konnte erst nach dem 1. April 1907 stattfinden (R § 10 Abs. 1, Bekt. vom 14. März 1907, Amtsbl. S. 65). Am 1. April 1909 beginnt aber die Amtszeit der neuen Vertreter, insofern sind die gegenwärtigen auf weniger als zwei Jahre bestellt. Eine kürzere Amtszeit haben auch solche, welche an Stelle eines Ausscheidenden zu berufen sind. Sie treten nur für den Rest der Amtszeit desjenigen ein, den sie zu ersetzen berufen sind (R § 5 Abs. 3 Satz 1). Die Amtszeit der Vertreter in Kiautschou läuft nur während der Verhinderung der Vertretenen.

c. *Gesetzliche Verlustgründe.* Für alle Gouvernementsräte gilt, daß der Verlust der Mitgliedschaft für außeramtliche Mitglieder, Stellvertreter und Bürgerchaftsvertreter in denselben Fällen eintritt, in welchen gemäß § 32 G.B.G. ein Schöffe zu diesem Amte unfähig wird (§ 5 Satz 3, R § 5 Abs. 2). Da für die afrikanischen und die Südseebesitzungen bestimmt ist, daß die außeramtlichen Mitglieder ihren Wohnsitz im Schutzgebiete haben müssen (§ 4 Satz 3), so ist das Aufhören desselben als Verlustgrund anzusehen. In Kiautschou tritt für alle Bürgerchaftsvertreter der Verlust ein bei Verlust der Reichsangehörigkeit, sowie dann, wenn ein Bürgerchaftsvertreter für mehr als sechs Monate wegen Verlassens des Schutzgebietes oder aus sonstigen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist (R § 5 Abs. 2). Für die Firmen-, die Grundeigentümer- und die Handelskammervertreter tritt er endlich auch dann ein, wenn die für die Wählbarkeit erforderlichen Voraussetzungen wegfallen (R § 5 Abs. 2) Findet nun in all diesen Fällen der Verlust ohne weiteres statt? Die Tatsache des Vorliegens der ihn begründenden Umstände ist nicht stets unzweifelhaft erkennbar, so daß eine Unklarheit über das Fortbestehen der Mitgliedschaft vorhanden sein würde. Wenn auch das positive Recht nicht die besondere Feststellung des Verlustes anordnet, so muß sie doch als notwendig bezeichnet werden, damit er eintritt. Als zuständig ist der Gouverneur anzusehen. Kein Verlust der Mitgliedschaft tritt in Südwestafrika dann ein,

wenn jemand die Voraussetzungen der Wählbarkeit (vergl. oben § 3 II b) nicht mehr erfüllt, denn diese sind nicht die Vorbedingungen der Mitgliedschaft, sondern der Wählbarkeit zum Vorschlagskandidaten. Nur in dem Falle würde man den Verlust der Mitgliedschaft als Folge anzusehen haben, wenn nur Vorgeschlagene vom Gouverneur berufen werden dürften, so daß mittelbar die Wählbarkeit auch Voraussetzung der Mitgliedschaft würde. Nun aber kann eine rechtliche Beschränkung des Gouverneurs auf die Vorge schlagenen aus dem geltenden Rechte nicht gefolgert werden, wenn auch eine politische besteht (vgl. oben § 3 II). So ist die Wählbarkeit denn auch nicht Voraussetzung der Mitgliedschaft. Wohl aber würde ihr Verlust nach erfolgtem Vorschlage und vor der Ernennung durch den Gouverneur dem Kandidaten seine Eigenschaft als Vorge schlagener nehmen.

b. **Verzicht.** Ueber die Verzichtbarkeit bestehen keine Normen. Es ist zwar bestimmt, daß sich die Mitglieder durch Annahme des Amtes verpflichten, den Sitzungen des Governementsrates beizuwohnen (§ 5 Satz 2, R § 4 Abs. 2), durch diese Verpflichtung ist jedoch nicht die Tatsache begründet, daß das Amt nicht einseitig ausgegeben werden kann, sondern ihre Dauer hat den Bestand der Mitgliedschaft zur Voraussetzung. Nichtsdestoweniger ist doch der einseitige Verzicht nicht als zulässig anzusehen, sondern die Annahme bindet auf die Zeit der Berufung (vergl. Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht II, 213 Anmerkung 17).

e. **Entsetzung.** Die Entsetzung kommt als Verlustgrund nicht vor. Liegt ein gesetzlicher Verlustgrund (vgl. oben b) vor, so kann der Gouverneur nur dessen Vorliegen feststellen, die Mitgliedschaft geht dann unmittelbar infolge des Gesetzes zu Ende, nicht auf Grund einer besonderen Amtsenthebung durch den Gouverneur. Im übrigen gibt das geltende Recht niemandem die Zuständigkeit, ein außeramtliches Mitglied abzusetzen, sie und ihre Stellvertreter sind also als unabsetzbar zu bezeichnen.

§ 5. Die Zuständigkeit des Governementsrates.

I. **Das ausländische Recht.** a) **Englisches Recht.** Die Zuständigkeit der hier zum Vergleiche herangezogenen englischen Legislative Councils ist folgendermaßen bemessen: „to establish such Ordinances, not being repugnant to the Law of England and to institute such Courts and Officers, and to make such provisions and regulations for the administration of justice as may be necessary for the peace, order, and good government of the Colony“ (Art. IX der L. P., für Süd-Nigeria textlich etwas abweichend). Hierdurch wird ein weiter Kreis von Angelegenheiten der Zuständigkeit des Legislative Council zugewiesen. Es wird durch diese allgemeinen Normen die Behandlung des einzelnen Falles nicht von der Initiative eines Regierungsorgans abhängig gemacht. Wenn nicht Sonderbestimmungen und Geschäftsordnungen Einschränkungen treffen, so ist die Initiative einem jeden Mit-

gliede des Councils unbeschränkt zuzusprechen. Aus den oben zitierten Worten folgt zunächst ein wirkliches alleiniges Gesetzgebungsrecht, jedoch gibt eine weitere Bestimmung ein anderes Bild: „The Governor shall have a negative voice in the making and passing of all such Ordinances“ (dasselbst). Der Gouverneur ist ja Mitglied des Legislative Council. Indem ihm nun das Ablehnungsrecht bei der Schaffung der Verordnung beigelegt wird, wird deren Inkrafttreten von seiner Zustimmung ganz abhängig. So liegt die endgültige Entscheidung allein beim Vertreter der Regierung, nicht bei der Mehrheit des Councils. Er kann dieselbe bis zur Einholung einer ministeriellen Instruktion aufschieben (Lois organiques I, 12 f.). Die Tätigkeit des Legislative Council wird aber durch jene Bestimmung nicht zu einer bloß begutachtenden, sondern dadurch, daß er in gewissen Angelegenheiten zuständig gemacht wurde, ist bewirkt, daß der Gouverneur in ihnen nicht einseitige Anordnungen erlassen darf, sondern daß nur ein Beschluß der Körperschaft sie schaffen kann. Die so erlassenen Verordnungen kann der Staatssekretär aufheben (Art. X in allen L. P.). — Die Gesetzgebungsbefugnisse der Legislative councils erleiden durch diejenigen zweier höherer Stellen Einschränkungen. Nämlich einerseits kann durch königliche Verordnung (dasselbst), andererseits auch durch ein Gesetz des heimischen Parlaments Recht für die Kolonie geschaffen werden (Lois organiques I, 13).

b. **F r a n z ö s i s c h e s R e c h t.** In den französischen Kolonien haben die Conseils privés und d'administration zwei Funktionen, auf der einen Seite die Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Verwaltung, auf der anderen Seite sind sie auch Verwaltungsgerichtshöfe (Ozeanien Art. 126—128, OberseNEGAL und NIGER Art. 3 und 4, Dahomey Dekr. v. 22. Juni 1894 Art. 5). Funktioniert er in der letzteren Eigenschaft, so ist er etwas anders zusammengesetzt als gewöhnlich; es treten nämlich zweier Beamte, möglichst graduierte Juristen, hinzu, welche der Gouverneur für jedes Jahr ernannt (Ozeanien Art. 112, in den übrigen Kolonien wie oben). Da die richterliche Tätigkeit zurzeit keinen Vergleichspunkt mit der Zuständigkeit der deutschen Gouvernementsräte bildet, so kann sie hier aus der Betrachtung ausscheiden. Wie die sonstige Zuständigkeit der französischen Conseils ist, möge an zwei Beispielen, die typisch sind, dargelegt werden, nämlich an den Conseils in Ozeanien und Madagaskar.

Für Ozeanien gilt Folgendes (Art 129). In einer ganzen Reihe von französischen Kolonien sind die Befugnisse der Gouverneure durch eine bis in die kleinsten Einzelheiten gehende Aufzählung festgelegt, so auch in Ozeanien. In gleicher Weise stark spezialisiert ist dann die Zuständigkeitsbestimmung für die Conseils privés. Es werden gewisse Angelegenheiten aufgezählt, bei deren Erledigung das Conseil gehört werden muß. Die wesentlichsten sind: der Etat, verschiedene Klassen- und Rechnungssachen, Genehmigung der Pläne für öffentliche Arbeiten, Erwerb, Tausch und Veräußerung

von Grundstücken des Koloniesiskus, Schulsachen, Reglements für Seefischerei, Maßnahmen zur Förderung des wirtschaftlichen Lebens, Erlaß von Tarifen für den inneren Hafenverkehr, Verbot oder Erlaubnis der Ausfuhr von Lebensmitteln, Förderung der Einfuhr bei Hungersnot, Sanitätsmaßregeln, Entscheidung über das Inkrafttreten von Rechtsnormen, Erlaß von Ausführungsverordnungen, Anfertigung von Gesetzesvorschlägen, welche dem Minister unterbreitet werden sollen, und einige andere Angelegenheiten. Vergleicht man diese Zuständigkeit mit der der englischen Legislative Councils, so wird man unschwer bemerken, daß die der letzteren, welche durch eine allgemeine Formel umschrieben wird, in der Regel die umfassendere ist. Eine solche allgemeine Formel ist der spezialisierenden im übrigen vorzuziehen, da letztere reichlich Anlaß zu Zweifeln und Streitigkeiten geben kann. Soweit das Conseil nicht beteiligt werden muß, kann der Gouverneur es doch jederzeit heranziehen, wenn er es will, jedoch ist er befugt, solche Gegenstände jederzeit der Beratung wieder zu entziehen (Art. 126 Abs. 2). Wo die Beteiligung stattfinden muß, darf sie nicht umgangen werden. Die Mitglieder können gegebenen Falles vorstellig werden, es ist dann aber der Gouverneur selbst, welcher entscheidet (Art. 127). Nicht nur der Gouverneur bringt Gegenstände zur Beratung, sondern jedes — geborene oder außeramtliche — Mitglied kann dem Gouverneur im Conseil Vorschläge und Bemerkungen machen. Der Gouverneur hat dann aber das Recht, zu entscheiden, ob die Sache beraten werden soll (Art. 127 § 2). So gilt der Satz, daß das Conseil sich nur mit Dingen beschäftigen darf, die ihm vom Gouverneur oder in seinem Auftrage vorgelegt werden (Art. 126 Abs. 1), während für die englische Legislative Councils eine solche Einschränkung nicht ausgesprochen worden ist. — Die Art, in der das Conseil nun beteiligt wird, ist ausgedrückt durch die Worte: „le Gouverneur prend l'avis du Conseil privé.“ Schon das Wort „avis“ deutet an, daß es sich hier nur um die Einholung eines Gutachtens handelt, dazu kommt dann noch die ausdrückliche Bestimmung: „mais sans qu'il soit tenu de s'y conformer.“ Der Gouverneur kann also anders handeln, als das Conseil beschließt. Die Befugnisse des letzteren sind also auch hier geringer als die des Legislative Council, dessen Beschlüsse zwar infolge eines Vetos des Gouverneurs keine Kraft erlangen, aber nicht durch abweichende Maßnahmen des Gouverneurs ersetzt werden können.

Gegenüber der Regelung in Ozeanien zeigt die in Madagaskar (Art. 21 und 22) das folgende Bild. Auch hier sind Gegenstände aufgezählt, bei deren Erledigung das Conseil beteiligt werden muß. Es hat dabei aber eine größere Verallgemeinerung stattgefunden. Als Sachen der Zuständigkeit sind genannt: Die Ausstellung des Etats, Entwürfe der Verordnungen usw. betr. Organisation und Tätigkeit der Dienstzweige, Verteilung, Erhebung und Tarif der Steuern und Auflagen, Entwürfe, Pläne und Anschläge öffentlicher Arbeiten, Konzessionsgesuche jeder Art, Aufhebung von Konzessionen, Veräußerung und Erwerb von Domanialeigentum. Bei allen anderen Angelegenheiten

kann das Conseil vom Gouverneur beteiligt werden. Der letztere ist, wie in Ozeanien, an die Ansicht des Conseil nicht gebunden, jedoch befindet er sich mit der Mehrheit nicht in Uebereinstimmung, so hat er dies dem Minister zu melden (Art. 16). Den Mitgliedern ist ein Recht, selbständig Gegenstände zur Beratung vorzuschlagen, nicht gewährleistet.

Die französischen Conseils sind nicht gesetzgebende Körperschaften, sondern nur Beiräte. Andererseits aber ist ihre Zuständigkeit zur Begutachtung nicht bloß auf solche Gegenstände beschränkt, die gewöhnlich die Zuständigkeit der Parlamente bilden, insbesondere Budget und Gesetzgebung, sondern sie befassen sich auch mit Dingen, welche von den Verwaltungsbehörden allein erledigt zu werden pflegen.

c. Das Recht des Kongostaates. Im Kongostaate hoht der Generalgouverneur das Gutachten des Comité consultatif über alle Maßnahmen von allgemeinem Interesse ein, welche getroffen oder der Zentralregierung vorgeschlagen werden sollen (Art. 10). Den Mitgliedern des Comité ist kein Recht der selbständigen Antragstellung gewährleistet.

II. Deutsches Recht. In der Zuständigkeitsbestimmung besteht im wesentlichen Gleichmäßigkeit für alle Schutzgebiete (§ § 6, 7 und 10 Abs. 2; R. § 6 Abs. 1—3, § 7 Abs. 4).

a. Sachliche Zuständigkeit. Wie im französischen Rechte gibt es Angelegenheiten, in welchen der Gouvernementsrat grundsätzlich beteiligt werden muß. Es sind ihm — in den afrikanischen und den Südseebesitzungen vor der Einreichung an das Kolonialamt — zur Beratung die Vorschläge für den jährlichen Haushaltsanschlag vorzulegen, in Kiautschou können hier aus politischen oder militärischen Gründen Ausnahmen gemacht werden. Sodann sind ihm vorzulegen die Entwürfe der von dem Gouverneur zu erlassenden oder — der höheren Stelle — in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben. Eine Einschränkung der letzteren Art kennt das französische Recht nicht, auch in Kiautschou fehlt sie. Anders als das französische Recht kennt weiter das deutsche Ausnahmen von der Notwendigkeit der Beratung durch den Gouvernementsrat. Glaubt in den afrikanischen und den Südseegebieten der Gouverneur bei Gefahr im Verzuge oder aus anderen Gründen ausnahmsweise von der Vorlegung eines Verordnungsentwurfes absehen zu müssen, so hat er hierüber an das Kolonialamt zu berichten. Er ist also der vorgesehnten Stelle für sein Abweichen von der Regel verantwortlich, dagegen haben die Mitglieder des Gouvernementsrates, anders als die des Conseil in Ozeanien, nicht ein Recht, vorstellig zu werden. In Kiautschou kann in dringenden Fällen der Gouverneur, der selbst über die Dringlichkeit entscheidet, eine Verordnung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen, dagegen ist nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht als zulässig anzusehen, daß der Vorschlag einer Verordnung ohne vorherige Beratung gegenüber der höheren

Stelle gemacht wird. Ist eine Verordnung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen worden, so muß die Vorlage noch nachträglich geschehen. Bei Verordnungen von geringfügiger Bedeutung genügt die schriftliche Einverständniserklärung durch die Mitglieder des Gouvernementsrates, sofern nicht von einem derselben die Beratung verlangt wird. — Indem der Gouvernementsrat nun so auf die Teilnahme am Etat und an der Schaffung von Verordnungen beschränkt wird, ist seine Zuständigkeit geringer, als die der entsprechenden englischen und französischen Organe. Es sei nur daran erinnert, daß die *Legislative Councils* beteiligt sind an der Einsetzung von Behörden, daß in Madagaskar das *Conseil d'administration* an der Erteilung von Konzessionen teilnimmt u. a. m.

Außer den notwendig vorzulegenden kann der Gouverneur auch alle anderen Angelegenheiten dem Gouvernementsrat unterbreiten. Während so alle denkbaren Gegenstände von seiten der Regierung vorgelegt werden können, dürfen auch von einem Teil der Mitglieder des Gouvernementsrates beliebige Fragen selbständig zur Beratung vorgelegt werden. Dies folgt daraus, daß Anträge von außeramtlichen Mitgliedern oder Bürgerchaftsvertretern eingebracht werden können, die einen selbständigen Gegenstand der Tagesordnung bilden sollen (§ 9 Abs. 2, Nr. § 6 Abs. 4). Da keinerlei Beschränkung hinsichtlich des Gegenstandes dieser Anträge gemacht ist, so muß ein jeder zulässig sein, welcher überhaupt der Beratung unterliegen kann. Das Recht der Antragstellung ist also hier, anders als in Ozeanien, auf die Vertreter der Regierten beschränkt. Dagegen gehen andererseits die Rechte der Antragsteller weiter als in der französischen Kolonie. Es ist für die Antragstellung Schriftlichkeit vorgeschrieben. Ist diese Form erfüllt, dann kann der Gouverneur in den afrikanischen und den Südpazifikgebieten die Beratung nur versagen, wenn der Antrag nicht von einem zweiten außeramtlichen Mitgliede unterstützt wird (§ 9 Abs. 2). Ist dies aber der Fall, dann muß beraten werden. In Niutschou ist als Form die Unterzeichnung des schriftlichen Antrages durch zwei Bürgerchaftsvertreter vorgeschrieben. Bei ihrer Erfüllung muß ebenfalls die Beratung stattfinden. Nur aus politischen oder militärischen Gründen kann der Gouverneur die Aufnahme in die Tagesordnung und die Beratung versagen (Nr. § 6 Abs. 4).

b. *Vertikale Zuständigkeit.* Die Zuständigkeit eines jeden Gouvernementsrates erstreckt sich nur auf die Angelegenheiten desjenigen Schutzgebietes, für welches er begründet ist. Derjenige von Neu-Guinea hat daher auch keine Befugnisse gegenüber dem Neu-Guinea angegliederten Inselgebiete, denn er müßte für dieses besonders zuständig gemacht werden, wenn er Rechte haben sollte.

c. *Umfang der Mitwirkung des Gouvernementsrates.* Die Gouvernementsräte haben über die ihnen vorgelegten Gegenstände lediglich zu beraten. Der Gouverneur ist an das Ergebnis der Be-

ratung auch im Falle einer Abstimmung nicht gebunden. Er kann demgemäß in anderem Sinne verfahren, als es die Mehrheit wünscht, er kann nicht bloß das Beschlossene nicht ausführen, sondern auch, ebenso wie der französische, anders als der englische Gouverneur, selbständig Abweichendes anordnen. Es fragt sich, darf er etwas anordnen, was überhaupt dem Gouvernementsrat nicht zur Beratung vorgelegt und von ihm gebilligt oder mißbilligt ist? Dies ist zu verneinen, das Recht des Gouvernementsrates würde sonst völlig illusorisch werden. Der Gouverneur könnte einen Gegenstand in einem Verordnungsentwurfe regeln, der vielleicht im Gouvernementsrate gebilligt würde, und sodann erlasse er nachher Bestimmungen über den Gegenstand, welche im Gouvernementsrate gar nicht zur Erörterung gestellt worden sind. — Für den deutschen Gouverneur ist nicht, wie für den Generalgouverneur von Madagaskar, die Pflicht begründet, der vorgelegten Stelle Mitteilung zu machen, wenn seine Anschauung von der der Mehrheit des Gouvernementsrates abweicht, indessen ist doch für die Möglichkeit gesorgt, daß dieser Gegenstand zur Kenntnis kommt. In den afrikanischen und den Südseegebieten ist das Ergebnis von Abstimmungen im Protokoll zu verzeichnen (§ 10 Abs. 1), eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Kolonialamte einzureichen (§ 12). In Kantschou wird das zu führende Protokoll veröffentlicht (R. § 9).

d. Charakter des Gouvernementsrates. Das Recht des Gouvernementsrates ist nur ein Begutachtungsrecht. Er hat nicht die Stellung einer mit dem Rechte der Beschlußfassung ausgestatteten Körperschaft, wie es die Volksvertretungen oder die Gemeindevertretungen sind. Sein Gegenstück findet er, wenn auch seine Zusammensetzung eine zum großen Teile andersartige ist, in den in der Jetztzeit den Behörden vielfach zur Seite gesetzten sachverständigen Beiräten, deren Gutachten in manchen Sachen gehört werden muß, in anderen gehört werden kann, so z. B. der Beirat für das Auswanderungswesen (R. G. v. 9. Juni 1897 § § 38 u. 39). Bei diesem Charakter kommt die Anwendbarkeit des § 105 R. Str. G. B. nicht in Frage, da die Gouvernementsräte nicht gesetzgebende Versammlungen sind.

§ 6. Die Ordnung der Tätigkeit des Gouvernementsrates.

Während die Verordnungen für die zum Vergleiche herangezogenen englischen Kolonien und den Kongostaat keine näheren Bestimmungen über die Ordnung der Tätigkeit der in Rede stehenden Organe haben, bestehen solche für die französischen und die deutschen Kolonien. In der Regel sollen von den französischen wieder nur Ozeanien und Madagaskar berücksichtigt werden. Ein Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, ist den Organen nicht gewährleistet. In Kantschou ist ausdrücklich bestimmt, daß der Gouverneur erforderlichen Falles eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Gouvernementsrates erläßt (R. § 7).

I. Das Zusammentreten des Gouvernementsrates. Die Gouvernementsräte sind ständige Einrichtungen, sie bestehen dauernd; es sind auch nicht, wie bei gesetzgebenden Versammlungen in der Regel zwischen zwei Legislaturperioden, Zeiten vorhanden, in denen keine Mitglieder vorhanden sind. Wohl aber ist er nicht stets versammelt. Das Versammeltsein ist aber grundsätzlich Vorbedingung für das Tätigwerden des Gouvernementsrates, jedoch nicht ausnahmslos. Es wurde schon darauf hingewiesen (§ 5 II a), daß, wenn in Klautschou eine Verordnung von geringfügiger Bedeutung ohne Anhörung des Gouvernementsrates erlassen werden muß, es anstatt der nachträglichen Vorlage genügt, wenn die einzelnen Mitglieder sich schriftlich einverstanden erklären, soweit nicht eines derselben Beratung verlangt (R. § 6 Abs. 2). In Kamerun ferner bedient sich, abgesehen von den Sitzungen, der Gouverneur des Gouvernementsrates auch sonst, indem der Beschlußfassung über wichtige Fragen auf allen Gebieten regelmäßig eine Umfrage bei den einzelnen Mitgliedern vorausgeht (Denkschrift 1905-6 S. 45). — Die französischen Conseils haben sich mindestens einmal im Monat zu versammeln (Ozeanien Art. 118, Madagaskar Art. 10 Abs. 1). Außerdem finden Versammlungen statt, wenn dringende Umstände es erfordern und der Gouverneur einberuft (baselst). — Für die deutschen Kolonien gilt, daß der Gouverneur die Sitzungen anberaunt (§ 8 R. § 7 Abs. 1), der Gouvernementsrat hat also kein Recht, selbst den Termin anzusehen. Wie oft eine Versammlung stattzufinden hat, ist nicht allgemein geregelt, der Gouverneur entscheidet hier also ganz nach seinem Belieben und nach Bedürfnis. Nur in Südwestafrika ist bestimmt, daß der Gouvernementsrat mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammentreten wird (Ausführungsbestimmungen § 6).

II. Die Verhandlungen. In Ozeanien haben die Mitglieder sich eidlich zur Geheimhaltung der Verhandlungen zu verpflichten (Art. 117). Für die Verhandlungen in den deutschen Gouvernementsräten besteht zwar keine Öffentlichkeit (vgl. Protokoll S. 81), jedoch sind sie andererseits nicht grundsätzlich geheim. Indessen kann der Gouverneur für einzelne Gegenstände die Mitglieder zur Geheimhaltung verpflichten (§ 13 R. § 8). Ein Privileg der Straffreiheit für wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen besteht nicht, da § 12 R. Str. G. B. sich nur auf die Landtage und Kammern eines zum Reiche gehörenden Staates bezieht, die Schutzgebiete, sowie ihre Gouvernementsräte jedoch nicht unter diese Begriffe fallen.

III. Die Beschlußfassung. a. Voraussetzungen. Das französische Recht macht die Herbeiführung von Beschlüssen von keiner Vorbedingung abhängig. Nach deutschem Rechte dagegen findet eine Abstimmung nur statt, wenn der Gouverneur es wünscht, oder es ein außeramtliches Mitglied bezw. ein Bürgerschaftsvertreter verlangt (§ 10 Abs. 1, R. § 7 Abs. 3).

b. Gesetzliche Zahl. Das französische Recht verlangt, damit Beratungen und Beschlußfassungen stattfinden können, die Gegenwart aller Mit-

glieder oder ihrer durch das Gesetz bestimmten Vertreter (Ozeanien Art. 119, Madagaskar Art. 11), womit aber nur die ordentlichen Mitglieder gemeint sind. Auch für den Gouverneur braucht nur sein Vertreter zugegen zu sein. Das deutsche Recht hat keine gesetzliche Zahl aufgeführt.

c. **Stimm b e r e c h t i g u n g.** Stimmberechtigt sind stets die ordentlichen Mitglieder. In den französischen Kolonien haben die außerordentlichen Mitglieder nur beratende Stimmen (Ozeanien Art. 99; Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Kongo Dekr. v. 4. März 1903 Art. 3; OberseNEGAL und RIGER Art. 2; Madagaskar Art. 3). Die außerordentlichen Mitglieder, welche in Kiautschou vorkommen, sind dagegen stimmberechtigt (Protokoll S. 74).

d. **A b s t i m m u n g.** In Ozeanien und Madagaskar stimmen die Mitglieder nach ihrem Range, der gesetzlich sehr genau fixiert ist, und zwar von unten anfangend (Ozeanien Art. 122; Madagaskar Art. 15). Für Madagaskar ist angeordnet, daß die absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende entscheidet. Dagegen sagen die Bestimmungen für Ozeanien nichts über die erforderliche Mehrheit, jedoch wird mangels einer besonderen Regelung die einfache als die gesetzliche anzusehen sein. Der Vorsitzende kann sich seine Entscheidung vorbehalten. Wenn der Gouverneur nicht selbst vorsitzt, so kann der Vertreter seine persönliche Meinung aussprechen, die Entscheidung aber dem Gouverneur vorbehalten. Das deutsche Recht regelt die Abstimmung nicht; es hat als Grundsatz zu gelten, daß die einfache Mehrheit entscheidet.

IV. **O r g a n e.** In den französischen Kolonien führt der Gouverneur den Vorsitz (Ozeanien Art. 116; Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey und Kongo Dekr. v. 4. März 1903 Art. 1; OberseNEGAL und RIGER Art. 1; Madagaskar Art. 1 u. 8). Die Stellvertretung im Vorsitz fällt dem allgemeinen Stellvertreter des Gouverneurs zu (Ozeanien Art. 116 in Verb. mit Art. 69, Madagaskar Art. 8 in Verb. mit Art. 2 des Dekr. v. 30. Juli 1897 und Art. 3 Abs. 2 des Dekr. v. 11. Dezember 1895). Auch in den deutschen Schutzgebieten leitet der Gouverneur die Sitzungen (§ 8, R. § 7). Die Stellvertretung ist nicht besonders geregelt, es ist aber zu behaupten, daß sie demjenigen zufällt, der überhaupt den Gouverneur in der Sitzung vertritt. Das französische Recht hat ein besonderes Schriftführeramts, dessen Inhaber aber keinerlei Mitgliedsrechte hat (Ozeanien Art. 111; Guinea, Dahomey, Elfenbeinküste und Kongo Dekr. v. 4. März 1903 Art. 1; OberseNEGAL und RIGER Art. 1; Madagaskar Art. 1); seine Funktionen werden sehr eingehend geregelt (Ozeanien Art. 123 ff., Madagaskar Art. 17 ff.). Im deutschen Rechte ist ein solches Amt nicht besonders eingerichtet, aber doch vorhanden, da Protokollführung vorgeschrieben ist, der Protokollführer auch ausdrücklich erwähnt ist (§ 11).

V. **D i e G e s c h ä f t s b e h a n d l u n g.** In den französischen Kolonien soll der Vorsitzende, abgesehen von einigen Fällen, denjenigen Personen, welche an der Sitzung teilnehmen werden, im voraus Mitteilung von der

Gegenständen der Beratung machen, auch sind die eventuellen Belege und Berichte vorher zur Einsicht auszulegen (Ozeanien Art. 112, Madagaskar Art. 13). Für die sonstige Behandlung der Geschäfte ist wieder die ozeanische Ordnung durch ihre große Spezialisierung typisch, die für Madagaskar ist weniger ausführlich. Die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung stellt der Gouverneur vor jeder Sitzung fest (Ozeanien Art. 126 Abs. 2). In dieser Reihenfolge werden sie von dem zuständigen Ressortbeamten vorgetragen, jedoch kann von ihr in dringenden Fällen abgewichen werden. Nach dem Vortrag eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Ehe zur Abstimmung geschritten wird, hat er das Conseil zu befragen, ob es genügend aufgeklärt ist (Ozeanien Art. 112). Die Mitglieder des Conseils können zu ihrer Aufklärung allein oder insgesamt die Vorlegung von Urkunden oder Nachweisungen fordern. Ueber diese Forderung entscheidet der Gouverneur, die Ablehnung ist im Protokoll zu vermerken (Ozeanien Art. 121, Madagaskar Art. 14). Ebenso entscheidet er in Ozeanien, wenn die Anhörung von Sachkundigen oder die Ueberweisung an eine Mitgliederkommission verlangt wird (Ozeanien Art. 121). Dagegen hat in Madagaskar das Conseil ohne Einschränkung das Recht, um sich zu unterrichten, die Anhörung von europäischen und eingeborenen Beamten oder sonstigen Personen zu fordern, deren Befragung ihm nützlich erscheint (Madagaskar Art. 6). Es wird schließlich ein Protokoll geführt, das wieder bis ins Kleinste in den maßgebenden Dekreten geregelt ist (Ozeanien Art. 123 f., Madagaskar Art. 17). — Die deutschen Verordnungen binden die Geschäftsbehandlung nicht in dieser Weise. Es ist nur angeordnet, daß den Mitgliedern rechtzeitig — in Kiautschou in der Regel wenigstens drei Tage vor der Sitzung — von der Tagesordnung Kenntnis zu geben ist (§ 9 Abs. 1 R. § 7 Abs. 2). Für die selbständigen Anträge der außeramtlichen Mitglieder und der Bürgerschaftsvertreter ist eine besondere Form vorgeschrieben (vgl. oben § 5 II a; § 9 Abs. 2, R. § 6 Abs. 4). Ueber die Sitzungen des Gouvernementsrates ist ein Protokoll zu führen, welches den Hergang der Sitzung — in Kiautschou soweit als möglich auch die Besprechungen — wiederzugeben hat (§ 11 Satz 1, R. § 9 Abs. 1). Für die afrikanischen und die Südsüdgebiete gilt, daß über das Ergebnis von Abstimmungen ein besonderer Vermerk in das Protokoll aufzunehmen ist (§ 10 Abs. 1). Es ist stets von dem Gouverneur, dem Protokollführer und mindestens zwei außeramtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen (§ 11 Satz 2). Eine Abschrift des Protokolls über eine jede Beratung ist dem Kolonialamt einzureichen (§ 12). In Kiautschou endlich wird das Protokoll nach Anerkennung durch Unterschrift der beteiligten Sprecher veröffentlicht, soweit die Beratungsgegenstände nicht als geheim bezeichnet worden sind (R. § 5 Abs. 2).

§ 7. Die Stellung der Mitglieder.

Das ausländische Recht besitzt nichts Bemerkenswerthes über die Stellung der Mitglieder der in Frage stehenden Organe. Man darf sich daher hier auf das deutsche Recht beschränken.

I. **Allgemeines.** Die Rechtsstellung der Mitglieder wird durch die Verordnung des Reichskanzlers allgemein charakterisiert: das Amt der Mitglieder des Gouvernementsrates ist ein Ehrenamt (§ 4 Satz 1). Dies bezieht sich auf jede Art von Mitgliedern, auf die geborenen und amtlichen, wie auf die außeramtlichen. Die Mitglieder sind als solche — unbeschadet ihrer sonstigen Lebensstellung — nicht Berufsbeamte, auf die das Beamtenrecht Anwendung findet. Sie beziehen kein Gehalt. Durch die Erwerbung der Mitgliedschaft wird auch nicht die Reichsangehörigkeit erworben, ebenso wie z. B. Wahlkonsuln des Reiches, welche ihr Amt nur als unbefolbete Ehrenamt ausüben, durch die Anstellung nicht die Reichsangehörigkeit erlangen (v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens 6. Aufl. 1902 S. 57 und 86). Die außeramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter in den afrikanischen und den Südseegebieten erhalten zwar eine Ernennungsurkunde (§ 5 Satz 1), da sie aber Ehrenbeamte sind, so ist dies keine Bestallung, welche eine Naturalisationsurkunde vertritt (vgl. § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes). — Die Vertreter der Mitglieder haben, soweit sie zur Teilnahme an dem Gouvernementsrat zugezogen werden, dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitglieder (§ 14). Wenn dieser Grundsatz auch nicht ausdrücklich für Kiautschou ausgesprochen ist, so gilt er zweifellos doch auch hier. — Keine Anwendung findet der § 106 R. Str. G. B., da dieser sich nur auf Mitglieder von gesetzgebenden Versammlungen des Reiches oder eines Bundesstaates bezieht, die Gouvernementsräte aber unter diesen Begriff nicht fallen.

II. **Pflichten.** Schon ohne weiteres kann man sagen, daß die Mitglieder verpflichtet sind, alle in den Kreis der ihnen zugewiesenen Tätigkeit fallenden Geschäfte treulich zu verrichten. Außerdem werden ihre Pflichten teilweise noch besonders angeführt. Sie sind verpflichtet zur Geheimhaltung, sobald dies bei einem Gegenstande vom Gouverneur gewünscht wird (§ 13, R. § 8). Die außeramtlichen Mitglieder und ihre Vertreter und die Bürgerschaftsvertreter (analog auch deren Stellvertreter) verpflichten sich durch die Annahme ihres Amtes, den Sitzungen des Gouvernementsrates beizuwohnen, sofern sie nicht durch wichtige Gründe behindert sind (§ 5 Satz 2, R. § 4 Abs. 2 Satz 1). In Kiautschou verpflichten sie sich dadurch auch, dem Gouverneur mitzuteilen, wenn sie länger als acht Tage vom Schutzgebiet abwesend sind (R. § 4 Abs. 2 Satz 2).

III. **Rechte.** Jedes Mitglied hat ein Recht, diejenige Tätigkeit auszuüben, zu der es bestellt ist. — Nur für Afrika und die Südsee kommt eine Entschädigung für Auslagen der außeramtlichen Mitglieder vor. Soweit sie nicht am Orte der Verhandlungen wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, deren Höhe der Gouverneur bestimmt (§ 4 Satz 2). In Ostafrika, Südwestafrika und Samoa sind in dieser Angelegenheit Ausführungsbestimmungen ergangen. Als Ort der Verhandlung wird in

Samoa der ehemalige Municipalitätsdistrikt von Apia angesehen. Die Tagelöhner betragen in Ostafrika 10 Rupien, in Südwestafrika 15, in Samoa 20 Mark. Außerdem wird festgestellt, daß Ersatz zu gewähren ist für die tatsächlich entstandenen Fuhrkosten worunter in Ostafrika die Kosten für Träger, Eisenbahn-, Dampfer- und Bootfahrten verstanden werden (In den § 1 zitierten Ausführungsbestimmungen für Ostafrika § 2, Südwestafrika § 7, Samoa § 2).

H. E b l e r v. H o f f m a n n.

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.

(Fortsetzung.)

Das alles sind nun aber noch keine schlagenden Beweise für die gesundheitliche Schädigung der in den Kolonien lebenden Europäer durch den Alkohol. Um da zu einem bestimmten Urteil kommen zu können, ist es nötig, daß wir untersuchen, wie die Gesundheitsverhältnisse bei einer genügend großen Zahl von Menschen sind, von denen, bei übrigens ganz gleichen hygienischen und gesellschaftlichen Verhältnissen, der eine Teil enthaltsam und der andere in der bekannnten mäßigen Weise lebt.¹⁾

Morbidität bei Enthalt-samen und Nicht-Ent-halt-samen.

Daß die enthaltsamen englischen Soldaten der britisch-indischen Armee viel weniger an Krankheiten leiden als ihre nicht enthaltsamen Kameraden, dürfte wohl allgemein bekannt sein. In einer Ansprache zu Zulogh am 12. Juni 1894 führte der Oberbefehlshaber jener Armee, Sir Georg White, aus: daß von über 22 000 englischen abstinenten Soldaten nur 5,5% jährlich erkrankten, dagegen von den circa 50 000 nicht abstinenten 10%. Und Dr. Ridge teilte mit, daß von den Abstinenten 95/100 starben, dagegen nur 72/100 von den Nichtabstinenten.

Um genauere Angaben machen zu können, bearbeitete ich die Sanitätsberichte der Niederl. O.-Ind. Armee über die Jahre 1893—97.

Bei einem durchschnittlichen jährlichen Bestand dieser Armee von 16936 Europäern und 22 685 Asiaten kamen in den genannten 7 Jahren 448 507 Krankheitsfälle vor, 229 695 bei den Europäern und 218 081 bei den Asiaten. Davon verfielen 4063 = 0,9% tödlich und zwar 1505 = 0,65% bei den Europäern und 2556 = 1,17% bei den Asiaten.

¹⁾ Es wird von den Soldaten europäischer und malayischer Rasse der niederl.-ostind. Armee gesprochen werden. Die bei ihnen bestehenden hygienischen Verhältnisse waren insofern nicht ganz gleiche, als die Europäer eine höhere Bekleidung und bessere Verpflegung und Kleidung hatten. Die Malayen trugen z. B. keine Schuhe und Strümpfe, ein Umstand, der für das Entstehen von Malaria, von Fußwunden u. ins Gewicht fällt. Diese Umstände verstärken noch die Beweiskraft der folgenden statistischen Ausführungen.

Was die Alkoholisierung dieser Armee angeht, huldigten die Europäer mit verschwindenden Ausnahmen der europäischen Trunksitte; die Asiaten dagegen waren als Muhammedaner im ganzen genommen Abstinenten. Wohl findet man auch bei ihnen einzelne Personen, die Alkohol genießen, aber ihre Zahl ist verschwindend klein. An Säuferwahnsinn litten in den 7 Jahren 85 Europäer und 1 Asiat, an chronischem Alkoholismus 156 Europäer und 1 Asiat. Selbstverständlich ist die Zahl der europäischen Delinquenten und Säuser in Wirklichkeit viel größer, als die Statistik angibt; die Zahl der Strafen wegen Trunkenheit ist in der holländischen Kolonialarmee groß. Allein die Diagnose „Alkoholismus“ wird offiziell nur sehr selten gestellt,¹⁾ weil sie für den Mann sehr nachteilige Folgen haben kann. Deshalb ist in der Statistik nur ein kleiner Teil der notorischen Säuser angeführt.

Wie stand es nun bei jener Armee mit den Krankheiten? Betrachten wir zunächst die allgemeinen Infektionskrankheiten: Malaria, Cholera, Dysenterie, Typhoid und Gelenkrheumatismus.

Malaria.

Die Malaria ist in Niederländ. Indien die häufigste Krankheitsform. Davon kamen in den 7 Jahren 1893—99 69 162 Fälle bei den Europäern und 54 847 bei den Asiaten vor; das sind 30,1% und 25,2% sämtlicher Krankheitsfälle; auf 100 malariakranke Europäer 84 malariakranke Asiaten; die Europäer litten also um 16% mehr. Die Malaria ist auch in den deutschen Kolonien die häufigste Krankheit, auch in Südwest-Afrika tritt sie heerdweise auf; schwerer in den eigentlichen Tropengebieten, im Amboiland, leichter im Ramaland und in den größeren Flußgebieten.²⁾ Unter den 899 Kranken, die 1891—96 im Hospital in Daresalam behandelt wurden, waren nach Koch³⁾ 485 = 54% malariakrank. Nach den offiziellen Medizinalberichten wurden im Jahre 1903—04 in Ostafrika 51%, 1904—05: 66% der Europäer befallen.

Man könnte annehmen wollen, daß der Europäer an sich für die Malariainfektion empfänglicher ist als der Eingeborene; allein die Krankheit wütet oft schwer in den Dörfern der Asiaten und die Untersuchungen, u. a. auch von Koch, haben bewiesen, daß die Eingeborenen für die Krankheit durchaus empfänglich sind. Die von Sumatra nach Neu-Guinea überführten malayischen Missionsgehilfen, erwiesen sich der Malaria gegenüber selbst viel weniger widerstandsfähig, als die europäischen Missionare.⁴⁾ Man könnte ferner einwenden wollen, daß, wie dies auch bei anderen Infektionskrankheiten beobachtet wird, vor allem Neuangekommene und also die Europäer mehr als die Eingeborenen, angefaßt werden. Aber auch das trifft

¹⁾ Trotz des in den Kolonien allgemein herrschenden Alkoholmißbrauchs werden auch in den offiziellen deutschen Medizinalberichten Fälle von Alkoholismus nur ganz vereinzelt vermeldet.

²⁾ J. Körting, Das Sanitätswesen in D. S. W. Afr. während des Aufstandes 1904/6. Beilage z. Med. Klinik, III. Jahrg. 1907 S. 82.

³⁾ Rob. Koch, Reiseberichte. Berlin, Jul. Springer, 1898, S. 93.

⁴⁾ Dr. Schreiber, Die Arbeitsgebiete der Rheinischen Mission. Barmen 1886, S. 70.

nicht zu; denn die Eingeborenen sind, wenn sie aus ihren Kampongs an Malariabeherde kommen, doch auch „Neuangekommene“, etwa so, wie wenn wir in die Malariadistrikte Italiens gehen, und zweitens zeigt sich durchaus nicht etwa ein Ueberwiegen der Infektion bei den aus Europa neuangekommenen **R e t r u t e n**.

Es muß also für die Tatsache, daß bei der Niederl. O.-Ind. Armee die Europäer um 16% mehr als die Asiaten angefaßt werden, ein anderer Grund vorliegen. Und das kann nur der Alkoholismus der Europäer sein, der die Schutzmittel des Körpers gegen Infektion schwächt und den Europäer gegen den infizierenden Mückenstich unempfindlich und gleichgültig macht. Der asiatische Soldat behütet sich auch, wo das möglich ist, durch ein Moskitoneß viel sorgfältiger vor den Mückenstichen, als der gleichgültige viertel-, halb- oder ganz berauschte Europäer.

An **C h o l e r a** erkrankten 307 (= 0,13%)¹⁾ Europäer und 131 (= 0,06%) Asiaten, auf 100 alkoholisierte Europäer nur 46 enthaltsame Eingeborene; die Europäer also um 54% mehr! Auch die Cholera haust oft heimlich in den Dörfern der Asiaten; diese sind also für die Infektion durchaus empfänglich. Für die größere Morbidität der Europäer kann nichts anderes als deren Alkoholisation verantwortlich gemacht werden. Die Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit gegen die Cholerainfektion durch Alkoholisierung, auch durch den sogenannten mäßigen Genuß, ist durch die Arbeiten von Adams, Reid, Gilbert, Ruysh, Galliard u. a.²⁾ so evident bewiesen und so allgemein anerkannt, daß es darüber keiner weiteren Worte bedarf. Jedenfalls aber ist die von mir mitgeteilte Tatsache eine neue Warnung vor der unsinnigen, ja geradezu gemeingefährlichen Lehre, man solle nur dem Alkohol zusprechen, um sich vor der Cholera zu schützen. In Niederl. Indien wurden mit Vorliebe abstinenten Krankenhüter zur Verpflegung der Choleraerkranken ausgesucht.

Cholera.

An echter **D y s e n t e r i e**, die 1893—99 in Indien sehr selten war, aber häufiger noch im Anfang der 80er Jahre von mir beobachtet wurde, erkrankten 53 (= 0,02%) Europäer und 46 (= 0,02%) Eingeborene, prozentisch berechnet also beide Kategorien gleichstark. Von einer besonderen Gefährdung des Europäers dem Asiaten gegenüber ist mithin keine Rede. Die Europäer die ich an Dysenterie erkrankt sah, waren meist Alkoholiker, die Asiaten meist Opiumraucher. Diese beiden Gifte scheinen also für die Krankheit besonders empfänglich zu machen.

Dysenteria tropica.

U n t e r l e i b s t y p h u s ist keine „tropische“ Krankheit. Es erkrankten daran 144 (= 0,064%) Europäer und 102 (= 0,048%) Asiaten; auf 100 Europäer nur 78 Eingeborene. Diese Tatsache zeigt nun deutlich, daß es nicht das „Klima“ ist, welches die höhere Krankheitsziffer an „Klimakrankheiten“ be-

Typhoid.

¹⁾ Die folgenden prozentischen Angaben haben Bezug auf sämtliche bei den Europäern und den Asiaten vorgekommenen Krankheitsfällen.

²⁾ J. Hoppe, „Die Tatsachen über den Alkohol“. 3. Aufl., S. 183/4.

bingt, sondern die geringere Widerstandsfähigkeit des alkoholisierten Europäers an sich. Ich wundere mich deshalb gar nicht, daß unsere Truppen in Südwestafrika so schwer an Typhoid gelitten haben. Es erlagen dort dieser Krankheit 533 Mann, d. h. 77% sämtlicher an Krankheiten gestorbenen deutschen Soldaten. Mängel des Transportwesens und der Verpflegung müssen dabei gewiß mit verantwortlich gemacht werden, aber nicht weniger die geradezu enormen Alkoholmengen, die unsere Truppen verbraucht haben. Der Alkohol schwächt das Herz, auf dessen Kraft gerade beim Typhoid so viel ankommt.

Akuter Gelenkrheumatismus.

Akuter Gelenkrheumatismus ist auch keine „tropische“ Krankheit. Es erkrankten daran 292 (= 0,12%) Europäer und 142 (= 0,06%) Eingeborene. Auf 100 Europäer nur 50 Asiaten. „Manche Erfahrungen sprechen dafür“, sagt H o p p e ¹⁾ „daß der Alkoholismus für den Gelenkrheumatismus praedisponiert“. Indem er das Schutzvermögen der Körperzellen im Allgemeinen herabsetzt, tut er das gewiß, aber er dürfte das Entstehen des Gelenkrheumatismus auch noch auf andere Weise begünstigen: Wir wissen, daß oft auf Mandelentzündungen Gelenkrheumatismus folgt; das Gift bringt von den Mandeln aus in den Körper ein. Die Schleimhaut des Mundes und Rachens wird nun bekanntlich in starkem Grade vom Alkohol affiziert und so auch an den Mandeln. Das schafft eine Eingangspforte für die Rheumatismus-Bakterien. In Niederl. Indien litten in den genannten 7 Jahren 1949 (= 0,85%) Europäer an Mandelentzündung, dagegen nur 796 (= 0,36%) Asiaten; prozentisch ausgedrückt 100:42. — Die Mandelentzündung ist also bei den alkoholisierten Europäern um 58% häufiger als bei den enthaltamen Asiaten und daher wohl zum größten Teil die um 50% höhere Morbidität der Europäer an Gelenkrheumatismus.

Masern und Pocken.

Gilt aber nun die Regel der größeren Anfälligkeit der Alkoholisierten für alle Infektionskrankheiten? Gibt es keine diese Behauptung widerlegenden Ausnahmen? Scheinbar wohl, aber auch nur scheinbar; bei näherem Zusehen lassen sich die Ausnahmen vollkommen genügend erklären:

An M a s e r n litten 245 (= 0,10%) Europäer und 530 (= 0,25%) Asiaten, 100 Asiaten auf 40 Europäer, und an echten P o c k e n und S p i t z p o c k e n 150 (= 0,064%) Europäer und 286 (= 0,130%) Asiaten, 100 Asiaten auf 49 Europäer. Diese Erscheinung erklärt sich ganz einfach dadurch, daß die Asiaten viel mehr als die Europäer in den Kampongs, den Wohnplätzen der Eingeborenen, verkehren, wo eben die genannten Krankheiten bei Kindern und Erwachsenen oft herrschen. Es besteht also für die asiatischen Soldaten viel mehr Gelegenheit zur Infektion.

Beriberi.

Die Hauptinfektionskrankheit, die hier in Betracht kommt, ist aber die B e r i b e r i k r a n k h e i t. Es ist das eine mit Lähmung der Gefäß-, der Gefühls- und der Bewegungsnerven einhergehende, bald mehr den vasomotorischen, bald mehr den motorischen Charakter zeigende, endemisch und epide-

¹⁾ I. c. S. 184.

misch auftretende Infektions- oder besser gesagt Intoxikationskrankheit, die auch in unseren Kolonien und namentlich auch bei Schiffsmannschaften vorkommt, weshalb ich hier etwas näher darauf eingehen will. In einem von mir im Jahre 1889 bei dem Chef des Sanitätswesens in Niederländ. Indien eingereichten Bericht habe ich dargelegt, daß die Beriberikrankheit bestimmte Formen hat und daß diese die Stadien der Infektionskrankheiten haben.¹⁾

Sie kommt hinsichtlich ihrer Stellung im nosologischen System dem Typhoid am nächsten. Alle epidemiologischen, klinischen und pathologisch-anatomischen Erscheinungen weisen darauf, daß die Krankheit durch das flüchtige Toxin eines im Boden vorhandenen Mikrobions verursacht wird. Dieses Toxin wird meist eingeatmet. Oder auch das Mikrobion oder sein Toxin sind im Trinkwasser vorhanden und kommen damit in den Körper. Auf letzterem Wege entsteht die Krankheit meist bei Schiffsmannschaften auf der Fahrt. Es ist noch nie Beriberi auf einem Schiffe ausgebrochen, es sei denn, dieses kam aus einem Hafen, wo Beriberi entsteht, oder es nahm das Wasser ein, oder die Besatzung arbeitete da am Lande und insizierte sich da. Noch nie entstand Beriberi auf einem Schiffe, das von einem europäischen Hafen ausging.

An dieser Krankheit, die viele Jahre in Exacerbationen und Remissionen eine Geißel der niederl. ostind. Armee war und besonders in den Jahren 1885 und 1886 ganz außerordentlich heftig wütete, aber jetzt, dem Charakter der Infektionsepidemien entsprechend, wieder einmal einen allgemeinen Rückgang zeigt, litten in den Jahren 1893—99 in Niederl. Indien 3654 europäische und 22 708 asiatische Soldaten, das sind 1,6% und 10,4% aller Krankheitsfälle. Prozentisch berechnet kommen auf 100 beriberikranke Asiaten nur 15 Europäer, obwohl die Europäer ebenso wie alle übrigen „Rassen“, wo die Gelegenheit sich trifft, durchaus empfänglich für die Krankheit sind. Das haben Schiffsepidemien, Endemien in einem Waisenhaus in Samarang auf Java, in einem Irrenhaus in England u. a. a. D. bewiesen.

Die geringe Morbidität der europäischen Soldaten erklärt sich nun ganz einfach so: Die Statistiken, die man in Japan und Brasilien machte, haben bewiesen, daß die Beriberikrankheit, wie Infektionskrankheiten überhaupt, gewisse Altersstufen bevorzugt. Sie befällt, allmählich ansteigend, mit großer Vorliebe das Alter von 15—25 Jahren; danach sinkt die Anfälligkeit von 5 zu 5 Jahren rapide, bis das Greifenalter wieder nur die verhältnismäßig ge-

¹⁾ Es gibt peracute, acut, subacut und chronisch, typisch, annähernd typisch und atypisch resp. irregulär verlaufende Fälle. Es gibt die genau charakterisierten stadia prodromorum, incrementi, acmes und decrementi. Die Genesung erfolgt per krynin und per lysin. Zwischen Höhe- und Genesungsstadium beobachtet man öfter ein stadium amphibolicum oder eine Perturbatio critica. Relapse und Recidive kommen vor, Remissionen, Exacerbationen und Oscillationen, und die Genesung kann vollständig oder unvollständig sein. Das Genesungsstadium kann unter dem Bilde des Erëthismus oder des Tropor verlaufen. Es kommen Nachkrankheiten und für Infektionskrankheiten charakteristische Komplikationen vor.

ringe Infektiosität der ersten 10 Lebensjahre zeigt.¹⁾ Nun sind oder waren in den Jahren 1893—99 und früher die europäischen Soldaten, die nach Indien kamen oder da dienten, meist über die am meisten gefährdeten Jahre hinaus. Die Asiaten dagegen traten gerade in den meist gefährdeten Jahren (18—25) in die Armee als Rekruten ein. Daher beobachtete man in Niederländ. Indien, daß die Veriberi am meisten die eingeborenen Rekruten befiel. Selbstverständlich ist der neu angekommene Rekrut an sich mehr durch die Infektion gefährdet, aber namentlich sind die Asiaten im allgemeinen der Infektion dadurch viel mehr ausgesetzt, daß sie sehr oft im Freien auf dem Boden sitzend, abends bis in die Nacht hinein dem Hazardspiel fröhnen. Das flüchtige Veriberitoxin steigt nun namentlich nachts aus dem Boden auf, weil zu dieser Zeit der Barometerdruck geringer ist; besonders der Neu- und Vollmond erzeugen nach E. Leyh Beschleunigung des Aufstiegs der Atmosphäre und damit der Bodenluft. Es würde zu weit führen, wenn ich noch andere, hygienische Momente, welche die geringere Infektion der Europäer begünstigen, hier anführen wollte. Lebensalter und seltenerer Aufenthalt nachts im Freien in der Nähe des Bodens sind ausschlaggebend.

Aber doch schadet die Alkoholisierung den Europäern auch bei der Veriberiinfektion: Der Tod erfolgt in den genannten Jahren bei Veriberi meist durch Herzerweiterung und Herzlähmung. Von unseren Europäern starben 71 = 1,94%, von den Asiaten 948 = 4,17%; prozentisch kamen auf 100 Veriberitodesfälle von Eingeborenen 46 von Europäern. Die Morbidität der Europäer ist also nur reichlich den 6. Teil, ihre Mortalität dagegen beinahe halb so groß wie die der Asiaten und relativ dreimal größer als ihre Morbidität. Das bedeutet, daß das Herz der Europäer weniger widerstandsfähig ist, als das der Asiaten und dafür besteht m. E. keine andere Ursache als ihre Alkoholisierung.

So sind es also nicht allein die tropischen Infektionskrankheiten, die den Europäer mehr schädigen, sondern er ist unter gleichen Verhältnissen für Infektionskrankheiten überhaupt empfänglicher als der enthaltsame Asiat. Und das ist nicht nur bei den Infektionskrankheiten so, sondern mit einer gleich zu erklärenden Ausnahme, bei allen übrigen lebenswichtigen Krankheiten, und zwar nicht nur periodenweise sondern konstant, alle Jahre hindurch.

¹⁾ Nach den Statistiken von Scheube, Baetz, Wernich und da Silva Lima, die 2612 Patienten (Zivilisten) umfassen, kamen auf das Alter von:

Jahr	%	Jahr	%	Von 1840 japanischen Soldaten erkrankten 1884 (Roths Jahresber. 1887 S. 111):	
8—10	0,08	40—45	3,60		Unter 15 Jahren
10—15	0,21	45—50	2,77	15—20	2 %
15—20	30,74	50—55	1,75	21—25	5,9 %
20—25	27,96	55—60	1,45	26—30	49,5 %
25—30	13,46	60—65	0,76	31—35	35,2 %
30—35	7,00	65—70	0,30	36—40	0,9 %
35—40	5,70	70—80	0,08		0,2 %

Ich sagte bei Besprechung der Akklimatisation, daß das Blutgefäßsystem dabei die Hauptrolle spiele und daß gerade dieses durch den Alkohol gefährdet werde, und so die Genesung von Krankheiten überhaupt erschwert wird. (Der Alkohol stört, abgesehen von seiner protoplasmaeindlichen Wirkung, die regelmäßige Zu- und Abfuhr der Säfte). Und er verurursache, so deutete ich weiterhin an, Herzschwäche. Herz- und
Gefäß-
Krankheiten.

Die Minderwertigkeit des Gefäßsystems der Europäer zeigt sich nun zunächst bei den Herzklappenfehlern. Daran litten 231 (= 0,10%) Europäer und 138 Asiaten (= 0,06%); auf 100 herzfehlerkrante Europäer nur 60 Eingeborene. Diese Affektionen sind meist die Folge von Gelenkheumatismus und oft von dem gleich noch zu besprechenden Tripper; aber sie kommen bei diesen Krankheiten nicht zustande, wenn nicht schon eine Minderwertigkeit des Herzklappenapparates vorhanden ist, und diese verursacht eben der Alkohol direkt oder indirekt (durch Alkoholisierung der Nagebenten).

An Aneurysma oder Schlagadererweiterung litten 28 (= 0,012%) Europäer und 10 (= 0,004%) Eingeborene. Auf 100 Europäer nur 33 Asiaten.

An Apoplexie, die meist eine Folge von Minderwertigkeit der Gehirngefäße ist, und meist bei älteren Leuten vorkommt, litten 20 (= 0,008%) Europäer und 6 (= 0,002%) Asiaten. Auf 100 Europäer nur 31 Eingeborene, obwohl die Asiaten viel öfter im Dienste „rau werden“, als die Europäer, die selten länger als 12 Jahre dienen.

Die Herzschwäche, die die Deutschen mit Vorliebe das „Tropenherz“ nennen, bekommt man nicht nur in den „Tropen“. Auf den Hochebenen von Südwestafrika spielte sie bei unseren Offizieren und Soldaten eine große Rolle. Sie wurde hier dem Höhenklima und den Strapazen zugeschrieben. Daß diese Faktoren eine Rolle mitspielen können, ist außer Zweifel; aber ebenso gewiß ist es, daß ein gesundes Herz sich bei normaler Lebensweise diesen Faktoren anpaßt. „Ein völlig gesundes Herz“, sagt auch Stabsarzt Dr. Kühn, in seinem „Gesundheitlichen Ratgeber für Südwestafrika“ (S. 226) „wird durch Höhenluft und Anstrengungen nur in ganz seltenen Fällen dauernd krank.“¹⁾ Wenn wir nun in den Medizinalberichten über die deutschen Schutzgebiete²⁾ lesen, daß 1903—04 in Deutsch-Südwestafrika, ab-

¹⁾ Die Höhenlage, wird gesagt, stellt gewisse besondere Anforderungen ans Herz, vor allem die starken Temperaturwechsel und die schnellere und tiefere Atmung infolge geringeren Sauerstoffgehaltes der Luft. Dieses letztere soll eine Folge herabgesetzten Luftdruckes sein. Nach Donders ist die Verbindung des Sauerstoffes mit dem Hämoglobin vom Trude innerhalb weiter Grenzen unabhängig (siehe Landois' Lehrb. d. Physiologie 11. Aufl. § 135), und die Höhen, wo unsere Truppen in Südwestafrika operierten, waren gar nicht der Art, daß sie bei gesunden Menschen eine bemerkenswerte Modifikation hätte bewirken können (siehe Landois § 143). Die bewohnten Plätze, wo unsere Truppen meistens agierten, liegen auf 900—1800 Meter Höhe (Ruhr); die durchschnittliche Meereshöhe von Südwestafrika ist die der höheren Gipfel des Schwarzwaldes nnd der Vogesen, ca. 1300 Meter (Dore); die Einwirkungen verminderter Spannung machen sich aber erst in 3—4000 Metern Höhe geltend.

²⁾ Berlin 1906. Mittler & Sohn.

gesehen von Frauen und Kindern, 32 Deutsche ums Leben kamen und daß an erster Stelle als Ursache Erschießen, Ermordung und Verunglückung steht (15—17%) an zweiter aber die Herzschwäche und Herzdegeneration (6—18,7%), während noch 2 Deutsche durch Selbstmord endeten und einer durch Magenkrebs, und daß auf alle anderen Ursachen nur 8 Todesfälle kamen, dann muß uns das doch sehr zum Nachdenken stimmen. Die an Herzschwäche Gestorbenen waren 26—46 Jahre alt, also im besten Mannesalter. Dem Stande nach waren sie 1 Maurer, 1 Kaufmann, 1 Bureaugehilfe und 3 Farmer; also nicht gerade Leute, die durch ihren Beruf besonderen Strapazen ausgesetzt waren. Fünf waren schon 3—10 Jahre in Südwestafrika gewesen. Bei den deutschen Truppen in Südwestafrika war nach Generalarzt a. D. Dr. Rörting¹⁾ die Herzschwäche mit und ohne Neurasthenie so verbreitet, daß dadurch die medikamentöse Behandlung des Typhus erschwert wurde. Selbstverständlich können alle möglichen Krankheiten Herzschwäche verursachen, aber meist steht der Alkohol direkt oder, noch mehr, indirekt dahinter.²⁾

Bei den Fällen, die in Niederländisch-Indien wegen nervöser Herzschwäche (*Palpitationes cordis*) in Behandlung kamen, fällt die Alkoholkwirkung nicht sofort ins Auge. Es litten daran 5013 (= 2,18%) Europäer und 7228 (= 3,31%) Asiaten; auf 100 enthalttsame Asiaten 66 Europäer. Und es starben daran 9 = 0,17% der Europäer und 55 = 0,76% der Eingeborenen. Auf 100 Todesfälle bei Asiaten kamen nur 22 bei Europäern. Dieser Widerspruch erklärt sich folgendermaßen: Hinter der Diagnose „Herzschwäche“ versteckte sich in Niederländisch-Indien oft *Beriberi*, die, wie wir sahen, bei den Eingeborenen viel häufiger ist. Da das Beriberitoxin zuerst das vasomotorische Nervensystem angreift, ist Herzklappen oder reizbare Herzschwäche meist eine der ersten Erscheinungen dieser Krankheit. Die richtige Diagnose kann oft erst nach längerer Beobachtung gestellt werden; da nun das Dienstreglement die Einschreibung der Diagnose bis spätestens drei Tage nach Eintritt des Patienten in die Behandlung verlangte, so wurden viele Beriberifälle als Herzschwäche gebucht und gingen dann mit dieser Diagnose zu Grunde. Die Herzschwächenkurve entspricht bei den Eingeborenen ziemlich genau der Beriberikurve. Dies ist bei den Herzschwächenfällen der Europäer nicht so. Bei ihnen ist die Beriberi viel seltener und bei ihnen wird die Herzschwäche vorwiegend durch den Alkoholgebrauch direkt und indirekt verursacht. Die alkoholische Herzschwäche kann übrigens

1) „Das Sanitätswesen in D.S.W.-Afrika 1c.“, Beihefte zur medizinischen Klinik 1907 S. 82.

2) In Cullens Mitteilungen von Madras (ref. von Aug. Hirsch, Handbuch der histor.-geogr. Pathologie III S. 303) heißt es in Bezug auf das häufige Vorkommen von nervösem Herzklappen unter einem Truppenteile in Bellary 1870, daß die Erkrankungsfälle zurückzuführen waren: „hauptsächlich auf die Einwirkung hoher Temperatur auf Männer, deren Konstitution durch vorausgehende Krankheiten oder Unmäßigkeit im Trinken gelitten hatte, und auf junge, neuangekommene Soldaten. Und in dem Berichte vom Jahre 1879 von Ranamur wird neben dem Einfluß des Klimas „gewöhnheitsmäßiges Exzedieren im Trinken und Rauchen“ hervorgehoben.

Symptome machen, die denen der Beriberikrankheit sehr ähnlich sind, wie ich bereits einmal a. a. O.¹⁾ dargelegt habe. Solche Fälle öffen dann den Unkundigen in Zeiten und in Gegenden, wo Beriberi entsteht, häufig genug.

Weitere Krankheiten der Europäer und der Asiaten, die mit dem tropischen Klima als solchem nichts zu tun haben, sind ferner:

Die Nervenkrankheiten. An Neurasthenie litten 737 (— 0,32%) Europäer und nur 26 (— 0,01%) Eingeborene; 100 Europäer auf 3 Eingeborene! Von einem schweren Kampf ums Dasein kann bei den europäischen Soldaten in Niederl.-Indien keine Rede sein; auch alle anderen Ursachen, die man gewöhnlich bei uns für die Neurasthenie verantwortlich macht, fallen bei ihnen weg, mit Ausnahme des Alkohols. Seine belebende Wirkung auf das Nervensystem ist allbekannt.

Nerven-
Krankheiten.

An Epilepsie litten 173 (— 0,08%) Europäer und 110 (— 0,05%) Asiaten; 100 Europäer auf 62 Eingeborene.

An Neuralgie 1654 (0,72%) Europäer und 1082 (0,45%) Asiaten; 100 Europäer auf 62 Eingeborene.

An Geisteskrankheiten 245 (0,10%) Europäer und 212 (0,09%) Asiaten; 100 Europäer auf 90 Asiaten.

An allen übrigen Krankheiten des Nervensystems litten 873 (— 0,38%) Europäer und 417 (— 0,19%) Asiaten; 100 Europäer auf 50 Asiaten.

Die Berechnung ergibt für sämtliche Gehirn- und Nervenkrankheiten, mit Einschluß der Fälle von Delirium tremens und chronischem Alkoholismus, daß das Nervensystem der Europäer in 3923 (— 1,70%) Fällen, das der Asiaten in 1879 (— 0,86%) Fällen litt, d. h., das Nervensystem des Europäers ist um 50% mehr krank, als das des Asiaten und das kann nicht dem „Klima“ oder der „Akklimatisation“ zugeschrieben werden, denn die Nervenkrankheiten finden sich auch häufig bei europäischen Soldaten, die schon jahrelang in den Tropen gelebt haben, es liegt hauptsächlich am Alkohol. Selbstverständlich ruinieren auch Krankheiten das Nervensystem; aber diese werden doch auch erst wieder zum großen Teil durch den Alkohol hervorgerufen.

Sehen wir uns die sog. Stoffwechsellkrankheiten an, auf deren Entstehen der Alkohol anerkanntermaßen einen hervorragenden Einfluß ausübt.

Stoffwechsel-
krankheiten.

Auf 100 Fälle von Zuckerkrankheit bei den Europäern (19 Fälle — 0,0082%) kamen nur 14 bei den Asiaten (3 Fälle — 0,0012%); auf 100 Fälle von Gicht bei den Europäern (21 Fälle — 0,0091%) nur 22 bei den Asiaten (5 Fälle — 0,0020%).

¹⁾ Siehe: „Ueber den Einfluß des Alkohols auf den Europäer in den Tropen“. Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene. V. Band, Sep.-Abdr. S. 21.

Muskelfheumatismus.

Als eine Erkältungskrankheit gilt der Muskelfheumatismus. Daß Alkoholiker sich leicht erkälten, ist eine bekannte Tatsache, die mit der Schwächung ihres Hautgefäßsystems durch den Alkohol zusammenhängt. Auf 100 Fälle von Muskelfheumatismus bei den Europäern (1828 Fälle = 0,80%) kamen nur 70 bei Eingeborenen (1255 Fälle = 0,57%), die doch für Kälteeinwirkung besonders empfindlich sind. Aber ihr nicht alkoholisiertes Gefäßnervensystem wehrt sich eben besser gegen den Schaden, als das alkoholisierte der Europäer.

Krankheiten der Verdauungsorgane.

Der Akklimatisationsprozeß gibt, wie ich ausführte, Anlaß zu einer stärkeren Blutfüllung der Verdauungsorgane; aber bei verständiger Lebensweise erfährt der Akklimatisierende und der Akklimatisierte davon keine nachteilige Wirkung. Kommt jedoch der Alkohol hinzu, dann hat jede Ursache, die die Verdauung stört, viel eher schlimme Folgen. Nach Professor von Strümpell ist in Deutschland der chronische Magendarmkatarrh so überaus häufig alkoholischen Ursprungs, daß alle anderen Ursachen desselben dagegen stark in den Hintergrund treten. In den Tropen gilt Ähnliches für die Krankheiten der Verdauungsorgane im allgemeinen.

An einfachen Magendarmkatarrh litten 1756 (= 0,76%) Europäer und 565 (= 0,42%) Asiaten, die Europäer um 66% mehr; an akutem Magendarmkatarrh 14 887 (= 6,39%) Europäer und 5238 (= 2,40%) Asiaten; die Europäer um 63% mehr. Hinter dem akuten Magendarmkatarrh verbirgt sich häufig auch Cholera. An chronischem Magendarmkatarrh 4035 (= 1,75%) Europäer und 354 (= 0,16%) Asiaten; die Europäer um 91% mehr. An katarrhaler Dysenterie litten 1973 (= 0,86%) Europäer und 745 (= 0,34%) Eingeborene; erstere um 61% mehr. An Blinddarmentzündung 167 (= 0,073%) Europäer und 42 (= 0,020%) Asiaten, erstere um 73% mehr. An Mastdarmentzündung 1760 (= 0,76%) Europäer und 446 (= 0,21%) Eingeborene; erstere um 73% mehr; an Hämorrhoiden 977 (= 0,43%) Europäer und 199 (= 0,08%) Asiaten; die Europäer um 82% mehr. An Eingeweidewürmern, die sich in gesunden Gebärgen nicht so leicht festsetzen: 872 (= 0,36%) Europäer und 72 (= 0,03%) Asiaten; die Europäer um 92% mehr. An allen übrigen Störungen des Verdauungskanalals litten 2410 (= 1,0%) Europäer und 1552 (= 0,7%) Eingeborene; die Europäer um 30% mehr. Es ergibt sich aus dieser trockenen Aufzählung, daß die alkoholisierten Europäer im Ganzen zu 12,5%, die Eingeborenen zu 4,2% und also die Europäer um 66% mehr an Affektionen der Verdauungsorgane litten als die enthaltenen Asiaten.

Die Leberkrankheiten sind hierbei nicht inbegriffen. Sie sind gewöhnlich Folge von katarrhaler Dysenterie, Mastdarmentzündung oder Malaria, werden aber zweifellos durch Alkoholgebrauch sehr oft vorbereitet. Die holländischen Pro-

Jefforen Pefelharig und Winkler behaupten auf Grund ihrer Sektionen in Niederländisch Indien, fettige Degeneration der Leber sei bei den europäischen Soldaten daselbst eine sehr gewöhnliche Erscheinung. Bei den Eingeborenen ist dies nicht der Fall. Das durch den Alkohol geschwächte Lebergewebe ist dann eben für die Infektion mit allen möglichen Bakterien empfänglicher, als das nicht geschwächte.

An Leberschwellung mit Leberhyperaemie, die sehr oft ein Vorläufer des Leberabszesses ist, litten 943 (= 0,41%) der Europäer und 88 (= 0,04%) der Asiaten; die Europäer um 90% mehr. An Leberabszess litten 168 (= 0,073%) Europäer und 32 (= 0,014%) Eingeborene; erstere um 81% mehr. Die Zahl der entzündlichen Leberaffektionen, namentlich der Leberabszesse, ist allerdings bei weitem größer als hier angegeben ist. Meist tritt der Leberabszess erst zum Vorschein, nachdem die Patienten schon einige Zeit wegen anderer Krankheiten (Malaria, Darmaffektionen u.) unter Behandlung waren. Die Zahl der Leberabszesse, die jährlich in Niederl.-Indien operiert werden, ist außerordentlich groß.

An Lebereirrhose erkrankten nur 12 Europäer und 13 Eingeborene. Die meisten der hier vermeldeten Fälle sind wohl, wie das so oft der Fall ist, durch Infektionskrankheiten, namentlich Malaria und Beriberi, veranlaßt. Die Fälle von Säuselheer bei Europäern werden meist unter einer andern Diagnose und ehe die Cirrhose deutlich hervorgetreten ist, nach Europa evakuiert. Bei Sektionen findet man aber Cirrhose ziemlich oft. Ich fand Schützweckenleber bei 150 Beriberileichen von Eingeborenen 5 Mal.¹⁾

Rund die Nierenkrankheiten und was damit zusammenhängt. An Krankheiten
der
Harnorgane. akuter Nierenentzündung (43 = 0,018% Europäer und 27 = 0,012% Asiaten) litten die Europäer um 33%, an chronischer (61 = 0,026% Europäer und 44 = 0,020% Asiaten) um 24% und an Steinbildung (59 = 0,020% Europäer und 9 = 0,003% Asiaten) um 85% mehr als die Eingeborenen.

In dieser traurigen Reihe machen nur die Affektionen der Krankheiten
der
Atmungsorgane. Atmungsorgane eine Ausnahme zugunsten des Europäers. Der fortwährende Aufenthalt in freier, vor allem rauchfreier, und milder Luft tut ihm gut, so daß er in den Tropen verhältnismäßig viel weniger an derartigen Affektionen leidet, als in der Heimat. Von akutem (1926 E.,

¹⁾ Enkman und van Eede (Verslag over de onderzoekingen, verricht in het Laboratorium voor pathol. Anatomie etc. te Weltevreden 1889; Geneesk. Tydschr. v. Ned.-Indie XXX S. 325) fanden Lebereirrhose bei 11 von 68 Leichen von Eingeborenen = 16% und bei 6 von 27 von Europäern = 22%. Förster fand in Berlin bei 3200 Leichen 31 Mal, d. i. bei beinahe 1% für Männer allein berechnet bei ca. 3% Cirrhose. Die Leichen der obenerwähnten Asiaten waren alle Beriberileichen. Das Beriberigift scheint, nach Enkman, ebenso wie Alkohol, Arsenit und Phosphor, Anlaß zu interstitieller Bindegewebswucherung zu geben. Nach Catani und Franco ist in Italien Malaria die Hauptursache der Lebereirrhose. Wieviel diese bei den erwähnten 22% Lebereirrhosen bei den Europäern mitgespielt hat, und ob hier nicht auch der Alkohol eine Rolle gehabt hat, muß unentschieden gelassen werden.

5656 N.) und chronischem (369 E., 1217 N.) Bronchialkatarrh, Lungenentzündung (259 E., 912 N.) Lungentuberkulose (295 E., 342 N.) Brustfellentzündung (180 E., 215 N.) und Asthma (241 E., 1142 N.) kamen bei den Europäern 3270 (= 1,42%) und bei den Asiaten 9484 (= 4,14%) vor. Die Asiaten litten also um 67% mehr an diesen Affektionen als die Europäer. Der Grund für diese Erscheinung liegt m. E. darin, daß die Eingeborenen von Kleinauf viel Strohzigareiten und als Soldaten auch viel Opium rauchen, wobei sie, wie das auch die Hereros tun, den Rauch in die Lungen einziehen. Für eine Minderwertigkeit ihrer Atmungsorgane spricht sonst kein einziger Umstand. Im Gegenteil, ihr Brustkorb ist im allgemeinen besser gebaut als der der Europäer. Das Opiumrauchen betreibt meiner Schätzung nach ungefähr der vierte bis dritte Teil der asiatischen Soldaten teils mäßig, teils unmäßig. Es ist meiner Erfahrung nach im allgemeinen nicht so schädlich wie der Alkohol; denn es wirkt nicht als allgemeines Protoplasmagift und verführt nicht so stark zur Nachfolge und zur Unmäßigkeit.

Unfall-
krankheiten.

Recht übel steht es nun aber wieder für die Europäer bei den Krankheiten, die man als Unfallskrankheiten bezeichnen kann: Knochenbruch, Verrenkung, Verstauchung, und Quetschung. Im Ganzen kamen davon 684 (= 2,1%) Fälle bei Europäern und 557 (= 1,7%) bei Asiaten vor; d. h. die ersteren waren um 19% im Nachteil. Der Einfluß des Alkohols bei dem Entstehen von Unfällen ist ja genugsam bekannt.

Wund-
infektion.

Er brüdt sich auch bei der sogen. Wundinfektion aus. An Blüivergiftung erkrankten 8 (= 0,0039%) Europäer gegen 2 (= 0,0009%) Eingeborene, 100 : 23.

Wund-
heilungs-
prozeß.

Die durch Alkohol geschwächte Zelle ist bekanntlich auch weniger gut im Stande, den Wundheilungsprozeß zu verrichten, und so gingen von 1536 durch Schuß verwundeten Europäern 7,61%, dagegen von 1188 Asiaten nur 6,73% zu Grunde; die Mortalität der Europäer war also um 12% höher. (Die im Allgemeinen sehr hohe Sterblichkeit kommt auf Rechnung der verwüstenden Wirkung der meist aus der Nähe abaegebenen Bleiprojektile.)

Geschlechts-
krankheiten.

Schließlich erwähne ich noch die Geschlechtskrankheiten. Von sogenannten Venerischen Krankheiten (weicher Schanker, Tripper etc.) kamen bei den Europäern 47 406 Fälle vor, das sind 20,6% sämtlicher Krankheitsfälle; bei den Eingeborenen 29 422 Fälle oder 13,5% sämtlicher Krankheitsfälle. Nach der Malaria bilden mithin die venerischen Krankheiten die häufigste Affektion. Prozentisch berechnet kamen auf 100 europäische Venerische nur 65 Eingeborene. Wieviel schlechter die sogenannten venerischen Krankheiten bei den alkoholisierten und Alkohol trinkenden Europäern gewesen, zeigt sich u. a. darin, daß die Europäer an

Blasenentzündung (416—0,17% E. und 97—0,04% Afiaten) um 77%; an Striktur (398—0,17% E. und 39—0,01% Afi.) um 94%; an Entzündung des Nierenbeckens (13 E., 3 Afi.) um 80%; und an Wasserbruch (87 E., 31 Afi.) um 62% mehr litten als die Afiaten.

Syphilis kam bei 5723 (= 2,5%) der Europäer und 1439 Syphilis. (= 0,6%) der Eingeborenen vor. Auf 100 Europäer nur 25 Eingeborene.

Das um insgesamt 39% stärkere Leiden der Europäer an den sogen. venerischen Krankheiten und der Syphilis ist nicht vorwiegend der prophylaktischen Wirkung der Beschneidung der Muhammedaner zuzuschreiben, sondern hauptsächlich dem Umstande, daß die alkoholisierten Europäer sich ihrem Geschlechtstrieb zügelloser hingeben und deshalb in der Wahl der Quelle gleichgiltiger sind, namentlich wenn sie viertel- oder halbberauscht sind. Wie schlimm es in dieser Beziehung in den deutschen Kolonien ist, lehren uns die Sanitätsberichte und Dr. Detkers Mitteilungen (f. o.).

Die verschiedensten Krankheiten, namentlich aber die Affektionen der Verdauungsorgane führen nun bei weniger regenerationsfähigen und deshalb auch bei alkoholisierten Körpern zur Blutarmut. Daran litten 3108 (=1,35%) Europäer und 953 (=0,43%) Afiaten; die Europäer um 68% mehr. Blutarmut.

Wenn wir diese sämtlichen Krankheiten, mit Ausnahme der Masern, der Pocken, der Beriberi, der Herzschwäche, der Lebercirrhose und der Krankheiten der Atmungsorgane, die aus den angeführten Gründen nicht in Betracht kommen können, überblicken, so zeigt sich, daß daran 163 132 Europäer und 100 538 Afiaten litten. Nach prozentlicher Berechnung zeigten die Europäer um 36% mehr lebenswichtige Krankheitsfälle als die Afiaten. Lassen wir aber die Malaria außer Betracht, dann sind die Zahlen: 93 970 Europäer und 45 685 Afiaten, d. h. die Europäer litten an Erkrankungen, bei denen die Alkoholisation vorwiegend eine Rolle spielt, um 49% mehr als die Afiaten.

Dieses Ergebnis entspricht den Beobachtungen, die man in Britisch-Indien bei den enthaltsamen und nicht enthaltsamen Truppen europäischer Völke gemacht hat.

Die Europäer zeigten im ganzen genommen jährlich 194% Erkrankungsfälle, die Afiaten 137%. — Diese hohe Erkrankungsziffer der Afiaten ist, abgesehen von den bereits vermeldeten Krankheiten (Beriberi, Affektionen der Respirationsorgane zc.), hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß die Eingeborenen viel mehr als die Europäer an Krankheiten der Sinnesorgane, namentlich der Augen leiden (11 035 Eingeb.: 6706 Eurov.), ferner viel mehr an Hautkrankheiten (namentlich Krätze) (23 577 Eingeborene: 14 062 Europäer), viel mehr simulieren (7118 Eingeborene und 2969 Europäer) und sich viel mehr gehen lassen (Debilitas und

Fatigatio 5593 Eingeborene und 350 Europäer); daß sie vielmehr an Verwundungen, namentlich Fußwunden leiden (12 505 Eingeborene und 9276 Europäer); daß sie länger im Dienst sind, als die Europäer, so daß durch Alter mitbedingte Verbrauchtheit und Alterskrankheiten bei ihnen viel häufiger vorkommen, als bei den Europäern (s. B. Altersmarasmus 472 Eing., 28 Europ., Emphysema pulmonum. 197 Eing., 42 Europ.), weshalb sie auch bei Reengagement viel häufiger zur Begutachtung einer ärztlichen Kommission überwiesen werden und dann, weil sie dazu ins Hospital aufgenommen werden müssen, in der Krankenstatistik figurieren (1782 Eing., 521 Europ.) usw. Wären diese Umstände, die nichts mit dem Alkoholismus zu tun haben und schon bei den angeführten Krankheiten über 25 000 Fälle mehr bei den Eingeborenen bedingen, nicht vorhanden, dann stände die Morbiditätsziffer der Eingeborenen noch weit besser.

Die Gesamtmortalität der Europäer war 0,6%, die der Eingeborenen 1,1%. Diese für die Eingeborenen so viel ungünstigere Zahl kommt 1. auf Rechnung der mörderischen Beriberi; 2. auf Rechnung des Todes durch Affektion der Atmungsorgane; 3. auf den Umstand, daß viele Eingeborene im Dienst ergrauen, während die Europäer sehr selten länger als 12 Jahre in Dienst bleiben und 4. auf Rechnung davon, daß die Europäer bei Malaria, Beriberi, Anaemie, Erschöpfungszuständen zc. schneller evakuiert und schneller zeitweilig dienstuntauglich erklärt werden, als die Niaten.

Ergebnis.

Nebenfalls dürfen wir als feststehendes Ergebnis unserer Betrachtungen ansehen daß hauptsächlich infolge der Trinksitten, die Krankheitsziffer der Nichtabstinenten bei den meisten lebenswichtigen Krankheiten um beinahe die Hälfte höher ist als die der Abstinenten. Wenn wir bedenken, welche Summe von Lebens- und Arbeitskraft hier durch den Alkohol vernichtet wird, welchen schlimmen Einfluß die Europäer durch ihre durch Alkohol-Krankheiten geschwächte Psyche auf ihre Umgebung und namentlich auf die Eingeborenen ausüben, welche Unsummen die Verpflegung dieser Kronen verschlingt und wie sehr sie die Schlagfertigkeit einer Armee behindern, während sich dasselbe bei Zivilisten, die in den Kolonien den Trinksitten huldigen, als Schlassheit in der Lebensbetätigung und in der Erfüllung der Pflichten im allgemeinen zeigt; und wenn wir uns ferner überlegen, daß bei alledem der noch viel größere Schaden gar nicht in Rechnung gezogen ist, den der Alkohol durch Herabsetzung der sittlichen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten bei den Gesunden verursacht, — dann erkennen wir, daß der Alkohol in der That eines der größten Hemmnisse für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung der Kolonien ist. Und unabweislich drängt sich uns die Ueberzeugung auf: Die Macht der Trinksitten muß

bei unserm Volke gebrochen werden, wenn wir nicht unser Volks- und Staatsideal: Festigung und Aufrechterhaltung des Deutschtums auch in den Kolonien in verschwindende Ferne gerückt sehen wollen.

Zur Erschließung der Kolonien bedürfen wir nun aber vor allem auch die Eingeborenen und ihre Schutzlosigkeit der Alkohol gegenüber. der Eingeborenen. Im Anfang meiner Ausführungen wies ich darauf hin, daß der Eingeborene nur als seßhafter und arbeitsamer Mann für uns wert hat; denn nur solche Leute können Kleinbauern und Handwerker sein und nur mit solchen Leuten lassen sich Plantagen und Bergwerke betreiben, Landesprodukte sammeln usw. Der Eingeborene muß aber auch konsumfähig sein, denn wir wollen ihm ja doch unsere Industrieprodukte verkaufen. Und da er noch kein Interesse für das hat, was wir wollen, muß er zu der Ordnung der europäischen Kultur, zur Arbeit und zur Konsumfähigkeit erzogen werden. Ich brauche hier nun nicht ausführlich darzulegen, daß der Alkohol das direkte Gegenteil von alledem bewirkt, was wir beim Eingeborenen zu erreichen streben müssen, wenn die Kolonien lebendige Glieder an unserem Staatskörper werden sollen. Wir wissen ja zur Genüge, daß die alkoholischen Getränke bei uns in der Heimat Tausende und Aber-tausende in die Nacht des Irnsinns und des Selbstmordes treiben, daß sie unsere Krankenhäuser füllen, unsere Männerwelt begimieren und die Hauptursache von Unfällen und von Verbrechen aller Art sind; wir wissen, daß der Alkohol das Familienleben, die Sittlichkeit, die Arbeitslust, die Arbeitsfähigkeit und den Wohlstand schwer schädigt, daß er direkt und indirekt die Hauptursache unserer enorm hohen Säuglingssterblichkeit ist, daß er durch Schädigung der Keimzellen die Nachkommenschaft minderwertig macht, daß er die Wehrkraft unseres Volkes in außerordentlicher Weise vermindert, und wir wissen auch, z. B. aus dem Schicksal der Ureinwohner von Nordamerika, daß er ganze Völkerstämme vernichten kann. Wollen wir den Bewohnern unserer Kolonien eine solche Last auflegen in der Erwartung, daß sie sich schon selbst helfen werden? Woher sollte ihnen eine überlegene Kraft dem Alkoholgenuß gegenüber, woher sollte ihnen die nötige Selbstbeherrschung kommen? Wenn wir sie der Gewinnsucht der Alkoholproduzenten und Alkoholhändler überlassen, werden sie unfehlbar zu Grunde gehen, gerade so wie die Indianer. Die Sache liegt ja doch bei den heidnischen Regern noch anders als bei uns. Unser „Nationalflask“ ist ein Kunstgebilde unseres eigenen Volkes, es hat keine dauernde Macht über uns. Auch unsere Vorfahren hatten ihre eigenen Trinksitzen, gerade so wie die Regier sie jetzt haben. Die alten Deutschen bereiteten aus Honig den berausenden Meth und ein leichtes Getreidebier. Das war aber nur zu manchen Zeiten des Jahres möglich und die große Mehrzahl des Volkes genoß nur bei festlichen Gelegenheiten berausendes Getränk. Als die Römer bei den Sueven, dem zahlreichsten und kriegerischsten deutschen Volksstamme den Wein einführen wollten, erlaubten diese, wie

C a e s a r ¹⁾ berichtet, daß nicht. Erst Karl der Große verbreitete die Weinkultur. Diese hatte aber noch keine bemerkenswerte Veränderung zur Folge, da der Naturwein gar nicht in solcher Menge zu haben war, als daß dadurch das ganze Volk hätte alkoholisiert werden können. Erst die 2. Hälfte des Mittelalters brachte uns mit der Verbreitung der Spiritusdestillation und der Vervollkommnung der Bierbrauerei den gewohnheitsmäßigen Trunk und den Alkoholismus als Volkskrankheit. Unser Volk hat sich aber, wenn die Trunksucht bei ihm überhand nahm, bis jetzt immer und immer wieder ausgerafft. Werden das aber die Regier auch können? Sie legen, ebenso wie die Völker des malayischen Archipels, einen ganz anderen Maßstab wie wir für das an, was schädlich und unschädlich, was erlaubt und unerlaubt ist. Während bei uns mehr die persönliche Ueberzeugung die Lebensweise des Einzelnen bestimmt, herrscht bei den Eingeborenen unbedingt die Meinung und die Gewohnheit des Stammes oder des Dorfes, die im Guten und im Bösen oft genug vom Häuptling bestimmt wird. Bekommt unter dem Einflusse der Häuptlinge und unter Zulassen unserer Behörden das Alkoholtrinken bei ihnen das Recht der Gewohnheit, so werden sie mit unzerseßlichen Ketten daran festgeschmiedet. Gesundheitlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Niedergang muß die Folge davon sein. Der Alkohol macht zuchtlos und frech. Ist der Regier einmal so weit gekommen, dann werden wir Mühe haben, ihn unter unserer Herrschaft zu halten. Südwestafrika steht als warnendes Beispiel vor unseren Augen. Man hat sich gewundert, daß die Engländer mit so geringer Macht Indien und die Holländer mit einem so kleinen Apparat die Völker des malayischen Archipels beherrschen können. Das ist größtenteils nur dadurch möglich gewesen, daß die Bevölkerungen jener Gegenden den Alkohol als Volksgetränk nicht kannten. Führen wir unsere alkoholischen Getränke bei unseren Kolonialvölkern ein, dann wird uns das noch unzählige Kämpfe, Ströme deutschen Blutes und Milliarden kosten.

Man sage nicht, daß der Regier mit Notwendigkeit und auch ohne unsere Nachhilfe dem Alkoholismus verfallen wird. Das Experiment, ob er sich unter menschenwürdiger Leitung mäßig halten kann, ist in Niederl. Indien oft genug gemacht worden. Im Jahre 1891 z. B. wurden 187 Regier von der Küste von Liberia nach Niederl. Indien übergeführt, um da als Soldaten zu dienen. Sie wurden administrativ über den malayischen Soldaten und mehr den Europäern gleichgestellt. Dadurch wurde ihr Ehrgefühl und ihr Erwerbstrieb geweckt. Diese Regier sind deshalb, ebenso wie ihre schon früher nach Niederl. Indien übergeführten Volksgenossen, aus eigenem Antriebe im allgemeinen mäßig im Alkoholgenuß geblieben, obwohl ihnen die

¹⁾ De bello Gallico IV 2 heißt es: Vinum ad se importari non patiuntur quod ea re ad laborem ferendum remollescere homines atque effeminari arbitrantur. Unsere „kraftstrophenden Vorfahren“ hatten also genug Mitterwiz, um die Gefahr des regelmäßigen Alkoholgenusses zu erkennen und abzuwehren, und sie tranken keineswegs „immer noch eins“, wie die jetzige deutsche Generation so vielfach hervorzuheben für gut findet.

Gelegenheit zur Unmäßigkeit durchaus offen stand. Nur drei von ihnen brauchten im Jahre 1891 wegen Trunkenheit gestraft zu werden. „Bei weitem die meisten“, so berichtet der Offizier, der sie befehligte ¹⁾ sind gutgearbete, mäßige, gehorsame und verständige Menschen. Nur einzelne sind dumm, brutal, dickköpfig und faul.“ —

Man sagt bei uns: „Die Regier haben schon ohne unsern Branntwein ein berauschendes Getränk. Es hat also nichts zu bedeuten, wenn wir ihnen noch unsern Schnaps dazu geben.“ Wir wollen untersuchen, ob das wahr ist, ob sie durch eigene oder durch die Schuld der Europäer, durch unsere Schuld mehr und mehr dem Alkoholismus verfallen.

Noch vor 30 Jahren kannte man im Innern von Togo und Kamerun nur den Palmwein und das Maisbier. Der Palmwein wird wie in Niederl. Indien, so auch in Westafrika aus verschiedenen Palmarten, meist aber aus der Del- oder Arenpalme gewonnen. Ein Baum liefert bei richtiger Behandlung, die ihn aber sein Leben kostet, ca. 3 Monate lang, in Westafrika von Dezember bis März, täglich ungefähr acht Liter Saft. Die Cocospalme $\frac{1}{2}$ —1 Liter. Dieser Saft geht nach einigen Stunden in Gährung über und belommt dann, wie Untersuchungen in Niederl. Indien gelehrt haben, höchstens 3 Proz. Alkoholgehalt, also den leichten Bieres. Der Palmwein kann nur 12 Stunden aufbewahrt werden, dann wird er sauer und höchstens Säufer wollen ihn dann noch trinken. Durch Zusatz von Pfeffer kann man ihn haltbarer machen; er wirkt dann aber stark berauschend. Doch Pfefferzusatz ist nicht die Regel, und die Meinung des früheren Kolonialdirektors Dr. Kayser: „der Palmwein sei nicht minder schädlich, vielleicht noch schädlicher als der Schnaps“, ist unhaltbar. Es ist aber eine Eigentümlichkeit des Palmweins, daß er sehr stark berauschend wird, wenn man eine nur geringe Quantität Schnaps, welcher Art auch, hinterher trinkt. Der Trinker wird dann wie rasend. Den europäischen Soldaten in Niederl. Indien ist deshalb das Palmweintrinken streng verboten. Selbstverständlich wird das Verbot häufig an Orten, wo die Eingeborenen den sogen. Surt, Tuwat oder Sagueer bereiten, häufig genug übertreten. Man hat die erwähnte Eigentümlichkeit damit erklären wollen, daß der Spiritus plötzlich alle Kohlensäure, die in dem stark gährenden Palmwein vorhanden ist, freimacht, wodurch Gehirnhyperaemie entstehen soll, namentlich bei Säufern, die doch schon an Gefäßweiterung leiden. Möglicherweise spielt auch die verhältnismäßig große Menge Kohlensäure, die ins Blut ausgenommen wird, dabei eine Rolle (S. H. Schmidt). „Wahrscheinlich ist es aber“ sagt van der Burg, ²⁾ „daß der Palmwein dazu beiträgt, daß der Alkohol des Schnapses sehr schnell oxydiert wird, was als das Essentielle der Alkoholintoxikation angesehen werden muß.“ Der Palmwein wird in Niederl. Indien oft auch mit Bilsentkraut versetzt.

Die ursprünglichen Trinksitten unserer Kolonialvölker und die Schnaps-einfuhr.

Togo und Kamerun.

¹⁾ Het afrikaans Recrutenkorps. In der Milit. Tydschrift XXIII 1892 S. 19.

²⁾ De Geneesheer in Nederl. Indie. Batavia. Ernst & Co. 1882. S. 215—17.

In vielen Orten in Westafrika ist nun aber dieses Getränk überhaupt gar nicht zu haben, weil die geeigneten Palmensorten da nicht in genügender Zahl wachsen, resp. die Bewohner ihren Rißbrauch noch nicht kennen.

Das Maisbier, das die Neger bereiten, hat noch weniger Alkoholgehalt, als der Palmwein und hält sich nicht lange; es ist ein unserem Weizenbier ähnliches Getränk.

Es ergibt sich also, daß die ursprünglichen Getränke der Neger in Togo und Kamerun einen verhältnismäßig geringen Alkoholgehalt haben, daß sie nur zu manchen Zeiten des Jahres, die die Natur bestimmt, bereitet werden können, und daß sie wohl im Uebermaß getrunken werden können und nach der Ernte oft genug im Uebermaß getrunken wurden; daß aber von dem Entstehen einer allgemeinen, gewohnheitsmäßig geübten Volkstrinksitte und von Volks-Alkoholisierung durch Palmwein- und Maisbiertrinken keine Rede sein kann.

Leider sind die leichteren alkoholischen Getränke kräftige Bahnbrecher für schwere und besonders für den Schnaps, denn ihre „angenehme“ Wirkung führt zu dem Verlangen nach stärkerer Berausung, die man denn ja auch in Westafrika durch Pfefferzuzug zum Palmwein zu erzielen sucht.

Dieses Verlangen konnte nun reichlich gestillt werden, als die europäischen Händler anfangen, Schnaps einzuführen. Noch vor ca. 25 Jahren kam nach Victor¹⁾ nur von Zeit zu Zeit eine Schiffsladung voll Rum und Jenever nach Togo und diese genügte dann für lange Zeit. Sie wurde über die Plätze an der Küste verteilt. Die große Masse der Eingeborenen blieb davon aber unberührt. Erst als nach 1881 der Tanz der europäischen Nationen ums goldene Kalb auch in Westafrika begann, erfuhr die Schnapszufuhr eine erhebliche Zunahme. Der Handel war dort ein reiner Tauschhandel und so wurde ein sehr großer Teil der Ausfuhrartikel mit Schnaps bezahlt. Auch als Entlohnung ihrer Arbeit bekamen die Neger Schnaps und selbst unsere Regierung bezahlte früher ihre Arbeiter damit. Das geschieht jetzt glücklicherweise nicht mehr. Da zunächst auf dem Schnaps kein Zoll lag und die Konkurrenz groß war, wurde er sehr billig. Man kann sich denken, was dabei herauskam. Der Eingeborene kennt den Unterschied zwischen einem 33 oder 50 prozentigem alkoholischen Getränk nicht genügend, um zu erkennen, welche große Gefahr für ihn in dem höheren Alkoholgehalt liegt; er genießt also den „Wein der Weißen“ womöglich in denselben Quantitäten wie den Palmwein. Und er wollte den Schnaps immer stärker haben. In Togo wird jetzt 96prozentiger Spiritus eingeführt und an die schwarzen Händler verkauft. Diese verkaufen ihn nun wieder unverdünnt an die Bevölkerung. Todesfälle, Nordtaten und andere Ausschreitungen sind nach Victor die öfter zu beachtenden Folgen.

¹⁾ „Alkohol und Kolonien“, Vortrag auf der 23. Generalvers. d. D. V. g. d. M. g. W. 1906.

Während noch vor einer kurzen Reihe von Jahren nur die ca. 100 000 Bewohner des Küstengebietes durchseucht waren, drang das Gift in den 90er Jahren tiefer und tiefer in Togo und Kamerun ein. Nur für das Hinterland von Togo über Utafame hinaus soll noch ein Verbot bestehen; aber auch hier werden schon die Versuche der Schnapszufuhr gemacht. In den Küstestädten reiht sich jetzt eine Schnapsbude an die andere und in vielen kleinen Ortschaften an der Küste ist nach M o h r mehr Branntwein zu haben als gutes Trinkwasser. Bis tief ins Binnenland hinein sind die Neger jetzt verseucht und abgestumpft, früher fleißige und geschickte Händler sind verklumpt (V i e t o r). Ein Teil der Bevölkerung, speziell die Kanuleute, die früher die durch die Brandung so schwierige Ausschiffung der Personen und Waren besorgten, sind nach V i e t o r durch den Schnaps degeneriert, zu ihrer Arbeit untauglich geworden und infolge von übermäßigem Schnapsgeuß meist verdorben und gestorben. Auch die Kinder der Kanuleute trinken mit. V i e t o r teilt mit, „man könne jetzt schon in Togo einen allgemeinen körperlichen, moralischen und wirtschaftlichen Niedergang der Bevölkerung wahrnehmen“, und Dr. B u s s e behauptete in einem Vortrag, den er am 18. November 1906 in der Geographischen Gesellschaft in Jena hielt,¹⁾ „daß die Eingeborenen der Küste von Kamerun namentlich darum nur ganz untergeordnet zur Feldarbeit verwendet werden könnten, weil sie durch Alkohol und andere sog. Segnungen der Kultur stark degeneriert seien. Sie seien zum großen Teil Abkömmlinge von amerikanischen Sklaven.“

Wenn das in der Tat so ist, — und was berechtigt uns, den Angaben der Augenzeugen zu mißtrauen, — dann wird es meiner Ueberzeugung nach nicht mehr lange dauern, daß die verderblichste Seuche, die unser Volk kennt, die e n g l i s c h e K r a n k h e i t, in Westafrika ihren Einzug hält und auch dort ihre Körper und Geist verwüstenden Wirkungen entfaltet. Wenn sie nicht schon da ist!²⁾ Ganze Dörfer im Innern von Togo und Kamerun, so hören wir von den Kennern des Landes, kann man jetzt an Festtagen betrunken sehen und bei jeder Gelegenheit wird Schnaps getrunken. Ernstere Verhandlungen sind nachmittags nicht mehr zu führen. Schon 1894 konnte in Togo und Kamerun keine Gerichtsitzung mehr stattfinden, ohne daß der Schnaps dabei eine maßgebende Rolle spielte. Gerichtskosten und Strafen aller Art, die früher mit Palmwein beglichen wurden, müssen jetzt zu einem guten Teil in Schnaps erlegt werden, der gemeinsam betrunken wird. Bei Totenfesten

¹⁾ Referiert in den „Mitteilungen“ dieser Gesellschaft XXV S. 72.

²⁾ Betreffs des ursächlichen Zusammenhanges der Rachitis mit dem Alkoholismus sehe man meine Arbeiten ein: „Rachitis, eine auf Alkohollation und Produktionserschöpfung beruhende Entwicklungsanomalie der Bindestsubstanzen“. Langensalza, Beyer & Söhne 1907, Nr. 0,75, und „Rachitis als Volkskrankheit“, Sep.-Abdr. aus „Der Alkoholismus“. Joh. Ambr. Barth. Leipzig 1907. — Es ist von größter Wichtigkeit, daß durch unsere Kolonialärzte das Vorkommen der Rachitis bei unseren Kolonialvölkern sobald wie möglich zahlenmäßig festgestellt wird. Zunahme der Rachitis mit wachsendem und Abnahme mit zurückgehendem Alkoholverbrauch würde die Abhängigkeit der Rachitis vom Alkoholkonsum schlagend beweisen.

werden 30—100 Mark für Schnaps geopfert. Wer kein Geld hat, gibt ein Kind zum Pfande. In Bonabela trinken nach Missionar Lauffer auch die Frauen und Kinder. Der Schnaps beherrscht das ganze öffentliche und private Leben. Früher opferte man den Fettschen Palmwein, Mais und Jams, jetzt Schnaps. In Duala ist es soweit gekommen, daß man da die Schnaps-göttin Almela verehrt; es gibt eine Almelakirche, die die Gebräuche der christlichen Kirchen verhöhrend nachäfft und ihre Mitglieder zum Schnapstrinken und allerlei Schandthaten verpflichtet.

Trotz der erhöhten Zölle schießen, nach Missionar Hedlinger, die Branntweinbuden wie Pilze aus der Erde und die Einfuhr des Schnapses nimmt rapide zu. 1884—85 betrug der Wert der direkten Ausfuhr aus Deutschland nach Westafrika 31 Millionen Mark; davon kamen 12 Millionen auf Schnaps (Victor).

1891—92 betrug die Alkoholeinfuhr:

	in Togo	848,323 Liter,	in Kamerun	1 206 378 Liter ¹⁾
1894	" "	1 092 756	" "	" 1 681 294 "
1902	" "	1 175 300	" "	" 1 935 000 "
1904	" "	1 800 000	" "	" 1 260 000 " ²⁾

Die Küstenbewohner von Kamerun tranken 1891, nach G. Müller, 16 Liter pro Kopf, d. i. dreimal so viel wie die Deutschen und ebenso viel wie die Schweden in der Zeit ihres größten Tiefstandes. 75 Prozent des Schnapses stammte 1894 aus Deutschland, dagegen nur 27 Prozent der Baumwollwaren. Die Spirituseinfuhr wuchs prozentlich schneller als die jedes anderen Artikels, der Schnaps-handel wuchs also auf Kosten des legitimen Handels und er ist nach Victor dessen Tod. Die Zunahme der Gesamteinfuhr in Togo und Kamerun war 1891—94 lediglich der vermehrten Schnapseinfuhr zu danken. Nach Aussage der Fakturisten an der Küste von Kamerun nimmt der Schnaps-handel dort jetzt die erste Stelle ein und in Togo nimmt der Schnaps 20% aller eingeführten Waren ein (Erzberger). Mehr als 50% der Zolleinnahme sind in Togo auf den Alkohol zurückzuführen.

Fortsetzung folgt.

Dr. Fiebig.

¹⁾ Gustav Müller, „Der Branntwein in Kamerun und Togo“, Sep.-Abdr. aus d. „Afrika“. Neuhaldensleben, Cyraud.

²⁾ Nach Erzberger: „Alkohol und Kolonien“ in Der Kreuzritter. Zeitschr. f. d. kath. deutsche Abstinenzbewegung I. VII. 07 Nr. 1. Der scheinbare Rückgang 1904 kommt auf Einführung höherer Zölle, die 1903 höhere Voreinfuhr zur Folge hatte.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft.

Mr. 2.

Februar 1908.

X. Jahrgang.

Französisches Kolonialrecht.

Frankreich, das im 17. und 18. Jahrhundert ein gewaltiges Kolonialreich in Nordamerika und Indien besessen hatte, hatte infolge der napoleonischen Kriege alle seine Kolonien bis auf einige wenig bedeutende Reste, nämlich Martinique, Guadeloupe, Cayenne und die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon in Amerika, Pondichery und einige unbedeutende Gebiete in Indien, Réunion nebst einer kleinen Küsteninsel bei Madagaskar und einige Posten am Senegal verloren, nachdem es schon im Frieden von Utrecht (1713) verschiedene Besitzungen, und im Frieden von Paris (1763) fast ganz Französisch-Indien und den größten Teil der ihm in Amerika verbliebenen Kolonien, nämlich Kanada, Louisiana und einen Teil der Antillen an England hatte abtreten müssen.

Die Ursache des Zusammenbruchs des französischen Kolonialreichs lag nicht etwa in der schlechten Organisation oder der Regierung der französischen Kolonien, noch auch in einem schon wiederholt fälschlicherweise behaupteten Mangel an kolonialisatorischen Fähigkeiten beim französischen Volke, sondern lediglich in der militärischen Schwäche Frankreichs unter Ludwig XV. und in der Ueberlegenheit der englischen Seemacht während der napoleonischen Zeit. Da es ausschließlich äußere Umstände waren, die den Verlust der Kolonien herbeiführten, so ist es Frankreich seit etwa 60 Jahren gelungen, in Afrika, Asien und Australien wieder ein neues gewaltiges Kolonialreich von 9½ Millionen Quadratkilometern und etwa 50 Millionen Einwohnern zu gründen, so daß Frankreich nach England als die größte Kolonialmacht bezeichnet werden kann.

Nach den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 schien allerdings in Frankreich selbst das Interesse an kolonialen Fragen und Unternehmungen erloschen zu sein. Mit der anfangs der dreißiger Jahre des vorigen Jahrhunderts erfolgten Eroberung von Algier betrat aber Frankreich neuerlich die Bahn einer aktiven Kolonialpolitik. Algier wird freilich nicht als eine eigentliche Kolonie betrachtet, sondern gilt schon seiner geographischen Lage nach als ein Nebenland — *prolongement de la métropole* —, das auch in Verfassung und Verwaltung dem Mutterlande möglichst angepaßt und gleichgestellt ist. Immerhin bildet Algier ein wichtiges Glied des afrikanischen Kolonialreiches, das die Franzosen in den letzten Jahrzehnten erworben haben und an dessen Erweiterung und Ausgestaltung sie noch arbeiten.

Im Jahre 1842 übernahm Frankreich das Protektorat über Tahiti, das 1880 völlig anektiert wurde. In gleichen Jahre erwarb es die Marquesa-Inseln, 1843 die Mangarawa- oder Gambiergruppe. Um dieselbe Zeit besetzte Frankreich die kleinen Inseln Roffi Pe und Rayotte und erwarb einige kleine Gebiete in Oberguinea und die Mündung des Gabun.

Unter Napoleon III. wurde 1853 Neukaledonien und die benachbarten Inseln, 1859 die Niederigen Inseln, (Gruppe der Salomons-Inseln) in Besitz genommen und das Senegalgebiet allmählich bedeutend vergrößert, 1862 Ebol in der Bab-el-Mandeb-Straße angekauft und 1868 einige Punkte an der Goldküste erworben. Das wichtigste aber war die im Jahre 1862 nach einem glücklichen Kriege mit Annam erfolgte Annexion eines Teiles von Cochinchina, die 1863 durch das Protektorat über Kambodscha besetzt und 1867 durch Einverleibung verschiedener Gebiete vervollständigt wurde. Dadurch wurde der Grund zu einem französischen Kolonialreich in Hinterindien gelegt, dessen Ausbau inzwischen in der Weise erfolgt ist, daß auch Annam und Tonkin infolge der Verträge vom 6. Juni 1884 und 11. September 1885 unter französisches Protektorat kamen und daß auf Grund eines am 3. Oktober 1863 abgeschlossenen Vertrages die Regierung von Siam anerkannte, daß die sämtlichen auf dem linken Ufer des Mekong gelegenen Gebiete und die in diesem Flusse vorhandenen Inseln zu dem unter französischer Schutzherrschaft stehenden Annam gehören.

Auch in Westafrika hat Frankreich teils seine alten Besitzungen zu erweitern, teils neue Erwerbungen zu machen gewußt. Dies ist namentlich der Fall bei den Besitzungen am Senegal, zu welchen noch das große sich anschließende Gebiet des französischen Sudan erworben wurde. Am Golf von Guinea und südlich des Kongostromes fanden ebenfalls beträchtliche Erwerbungen statt.

Dazu kam noch das Protektorat über Tunis, auf Grund des sogenannten Bardovertrages vom 12. Mai 1881.

Endlich gelang es auch noch Frankreich, die große Insel Madagaskar zu erwerben, welche im Jahre 1897 anektiert wurde, nachdem man es eine Zeit lang mit einem Protektorat versucht hatte.

Zeit zwei Menschenaltern hat also Frankreich seinen Kolonialbesitz fortwährend vergrößert und besetzt, ohne daß jemals ein Rückschlag eingetreten wäre, wie dies in früherer Zeit wiederholt geschehen ist.

Mit der Erweiterung des Kolonialbesitzes ging in Frankreich das wachsende Interesse und Verständnis für koloniale Dinge überhaupt und für die Entwicklung der französischen Kolonien im besondern Hand in Hand wie die zahlreichen Werke beweisen, die im letzten Menschenalter über Kolonialpolitik und über die Verhältnisse der französischen Kolonien in Frankreich erschienen. Vor allem ist hier das klassische schon in 5. Auflage vorliegende Werk von Leroy-Baulien „De la colonisation chez les peuples modernes“ zu

erwähnen, das, wie schon sein Titel sagt, die Fragen der Kolonien und der Kolonisation in allgemeiner und umfassender Weise behandelt.

Für die Stellung, die man in Frankreich zur aktiven Kolonialpolitik einnimmt, sind zwei Stellen in diesem Werke bezeichnend. Es ist dies der bekannte oft zitierte Ausspruch: „Le peuple, qui colonise le plus, est le premier peuple, s'il n'est pas aujourd'hui, il sera demain“ und die speziell Frankreich ins Auge fassende Bemerkung: „La colonisation est pour la France une question de vie ou de mort. Ou la France deviendra une grande puissance africaine, ou elle sera dans ma siècle ou deux une puissance européenne secondaire“.

Von den Werken die sich speziell mit den französischen Kolonien und ihrer Verfassung und Verwaltung beschäftigen, können erwähnt werden: Dictione „*Traité de législation coloniale*“, 3 Bände, 3. Aufl. 1906; Rambaud „*La France coloniale*“, 7. Aufl. 1895; Paul Gaffarel „*Les Colonies françaises*“, 6. Aufl. 1899; Louis Henrique „*Les colonies françaises*“ 1889, 6 Bände; Ed. Petit „*Organisation des colonies françaises et de pays de protectorats*“ 2 Bände 1891-95 und H. Girault „*Principes de colonisation et de legislature coloniale*“.

Das Werk von Girault erschien im Jahre 1894 in erster Auflage in einem Bande. Die im Jahre 1903 erschienene zweite Auflage umfaßte zwei Bände, die jetzt im Erscheinen begriffene dritte Auflage ist auf drei Bände berechnet. Bisher liegen die beiden ersten Bände abgeschlossen vor, während der dritte Band, welcher ausschließlich von Algier und Tunis handeln soll, erst in einiger Zeit erscheinen wird. Wenn im Nachfolgenden etwas genauer auf das Werk von Girault eingegangen wird, so geschieht dies in der Erwägung, daß Frankreich ein sehr entwickeltes, bis ins einzelne ausgebildetes Kolonialrecht hat, daß auch in seinen Bestandteilen zeigt, daß man in Frankreich verstanden hat und versteht, bei den gesetzlichen Vorschriften für die Kolonien und den für dieselben zu schaffenden Verwaltungseinrichtungen nicht bloß den eigenartigen die Kolonien vom Mutterlande unterscheidenden Verhältnisse Rechnung zu tragen, sondern auch auf die Bedürfnisse der einzelnen Kolonien und den jeweiligen Stand ihrer Entwicklung gebührend Rücksicht zu nehmen.

Das Studium des französischen Kolonialrechts ist daher nicht bloß in vielen Beziehungen interessant, sondern namentlich auch für uns Deutsche sehr lehrreich. Wenn wir bei der weiteren Entwicklung unserer Schutzgebiete und dem weiteren Ausbau unseres Kolonialrechts uns nach fremden Vorbildern umsehen, so werden wir hinreichend Anlaß haben, gerade die Einrichtungen in den französischen Kolonien, wenn auch nicht immer slavisch nachzuahmen, so doch gebührend zu berücksichtigen. Das französische Kolonialrecht, wie überhaupt das französische Recht, liegt uns näher, als das uns oft recht fremdartig anmutende englische Recht.

In der letzten Zeit ist erfreulicherweise in Deutschland das Interesse an der Kolonialpolitik und am Kolonialrecht gewachsen; es ist daher besonderer Anlaß gegeben, auf die theoretischen und praktischen Leistungen der Fran-

zosen hinzuweisen. Das Werk von Girault ist nun in jeder Hinsicht geeignet, einen Ueberblick über die französische Kolonialpolitik und das französische Kolonialrecht zu geben, da es auf einer sachgemäßen Systematik aufgebaut ist, alles wesentliche erschöpfend behandelt, ohne zu sehr ins einzelne zu gehen, und die Darstellung klar und leicht verständlich ist.

Daß das Werk schon jetzt besprochen wird, ehe es vollständig vorliegt, rechtfertigt sich durch den Umstand, daß die beiden ersten Bände, welche die sämtlichen dem Ministerium der Kolonien unterstellten Kolonien behandeln ein vollkommen abgeschlossenes Ganze für sich bilden und in diesen beiden Bänden die uns vor allem interessierenden Kolonien behandelt sind, während Tunis und Algier für uns Deutsche weniger in Betracht kommen.

Der erste Band (581 Seiten) enthält zunächst eine Einleitung, in der in zwei Paragraphen die allgemeinen Fragen der Kolonisation überhaupt und dann der kolonialen Gesetzgebung besprochen sind. Im ersten Paragraphen sind daher namentlich der Begriff der Kolonisation und der Unterschied derselben von der Auswanderung, die Gründung der Kolonien und die Rolle, die bei derselben die private Initiative und die Mitwirkung des Staates gespielt haben, bezw. noch spielen, die verschiedenen Arten der Kolonien, sowie die Vorteile eingehend erörtert, welche die Kolonisation im allgemeinen, also für die ganze Menschheit, und im besonderen für das Mutterland mit sich bringt. Im zweiten Paragraphen der Einleitung ist sodann die schwierige Frage untersucht, welche Stellung in bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung den Kolonien gegenüber dem Mutterlande eingeräumt werden soll, ob sie in völliger Abhängigkeit vom Mutterlande zu halten oder demselben möglichst gleichzustellen sind, bezw. welches Maß von Selbständigkeit und Autonomie den Kolonien in politischer, wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht eingeräumt werden kann.

Der auf diesen allgemeinen Teil folgende besondere Teil, der den Rest des ersten Bandes und den ganzen zweiten Band einnimmt, hat es selbstverständlicherweise ausschließlich mit den französischen Kolonien zu tun. Der besondere Teil ist in zwei Abschnitte zerlegt, von denen der erste (S. 95 bis 222) die französische Kolonisation vor 1815 in vier Kapiteln behandelt. Das erste Kapitel bringt einen Ueberblick über die äußere Geschichte der französischen Kolonisation vor 1815, in den Kapiteln 2 und 3 ist die Kolonialpolitik und die koloniale Gesetzgebung unter dem „ancien regime“, unter dem insbesondere die privilegierten kolonialen gesellschaften eine Rolle spielten, und im vierten Kapitel die Kolonialpolitik während der Revolution und des Kaiserreichs besprochen. Interessant ist namentlich die Darstellung des Versuchs, der während der Revolution auf Grundlage der declaration des droits de l'homme gemacht wurde, die Kolonien und ihre Angehörigen dem Mutterlande und seinen Angehörigen in jeder Beziehung gleichzustellen. Von diesem Standpunkte aus erklärt sich namentlich der von der Konvention vom 16. pluviöse an II gefaßte überstürzte Beschluß der sofortigen Abschaffung der Sklaverei in den französischen Kolonien.

Die zweite die französischen Kolonien seit 1815 behandelnde Abteilung ist in zwölf Kapitel zerlegt. Im ersten Kapitel (S. 223—371) ist die allmähliche Wiederherstellung der französischen Kolonialreiche im 19. Jahrhundert in eingehender Weise geschildert und ein Ueberblick über den gegenwärtigen Zustand der französischen Kolonien, ihrer Bevölkerung, ihrer wirtschaftlichen und sonstigen Hilfsquellen und ihrer Zukunft gegeben.

Das zweite Kapitel (S. 372—398) handelt von der kolonialen Gesetzgebung, namentlich von der Frage, auf welchen Gebieten für koloniale Gesetze ein formelles Gesetz notwendig ist oder auf Grund der Senatuskonsulte vom 3. Mai 1854 und 4. Juli 1866 eine Verordnung des Staatsoberhauptes genügt.

Das dritte Kapitel gibt eine eingehende Darstellung der Regierung und Verwaltung der französischen Kolonien (S. 399—528). An der Spitze der Verwaltung sämtlicher Kolonien (mit Ausnahme von Algier und Tunis) steht seit 1891 ein selbständiges Kolonialministerium, während vorher die Kolonien dem Marineministerium, eine zeitlang auch dem Handelsministerium, unterstellt waren.

Anlangend die Lokalverwaltung der Kolonien, so stehen an der Spitze der einzelnen Kolonien, bezw. von Gruppen von Kolonien, in die jeweils verschiedene geographisch, ethnographisch oder aus sonstigen Gründen zusammengehörnde Kolonien vereinigt sind, Gouverneure mit umfassenden Machtbefugnissen in bezug auf die gesamte Zivilverwaltung nicht bloß, sondern auch in bezug auf die gesamte militärische Verwaltung.

Den Gouverneuren sind für die verschiedenen Verwaltungszweige Beamte beigegeben, die sie zu unterstützen haben, und für gewisse Angelegenheiten in ein beratendes, in einzelnen Fällen auch entscheidendes Kollegium (*conseil privé*) vereinigt werden.

Selbstverständlichweise ist die Einrichtung der Lokalverwaltung nicht in allen Kolonien die gleiche, da die Verhältnisse, namentlich der Umfang der Kolonien, verschieden sind.

Die militärische Organisation der Kolonien ist im vierten Kapitel (Seite 529—570 des ersten Bandes) behandelt. Wie der Verfasser (S. 529) hervorhebt, handelt es sich dabei um zwei ganz verschiedene an und für sich von einander unabhängige Fragen, nämlich einmal um die Frage, welche Bestimmungen hinsichtlich der Erfüllung der Wehrpflicht derjenigen Angehörigen der Kolonien, die die französische Staatsangehörigkeit besitzen, getroffen werden sollen, sodann durch welche Streitkräfte, abgesehen von der Kriegsflotte, die in der ganzen Welt zerstreuten Kolonien zu verteidigen und welchem Ministerium diese Streitkräfte zu unterstellen sind. Die zweite Frage ist gelöst durch das Gesetz vom 7. Juli 1900, welches eine besondere Kolonialarmee, die teils aus Franzosen, teils aus Eingeborenen besteht, geschaffen hat, dieselbe jedoch nicht dem Minister der Kolonien, sondern aus nichtzutreffenden Gründen dem Kriegsminister unterstellt hat. Eine befriedigende Lösung der

ersten Frage ist bisher nicht gelungen, obwohl verschiedene Versuche in dieser Beziehung gemacht worden sind, und auch das neueste Refrutierungsgesetz vom 23. März 1905 einschlägige Vorschriften enthält.

Im fünften Kapitel (S. 1—117 des zweiten Bandes) ist eine ausführliche Darstellung des einerseits für die Franzosen bezw. Weißen, andererseits für die Eingeborenen geltenden Zivil- und Strafrechts und der für diese beiden Klassen von Personen bestehenden Einrichtungen der Rechtspflege gegeben. Hervorzuheben ist dabei, daß man zwar in Frankreich bestrebt war, auf dem Gebiete der Justizverwaltung möglichst das im Mutterlande geltende materielle wie formelle Recht zur Einführung zu bringen, aber es auch verstanden hat, dasselbe den besonderen Verhältnissen der Kolonien anzupassen und anzuschmiegen und selbst neue Einrichtungen zu schaffen, die dem Mutterlande gänzlich fremd sind.

Das sechste Kapitel handelt von den politischen Rechten der Angehörigen der Kolonien, deren Vertretung im Senate und in der Deputiertenkammer des Mutterlandes, der Verfassung und Verwaltung der Gemeinden in den Kolonien und der Selbstverwaltung der Kolonien durch die gewählten Generäle.

Das siebente Kapitel (S. 216—308) ist der Darstellung der Finanzverwaltung der Kolonien gewidmet. In demselben ist dargelegt, welche Kosten vom Mutterlande getragen werden, welche Ausgaben die Kolonien selbst zu bestreiten haben, welche Steuern sie zu diesem Zwecke einzuführen berechtigt sind usw.

Unter der Ueberschrift „Le Colon“ ist sodann im achten Kapitel die wirtschaftliche und soziale Stellung der Kolonisten, die Auswanderung nach den Kolonien im allgemeinen und die Auswanderung von Frauen dahin insbesondere besprochen. Außerdem ist in diesem Kapitel auf die wirtschaftlichen Beziehungen der Kolonien mit dem Mutterlande und die postatischen und telegraphischen Beziehungen zwischen beiden hingewiesen.

Die Kapitel 9, 10, 11, 12 und 13 (S. 352—600) erörtern die Landfrage und die gesetzliche Regelung der Rechte an Grundstücken, die Arbeiterfrage, die Kredit- und Münzverhältnisse, einschließlich der Organisation der kolonialen Banken, die Handels- und Zollverhältnisse, in bezug auf welche die französischen Kolonien große Selbständigkeit besitzen, und schließlich die Behandlung der öffentlichen Arbeiten.

Das vierzehnte und letzte Kapitel (S. 601—668) endlich handelt von der „Colonisation pénale“, d. h. den verschiedenen Arten der Strafverschickung in die Kolonien (der Deportation, Transportation und Relegation). Während die Deportation, die lediglich als eine politische Maßregel erscheint, allgemein verurteilt wird, hat man bisher in Frankreich an der Transportation und der Relegation der Rückfälligen trotz aller gegen diese Einrichtungen gemachten Einwendungen festgehalten, weil man die aus derselben sich ergebenden Vorteile für größer hält, als deren Nachteile.

Bei der großen Fülle des Stoffes, der in dem Buche verarbeitet ist, war es hier nicht möglich, eine genaue und ins einzelne gehende Analyse desselben zu geben. Immerhin dürfte schon die kurze Inhaltsangabe ersehen lassen, daß das zweibändige Werk von Girault alle irgendwie wichtigen Verhältnisse der französischen Kolonien genau berücksichtigt und es einem jeden ermöglicht, einen Einblick in diese Verhältnisse zu gewinnen und die Gesetzgebung, Verfassung und Verwaltung der Kolonien kennen zu lernen. Das Buch kann daher allen, die sich mit dem Studium der Kolonialpolitik und des Kolonialrechts beschäftigen, aufs beste empfohlen werden.

Karl Freiherr von Stengel.

Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht.

Von dem umfangreichen und vielseitigen Recht unserer deutschen Schutzgebiete ist kein Gegenstand zu so großer, doch unliebsamer Popularität gelangt, keiner so sehr Mittelpunkt der Debatten in Versammlungen, Vorträgen und Zeitungen geworden als die Prügelstrafe und ihre Anwendung. Während die einen in blindem Doktrinarismus die Redensart von der allgemeinen Gleichheit und Brüderlichkeit auf das Verhältnis zwischen dem Weißen und dem Farbigen jeder Rasse und Schattierung angewendet wissen wollen und daher das Recht zu einer körperlichen Züchtigung des Mitmenschen überhaupt leugnen, glauben die Extremen der anderen Seite berechtigt zu sein, den Willen der Weißen schlechtweg durch Prügel und Rute dem Farbigen gegenüber zur Geltung zu bringen und diese Zwangsmittel als beste Mittel der Erziehung zu empfehlen. Dieser Kampf des für und wieder hat aber leider offensichtlich die Wirkung gehabt, daß in den breiten und von kolonialrechtlicher Erkenntnis völlig unberührten Kreisen der Bevölkerung die Meinung überhand nahm, als sei die Anwendung der Prügelstrafe in unseren Schutzgebieten der Willkür des Einzelnen vollständig — wenigstens de facto — anheimgegeben. Man erinnert sich jener blutbesleckten Nilpferdpeitsche, die als Symbol des deutschkolonialen Regiments auf den Tisch des Hauses niedergelegt wurde, und die ein schauervolles Grinsen des Abscheus und der Empörung selbst bis in die Redaktionsstuben der weitentlegenen Provinzblätter verbreitete. Es dürfte wohl an der Zeit sein, einmal genauer zu untersuchen, was denn Gesetz und Recht über die Anwendung der Prügelstrafe in den deutschen Kolonien bestimmt haben. Und da wir nun schon auf mehr als zwei Jahrzehnte kolonialer Gesetzgebung zurückblicken können, so liegt die Annahme nahe, daß dieser Zeitraum bereits eine Entwicklung auf diesem umstrittenen Gebiet werde erkennen lassen. Dem ist denn auch wirklich so, und wir können eine solche Entwicklung, wie sich in folgendem zeigen wird, in zweifacher Hinsicht bemerken:

1. Die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen und damit die Anwendung körperlicher Strafen geht von den Farbigen selbst immer mehr auf die Weißen, d. h. auf die weißen Vertreter der kolonialen Oberhoheit über.

2. Die Anwendung der Prügelstrafe selbst wird mit immer mehr Garantien gegen ihren Mißbrauch umgeben.

In ersterer Hinsicht ist vor allem hervorzuheben, daß die Prügelstrafe selbstverständlich nicht etwa eine Segnung europäischer Kultur ist, die den farbigen Eingeborenen unserer Schutzgebiete erst von den Weißen gebracht worden wäre. Nein, wo sie nicht vorher bei den Farbigen selbst herkömmlich war, da ist sie nie zur Anwendung gekommen. So ist denn dieses Strafmittel gegenüber den Eingeborenen unserer Südseegebiete nie gesetzlich sanktioniert worden. Wo es aber bereits zu der Zeit gang und gäbe war, als die deutsche Flagge ausgepflanzt wurde, da blieb seine Anwendung zumeist noch lange den eingeborenen Machthabern oder wenn man will — Richtern, vorbehalten. Es darf nicht übersehen werden, daß bei Begründung der deutschen Schutzherrschaft das längliche zur Einführung gelangte Recht einen mehr persönlichen Charakter trug, d. h. daß in den der Schutzwalt unterworfenen Gebieten zumeist nur die Weißen und die diesen gleichgestellten Farbigen (z. B. Japaner), dem Recht und damit dem Straf- und Strafprozeßrecht des Mutterlandes unterworfen wurden. Die Notwendigkeit dieser Beschränkung ergab sich einerseits daraus, daß die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen einen Grad der Sicherheit in der Schutzherrschaft und der tatsächlichen Machtenfaltung voraussetzte, der in den ersten Jahren fast nirgends gegeben war, andernteils daraus, daß durch Hoheitsverträge mit eingeborenen Machthabern diesen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen ausdrücklich vorbehalten war. So war unter den Hoheitsrechten, die der „König“ Mapa in Logo im Vertrag mit Dr. Nachtigall am 15. Juli 1884 dem deutschen Kommissar abtrat, dasjenige der Gerichtshoheit über die Schwarzen nicht inbegriffen. Und die Verträge mit den Häuptlingen Südwestafrikas, mit Josef Fredericks, Hermannus van Wyk, Manasse Noreseb, Maharero Kathamba, William Christian usw. enthielten ausdrücklich die Bestimmung, daß diesen die Ausübung der Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen nicht beeinträchtigt werden solle. Es beschränkt sich demgemäß das Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete sowohl in seiner ältesten Fassung (vom 17. April 1886) wie in der späteren (vom 15. März 1888) darauf zu bestimmen, daß für das Strafrecht das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 maßgebend sei, welsch letzterem nach § 1 Abs. 2 nur die Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen sind. Dieser Personenkreis wurde allerdings bereits in den Ausführungsverordnungen für die einzelnen Schutzgebiete Afrikas und den hierzu gehörigen Dienstesanweisungen weiter ausgedehnt, jedoch blieb auch hier überall der Vorbehalt bestehen, daß der Gerichtsbarkeit die Eingeborenen nur dann unterstehen sollen, wenn der Gouverneur (Kommissar) dies ausdrücklich bestimmt. Diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit war in § 3 Ziffer 1 des alten Schutzgebietesgesetzes dem kaiserlichen Verordnungsrecht vorbehalten worden.

Doch war schon damals eine Klasse von Eingeborenen der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen und damit dem Strafrecht und den körperlichen Strafen ihrer Stammesgenossen entzogen, nämlich alle jene Eingeborenen, die

gemäß § 6 des alten Schutzgebietsgesetzes die Reichsangehörigkeit erlangt hatten.

Das Bedürfnis, auch die übrigen Eingeborenen dem weißen Strafrichter zu unterwerfen, führte unter den afrikanischen Schutzgebieten zuerst in Kamerun dazu, die Strafgewalt der einheimischen Machthaber zu beschränken. Es geschah dies in einer Reihe von Verordnungen des Gouvernements in Kamerun (vom 16. Mai 1892, 9. Dezember 1893, 12., 26. und 30. September 1895 und 25. April 1896), durch welche Straffachen, bei denen eine Abnung von bis zu 300 Mark oder bis zu 6 Monaten Gefängnis (nach deutschem Strafrecht) in Frage stand, dem eingeborenen Häuptling des Beklagten vorbehalten wurden. Für schwerere Straftaten, und zugleich als Berufungsgericht für die Urteile der Häuptlinge wurde ein Eingeborenen-Schiedsgericht bestellt, dessen Jurisdiktion jedoch Mord und Totschlag entzogen waren und das auf die Todesstrafe und eine höhere Freiheitsstrafe als 2 Jahre nicht erkennen durfte. Es blieb demnach die Verhängung und der Vollzug körperlicher Züchtigungsstrafen nach wie vor den eingeborenen Häuptlingen vorbehalten. Uebrigens betrafen diese Verordnungen nur die Angehörigen bestimmter, nahe der Küste ansässiger Stämme.

Eine generelle Regelung, die alle afrikanischen Schutzgebiete umfaßt, begann erst mit einer kaiserlichen Verordnung vom 25. Februar 1896, die den Reichskanzler ermächtigt, „bis auf weiteres die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die afrikanischen Schutzgebiete zu treffen.“ Doch beschränkte sich die daraufhin ergangene Verfügung des Reichskanzlers zunächst nur darauf zu bestimmen, daß in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zur Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen untersagt seien, daß ferner die Verhängung von außerordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten sei. Zur näheren Erläuterung dieser Verfügung führte ein daraufhin unterm 2. April 1896 vom Gouverneur von Deutsch-Ostafrika ergangener Gouvernementsbefehl an: „Geständnisse von Angeklagten oder Aussagen von Zeugen dürfen nicht durch unzulässige Maßnahmen, wie Körperstrafen, erpreßt und Strafen nur verhängt werden, wenn der Richter von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist. Auf den bloßen Verdacht hin sind Strafen ausgeschlossen. Außerordentliche Strafen sind sowohl solche, welche bezüglich der Art und Weise der Vollstreckung weder in den Gesetzen und Verordnungen, noch nach der für das Gerichtsverfahren zulässigen Übung vorgesehen sind.“

Diese Ausführungen gewähren Einblick in einen unser Rechtsempfinden sehr fremdartig anmutenden, primitiven Zustand der Strafjustiz, der sich aber einfach aus dem Umstand erklärt, daß fast überall die Eingeborenen noch der unbeschränkten Strafgewalt ihrer Häuptlinge unterworfen waren. Doch scheint es, als ob das strafrechtliche Herkommen der Eingeborenen auch von Weißen ihnen gegenüber nicht selten zur Anwendung gebracht worden wäre. Die

Uebung war keine feststehende. In Togo z. B. wurden die Strafsachen im althergebrachten Palaver von den aus Häuptling und Ältesten gebildeten eingeborenen Gerichten entschieden, die die verhängten Strafen selbst vollzogen. Doch war immerhin zur Verhängung der Todesstrafe die Genehmigung des Landeshauptmanns nötig. Auf die Verhängung der Prügelstrafe hatten die weißen Beamten, mit Ausnahme der mit weitgehenden Befugnissen bekleideten Stationsvorsteher, keinen Einfluß.¹⁾

Im gleichen Jahre noch mit jener kaiserlichen Verordnung vom 25. Febr. 1896 wurde durch eine Reichskanzler-Befugung vom 22. April 1896 die Strafgerichtsbarkeit und das Strafverfahren über die Eingeborenen von Ostafrika, Kamerun und Togo in vollem Umfange den weißen Beamten, dem Gouverneur (Landeshauptmann) bezw. dem Bezirksamtmann (Amtsvorsteher) oder dem von diesem delegierten sonstigen Beamten übertragen. Durch letztere Bestimmung ist es ermöglicht, daß evtl. auch einem Subalternen (Unteroffizier) die Strafgerichtsbarkeit zusteht. Während zur Vergängung höherer Geld- und längerer Gefängnisstrafen Genehmigung des Gouverneurs erforderlich ist, der allein auch die Todesstrafe verhängen kann, gilt diese Beschränkung für die körperlichen Züchtigungsstrafen (Prügel- und Rutenstrafe) nicht. Doch sind der Anwendung der letzteren sonst mehrfach Schranken gezogen. Ausgeschlossen ist sie schlechtweg gegenüber Arabern und Indern, sowie gegen Frauenpersonen überhaupt, während für männliche Jugendliche (unter 16 Jahren) nur Rutenstrafe zulässig ist. Das Züchtigungsinstrument für Prügelstrafen unterliegt der Genehmigung des Gouverneurs; zur Rutenstrafe wird eine „leichte Rute oder Gerte“ verwendet. Mit ersterem Instrument dürfen auf einmal nicht mehr als 25, mit der Rute nicht mehr als 20 Schläge versetzt werden. Es kann auf zweimaligen Verzug der Strafe erkannt werden; doch muß ein Zeitraum von 2 Wochen zwischen dem ersten und dem zweiten Strafvollzug freibleiben.

Dem körperlichen Zustand des Delinquenten wird eine weitgehende Aufmerksamkeit gewidmet. Neben zu Bestrafende ist vor der Züchtigung auf seinen körperlichen Zustand zu untersuchen, und es soll daher der Vollstreckung, wenn möglich, außer dem Vollstreckungsbeamten, der mit dem Inhaber der Strafgerichtsbarkeit nicht identisch sein darf, stets ein Arzt beiwohnen. Dieser sowie an seiner Ermangelung der Vollstreckungsbeamte kann die Vollstreckung untersagen oder damit einhalten, falls der Gesundheitszustand des Delinquenten es geboten erscheinen läßt.

Hier mag beigelegt werden, daß zu den Strafverhandlungen der Wali (Jumbe, Dorfälteste) zugezogen werden soll, daß ein Protokoll aufgenommen wird, und das Urtheil schriftlich abzufassen, daß endlich für alle Strafsachen ein Strafbuch zu führen ist.

¹⁾ v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. Analen des Deutschen Reichs 1895 S. 288.

Analoge Bestimmungen wurden durch eine Verordnung vom 8. November 1896 auch für Südwestafrika in Wirksamkeit gesetzt; doch enthält diese zwei nicht unwesentliche Abweichungen. Einmal soll nämlich Unteroffizieren, auch wenn sie Stationschefs sind, das Recht zur Verfügung von Strafen nicht übertragen werden, mit Ausnahme des Stationschefs von Cap Croß. Ferner ist die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene besseren Standes ausgeschlossen. Der Vorbehalt, den § 20 dieser Verordnung hinsichtlich der in den Schutzverträgen enthaltenen Festsetzungen enthielt, ist infolge des Aufstandes inzwischen gegenstandslos geworden.¹⁾

Es ist bemerkenswert, daß die Erlasse vom Jahre 1896 hauptsächlich durch die Ausschreitungen veranlaßt wurden, die ein Kanzler Leitz und Assessor Wehlau sich gegen Eingeborene hatten zu schulden kommen lassen.²⁾ Während vorher dem freien Ermessen der Beamten bei Behandlung der Eingeborenen keine gesetzliche Schranke gezogen war, waren nun wenigstens primitive Normen strafprozessualer Art geschaffen und insbesondere der Handhabung der körperlichen Züchtigungsmittel bestimmte Grenzen nach Art und Maß gesetzt worden. Es scheint aber, als seien Prügel- und Ruten-Strafe doch in einem das billige Maß überschreitenden Umfang zur Anwendung gekommen. Ein verstecktes Zugeständnis, daß Ausschreitungen in dieser Richtung nicht selten zu verzeichnen waren, enthält nämlich ein Rundschreiben der Kolonialabteilung betr. die Strafurteile gegen Eingeborene, vom 12. Januar 1900. Derselbe konstatiert ein „bedauerliches Mißverhältnis zwischen den gegen Eingeborene erkannten Strafurteilen und der Anzahl der deutscher Herrschaft überhaupt tatsächlich unterworfenen Personen“, und bemerkt, es sei in den afrikanischen Schutzgebieten „auf die Strafe der körperlichen Züchtigung in einer so überaus großen Anzahl von Fällen erkannt worden, daß zu befürchten steht, der Reichstag und die öffentliche Meinung werden hieraus ungünstige Schlüsse auf die Erfolge der deutschen Kulturarbeit in unseren Kolonien ziehen“. Man darf es wohl als hervorragend ungeschickt bezeichnen, daß so ausdrücklich zugestanden wird, das Kolonialamt habe erst unter dem Druck des Reichstages und der öffentlichen Meinung Veranlassung genommen, gegen einen ihm wohl bekannten Mißbrauch einzuschreiten. Der Erlaß bringt darauf, daß „auf Strafe gegen Eingeborene, insbesondere auf körperliche Züchtigung, nur in solchen Fällen erkannt wird, in welchen die Schwere der Begehung ein solches Vergehen rechtfertigt bzw. wo die sonstigen (?) Mittel zur sittlichen Hebung der Eingeborenen nach den gemachten Erfahrungen versagen.“³⁾ Der Wert dieses recht wenig glücklich abgefaßten Rundschreibens darf wohl nicht allzuhoch angeschlagen werden; immerhin bedeutet auch er einen kleinen Schritt in der eingangs bezeichneten Entwicklung.

¹⁾ So auch von Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 19, 142.

²⁾ v. Stengel „Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ 1901, S. 228.

³⁾ Der weiteren Ausführung dieses Erlasses diente ein Rundschreiben des Gouverneurs von Ostafrika vom 27. Dezember 1900 betreffend die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen, das jedoch nichts wesentliches und neues enthält.

Im Jahre 1902 erließen die Gouverneure der afrikanischen Schutzgebiete unterm 28. Juni bezw. 8. August, 17. September und 24. November eine gleichlautende Verordnung betr. Strafmittel gegen Eingeborene, die nahezu wie eine Erweiterung des Anwendungsgebietes der körperlichen Züchtigung ausseht. Sie bestimmt nämlich, daß bei Vergehungen Eingeborener gegen Bestimmungen des Gouvernements, die selber keine Bestimmungen über die zu verhängenden Strafen enthalten, die gleichen Strafmittel zur Anwendung kommen sollen wie sie in der oben erwähnten Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 für zulässig erklärt sind. Die Bedeutung des Falles soll auch hier den Maßstab der Strafe bilden. Genauer betrachtet bildet jedoch auch diese Verordnung die erste Spur einer gesetzlichen Regelung auf einem Gebiet, wo bis dahin keinerlei Schranken bestanden hatten, wo also der mit dem Vollzug betraute Beamte nach seinem Gutdünken hatte strafen können.

Den vorläufigen Abschluß der Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet bildet für die afrikanischen Kolonien eine Verfügung des Kolonialamts vom 12. Juli 1907 betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete. Sie enthält in stichwortartigen Umrissen die Regelung des Verfahrens, das der Vollziehung der Prügel- und Rutenstrafen voranzugehen hat; sie bildet den Anfang einer Strafprozeßordnung für Strafsachen gegen Eingeborene.¹⁾ Es sind daher überwiegend uns längst vertraute, fast selbstverständlich erscheinende Vorschriften wie: daß über die Verhandlung der Strafsache ein Protokoll aufgenommen, daß der Eingeborene selbst über die ihm zur Last liegende Tat gehört, daß sein Entlohnungsbeweis nach Möglichkeit erhoben wird. Deutlich wird der Grundsatz ausgesprochen, daß der Richter die von ihm verhängte Strafe nicht selbst vollstrecken darf; doch hat er oder ein Arzt die Vollstreckung zu überwachen. Die Urteilsformel wird nur ins Protokoll aufgenommen. Eine Begründung des Urteils ist nur dann erforderlich, wenn eine Prügelstrafe von mehr als 15 oder eine Rutenstrafe von mehr als 10 Schlägen verhängt wird. Hier ist dann auch eine Abschrift des Protokolls dem Gouverneur mitzutellen, der diese Abschriften unter Mitwirkung des Oberrichters bezw. Bezirksrichters (in Togo) einer Durchsicht zu unterziehen hat. Ein Protokoll ist auch über die Vollstreckung von Prügel- und Rutenstrafen abzufassen, das in besonderen Fällen dem Medizinalreferenten in Abschrift zuzuleiten ist. — Von uns vertrauten strafprozessualen Vorschriften fehlen also insbesondere jene über die Verteidigung des Angeklagten, über die Instellung des Urteils und über die dem Angeklagten zustehenden Rechtsmittel.

Die vorausgehenden Ausführungen werden ein einigermaßen klares Bild darüber geben haben, wie und von wem das Strafmittel der körperlichen Züchtigung in unseren afrikanischen Schutzgebieten gegen Eingeborene zur An-

¹⁾ Nur für Kamerun hatte eine Gouvernements-Vorschrift vom 6. Mai 1902 betreffend Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, bereits Einzelheiten strafprozessualer Art enthalten.

wendung kommt. Die Frage, wann, d. h. für welche Strafhandlungen es verfügt wird, blieb unbeantwortet; mit andern Worten: ein Eingeborenen-Strafrecht gibt es noch nicht. Nun versteht es sich von selbst, daß die weißen Beamten, denen nunmehr die Straffjustiz über die Eingeborenen fast ausschließlich übertragen ist, im wesentlichen das System unseres deutschen Strafgesetzbuches zur Anwendung bringen werden. Dessen Bestimmungen über Diebstahl, Betrug, Mord und Totschlag werden analog angewendet mit Ausnahme der Strafbestimmungen. Ein großer Teil ist aber schlecht hin unanwendbar, weil er in die kolonialen Verhältnisse nicht hineinpaßt, so die Bestimmungen über das Beamtenstrafrecht und zahlreiche Uebertretungen. Es kommt aber dazu noch eine andere Quelle strafrechtlicher Normen, die allerdings nicht den Charakter von Gesetzen, sondern jenen der herkömmlichen Uebung trägt, insofern nämlich den Gewohnheiten und Anschauungen der Eingeborenen selbst in gewissem Maße Rechnung getragen werden muß. Es wird Aufgabe der unlängst eingesetzten Kommission für Kodifizierung des Eingeborenen-Rechtes sein, diesem Rechtsherkommen juristisch präzis Ausdruck zu verschaffen; die beiden so heterogenen Strafrechtsquellen aber harmonisch zu einem brauchbaren Kolonialstrafrecht zu verschmelzen, wird erst einer späteren Zukunft vorbehalten bleiben. Doch wird in diesem wohl oder übel, so lange es afrikanische Schwarze gibt, das Strafmittel der körperlichen Züchtigung eine nicht unwesentliche Rolle spielen.

II.

Daß die Prügel- und Rutenstrafe nur da in das deutsche Kolonialstrafrecht übernommen wurde, wo sie als eine hergebrachte Einrichtung der Eingeborenen vorgefunden wurde, ergibt sich deutlich aus der Gestaltung der Strafgerichtsbarkeit in den deutschen Südseegebieten. Weder gegen die Eingeborenen von Neu-Guinea, und des Bismarck-Archipels, noch gegen die Bewohner der Marshall-Inseln kann eine körperliche Züchtigungsstrafe verhängt werden. Wo diese schon vor der Gründung der deutschen Oberhoheit Uebung war, da ließ sie stets auf das Bestehen wenn auch primitiver Rechtsinstitutionen, einer Gerichtsbarkeit und Strafgewalt eines einheimischen Machthabers schließen, und so bildet sie immerhin das Zeichen einer höheren Rechtsentwicklung, als Papuas- und Kanaken sie auszuweisen hatten. Natürlich ist sie auch gegenüber dem auf einem bedeutend höheren kulturellen Niveau stehenden Samoaner ausgeschlossen. Für das Gebiet der Marianen-, Karolinen- und Palau-Inseln ist eine strafrechtliche und strafprozessuale Regelung bisher überhaupt nicht erfolgt.

Dagegen führte die große Bedeutung, die die Prügelstrafe im Rechtssystem der Chinesen von altersher beanspruchte, dazu, sie im deutschen Gebiet von Kiautschou beizubehalten. Gegenständig, wie die ganze Entwicklung dieses kleinen Gebietes gegenüber unsern sog. alten afrikanischen Schutzgebieten wirkt, war auch die Gestaltung des Strafrechts und Strafprozesses:

ein Jahr nach der Besitzergreifung erging eine detaillierte Verordnung über die Rechtsverhältnisse der Chinesen, datiert vom 15. April 1899, die seither unverändert in Geltung ist. Vergleicht man deren Bestimmungen, soweit sie die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel betreffen, so ergibt sich die eigenartige Tatsache, daß die Anwendung dieses Strafmittels gegenüber den Eingeborenen Afrikas bedeutend mehr eingeschränkt ist, als gegenüber den Angehörigen des uralten Kulturvolkes der Chinesen. Während dort das Maximum eine Strafe von 25—50 Prügelschlägen bildet, können gegen Chinesen bis zu 100 Schläge verhängt werden; während dort außer den Frauen auch die Jugendlichen (unter 16 Jahren) gegen Prügelstrafen geschützt sind, erstreckt sich dieser Schutz in Kiautschou lediglich auf die Frauen. Das Maximum der auf einmal verhängten Rutenschläge ist dort wie hier 25 Schläge; allein hier kann ein viermaliger Vollzug angeordnet werden, und die dort bestehende Schutzfrist von 2 Wochen zwischen jedem Vollzug fehlt hier. Bei der Vollstreckung ist zwar auch gegenüber den Chinesen auf deren Körperzustand Rücksicht zu nehmen; von der Zuziehung eines Arztes oder von einem Einspruchsrecht gegen den Vollzug der Strafe steht aber in der Verordnung nichts. Eine uns sehr eigentümlich berührende, auf chinesische Rechtsgewohnheit zurückzuführende Bestimmung ist die, daß für die Handlungen jugendlicher Personen (von 12—18 Jahren) deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person zur Strafe verurteilt werden kann, deren Obhut die jugendliche Person anvertraut ist. Da diese Bestimmung ganz allgemein lautet, muß angenommen werden, daß sie auch für den Vollzug der Prügelstrafe diese Stellvertretung zuläßt.

Es kann neben der Prügelstrafe zugleich auch noch auf Geld- oder Freiheitsstrafe erkannt werden. Das Instrument für die körperliche Züchtigung unterliegt auch hier der Genehmigung des Gouverneurs. Außer dem Richter sind zur Verhängung der Prügelstrafe auch die Bezirksamtänner zuständig. Das Urteil bedarf hier so wenig wie in Afrika, einer schriftlichen Begründung, sondern ist nur dem Angeklagten zu verkünden und in ein Spruchbuch einzutragen. Ein Recht der Berufung gegen Urteile, die auf Prügelstrafe lauten, ist nicht eingeräumt. Ueber die Vollstreckung der Strafe sind keine weiteren Vorschriften erlassen; es ist insbesondere nicht ausgeschlossen, daß der Beamte, der als Richter tätig war, auch die Vollstreckung der von ihm verhängten Strafe leitet. Dafür ist aber schlechterdings ausgeschlossen, daß Subalternbeamte mit richterlicher Gewalt ausgestattet werden. Für das Stadtgebiet von Tjingtau tritt hinzu eine Verordnung vom 11. Juni 1900 betr. die Ordnung des dortigen Polizeiwesens. Das Polizeiamt in Tjingtau ist befugt, Verfügungen zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit, Gesundheit und Ruhe und zur Abwendung dem Publikum drohender Gefahren zu erlassen und kann zur Durchführung dieser Verfügungen persönliche Leistungen und Unterlassungen durch Androhung von Strafen erzwingen; zu diesen Strafen gehört (ausschließlich für Chinesen) Prügelstrafe

bis zu 15 Hieben. Wenn ferner bei Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen des Gouverneurs die Schuld eines Chinesen zweifellos erwiesen ist, so ist der Polizeioffizier befugt, eine sofort zu vollstreckende Strafe zu 10 Dollars oder 25 Hieben zu verhängen. Das Verfahren hierbei ist ganz formlos; ein Eintrag in ein Register ist nur dann zu machen, wenn der Chineser vorläufig in Verwahrung gebracht oder festgenommen wurde. Im übrigen ist ein Beschwerderecht an den Gouverneur eingeräumt.

III.

Außerhalb des Bereichs der Strafgerichtsbarkeit ist der Prügel- und Rutenstrafe noch ein weites Feld eingeräumt, indem sie als Disziplinarmittel gegenüber solchen farbigen Arbeitern angewendet werden kann, die in einem festen Arbeitsverhältnis stehen. Für die afrikanischen Schutzgebiete sind hierüber erst spät Bestimmungen getroffen worden, die ebenfalls eine Einschränkung der Prügelstrafe bedeuteten, da vorher der Arbeitgeber in deren Disziplinaranwendung gegenüber den Arbeitern an keinerlei Vorschriften gebunden war, — von den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, denen er natürlich ebenfalls unterstand, abgesehen. Die ersten Vorschriften in dieser Richtung wurden für Deutsch-Neu-Guinea erlassen. Es ist eine Verordnung der Neu-Guinea-Compagnie vom 22. Oktober 1888, die als körperliche Züchtigung gegenüber farbigen Arbeitern Prügelstrafe von jeweils bis zu 10 Schlägen festsetzt. Der Vollzug oblag dem Stationsvorsteher. Gegen Arbeiter, die in Niederländisch-Indien angenommen waren, konnte körperliche Züchtigung nur während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe angewendet werden. Von den afrikanischen Schutzgebieten war Ostafrika das erste, wo eine Regelung der Arbeiterverhältnisse erfolgte, und zwar durch die Bestimmungen vom 30. Juli 1895 betr. die Behandlung ostasiatischer Arbeiter, welche jedoch über körperliche Züchtigung der Arbeiter nichts enthielten, die Arbeitgeber vielmehr nur zum Lohnabzug berechtigten. Zeitlich folgt dann Klatschou, wo Vorschriften zum Schutz der Arbeitgeber gleich nach der Besitzergreifung als ein Bedürfnis empfunden wurden, mit einer Verordnung vom 1. Juli 1898 betr. Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Diensthöten, die letztere im Fall fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, Widerspenstigkeit oder unbegründeten Verlassens ihrer Dienst- und Arbeitsstellen sowie sonstiger erheblicher Verletzungen des Dienst- und Arbeitsverhältnisses und im Fall der Verleitung anderer hierzu mit körperlicher Züchtigung bis zu 50 Hieben in Verbindung mit Geld- und Freiheitsstrafen bedrohte.

Das Jahr 1900 brachte sodann neue Vorschriften über die Arbeiter in Neu-Guinea, wo die Landeshoheit von der Compagnie auf das Reich übergegangen war. Die Verordnung des Gouverneurs vom 22. Juni 1900 (mit Nachtrag vom 11. Juli 1900) veränderte die bisherigen Bestimmungen in wesentlichen Punkten: Die körperliche Züchtigung konnte nun in Form der Prügel- wie der Rutenstrafe erfolgen; das Maß derselben wurde erhöht auf

25 Schläge bei der Prügel-, 20 bei der Rutenstrafe; die straffreie Zwischenzeit zwischen jeder Exekution auf 2 Wochen verlängert. Die Vollstreckung kann nur auf Antrag der Dienst- oder Arbeitgeber der Farbigen bei ziemlich den gleichen Anlässen wie in Klantschou verfügt werden und zwar von dem Beamten, der mit der Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen betraut ist.

Diese Verordnung bildet im allgemeinen das Muster für die nachfolgenden Vorschriften über den gleichen Gegenstand in den übrigen Schutzgebieten, von denen Kamerun mit der Verordnung vom 14. Februar 1902 (mit Nachtrag vom 13. Oktober 1906) voransteht. Es sei daher im allgemeinen nur bemerkt, daß die gleichen Einschränkungen nach Alter und Geschlecht wie für die Eingeborenen überhaupt, auch für die Anwendung der Prügelstrafen gegenüber den Arbeitern Platz greifen; daß das Züchtigungsinstrument für die Prügelstrafe vom Gouverneur bestimmt und die Rutenstrafe mit einer leichten Gerte vollzogen wird. Im besonderen ist in Kamerun der Arbeiterkommissar, in Samoa der Kommissar für die chinesischen Kulis zur Verhängung der körperlichen Züchtigungsstrafen zuständig. Ausgeschlossen sind letztere in Neu-Guinea gegenüber Chinesen, in Ostafrika gegenüber Indern und Arabern, in Südwestafrika gegen höherstehende Farbige überhaupt. In Samoa ist nur die Rutenstrafe zugelassen.

IV.

Die innere Rechtfertigung der umfassenden Anwendung von Prügel- und Rutenstrafe ergibt sich zunächst aus der in fast allen unseren Schutzgebieten gebieterischen Notwendigkeit, farbige Arbeiter zur Kultivation heranzuziehen, aus dem Prinzip, daß der Weiße überall als ein Mensch höherer Klasse gegenüber dem Farbigen zu betrachten sei, und zum Teil, d. h. abgesehen von den Kulis, auch aus dem Bestreben, den jeder dauernden und zielbewußten Arbeit abgeneigten Farbigen durch strenge Zucht zu einer solchen Arbeit zu erziehen. Aus der Notwendigkeit dieser farbigen Arbeitskräfte für das Gedeihen jeder kolonisierenden Tätigkeit entspringt die Forderung erhöhter Garantien für die Aufrechterhaltung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse und für die Wahrung der Autorität des Arbeitgebers und Dienstherrn. Die gleiche Erkenntnis hat ja auch im Mutterlande mehrfach (wie z. B. im bayerischen Polizeistrafgesetzbuch) dazu geführt, daß der landwirtschaftliche Diensthote Strafbestimmungen unterworfen wurde, die für den leichter ersichtbaren gewerblichen Arbeiter nicht bestehen. Wenn nun auch, wie sich oben gezeigt hat, das Strafmittel körperlicher Züchtigung allmählich überall ein Gegenstand gesetzlicher Regelung geworden ist, wenn der Gesetzgeber sogar in die wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse des Europäers in den Schutzgebieten eingedrungen ist und ihm das Recht zur eigenhändigen Züchtigung seiner Diensthoten und Arbeiter — ein Recht, das in Deutschland selbst nicht gar so lange aufgehoben ist — entzogen und nur ein Antragsrecht bei der Strafvollstreckungsbehörde belassen

hat, so ist es darum doch noch lange nicht so weit, daß man im Mutterland beruhigt sagen kann: es wird draußen nicht mehr unnötig geprügelt. Gerade die Anwendung des Prügels und der Ruie gegenüber dem Nebenmenschen erfordert bei demjenigen, der sie verhängt, besondere moralische Qualitäten, die jedenfalls überall da fehlen, wo Anzeichen der psychisch irritierenden Einwirkung der Tropen (Tropenkoller) vorhanden sind. Schon diese Andeutung läßt erkennen, daß eine ständige scharfe Kontrolle der Anwendung der Prügelstrafe in unsern Schutzgebieten vonnöten ist. Diese Kontrolle übt in erster Linie der Gouverneur aus, dem hierzu das nötige Material zur Verfügung steht. Doch auch die Öffentlichkeit ist dazu teilweise in Stand gesetzt, indem den alljährlich an die Zentralbehörde zu erstattenden Jahresberichten auch Uebersichten¹⁾ über die gegen Eingeborene ergangenen Strafurteile beigegeben werden. Die Jahresberichte²⁾ erscheinen alljährlich im Buchhandel und enthalten, jedoch leider nicht regelmäßig, auch jene Uebersichten. Aus denselben ist wenigstens die Zahl der alljährlich zu Prügel- und Rutenstrafen Verurteilten zu ersehen. Wenn nun hieraus auch kein sicherer Rückschluß auf Bestehen oder Nichtbestehen von Mißbrauch oder Uebermaß körperlicher Züchtigung möglich ist, da einerseits die Zahl der der kolonialen Jurisdiktion Unterworfenen immer wächst, ohne feststellbar zu sein, andererseits die noch wenig bekannten absoluten Bevölkerungsziffern nicht als Maßstab verwendet werden können, so dürfte vielleicht trotzdem die Zusammenstellung dieser Angaben nicht ohne Wert sein. Sie sind freilich lückenhaft, ohne daß die einzelnen Jahresberichte einen Grund für diese Lücken ersehen lassen; sie lassen sich auch durch die im amtlichen „Deutschen Kolonialblatt“ fortlaufend veröffentlichten Uebersichten über die Ergebnisse der Rechtspflege in den Schutzgebieten nicht ergänzen, da letztere über die Art der verhängten Strafen nichts enthalten.

In nachstehend angeführten Berichtsjahren betrug die Zahl der zu Prügel- oder Rutenstrafen verurteilten Personen in

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Deutsch-Ostafrika	1266	1601	1655	2289	2253	2735
Dazu als Nebenstrafen	?	1866	3079	2494	3402	3587
Kamerun	351	315	467	293	367	665
Togo	119	162	181	194	161	290
Südwestafrika	151	257	473	?	?	?
Neu-Guinea	}	?	1	84	0	0
Bismarck-Archipel						
Ost-Karolinen	0	?	0	0	0	0
West-Karolinen	0	?	4	2	0	0
Marianen	0	?	?	?	0	0
Marschall-Inseln	0	?	7	0	0	0
Samoa-Inseln	0	0	1	3	0	15

¹⁾ Für Deutsch-Ostafrika ist das Formular durch Runderlaß des Gouverneurs vom 19. März 1901 vorgeschrieben.

²⁾ „Jahresberichte über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete“.

Trotz ihrer Lückenhaftigkeit lassen diese Angaben den Gegensatz zwischen den Schutzgebieten in Afrika und in der Südsee deutlich genug erkennen. Hier wurden körperliche Züchtigungsstrafen von jeher nur ganz vereinzelt verhängt und erst die in neuester Zeit erfolgte Einfuhr chinesischer Kulis nach Samoa scheint dort das Bedürfnis nach diesem Strafmittel erweckt zu haben. Aber auch die Ziffern für die afrikanischen Kolonien haben durchaus nichts irgend beforgnisserregendes. Sie zeigen wie zu erwarten eine Steigerung; doch bleibt diese unzweifelhaft zurück gegenüber der Ausdehnung und Arbeitsmehrung, die die Rechtspflege in allen Schutzgebieten fortdauernd aufzuweisen hatte. Vorausgesetzt muß dabei allerdings werden, daß überall eine „geordnete Buchführung“ erfolgt ist; ob das der Fall war und ist, steht dahin.

Dr. Hermann.

Der deutsche Ansiedler in Brasilien.

Brasilien! Schlechterer Begriff! Wer weiß in Deutschland, zumal wenn er mehr als 10 Meilen von der „Waterkant“ wohnt, etwas von Brasilien? Das äußerste, was solche Landratte zustande bringt, wenn sie ihre Kenntnisse zusammensucht, ist dieses, daß es in Brasilien gute Diamanten gibt, daß dort einmal ein sehr gelehrter Kaiser geherrscht hat, den die Wissenschaft um seinen Thron brachte, daß dort gelbes Fieber und Revolutionen nicht aufhören sollen, daß sehr viel „schlechter“ Kaffee von dort komme, und daß sich in diesem Lande, wie übrigens überall in der Welt, auch Deutsche finden.

Es ist erstaunlich zu sehen, was selbst akademisch gebildete Männer in bestimmten Fragen oft an Nichtwissen leisten. Geht da ein junger Mensch nach Brasilien. Vorher machte er noch schnell ein Examen. Beim Abschied trägt ihm einer der Herren Professoren Grüße auf an jemanden, der vor einigen Jahren gleichfalls nach Brasilien gegangen sei. Nach welcher Stadt? Nach welchem Staat? „Ja, das ist mir entfallen. Der Herr wird Ihnen schon mal begegnen“. Daß die Republik fünfzehnmal so groß ist als Deutschland, davon hatte der Gelehrte wohl kaum eine Ahnung. Auf der Karte sieht ja auch das Land so klein aus.

In den drei südlichsten Staaten von Brasilien leben mindestens 600 000 Deutsche, die zwar zumeist ihre deutsche Staatsangehörigkeit aufgegeben oder gegen ihren Willen verloren, aber die deutsche Sprache und Sitte treu bewahrt haben. Es gibt dort ganze Städte, wo man kaum etwas anderes hört, als deutsche Laute, ganze Landstriche, in denen der Reisende Tage lang reitet und keinen anderen als den deutschen Gruß vernimmt. Drei Generationen hindurch haben sich in manchen Orten die Deutschen ihre reine Nationalität erhalten, der üblen Nachrede zum Trost, welche den Deutschen so gern der Vaterlandsvergeffenheit zeihet. Fast alle wichtigen Kaufhäuser der Hafen- und Binnenstädte sind dort in den Händen der Deutschen. Ungezählte Millionen holt sich der deutsche Handel alle Jahre aus Brasilien, und zur Stunde hat er noch die Anwartschaft, seine Interessen auf weitere Strecken auszudehnen, wenn er es versteht, dem neidischen Vetter Jonathan mit derselben Kraft entgegenzutreten, mit welcher ihn dieser zu verdrängen sucht.

Hunderte unserer Landsleute wandern noch jährlich nach den üppigen Gefilden Brasiliens aus — im Jahre 1901 waren es 402, im Jahre 1902: 807 — und sie werden dort freundlich aufgenommen und finden dort leichter den Weg zur Freiheit und zum Besitz als in der nordamerikanischen Union. Ganze blühende deutsche Gemeinwesen entstehen noch heute dort, wo bisher undurchdringlicher Urwald starrte und der Fuß des roten Mannes streifte. Laß dich, lieber Leser, einmal nach dem Staate Santa Catharina führen und schaue deinen deutschen Brüdern zu, wie sie dort roden und kämpfen, streben und arbeiten, pflanzen und bauen. Ein altgedienter erfahrener Kolonist hat das Wort.

Es war am 24. Dezember des Jahres 1897, da ertönte von der Kommandobrücke unseres städtischen Dampfers „Heidelberg“ der Befehl „Anker daß!“ Das Schiff, auf dem wir volle 4 Wochen zugebracht hatten, lag im Hafen von Sao Francisco. Das Ziel meiner Sehnsucht war erreicht; ich betrat die brasilianische Erde.

Ich suchte die Freiheit. In der deutschen Heimat sah ich nur Herrschaft und Knechtschaft. Seit mehreren Jahren hatte ich in einer großen Buchhandlung gelernt, meine Lehrgelt in wenigen Monaten zu Ende. Aber wenn auch meine Bewegungsfreiheit etwas größer werden sollte, ich blieb doch Knecht, abhängig von den Launen von Prinzipalen und Vorgesetzten, eingeengt durch die steifen Formen des Umgangs, durch laufend Vorurteile, durch staatliche und kirchliche Schranken. Das war nicht mehr zu ertragen! Mit einem kräftigen Ruck schüttelte ich alle die Ketten ab und ging auf die Suche nach der Freiheit. Ich fand sie. Aber an demselben Stamme, an dem diese so süße Frucht reift, fand ich freilich noch zahlreiche andere Wästen, die nicht besonders angenehm dufteten.

Nachdem ich einmal alle die Bänder durchschnitten hatte, die mich hielten, stand mir die ganze Welt offen. Aber wo sollte ich meine Zeltplöcke einschlagen? Ich wandte mich an die Hanseatische Kolonisationsgesellschaft in Hamburg, wo ich auf alle meine unzähligen Fragen bereitwilligst Antwort erhielt, auch auf die wunderlichen, die in den Köpfen aller jungen Welteneroberer spuken. Die Gesellschaft hatte erst vor wenigen Monaten ein ganz neues Gebiet im Staate Santa Catharina aufgeschlossen. Ursprünglichste Wildnis, in der noch Indianer schweifen sollten; das war mein Fall! Nur dahin wollte ich gehen, nach der neuen Kolonie Hansa in Santa Catharina.

In Sao Francisco wartete schon der Vertreter der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft auf die 22 Einwanderer, die mit der Heidelberg kommen sollten. Wir wurden von ihm freundlich empfangen. Durch seinen Beistand wurden alle Abmachungen mit der Zollbehörde schnell erledigt. Die brasilianische Regierung läßt alle Ausrüstungsgegenstände, die ein Einwanderer braucht, zollfrei passieren, und drückt auch oft beide Augen zu, wenn etwas mit durchgeht, was man nicht unbedingt braucht.

Nach zwei Stunden waren wir sämtlich auf dem „kleinen Dampfer“ „verstaubt“, der uns von dem Hasen nach unserer ersten Station in dem neuen Lande bringen sollte, nach der reizenden Stadt Joinville.

Es war ein heißer Tag, dieser 21. Dezember unserer Ankunft in Brasilien. Der Dezember ist ja in jenen Ländern südlich vom Äquator der heißeste Monat. Es kam uns wunderbar vor. Während man im Vaterlande bei Eis und Schnee das Weihnachtsfest rüstete, zogen wir unsere Röcke aus, um die ungewöhnliche Hitze nur einigermaßen ertragen zu können.

Aber was für unbeschreibliche Herrlichkeiten bot dies neue Land unsern entzückten Blicken. Jetzt durchschnitt der Kiel unseres Dampfbootes die tiefblauen Bogen der Großen Lagoa, den breiten Meeresarm, der sich zwischen das Festland und die Insel Sao Francisco schiebt; vor uns türmten sich im breiten Halbbogen die blauen Berge der Serra do Mar, auf deren Höhen, wie man uns sagte, überall seit langen Jahren deutsche Brüder ihre Kolonien bewirtschafteten. Jetzt tauchten aus den Wellen der See jene rätselhaften Inseln auf, auf denen hohe Berge von vielen Millionen von übereinander geschichteten Kuferschalen ragen. Wie diese sog. Sambaquis entstanden sind, haben die Gelehrten noch nicht ergründen können. Möglich, daß das Meer diese Berge angeschwemmt hat, aber das ist unwahrscheinlich, denn so akkurat arbeitet das Meer nicht, daß es nur Gegenstände derselben Art zusammenführt; möglich, daß ausgestorbene Indianerstämme die Kuferschalen verzehrt und die Schalen zusammengeworfen haben, aber das ist auch unwahrscheinlich, denn dazu würden Millionen von Menschen erforderlich gewesen sein. Dem gegenwärtigen Geschlecht kommen jene Muschelberge zu gute, denn das brennt daraus seinen Kaff.

Jetzt fuhren wir in ein engeres Becken ein, die sog. kleine Lagoa. Zahlreiche kleine Segel glitten an uns vorüber. Jetzt verengte sich unsere Fahrtstraße zu einem Fluß, der schmaler und schmaler wurde. Damit traten die anziehenden Bilder unserer eigenartigen Umgebung unmittelbar vor unsere Augen. Dort zog ein Fischernachen vorbei, und in demselben saß ein leibhaftiger Neger, dem unsere an Bord befindlichen Deutsch-Brasilianer scherzende Worte in der Landessprache zuriefen. An den Ufern standen gewaltige Laubbäume, die über und über mit herrlichen Orchideen bewachsen waren, hier und dort, einzeln und in Gruppen turmhohe schlanke Palmen, dazwischen schwirrten unglaublich bunte, riesige Falter und kreischende Vögel. Kleine Häuschen, mit Pfaltern bedeckt und von Bananenwedeln überwölbt, ragten aus dem Grün hervor. Es war uns zu Mute, als träumten wir einen wundervollen Traum, als wären wir in das Paradies einer zauberhaften Märchenwelt versetzt, und es war doch alles schöne Wirklichkeit.

Nach dreistündiger Fahrt waren wir am Ziele. Während der Weihnachtstage blieben wir in Joinville, von der Hanseatischen Kolonisationsgesellschaft aufs beste verpflegt. Wir fühlten uns wie zu Hause. Alles, was wir sahen, war deutsch, deutsche Laute klangen überall an unser Ohr. Nur die

wunderbare üppige Vegetation, hier und da ein brasilianischer Beamter, da und dort ein schwarzes Gesicht, und nicht zuletzt die große Hitze erinnerten uns daran, daß wir im Auslande waren.

Am dritten Tage machten wir uns auf den Weg, um das Stück Erde in Besitz zu nehmen, das fortan unser Eigentum sein sollte. Die fünf Tage, die wir zu wandern hatten, bildeten den beschwerlichsten Teil unserer Reise. Zu Wagen fuhrn wir aus. Anfangs war der Weg gut. Aber bald standen wir dem undurchbringlichen Urwald gegenüber. Nur ein ganz enger Pfad führte hinein. Wir mußten unsern Weg auf Schusters Rappen fortsetzen, unser Gepäck wurde auf Maultiere verladen. Von da wanderte es auf das Rano; wir fuhrn eine Strecke zu Wasser. Noch verschiedene Male mußten wir solche Umwandlung durchmachen. Die Nächte verbrachten wir in Zelten oder in sog. Ranchos, die aus Palmstangen gebunden und mit Palmblättern gedeckt waren.

Endlich war der „Direktionschuppen“ erreicht. Das war ein solide gebautes Bretterhaus, welches in der nächsten Woche unser Quartier bilden sollte. Von dort gingen wir des Morgens auf die Arbeit, dorthin lehrten wir des Abends zurück.

Unsere „Kolonie“ durften wir uns selbst aussuchen. Ich wählte mir ein Stück Land, das in einer weiten Flußniederung lag und einige hundert Meter neben dem Flußufer herlief. Die Fläche betrug 100 Morgen; alles schweres, üppiges Schwemmland, Fruchmland erster Qualität, das mir Jahr um Jahr ohne jegliche Düngung gute Ernten bringen sollte.

Und was kostete dieser prachtvolle Boden? Zehn Milreis sollte ich für jeden Morgen bezahlen, das waren nach damaligem Kurse etwa 8 Mark. Mein Vermögen betrug annähernd 1000 Milreis. Darum entschloß ich mich, 100 Milreis sofort anzuzahlen; die übrigen 600 konnte ich durch Arbeiten an der zu legenden Straße abarbeiten.

Ich kam mir vor wie ein angehender Rittergutsbesitzer. Meine Kolonie lag eine Wegstunde vom Direktionschuppen. Gleich am ersten Morgen nach unserer Ankunft ließ ich mich dorthin gefahren.

Aber wie sah mein Rittergut aus! Ich muß gestehen, daß ich mirs doch etwas anders vorgestellt hatte, und daß ich einen gelinden Schrecken bekam.

Von Land war da überhaupt nichts zu sehen. Das war ja lauter undurchbringlicher Urwald. Wer brasilianischen Urwald noch nicht gesehen hat, der kann sich von dem Wirrsal überhaupt keine Vorstellung machen. Der dichteste Eichenwald in Deutschland mit vollem Unterholz ist dagegen eine reinliche Schonung. Himmelragende Bäume mit gewaltigen Kronen und mit 2 Meter dicken Stämmen, deren Holz so fest wie Eisen ist. Von den starken Ästen senken sich Schlinggewächse herab, die starken Striden gleichen. Tausendfache feste mit Stacheln besetzte Pflanzen hüllen den Boden vollständig ein. Dazwischen stehen große Büschel von Bambus und anderen Rohr-

arten. Hier und da schießen riesige Palmen auf, deren Stämme von unten bis zur Spitze fast dieselbe Stärke haben. Das Ganze ist übergossen von einem betäubenden süßen Duft, welchen die Millionen von Orchideen und andere „Treibhauspflanzen“ ausströmen. Es ist unmöglich, auch nur einen Schritt in diese Waldmauer einzudringen, wenn man sich nicht mit dem Waldmesser (Faca genannt) Bahn haut. (Bibl.)

Vielen von meinen Reisegefährten entfiel der Mut, als sie sich die Stätte ihrer künftigen Wirksamkeit ansahen. Fünf kehrten sofort um und fuhren mit dem nächsten Schiff nach Deutschland zurück. Andere zwölf sind später heimwärts gezogen. Die Beschreibungen, die sie von Brasilien gemacht haben, sind wahrscheinlich nicht die günstigsten gewesen, zum Schaden für das Land und zum Schaden für die, welche hier eine sichere Existenz finden könnten.

Ich war von jeher gewöhnt, das, was ich mir vorgenommen hatte, auch durchzuführen. Ich habe es nicht bereut.

Jetzt galt es frisch ans Werk zu gehen. Ich hatte das Glück, daß mein Grundstücksnachbar ein alter Kolonist war, ein Mann, der schon länger im Lande war und der die Arbeit gründlich kannte. Die Kolonisationsgesellschaft hat sehr richtig gehandelt, indem sie auch solchen den Ankauf von Grundstücken gestattete; sie sollten Lehrmeister der jungen Kolonisten werden. Ich konnte von meinem Nachbar in jeder Verlegenheit Rat holen, aber auch die Beamten der Gesellschaft unterstützten mich nach Kräften.

In den ersten Tagen ging meine Tätigkeit nur langsam von statten. Ich verfügte zwar über hinreichende Körperkräfte, aber es war doch immerhin recht ungewohnte Arbeit, die ich zu verrichten hatte. Dazu war meine Haut noch nicht „durchgebrannt“, und die brasilianische Sonne verursachte mir brennende Schmerzen, ja die Haut ging in Fetzen herunter. Aber schon nach zwei Wochen war das Schlimmste überwunden.

Mit dem Waldmesser und der Axt säuberte ich mir zunächst ein Stück Land, das etwa 10 Schritt in der Länge und ebenso viel in der Breite maß. Natürlich begnügte ich mich zunächst mit der Niederlegung des schwachen Holzes. Nach einigen Tagen war das Gestrüpp so weit trocken, daß ich Feuer hineinlegen konnte. Mein erster Sieg war erfodten; ich hatte einen Platz, auf dem ich meine Hütte zimmern konnte. Dort konnte ich meine wenigen Habseligkeiten unterbringen, und ich brauchte nicht mehr jeden Morgen und Abend den Weg vom und nach dem Direktionschuppen zu machen.

Meine erste Behausung war primitiv genug, aber alles, was ich zu dem Bau brauchte, bot mir der Wald. Eine Gruppe von vier Palmen hatte ich auf den Rat meines Meisters stehen lassen. Diese mußten nun fallen. Aus den untern Enden der Bäume schnitt ich mir vier Eckpfosten und grub diese in die Erde. Oben legte ich vier dünnere Palmenstangen an und machte sie mit den starken Stricken der Lianen oder Schlinggewächse fest und zwar so, daß ein abschüssiges Dach entstand. Den Rest meiner Palmen spaltete ich mit Holzkeilen, was äußerst leicht von statten ging. So gewann ich



Rodung (Roşa) im Urwalde.





Die erste Hütte des Kolonisten.



Kolonistenhaus im zweiten Jahre nach der Ansiedlung.



Haus eines zu Wohlstand gekommenen Kolonisten.



Die deutsche Kolonie Sao Bento.

Latten für mein Dach und Bretter für meine Wände. Zur Bedeckung dienten die Blätter der sog. Stechpalme. Diese wurden gleichfalls mit Lianen festgebunden und gaben ein vortreffliches Dach (s. Bild 2).

Mein Haus war fertig. Zum Logieren brauchte ich nur noch eine Bettstelle. Auch diese lieferte der Wald. Zwei Böcke, an beiden Seiten Stangen von Palmenholz, eine Durchflechtung mit Lianen, und ich hatte, was ich brauchte. So konnte ich denn die erste Nacht in meinen ureigensten vier Pfählen zubringen.

Land, lange mußte ich auf den Schlaf warten. Es sind doch eigene Empfindungen, welche die erste Nacht im Urwald wachruft. Noch nie war ich so allein. Mein nächster Nachbar war fast 1 Kilometer von mir entfernt. Wunderbare Laute drängten an mein Ohr. Die Hammerfrösche machten ein greuliches Konzert. Es klang wie Gewehrfener auf 200 Schritt Entfernung und war zeitweise so stark, daß ich mein eigenes Rufen nicht hören konnte. Dazwischen ließ der „Eisenbahnkäfer“ seinen Pfiff ertönen, der dem langen Pfeifen der Lokomotive zum Verwechseln ähnlich klingt. Dann und wann klang näher oder weiter das Gebrüll der Affen, das Geschrei der Nachtvögel.

Vor den Tieren brauchte ich mich nicht zu fürchten, das wußte ich. Auch das größte Raubzeug, das dort vorkommt, greift den Menschen nicht an. Aber ich befand mich ja in dem Jagdrevier, das der Indianer noch vor einem Jahre sein unbeschränktes Eigentum nannte. Von den „Bugres“ hatte man mir schon genug Schauerliches erzählt. Der Botokube ist äußerst grausam. Er begnügt sich nicht damit, seine Opfer zu töten, er will sie leiden sehen (s. Bild 3).

Noch vor kurzer Zeit hatte hier in der Nähe ein Ueberfall stattgefunden. Mehrere Kolonisten hatten ihr Leben lassen müssen. Die waren freilich selbst Schuld, denn sie hatten trotz strengster Mahnung während der Waldarbeit die Waffen in der Hütte gelassen. Und der Bugre beobachtet genau. Tage lang umlauert er ungesehen in der nächsten Nähe sein Opfer, bis er alle seine Gewohnheiten kennt. Wer den Revolver am Gürtel trägt, ist sicher vor ihm.

Ein eigentümliches Klopfen an meiner Hütte schreckte mich mehrere Male auf. Das soll die Meldung des Bugre sein. Aber die Nacht vertief ohne Gefahr, und von da an habe ich stets ruhig geschlafen.

Die nächsten Tage gehörten dem Gartenbau. Ich hatte mir verschiedene Sämereien von deutschen Gemüsearten mitgebracht. Sie sollten hier im Herbst und im Winter vortrefflich gedeihen. Ich säuberte also einige Quadratmeter meines Neulandes von den verholzten Ästen und lockerte das Land mit der Hacke. Dahinein steckte ich meinen Samen. Nach einigen Wochen hatte ich die Freude der ersten üppigen Ernte.

Bei der Gelegenheit hatte ich das erste Rencontre mit der Schlange. Es gibt hier verschiedene Arten von Giftschlangen. Die Chararaca wird etwa

1 Meter lang. Ihr Gift ist tödlich, wenn nicht zur rechten Zeit das vor-
treffliche Gegengift angewandt wird, das jeder Kolonist stets bei der Hand
haben muß. Aber wenn man bei der Arbeit stets Stiefel anhat und die
Augen aufmacht, wenn man mit den Händen am Boden arbeitet, so ist die
Gefahr nicht groß. Ein Schlag mit dem Stock über das Rückgrat des Tieres
genügt, um es unschädlich zu machen.

Unterdes war auch meine erste Küche entstanden. Sie bestand aus
einem eisernen Topf, der mit einer Liane an einen Baumast gebunden war
und aus drei Holzseiten, die strahlensförmig unter den Topf gelegt, im
Zentrum angezündet und langsam nachgeschoben wurden. Speck, schwarze
Bohnen, Reis, Mehl und sonstige Lebensmittel konnte ich im Direktions-
schuppen käuflich erhalten. Später gründeten Kaufleute aus Joinville in der
jungen Kolonie kleine Kaufhäuser, Vendas genannt, die uns mit dem
Nötigsten versahen.

Kunmehr ging ich daran, meine erste größere Roca — der Deutsche
sagt Roffe — zu machen, d. h. ich fing an, nach dem alten Rezept die
Bäume und Sträucher niederzuliegen. Der erste Urwaldbriefe machte mir ge-
waltige Arbeit. Aber nach und nach half die Übung.

Im Juli hatte ich fast zwei Morgen Wald niedergelegt. Vier Wochen
später zündete ich das Ganze an mehreren Stellen an. Ein fürchterlicher
Brand raste durch die Stämme, das Krachen der ausplagenden Bambusrohre
erfüllte die Luft, als würden schwere Geschütze gelöst.

Die dicken Stämme, welche das Feuer nicht verzehrt hatte, blieben lie-
gen. Die durste ich getrost der Verwitterung und der schnell und gründlich
arbeitenden Insektenwelt überlassen. In Deutschland hätte ich sie für vielleicht
1000 M. verkauft, hier waren sie wertlos.

In die frische Asche pflanzte ich Ende August meinen Mais. An dem
Wachstum erkannte ich so recht die ungeheure Fruchtbarkeit des Waldbodens.
Dicke Schäfte trieben empor, die gewaltige Kolben ansetzten; aus einem Korn
wurden tausend und mehr. Die Ernte brachte mir reichlich Korn zum Brot-
mehl und Futter für Geflügel und Vierfüßler.

Vorkäufig hatte ich außer dem Jäten des dicht aufwuchernden Unkrauts
auf meiner Roca nichts zu tun. So konnte ich mich am Bau der Straße
beteiligen und mein Grundstück abarbeiten. Die Trace war abgesteckt und ich
konnte direkt vor meiner Tür mit der Arbeit beginnen. So machten es fast
alle Kolonisten. Auf diese Weise entstanden unzählige Teilstrecken der Straße
die sich zuletzt zu einem Ganzen zusammenschoben.

Als die Ernte vor der Tür stand, schaffte ich mir Hühner, Enten und
Gänse an, die ich in der benachbarten alten Kolonie für billiges Geld kaufte.
Ja, ich baute mir einen Schweinestall, pflanzte mir eine Weide und umzäunte
sie mit Hölzern meines Waldes. Jetzt konnte ich mir auch zwei Schweine
und eine Kuh anschaffen und hatte bei dem äußerst günstigen Gedeihen
meines Viehstandes bald Eier, Milch und Fleisch in Fülle. (s. Bild 3).

Schon im nächsten Jahre schwang ich mich zu einem Pferde auf. Die Pferde waren damals teuer. Ich mußte noch 150 Milreis für mein Pferd bezahlen. Denn die große Revolution, die unter den Pferden furchtbar ausgeräumt hatte, wirkte damals noch nach. Vier Jahre später bekam man ein hübsches Reitpferd von der dortigen ziemlich kleinen, aber sehr ausdauernden Rasse für 50 Mark.

Mein Bohnhaus war mir zu enge geworden. Im Juni 1900 legte ich auf einem kleinen Hügel in der Nähe des alten Hauses, das jetzt zur Küche avancieren sollte, den Grund zu einem soliden Herrenhause. Die Not ist die beste Lehrmeisterin aller Künste. Ich war in ihrer Schule bereits ein perfekter Zimmermeister geworden.

Die Balken wurden kunstgerecht behauen; die Bretter wurden mit Hilfe meines Nachbarn, dem ich später denselben Dienst erwies, gesägt. Mein Haus sollte vier Gemächer haben und einen großen Bodenraum. Das Dach wurde mit Holzschindeln gedeckt, die Wände wurden aus Brettern hergestellt, doch so, daß später an ihre Stelle Ziegelsteine gesetzt werden konnten. Eine Ziegelfei war gerade damals im Entstehen begriffen. So kam ich in den Besitz eines prächtigen Hauses mit weit vorgebauter schöner Veranda, an dem auch der Zierrat nicht gespart war (s. Bild 4).

Zum vollständigen Glück fehlte mir nur noch eine liebe Frau. Auch dafür wurde Rat geschafft. In der Kolonie auf dem Hochlande, die ich schon verschiedene Male besucht hatte, gab es hübsche und nette Mädchen genug. Ich hatte auch bald die Rechte gefunden. Am Tage vor Weihnachten, an dem ich einst gelandet war, machten wir Hochzeit und drei Tage später konnte ich meine junge Frau und mein Glück in mein schönes Haus führen.

Auf die richtige Wahl der Frau kommt bei einem Kolonisten sehr viel an. Die meinige paßt in das Haus; sie versteht alle Arbeiten in der Wirtschaft und auf dem Felde aus dem ff. und verbreitet im Hause Frohsinn und Sonnenschein, Sauberkeit und Gemütlichkeit.

Ein kräftiger Bube und zwei zierliche Mädels sind nun auch schon in's Haus eingezogen; der Storch hat hierzulande sehr viel zu tun, und jede neue Arbeitskraft stellt ein Kapital dar. Der Junge verspricht ein tüchtiger Kolonist zu werden, und die Mädchen werden einen Kolonisten nicht verschmähen.

Wenn ich auf die zehn Jahre, die hinter mir liegen zurückschaue, so staune ich über mich selbst und das, was ich erreicht habe.

Auf der Weide lausen zwei treffliche Pferde, und zwei Fohlen springen um sie herum. Des Sonntags machen meine Frau und ich weite Spazierritte in die lachende Flur. Große Stücke meines Besitztums werden bereits mit dem Pfluge beackert. Einen Wagen habe ich mir längst zugelegt. Im Stalle stehen acht gute Kühe. Verschiedene Stälber habe ich bereits verkauft. Für Milch, Butter und Käse ist immer Absatz vorhanden. Im großen Hofen grunzen zwölf Schweine, davon sind fünf zum Schlachten gut. Der Nachwuchs besteht aus fünfzehn Ferkeln. Mein Federvieh ist zu einer großen

Herde geworden. Feld und Wald bieten so viel Futter, daß der Unterhalt dieser Tiere kaum ins Gewicht fällt. Speck, Schmalz und Eier erzielen immer gute Preise.

Fünfundachtzig Morgen meines Waldes sind niedergehauen. Ich habe nicht alles mit eigener Hand zu machen brauchen; ich konnte mir Arbeitskräfte halten. Jedes Jahr pflanze ich ca. 20 Morgen Mais; das bleibt hier immer die Hauptfrucht. Außerdem aber kaue ich Zuckerröhr, Tabak, Kaffee und sämtliche Arten von Gemüse. Der Wein gedeiht recht gut.

Das ganze Jahr über sind der herrlichsten Früchte genug vorhanden, Orangen, Bananen, Ananas und viele andere mir dort bekannte Sorten.

Außer der Kleidung braucht ein genügsamer Kolonist fast nichts zu kaufen. Ich siebe mir meinen Zucker, trockne mir meinen Kaffee, fermentiere mir meinen Tabak, keltere mir meinen Orangenwein, brenne Spiritus und einen guten Zuckerröhrschnaps. Aber ich kann von meinen Produkten, zumal da jetzt eine Eisenbahn gebaut werden soll, doch ein recht erhebliches Teil absetzen und kann mir manches, wonach mein Herz gelüftet, kaufen. Die alte Genügsamkeit, die mir mein Gut hat schaffen helfen, die habe ich mir, ich muß es gestehen, bereits abgewöhnt.

Krank bin ich, so lange ich hier bin, noch nicht gewesen, und meine Frau und meine Kinder waren auch stets gesund. Das Klima ist ausgezeichnet. Fieber kommt nicht vor. Ein eisiger lachender, strahlender Frühling; manchmal ein bißchen heiß, aber daran gewöhnt man sich schnell, und nachher möchte man nicht mehr and'rs haben.

Ich habe hart, sehr hart gearbeitet, es ist wahr. In der schweren Anfaugszeit habe ich oft gedacht, ich müßte das schwere Werk wieder aufgeben. Mehr als die Hälfte, die ich hier habe einwandern sehen, sind mutlos wieder ausgewandert. Schwächlinge bringen's auch hier zu nichts. Reichtum werde ich wohl nicht erwerben. Ich weiß zwar, daß deutsche Landarbeiter, die vor dreißig Jahren in der Kolonie Noiuville eingewandert sind und keinen Pfennig mehr in der Tasche hatten und damals keinen Quadratmeter ihres Landes bezahlen konnten, jetzt an Geld und Gut 50 und 60 000 Mkreis besitzen, was bei unserem normalen Zinsfuß von 6 und 7 pCt. mehr als das Doppelte in Deutschland bedeutet. Ich werde es wohl nicht so weit bringen. Aber ich weiß, daß ich jetzt mein gutes Auskommen haben werde und meine Kinder und Kindeskinder auch.

Mehr muß ich staunen, wenn ich daran denke, was in 10 Jahren aus der Kolonie Hansa, speziell dem Bezirke Humboldt, in dem ich wohne, geworden ist. Ein gewaltiges Stück Kulturgeschichte zieht an meinen Augen vorüber.

Ich war der siebente Kolonist, der ein Grundstück in der neu zu besiedelnden Fläche des Kolonisationsvereins erwarb, die ungefähr so groß ist wie das Großherzogtum Oldenburg. Ich habe sie wachsen sehen von ihren Ursprüngen an bis zu ihrem gegenwärtigen Stand.

Damals war alles eine Wildnis, kein Weg und Steg weit und breit; nur mit großer Schwierigkeit konnten die wenigen Kolonisten auf schmalen Durchstichen durch den Urwald -- Piladen genannt — auf ihre Besitzungen gelangen. Jetzt sind weite Flächen des Urwaldes gelichtet. Das ganze Gebiet ist von breiten, bequemen Fahrstraßen durchzogen. Die Stadt Joinville kann man zu Wagen in zwei Tagen erreichen. Nach der Nachbarkolonie im Hochlande, Sao Bento, führt eine Straße von 40 Kilometer Länge, die ein Meisterstück deutscher Tatkraft und deutscher Tüchtigkeit ist. Auf ca. 20 Kilometer steigt sie fast 800 Meter in die Höhe; Stundenlang zieht sie sich an einem ungeheuren Abgrund dahin. Zahlreiche Schluchten mußten überbrückt, große Felsmassen gesprengt werden (Sao Bento zeigt unser Bild 5).

Überall lugen die Häuser der Kolonisten aus dem dunklen Grün hervor. Es sind noch zahlreiche Palmitenhütten und Bretterhuden darunter, aber auch schon viele hübsche, massive Steinhäuser. An die Wohnungen schließen sich schön angelegte Gärten mit herrlichen Tropengewächsen, ausgedehnte Weideplätze und weite Strecken von Pflanzland.

Aus dem Mittelpunkt der Kolonie hat sich eine entstehende Stadt entwickelt, in welche demnächst die brasilianische Verwaltung mit ihren Beamten einziehen wird, um aus der deutschen Kolonie ein brasilianisches Municip zu machen. Das ist der sogenannte Stadtplatz Humboldt. An diesen Stadtplatz schließen sich nach allen Seiten die weiten Landbezirke oder Straßen.

Auf dem Stadtplatz besitzen wir zahlreiche Kaufhäuser, die auch den Ankauf unserer Produkte vermitteln. Dort befindet sich eine recht gute Schule, die mit den Mitteln der deutschen Reichsregierung unterstützt wird, dort wird auch bald unsere hübsche evangelische Kirche stehen, deren Bau durch Gaben verschiedener Vereine unseres Vaterlandes und durch freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen der Kolonisten entstanden ist.

Wir haben Gasthäuser und Tanzlokale, haben Ziegeleien und Schneidemühlen, Brauereien und Gerbereien. Alle Gewerbe sind bei uns vertreten. Da sind Schlächter und Bäcker, Tischler und Schlosser, Maurer und Schmiede, Schneider und Schuhmacher. Alle betreiben die Landwirtschaft, aber sie stehen sich im allgemeinen noch besser, als wir übrigen Kolonisten. Denn hier hat das Handwerk wirklich noch den bekannten goldenen Boden, und die Handwerker sind hoch angesehene Persönlichkeiten.

Eine Spezialität bilden die Zigarrenmacher, die bei den Kolonisten den fertig fermentierten Tabak auskaufen und die Umgegend mit Zigarren versehen.

Schulen, Kaufhäuser, Wirtschaftshäuser und die wichtigsten Gewerbe finden sich übrigens auch in den Straßen.

Jetzt soll auch eine Eisenbahn gebaut werden, die uns direkt mit den deutschen Ansiedlungen des Hochlandes verbinden und den Verkauf und den Austausch unserer Erzeugnisse vorteilhaft gestalten soll.

Zum größten Bedauern aller Deutschgefinnten war trotz der eifrigsten Werbung für dieses vorteilhafte Unternehmen kein deutsches Kapital zu finden. Nach langen Unterhandlungen übernahm ein belgisch-französisches Syndikat den Bau, ganz gewiß nicht zum Nutzen unseres deutschen Exportes.

Brasilien ist meine Heimat geworden, wo ich mit meiner Familie glücklich bin. Im Urwalde will ich bleiben bis an mein Ende, im Urwalde, dort auf dem stillen Friedhof, will ich begraben sein.

Die meisten meiner Landsleute werden brasilianische Untertanen werden. Das deutsche Reich macht es uns ja so leicht, unsere Nationalität zu verlieren. Wer sich nicht alle zehn Jahre auf dem, vielleicht Tagereisen entfernten Konsulat neu immatrikulieren läßt, der hört damit von selbst auf, Reichsdeutscher zu sein.

Ob aber reichsdeutsch oder nicht, wir alle gedenken mit Dankbarkeit unsers deutschen Vaterlandes, wir bewahren mit aller Fähigkeit die Muttersprache und unsere deutschen Sitten. Die deutsche Kirche und die deutsche Schule sind die Wächterinnen unserer Nationalität.

Trotzdem aber sind wir alle treue Untertanen unsers neuen Vaterlandes. Die Brasilianer behandeln uns mit der größten Weitherzigkeit, nehmen uns gern in ihrem herrlichen Lande auf, stören uns nicht in unserer Eigenheit, achten unsern Fleiß und unsere Tüchtigkeit, beneiden uns gelegentlich auch wegen unserer offensichtlichen Fortschritte. Wir wollen es ihnen danken, auch wenn die finanziellen Nöte der Regierung dann und wann unsere Lebenshaltung merklich verteuern.

An Kämpfen hat es uns freilich nicht gefehlt, und neue Kämpfe werden kommen. Die können in jungen Gemeinwesen nicht ausbleiben. Wir haben Vertreter aller deutschen Länder und aller preussischen Provinzen hier. Man hört den unverfälschten Dialekt des Bayern wie das Platt des Pommern und die harte Sprache des Ostpreußen. Und bei den verschiedenartigen Einrichtungen und Lebensanschauungen der deutschen Stämme ist es kein Wunder, wenn die Meinungen bei Fragen der Allgemeinheit, wie Schule, Kirchbau, Vereinen schwer unter einen Hut zu bringen sind.

Schlechte Elemente finden sich hier auch, das ist wahr. Es kommt auch ab und zu vor, daß man uns solche Menschen hierher sendet, die in der Heimat nicht mehr gut tun wollen. Die gehen hier in der Lust der Freiheit zumeist schneller zugrunde als drüben in der alten Heimat.

Aber man tut uns bitter unrecht, wenn man die Mehrzahl derer, die hierher ausgewandert sind, als verlorene Söhne betrachtet.

Es war auch eine große Kurzsichtigkeit unserer heimatlichen Regierung, als sie vor Jahren das Werben für die Auswanderung nach Brasilien durch das von der Heydt'sche Reskript verbot. In den nördlicheren Staaten von Brasilien sind allerdings zur Zeit der Sklaverei manche Deutsche in den großen Kaffeepflanzungen Sklaven geworden. Aber es gibt wohl auf der gan-

zen Welt kaum Gegenden, die sich so vortreflich zur Ansiedelung von Deutschen eignen, wie die drei Südstaaten von Brasilien.

Man hat das neuerdings auch eingesehen, und heute fehlt man der Auswanderung hierher keine Schwierigkeiten mehr entgegen.

Unser Vaterland hat auch alle Ursache, uns dankbar zu sein, denn wir sind die besten Pioniere deutschen Geistes und deutscher Gesittung, wir sind die besten Konsumenten und Empfehler deutscher Waren. Kommt man nach Santos, dem größten Kaffeehafen der Welt, so hört man, daß die ganzen gewaltigen Kaianlagen mit allen Zollschuppen und Eisenbahnen von Material aus Deutschland gebaut worden sind, und von Deutschland werden jedes Jahr nach Brasilien Waren im Werte von 120 bis 190 Millionen Mark exportiert.

Damgarten, Pommern

L. H. Boettner.

Die Baumwoll-Industrie in Ostindien.

Die außerordentliche Entwicklung der indischen Jute-Industrie während der letzten drei Jahre hat dazu beigetragen, die allgemeine Aufmerksamkeit von der noch viel bedeutenderen Baumwollindustrie abzuziehen. Die jüngste Geschichte dieser Industrie war eine etwas bunte, im schroffen Gegensatz zu den Erfahrungen der Industrie in Lancashire.

Baumwolle nimmt eine führende Stelle ein im indischen Ackerbau, in den indischen Fabriken, in der indischen Aus- und Einfuhr. Ueber 22 Millionen Acres ($2\frac{1}{2}$ Acres = 1 Hektar) sind mit dieser Faser bebaut, nahezu eine Viertelmillion Menschen sind in den Spinnereien beschäftigt, über 6 Millionen Menschen ernähren sich von Handspinnerei und Weberei, und während die Einfuhr von Baumwollwaren 38% der ganzen ostindischen Einfuhr darstellt, bildet die Ausfuhr von Baumwollgarn und Geweben etwa 7% der indischen Ausfuhr. Der Teil des Landes, der an Jute direkt interessiert ist, ist nur sehr beschränkt, und die Jutfabriken liegen hauptsächlich in Kalkutta und Umgegend, aber die Baumwollindustrie ist überall vertreten, und obwohl die Präsidentschaft Bombay und ihre Hauptstadt im Vordergrund der Industrie stehen, wächst die Zahl der Spinnereien im ganzen Binnenlande.

Nach den Vereinigten Staaten ist Ostindien der größte Produzent von Rohbaumwolle, und die gespannteste Aufmerksamkeit wird der Verbesserung der Faser wie der Ausdehnung des bebauten Arealis gewidmet. Letzteres vergrößerte sich in der jüngsten Saison um 1 272 000 Acres und die Produktion betrug 4 908 000 Ballen oder etwa 17 528 500 Zentner. Aus dieser Gesamtzeugung ist der Bedarf der einheimischen Industrie und der Spinnereien zu decken, und doch bleibt noch immer ein großer Ueberschuß für die Ausfuhr verfügbar, wobei Japan und die westeuropäischen Länder, wie Deutschland und Italien die Hauptabnehmer sind. Die indischen Spinnereien verbrauchen eine geringere Menge als ausgeführt wird.

In Ostindien bemüht man sich, einen längeren Stapel zu produzieren, weshalb Versuche mit ägyptischer Baumwolle im Sind auf künstlich bewässerten Ländereien, mit amerikanischer Baumwolle an anderen Orten und mit Baumwollbäumen in Bihar angestellt sind. Einiger Erfolg wurde auch mit ägyptischer Baumwolle erzielt, aber im letzten Jahre litten die Pflanzen unter dem Bollwurm, und sowohl Qualität wie Menge blieben hinter den Er-

wartungen zurück. Da ausländische Varietäten der Degeneration und den Angriffen der Insekten ausgesetzt sind, ziehen manche es vor, die einheimischen Arten durch Pfropfung und durch sorgfältige Auswahl der Saat zu verbessern. Geringere indische Sorten können gegenwärtig nur bis zu Zwanzigern und feinere Sorten bis zu Zweihundvierzigern versponnen werden, aber der Pflanze ist nicht leicht überredet, diese geringeren Arten aufzugeben, da sie eine harte und lohnende Ernte liefern, die in Indien und auswärts leicht verkäuflich ist. Die indischen Fabrikanten brauchen jetzt nur wenig langstapelige Baumwolle, obgleich eine kleine Menge von Amerika für Spezialzwecke importiert wird. Eine starke Nachfrage hat sich in den jüngsten Jahren nach indischer Baumwollsaat erhoben, die in zunehmendem Maße als Viehfutter und als Ersatz für Leinsaaten populär wird. In den fünf Jahren bis 1899-1900 betrug die Ausfuhr dieser Saat im Durchschnitt nur 36 000 Zentner, in 1906-1907 war die Ausfuhr auf 4 391 000 Zentner gestiegen.

Die genaue Produktion der Handwebstühle kann nicht festgestellt werden, aber nach einer zuverlässigen Schätzung ist sie zwei- bis dreimal so groß, wie die der Spinnereien. Das Handwerk ist indessen zweifellos, wenn auch sehr langsam, im Rückgange begriffen. Die Anstrengungen, den Gebrauch des Fliegenschiffchens auszudehnen, können, wenn erfolgreich, die Schwierigkeiten beheben, die notwendigerweise aus einer zu rapiden Abnahme in der Produktion folgen müssen.

Die Spinnereien haben in Ostindien in den letzten zwanzig Jahren stetige, wenn auch keine hervorragende Fortschritte gemacht, wie die folgende Aufstellung zeigt:

Jahr	Zahl der Spinnereien	Kapital in Rupien	und in Ustrl.	Spindeln	Webstühle
1885/86	89	8,15,48,750	330 000	2 198 545	16 548
1895/96	148	12,41,40,219	568 216	3 852 611	37 278
1905/06	204	15,59,66,710	1 067 245	5 293 834	52 281

Das darin investierte Kapital ist in Wirklichkeit größer, doch läßt sich der genaue Betrag nicht feststellen. Bemerkenswert ist das überwiegende Verhältnis des investierten Rupie-Kapitals, da das Gros der Spinnereien in den Händen von Bhattias, Parsis und anderen Eingeborenen Ostindiens ist. Am 31. März 1907 war die Zahl der Spinnereien auf 210 gestiegen, wovon 172 Anlagen auf Gegenseitigkeit waren. Am genannten Tage waren 5 544 624 Spindeln und 59 467 Webstühle im Betriebe. Nahezu drei Viertel der Spindeln und vier Fünftel der Webstühle befinden sich in der Präsidentschaft Bombay, wo die Städte Bombay und Ahmadabad die Mittelpunkte der Produktion sind. Seit zehn Jahren oder mehr sind die indischen Spinnereien starken Wechselfällen unterworfen gewesen, teils infolge Mangels an Rohmaterial und Hungernot in Ostindien in den ersten Jahren dieser Periode, teils infolge von Kriegen, inneren Wirren, Schwankungen des Wechselkurses und der japanischen Konkurrenz auf dem wichtigen chinesischen Markte.

Die indischen Spinnereien haben insofern einen Vorteil über die Spinnereien in Lancashire, weil das Rohmaterial daheim produziert wird, so daß Frachten, Kommissionen und andere Lasten erheblich verringert werden. Aber sie haben mehr für Maschinen und Lagerhäuser zu zahlen, die Zinsen auf das Kapital sind höher, Feuerung ist teurer, und es mangelt an gelehrten Arbeitskräften. Ueberdies entbehren die Direktoren oft der technischen und kaufmännischen Erfahrung, so daß das Geschäft zuweilen schlecht organisiert ist. Aber ungeachtet solcher Hemmungen ist die Industrie im Ausblühen begriffen, und größere Aufmerksamkeit wird der Weberei geschenkt. Die Spinnereien sind zum großen Teile mit neuen und modernen Maschinen und mit elektrischer Beleuchtung ausgestattet. Geklagt wird allerdings zuweilen über die auf Baumwollwaren erhobene Akzise, aber diese Steuer erbrachte nur £strl. 181000 im Vergleich zu £strl. 886000 Zölle auf importierte Baumwollwaren im Jahre 1905-06, und der Fortschritt der indischen Weberei trotz der Steuer beweist, daß die Last leicht ist.

Noch vor wenigen Jahren war die Konkurrenz der braunen Arbeiter eines der Schreckensgespenster der Trade Unions in Großbritannien, weil man nur oberflächlich die Löhne und Arbeitsstunden in Ostindien und Großbritannien mit einander verglich. Ein englischer Sachverständiger, der jüngst über dieses Thema eine Schrift veröffentlichte, weist nach, daß in den indischen Spinnereien fünf- bis sechsmal so viel Hände nötig sind, und drei- bis viermal so viele in den Webereien, um dasselbe Arbeitsergebnis zu Wege zu bringen. Die folgende Tabelle, die aus einem Bericht über die indischen Fabriken ausgezogen ist, bringt die verhältnismäßige Leistungsfähigkeit der englischen und indischen Arbeiter klar zur Darstellung:

	England	Indien
Arbeiter per 1000 Spindeln	4,2	28
Arbeiter per 100 Webühle	43	125
Tägliche Garnerzeugung per Arbeiter	7736 Pfund	4000 Pfund
Wöchentliche Jengerzeugung per Arbeiter	767 Yards	240 Yards
Indisches Gewicht zum englischen per Stunde und per Spindel	1	2,2
Durchschnittsnummern	40	20
Arbeitsstunden per Woche	55½	80
Arbeitsstunden per Jahr	2775	4120
Monatslohn per Arbeiter, Spinnerei	Rs. 70	Rs. 13
Monatslohn per Arbeiter, Weberei	Rs. 72	Rs. 15

Weder die Löhne allein, noch die Arbeitsstunden können die Grundlage für einen Vergleich der indischen und englischen Arbeitskosten abgeben. Der indische Arbeiter leidet vor allem unter dem Mangel an Ausdauer, Pünktlichkeit, Energie und Regelmäßigkeit. In Ostindien müssen häufig Männer eingestellt werden für eine Arbeit, die in England von Frauen besorgt werden. Die indischen Arbeiter sind nicht speziell für Fabrikarbeit einge-

fucht, die sie oft zur Bestellung ihrer Acker verlassen. Sie haben wenig Geschicklichkeit oder Erziehung, verschwenden insolgedessen viel, und aus Mangel an Reinlichkeit und richtiger Behandlung beschädigen sie nicht selten die Maschinen. Ihr Gefühl für Disziplin ist nur unvollkommen, ihr Fleiß unregelmäßig, und häufig machen sie lange Pausen zum Ausruhen, Rauchen u. dgl. Der Umstand, daß der Indier nicht darum besorgt ist, seine Geschicklichkeit zu verbessern oder seine Leistungsfähigkeit voll auszunutzen, ist ein bedeutender, wenn auch unmeßbarer Faktor für die Produktion. Kürzlich wurden Klagen laut über die übermäßigen Arbeitsstunden in einigen indischen Fabriken, obwohl solche noch nicht einmal an die Länge der Arbeitszeit in den japanischen Fabriken heranreichen. Das britische Komitee für die Fabrikarbeiter empfahl, daß die Arbeitszeit für männliche Erwachsene 12 Stunden am Tage nicht überschreiten sollte, und gerechterweise muß man hinzufügen, daß dieser Vorschlag von vielen indischen Fabrikbesitzern befolgt wird.

Jetzt, wie in der Vergangenheit, ist die Spinnerei der wichtigste Zweig der indischen Baumwollindustrie, und deren Ausbeute wird zum Teil an die Kraft- und Handwebereien in Ostindien verkauft, wo aber eine Konkurrenz von handgesponnenem Garn oder von englischem importiertem Garn droht, teilweise nach fremden Ländern ausgeführt, von denen China bei weitem der beste Kunde ist. Wie es heißt, ist Zehnergarn das lohnendste, und danach kommt Zwanziger, das hauptsächlich für den Gebrauch in China gesponnen wird. In den letzten Jahren trat die Tendenz zu Tage, höhere Nummern zu produzieren, und die Spinnereien in Bombay, in denen hohe Nummern hauptsächlich gesponnen werden, haben die fremden Garne bis Nr. 25 im wesentlichen verdrängt. Die folgende Tabelle zeigt das Anwachsen der Produktion von Garnen, sowohl in den niedrigen wie in den höheren Nummern (in Millionen Pfund):

	Nos 1 bis 25	Nos über 25	Total
Durchschnitt 1896/97 bis 1900/01	423,9	20,1	444,0
" 1901/02 „ 1905/06	537,4	39,9	577,4
Jahr 1906/07	581,4	49,2	630,6

Außerdem wurden etwa 24 Millionen Pfund in den Eingeborenenstaaten und auf fremden Gebiet produziert. Im Jahre 1906/7 beliefen sich die importierten ausländischen Garne der Nos. 1—25 nur auf 2,5 Millionen Pfund, und der Nos. über 25 auf 32,1 Millionen Pfund. In den letzten Jahren und besonders in 1905/6 ist das Geschäft in importierten Garnen etwas gestiegen, aber zweifellos wird Indien bald imstande sein, seinen eigenen Bedarf in Garnen bis zu 40 selbst zu decken.

Die Abhängigkeit Ostindiens von dem chinesischen Markte als dem hauptsächlichsten Absatzgebiete für Garn ist eine Quelle vieler Unannehmlichkeiten und häufiger Verluste, zeitweilig aber auch großer Profite gewesen. Gegenwärtig gehen über 90 pSt. der indischen Garnausfuhr nach China, wo sie außer der Währung und anderen Schwierigkeiten noch der Konkurrenz der

einheimischen chinesischen Garne — die zwar bis jetzt nur gering ist — und der viel schlimmeren Konkurrenz der japanischen Garne zu begegnen haben, so daß Ostindien dort nicht mehr ein Monopol besitz. Obwohl Japan etwa ein Drittel seiner Rohbaumwolle von Ostindien bezieht, macht es doch große Fortschritte. Seine Produktionskraft ist zwar noch nicht stark entwickelt (es hat nur 1 500 000 Spindeln, gegen 5 500 000 in Ostindien), aber seine Geschäftskente sind energisch und unternehmungslustig und die Baumwollindustrie wird dort von der Regierung und den großen Banken unterstützt. Die Netto-Einfuhr von englischen, indischen, japanischen und anderen Baumwollgarnen nach China in den Jahren 1905 und 1906 ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich (in Piesls von 133½ Pfund):

	1905	1906
Englische	21 837	30 701
Indische	1 816 816	1 810 235
Japanische	681 442	654 371
Audere	9 625	15 915

Es geht daraus hervor, daß das indische Geschäft nahezu dreimal so groß ist, wie das japanische. Ersteres ist tatsächlich so bedeutend, daß für die nächste Zukunft keine ernstlichen Eingriffe wahrscheinlich sind. Man darf auch nicht übersehen, daß mit der Ausdehnung der Eisenbahnen eine immer größere Nachfrage nach Garn in die Erscheinung tritt.

Abgesehen von China gibt es für das indische Garn bisher keine größeren Märkte im Auslande, wenn auch Persien, Aken und Arabien recht hübsche Mengen absorbieren. Etwa seit einem Jahre indessen macht sich eine merkliche Steigerung in den Verschiffungen nach Großbritannien, der asiatischen Türkei und nach Aegypten geltend. Eine Zeitlang kaufte England viel Rohbaumwolle von Indien, aber diese Mäuse sind zusammengeschrumpft. In der letzten Zeit jedoch haben infolge des Garumangels in Europa die indischen Spinner niedrige Nummern ihrer Garne nach Lancashire zu Preisen verkauft, die höher waren, als sie in Ostindien selbst oder in China erzielt werden konnten. Diese Entwicklung der Dinge hat die kritische Lage der indischen Industrie erleichtert, welche aus der Anstauung und Unordnung auf den Märkten des fernen Ostens entstanden war. Möglicherweise hat auch die Billigkeit der Garne, die wieder eine Folge der Stagnation auf den östlichen Märkten war, etwas mit der neuen Nachfrage aus England zu tun. Gleichzeitig sind aber Sachverständige der Ansicht, daß die groben indischen Garne (Nr. 4—16), in England einen großen Absatz finden würden, wenn nur gewisse Mängel beseitigt werden könnten. In der Levante sind die indischen Garne in eine lebhaftere Konkurrenz mit italienischen und anderen europäischen Garnen getreten, die von den Handwebern und Klüppern verlangt werden. Indische bessere Garne sind jetzt in der ganzen Türkei auf Terminlieferung stark gefragt, ganz besonders aber in Syrien. Im Jahre 1906-07 betrug die Ausfuhr nach der Türkei 5 659 450 Pfund gegen 3 267 280

Pfund in 1905-06. In diesem Jahre wurden etwa 27 000 Ballen indischer Garne nach der Levante und nach Europa verschifft, während die Orders auf Terminlieferung auf über 30 000 Ballen lauteten. Der Eingang von Wiederholungsoorders beweist, daß die Garne einen Erfolg aufzuweisen haben, der noch größer sein würde, wenn die Qualitäten regelmäßiger und stets laut Muster ausfielen.

Abgesehen von der Suche nach neuen Absatzgebieten im Auslande sind die indischen Spinner zu der Erkenntnis gekommen, daß weit mehr von dem Garn, das sie produzieren, vorteilhaft zu Zeug für den einheimischen und fremden Gebrauch verwoben werden kann. Speziell zu diesem Zwecke werden daher die höheren Nummern gesponnen. Gegenwärtig wird der indische Markt noch von Lancashire-Baumwollwaren beherrscht, da die indischen Gewebe für die Mehrzahl der Käufer zu grob sind. Infolgedessen finden die indischen Gewebe einen großen Markt in Arabien, Äben, Ostafrika, Ceylon und anderen Ländern, die von dem indischen Ozean bespült werden. Zeitweilig schien es, als ob britische Baumwollwaren, besonders die sogenannten Greß, in Hindien an Boden verlor, da in den 15 Jahren bis 1903 nur ein geringer Fortschritt bemerkbar war; seit diesem Jahre aber haben Greß, wie auch weiße und farbige Baumwollgewebe die früheren Ziffern weit hinter sich gelassen. Außer den britischen Sachen haben die indischen Fabriken noch unter der Konkurrenz anderer europäischer, sowie amerikanischer Baumwollwaren besonderer Sorten, wie amerikanischer Drills und Drude aus Italien, der Schweiz und Deutschland zu leiden. Noch wirksamer ist in den entlegenen binnenländischen Gegenden die Konkurrenz der handgewebten Sachen, deren grobe Beschaffenheit durch größere Haltbarkeit ausgeglichen wird, obwohl die indischen Webereien noch auf lange Zeit hinaus nicht hoffen können, ein Produkt zu liefern, das an Güte den Manchester-Sachen gleichkommt, so produzieren ihre Webstühle jetzt doch unzweifelhaft ein Zeug, das vor 5 Jahren noch nicht hergestellt werden konnte, und eine aufsteigende Tendenz macht sich entschieden bemerkbar. Während überdies die Spinnerei diesen Wehseffällen unterworfen war, hat die Weberei in den letzten 10 Jahren geblüht und die Preise haben stets einen guten Gewinn gelassen. Die Zukunft ist daher vielversprechend. Viele Webereien haben ihre Produktion auf mehrere Monate im voraus verkauft, und es ist daher noch Raum genug vorhanden für die Neuanlagen, die fortwährend ausgebaut werden. Es ist tatsächlich kein Risiko zu fürchten, wenn die Produktion von Shirtings, Dhuties, Tea-Cloths, Domesties und Chabars ausgedehnt wird. Greß nehmen jetzt etwa vier Fünftel der ganzen Erzeugung ein, doch fand in letzter Zeit auch ein Fortschritt in weißen, feinen und farbigen Zeugen statt, die noch in reichem Maße produziert werden könnten, wenn nicht die Schwelertigkeit des Weichens und Druckens wäre. Die Gesamtproduktion der indischen Webereien im Jahre 1906-07 betrug 159 Millionen Pfund oder etwa 682 Millionen Yards, außer einer geringen Erzeugung in den Eingeborenen-Staaten. Diese

ganze Menge indessen erreicht nur etwa 25 pCt. der importierten Baumwollwaren, und dabei wird noch, wie wir gesehen haben, ein Teil der Produktion ausgeführt.

Am Jahre 1905-06 hatte das Ausblühen der indischen Baumwollindustrie einen Höhepunkt erreicht; 1906-07 kam jedoch die Reaktion, hauptsächlich infolge der Wirren auf dem chinesischen Markte. Die Situation fand eine gewisse Erleichterung durch die gesteigerte einheimische Nachfrage nach Garnen und Zeug, die zum Teil aus der Billigkeit und verbesserten Qualität dieser Waren entsprang, zum Teil aber aus dem Einflusse der Swadeshi-Bewegung, die bei solchen Leuten Anklang findet, die eine politische Agitation oder einen Aufruhr nicht begünstigen. Die Politik, die in dem gewinnreichen Jahre 1905-06 von den besten Fabriken befolgt wurde, nämlich große Summen für Abschreibungen zu verwenden, Reservefonds aufzubauen und die Anlagen und Maschinen zu erweitern, beweist, daß die finanzielle Seite der Industrie von den Indern nicht mißachtet wird. Bei der einheimischen Kultur besserer Baumwoll-Varietäten, bei der gesteigerten Nachfrage nach Garnen in China, bei der Ausbeutung neuer Absatzgebiete für Garne und Zeuge und bei der schärferen Beachtung der Bedürfnisse des indischen Marktes ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß sowohl die Spinnerei wie auch die Weberei, die bedeutendsten Fabrikationszweige Ostindiens, eine stetige Entwicklung erfahren werden.

W o l d e m a r S c h ü t z e , Hamburg.

Eingeborenenpolitik.

In den großen Besitzungen und den neuen Kolonien des Britischen Reiches zeigt sich die Verlehrtheit der Politik, die dahin geht, den Eingeborenen gleiche Rechte wie den Europäern zu verleihen. Es brauchen nicht immer politische Rechte zu sein, die Schaden anrichten, auch das Recht auf Bildung kann verderblich wirken, wie die gegenwärtigen Vorgänge in Indien zeigen. Die auffässigen Hindu bedienen sich dort der wirksamsten Mittel, um die Massen gegen die britische Herrschaft zu verhegen, der Preß- und Versammlungsfreiheit, und die Regierung sieht sich genötigt, die Herausgeber indischer Blätter vor Gericht zu stellen und einzelne Zeitungen zu unterdrücken, und die Veranstaltung von Versammlungen wird von einer behördlichen Ermächtigung abhängig gemacht.

Lord Roberts schreibt über die indische Presse:

„Wie die meisten Kultureinrichtungen, die einen Wert besitzen, ist die englische Presse ein einheimisches Gewächs, wogegen die indische Presse ein erotisches ist, das unter den bestehenden Verhältnissen keinen wirklichen Bedürfnissen entspricht, nichts tut, um die Leute zu verfeinern, emporzuheben oder zu belehren, sondern von ihren Herausgebern und Gönnern, einem unendlich kleinen Teil der Gesamtbevölkerung, benutzt wird, ihren selbstfüchtigen Zwecken zu dienen und Zwietsacht und Unfrieden zu sähen. Ich glaube, es gibt nur wenige Eingeborenen-Zeitungen, die von einem freundlichen oder unparteiischen Geiste gegen die Regierung geleitet werden, und den Miasmen ist es unverständlich, daß wir solchen feindlichen Veröffentlichungen nicht entgegenzutreten, sondern gestatten, daß sie kreuz und quer durch das Land geschickt werden. Die Eingeborenen halten schließlich alles für wahr und meinen, wir wagten nicht, der Lüge den Mund zu verbieten, oder wir seien zu schwach, um gegen die Lügner anzugehen. Wir gewinnen weder Achtung noch Dankbarkeit durch dieses Verhalten gegen die eingeborene Presse, denn es wird falsch gedeutet. Während die Wohlgefünnten unser Schweigen nicht begreifen können, erfreuen sich die Unzufriedenen der Freiheit, ungehindert gegen uns die gemeinsten und grundlosesten Verbächtigungen und Beleidigungen schleudern zu können, wodurch unser Ansehen untergraben und jeder unserer Versuche, das Vertrauen der Eingeborenen zu gewinnen, durchkreuzt wird.“

Ferner schreibt Sir John Strachey:

„Der Hauptinhalt unserer Literatur ist, wie einer unserer großen Männer gesagt hat, die Pflicht des Widerstandes gegen die Autorität, die Lehre, daß Regierungen immer tyrannisch und unweise sind. Vieles von der feindlichen Haltung uns gegenüber ist den Büchern zuzuschreiben, die wir jeden Schulsungen in die Hand drücken. Wir haben sie (in Indien) mit den Ansichten von Milton und Burke gefüttert, und sie mit ihrem großen Nachahmungstrieb sind der Ansicht, daß wir zu dem indischen Volke etwa in dem Verhältnis stehen, wie die Stuarts zu unseren Vorfahren. Diese Art Erziehung ist gefährliche Nahrung für asiatische Köpfe. Es scheint, als ob sie alle Grundlagen ihres Wesens erschüttert, sie des moralischen Halts beraubt und ihre Seelen bis zu ihren innersten Tiefen verwirrt.“

Es gibt nun in Indien ein wahres Bildungsproletariat von Leuten, die sich die englische Kultur äußerlich vollkommen angeeignet haben und nun mit allen Mitteln vorwärts zu kommen suchen. Die höheren Kasten sind ihnen nur selten zugänglich, da diese der herrschenden fremden Rasse schon deshalb vorbehalten bleiben müssen, weil sie die Macht nicht aus der Hand geben darf, die sie unbedingt braucht, um ihre Hauptaufgabe in Indien erfüllen zu können: den verschiedenen, zum Teil untereinander feindlichen Rassen Frieden und Ordnung zu gebieten. Indien war vor der Unterwerfung durch die Briten ein stets lodrender Herd von Rassenkriegen, so wie Afrika ein Herd von Dorfkriegen war, denen manchmal eine vernichtende Sklavenjagd ein Ende bereitete. Es gilt nun, wie Oberst Mouughusband ausführt, nicht so sehr, die Eingeborenen zu Beamten zu erziehen, noch auch durch Anlage von Kanälen und Eisenbahnen, Straßen und Telegraphen ihren Ackerbau und Handel zu mehren, sondern sie unter der *pax britannica* zu Frieden und Ordnung anzuhalten, damit sie Gelegenheit finden, ihre besonderen geistigen Anlagen zu entwickeln. Also keine fremde Kultur, sondern einheimische. Allein der Uebelstand ist da und nicht mehr auszurotten. Die unbefriedigten Kemterfucher, die Advokaten und Zeitungsmänner werden sich weiter mehren, und in dem demagogischen Arsenal Europas werden sie sich ihre Waffen holen.

Nicht nur in Indien, auch in Ägypten und in den afrikanischen Kolonien und Schutzgebieten sehen sich die Briten feindlichen Elementen gegenüber. In Ägypten ist ihnen die Eingeborenenpresse oft nicht minder unbehaglich, als in Indien. Man wird sich erinnern, daß vor etwa zehn Jahren ein arabisches Blatt auf Ersuchen der deutschen Regierung wegen Schmähung des Kaisers vor Gericht gestellt und verurteilt wurde, weil es einen Artikel Rocheforts abgedruckt hatte. Da ist schon keine Rede mehr von Milton oder Burke, es muß schon Kraftliteratur aus dem modernen Lager sein. Man kann sich denken, wie sie auf phantastische Muselmanen wirkt. Wenn wir heute in den deutschen Schutzgebieten eine Eingeborenenpresse hätten, würde sie sich sehr bald daran gewöhnen, mit der Leipziger Volkszeitung zu arbeiten. Der Ton der Blätter von der englischen Goldküstenkolonie ist schon frech genug, und die Zeitungen von Lagos sind zum mindesten der Demagogie verdächtig.

Gerade in Westafrika haben die Europäer häufig verkehrte Eingeborenenpolitik getrieben. Wir erwähnen nur nebenbei die Torheit, welche die Franzosen begangen haben, indem sie 1848 mit den Eingeborenen der westindischen Inseln auch diejenigen von Senegal mit dem allgemeinen Wahlrecht beglückten. Es hat lange gedauert, bis man in Frankreich darauf kam, daß man mit der jakobinischen Lehre, wonach jeglichem Volk eine Verfassung gemäß der reinen Vernunft zukommt, denn noch vor zwanzig Jahren ließ Paul Bert als Gouverneur von Indochina in sämtlichen Ortschaften dieses Gebietes die Erklärung der Menschenrechte anschlagen in der Meinung, die Mongolen und Malaien würden dadurch für die französischen Ideen gewonnen. Deutzutage sind in Frankreich die Anschauungen über Kolonialpolitik geklärt, nicht aber in den Vereinigten Staaten, wo man anscheinend die sämtlichen Erfahrungen der Kolonialgeschichte wieder durchkosten will. Wurde doch zur Zeit des Krieges mit Spanien laut verkündet, daß jedes Volk imstande sei, sich selbst zu regieren, die Natur habe allen Völkern diese Gabe verliehen. Jetzt haben die Philippiner ihr Parlament, während man in Amerika wünscht, den Elefanten, den man da in der Lotterie gewonnen hat, wieder los zu sein. Während die Erörterungen über die Frage, ob die Philippinen aufzugeben seien, ihren Gang in der Union gehen, haben die Philippiner selbst Zeit, darzutun, wie wenig sie unter spanischer Herrschaft sich auf die Ausübung der parlamentarischen Regierung vorzubereiten Gelegenheit hatten.

Das Vorgehen der Briten in Afrika ist zum großen Teil von philanthropischen Uebertreibungen beeinflusst gewesen. Ihre Missionare fürchteten, wenn sie nicht gleichheitsfreundlich wären, würden sie das Dogma von der menschlichen Einheit verletzen, die auf einem einzigen Menschenpaare beruht. Der Gleichheitsgedanke hat sich in Sierra-Leone, an der Goldküste und in Lagos in den Köpfen aller Eingeborenen festgesetzt, die lesen und schreiben gelernt haben. Schon vor zehn Jahren bedauerte ein Gouverneur von Lagos in einem amtlichen Bericht, daß es schwerer halte, gute Handwerker zu bekommen als Schreiber, weil die Eingeborenen die Ausübung eines Handwerks für weniger vornehm hielten, als die Tätigkeit bei der Regierung oder den Kaufleuten. Es ist in allen westafrikanischen Kolonien ähnlich, und die deutsche Verwaltung in Kamerun sah sich veranlaßt, eine Handwerkerschule zu errichten, die vortrefflich gedeiht, ebenso wie die Baumwollschule in Ruatja in Togo, die das Kolonialwirtschaftliche Komitee gegründet und die Regierung übernommen hat. In der Pflege und Ausbildung der Handfertigkeit, wozu einzelne westafrikanische Rassen außerordentlich gut begabt sind, liegt die Zukunft der Eingeborenen.

Das Maß von Kenntnissen im Lesen und Schreiben, das man den Eingeborenen neben der Tätigkeit zum Erwerb beibringen will, hängt im übrigen von ihrer Veranlagung ab. In Westafrika wird eine gewisse Kenntnis der deutschen Sprache nicht zu umgehen sein. Für Südwestafrika muß die Frage jetzt, wo die Eingeborenenpolitik ganz von neuem aufgebaut wird, gründlich

erwogen werden. Dr. Paul Rohrbach lühdigt in der Vorrede zu seinem Werk über Deutsch-Südwestafrika eine besondere Schrift über Schul- und Missionswesen an und spricht sich von vornherein ziemlich radikal gegen eine Schulbildung der Eingeborenen aus. Wir sind begierig, seine Beweisführung kennen zu lernen, da er indes, mit vollem Recht, aus den Zuständen in Britisch-Südafrika manche Schlüsse für unsere Kolonie herleitet, wollen wir ihm darin vorgehen.

Von den Buren können wir sonst nicht viel lernen, allein ihre Behandlung der südafrikanischen Eingeborenen ist von Grund aus richtig. Das Grundgesetz des Transvaalstaates verkündigte von 1858 an, daß das Volk keine Gleichheit zwischen Weiß und Schwarz, weder im Staat noch in der Kirche dulden werde. Der Eingeborene ist bekanntlich für den Buren kein Mensch, sondern ein Geschöpf (*schepsel*). Soweit brauchen wir nicht zu gehen. Allein es muß ein Kompromiß zwischen der missionarischen Anschauung und der Kolonialpolitik geschlossen werden. James Bryce, der jetzige britische Botschafter in Washington, schreibt über die Missionare in Südafrika, daß sie stets suchten, Schutz für die Eingeborenen zu erwirken, daß sie dem Rassen und Hottentotten die echtesten und beständigsten Freunde gewesen sind, aber auch hier und da ihren Eifer über das von der Klugheit gebilligte Maß getrieben haben. Deshalb ist es richtig von der britischen Verwaltung in den südafrikanischen Kolonien gewesen, die Vertretung der Interessen der Eingeborenen nicht den Missionaren zu überlassen, sondern Beamte als Eingeborenenkommissionare einzusetzen. Am übrigen werden die Briten wohl oder übel den Standpunkt der Buren von der Ungleichheit der Rassen einnehmen. Bryce ist gewiß ein ebenso liberaler Mann, wie sein früherer Kollege im Kabinett, John Morley, der gegenwärtig die Zügel der Herrschaft über Indien fest und staatsmännisch in der Hand hält. Jedoch auch Bryce schreibt:

„Ein Mensch, der hunderte von Generationen Wildheit hinter sich hat, ist in mancher Beziehung noch ein Wilder und muß es sein, auch wenn er lesen und schreiben kann und europäische Kleidung, vielleicht gar eine weiße Strabatte trägt.“

Diesen Ausspruch hat bei Eröffnung des ersten Wahlfeldzuges unter britischer Herrschaft in der Oranjesolonie ein britischer Redner in seiner Weise angewandt, indem er erklärte, die Kolonie dürfe sich niemals zu dem südafrikanischen Staatenbunde bekennen, wenn in diesem die Eingeborenen von Natal in der Kapkolonie Bürgerrechte besäßen.

Wir werden wohl tun, die fernere Entwicklung der Eingeborenenfrage in den britischen Kolonien West- und Südafrikas weiter zu verfolgen. Es gibt dort ebensowohl Vorbilder, die wir befolgen können, wie Hinweise auf das, was wir zu vermeiden haben.

Nach dem englisch-japanischen Bündnis.

Weltpolitik und Kolonialpolitik sind untrennbar miteinander verbunden. Beide verfolgen in erster Linie Wirtschaftspolitik im Großen, der geographisch keine Grenzen gezogen sind. Diese Einsicht ist in Deutschland noch nicht Gemeingut geworden, und daß Welt- und Kolonialpolitik sich der Gunst der Masse erfreuen, wird keiner behaupten können. Zu sehr auch beschränkte sich die koloniale Bewegung auf die oberen Kreise, ohne daß man sich bemühte, das Verständnis in den mittleren und unteren Volksschichten zu wecken. Der so gemachte Fehler hat dem deutschen Reiche Millionen gekostet. Die letzte Reichstagswahl hat eine Aenderung der Taktik herbeigeführt und läßt hoffen, daß das Volk von jetzt ab sich mehr in gemeinsamer Arbeit seinen überseeischen Aufgaben widmen wird. Durch politische Ereignisse von weittragender Bedeutung wird dieses Verständnis auch gefördert, und wir begrüßen daher ein Buch, das uns in vortrefflicher Weise eine Uebersicht über die ostasiatischen Ereignisse der letzten Jahre bringt und uns die Wechselbeziehungen der europäischen Politik und der Weltpolitik vor Augen führt.

„Nach dem englisch-japanischen Bündnis“ betitelt Dr. Plehn sein kürzlich erschienenenes Buch, das ebenso geschickt wie interessant verfaßt ist.

Der Verfasser befreit sich einer großen Objektivität. Sensationelle Effektjagd ist nicht seine Sache. Ruhig und überlegen wird hier das Anäuel politischer Fäden entwickelt. Ursache und Wirkung sind die leitenden Grundgedanken, und es ist ein Genuß, den klaren Ausführungen zu folgen.

„Die weltpolitische Lage hat ihre gegenwärtige Gestalt durch den japanisch-russischen Krieg und das englisch-japanische Bündnis“ erhalten“. Japan, Rußland, England und Amerika sind die Staaten, welche an der neuen politischen Gestaltung den größten Anteil haben. P. bespricht zunächst die Beziehungen von Japan zu England, die Motive, welche diese beiden Länder zum Bündnis zusammengeführt haben, dann die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ersteren Landes, Rußland in Asien, die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten und das Verhältnis von England zu Amerika.

Der 2. Teil beschäftigt sich mit einer Schilderung über die Grundlage der auswärtigen Politik Englands, deren erstes Kapitel mit den Worten: „Deutschland hat einen Staat und keine Gesellschaft, England hat eine Gesellschaft und keinen Staat“ eingeleitet wird. Es ist bedauerlich, daß der

Titel des Buches diese wertvollen Beiträge, in denen das Hauptinteresse gipfelt, nicht vermuten läßt. Uns muß jede Bereicherung der Literatur, die das gegenseitige Verständnis der Völker fördert, willkommen sein, vorausgesetzt, daß objektive Beobachtungen zugrunde liegen.

Das gesellschaftliche und politische Leben hängt in England eng zusammen und konzentriert sich in London. Anders in Deutschland, wo Berlin keineswegs den Mittelpunkt aller Einflüsse bildet und ständische Gradunterschiede ungleich höher zur Geltung kommen. Im parlamentarischen Leben Englands gilt „fair play“ als oberster Grundsatz, und die Mehrheit der Abgeordneten besteht aus Männern unabhängiger Mittel und guter Erziehung, die sich gegenseitig Achtung und Anerkennung nicht versagen. In der auswärtigen Politik spielt das Parlament keineswegs die Rolle, die ihm oft zugeschoben wird, und die geführten Debatten geben nur einen ungenügenden Aufschluß über politische Absichten. Das Auswärtige Amt bestimmt diese Richtung in ähnlicher Weise wie in den monarchischen Staaten. Allerdings darf der Einfluß der öffentlichen Meinung nicht unterschätzt werden. Diefelbe ist souverän und ihr muß daher volle Rechnung getragen werden. Sein Sprachorgan ist die Presse, die vorzüglich organisiert und ausgebaut ist. Beim britischen Regierungssystem muß ferner hervorgehoben werden, daß dem „Manne am Pflage“ große Machtvollkommenheit gegeben wird, die eine nicht geringe Dezentralisation herbeiführt. Radikalismus und Imperialismus sind die großen Ideenkreise in der englischen Geschichte des letzten Jahrhunderts, dieser Träger der Adam Smith'schen Ideen, während jener seine Verkörperung in Jos. Chamberlain gefunden hat.

Der 3. Teil befaßt sich mit Korea und der Mandchurei, den Problemen des Pacific und der Stellung Japans zu diesen Fragen, und bietet uns eine interessante Uebersicht der weltpolitischen Lage des Ostens.

Ueberall sehen wir, daß sich die Völker zu nationalen Massen konsolidieren und Interessensphären proklamieren, die von anderen Mächten als eine *noli me tangere* hingestellt werden. In Amerika haben wir die Monroe-Doctrin, in Asien bildet sich der panasiatische Gedanke aus, die äthiopische Kirche predigt: Afrika den Schwarzen, Australien verbittet sich fremde Einmischung und will von farbiger Einwanderung nichts wissen. Es hat den Anschein, als wenn aus Staaten Staatenkomplexe werden, die sich aus gemeinsamen Interesse ergeben. Und Europa? „Cette vieille Europe“, wie Napoleon sagte, wird es sich auch demaleinst konsolidieren? Vielleicht zu einem kontinentalen Zollbund. Ist schon häufig angeregt ist? Vorläufig sind wir von solchen Geschehnissen noch recht weit ab. Mit Riesenschritten aber schreitet die Geschichte voran. Eisenbahnen und Dampfschiffe sind die Vermittler. Von der potamischen kamen wir zur thalassischen und endlich zur oceanischen Periode. Viele Jahrhunderte waren zu diesen Uebergängen nötig. Anders jetzt wo uns die Erzeugnisse der modernen Technik zur Seite stehen und fast jeder Tag uns neue Vervollkommnungen bringt. Verbindend treten jetzt die

Meere auf und führen den Völkern im fernem Osten unsere Zivilisation zu. Wie einst Kultur, Blüte und Reichtum von Italien, dem Lande des Mittelmeers, zu den oceanischen Ländern Holland Spanien, Frankreich und endlich England wanderten, so hat dieser Kreislauf jetzt größere Dimensionen angenommen. Amerika ist als einst ungeahnter Wettbewerber wirtschaftlich wie politisch aufgetreten, und im fernem Osten sind jetzt auch die Wege zur Weltkonkurrenz geebnet. Indem sich diese „neuen“ Länder alle Errungenschaften des Westens zunutze machen, treten sie mit voller Kraft und Energie in die Arena, ohne Vorurteil, ohne Rücksicht. Die Chancen sind dadurch keine schlechten und die gelbe Gefahr, soweit Ostasien betroffen, liegt eben in der allgemeinen völkergeschichtlichen Entwicklung begründet.

Dr. C. R. Hennings.

Der Handelsverkehr des Kongostaates im Jahre 1906.

Das Bulletin officiel de l'Etat du Congo hat soeben, wie wir der Indépendance Belge entnehmen, die Statistik des Handelsverkehrs des Kongostaates während des Wirtschaftsjahres 1906 veröffentlicht. Danach belief sich der Gesamtbetrag dieses Handelsverkehrs auf 106 483 059,33 Francs, wovon 76 781 358,86 Francs auf die Ausfuhr und 29 701 700,47 Francs auf die Einfuhr entfallen. Gegenüber dem entsprechenden Betrag im Jahre 1905 bedeutet diese Ziffer eine Zunahme um 12 055 440 Francs oder 12,77 Proz.

Der „eigentliche Handel“ (Commerce spécial) d. h. jener, der in der Ausfuhr lediglich die aus dem unabhängigen Kongostaat stammenden Produkte und in der Einfuhr die zum Gebrauch innerhalb der Grenzen desselben bestimmten Waren umfaßt, belief sich auf 79 755 419,78 Francs, an welcher Ziffer die Ausfuhr mit 58 277 830,70, die Einfuhr mit 21 477 589,08 Francs beteiligt ist. Gegenüber den entsprechenden Ziffern des Vorjahres weist hier die Ausfuhr eine Zunahme um 5 245 567,52 Francs oder nahezu 10 Proz., die Einfuhr eine solche um 1 402 227,12 Francs — etwa 7 Proz. auf.

Unter den einzelnen Warengattungen dieser Rubrik weisen die Ausfuhr von Kopal, Palmöl, Kakao und Reis in entsprechender Reihenfolge eine Zunahme um 23 271, 72 304, 207 791 und 57 890 Kilogramm, gegenüber dem Jahre 1905 auf. Abgenommen hat dagegen die Ausfuhr an Erdnüssen, Kaffee, Kautschuk, Elfenbein und Palmnüssen und zwar in der gleichen Ordnung um 32 337, 32 900, 12 836, 32 119 und 151392 Kilogramm.

Es muß bemerkt werden, daß die Zunahmen der Ausfuhr bestimmter Produkte aus der Rubrik „Eigentlicher Handel“ nicht genügt, um die Zunahme des Wertes der Ausfuhr des Kongostaates völlig zu erklären. Diese beruht vielmehr in erster Linie auf der Versteigerung, die gewisse in dieser Ausfuhr vertretene Produkte, namentlich Kautschuk, Elfenbein und Kopal, auf den europäischen Märkten erfahren haben und ist erzielt worden, obwohl die beiden ersten dieser Produkte in geringer Zahl ausgeführt worden sind.

Die Zunahme der Einfuhr in dieser Rubrik betrifft hauptsächlich folgende Warengattungen: Einzelne Schiffsteile, Kleider und Wäsche, Bier, Eisen- und sonstige Metallkonstruktionen, Spiel- und Galanteriewaren, Wein, Schienen, Kohlenbriketts. Der Anteil Belgiens an der Aus- und Einfuhr innerhalb dieser Rubrik betrug hier 51 304 695,71, dort 15 285 291,56 Francs. Die leichte Zunahme in der Einfuhr alkoholischer Getränke ist vermutlich eine Folge der bevorstehenden Erhöhung der Eingangszölle auf diese Getränke, die zu einer vorausgreifenden Vermehrung der Vorräte an diesen Getränken Anlaß gab.

Carl Schneider.

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.

(Schluß.)

Wie war es in Südwestafrika? In dem Lande der Ackerbau treibenden Ovambo wurde von jeher nach der Ernte aus Hirse oder Kaffernkorn Bier bereitet, ähnlich unserm Weizenbier. Dieses Bier ist selbstverständlich nicht lange haltbar. Außerdem aber bereiteten die Ovambo auch eine Art Branntwein aus der zweifelnähnlichen Frucht des Omuchongabaumes. Der Genuß dieses Giftes ist stark berauschend, es macht die Ovambo zu wahren Teufeln. Aber die Frucht ist nur im März oder April zu haben. Von einem fortgesetzten, gewöhnheitsmäßigen Alkoholgenuß der Ovambo kann also keine Rede sein.

Südwest-
Afrika.

Portugiesische Sklavenhändler brachten zuerst den europäischen Schnaps ins Ovamboland. Und damit trat ein anderer Zustand ein. Der Schnapsgebrauch wurde mehr allgemein und wenn er nun dort durch die Lageverhältnisse des Landes auch noch lange nicht die Ausbreitung bekommen hat, wie in Togo und Kamerun, und vor allem noch nicht zum Lebensbedürfnis des kleinen Mannes geworden ist, so kommen doch zuweilen schon recht bedenkliche Erscheinungen zur Beobachtung. So z. B. starben im Jahre 1897 eine Anzahl Vornehmer aus dem Ovavuanjama Stamm infolge akuter Schnapsvergiftung. Und wir haben nun eine Bahn dahin gebaut, die den Ovambo die Schnapskultur bringen wird, wenn nicht bei Zeiten Einhalt geboten wird. Auf der neuen Otavibahn soll nach Pastor Stübbers Mitteilungen¹⁾ infolge des Alkoholismus bereits große Betriebsunsicherheit herrschen.

Die Herero kannten wie Dr. Kühn²⁾ mitteilt, vor 1840 kein Betäubungsmittel, weder Tabak, noch berauschende Getränke, und sie hatten kein Wort für Rausch. Dies ist ein Beweis gegen die oft zu hörende Behauptung, berauschende Getränke würden von allen Völkern produziert und seien deshalb als eine Naturnotwendigkeit anzusehen. Künstlich hergestellte, betäubende Genußmittel sind weder eine Naturnotwendigkeit noch eine „Gabe Gottes“. Die Großleute der Herero lernten zuerst von den Ovambo die Bereitung des Kaffernbieres und später von den Hottentotten, infolge des Krieges mit ihnen, die des Honigbieres. Noch später bereiteten sie auch Bier aus

¹⁾ In der Diskussion zu Vietors Vortrag.

²⁾ „Alkohol in den Tropen“. Deutsche Klinik 1907, Nr. 30.

eingeführtem Zucker. Die große Masse des Volkes hatte anfangs Abscheu vor diesen Getränken und nach Berichten der Missionare Irle und Meyer waren die Weiber, Kinder, Knechte und ärmeren Leute vom Alkoholtrinken lange ausgeschlossen. Die Nachahmungssucht wurde aber zum Verführer.

Die *Naman*, die *Damaras* und die sogenannten *Afrikaner* herstellten ursprünglich, gerade so wie unsere Vorfahren, ein Bier aus wildem Honig, dessen Gewinnung beschränkt und an die Jahreszeit gebunden war. (Die *Vergdamara* betäuben sich auch mit Hanstrauchen). Prof. *Dove*¹⁾ meint, dieses Honigbier sei ein erfrischendes, nicht besonders schweres Getränk. Missionare, z. B. *Brincker*,²⁾ teilten aber wiederholt Fälle von starkem Mißbrauch mit und daß das Honigbier stark berausche. Nur Männer trinken es. Bei einer derartigen Alkoholbereitung aus Bienenhonig kann aber von der Gefahr einer allgemeinen Alkoholisierung eines Volkes keine Rede sein.

Wohl hat diese der von den Europäern eingeführte, immer erhältliche Schnaps verursacht. Im Jahre 1850 kam der erste Entdeckungsreisende, der Schwede *Andersson*, ins Hererosland. Er wurde Händler und Besitzer einer Kupfermine in *Ogimbingue*. Und er brachte den Hereros den Schnaps. Diese Tätigkeit setzte dann eine Kapische Kupferminengesellschaft in *Ogimbingue* fort. Namentlich aber war es der Schwede *Erikson*, der von *Angra Pequena* aus das Land mit Hilfe von über 40 Unterhändlern und ebensoviel Ochsenwagen mit Schnaps überströmte. Seinem Beispiel folgten andere Europäer.

Um 1850 hatte *Jonker*, das Haupt der *Orlam Namas*, die von den *Napholländern* den Namen „*Afrikaander*“ erhielten, die Hereros unterworfen und sich ihrer großen Herden bemächtigt. Dieser Reichtum lockte Händler aus der Kapkolonie an, die mit anderen schlimmen Dingen den *Afrikanern* auch den Schnaps in Hülle und Fülle brachten. Die Missionsstation *Omaruru* im Hereroslande wurde 1867 errichtet. „Wohl auf keiner Station“, so erzählt der Missionar *Brincker*, „haben sich so viele, die Mission störende und erschwerende Elemente eingefunden und zusammengetan wie auf *Omaruru*. Hier ließen sich Schweden, Engländer, vagabondierende Bastards und andere Subjekte behufs Handels und anderer Geschäfte nieder. Bald war ein Drittel des Platzes in ihren Händen und ein schlimmer Einfluß wurde von ihren Lagerräumen und Branntweinsäffern auf die Eingeborenen ausgeübt. Hier lernten die Hereros bald das Trinken und wurden wegen ihres Uebermutes und anmaßenden Wesens berüchtigt.“ Als in den 70er Jahren die *Diamantfelder* von *Kimberley* und in den 80er Jahren die *Goldfelder* in *Transvaal* entdeckt und ausgebeutet wurden und viel Volk dahin zog, fanden die Hereros daselbst für ihre Kinder „guten“ Absatz; sie tauschten dafür Waffen, Munition und alkoholhaltige Getränke ein. In einem Jahre wurden 20 000 Rin-

¹⁾ „Deutsch-Südwest-Afrika“, *Willy-Süsserott*, Berlin 1903.

²⁾ „Aus dem Hereroslande“. *Barmen*. Verlag des Missionshauses 1896.

der im Werte von je 140—160 Mark ausgeführt. Während der 21 Kriegsjahre zwischen den Raman und den Herero alkoholisierten die Engländer jene Volksstämme von der Balfischbai aus; die englischen Händler bezahlten die zahlreichen, geraubten Rinder namentlich mit Schnaps. Später machten unsre Landsleute ihnen das nach. Nach Kommerzienrat Dr. Müller-Brakwede¹⁾ sind im Rausch abgeschlossene Geschäfte, die die Schwarzen ruiniert hatten, angeblich ein Hauptgrund für den Ausbruch des Aufstandes in Südwestafrika gewesen. Samuel Maharero, der früher ein zuverlässiger Anhänger unserer Regierung war, wurde, wie Herr Ebeling mitteilte, durch den Alkohol demoralisiert und wurde danach zum Verräter und zum Mitveranstalter des Aufstandes. Hendrik Witbooi war nach der Mitteilung von Missionar Wandres²⁾ bis zum Jahre 1894 ein durchaus nüchterner und energischer Mann, der seine Kriegerleute, die sich betranken, nüchtern prügeln ließ. Aber in den letzten 10 Jahren seines Lebens wurde er ein Süffel. Gewiß hat er selbst das oft genug bereut. Von wohlunterrichteter Seite weiß ich, daß ein noch unausgeklärter Grund seines Abfalls von der deutschen Regierung der Zorn oder Aerger darüber gewesen zu sein scheint, daß eine Lizenz zur Branntweineinfuhr in sein Gebiet gegen seinen Willen erteilt wurde. Ein Tropfen läßt manchmal das Gefäß überlaufen, — Hendrik wollte den Schnaps von seinem Volke abwehren.

Die Missionare haben vielfach im Verein mit Häuptlingen die Schnaps-einfuhr in Südwestafrika zu verhindern gesucht, allein vergebens. Ich habe auf Veranlassung meines Freundes Brahes, des Präses der Rheinischen Mission auf Borneo, im Jahre 1895 von Borneo aus versucht, die Missionare in Südwestafrika zur Gründung von Blaukreuzvereinen anzuregen. Solche Vereine wirkten bei den Dajaks auf Borneo sehr segensreich. Allein der Alkohol war in Südwestafrika mächtiger als das Kreuz.

Unsere Regierung schränkte den freihändigen Verkauf von Waffen und Spirituosen auch schon vor dem letzten Aufstand ein und zwar mit Lizenzen. Aber solche Mittelchen haben keinen Wert; man rechnet dabei nicht mit der Natur der Menschen. Die Alkoholeinfuhr ging dabei ungehemmt weiter. Im Jahre 1901 betrug die Gesamteinfuhr in Südwestafrika 8 567 550 M., 1903: 7 930 754 M. Die alkoholischen Getränke standen dabei an erster Stelle, dann kam Tabak, dann Kaffee z. 1901 wurden 1 800 000 Liter eingeführt, 1902: 1 622 000 Liter und 1903: 1 450 000 Liter.

Sehen wir uns Ostafrika an. Graf von Schweinitz,³⁾ der das Land 1892—93 bereiste, teilte mit, daß die Eingeborenen ursprünglich eine Art Bier bereiteten. Die Bakonde im Süden bereiteten nach Peters Bier aus

Ostafrika.

¹⁾ Siehe die Diskussion zu Vietors Vortrag.

²⁾ In einem Vortrag in der Ortsgruppe d. D. Kol. Vereine in Windhuk 1906. T. Kol. Ztg. 1906.

³⁾ „Deutsch Ostafrika in Krieg und Frieden“.

Bananen und Getreide, die Wassiba nach v. Schweiniß aus Bananen. Nach Stabsarzt Dr. Feldmann¹⁾ wird der Bananensaft, das allgemein verbreitete gewohnheitsmäßige, tägliche Getränk der Bevölkerung von Bukoba (auch von Frauen und Kindern) aus einer gewissen Sorte von Bananen ausgepreßt und frisch getrunken. Dieses „Bier“ ist also alkoholfrei und ein nahrhaftes Getränk. Andere Stämme bereiten Bier aus Reis. Das Reiskbier ist in Niederl. Indien ein bräunliches, stark moussierendes, sehr wenig Alkohol enthaltendes Getränk, das auf dem Markt und an den Häusern durch Herumträger verkauft wird. Es hält sich nur kurze Zeit. Die Wadjibji bereiten Palmwein. (Nur die Baniamweß rauchen, wie es scheint, Hans.) Da es in Ostafrika viel wilden Honig gibt werden wohl manche Stämme auch Honigbier bereiten. Manche verstehen es vielleicht, auch (wie die Makalanga in Portug.-Ostafrika) aus Getreide nach der Ernte Schnaps zu bereiten. Aber auch hier sehen wir doch wieder, daß die Art der ursprünglichen Getränke niemals zu einer allgemeinen Alkoholisierung des Volkes, zu einem Alkoholismus als Volkskrankheit führen kann.

Die Mittel dazu bekamen die Ostafrikaner zuerst von den Portugiesen und Engländern, deren Spuren wir jetzt nachfolgen. Allerdings ist der Schnaps in Ostafrika noch nicht so stark eingebunden, wie in West- und Südwestafrika. Dr. Kayser sagte am 15. März 1894 im Reichstag: „In Ostafrika sei die Küstenbevölkerung mohammedanisch und die Branntweineinfuhr sei durch strenge Verordnungen festgelegt; es sei Vorsorge getroffen, daß die Eingeborenen des deutsch-ostafrikanischen Schutzgebietes vor dem Genuß von Spirituellen bewahrt bleiben und nicht minder sei dasselbe in Südwestafrika der Fall.“ Nun, wieviel Wahres an diesen Worten war, zeigten die Angaben, die ich über Südwestafrika machte und zeigt die Tatsache, daß die Alkoholeinfuhr in Ostafrika mehr und mehr zunahm, bis sie 1904 bereits 430 000 Liter betrug. Man hätte sich aber in Ostafrika der mohammedanischen Bevölkerung gegenüber auf einen recht korrekten Standpunkt stellen können, nämlich wenn man bei ihr in Alkoholsachen das mohammedanische Recht hätte gelten lassen. Mohammed bestimmte, daß ein Freier, wenn er alkoholische Getränke gebraucht hatte, weil er als ein Mann von hoher Entwicklung angesehen wurde, mit 40 Geißelhieben gestraft werden sollte, ein Sklave aber, der als so viel niedriger stehend geachtet wurde und von dem nicht erwartet wurde, daß er das gute Beispiel in der menschlichen Gesellschaft geben sollte, nur mit 20 Hieben. Wenn die Prügelpädagogik beim Neger überhaupt angebracht ist, — und viele Leute sind ja dafür — dann in diesem Falle.

Die Degeneration der ostafrikanischen Neger fängt schon hier und da an. Peters erzählt, daß Simbodja, der Häuptling von Masinde, dem größten Teile von Usambara, eine Vorliebe für „Rum und andere aufbeiternde

¹⁾ Medizinischer Bericht über die deutschen Schutzgebiete 1903—04 S. 92.

Getränke“ gehabt habe und Peters „erhoffte davon seinen baldigen Tod“. Selbstverständlich ahmt das Volk Simbodjas dessen Trinksitten möglichst nach. Graf von Schweinty erzählt, „daß das Bassikumavolk am Ukumbigolf seine ursprüngliche Eigenart bereits verloren hat. Die Einflüsse der arabischen und der europäischen Kultur (1) haben ihm seine Widerstandskraft geraubt. Dieser in seiner Eigenart gebrochene Teil des Volkes vermag den fremden Einflüssen moralisch und physisch nicht mehr entgegenzutreten.“ Von den Ukumbigolf aber „strahlt die eingeführte Kultur nach allen Seiten hin aus“. Doch nicht allein die Schnapshändler und die Behörden tragen an diesem kulturellen Niedergang die Schuld, sondern auch viele unserer Forschungsreisenden. Peters¹⁾ erzählt z. B. „er habe den Idunas des Macombe im Lande der Makalanga Cognac und Whisky in reichlicher Menge gegeben und dem Macombe Cognac und Champagner. Zu seinem Bedauern habe er selbst mittrinken müssen, was ihm den Aufenthalt in Misongwe gänzlich verdorben habe, da er alkoholische Getränke in Afrika durchaus nicht gewöhnt gewesen sei.“ „Doch“, meinte er, „die Politik erheischt dieses Opfer.“ Abgesehen nun davon, daß die Spekulation auf die niederen Triebe des Menschen und der Standpunkt, daß der Zweck die Mittel heiligt, nie und nirgend richtig sind, ist es zweifellos, daß es sich nicht mit der Pflicht der Verbreitung unserer Kultur und Gesittung verträgt; wenn man den Neger die europäischen Sitten bringt und bei ihnen den Begriff erweckt, daß europäisches Wesen und Schnaps zusammengehören. Der Kultur-Pionier, der sich seiner Berufspflicht im Dienste des Vaterlandes bewußt ist, soll den Eingeborenen Gutes zu bringen suchen. Das Beispiel der Abstinenz und eine Warnung vor dem Alkohol wird bei jedem Volk, auch bei jedem Negervolk, Betrauen und Achtung erwecken. Livingstone, der allerdings seinem Namen mehr Ehre machte, wie Peters, lebte völlig enthaltfam. Wer an den Sieg des Guten und Verständigen nicht glaubt und ihn nicht aus Erfahrung kennt, wird das freilich nicht zugeben. Darum bleibt es aber doch wahr. Man sage nicht, daß jemand, der die Neger nicht kennt, diese Dinge nicht beurteilen könne. Durch solche dicke Worte gewisser Kolonialhelden darf sich Niemand imponieren lassen. Die Menschen sind überall dieselben: für Gutes und Schlechtes empfänglich.²⁾ Auch die Neger. Viele ihrer Kenner bezeugen es zudem. Dr. Detkers³⁾ absprechendes Urteil ist durch den Missionsdirektor P. D. Hennig⁴⁾ in sachlicher Weise widerlegt worden. Dr. Ehrst erklärt: „Der Neger in Togo und Kamerun hat eine große, natür-

1) „Im Goldland des Altertums“.

2) Das ist meine persönliche Erfahrung bei vielen halb und noch weniger zivilisierten Volksstämmen. Und Wilh. Wundt sagt in seiner Völkerpsychologie I S. 571: „Wenn es etwas gibt, was die Anthropologie als feststehende Tatsache erwiesen hat, so ist es in der Tat dies, daß die Eigenschaften der menschlichen Phantasie, und daß die Gefühle und Affekte, die das Wirken der Phantasie beeinflussen, bei den Menschen aller Zonen und Länder in den wesentlichsten Zügen übereinstimmen.“

3) „Die Negerseele und die Deutschen in Afrika“, München 1907.

4) „Zum Kampf um die Negerseele“, Bremen 1907.

liche Sympathie für Alles, was ihm der Deutsche bringt. Ein Missionar erklärt, man tue den Negern Unrecht, wenn man sagt, man könne mit ihnen nur handeln und Verkehr halten, wenn man ihnen Schnaps bietet. Der Missionar Böhning berichtete, daß in Adokopo (Togo) die Eingeborenen eine zerbrochene Schnapsflasche an die Kapelle zur Warnung gehängt hatten, daß Niemand auf die Station Schnaps bringen dürfe. Sie hatten die Flaschen auf den Köpfen der Händler zer schlagen. Die Verständigen unter den Negern sehen die Schäden, die der Alkohol bringt, wohl ein, sagt Victor. Maliki, der Emir von Nupe verbot seinen Leuten den Schnapsverkauf und ersuchte den schwarzen Bischof Crowther, bei der Königin von England vorstellig zu werden, daß der Import ebenfalls verboten werde. Der Regent Rham a von Bamangwato reiste selbst nach England und setzte beim Parlament das Schnapsverbot für sein Land durch und er soll es bis jetzt verstanden haben, das Gift von seinem Volke fernzuhalten. Ueber die Mäßigkeit der Neger, die nach Niederl. Indien übergeführt wurden, machte ich bereits Mitteilung. Und so liegt die Schuld an der Branntweinpest in Afrika in der Hauptsache nicht bei den Schwarzen, sondern bei den Europäern, die sie zum Schnaps trinken verführten. Peters Conradt und andern Afrikaforschern und Beamten fehlt eben, wie leider noch den meisten unserer Volksgenossen, das Verständnis für die ethische Seite der Alkoholfrage. Und darum muß immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, daß diejenigen die Kolonialvölker und unser Vaterland unendlich schädigen, die diese Frage nicht beachten oder leichtfertig behandeln. Die Quittung für diesen Mangel an sittlichem Empfinden, an Verständnis und an Treue erhalten wir dann gelegentlich in allerlei Schwierigkeiten, die uns die Eingeborenen machen, in ihrem Haß und Mißtrauen, in Aufständen usw. Nur sollte man sich dann nicht über die verächtliche Untreue, Roheit, Grausamkeit und Schlechtigkeit der Neger beklagen. Wir steigern oder erwecken ja selbst bei ihnen diese Untugenden mit unserer Ungerechtigkeit und unserem Alkohol.

Neuguinea
und
Mikroneisien.

Werfen wir zum Schluß noch einen kurzen Blick auf unsere Kolonien im fernen Osten. Der Missionar Eich¹⁾ berichtete, daß die Papuas in Kaiser Wilhelm-Land bei Spiel und Tanz die Fröhlichkeit durch Trinken des berauschenden Karatrankes steigern. Es scheint das derselbe Trank zu sein, dessen Vereitung Dr. von Miklucho Macklay²⁾ beschrieben hat. Die Papuas bereiten ihn aus einer Pfefferorte, wahrscheinlich Piper mothyaticum. Die Blätter werden von kleinen Knaben gelaut bis sie ganz weich geworden sind; in eine durchlöcherete Cocosnußschale wird dann Gras gelegt und darauf werden alle die gelauten Ballen gelegt und ausgepreßt. Die graugrüne, dicke, bitter schmeckende Flüssigkeit wird in

1) „Die Rheinische Mission in Kaiser Wilhelmsländ“. Barmen, Missionshaus. 1903.
2) nach v. d. Burg „De Geneesheer in Ned. Indie“ I. S. 218.

einer Gorosnußschale aufgefangen und aus besonders dafür bestimmten Bechern getrunken. Nur Männer genießen diesen Trank. Von einem gewohnheitsmäßigen Gebrauch oder Mißbrauch kann also hier keine Rede sein. Das lernen die Papuas erst von uns. Aus den Debatten des Reichstags am 26. März 1906¹⁾ erfuhren wir, daß in Deutsch-Neuguinea „große Quantitäten Tabak und Spirituosen bei Farbigen und Weißen angehäuft sind.“ Es liegt wohl 100% Einfuhrzoll auf Alkohol, aber wer den Gang der Ereignisse in Westafrika verfolgt hat, weiß, daß Zölle kein Schutzmittel gegen den Alkoholismus sind. Der Reichstagsabgeordnete *Erzberger*²⁾ teilte mit, daß jetzt auch in der Südsee schon viel Alkohol verbraucht wird.

In einem Bericht über *Jap*, die wichtigste Insel der Palaugruppe, schreibt der Regierungsarzt *Dr. Born*:³⁾ „Imbezillität ist ziemlich häufig in *Jap*; ich beobachtete sie bei jungen Leuten beiderlei Geschlechts, die ihrem Alter nach in der schrecklichen Schnapsperiode *Japs* (wohl unter der Brutalhererrschaft Spaniens, welche die Bevölkerung stark reduzierte — *Ref.*) geboren sein mußten und jedenfalls dem Alkohol ihr Leiden verdanken“.

Auf Grund aller dieser Ausführungen darf es nun wohl als erwiesen angesehen werden, daß die Trinksitten der Eingeborenen in unseren Kolonien einen *Volk's-Alkoholismus* nicht verursachen konnten, daß vielmehr die Europäer diesen Fluch unseren Kolonialvölkern erst gebracht haben und bringen und daß wir damit ihnen und uns selbst dauernd schweren Schaden zufügen.

Ich äußerte zu Anfang meines Vortrages, die wirtschaftliche Erschließung der Kolonien erfordere eine Regierung, die sich der Bevölkerung gegenüber besonnen, gerecht und stark zeigt. Die Regierung und der Alkohol.

Ich will hier nicht näher auf das unwürdige und schändliche Betragen jener Beamten eingehen, denen wir unsere Kolonialskandale und andere unwürdige Zustände in unseren Kolonien verdanken, Erscheinungen, die uns schamtot gemacht haben und in den Augen anderer Nationen lächerlich und verächtlich machen. Es gibt überall solche Skandale, aber bei uns verhältnismäßig viel mehr als anderswo. Ohne Zweifel spielt der Alkohol dabei die Hauptrolle, und vor diesen kaum noch zu ertragenden Demütigungen unseres Volkes können wir nicht sicher sein, so lange in unseren Kolonien die alkoholischen Getränke, wie es tatsächlich der Fall ist, die Hauptquelle der Lebensfreude und der Vergnügungen unserer Volksgenossen sind. Ich will vielmehr darauf weisen, daß unsere Beamten immer und immer wieder hervorheben, der *Neger* müsse mit Härte, mit eiserner Hand erzogen werden, wenn die Arbeiterfrage gelöst werden soll. Nun ist dabei Strenge zweifellos nötig, aber gewiß ist es auch, daß der

¹⁾ D. Kolonialztg. 1906 S. 130.

²⁾ „Alkohol und Kolonien“ i. Kreuzritter Zeitschrift f. Abstinente Nr. 1 vom 1. VII. 07.

³⁾ Medizinicalberichte über die Deutschen Schutzgebiete 1903/4 S. 258.

Neger kein so niederrächtiger und sauler Mensch ist, wie er von gewissen Seiten immer hingestellt wird, und daß es nicht richtig ist, daß bei seiner Erziehung Härte überwiegen muß. Die Tatsachen und die Beobachtungen von Kennern der Neger widersprechen dieser Ansicht. Im letzten Jahrbuch des Deutschen Kolonialatlas ist zu lesen: daß der Eingeborene in Togo kulturell sehr hoch steht. Dahin kommt man nicht ohne Fleiß und Arbeit. Victor sagt, „daß man sehr mit Unrecht über die Faulheit der Neger schimpfe.“ Sie werden als vorzügliche Muskelarbeiter gerühmt, aber starke Muskeln bekommt man nicht durch Faulenzen. Auch die Lummelhaftigkeit des Negers scheint nicht überall so groß zu sein, wie behauptet wird. Graf v. Schweinich sagt: Ein Neger wird nie die Grenzen überschreiten, die ihm durch seine Stellung geboten sind.“ Wenn das nicht überall zur Erscheinung kommt, ist es wohl sehr oft die Schuld des Europäers; denn „nichts imponiert dem Eingeborenen mehr als Ruhe, und nichts macht den Europäer lächerlicher als Festigkeit und Mut. Wenn der Eingeborene sieht, daß dem Europäer Gerechtigkeitsgefühl innewohnt, so wird sein Vertrauen bald ein hohes sein.“ Ich möchte zur Gerechtigkeit noch das Wohlwollen gefügt wissen, das bei aller Strenge recht wohl vorhanden sein kann. Ich weise auf die Erfahrungen hin, die man damit in Niederl. Indien bei Negern gemacht hat.

Leider verdriest aber der Alkohol beim Europäer die Tugenden der Ruhe, der Gerechtigkeit und des Wohlwollens. Belohnungen und Strafen können dann dem Neger den guten Willen, das Vertrauen und die Arbeitslust nicht zurückgeben oder erhöhen. Geradezu unsinnig ist es jedoch, wenn man Arbeit verlangt und dabei den Schwarzen ein Gift zuführt, das wie nichts anderes ihre Arbeitslust und Arbeitskraft zerstört und sie frech und brutal macht. Ganz richtig sagt Peters bei Besprechung der Arbeiterfrage: „Die reale Entwicklung geht ihren Gang nach ihren eigenen Voraussetzungen und nach dem Gesetz von Ursache und Wirkung.“ Man wende diese Worte auf die Alkoholfrage an. Verlangt man stetige Arbeit, dann erfülle man zuerst die Grundbedingung dafür: Rüsternheit. Eine Behörde, die von sittlich unselbständigen Völkern anstrengende Arbeit erwartet und diese selbst mit Strafen erzwingen will, und dabei zugleich den Alkohol einführen läßt, handelt weder besonnen noch gerecht.

Die Schutztruppen und der Alkohol.

Die Regierung muß aber auch stark sein. Sie muß Unbotmäßigkeiten und Aufstände rasch und energisch unterdrücken können. Dazu bedarf sie, wie schon gesagt, in den Kolonien besonders tüchtiger Offiziere und Soldaten; denn die Ausgaben, die dort dem Einzelnen gestellt werden, sind oft schwerer und ihre Lösung ist oft langwieriger als in Europa.

Die Kolonialvölker haben gewöhnlich eine andere Kriegsführung als die Europäer. Wenn ihre Hauptmacht geschlagen ist, verteilen sie sich gern in kleine Haufen und nun steht man vor einem mühseligen Kleinkrieg, der an jeden Mann auf unserer Seite die höchsten Anforderungen stellt. Das war und ist z. B. in Niederl. Indien so; es war so in Südwestafrika und

es wird sich in unseren Kolonien noch öfter wiederholen. Es gibt nun zwei Methoden, solche schwierige Kleinriege zu beenden. Entweder: man ersticht den Kufftand durch Uebermacht. Da große Truppenmassen nur langsam agieren können und der Feind sehr beweglich ist, dauert das lange, kostet durch Krankheit und Strapazen viel Menschenkraft und Menschenleben und durch die Truppenverpflegung sehr viel Geld. Oder: man setzt den kleinen zerstreuten Banden des Feindes kleine Trupps gegenüber. Diese Methode ist erfolgreich und billig. Die Holländer haben sie zuerst 1898 in Atjeh, danach auf Borneo, auf Celebes u. a. a. D. mit Erfolg angewandt.

Der eingeborene Krieger ist nun meist mit scharfen Sinnen begabt, hervorragend geschickt in der Benutzung des Geländes und außerordentlich listig und verschlagen. Er schleicht zum sicher abgegebenen Einzelschuß heran, oder er fällt aus dem Hinterhalt mit blanker Waffe an. Wenn er sich nicht durch Alkohol oder Opium geschwächt hat, ist seine Energie und Ausdauer höchstgradig. Sorge um Bagage hat er nicht, denn er ist bedürfnislos, trägt alles mit sich, was er nötig hat und weiß von den Hilfsmitteln des Landes den ausgiebigsten Gebrauch zu machen.

So etwas kann man nicht nachmachen; aber daß die Bedürfnisse des europäischen Kriegers aufs äußerste eingeschränkt werden können und daß er keinen Train nötig hat, daß geübte Leute sich sehr oft von dem, was das Land bietet, nähren können und daß sie dabei ebenso leistungsfähig, ja noch leistungsfähiger sein können als die Eingeborenen, haben die Marchaussees in Niederl. Indien vielfach bewiesen. Es sind das ausgesuchte eingeborene Soldaten, die unter europäischen Offizieren und Unteroffizieren stehen. Die letzteren sind natürlich die tüchtigsten Leute. In Atjeh kam es vor, daß kleine Abteilungen von 60, 40 ja 20 Mann auf Tage und Wochen ausrückten und durch nächtliche Ueberfälle, Aufhebung von Räubersführern usw. mit Erfolg gegen den in beinahe unzugänglichen Sümpfen und Gebirgen versteckten Feind kämpften. In Südwestafrika war es vor Allem der energische Hauptmann von Wangenheim, der Patrouillerritte ohne Bagage quer durch das Feld machte, wie der eingeborene Afrikaner. Und er hob so jede bekannt werdende Herzeroverst auf.

Diese Kampfweise muß mit besonderen Kolonialtruppen in Methode gebracht werden. Der Anfang dazu scheint ja durch die Einrichtung der Polizeitruppen in Südwestafrika gemacht zu sein. Wer nun aber die Wichtigkeit der Enthaltfamkeit für die Bewahrung der Gesundheit, für die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit, für die Treffsicherheit beim Schießen, für die Geistesgegenwart in Gefahren, für das Ertragen von Strapazen usw. kennt und wer begreift, daß aller unnütze Ballast bei solchen Truppen wegfallen muß, der kann nicht daran zweifelhaft sein, daß nur a l l o h o l e n t h a l t s a m e Soldaten auf die Dauer für die beschriebene Kampfweise geeignet sind. Eine aus e n t h a l t s a m e n Soldaten bestehende Schutztruppe könnte

nach meiner festen Ueberzeugung auch in Kamerun und Ostafrika dauernd stationiert werden.

Es leuchtet nun wohl auch ein, daß auch bei großen Truppenverbänden die genannten Soldatentugenden und Vorteile für den Erfolg ausschlaggebend sind. Auch für große Truppenmassen ist Vermeidung alkoholischer Getränke unbedingt erforderlich. Eine gegenteilige Ansicht bekundet eine gewisse Rückständigkeit in der Einsicht, welche Anforderungen an eine moderne Armee zu stellen sind. In dem bereits erwähnten Vortrag in Nachen habe ich ausführlich mitgeteilt, von welcher hervorragend günstigen Wirkung die Ausschaltung des Alkohols bei einem fünfmonatigen Feldzug der niederl. indischen Truppen an der malariareichen Nordküste von Sumatra vor. In dem englischen Lehrbuch der Hygiene von *Parke's* findet man eine Fülle von Beweisen aus den Feldzügen der englischen Truppen in allen Klimaten, von wie hohem Werte die Alkoholabstinenz für die Truppen ist; in *Hoppes* Buch: „Tatsachen über den Alkohol“, ist ein ebenso reiches Material zusammengetragen. Merkwürdigerweise ist unsere deutsche Armeeführung bis jetzt von diesen Dingen ganz unberührt geblieben. Die deutschen Truppen werden ohne alles Bedenken alkoholisiert, und in allen möglichen Berichten, selbst in solchen von Ärzten, findet man Verteidigung dieser Maßnahme. Unsere Schutztruppen erhalten regelmäßig Alkohorrationen (wöchentlich $\frac{1}{4}$ Liter (Erzberger). Im Aufstiebsjahr 1904 betrug die Alkoholeinfuhr in Südwestafrika 11% der Gesamteinfuhr — 880 000 Mark. Der Alkoholzoll wurde in diesem Jahre den Truppen zuliebe ganz beseitigt, was namentlich an der Küste und in zentral gelegenen Orten eine ungeheure Zunahme des Konsums zur Folge hatte. Im letzten Winter wurde in der Budgetkommission des Reichstages mitgeteilt, daß in einem Monat für die Schutztruppen für 180—200 000 Mark Rum und Cognac hinausgeschickt wurde. Da ist es begreiflich, daß sich Generalmajor *Deimling* bei seiner Ankunft in Südwestafrika in diesem Sommer sofort gegen den „Suff, dieses Erblasser der Kolonie“ wandte. Möchte er dem energischen holländischen Feldherrn *van Heutsz*, dem jetzigen Generalgouverneur von Niederl.-Indien nachfolgen, der die Enthaltensamkeit bei den Truppen mit Wort und Tat unterstützte oder Lord *Roberts*, der sie in Britisch-Indien und bei der Armee in England einfuhrte, und anderen hervorragenden englischen Truppenführern. Wie nötig das ist, beweisen die von mir mitgeteilten Zahlen. Aber auch anderes: Generalarzt a. D. Dr. *Rörtig*¹⁾ berichtete, daß allein an Liebesgaben während des Aufstandes in Südwestafrika dahin gesandt wurden: 1330 Kisten Wein, 293 Kisten Likör, 1145 Kisten mit anderen Spirituosen und 4107 Kisten Bier, zusammen 6815 Kisten, die 35% der gesamten Sendungen repräsentierten. Diese unsinnige Menge Alkohol rechtfertigte der Kriegsdelegierte *Freiherr von Buttlar* damit, daß er sagte: „Die Leute seien infolge des Höhenklimas und der Strapazen so geschwächt gewesen, daß

¹⁾ Das Sanitätswesen in D. S. W. Afrika. Beihefte zur Med. Klinik. 1907.

anregende Getränke ganz unentbehrlich und zu Zeiten wichtiger waren als bloß durstlöschende.“ Und der Chefarzt fügt, obwohl ihm die Alkoholmengen bedenklich erscheinen, diesem Ausspruch die Bemerkung hinzu: „Das ist ohne weiteres zuzugeben.“ Es ist aber in keiner Hinsicht zuzugeben; die Ansicht des Kriegsdelegierten des R. R. ist durchaus laienhaft, wissenschaftlich und praktisch unhaltbar.

Wie viele Klagen haben wir nicht über die Schwierigkeiten und die Verzögerung des Waren- und Krankestransportes während des Feldzuges gehört. Und da wird der größte Feind der Truppen, der Alkohol, in ganz unglaublichen Massen ins Innere transportiert! Tausende und abertausende Kisten voll! So erklärt sich viel Elend, Krankheit und Tod bei unseren tapferen Truppen und auch zum Teil die Langwierigkeit des Krieges.

Das wiederholte dringende Ersuchen von Antialkohol- und Frauenvereinen an die Behörden, den Truppen als Liebesgaben keine alkoholischen Getränke mehr zukommen zu lassen, wurde an zuständiger Stelle wohlwollend entgegengenommen. Irgendwelchen Erfolg haben die Gesuche aber nicht gehabt. Die Sammlung der alkoholischen Liebesgaben und die Alkoholisierung der Truppen geht weiter. Und dahinter steckt das Alkoholkapital. Zwei Beispiele: 1. Die Dampfkornbranntweimbrennerei Kommaslein und Band und der Großdestillateur Friedrich Schilling in Nordhausen setzten gemeinsam eine Annonce in die Nordhäuser Zeitung vom 14. Juni 1907, Nr. 137, worin sie sich als „Sammelstelle für Liebesgaben nach Deutsch-Südwestafrika“ anzeigen und bitten „um Zusendung von Zigarren, Wein, Spirituosen z. z., die noch erwünscht sind und kostenlos weiter befördert werden sollen.“

2. Im Bayerischen Kurier las man nach Erzberger unlängst: „Rotes Kreuz. Aus allen Teilen des südwestafrikanischen Kriegsschauplatzes sind in der letzten Zeit freudige Dankfagungen eingetroffen für die von hier aus abgesandten Spenden. Nichts erfreut unsere wackeren Kämpfer so sehr als Bier und Tabak. In heiteren, oft auch rührenden Worten schreiben die Empfänger der letzten Sendungen, wie willkommen ihnen das heimatische Getränk ist. Heute sind wieder 22 Kisten pasteurisierter Biere (1100 Flaschen) nach Swakopmund abgegangen, welche ein Geschenk der Brauereien bilden. Den edlen Gebern sei herzlichster Dank dargebracht!“

So wird Reklame und so werden unter Spekulation auf die deutsche Biermentalität Geschäfte gemacht. Die Schnapsbrenner und die Bierbrauer bei der Liebestätigkeit für unsere Truppen voran!

Wenn wir in der Alkoholfrage bei den Schutztruppen vorwärts kommen wollen, müssen selbstverständlich die Offiziere den Mannschaften das Beispiel der Enthaltensamkeit geben, wie das in der britisch-indischen und in der niederländisch-indischen Armee so vielfach geschieht. Die abstinente Lebensweise muß bei den Offizieren und Mannschaften als etwas Selbstverständliches, als etwas für den Dienst Erforderliches,

Bekämpfung
des Alko-
holismus bei
den Schutz-
truppen.

anerkannt werden. Davon sind wir leider noch weit entfernt. Obwohl es in unserer Armee durchaus nicht an Männern fehlt, die sofort bereit sind, für Fürst und Vaterland zu sterben — das Opfer erklärter Enthaltensamkeit ist für sie noch zu schwer.

Will die Regierung in den Schutztruppen ein möglichst kräftiges, allen Kriegslagen an allen Orten und zu allen Zeiten gewachsenes und leicht zu handhabendes Werkzeug haben und will sie damit unserm Volke keine unnötigen Lasten aufbürden, so muß sie der Alkoholfrage viel mehr Aufmerksamkeit zuwenden, als dies bis jetzt geschehen ist. Die heilsamen Maßregeln müssen dann von den maßgebenden Stellen mit durchgreifender **E n t s c h i e d e n h e i t** angeordnet werden. Auch bei der Armee in Deutschland. Denn die endgültige Lösung der Alkoholfrage bei den Schutztruppen ist nicht wohl möglich, wenn nicht schon bei den Offizieren und Mannschaften im **H e i m l a n d e** eine richtigere Beurteilung der Trinksitten und ihrer Folgen Eingang findet. Von der Armee aus, dem Haupterziehungsmittel unseres Volkes, würde dann auf alle Weise unseres Volkes unendlicher Segen ausströmen. Der Fürst würde der Befreier unseres Vaterlandes und Volkes aus schweren Banden werden, der im Vertrauen auf den Sieg des Guten und Verständigen mit dem Beispiel der Enthaltensamkeit voranginge und mit seinem Namen für diese Sache einträte, denn gegen Alkoholismus hilft nur der Amethismus maßgebender Persönlichkeiten.

Maßregeln
gegen den Al-
koholismus
in den
Kolonien.

Unterdessen darf mit der Inangriffnahme der Arbeit in den Kolonien nicht gezögert werden. Die Zeiten sind hoffentlich für immer vorüber, wo ein Kolonialdirektor im Deutschen Reichstage sagen durfte: „Wir können es uns nicht gefallen lassen, daß wir in unseren Schutzgebieten eine Maßregel treffen, die — unserer Landwirtschaft Abbruch schafft.“ Die Interessen der **s o l i d e n** Landwirtschaft, die das Fundament unseres Volkesbestehens ist und von uns gar nicht hoch genug gehalten werden kann, liegen ganz wo anders als in der Produktion volksverderbender Getränke, und darin, daß eine Anzahl von Brennern ihre Ueberproduktion mit Hilfe der Liebesgaben in unsere Kolonien abhört, Leute, die der Gouverneur v. **L i n d e q u i s t** charakterisierte, indem er sagte, „man habe es in Südwestafrika häufig mit Schmerz empfunden, daß die deutsche Landwirtschaft kein großes Interesse für die Kolonien zu besitzen scheine.“ Die Zeiten, sage ich, wo Privatinteressen dem Wohle unseres Volkes und dem unserer Kolonialvölker vorangestellt werden, sind hoffentlich vorüber. An den maßgebenden Stellen herrscht jetzt jedenfalls eine edlere und verständigere Auffassung. Der Gouverneur von **L i n d e q u i s t** schrieb in einer Rundverfügung an die Beamten in Südwestafrika (vom 19. März 1906): „er erwarte von ihnen, daß sie sich stets bewußt sind, daß sie nicht um ihrer selbst willen, sondern lediglich zur Förderung des Landes und der Interessen der Bevölkerung in Südwestafrika sind.“ Das, auf die Alkoholfrage angewendet, gibt Hoffnung auf bessere Zeiten. Und der Herr

Staatssekretär **Dernburg** äußerte sich, wie „*The Graphic*“ kürzlich berichtete, einem Engländer gegenüber: „Er betrachte die Leitung unserer Kolonien als ein kommerzielles Unternehmen. Der Boden und die Bewohner der Kolonien, sowie ihre Erzeugnisse, müßten zum Besten unserer Nation verwendet werden. Als Gegenleistung suche die Nation den moralischen und physischen Stand der Eingeborenen zu heben und in jeder Weise auf das Gedeihen der Kolonien bedacht zu sein.“ Dieses, dem Engländer gegenüber ausgesprochene Wort, das der Erfüllung harret, ist auch ein Lichtblick. Und der Herr Kolonialdirektor hat sogar schon angedeutet, nach welchen Prinzipien dabei zu handeln ist. Einem Vertreter der Neuen Freien Presse gegenüber äußerte er sich: „Was Deutschland von seinen Kolonien erwarten muß, ist eine ordentliche Verwaltung, eine der Heimat gleiche Rechtsficherheit, eine vorausschauende und verständige Eingeborenenpolitik, ein geordnetes Beamtenwesen und diejenigen hygienischen und sanitären Einrichtungen, welche in den meisten tropischen Kolonien allein ein längeres Verweilen des Europäers gestatten.“ Und als er den „Kreuzzug der Erziehung zum kolonialen Verständnis“, den wir Abstinente als Männer des Fortschritts gewiß alle gern mitmachen, am 22. Januar dieses Jahres durch einen Vortrag in München eröffnete, äußerte er unter anderem: „Die große Leistung“ — die wirtschaftliche Aneignung unserer Kolonien — „ist nur zu erreichen mit mancherlei Entfagung; sie verlangt Anpassung an fremdes Klima, Aufgabe vieler heimischer Gewohnheiten, Abgewöhnung des Alkohols — und vieles Andere.“ Freudig stimmen wir diesen Ansichten zu. Doch Worte sind noch keine Taten. Der Abgeordnete **Erzberger** forderte am 6. Mai d. J. im Reichstage: „die Schnapszufuhr in die Kolonien solle durch hohe Spirituszölle erschwert werden“. Der Herr Kolonialdirektor antwortete hierauf grundsätzlich zustimmend. Er sagte: „In der Alkoholfrage sind wir wohl alle einig. Die Schwierigkeit liegt daran, daß wir gewisse Leute leider nicht immer hindern können, einzuführen, was sie einführen wollen. Ehe nicht unsere Nachbarn: Spanier, Franzosen, auch England, mit uns Hand in Hand gehen, nützt uns all unser Verbot doch nichts. Wir zögen uns nur die Zolleinnahme aus der eigenen Tasche und der Alkohol kommt doch, wenn er nicht zugelassen wird, über die Binnengrenze“. Allein die letztere Auffassung, als ob uns England bei Einführung höherer Zölle schädigen würde, hat **Gustav Müller** in seiner Schrift „Der Branntwein in Kamerun und Togo“ bereits widerlegt. Ebenso **Victor** in seiner Rede im vorigen Jahre in Karlsruhe. Und mit den anderen Regierungen würde das Deutsche Reich schon fertig werden, da ja bereits grundlegende Vereinbarungen durch die Brüsseler Generalkonferenz getroffen sind, welche der Deutschen Regierung freie Hand für die strengsten Bestimmungen geben.

Aber mir will es scheinen, daß man mit dem Schnapszoll überhaupt auf einem verkehrten Wege ist. Die Geldfrage darf bei einem

so großen Uebel nicht alles beherrschen. Das deutliche und rasche Anwachsen der Schnapseeinfuhr in den Kolonien trotz hoher Zölle beweist, daß Zölle kein genügendes Abwehrmittel sind. Ein sehr hoher Minimalzoll könnte wohl zunächst eine Verminderung der Schnapseeinfuhr herbeiführen, aber die Trinksucht würde sich ihm doch bald wieder anpassen. Und was man mit dem Schnapszoll gewinnt, verliert man, wie genügend festgestellt ist, an den Zöllen, die der legitime Handel bringt und an der Leistungsfähigkeit der Eingeborenen. Auch das Lizenzsystem ist ohne Wirkung. Das hat Südwestafrika bewiesen. Und es muß machtlos sein, weil es nicht mit der Macht des Alkoholkapitals und der Schwäche der Menschen, die die Lizenzen zu erteilen haben, rechnet. Die Regelung des Schnapsauschankes durch das Stellen der Bedürfnisfrage ist aus denselben Gründen unmöglich. Das beweisen doch die deutschen Städte zur Genüge. Wo die Beamten dem Alkohol zugetan sind, wird das „Bedürfnis“ meistens bejaht. Das Gemeindeverbotrecht, die beste Form der Bekämpfung des Alkoholismus durch Gesetze, kann nur von Bevölkerungen gehandhabt werden, die einen hohen Grad der Selbstständigkeit erreicht haben, paßt also noch nicht für unsere Kolonien. Das Richtige ist u. U. das Verbot der Einfuhr und Herstellung von Schnaps und anderen Spirituosen in den Kolonien und — um den Europäern ihre „Freiheit“ nicht zu nehmen, die sie nun einmal noch nicht brauchen wollen, um sich des Alkohols zu enthalten. — Besteuerung aller übrigen alkoholischen Getränke mit einer hohen, dem Grade des Alkoholgehalts entsprechend wachsenden Steuer. Diese Maßnahmen schlug Harrer Trautz im vorigen Jahr in Karlsruhe vor. Er fand jedoch bei dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke keine Zustimmung. Victor und andere meinten, daß man 1. mit dem Verbot nicht durchdringen würde und daß 2. geschmuggelt werden würde.

Aber was England kann: Verbot der Schnapseeinfuhr in Kamas Land, und was in neun Zehntel der Kongogebiete durchgeführt werden kann: Verbot des Schnaps Handels, — das muß doch auch das Deutsche Reich durchführen können. Ich gebe mich ja nicht der Illusion hin, daß die Berechtigung der Forderung des Verbots bei der Regierung sofort Zustimmung finden wird. Die Schwierigkeit liegt wohl in den Rücksichten, die man der Alkoholindustrie gegenüber nehmen zu müssen glaubt und in der Furcht, daß ohne die Einkünfte aus dem Schnaps die Ausgaben für die Kolonien den Steuerzahlern noch drückender erscheinen würden. Doch diese Klugheit darf nicht die Oberhand behalten, wenn wir den Kolonialalkoholismus los werden und unsere Kolonien hoch bringen wollen.

Darum müssen wir das Verbot immer und immer wieder fordern und wir werden schließlich doch damit durchdringen, denn wir haben die

Wahrheit, das Recht, die Ehrlichkeit und den Verstand auf unserer Seite. Und steter Tropfen höhlt den Stein. Die Position der Gegner und der Aengstlichen ist dagegen unhaltbar. So z. B. ihre Behauptung, daß man dem Schmuggel nicht wehren könne. In neun Zehntel des Kongogebiets können die englischen Händler zu ihrem Schmerz ihren Schnaps nicht absetzen, weil das Verbot besteht. In Lagos werden sie jährlich 2½ Millionen Liter an die Bevölkerung los, die an Zahl 25 Mal geringer ist als die im Kongogebiet. In dem Zehntel des Kongogebietes, das ihnen offen steht, setzen sie nur 200 000 Liter jährlich ab. Das ist ja ihr Verger; deshalb verleumdten sie ja den Kongostaat so eifrig.¹⁾ Und im Hinterlande von Togo, über Uakpame, hinaus, halten wir doch auch bis jetzt mit Erfolg an dem Verbot fest. Seit dem 1. März 1906 ist die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Pferden und Spirituosen auch für das Amboland untersagt.²⁾ (Daß auf der Otavibahn das Verbot umgangen wird, ist die Schuld ungenügender Handhabung). Jedenfalls gibt es in Afrika Gebietssteile ohne Schnaps und es besteht kein stichhaltiger Grund, warum man nicht das Verbot überall geben und größtenteils durchführen könnte. Mag dann auch hier und da noch etwas Schmuggel vorkommen, so hat dies jedenfalls keine so schweren Folgen, wie der jetzige, gesetzmäßig erlaubte Zustand.

Außer der genannten Maßregel möchte ich als zweite vorschlagen: Empfehlung der Enthaltbarkeit an die in den Kolonien tätigen Beamten, Offiziere und Mannschaften von seiten der Regierung; 3. Alkoholmerckblätter für Kolonisten, Beamte, Offiziere und Mannschaften bei der Abreise von Europa oder bei der Anmeldung in den Kolonien; 4. Zurückweisung der Alkohol-Liebesgaben für unsere Truppen durch die Regierung und Streichung der Alkoholration aus den Verpflegungstarifen der Truppen unter Vergütung des Ausfalls durch Gewährung von besserer Verpflegung entsprechend dem Geldeswert der jetzigen Alkoholration; 5. Aufforderung an die Missionsgesellschaften, Enthaltbarkeitsvereine ins Leben zu rufen und Mineralwasser- und Limonadefabriken, Tee- und Kaffeebudens etc. errichten zu lassen. Unterstützung dabei durch die Regierung; 6. Beförderung des Zugangs von deutschen Frauen in die Kolonien; 7. Verbot an die Eingeborenen, der Jugend bis zum Alter von 16 Jahren die heimischen berauschenden Getränke zu verabreichen, Festsetzung einer Strafe darauf und womöglich Besteuerung dieser Getränke, auch zum Schutze der Palmentkultur; 8. Aufklärung der Jugend in den Schulen der Eingeborenen über die Ursache, die Art, die Größe und die Bedeutung des Alkoholschadens; 9. Verbot an Beamte, Offiziere und sonstige Diener der Regierung, Eingeborenen alkoholische Getränke welcher Art auch bei festlichen oder sonstigen Gelegenheiten

¹⁾ Max Schlagintweit, „Die Verwaltung des Kongostaates und die deutschen Interessen“. München 1906.

²⁾ D. Kol. Ztg. 1906 Nr. 12.

zu verabreichen; ¹⁾ 10. Anweisung der Aerzte und der ärztlichen Kommissionen, daß sie bei jedem Falle, der zur Evaluierung oder Invaldisierung kommt, berichten, ob und inwieweit dabei der Alkohol mitgespielt hat und Erlaß einer einige Zeit vor Inkrafttreten anzukündigenden Bestimmung, wonach in allen derartigen Fällen, soweit sie nicht auf Geisteskrankheit oder erblicher Minderwertigkeit des Nervensystems beruhen, eine angemessene Bestrafung eintritt. Sofortige Evaluierung von Alkoholkranken mit Verantwortlichstellung des Chefarztes und des kommandierenden Offiziers; 11) Einsetzung einer ständigen wissenschaftlichen Kommission zum Studium und zur Beobachtung des Alkoholismus in Deutschland überhaupt und des Alkoholismus bei der Armee, sowie des Kolonialalkoholismus im besonderen, mit der Verpflichtung, der Regierung Vorschläge zur Abwehr des Übels zu machen.

Mit diesen Maßregeln könnte der Anfang zu einer Lösung der Alkoholfrage in unseren Kolonien gemacht werden. Doch ich wiederhole: Der Kolonialalkoholismus steht und fällt mit dem Alkoholismus im Heimatlande, und diejenigen, die ihn überwinden wollen, müssen hier in der Heimat schon die Waffe anwenden, die geschichtlich erwiesen die wirksamste ist: die persönliche, freiwillige Enthaltung von allen alkoholischen Getränken. Doch hier kommen wir auf ein Gebiet, wo Verstand und Unverstand, Einsicht und Irrtum, Genußsucht und Entfugungsfähigkeit, selbstische Behauptung und selbstlose Hingabe des Ichs mit einander im Kampfe liegen. Mögen sich diejenigen, denen die Führung unseres Volkes zusteht, in der Alkoholfrage bald für jenen Idealismus entscheiden, ohne den jedes Volk, wie hoch es auch in der Kultur stehen möge, zu Grunde gehen muß, denn der Alkoholismus ist für unser Volk und für die Völker, auf die wir unsere Hand gelegt haben, eine dringende, große Gefahr.

Dr. Fiebig.

¹⁾ Nach einer Verordnung des Gouverneurs v. Schudmann vom 16. September 1907 dürfen in S. W. Afrika in Schankwirtschaften keinem Eingeborenen geistige Getränke und Alkohol enthaltende Essenzen verabfolgt werden. Indessen können Dienstherrschaften den in ihrem Dienste stehenden Farbigen solche Getränke in „kleinen Mengen“ verabreichen. Werden diese trunken, so werden die Dienstherrschaften mit Geldstrafe oder Haft bestraft.

Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts.

Ueber „Entwicklung und Ziele des Kolonialrechts“ verbreitet sich Prof. Dr. Hubert Naendrup (Münster) in einer neuerdings erschienenen kleinen Schrift (Verlag Franz Coppenrath, Münster), die den Niederschlag eines von ihm im September 1907 auf der Görres-Versammlung in Paderborn gehaltenen Vortrages bildet. Ist es an und für sich schon erfreulich, zu sehen, wie sehr das Interesse an kolonialen Dingen endlich immer weitere Kreise des deutschen Volkes ergreift, so ist die klare und fesselnde Art, in der Verf. die Entwicklung des Kolonialrechtes in seinem Vortrage skizziert, gewiß dazu angetan, auch dieses Rechtsgebiet, das, wie ja überhaupt die ganze Rechtswissenschaft, naturgemäß für die große Masse des Volkes ohne weiteres am wenigsten verständlich ist, seinen Hörern und Lesern näher zu bringen.

In sieben Abschnitten gibt Verf. in gedrängter Kürze einen Ueberblick über die staatsrechtlichen Fragen des Erwerbes der Kolonien und der Stellung von Land und Leuten zum Deutschen Reiche, über die Organisation der Verwaltung, die Rechtspflege für Weiße und Farbige, die besonderen Grundzüge des Liegenschaftsrechtes, schließlich über die Rechtsetzung und Fortentwicklung der kolonialen Rechtszüge; in einem Schlußabschnitte werden dann die Gesichtspunkte kurz zusammengefaßt, nach denen die Kolonialrechtswissenschaft bei der nunmehr notwendigen Systematisierung des in seinen Einzelheiten ungemein verwickelten Kolonialrechtes vorzugehen hat, um dieses den andern Rechtsdisziplinen ebenbürtig zu machen. Für die Anordnung des Ganzen wäre es vielleicht zweckmäßiger gewesen, den Abschnitt über die Rechtsetzung und Fortentwicklung der kolonialen Gesetzgebung unmittelbar an den ersten Abschnitt anzufügen, dessen logische Weiterentwicklung er bildet. Auch hätte wohl die Frage, wem die Gesetzgebungsbefugnis für die Kolonien zusteht, einer schärferen Präzisierung bedurft. Daß alle Rechtsetzungsbefugnis im Prinzip bei Bundesrat und Reichstag ruht, ist Fundamentalgrundsatz des deutschen Staatsrechtes; beide haben sich nicht, wie Verf. meint, „in Ansehung der kolonialen Rechtsetzungsbefugnis grundsätzlich über den Kaiser gestellt“ sondern sie hatten diese Stellung von vornherein. Daß die Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser übertragen wurde, hatte vorwiegend praktische Gründe.

In dem ersten Abschnitt fordert Verf. mit Recht die allmähliche Beseitigung der längst zu Scheinverträgen gewordenen Schutzverträge mit den ein-

geborenen Häuptlingen; ebenso wird man ihm darin beistimmen, wenn er dafür eintritt, daß man mit der „Schutzgewalt“ und dem „Schutzgebiet“ endlich aufträme, und die Kolonien als das bezeichnen, was sie wirklich sind, nämlich als *Kolonien*. Einen Schritt vorwärts auf diesem Wege bedeutet immerhin — das hätte Verf. vielleicht erwähnen können — das Reichs-Kolonialamt, das wir dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Mai 1907 verdanken. Auch die Frage einer Zollunion zwischen Mutterland und Kolonien wird nicht aus den Augen gelassen werden dürfen, wiewohl dieser Gedanke für uns wohl noch nicht die Bedeutung hat, wie der Plan des großen Briten Chamberlain für England. In dem Abschnitt über die Rechtspflege streift Verf. kurz das Verhältnis des Kolonialrechtes zum Konsularrecht. Daß man speziell für die Gerichtsbarkeit aus dem letzteren verschiedenes nahm, was sich dort bewährt hatte, war nur natürlich, ebenso andererseits, daß die Weiterentwicklung der Gerichtsorganisation in den Kolonien sehr bald andere Wege ging; denn während das Institut der Konsulargerichtsbarkeit unaufhaltsam zurückgeht, geht die Entwicklung in den Kolonien eben unaufhaltsam vorwärts. Ein Beweis hierfür ist unter anderem auch die inzwischen durch Verordnung vom 28. September 1907 (R. G. Bl. 735) erfolgte Aufhebung des Konsulargerichts in Shanghai als zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou und die Angliederung dieser Instanz an die dort bereits bestehende Gerichtsorganisation.

Soviel über Einzelheiten aus dem anregenden Vortrage, dem im Interesse der Sache die weiteste Verbreitung zu wünschen ist.

Dr. Albert Jörn, Posen.

Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen.

2. Teil.

Glaubte ich nach dem Gesagten die physische Minderwertigkeit des Negers im Sinne Detkers ablehnen zu müssen, so befindet sich ohne Zweifel zur Zeit noch die große Masse der Negervelt in den Kinderjahren der Entwicklung und in einem Zustande moralischer Minderwertigkeit, die eine Gleichstellung mit dem Weißen noch unmöglich macht, mit welcher Tatsache wir daher zu rechnen haben. Hier nun müssen unsere Erziehungsaufgaben einsehen.

Verlieren wir jedoch die Frage nicht aus dem Auge, warum wir kolonisieren, so müssen wir uns darüber klar sein, daß die Hebung des Negers zu einer höheren Kulturstufe nur in dem Falle und nur so weit in Angriff genommen werden darf, als damit kein Schaden für die Interessen der kolonisierenden Nation zu befürchten ist. Den Neger um diesen Preis heben zu wollen, wäre, wie auch Klütz¹⁾ sehr richtig sagt, ein Verbrechen am eigenen Vaterlande. In erster Linie haben wir alles zu vermeiden, was irgendwie den Wunsch und die Mittel zur Empörung gegen unsere Herrschaft zu stärken imstande wäre. Denn wir müssen vollkommen darüber im Klaren sein, daß auch im tiefstehendsten Negerstamme ein hoher Grad von Freiheits- und Selbstständigkeitsgefühl schlummert, das stets die Flamme des Hasses gegen die fremde Herrschaft zu schüren bereit ist. Eine vernünftige Politik muß es daher als Grundaufgabe betrachten, dem Neger keinerlei Waffen zu liefern, die sich eines Tages gegen die Spender lehnen könnten, andererseits den Haß nicht unnötig anzufachen, sondern im Gegenteil das Vertrauen des Negers zu dem neuen Herrn zu erwerben suchen. Dies darf nun selbstverständlich nicht durch liebdenwürdige Nachgiebigkeit und weiche Nachsicht à tout prix geschehen. Wenn auch der Neger zwischen wahrer Herzengüte und Schwäche, wie Geh. Rat Golmelli kürzlich hervorhob, wohl zu unterscheiden weiß, so hat er doch durch den jahrhundertlangen Despotismus, der auf ihm lastete, durchaus nicht immer Verständnis dafür und legt Milde und Güte leicht

¹⁾ Mütter und Briefe eines Arztes aus dem tropischen Deutschafrika. (Berlin, W. Zückerott.)

als Dummheit oder Angst aus. Dadurch wächst das Selbstgefühl des Negers und sein Wunsch, sich des fremden Eindringlings leicht entledigen zu können, erhält neue Nahrung. Gerade so gefährlich ist das Gegenteil, durch Brutalität und Ausbeutung den Ausbruch des Hasses geradezu herauszufordern. Der Neger besitzt wie das Kind ein feines Gefühl für Recht und Unrecht.

Zwischen diesen beiden Extremen muß sich eine besonnene Eingeborenenpolitik halten, will sie nicht schwere Aufstände heraufbeschwören, die auch bei glücklicher Niederwerfung den wirtschaftlichen Interessen auf lange Zeit hinaus schweren Schaden zufügen.

Kolonisieren wir dagegen in der Art, daß der Neger sich unter unserer Herrschaft vor Willkür und Ausbeutung geschützt sieht, daß er sein Recht, aber auch gerechte Strafe findet, und daß sein eigener Wohlstand sich hebt, wenn er der Kulturarbeit des Bodens seine Arme leiht, dann ersticken wir am besten alle Aufstandsgelüste und fördern dabei unsere eigenen wirtschaftlichen Zwecke.

Erkennt der Neger in unseren Machtmitteln die starke Hand, die in gleichem Maß das Recht schützt, als das Unrecht zermalmt, dann ist auch die Autorität des Weißen dadurch begründet. Streng, aber gerecht, weniger mit herrischer als mit väterlicher Strenge, die stets mit Wohlwollen gepaart ist, mit diesem Prinzip können wir am besten uns den Gehorsam, aber auch das Vertrauen der Neger erwerben und erhalten. Es besteht dann zwischen Weißen und Negern etwa das gleiche Verhältnis wie zwischen Offizier und Soldat. Auch hier zwei verschiedene soziale Schichten, bei denen Übergänge selten sind. Auch hier lange Zeit der Glaube, daß nur eiserne Strenge, der berühmte Korporalstock, die Mannschaften in Gehorsam und Ehrerbietung halten könnte. Es hat jedoch die bittere Erfahrung gelehrt, daß erzwungener Gehorsam wertlos ist und in entscheidenden Momenten versagt. Vertrauen und Liebe zu den Führern als den geistig Höherstehenden und wohlwollend für den Untergebenen Sorgenden, sind die Momente, die das Gefühl freiwilliger Unterordnung unter den Willen des Stärkeren erzeugen und sind daher wichtigere Stützen der Disziplin und der Grundstein zu aufopfernden Taten, an denen unsere Kriegsgeschichte reich ist. Auch hier bei allem Wohlwollen, wo es not tut, Strenge und Gerechtigkeit gepaart. Ist jedoch dieses Prinzip nur dann erfolgreich durchzuführen, wenn der einzelne Offizier wie der ganze Stand makellos dasteht, so muß auch der einzelne Europäer dem Neger gegenüber das seinige dazu tun, den Glauben an die Autorität des höherstehenden Befehls auch durch sein ganzes Auftreten zu bestärken. Mit der Erziehung des Weißen muß daher die Erziehung des Negers beginnen.

Es ist eigentlich unbegreiflich, wodurch so manche Europäer, die in den Tropen hinausgeschickt werden, das Recht zu haben glauben, die Zwangsjacke der Kultur möglichst schnell zu lockern. Wird doch der einzelne Weiße von den Eingeborenen in allen seinen Eigenheiten, in seinem ganzen Tagewerke beobachtet wie kein Fremder in einem Krähwinkelneft. Die Spitznamen, die die einzelnen Europäer, in erster Linie Offiziere und Beamte erhalten, bezeugen

eine sehr scharfe Beobachtungsgabe. Will der Weiße nun einer höherstehenden Rasse angehören, so muß er dies auch durch seine Lebensführung zum Ausdruck bringen, er muß sich bewußt sein, ein Vorbild, ein Kulturträger seines Volkes zu sein. Und jeder, der die Verhältnisse kennt, muß mit Bedauern erkennen, daß hierin schwer gefehlt wird. In den meisten Fällen ist es der Kulturverderber Alkohol, der gerade in den Tropen so verderblich wirkt und haltlose Charaktere zu Sklaven ihrer Leidenschaften macht. Wüste Zechgelage, dabei Streit und Unfrieden zwischen den Europäern gefährden aufs schwerste ihr Ansehen als Übermenschen, das dann durch desto größere Brutalität, wie mancher wohl meint, nicht wiederhergestellt, sondern nur noch weiter erschüttert und vernichtet wird. In gleicher Weise sind aber sexuelle Exzesse geeignet, dem Weißen den Anstrich des höheren Wesens zu rauben. Der Neger ist natürlich nicht moralisch fähig, den Sittenrichter zu spielen, er wird es vielfach vollkommen selbstverständlich finden, daß der Weiße die Schönsten des Landes sich als Gefährtinnen ins Haus nimmt. Dies ist jedoch durchaus nicht bei allen Stämmen der Fall, Eingriffe in ihr Familienleben dulden einigermaßen höherstehende Neger, wenn sie sie zu verhindern nicht imstande sind, nur mit Haß und Erbitterung, andere Stämme dagegen besitzen auch bereits so viel sittliches Empfinden, daß wir im Naturrecht der Eingeborenen den Ehebruch als strafbares Vergehen finden und daß ihre Frauen durchaus nicht „stolz und glücklich“ sind, wie Detker meint, wenn ein Europäer sie sich erwählt. Bei den Betschuanen um Aminuis weiß ich es sicher, daß weder für Geld noch um einen anderen Preis ein einziges Mädchen sich einem Soldaten preisgab.

Aber auch wenn die Masse der Neger die wilden Ehen des Europäers als etwas Selbstverständliches ansehen würde, er sieht den sonst so stolzen unnahbaren Herren zu seinesgleichen herabsteigen, er sieht sein sonst so verachtetes Fleisch und Blut in engsten Beziehungen zu ihm, wie kann er dann noch den Weißen als höherstehendes Wesen, als Halbgott ansehen, wenn er in ihm doch nur den Sklaven seiner Leidenschaften erkannt hat? Begeht der Europäer dann noch wüste Exzesse, weiß er seinen Orgien kein Maß und Ziel zu setzen, so wird sein Ansehen unbedingt geschädigt. Dies glaube ich besonders betonen zu müssen, da Detker den entgegengesetzten Standpunkt in so temperamentvoller, kampfuftiger Stimmung vertritt, daß Hennis von einer „Agitationschrift für freie Liebe“ sprechen darf.

Ich halte es für durchaus schädlich, wenn derartige Ansichten in unser Volk bringen, das eben jetzt erst Freude und Interesse an dem Gedeihen der Kolonien zu nehmen begonnen hat. Und nicht die Schlechtesten fühlten sich abgestoßen, so lange verschiedene häßliche Vorkommnisse die Ansicht nähren konnten, daß Kolonialpolitik mit brutaler Gewalt Herrschaft identisch, daß jeder Kolonialpionier den Freibrief hätte, nach Gefallen zu walten und zu schalten. Demgegenüber muß nun doch betont werden, daß es für den Kulturmenschen nur eine Moral geben kann, die gleich ist am Nordpol wie am Äquator, in

der Sahara wie in der Kalahari, wenn auch harte Zeiten harte Mittel erfordern.

Auch wenn wir uns nicht in den Augen der Eingeborenen durch Erzeße schädigen würden, wir schädigen uns vor unserem eigenen Kulturgewissen, wir lassen Begriffe nach Deutschland zurücktragen, die die Volksmoral vergiften und unser Ansehen vor den Augen der Kulturwelt schädigen können. Unsere Verwaltung hat gezeigt, daß sie sich ihrer Aufgabe bewußt ist und hat für diese höheren Ideen Männer opfern müssen, deren verdienstvolle Arbeit sie sonst nur ungern entbehrt hat. Wer diese Grundsätze vertritt, muß es sich ja vielfach gefallen lassen, mit den Worten eines bekannten Kolonialpolitikers zu „dem philiströsen Volk von Krähwinklern“ hinzugerechnet zu werden, das keine großzügige überseeische Politik zu treiben imstande ist. Mit diesen Krähwinklern sind natürlich die gemeint, die für eine gerechte und humane Behandlung der Eingeborenen eintreten und ein gefittetes Benehmen der Europäer auch in den Tropen fordern.

Es war daher sehr verdienstvoll, daß Vizeadmiral Hoffmann im „Tag“ 07 Nr. 257 sofort energisch Stellung gegen diese Auffassung nahm und es mit Recht ein gemeingefährliches Unternehmen nannte, solche Grundsätze dem zukünftigen Verwaltungssystem zu Grunde zu legen.

Wie sehr das Ausland geneigt ist, die Ansichten der kolonialen scharfen Richtung als die maßgebenden der deutschen Politik überhaupt zu betrachten, zeigt die Meldung des Times-Korrespondenten gelegentlich des Peters-Prozesses, „daß die fremden Beobachter hauptsächlich betroffen waren durch die eigentümlichen („peculiar“) Ansichten, welche sowohl von Laien als von den höchsten Kolonialbeamten in Betreff der Behandlung der Eingeborenen vertreten werden“. Irrtümlicherweise wird dabei angenommen, daß General v. Liebert noch im Kolonialdienst stehe. „Der Berichterstatter spottet darüber, daß als Grund, um strenge Behandlung zu rechtfertigen, stets angegeben würde, daß der „Deutsche Name“, das „Deutsche Prestige“ diese Maßnahmen erheische.“

Gern wird nun von der scharfen Richtung mit der Behauptung operiert, daß nur wir Deutschen bei Kolonialfragen von Humanität und Gefühlsduselei übertrieben, andere Nationen aber nur kalte Realpolitik trieben. Wirft man jedoch nur einen Blick in die Geschichte der englischen Kolonisation, so sieht man, wie dieser wenigstens in neuerer Zeit der Weg vorgeschrieben wurde von Humanitätsströmungen aller Art, besonders der Antisklavereibewegung. Aber auch jetzt wird in England jeder Europäer, der sich an einem Eingeborenen vergreift und nicht den gesetzmäßigen Weg wählt, rücksichtslos bestraft. Ich erinnere nur an den „Nairobi-Incident“ bei Beginn dieses Jahres. In Nairobi, in Britisch-Ostafrika, hatte Kapitän Grogan, ein bekannter Forschungsreisender, mit drei anderen Weißen mehrere Neger, die sich gegen zwei weiße Frauen frech benommen hatten (aber nicht etwa unsittlich), öffentlich peitschen lassen. Er erhielt da-

für einen Monat Gefängnis nebst 500 Rupien Geldstrafe, zwei seiner Freunde kamen mit geringeren Strafen davon. In seinem Bericht an den Kolonialsekretär Lord Elgin fordert der Gouverneur Taffon die Schaffung einer weißen Polizei zum Schutze der Eingeborenen gegen diese „Bande von europäischen Rechtsbrechern“ („gang of European lawbreakers“), um dadurch drohende Aufstände zu verhindern. Lord Elgin selbst bemerkte in seiner Antwort, daß „solche flagrante Akte von Gesetzlosigkeit und Ungerechtigkeit der sicherste Weg seien, um einen Aufstand zu provozieren“ und wies auf eine Verordnung hin, nach der jede Person aus Ost-Afrika ausgewiesen werden darf, die Ruhe und Ordnung gefährdet. Wenn auch später nach Verbüßung der Strafe das Urteil aufgehoben und durch einen Entschuldigungsbrief seitens Grogan an den Gouverneur die Angelegenheit aus der Welt geschaffen wurde, so ändert dies an der Beurteilung des Falles nichts.

Wenn wir daher gleichfalls die Gesetze des Rechtes und der Moral in unseren Kolonien durchzuführen entschlossen sind, so befinden wir uns in bester Gesellschaft und wir werden Ruhe und Frieden als Grundbedingung wirtschaftlicher Erfolge in unseren Kolonien haben.

Von unserem Beamtenstand müssen wir daher mit Recht verlangen, daß er in seinem ganzen Lebenswandel den Europäern wie den Eingeborenen ein Vorbild ist. Um den fernellen Fragen aus dem Wege zu gehen, ist ja die Einstellung von verheirateten Beamten warm empfohlen worden. Doch werden sich die Verhältnisse wohl erst noch weiter entwickeln müssen, bevor dies in weiterem Umfange möglich ist. Sonst aber erscheint es mir nicht als zu große Härte, wenn wir eine Art von Zölibat gegen eingeborenen Weibern für unsere Beamten zwar nicht verlangen, sondern als wünschenswert empfehlen würden. Wenn einer einige Jahre seines Lebens einer so hohen Aufgabe, das deutsche Reich in Afrika zu vertreten, weihen darf und dafür gern bereit ist, sonstige persönliche Opfer zu bringen, so sollte Enthaltfamkeit auch nicht allzu schwer fallen, sie wird in vielfacher Hinsicht ihre Früchte tragen. Doch wir sind allzumal Menschen und müssen mit Menschen rechnen. Verlangen müssen wir aber, daß öffentliches Argernis vermieden wird und dies ist jedem gesitteten Menschen möglich, auch ohne daß er dadurch zum Heuchler und Duckmäuser zu werden braucht.

Das sind so in kurzen Zügen die Grundbedingungen, die wir an diejenigen zu stellen haben, die den Neger erziehen wollen.

Dann erst können wir mit gutem Gewissen als weitere Grundlage die Tendenz zur Geltung bringen, daß der geringste Weiße noch über dem höchstultimierten Neger steht. Aus Gründen unseres Rassebewußtseins müssen wir diese Tendenz auch durchführen, wenn sie unserem eigenen Gefühle dann und wann auch widerstreitet. Dieses Prinzip schließt aber nicht aus, daß wir den Neger, wo er im Recht ist, auch gegen Mißhandlung und Ausbeutung seitens der Kolonisten zu schützen haben, im Gegenteil, wie unser Staatssekretär treffend in Tanga sagte, die Regierung hat die Auf-

gabe, „für die mundtoten Farbigen einzutreten.“ Leider ist dieser Schutz auch zu Gunsten der eingeborenen Polizisten in Ostafrika nötig geworden, nachdem, wie Bezirksamtman Hans Bache in seinem am 5. Mai 1905 in der Internati. Vereinigung f. vergl. R. u. B.²⁾ gehaltenen Vortrage erklärte, der erforderliche Kontakt im Verkehr mit dem Polizeiskari auf Seiten der Europäer vielfach vermisst wurde. Eine Zeitlang soll es in Dar-es-Salam förmlicher Sport gewesen sein, farbige Polizisten ohne jeden Anlaß zu ohrfeigen, bis das Bezirksamt energisch dagegen einschritt, ebenso wurden im Inlande Askari bei korrekter Ausübung ihres Dienstes geprügelt und der Waffe beraubt. Bache verurteilt diese Ausschreitungen mit folgenden scharfen Bemerkungen:

„Ein Europäer, welcher ein Staatsorgan, wenn auch ein farbiges, ohne geringsten Grund vor die Wahl stellt, vor den Augen der Regerebevölkerung sich die Waffe wegnehmen zu lassen oder davonzulaufen, oder aber sich mit der Waffe gegen den entehrenden und die Staatsautorität gefährdenden Angriff zu wehren, ein solcher Europäer gefährdet das Massenprinzip, unser Massenprestige und die Treue unserer Truppe dermaßen, daß ich die schärfste Verurteilung seiner Handlungsweise und seiner Person für richtig erachte.“ Er verlangt daher in sechs Forderungen den Schutz der eingeborenen Polizisten dem Europäer gegenüber. Dieser erscheint etwa in der Weise zu ermöglichen, wie er für den deutschen Soldaten auf Kosten dem Offizier gegenüber besteht; der also den Offizier in angemessener Form auf Verstöße aufmerksam zu machen hat, einen Angriff abwehren darf, die Begehung eines Verbrechens verhindern muß.

Erst wenn alle diese Vorbedingungen gegeben sind, werden unsere eigentlichen Erziehungsmethoden Erfolg haben. Wenn wir nun fragen, wozu sollen wir den Neger in erster Linie erziehen, so wird die Antwort vom Missionar sowohl wie vom Kaufmann, vom Farmer wie vom Beamten lauten: „Zur Arbeit“. Nur daß jeder einen anderen Weg zu diesem Ziele für den richtigen hält und oft dabei in erster Linie seine eigenen Zwecke zu fördern sucht.

Einig sind sich die Kenner wiederum darüber, daß diese Frage nicht einheitlich behandelt werden kann, sondern verschieden beantwortet werden muß, je nachdem es sich um Siedlungsgebiete handelt, wo Weiße in größerer Zahl sich ansiedeln können, wie in Südwest-Afrika oder um die rein tropischen Gebiete, in denen weiße Generationen bisher nicht gedeihen konnten, ihnen körperliche Arbeit nicht möglich ist, so daß sie nur einen geringen Bruchteil in der Masse der Eingeborenen ausmachen können.

Für die Siedlungsgebiete stehen sich das englische und das buriische System gegenüber. Das letztere wird von unseren Kolonialpolitikern vielfach als das einzig geeignete zur wirtschaftlichen Ausnutzung der Arbeitskraft der Eingeborenen und ihres einstigen Herrschaftsgebietes, sowie zur Vermeidung von

²⁾ Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre 1905, Nr. 3.

Aufständen angesehen. Es wurzelt in der Auflösung aller Stammesorganisationen und Schaffung einer einheitlichen sozialen Klasse, eines eingeborenen dienenden Arbeiterstandes.

Zuerst gewaltsame Unterwerfung: „von da an legte sich die Hand der Buren fest auf die Unterworfenen und hielt sie zur bedingungslosen Dienstbarkeit bei den neuen Herren des Landes, beim „Baas“ an. Im allgemeinen entbehrte die Strenge des buriſchen Regiments ſowohl auf der Einzelniedlung wie im Staate weder der Gerechtigkeit, noch eines gewiſſen Mindestmaßes (1?) patriarchaliſch-materieller Fürſorge.“²⁾ Irgendwelche Bildung, Leſen oder Schreiben, haben in dieſem Syſtem keinen Platz, die Arbeit der Miſſion wurde daher nur widerwillig geduldet. Der Erfolg dieſes Syſtems war nun allerdings der ge wünſchte: Aufstände blieben aus. Der Bur ließ ſeine Schwarzen auf ſeiner Scholle für ſich arbeiten, ſtand mit der Tabakspfeife und dem Schambok dabei und erfreute ſich idylliſcher Ruhe und Friedens. Um großzügigere politiſche oder wirtſchaftliche Ideen hatte er ja nicht zu ſorgen, die Früchte ſeiner Arbeit hatte er ſeinem europäiſchen Mutterland dienſtbar zu machen. Wie der einzelne, ſo der Staat. Selbſt die Schätze des Bodens zu heben, war er entweder nicht intelligent genug oder zu phlegmatiſch. Es war ihm bequemer, andere für ſich arbeiten zu laſſen und den Gewinn abzuschöpfen, den er durch möglichſt hohe Steuern und Abgaben aller Art ſich zu ſichern ſuchte. Die „Mitländer“ waren gut genug dazu, den Buren reich zu machen, politiſche Rechte wurden ihnen vorenthalten, ſie alſo nicht viel höher als die Regier, als reine Ausnutzungsobjekte betrachtet. Höhere Kulturaufgaben waren Luxus; Korruption und Veſtechlichkeit trieben ihre üppigſten Blüten und dabei ſtanden die Staatskaſſen ſtets leer. Wer etwa noch daran zweifelt und die Burenregierung in Transvaal immer noch als das Muſter reinen unberberbten Bauerntums, das weiter nichts kennt als Rechtlichkeit und Bibel, betrachtet und den Untergang ihrer Selbſtändigkeit bejammert und engliſchen Quellen mißtraut, den bitte ich unter anderen nur das Buch eines Deutſchen C. Rebel: „Die Transvaalſphing“ zu leſen. Das Kohrbach von dem Buren ſagt: „Er hat dem Eingeborenen das Land genommen, zugleich mit dem Recht des Stärkeren und des Beſſeren, denn, wenn es ſich darum handelt, ob von zwei Maſſen, die zu ihrer Exiſtenz auf dasſelbe Stück Erde angewieſen ſind, die höhere oder die niedere weichen ſoll, ſo iſt die Antwort für jedes geſunde Urteil gegeben“, kann daher mit Zug und Recht auf den Engländer als Beſieger des Buren angewendet werden.

So rächte ſich mangelnde politiſche Einſicht und Rückſtändigkeit, das iſt die Remerciſ der Geſchichte. Trotz der totalen politiſchen und wirtſchaftlichen Unhaltbarkeit der Burenſtaaten wird uns ihr Syſtem u. a. auch von einem ſo weit-

²⁾ Kohrbach, Eirdlung und Wiſchaft der Weißen in Afrika Marineſundschau, Februar 1907.

blidenden Manne wie Rohrbach^{*)} auch neuerdings als das einzig richtige angepriesen. Bei aller persönlichen Hochachtung, die ich diesem genialen Manne, dessen rastlose Tätigkeit ich in Südwesafrika bewundert habe, entgegenbringe, kann ich nur meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß er nur die eine Seite der Frage, die Niederhaltung des Eingeborenelements, im Auge gehabt hat, aber die andere Seite, den Mißerfolg der burischen Wirtschaftspolitik dabei nicht genügend bedacht hat. Unsere kolonialen Ziele mit denen der Buren auf eine Linie stellen zu wollen, wäre nicht sehr schmeichelhaft für das deutsche Volk. Bei Besprechung des Rohrbachschen Buches in Nr. 44 der „Deutschen Kolonialzeitung“ wendet sich auch General Leutwein gegen die Einführung des burischen Systems. „Die Gewaltpolitik des Buren ist leichter durchzuführen, sie schafft auch klarere Verhältnisse. Für den Kulturstaat aber ist sie opferreicher und doch nicht seine Ziele befördernd. Denn was soll ihm ein entvölkertes Land und eine Zerstörung gesunderer Werte! Gerade das Buch von Dr. Rohrbach läßt klar erkennen, wie sehr Handel und Wandel künftig in Südwest die Viehherden der Herero vermessen werden.“ Wenn trotzdem das augenblickliche System der Eingeborenenpolitik in Südwesafrika dem burischen ähnelt, so muß man eben bedenken, daß dieser Zustand gegenüber der bisherigen Kriegsgefangenschaft schon eine Erleichterung für die Eingeborenen bedeutet.

Es handelt sich augenscheinlich um eine Übergangsmaßregel, durch welche die Regierung übrigens auch instand gesetzt wird, besondere Verdienste von Eingeborenen mit Verleihung von Rechten zu belohnen und so auch die übrigen anzuweisen. Das Gouvernement wird sich natürlich auch nicht im Zweifel darüber gewesen sein, daß es eine Landflucht durch den Paßzwang nicht verhindern kann, da der südafrikanische Eingeborene sich tagelang herantreiben kann, ohne eine Station berühren zu brauchen, auch einer Patrouille auszuweichen weiß, doch wird der Paßzwang dies sicherlich erschweren und auch in anderer Hinsicht, so durch die Registrierung und Kontrolle, gute Wirkung ausüben. Vollkommen ist natürlich kein Gesetz. Trotz unserer Strafgesetze gibt es ja auch immer noch Räuber und Diebe. Schließlich ist bei der Regelung des Arbeits- und Dienstverhältnisses das Interesse der Eingeborenen gegen Ausbeutung und Mißhandlung seitens des Dienstherrn, so wie ihr Anspruch auf körperliche Fürsorge in einer so weitgehenden Weise gewahrt worden, daß ein Vergleich mit dem burischen System nur sehr bedingt Geltung haben kann.

Wir müssen uns ja auch stets bewußt sein, daß die Arbeiterfrage vom Kap bis zum roten Meer eine der brennendsten in Afrika ist und daß wir uns hüten müssen, durch falsche Maßregeln unsere Arbeitskräfte fremden Gebieten zuzutreiben.

Unsere kolonialen Verhältnisse haben auch sonst so wenig Ähnlichkeit mit denen der Buren, sondern alles weist darauf hin, daß wir die englische Kolonial-

^{*)} Dr. Paul Rohrbach, Deutsche Kolonialwirtschaft, I. Bd. Südwesafrika (Buchverlag der „Silke“, Berlin-Schöneberg).

politik der neueren Zeit als Vorbild nehmen können, ohne sie darum blindlings kopieren zu müssen. Auch die Engländer konnten nicht nach einem Schema handeln, sie mußten sich den gegebenen Umständen, dem Bildungs- und Kulturstand der Eingeborenen anpassen. Auch sie haben Fehler gemacht, daraus aber nur gelernt, ihre Maßnahmen den Bedürfnissen entsprechend abzuändern. So kaufte die Kapkolonie, um die Stämme besser unter Aufsicht zu bekommen, den Häuptlingen in Britisch-Kaffraria allmählich ihre Hoheitsrechte durch Pensionen ab und suchte das weiße Element durch systematische Ansiedlung von Kolonisten im Kaffernlande zu stärken. In Natal wiederum überließ man ihnen zuerst eigene Reservate, in denen sie nach ihrem Verkommen leben und unter Beaufsichtigung von Regierungskommissaren oder Residenten Verwaltung und Rechtspflege selbst ausüben durften. Es herrschte im großen und ganzen Ruhe, bis ein Zusammenstoß mit einem widerspenstigen Häuptling im Jahre 1873 eine Änderung erforderlich machte.⁵⁾ Trotzdem die Mission damals lebhaft für die Eingeborenen eintrat, setzte es Lord Wolseley als Spezialkommissär durch, daß die Macht der Häuptlinge beschränkt und das englische Strafrecht auf die Reservate ausgedehnt wurde. Jetzt erfreuen sich beide Kolonien vollster Selbstverwaltung mit einem House of Assembly, zu dem alle britischen Staatsangehörigen, weiß oder schwarz, das aktive und passive Wahlrecht besitzen, sofern sie Lesen und Schreiben können und ein Einkommen von 50 bzw. 96 Pfund Sterling nachweisen.

Als im Jahre 1906 die Zulu-Unruhen ausbrachen, war es nach Niederschlagung derselben für die Natal-Regierung ein Gegenstand ernster Selbstprüfung, was für Fehler gemacht seien, diese Unzufriedenheit hervorzurufen. Vom September 1906 bis Juli 1907 war eine Native Affairs Commission tätig, um alle Wünsche und Beschwerden von Eingeborenen wie von Ansiedlern in Eingeborenenfragen zu untersuchen. Die Kommission kam zum Schluß, daß die Gefühle und Sitten der Eingeborenen nicht genügend berücksichtigt seien und schlug Abänderungen vor, die auch dahin streben, die Eingeborenen zur Erreichung eines höheren Kultur-niveaus zu erziehen. Die äußerliche Gewährung von Bürgerrechten tut es eben nicht allein.

Es ist natürlich gegenstandslos zu einer Zeit, da unsere Kolonien, die nach englischem System als Kronkolonien aufzufassen wären, keine Selbstverwaltung besitzen, die Frage des Wahlrechts der Eingeborenen zu erörtern. Doch haben sich in England selbst Stimmen dagegen erhoben. In Jamaica, wo die freien Schwarzen seit 1831 die vollen Rechte englischer Bürger hatten, wurde 1865 die Assembly auf den eigenen Wunsch dieser Körperschaft aufgehoben, um dem Anwachsen des Einflusses der Schwarzen bei den Wahlen einen Riegel vorzuschieben; erst 1884 wurde der inzwischen zu Wohlstand und Ansehen gelangten farbigen Bevölkerung

⁵⁾ A. Zimmermann, Die europäischen Kolonien, 2. Band: Die Kolonialpolitik Großbritanniens (Berlin, E. S. Mittler u. Sohn), dem größtenteils die Angaben über englische Verhältnisse entnommen sind.

wieder Eintritt in den an Stelle der Assembly getretenen Legislative Council ermöglicht. In Nordamerika war, wie wir gesehen haben, die Erteilung des Wahlrechts an alle Neger eine Quelle ihrer Korruption und des Volkshasses. Dies brachte auch ein liberaler Politiker, Lord Rosebery, im Oktober in Edinburgh im Anschluß an Carnegies Vortrag zum Ausdruck. Er erinnerte an ein altes Gemälde, auf dem der Sklave in Ketten die Hände zum weißen Mann mit dem Ausruf ausstreckt: „Bin ich nicht ein Mensch und ein Bruder?“ Rosebery meint, die Antwort hätte sein müssen: „Ein Mensch, ja; ein Bruder, ja; aber bis du nicht gezeigt hast, daß du des Stimmrechts würdig bist, ein Mitbürger, nein!“ Trotzdem sehen wir auch in französischen Kolonien neuerdings das Bestreben, die Eingeborenen zu französischen Bürgern zu machen und ihnen bei Nachweis einer gewissen Bildung das Wahlrecht für die einzelnen Conseils bzw. das französische Parlament nicht vorzuenthalten.

Das Prinzip der unbedingten Gleichheit vor dem Gesetz hat England jedoch überall durchgeführt, zumal seitdem es in den Kampf gegen die Sklaverei getreten ist.

Aus dem rein idealen Grund, die Menschenrechte der Neger zu erkämpfen, hat es die Feindschaft der fremden Mächte, wie der eigenen Kolonisten nicht gescheut, auch die ersten Anfänge der Burenfeindschaft rühren aus dieser Quelle. 50 Millionen Pfund Sterling hat England für die Bekämpfung der Sklaverei aufgewandt, ohne hoffen zu dürfen, je davon Zinsen zu erhalten. Aber auch edle Taten machen sich bezahlt, die Stärkung der Seemacht, die die Kontrolle der Sklavenschiffe erforderlich machte, bewirkte auch einen Aufschwung des Handels, mit dem die wirtschaftliche Erschließung Afrikas einherging. Die englischen Grundsätze der unbedingten Freiheit des Individuums haben so reiche Früchte in dem ganzen gewaltigen Kolonialreich getragen, daß wir ohne Bedenken das Gute aus ihnen als Leitstern nehmen können.

In den rein tropischen Gebieten muß daher auch Mohrbach dem englischen System Konzessionen machen, er hält eine Eingeborenen-Zwischenwirtschaft — allerdings nur als Notbehelf — für erforderlich, um die wirtschaftliche Erschließung zu ermöglichen. Die ganze Produktionsfähigkeit beruht eben darauf, daß es gelingt, die Masse der Eingeborenen zur mehr oder weniger freiwilligen Gütererzeugung zu veranlassen, da die Weißen in den Tropen doch immer nur die verschwindende Minderzahl, die noch dazu in ihren einzelnen Vertretern ständig wechselt, bilden können. Dieses Ziel haben, allerdings oft ganz unter Ausscheidung des Moments des „Freiwilligen“, die einzelnen Kolonialmächte auf verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht. So die Holländer durch das Spanien und Portugal nachgeahmte Monopol-system mit Zwangsarbeit und Zwangslieferungen. Trotzdem sie eine Zeit lang hohe Gewinne erzielten, bewährte sich dieses System auf die Dauer nicht. Denn nach Zimmermann⁶⁾ litt dabei der Wohlstand der Eingeborenen

⁶⁾ W. Verh. S. April 1906.

wie des Landes in gleichem Maße, so daß schließlich die Kolonie davon den Schaden hatte. Auch Spanien und Portugal hat die reiche Ausbeute ihrer Kolonien durch die Monopole keinen Segen gebracht. Trotzdem haben Frankreich, dieses wenigstens teilweise, Portugal und der Kongostaat auch neuerdings das Konzessionsystem eingeführt, einer Art des Monopolsystems, bei der die Ausbeutung weiterer Gebiete staatlicherseits privaten Unternehmern überlassen ist, denen gegen hohe Abgaben weitgehende Hoheitsrechte über Land und Leute eingeräumt werden. Etwaiger Widerstand der Eingeborenen wird durch grausame Strafexpeditionen gebrochen, wie wir es jetzt noch besonders im Kongostaate erleben und deren nicht zu leugnende Grauel, die Folgen der Zwangslieferungen, wenn nicht alle Zeichen trügen, wohl auch noch ohne internationales Einschreiten nötig machen werden, sofern nicht Belgien als Erbe des Kongostaates selbst Wandel schafft. Die Rede des englischen Premier auf dem Guildhall-Banquet 9. Nov. 1907 ließ darüber keinen Zweifel. Es hat sich im Laufe der Kolonialgeschichte nur allzu deutlich gezeigt, daß bei diesem System zwar längere Zeit reichlicher Gewinn möglich ist, daß aber mit der Zeit sich ein solcher Raubbau rächt. Die Kautschukausbeute im Kongostaat, die durch Zwangslieferungen in den ersten Jahren kolossale Werte schaffte, hat seit 1902 dauernd nachgelassen. Ob das neue Fortgesetz die bereits entstandenen Schäden wieder gut machen kann und ob es vor allem gleich den übrigen gutgemeinten Reformen auch durchgeführt wird, bleibe dahingestellt. Die Umgebung der Dörfer ist ausgeraubt und immer weiter müssen die Eingeborenen von ihren Wohnstätten sich entfernen, um noch Kautschuk zu finden. Der Baptisten-Missionar Cassie Murdoch, der im Frühjahr 1907 die Krondomäne bereiste, gibt an, daß er Eingeborene antraf, die acht Tage lang Kautschuk in den Wäldern suchten, ohne trotz aller Mühen und trotz der ihnen drohenden Strafen solches aufstreiben zu können.

Ein ebenso abschreckendes Beispiel bietet, wie Wiese in dieser Zeitschrift ausgeführt hat, das portugiesische Zambesia, wo Arbeitszwang nach der bestehenden Präzogegebung herrscht. Trotz dieses Systems haben sich die Eingeborenen durchaus nicht mehr mit der Arbeit befreundet wie zuvor, im Gegenteil ging die Produktivität des Landes dauernd zurück, eine allgemeine Auswanderung in englisches Gebiet trat ein, ohne daß dafür, wie gehofft, eine Steigerung der Plantagenwirtschaft erzielt worden wäre. Es ist die alte Geschichte von der Henne, deren goldene Eier der Habucht nicht genügen und die dann abgeschlachtet wird. Der Arbeitszwang erzieht daher nicht den Neger zur Arbeit, er macht sie ihm nur verhaßt, ohne uns auf die Dauer Nutzen zu bringen. Auch Niederländisch-Indien war halb bankrott geworden, bis es im Jahre 1811 in den Besitz der Engländer fiel. Als diese sofort mit Zwangslieferungen und Monopolen ausräumten, nahm das Land einen so gewaltigen Aufschwung, daß die Holländer bei Rückertlangung ihres Besitzes die englischen Anordnungen in der Hauptsache beibehielten und, nachdem sie das vielgerühmte, doch rein monopolistische Kulturteufelsystem endgültig ver-

lassen haben, noch heute davon Gewinn und Vorteil haben. Auch der Handel der eigenen Kolonisten wird durch die Monopolwirtschaft schwer geschädigt.

Welches ist nun das Geheimnis der englischen Kolonisation in den tropischen Kolonien? Es ist das Ziel, die Eingeborenen selbst zur Entwicklung ihrer Ländereien zu erziehen, nicht zu zwingen. Es war dies nicht überall so leicht durchzuführen wie bei der intelligenten Bevölkerung Indiens, in Westafrika blieben anfänglich auch vielfach Mißerfolge und Enttäuschungen nicht aus. Aber ohne sich entmutigen zu lassen, wich die englische Regierung nicht von ihrem vorgezeichneten Wege ab und so sehen wir gerade im englischen Westafrika eine Blüte des Handels und Verkehrs, trotzdem keine einzige große europäische Pflanzungsunternehmung vorhanden ist. Allen Plantagenbau betreiben die Eingeborenen selbst, und trotzdem erzeugt heute bereits, wie Zimmermann hervorhebt, die Goldküste auf diese Weise mehr Kakaos, als Kamerun mit seinen großen Gesellschaften.*) Daneben persönliche Freiheit, eine den Verhältnissen und Ideen der Leute angepasste Rechtsprechung. Zu diesem Zwecke werden auf englischen Schulen eingeborene Richter und Anwälte ausgebildet. Dem Bildungsdrang ist keiniegel vorgehoben, es gibt eingeborene Ärzte, Apotheker, Journalisten, hohe Beamte, und trotzdem neben Kopfsarbeit tüchtige Handarbeit. Es ist dies ein Gegenbeweis für die vielfach aufgestellte Behauptung, daß der Neger, wenn man ihn geistig ausbildet, für die Arbeit verloren ist. Das amerikanische abschreckende Beispiel konnte allerdings diese Ansicht unterstützen und wir müssen so weit aus ihm lernen, als wir eben die amerikanischen Fehler, die zu plötzlichen Übergängen vermeiden. Von unseren Kolonien hat Togo am meisten dem englischen System nachgestrebt und Togo ist bekanntlich die einzige Kolonie, die ihre Ausgaben selbst zu decken imstande ist. Die Ackerbauschule in Nuatjä, eine Gründung des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees, die von einem amerikanischen Neger Robinson geleitet wird, hat dazu auch das ihrige beigetragen. 40—50 Eingeborene im Alter von 17—24 Jahren werden daselbst jährlich in der Baumwollkultur unterrichtet, um dann die gewonnenen Kenntnisse auf ihren Heimatdörfern weiter zu verbreiten. Nach Vollendung des dreijährigen Lehrganges, währenddessen sie bereits einen Teil des Verdienstes aus der von ihnen geernteten Baumwollmenge erhalten, werden ihnen in ihrer Heimat 8 ha Land sowie die nötigen Gerätschaften zum Zwecke des Baumwollbaues zugewiesen. Auch Rohrbaß gibt zu, daß gerade in Togo der Beweis erbracht sei, daß Beeinflussung der Eingeborenen im Sinne erhöhter produktiver Arbeitsleistung für eigene Rechnung und eigenen Nutzen der Arbeitenden durchaus möglich ist. Er empfiehlt daher diese „Volkskultur“ weiter zu fördern, die Erdnußkultur nach dem Vorbild von Senegaambien auf Artikel von der weltwirtschaftlichen Bedeutung des Palmöls, der Kopro, des Kola zu

*) Nach der „Deutschen Kolonialreform“ (Zürcher & Furrer, Zürich) wurde an der Goldküste 1892 noch für 90 M., 1901 schon für 856,740 M. und 1902 gar für 1,898,880 M. Kakaos exportiert und zwar alles von Eingeborenen kultiviert. Diese Kakaofaktur greift erfreulicherweise auch auf Togo über.

übertragen. Dazu dürfte wohl noch die Maiskultur gefügt werden, die gerade in Togo in den letzten Jahren eine außerordentliche Steigerung des Maisexportes (1904: 660 000 kg, dagegen 1905: 9 367 000 kg) bewirkt hat. „Die Steigerung der Maiserzeugung macht den Togonegern alle Ehre; denn sie verrät sehr viel wirtschaftliche Beweglichkeit und Intelligenz“, bemerkt dazu S. S e n o c h im deutschen Kolonialatlas 1907.⁷⁾ Auch Rohrbach hofft, daß diese Volkskultur einmal imstande sein wird, Einfluß auf den Weltmarkt zu gewinnen, sowie daß die Produktionssteigerung der Eingeborenearbeit sich in einem entsprechenden Wachsen des Konsums dieser Eingeborenen an europäischen Waren äußern wird. Der Steigerung der Ausfuhr würde also eine entsprechende Einfuhr nach den Kolonien parallel gehen, der Reger uns daher auch als Konsument von Nutzen sein. Auch in Ostafrika arbeitet das Kolonial-Wirtschaftliche Komitee erfolgreich an der Hebung der Baumwollenkultur durch die Eingeborenen.

Den Grundbesitz der Eingeborenen will daher nach diesen Erfolgen auch Rohrbach in den tropischen Gebieten in der Hauptsache erhalten wissen, ebenso die Stammesgliederung, sowie ein gewisses Maß von Selbstverwaltung und will darauf verzichten, ein einheitliches System der persönlichen Dienstbarkeit aller Farbigen gegenüber den Weißen wie in Südafrika zu fordern — aber nicht etwa aus irgendwie menschenfreundlichen Gründen. Es sind ihm dies lediglich Konzessionen, die sich aus den Verschiedenheiten der klimatischen, wirtschaftlichen Verhältnisse, der Überzahl der eingeborenen gegenüber der weißen Bevölkerung ergeben. Ein Recht der Eingeborenen auf ihr Land, ihren Besitz, eine eigene fortschrittliche Entwicklung kann er nicht zugestehen. Allerdings muß Rohrbach selbst zugeben, daß die ideale Durchführung dieses Standpunktes in der praktischen Kolonialpolitik ein hohes Maß sittlicher Reife und sittlichen Tactes, sowie von Gefühl für diejenige ethische Verantwortlichkeit erfordert, die eine höherstehende Klasse auch gegenüber dem minder zur Entwicklung gelangten Typus der eigenen Gattung unter allen Umständen haben muß. Wenn bei Anwendung des Arbeitszwanges, der überall nötig sei, wo der Kulturstand und die Bedürfnisse der Eingeborenen so niedrig seien, daß sie durch die Erträgnisse ihrer Tätigkeit keinen Anreiz zur freiwilligen Arbeit finden, bloße Brutalität und Zügellosigkeit der rohen materiellen Übermacht, wie bei den Zuständen im Kongostaat zu Tage trete, so sei dies ein Beweis, daß diese Reife und die anderen notwendigen moralischen Eigenschaften fehlen. Dieser Satz dürfte wohl allseitige Billigung finden. Doch wie schwer es in der Praxis ist, bei Durchführung des Standpunktes einer absoluten Negation des Rechtes der Eingeborenen, die hohen ethischen Forderungen zu erfüllen, die Rohrbach aufstellt, darüber wird er sich wohl am wenigsten einem Zweifel hingeben.⁸⁾

⁷⁾ Verlag von Dietrich Reimer (Emil Bohnen).

⁸⁾ Das Kapitel: „Die Conquistadoren des Kassai“ in dem Werk von Leo Probenius „Im Schatten des Kongostaates“ sollte darüber jedem die Augen öffnen

Auch unter den Sklavenhaltern gab es humane Leute, doch Gewohnheit und schlechtes Beispiel befördert die Gefahr der Verrohung.

Wenn wir im Gegensatz dazu auch die Menschenrechte des Negers anerkennen, andererseits aber auch die Verpflichtung gegen uns selbst, ihn uns zugunsten unserer wirtschaftlichen Entwicklung nutzbar zu machen, dann ist uns unser Weg klar vorgezeichnet. Wo die Eingeborenen noch nicht gereift genug sind, um einzusehen, daß sie durch freiwillige Arbeit in erster Linie auch ihren Zwecken, ihrem Wohlstande, der Verbesserung ihrer Bedürfnisse und Bequemlichkeiten dienen, so muß allerdings ein gewisser Zwang Platz greifen, um sie zu ihrem Besten zu zwingen, aber sie gleichzeitig davor zu schützen, daß ihre Arbeitskraft, aber auch ihre Schwächen, wie Leichtsinns und Unerfahrenheit von gewissenlosen Händlern oder Handelsgesellschaften ausgebeutet werden, die dann mit Gewalt die Schulden einzutreiben suchen und sie dann zu Verzweiflungstaten treiben. Daher haben auch die meisten Kulturstaaten Bestimmungen erlassen, wonach die Gewährung von Warenkredit an Eingeborene verboten ist. Bei entwickelteren Verhältnissen hat sich auch die Gründung von Kreditgenossenschaften und Banken als Schutz gegen wucherische Ausbeutung erfolgreich erwiesen.

Eine vorzügliche und dabei milde Maßregel ist die Hüttensteuer, wie sie besonders in Ostafrika seit dem Jahre 1897 sich bewährt hat und auch in englischen Kolonien gehandhabt wird. In Ostafrika werden im Innern 3, an der Küste 6 Rupien pro Jahr als Hüttensteuer erhoben. Die Steuer kann durch einmonatige Arbeit abgelöst werden. Es handelt sich daher nicht so sehr nur um eine Einnahmequelle, sondern auch um ein Zwangserziehungsmittel zur Arbeit. Um die Steuer aufzubringen, muß der Neger einen Teil seines Besitzes hergeben, hat daher auch das Bestreben, diesen Wert wieder aufzubringen, wozu er arbeiten muß. Ist er mittellos, so hat er Gelegenheit, durch einmonatige Arbeit nicht nur die Steuer abzuleisten, sondern sich auch seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Ein weiterer Vorteil ist eben, daß er sich dadurch auch an die Arbeit gewöhnt und ihr in vielen Fällen treu bleibt, nachdem er ihre Segnungen kennen gelernt. Das englische System, das in Rhodesia und Britisch-Zentralafrika eingeführt ist, wonach denjenigen, die eine gewisse Zeit bei Europäern gearbeitet haben, ein Teil der Steuer erlassen wird, hält Zache auch für Ostafrika für empfehlenswert. Dieser Arbeitszwang hat bisher schon bewirkt, daß sich das Land mit einem Regenwald bedeckt hat, das wiederum dem Handel durch die erleichterten Transport- und Absatzmöglichkeiten zugute kommt. (In erhöhtem Maße werden dies natürlich Eisenbahnen bewirken, diese Binsenwahrheit wird hoffentlich nicht immer noch ausdrücklich betont werden müssen.) Ernstlicher Widerstand gegen diesen Arbeitszwang ist nicht vorgekommen, daher kommen wir gewiß mit dieser Methode im Verein mit der erzieherischen Wirksamkeit der Landwirtschafts- und Handwerkerschulen aus, daß eine direkte Arbeitsdienstpflicht erforderlich wird. Zache schlägt eine solche analog der Militärdienstpflicht für die Dauer von ein bis zwei Jahren vor,

etwa als Abschluß einer allgemeinen Eingeborenenerschulpflicht, hält aber ihre Durchführung aus mehrfachen gewichtigen Gründen zur Zeit praktisch für noch nicht ausführbar. Der Gedanke, daß dadurch später der Neger instande sein würde, die Kosten seiner Schuljahre durch die Erträge seiner letzten Erziehungsjahre zurückzuerstatten, gibt jedoch diesem Plane eine bemerkenswerte praktische Unterlage.

Aber diese Dienstpflicht wird nach den Erfolgen der bisher angewandten Erziehungsmethoden zur Arbeit — Ermunterung und milder Zwang — wohl nur bei ganz niedrigstehenden Stämmen in Anwendung kommen. Man wird mit scharfen Maßnahmen überhaupt etwas vorsichtig sein müssen. Mit Recht machte Staatssekretär *De r n b u r g* der Tanganjeser Abordnung gegenüber, die Erhöhung der Hüttensteuer und Verteuerung der Lebensbedürfnisse des Negers durch Zölle verlangt, daß der Neger bei einem Einkommen von kaum 150 Mk. bereits 7—9 Mk. zu zahlen hat, während in Deutschland ein Einkommen bis 900 Mk. überhaupt steuerfrei sei. „Sie jagen den Neger mit solchen Maßregeln tatsächlich aus dem Lande über die englische Grenze, wo er mit offenen Armen aufgenommen wird.“ „Jagen Sie den Neger nicht fort mit solchen Maßregeln, Sie werden es sonst bereuen.“*) Auch hat sich ja gezeigt, daß es nicht zu schwer ist, die Arbeitslust des Negers anzuregen. Denn wenn auch, wie bereits im ersten Teil ausgeführt, der Neger durch die klimatischen Verhältnisse gerade kein Freund der Arbeit geworden ist, so kennt er sie und ist auch körperlich imstande, sie zu leisten. Daß er natürlich gerade wie der Skulturmench sich die Arbeit ausfucht, die ihm zusagt, und bei der er am meisten Vorteil hat, aber daneben auch die beste Behandlung und Fürsorge findet, kann man ihm nicht verübeln. Treffender können diese Verhältnisse nicht geschildert werden, als durch die Worte, die Staatssekretär *De r n b u r g* der Tanganjeser Abordnung gegenüber aussprach: „Meine Herren, Sie sprechen von der Erziehung des Negers zur Arbeit. Ich bin kein alter Afrikaner, aber ich glaube richtig zu verstehen, wenn ich annehme, daß Sie mit Erziehung zur Arbeit nicht Arbeit an und für sich, sondern *Pl a n t a g e n a r b e i t* meinen; denn Arbeit leistet der Neger für seinen Lebensunterhalt mit wenigen Ausnahmen, wie die Bananen essenden Völker oben am See, denen ihr Essen zum Teil von selbst in den Mund wächst; aber auch sie arbeiten. Andere Neger habe ich gesehen, z. B. die Daniauwesi und Wassukuma, die sehr hart arbeiten, sie schaffen nicht nur die ungeheueren Warenmassen für den Export von Muanza und besaßen sich willig mit neuen Erwerbszweigen, z. B. mit der Sammlung und Bereitung von Bienentwachs, die ihnen noch vor wenigen Jahren unbekannt war, sondern sie leisten auch hervorragende Dienste als Träger. Ich habe die Leute bewundert, die während meiner Reise unsere Lasten ohne Murren getragen haben, und ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß unsere Märsche oft sehr lang und ermüdend waren. Es

*) Bericht von *E. Toeppen*, „Tag“ 07, Nr. 569.

gibt Arbeit, die dem Schwarzen sympathisch, und solche, die ihm weniger sympathisch ist; zur ersteren Sorte gehört die Arbeit als Träger; die Leute sehen etwas, können sich während des Marsches und an den Lagerfeuern ihre Geschichten erzählen und erleben immer etwas neues. Die Plantagenarbeit behagt ihm weniger, weil in vielen Fällen für ihn schlecht gesorgt wird.“ Scharf genug tadelte Dernburg, daß sie dem Neger die notwendigsten Nahrungsmittel wie Chioko verteuern, für ihren Rotwein dagegen Steuerfreiheit haben wollten. Ein solcher brutaler Egoismus kann in der Tat nicht energisch genug gegeißelt werden. Natürlich brauchen auch die Plantagen Arbeiter; die beste Lösung, glaube ich, liegt weniger in Regierungsmahnahmen, als in richtiger Behandlung und Fürsorge für die Eingeborenen seitens der Besitzer.

Man sieht, wie eins sich aus dem anderen bei Lösung der Eingeborenenfrage ergibt, gutes Vorbild seitens der Weißen, Schutz gegen Ausbeutung, richtige Erziehung zur Arbeit. Um aber den Wert der Arbeit würdigen, den daraus entspringenden Gewinn moralischer und materieller Natur verstehen zu können, ist der Besitz eines gewissen Bildungsgrades erforderlich.

Und wie bei allen Kolonialproblemen, so herrschen auch hier die widersprechendsten Ansichten. Auch hier will Rohrbach das buriische System in allen seinen Konsequenzen durchgeführt wissen. In europäischen Sprachen soll weder Lesen noch Schreiben gelehrt werden und als Unterrichtsziel nur die Fähigkeit des mündlichen Ausdrucks und Verständnisses innerhalb der praktisch erstrebenswerten Grenzen — und diese könnten ohne Schaden ziemlich eng gezogen werden — aufgestellt werden. Und warum diese Forderungen, die das ganze Missionswesen, das in der Schule wurzelt, lahmlegen würden? Damit „die Gefahr politisch abzielender Gedankengänge im Zusammenhang mit dieser Unterweisung (durch die Missionschule) nach Möglichkeit verringert wird“, damit ferner Eingeborene, namentlich die begabteren Mischlinge, keine europäischen Zeitungen und Bücher lesen können. Denn diese seien eine Hauptursache der unheimlichen Gärung unter den Eingeborenen in Britisch-Südafrika.

Nun sind ja „Gedankengänge“ immer noch tollfrei, ferner gibt es ja auch politische Zeitungen in Zulusprachen, wie Rohrbach selbst zugibt, vor allem kämen diese Maßregeln zu spät. In Britisch-Südafrika können wir und auch nicht die Engländer mehr diesen Entwicklungsprozeß aufhalten, es ist daher besser, wenn wir damit als mit einer vorhandenen Größe rechnen und das noch retten, was allenfalls gerettet werden muß. Denn haben die Eingeborenen bei uns nicht die Möglichkeit, ihren etwaigen Drang nach Wissen befriedigen zu können, so werden sie dies eben auf fremdem Gebiete zu tun in der Lage sein. Und gerade das Verbotene reizt doppelt. Es wird daher gerade bei den intelligenteren Elementen eine unnötige Erbitterung erreicht, die große Masse der Eingeborenen, die sonst dieser Frage gleichgültig gegenüber stände, wird erst durch ein solches Verbot darauf aufmerksam gemacht,

daß sie in ihren Rechten ihren Grenznachbarn gegenüber benachteiligt ist; geschickte Agitatoren, die bei den Eingeborenen niemals fehlen, seien sie schriftkundige oder nicht, werden dies ausbenten und wenn eine bewaffnete Erhebung nicht möglich ist, so werden sie dennoch eine Landflucht herbeiführen können, die besonders in den Besiedlungsgebieten schweren Schaden herbeiführen wird. Wo ganz Südafrika an Arbeitermangel krankt, dürfen wir unser Arbeitermaterial uns nicht selbst verjagen. Denn auch in Gebieten, wo Weiße leben und arbeiten könnten, werden wir Eingeborene nicht entbehren können. Denn der Europäer, der in überseeische Gebiete geht, will seine Verhältnisse verbessern und zieht nicht heraus, um Vieh zu hüten oder Ochsenwagen zu treiben und die niederen Dienstverrichtungen auszuführen. Auch ist der Eingeborene fast unentbehrlich, wenn es gilt, verlaufenes Vieh wieder einzufangen, seinen fast unkenntlichen Spuren tagelang nachzugehen; dazu ist der Weiße nicht imstande.

Auch verlangt der Weiße ganz andere Löhne als der Farbige, daher wäre eine Landflucht der finanzielle Untergang jeder Kolonie und dies alles für eine Maßregel von so problematischem Werte. Denn die Geschichte hat gezeigt, daß das Erhalten der Menschen in möglicher Unbildung, was früher als höchste Regierungsweisheit galt, nicht möglich ist. Wo Bildungsbedürfnis vorhanden ist, bricht es sich durch, da lernt es von Aufschriften auf Kisten und Salzgefäßen, wie Booker Washington und seine Mitarbeiter das Alphabet wie die Welt der Zahlen.

Aufdrängen allerdings soll man dem Regier die Bildung nicht, wohin das führt, hat man in Amerika gesehen. Eine Schein- und Halbbildung ist stets gefährlich. Aber ein Talent, das sich durchringen will, soll man nicht zurückhalten.

Den Missionen wird nun zum Vorwurf gemacht, daß sie eine solche Halbbildung züchten, dem Eingeborenen das Prinzip der Gleichheit predigen, ihm seinem Begriffskreis nicht verständliche transzendente Lehren einpropfen, ihn dadurch nur eingebildet, aufgeblasen und ungeeignet zur Arbeit machen. Die Missionare leugnen es selbst nicht ab, daß Fehler gemacht wurden. Auf der Konferenz der evangelischen Missionare Südafrikas in Johannesburg vom 13.—20. Juli 1905 nahm dann auch die Frage der Erziehungsmethoden einen breiten Spielraum ein.

Es wurde angeführt, wie falsch es sei, einen Regierjungen wie einen englischen Schulknaben nach dem Grundsatz, daß das, was für den Weißen gut sei, es auch für den Schwarzen sein müsse, zu erziehen und als Unterrichtsziel ihm Shakespeare und die englischen Klassiker zu lesen zu geben. Der Regier könne die Gedankenwelt, die ihm dergestalt unvermittelt aufgedrängt würde, nicht verarbeiten und bemeistern, es würde also nur ein gedankenloses Nachbeten erzielt. Dadurch würde die Neigung zur sklavischen Nachäffnung, Oberflächlichkeit und Schaupielerei großgezogen sowie eine Halbbildung erzeugt, die Todfeind jeder echten Bildung sei. Weiter resultierte aus dieser

rein fremdsprachlichen Bildung ein ungesundes Verlangen nach Gleichheit mit dem Weißen, der Neger werde dadurch nur eine Karrikatur des Europäers. Man solle ihn vielmehr in seiner Eigenart belassen und diese weiter zu entwickeln suchen.

In der Diskussion wurde dann auch vor Experimenten mit unverdaulichen Bildungstoffen gewarnt, die immer nur den Hochmut nährten. Bischof Stewart hob jedoch hervor, daß es auch Schwarzarbige mit wahren Hunger nach Bildung und ausreichender Befähigung, ihn zu befriedigen, gäbe. Um diese nicht nach Nordamerika an die Bookersche Schule zu verlieren, empfahl er neben Volksschulen auch eine Eingeborenen-Schule für höhere Bildung. Dieser Vorschlag wurde dann auch angenommen. Die Zeitschrift der deutschen evangelischen Mission „Afrika“ steht dagegen auf anderem Standpunkte, meint aber sehr zutreffend: „Dem Schwarzen darf nicht nur immer geistig gegeben werden, er muß, will er geistig weiterkommen, sich solche Errungenschaften erkämpfen, wie alle Kulturvölker es bisher getan. Kann der Farbige das nicht, hat er die Fähigkeit dafür nicht, so ist es besser, er bleibt davon, denn überflüchtete Bildung und Kultur führen, sich selbst überlassen, sehr schnell wieder zur Unkultur.“ Die Hauptsache sei die Erziehung zum Handwerk, dadurch würde der Neger an Bedürfnisse gewöhnt, die er dann nicht gern wieder entbehren möchte und durch die dann wieder der Handel gehoben würde. Die Grundsätze der heimatischen Pädagogik seien verfehlt. Die Eingeborenen Sprachen seien formen- und bilderreich, auch einer Ausgestaltung fähig und entsprächen seinem Empfinden, seinen Vorstellungen und Begriffen, sie müßten daher zur Grundlage allen Unterrichts gemacht werden. Den Vorwurf, daß die Mission die Eingeborenen zu frechen, aufrührerischen Gefellen erzieht, weisen die Missionare natürlich zurück, heben hervor, daß die Gleichheit der Menschen nur vor Gott besteht, daß im Gegenteil das Christentum die Pflicht der Unterordnung und Gehorsam gegen die von Gott eingesetzten Behörden auferlege.

Auch in den historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland wird bei der Behandlung der Negerfrage in Südafrika durch Sir Alfred Peace es als fehlerhaft bezeichnet, wenn die Mission Unterschiede zu verwischen sucht und immer blindlings Partei für ihre Schächel nimmt, dadurch aber ihre eigenen Landsleute herabsetzt. Besser, als die Bekehrten zur Annahme europäischer Tracht und Lebensweise zu bewegen, sei ihnen den Segen der Reinlichkeit und Besserung ihrer Wohnungsverhältnisse anzuerziehen.

Von seiten der Mission wird jetzt überall die Erziehung zur Arbeit und zum Handwerk ihrer Wichtigkeit entsprechend mehr und mehr in den Vordergrund gestellt. Besonders die katholische Mission, deren bessere Disziplin den Eingeborenen gegenüber insolge ihrer stärkeren, fest gefügteren Organisation auch von ihren Gegnern anerkannt wird, macht die Arbeitsleistung zur Vorbedingung der Taufe. Und daß die Missionen Ansehen und Vertrauen seitens der Eingeborenen besitzen, das hat die erfolgreiche Tätigkeit des Pater M a i n o m s i bei den Hottentotten, die der Rheinischen Mission bei den Hereros

gezeigt. Die Missionen sollten aber darin ein besonderes Ziel suchen, das moralische Niveau der Neger zu heben. Denn, wie Sache sehr richtig hervorhebt, sind es gerade die elementaren Begriffe des Christentums, für die der Neger am meisten zugänglich ist. Daß Stehlen und Lügen Sünde ist, dazu fehlt die Grundlage in der Seele des Negers nicht. Dieses Gebiet wäre erst zu heuern, das Transzendente des Christentums sei als Grundelement zu schwierig. Das christliche Sittengesetz wird so auch imstande sein, Begriffe des Gehorsams, der Achtung des Eigentums und der Person und Ausrottung heidnischer Laster einzuprägen.

So ist die Mission berufen, bei der moralischen und kulturellen Erziehung der Eingeborenen eine bedeutende Rolle zu spielen, wenn sie die gerügten Fehler vermeidet. Und sie ist ganz besonders dazu geeignet, als die Missionare oft ein Menschenalter in ihrem Wirkungskreis bleiben, die Eingeborenen wie ihre Sprachen und Sitten auf diese Weise genau kennen lernen und so großen Einfluß auf sie gewinnen können. Es ist daher nicht recht begreiflich, worin der stets hervorgehobene Gegensatz zwischen Regierung und Mission liegen soll, sie sind vielmehr doch gezwungen, miteinander zu arbeiten, um das gemeinsame Ziel, Hebung der Eingeborenen und damit des Landes, zu erreichen. Wenn einzelne Menschen die großen gemeinsamen Gesichtspunkte vergessen und sich unfriedfertig verhalten, darum ist der Nutzen der Mission doch nicht hinfällig. Daß natürlich diejenigen Europäer der Mission nicht wohlwollen, die sich durch das Eingreifen derselben zugunsten ungerecht behandelter Eingeborener benachteiligt fühlen, ist erklärlich. Wenn auf beiden Seiten immer der nötige Takt obwaltet, jede Schnüfferei vermieden wird, so brauchen sich auch Ansiedler und Mission nicht als prinzipielle Gegner anzusehen.

Wenn wir nun dazu gelangen wollen, uns einen Lehrplan aufzustellen, den wir für eine Eingeborenen-Schule als den geeignetsten ansehen können, so wird man sicher zuerst die Prinzipien betrachten müssen, die für die von Negern selbst gegründeten Schulen maßgebend waren. Es ist doch anzunehmen, daß aufgeklärte Neger die Bedürfnisse ihrer eigenen Stammesgenossen am besten kennen werden, besonders wird dies bei einem Manne wie Booker Washington der Fall sein, dem es ernst damit ist, seine schwarzen Brüder nicht nur geistig, sondern auch moralisch so zu fördern, daß sie geachtete und nützliche Mitglieder im Staats- und Wirtschaftsleben der Völker werden können. Booker legt in seiner Normal- und Gewerbeschule zu Tuskegee den Hauptwert nicht auf die äußere Bildung, sondern er will mit seinen Erziehungsmethoden besonders auch die Unrichtigkeit der Behauptung beweisen, daß, je mehr der Neger Bildung erlange, er als wirtschaftlicher Faktor an Wert verliere, er will klarlegen, daß er dann vielmehr zum allgemeinen Wohlstand beiträgt. Darum erstrebt er in erster Linie eine Lebenserziehung, eine Erziehung zu Reinlichkeit, Ordnung und Handwerk und vergißt dabei nicht, die moralischen Faktoren auszubilden. Der Wert der geordneten Hauslichkeit

soll den Schülern von Anfang an vor Augen geführt werden. Das Prinzip der Schule geht dahin, daß die praktische Arbeit nie von der theoretischen verdrängt werden dürfe, da die Zukunft der Negerrasse darauf beruhe, ob sie sich durch Geschicklichkeit, Intelligenz und Charakter unentbehrlich machen könne. Nur wenn der Neger lerne, Bedürfnisse für seine Mitmenschen selbst zu erzeugen, könne er sich deren Achtung erwerben. Um den Schülern begreiflich zu machen, daß ein Erfolg in diesem Sinne nur möglich, wenn sie die Würde und Herrlichkeit der Arbeit zu erfassen gelernt haben, sucht die Booker'sche Schule auch die gewöhnlichen Sautierungen zu vergeistigen. Daher wird auch von Anfang an die Charakterstärke erprobt und gehärtet. In den ersten Jahren müssen die Schüler täglich 10 Stunden in der Ziegelei oder Waschküche arbeiten, nur um dadurch die Möglichkeit zu erlangen, sich abends 2 Stunden lang geistig auszubilden. Es ist daher jedem, der nicht auch körperlich arbeiten will, der Zugang zur geistigen Bildung verschlossen. Dabei sollen die Schüler dem Ackerbau nicht entfremdet werden, sondern sie sollen die erlernten neuen Ideen hinaustragen und gleichzeitig das geistig sittliche und religiöse Niveau ihrer Stammesgenossen zu heben helfen. Unter diesen Bedingungen erst wird ihnen der Zugang zu höherer Bildung ermöglicht und ihnen gleichzeitig damit Geschicklichkeit, Intelligenz und sittlicher Halt, sich und andere zu ernähren, auegezogen. Ohne uns etwas zu vergeben, können wir hier von dem Neger lernen; es ist daher nicht ganz gerecht, wenn Ltker in Booker L. Washington nur einen smarten Geschäftsmann sehen will. Allerdings erheischen unsere Verhältnisse einige Änderungen. Unsere Neger sind noch nicht so der Arbeit entwöhnt wie die amerikanischen, daher wird es uns leichter gelingen, ihnen ihren Segen zu lehren, ferner aber haben wir im Gegensatz zur einheitlichen englischen Volkssprache in Amerika mit den Eingeborenen Sprachen in Afrika zu rechnen. Die von Mohrbach wie auch von anderen Kennern der Verhältnisse, so auch auf der Johannesburger Missionskonferenz erhobene Forderung, daß die Unterrichts- wie auch die Kirchensprache grundsätzlich die der Eingeborenen sein müsse, erscheint durchaus berechtigt. Denn in ihrer eigenen Sprache prägen sich die ihnen anfangs so entlegenen und fremden neuen Begriffe am besten ein und so werden wir am besten davor bewahrt, daß wir halb- oder ganz unverständene Begriffe den Eingeborenen einpfropfen. Die Missionare sind nun durch ihr langes Zusammenleben mit den Negern auch in ihre Sprache vollkommen eingedrungen, haben dadurch auch wertvolle Aufschlüsse über ihr Fühlen und Denken erhalten. Es wird daher mit Recht auch von den Beamten mehr und mehr eine Kenntnis der Eingeborenen Sprache verlangt, denn es ist kein Grund einzusehen, warum sie nicht mit viel größerer Berechtigung sich diese Kenntnisse aneignen sollen, wozu sie viel schneller imstande sind, als die große Masse der Eingeborenen, die es deshalb tun müßte, um den wenigen Beamten ihre Arbeit zu erleichtern. Eine Gesa hr aus der Kenntnis der deutschen bzw. anderer Kultursprachen, wie Mohrbach meint, kann ich jedoch bei bestem Willen nicht sehen. Allerdings während des süd-

westafrikanischen Strieges haben die Eingeborenen einige wertvolle Nachrichten nach ganz modernen Mustern durch die Zeitung erfahren. Tausende von andern vielleicht viel wichtigeren Neuigkeiten haben sie durch ihr eigenes primitives und dennoch gut und schnell funktionierendes Nachrichtensystem erfahren. Wenn sie unsere Zeitungen wirklich früher gelesen hätten, wie es z. B. Christian Goliath von Berseba tat, dann hätten sie vielleicht erkennen können, über welche Machtmittel das Deutsche Reich verfügt und hätten nicht die bekannten naiven Anschauungen darüber gehabt, die ihnen den Kufftand nur als kleines Risiko erscheinen ließen. Die Reichstagsberichte aus den Zeitungen etwa über den Etat des Reichsgesundheitsamts oder Reichspostamts werden gewiß harmlos sein; um zu sehen, daß auch die Europäer nicht durchwegs Engel sind, brauchen sie nicht erst in den Gerichtsfaal einer deutschen Zeitung zu blicken. Ähnlich ist es auch mit der Staatsgefährlichkeit von Büchern, ich habe meine Ansicht über dieses Thema bereits oben angedeutet. Der aufreißerische Zündstoff liegt nicht so sehr in Büchern und Zeitungen, als in der mündlichen Aufreizung seitens geschickter Agitatoren. Wollen wir wirklich das Lernen und Drucken europäischer Sprachen verhindern, so würde ein einseitiges Verbot unsererseits mehr schaden als nützen, so lange nicht alle Kolonisationsvölker in dieser Frage einheitlich vorgehen. Internationale Abmachungen über die Behandlung der Eingeborenen werden ja auch mehr und mehr mit Recht als durchaus notwendig verlangt. Aber ein solches Verbot wird eine englische Regierung, auch wenn lokale Parlamente es aussprechen würden, niemals unterschreiben. Aufdrängen soll man dem Regier die deutsche Sprache nicht, wünscht er sie zu lernen, so soll man ihn nicht daran hindern. Sie ist doch entschieden besser und für unsere Zwecke dienlicher als das Kistenenglisch oder Kaffernholländisch, das wir eben nur mit der deutschen Sprache verdrängen können. Auch werden wir eingeborene Schreiber und Lehrer nicht entbehren können, auch für eingeborene Unteroffiziere ist Erlernung der deutschen Schrift von Nutzen. In den deutschen Regierungs- und Missionschulen ist daher auch überall die deutsche neben der Eingeborenen Sprache eingeführt. Anscheinend herrscht dabei die deutsche vor, denn auch Zache möchte nicht ein zu großes Gewicht auf den Unterricht in der deutschen Sprache gelegt haben. Eine Deutsch verstehende Dienerschaft könne leicht gefährlichen Gebrauch von aufgefangenen dienstlichen Mitteilungen machen. Zache führt als Beweis gleichfalls die Verhältnisse in Südafrika an, ohne sich jedoch darüber näher auszulassen. Er wünscht den Unterricht im Deutschen auf eine einzige den Elementarschulen übergeordnete Schule beschränkt zu sehen, in der man befähigte Eingeborene zu Unterbeamten, Aufsehern und Handlungsgehilfen ausbilden möge. Im übrigen erkennt er die Leistungen der deutschen Schulen an, besonders die der mehrere Hundert Schüler umfassenden in Tanga, mit der auch ein Seminar für farbige Lehrer verbunden ist, und wendet sich gegen erfahrene Afrikaner, die von der Züchtung eines „Regerelehrten-

proletariats“ sprechen. Denn gewandte Schreiber und Rechner gäbe es immer noch zu wenig, zur Herabsetzung der Betriebskosten in der Verwaltung und in den Privatunternehmen seien sie erforderlich. Auch Buchführungskurse seien angebracht, um den Jnder dereinst durch den ausgesprochenen Handelstalent besitzenden Neger ersetzen zu können. Auch in Togo haben sich, wie J. Kloss in dieser Zeitschrift dargelegt hat, Eingeborene bei deutschen Firmen als Faktorei-Vorsteher, Kassierer, Buchhalter, sogar als Teilhaber und Leiter in den letzten Jahren vorzüglich bewährt.

Als durchaus erfolgreich hat sich die Verbindung der Volksschulen mit Landwirtschafts-Handwerkerschulen erwiesen. So ist die Handwerkerchule in Tanga bereits imstande, sich selbständig zu erhalten, hauptsächlich durch die Erträgnisse der Tischlerei und — *horribile dictu* — auch der Buchbinderei und Buchdruckerei. In Kamerun ging bereits die Zahl der weißen Handwerker zurück, da immer mehr Eingeborene zu brauchbaren Handwerkern herangebildet sind. Aus den Regierungsschulen in Togo wird besonders hervorgehoben, daß auch hier die erzieherischen Pflichten im Vordergrund stehen. Es wird den Schülern Sinn für Ordnung, Reinlichkeit und gute Sitte beigebracht, sie müssen täglich baden und ihre Wäsche regelmäßig waschen. Alle diese Schulen haben bewiesen, daß der Unterricht nach Art unserer Volksschulen den Neger nicht untauglich für die Zwecke der Kolonisation macht, sondern ihn direkt dazu erzieht. Dieselben Leute, die wünschen, daß im Interesse des Handels die Eingeborenen an die Bedürfnisse der Kultur gewöhnt werden, stehen der Schulbildung der Neger feindlich gegenüber. Und gerade durch europäische Erziehung kann der Neger erst dazu gebracht werden, den Wert von Maschinen, Werkzeugen, Uhren, Mobiliar, Wohnungsausstattungen, wie Haushaltungsgegenständen richtig verstehen zu lernen. Unser Handel will in dem Neger auch einen Konsumenten sehen. Auch was er an europäischen Kulturgenüssen zu meiden hat, so vor allem den Alkohol, ferner das Verständnis für die eine Lebensfrage der Kolonien bildenden hygienischen Maßnahmen, die nur durch verständnisvolle Mitarbeit der Eingeborenen ihre segensreiche Wirksamkeit durch erfolgreiche Bekämpfung der Tropenkrankheiten entfalten können, dies alles kann nur systematische Schulbildung begreiflich machen. So ist die Schule ein mächtiger Faktor, den Neger sowohl zur Arbeit nutzbar zu machen, als ihn auch durch Aufklärung und Erziehung auf eine Stufe zu heben, auf der er auch geistig seinen Teil für die Menschheit und die Entwicklung der Kolonie leisten kann. Künstlich eingepropfte Bildung ist stets von Übel, so darf man sie auch dem Neger nicht aufzwingen, aufstrebende Elemente aber nicht künstlich daran verhindern. Am besten ist es, wenn man die Entwicklung des Negers, sobald er einmal über die Gebräuche tiefster Unkultur hinausgewachsen ist, in die richtigen Bahnen geleitet hat, und sie dann dem natürlichen Werdegang überläßt. Talente können nicht gezüchtet werden, sondern müssen sich selbst entwickeln. Nur wenn ihm der Weg nicht allzu leicht gemacht ist und er gezwungen ist,

seine Energie, die vor Not und Entbehrung nicht zurückschrecken darf, zu beweisen, dann erst wird dem Neger die mühsam erkämpfte Bildung zum wirklichen Segen werden. Es ist dann für jeden, der an eine Wandlung der Negerrasse glaubt, ja für den Menschenfreund überhaupt, eine Genugtuung, wenn einzelne Neger sich herausarbeiten und sich Stellungen erkämpfen, in denen sie den Weißen geistig und kulturell gleichkommen. Und daß man dann solchen besondere Vorrechte einräumt, eventuell eine privilegierte Klasse von Farbigen schafft, wenn sie die Fähigkeiten — die *Itness* nach *Roseberg* — erworben haben, gute Bürger eines geordneten Staatswesens zu werden, entspricht nur den Grundelementen der Gerechtigkeit. Der Reichskanzler hat ja nach Lage der Gesetzgebung schon heute die Berechtigung, einzelnen Eingeborenen Rechte und Pflichten des deutschen Bürgers zu verleihen. In erster Linie werden es da die Mischlinge sein, die zuerst diese Fähigkeiten sich erwerben.

Es liegt natürlich im Interesse jeder europäischen Regierung, legitimen und illegitimen Verbindungen zwischen Weißen und Schwarzen möglichst entgegenzutreten, und es wäre eine gewisse Aneiferung, wenn man der daraus entspringenden Nachkommenschaft Vorrechte vor den übrigen Eingeborenen einräumen würde. Gewöhnlich sagt man ja auch den Mischlingen nach, daß sie von beiden Eltern nur die schlechten Eigenschaften geerbt haben; ich glaube richtiger wäre es, zu sagen, die schlechten und die guten. Denn ersteres wäre wirklich ein Unding, und hier kann ich die oft mißbrauchte Biologie selbst anrufen. Aus der Vermischung des Pferdes mit dem Esel ergeben sich die trefflichen zähen, bedürfnislosen, wenn auch ab und zu störrischen Maultiere! Auf jeden Fall hat es sich gezeigt, daß diese Negerbastards sich auf einer geistig höheren Stufe befinden und daß sie ein geringerer Abstand von uns trennt als die Masse der reinen Neger. Eine vorsichtige Behandlung ist hier doppelt notwendig, gegen eine verächtliche Behandlungen sind sie ungeheuer empfindlich und aus dem Holze des schnell entspringenden und tief eingewurzelten Hasses des Zurückgesetzten und Verachteten werden dann die Agitatoren der Äthiopischen Bewegung und aufrührerischer Auslehnung überhaupt geschmiedet. Ihnen darf man daher die Bildungsmöglichkeit vor allem nicht abschneiden, muß aber hier doppelt darauf bedacht sein, keine Müßiggänger zu erziehen. Wenn man sie auch darauf hinweisen muß, daß sie infolge ihrer Abstammung noch keinen Anspruch auf die Vorrechte des Weißen haben, so suche man doch gerade ihre höhere Intelligenz zum Besten der kulturellen Hebung des Landes sowie ihres mächtigsten Kulturelements, der eingeborenen Bevölkerung, auszunützen. Aus ihnen werden sich zweckmäßig wissenschaftliche und technische Hilfs-Lehrkräfte, Handwerksmeister und Unterbeamte rekrutieren müssen. Man suche sie daher an die Interessen der Regierung zu fesseln und nicht abzustößen. Sie werden, wenn es wirklich einmal eine privilegierte Eingeborenenklasse geben sollte, dann zuerst Anrecht darauf durch ihre uns geleisteten Verdienste zu erwerben Gelegenheit haben,

zum mindesten mit dem gleichen Recht, wie schon heute in Ostafrika für höher zivilisierte fremde Eingeborene fast die gleichen Rechtsnormen wie für die Europäer bestehen.

Ich denke mir, daß diese Klasse ein wichtiges Mittel zur Befestigung der deutschen Herrschaft und zugleich des gegenseitigen Verständnisses zwischen Eingeborenen und Weißen sein wird. Aus ihr werden sich auch die Weisger bei Gerichtsverhandlungen zwischen Eingeborenen untereinander, sowie zwischen Europäern und Eingeborenen rekrutieren, ihre beratende Stimme kann in Eingeborenenfragen auch in den Gouvernementsräten mit Vorteil gehört werden. Um eine höhere Autorität ihren Stammesgenossen gegenüber zu genießen, dürfte auch die Prügelstrafe gegen sie nicht anwendbar sein und nur wegen gemeiner Verbrechen dürfte ihre Entfernung aus dem bevorzugten Stande möglich sein. Für die große Masse der Neger halte auch ich die Prügelstrafe für noch nicht entbehrlich, da sie auch durchaus ihrem Rechtsempfinden entspricht; für sein Bewußtsein ist in den meisten Fällen das Entwürdigende dieser Strafe nicht erkenntlich. Allerdings darf sie nicht wegen jeder Lappalie und nicht rein schematisch verhängt werden, der Beamte soll nur nach genauester Untersuchung und gewissenhaftester Überzeugung sie in Anwendung bringen lassen. Wenn es ihm auch im zehnten Jahre kolonialer Tätigkeit peinlich ist, der Vollstreckung der Prügelstrafe beizuwohnen und wohl auch sie anzuordnen, wie Sache es von sich bekennt, erst dann hat der Beamte das richtige Gefühl seiner Verantwortung. Und deswegen darf sie auch nur von dem zuständigen richterlichen oder Verwaltungsbeamten verhängt werden, es ist kein Zeichen eines richtig entwickelten Rechtsgefühls, wenn der Vorschlag des Burenkommandanten M o I I, wonach dem Hausherrn das Züchtigungsrecht über das schwarze Gefinde zustehen soll, von Kolonialpolitikern warm befürwortet wurde. Es hat ja vieles für sich, wenn die Strafe dem Vergehen auf dem Fuße folgen kann und es ist gewiß vielfach mit Unbequemlichkeiten verbunden, wenn der Farmer eines widerspenstigen Eingeborenen wegen erst zu dem oft tagelang entfernten Bezirksamt reiten muß. Aber darum darf die Autorität des Rechtes wie der Strafe nicht darunter leiden, wie es der Fall wäre, wenn jeder Weiße Disziplinarrechte hätte, auch der, der selbst keine Disziplin besitzt. Wir müssen nun einmal die Prinzipien des Rechtsstaats durchführen. Wie die Engländer über das Prügeln von Eingeborenen seitens Nichtbefugter denken, dafür kann ja der Fall des Kapitän G r o g a n als klassisches Beispiel dienen. Da die Verleihung des Züchtigungsrechtes eine der „Bedingungen“ bildete, unter denen M o I I und andere Buren ihre Ansiedlung in Aussicht stellten, so wird wohl das Schutzgebiet auf sie verzichten müssen. Dagegen erscheint mir für solche Fälle statthaft, wenn der Dienstherr Abzüge an Lohn und Kost eintreten lassen darf, bis eine Verhängung der Strafe seitens des zuständigen Beamten möglich ist, der dann auch zu befinden hätte, inwieweit die Lohnverkürzung aufrecht zu erhalten ist. Im übrigen ist die Aussicht auf eine bevorstehende Strafe gerade insolge der durch das lang-

Warten gesteigerten und herausgezogenen Furcht eher als Strafverschärfung aufzufassen.

Wenn ich mich noch kurz über die Rechtspflege auslassen darf, so kann diese, wie wohl anerkannt ist, nicht ausschließlich auf europäischen Anschauungen basieren, sondern muß sich auch auf das Rechtsleben der eingeborenen Bevölkerung stützen und zwischen beiden Anschauungen, wie auch Kobbner⁹⁾ hervorhebt, einen natürlichen Ausgleich herbeizuführen suchen. Daher haben auch von Anfang an die kolonisierenden Nationen vielfach das System befolgt, Verwaltung und Rechtspflege durch die eingeborenen Machthaber, die in genügender Abhängigkeit erhalten wurden, ausüben zu lassen. So haben die Engländer sowohl als die Holländer die Beherrschung der Eingeborenen durch ihre Notabeln, seien es Häuptlinge, Kapitäne, Sultane, durch das System der schwarzen Zaunkönige, die jedoch eigentlich nur Agenten der europäischen Regierung waren, durchgeführt. Durch Geld oder durch Machtmittel werden sie unterwürfig erhalten und sind für Aufrechterhaltung der Ordnung, für Durchführung der Verordnungen in ihrem Bezirk verantwortlich. So wird auch vielfach in unseren Kolonien die Lokalverwaltung durch sie geführt. In der deutschen Kolonialreform¹⁰⁾ wird angeregt, dieses System weiter auszubauen, durch Palaber, regelmäßige Richterstattung beim Bezirksamtman, Kontrolle der Bezirksverwaltungen durch reisende Kommissäre, zuweilen auch durch den Gouverneur, später Bildung von Kommunen mit Beteiligung am Gouvernementsrat. Diese Methode hat den Vorteil, daß man durch die Notabeln die einzelnen Stämme besser in der Hand hat, als durch die doch so oft wechselnden weißen Beamten, den Nachteil jedoch, daß die Häuptlinge ihre Macht durch Ausnutzung ihrer Untertanen zu sehr mißbrauchen können. Wohin dieses System dann führen kann, allerdings hier in Verbindung mit dem Monopolssystem, können wir aus *Multatuli's* Werken ersehen. Wir müssen die Eingeborenen vor Ausbeutung sowohl seitens der Weißen als ihrer eigenen Machthaber schützen. Unter genügender Kontrolle kann jedoch hiermit Gutes erreicht werden, wo der Weiße sich noch in zu geringer Zahl festgefügten Stammesorganisationen gegenüber sah, war es vielfach der einzige richtige Weg. Man beschränkte sich darauf, den Auswüchsen zu steuern, so Kindermord, Menschenopfer, Wittwenverbrennung zu verhindern, sonst aber ließ man den Eingeborenen ihre Selbstregierung. Bei uns wird bekanntlich die Eingeborenenrechtspflege in den meisten Fällen durch die Verwaltungsorgane mit eingeborenen Beisitzern, teilweise aber noch durch die Häuptlinge je nach den Verhältnissen der Kolonie gehandhabt. Josef Kohler bezeichnet es denn auch als den großen allein richtigen Kolonialgedanken, den einheimischen Völkern Bräuche und Glauben zu belassen und nach dem Vorbilde der eng-

⁹⁾ Otto Kobbner, Einführung in die Kolonialpolitik. (Jena, G. Fischer.)

¹⁰⁾ Verlag von Zürcher & Juret, Zürich.

lischen und französischen Regierung die Rechte der beherrschten Völker zu sammeln.

Auch Kammergerichtsrat Felix Meyer, dem wir wertvolle Studien über das Recht der Hereros verdanken, fordert eine möglichst weitgehende Berücksichtigung der Rechtsanschauungen der Eingeborenen in Verwaltung und Rechtsprechung. Es ist ja jetzt unter Leitung von Josef Kohler eine Kommission zur Erforschung und wohl auch Kodifikation des Eingeborenenrechts ernannt worden. So werden wir in absehbarer Zeit zuverlässige Mitteilungen über die Rechtsanschauungen, Sitten und Gebräuche der Naturvölker erhalten, von denen wir das mit modernem Rechtsempfinden zu Vereinbarende als Grundlage eines allgemeinen Eingeborenenrechtes mit jeweiliger Anpassung an die betreffende Kolonie benützen müssen. Bis dahin muß aber jeder Europäer, besonders verlangt dies Zimmermann von Beamten, für seinen Teil dazu beitragen, in enger Fühlung mit der Gedankenwelt der Eingeborenen ihre Bedürfnisse und Anschauungen verstehen zu lernen. Auch die Engländer haben ein derartiges Versäumnis im Jahre 1857 mit dem indischen Aufstand teuer bezahlen müssen. Feldmarschall Sir Ewelge Wood führt in seiner Geschichte des Aufstandes den Ausbruch allein „auf die gedankenlose Handlungsweise verständnisloser Beamter“ bei Anfertigung der gefetteten Patronen zurück.

Dann werden wir allmählich auch selbst die Rechtspflege ganz in unsere Hände nehmen können und nur die Bagatell- und Familiensachen eingeborenen Gerichtshöfen zur Entscheidung nach ihrem Recht überlassen. Unsere eigene Rechtspflege, bei deren Ausübung auch angesehene Eingeborene als Beisitzer zu fungieren haben, wird dann ein Hauptfaktor sein, das Verständnis und Vertrauen auf die Gerechtigkeit der deutschen Verwaltung zu stärken und zu erhöhen.

Recht und Gerechtigkeit waren immer das Fundament gesicherter wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse, auch die Naturvölker wissen ihren Segen zu würdigen. Mit Gerechtigkeit und Wohlwollen, aber wo es sein muß, auch mit eiserner Faust, werden wir so über unsere schwarzen Untertanen friedlich herrschen können, durch Erzielung zur Arbeit werden wir unsere wirtschaftlichen Ziele mit ihrer eigenen Wohlfahrt fördern, durch Schaffung eines menschenwürdigen Daseins werden wir sie tausendfach entschädigen für das Land, das wir ihnen kraft unseres höheren Kulturbewußtseins nehmen, und werden das Bewußtsein mit uns nehmen können, sie aus heidnischen Gebräuchen und Unsitten, aus trügem Augenblicksleben heraus zu Gefittung und höherem Menschentum geführt, sie zu brauchbaren Mitarbeitern im Kultur- und Wirtschaftsleben der Völker erzogen zu haben.

Stabsarzt Dr. Lion, Bamberg.

Das Gespenst der „Deutschen Gefahr“ in Südamerika, sein Entstehen und Vergehen.

Allgemein gilt Südamerika als ein Erdteil von ungeheuren Bodenschätzen. Hat doch einmal Alexander von Humboldt von dem reichen Gebiet des Amazonenstromes gesagt, daß sich dereinst dort die Stätte der höchsten Kultur auf Erden entwickeln werde. Von Südamerika behaupten Kundige, es könne nicht nur das Vielfache seiner gegenwärtigen Bevölkerung, sondern nötigenfalls die ganze Menschheit ernähren. Was Südamerika zu seiner Entwicklung benötigt, sind in erster Reihe Menschen und sodann Kapitalien.

Bis um die Wende des Jahrhunderts war die Union an der wirtschaftlichen Entwicklung der mittel- und südamerikanischen Staaten wenig oder gar nicht beteiligt. Der Aufschwung Argentiniens, Brasiliens und anderer mittel- und südamerikanischen Staaten erfolgte hauptsächlich unter Führung und Mitwirkung europäischer Kräfte und Kapitalien.

Argentiniens Aufschwung ist so wesentlich durch deutsche Mitwirkung erfolgt, daß mehrfach von deutschen Kreisen in Argentinien behauptet werden konnte, ohne die starke deutsche Einwanderung und ohne ihre weitere Andauer würde Argentinien zu einem Vasallen der Union oder zu einem Trabanten Brasiliens herabsinken.

Nach Brasilien sind mehr Deutsche eingewandert als nach Argentinien, aber es waren ganz überwiegend ländliche Ansiedler. Die Zahl dieser Deutschen und ihrer Abkömmlinge wird auf 400 000 Köpfe angegeben. In Brasilien schätzt man den deutschen Kolonisten mit seiner unübertrefflichen Kleinarbeit und rühmt ihr nach, daß sie am tiefsten greife, am meisten befruchte und der Gesamtheit am nützlichsten sei.

Wie Professor Burgeß von der Columbia-Universität in Newyork hervorhob, als er in Berlin seine Vorlesungen eröffnete, wäre ein starker deutscher Auswandererstrom nach Südamerika von großem Vorteil für die Union und die Welt überhaupt, denn durch solche Einwanderung würde sich jener gewaltige Erdteil mit Menschen bevölkern, die imstande sind, ihn der Kultur zu erschließen.

Die politisch nur zu harmlosen deutschen Kolonisten in Südbrasilien, die leicht in einer Vorstadt Newyorks untergebracht werden könnten, haben das Mißfallen deutschfeindlicher Kreise in der Union und auch in England erregt. Ja, es ist dieses Mißfallen erst hervorgerufen worden durch deutschfeindliche Organe in England.

Mitte 1901 machte ein Blatt der Union, der „Springfield Daily Republican“, auf diesen sonderbaren Umstand aufmerksam und stellte fest,

daß von der englischen Presse der verderbliche Gedanke genährt werde, Deutschland und die Union seien Feinde. So habe der Londoner „Spectator“ das Gespenst des deutschen Ehrgeizes nach Land in Südamerika vorgeführt. Weßhalb? Bei einem Kriege zwischen der Union und Deutschland wolle England ausgezeichnete Geschäfte machen und so habe die Deutschfeindlichkeit der englischen Presse nur den Zweck, englischen Ehrgeiz und englische Interessen zu fördern und zwar schließlich auf Kosten der Union.

In der Tat waren englische Blätter bemüht gewesen, Südamerika zu einem Gegenstand des Streites zwischen Deutschland und der Union zu machen. Im Oktober 1901 versicherte die Londoner „Morning-Post“, daß die deutsche Auswanderung nach Südamerika zu einem Streit mit der Union führen müsse, da sie die Monroelehre verletze!

Eindringlich und oft hat die Londoner „National Review“ die Union vor den Absichten Deutschlands auf Südamerika gewarnt. Im Oktoberheft 1901 behauptete sie ein Einverständnis zwischen Rußland und Deutschland, wonach Deutschland sich in Südamerika für Rußlands Vorrücken in Asien entschädigen solle! Nach ihrer Angabe sollten durchschnittlich 75 000 Deutsche jährlich nach Südamerika auswandern, während die ganze deutsche Auswanderung nach Südamerika jährlich noch nicht 1000 Köpfe ausmache. Wie das englische Blatt ferner behauptete, werde der deutsche Kaiser die Zahl der deutschen Auswanderer auf 100 000 jährlich erhöhen und sich drüben eine deutsche Bevölkerung sichern, bis er mit seinen Plänen hervorrücke. Deutschland wolle sich in Südamerika das überseeische Reich gründen, das ihm heute fehle. Es bereite sich dort für die Union ein Gegenstück zum Transvaalkrieg vor.

An diesen Treibereien beteiligte sich selbstverständlich auch die Londoner „Times“ mit der wiederholten Versicherung, die deutschen Kolonisten in Brasilien seien zu einer alldeutschen Gefahr für Amerika geworden.

Ende 1901 brachte die „National Review“ in Anregung, Deutschland möge zum Nutzen des Handels, des Fortschritts und der Menschheit Venezuela und Columbien unter sein Protektorat stellen. Bald darauf behauptete dasselbe Blatt, Deutschland hege hinterlistige Absichten auf Brasilien, sogar auf Venezuela und lenke dorthin den Strom seiner Auswanderung.

Dasselbe Blatt versicherte im Januar 1903, Deutschland sei in Amerika das bestgeachtete Land. Man wisse dort, daß es sein Augenmerk auf Südamerika richte. Die rasche Vermehrung der Unionsflotte sei nur eine Folge der Entwicklung der deutschen Kriegsflotte. Deutschland sei unehrlich und bemüht, England mit der Union zu entzweien.

Auch die Angabe, daß Deutschland seine Flottenrüstungen betreibe, um zur rechten Zeit einen Vorstoß in Südamerika zu unternehmen, war englisches Erzeugnis. Diese Angabe fand sich u. a. in der Londoner „Saturday Review“ vom April 1901, in demselben Blatt, das wiederholt dargelegt hatte, Deutschland rüste seine Flotte, um England zu überfallen und in England einzudringen!

Die Verdächtigungen deutschfeindlicher englischer Blätter fanden in der gelben Presse der Union, namentlich im „Newyorker Herald“, lauten Wiederhall. Deutschland mit seinen politischen Absichten auf Südamerika müsse von der Union abgewehrt werden. Das Anwachsen der deutschen Bevölkerung in Südbrasilien, so gering es auch war, wurde als das wesentlichste Hindernis der allamerikanischen Bestrebungen bezeichnet. Auch der Senator Lodge, dem Präsident Roosevelt sein Buch über „Amerikanische Ideale“ gewidmet hat, glaubte von Annektionsgelüsten Deutschlands auf Brasilien sprechen zu dürfen mit verständlichem Hinweis auf die Kriegstüchtigkeit von Heer und Flotte der Union.

Selbst der demokratische Präsidentschaftskandidat Bryan, der als Gesandter der Union in Rio de Janeiro die Verhältnisse näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, unterstützte in seinen Berichten die Auffassung, wonach Deutschland auf Südbrasilien Absichten hege, obwohl er Mitte 1901 auf einem deutschen Bundeschießen in Porto Alegre eine Lobrede auf das deutsche Element gehalten und gesagt hatte, diesem deutschen Element verdanke die Union hauptsächlich ihre intellektuelle und wirtschaftliche Machtstellung, das selbe Element habe durch seine Tüchtigkeit auch die brasilianischen Südstaaten zu nachahmenswerten Vorbildern für ganz Amerika gemacht. Was Bryan offenherzig anerkannt hatte, bestätigte beiläufig bemerkt der Franzose Andre Brisse in der Pariser „Revue de Geographie“ vom Jahre 1905: daß die wirtschaftliche Macht der Union zum guten Teil deutscher Arbeit zu verdanken sei. Wie Dr. Hermann Meyer, der weitblickende Gründer deutscher Kolonien in Rio Grande do Sul, meinte, habe Bryan die Absicht gehabt, die deutschen Bevölkerung einzuschläfern. Meyer warnte vor den Lockungen aus der Union, die mit ihrem Allamerikanismus überall in die losen Jngen der südamerikanischen Staatsgebäude einsickern und sie zum Wanken zu bringen drohe.

Es war nicht gerade erstaunlich, daß all die angedeuteten Verdächtigungen auch in die Presse Südamerikas und insbesondere Brasiliens übergingen und manche politischen Kreise daselbst verängstigten. Vorübergehend mag man in Brasilien wirklich das Entstehen eines deutschen Staatsgebildes besorgt haben.

Im Frühjahr 1906 unterstellte der brasilianische Gelehrte Dr. Sylvir Romero den Deutschen in den drei Südstaaten die Absicht, sich unauffällig zu vermehren, bis sie stark genug wären, sich zu erheben, eine selbständige deutsch: Republik zu bilden und sich von Brasilien loszusagen. Früher habe Deutschland die brasilianischen Südstaaten unmittelbar erobern wollen. Nunmehr habe man im Hinblick auf die Monroelehre die Taktik in der angedeuteten Weise geändert. Diese Unterstellung erinnerte unwillkürlich daran, wie die Union es angefangen hatte, Panama es von Kolivien loszulösen und zu einer besonderen kleinen Republik umzugestalten.

Auch sonst sind gewichtige Tatsachen für die Annahme vorhanden, daß die sogenannte deutsche Gefahr von den leitenden Kreisen in Brasilien als das

erkannt wird, was sie wirklich ist, als ein Hirngespinnst der deutschfeindlichen und sensationslustigen Presse in England und der Union. Als Mitte 1906 der „Newyorker Herald“ wieder viel von der deutschen Gefahr in Brasilien geredet hatte, trat Bundespräsident Penna im Herbst 1906 mit erfreulicher Deutlichkeit all den Verdächtigungen entgegen und bestritt das Bestehen einer „deutschen Gefahr“. Einem an Ausdehnung so gewaltigen Reiche wie Brasilien müsse jede Unterstützung zu seiner wirtschaftlichen Erhöhung willkommen sein, einerlei, ob sie von Nordamerika oder von Europa komme, das sei ganz selbstverständlich. Im übrigen sei der Gedanke, daß irgend eine fremde Macht (z. B. Deutschland) an andere als wirtschaftliche Eroberungen in Brasilien denken könne, absurd und haltlos.

Auch der brasilianische Minister des Äußern, Baron Branco, verteidigte die Deutschen in Brasilien, als sie im Frühjahr 1906 von dem früheren französischen Minister Meline des Landesverrats beschuldigt worden waren, und erklärte, daß die Brasilianer deutscher Abkunft ebenso gute Patrioten seien wie die Nachkommen der Portugiesen, Spanier oder Italiener.

In der Union selbst erhoben sich Stimmen zu Gunsten der Deutschen in Brasilien und betonten die politische Harmlosigkeit der dortigen deutschen Siedlungen.

Mitte 1903 anerkannte die Newyorker „Tribune“ die Vorzüge der deutschen Einwanderer und schrieb: Die brasilianische Regierung sei durch die deutsche Einwanderung nicht beunruhigt, sondern im Gegenteil sehr enttäuscht darüber, daß diese Einwanderung in den letzten zehn Jahren bedeutend zurückging. Sie betrachte es als ein Unglück für Brasilien, daß die Deutschen fortfahren, nach Nordamerika auszuwandern anstatt nach Brasilien.

Selbst die sonst deutschfeindliche Newyorker „Sun“ meinte im Mai 1906, es wäre ein Segen für Brasilien, wenn die deutsche Einwanderung vermehrt werden könnte. „Der deutsche Ansiedler ist eine fleißige und arbeitsame Seele; er trägt in jedem Lande, das er sich als Heimat erwählt, nicht allein zur örtlichen Entwicklung, sondern auch zur Entfaltung des allgemeinen Handels bei. Die Gefahr, mit der die deutschen Kolonien in Brasilien die amerikanische Suprematie in dem westlichen Erdteile bedrohen sollen, verdient keine ernsthafte Beachtung.“

Mehrfach entsandte die Union Agenten nach Südamerika mit dem Auftrage, über die Verhältnisse der deutschen Bevölkerung daselbst zu berichten. Zu diesem Zweck ging Ende 1903 auch der Solicitor des Staatsdepartements Penfield nach Brasilien. Er faßte seine Beobachtungen dahin zusammen: Die deutschen Kolonisten in Südbrazilien stehen jeden Sondergelüsten fern und sind jeder teuto-brasilianischen Politik abhold. Die Union habe durchaus keinen Grund zur Eifersucht. Der deutsche Einfluß sei in Brasilien gestiegen, habe aber keine politische Bedeutung.

Ende 1902 anerkannte Stefan Boucal in der „North American Review“ nach allerlei politischen Ausfällen gegen die Deutschen in Brasilien, daß die

Union im Grunde genommen keine Veranlassung habe, die überaus glücklichen und gut verwalteten deutschen Kolonien in Brasilien, diese Lase der Emsigkeit und des Gewerbsleißes inmitten einer großen Wüste von Intriguen und Korruption, mit feindseligen Augen zu betrachten, allein die Montroelehre gebiete eine andere Auffassung!

Auch ein Mann wie der Staatssekretär Root, allerdings vordem ein versatiler Anwalt der Newyorker Hochfinanz, konnte sich nicht enthalten, auf seiner Rundreise durch Südamerika als Vertreter der Union im Herbst 1906 die Brasilianer vor dem Deutschtum zu warnen. Es sei hohe Zeit, gerüstet zu sein, damit den Deutschen jede Lust vergehe, sich selbständig zu machen. Gleichwohl äußerte derselbe Politiker nach seiner Rückkehr, um die Union für Brasilien zu interessieren, in Kansas City am 20. November 1906: Tausende von Deutschen ließen sich bereits in Südbrasilien nieder. Die Deutschen seien in Brasilien höchst willkommen und dort ebenso nützliche und gute Bürger wie in Nordamerika; er hoffe, daß noch viele Deutsche nach Brasilien gehen und mit ihren Bürger tugenden an dem Aufbau ihres Adoptiv-Vaterlandes weiter arbeiten werden.

Um die beständigen Verdächtigungen Deutschlands durch die deutschfeindliche Presse der Union zu entkräften, erklärte Ende 1901 der deutsche Botschafter in Washington namens der Reichsregierung, daß sie nicht beabsichtige, in Südamerika oder in den westindischen Gewässern Kohlenstationen zu erwerben oder dort sonst in irgendwelcher Weise Fuß zu fassen.

Auch der Reichskanzler Fürst Bülow trat am 19. März 1903 mit größter Entschiedenheit der Behauptung entgegen, daß Deutschland Absichten auf Südamerika hege. In einer Unterredung mit dem Vertreter des leitenden deutschen Organs in Buenos Ayres, der „Laplata-Zeitung“, fügte der Reichskanzler noch hinzu: „Es ist falsch, daß wir die Einwanderung nach Brasilien fördern. Wir fördern überhaupt die Auswanderung nach irgend einer Gegend der Welt grundsätzlich nicht. Das würden unsere Militärs und unsere an Arbeitermangel leidenden Landwirte auch gar nicht gestatten. Es bestehen aber in Brasilien seit Jahrzehnten starke deutsche Kolonien, die nicht durch uns, sondern durch die eifrigen Bemühungen der früheren brasilianischen Nachhaber geschaffen worden sind. Da entspricht es nur dem Geseze der Anziehungskraft, wenn Angehörige und Freunde von Kolonisten, die durch ihre Arbeit zu einem gewissen Wohlstande gelangt sind, ihre Schritte auch dorthin lenken. Dasselbe ist in noch viel stärkerem Maße bei der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten der Fall. Wir wollen auch in Brasilien keinen Staat im Staate bilden, und wir erwarten, daß die Deutschen drüben nützliche Glieder ihrer neuen Heimat werden. Diese Lehre hat der Bruder des Deutschen Kaisers den Deutschen Nordamerikas gepredigt, und das gilt für die Deutschen der ganzen Welt. Richtig aber ist es, daß es unseren Wünschen entspricht, wenn die Deutschen in Brasilien, wie überall, ihre Muttersprache nicht vergessen und die Anhänglichkeit an die alte Heimat nicht verlieren. Wer

schnell das Land vergißt, das seine Vorfahren Jahrhunderte hindurch geschützt und genährt hat, wird ein unzuverlässiger Einwohner der neuen Heimat sein. Umgekehrt wird derjenige, dessen edelste Empfindung, Treue, Dankbarkeit und Pietät, wackerhalten werden, seiner neuen Heimat ein verlässlicher Bürger sein.“

Ein ausgezeichnete Kenner Brasiliens, der frühere deutsche Gesandte in Rio de Janeiro, Dr. Krauel, empfahl in einem Vortrage über „Deutsche Interessen in Brasilien“ vom Jahre 1900 das Studium der deutschen Kolonien und Kolonisten daselbst zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Lage, anstatt phantastischen Träumen über eine engere politische Verbindung Deutschlands mit den Deutsch-Brasilianern nachzuhängen. Den wirtschaftlichen Eroberungen würden dann moralische folgen, politische seien ausgeschlossen.

Die vorläufig noch erfolglosen Bestrebungen, die deutsche Auswanderung von Nord- nach Südamerika abzulenken, sind keineswegs politischen Hintergedanken entsprungen.

Die deutsche Einwanderung nach Südamerika wird wegen ihres großen sozialen und wirtschaftlichen Wertes in der Union hoch geschätzt, während man die weit zahlreichere italienische Einwanderung geringer achtet. Webr gerade weil sie so hoch eingeschätzt wird, findet die deutsche Einwanderung besondere Anfeindung und diese Anfeindung erklärt sich aus einer noch nicht genügend gewürdigten Schwäche der Union. An Kapitalien überreich, um ihre Macht und ihren Einfluß auszudehnen, besitzt sie nicht im Überfluß, was man das kostbarste Kapital genannt hat. Trotz ihrer großen Bevölkerung ist die Union außerstande, ihren Ausdehnungsdrang durch Entsendung von Auswanderern und Kolonisten zu betätigen. Nur nach dem benachbarten Kanada ist eine verhältnismäßig geringe Auswanderung junger Landwirte zu bemerken, die dort günstigere Erwerbsbedingungen zu finden hoffen. Kolonisten in größerer Zahl hat die Union nicht abzugeben, ja, es fragt sich, ob sie überhaupt die Kraft besitzt, zu kolonisieren. Sind doch die früheren mexikanischen Gebiete nach ihrer Angliederung an die Union im großen und ganzen spanisch-amerikanisch geblieben. Die Auswanderung aus der Union ist gering und hat nach den Philippinen abgenommen. Nur Unternehmer, Kapitalisten und Abenteurer gehen hinaus und nur mit der Absicht, nach gemachter Beute möglichst bald wieder zurückzukehren. Für ein stilles, bescheidenes Arbeiten als Ansiedler ist der Mann in der Union nicht geschaffen. Immer und überall tritt er nur als Unternehmer auf, ohne aber in den meisten Fällen mit Kapital und drängt ungestüm vorwärts nach Gewinn.

Auf Betreiben der Unionsregierung bildete sich Mitte 1902 in Newyork eine Kapitalistengruppe mit der Aufgabe, zunächst die drei Südstaaten Brasiliens mit Kolonisten zu besiedeln. Jährlich sollten 100 000 der überschüssigen, auch der zurückgewiesenen Einwanderer von der Union nach Brasilien weiter gesandt werden. Dieser Plan ist natürlich auf dem Papier geblieben.

Nach der Auffassung vieler Unionspolitiker bildet Südamerika eine natürliche Ergänzung zu dem Gebiet der Union. Mit Hilfe von Unternehmern und Kapitalien aus der Union soll Südamerika, dessen Bevölkerung nicht genüge, wirtschaftlich rascher aufgeschlossen werden. Nach Ausbau ihrer Eisenbahnen werden Argentinien und Brasilien ihre großen natürlichen Reichtümer ungleich umfangreicher als bisher ausbeuten können und dann vermutlich größere Anziehungskraft auf die europäische Auswanderung üben. Unter diesen Umständen befürchten die Unionspolitiker, es werde die europäische Auswanderung nach der Union aufhören und sich vollends nach Südamerika richten, insbesondere Deutschland könne mit seinem Bevölkerungsüberschuß Südamerika wirtschaftlich aufrichten, es zum reichsten Lande der Erde machen und sich daselbst überwiegenden Einfluß, wenn nicht gar die Oberherrschaft, verschaffen.

Angeichts solcher Möglichkeiten möchten die Unionspolitiker rechtzeitig die „Kontrolle“ über Südamerika erlangen, um nach Maßgabe ihrer Interessen die Entwicklung jener Staaten leiten zu können.

Tatsächlich haben sich bereits Stimmen erhoben, die auf Grund der Monroelehre eine Abdrängung der europäischen, besonders der deutschen, Einwanderung aus Südamerika fordern. In diesem Sinne äußerte sich u. a. Henderson, bis 1902 Sprecher des Kongresses, und es fanden sich englische Blätter, die aus Haß gegen Deutschland die Anwendung der Monroelehre gegen die deutsche Einwanderung für begründet erklärten. In einem Aufsatz unter dem Titel: „Deutsch-Amerika“ vom April 1900 schilderte die Londoner „Morning-Post“ mit den üblichen Übertreibungen die Tätigkeit und Erfolge der Deutschen in Guatemala und bemerkte, die deutschen Unternehmungen in Mittelamerika seien nicht nur wirtschaftlich, sondern auch politisch von großer Bedeutung. „Verhältnisse, wie sie jetzt in Guatemala bestehen und über kurz oder lang in anderen Teilen des spanischen Amerika eintreten werden, hat Monroe allerdings nicht im Auge. Aber es ist offenbar, daß die neue Lage der Dinge ebenso sehr dem Geiste der berühmten Präsidenten-Botschaft zuwider ist, als ob sie das Ergebnis einer anerkannt aggressiven Politik wäre. Man kann annectieren und auffaugen, ohne daß man die Diplomatie oder Gewalt zu Hilfe nimmt.“

Sollte die Union jemals beabsichtigen, die Monroelehre als ein Mittel zur Verdrängung europäischer Einwanderer, Kapitalien und Arbeit aus Mittel- und Südamerika anzuwenden, so würden diese Länder die Monroelehre als einen Hemmschuß für ihre Entwicklung zu beklagen haben. Denn die Kraft der Union an Kapitalien und vollends an Menschen reicht nicht entfernt aus, um die gewaltigen Ländermassen Südamerikas für die Zivilisation zu gewinnen.

Im Falle einer so bedenklichen Erweiterung der Monroelehre würden folgerichtig überall in Amerika europäische Einwanderer nicht mehr zugelassen werden dürfen, weder im Süden, noch im Norden. Die Beteiligung europäischer

Kapitals an Unternehmungen in Amerika wäre unstatthaft. Es müßten die südamerikanischen Staaten darauf verzichten, was sie bisher unbestreitbar in ihrem eigensten Interesse getan haben, deutsche Lehrmeister für Meer und Verwaltung, für die Technik und andere Wissenschaften zu berufen. Ferner würde es den Amerikanern verwehrt sein, an europäischen Hochschulen ihre Ausbildung zu erweitern. Schließlich dürften wohlhabende Amerikaner nicht mehr Sommerreisen nach Europa unternehmen, was in den letzten Jahren weit über 200 000 Bürger der Union jährlich getan haben. Erst dann wären die äußersten Vertreter der Monroelehre zufrieden gestellt.

Indessen kann von einer Erweiterung der Monroelehre nach dieser Richtung hin nicht die Rede sein, solange die südamerikanischen Staaten die fremde Einwanderung gestatten, begünstigen und ermutigen und zwar nicht nur die weiße Einwanderung aus Europa, sondern auch, was in der Union noch weit größeres Mißfallen erregen dürfte, die gelbe Einwanderung aus Ostasien. Chinesische Arbeiter waren schon früher in mittel- und südamerikanischen Staaten anzutreffen, vermehrten sich aber nicht erheblich und kamen politisch nicht in Betracht. Dagegen hat die Einwanderung japanischer Arbeiter zugenommen, seit sie in der Union nicht mehr zugelassen werden. Zu Mexiko werden die japanischen Arbeiter gern aufgenommen und sie kommen dorthin in zunehmender Zahl, zum Teil vielleicht in der Hoffnung, über die mexikanische Grenze nach der Union eindringen zu können. Doch den Hauptstrom seiner Auswanderer will Japan nach Brasilien lenken, wo es zu diesem Zwecke umfassende Erkundigungen einziehen ließ. Mit dem brasilianischen Staat San Paolo erfolgte eine Verständigung über die Einwanderung von 12 000 japanischen Arbeitern zur Verwendung auf den Kaffeepflanzungen. Japanische Dampferverbindungen mit Südamerika erleichtern die Auswanderung und zugleich die Aufnüpfung von Handelsverbindungen. Mit größerem Recht als über eine deutsche Gefahr wird die imperialistische Unionspresse vielleicht schon in nächster Zukunft über eine gelbe Gefahr in Südamerika zu klagen haben. Die gelbe Rasse hat größeren Menschenüberfluß, ist genügsamer, erzeugt billiger und hält fester an ihrer Eigenart als die europäische Zuwanderung.

Unter allen Umständen ist anzunehmen, daß das von gewissen englischen Plätkern erzeugte Gespenst der deutschen Gefahr in Südamerika von den Unionspolitikern erkannt werden und in sein Nichts zurücktreten wird.

Generalkonsul R. von Fischer-Treuenfeld †.

Ein Nachruf.

Am 29. Dezember v. J. verstarb zu Dresden nach längerem Leiden der Ingenieur und Generalkonsul von Paraguay, Herr Richard Eberhard von Fischer-Treuenfeld, im 73. Lebensjahre. Aus rastloser Tätigkeit, aus einem Leben von seltener Treue und Pflichterfüllung ist ein Mann abgerufen worden, dessen wahrhaft große Charakter-Eigenschaften ihm ein bleibendes Gedächtnis nicht nur bei allen denen sichern, die dem Verstorbenen näher treten konnten, sondern dessen Name auch fortleben wird in der Geschichte des Landes, dessen Vertretung in seinen Händen ruhte, und das ihm so unendlich viel verdankt, Paraguahs. Sein Name ist nicht nur verknüpft mit der Geschichte des schrecklichen Paraguay-Krieges, an dem er als Feldtelegraphen-Direktor teilnahm, sondern besonders auch mit der Wirtschafts- und Kulturgeschichte der Republik, deren Förderung er sich in den letzten Jahrzehnten seines Lebens zum Ziele gesetzt hatte.

Richard v. Fischer-Treuenfeld entstammte einer alten preussischen Offiziers- und Beamtenfamilie. Geboren zu Thorn am 7. Februar 1835, entschloß er sich nach beendeter Schulzeit für die Ingenieur-Laufbahn, war zuerst praktisch tätig und besuchte dann drei Jahre lang das Polytechnikum in Berlin, wo er im Jahre 1859 das Ingenieur-Examen bestand. Im nächsten Jahre sehen wir ihn, der die Bedeutung der damals noch jungen Elektrotechnik erfaßt und sie zu seinem Spezialberuf gewählt hatte, als jungen Ingenieur bei Siemens u. Halske in Berlin, im Jahre 1861 bei Siemens Brothers in London. Zu dieser Firma blieb er jahrzehntelang in engsten Beziehungen und stellte ihr im In- und Auslande seine hervorragenden Fachkenntnisse zur Verfügung. Nach einem Besuche Kanadas und kurzer Tätigkeit als Regierungsingenieur in Haiti baute von Fischer-Treuenfeld im Jahre 1863 für Siemens u. Reuter eine Telegraphenlinie zwischen Crookhaven und Corl (Irland), welche namentlich zur Übermittlung von Depeschen aus dem Nordamerikanischen Bürgerkriege dienen sollte. Bald darauf sehen wir den jungen Ingenieur beauftragt, den ersten Telegraphen in Südamerika für die Republik Paraguay herzustellen und zu leiten.

Dieser Auftrag, welcher von Fischer-Treuenfeld zum erstenmal nach den La Plata-Ländern führte, hat ihn bis zu seinem Ende eng mit ihnen verknüpft; der Tag, an dem er einem Rufe des Präsidenten von Paraguay, Francisco Solano Lopez, in seine Dienste zu treten, folgte, bildet einen Markstein in

des Verstorbenen Leben. Wir geben ihm in folgendem selbst das Wort, indem wir aus seinem Werke „Paraguay in Wort und Bild“ anführen, was von Fischer-Treuenfeld über seine Tätigkeit als Feldtelegraphen-Direktor während des Paraguay-Krieges 1864—1870 sagt:

„Der Regierung des zweiten Lopez gebührt das Verdienst, den wirtschaftlichen, strategischen und politischen Wert telegraphischer Verbindung erkannt und den ersten Nationaltelegraphen in Paraguay ins Leben gerufen zu haben. Schreiber dieser Zeilen war mit der In stallierung dieses Dienstes betraut und eröffnete am 16. Oktober 1864 die erste Telegraphenlinie zwischen Asuncion und Villota.

Die Linien wurden schnell nach dem Süden, Südosten und Nordosten erweitert; der inzwischen ausgebrochene Krieg zwang jedoch dieses der friedlichen Entwicklung gewidmete Kommunikationsmittel, das nach den Wünschen und Worten des damaligen Präsidenten alle Städte des Landes unter sich und mit Asuncion verbinden sollte, recht bald in einen Zweig der Armeeverwaltung umzuwandeln. Fast fünf Jahre lang war dieser erste Paraguayer Telegraph auf das innigste mit der auf heimischem Boden kämpfenden Armee verschmolzen, so daß kein größeres Gefecht stattfand, bei welchem nicht der Telegraph die hauptsächlichste Rolle des Meldedienstes zwischen der operierenden Truppe und dem Hauptquartier übernahm. Der Paraguayer Armeetelegraph teilte mit den Kombattanten alle Strapazen, Gefahren und Leiden des fünfjährigen Vernichtungskampfes, und nachdem er geleistet hatte, was menschliche Kraft unter den schwierigsten Verhältnissen zu leisten imstande war, fiel er erschöpft und vernichtet mit dem Rest der Armee!

Es ist ein Trost für Paraguay, zu wissen, daß seine Kampfesgegner: Brasilien, Uruguay und Argentinien erst im Paraguaykrieg den Wert telegraphischer Verbindungen hochschätzen lernten und dem Vorbilde Paraguays folgend nicht nur im Felde, sondern besonders für die sofortige Errichtung von Nationaltelegraphen auch ihrerseits eintraten. In dem zerschmetterten Paraguay sollte es aber jahrelang dauern, ehe aus der erkalteten Asche der Kriegsrüinen im Jahre 1884 ein neuer Telegraph von Asuncion bis Paso la Patria emparkeimte.“

Diese Worte verraten wenig von den unfäglichen Strapazen und Leiden, die ihr Verfasser während dieses Krieges erlitten hat, der zu den furchtbarsten und blutigsten der Weltgeschichte gerechnet wird. Als einer der wenigen europäischen Teilnehmer an dem Feldzuge wurde er auch Zeuge von dem entsetzlichen Wüten des Tyrannen Lopez in den letzten Kriegsjahren, dessen Opfer ungezählte sind, und zu denen auch die nächsten Verwandten des Lopez gehörten. Unter den wahrhaftigsten Beschuldigungen wurden die angesehensten Personen gefangen genommen und in Ketten gelegt; täglich wurde eine Anzahl von ihnen hingerichtet. Auch von Fischer-Treuenfeld erlitt das Schicksal der Gefangennahme. Am Fuße verwundet (bei Roma Valentina), geschwächt von den Entbehrungen und Strapazen, war seine Lage verzweifelt, und sein

Leben hing an einem Faden; jeder Tag konnte auch ihm das Ende bringen, was als Erlösung gewünscht wurde. Eine unberechenbare Laune des Tyrannen schenkte ihm das Leben. An diesem Tage kam der Supremo bei einem im Walde lagernden Gefängnis vorbei, in welchem sich der ehemalige Chef des Telegraphenwesens der Republik, von Fischer-Treuenfeld, und der englische Maurermeister Taylor befanden. Ersterer stellte sich dem feigen, heuchlerischen Tyrannen vor, der ganz erstaunt tat, daß man es wagen konnte, seinen treuesten Diener und Freund zu arretieren und in Eisen zu legen. — Auf der Stelle ordnete er seine Freiheit an (Amerlan, „Nächte am Rio Paraguay“).

Die für Paraguay erlittenen Leiden und Schrecken, das für das unglückliche Land vergossene Blut, haben den Verstorbenen mit unlöslichen Fäden mit ihm verbunden. Durch unzählige Guttaten, in unermüdlicher Arbeit für Paraguays Wohl und Gedeihen, hat von Fischer-Treuenfeld das Schwere vergolten, das ihm während seines Aufenthaltes im Lande zuteil geworden ist.

Nachdem von Fischer-Treuenfeld in Buenos Aires Heilung von seiner Verwundung und den Anstrengungen des Feldzuges gefunden hatte, übernahm er die Leitung des ersten transandinen Telegraphen, der Argentinien und Chile verbindet und errichtete bis zum Jahre 1872 die ersten National-Telegraphen Argentiniens.

Müde der Strapazen, kehrte er hierauf nach London zurück, wo er wieder in den Dienst des Hauses Siemens eintrat und sich verheiratete.

Charakteristisch für den Verstorbenen ist eine Episode, welche auf der Rückreise vom La Plata spielte. Als der Dampfer in Rio de Janeiro eingelaufen war, erschien an Bord ein Adjutant des Kaisers Dom Pedro II. mit dem Auftrage, Herrn von Fischer-Treuenfeld, dessen Namen er aus der Passagierliste ersehen hatte, sofort zu ihm zu führen. Der Gesuchte war mit andern Reisenden ans Land gefahren, um Rio zu besichtigen, so daß ihn der Pote erst nach einiger Zeit fand und zum Kaiser führen konnte. Dieser empfing ihn auf das freundlichste, machte ihm den Vorschlag, in seine Dienste zu treten und gegen hohe Entschädigung eine Geschichte des Paraguaykrieges zu schreiben. Allen, auch den glänzendsten Anerbietungen gegenüber blieb von Fischer-Treuenfeld ablehnend, mit dem Hinweis darauf, er habe Lopez sein Wort gegeben, über den Paraguaykrieg bei seinen Lebzeiten nichts zu veröffentlichen, und als preuhischer Edelmann halte er auch dem toten Tyrannen das gegebene Versprechen. Mit vielem Bedauern und auf das huldvollste wurde von Fischer-Treuenfeld entlassen.

Bis zum Jahre 1896 blieb von Fischer-Treuenfeld in London, wo er sich mit den Erfindungen der modernen Kriegstechnik beschäftigte und viele kriegstechnische, telegraphische und elektrotechnische Arbeiten verfaßte, die auch Voltkes Aufmerksamkeit erregten, und Beziehungen zwischen diesen beiden Männern schufen, von denen der eine sich mit der Erfindung, der andere mit der Ausnutzung der modernen Kriegswaffen beschäftigte. Genannt seien hier

von vielen Einführungen, Verbesserungen usw., die elektrische Fernzündung und das Torpedowesen, das von Fischer-Treuensfeld u. a. auch in Spanien von vielen Einführungen, Verbesserungen usw., die elektrische Fernzündung, das Torpedowesen, das von Fischer-Treuensfeld u. a. auch in Spanien einführte, und das Feldtelegraphenwesen. Die Einführung dieser Neuerungen und Verbesserungen veranlaßten wiederholt längere Reisen nach Ungarn, Italien, Oesterreich, Brasilien, Argentinien und Uruguay.

Im Jahre 1896 siedelte von Fischer-Treuensfeld nach Dresden über, wo er 1898 zum Konful, 1900 zum Generalkonsul von Paraguay ernannt wurde. Er lebte in denkbar glücklichster Ehe mit Mathilde, geb. Dewitz, der vier Kinder, ein Sohn und drei Töchter, entsprossen. Als ihm die Gattin im Jahre 1905 entrisen wurde, traf ihn deren Verlust so schwer, daß er sich niemals mehr davon erholt hat. Er kränkelte seit dieser Zeit und folgte der Verstorbene fast drei Jahre später in die Ewigkeit nach.

An Auszeichnungen besaß der Verstorbene das Kommandeurkreuz des spanischen Isabellen-Ordens, den spanischen Militär-Verdienst-Orden, den portugiesischen Christus-Orden, den preussischen roten Adler-Orden 4., den preussischen Kronen-Orden 3. Klasse und den paraguayischen Kriegs-Verdienst-Orden.

Die Auffassung, die von Fischer-Treuensfeld von den Pflichten eines Konsuls hatte, ist als vorbildlich zu bezeichnen. Unermüdet war sein uneigennütziges Interesse für Paraguay; niemals erlahmte seine Tätigkeit zur Förderung des Fortschrittes und der Besiedlung der Republik. Wenn Paraguay heute in Deutschland und in Europa sich eines geachteten Namens und einer gewissen Kenntnis erfreut, so verdankt es dies nicht zum wenigsten dem Verstorbene. In seinem Werk „Paraguay in Wort und Bild“, das zuerst 1903 in einem Auszug, 1906 als Gesamtwerk erschien, hat von Fischer-Treuensfeld eine Monographie hinterlassen, wie sie in gleicher Ausführlichkeit und Vollständigkeit kaum ein europäisches, geschweige denn ein südamerikanisches Land besitzt. Durch dieses Werk hat sich der Verfasser selbst ein unvergänglich Denkmal gesetzt, das dauernder als von Stein und Erz sein wird. Es gibt kein Gebiet des paraguayischen Staatswesens, welches darin nicht erschöpfend und sachlich behandelt ist. Besonders eingehend ist das Kolonisationswesen geschildert, wodurch das Buch namentlich für den Auswanderer ein unentbehrlicher Berater geworden ist. Hunderten hat zudem von Fischer-Treuensfeld seinen erfahrenen Rat mündlich geliehen, und mancher drüben sitzende Kolonist oder Pflanzler ist von ihm auf den richtigen Weg gewiesen worden.

Einzelne Abhandlungen erschienen über die Kolonien Nueva Germania und Hohenau in der „Zeitschrift für Kol.-Pol., Kol.-Recht und Kol.-Wirtsch.“ Auch in der „Paraguay-Rundschau“ und in der „Südamerikanischen Rundschau“ sind im Laufe des letzten Jahrzehntes viele Aufsätze aus des Verstorbene Feder veröffentlicht worden, die fast alle der Förderung paraguayischer Interessen dienten. Es seien hier einige genannt: Aus- und Einfuhrhandel Paraguays, Telegraphen-Verbindungen zwischen Paraguay und Brasilien, Der

Telegraph in Matto Grosso, Die Saladero-Industrie Paraguays, Die Viehzucht in Paraguay, Statistisches (Geborene — Gestorbene — Mehrgeburten), Einwanderung, Das Eisenbahnwesen Argentiniens, Paraguay, ein historischer Abriss, El Chaco und der Grenzstreit zwischen Paraguay und Bolivia, usw. usw.

Mit der Eroberungs- und Entdeckungsgeschichte Paraguays hatte sich von Fischer-Treuenfeld in eingehendem Studium beschäftigt. Seine Abhandlung: „Die Entdeckung des Chaco und Boliviens“ (Zeitschrift für Kol.-Pol. usw.) bewies in unwiderleglicher und geistreicher Weise die Ansprüche, die Paraguay an den Chaco gegenüber Bolivien zu stellen berechtigt ist, und deren Erfüllung allen Paraguayfreunden am Herzen liegt.

Es gibt kaum ein paraguayer Finanz- oder technisches Projekt, dessen Zustandekommen, kein Ausfuhrprodukt, dessen Absatz in Europa von Fischer-Treuenfeld nicht zu fördern gesucht hätte. Ein besonderes Interesse brachte er dem Paraguaytee entgegen, dessen hervorragende Eigenschaften er an sich selbst im Paraguaykriege kennen gelernt hatte und dessen Einführung als Volksgetränk in Deutschland er anstrebte. Zahllos sind die Abhandlungen, die von Fischer-Treuenfeld allein über diesen Gegenstand veröffentlicht hat, den er auch in öffentlichen Vorträgen (Deutsche Pharm. Gesellschaft, Dresden 1901, Ausstellung für Volksgesundheitspflege, Stettin 1903), behandelte. Ein größerer Aufsatz „Paraguay-Tee“, erschien 1901 in der „Deutschen Rundschau für Geographie und Statistik“; es folgten „Paraguaytee als Armeegetränk“ (Jahrbücher f. d. Dt. Armee und Marine 1901). Paraguaytee als Volksgetränk, für Eisenbahner, für die Landwirtschaft, als Ersatz für alkoholische Getränke, sind einige weitere aus der großen Zahl dieser Schriften. Auch der industriellen Verwertung der Yerbamate widmete von Fischer-Treuenfeld sein Interesse; Sactormin, Yerbín, Yermeth verdanken seiner Anregung ihre Entstehung. Yermeth, ein alkoholfreies, bierähnliches Getränk, ist aus seiner Idee geschaffen worden, die Yerba zur Herstellung kalter, coffeinhaltiger Getränke zu benutzen.

In jahrelangem Briefwechsel mit dem verstorbenen Friedrich Neumann, dem Vorkämpfer der Yerbakultur in Nueva Germania, neben dem ebenfalls verstorbenen Freiherrn von Malhan, verfolgte von Fischer-Treuenfeld die Fortschritte dieser Kultur, die deutscher Intelligenz und Ausdauer ihr Entstehen verdankt. Erfüllt von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Kultur für Paraguay, wies er deutsche Auswanderungslustige auf die günstigen Aussichten hin, die sie arbeitsfreudigen Kleinkapitalisten bietet. Eine ausführliche Abhandlung darüber erschien im „Tropenpflanzer“ 1905, „Yerbakultur in Nueva Germania“.

Es übersteigt den Rahmen dieses Nachrufes, alle Arbeiten aufzuzählen, die von Fischer-Treuenfeld der Republik Paraguay geleistet hat. Ein Lieblingsgedanke von ihm war, die Deutsche Kolonialschule in Wixenhausen in recht enge Beziehungen zu Paraguay zu bringen, um denjenigen ehemaligen Schülern, die nicht in den deutschen Schutzgebieten ihre Zukunft suchen wollen,

die Wege für eine Betätigung in Paraguay zu erschließen. Als im Jahre 1907 mehrere hervortragende deutsche Männer aus Paraguay besuchsweise in Deutschland weilten, hatte er den Wunsch, ihre Anwesenheit zu einer Zusammenkunft aller deutschen Paraguay-Interessenten zu benutzen, um gemeinsam die Förderung neuer deutscher und paraguayer Interessen zu beraten und anzubahnen. Aus verschiedenen Gründen kam dieser zweifellos gute Gedanke nicht zur Ausführung.

Für die Gründung und Förderung einer deutschen Schule in Rueba Germania zeigte Generalkonsul von Fischer-Treuensfeld noch in den letzten Wochen seines Lebens das größte Interesse. Für das Mangelsche Werk „Wirtschaftliche, naturgeschichtliche und klimatologische Abhandlungen aus Paraguay“ besorgte er die Korrekturen und leitete die Herausgabe. Wenige Monate vor seinem Tode schrieb er noch einen größeren Aufsatz „Viehüberfluß und Viehmangel“, der demnächst in den Geogr. Stat. Jahrbüchern erscheinen wird — bis zum letzten Atemzug ein Bild altpreussischer Pflichterfüllung, das erhaben dasteht und Bewunderung verdient.

In der Öffentlichkeit trat von Fischer-Treuensfeld wenig hervor; nur durch seine zahlreichen literarischen Arbeiten ist sein Name in weiteren Kreisen bekannt und geachtet worden. Als Generalkonsul von Paraguay ist er unerfetzlich; das Land und das paraguayer Volk hat mit seinem Heimgang einen schweren Verlust erlitten, der niemals wieder ausgefüllt werden wird. Möchte Paraguay dem Verstorbenen seine Dankbarkeit dadurch beweisen, indem es sich bestrebt, in seinem Sinne so an sich fort zu arbeiten, daß es der Zukunft würdig wird, die er dem Lande durch seine Lebensarbeit bereiten wollte.

Als Mensch war Richard von Fischer-Treuensfeld einer von denen, von welchen der Dichter sagt:

Es wird die Spur von ihren Erdentagen
Nicht in Aeonen untergehen.

J. C. Sommer.

Reformen in Indien.

Vor 74 Jahren sagte Lord Macaulay im Unterhause, daß unter dem englischen Verwaltungssystem in Indien die politische Denkweise des Volkes sich vervollkommen werde, bis sie schließlich an einem Punkte angelangen würde, an welchem sie dem heutigen Regierungssystem entwachsen sei. In einem kommenden Zeitalter sei es wohl denkbar, daß die indischen Untertanen der englischen Krone „europäische“ politische Institutionen fordern würden. Macaulay schloß mit den Worten: „Und das wird der stolze Tag in Englands Geschichte sein!“

Schneller wohl als selbst Macaulay es geglaubt hat, ist dieser Tag angebrochen. Überall in Indien machen sich neue Ideen und neue Bestrebungen geltend und die englisch-indische Regierung kann sich der Forderung nach Einführung repräsentativer Institutionen nicht mehr ganz verschließen. In seiner Eröffnungsrede im Januar 1907 forderte der Präsident des indischen „National-Kongresses“ nicht mehr und nicht weniger als eine: „Selbstregierung nach Art der des Vereinigten Königreiches oder der Kolonien“.

Ob der Stein, der einmal ins Rollen geraten ist, jemals wieder zur Ruhe kommen wird, ist mehr wie fraglich und England hat erkannt, daß es Zugeständnisse machen muß, um Herr der Lage zu bleiben.

Mit fester Hand zwar geht die indische Regierung gegen die Agitatoren vor, welche die Leichtgläubigkeit und Unwissenheit der großen Masse benutzen, um Unfrieden zu säen und den Widerstand gegen die Staatsgewalt zu predigen. Pest und Hungersnöte, jene großen Geißeln Indiens, gegen die jeder Kampf bis jetzt fast vergeblich gewesen ist, dienen den Führern der Bewegung dabei als Hauptagitationsmittel. Sind doch einzelne soweit gegangen in öffentlichen Reden die Regierung der Vergiftung der Brunnen zu verdächtigen. Andererseits hat die Regierung aber selbst die Initiative zu Reformen ergriffen, deren Notwendigkeit sie erkannt hat.

Bei der Debatte über das indische Budget machten die eingeborenen Mitglieder des gesetzgebenden Rates auf das wachsende Streben der Indier nach erweiterter Anteilnahme an der Verwaltung aufmerksam. In seiner Antwort meinte der Vize-König, Lord Minto, daß er die zukünftige Entwicklung nur andeuten könne. Politisch befände sich Indien in einem Übergangsstadium. Er halte es für sehr wichtig, daß man den neuen Bestrebungen, welche sich überall geltend machten, von seiten der herrschenden Macht entgegenkäme und sie unterstützte. Die Initiative zu möglichen Reformen müsse von der Regierung ausgehen, denn nichts könne mehr schaden, als der Eindruck, daß die indische Regierung nur unter dem Druck der Agitation und nach Instruktionen

der Regierung in England handelte. Er erwarte die Antwort des Staatssekretärs für Indien, Mr. Morley, auf die Vorschläge, die er diesem in jener Beziehung gemacht habe.

Die Antwort der englischen Regierung ist nun eingegangen, und der Staatssekretär für Indien gibt seine Einwilligung zu den Reformvorschlägen. Bei der Debatte im englischen Unterhause über das indische Budget hatte schon Mr. Morley in einer Rede, die den fast ungeteilten Beifall der Parteien gefunden hatte, ausgeführt, daß es die Aufgabe der britischen Staatskunst in Indien sei, die Kluft zwischen einer Regierung, die absolut und persönlich sei und bleiben müsse, und einem Volke, von dessen Anschauungen und Bestrebungen diese Regierung oft nur wenig wissen könne und das seinerseits nichts von den Absichten der Regierung wisse, zu überbrücken.

Die Vorschläge des General-Gouverneurs gipfeln in einer sehr erweiterten Teilnahme der Indier an der Verwaltung des Landes.

Neu geschaffen wird ein „Imperial advisory council“, d. h. eine Körperschaft von etwa 60 Mitgliedern, die der Zentral-Regierung Indiens angegliedert ist. Ausdrücklich wird betont, daß dieser Rat keine gesetzgebende Gewalt oder andere Rechte erhält, sondern lediglich die Regierung beraten und sein Gutachten in wichtigen Angelegenheiten abgeben soll, die ihm unterbreitet werden. Alle Mitglieder sollen vom Vizekönig auf 5 Jahre ernannt werden und den Titel „Imperial Councillors“ (Kaiserliche Räte) erhalten. 20 der regierenden Fürsten sollen ihren Sitz in dem Rat haben und weiter eine „genügende“ Zahl von indischen Magnaten aus jeder der Provinzen, soweit diese Großgrundbesitzer von Ansehen und Bedeutung aufzuweisen haben, vertreten sein. Längst hat man empfunden, daß die bewährte Loyalität und Erfahrung der indischen Fürsten, die fast ein Drittel Indiens unter britischer Oberaufsicht beherrschen, bisher kaum zur Geltung gekommen ist. Zudem man nun die Mitwirkung der indischen Großen an der Regierung des Landes ermöglicht, hofft man einerseits, der Bevölkerung und ihren Bedürfnissen näher zu kommen, andererseits einen größeren Halt gegen unbedingte und gefährliche Bestrebungen in ihnen zu finden.

Die Verhandlungen sollen, wenn der Rat zur kollektiven Befragung zusammengerufen wird, privater, informatorischer und vertraulicher Natur sein. Die Protokolle sollen im allgemeinen nicht veröffentlicht werden, wenn sich auch die Regierung das Recht zur Veröffentlichung vorbehält.

Da jedoch die Hauptarbeit der indischen Verwaltung bei den Provinzial-Regierungen liegt, so sollen diese gleichfalls mit einem „Provincial Advisory Council“ ausgestattet werden. Die Mitglieder werden ebenfalls ernannt werden, aber ihre Zahl ist entsprechend geringer, wie die des „Imperial Advisory Council“. Den Kern sollen wiederum die Großgrundbesitzer bilden, aber die Industrie, der Handel, das Großkapital und andere Berufszweige sollen ebenfalls vertreten sein. Auch die Europäer (nicht Beamte), welche Handels- und Industrie-Interessen usw. vertreten, sollen in diesem Rat ge-

meinsam mit den Eingeborenen sitzen. Man hofft durch diese Maßnahme zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und Einvernehmen zu gelangen.

Betont wird, daß diese „advisory“ (beratenden) Körperschaften vollständig verschieden von den „gesetzgebenden“ gedacht sind, wenn auch die Mitglieder des einen Rats auch unter Umständen dem anderen angehören können.

Was nun die „gesetzgebenden“ — legislative councils — anbetrifft, so bestehen diese schon seit langem. Sie wurden durch die „Indian Council Act“ von 1861 ins Leben gerufen. 1892 wurden sie unter der Regierung Lord Dufferins umgestaltet. Die Reformen von 1892 umfaßten die Erweiterung des „Legislative Council“, die Anerkennung des Wählbarkeitsprinzips, die Zulassung von Interpellationen und die freie Diskussion des indischen Budgets. Begründet wurden diese Reformen damals mit der wachsenden Verbreitung europäischer Bildung im Lande, der zunehmenden Anstellung von Eingeborenen in zahlreichen Zweigen der Verwaltung und den unzweifelhaften Beweisen ihrer Befähigung für solche Ämter, die sie geliefert hätten.

Infolge ihrer bisherigen Zusammensetzung haben die „Legislative Councils“ (und insbesondere die „District Boards“, d. h. Kommunal-Verwaltungen), wie zugegeben wird, keine besonderen Ergebnisse gefördert. Einflußreiche Klassen, wie z. B. die Grundbesitzer einzelner Provinzen scheuten sich, sich den Vorgängen bei einer öffentlichen Wahl anzuschließen. Andererseits beraubt das jetzt gültige Wahlrecht Minoritäten der Vertretung, zu der sie der Wichtigkeit ihrer Interessen nach berechtigt sind. So kam es, daß bisher nicht weniger als 36 % der Mitglieder der „Provincial Councils“ Rechtsanwälte usw. und nur 22 % Grundbesitzer waren. Diese Nachteile fanden sich auch im „Imperial Council“ und zwar in verstärktem Maße wieder.

Die „Legislative Councils“, d. h. sowohl das „Imperial Legislative Council“, wie auch die „Provincial Legislative Councils“, sollen nun abermals erweitert und anders zusammengesetzt werden. Die Gründe hierfür liegen in dem Fortschritt, welchen die europäische Bildung wiederum in Indien seit jener Zeit (1892) gemacht hat. Die Zahl der das Englische lernenden jungen Indier ist von 298 000 auf 505 000 gestiegen und die Zahl der Studierenden, welche die jährliche Aufnahmeprüfung für die Universitäten ablegen, von 4286 im Jahre 1886 auf 8211 im Jahre 1905. Diese Zahlen sind immer noch verschwindend kleine, wenn man bedenkt, daß von einer Bevölkerung von etwa 300 Millionen nur wenig über 1/2 Million die englische Sprache erlernen, aber die Tatsache steht doch fest, daß eine Art von „höherer Bildung“ heute schon in solche Volkskreise eingedrungen ist, die in der vorigen Generation von ihrem Einfluß noch ganz unberührt waren. Diese Kreise umfassen nicht allein die professionellen Klassen, sondern auch regierende Fürsten, Grundbesitzer und Kaufleute, die alle ein materielles Interesse an der Regierung des Landes haben.

Die Reformvorschläge der indischen Regierung zielen nun darauf ab, einmal diese Körperschaften so zu vergrößern, daß alle Interessen in ihnen zur Geltung kommen, dann aber soll zwar nicht den Juristen die Vertretung ihrer berechtigten Interessen genommen, wohl aber das Monopol in der Ausübung der den Councils zustehenden Gewalt entzogen werden. Ihrem bisherigen Einfluß, der im Verhältnis zu ihrer Zahl sehr groß ist und ständig wächst, ist vornehmlich die jetzt in Indien herrschende Gärung zuzuschreiben.

Dasselbe Prinzip — d. h. die Vertretung aller wichtigen Berufsklassen und Interessen — soll auch weiter nach unten auf die lokale Verwaltung, die „District Boards“ und „Municipal Boards“ übertragen werden.

Von einem Grundsatz will aber die englisch-indische Regierung auch heute noch nicht abgehen, sie will in allen Fällen auf eine ständige Majorität für sich rechnen können, und zu diesem Zweck wird sie immer eine genügende Zahl „offizieller“ Mitglieder ernennen. Nur so glaubt sie heute den Interessen der verschiedenen Völker, Klassen, Religionen zum Nutzen der Gesamtheit gerecht werden zu können. Von der Stellung als vorherrschende und ausschlaggebende Macht kann und will England in diesem Stadium der Entwicklung noch nichts preisgeben, zur vollen Selbstverwaltung sind die Völker Indiens noch nicht reif und die Wiederkehr der alten chaotischen Zustände wäre die unausbleibliche Folge eines solchen Schrittes.

Eine besondere Berücksichtigung läßt die Regierung den *Mohammedanern* neuerdings angeheihen, unter Berücksichtigung der Zusagen, die der Vizekönig der mohammedanischen Delegation im Oktober 1906 gemacht hat, als diese ihm ihre Wünsche und Beschwerden vortrugen.

Ohne Frage sind die mohammedanischen Interessen bisher etwas stiefmütterlich behandelt worden, vornehmlich weil sich dieser Teil der Bevölkerung im Gegensatz zu der Agitation der Hindu-Führer ruhig und loyal im ganzen verhielt.

Nicht das die indische Regierung einen Teil der Bevölkerung gegen den anderen auszuspielen gedenkt, indem sie mit der natürlichen Feindschaft den Hindus und Mohammedaner rechnet. Eine solche Politik wäre im heutigen Indien wenig angebracht, es ist vielmehr ihr ernstes Bestreben, den Frieden zwischen den Völkerschaften aufrecht zu erhalten.

Aber die Minderzahl, in der sich der Mohammedaner in Indien gegenüber dem Hindu befindet (250 : 50 Millionen) und sein natürlicher Haß gegen diesen treibt ihn dazu, seine Stütze bei der Regierung zu suchen und größere Loyalität zu zeigen. Im öffentlichen Leben hat ihm der Hindu, infolge seiner geringeren religiösen Vorurteile und zweckmäßigeren Erziehung bisher den Rang abgelassen. Es wäre unklug, wenn die indische Regierung diese Umstände nicht benutzen würde.

Unter dem jetzigen Wahlsystem haben die Mohammedaner weder im Imperial noch im Provincial Legislative Council eine ihrer Zahl, ihrer geschichtlichen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung gefunden.

Diese soll ihnen jetzt durch eine feststehende Anzahl von Sigen gewährleistet werden. Der Vorschlag der Regierung sieht auch eine zweckmäßigere Beratung über das indische Budget vor, als es bisher der Fall war.

Da Mr. Morley eine Hauptursache der heutigen Unruhe in Indien in der zunehmenden Entfremdung zwischen Regierenden und den Regierten sieht, so ist es weiter ein Schritt in der rechten Richtung, wenn er den mit offizieller Arbeit überbürdeten „District Officer“, welcher vornehmlich der großen Masse der indischen Bevölkerung gegenüber die englische Herrschaft verkörpert, mehr entlasten will und seiner eigentlichen Aufgabe: Dem Volke durch persönliche Verührung und Kennenlernen seiner Wünsche näher zu kommen, zurückgeben will.

Damit sich aber auch das Sekretariat für Indien der heimischen Regierung in England besser über Indien unterrichten kann, sind 2 hohe eingeborene Beamte zu Mitgliedern des „Council for India“ in England ernannt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die englische Herrschaft in Indien an einem neuen Stadium der Entwicklung angelangt ist. Wenn der russisch-japanische Krieg und das jetzige Abkommen mit Rußland über Zentralasien einmal Indien wohl für längere Zeit von dem es immer mehr bedrohenden Fortschreiten der russischen Macht in Asien befreit hat, so hat andererseits derselbe Krieg und seine Folgen die asiatischen Völker aufgerüttelt und auch in Indien den inneren Bestrebungen neue Impulse und Nahrung gegeben. Nach außen wird Ruhe herrschen, aber die innere Entwicklung wird alle Kräfte in Anspruch nehmen.

Die indische Regierung macht mit ihren Maßnahmen einen bedeutenden und wichtigen Versuch auf dem Wege der Erziehung Indiens zur Selbstverwaltung, von dessen Erfolg für beide Teile viel abhängt. Wenn er gelingt, so kann sie nicht stehen bleiben, sondern muß auf dem beschrittenen Wege weitergehen.

Viele behaupten, daß die englische Herrschaft nur dazu dient, andere und größere Übel an die Stelle derjenigen zu setzen, die mit den alten Zuständen verbunden waren. Andere wieder sind unzufrieden, weil es nicht gelungen ist, im Zeitraum weniger Generationen Indien zu der Art von Selbstregierung zu erziehen, die in Europa selbst das Ergebnis jahrhundertelanger Arbeit ist. England mag sich auch nicht immer von einer gleich hohen Auffassung seiner Pflichten gegenüber den indischen Untertanen haben leiten lassen wie heute.

Eine fremde Regierung wird immer unbeliebt sein bei einer Bevölkerung, die so verschieden in Rasse, Religion und Sitten ist, besonders wenn sie Gerechtigkeit und Ordnung an die Stelle chaotischer Zustände und von Willkür setzen will. Ein weites Feld für Verbesserungen wird auch immer bleiben, aber selbst die schärfsten Kritiker werden behaupten wollen, daß es eine praktische Alternative in Bezug auf die englische Herrschaft in Indien gibt.

W. P a f e n.

Der Streit um das Seebeuterecht.¹⁾

Die Kriege der Neuzeit werden von Staat gegen Staat, von Heer gegen Heer und nicht durch und gegen die Zivilbevölkerung der kriegsführenden Staaten geführt. Nach diesem Grundsatz sollte das Privateigentum von jedem kriegerischen Zwange von der Wegnahme und Verwendung seitens der Feinde befreit bleiben, soweit es nicht direkt zu Kriegszwecken verwendbar ist — Waffenlager, Eisenbahnmateriale — oder zur Ernährung und Erhaltung der Truppen erforderlich ist.

Dieser Grundsatz hatte in vergangenen Zeiten noch keine Geltung. Das Privateigentum ist erst allmählich den Folgen des Krieges entzogen, und erst der Haager Friedenskonferenz von 1864 ist es gelungen, der Unverletzlichkeit des feindlichen Privateigentums zu Lande allgemeine Anerkennung zu verschaffen.

Dem Privateigentum zur See ist diese Unverletzlichkeit im Kriege dagegen auch heute noch nicht zuerkannt, und unter den Fragen, die auf der im vergangenen Jahre tagenden Haager Konferenz programmäßig zur Verhandlung gekommen sind, ist die Behandlung des Privateigentums der Kriegsführenden auf See eine der interessantesten, aber auch schwierigsten.

Über das Wesen dieser Frage und die bei ihrer Beantwortung einzunehmenden besonderen Gesichtspunkte gibt die kleine Broschüre „Der Streit um das Seerecht“ zwar kurze — und das ist ein Vorzug —, aber klare und so hinreichende Auskunft, daß jeder, der sich mit dieser Frage beschäftigen will, sich über ihr eigenartiges Wesen völlig unterrichten kann.

Das Seebeuterecht bildet einen Teil der guten Prise, des Prisengerichts, und besteht darin, daß schwimmendes Privateigentum von Angehörigen des feindlichen Staates, Schiff und Ladung, unter der Flagge dieses Staates der Wegnahme — *occupatio bellica* — durch feindliche Kriegsschiffe oder Kaperfahrzeuge ausgesetzt ist. Als Grund für die Beibehaltung dieses Rechtes und zu seiner Rechtfertigung wird darauf hingewiesen, daß eine möglichst weitgehende Schädigung des Nationalreichtums des Feindes zur schnellen Beendigung des Krieges diene, also erlaubt, ja geboten sei.

¹⁾ Wolfgang Hammann, Der Streit um das Seebeuterecht. Berlin 1907. Puttkammer u. Mühlbrecht. 1,20 Mk.

Von dem Seebeuterecht muß unterschieden werden das Recht zur Wegnahme der auf See schwimmenden Kriegskontrebande, über deren Zulässigkeit an sich kein Streit besteht. Streitig ist hier aber der Begriff der Kriegskontrebande, und z. B. die Frage, ob und wann Lebensmittel und Brennmaterialien zu ihnen zu rechnen sind.

Mit einer Regelung dieses Seebeuterechtes beschäftigte sich der Pariser Kongreß nach Beendigung des Krimkrieges. In der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 wurden vier Grundsätze für das Seerecht aufgestellt und fanden Annahme von sämtlichen Mächten Europas.

Die bedeutendsten Bestimmungen der Deklaration sind:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft.
2. Die neutrale Flagge deckt feindliches Privatgut mit Ausnahme der Kontrebande.
3. Neutrales Privatgut unter feindlicher Flagge darf nicht genommen werden.

In der Einleitung seiner Abhandlung über den Streit um das Seebeuterecht geht der Verfasser von diesen Grundsätzen der Deklaration, nach denen zwar nur indirekt das Recht, feindliches Privateigentum unter feindlicher Flagge ohne Entschädigung weg zu nehmen, gebilligt wird, aus, beleuchtet an der Hand der von den Vereinigten Staaten von Amerika bei ihrem Widerspruch gegen die Deklaration abgegebenen Erklärung, die Halbheit der mit der Deklaration erreichten Reformen des Seerechtes, und erkennt in der Abschaffung der Kaperei ohne gleichzeitige Abschaffung der Seebeute durch Kriegsschiffe nur einen geringen Fortschritt. Die Broschüre enthält dann weiter einen geschichtlichen Überblick über die Bestrebungen zur Erlangung der Immunität des Privateigentums im Seekriege bis zur Haager Friedenskonferenz, und im zweiten Teile über die Stellung der Staatsgewalten in alter und neuer Zeit zu den Rechten der Staatsangehörigen und deren Ansprüche auf Schutz ihrer Habe. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß theoretisch das Privateigentum im Kriege zur See wie zu Lande gleichen Anspruch auf Schutz erheben könne, und daß von diesem Grundsatz auch im Seekriege nur da abgewichen werden dürfe, wo unerläßliche Bedürfnisse des Krieges dazu nötigen.

Alein in Wirklichkeit haben die Staaten ihre Stellung zum Seebeuterecht nicht nach diesen zivilisatorischen und humanitären Rücksichten genommen, sondern lassen sich lediglich von politischen Rücksichten dabei leiten. Sie erwägen lediglich, was ihrer Machtstellung in einem Kriege am vorteilhaftesten sein wird, und richten sich dann nach dem Resultat dieser Berechnung bei der Stellung zum Seebeuterecht.

In dem dritten Abschnitt, der von der „militärischen und politischen Grundlage des Seebeuterechtes“ handelt, führt der Verfasser die Gründe aus, warum von den einzelnen Staaten die gleiche Behandlung des Privateigentums im Kriege zu Wasser und zu Lande nicht zugeben können, und erörtert eingehend die verschiedenen Faktoren, die die Stellungnahme der Staaten für

und gegen das Seebeuterecht bedingen. Er kommt dabei zu dem Resultate, daß die Frage, wie sich ein Staat zur Abschaffung des Seebeuterechtes stellen soll, keine Frage des Rechtes oder der Humanität sei, sondern eine Frage seiner geographischen Lage, seiner natürlichen Hilfsquellen, der Größe seiner Handels- und Kriegsflotte, ihres Verhältnisses zu einander und der verschiedenen Kriegsmöglichkeiten mit Land- und Seemächten, kurz, eine Frage der Politik sei. Mit diesem Resultate der Erörterungen der Broschüre muß man sich einverstanden erklären, wenn damit auch wahrscheinlich die Hoffnungen mancher vernichtet werden, die auf baldige Beseitigung des Seebeuterechtes, als eines für die Jetztzeit nicht mehr passenden Überbleibfels aus alter roher Vergangenheit gerichtet sind.

Die Abhandlung über das Seebeuterecht kann allen denen, die sich, angeregt durch die Verhandlungen der letzten Haager Friedenskonferenz, über verschiedene Fragen des Seekriegsrechtes, für die Sicherstellung des Privateigentums der Kriegführenden auf See interessieren, zum Studium empfohlen werden. Sie ist sehr zeitgemäß erschienen und sehr geeignet, in weiten Kreisen aufklärend und belehrend zu wirken. Sie zeigt, wie verwickelt die Streitfrage über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Seebeuterechtes ist, und daß die Beseitigung dieses Rechtes allein noch nicht genügt, um die Freiheit der Waren im Kriege zu sichern, und das Privateigentum vor Beschädigung zu schützen, daß vielmehr dazu auch das Blockadenrecht geändert und die Verhängung des Blockadezustandes auf Kriegshäfen beschränkt werden müßte

Schreiber, Stettin.

Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?

Zwierlei Arten von Hindernissen stellen sich der Akklimatisierung des Europäers in den Tropen entgegen, einmal die rein klimatischen Faktoren, zweitens die in den Tropen herrschenden Krankheiten.

Können wir diese Hindernisse erfolgreich überwinden, so wird auch eine Akklimatisierung der weißen Rasse in den Tropen möglich sein.

Die rein klimatischen Faktoren wirken hindernd ein, indem sie die Wärmeabgabe des menschlichen Organismus an seine Umgebung erschweren.

Um diese Verhältnisse etwas näher zu erklären, dürfte es zweckmäßig sein, zunächst auf die Wärmeproduktion des menschlichen Körpers kurz einzugehen.

Quellen der Eigenwärme des menschlichen Körpers sind die Nahrungsmittel. Sie werden, nachdem sie größtenteils zuvor eine Umwandlung durchgemacht haben, schließlich durch Vereinigung mit dem Sauerstoff der Luft, der hauptsächlich durch die Lungen zugeführt wird, verbrannt. Die Eigenwärme des menschlichen Körpers ist also das Resultat einer Verbrennung. Gesteigert wird die Verbrennung durch Arbeit, insbesondere körperliche Arbeit, weil die Arbeitskraft durch Verbrennung geliefert werden muß.

Da während des ganzen Lebens andauernd Wärme produziert wird, so müßte — bei Erhaltung des Lebens — die Körpertemperatur beständig steigen, wenn nicht Wärme abgegeben würde. Man hat berechnet, daß in einem solchen hypothetischen Falle die Körpertemperatur nach 24 Stunden bereits 85°, nach einem Jahre gar die ungeheure Temperatur von 17 412° erreicht haben würde. In Wirklichkeit erreicht bei Behinderung der Wärmeabgabe die Temperatur des lebenden Menschen niemals auch nur 50°, da zuvor mit absoluter Sicherheit der Tod eintritt.

1) Hanke, über die Einwirkung des Tropenklimas auf die Ernährung des Menschen. Berlin 1900. Verlag von August Hirschwald.

Überall in der Natur besteht ein Wärmeaustausch, das Bestreben nach einem Wärmeausgleich. Jeder Körper, der wärmer ist als seine Umgebung, gibt Wärme an dieselbe ab. Ist die Umgebung wärmer als er selbst, so empfängt er Wärme. Umgebung ist hier im weitesten Sinne zu verstehen. So empfängt der Mensch, wenn er von der erheblich wärmeren Sonne beschienen wird, Wärme durch Sonnenstrahlung. Andererseits strahlt er selbst, wenn er sich z. B. in wolkenloser Nacht unter freiem Himmel befindet, Wärme in den kalten Weltenraum aus. Diese Verhältnisse können kombiniert sein, indem der Mensch auf der einen Seite durch Strahlung von der Sonne oder beispielsweise von einem Ofen Wärme erhält, während er auf der anderen Seite Wärme abgibt. Wie die Sonne und der Weltenraum, so üben in gleicher Weise die Dinge unserer näheren Umgebung, der Boden, die Wände eines Zimmers, in dem wir uns befinden, die Luft, die uns umgibt, die Kleidung ihren Einfluß. Mit solchen Körpern, die räumlich von uns entfernt sind, geschieht der Wärmeausgleich durch Strahlung. Bei unmittelbar anliegenden Körpern, also Luftteilchen, der Kleidung, erfolgt der Ausgleich durch Leitung. Ausschließlich der Wärmeabgabe dient die Wasserverdunstung. Geht ein Körper aus dem flüssigen in den luftförmigen Zustand über, so verbrennt er Wärme. Diese wird der nächsten Umgebung entzogen, wenn die Verdunstung also an der Oberfläche vor sich geht, auch dem Körper. Wege der Wärmeabgabe sind also Strahlung, Leitung und Wasserverdunstung.

Der menschliche Organismus hält sich für gewöhnlich auf einer Durchschnittstemperatur von 37° . Nach den vorstehenden Ausführungen ist er aber von seiner Umgebung abhängig. Die Durchschnittstemperatur wird also nur aufrecht erhalten bleiben, wenn Wärmeproduktion und Wärmeabgabe um 37° balancieren. Gibt der Körper mehr Wärme ab, als sein Überschuf beträgt, so wird die Körpertemperatur sinken. Gibt er weniger ab, so wird sie steigen. Für die Erhaltung des Lebens, um die Organe regelmäßig funktionieren zu lassen, ist jedoch eine gewisse Körpertemperatur, eben um 37° , absolut notwendig. Der Mensch wird also bezüglich der Wärmeverhältnisse am besten existieren können, wenn seine Umgebung ihm genau soviel Wärme entzieht, als er Überschuf an solcher abzugeben hat. Sind die Wärmeverhältnisse derart, so befindet sich der Mensch in einem Wärmeoptimum. Von diesem Wärmeoptimum aus nehmen nach beiden Seiten die Lebensmöglichkeiten ab. Werden bestimmte Grenzen überschritten, so erlischt das Leben, der Mensch geht durch Erfrieren oder Überhitzung (Sitzschlag) zu Grunde.

Die allgemeinen Wärmeverhältnisse, in denen der Mensch lebt, sind abhängig von dem jeweiligen Klima seines Aufenthaltsorts. Das Klima wird bestimmt durch die Einwirkung sämtlicher klimatischen Faktoren, welche Einfluß auf die Wärmeabgabe des menschlichen Körpers ausüben, also Sonnenstrahlung, Temperatur der festen bezw. flüssigen Umgebung, Luft-

temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Luftdruck. Je nachdem die einzelnen Faktoren verschieden stark einwirken, ist das Klima eines Landes, einer Gegend, eines Ortes verschieden.

Um die Wirkung eines Klimas zu verstehen, ist es notwendig, die Wirkung der einzelnen klimatischen Faktoren auf den menschlichen Organismus zu betrachten.

Die Sonnenstrahlung führt dem Körper erhebliche Wärmemengen zu, und zwar ist die Strahlung um so schärfer, je kürzer der Weg der Sonnenstrahlen durch die Atmosphäre ist, also je senkrechter die Sonne steht. In hochgelegenen Orten ist, entsprechend dem kürzeren Wege durch die Atmosphäre, zu dem noch die geringere Dichtigkeit der Atmosphäre kommt, die Sonnenstrahlung bedeutend stärker als an tiefliegenden Orten derselben geographischen Breite. So beobachtete Dr. Hans Meyer in der Nähe des Kilimandscharogipfels eine Sonnentemperatur von 80° C., eine Temperatur, die in keinem tiefliegenden Orte der Erde ermittelt worden ist. Die Wirkung der Sonnenstrahlung läßt sich in der Weise richtig schätzen,²⁾ daß man die Temperatur, welche das Vakuumthermometer in der Sonne zeigt, halbiert und zur Schattentemperatur des gewöhnlichen Thermometers hinzufügt. Die Wärmewirkung bei 10° Schattentemperatur und 30° des Vakuumthermometers wäre also demnach gleich $10 + \frac{30}{2} = 25°$ Lufttemperatur.

Außer der direkten Sonnenstrahlung kommt noch die indirekte, von Wasserflächen, Bergwänden, Gebäuden u. dergl. reflektierte in Betracht. So ergab nach Franklands Beobachtungen das Strahlungsthermometer zu Pontresina 10 Fuß von einer weißen Wand 38,7°, über einer benachbarten Wiege 27,7°. In Alumbay, Insel Wight, unter der direkten und der vom Wasser reflektierten Strahlung 31,2°, unter direkter Strahlung allein 25,7°.

In allen Fällen, auch wenn die reflektierte Lichtstrahlung fehlt, übt die Temperatur der festen bezw. flüssigen Umgebung ihren Einfluß aus. So wird ein stark erhitzter Boden, eine stark erhitzte Wand dem Körper erhebliche Wärmemengen zuführen, bei intensiver Abkühlung solche entziehen.

Im gleichen Sinne wirkend und von größter Bedeutung ist die Temperatur der Luft. Nicht nur umgibt die Luft unmittelbar den Körper des Menschen, sondern es gelangen auch bedeutende Luftmengen durch die Atmung direkt in das Körperinnere. Je nach der Höhe der Temperatur wird die Luft dem Körper um so mehr Wärme entziehen oder zuführen, je größer die Differenz zwischen Körpertemperatur und Lufttemperatur ist.

Je feuchter die Luft ist, um so mehr nimmt sie Wärme durch Leitung und Strahlung auf. Bei niederen und mittleren Temperaturen wird also Luftfeuchtigkeit die Wärmeabgabe vermehren und erleichtern. Ist die Luft mit

²⁾ K u b n e r, Lehrbuch der Hygiene, 7. Auflage. Leipzig und Wien, Franz Deuticke, 1903.
12*

Wasserdampf vollständig gesättigt, so kann der Körper Wasser durch Verdunstung nicht mehr abgeben. Bei hohen Lufttemperaturen erfolgt aber die Wärmeabgabe größtenteils, sobald die Lufttemperatur die Körpertemperatur übersteigt, ausschließlich durch Wasserverdunstung. Je mehr also bei hohen Temperaturen die Luft mit Feuchtigkeit gesättigt ist, um so mehr wird die Wärmeabgabe erschwert. Luftfeuchtigkeit engt also, da sie bei niederen Temperaturgraden die Wärmeabgabe vermehrt, die Lebensmöglichkeiten nach beiden Seiten ein.

Luftbewegung bringt, je stärker sie ist, um so mehr Lustteilchen mit dem Körper in Berührung. Haben dieselben geringere Temperatur als der Körper, so werden sie direkt durch Leitung Wärme entziehen, und zwar um so mehr, je größer die Differenz zwischen Körpertemperatur und Lufttemperatur und je stärker die Luftbewegung ist. Bei Graden der Lufttemperatur, welche die Körpertemperatur übertreffen, erleichtert Luftbewegung die Wasserverdunstung, solange die Luft nicht völlig mit Wasserdampf gesättigt ist, was bei so hohen Temperaturgraden in Wirklichkeit kaum vorkommen dürfte. Luftbewegung erleichtert und vermehrt also in jedem Falle die Wärmeabgabe.

Die Einwirkung des Luftdrucks auf die Wärmeabgabe des Menschen ist noch kaum erforscht. Bei hohem Luftdruck ist in dem gleichen Raum mehr Luft enthalten als bei niederem Druck. Es wird also an dieses größere Quantum Luft auch mehr Wärme abgegeben werden können. Ein niedriger Luftdruck wird die Wasserverdunstung erleichtern.

Das Optimum der Lufttemperatur liegt etwa zwischen 10–30°. Innerhalb dieser Grenzen ist es wesentlich abhängig von den übrigen klimatischen Faktoren. Eine Temperatur von 25° bei hinreichender Luftbewegung, fehlender Sonnenstrahlung und nicht zu hoher Temperatur der Umgebung kann sehr angenehm sein.

Bei einer relativen Feuchtigkeit der Luft von 80 %, bei Inruhe, starker Sonnenstrahlung und hoher Temperatur der Umgebung bedeuten 25° bereits die Grenze der Lebensmöglichkeit. Wir können also bei ein und demselben Grade der Lufttemperatur einerseits ein Wärmeoptimum, andererseits bereits die Lebensgrenze haben.

Ruhe der Luft, starke Sonnenstrahlung und Wärmestrahlung aus der Umgebung, alles Faktoren, welche die Wärmeabgabe des Körpers vermindern, verschieben das Wärmeoptimum auf einen niedrigeren Temperaturgrad der Luft. Starke Luftbewegung, fehlende Sonnenstrahlung und geringere Temperatur der Umgebung verschieben das Optimum auf einen höheren Grad der Lufttemperatur. Entsprechend dem Optimum werden auch die Lebensgrenzen verschoben. Hohe Luftfeuchtigkeit engt an beiden Seiten die Lebensgrenzen ein, Trockenheit der Luft erweitert sie.

Die klimatischen Faktoren können in sehr verschiedener Kombination auf den Menschen einwirken. Das Klima eines Ortes ist daher nur bekannt,

wenn wir sämtliche klimatische Faktoren an diesem Orte kennen. Zu seiner Bestimmung ist also notwendig Kenntnis der Sonnenstrahlung (Temperatur des Vakuumthermometers in der Sonne), Kenntnis der Lufttemperatur (im Schatten), Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Luftdruck. Entsprechend der direkten und reflektierten Sonnenstrahlung, Temperatur der Umgebung und Einwirkung der Luftbewegung hat jedes Haus und jedes Zimmer sein eigenes Klima.

Da der Mensch nicht immer in einem Wärmeoptimum lebt, so ist sein Organismus mit Einrichtungen zur Regulation der Wärmeabgabe versehen. Wie das Leben ein chemisch-physikalischer Prozeß, so ist auch die Wärmeregulation chemisch-physikalisch. Machen die Wärmeverhältnisse der Umgebung eine Regulation nötig, so werden zunächst die Wärme empfindenden Endorgane der Haut erregt. Diese Erregung wird auf den Nervenbahnen dem Zentralorgan mitgeteilt und von dort aus werden durch Einwirkung auf die Gefäßmuskeln die Blutgefäße der Haut, wenn die Wärmeverhältnisse der Umgebung unter das Optimum sinken, verengert. Die Haut wird weniger durchblutet, demgemäß auch weniger Wärme abgegeben. Durch Vermittlung des Zentralorgans werden weiter die Körpermuskeln zu vermehrter Zersetzung angeregt, also die Wärmeproduktion gesteigert und infolge dieser vermehrten Zersetzung auch eine vermehrte Nahrungszufuhr angeregt, um den Verbrauch an verbrauchten Stoffen zu decken. Ein mäßiges Absinken der Wärmeverhältnisse unter das Optimum gestattet also vermehrte Arbeitsleistung, namentlich körperliche, und vermehrte Nahrungsaufnahme. Sinken die Wärmeverhältnisse weiter ab, so wird nicht nur die Haut, sondern ganze Körperteile weniger durchblutet. Der Organismus beschränkt sich darauf, sein Blut auf die Hauptorgane zu konzentrieren. Er gibt schließlich selbst Organe preis, die nicht mehr genügend ernährt werden und dauernden Schaden erleiden oder zu Grunde gehen, z. B. Nasen, Ohren, Finger, Zehen, Hände, Füße, Unterschenkel. Sobald die Muskeltätigkeit auch unter diesen Bedingungen nicht mehr ansreicht, sinkt die Körpertemperatur und der Tod erfolgt durch Erfrieren.

Steigen die Wärmeverhältnisse der Umgebung über das Optimum, so wird die Haut stärker durchblutet, infolgedessen die Wärmeabgabe durch Leitung und Strahlung vermehrt. Die Muskeln werden zu verminderter Tätigkeit angeregt, die Nahrungsaufnahme vermindert. Bei weiterem Steigen der Wärmeverhältnisse geraten die Schweißdrüsen in Tätigkeit und erhebliche Mengen Wasser verdampfen auf der Haut, wodurch eine sehr beträchtliche Wärmemenge abgegeben wird. Reichen diese Hilfsmittel, insbesondere die Wasserverdampfung nicht mehr aus, so steigt die Körpertemperatur und der Tod tritt durch Überhitzung (Hitzschlag) ein.

Die schädlichen Folgen von Wärmeverhältnissen, die häufig oder längere Zeit hindurch das Optimum übersteigen, machen sich in erster Linie an den

Organen bemerkbar, welche die angestrengte Regulation zu besorgen haben, also Haut, Nervensystem und Herz.

Infolge der Überanstrengung der Haut, der starken Schweißsekretion tritt nicht selten eine ausgedehnte Entzündung auf, der sogenannte „rote Hund“ (Dermititis hidrotica). Ebenso leidet infolge der andauernd angestregten Wärmeregulierung das Nervensystem, namentlich dann, wenn auch nachts eine erhöhte Regulierungstätigkeit gefordert wird, die keinen erquickenden Schlaf aufkommen läßt, wodurch das Nervensystem weiter geschädigt wird. Besonders qualvoll und schädigend ist die gefürchtete tropische Schlaflosigkeit, wenn bei angestregneter Wärmeregulierung der „rote Hund“ besteht. Das Herz ist bei fast allen Europäern, die längere Zeit in den Tropen leben, geschwächt.

Der Organismus sucht nun diese schädliche angestrengte Regulation auf die Dauer zu vermeiden, und zwar auf eine Weise, die auch dem Bewohner gemäßigter Zonen aus heißen Sommertagen bekannt ist, nämlich durch Verminderung der willkürlichen Arbeitstätigkeit und Verminderung der Nahrungsaufnahme. Beide Maßregeln bezwecken eine verminderte Wärmeproduktion, um auf diese Weise den Wärmeausgleich zu erleichtern.

Bei sehr schwierigen Wärmeverhältnissen hört also einmal die Arbeitsmöglichkeit auf, andererseits sinkt die Nahrungsaufnahme, wie Ranke nachgewiesen hat, unter dasjenige Quantum, welches zur Erhaltung des Körpers nötig ist. Es tritt eine Unterernährung ein, die den Körper weiter schädigt. Besonders bemerkbar macht sich diese Schädigung bei solchen Personen, die eines vermehrten Stoffwechsels bedürfen, also hauptsächlich Kinder während ihrer Entwicklung und Kranke während der Rekonvaleszenz. Ein Grund, weswegen manchmal die Rekonvaleszenz in den Tropen schwierig oder unmöglich ist. Je schärfer der Konflikt zwischen Wärmebilanz einerseits und Kraft- und Stoffbilanz andererseits ist und je länger er andauert, um so nachteiliger wird er für den Betroffenen sein.

Der Weise, welcher unter solchen Verhältnissen in den Tropen lebt, muß daher von Zeit zu Zeit in eine Umgebung zurück, welche ihm eine Erholung von den ungünstigen Einflüssen des Tropenklimas möglich macht. An der englischen Goldküste Westafrikas ist man dieser Forderung so weit entgegengekommen, daß die weißen Beamten jedesmal nach einjähriger Dienstzeit ein halbes Jahr zur Erholung in der Heimat verbringen.

In den Tropen wie auch sonstwo ist das Klima nicht überall dasselbe. Am gleichmäßigsten ist das Klima auf hoher See. Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur zeigen hier sehr geringe Schwankungen. Tag und Nacht unterscheiden sich durch das verschiedene Einwirken bezw. Fehlen der Sonnenstrahlung. Luftdruck und Luftbewegung unterliegen wie überall Änderungen.

Dem Seeklima ähnlich ist das Küstenklima, beeinflusst durch die Nähe des Wassers. Hier treten in manchen Gegenden regelmäßige Winde zu ver-

schiedenen Tages- und Jahreszeiten (Monfune) auf, namentlich an den Küsten der Kontinente.

Starke Unterschiede in den Wärmeverhältnissen zwischen Tag und Nacht zeigen sich im Landklima, entfernt von der Küste, namentlich in solchen Gegenden, die wasserarm sind und insolgedessen eine geringe Vegetation aufweisen. Die Sonnenstrahlung erwärmt hier bei Tage den Boden sehr stark, so daß auch eine hohe Lufttemperatur sich ergibt, während nachts eine starke Abkühlung erfolgt, die namentlich in subtropischen Gebieten auch den Gefrierpunkt erreichen und überschreiten kann. In solchen Gegenden bedarf der Mensch bei Tage des Schutzes gegen Hitze, nachts gegen Kälte.

Besondere Erwähnung verdient noch das Höhenklima. Hochgelegene Orte haben eine niedrigere Lufttemperatur als das Tiefland derselben geographischen Breite. Dagegen ist die Sonnenstrahlung infolge des kürzeren Weges der Sonnenstrahlen durch die Atmosphäre stärker als im Tieflande. Der Luftdruck ist geringer, erleichtert also die Wasserverdunstung.

Gegen Wärmeverhältnisse, die sich der unteren Temperaturgrenze nähern, also gegen Kälte, stehen uns verschiedene Schutzmittel zu Gebote. Zunächst die Kleidung. Entsprechend dick und wenig wärmeleitend gewählt, vermag sie eine übermäßige Wärmeabgabe zu verhindern. Wenn wir die Wärmestrahlung der bloßen Haut gleich 100 setzen, so vermindert sich die Ausstrahlung bei Bekleidung mit einem Wollhemd um 27%, mit Woll- und Leinenhemd um 40%, mit Woll-, Leinenhemd und Weste um 54%, mit Woll-, Leinenhemd, Weste und Rock um 67%.

Dann die Wohnung. Im geschlossenen Wohnraum fehlt zunächst einmal jede starke Luftbewegung, welche die Wärmeentziehung befördern würde. Wir können aber auch weiter günstige Verhältnisse schaffen innerhalb der Wohnung durch künstliche Erwärmung der Wohnräume, also durch Heizung. Dadurch wird die Lufttemperatur erhöht, die relative Feuchtigkeit der Luft vermindert, die Umgebung erwärmt. Der Ofen oder sonstige Heizkörper, welcher wärmer ist als der menschliche Körper, führt letzterem direkt durch Strahlung Wärme zu. Wir erzielen also durch Heizung innerhalb der Wohnräume ein künstliches Klima, welches das Optimum erreichen und auch übersteigen kann.

Ein kaltes Klima gestattet ferner vermehrte Nahrungsaufnahme, insbesondere stark wärmeliefernder Nahrung, also Fett, so daß die Vermehrung der Wärmeabgabe bis zu einem gewissen Grade durch erhöhte Wärmeproduktion gedeckt werden kann.

Schutzmittel gegen Wärme sind bisher erheblich weniger angewandt worden, hauptsächlich solche, welche eine direkte Einwirkung der Sonnenstrahlen verhindern, dann der Fächer in seinen verschiedenen Formen, um künstliche Luftbewegung zu schaffen. Gegen direkte Sonnenstrahlung schützt der Tropenhut und der Sonnenschirm. Im übrigen könnte, wenn die Wärmeverhältnisse das Optimum übersteigen, vom Standpunkt des Wärmehaushalts aus der Europäer in den Tropen jegliche Kleidung entbehren, wie das einige

wilde Völkerschaften tatsächlich tun. Es würde das die Wärmeabgabe erheblich erleichtern, da Kleidung, wie oben erwähnt, ein Schutzmittel gegen Kälte ist und die Wärmeabgabe erschwert. Praktisch wird er also möglichst leichte Kleidung tragen und insbesondere die Unterkleidung für gewöhnlich auf ein Minimum beschränken. Weiße Kleidung ist zweckmäßig, weil sie die Sonnenstrahlen reflektiert.

Das Haus schützt durch entsprechende Bauart, also weit vorstehendes Schutzdach, gegen die strahlende Wärme der Sonne. Es empfiehlt sich, das Tropenhaus, wenn irgend möglich, in der Längsrichtung von Osten nach Westen anzulegen und die Wohnräume in der Mitte des Hauses anzuordnen. Es werden dann bei weit vorstehendem Schutzdach nur die nach Osten und Westen liegenden Räume von der auf- bzw. untergehenden Sonne bestrahlt. Die in der Mitte liegenden Räume bleiben von direkter Sonnenstrahlung unberührt.

Entsprechend der Erwärmung der Wohnräume im kalten Klima mit gleichzeitiger Verminderung der relativen Feuchtigkeit der Luft ist für die Tropen eine Trocknung und Kühlung der Luft für die Wohnräume vorge schlagen worden. Nach dem heutigen Stande der Kälteindustrie scheint dieses Verfahren durchaus möglich. Da es jedoch komplizierte, sorgfältig zu handhabende und tendere Maschinenanlagen bedingt, so dürfte es vorläufig nur für Krankenhäuser, Hotels, vielleicht auch für geschlossene Häuserkomplexe in Betracht kommen und notwendig nur in solchen Gegenden sein, in denen sich auf andere Weise ein Wärmeoptimum nicht erzielen läßt.

Ein weiteres Verfahren ist die Bewegung der Luft. Bewegung der Luft verlegt das Wärmeoptimum auf einen höheren Grad der Lufttemperatur. Auch experimentell ist dies nachgewiesen worden. Die Regulierung der Wärmeabgabe durch gesteigerte Wasserverdunstung tritt erst dann ein, wenn Leitung und Strahlung nicht mehr genügen. Nach Versuchen im Laboratorium zeigt die Wasserabgabe ein Minimum in stagnierender bei 18—20°, in bewegter Luft bei 27° (Kubner). Wir können also bei 27° Lufttemperatur ein Wärmeoptimum erzielen, wenn wir die Luft hinreichend bewegen. Bei passender Bauart des Hauses also namentlich Schutz gegen Sonnenstrahlung, dürfte sich in den weitaus meisten Tropengegenden ein Wärmeoptimum in den Wohnräumen allein durch Luftbewegung erreichen lassen. Aber auch bei hohen Temperaturen, bei denen sich ein Optimum nicht mehr erreichen läßt, werden die Lebensbedingungen bedeutend verbessert, denen bei Temperaturen bis 35° wird die Wasserabgabe bedeutend vermindert bis auf die Hälfte und selbst ein Drittel des Wertes für Windstille.³⁾ Auch bei sehr hohen Temperaturen, über 35° erleichtert Luftbewegung die Wärmeabgabe.

³⁾ Kossle, Die Gesundheitsverhältnisse der deutschen Kolonien in statistischer Betrachtung. Münchener med. Wochenschrift Nr. 28 vom 9. Juli 1907.

Bei Temperaturen bis 35° sinkt die Wasserdampfabgabe mit zunehmender Windstärke, aber nicht proportional. Ein Wind von 8 m Geschwindigkeit hat weitaus mehr als die halbe Wirkung eines Windes von 16 m. Schon ein Wind von 1 m beeinflusst die Wasserabgabe deutlich.

Mit Hilfe bewegter Luft werden wir also in den meisten Fällen ein Wärmeoptimum in den Wohnräumen erzielen können. Zeitgemäße Mittel zur Luftbewegung gibt uns die moderne Technik. Der Ventilator in seinen verschiedenen Formen ist das Gegebene, mag er nun durch Menschenkraft, durch Dampf, Elektrizität, Explosions- oder sonstige Motoren angetrieben werden. Für größere Ortschaften und Städte würde sich vielleicht eine Elektrizitätszentrale empfehlen, welche gemeinsam für die elektrisch angetriebenen Ventilatoren in den einzelnen Häusern die Kraft liefert. Für einzelliegende Häuser würden sich durch Menschenkraft oder durch Explosions- oder Verbrennungsmotoren angetriebene Ventilatoren eignen. Es erscheint notwendig, darauf hinzuweisen, daß es nicht zweckentsprechend ist, wenn die Ventilatoren in irgend einer Ecke des Raumes stehen und nur die Luft innerhalb des Raumes bewegen. Der Zweck der Luftbewegung wird in solchen Fällen namentlich dann nicht erreicht, wenn der Raum klein ist (Schiffskabine!). In solchem Falle bildet sich ein *Circulus vitiosus* aus. Normalerweise gibt der Mensch Wasserdampf ab. Reicht die gewöhnliche Wärmeregulation bei steigenden Wärmeverhältnissen nicht aus, so gibt er um so mehr Wasserdampf ab. Durch diese Wasserdampfabgabe wird aber die relative Feuchtigkeit der Luft vermehrt. Weil die relative Luftfeuchtigkeit vermehrt ist, wird der Organismus zu weiterer Wärmeregulation angespornt und vermehrt abermals die relative Luftfeuchtigkeit usw. Da die Luft in einem solchen Raume außerdem auch durch die Atmungsprodukte (Kohlensäure) verbleicht wird, so ist es notwendig, den Ventilator so anzubringen, daß er beständig frische Luft in und durch den Wohnraum treibt.

Es dürfte wenige Gegenden in den Tropen geben, in denen nicht zeitweise bei natürlicher Luftbewegung ein Wärmeoptimum auch für den Europäer vorkommt. Verfasser hat in der Südsee auf der Karolineninsel Yap, wo er als Schiffbrüchiger einige Monate zubringen mußte, auch in den Mittagsstunden bei 29° Lufttemperatur im Schatten sich durchaus wohlgeföhlt, wenn er gegen Sonnenstrahlung geschöhlt unter Dach weilte und von der Seebrise bestrichen wurde. Dagegen erforderten in demselben außerordentlich gleichmäßigen feuchten Seeklima die Wärmeverhältnisse bei Windstille namentlich innerhalb der Wohnräume eine angestrenzte Wärmeregulierung, und der Gebrauch des Moskitonezes hatte alsdann die prompte Wirkung eines Dampfbades.

Ebenso konnten an der westafrikanischen Tropenküste in Togo die Wärmeverhältnisse bei Windstille unerträglich sein. Hier aber kamen zeitweise bei starker Brise sogar Wärmeverhältnisse vor, die einen Schutz gegen Wärme-

entziehung erforderten. Verfasser hatte im Nichtigalkrankenhaus zu Anecho ein Schlafzimmer, durch welches die fast immer in derselben Richtung wehende Brise strich. Die Fensteröffnungen waren in diesem Raum nur durch Drahtgaze abgeschlossen, die ehemals vorhandenen Glasfenster von irgend einem meiner Vorgänger entfernt worden. Zeitweise wehte hier die Brise nachts so stark durch die Drahtgaze, daß Verfasser einige leere Kisten vor dem Fenster austürmen ließ und sich überdies in eine Wolldecke einhüllte. Bei einer Lufttemperatur von 24–26° war in diesem Falle die Luft mit Feuchtigkeit übersättigt, da das Wasser in der Brandung mechanisch zerstäubt und nach dem nur etwa 50 Meter vom Strande entfernten Nichtigalkrankenhaus hinübergeweht wurde, so daß die Drahtgaze beständig feucht war und das Salz des Seewassers an derselben zeitweise auskristallisierte.

Eine wegen ihrer Wärmeverhältnisse besonders und mit Recht gesüchtete Gegend ist namentlich in den Sommermonaten das rote Meer, welches von zahlreichen Schiffen passiert wird. Hier ist es nicht selten, daß der Wind zeitweise dieselbe Richtung und Geschwindigkeit hat wie das fahrende Schiff, so daß ein Luftzug nicht bemerkbar wird. Muß dann, wie Verfasser beobachtete, bei einer Schattentemperatur von 40,5°, wobei allerdings die indirekte vom Wasser reflektierte Strahlung eingerechnet ist, noch Arbeit geleistet werden, so kann es vorkommen, daß auch die angestrengte Wärmeregulierung nicht mehr ausreicht. Dementsprechend hatte Verfasser als Schiffsarzt an Bord eines Postdampfers im roten Meer an einem Tage nicht weniger als fünf Sitzschläge zu behandeln. Diese Sitzschläge betrafen nicht, wie man hätte erwarten sollen, das Maschinenpersonal, sondern sämtliche fünf Erkrankte waren Stewards. Vielleicht erklärt sich das dadurch, daß im Maschinenraum bei höherer Lufttemperatur die relative Feuchtigkeit geringer ist, wodurch die Wasserverdunstung erleichtert wird, daß die Leute fast nackt arbeiten, und daß im Maschinenraum die Feuer im Verhältnis zu den übrigen Räumen des Schiffes einen relativ starken Luftzug bewirken. In den fünf erwähnten Fällen genügte es, die Erkrankten unverzüglich in die Badewanne zu stecken, um eine hinreichende Wärmeentziehung hervorzubringen, trotzdem das Wasser mehr als 30° warm war. Bei einem der fünf, bei dem bereits Krämpfe und Delirien ausgetreten waren, war allerdings die Anwendung weiterer Mittel notwendig, um auch ihn zu retten. Derartige lebensgefährliche Vorfälle werden sich in Räumen mit ausreichender Luftbewegung und Lüftererneuerung vermeiden lassen, auch wenn im roten Meer als einer Gegend mit ganz außergewöhnlichen Wärmeverhältnissen auf diese Weise ein Wärmeoptimum sich nicht immer erzielen läßt.

Nicht nur im roten Meer, sondern auch sonstwo in den Tropen ist der Aufenthalt in engen Schiffskabinen eine Qual, namentlich dann, wenn wegen Seegangs die Fenster geschlossen werden müssen. Es ist daher die Forderung zu stellen, die in den Tropen fahrenden Dampfer so einzurichten, daß auch bei Seegang Luft durch die Kabinen geblasen werden kann. Erst dann wird

eine Reise in die Tropen auch ein Vergnügen sein, was sie heute, soweit der Aufenthalt in den Stuben in Betracht kommt, gewöhnlich nicht ist.

Jap sowohl wie die Togoküste liegen beide weniger als 10 Breiten gerade vom Äquator entfernt, also im ausgesprochenen Tropengebiet. Der Klimawert von Jap ist ungewöhnlich hoch. Wenn sich in diesen Gebieten durch Luftbewegung allein bei Vermeidung der direkten Sonnenstrahlung ein Wärmeoptimum ergibt, so werden wir fast überall in den Tropen, namentlich überall in den deutschen Kolonien durch Ventilatoren ein Wärmeoptimum innerhalb der Wohnräume erzielen können.

Wie weit, während welcher Tagesstunden und in welchen Gegenden der Tropen der Europäer etwa körperliche Arbeit im Freien wird verrichten können, wenn ihm innerhalb seiner Wohnräume ein ständiges Wärmeoptimum garantiert wird, bleibt abzuwarten. In dieser Hinsicht würde es interessant sein, den Klimawert in den verschiedenen tropischen Gebieten festzustellen und mit den Verhältnissen in unserem gemäßigten Klima während der Sommermonate zu vergleichen.

Die Feststellung eines Klimas umfaßt, wie bereits oben erwähnt, Sonnenstrahlung (Temperatur des Vakuumthermometers in der Sonne), Lufttemperatur (im Schatten), Luftfeuchtigkeit, Luftbewegung, Luftdruck. Soll sie genau sein, so erfordert sie zuverlässige, möglichst selbsttätig registrierende Apparate, die während sämtlicher Tagesstunden fortlaufend die vorkommenden Verhältnisse aufzeichnen.

Soweit rein klimatische Verhältnisse in Betracht kommen und soweit körperliche Arbeit unter freiem Himmel nicht verlangt wird, ist zweifellos in den Tropen eine Akklimatisierung der weißen Rasse möglich mit Hilfe des Ventilators.

In Gegenden, wo künstliche Ventilation zur Kühlung ausnahmsweise nicht ausreichen sollte, kann die Lufttemperatur und nötigenfalls auch die Luftfeuchtigkeit durch Kältemaschinen vermindert werden, um innerhalb der Wohnräume ein für den Europäer günstiges Klima zu erzielen.

Neben den klimatischen Faktoren haben bisher die in den Tropen vorkommenden Krankheiten die Akklimatisierung der Europäer in den tropischen Gebieten verhindert. Außer den in der gemäßigten Zone vorkommenden Krankheiten haben wir dort noch solche, die speziell den Tropen eigentümlich sind, die sogenannten Tropenkrankheiten. Es seien hier einige Daten aus den deutschen Tropenkolonien angeführt, welche das Berichtsjahr 1903/04 (1. April 1903 bis 31. März 1904) betreffen. In dem erwähnten Zeitraum war die Anzahl der ärztlich behandelten Erkrankungen, welche auf je 100 ansässige Europäer trafen, folgende: (Die in Klammern beigefügten Zahlen geben an, wieviel Prozent der behandelten Erkrankungen Tropenkrankheiten waren.)

Kamerun, Bezirk Victoria 123 (78,5%); Deutsch-Neu-Guinea, Bezirk Herbertshöhe 104,7 (41,6); Togo 93,7 (genau: Angaben fehlen); Deutsch-Ostafrika 76,3 (37); Kamerun, Bezirk Duala 73 (67); Deutsch-Neu-Guinea, Kaiser-Wilhelmsland 58 (71); Kamerun, Bezirk Kribi 32 (32,3).

In dem gleichen Zeitraum starben von je 100 Europäern in: Kamerun 5,6, Togo 3,6, Deutsch-Neu-Guinea 3, Deutsch-Ostafrika 2,2, Deutschland 2.

Bei diesen Zahlen ist zu berücksichtigen, daß in Deutschland bei einer Sterblichkeit von 2% Kinder und Greise sowie Totgeburten eingerechnet sind, während in den Tropen fast ausschließlich Leute im kräftigsten Lebensalter zwischen 20—40 Jahren in Betracht kommen. Es wird ferner bemerkt, daß diese Zahlen das bisher günstigste Berichtsjahr betreffen und daß bei alledem in der Sterblichkeit noch ein Unterschied von 35% zu ungunsten unserer Kolonien besteht.

Nach den vorstehenden Zahlen haben wir also in den Tropen einzelne Gebiete, in denen der Europäer jedes Jahr mindestens einmal in ärztliche Behandlung kommt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß manche Krankheitsfälle überhaupt nicht in ärztliche Behandlung kommen, namentlich solche auf Hinterlandstationen, in denen oder deren Nähe ein Arzt nicht existiert. Legen wir den angegebenen Prozentsatz des bisher günstigsten Jahres der Sterblichkeit in Kamerun zu Grunde, so werden dort kräftige gesunde Leute im blühenden Alter von 20—40 Jahren in weniger als zwei Jahren buchstäblich dezimiert. In manchen Jahren ist dort wie auch in Togo die Sterblichkeit noch ganz erheblich höher gewesen. So lange Krankheit und Tod derart wüten, wie in diesem günstigsten Berichtsjahr, wird die weiße Klasse in den betreffenden Gebieten sich niemals akklimatisieren können.

Von den vorkommenden Krankheiten sind die wichtigsten die Infektionskrankheiten. In Deutsch-Ostafrika waren in dem erwähnten Berichtsjahr von den ärztlich behandelten Krankheiten der Europäer 40,4% Infektionskrankheiten, von diesen 40,4% Infektionskrankheiten wiederum 80% der Fälle Malaria und 9% Schwarzwasserkocher. 89% der Fälle entfallen also allein auf Malaria und Schwarzwasserkocher. Dann wird Typhenterie aufgeführt mit 2,4%, Pest 1,1, Denguefieber 0,5 und sonstige Infektionskrankheiten 7% der Fälle.

In der Tat ist Malaria nicht nur die wichtigste, am häufigsten vorkommende Infektionskrankheit der Tropen, sondern sie spielt eine bedeutende Rolle auch beispielsweise in Italien und Griechenland und selbst weiter nördlich gelegenen Ländern, wie Holland. Malaria ist eine Infektionskrankheit, welche durch gewisse Stechmücken (*Anopheles*) übertragen wird. Die Übertragung geschieht in der Weise, daß die Stechmücke vom malariakranken Menschen Blut saugt und damit Malariaparasiten in sich aufnimmt. Diese Parasiten machen in der Stechmücke eine gewisse Entwicklung durch und werden dann, sobald die Mücke einen gesunden Menschen sticht, auf diesen übertragen, worauf nach einiger Zeit die Krankheit zum Ausbruch kommt.

Zur Bekämpfung der Malaria sind mehrere Methoden empfohlen und auch angewandt worden. Wir haben einmal ein recht gutes Arzneimittel gegen die Malaria, das Chinin.

Man hat nun an einzelnen Orten versucht, durch methodische Blutuntersuchungen sämtliche Malariafranken festzustellen — Malariaparasiten finden sich auch bei anscheinend ganz gesunden Menschen — und dann durch systematische Chininbehandlung die Malariaparasiten im Körper der Parasitenträger zu vernichten. Diese Methode hat in volkreichen Bezirken zur Voraussetzung einmal ein sehr zahlreiches, ausschließlich zu diesem Zweck zur Verfügung stehendes Personal, dann aber auch die Möglichkeit einer Zwangsbehandlung, wenn nicht eine Danaidearbeit resultieren soll.

Des weiteren hat man dem einzelnen geraten, sich gegen die Malaria durch regelmäßiges prophylaktisches Einnehmen von Chinin zu schützen nach dem Prinzip, die in den Körper eingedrungenen Malariaparasiten zu vernichten, ehe dieselben sich soweit vermehrt haben, daß ein Fieberanfall auftritt. Mit dieser Methode sind recht gute Erfolge erzielt worden und sie erscheint für einen kurzen Aufenthalt, für eine Reise in einem Malariagebiet vorzüglich geeignet.

Dagegen erscheint es nicht angängig, daß der Weiße, welcher sich längere Jahre in den Tropen aufhalten will, Jahre hindurch, in Zwischenräumen von wenigen Tagen regelmäßig die Dosen Chinin nimmt, welche zur Erreichung des gewünschten Zweckes erforderlich sind. Plehn hat neuerdings darauf hingewiesen, daß nach regelmäßigem Chininnehmen Herzstörungen vorkommen, ähnlich wie bei Nikotinwirkung.⁴⁾

Weiter hat man die Malaria zu bekämpfen gesucht, indem man gegen die Überträger der Malaria, die Stechmücken vorgeht. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß eine Übertragung der Malaria nicht mehr erfolgen kann, wenn die Überträger fehlen, daß dann also Neuerkrankungen nicht mehr auftreten können. Gegen die Stechmücken läßt sich vorgehen, so lange dieselben sich noch im Larvenstadium befinden, welches sie im Wasser durchmachen. Die Stechmücken, welche die Malaria übertragen, entwickeln sich gewöhnlich in stehenden Wassertümpeln oder Sümpfen. In solchen Gewässern lassen sich die Larven vernichten durch regelmäßiges Übergießen der Wasseroberfläche mit Petroleum oder Saprol. Natürlich ist das nur angängig bei Wasserflächen von beschränkter räumlicher Ausdehnung, wenn nicht die Kosten sehr hoch werden sollen. Rationell dürfte dies Verfahren nur in Ausnahmefällen sein. Ganz bedeutend zweckmäßiger und auf die Dauer erheblich billiger ist es zweifellos in den meisten Fällen, solche Tümpel und Sümpfe durch Zuschütten oder Trockenlegen ein für allemal gründlich zu beseitigen, statt jahraus jahrein mit regelmäßigen Kosten Petroleum oder Saprol darauf zu gießen.

⁴⁾ Plehn, Malaria und Chinin. Archiv für Schiff- und Tropenhygiene. Bd. XI Heft 24, S. 772.

In geeigneten Fällen kann es zweckmäßig sein, Gewässer mit Fischen zu besetzen, welche die Moskitolarven vernichten.

Zur Vermeidung der Malariainfektion dient weiter der sogenannte mechanische Schutz. Hier ist zunächst zu nennen das moskitofichere Wohnhaus. Zweckmäßig wird es so eingerichtet, daß jedes einzelne Zimmer für sich mit Drahtgaze moskitoficher abgedichtet wird. Ausgänge, die ins Freie führen, sind mit einem Vorraum und Doppeltüren zu versehen, derart, daß man zunächst durch eine Tür in den Vorraum, dann durch eine weitere Tür in den eigentlichen Wohnraum, Korridor oder dergl. eintritt. Moskiten, die beim Öffnen der ersten Tür in den Vorraum gelangen, werden gewöhnlich in demselben zurückgehalten werden. Sämtliche Türen müssen selbsttätig schließen, damit sie nicht durch eine Unaufmerksamkeit etwa der Dienerschaft gelegentlich geöffnet bleiben und so ihren Zweck verfehlen. Zur Abdichtung der Räume dient Drahtgaze, deren Maschen eine lichte Weite von 1 bis höchstens 1,5 Millimeter haben. Nimmt man verzinkte Eisendrahtgaze, so muß dieselbe zunächst zwei- bis dreimal gründlich und dann je nach örtlichen Verhältnissen etwa monatlich einmal mit gekochtem Leinöl gestrichen werden. Auf solche Weise hat sich verzinkte Eisendrahtgaze im Nachtigalkrankenhaus zu Anecho auch unter Einwirkung der Seebrise längere Zeit hindurch gut bewährt.

Zum persönlichen Schutz außerhalb des moskitoficheren Wohnhauses ist empfohlen worden einmal relativ dickes Zeug bezw. Unterzeug, welches die Stechmücken hindert, hindurchzustechen, hohe Schuhe und hoher Rocktragen, da mit Vorliebe an den Knöcheln und im Nacken gestochen wird, eventuell ein Schuhschleierhut und Schleierhandschuhe.⁵⁾

Gegen die Malaria würden also hauptsächlich in Betracht kommen das moskitofichere Wohnhaus, das Zuwerfen oder Trodenlegen von Wassertiumpeln und Sumpfen, systematische Behandlung jedes einzelnen Falles von Malaria, soweit irgend möglich; außerhalb des Wohnhauses persönliche mechanische Prophylaxe und in Fällen möglicherweise erfolgter Infektion (auf Reisen) eventuell auch persönliche Chininprophylaxe.

Im übrigen gilt von der Malaria wie von anderen Krankheiten, daß sie nach Möglichkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen ist.

Haben wir bei Malaria gegen die einmal ausgebrochene Krankheit im Chinin ein vorzügliches Mittel, so fehlt uns ein solches gegen gelbes Fieber bis jetzt noch vollständig. Gelbfieber ist nicht nur im tropischen Amerika weit verbreitet, sondern kommt auch in Westafrika zweifellos häufiger vor, als für gewöhnlich angenommen wird. Vom Senegal bis Dahomey dürfte es unter den Eingeborenen endemisch sein, wahrscheinlich auch in weiteren Gebieten. Nicht selten sind infolgedessen außer Epidemien anscheinend sporadische Fälle. Im verfloffenen Jahre 1907 starben beispielsweise der Nachfolger des Ver-

⁵⁾ Z u p i g a, Über mechanischen Malaria-schutz in den Tropen. Archiv für Schiff- und Tropenhygiene. 47. XI, Nr. 6 ff.

lassers in Anecho und der benachbarte Kollege in Gran-Popo am gelben Fieber, beide Ärzte im blühenden Alter von 29 bezw. 30 Jahren, ohne daß ein Zusammenhang mit anderen Fällen nachzuweisen gewesen wäre. Auch das gelbe Fieber wird durch eine Stechmücke (*Stegomyia fasciata*) übertragen. Gegen diese Seuche hilft also nur die Bekämpfung der Stechmücke und der mechanische Schutz. Die *Stegomyia fasciata* entwickelt sich besonders häufig in solchen Wasseransammlungen, die sich im Hause selbst oder in dessen Nähe finden, also in Wassertöpfen, alten Konservendbüchsen u. dergl. Diese müssen regelmäßig entleert werden, um eine Entwicklung der Larven zu verhindern bezw. abzuschneiden. Das moskitofichere Wohnhaus verhindert die Gelbsiebermücke in die Wohnräume einzudringen. Ebenso hält es Mücken fern, die Filariasis (Fadenwurmfkrankheit) übertragen, eine Gruppe von Krankheiten, zu der auch die Elephantiasis zählt. Im moskitoficheren Hause ist der Inasse ferner geschützt gegen die Tsetsefliege, welche die Schlafkrankheit überträgt, und die gewöhnliche Hausfliege (*Musca domestica*), welche durch mechanischen Transport der betreffenden Eier bezw. Erreger, welche letztere sich zum Teil auch in der Fliege vermehren, die Infektion mit Eingeweidewürmern, dann mit Typhus, Tuberkulose, Pocken, Trachom, Erysipel, Lepra, Dysenterie, Diphtherie, Cholera und Pest vermitteln kann.⁹⁾ Was die Pest anbetrifft, so können in ein moskitoficheres Haus natürlich auch keine Ratten eindringen, welche in Pestepidemien gewöhnlich zuerst erkranken und die Krankheit weiter verbreiten. Auch Schlangen, Skorpione, Tausendfüße und sonstiges Ungeziefer wird ferngehalten, und abends kann der Inasse bei Lampenschein ruhig lesen oder arbeiten, ohne daß ihm alles mögliche Getier um die Lampe fliegt.

Die moskitofichere Abdichtung der Wohnräume bei künstlicher Ventilation empfiehlt sich natürlich auch in Schiffen auf Flüssen oder in solchen Häfen, in den möglicherweise eine Infektion mit Malaria oder Gelbsieber sonst an Bord stattfinden könnte.

Eine der mit Recht am meisten gefährdeten Krankheiten in den Tropen ist die Dysenterie und ihre Folgekrankheit, der Leberabszß. Sie wird, ebenso wie Typhus und Cholera, dem Menschen nicht selten durch infiziertes Wasser mitgeteilt. Auch Bilharzia, wahrscheinlich Guineawurm und vielleicht sonst noch manche Krankheit in den Tropen wird durch infiziertes Wasser weiter verbreitet. Wasser, welches fast zwei Drittel des menschlichen Körpers ausmacht, ist zumal in den Tropen dem Menschen unentbehrlich. In Holländisch-Indien ist bereits der Beweis geliefert worden, daß durch eine einwandfreie Wasserversorgung die Dysenterie an den betreffenden Orten ausgerottet oder auf einzelne neu eingeschleppte Fälle beschränkt werden kann. Es darf angenommen werden, daß auf gleiche Weise auch die anderen durch Wasser übertragenen Krankheiten sich einschränken lassen werden. Dementsprechend ist

⁹⁾ Dickinson, G. R. The House Fly and its connection with disease dissemination. Archiv für Schiff- und Tropenhygiene. Bd. XI, Nr. 8, S. 273.

überall in den Tropen eine hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung zu fordern, die ebenso wie sonstige hygienische Einrichtungen nach Möglichkeit auf die Eingeborenen auszudehnen ist. Für einzeln gelegene Häuser sind hygienisch einwandfreie Brunnen, deren Wasser nicht von außen her verunreinigt werden kann, für größere Siedelungen Zentralwasserversorgung anzulegen.

Die Akklimatisierung der weißen Rasse in den Tropen ist durchaus möglich. Die wichtigsten Bedingungen sind neben hygienischer einwandfreier Wasserversorgung das moskitosichere Haus mit ausgedehntem Sonnenschutz, künstlicher Ventilation und selbsttätig schließenden Türen.

Der Ventilator ist für die weiße Rasse in den Tropen ebenso notwendig wie im kalten Klima der Ofen.

Dr. med. S. Zunder, früherer Regierungsarzt in Topo.

Die Aufgaben der Kolonial-Zoologie.

Seit wir Kolonien haben, hat sich die deutsche Wissenschaft mit ganz außerordentlichem Interesse und mit großer Energie auf die Erforschung unserer Schutzgebiete geworfen. Die Wissensgebiete, welche für diese Gelehrtenarbeit in Frage kommen, sind äußerst mannigfaltiger Art. Sie erstrecken sich zunächst auf die Erforschung der Natur des Landes, seiner geographischen Lage, Bodenbeschaffenheit, seines geologischen Aufbaues, seiner Bewässerungsverhältnisse und klimatischen Erscheinungen. Diese mehr oder minder rein geographischen Fragen werden abgelöst von solchen biologischer Natur, welche sich auf die floristischen und faunistischen Verhältnisse der einzelnen Kolonien erstrecken. Hier würde sich die völkertkundliche Forscherarbeit anreihen, welcher schließlich diejenige wirtschaftlicher Natur folgen würde. Zu folgenden möchte ich diejenigen Aufgaben einer speziellen Besprechung unterziehen, welche sich auf das Gebiet der Kolonial-Zoologie erstrecken. Diese letzteren sondern sich in solche rein wissenschaftlicher, theoretischer Natur und in solche, welche mit praktischen Zielen verknüpft sind.

Fassen wir zunächst die theoretischen Aufgaben der Kolonial-Zoologie ins Auge:

Da wäre als erste die Aufzählung und Beschreibung der in den einzelnen Kolonien vorkommenden Tierarten zu nennen. Dieser systematische Weg ist als Grundlage für das gesamte Gebiet der Kolonial-Zoologie durchaus erforderlich, da sich nur auf diese Weise eine Übersicht über die Tierwelt unserer Schutzgebiete beschaffen läßt. Außerdem geht aus solcher Aufstellung hervor, wie der Charakter der Fauna beschaffen ist, welche Tiergruppen durch Arten vertreten sind und welche Tierformen in den einzelnen Kolonien fehlen.

Obwohl gerade in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Säugetierkunde, welche letztere für die koloniale Tierkunde besonders in Frage kommt, außerordentliches geleistet wurde, bleibt noch sehr viel darin emsiger Forscherarbeit zur Ergänzung vorbehalten. In jüngster Zeit hat man namentlich in diesem Spezialzweige der Zoologie dem Studium der geographischen Varietäten Beachtung geschenkt. Je tiefer gerade in dieser Sin-

sicht die Wissenschaft vordringt, umso mehr ergibt sich dadurch, daß unsere Kenntnisse über zahlreiche Säugetiere nur äußerst oberflächlich und lückenhaft sind. Bei einem genauen Vergleich der aus geographisch entfernt gelegenen Gebieten stammenden Säuger läßt sich nachweisen, welchen außerordentlich großen Formunterschieden dieselben unterworfen sind, welche abweichenden Eigenschaften früher gänzlich übersehen wurden. Ob diese von einander abweichenden Tierformen als Varietäten, Unterarten oder besondere Arten aufzufassen sind, ist für die allgemeine Erkenntnis ziemlich gleichgiltig. Die Tatsache bleibt bestehen, daß es sich dabei um von einander durch besondere Kennzeichen leicht unterscheidbare Geschöpfe handelt. Die Säugetier-systematik hat denn auch im Lichte dieser Erkenntnis außerordentliche Fortschritte gemacht und unsere Kenntnisse über den Formenreichtum der Säugetiere wesentlich vertieft. Um einige Beispiele zu geben: Während man früher für Afrika nur eine einzige Elefantenart kannte, wissen wir heute, daß sich namentlich auf Grund des verschiedenartigen Baues der Ohrmuschel beim afrikanischen Elefanten mehrere scharf von einander unterscheidbare Formen aufstellen lassen. Auch bei den Giraffen ist die Unterscheidung einer größeren Anzahl von einander abweichender Formen, die im wesentlichen in verschiedenartig geformten und gefärbten Fleckzeichen bestehen, nachgewiesen. In nicht geringerem Maße ist die Aufstellung einer Anzahl verschiedener Arten bei den Schimpanseu u. a. Tieren mehr durchführbar.

Es ist sicher eine sehr erfreuliche Tatsache, daß das systematische Studium der Säugetiere in ganz neue Bahnen gelenkt wurde. Von ganz besonderem Werte wäre es aber, wenn die Forschung sich nicht nur mit der Erkenntnis, daß eine große Reihe Säugetier-varietäten existieren, zufrieden geben wird, sondern vor allem den Gründen nachspüren wollte, welche diese Variabilität veranlassen. Mit anderen Worten gesagt, es käme auf eine biologische Begründung der Variabilität an. Hierin erblicke ich die Hauptaufgabe unserer modernen wissenschaftlichen Reisenden. Anstatt fast ausschließlich systematisch sammelnd in fremden Ländern, welche sie durchreisen, vorzugehen, sollten diese Herren weit mehr als bisher ihre Aufmerksamkeit auf die biologischen Verhältnisse der Außenwelt legen, da diese als die natürlichen Faktoren für die Abänderung der Organismen aufzufassen sind. Auch sollte die Begründung der Wechselbeziehungen zwischen Organismus und Außenwelt im Vordergrund des Forschungsinteresses stehen. Die zahlreichen Anpassungserscheinungen, welche sich im Bau, wie in der Lebensweise bei den Tieren offenbaren, werden nur verständlich, wenn sie im Rahmen der biologischen Verhältnisse der Außenwelt betrachtet werden; sie erhalten dadurch erst ihre vernünftige Begründung. Das Arbeitsfeld des reisenden Zoologen, namentlich desjenigen, welcher unsere Kolonien durchforstet, sollte mithin im wesentlichen ein biologisches sein. Je mehr wir in die verwickeltesten Lebensverhältnisse der Geschöpfe eindringen, umso mehr begreifen wir die Verschiedenartigkeit der Körperformen, wie der Variabilität. Die

geographischen Varietäten oder Unterarten einer Spezies sind demnach als durch abweichende Lebensverhältnisse umgeformte und in ihrer Lebensweise abändernd beeinflusste Geschöpfe aufzufassen. Dem Forscher erwidert nun die Aufgabe, im einzelnen nachzuweisen, in welcher Art sich der Zusammenhang zwischen Tier und Außenwelt geltend macht. Mit anderen Worten gesagt, der reisende Zoologe hätte nicht nur die Aufgabe, registrierend und aufzeichnend vorzugehen, sondern vielmehr auch ergründend, indem er die biologischen Beziehungen zwischen Organismus und Umgebung klar zu erkennen sucht. Um hier zu wissenschaftlich wertvollen Resultaten zu gelangen, bedarf es einer eingehenden Berücksichtigung der Lebensweisen der betreffenden Arten resp. der geographischen Varietäten. Namentlich wäre zu konstatieren, welches die Abweichungen in der Lebensweise bei den letzteren sind. Auf dem Wege des Vergleichs würde dieses leicht zu ergründen sein. Sodann wäre nötig, die Aufenthaltsorte dieser Tiere ihren Lebensverhältnissen nach einer Untersuchung zu unterwerfen, um feststellen zu können, in welchem Zusammenhang die Abänderungen in Körperbau und Lebensweise mit der Natur der Außenwelt stehen. Von ganz besonderer Wichtigkeit wäre hierbei die Nahrung der betreffenden Tiere. Abweichungen in der Nahrung müssen notwendig Abänderungen in Organisation und Lebensweise nach sich ziehen. Diese Nahrungsverschiedenheiten sind in letzter Linie wieder auf Unterschiede in der biologischen Beschaffenheit der betreffenden Aufenthaltsorte der Tiere zurückzuführen. In außerordentlich großem Maße sind die Geschöpfe von der Vegetation und den klimatischen Einflüssen abhängig. Auch die Höhenlage des Aufenthaltsortes, sowie die Beschaffenheit desselben, ob Wald, Steppe, Savanne oder Wüste usw. kommen hierbei sehr in Frage. Da wir von zahlreichen Tieren noch keine klaren Vorstellungen über ihre Nahrungsmittel haben, wäre es von großem wissenschaftlichen Werte, daß genau untersucht würde, welcher Art die Nahrungsbestandteile sind, welche die betreffenden Geschöpfe in freier Wildbahn zu sich nehmen. Um dieses mit Erfolg nachweisen zu können, bedarf es außer der Beobachtung der Nahrungsaufnahme lebender, einer genauen Prüfung des Mageninhalts erlegter Tiere. Auf diese Weise läßt sich zuverlässig kontrollieren, aus welchen Bestandteilen die Nahrung der betreffenden Geschöpfe besteht. Obwohl die Kolonial-Zoologie als Wissenschaft in erster Linie rein theoretische Fragen zu beantworten hat, hat sie in ihrer Eigenart auch die Aufgabe, praktische Ziele zu verfolgen und fördern zu helfen. Als solche könnte sie im Gegensatz zur theoretischen angewandte Kolonial-Zoologie genannt werden, und hätte sich dieselbe mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Kolonial-Tiere, w: namentlich auch mit der kolonialen Jagdzoologie und kolonialen Jagdkunde zu beschäftigen.

Was den wirtschaftlichen Wert der Kolonialtiere anbelangt, so läßt sich dieser je nach den Nutzungseigenschaften derselben ermaßen, wobei es darauf ankommt, ob die Tiere als Wild in erlegtem Zustande Nutzen gewähren, ob

die Produkte erlegter oder lebender Tiere, oder ob die letzteren in lebendem Zustande als Gebrauchs- und Wirtschaftstiere Verwendung finden. Für die Ansiedler unserer Kolonien, für die das Land durchziehenden Karawanen, wie für unsere Schutztruppen ist es von großer Bedeutung, den Wert der einzelnen Tiere als Nahrungsmittel genau zu erkennen. Von besonderer Bedeutung ist es aber, genau über den Wert der Produkte verschiedener Tiere orientiert zu sein, da die letzteren für den Handel im Inland, wie für den Export nach Europa in Frage kommen. Hierbei denke ich nicht nur an Elefantenzahn und Straußenseber, sondern auch an Tierhäute, Hörner usw. Schließlich kommen solche Geschöpfe in Frage, welche, wie die Zebraß und Strauße, als Wirtschaftstiere Verwendung finden, sei dieses, daß sie wie die ersteren als Zug- und Reittiere oder zu Kreuzungszwecken mit Pferden und Eseln für die Zebroidenzucht benutzt, oder sei es, wie die Strauße zur wirtschaftlichen Ausnutzung ihres Federkleides gehalten und gezüchtet werden. In allen diesen und zahlreichen anderen Fällen ist es Aufgabe der *Kolonial-Zoologie*, die Naturgeschichte dieser wirtschaftlich wertvollen Tiere genau zu erforschen, um dadurch der Praxis Gelegenheit zur rationellen Ausnutzung dieser Geschöpfe zu geben. Diese Erörterungen weisen auch auf ein Gebiet hin, welches mit der Landwirtschaft in unseren Kolonien in engerer Fühlung steht. Es ist dieses die koloniale Haustierkunde und Tierzucht. Die tropische Landwirtschaft sucht als Wissenschaft zur Zeit ihre Hauptaufgabe in der Erforschung der pflanzewirtschaftlichen Verhältnisse unserer Kolonien, während die tierwirtschaftlichen noch in zweiter Linie hierbei stehen.

Die koloniale Tierhaltung und Tierzucht ist noch ein außerordentlich schwieriges Forschungsgebiet, in welches die Wissenschaft nur noch sehr wenig tief hineingedrungen ist, so daß die Praxis davon noch keine sonderlichen Erfolge haben konnte. Die Natur der in den Kolonien einheimischen Viehassen, sowie deren Nutzungseigenschaften kennen wir nur noch sehr oberflächlich, ebenso wissen wir noch so gut wie gar nichts über den Wert unserer europäischen Haustierassen als geeignetes Viehmaterial zum Import in unsere Schutzgebiete. Die wenigen Erfahrungen, die vorliegen, können noch kein abschließendes Urteil über die Akklimatisationsfähigkeit dieser oder jener Viehrasse zulassen. Solange unsere Kenntnisse in dieser Hinsicht noch so sehr geringwertig sind, ist es Sache der Naturwissenschaft, speziell der Zoologie, die Erforschung dieser Verhältnisse auf ihr Arbeitsprogramm zu setzen. Später, wenn die koloniale Haustierkunde sich zu einer tatsächlichen Höhe emporgeworfen hat, kann die tropische Landwirtschaft diese Lehre als Zweigwissenschaft übernehmen. In jüngster Zeit sind auf diesem Gebiete verschiedene praktische Versuche unternommen worden, mehrere europäische Haustierassen auf ihren Wert als Haustiere in unseren Kolonien zu erproben. Hierbei treten namentlich Kreuzungsfragen in den Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses, da es meiner Auffassung nach als unrationell

erscheinen muß, die für unsere europäischen Bedürfnisse hoch- und einseitig gezüchteten Haustiere unter den gänzlich anderen Lebensbedingungen der Tropen durch Kreuzung ausnützen zu wollen. Es sollte vielmehr, eine verständige Kreuzungszucht mit dem Viehbestand der Eingeborenen betrieben werden.

Es würde zu weit führen, wollte ich an dieser Stelle meine Ansichten über die Züchtung der Viehzucht in unseren Kolonien entwickeln und verweise ich auf eine größere Arbeit, die ich im Jahrgang 1908 des „*Jahrbuch für wissenschaftliche und praktische Tierzucht*“ unter dem Titel „*Die Viehzucht in unseren Kolonien*“ erscheinen lassen werde. Ich möchte hier nur erwähnen, daß ein genaues Studium der Haustierrassen der Eingeborenen von außerordentlich großem Werte für die Züchtung der wirtschaftlichen Lage unserer Schutzgebiete wäre.

Was nun die koloniale Jagdzooologie und Jagdkunde angeht, so steht diese aus leicht ersichtlichen Gründen im Vordergrund des Interesses für den Zoologen. Schöpft diese Wissenschaft doch ihr Material aus der direkten Beobachtung wildlebender Tiere und ist demnach auf das innigste mit der zu Beginn meiner Ausführungen geschilderten biologischen Forscherarbeit verknüpft. Die zahlreichen biologischen Momente, wie Lebensgewohnheiten des Wildes, Nahrung, Jugendschutz, Geburts- und Tragzeit, Zahl der Jungen, Verbreitung, Wechsel usw. sind mit Fragen jagdtechnischer Natur, wie Methoden der Jagd, Fallenkunde usw. zu einem einheitlichen Ganzen verbunden, welche Verbindung einen tiefen Einblick in die Natur des Wildes gestattet. Der Ausbau dieser Lehre zu einem selbständigen Zweige der Kolonial-Zooologie wäre äußerst wünschenswert. Die Zahl der waidgerechten Jäger, welche hinausziehen übers Meer, um in unseren Kolonien das verschiedenartige Wild zu jagen, vergrößert sich von Jahr zu Jahr. Die zahlreichen Erfahrungen, welche diese Jäger sammeln, wurden bisher noch nicht zu einem Ganzen bearbeitet, sondern finden sich überall in der Reise- und Kolonialliteratur zerstreut.

Am Schlusse meiner Ausführungen möchte ich auf zwei Teilgebiete der Kolonial-Zooologie hinweisen, die beide von großer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Kolonien sind. Es sind dieses die Arbeitsgebiete, welche sich mit der Erforschung der „*Nützlinge und Schädlinge der Kolonial-Pflanzen*“, sowie mit der der Parasiten befassen, welche letztere das Leben des Menschen wie der Haustiere in unseren Kolonien gefährden. Obwohl die koloniale Parasitologie als Forschungsfeld der medizinischen Wissenschaft zugesprochen werden muß und von derselben auch beachtet wird, so hat auch der Zoologe als biologischer Forscher ein Recht daran.

Die Kolonial-Zooologie als Lehre gedacht, muß unbedingt die Resultate dieser Parasitologie mit in den Kreis ihrer Betrachtung

ziehen, da viele dieser Fragen mit den vorher geschilderten Disziplinen verbunden sind. Ich erinnere nur daran, welchen unheilvollen Einfluß die Festschließe auf die in den Schutzgebieten gehaltenen Pferde ausübt usw.

Aus meinen Ausführungen geht hervor, welch ungeheures Forschungsgebiet sich dem denkenden Menschen eröffnet, will er es sich angelegen sein lassen, den Zusammenhang der Natur, die Beziehungen zwischen Organismus und Außenwelt, mit anderen Worten gesagt das biologische Element, bei seinen wissenschaftlichen Arbeiten zu betonen.

Die „Kolonial-Zoologie“ muß demnach kein einseitig systematisches, sondern ein biologisches Gewand haben.

Dr. Alexander Sokolowsky.
Zoologischer Assistent im Sagenbed'schen Tierpark.

Die Uganda-Eisenbahn.

Die Absicht, in Britisch-Ostafrika, das bisher irgendwelche Vorteile nicht gebracht hatte, eine Eisenbahn zu bauen, entstand im Jahr 1890 nach der die Unterdrückung des Sklavenhandels im äquatorialen Afrika betreffenden Brüsseler Konferenz. Man war zu der Erkenntnis gekommen, daß ein Erfolg sich nur erzielen lassen würde, wenn man dem Sklavenhandel an der Stelle seines Ursprungs, nämlich in der dicht bevölkerten Umgebung des Victoria-Njanja, beizukommen vermochte. Bei den ungünstigen Wasser- und Produktions-Verhältnissen, die, von der Küste bis weit in das Innere herrschend, einen nennenswerten Handelskarawanen-Verkehr nicht auskommen ließen, erschien die Entsendung stärkerer Streitkräfte auf dem Landweg durch die nur wenig bekannten Gebiete nach dem Victoria Njanja um so weniger möglich, als ein breiter Gürtel von der Tsetse beherrscht wird, die Verwendung von Zug- oder Tragtieren für das Nachschubwesen also ausgeschlossen war. Lediglich eine Eisenbahn vermochte das geeignete Beförderungsmittel zu bilden und erschien trotz der geringen Produktion in den zu durchquerenden Gebieten der Bau einer solchen um so weniger als ein zu kostspieliges Unternehmen, als bei einem Gelingen der Unternehmung die zur Beobachtung der Küste verwendeten Kriegsschiffe überflüssig wurden. Man schätzte die hierdurch zu ersparenden Kosten auf 108—110 000 Pfd. St., die die Zinsen zu 3 % eines Kapitals von mehr als 3 Mill. Pfd. St. ausmachten. Eine solche Ersparnis rechtfertigte allein schon den Bau einer Eisenbahn, die doch auch dem Handel und der Zivilisation Vorteile bringen mußte.¹⁾

Zur ungefähren Feststellung der zum Bau nötigen Summe, sowie zur Erkundung des noch ziemlich unbekanntes Geländes wurde unter Führung des Kapitäns Macdonald eine Expedition entsandt, die von November 1891 bis 1892 die sich stets in der Nähe der Karawanenstraße haltende Trace der Bahn festlegte und zu dem Schluß kam, daß für den Bau eine Summe von 2 240 000 Pf. St. ausreichen würde,²⁾ wobei die Spurweite auf 1,07 Meter

¹⁾ Deutsches Kolonialblatt 1890 S. 632.

²⁾ Rundschau für Geographie und Statistik 1892 S. 184.

festgesetzt war. Noch waren auf Grund der eingereichten Berichte bei der Britisch-Ostafrikanischen Gesellschaft, die am 1. August 1890 mit dem Bau einer 13 Kilometer langen und nach Fertigstellung kurze Zeit befahrenen Strecke begonnen hatte,²⁾ Erwägungen über die Ausführung des gezeichneten Planes im Gang, als 1895 die englische Regierung, der für diesen Zweck von der Volksvertretung 3 Mill. Pf. St. bewilligt worden waren, erklärte, die Bahn auf Staatskosten bauen zu wollen. Wenn bei diesem Entschluß vielleicht auch wirtschaftliche Gesichtspunkte nicht vollständig außer acht gelassen wurden, so waren doch in erster Linie militärisch-politische Gründe ausschlaggebend. Die Engländer rechnen mit der Möglichkeit, daß ihnen einmal die Straße durch den Suez-Kanal und das Rote Meer nach Indien verschlossen sein könnte und wollten sich einen zweiten bequemen Weg nach dem indischen Ozean offen halten, ferner waren sie darauf bedacht, an den Nilseen sich eine uneinnehmbare Position zu schaffen, weil in diesen ein Lebensnerv Ägyptens seinen Ursprung nimmt — der Weiße Nil —, den sie nicht in der Gewalt einer fremden Macht wissen wollten.³⁾ Diese Gefahr lag aber nahe, als in der ersten Hälfte der neunziger Jahre die Bestrebungen der Franzosen zur Erreichung des oberen Nil immer deutlicher hervortraten.

Im Laufe der Arbeiten stellte sich die oben angeführte Summe als zu gering heraus und mußte eine Erhöhung bis auf 5,5 Mill. Pf. St. eintreten.⁴⁾

Die englische Regierung behielt die von Macdonald festgelegte Trace im allgemeinen bei.

Als Ausgangspunkt der Bahn wurde die Insel Mombassa bestimmt. Zwar mußte hierdurch die Überbrückung der ungefähr 300 Meter breiten Macupa-Straße in Kauf genommen werden, aber die Insel war insofern der gegebene Kopfpunkt, als die 30 000 Einwohner zählende Stadt schon seit langer Zeit der Verkehrsmittelpunkt Britisch-Ostafrikas war und von hier aus ein lebhafter Chaververkehr mit den verschiedenen Küstenpunkten und Sansibar unterhalten wurde. Dazu kam, daß die Macupastraße sehr leicht ist, das Festland sich steil von der Küste erhebt und sich dort für die notwendigen Hafener-, Magazin- und Bahnhofsanlagen kein Platz fand.⁵⁾ Wegen seiner schlechten Hafenerhältnisse konnte allerdings die Stadt Mombassa selbst nicht zum Anfangspunkt der Eisenbahn gemacht werden und da sich in der näheren Umgebung der Macupastraße überhaupt kein für größere Schiffe geeigneter Anlegeplatz befand, so wurde Kilindi, dessen geräumige Bucht allen Ansprüchen genügt, zur Kopfstation bestimmt. Von hier aus durchquert die Eisenbahn die 5 Kilometer breite Insel und erreicht auf einer 700 Meter langen Brücke Railway Point, den Ausgangspunkt der Bahn auf dem Festland.⁶⁾ Von hier durchzieht

²⁾ Globus Bd. 61 (1892) S. 384.

³⁾ Petermann's geographische Mitteilungen 1901 S. 236.

⁴⁾ Zeitschrift betreffend: Die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 114.

⁵⁾ Deutsches Kolonialblatt 1890 S. 633.

⁶⁾ Globus Bd. 60 (1890) S. 271.

der Schienenstrang Britisch-Ostafrika in einer der deutsch-englischen Grenze fast parallelen Linie. Die Bahn ist ausgesprochene Gebirgsbahn.^{*)} Von der Küste aus mußte sie zuerst in starken Steigungen innerhalb der Rabaihügel bis zur Station Mageras emporsteigen, nachdem jedoch die ursprüngliche hölzerne Brücke durch eine eiserne ersetzt worden ist, hat der Schienenweg eine so hohe Lage erhalten, daß diese lästigen Steigungen vermieden werden konnten. Von Mageras aus steigt die Bahn in starken Steigungen und Kurven, abgesehen von dem Übergang über einzelne Täler bis Makindo und darauf bis Nyrobi etwas stärker nach den Höhen hinauf, die sich vom Kilimandscharo und Kenia nach der Küste herabsenken. Von km 80 bis km 213 Tsavo, an der Einmündung des Tsavo in den Sabakisfluß wird die Tarusteppe durchquert, bisher bot das sehr allmählich ansteigende Land dem Bau keinerlei Schwierigkeiten. Nach dem Erreichen des Sabakisflusses steigt die Bahn auf der rechten Talseite des Flusses zwischen den Gebirgskolossen des Kilimandscharo und Kenia empor; bis Kibwezi ist die Bodenplastik wellenförmiger, erforderte aber gleichfalls keine besonderen Arbeiten. Im großen und ganzen standen dem Bau in den ersten Abschnitten keine großen Schwierigkeiten im Wege, wenn auch die Hinaufführung der Linie von der Küste auf die Höhe von 600 Fuß nicht gerade leicht war. Natürlich mußten hier und da Dämme ausgeführt werden, an anderen Stellen galt es Termitenhügel zu durchbrechen, Wasserläufe zu überbrücken, aber nach Überschreitung etwa der 50. Meile gab es auch von diesen Arbeiten nicht mehr viel, denn da war man in ebenem Lande angelangt und auf weite Strecken bedurfte es weiter nichts als der Klärung der Strecke und des Ebenens des Bodens, um die Schienen aufzulegen. In dieser bis Kibwezi reichenden Ebene gibt es fast keine Kurven, erst in dem folgenden welligen Gelände kommen starke Bogen vor. Jenseits Nyrobi beginnen die bedeutendsten Steigungen, denn es muß der Ostrand des ostafrikanischen Grabens, das Kikuyu-Gebirge überschritten werden. Von einer Höhe von 1700 m bei km 528 führt der Schienenstrang mit Steigungen von 1 : 50 zunächst dem Oberlauf des Nyrobi-Flusses folgend zum Summitt Point km 580 2250 m ü. M. dem obersten Rand des Kikuyu-Gebirges empor. Es folgt dann mit einem Gefälle von 1 : 50 in einer ausgedehnten Längen-Entwicklung der Abstieg zu dem etwa 450 m tiefer gelegenen ostafrikanischen Graben, km 680, der ungefähr 45 km breit ist. Bei seiner Durchquerung ist zwischen dem Naitwaha-See und Nakuro-See der keine Schwierigkeiten bietende Longefessel zu überschreiten und dann erklimmt die Bahn den etwa 640 m hohen Westabhang des Mau-Gebirges bis zu seinem höchsten Punkt dem Summitt-Point in 2539 m Meereshöhe. Von hier aus wird in steilem Abfall auf 190 km Länge dem Lauf des Kedowa- und Nyandoflusses folgend Port Florence an der Ugowe-Wai, das 1216 m ü. M. liegt, erreicht.

*) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 668. — Deutsche Kolonialzeitung 1899 S. 376, 1898 S. 472. — Aus allen Weltteilen Bd. 27 (Geogr. Nachrichten) S. 22. — Petermann's geographische Mitteilungen 1901 S. 236, 1900 S. 24.

Nachdem in den Flußtäälern einige erhebliche Schwierigkeiten überwunden werden mußten, konnten die letzten 40-48 km in flacher Neigung geführt werden.

Was die Produktionsfähigkeit der durchquerten Gebiete anbetrifft,^{*)} so sind die ersten 500 Kilometer teils nur sehr wenig, teils garnichts wert. Ohne Wasser, ohne alle Hilfsquellen und daher wenig bevölkert, außerdem zum großen Teil von der Tsetse beherrscht, werden diese Gegenden auch unter der Einwirkung der Bahn eine erhebliche handelspolitische Bedeutung nicht erlangen können. Der Schienenstrang durchquert auf dem Festland zunächst einen leidlich fruchtbaren, mit Kokosnüssen, Bananen, Mangos bewachsenen Küstenstreifen von 20-25 km Breite, dann folgt ein 50 km breiter, spärlich bewaldeter, allmählich in Steppe übergehender Landstrich, dem die bis Voi (km 164) sich ausdehnende vollständig wasserlose, meist mit undurchdringlichem Dornbusch bedeckte und von tropischer Sonnenglut versengte, unbewohnte Nyika- oder Tarusteppe folgt. Nur die unmittelbar vor Voi, seitwärts der Bahn, liegenden Ndara- und Teita-Berge sind teilweise bewässert und kultiviert und besonders die ersteren zeigen abwechselnd fruchtbare Täler, Wald und felsige Berge. Jenseits Voi werden die landschaftlichen Verhältnisse etwas günstiger, zunächst berührt die Bahn hier die kleine Landschaft Ndi, deren etwa 150 000 Köpfe zählende Bewohner, die Wataita, der Arbeit wenigstens nicht ganz verständnislos gegenüberstehen, und dann durchschneidet der Schienenstrang bis Makindu die im Quellgebiet des Athi-Flusses liegende Landschaft Ukamba, ein gebirgiges, gut bewässertes, von großen unbewohnten Ebenen umgebenes Gebiet in einer Meereshöhe von 900 bis 2100 m, aber die hier befindliche spärliche Bevölkerung vom Stamm der Wakamba steht besonders tief und ist ohne jede Arbeitslust. Bald hinter Makindu beginnt die unfruchtbare, wasser- und baumlose, kupperte Athi-Steppe, die jeglicher Hilfsmittel bar, nur ganz dünn bevölkert ist, und bis Nyrobi, km 528, reicht. Auf dieser langen oben beschriebenen Strecke, auf der der Bahn Produkte in nennenswerter Menge nicht zugeführt werden können, kommen auch nirgendwo erhebliche seitliche Zufuhrgebiete in Betracht. Das Kilimandscharo-Gebiet, das von Voi noch sechs, davon 2 wasserlose, Tagemärsche entfernt ist, hat bisher die bei Beginn des Baues in seine Eigenschaft als Zufuhrungsgebiet gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Etwas mehr Zukunft versprechen die Gebiete nördlich von Machakos, km 444, nach Kitui, das etwa in gleicher Entfernung von Machakos liegt, wie der Kilimandscharo von Voi. Dorthin sind aber während eines großen Teiles des Jahres die Wege durch Überschwemmung ungangbar. Der von Nyrobi aus folgende Rest der Strecke führt durch eine reiche Gegend mit regelmäßigen Niederschlägen, aber einer dünngefäßen Bevölkerung, die unbekleidet einhergeht und die keine anderen Bedürfnisse hat,

^{*)} Deutsche Kolonialzeitung 1899 S. 376. — Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 170. — Archiv für Völk- und Telegraphie 1903 S. 670. — Österreichische Monatschrift für den Orient 1901 S. 115.

als sich gegenseitig Vieh zu stehlen und Spcere in den Leib zu stechen. Oberst Gracey, der die Bahn im Auftrag der Regierung erkundete, befragte eingehend indische Bahnarbeiter, bei denen sich viele Ackerleute aus dem Bendshab befanden, nach dem Wert des Bodens und erhielt befriedigende Antworten, daß der Boden sehr fruchtbar sei und jedes Getreide hervorbringen könne. Die Kette fehlt hier, denn es sind Haustiere aller Art anzutreffen. Zusehends der Athi-Ebene berührt die Bahn bis Escarpment den Südzipfel der von den Quellflüssen des Athi und Tana reich bewässerten Landschaft Rikuyu, ein fruchtbares, in seiner zweiten Hälfte reich bewaldetes, an den Abhängen des Aberdare-Gebirges und des Kenia in einer Meereshöhe von 1800—2700 m liegendes Gebiet mit kühlem Klima, reicher Kultur und reichem Wildbestand, der zu den schönsten Teilen des Schutzgebietes gehört. In diesem Abschnitt scheint also die Ansiedelung von Europäern sehr gut möglich. Die hier wohnenden Wakikungu sind verhältnismäßig fleißig, wenngleich mit den Banjamwesi in Deutsch-Ostafrika nicht zu vergleichen, und bis auf die Stämme in der Nähe des Sees die einzigen, die zu der Hoffnung berechtigen, der Bahn einstmalig Waffen-Produkte zu liefern, vorläufig sind sie allerdings noch verräterisch, diebisch und den Europäern wenig freundlich gesinnt. Der zwischen Rikuyu- und Mau-Gebirge liegende ostafrikanische Graben steht hinsichtlich seiner Fruchtbarkeit zwischen der Taru- und der Athi-Steppe und ist von nomadifizierenden Massais spärlich bevölkert. Das Mau-Gebirge ist fruchtbar und für europäische Ansiedlung geeignet, aber ohne einheimische Bevölkerung bis Fort Tarnau, km 862. Die Strecke bis km 904 erschließt südlich das Gebiet der Lumbwa, mit denen es noch nicht gelungen ist, regelmäßige Beziehungen herzustellen und nördlich der Kaudi, die sich in stetem Aufruhr befinden. Zum Schluß endlich durchschneidet die Bahn bis zum See Kavirondo, dessen Bewohner Ackerbau treiben, aber sonst auf einer tiefen Stufe stehen.

Diese Geländebeschreibung läßt schon erkennen, daß sich der Ausführung des Baues erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen mußten. Ein großer Teil der Bevölkerung war feindlich gesinnt, sodaß die Absteckung anfangs unter militärischer Bedeckung stattfinden mußte¹⁰⁾, aber auch die friedlich gesinnten Bewohner waren in großer Zahl nicht zur Arbeit an der Bahn zu bewegen, da ihnen die Idee regelmäßiger Arbeit vollkommen fremd war. Die Höchstzahl der einheimischen Arbeiter betrug 2650 Köpfe, aber auch diese hatten ein so großes Heimatsgefühl, daß sie nur in der Nähe ihres Heimatdorfes Verwendung finden konnten.¹¹⁾ Es wurde ihnen nur leichte Arbeit zugewiesen: Beseitigung des Didichts usw. Das größte Kontingent der Arbeiter stellten indische Kulis. Da diesen die Auswanderung auf Grund kontraktlicher Verpflichtung gesetzlich verboten war, so mußte erst ein besonderes Gesetz erlassen werden, das gestattete, 20 000 Inder zum Bahnbau nach Britisch-Ost-

¹⁰⁾ Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 834.

¹¹⁾ Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 383.

afrika zu bringen.¹²⁾ Die indischen Kulis erhielten außer der Verpflegung einen Monatslohn in Höhe von 12 Rupien, von denen ein Teil jedoch erst nach Ablauf des Kontraktes ausgezahlt wurde, die Eingeborenen erhielten Lagedlohn, der ursprünglich auf 0,25 Fr. angesetzt, auf 0,75 Fr. gesteigert werden mußte. Jader wurden beschäftigt: 1896 3550, 1897 6086, 1898 13 003, 1899 18 000, 1900 19 700, 1901 19 000, 1902 6700. Die höchste Zahl der gleichzeitig beschäftigten Eingeborenen betrug 2650, außerdem waren noch 200 Europäer tätig.

Abgesehen von dem alle erheblich belästigenden Sandsloh hatten Europäer und Jader besonders in den niedrig gelegenen Gegenden ganz erheblich unter dem Fieber zu leiden. Je nach der Jahreszeit war der Gesundheitszustand ein wechselnder, besonders in der Regenzeit waren Fieber und Dysenterie an der Tagesordnung und waren zu dieser Zeit vor und an der Bauspitze, wo die Verhältnisse am ungünstigsten waren, 70—80 % arbeitsunfähig. In erheblichem Maße mußte auf Sanitäts-Einrichtungen Rücksicht genommen werden und wurden vier Lazarette eingerichtet: Ein Haupt-Lazarett in Kilindi, Stations-Lazarette in Voi und Makindo und ein fliegendes Lazarett, das sich stets bei der Bauspitze befand. Dank den getroffenen Maßregeln war die Sterblichkeit nur eine geringe und betrug im Jahresdurchschnitt 27 %, invalide wurden 6,9 %.¹³⁾

Erhebliche Schwierigkeiten machte auch die Wasserversorgung, die sich schon in Mombassa mit den vorgefundenen Mitteln nicht durchführen ließ. Die in Mombassa ankommenden Ingenieure mußten sofort telegraphisch in England Kondensatoren bestellen und erst nach deren Ankunft war es möglich, einen hinreichenden Wasservorrat sicher zu stellen.¹⁴⁾ Die Schwierigkeiten in der Wasserversorgung waren zunächst auch auf dem Festlande vorhanden, denn von Mombassa bis Mtoto Andei (km 261) versügte man einschl. dem letzteren Ort nur über vier Wasserstellen¹⁵⁾ und trotzdem man an allen Stellen, an denen dieses möglich, das vorhandene Wasser zu sammeln suchte, waren doch auf den 400 Kilometern bis zum Kenia-Plateau besondere Vorkehrungen nötig. Auf allen Stationen wurden Wasser-Reservoirs, große eiserne Wasserfästen, die auf hohen eisernen Pfeilern ruhten, errichtet. Für die Füllung dieser Behälter waren besondere, während der Nacht von Kilindi auslaufende Wasserzüge bestimmt und den einzelnen Zügen wurden außerdem besondere Wasserwagen beigegeben. Um die Eingeborenen möglichst an die Bahn heranzuziehen, wurde auch den am Bau nicht beteiligten Eingeborenen unentgeltlich Wasser abgegeben.¹⁶⁾ Da die geringe Produktionskraft des Landes die Möglichkeit einer

¹²⁾ The Scottish geographical Magazine 1902 S. 160, eingehend mit Karte und Abbildungen.

¹³⁾ Deutsches Kolonialblatt 1903 S. 622.

¹⁴⁾ Bulletin de la société belge de géographie 1902 S. 560.

¹⁵⁾ Petermann's Mitteilungen 1898 S. 231.

¹⁶⁾ Die Woche 1899 II S. 991.

Berpflegung der Arbeiter aus den Mitteln des Landes ausschloß, so mußte die Unterhaltung wie bei einer Armee im Felde stattfinden, d. h. sämtliche Lebensmittel mußten zu Schiff nach Kilindi in die dortigen Magazine geschafft werden und aus diesen fand dann die Verteilung statt, erst nachdem Nyrobi erreicht worden war, wurden hier neue Magazine angelegt und diese wurden zum Teil durch Anläufe aus den dortigen fruchtbaren Gegenden gefüllt. Die hierfür tätigen Agenten fanden zunächst bei den hier wohnenden Makimbu wenig Entgegenkommen, einige wurden sogar ermordet und Anfang 1899 machte sich die Entsendung von Strafexpeditionen notwendig.¹⁷⁾ Ebenso wie die Berpflegung mußte auch das gesamte Material bis auf die kleinsten Kleinigkeiten per Schiff herangebracht werden und ebenso wie die Pest in Indien eine Zeitlang die Ergänzung der nötigen Arbeiter erschwerte, beeinflusste ein in England ausbrechender großer Streik die Materialbeschaffung ungünstig.

Allgemein fanden Schienen nach dem System Bignoles im Gewichte von 22 kg bei einer Länge von 10 Yards (9,14 m) auf den laufenden Meter Verwendung.¹⁸⁾ Als Spurweite war 1 m bestimmt worden und zwar aus Ersparnis-Rücksichten, nachdem man ursprünglich eine Spur von 1,06 in Aussicht genommen hatte. Die 1 m Spur findet häufig in Indien Anwendung. Es wurde aber geltend gemacht, daß die Linien am Nil wie in Südafrika eine Spurweite von 1,06 m hätten. Einmal müßten diese Linien zusammenstoßen, dann wäre die verschiedene Breite sehr hinderlich, man müßte die ganze Linie umbauen.¹⁹⁾ Jede Schiene liegt auf 14 Schwellen und zwar ist für letztere auf den ersten 200 Kilometern imprägniertes norwegisches Holz, auf dem übrigen Teil der Strecke Stahl verwendet worden.²⁰⁾ Die Holzschwellen haben anfangs noch zu keinen Ausstellungen Anlaß gegeben, jedoch stellte sich im weiteren Verlauf der Zeit heraus, daß Stahlschwellen besser als die Holzschwellen seien, da letztere durch Fäulnis leicht zerstört wurden. Die Stahlschwellen tragen auf ihrer Oberfläche Wulste, in denen die Schienen durch Keile festgehalten werden, entgegen der ursprünglichen Ansicht hat das in dem Erdboden befindliche Salz die Stahlschwellen ebensowenig wie die Schienen angegriffen.²¹⁾ Die verwandten Lokomotiven waren zunächst die gleichen wie auf den 1 m spurigen Bahnen in Indien. Drei Paar gekoppelte Räder und Tender, der 70 kg Wasser aufnimmt. Die Heizfläche ist 70 qm groß, der Zylinder hat einen Durchmesser von 36 cm, die Hublänge beträgt 50 cm, der Räderdurchmesser 1,06 m, und jedes Rad hat eine Zugkraft von 5 Tonnen, im ganzen können 28 Tonnen gezogen werden, ohne den Tender, der 70 kg Wasser faßt. An Kohle werden 8 kg für den Zugkilometer gebraucht. Ursprünglich war beabsichtigt, alle Lokomotiven vollständig neu aus England kommen

17) Deutsches Kolonialblatt 1899 S. 634.

18) Mouvement géographique 1901 S. 348.

19) Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen 1897 S. 1055.

20) Mouvement géographique 1894 S. 10.

21) Engineer 1905 II S. 351.

zu lassen, aber der Arbeiterstreik in England machte die Ausführung dieser Absicht unmöglich, man mußte auf schon gebrauchte indische und neue amerikanische Maschinen²²⁾ zurückgreifen. Es sind im ganzen 92 Lokomotiven, davon 36 amerikanische, vorhanden, von diesen sind 22 in der ersten Zeit aus Indien bezogene, klein und schwach, und finden nur noch im Rangierdienst Verwendung, die übrigen 70 mit einem Dienstgewicht von je 43 Tonnen sind dagegen sehr leistungsfähig und diese führen auch einen sehr großen Wassertender von 1650 Gallons Fassungsvermögen mit. Infolge des sehr zahlreichen Wildes sind die Maschinen mit Stuhlhängern versehen. Damit die Hügel die wasserlosen Gebiete jenseits Mazeras in einer Länge von 87 engl. Meilen leichter überwinden können, werden auf dieser Strecke noch besondere Wassertender von 2200 Gallons Fassungsvermögen eingestellt. Die amerikanischen Maschinen können die Kurven leichter und sicherer durchfahren als die englischen, da sie Ponies haben.²³⁾ An Stelle der anfangs verwandten Kohlenfeuerung ist neuerdings Holzfeuerung getreten. Das Holz wird an verschiedenen Stellen durch Unternnehmer, die zur Wiederaufforstung verpflichtet sind, geliefert, in Scheiten von 10—15 cm Durchmesser und kostet der cbm 12—15 Frs.²⁴⁾ Die vorhandenen 154 Personentwagen zerfallen in solche 1. Kl. für Weiße, 2. Kl. für Hindus der höheren Kasten, 3. (Zwischen-) Kl. für Schwarze, 4. Kl. (3.) für Hindus der niederen Kasten. Die Wagen sind nach Möglichkeit gegen die Hitze geschützt und sie haben zu diesem Zweck über dem Holzdach in einem Abstand von 15 cm ein Wellblechdach, das an den Seiten bis zur Mitte der Fenster durch Holz verlängert ist. Die unteren Hälften der Fenster werden durch Holzjalousien geschlossen, außerdem ist eine mattblaue Glasscheibe, die wie bei unseren Eisenbahnwagen herabgelassen werden kann, vorhanden. Über die in Gebrauch befindlichen 1123 Güterwagen ist besonderes nicht zu sagen. Sie waren anfangs achsig und hatten 6 Tonnen Tragfähigkeit, die neueren Wagen sind mehrachsig und können eine Nutzlast von 20 Tonnen befördern.²⁵⁾

In Betreff der Bau-Ausführung war dem leitenden Ingenieur Whitehouse, der im Dezember 1895 mit seinem Stab in Bombassa eintraf, aufgegeben worden, die Bahn so schnell als möglich bis zum Victoria-Nyanza betriebsfähig herzustellen. Bei den im Dezember 1895 beginnenden Arbeiten handelte es sich aber zunächst darum, in Kilindi die erforderlichen, äußerst umfangreichen Bahnhof-, Magazin-, Hafen- und Werkstatts-Anlagen herzustellen, sowie die Macnpastrasse zu überbrücken. Wenn hier zunächst auch nur eine provisorische Holzbrücke, deren Fahrbahn nur eben über Fluthöhe lag, Verwendung fand, so nahmen alle diese Arbeiten doch so viel Zeit in Anspruch, daß

²²⁾ Engineer 1902 II S. 612. Abbildung einer amerikanischen Maschine.

²³⁾ Engineer 1902 II S. 492, Koris. S. 512, 566, 590, 613. Beschreibung des durchquernten Geländes, der Stationen usw., zahlreiche Abbildungen.

²⁴⁾ Le Mouvement géographique 1906 S. 206 ff. Beschreibung des Geländes.

²⁵⁾ Glasers Annalen für Gewerbe und Kunst 1901 S. 199.

mit der eigentlichen Schienenlegung erst am 5. August 1896 begonnen werden konnte. Der oben angeführten Weisung wurde nun nach Möglichkeit Rechnung getragen, indem besonders da, wo die nach den gegebenen Normen abgesteckte Bahnlinie die Ausführung größerer Kunstbauten und sonstiger zeitraubenden Arbeiten ergab, man an den fraglichen Stellen durch eine vorläufige Abweichung schnell vorüberzukommen suchte. Selbstverständlich mußte man dabei schärfere Kurven und Steigungen als vorgeschrieben, ferner Behelfs-Brücken, Durchquerungen trockener Flußbetten auf ihrer Sohle — letzteres auf die Gefahr hin, plötzlich vom Hochwasser überrascht zu werden —, in den Kauf nehmen. Nach der vollständigen Fertigstellung beträgt die größte Steigung auf der Strecke 2%, den ersten Teil der Strecke ausgenommen, auf dem kleinere Krümmungshalbmesser vorkommen, hat der kleinste Kurvenhalbmesser 800 Fuß Radius.²⁶⁾ Diese auf eine mögliche Beschleunigung des Baues gerichteten Maßnahmen hatten zur Folge, daß in dem anfänglich günstigen Gelände wöchentlich etwa 2—3 engl. Meilen, im Monat also 14—20 km fertiggestellt werden konnten. Als später in dem gebirgigen Gelände die Schwierigkeiten zunahm, verlangsamte sich die Bauleistung und wir können einen durchschnittlichen jährlichen Bau-Fortschritt von 134 km annehmen.²⁷⁾ Die Schienen erreichten: km 80 im April 1897, km 160 im Oktober 1897, km 240 im April 1898, km 320 im August 1898, km 403 im Dezember 1898 und km 432 im Januar 1899, km 483 im Mai 1899, km 582,5 am 31. März 1900, km 707,3 am 30. Oktober 1900, km 786 im Mai 1901, km 833,5 am 5. August 1901, und am 20. Dezember 1901 wurde die letzte Schiene am Victoria-See gelegt. Die Übergabe für den öffentlichen Verkehr erfolgte: bis Voi, km 162,61, am 15. Dezember 1897 für den Güter-, am 1. Februar 1898 für den Personenverkehr; bis Mto Audei, km 283 am 20. August 1898 für den Güterverkehr; bis Mafindo, km 333, am 24. Oktober 1898 für den Personenverkehr; bis Simba, km 365,47, am 5. November 1898 für den Güterverkehr; bis Station Escarpement, km 582, am 10. November 1899. 15. Januar 1902 konnte die ganze Linie dem Verkehr mit Gütern und 1. März 1902 für Personenverkehr übergeben werden.

Die Überschreitung des Kikuyu-Höhenzuges machte besondere Anordnungen nötig, die auch für den Betrieb anfangs beibehalten wurden, da man von dem viel Zeit erfordernden Durchstich des Höhenzuges vorläufig ablah. Die sehr steilen Strecken wurden mittels Seilbahnen betrieben. Der Höhenzug setzt sich aus vier Erhebungen zusammen, zwischen denen kurze ebene Strecken liegen. Drei dieser Erhebungen, die in der Wagerechten gemessen rund 500 m lang sind, und von denen die erste eine Steigerung von 1:7,25, die andere von 1:10,4 hat, wurden derartig überwunden, daß beladete Wagen, die von der höchsten Stelle herabgelassen wurden, leere Wagen heraufzogen.

²⁶⁾ Engineer 1902 II S. 541.

²⁷⁾ Deutsches Kolonialblatt 1903 S. 622.

Zu diesem Zweck waren auf der höchsten Stelle des Berges Seilscheiben angeordnet, über welche Stahl Drahtseile von 20 mm Durchmesser liefen, deren Enden mit den Wagen verbunden waren. Die linksgelegene Seilscheibe trug unten ein Bremsrad, das ruhend mittels einer Beckenbremse betätigt wurde; die zweite Seilscheibe diente nur zur Sicherung des Seiles und war, um Abnutzung des Seiles an der Schränkstelle zu verhindern, schräg gestellt. Die Seilscheiben haben 1500 mm, das Bremsrad 1447 mm Durchmesser. Die beiden anderen Erhebungen des Höhenzuges sind 333 m und 432 m in der Wagerechten lang und haben Steigungen von 1 : 2,4 und 1 : 2,07. Die Seilzüge wurden hier mit Fördermaschinen betrieben; eine 30 pferdige Lokomotive trieb mittels Kegel- und Stirnradübersetzung eine Treibscheibe von 3200 mm Durchmesser, von der das Drahtseil über eine wagerechte Fühlscheibe von 3000 mm Durchmesser und zwei senkrechte Fühlscheiben von 2440 mm Durchmesser zu den Wagen geleitet wird. Infolge der sehr starken Steigung verwendete man besondere Plattformwagen, auf welche die eigentlichen Wagen aufgesetzt wurden. Das durchschnittliche zu hebende Gewicht setzte sich aus dem Gewicht des Plattformwagens von 7 Tons und des beladenen Eisenbahnwagens von rund 15 Tons zusammen. Am andern Ende des Förderseiles war ein zweiter Plattformwagen mit einem leeren Eisenbahnwagen befestigt. Der Gewichtsunterschied beträgt ungefähr 11 Tons, die Geschwindigkeit bei der Förderung rund 6,4 km st. Die Bremsvorrichtung war der vorher beschriebenen ähnlich; nur sind statt eines Bremsrades zwei auf derselben Seilscheibenachse angeordnet.²⁸⁾

Nachdem Ende März 1899 die Erd-Auffschüttungen den Victoria-See erreicht hatten, wurde ungesäumt damit begonnen, alle provisorischen Anlagen durch dauernde zu ersetzen und mußten hierbei ungefähr 16 % der Schienen neu verlegt werden und 1903 war auch diese Arbeit beendet.²⁹⁾ Im ganzen zählt die Bahn 1319 Kunstbauten: Durchlässe, Brücken usw. Von diesen sind besonders zu nennen die Macupa-Brücke,³⁰⁾ die 21 Spannungen von je 60 Fuß (1 engl. Fuß = 0,3045 m) aufweist, 35 Stahlgerüst-Biadukte, 104 Träger-Brücken von 12–100 Fuß Spannweite und 1280 kleinere Brücken und Durchlässe.³¹⁾

Die Brücken haben je nach den Verhältnissen die verschiedenste Konstruktion. Anfangs verwendete man gemauerte Widerlager, aus dem vorgefundenen Material, als diese als zu kostspielig erkannt wurden, versuchte man es mit Beton und als auch dieses zu teuer wurde, ging man zu Eisenkonstruktionen, die zum Teil aus Amerika geliefert wurden, über. Ziegelsteine sind auf der ganzen Strecke nirgends verwendet worden, da sich an keiner

²⁸⁾ Engineer 1901 II S. 460. Mit Abbildungen. — Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1901 45 II S. 1833. Mit Abbildungen.

²⁹⁾ Mitteilungen der geographischen Gesellschaft Wien 1903 S. 432.

³⁰⁾ Engineer 1902 II S. 491. Abbildung dieser Brücke, sowie der provisorischen Holzbrücke, auch Skizze und Profil der Bahn.

³¹⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1904 I S. 172.

Stelle geeignetes Material zu ihrer Herstellung fand. Bei den Eisenkonstruktionen handelte es sich zumeist um Stahlzylinder, die an den Enden in Gruppen zu je vieren, in den Zwischenräumen paarweise Aufstellung fanden.²²⁾

Erwähnenswert erscheinen die amerikanischen eisernen Brücken, welche 27 an der Zahl, zwischen Nakuru und Sibigiri, zwischen welchen beiden Punkten beim Übergang über das Mau-Escarpment auf die Entfernung von 113½ engl. M. die Linie über 2000 Fuß steigt und fällt. Neun Brücken befinden sich beim Aufstieg und 18 beim Abstieg. Die erste liegt bei km 468½, der Viadukt K, die längste Brücke beim Aufstieg hat 30 Spannungen von 40 Fuß und 12 Spannungen von 20 Fuß, mit einer Gesamtlänge von 760 Fuß. Die längste Brücke überhaupt befindet sich beim Abstieg bei der Station Fort Ternau in einer Höhe von 5200 Fuß. Sie ist 881 Fuß lang mit 29 Spannungen von 40 und 20 Fuß Länge.

Die Gesamtkosten der 27 Brücken einschl. des Baues belaufen sich auf 110 000 L.²³⁾

Die Wasserdurchlässe zeigen eine ähnliche Entwicklung wie die Brücken, zunächst fanden Steinmauerwerk-Unterstützungen Verwendung, dann traten an deren Stelle Unterstüßung aus Guhmörtel, als weiter im Innern erfahrene Arbeiter zu teuer wurden und endlich verwendete man Stahlröhren, wenn nötig in ovaler Form mit 3—4,3 Fuß Durchmesser, die durch leichtes Mauerwerk geschützt wurden. Nicht eine Brücke oder ein Durchlaß auf der ganzen Linie ist mit Ziegeln gebaut, da für diese geeignetes gutes Material nirgends zu finden war.

Kleine Wasserdurchlässe von den verschiedensten Öffnungsweiten befinden sich auf der ganzen Linie im Durchschnitt auf 2½—3 engl. Meilen, und zwar im allgemeinen auf der Strecke von Kombassa bis Nyrobi zwei und auf dem Rest der Strecke 3 und darüber auf der Meile.

Die Baukosten stellten sich pro Kilometer auf der ersten 400 km langen Strecke auf 57 000 Mk., bei späteren Überschreitungen der verschiedenen beträchtlichen Erhebungen stellte sich jedoch die Anlage erheblich teurer, so daß die Kosten sich auf 108 000 Mk. für den Kilometer im Durchschnitt beliefen, während man im Voranschlag nur 70 000 Mk. berechnet hatte.²⁴⁾ Nach dem vollständigen Ausbau und Beseitigung aller Mängel haben sich als Kosten einschließlich des rollenden Materials 115 383 000 Mk. (pro km = 122 300 Mark) ergeben.²⁵⁾

An der Bahn liegen 43 Stationen, von denen 5 mit Übernachtungsräumen ausgestattet sind, und 7 sind Maschinenwechsel-Stationen. Im Mittel be-

²²⁾ Engineer 1902 II S. 584. Mit Abbildung Brücken S. 518.

²³⁾ Engineering 1903 II S. 249. Mit Abbildungen.

²⁴⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1900 II S. 602.

²⁵⁾ Denkschrift betreffend die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 828.

tragen daher die Abstände: bei den Verkehrsstationen 21,9 km, bei den Raſtstationen 188 km, bei den Maſchinenwechſel-Stationen 134 km.²⁶⁾

Die Oberleitung der Bahn ruht in Händen des 1. Ingenieurs (chief engineer). Dieſem ſind unterſtellt: für den Betrieb ein Ober-Ingenieur (superintendent of ways and works), für den Verkehr ein traffic manager, für das Rechnungswesen ein chief accountant und der Materialien-Verwalter (chief store keeper). Dem Ober-Ingenieur, für deſſen techniſchen Dienſt die Bahn in zwei in Nyrobi zuſammenstoßende Teile geteilt iſt (districts oder maintenance divisions), ſind unterſtellt: 2 district engineers, 2 senior assistant engineers und 2 junior assistant engineers.

Dem traffic manager, deſſen Amtsſitz Nyrobi iſt und bei dem ſich ein assistant traffic manager befindet, ſtehen zur Seite: ein senior assistant traffic manager, deſſen Amtsſitz Kiſumu (Port Florence) iſt, und außer dem erwähnten noch ein zweiter assistant traffic manager, der von Mombassa aus den Verkehr leitet. An Perſonal ſind ferner vorhanden: drei Maſchinenmeiſter (ein loco superintendent und zwei assistants loco superintendents), 12—13 Bahnmeiſter (permanent way inspectors), je einer auf 40—50 Meilen, 4 Stations-Vorſteher in Mombassa, Nyrobi, Rafuru, Kiſumu.

Dieſe ſämtlichen Poſten werden mit Europäern beſetzt.

Unter den Bahnmeiſtern ſtehen je vier subordinate permanent way inspectors, alle vier Meilen iſt ein Arbeiter- und Gerätechauſ aus Weſtblech (ganghut) errichtet, zu dem auf leicht zu erhaltenden Strecken 8, auf ſchwer zu erhaltenden 12 Arbeiter gehören. Zum Schutz gegen Raubtiere ſind in den gefährdeten Gegenden dieſe Häuſchen mit 50 Fuß hohen und 6—8 Fuß dicken Palliſaden verſehen. Dieſe Stellen werden mit Indern beſetzt, ebenſo wie auch die Vorſteher der nicht angeführten Stationen Zander ſind.

Dem chief accountant ſind 30 Bureaubeamte beigegeben, von denen drei Europäer, der Reſt Zander ſind.²⁷⁾

Die Bahnhöfe ſind nach indiſchen Vorbildern erbaut und der Betrieb regelt ſich nach den in Indien herrſchenden Grundſätzen.

Die meiſten Stationen haben große Waſſerbehälter, in die das Waſſer für die Lokomotiven mehrfach aus 1—2 km Entfernung durch Pumpwerke geſchafft wird.²⁸⁾

Der Zugverkehr, der zunächſt unregelmäßig war, geſtaltete ſich derart, daß ſeit April 1902 alle zwei Tage ein Perſonenzug von Mombassa nach Mofuru (km 447) abgefaſſen wurde und von hier einmal in der Woche nach Port Florence weiterfuhr, ſeit Auguſt 1903 verkehren wöchentlich drei Perſonenzüge zwiſchen Mombas und Port Florence und außerdem täglich

²⁶⁾ Deuſchſchrift betreffend die Eiſenbahnen Africas 1907 S. 113.

²⁷⁾ Deuſches Kolonialblatt.

²⁸⁾ Zeitung des Vereins deuſcher Eiſenbahn-Verwaltungen 1898 S. 1011.

Güterzüge.³⁹⁾ Die Personenzüge, die nachts nicht fahren, brauchen zur Bewältigung der ganzen Strecke 2½ Tage, während die Karawanen 70 Tage brauchen. Die Fahrgeschwindigkeit der Züge beträgt im Durchschnitt 25 km.

Der Personentarif ist auf 60, 30, 5 Centimes für die englische Meile (1,6 km) festgesetzt.

Die Eisenbahn hat von Anfang an den in sie gesetzten Erwartungen entsprochen und bereits im Jahre 1900, als erst 362 engl. Meilen (580 km) dem Verkehr übergeben waren, konnte ein englischer Parlamentsbericht darauf hinweisen, daß bei einer wöchentlichen Einnahme von 80 Ml. für die englische Meile der Verkehr bereits doppelt so stark sei als 1893 angenommen wurde, denn damals hatte man die Einnahme der ganzen Linie nach ihrer Fertigstellung bis zum Victoria-Nyanza auf 122 000 Ml. jährlich oder etwa 35 Ml. für die Meile und Woche geschätzt.⁴⁰⁾

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die finanziellen Verhältnisse seit Inbetriebnahme der ganzen Bahnstrecke.

Jahr	Einnahmen	Betriebskosten
1902	263 461	325 574 Pf. St.
1903	131 567	191 668 " "
1904	153 794	151 155 " "
1905	204 929	148 250 " "

Die ganze bisherige Entwicklung hat die bisherigen Erfahrungen erneut bestätigt, daß solche Bahnen nicht allein dem bereits bestehenden Verkehr dienen, sondern auch ganz neuen Verkehr schaffen. Die früher so wichtige Macmonn-straße, auf der sich die ganze Handelsbewegung nach dem Innern vollzog, ist allerdings verödet,⁴¹⁾ aber die an der Bahn gelegenen Ortschaften sind in starker Entwicklung und indische Vagare haben sich bereits in Voi, Matindu, Nyrobi aufgetan.⁴²⁾ Die Bahn hat ferner wesentlich zur Verbreitung europäischer Kultur unter der einheimischen Bevölkerung beigetragen. Eine große Anzahl Häuser sind bereits aus Ziegeln und Eisen gebaut, die Verwendung von Möbeln und sonstigen Bedarfsartikeln, wie Kleidern, Baumwollstoffen usw. nimmt zu.⁴³⁾ Die Hauptbedeutung der Bahn liegt aber nicht in der kulturellen Hebung der doch immer nur in beschränktem Maße produktionsfähigen Gebiete in den ersten Abschnitten, sondern darin, daß sie die fruchtbaren und bevölkerten Länder am Victoria Nyanza erschlossen und mit der Zivilisation in unmittelbare Verührung gebracht hat. Die Vorteile der Eisenbahn gerade für diese Gegenden sind in die Augen springend, denn der Schienenstrang ermöglicht es, die wasserarmen und von der Tiefe beherrschten

³⁹⁾ A Travers Le Monde 1903 I S. 43, 1905 S. 105. — Deutsches Kolonialblatt 1904 S. 248.

⁴⁰⁾ Globus 1900 (78) S. 115.

⁴¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung 1901 S. 366.

⁴²⁾ Mouvement géographique 1902 S. 23.

⁴³⁾ Deutsches Kolonialblatt 1905 S. 96.

Strecken, die die produktiven Gebiete von der Küste trennen, schnell und ohne Schwierigkeit zu überwinden, wobei sich noch als weiterer Vorteil die ganz erhebliche Herabminderung der früher 40 Mk. für die Tonne betragenden Transportkosten geltend macht.

Einen weitgehenden Einfluß hat von Anfang an auch die Eisenbahn auf die deutsch-ostafrikanischen Besitzungen ausgeübt. Diesen Einfluß, der sich zunächst sehr ungünstig geltend machte, mußte bereits die Denkschrift über die Entwicklung der Schutzgebiete im Jahre 1900/01, also noch bevor die Eisenbahn fertig war, betonen, denn schon damals wurde der Karawanenverkehr nach den nördlichen Teilen unter der Einwirkung der Bahn erheblich herabgemindert, aber auch in Bagamoyo machte sich bereits um diese Zeit der Einfluß bemerkbar und die Trägerlöhne fielen von 30 Rupien pro Last im Jahre 1899 auf 15 Rupien im Jahre 1901 und als in letzterem die Eisenbahn den Viktoria-See erreicht hatte, hörte der Karawanenverkehr aus den nördlichen und nordwestlichen Gebieten des deutschen Schutzgebietes ganz auf und seit dieser Zeit ist der früher so lebhafte Durchgangshandel von Uganda nach der Küste für die deutschen Besitzungen verloren, ebenso wie auch der früher so blühende Handel des Kilimandscharos nach Pangani zum größten Teil nach der Ugandabahn abgelenkt ist. In den direkt betroffenen Gebieten am See, dessen Westade hinsichtlich des Handelsverkehrs von den drei Dampfern der Bahn beherrscht werden, machte sich der Einfluß der letzteren, durch einen im Berichtsjahr 1902/03 gemeldeten scharfen Rückgang der Ergebnisse der Gütensteuer geltend, da diese in der Hauptsache von den nun lahm gelegten Karawanenträgern aufgebracht wurde. Aber auch die verschiedenen Küstenstädte blieben von den ungünstigen Einwirkungen nicht unberührt, wie die Verminderung der Einnahmen aus der Gewerbesteuer beweist. Dieser Umstand hat seine Ursache darin, daß die früher in den Küstenstädten mit den Karawanenträgern gemachten, zum Teil recht lebhaften Geschäfte wegfielen und daß zweitens verschiedene indische Kaufleute von Bagamoyo und Dar es Salaam nach Mombassa zogen, eine nachteilige Einwirkung der Bahn, die sich auch in Sansibar bemerkbar machte.

Im Laufe der Zeit haben sich zu diesen Nachteilen aber auch für die deutschen Gebiete erhebliche Vorteile gefestigt, indem ganz bedeutende Fortschritte in der Entwicklung der Produktionsverhältnisse zu verzeichnen sind, was besonders durch die unansgefest sich vergrößernden Zolleinnahmen der Stationen am Viktoria-See und am Kilimandscharo zum Ausdruck kommt. Wie die hohen Ausfuhrziffern zeigen, hat sich besonders in den Bezirken Ruanga und Bukoba ein äußerst schwunghafter Handel mit Säuten und Fellen entwickelt. Indessen macht sich auch eine lebhafte Tätigkeit der Eingeborenen auf dem Gebiete des Ackerbaues und des Handels mit landwirtschaftlichen Produkten in erfreulicher Weise bemerkbar.“)

“) Denkschrift über die Entwicklung der deutschen Schutzgebiete. 1900/01 S. 29, 34; 1901/02 S. 35, 36, 39, 57; 1902/03 S. 86; 1903/04 S. 35; 1904/05 S. 23, 35.

Die englische Regierung ist bestrebt, die aus der Eisenbahn erwachsenden Vorteile möglichst auch den entfernter liegenden Gebieten zufließen zu lassen und sind deshalb bereits 64 km Zweigbahnen im Betrieb,⁴⁵⁾ die von Nyrobi und Naitwaſha in der Richtung auf den Kenia führen. Man hofft, durch diese Bahnen die dortigen fruchtbaren und wertvollen Gebiete zu erschließen⁴⁶⁾ und ferner wird beabsichtigt, von Voi aus eine Zweigbahn nach der Grenzstation Tabetata am Kilimandscharo zu bauen⁴⁷⁾ und man spricht außerdem schon von einer zu erbauenden Eisenbahn nach dem Albert-See (260 km),⁴⁸⁾ wodurch sowohl der Anschluß an die Bahnen des Kongostaates als auch an eine größere schiffbare Strecke des Nil erreicht wird.

⁴⁵⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1905 Nr. 80.

⁴⁶⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen 1904 S. 676.

⁴⁷⁾ Geographische Zeitschrift 1902 S. 291.

⁴⁸⁾ Deutsche Kolonialzeitung 1901 S. 463.

D. R ü r ſ c h o f f.

Globus 1907 Bd. 81: Die wirtschaftliche Entwicklung der Uganda-Länder.
Zeitschrift für Kolonialpolitik 1906 S. 580: Die Ugandabahn und ihr Einfluß
auf Deutsch-Ostafrika.
Denkschrift betreffend: Die Eisenbahnen Afrikas 1907 S. 112 ff.

Die Entwicklung des Handels der deutschen Kolonien im Lichte der Statistik.¹⁾

Es sind jetzt fast 25 Jahre her, daß das deutsche Reich, gedrängt durch die eigene wirtschaftliche Entwicklung, wie durch jene des Auslands, sich zur Erwerbung überseeischer Kolonien entschloß. Die erste Periode der Erwerbungen, in die Jahre 1884—1886 fallend, brachte dem Deutschen Reich seine sämtlichen afrikanischen Besitzungen, d. h. Südwest-Afrika, Kamerun, Togo und Ostafrika, in der Südsee Deutsch-Neuguinea und die Marshallinseln; die zweite Periode wird durch die Jahre 1898—1899 gebildet, in denen an der chinesischen Küste als Eingangstor für nordchinesische Märkte Kiautschou, in der Südsee das Inselnfeld der Karolinen, Pala und Marianen, sowie die Hauptinseln der Samoagruppe erworben worden sind.

In diesen Gebieten, die einen Flächeninhalt von rund 2,7 Mill. qkm, das ist beinahe das 5fache des Flächengehalts des Deutschen Reiches, einnehmen, leben etwa 12 Millionen Farbige, d. h. knapp $\frac{1}{2}$ der Bevölkerung im Reich, und ca. 12 500 Weiße, davon 9300 Deutsche. In Ost- und Südwest-Afrika unseren beiden größten „Schutzgebieten“, mit zusammen 1 830 000 qkm, sind annähernd 9000 Weiße, darunter ca. 4300 Deutsche ansässig. Die Zahl der Weißen und namentlich der Deutschen erscheint nicht gerade hoch, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die deutsche Auswanderung allein im ersten Jahrzehnt der deutschen Kolonialpolitik (1884—1894) über 100 000 Personen, und seitdem 20—30 000 im jährlichen Durchschnitt betragen hat.

Bei einer so dünnen Bevölkerung unserer Kolonien und angesichts der Tatsachen, daß die Masse der Eingeborenen bis in die jüngste Zeit hinein weder großen Bedarf an europäischen Waren hatte, noch Mittel, sie zu bezahlen, daß weiterhin das ganze riesige Gebiet bis jetzt nur mit einem fertigen Schienenstrang von kaum 2000 km Länge durchzogen, sonst aber für seinen Güterverkehr vom Hinterland zur Küste und umgekehrt auf schwerfällige, teure Karavanen, Träger und Zugtiere angewiesen ist, darf es nicht auffallen, wenn unsere Schutzgebiete in dem dermaligen Stadium ihrer Ent-

¹⁾ Die in dem Aufsatz enthaltenen Zahlen sind dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, 28. Jahrgang 1907, dem Statistischen Handbuch für das Deutsche Reich, I. Teil, sowie den übrigen über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets veröffentlichten Arbeiten des Kaiserl. Statistischen Amtes entnommen.

faltung mit glänzenden Erfolgen wirtschaftlicher und finanzieller Art noch nicht aufwarten können. Im Gegenteil! Wer bisher unsere Kolonien nur als Sandwüsten und Sumpfland ansehen zu müssen belehrt war, wird aufs angenehmste überrascht sein, aus den nüchternen Zahlen der Handelsstatistik entnehmen zu können, daß Aus- und Einfuhr der Schutzgebiete in fortwährendem Aufschwung begriffen sind und daß im Jahre 1905 an Erzeugnissen kolonialen Bodenreichtums für 52,5 Mill. Mk. aus den Kolonien hinausgegangen und für 140,5 Mill. Mk. Waren dorthin versandt worden sind. Freilich gegenüber dem Gesamtaußenhandel des deutschen Zollgebiets, der in demselben Jahre (1905) einen Einfuhrwert von 7777 Mill. Mk. und einen Ausfuhrwert von 6220 Mill. Mk., also einen Gesamtumsatz von ungefähr 14 Milliarden Mk. aufwies, ist der auswärtige Handel der Schutzgebiete mit 193 Mill. Mk. noch immer verschwindend klein. Er hat sich aber doch in dem 5jährigen Zeitraum 1901—1905 mehr als verdoppelt (von 76,3 Mill. Mk. auf 193 Mill. Mk.), während in derselben Zeit der Gesamtaußenhandel des deutschen Zollgebiets nur von 10,8 Milliarden Mk. auf 14,0 Milliarden Mk., d. h. um 29,1 % gestiegen ist.

Aus der nachstehenden Übersicht, die wegen der späteren Erwerbung des Kiautschougebiets und der Samoainseln nur bis zum Jahre 1900 zurückgeht, läßt sich trotz der Unterbrechung des wirtschaftlichen Lebens in Südwest-Afrika durch den Aufstand ein fast stetiges Anschwellen der Handelsziffern auch auf der volkswirtschaftlich besonders wichtigen Ausführseite deutlich erkennen. Letztere hat sich vom Jahre 1901 (mit 24,7 Mill. Mk.) bis 1905 (mit 52,6 Mill. Mk.) mehr als verdoppelt; die Einfuhr nach den Kolonien in dem genannten Jahrzehnt beinahe verdreifacht (51,6 Mill. Mk. zu 140,5 Mill. Mk.).

Übersicht I. Handel der deutschen Schutzgebiete von 1900—1905.

	Angaben in 1000 Mk.						Angaben in 1000 Mk.					
	Einfuhr nach den Kolonien						Ausfuhr von den Kolonien					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1900	1901	1902	1903	1904	1905
Ostafrika . .	12031	9511	8858	11188	14339	17655	4294	4623	5283	7054	8951	9950
Kamerun . .	14245	9997	13392	9638	9378	13467	5886	6264	6652	7565	8021	9815
Togo	4517	4723	6206	6105	6898	7760	3059	3691	4194	3616	3551	3957
Südwestafrika	6968	10075	8865	7931	10058	23632	908	1342	2213	3444	269	216
I. Afrika zusf.	36761	33706	37024	34862	40672	62514	14147	15820	18342	21079	20822	23438
Neu-Guinea	1666	1656	2288	2914	2326	2937	1009	1406	1121	1206	1184	1335
Carolinen }	459	589	500	853	710	1838	264	483	519	771	489	334
Marshall-Inl. }	597	634	488	498	444	651	556	676	505	522	583	709
Samoa . . .	2106	1571	2603	2681	2317	3387	1296	1006	1662	1365	1675	2029
II. Südsee zusf.	4828	4450	5879	6946	5797	8858	3095	3568	3777	3884	3922	4398
III. Ostasien	--	13459	25645	34974	44870	69176	--	5289	8909	14749	19683	24717
Summe I-III:	41589	51615	68548	76782	91339	140548	17242	23677	31028	40312	44727	52553

Gesamthandel der Schutzgebiete.

	Angaben in 1000 Mt.					
	1900	1901	1902	1903	1904	1905
I. in Afrika	50908	49526	55366	56541	61494	85952
II. in der Südsee	7923	8018	9656	10830	9719	13276
III. Kantonsen	—	18748	34554	49723	64853	98808
Zusammen:	58831	76292	99576	117094	136066	198101

Setzt man nun den Warenaustausch der Kolonien mit dem deutschen Zollgebiet näher ins Auge, so ergibt sich, daß dieser etwa auf ein Drittel ihres gesamten auswärtigen Handels anzuschlagen ist. Es betragen nämlich in den Jahren:

	1901	1902	1903	1904	1905
	in Millionen Mark				
Die Jahreswerte des deutschen Handels mit den Schutzgebieten	27,6	29,2	32,0	46,8	64,5
Die Jahreswerte des Gesamthandels	76,3	100,0	117,1	136,1	198,1

Dabei übersteigen die Werte, die wir ihnen senden, bei weitem jene, die wir von ihnen beziehen. Der Abstand wird aber doch immer kleiner, weil die Einfuhrwerte aus den Kolonien rascher wachsen als die Ausfuhr dorthin. Noch im Jahre 1901 belief sich diese auf 21,4 Mill. Mt., die Einfuhr aus den Schutzgebieten auf 6,2 Mill. Mt., somit um 245,2 % weniger. Dagegen stellte sich im Jahre 1906 der Wert der Einfuhr aus den Schutzgebieten auf 20,6 Mill. Mt., der Wert der Ausfuhr nach denselben auf 44,7 Mill. Mt. Die Einfuhr von dort ist also um 232,6 % gewachsen, die Ausfuhr dorthin nur um 108,9 %.

In der Übersicht II sind die Ein- und Ausfuhrwerte, sowie die bedeutungsvollsten und zukunftsreichsten Ein- und Ausfuhrartikel der verschiedenen Kolonien je nach dem Ergebnis von 1906 im einzelnen nachgewiesen. Den größten Versand mit 10,0 Mill. Mt. hatte Kamerun, den kleinsten Kantonsen mit 19 000 Mt. Umgekehrt hatten die wertvollste Einfuhr von Erzeugnissen der deutschen Industrie: Südwest-Afrika mit 246 Mill. Mt., die geringste die Samoa-Inseln mit 340 000 Mt.

Schon Friedrich List hat die Tropen für die Rohstoffproduzenten der Zukunft erklärt. Was leisten nun unsere Kolonien in der Versorgung des Mutterlandes mit Rohstoffen und Lebensmitteln, wie Kautschuk und Kakao, Palmkernen und Kopra, Baumwolle und Kaffee, Elfenbein und Sisalhanf, jenen Artikeln, deren Produktion allein auf tropischem Boden gedeiht, und deren Gewinnung gerade aus den Kolonien für die deutsche Industrie von segensreichster Wirkung wäre? An der Spitze dieser Exportartikel unserer Kolonien, vor allem der afrikanischen, steht der **Kautschuk**, von welchem im J. 1906 für 10,2 Mill. Mt. ins deutsche Zollgebiet hereingefommen sind. In zweiter Linie erscheint **Kakao** mit 2,1 Mill. Mt., an dritter Stell-

Palmerne und Kopta mit zusammen 2 Mill. Mk. Dann folgen Elfenbein mit 620 000 Mk. An der Einfuhr von Baumwolle, dem von unserer Industrie meist begehrten, und wie man hoffen darf, zukunftsreichsten Tropenerzeugnis, sind die deutschen Kolonien im Jahre 1906 nur mit einer Einfuhr von 461 000 Mk., an Kaffee nur mit 555 000 Mk. beteiligt gewesen.

In dem Bedarf des deutschen Wirtschaftslebens gemessen, bedeuten diese Zahlen allerdings noch nicht viel. Belief sich doch der Wert der Gesamteinfuhr nach Deutschland schon allein von Kautschuk im Jahre 1906 auf 149 Mill. Mk., von Kaffee auf 170 Mill. Mk., von Baumwolle gar auf 445 Mill. Mk. Aber im Vergleich mit den entsprechenden Exportziffern vom Jahre 1901 beweisen sie doch, daß man in unseren Schutzgebieten in der Gewinnung der genannten Rohstoffe schon große Erfolge erreicht hat und größere noch in Aussicht stehen. Eine Gegenüberstellung der Zahlen von 1901 und 1906 möge die Steigerung veranschaulichen. Aus den Kolonien gingen nach Deutschland hinaus:

	1901 für	1906 für	St. (+), bzw. Abnahme (-) in %
Baumwolle	9 000 Mk.	464 000 Mk.	+ 5055,5
Insektenwachs	39 000 "	1 016 000 "	+ 3286,6
Kakaobohnen	333 000 "	2 131 000 "	+ 603,3
Kautschuk	1 886 000 "	10 189 000 "	+ 440,2
Elfenbein	207 000 "	620 000 "	+ 199,5
Kaffee	298 000 "	555 000 "	+ 86,2
Elfenhauf		1 029 000 "	
Palmerne und Kopta	2 071 000 "	2 012 000 "	+ 2,8
Zusammen:	4 804 000 Mk.	18 016 000 Mk.	+ 275,9 %

Die Gesamteinfuhr dieser Artikel nach Deutschland hat sich also um fast das 3 fache gehoben. Dazu kommt die vermehrte und noch äußerst steigerungsfähige Produktion vieler anderer Artikel, die zur Zeit noch eine geringfügige Rolle im Außenhandel der Kolonien spielen (Palmöl, Mais, Wolle, Rindshäute und Felle, Straußenfedern, Kupfer usw.).

Berücksichtigt man nun, daß die deutsche Kolonialpolitik und ihr ganzer kolonialer Regierungsapparat gewissermaßen noch in den Kinderschuhen stecken, daß die Eingeborenen der Kolonien zu anhaltender Arbeit noch sehr wenig erzogen, Plantagen und Volkskulturen erst im Entstehen sind, so dürfen wir immerhin mit dem Tempo des Fortschritts wohl zufrieden sein.

Bacon v. Bernham sagt in seinem vor 300 Jahren erschienenen Buch: „An essay on plantations“ — und die Geschichte so mancher fremder Kolonien bestätigt den Satz —, daß eine Kolonie 30 Jahre Erschließungsarbeit brauche, ehe man an Früchte von ihr denken könne.

Uns scheint dieselbe Erfahrung nicht ganz erspart zu bleiben. Sind jedoch erst einmal unsere überseeischen Besitzungen mit ihrer gewaltigen Flächenansdehnung durch Bahnen und Panken, durch die Mittel der modernen Technik,

des Kapitals und der Unternehmungslust reicher ausgestattet und leistungsfähiger geworden, Sprache, Recht und Sitten der Bewohner besser erforscht, die Arbeits- und Kaufkraft der Eingeborenen stärker geweckt, so werden die jetzt noch so dürrig erscheinenden Handelswerte zu weit höheren Beträgen anschwellen. Dann erstehen dem deutschen Volk in seinen fernen Kolonien noch Bezugs- und Absatzgebiete, die durch keine Greater Britain Politik verschließbar, zur Hebung seines Wohlstandes und Ansehens, zur Stärkung seines Macht- und Nationalbewußtseins, zur Befestigung seiner Stellung auf dem Weltmarkt vielleicht ebensoviel beitragen können, als dies seitens der britischen Kolonien für England, der französischen für Frankreich schon seit Jahrhunderten geschehen ist.

Übersicht II. Eigenhandel des deutschen Zollgebiets mit den Schutzgebieten im Jahre 1906. (Ohne Edelmetalle.)

Kolonien	Einfuhr von den Kolonien in das Zollgebiet			Ausfuhr nach den Kolonien aus dem Zollgebiet		
	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.
1	2	3	4	5	6	7
Ostafrika	im ganzen	52591	6839	im ganzen	252539	6200
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		2780	Eisenbahnmaschinen		691
	Insektenwachs		996	" " Schweinen (ei.)		346
	Kugelfischer u.s.w.		890	" " Ischen		190
Kaffee (roher)		538	Baumwollene Gewebe		188	
Baumwolle		326	Maschinen		162	
Kamerun	im ganzen	71223	10085	im ganzen	161045	5885
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		6329	Baumwollene Gewebe		463
	Kakaobohnen		1904	Gefüllene Serringe		309
	Palmerne		934	Arrak, Rum, Rognat		285
Eisenblech (roh)		527	Reis		251	
Togo	im ganzen	75795	2110	im ganzen	65812	2648
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		1011	Baumwollene Gewebe		577
	Rais, Dori		637	Schießpulver u. Schieß-		
	Palmerne, Kopra		164	bedarf		211
Baumwolle		138	Eisenbahnmaschinen u.s.w.		124	
Eisenblech		81	" " fahrgenge		102	
Südwest- Afrika	im ganzen	7142	413	im ganzen	1041444	24604
	darunter:			darunter:		
	Kautschuk		64	Wasser		2598
	Strauhsiedern		47	Bier in Flaschen		2006
	Hindshäute		40	Nahrungs- u. Genuss-		
Wegwaren		32	mittel in luftdicht ver-			
			schlossenen Behältnissen		3187	
			Eisenbahnmaschinen u.s.w.		920	
		205751	19397		1519840	39287

Kolonien	Einfuhr von den Kolonien in das Zollgebiet			Ausfuhr nach den Kolonien aus dem Zollgebiet		
	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.	Bezeichnung der wichtigsten Waren.	dz.	Wert in 1000 Mk.
1	2	3	4	5	6	7
Übertrag:		206751	19397		1519840	39287
Kiautschou	im ganzen	869	197	im ganzen	151029	4009
	Hindshäute		120	Maschinen		145
	Seide		24	Dampfmaschinen usw.		135
	Strohgeflechte usw.		15	Eisenbahnfahrzeuge		127
	Seidene Gewebe usw.		7	Röhren usw. aus nicht schmelzbar. Eisenguss		106
Neu-Guinea, Marshall- Inseln, Karo- linen, Palau, Marianen (ohne Guam)	im ganzen	6057	244	im ganzen	17266	1096
	Kopra		179	Waren aus Gold, Platin		80
	Kajien- u. Gerbrinden		28	Eisenbauteile a. schmied- barem Eisen		69
	Muschelshalen		8	Well-, Dehn-, Riffel- blech		51
Samo- Inseln	im ganzen	17048	724	im ganzen	4629	340
	Kopra		618	Silbergeschloß		54
	Kakao		102	Kajienbier		40
				Regen-u. Sonnenschirme		27
		230725	20562		1693864	44732

Finanzrat Dr. Schott - Stuttgart.

Bur Auswanderungsfrage.

Der weitere Ausbau der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer erweist sich als ein dringendes Bedürfnis mit Rücksicht darauf, daß die im verflossenen Geschäftsjahre erteilten Auskünfte, insbesondere über unsere Kolonien, sich mehr als verdoppelt haben.

Auf bestehende Mißstände hat sehr treffend die Abteilung München bei der letzten Vorstandssitzung der Kolonialgesellschaft in Worms hingewiesen. Statt einer Dezentralstation durch die Zweigauskunftsstellen muß nach wie vor die Hauptauskunftsstelle nur zu oft in Anspruch genommen werden, da ersteren nur ungenügendes Auskunftsmaterial zur Verfügung steht. Erstaunlich wenig Anfragen fallen auf diese Zweigstellen, und wenn man liest, daß in Städten wie Bremen, Düsseldorf etc. überhaupt keine Auskünfte erteilt wurden, so läßt das entweder auf ungenügendes Vertrauen seitens des Publikums oder auf ungenügende Bekanntmachung eines solchen Bureaus schließen.

Befinden wir uns auch gegenwärtig in Zeiten, in denen der Auswanderungsdrang sehr zurückgetreten ist, so sollte diese Ruhepause unsere Energie nicht einschläfern, und stets sollten wir uns vor Augen halten, daß das Auswanderproblem, den Strom der Auswanderer in die richtigen Bahnen zu lenken, eine nationale Aufgabe von größter Bedeutung ist. Nicht mit Unrecht gibt Weltstein seinem soeben erschienenen Buche „Brasilien und Blumenau“ den Leitspruch: Das Deutschum im Auslande ist unsere wichtigste Kolonie. Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse, politische oder soziale Umschläge können die Auswanderkurve sehr rasch wieder ansteigen lassen, und es erscheint daher ratsam, beizeiten Schritte zu tun, die uns ermöglichen, solchen Eventualitäten die Spitze zu bieten. Als vorbildlich können in mancher Beziehung die Einrichtungen der Emigrants Information Office in London angesehen werden, auf die ich schon früher hingewiesen habe¹⁾, und denen ich ergänzend noch einige Zusätze machen kann, entnommen einem Memorandum, das kürzlich von dieser Behörde dem Kolonialamte unterbreitet wurde.

Die unmittelbare Veranlassung der Gründung der Emigrants' Information Office waren Notzustände unter der Arbeiterbevölkerung in den

¹⁾ über die Besiedelungsbestrebungen einiger englischen Kolonien, d. Zeitschrift Heft 3. 1906.

Jahren 1884—6. Eine geeignete Auswanderung wurde als sinderndes Hilfsmittel angeraten. Da von Auswanderagenten mancher Mißbrauch getrieben wurde, so eröffnete die Regierung im Jahre 1886 ein eigenes Auskunfts-bureau. Von einer Auswanderung mit staatlicher Unterstützung sah man jedoch ab, da in den Kolonien sich eine starke Strömung gegen ungeeignete Einwanderer geltend machte. Die Aufsicht übernahm das Kolonialamt. Die zu erteilende Auskunft sollte unparteiisch sein, weder die Auswanderung fördernd noch hemmend, noch ein Land begünstigend. Ganz natürlicherweise aber machte sich ein Einfluß geltend, Auswanderer in erster Linie auf die englischen Kolonien zu verweisen. Von Südamerika — Brasilien — wurde in den letzten Jahren energisch abgeraten, da die farbige Bevölkerung hier zu stark in Konkurrenz träte und englische Kolonien größere Vorteile böten. Diese Warnung steht im direkten Gegensatz zu unserer Auswanderungspolitik, die gerade in den La-Plata-Staaten geeignete Ziele für unsere Landsleute sieht. Allerdings stehen uns ja auch keine eigenen besiedelungsfähigen Gebiete zur Verfügung in dem Umfang, wie England sie besitzt. Keine Kolonie erfährt eine besondere Interessensvertretung. Als Prinzip gilt, daß ein enttäuschter Auswanderer für eine junge Kolonie die ungünstigste Empfehlung ist, und so finden in den Auskünften die Vorteile wie die Nachteile gebührende Erwähnung.

Während früher vorzugsweise englische Kolonien, die für europäische Besiedelung sich eignen, in den Wirkungskreis der Auskunftsstelle gezogen wurden, werden neuerdings auch die subtropischen und tropischen Besitzungen und fremde Länder einbegriffen. Über die Verhältnisse in letzteren Gebieten besorgt das Auswärtige Amt die erforderlichen Unterlagen, während die Auskünfte über englische Kolonien teils offiziellen Quellen, teils Preßnachrichten, teils privaten Mitteilungen entnommen werden. Die Handbücher oder Zirkulare werden vor ihrer Veröffentlichung den Vertretern der Kolonien oder aber auch den betreffenden kolonialen Regierungen selbst unterbreitet.

Die Verwaltung der Emigrants' Office liegt in den Händen eines Komitees, das für seine Dienste nicht bezahlt wird. Präsident ist der Kolonialsekretär, ohne aber diese Funktion auszuüben. Er ernennt jedoch alle Komiteemitglieder, die aus einigen Beamten des Kolonialamtes, Mitgliedern des Board of Trade, des Labour Department, des Local Government Board, Vertretern von Auswanderergesellschaften, Gewerkschaften usw. bestehen. Über das Ausgabebudget und die Arbeitseinteilung der Office besitzen sie volle Verfügungskraft. Erwähnt sei noch, daß die Kolonien im Komitee keine Stimme haben, wodurch man beabsichtigt, die Unparteilichkeit des letzteren zu wahren. Die von der Regierung zur Verfügung gestellte Summe beträgt 1.500 Pf. St., ist also identisch mit dem für unsere Zentralauskunftsstelle ausgeworfenen Betrage. Allerdings werden Porto und Trudysachen nicht berechnet, ein naturgemäß nicht geringer Betrag. Veröffentlicht wird vierteljährlich ein Anschlagzettel, der kurze Angaben über die Verhältnisse in den

Kolonien, Auswanderungsbedingungen usw. enthält und zur Schau ausgehängt wird in allen Postanstalten, ein vierteljährliches Zirkular betreffend Kanada, Australien und Südafrika und ferner ein solches über die Frauenauswanderung. Alle können gratis und franko bezogen werden.

Sodann existieren Auskunftsbücher über alle Kolonien, die für einen äußerst geringen Betrag, 1—6 d., zu haben sind. Mir liegt ein solches Büchlein über Queensland vor, und es sind alle in Frage kommenden Bedingungen und Verhältnisse klar geschildert.

Neben einer Karte werden in 6 Abschnitten Charakter der Landschaft, Produkte und Industrien, die verschiedenen Distrikte, die Ausreise, allgemeine Information, das Landssystem usw. besprochen und zum Schluß ein Anhang über die wesentlichen Pläze gebracht. Alles ist sehr übersichtlich geordnet. Kostenpunkt des Büchleins 1 d.

Für die Berufsklassen gibt das Professional Handbook allen Interessenten, Rechtsanwälten, Ärzten, Architekten usw. volle Auskunft. Das Emigration and General Handbook²⁾ behandelt sodann die Bestimmungen über Auswandererschiffe, die Auswanderungsgesellschaften usw.

Von fremden Ländern gibt es nur Auskunftsbücher über Nordamerika und Argentinien. Allen diesen Schriften wird selbstverständlich die neueste Information zugrunde gelegt. Der Board of Trade Labour Gazette werden ferner allmonatlich Beilagen über den Arbeitsmarkt in den Kolonien zugesügt, wie auch in die Presse von Zeit zu Zeit geeignete Notizen lanciert werden. Der Anschlagzettel und die Zirkulare werden über 1000 öffentlichen Bibliotheken und Ausbildungsschulen zur Bekanntmachung zugesandt. Auch Auswandereragenten werden mit geeigneter Literatur versehen. So wurden im Jahre 1906 335 000 freie Schriften verteilt. Es wurden 17 238 Briefe empfangen und 53 923 abgesandt (10 841 resp. 36 551 im Jahre 1896).

Unser Interesse an der Auswanderungsfrage ist sicherlich ein ebenso großes wie in England, vielleicht ein noch größeres, da mangels geeigneter eigner Kolonien eine viel sorgfältigere Bearbeitung des Auswandererstromes nötig ist. An Stärke ist allerdings die Auswanderung Großbritanniens der unserigen gegenwärtig fast um das 10 fache überlegen. Die Anzahl der britischen und irischen Auswanderer betrug im Jahre 1906 194 671. Von diesen gingen nach Britisch Nordamerika 91 263, nach den Vereinigten Staaten 85 941, nach Australien und Neuseeland 9 920. Insgesamt gingen 54 % nach englischen Besitzungen, 46 % nach fremden Ländern. Besonders Kanada hat sich eines ganz außerordentlichen Zuwachses zu erfreuen. Die Anzahl der fremden Auswanderer, die ihren Weg über England nahmen, belief sich auf 133 878. Die meisten von diesen gingen nach den Vereinigten Staaten, und eine große Zahl waren nur Passanten, um von einem Hafen zum anderen zu

²⁾ Es sind bei der Nennung von Büchern oder Körperschaften absichtlich die offiziellen englischen Bezeichnungen beibehalten, da eine Übersetzung solcher Ausdrücke durchaus nicht immer wünschenswert erscheint.

gehen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen England und Deutschland besteht darin, daß England die Auswanderung zum Nutzen des Mutterlandes und der Kolonien in jeder Weise begünstigt und künstlich fördert, während wir der bestehenden nur die Mittel und Wege zu ebnen suchen, um sie unserer nationalen Kraft zu erhalten. Sobald Teile unserer eigenen Kolonien sich in befriedigender Weise als besiedelungsfähig erwiesen haben, werden sich die Verhältnisse ändern. — Dagegen dürfte eine Besteuerung von Emigranten, die nach außerdeutschen Gebieten auswandern, wie sie Wagner (Neue Zeitschrift, Januar 1908) vorschlägt, kaum ein geeigneter Weg sein, dieselben zu bevölkern. Durch Zwang erreicht man nur das Gegenteil, und wie ist die praktische Durchführung gedacht?

Wichtig erscheint aber eine größere Verteilung geeigneter Literatur, welche die zu besiedelnden Länder in das richtige Licht stellt und so die Fühlung mit allen Volksschichten anbahnt. Auch kann die Presse durch populäre Aufsätze zur Mitwirkung erheblich herangezogen werden. So brachte der Standard vor einiger Zeit eine Reihe von Artikeln: Emigration of the Middle Classes, in denen die Kolonien nach den Mitteln der Auswandererklassen besprochen wurden.

Mit der Auswanderungsfrage in Verbindung steht auch jenes Gesetz vom 1. Juni 1870, nach dem jeder deutsche Bürger im Auslande seine Reichszugehörigkeit nach einer Reihe von Jahren verliert, wenn er nicht in die Konsulatsmatrikel eingetragen ist. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Verhältnisse abgeändert werden.

Daß die Auswanderungsfrage auch internationales Interesse erfordert, und als solche der Gegenstand einer internationalen Konferenz bilden könnte, darüber besteht kein Zweifel und Weis hat in einer trefflichen Arbeit: „Zur Auswanderungsfrage“³⁾ auf die Aufgaben einer allgemeinen Auswanderungspolitik kurz hingewiesen.

³⁾ Diese Zeitschrift, Heft 5. 1905.

Dr. C. W. Hennings, London.

Maßdierhebungen in Nordkamerun.

Im Juli des letzten Jahres ist es in Nord-Kamerun zu Gärungen gekommen, die einen religiösen Charakter zeigten. Sie waren veranlaßt durch einen Meßkapitler, der sich schlechtweg „Alhadji“ nannte. Obwohl er nur wenige Monate in der Gegend von Marua verweilte, verbreitete sich die Kunde von dem großen Malumpriester schnell und bald.

Als der Alhadji seine öffentliche Tätigkeit in einem Vororte von Marua begann, erließ der Lamido einen Haftbefehl gegen ihn, dem sich der Alhadji durch die Flucht entzog. Seit diesem Zeitpunkte bezeichnete er sich als „Gottgesandter“, der berufen sei, die Herrschaft der Weißen zu brechen. Zuerst wollte er sich wohl das Lamidat Marua erobern, um dadurch Untergebene und eine Mannschaft gegen die Weißen in die Hand zu bekommen. Deshalb verkündete er zunächst den Krieg gegen den Lamido von Marua, wobei er seine weiße mit schwarzen Koransprüchen bestickte Flagge entfaltete. Als Anfang Juli Hauptmann *B i m m e r m a n n* in der Nähe übernachtete, wagte es der Fanatiker sogar, diesen deutschen Offizier im Lager anzugreifen. Der Angriff wurde natürlich mit Leichtigkeit abgeschlagen und der Haufe wurde zersprengt.

Durch Zusammenziehen einer größeren Truppenmenge wurde verhindert, daß die Unruhen eine weitere Ausdehnung gewannen. Die Bundesgenossenschaft des Lamidos von Marua war uns dabei von besonderem Vorteil. Seine Reiter nahmen Ende Juli den Alhadji bei Logone fest und lieferten ihn an unsere Truppe aus. Er wurde in Vinder auf Grund rechtskräftiger Verurteilung hingerichtet und die Ruhe dürfte dadurch wieder hergestellt sein.

Wie viele Mitschuldige und heimliche Anhänger er unter der mohammedanischen Bevölkerung der Gegend gehabt hat, ist nicht leicht festzustellen, immerhin heißt es, auf der Hut sein.

Die Entwicklung von Deutsch-Ostafrika.*)

Vor mehr als 2 Jahrzehnten erwarb Deutschland seine afrikanischen Kolonien, dank einer besonders günstigen politischen Konstellation, die vor allem in der diplomatischen Machtfülle Bismarcks ihre Erklärung fand. Ohne jede eigne Erfahrung betrat das deutsche Volk damals die koloniale Laufbahn. Wohl war unser überseeischer Handel bereits hoch entwickelt. Seit vielen Jahren saßen die Hanseaten in Mexiko, Venezuela, Ostasien und in der Südsee. Aber vom Handeltreiben zum Kolonisieren ist ein weiter Schritt, und auch das Blühen deutscher Ackerbausiedelungen unter fremder Flagge in Amerika und Australien war wohl eine günstige Vorbedeutung, aber durchaus kein Ausbildungsmittel für die koloniale Betätigung unseres Volkstums und unserer staatlichen Organe in dem Tropengürtel Afrikas. An kolonialer Begeisterung fehlte es gleichwohl nicht und sie schien mit Energie gepaart zu sein, die zunächst in der Aufschliebung unserer größten Kolonie, Deutsch-Ostafrika^s, sich betätigen wollte. Dorthin und nicht nach dem noch völlig verschlossenen Urwaldgebiet Kameruns oder den scheinbar wasserlosen Steppen Südwestafrikas richteten sich zunächst aller Blicke. In Ostafrika blühte bereits alle arabische Kultur. Sichere Karawanenstrahlen durchzogen von der Küste des indischen Ozeans bis zu den zentral-afrikanischen Seen weite bevölkerte Landgebiete, deren Produktionsfähigkeit nach den Berichten aller Forschungsreisenden zu guten Hoffnungen berechtigte.

Ein gewaltiges Wirtschaftsgebiet war uns dort durch die Tatkraft kühner Pioniere, in erster Linie des Dr. Karl Peters und des Grafen Joachim Pfeil, erworben worden. Der notwendige Kampf mit dem bisher herrschenden Araberelement wurde schnell zu unsern Gunsten entschieden und nun galt es, erfprieglische Kolonisationsarbeit zu leisten und dem deutschen Wirtschaftsleben ein wertvolles Stück des afrikanischen Kontinents dienstbar zu machen. — Ist uns das nach 20jähriger Arbeit zur Genüge geglückt und dürfen wir auf die bisher erreichten wirtschaftlichen Erfolge stolz sein?

Wenn ich Ihnen, verehrte Anwesende, auf diese Frage nach meiner Überzeugung klipp und klar antworten soll, so kann ich es nur mit einem „Nein“,

*) Vortrag, gehalten am 22. Januar d. J. in der Abteilung Kiel der Deutschen Kolonialgesellschaft.

und ich fürchte, Sie werden von keinem, der die Verhältnisse draußen aus eigener Anschauung kennt und die Entwicklung unseres ostafrikanischen Schutzgebiets aufmerksam verfolgt hat, eine wesentlich andere Antwort erhalten. Fragen Sie weiter: Worin liegt denn die Fruchtlosigkeit unserer Arbeit begründet? So meine ich: nicht in der Wertlosigkeit unseres Gebiets, sondern in den von uns gemachten Fehlern und Unterlassungen, die aber nicht einer Seite zur Last zu legen sind, etwa der Saumseligkeit unserer Volksvertreter im Geldbewilligen, oder der minderwertigen Arbeit unserer Kolonisten da draußen, oder falschen Verwaltungsgrundsätzen der Reichsbehörde, die vielmehr unser ganzes Volkstum treffen, das eben als Neuling in der kolonialen Laufbahn eintrat und seine Erfahrungen mühsam im Laufe der Jahrzehnte sammeln mußte.

Heute stehen wir zweifellos an einem Wendepunkte unserer kolonialen Entwicklung. War uns damals vor 20 Jahren für die Erwerbung der Kolonien die außerpolitische Situation günstig, so ist jetzt unser innerpolitisches Leben, unser Volk und seine Vertretung für die endliche wirtschaftliche Erschließung unseres Kolonialbesitzes reif geworden.

„Die Kolonialpolitik beherrscht zur Zeit die Welt“, dieses Wort, verehrte Anwesende, entstammt nicht etwa einem der vielen Vorträge unseres trefflichen Staatssekretärs Dernburg, sondern den Verhandlungen des vorjährigen internationalen Sozialisten-Kongresses in Karlsruhe. Und von frischen Impulsen befeelt, durch Erfahrungen geläutert, schickt sich das deutsche Volk an, in die Reihe der erfolgreich kolonisierenden Mächte einzutreten.

Zur Zeit steht wiederum dank der unermüdlichen Tätigkeit Dernburgs unser ostafrikanisches Schutzgebiet im Vordergrund des allgemeinen Interesses. Mit ihm beschäftigen sich gerade neuerdings viele Veröffentlichungen amtlichen und privaten Charakters. Wenn ich es trotzdem wage, der gütigen Einladung der hiesigen Abteilung der deutschen Kolonialgesellschaft Folge leistend, über die Entwicklung unserer größten Kolonie auf Grund meiner dort gewonnenen Eindrücke vor Ihnen zu sprechen, so geschieht es nicht etwa, weil ich meinen, in vielen Punkten gewiß recht ansichtbaren Ansichten besonderen Wert beimesse, sondern lediglich in der Überzeugung, daß an Aufklärungsarbeit über koloniale Fragen nicht genug getan werden kann.

Vielleicht finden meine rein subjektiven Darlegungen auch deshalb einiges Interesse, weil ich zweimal an der ostafrikanischen Küste stationiert war, zuerst 2 Jahre lang 1891—93 als Wachtoffizier an Bord des Kreuzers „Röve“, dann 14 Jahre später 1905/06 als Kommandant des Kreuzers „Buffard“, somit in der Lage war, die Fortschritte der Kolonie als materiell uninteressierter, ideell aber stark beteiligter Zuschauer zu beurteilen. —

Der erste Eindruck, den Deutsch-Ostafrika heutzutage auf jeden neuen Ankömmling macht, ist ein ungewöhnlich günstiger. Es entspricht so gar nicht den landläufigen Vorstellungen von dem wüstenähnlichen Kontinent und dem Bilde öder Sandsteppen und kahler Felsgebirge, die man während der Fahrt

Durch das rote Meer und längs der unwirtlichen Somaliküste dauernd vor Augen hat. Unsere deutsch-ostafrikanische Küste prangt im Grün der Tropen, und der Naturfreund ist entzückt von dem lieblichen Landschaftsbild, das die zahlreichen Gassen unseres Schutzgebiets dem Auge bieten. Auch eine Bahnfahrt ins Innere, von Tanga nach dem Usambaragebirge oder von Dar-es-Salam nach Mrogoro ist überaus genussreich und erinnert zeitweise an Landschaftsbilder in Brasilien oder Ceylon, wie man sie hier auf afrikanischer Erde kaum erwartet.

Nicht minder überrascht die *Kulturarbeit*, die in den Küstenplätzen geleistet ist. Die Hauptorte Dar-es-Salam und Tanga sind aus armseligen Negerdörfern zu stattlichen, mit deutschem Ordnungssinn und deutscher Sauberkeit verwalteten Gemeinwesen emporgewachsen. Namentlich Dar-es-Salam imponiert mit seinen beiden mächtigen Kirchen, den geräumigen Zoll- und Staanlagen, seinem schönen, in einem Park von Mangobäumen und Palmen sich verbergenden Villenviertel, seinen stattlichen Geschäftshäusern, Hotels und modernen Straßenanlagen, an die sich eine ansehnliche Eingeborenstadt schließt. Auch das materielle Leben draußen entspricht europäischen Ansprüchen. Man hat frisches Fleisch, Brot und Gemüse, kann seine Getränke in Eis kühlen, verfügt über eine wohlgeschulte eingeborene Dienerschaft, über Tennisplätze und Klublokale, sogar frisches Bier und frische Wurst erfreut des Deutschen Herz!

Ich habe viele hochgestellte englische Beamte, Offiziere und Geschäftsleute gesprochen, die auf dem Wege nach Südafrika unsere Kolonie passierten und des Lobes voll waren über das, was sie bei uns sahen. Dar-es-Salam sei die schönste Stadt an der ganzen Küste des tropischen Afrikas.

Überaus optimistisch lauten denn auch die Berichte aller Persönlichkeiten, die in den letzten Jahren das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet besuchten. Lesen Sie das Buch des Geheimrats Paasche, er schwärmt ordentlich für Deutsch-Ostafrika; die Berichte der Reichstagsabgeordneten, die 1906 draußen waren; die Feuilletons der Journalisten, welche Dernburg auf seiner Reise begleiteten — alle stimmen darin überein (und ich schließe mich, wie ich vortunehmen will, diesem Urteil an), daß Deutsch-Ostafrika ein Land von großen Zukunftsmöglichkeiten ist.

Auch die draußen tätigen Offiziere, Beamte, Pflanzler und Kaufleute urteilen ähnlich, wenn auch nicht so optimistisch. Sie kennen die Schwere der Arbeit in Afrika und wissen, wie viele Versuche der Entwicklung hier mißlungen, wie viele Hoffnungen zu Grabe getragen sind. Aber darin sind sie fast alle einig, daß viel mehr in dem Lande drin steckt, als man früher annahm. Als ich im Jahre 1893 dort war, schätzte man das Areal des produktionsfähigen Landes auf $\frac{1}{4}$ des Ganzen, die Zahl der Bevölkerung vielleicht auf 3 Millionen. Jetzt nimmt man an, daß $\frac{3}{4}$ des Gebiets nach Bodenbeschaffenheit und Regenmenge kulturfähig sind, und die Bevölkerungszahl stellt sich nach den ziemlich sicheren Schätzungen der Bezirksämter auf rund

7 Millionen.*) Wir wissen seit geraumer Zeit, daß Deutsch-Ostafrika an der Küste wie in seinen Tiefebene und Steppen des Inneren weite Flächen fruchtbar, zu Plantagenkulturen geeigneten Landes besitzt, daß in den kühlen Gebirgsländern und Hochebenen des Innern Hunderttausende von Hektaren für europäischen Ackerbau und Viehzucht zur Verfügung stehen, daß das Klima nicht schlechter ist als das der meisten Tropenkolonien, und daß wir in den volkreichen Stämmen der Banianwesi und Waffukuma über Arbeitskräfte verfügen, wie sie besser kaum eine andere afrikanische Kolonie besitzt. —

Vergleichen wir mit dieser günstigen und als berechtigt allgemein anerkannten Wertschätzung der Kolonien die bisher erzielten wirtschaftlichen Erfolge nach 20jährigem Besitz, so kommen wir zu überraschend geringen Resultaten. Im Jahre 1890 betrug der Gesamthandel der Kolonie, also die Summe von Ein- und Ausfuhr 16 Millionen Mk., 12 Jahre später, im Jahre 1902 14 Millionen, also ein Abstieg. Dann hebt sich die Zahl infolge der mit angeführten Regierungsgüter und steigt dank des erstaunlichen Einflusses der englischen Ugandabahn auf den Seengebirt sprunghaft bis zum Jahre 1906 auf 36 Millionen Mk., hierunter Ausfuhr 10,5 Mill. Mk. Diese letztere Zahl, welche die Eigenproduktion der Kolonie, also gewissermaßen ihren wirtschaftlichen Gradmesser darstellt, ist auffallend gering, wenn man bedenkt, daß die Ausfuhr des etwa doppelt so großen Kongostaats im Jahre 1906 die Summe von 61 Mill. Mk., also die 6fache Höhe wie die von Deutsch-Ostafrika erreicht, das ferner die Ausfuhr von Madagaskar, das viel kleiner ist als D. O. A., sich im Jahre 1906 auf 25 Mill. Mk., also mehr wie das Doppelte unserer Kolonie, belief.

Wer die amtlichen Denkschriften über die Entwicklung des D. O. A. Schutzgebiets aufmerksam verfolgt hat, dem bringen diese Zahlen nichts Neues. Jahr für Jahr wartete man vergebens auf den wirtschaftlichen Aufschwung des Landes. Bald waren es Unruhen im Innern, bald Viehseuchen, Dürre, Heuschreckenplage, Hungersnot, welche die Entwicklung hemmten. Der Export von Elfenbein, des früheren Haupthandelsartikels, ging immer mehr zurück. Die alte Karawanenstraße von Tabora nach Bagamono wurde nicht lebhafter, sondern Jahr für Jahr stiller, weil der mächtig aufstrebende Kongostaat an der Westgrenze einen Teil unseres Handels zu sich abzuleiten begann. Diese Ausfälle wurden durch die an der Küste, namentlich in Usambara, dank des dortigen Bahnbaues einsetzende *P l a n t a g e n p r o d u k t i o n* kaum ausgeglichen. Auch die Plantagen hatten, wie alle ersten Unternehmungen in tropischen Ländern, zunächst schwer zu kämpfen. Der Kaffee erwies sich im Großbetriebe als ein Fehlschlag, Tabak wurde sofort wieder aufgegeben, Zucker verunglückte, auch Baumwolle wollte zunächst nicht angehen. Endlich schlug der Anbau des Zissalhanfs und dann der des Kautschuks ein, der erste freudig begrüßte Erfolg

*) Staatssekretär Ternburg gab in der Budgetkommission 10 Millionen an infolge weitlich höherer Einschätzung der Bevölkerung von Urundi und Ruanda.
D. Verf.

nach fast fruchtloser Arbeit eines Jahrzehnts. Die Plantagenentwicklung beschränkte sich aber auf einen ganz kleinen Teil der Kolonie. Im übrigen stagnierte das wirtschaftliche Leben dauernd in ihr, und die hohen jährlichen Zuschüsse des Reichs erhöhten nicht die Freude an unserm Schutzgebiet, das doch von allen Kennern als wertvoll und zukunftsreich gepriesen wurde.

Wie ist ein so langes Ausbleiben des Erfolgs zu erklären? Sollen wir etwa unsere Beamten und Kolonisten da draußen der Untüchtigkeit und Trägheit zeihen, sollen wir, schnell fertig mit dem Wort, den deutschen Bürokratismus für das Nümmern der wirtschaftlichen Entwicklung verantwortlich machen? Verehrte Antwesende, einer solchen Auffassung möchte ich doch aus meiner ziemlich genauen Kenntnis der Verhältnisse durchaus widersprechen. Was ich bei meiner letzten Antwesenheit draußen von der Tätigkeit der Offiziere wie der Beamten, der Kaufleute wie der Pflanze gesehen habe, hat mich mit Hochachtung erfüllt. Es wird in der Kolonie wirklich mit Fleiß, Ernst und Verständnis gearbeitet. Die Zeiten, wo es für die einzig anständige Beschäftigung des Europäers galt, beim Whisky-Soda zu sitzen oder höchstens als Bana Kuba Recht zu sprechen, sind längst vorbei. Die Beamten da draußen haben trotz des schweren Klimas häufig mehr Bureaustunden als der Berliner Geheimrat, und der Pflanze ist tagsüber in der brennenden afrikanischen Sonne auf dem Felde bei seinen schwarzen Lohnarbeitern tätig, nicht anders wie daheim der deutsche Landwirt in seiner Wirtschaft tätig ist.

Auch die Verwaltungsgrundsätze, die namentlich unter dem Regime des hochverdienten früheren Gouverneurs Grafen von Göyen befolgt wurden, verdienen alles Lob. Die mustergültigen Einrichtungen der Küstenplätze sind nicht zum Mindesten ein Erfolg der auf sein Vetreiben eingeführten kommunalen Selbstverwaltung. Es ist ferner ein weitverbreiteter Irrtum, daß wir in unserer Kolonie mit einem zu großen Beamtenapparat arbeiten. Tatsächlich ist die Beamtenzahl der korrespondierenden Verwaltungszweige in Britisch O.-A. größer als bei uns, ganz zu schweigen von dem Beamtenheer der französischen und portugiesischen Kolonien. Jeder Kenner der Verhältnisse muß zugeben, daß in D. O.-A. jetzt außerordentlich sparsam gewirtschaftet wird. In einem ziemlich verkehrsreichen Platz wie Mikindani sitzt z. B. ein einziger weißer Zollbeamter, der zugleich die Geschäfte der Bezirksnebenstelle versteht und Jahr für Jahr erhebliche Überschüsse an die Zentralstelle in Dar es Salam abliefert. Staatssekretär Dernburg sagt über seine Reiseindrücke in Uniantwesi: „In diesem Lande, so groß wie Bayern mit einer Million Einwohner, ist nur ein weißer Bezirksamtmann und ein weißer Bezirkssekretär. Das ist der ganze Beamtenstand. Es ist nur der Tüchtigkeit und der Entfaltung des deutschen Beamtentums zu danken, daß wir mit so wenig Leuten noch auskommen.“

In der Tat balanziert die Verwaltung von D. O.-A. ungefähr in Einnahme und Ausgabe. Die hohen Reichszuschüsse verzehrt die kostspielige Schutztruppe, und diese sollte man, wie in den Kronkolonien anderer

Nationen, füglich nicht dem Schutzgebiet, sondern dem Mutterlande auf das Konto schreiben.

Die Ursachen des bisherigen Ausbleibens wirtschaftlicher Blüte liegen m. E. auf einem ganz andern Gebiet als auf dem der personellen Leistungen. Unser ganzes System der Entwicklung der Kolonie war ein, wenn auch nicht verfehltes, aber seiner Natur nach u n p r o d u k t i v e s. Wir haben ein Land von der doppelten Größe Deutschlands mit einem Netz von Stationen überzogen und auf diese Weise bereits vor 15 Jahren die weiten Gebiete bis zu den zentralafrikanischen Seen hin in Besitz genommen und sie dauernd gegen starke kriegerische Negerstämme behauptet. Ein derartig kostspieliges Verfahren ließ sich nur rechtfertigen, wenn wir, von dem Wert der Kolonie überzeugt, diese auch w i r t s c h a f t l i c h zugunsten des Mutterlandes erschließen wollen. Eine solche Erschließung konnte aber, da weit schiffbare Flüsse fehlen, gar nicht anders als mittels moderner künstlicher Verkehrswege, also der E i s e n b a h n e n, vor sich gehen. Daß wir damit erst jetzt beginnen, ist uns teuer zu stehen gekommen. Wenn sich jemand die Mühe geben wollte, zusammenzurechnen, wieviel Unterhaltungskosten jene militärisch stark besetzten Stationen, wie Moschi, Mpapua, Kilimatinde, Tabora, Utdjidi, Bismarckburg, Songea, Langenburg, die 30 bis 60 Tagesmärsche von der Küste entfernt liegen, im Laufe der Jahre verschlungen haben, so würde wahrscheinlich ein Stümmling herauskommen, für das wir jetzt die endlich begonnene Zentralbahn ein gutes Stück weiterbauen könnten.

Das Eigenartige vieler afrikanischer Kolonien und so auch der unfrigen ist eben, daß die Küstenstriche verhältnismäßig menschenarm sind, während die zahlreichste, kräftigste und damit wertvollste Bevölkerung auf den klimatisch günstigeren Hochebenen des Innern sitzt, so in Ungoni im Süden, in Uhehe in der Mitte, in Uniamwesi, Usukuma, Urundi und Kuanda im Norden unseres Schutzgebietes. Hier liegt zweifellos der w i r t s c h a f t l i c h e S c h w e r p u n k t der Kolonie. Aber was hier von einer intelligenten arbeitsamen Bevölkerung an Werten produziert wird, kommt der Kolonie nicht zugute. Außer hochwertigen Produkten, wie Elfenbein, Kautschuk und Wachs, vertragen die Erzeugnisse der eingeborenen Produktion den Trägertransport nicht. Ungezählte Lasten von Reis, Korn und Hülsenfrüchten verfaulen im Innern, während zur Ernährung der Küstenbevölkerung Reis und Mehl aus Indien eingeführt wird. Der sprichwörtliche Viehreichtum weiter Bezirke bleibt ungenützt. Was davon an die Küste gelangt, genügt gerade dem täglichen Bedarf der Europäer. Selbstverständlich wird die Siedelung von Weißen in den gesunden und fruchtbaren Gebirgsländern des Innern durch das Fehlen von Eisenbahnen hintenangelassen. Auch die Plantagenentwicklung mußte sich bisher auf den Küstenraum beschränken, und hier krankt sie wiederum an chronischem Arbeitermangel, dem nur durch eine Bahnverbindung, nach dem an Arbeitskräften reichen Innern abgeholfen werden kann.

Sie sehen, verehrte Anwesende, es ist wirklich ein Circulus viciosus, in dem wir uns bisher bewegt haben. Wir beherrschten und regierten das Innere,

Lieben aber mit der wirtschaftlichen Entwicklung an der Küste stehen. Was Wunder, daß das Augenmaß für die Bedeutung des Innern der Kolonie überhaupt verloren ging! Man dachte kaum mehr über den Küstenstreifen hinaus. Hier arbeitete die Regierungsmaschine, hier hatte man Dampferverkehr, Nachrichten von der Heimat, gesellige Anregung, wenn auch bei Hitze und Malaria. Ja, einmal eine Reise, eine „Safari“ nach den schönen kühlen Bergländern des Innern zu machen, das war wohl der Wunsch eines jeden der großen und kleinen Beamten in Dar es Salaam. Wer sollte aber dertweilen die Arbeit im Bureau leisten! Als ich einmal vor 1½ Jahren in Dar es Salaam die Ansicht äußerte, binnen 10 Jahren würde der Regierungssitz in dem gesunden, das Herz der Kolonie bildenden Uhehelande liegen, begegnete ich nur erstauntem ungläubigen Kopfschütteln. Die Leute werden allmählich mürrisch da draußen und interessieren sich kaum mehr für wirtschaftliche Fragen, auf deren Lösung sie ja so lange vergeblich hofften. —

Sind wir somit durch das Fehlen von Eisenbahnen mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonie auf ein totes Geleis geraten, so wird durch denselben Mangel die Sicherheit unseres Besitzstandes von Jahr zu Jahr mehr gefährdet. Unsere vortreffliche Schutztruppe hat schwere Kriege im Innern zu führen gehabt. Ich erinnere an die Feldzüge gegen die Stämme am Kilimandscharo, an die Bekriegung des mächtigen Häuptlings Matschemba und an den gefährlichen letzten Aufstand im Süden vor 2 Jahren. Das Charakteristische dieses Aufstandes war, daß wir nicht wie früher einen Volkstamm durch den andern bekämpfen konnten, sondern daß sich große kriegerische Stämme gegen uns verbündeten, daß zum ersten Male ein Gefühl der Solidarität in der schwarzen Masse sich bemerkbar machte. Wir können von Glück sagen, daß der Aufstand damals nicht auf die volkreichen Distrikte des Nordens übergriff. Die Kolonie hätte dann vor einer Katastrophe gestanden, das deutsche Reich vor einer erneuten Ausgabe von vielen Millionen. Dieser gefährdrohende Zustand wird erst dann beseitigt sein, wenn die jetzt im Bau befindliche Zentralbahn Tabora erreicht haben wird. Bis dahin werden aber noch mindestens 6 Jahre ins Land gehen.

Die Hoffnung auf eine gesunde Entwicklung der Kolonie ruht, darüber kann gar kein Zweifel sein, einzig und allein in dem Bau von Eisenbahnen. An einsichtigen Stimmen, die hierfür plädierten, hat es schon in den ersten Jahren nach der Besitzergreifung nicht gefehlt. Ich erinnere mich noch, daß im Jahre 1892, als ich zum ersten Male dort war, auf dem Stadtplan von Dar es Salaam bereits der Platz für den Bahnhof vorgesehen war. 14 Jahre später stand er glücklich! Uns fehlte der koloniale Weitblick, der Unternehmungsgeist, den alle andern Nationen, die Portugiesen nicht ausgeschlossen, in der Erschließung Afrikas betätigt haben. Man scheute die zunächst unproduktive Kapitalanlage, man verlangte Rentabilitätsberechnungen und bedachte nicht, daß jede Kolonialbahn zunächst nicht Zinsen abwerfen, sondern wirtschaftliches

Leben wecken soll. Einige besonders kluge Leute rechneten aus, daß Bahnen in tropischen Ländern nicht weiter als 300, höchstens 400 Kilometer ins Innere gehen dürften, sonst verträgen die Eingeborenenprodukte die Fracht nicht mehr. Derartige theoretische Äußerungen hat der Frachtenverkehr der Uganda-Bahn gründlich widerlegt. Vorbedingung für den Bahnbau ist allerdings, daß die Kolonie die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Entwicklung in sich birgt, und diese Möglichkeit ist für U. O. A. längst erwiesen.

Auch heute würden wir wohl noch mit derselben Lauheit und demselben Zögern wie früher vor dem Ausbau unseres U. O. A.-Bahnnetzes stehen, wenn die Engländer uns nicht mit ihrer Uganda-Bahn in Britisch O. A. ein schlagendes Beispiel praktischer Kolonialpolitik gegeben hätten. Man sagt, England habe vornehmlich aus strategischen Gründen, um Uganda und die Äquatorialprovinz gegen die Gefahren des Mahdismus zu sichern, diese gewaltige Bahn gebaut. Diese Gründe seien auch für die Bewilligung durch das englische Parlament ausschlaggebend gewesen. Tatsache ist andererseits, daß die Engländer die politische Beherrschung und Verwaltung von Britisch O. A. erst mit dem Bahnbau einleiteten, also umgekehrt und sicherlich richtiger vorgehen wie wir. Die Bahn erschloß das Innere, ihr folgten die Kulturpioniere, die Beamten, Kaufleute und Ansiedler, und heute bereits liegt der administrative und wirtschaftliche Schwerpunkt von Britisch O. A. in dem gesunden, 1800 m hoch liegenden Nairobi, 600 km von der Küste, während unsere Regierungsmaschine nach wie vor in dem ungesunden, drückend heißen Küstengebiet sich abarbeitet, ohne merklichen Nutzeffekt und mit kurzen, dem Wohl der Kolonie sicherlich nicht dienlichen Dienstperioden der Beamten, die aber durch die klimatischen Verhältnisse der Küstenzone bedingt sind.

Auch die finanziellen Erfolge der Ugandabahn mußten ermutigend wirken. Sie ergab im letzten Jahr einen Überschuß von 800 000 Mk. und wird wohl in absehbarer Zeit eine mäßige Verzinsung des gewaltigen Kaufkapitals von 100 000 000 Mk. erzielen. Was uns aber endgültig die Augen öffnete, war der ertannliche Einfluß, den die Ugandabahn auf die wirtschaftliche Entwicklung unserer Seeprovinz ausübt. Rufoba und Mwanza waren früher trotz des Menschenreichtums und der Fruchtbarkeit ihres unmittelbaren Hinterlandes stille Plätze mit kaum nennenswerten Handelsumsatz und höchst geringfügigen Zolleinnahmen. Jetzt, nachdem 3 Jahre lang die englischen Dampfer vom Endpunkt der Ugandabahn, Port Florence, über den Victoria-See nach unsern Plätzen laufen, beläuft sich ihr jährlicher Handelsumsatz auf 5 Mill. Mk., ihre Zolleinnahmen im letzten Jahre auf 600 000 Mk. Mwanza hat mehr Ausfuhrhandel wie irgend ein Platz an der Ozeanküste, Dar es Salam und Tanga nicht ausgenommen. Der wirtschaftliche Einfluß der Ugandabahn erstreckt sich von Mwanza bis nach Tabora und darüber hinaus. Die englische Gesellschaft vermittelte den Bau der Staianlage in Mwanza und erbot sich sogar von Mwanza

nach Tabora eine Fahrstraße zu bauen. Englische Fahrzeuge vermessen unsern Teil des Victoria-Sees.

Wir haben also nach jahrzehntelanger Unsicherheit den Beweis, daß jene stark bevölkerten Gebiete im Innern T. O. A. einer bedeutenden wirtschaftlichen Entwicklung fähig sind, und schicken uns, wiederum dank der Energie des Staatssekretärs Dernburg, nun endlich an, den Eisenbahnbau in dieser Richtung vorwärts zu treiben.

Es handelt sich zunächst um zwei Bahnen, die Nordbahn von Tanga nach dem Kilimandjarogebiet und die Zentralbahn von Dar es Salam nach Tabora. über die wirtschaftliche Bedeutung der Nordbahn ist man sich längst einig. Ihr erstes 130 km langes Stück von Tanga bis Rombo ist seit einigen Jahren in Betrieb und hat in seinem beschränkten Bereich eine erstaunliche Entwicklung hervorgebracht. Plantage reiht sich hier an Plantage. Die Besiedlung des fruchtbaren und gesunden Gebirgslandes West-Ufambara hat begonnen. Dort sowohl wie in den guten Steppenböden bei Rombo herrscht lebhafteste Nachfrage nach Land, die kaum mehr befriedigt werden kann. Es ist gar kein Zweifel, daß der Weiterbau der Bahn nach dem Kilimandjarogebiet, etwa 300 km, eine starke Entwicklung, sowohl des Plantagenbetriebs in der Nähe des Panganiufflusses, als namentlich europäischer Siedlungen um die Bergriesen des Kilimandjaro und des Meru im Gefolge haben wird. Man wartet in diesen Gebieten sehnlichst auf die Bahn, und was dort an Siedlungen schon jetzt vorhanden ist, kann sich ohne Bahn nur kümmerlich über Wasser halten.^{*)} Die Zahl der Weißen im Bezirk Moschi bezifferte sich im letzten Jahre auf 464 Köpfe, einschließlich der Buren- und Russen-Ansiedlungen, auf die ich später zu sprechen komme.

Die Nordbahn wird nicht nur das Kilimandjarogebiet entwickeln, sondern auch wirtschaftliche Unternehmungen in den weiten, namentlich für Viehzucht geeigneten Hochländern westlich und nordwestlich des Kilimandjaro ermöglichen. Nach den neuesten Forschungen ist die berühmte *M a s s a i - S t e p p e* an der Nordgrenze unsers Gebiets ein ausgesprochenes Weideland in 1500 m Höhe mit genügenden Niederschlägen und gesundem Klima, das früher Hunderttausende von Kindern ernährte, bis die Kinderpest diese völlig vernichtete und Hungersnot und kriegerische Wirren die damals zahlreich vorhandene Massaibevölkerung dezimierte oder auf das englische Gebiet herübertrieb. ---

Saben über die Zweckmäßigkeit der Nordbahn kaum jemals ernsthafte Zweifel bestanden, so tobte um so heftiger der Streit der Meinungen um die Entwicklung des Bahnnetzes in der Mitte und im Süden der Kolonie. Die Zentralbahn, die Südbahn, lautete der Anspruch in den Lagern der Sach-

^{*)} Die Regierungsvorlage beantragt vorläufig nur den Weiterbau der Ujambabahn um 45 km bis zum Pangani. Hoffentlich läßt die spätere Fortführung bis zum Kilimandjaro-Gebiet nicht zu lange auf sich warten. D. Verf.

verständigen. Die Entscheidung der Regierung ist für die Zentralbahn gefallen und trifft m. E. das richtige. Denn erstens ist $\frac{1}{4}$ der Zentralbahn bis Mrogoro, etwa 220 km, bereits fertig und es wäre höchst unrentabel, den Bau hier abzubrechen, um an einer andern Stelle wieder anzufangen. Zweitens führt die Zentralbahn nach Tabora, wie schon früher ausgeführt, nach dem Bevölkerungszentrum der Kolonie, wo in Zukunft der wirtschaftliche und politische Schwerpunkt liegen wird. Das ist das Entscheidende.

Dem gegenüber muß die sonst in Bezug auf Rentabilität ausichtsreiche Südbahn zurücktreten. Sie sollte von dem vortrefflichen Hafen von Kilwa Kistwani ausgehen, den Süden des Schutzgebiets durchqueren, am Nyassa-See endigen, unsere dortigen sehr wertvollen Siedlungsgebiete erschließen und als weitaus nächste Verbindung von der Ozeanküste den starken Verkehr des östlichen Kongostaats und von Nordrhodesia vermitteln. Das wird nun für eine Reihe von Jahren ein frommer Wunsch bleiben.

Ein besonders wertvolles Stück des Südens sind die Landschaften am unteren Rufidji, dem größten Strome T. O. A. Hier sitzt eine ziemlich dichte arbeitssame Bevölkerung. Die sehr fruchtbaren Alluvialböden zu beiden Seiten des Stroms, zwischen seinen Mündungsarmen und südlich davon bis in die Gegend von Kilwa tragen alle Arten von Eingeborenenkulturen, Mais, Reis, Tabak, Zuckerrohr usw., und sind für europäische Plantagenunternehmungen vorzüglich geeignet. Viele 1000 Hektare besten Baumwollenlandes harren hier der Wertverwertung. Der Rufidji ist von seiner Mündung bis zu den Panganifällen, also etwa 250 km, für Fahrzeuge bis zu 2 m Tiefgang während des größten Teiles des Jahres schiffbar, und man muß sich wundern, daß diese günstige Wasserverbindung bisher noch nicht ausgenutzt worden ist. Als seiner Zeit der Gouverneur v. Scheele den großen Kriegszug gegen die Wahches unternahm, sollte der Rufidji als Etappenlinie dienen, und man baute dafür einen Seetraddampfer, „Manga“ genannt. Das Unternehmen scheiterte. Die „Manga“ war zu groß und zu wenig manövrierfähig, sie hat m. W. überhaupt nicht die Rufidjimündung erreicht. Ihr Dampfkessel steht jetzt in der Flottillenwerkstatt in Dar es Salam und treibt dort Werkzeugmaschinen. Seitdem herrscht idyllische Ruhe am Rufidji. Das Bezirksamt Mbohorro hatte man, wahrscheinlich um billiger zu bauen, nicht an die Verkehrsader, den Fluß, verlegt, sondern einige Stunden landeinwärts. Neuerdings wollte man es wieder an den Fluß verlegen. Aus dem reichen Landstrich kommt fast nichts heraus, weil der Dampferverkehr stromaufwärts schwierig ist.

So ist es denn mit Freuden zu begrüßen, daß in den neuen Plänen des Reichskolonialamts die Ausnutzung des Rufidji als Verkehrsader wieder aufgenommen wird. Umgeht man die Panganifälle mit einer Kleinbahn, so wird man vielleicht imstande sein, auf dem Wasserwege nach der äußerst fruchtbaren Mangaebene und bis an die Pforte des großen Siedlungsgebiets Uhehe vorzudringen. Damit würde ein besonders wertvoller Teil des Südens und der Mitte wirtschaftlich erschlossen werden. —

Sehen wir somit, daß durch die Nordbahn, die Zentralbahn und den Wasserweg des Rufidji ein großer Teil von D. O. A. für eine wirtschaftliche Entwicklung nutzbar gemacht werden kann, so liegt die Frage nahe: worauf soll sich denn die wirtschaftliche Entwicklung gründen? Wenngleich die neuen Goldfunde in der Wembereftätte, ferner Kohlenlager am Nyassasee, Glimmerlager im Uugurugebirge, Edelsteinfunde, namentlich Granaten im Hinterlande von Lindi, einige Chancen für den Bergbau eröffnen, die auch bereits zur Begründung der zentralafrikanischen Bergwerks- und Seengefellschaft geführt haben, und größere Erzfunde in Zukunft keineswegs ausgeschlossen sind, so liegt doch nach unserer jetzigen Kenntnis des Schutzgebiets die Zukunft der Kolonie in einem andern Produktionszweig begründet, in der Landwirtschaft, die in dem größten Teil des Landes durch Klima, Bodenbeschaffenheit und Regenmenge ermöglicht und seit Jahrhunderten durch die Negerbevölkerung betrieben wird. Für die Landwirtschaft kommen wiederum drei Wirtschaftsformen in Betracht: Eingeborenentwirtschaft, Plantagenwirtschaft und europäischer Farmbetrieb.

Um die Plantagenwirtschaft vorweg zu nehmen, so wird diese heute schon im Küstengebiet betrieben, namentlich im Bereich der Usambarabahn. Die Erzeugnisse sind Kaffee, Sisalhanf, Gummi und Baumwolle. Die großen Kaffeeplantagen in den Waldbergen von Ost- und Westusambara erwiesen sich, wie schon eingangs erwähnt, leider als ein Fehlschlag, namentlich infolge des enormen Preissturzes des Kaffees seit 1894, dann aber auch infolge zu kostspieliger Wirtschaft, nicht genügender Bodenqualität und infolge Auftretens von allerlei Schädlingen. Die erhofften großen Ernten blieben aus. Die jährliche Ausfuhrmenge allerdings recht guten Kaffees beträgt zur Zeit nur etwa 500 000 Mt. Der Betrieb der Pflanzungen wird daher überall eingeschränkt und die Pflanzler sehen sich nach andern Anbauprodukten um. Auf einmal aufgegeben kann der Betrieb der Kaffeeplantagen wohl nicht werden, sonst würden noch größere Verluste eintreten. Merkwürdig ist übrigens die Tatsache, daß wir den Kaffee aus unsern Kolonien in Deutschland mit einem Einfuhrzoll belegen, der seiner Konkurrenzfähigkeit mit fremdem Kaffee natürlich Abbruch tut, während wir unsere heimische Landwirtschaft mit hohen Schutzzöllen unterstützen. Ist ein Eingangszoll auf koloniale Produkte aus Rücksicht auf andere Nationen nötig, so könnte man ja den Kaffeeplantagern die Höhe des Einfuhrzolls in Form einer Ausfuhrprämie zurückerbüßen. Mir ist nicht bekannt, ob ein solches Verfahren jemals in Betracht gezogen ist. Erwünscht wäre es auch jetzt noch, denn im Kleinbetrieb des Farmers wird der Kaffee in vielen Gegenden unseres Schutzgebiets seine Bedeutung behalten.

Die meisten Plantagen bauen heute Sisalhanf. Die Kultur der Sisalgabe war ein glücklicher Wurf, welcher der D. O. A.-Gesellschaft auf ihrer Plantage Sikogwe bei Pangani nach vielen fehlgeschlagenen Versuchen anderer Kulturen gelang. Als sich hier eine glänzende Rentabilität erwies, breitete sich

die Sisalkultur schnell aus, zuerst im Tanga- und Vanganibezirk, neuerdings auch im südlichen Küstenstrich. Zur Zeit sind etwa 20 große Sisalplantagen in Tätigkeit, die Ansfuhr an Ganf bewertete sich im letzten Jahr bereits auf $1\frac{1}{2}$ Mill. Mk. und steigt schnell. Der Ganf liefert vorzügliches Lautwerk, das bis auf die mangelnde Schwimmsfähigkeit gleich gute Eigenschaften wie das Ranilatautwerk besitzt und hauptsächlich zu Transmissionsseilen Verwendung findet. Es bleibt indessen fraglich, wie lange die Sisalkultur, die zum Anspflanzen und Reinhalten der Felder reichlich viel Arbeiter erfordert, rentabel bleiben wird. Die jetzt in Betrieb befindlichen oder neugegründeten Plantagen werden voraussichtlich in wenigen Jahren den jährlichen Bedarf Deutschlands, der sich auf 10 000 ts stellt, decken, und wenn sich auch andere Märkte erschließen lassen, so werden doch die Preise über kurz oder lang heruntergehen, zumal jetzt auch Britisch O.-A. und Natal angeichts unserer Erfolge mit der Sisalkultur beginnen.

In zweiter Linie scheint die *Kautschuk* Erfolg zu versprechen. Als Erzeuger wird der Gummibaum *Manihot Glazovi* plantagenmäßig gepflanzt und gezapft. Nach jahrelangen mühsamen Versuchen ist es vor kurzem gelungen, eine rationelle Zapfmethode zu finden, und seitdem sind zahlreiche Gummipflanzungen entstanden und wohl 2 Mill. Gummibäume stehen zur Zeit in D. O.-A. im Felde. Eine Überproduktion wie bei Sisal ist hier nicht zu befürchten, dafür schwebt aber über dem Kautschukbaum das Damoklesschwert der *Kinnichenn* Kautschukerzeugung, mit der sich gerade die deutsche Chemie eifrig beschäftigt. Wie mir einer unserer ersten Chemiker sagte, können noch viele Jahre über der Lösung des Problems vergehen, sie kann aber auch jeden Tag eintreten.

Als drittes und für die deutsche Volkswirtschaft wichtiges Objekt des Plantagenbaus kommt *Baumwolle* in Betracht. Auch hier sind wir dank der unermüdbaren Tätigkeit des kolonialwirtschaftlichen Komitees über das Versuchsstadium hinaus. Es darf als erwiesen gelten, daß in unserm Schutzgebiet Baumwolle der ägyptischen Qualität vorzüglich gedeiht und daß ihr Anbau, in rationeller Form betrieben, sich bezahlt macht. Baumwollzentren an der Küste sind zur Zeit die Bezirke Saadani, Mohorro und Kilwa. Die weite Ebene bei Saadani galt früher als wertloses Buschland, wie viele andere Teile der Küste. Jetzt erklärt man in ihr 20 000 Sektar für besten humösen Alluvialboden, der zum größten Teil bereits an die griechisch-ägyptische Baumwollfirma Stangos und das kolonialwirtschaftliche Komitee vergeben ist. Es arbeiten hier zwei Dampfpflüge, die erste größere Ernte ist in diesem Jahre zu erwarten. Künstliche Bewässerung durch den benachbarten Wamisfluß ist in Aussicht genommen. Im Kilwabezirk hat eine Pflanzungsgesellschaft 6000 Sektar Land erworben und die Arbeiten mit einem Dampfpflug begonnen. Die klimatischen Verhältnisse liegen hier infolge geschlossener Regenzeiten günstiger wie im Saadanibezirk. An der neuen Bahnlinie von Dar es Salam nach Mororro sind ferner große Terrains für Baumwollpflanzungen belegt und schließ-

lich sind am Victoriasee Unternehmungen im Gange. Wahrscheinlich sind gerade im Innern die Chancen für den Baumwollbau günstiger wie an der Küste, namentlich insolge besserer Arbeiterverhältnisse.

Ich komme damit auf die Arbeiterfrage. Diese ist, wie in allen fremden Kolonien, so auch in unserm D. O.-A. ein schwieriges Problem. In dem mit Plantagen gesättigten Tangabezirk, der Quetschhalte der Kolonie, wie ihn ein wigiger Bezirksamtmanu nannte, liegen die Verhältnisse nichts weniger als rosig. Alle Plantagen stöhnen über Arbeitermangel, namentlich die Sisalpflanzungen haben hierdurch, da die Felder nicht gereinigt werden konnten, erhebliche Einbußen erlitten. Einer oder der andere Pflanzler, der seine Leute besonders gut zu behandeln verstand und ihnen neben dem Arbeitslohn auch panem et circenses gab, hat wohl mehr Leute wie andere, die ihre Arbeiter kurz hielten. Aber der Rotstand lag und liegt noch vor. In der Denkschrift, welche die Pflanzler des Tangabezirks im Jahre 1907 dem Gouvernemeut überreichten, ist nachgewiesen, daß die Pflanzungen in diesem Bezirk für 1907 18—19 000, für 1908 schon 26 000, für 1909 40 000 und für 1910 beinahe 50 000 Arbeiter brauchen werden. Dieser Nachfrage steht ein jährliches Angebot von 5—6 000 Mann gegenüber. Zieht man von vorstehenden Zahlen auch ein gutes Stück ab, so bleibt doch genug des Bedenklichen übrig, und daß die Frage fortgesetzt brennend ist, zeigt die erneute Eingabe, welche die Pflanzlervereinigung vor einigen Monaten an den Staatssekretär Teruburg richtete und die, wenn die Zeitungen recht berichtet haben, im wesentlichen abgelehnt wurde. Durch die Arbeiterfrage ist somit die Pflanzlervereinigung der Nordbezirke in einen scharfen Gegensatz zum Gouvernemeut und damit auch zu der heimatlichen Behörde gebracht worden. Man kann das wohl bedauern. Mag die Pflanzler auch der Vorwurf treffen, daß sie selbst nicht rechtzeitig Vorkehrungen im Interesse der Arbeiterfrage trafen und vielleicht auch andere Fehler und Versäumnisse begingen. Es ist doch nicht zu vergessen, daß sie bisher die einzigen sind, die wirtschaftliches Leben in die Kolonie gebracht haben. Sie sollten eigentlich die Strohkinder des Gouvernements sein.

Vorläufig werden die Arbeiterschwierigkeiten an der Küste wohl kaum behoben werden, denn das Gouvernemeut kann zur Zeit tatsächlich wenig helfen, zumal auch die Bahnbauten viele Arbeitskräfte beanspruchen. Aber wenn die Zentralbahn bis Tabora vorgetrieben sein wird, wir dort also mit Machtentfaltung auftreten können, sind energische Maßnahmen zur Lösung der Arbeiterfrage am Platze, falls wir überhaupt den europäischen Plantagenbetrieb weiter entwickeln wollen. Eine Erhöhung der Hüttensteuer halte ich für nutzlos. Der Regier ist ohne weiteres imstande, auch eine erhöhte Steuer mittels Eigenproduktion aufzubringen und arbeitet deswegen nicht mehr für den Europäer. Ein Sachkenner schlug, wenn ich mich recht erinnere, in einem kürzlichen Vortrage Zwangsarbeit vor. Das Wort hat einen üblen Klang, nicht nur für den gebildeten Mittelentropäer, sondern auch für den Regier. Man sollte es daher auch nicht gebrauchen. In der Sache weist es

aber in E. den richtigen Weg. Ich stelle mir das Verfahren so vor, daß das Gouvernement später den Häuptlingen der volkreichen Bezirke des Innern befiehlt: deine Landschaft stellt jährlich so und so viele Arbeiter. Um das im großen Maßstabe zu befehlen und durchzuführen, bedarf es natürlich der Macht. Ein solches Verfahren ist aber sicherlich kein hartes, denn der Regent, auf dem keine Wehrpflicht lastet, muß doch billigerweise für die Wohltaten der deutschen Verwaltung, für die Sicherung seines Lebens und Eigentums zu Gegenleistungen verpflichtet werden. Und er nimmt diese sicherlich ohne Murren auf sich, wenn sie ihm mit einem auskömmlichen Arbeitslohn vergütet werden und wenn er in dem Europäer seinen tatsächlichen Gebieter erblickt. Wir sind in der glücklichen Lage, im Innern der Kolonie über volkreiche arbeitssame Regerstämme zu verfügen und diese in der richtigen Weise auszunutzen und dabei zu erhalten und zu vermehren, ist eine Hauptaufgabe praktischer Wirtschaftspolitik.

Als zweite und vielleicht in Zukunft wichtigste Form der Landwirtschaft kommt die *Eingeborenenproduktion* in Betracht. An der Küste befaßt sie sich vornehmlich mit der Kultur der Kokospalme. Hier sind entschiedene Fortschritte zu verzeichnen. Die Kopraausfuhr, die vor 15 Jahren gleich Null war, bezifferte sich im letzten Jahr auf etwa 1 Mill. Mk. Die mannigfachen Zweige der Eingeborenenproduktionen im Innern werden wohl erst dann in die Erscheinung treten, wenn der Bahnbau fortschreitet. Namentlich die Kultur der Erdnuß hat große Aussichten. Inwiefern Baumwolle und Gummi in D. O. A. Volkskulturen werden können, wird die Erfahrung lehren. Jeder Kilometer Bahnbau hebt die Eingeborenenproduktion und nur auf diesem Wege können wirkliche Erfolge erzielt werden.

Die dritte Form der in D. O. A. möglichen Landwirtschaft ist diejenige *europäischer Ackerbausiedlungen und Viehzuchtfarmen*. Die weiten fruchtbaren Gebirgsländer und Hochebenen des Innern bieten hierfür die Möglichkeit. Für tausende deutscher Bauernfamilien ist hier bei malariefreiem Klima in Höhen von 15—1800 m Platz vorhanden. Das Gouvernement konnte aber zu solchen Siedlungen bisher nicht ermutigen, weil die Bahnverbindung fehlte. Wo sie, wie nach Westusambara, vorhanden ist, hat die Siedlung sofort eingesetzt. Ich habe dieses herrliche Waldgebirge durchstreift und dabei Gelegenheit gehabt, einige der Siedlungen mir anzusehen. Für einen Ansiedler genügen hier bei der Fruchtbarkeit des Bodens 100 Hektar Land. Gebaut werden europäische Gemüse, Kartoffeln, die zweimal im Jahr geerntet werden, und Körnerfrüchte. Damit läßt die eigene Lebenshaltung sich ermöglichen. Den Verdienst soll dann ein kleines Kaffeefeld bringen. Interessant ist der Betrieb auf der dem Gouvernement gehörigen Versuchsdomäne Kivai. Der tüchtige Verwalter, Herr Illig, versorgt die ganze Küste mit vorzüglichem Schinken, Wurst, Speck und andern Räuherwaren, die er aus seiner Schweinezucht erzielt. Er würde auch Kartoffeln liefern, aber dazu fehlen ihm die Träger, und für einen

fahrbaren Weg aus dem Gebirge herunter nach der Bahn war bis dato noch nicht gefordert. Man aß daher an unserer Küste Nairobi-Kartoffeln aus dem englischen Gebiet, die 600 km Bahnfahrt hinter sich hatten. Im übrigen bietet Westusambara nicht viel Platz für Ansiedler, da das Land zu bergig ist und nur die Täler genügende Anbauflächen aufweisen. Für Siedelungen großen Maßstabes ist das Kilimandscharogebiet geeigneter. Das Gouvernement hat hier einen Versuch mit der Ansiedelung von Buren und Deutschrussen gemacht. Über das Gedeihen dieser Siedelungen hört man sehr verschiedene Urteile. Der jetzige Gouverneur Frhr. v. Rechenberg war auf seiner letztjährigen Inspektionsreise sehr befriedigt. Von anderer Seite verlauten wieder recht skeptische Nachrichten. — Man darf nicht erwarten, daß ein mit geringen Mitteln arbeitender Farmer in D. O. binnen kurzem ein wohlhabender Mann wird. Dazu bedarf es sicherlich vieljähriger eiferner Arbeit und persönlicher Anspruchslosigkeit. Ich habe während der Reise des „Buffard“ nach Südafrika Gelegenheit gehabt, die deutsche Ackerbau-Kolonie New Germany in Natal zu besuchen, und was mir ihr hochverdientes Oberhaupt der Superintendent Glöckner erzählte, ist m. E. auch für unsere Verhältnisse lehrreich. Im Jahre 1849 wurde diese Kolonie von einem Trupp süddeutscher Bauern, mit Frauen und Kindern etwa 40 Seelen, begründet. Das englische Gouvernement wies den Kolonisten ein großes Stück mittelguten Landes nicht weit von der Küste an. Hier haben sie Jahrzehnte lang hart gearbeitet und zeitweise mit bitterer Not zu kämpfen gehabt, bis man von einem Gedeihen der Kolonie sprechen konnte. Heute sind sie allerdings zum großen Teil wohlhabende Leute, die Tausende von Pfunden auf der Bank von Durban hinterlegt haben. Die Kopfzahl hat sich auf etwa 300 vermehrt und in andern Teilen von Natal sind Tochter-siedelungen entstanden. Das englische Gouvernement tut in Form von Wege-, Kirchen- und Schulbauten alles, um das weitere Blühen dieser anerkannt besten Siedelung im Lande zu unterstützen.

Beweist das Beispiel von New Germany, wie so viele andere in Südafrika, Brasilien und Australien, einesteils die Güte des deutschen Menschennaterials als Kolonisten, so lehrt es andererseits, wie verfehlt es ist, von heute auf morgen Erfolge von Ackerbausiedelungen in Afrika zu erwarten, noch dazu, wenn die Verkehrsbedingungen so ungünstige sind wie gegenwärtig in unserm Gebiet. Unentbehrlich für europäische Ackerbausiedelungen ist auch das Vorhandensein arbeitswilliger Eingeborener in unmittelbarer Nähe, von denen der Europäer einige Familien bei sich festhalten muß, um sie als Lohnarbeiter zu verwerten. Nur auf diese Weise ist auch in Südafrika ein europäischer Farmbetrieb möglich.

Wohl den weitesten Raum für europäische Siedelungen bietet die Landschaft Uhehe und die westlich davon gelegenen Hochländer am Nyassa-See. Die Erschließung dieser Gebiete wird voraussichtlich mit einer Kleinbahn geschehen müssen, die sich bei Kilossa von der Zentralbahn abzweigt und bis Ziringa und darüber hinaus in westlicher Richtung fortgeführt wird. Die

wenigen Farmer, die sich bisher in der Nähe der Station Iringa angesiedelt haben, fristen mangels jeder Absatzmöglichkeit ein kümmerliches Dasein.

Noch einige Worte über die *F o r s t w i r t s c h a f t* in D. O. A., da auch diese einen wichtigen Zweig im Rahmen unserer dortigen Wirtschaftspolitik ausmacht. D. O. A. ist verhältnismäßig schwach bewaldet. Die Jahrhunderte alte rücksichtslose Bodenbewirtschaftung der Eingeborenen hat den Wald zum größten Teil vernichtet, und er kann sich trotz genügender Niederschlagsmengen nicht von neuem bilden, da das fortgesetzte Grasbrennen jeden jungen Bestand vernichtet und nur mindertwertigen Busch stehen läßt. Rußbarer Hochwald befindet sich nur in den Gebirgslandschaften des Innern, und das gesamte Waldareal der Kolonie beziffert sich schätzungsweise auf 300 000 Hektar, also etwa $\frac{1}{2}\%$ der ganzen Gebietsfläche, während man für Deutschland 10% rechnet. Das Gouvernement hat nun eine sehr verständige Forstwirtschaft eingerichtet. Die immerhin sehr wertvollen Hochwaldbestände in Niambara werden bereits forstmäßig verwaltet und soweit wie angängig Privatunternehmungen zur Ausbeute überwiesen. In gleicher Weise soll jetzt, nachdem die Zentralbahn Morogoro erreicht hat, im Uluwuru-Gebirge vorgegangen werden. Außerdem werden in geeigneten Gebieten der Kolonie Forstreservate eingerichtet, in denen den Eingeborenen das Buschbrennen verboten ist, die sich somit von selbst aufforsten sollen. Der erste derartige Versuch wurde im Hinterlande von Dar-es-Salam gemacht und hier hat sich trotz des armen Bodens innerhalb von 12 Jahren aus kümmerlichem Busch ein Forstbestand entwickelt, der immerhin schon den Namen Wald verdient. Außerdem werden in den Reservaten große Bestände Teakholz gepflanzt, von denen eine spätere Generation Nutzen haben wird. Eine stattliche Anzahl deutscher Forstbeamter ist bereits im Schutzgebiet tätig, und das Bestreben des Gouvernements, die Grundsätze unserer für andere Nationen mustergültigen und rentabeln heimischen Forstwirtschaften auf D. O. A. zu übertragen, verdient durch Bereitstellung reichlicher Geldmittel unterstützt zu werden. Diese werden sicherlich gute Zinsen tragen. —

Verehrte Anwesende, ich bin am Schluß meiner Ausführungen, in denen ich Ihnen nur ein ungefähres Bild der bisherigen und kommenden Entwicklung von D. O. A. geben konnte. Diese ist, abgesehen von allgemeinen Verwaltungsfragen, gewiß noch von der Lösung mancher anderen Fragen abhängig, ich nenne nur die Währungsfrage, die Zinsfrage, die Schulfrage, mit deren Behandlung ich Sie aber zu ermüden fürchten muß. Nur eine Frage, die Ihres Interesses sicher ist, möchte ich noch mit ein paar Worten streifen, nämlich die *F r a u e n f r a g e*. Zwar nicht im Sinne der Emanzipation, wie hierzulande — mit derartig schwierigen Problemen braucht man sich in Afrika gottlob den Kopf nicht zu zerbrechen —, aber in ihrer einfachsten Form, und da lautet sie: Soll der weißen Frau der Platz neben ihrem Manne da draußen gewährt werden? Ich weiß wohl, daß es eine Strömung in der Kolonie gibt, die in der weißen Frau nur ein überflüssiges, für das tropische Afrika untaugliches,

die Tätigkeit des Mannes lähmendes Element erblickt. Aber diese Strömung kann u. E. die Kolonie nur in ein trübes Fahrwasser führen und verdient bekämpft zu werden. Die weiße Hausfrau da draußen, deren wohlthätiges Walten ich so oft bewundern durfte, sie bestimmt nicht nur das Niveau der Sitte, sie allein kann den Kolonisten auch in dem tropischen Afrika auf die Dauer heimisch machen und ihm die Arbeitsfreudigkeit erhalten.

Wenn schon jetzt in dem ungünstigen Küstenklima viele deutsche Frauen mit bewundernswerter Energie ihren Platz ausfüllen, so wird man ihnen den Aufenthalt in den klimatisch viel günstigeren Hochländern des Innern erst recht gestatten dürfen und sollte schon jetzt Ausgaben für die Herstellung entsprechender Wohnungen auf den Innenstationen nicht scheuen. Allerdings muß die Frau gefelligen Ehrgeiz daheim lassen und in weitestem Sinne die Kameradin des Mannes sein, auch in unruhigen Zeiten mit der Büchse im Arm. Nur tapfere Herzen gehören dorthin. Nur unberzagte, arbeitsfreudige Charaktere, ob männlich oder weiblich, sollte die Heimat hinanschieben in jenes vielversprechende und doch so schwierige Land. Auf ihrem einträchtigen, fröhlichen Zusammenwirken beruht seine Zukunft!

M a r s , Korbetten-Kapitän.

Das Vizekönigtum des Kolumbus und seiner Erben.

I. Die Pflege der Geschichte des Kolonialrechtes.

Die deutsche Kolonialrechtswissenschaft hat sich bis jetzt vorwiegend mit der Erforschung des geltenden deutschen und ausländischen Kolonialrechtes befaßt. Nachdem jetzt glücklicherweise das Interesse an diesem für Deutschland neuen Wissenszweige in weiteren Kreisen der gelehrten und der Laienwelt erwacht ist, ist es nicht nur an der Zeit, ihn durch immer mehr ins einzelne gehende und durch rechtsvergleichende Bearbeitungen des heutigen Rechtsstoffes zu fördern, sondern man wird sich auch der rechtsgeschichtlichen Behandlung zuzuwenden haben. Freilich bietet das deutsche Kolonialrecht hier noch keinen reichen Stoff. Und doch hat auch dieses eine reiche Vorgeschichte, nur spielt sie sich nicht auf dem Boden der deutschen Kolonien ab. Das deutsche Kolonialrecht ist keine durch und durch originale Bildung, sondern viele seiner Einrichtungen sind dem mutterländischen oder dem ausländischen Rechte entlehnt. Daher ist dann die Geschichte, welche jene übernommenen Einrichtungen in ihrem Ursprungslande gehabt haben, zugleich diejenige der jetzt auch deutschen Rechts-

Quellen und Literatur:

1. Autografos de Cristóbal Colón y Papeles de American, publ. la Duquesa de Berwick y de Alba; 1892.
2. G. E. di Blasi, Storia Cronologica de Vicerè etc. del regno di Sicilia; 1790.
3. Capitula Regni Siciliae; 1743.
4. Clemente, Tablas Chronologicas etc. 1689.
5. Il Codice dei Privilegi di Cristoforo Colombo, (Raccolta di documenti e studi pubblicati della R. Commissione Columbiiana II, 2; 1894).
6. P. Giovio, La Vita di Consalvo Ferrando di Cordova; 1552.
7. G. Grimaldi, Istoria delle Leggi e Magistrati del Regno di Napoli; 1767.
8. Leroy-Beaulieu, De la Colonisation chez les peuples modernes; 1902.
9. G. C. Lewis, On the Government of Dependencies; 1891.
10. A. de Herrera, Historia General de los Hechos de los Castellanos en las islas y tierra firme etc.; 1601.
11. M. F. de Navarrete, Coleccion de los viajes etc.; 1825.
12. Las Siete Partidas del Rey Don Alfonso el Sabio; 1807.
13. Los Pleitos de Colon (Coleccion de Documentos ineditos relativos al descubrimiento, conquista y organizacion de las antiguas posesiones españolas de ultramar, 2. Ser., vol. 7—8).
14. Solarzano Pereira, Política Indiana; 1703.

gebilde. So wird man die ausländische Kolonialrechtsgeschichte zur Erklärung des deutschen Kolonialrechtes mit heranziehen können. Es steht zu diesem Zwecke vielfach eine reiche ausländische Literatur zur Verfügung. Ihr Vorhandensein ist aber für die deutsche Wissenschaft kein Grund, sich nicht auch an der Bearbeitung der ausländischen Kolonialrechtsgeschichte zu beteiligen, — im Gegenteil, sie hat die Pflicht sich ihr auch zu widmen, da es sich hier ja, wie gezeigt, auch um eine deutsche Angelegenheit handelt. Das nachstehende soll ein Versuch in dieser Richtung sein.

II. Die Gewalt der Unterregierung in der Kolonie.

Eine Kolonie im Rechtsinne ist ein solches Gebiet eines Staates, welches nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bildet.¹⁾ Diese grundsätzliche Verschiedenheit besteht in allen Teilen der Rechtsordnung, sie macht sich auch in den Normen für die Behörden geltend und zwar hinsichtlich nicht nur ihrer Organisation, sondern auch ihrer Vollmachten. Während für die übrigen Rechtsgebiete die Abweichungen durch die wirtschaftlichen, nationalen und religiösen Besonderheiten der einzelnen Kolonie begründet werden, ist für die Erteilung besonderer Vollmachten an die Behörden die Schwierigkeit, vom Mutterlande, dem Sitze der Zentralregierung, aus die Verwaltung zu führen, maßgebend. Verwaltungsakte, die sonst von dieser Regierung vorgenommen werden, muß sie für die Kolonie einer anderen Stelle überlassen, da sie wegen der Entfernung von dem Orte, an dem oder für den jene Akte vorzunehmen sind, nicht in sachdienlicher und schneller Weise eingzugreifen vermag.²⁾ Es liegt dann die Notwendigkeit vor, das einzurichten, was die englische Rechtswissenschaft als *subordinate government*, Unterregierung, bezeichnet.

Das *subordinate government* macht Lewis zum Kennzeichen der Dependenz, indem er sagt: *a dependency is a part of an independent political community which is immediately subject to a subordinate government.*³⁾ Unter Dependenz versteht Lewis aber nichts anderes, als was wir Kolonie im Rechtsinne nennen. Dies bedarf des Nachweises.

Lewis nennt Kolonie jede geschlossene Ansiedelung von Volksgenossen außerhalb des ursprünglichen Siedlungsgebietes, gleichgültig ob ein rechtlicher Zusammenhang mit dem Mutterlande besteht oder nicht. Es ist also dasjenige, was wir als Kolonie im ethnographischen Sinne bezeichnen. Er weist darauf hin, daß, weil häufig Dependenz ganz oder teilweise mit solchen Ansiedlern bevölkert sind, man sie als Kolonien bezeichnet und damit zwei ganz verschiedene Begriffe miteinander verquilt hat.⁴⁾ Als für eine Dependenz wirklich kennzeichnend sieht er demgegenüber das Vorhandensein einer Unter-

¹⁾ v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht S. 7.

²⁾ Lewis 178 ff.

³⁾ Tafelbist 71.

⁴⁾ Tafelbist 168.

regierung an. Dazu bemerkt er dann aber, daß in Dependenz die Rechtsordnung vielfach eine von der mütterländischen abweichende ist.⁵⁾ Er sieht dies als einen rein zufälligen Umstand an, der die Folge davon ist, daß die Dependenz eine besondere Regierung hat.⁶⁾ Das ist aber eine falsche Folgerung, der Unterschied ist vielmehr dadurch verursacht, daß die Verhältnisse der Dependenz von denen des Hauptlandes abweichen und eine besondere Gesetzgebung erfordern. Er ist deshalb kein bloß zufälliges, sondern ein notwendiges Moment; die Besonderheit in der Amtereinrichtung und in der Übertragung der Amtsgewalt an die Unterregierung ist auch nur eine von den notwendigen Abweichungen, die auch einmal fehlen könnte. Man darf behaupten: wenn grundsätzlich ein Staatsteil ein anderes Rechtsgebiet bildet, als derjenige Teil, in welchem die höchsten Organe ihren Sitz haben, so ist er doch noch eine Dependenz, wenn auch eine Unterregierung in dem später darzulegenden Sinne fehlt. Besonderes Rechtsgebiet, das ist also das kennzeichnende für die Dependenz und das gleiche Merkmal haben wir auch bei der Kolonie im Rechtsinne. So sind denn beide dasselbe. Kolonie ist auch nicht etwa ein engerer Begriff, wenn auch das englische Recht unter Dependenz einerseits die Kolonien, andererseits gewisse Inseln in der Nähe des Mutterlandes zusammenfaßt. Ein durchgreifendes rechtliches Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Gruppen läßt sich nicht finden.

Es sei hier eine kleine terminologische Abschweifung gestattet. — Für die Bezeichnung der in Frage kommenden Sache ist der Ausdruck Dependenz der bessere. Das Wort Kolonie ist immer mit gewissen Vorstellungsbildern verknüpft, welche der Erkenntnis der Rechtsnatur der Sache nachteilig sind. Es sind das die Begriffe Ansiedelung, überseeisches Gebiet, Länder mit tropischem Klima und farbigen Eingeborenen. Alle diese Erscheinungen haben mit dem rechtlich allein maßgebenden Kennzeichen der Besonderheit des Rechtsgebietes unmittelbar nichts zu tun, nur mittelbar können sie von Bedeutung sein, indem sie diese Besonderheit notwendig machen. Wenn der Ausdruck Kolonie irreführend ist, so ist doch andererseits auch das Wort Dependenz nicht ganz befriedigend. Es hebt nur die staatsrechtliche Abhängigkeit von der mütterländischen Regierung, nicht die eigentliche rechtliche Besonderheit des betreffenden Staatsteiles hervor. Drücken so die Worte Kolonie und Dependenz nicht das rechtlich Wesentliche aus, so wird man doch an ihnen, insbesondere an dem Worte Kolonie festzuhalten haben. Jeder Versuch, einen Ersatz zu finden, wird stets unbefriedigend ausfallen. Man wird sich nur immer die rechtliche Bedeutung klar vor Augen halten müssen. Daß man ein die Sache nicht treffendes Wort beibehält, ist nur auch weiter kein Unglück, denn man darf wohl behaupten, daß der Laie heutzutage unter Kolonie nichts anderes als die Kolonie im Rechtsinne versteht und daß die Unsicherheit über den

⁵⁾ Tafelbdt 186 ff.

⁶⁾ Tafelbdt 203.

Begriff etwas die Schuld der Wissenschaft gewesen ist, die versucht hat, ihn zu deuten.

Wenn hier die Übereinstimmung der Begriffe Kolonie im Rechtsinne und Dependenz nachgewiesen wurde, so geschah dies, damit wir gewisse Ausführungen von Lewis benutzen können, welche sich auf Dependenzen beziehen. Die Unterregierung in den Dependenzen bestimmt er folgendermaßen: a subordinate government is a government which acts by delegated powers, but which possesses powers applicable to every purpose of government.⁷⁾ Diese Definition ist schon insofern nicht richtig, als eine Unvollständigkeit hinsichtlich der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten in der Regel besteht.⁸⁾ Der Begriff der Unterregierung wird doch nur relativ bestimmbar sein. Man wird von einer solchen sprechen können, wenn einer Stelle im Verwaltungsorganismus so umfassende Vollmachten übertragen sind, daß ihre Tätigkeit Ähnlichkeit mit derjenigen der höchsten Stellen im Staate hat, ohne daß doch ihre staatsrechtliche Abhängigkeit von der letzteren in Frage stünde. Diese Begriffsbestimmung würde auch die mit Hoheitsrechten ausgestatteten Kolonialgesellschaften und Kolonieeigentümer treffen. Indessen dies liegt nicht in der Absicht von Lewis. Ein wesentliches Moment für den Begriff des subordinate government ist der Grund, aus dem es eingerichtet wird, nämlich die Untunlichkeit, vom Sitze der Zentralregierung aus, intensiv die Kolonialverwaltung zu führen. Eine Unterregierung im Sinne von Lewis wäre ein untergeordnetes Regierungsorgan, welches wegen der Untunlichkeit, vom Sitze der obersten Regierung aus einen Landesteil zu regieren so umfassende Vollmachten übertragen erhielt, daß es mit dieser obersten Regierung Ähnlichkeit bekommt. Kolonialgesellschaften und Einzeleigentümer erhalten ihre Rechte allerdings auch, weil die Zentralregierung es aus irgend einem Grunde als untunlich ansieht, die Verwaltung der Kolonie wie die anderer Landesteile zu führen. Aber mit der Erteilung eines solchen Privilegs ist an sich noch nicht erreicht, was den Zweck der Einrichtung einer mit genügenden Vollmachten ausgestatteten Regierungsstelle in der Kolonie selbst ist. Damit dies erreicht werde, ist es nötig, entweder, daß die Gesellschaft oder der Eigentümer seinen Sitz in der Kolonie nimmt, oder daß von den Genannten, wenn sie dies nicht tun, selbst eine solche Stelle geschaffen wird. — Die Unterregierung ist nicht zu verwechseln mit der Selbstverwaltung. Ob die Kolonie eine solche besitzt oder nicht, ist gleichgültig für das Vorhandensein einer Unterregierung. Die letztere gehört in das System der Staats-, nicht der Selbstverwaltung. Es wäre auch denkbar, daß eine Selbstverwaltungskolonie keine Unterregierung besäße und die Akte, die die Staatsverwaltung im Zusammen-

⁷⁾ Lewis 72.

⁸⁾ Lewis 73, Anm. 1.

wirken mit der Selbstverwaltung vorzunehmen hat, unmittelbar von der Zentralregierung vollzogen würden.

Die Unterregierung ist keine der Neuzeit eigentümliche Erscheinung. Das gleiche Bedürfnis, welches sie heutzutage hervorruft, war schon früher vorhanden. Umfassende Gewalt besaßen im Altertume die persischen, karthagischen und römischen Provinzstatthalter, im Mittelalter die örtlichen Regierungen der genuesischen und venezianischen Besitzungen im östlichen Mittelmeer und am Schwarzen Meer.⁹⁾ In ausgedehntem Maße entstehen dann Unterregierungen mit dem Beginne der Neuzeit in den überseeischen Besitzungen der europäischen Mächte und ihre Zahl ist ständig gewachsen. Sie sind eine allen Kolonialmächten notwendige Einrichtung.

Die Unterregierung in der einzelnen Kolonie ruht nun meist in der Hand eines einzelnen Beamten, für den in der Regel in allen Kolonialstaaten der gleiche Titel Gouverneur vorkommt. Diese Übereinstimmung in der Bezeichnung des Amtsträgers läßt schon darauf schließen, daß man es mit einer bei allen Kolonialvölkern im wesentlichen gleichen Einrichtung zu tun hat. Auf eine besonders gesteigerte Machtvollkommenheit bezw. auf die Überordnung über andere Gouverneure lassen die ebenfalls begegnenden Titel Vizekönig und Generalgouverneur schließen.¹⁰⁾

Es entsteht nun für eine jede Kolonialmacht die Frage: in welchem Umfange soll der Unterregierung Gewalt verliehen werden? Ist er allzu gering, so funktioniert der Verwaltungsapparat nicht zufriedenstellend, ist er zu groß, so kann die Selbstständigkeit der Kolonie zu beträchtlich werden und die Interessen der Kolonialmacht gefährden. Spanien sah sich schon am Anfange seiner Kolonialpolitik vor die hier berührte Frage gestellt und zwar durch sein Verhältnis zu Kolumbus. Die Entscheidung, welche die spanische Regierung hier traf, wurde dann für ihre spätere Politik in dieser Angelegenheit maßgebend. Infolgedessen ist das Vizekönigtum des Kolumbus und seine geschichtliche Entwicklung von ganz besonderer Bedeutung.

III. Die Machtforderungen des Kolumbus.

Es war ein großer Lohn, den Kolumbus für seine zu machenden Entdeckungen von dem Herrscherpaare Ferdinand und Isabella forderte, unter anderm auch die Titel und Rechte eines Admirals und Vizekönigs.¹⁰⁾ Mit diesen beiden Stellungen war eine Reihe von bedeutenden Rechten verbunden.

Eine königliche Instruktion vom 29. Mai 1493 spricht wiederholt davon, Kolumbus solle es so machen, wie die anderen Vizekönige, welche die Herrscher in ihren Reichen hätten.¹¹⁾ Die vizekönigliche Würde war nun aber in

⁹⁾ Lewis 96 ff.

¹⁰⁾ Vergl. hierzu v. Hoffmann, Die Verfassung der allgemeinen Landesverwaltung und der Rechtspflege in den Schutzgebieten. 1908 (in kurzem erscheinend). § 1, IV.

¹⁰⁾ Herrera Def. I, B. 1, Kap. 2.

¹¹⁾ Rabarrete II, 70.

Spanien selbst nicht vorhanden, dagegen in dem mit der Krone Aragonien persönlich verbundenen Königreiche Sizilien. Hier hatte seit 1408 dauernd eine vizekönigliche Regierung bestanden.¹²⁾ König Martin der Jüngere hat in diesem Jahre seine Gemahlin Blanka zur Reichsviskarin gemacht und ihr die gesamte und unumschränkte königliche Gewalt während seiner Abwesenheit aus Sizilien übertragen,¹³⁾ und in dieser Vollmacht wurde sie von Martin dem Älteren, der seinem Sohne folgte, als Viceregens, Locumtenens ac Generalis Procuratrix bestätigt.¹⁴⁾ Der Begriff des vizeköniglichen Amtes war damit für Sizilien geschaffen. Der Umfang seiner Befugnisse ist dem der königlichen Rechte gleich. Später wurden dann aber diese Befugnisse durch besondere Anweisungen an die einzelnen Vizekönige in der Weise eingeschränkt, daß ihnen verboten wurde, gewisse Amtshandlungen allein oder ohne Zusammenwirken mit dem Könige vorzunehmen,¹⁵⁾ indem ihnen z. B. unterlagt wurde, gewisse Ämter zu besetzen.¹⁶⁾ Soweit indessen solche besonderen Einschränkungen nicht bestanden, war der Vizekönig zu allen Regierungshandlungen berechtigt. — Das vizekönigliche Amt war ursprünglich nicht als eine dauernde Einrichtung gedacht. Es bestand nur, solange der König abwesend war. Nach dem Übergange der sizilischen Krone an Aragonien wurde es tatsächlich ein ständiges Amt. Damit war dann die Frage gegeben, ob es dem jeweiligen Träger auf Zeit oder lebenslänglich gegeben werden sollte. Das erstere war die Regel. Bis 1492 hat es nur zwei auf Lebenszeit ernannte Vizekönige gegeben, nämlich Raimondo de Perellos (1441—43) und Gaspare de Spes (1479—88).¹⁷⁾ Der letztere wurde vom König Ferdinand dem Katholischen, trotz seiner Bestallung auf Lebenszeit, wegen mißbräuchlicher Amtsführung abgesetzt.¹⁸⁾ Es war dies ein für das spätere Verhalten des Königs dem Kolumbus gegenüber zu beachtender Präzedenzfall. Die Erfahrungen mit Gaspare de Spes sind es wohl, welche Ferdinand veranlaßten, 1491 die Dauer der Amtsführung des jeweiligen Vizekönigs grundsätzlich auf drei Jahre zu beschränken,¹⁹⁾ eine Vorschrift, von der er zu Gunsten des damaligen Vizekönigs Ferdinando de Acugna zweimal Ausnahmen machte.²⁰⁾ — Eine Erbllichkeit des vizeköniglichen Amtes war in Sizilien niemals vorhanden. Das Amt des Vizekönigs ist teilweise von einer einzigen, teilweise auch von mehreren Personen zugleich bekleidet worden, zunächst nur von Angehörigen der königlichen Familie, sodann aber in der Regel von Personen nichtfürstlichen Geblütes.²¹⁾

¹²⁾ Blasi I, 4 auch S. XXVII ff.

¹³⁾ Cap. Martin 66 in Capit. Regn. Sic.

¹⁴⁾ Cap. Martin 68 daselbst.

¹⁵⁾ Blasi I, 73.

¹⁶⁾ Daselbst I, 77 f.

¹⁷⁾ Daselbst I, 152 u. 313.

¹⁸⁾ Daselbst I, 338 f.

¹⁹⁾ Daselbst I, 339 und 350.

²⁰⁾ Daselbst I, 350.

²¹⁾ Daselbst I, Seite XXVII ff.

Die zweite Würde, auf welche Kolumbus Anspruch machte, war die eines Admirals. Dies Amt war in Kastilien seit 1246 vorhanden,²²⁾ schon die Siete Partidas hatten die Stellung des Admirals bestimmt,²³⁾ die Rechte des Großadmirals von Kastilien waren dann noch besonders durch verschiedene Privilegien geregelt, welche nacheinander den jeweiligen Inhabern dieses Amtes erteilt wurden.²⁴⁾ Auch in Sizilien gab es einen Großadmiral. Diese Würde war 1488 dem damaligen Vizekönig verliehen worden.²⁵⁾

Wenn Kolumbus für sich die Würden eines Admirals und Vizekönigs verlangte und keinen bedeutenderen Umfang an Rechten meinte, als bis dahin mit diesen Stellungen verbunden war, so waren seine Forderungen zwar große, aber doch nicht alles Gewohnte übersteigende. Beide Ämter waren bis dahin nicht etwa Mitgliedern des Königshauses vorbehalten, wenn auch tatsächlich mehrfach von solchen bekleidet. Auch für die Vereinigung beider in einer Hand war in Sizilien ein Präzedenzfall gegeben. — Aber nicht nur das Herkommen, sondern auch die besondere Sachlage unterstützte die Wünsche des Kolumbus. Die Entfernung des zu entdeckenden Landes von Europa machte ebenso die Übertragung einer starken Regierungsgewalt notwendig wie die Entfernung Siziliens von Aragonien. Da ferner zunächst zu den Verwaltungsaufgaben dauernd Entdeckungsfahrten gehörten, so war die Konzentrierung der Gewalt zu Wasser und zu Lande in einer Hand unbedingt notwendig.

Wenn trotzdem bei den ersten Verhandlungen der Unterhändler der Regierung die Bewilligung der Wünsche als Leichtsinns an sah,²⁶⁾ so lag das wohl besonders daran, daß Kolumbus nicht nur ziemlich weitgehende Wünsche hinsichtlich seines Gewinnanteiles hatte, sondern daß er auch eine größere Machtstellung forderte, als bisher einem Admiral und einem Vizekönig zugekommen war. Daß dem so war, ergibt sich aus dem, was ihm nachher wirklich zugestanden wurde. Denn er hatte mit seinen Forderungen schließlich Erfolg, er wurde Admiral und Vizekönig.

Wie seine Stellung war und wie sie sich mit der Zeit veränderte wird hier zu untersuchen sein unter Beiseitelassung seiner Rechte als Admiral, die mit den allein interessierenden vizeköniglichen nichts zu tun haben.

IV. Die Dauer des Vizekönigtums.

Es muß zunächst die Frage nach der Dauer der Gewalt des Kolumbus berücksichtigt werden.

Bei seinen Abmachungen mit dem Königspaare, zu Santa Fe am 17. April 1492, hatte er das lebenslängliche und erbliche Admiralat gefordert,

²²⁾ Clemente S. 135.

²³⁾ Siete Partidas, Part. II, Tit. 9, l. 24.

²⁴⁾ Vgl. Codice.

²⁵⁾ Blas I, 333 f.

²⁶⁾ Decreta Ref. I, B. 1, Kap. 9.

sodann die Ernennung zum Vizekönig und Generalgouverneur.²⁷⁾ Hinsichtlich dieser zweiten Forderung fand sich also nichts über Lebenslänglichkeit und Vererblichkeit. Das Privileg von Granada vom 30. April 1492, welches die Anordnungen über die Rechte des Kolumbus trifft, sagt dann aber, daß seine Söhne und Nachfolger im Amte sich Vizekönig und Gouverneur nennen dürfen, an einer anderen Stelle, daß Kolumbus sein Lebenlang und nach ihm sein Sohn und Nachfolger und weiter ein Nachfolger nach dem anderen als Vizekönig und Gouverneur anzusehen seien.²⁸⁾ Hier ist also die Lebenslänglichkeit und Erbllichkeit des Amtes gewährt und es ist anzunehmen, daß Kolumbus dieses Recht auch verlangt hat, sonst würde das Königspaar es sicher nicht verliehen haben. Damit wuchsen die Rechte des Kolumbus weit über die hinaus, welche ein Vizekönig von Sizilien besessen hatte. Auf die Dauer bedeuteten sie die völlige Selbständigmachung des dem Vizekönige unterstellten Gebietes. Nur die Erwägung, daß ohne dieses Zugeständnis die Dienste des Kolumbus nicht zu haben sein und vielleicht einem anderen Staate zugute kommen würden,²⁹⁾ konnte dazu veranlassen, es zu machen.

In vollem Umfange wurde das erbliche Recht zu Barcelona am 28. Mai 1493³⁰⁾ und zu Burgos am 23. April 1497³¹⁾ bestätigt. Eine wichtige, die Erbllichkeit betreffende Verfügung enthält dann ein anderes Privileg vom letztgenannten Orte und Datum, welches Kolumbus das Recht gibt, zwei Majorate zu errichten.³²⁾ Es heißt da: . . . vos diésemos nuestro poder e facultad para faser e estableser de vuestros bienes, vasallos e heredamientos, ofiçios perpetuos, uno ó dos mayoradgos . . . Als Gegenstände der Errichtung werden also auch die dem Kolumbus dauernd übertragenen Ämter, d. h. Admiralat und Vizekönigtum, bezeichnet. Zum Majoratserben kann Kolumbus in erster Linie einen seiner Söhne, besonders den mit Namen angeführten ältesten, Diego, machen; wenn kein Sohn vorhanden ist, dann einen anderen Verwandten oder eine sonstige Person. So wird hier teils durch das königliche Privileg, teils durch die dem Kolumbus gestattete Verfügung auch die Erbfolge im Vizekönigtum geregelt. Das Recht auf das Majorat sollte nur durch Majestätsverbrechen, Hochverrat, Verräterei und Keßerei verwirkt werden. In seinem Testamente vom 2. Februar 1498 ordnete Kolumbus die Erbfolge im vizeköniglichen Amte und bestätigte diese Verfügung am 19. Mai 1506.³³⁾

Die Lebenslänglichkeit und die Vererblichkeit des Vizekönigtums können hiernach nicht fraglich sein. Konnte aber die Regierung diese Rechte dauernd anerkennen?

²⁷⁾ Codice C. 23.

²⁸⁾ Codice C. 28 f.

²⁹⁾ Herrera Def. I, B. 1, Kap. 9.

³⁰⁾ Codice C. 30 ff.

³¹⁾ Codice C. 32 f.

³²⁾ Codice C. 66 ff.

³³⁾ Navarrete II, 311 ff.

Unter der Verwaltung des Kolumbus gab es anhaltende Konflikte in den neuen Kolonien. Besonders schlimm war der Streit zwischen dem Vizekönig und dem von ihm selbst eingesetzten Oberalkalden Rodan. Man brachte diese Sache auch nach Spanien. Unter den gegen Kolumbus vorgebrachten Beschuldigungen war auch die, er beabsichtige, sich zum Herrscher von Indien zu machen.²⁴⁾ Wir wiesen oben darauf hin, daß tatsächlich die umfassenden Rechte des Kolumbus schließlich zu seiner vollen Unabhängigkeit führen konnten. Möchten auch die Beschuldigungen Rodans, soweit es die damaligen Absichten des Kolumbus angeht, ungerechtfertigt sein, die Frage war doch aufzuwerfen, ob man nicht sofort Schritte tun mußte, um für die Zukunft einem Abfall vorzubeugen. Das beste Mittel war, die Rechte des Entdeckers rechtzeitig abzuschwächen. Und dies haben die Monarchen beschlossen. Den Weg zur überseeischen Eroberung hatte Kolumbus gewiesen, man bedurfte seiner nicht mehr unbedingt, man konnte ihm daher nach Möglichkeit die übermäßigen Vorteile entziehen, die man ihm in einer Zwangslage hatte gewähren müssen. Vielleicht beginnen diese Maßregeln bereits mit der Entsendung des Juan Aguado 1495, von der später zu sprechen ist. Es tritt dann aber mit der reichen Privilegienerteilung im Jahre 1497 ein Stillstand ein. Jedoch auch in diesem Moment scheint die Regierung ihr Ziel nicht aus dem Auge verloren zu haben. Herrera²⁵⁾ berichtet über die Bestätigung der Privilegien: . . . los Reyes Catolicos, con la buena voluntad que tenian al Almirante, estimandole por persona tan preclara como era, le confirmaron las mercedes que tenian hechas en Santa Fé, en la ciudad de Granada, en Barcelona y en Burgos: y de nuevo le concedieron cinquenta leguas de tierra en la isla Española, de Leste, al Oeste, y de veynte y cinco de Norte a Sur, con acre centamiento de titulo de Duque, o Marques. El Almirante suplico a los Reyes, que no le mandassen acetar la merced de las cinquenta leguas, por evitar pendencias con los oficiales Reales, pues sabia que le avian de levantar que las poblava mejor que la tierra de sus Altezas . . . Der Grund der Ablehnung ist ein Vorwand, sonst hätte Kolumbus nicht gerade zur selben Zeit sich das Privileg zur Errichtung eines Majorates erbeten. Der von ihm gefürchtete Vorwurf konnte überhaupt stets erhoben werden, wenn er in der Kolonie Grundbesitz hatte. Die Ablehnung erfolgte wohl eher deshalb, weil er das Geschenk als seinen Rechten nachteilig ansah. Rahm er es, sowie dann auch die Würde eines Herzogs oder Marquis an, so erlangte er auch die hiermit erblich verbundenen untergeordneten Regierungsgewalten.²⁶⁾ Die Annahme dieser niederen, konnte nun seinen höheren, erblichen, königlichen Rechten nachteilig sein. Sie konnte so gedeutet werden, daß er sie nicht vollzogen haben würde, wenn er seine königlichen Rechte als lebenslängliche angesehen hätte. Es ist wohl möglich, daß die Regierung ihm mit dieser Schen-

²⁴⁾ Herrera *Def. I, B. 4, Kap. 1.*

²⁵⁾ Herrera *Def. I, B. 4, Kap. 9.*

²⁶⁾ Siehe *Partidas, Part. II, Tit. 1, §. 12.*

fung eine Falle stellen wollte, die er aber klug vermied. War es eine Angriffsmassregel der Regierung, so war sie zurückgeschlagen.

Die entschiedene Durchführung der Abschwächung beginnt dann 1499, wobei der Bischof mit Koldan den erwünschten Vorwand bot.³⁷⁾ In dem endlosen, sich jahrzehntelang hinziehenden, 1506 von Diego Kolumbus begonnenen Prozesse wurden von der Krone die verschiedensten Rechtsausführungen gemacht, um die Privilegien des Kolumbus und seiner Erben zu entkräften. Was ihnen in Wirklichkeit ihre Kraft nahm, sagt schon 1506 treffend die Beantwortung eines Schriftsatzes des Diego³⁸⁾: „... las tales donaciones, aun que sean perferetas e acavadas, las podría su Alteza modificar a su voluntad y aun rebocar, consyde-rando el enorme daño e lesyon que viene dello a sus reynos de Castillo e de Leon . . . Vor dem Staatswohle müssen die Privilegien weichen.“

Der Angriff der Regierung richtet sich zunächst gegen die Lebenslänglichkeit und damit auch gegen die Erbllichkeit des Vizekönigtums, während das Admiralat überhaupt nicht angefochten wird. Es wurde beschlossen, Kolumbus abzusetzen.³⁹⁾ Die Absetzung wurde indessen nicht direkt ausgesprochen, nur wurde Francisco de Bobadilla zum Gouverneur des neuentdeckten Landes gemacht.⁴⁰⁾ Kolumbus wurde dann bekanntlich als Gefangener nach Spanien gebracht. Nachdem er sich dort teilweise gerechtfertigt hatte, wurde doch nicht er wieder anstelle Bobadillas gesetzt, sondern zu dessen Nachfolger 1501 auf zwei Jahre Ovando gemacht.⁴¹⁾ Ohne ihm abgeprochen zu sein wird seine vizekönigliche Würde doch nicht mehr anerkannt. Man ließ ihn indessen eine neue Anerkennung hoffen, da man ihn noch gebrauchen wollte. In einem Erlasse vom 14. März 1502 wird eine Entscheidung auf die Ansprüche des Kolumbus abgelehnt, weil die Monarchen gerade auf der Reise seien und er am besten täte, sofort auf seine vierte Entdeckungsexpedition zu gehen. Es wird ihm aber versprochen, man werde die Rechte, die sich aus seinen Privilegien ergeben, achten, sie auch, wenn es nötig sei, von neuem bestätigen.⁴²⁾

Auf seiner letzten Reise entdeckte Kolumbus wieder neues Land. Die Verwaltung hat er dort geführt und das Recht dazu wurde ihm nicht bestritten. Der Gouverneur von Hispaniola machte keine Zuständigkeit geltend.⁴³⁾ 1504 kehrte Kolumbus nach Spanien zurück. Er sucht nun die Anerkennung seiner Rechte zu erlangen. König Ferdinand hält ihn aber absichtlich hin, versucht auch, ihn gegen eine Entschädigung zum Verzicht auf seine Rechte zu veranlassen.⁴⁴⁾ Endlich stirbt Kolumbus, ohne daß er noch einmal eine unzweideutige Erklärung erlangt hätte.

³⁷⁾ Herrera Def. I, B. 4, Kap. 7.

³⁸⁾ Pleitos I, 11.

³⁹⁾ Herrera Def. I, B. 4, Kap. 7.

⁴⁰⁾ Dasselbst Kap. 8; vgl. die beiden Erlasse v. 21. Mai 1499 bei Rabarrete II, 287 ff.

⁴¹⁾ Herrera Def. I, B. 4, Kap. 12.

⁴²⁾ Codice C. 86.

⁴³⁾ Herrera Def. I, B. 5, Kap. 9—10; B. 6, Kap. 1—3, 5—7, 11—12.

⁴⁴⁾ Herrera Def. I, B. 6, Kap. 14.

Eine Entscheidung sucht dann sein ältester Sohn und Nachfolger zu bekommen. Die Regierung hatte auch in dem zuletzt von Kolumbus entdeckten und verwalteten Lande Gouverneure eingesetzt und schon durch diese Handlung die Vererblichkeit des vizeköniglichen Amtes in Frage gestellt. Diego beantragte nun bei dem königlichen Räte die Anerkennung seiner Würde als Vizekönig und Gouverneur.⁴⁵⁾ Ehe die Entscheidung fiel, übertrug der König dem Diego die Regierung von Indien, jedoch nur auf Zeit und ohne Präjudiz für den schwebenden Prozeß.⁴⁶⁾ Das Urteil wurde am 5. Mai 1511 dahin ausgesprochen, daß Diego als Vizekönig mit erblicher Berechtigung anzuerkennen sei,⁴⁷⁾ und ein königlicher Erlaß vom 17. Juni 1511 erklärte dieses Urteil für vollstreckbar.⁴⁸⁾ Diese Entscheidung wurde aber am 25. Juni 1527 für nichtig erklärt und der Prozeß wieder an seinen Anfang gestellt.⁴⁹⁾ Das nächste Urteil vom 27. August 1534 erkannte nur das erbliche Admiralat an,⁵⁰⁾ das folgende vom 18. August 1535 die Erblichkeit des Vizekönigtums⁵¹⁾, schließlich wurde bald darauf dem nunmehrigen Kläger Luis Kolumbus auf Grund eines schiedsgerichtlichen Urteils der Titel eines Admirals von Indien, eine Rente von zehntausend Dukaten, die Insel Jamaica mit dem Titel Herzog oder Marquis, fünfundzwanzig Quadratmeilen in Veragua, sowie Jurisdiktion dafelbst, und anderes zuerkannt, jedoch nicht das erbliche Vizekönigtum.⁵²⁾ Damit ist dieses ein für alle Male beseitigt. Im weiteren Verlaufe des Prozesses spielt es keine Rolle mehr.

So hat denn schließlich die Krone im Kampfe um die Erblichkeit gesiegt. Es ist aber nicht nur diese, welche sie wieder und wieder angriff, auch die Zuständigkeit des Vizekönigs hat sie nach der sachlichen und der örtlichen Seite mehr und mehr eingeschränkt.

V. Die sachliche Zuständigkeit des Vizekönigs.

Nach den Abmachungen von Santa Fe sollte Kolumbus das Amt eines Vizekönigs und Generalgouverneurs übertragen werden.⁵³⁾ Da, wie früher ausgeführt, das vizekönigliche Amt nach seinen allgemeinen Befugnissen, durch das sigilische Recht bereits begrifflich feststand, so bedeutete danach die Übertragung die Verleihung voller königlicher Gewalt. Soweit nicht besondere Einschränkungen getroffen wurden, konnte der Inhaber alle Rechte der Staatsgewalt ausüben. Es gab keine ihm übergeordnete Behörde. Auch der König selbst konnte, solange der Vizekönig regierte, nicht von außen ohne Vermittlung

⁴⁵⁾ *Pleitos* I, 2 ff.

⁴⁶⁾ *Pleitos* I, 17 u. *Nabarrcte* II, 322.

⁴⁷⁾ *Pleitos* I, 43.

⁴⁸⁾ *Pleitos* I, 51.

⁴⁹⁾ *Pleitos* II, 431.

⁵⁰⁾ *Pleitos* I, §. IX.

⁵¹⁾ *Pleitos* I, §. X.

⁵²⁾ *Pleitos* I, §. X f.

⁵³⁾ *Codice* §. 23.

deselben in die Verwaltung eingreifen, da der königliche Wille allein durch den Vizekönig zum Ausdruck kam, solange der König nicht selbst im Lande war.

Gegenüber dieser starken Gewalt, welche übertragen werden sollte, enthalten die Abmachungen nur eine einzige Einschränkung, nämlich, daß bei der Amterbefehung der Vizekönig in jedem Falle drei Personen vorschlagen solle, aus denen die Regierung eine ernannte.⁵⁴⁾ Die einzige Schranke besteht also bei der Amterbefehung und auch sie wurde, wenn auch nur vorläufig, durch einen Verzicht der Regierung am 28. Mai 1493 beseitigt.⁵⁵⁾

Das Privileg von Granada⁵⁶⁾ überträgt 1492 die uneingeschränkte vizekönigliche Gewalt. Kolumbus kann danach das Amt eines Vizekönigs und Gouverneurs gebrauchen und ausüben in allen zu diesem Amte gehörigen Dingen. Was die Rechtspflege angeht, so wird noch besonders gesagt: er kann entgegennehmen und erledigen alle Klagen in bürgerlichen wie Strafsachen, er und seine Stellvertreter können die Schuldigen strafen und züchtigen. So gibt die Regierung ihm also zunächst die Vollgewalt in die Hand. Mit seinem Amte ist aber an sich nicht die unmittelbare Verfügung über die Streitkräfte zu Wasser und zu Lande verbunden. Er erhält sie aber durch die Ernennung zum Admiral und am 28. Mai 1493 auch zum Generalkapitän.⁵⁷⁾

Das Privileg von Barcelona wiederholt 1493 die Verleihung der Rechte mit einer größeren Spezialisierung, nimmt aber doch schon eine gewisse Einschränkung vor, indem es bestimmt, daß mit den Ämtern in der Kolonialverwaltung die in Kastilien und Leon herkömmlichen Rechte und Einkünfte verbunden sein sollten. Dadurch war der Vizekönig in diesem Punkte gehindert, selbst Maßregeln zu treffen. Es wurde auch vorgeschrieben, daß er alle Erlasse nur im Namen des Königs geben durfte.⁵⁸⁾ Aber nicht genug hiermit. Am 29. Mai 1493 erhielt Kolumbus auch eine eingehende Instruktion.⁵⁹⁾ So wird er denn nach Innen gebunden, ebenso wie es die sizilianischen Vizekönige waren. Insofern aber derartige Beschränkungen nicht existierten, blieb die gesamte Regierung seinem Ermessen überlassen. Es war ihm nach einer Verordnung vom 16. August 1494 wie dem Könige selbst Gehorsam zu leisten⁶⁰⁾, den Ungehorsam konnte er selbst strafen, er durfte nach Gutdünken jemanden des Landes verweisen und es gab hiergegen keine Berufung an eine höhere Instanz.⁶¹⁾ Die Rechtslage blieb auch noch so, daß die heimische Regierung nicht unmittelbar, sondern nur durch Vermittlung des Vizekönigs in den Kolonien eingreifen konnte. Gegen diese Regel verläßt sie dann aber schon 1495 durch die Entsendung des Juan Aguado.⁶²⁾ Er bekam von dem Königspaare einen

⁵⁴⁾ Codice S. 23.

⁵⁵⁾ Codice S. 65 f., vgl. auch Navarrete II, 70.

⁵⁶⁾ Codice S. 28.

⁵⁷⁾ Codice S. 63 f.

⁵⁸⁾ Codice S. 30 ff.

⁵⁹⁾ Navarrete II, 66.

⁶⁰⁾ Codice S. 63.

⁶¹⁾ Codice S. 30 ff.

⁶²⁾ Ferrera Def. I, B. 1, Kap. 18.

Verglaubigungsbrief folgenden Inhalts⁶²⁾: Caballeros y Escuderos y otras personas que por nuestro mandado estais en las Indias, allá vos enviamos á Juan Aguado, nuestro Repostero, el cual de nuestra parte vos hablará. Die königlichen Befehle richten sich also unmittelbar an die Untergebenen unter Umgehung des Vizekönigs. Seiner Vollmacht entsprechend, sie teilweise auch überschreitend, griff Aguado wirklich in die Verwaltung ein.⁶³⁾ Welche Beeinträchtigung der Macht des Vizekönigs dies bedeutete, zeigte sich bald, als, während der Abwesenheit des Kolumbus 1497 Zwistigkeiten zwischen seinen von ihm eingesetzten Stellvertretern und dem Oberalkalden Koldan ausbrachen. Er will jenen nicht gehorchen und sagt unter anderem, er und seine Angehörigen ständen im Dienste des Königs⁶⁴⁾, er stellt also den königlichen Dienst in einen Gegensatz zu dem des Vizekönigs. Dieser Zwiespalt war nur durch das unmittelbare Eingreifen der heimischen Regierung in die Kolonialverwaltung hervorgerufen.⁶⁵⁾ — Ein Zeichen für die Schwächung der vizeköniglichen Rechte ist dann auch 1497 die königliche Ernennung des Bartholomäus Kolumbus zum Adelantado von Indien.⁶⁶⁾ Kolumbus hatte ihm diese Würde schon selbst verliehen und ihn damit zu seinem Stellvertreter gemacht, wozu er nach all seinen Privilegien berechtigt war. Durch die Sendung Aguados war aber seine Stellung in der Kolonie so sehr erschüttert, daß, wie der Fall Koldan zeigte, der von ihm allein ernannte Stellvertreter keine genügende Macht mehr besaß, so daß die Regierung ihm eine Bestätigung geben mußte, womit natürlich eine Stärkung ihrer eigenen Stellung in der Kolonie verbunden war. Bartholomäus beruft sich dann auch zur Stützung seiner Macht sofort auf die königliche Ernennung.⁶⁷⁾

Die Bestätigung des Privilegs am 23. April 1497 enthielt keine neue Beschränkung für Kolumbus. Es werden ihm aber wieder am gleichen Tage, sowie am 15. Juni eingehende Instruktionen für seine Verwaltung gegeben.⁶⁸⁾ Und weiter noch greift die Regierung in die inneren Angelegenheiten ein. Sie ermächtigt den Vizekönig erst besonders, Land unter die Ansiedler zu verteilen, behält sich aber die Metallsunde und das Brasilholz vor.⁶⁹⁾ So gibt sie und nicht der Vizekönig die Landordnung. Schließlich ernennt sie auch direkt einen Beamten, welcher von den Indianern den Tribut erhebt.⁷⁰⁾ Das Ernennungsrecht hatte sie ja auch, nur durch ein Vorschlagsrecht des Kolumbus beschränkt, ursprünglich besessen, hatte jedoch darauf, wie bereits erwähnt, verzichtet. Ob sie in diesem Falle mit oder ohne Mitwirkung des Vizekönigs ernannte, ist nicht ersichtlich.

62) Navarrete II, 159.

63) Herrera daselbst.

64) Herrera Def. I, B. 3, Kap. 7.

65) Herrera daselbst.

66) Codice S. 60.

67) Herrera Def. I, B. 3, Kap. 8.

68) Navarrete II, 182 ff u. 203 ff.

69) Codice S. 59.

70) Navarrete II, 185.

Es folgt dann die Zeit von der Absetzung des Kolumbus 1499 bis zu dem Urteil, welches 1511 Diego das Vizekönigtum wieder zuerkannte. Konnte man damals ihm sein Recht nicht absprechen, so konnte man es doch wenigstens nach Möglichkeit einschränken. Die Tendenz, in diesem Sinne vorzugehen, hatte die Regierung nicht nur schon Christoph Kolumbus gezeigt, sondern auch kurz vorher 1507 in einem anderen Falle einer vizeköniglichen Regierung. Der Eroberer Neapels, Gonzalvo de Cordova, hatte ebenfalls volle königliche Gewalt in einem Umfange, daß der Name des Königs bei den Regierungshandlungen gar nicht genannt wurde.⁷²⁾ Bei seiner Anwesenheit in Neapel hatte König Ferdinand nach Absetzung des Gonzalvo de Cordova die bisherige Freiheit des Vizekönigs eingeschränkt.⁷³⁾

Bei dieser allgemeinen Tendenz, die vizekönigliche Gewalt zu beschränken, ist es von vornherein wahrscheinlich, daß auch das Vizekönigtum des Diego Kolumbus möglichst begrenzt wurde. Und dies geschah auch durch die gleiche Entscheidung, welche es ihm zusprach.⁷⁴⁾ Es wurde hier folgendes bestimmt. Gegen die gerichtlichen Urteile des Vizekönigs oder seiner Vertreter ist Berufung an den König oder die von ihm besonders bestellten Gerichte zulässig. Diese Gerichte kann der König in der Kolonie selbst einsetzen. Der König ernennet die höheren Regierungsbeamten. Er befehlet auch die Schreibereien der Behörden mit Ausnahme derjenigen, welche zu den vom Vizekönig besetzten Gerichten gehören. Weiter kann die Regierung von dem Vizekönig und den Behörden jederzeit und nach den Vorschriften des mütterländischen Rechts Rechenschaft fordern. Endlich auch kommt allein dem König oder seinem besonders Beauftragten die Verteilung der Indianer zu. — Alle diese Einschränkungen drückten das Vizekönigtum ganz erheblich hinab. Diego Kolumbus beschwert sich auch dagegen, indessen ohne Erfolg.⁷⁵⁾

VI. Die örtliche Zuständigkeit des Vizekönigs.

Der Angriff der Krone richtete sich schließlich auch gegen die örtliche Zuständigkeit des Vizekönigs. In sachlicher Übereinstimmung mit den Abmachungen von Santa Fe sagt 1492 das Privileg von Granada: . . . despues que hayades descubierto é ganado las dichas Islas, é Tierra-firme en la dicha mar Océana, ó cualesquier dellas . . . que . . . seades nuestro Almirante é Visorey, é Gobernador en ellas.⁷⁶⁾ Das Privileg von Barcelona bezeichnet 1493 Kolumbus als Vizekönig des von ihm entdeckten Gebietes, é de las otras islas é tierra-firme que por vos ó por vuestra industria se hallaren é descubrieren de aquí adelante en la dicha parte de las Indias.⁷⁷⁾ Die örtliche Zuständigkeit war also auf

⁷²⁾ Grimaldi V, 128; Giobio 188 ff.

⁷³⁾ Grimaldi V, 129 f.

⁷⁴⁾ Pleitos I, 45 ff.

⁷⁵⁾ Pleitos I, 59 ff.

⁷⁶⁾ Cobice S. 28 f.

⁷⁷⁾ Cobice S. 30 ff.

dasjenige Gebiet beschränkt, welches Kolumbus selbst entdeckte, oder welches auf sein Betreiben entdeckt wurde.

Diese letztere Bestimmung konnte zu Zweifeln Anlaß geben. Wie weit fanden die Entdeckungen durch seine Bemühungen statt? Diego Kolumbus beanspruchte auf Grund dieser Bestimmungen für sich diejenigen Gebiete, welche der von seinem Vater eingesetzte Gouverneur von Cuba, Diego Velasques, und dessen Untergebener Cortes entdeckt hatten.⁷⁸⁾ Aber nicht nur, wo es sich um die Frage handelte, ob eine Entdeckung im Auftrage des Kolumbus erfolgt war, konnte es zum Streit kommen. Auch die Tatsache, daß Kolumbus selbst ein Land entdeckt hatte, konnte zweifelhaft sein. Hier griff denn auch die Regierung an. Am 3. März 1512 wurde die Frage nach dem örtlichen Umfange der vizeköniglichen Gewalt zum Beweise gestellt⁷⁹⁾ und es folgten nun umfangreiche Beweiserhebungen von beiden Seiten, die sich jahrelang hinzogen.⁸⁰⁾ Schließlich wurde die Frage durch die Beseitigung des Vizekönigtums und die territoriale Abfindung der Familie Kolumbus erledigt.

VII. Schluß.

Von allen Seiten hat die spanische Regierung, wie hier geschildert, das für die Herrschaft des Mutterlandes gefährliche Recht der Familie Kolumbus angegriffen, bis es schließlich ganz hinfällig wurde. Später sind dann die amerikanischen Besitzungen wieder zwei Vizekönigen, denen von Neu-Spanien und von Peru unterstellt worden. Indessen ihre Stellung war schon gleich im Anfang keine so freie, wie es die des Kolumbus ursprünglich war, und später wurden sie mehr und mehr beschränkt, so daß sie schließlich fast als bloß repräsentative Persönlichkeiten erscheinen.⁸¹⁾

⁷⁸⁾ Autógrafos S. 71 f.

⁷⁹⁾ Pleitos I, 68.

⁸⁰⁾ Pleitos I u. II.

⁸¹⁾ Solarezano S. 445 ff.; Veron-Beaulieu I, 19.

Koloniale Gesetze und Verordnungen im Jahre 1907. *)

D. N.-Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Berlin

R.-G.-Bl. = Reichs-Gesetz-Blatt, Berlin.

Allgemeines.

- Allerhöchste Ordre**, betr. Errichtung des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai
Mai 1907. D. N.-Bl. 1907 S. 493; R.-G.-Bl. 1907 S. 239; Amtl. Anz.
f. D. D. N. VIII. 1907 Nr. 14.
- betr. Ernennung des Wirkl. Geh. Rats **Dernburg** zum Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907. D. N.-Bl. 1907 S. 494.
- betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers im Geschäftskreise des
Reichs-Kolonialamts. Vom 17. Mai 1907. Ebenda 494.
- betr. die Vertretung des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts.
Vom 23. Juni 1907. Ebenda S. 705.
- vom 19. Sept. 1907 betr. den Salut für die Gouverneure. Vom
19. Sept 1907. Amtsbl. 1907 S. 251.
- Verordnung**, betr. Abänderung der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Nov.
1892 über die Führung der Reichsdienstflagge. Vom 9. Okt. 1907.
D. N.-Bl. 1907 S. 1133.
- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. Errichtung des Reichskolonialamts.
Vom 21. Mai 1907. Amtsbl. f. d. Schutzgeb. Togo 1907 S. 93.
- Gesetz**, betr. die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete f. die
Monate April und Mai 1907. Vom 25. März 1907. R.-G.-Bl. 1907
S. 88.
- betr. die Feststellung des Haushalts-Etats f. d. Schutzgeb. auf d. Rechnungsjahr
1907. Vom 17. Mai 1907. Ebenda S. 188.

*) Nun. Bisher ist nach einem Beschlusse der Hauptversammlung zu Königsberg i. P. vom 8. Juni 1906 diese Zusammenstellung immer in der „Deutschen Kolonialzeitung“ erschienen, zuletzt auf Seite 174 Jahrgang 1907. Aus Raumrücksichten wird die Veröffentlichung künftig in dieser Zeitschrift erfolgen.

Die Schriftleitung.

- Berfügung** des Reichs-Kolonialamts, betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete. Vom 12. Juli 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 790.
- zur Ausführung der Kaiserl. Bergverordnung f. d. afrikan. und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von D.-Südwestafrika vom 27. Febr. 1906. Vom 26. Juli 1906. Ebenda S. 833.
- Verordnung** zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Febr. 1900, betr. die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa u. den Freundschafts-, Handels- u. Schifffahrtsvertrag mit Sansibar. Vom 11. Juni 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 367.
- des Reichskanzlers zur Ergänzung der Vorschriften vom 31. Mai 1901, betr. den Urlaub, die Stellvertretung, die Tagelöhner, Fuhr- und Umzugskosten der Landesbeamten in den Schutzgebieten mit Ausnahme von Kiautschou. Vom 18. Juli 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 706.
- betr. die allgemeinen Feiertage in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. Vom 12. April 1907. Ebenda S. 427.
- Vorschriften** der Kolonialverwaltung über Lieferung, Verpackung und Versendung von amtlich bestellten Bedarfsgegenständen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee. In Geltung seit 1. April 1907. Ebenda S. 711.

Togo.

- Hauptpolizeiverordnung** des Gouverneurs von Togo. Vom 8. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 608; Amtsbl. f. d. Schutzgeb. Togo 1907 S. 87. Siehe Bekanntmachung.
- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. Beförderung von Sonderzügen auf der Togobahn. Vom 7. Febr. 1907. Amtsbl. 1907 S. 52.
- betr. die Einziehung der Fünfzigpfennigstücke alten Gepräges. Vom 20. Febr. 1907. Ebenda S. 52.
- betr. den Gouvernementsrat. Vom 16. April 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 558.
- betr. das Geldwesen im Schutzgeb. Togo. Vom 1. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1184; Amtsbl. 1907 S. 86.
- betr. den Umtausch von Nickel- und Kupfermünzen gegen Silbermünzen und die Annahme von englischen Gold- u. Silbermünzen bei den öffentl. Kassen im Schutzgeb. Togo. Vom 1. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1185; Amtsbl. 1907 S. 86.
- betr. die Durchführung der Hauptpolizeiverordnung. Vom 8. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 609; Amtsbl. 1907 S. 88.
- betr. Reise Sr. Maj. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin. Vom 22. Mai 1907. Amtsbl. 1907 S. 93.
- betr. die Einziehung der i. J. 1896 ausgegebenen Banknoten. Vom 30. Mai 1907. Ebenda S. 101.

- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. Benennung des Krankenhauses in Lome. Vom 22. Juni 1907. Ebenda S. 134.
- — betr. die Durchführung der **Polizeiverordnung**. Vom 23. Juni 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 708; Amtsbl. 1907 S. 119.
- — betr. die Verlegung der Finanzverwaltung in das Schutzgebiet. Vom 1. Aug. 1907. Amtsbl. 1907 S. 159.
- — betr. die von der Kaufmannschaft einzureichenden Listen über eingeführte und verkaufte Feuerstingewehre sowie über die noch vorhandenen Bestände. Vom 2. Aug. 1907. Ebenda S. 174.
- — betr. Gewährung einer Zollrückvergütung für Petroleum, welches zum Antrieb der in den Baumwollentkernungsanlagen verwendeten Explosionsmotoren gedient hat. Vom 4. Nov. 1907. Ebenda S. 248.
- betr. Antritt eines Heimatsurlaubs. Vom 21. Nov. 1907. Ebenda S. 250.
- — betr. Aufhebung des Zollamts Anecho. Vom 23. Nov. 1907. Ebenda S. 248.
- Polizeiverordnung** des Gouverneurs von Togo. Vom 23. Juni 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 707; Amtsbl. 1907 S. 118. Siehe Bekanntmachung.
- Hunderlaß** an sämtl. Bezirksamter und Stationen betr. die Bestrafung der Straftaten der Eingeborenen. Vom 11. Febr. 1907. Amtsbl. 1907 S. 50.
- Verfügung** des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau für Edmineralien. Vom 19. Juli 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 789; Amtsbl. 1907 S. 182.
- des Gouverneurs, betr. die Regelung der Bezüge der farbigen Angestellten für die Dienststellen in Lome und bei den Bezirksamtern. Vom 19. Jan. 1907. Amtsbl. 1907 S. 51.
- — — Vom 28. März 1907. Ebenda S. 77.
- — betr. die Vereithaltung von Materialien für den Fall einer Gelbfieber-Gefahr. Vom 9. April 1907. Ebenda S. 81.
- — betr. anderweite Festsetzung der Urlaubsbeihilfen f. d. Landesbeamten des Schutzgeb. Togo. Vom 25. April 1907. Ebenda S. 85.
- — betr. die Befoldungsverhältnisse der Lokalpolizei in den Stützenbezirken Lome und Anecho. Vom 30. Mai 1907. Ebenda S. 101.
- — betr. Abschluß von Dienstverträgen mit farbigen Angestellten des Gouvernements. Vom 15. Nov. 1907. Ebenda S. 246.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. Anordnung einer Quarantäne mit Rücksicht auf das Vorkommen von Gelbfieber in Grand-Popo (Dahomeh). Vom 15. Jan. 1907. Amtsbl. 1907 S. 9.
- Aufhebung der. Vom 14. Febr. 1907. Ebenda S. 49.
- — betr. **Zollfreiheit** von Benzin, Spiritus und Petroleum bei ihrer Verwendung zu motorischen Zwecken. Vom 16. Jan. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 329; Amtsbl. 1907 S. 10.

- Verordnung** des Gouverneurs, betr. das Löschen und Laden von Seeschiffen an Sonn- und Feiertagen. Vom 19. Jan. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 384; Amtsbl. 1907 S. 49.
- — betr. Anordnung einer Quarantäne. Vom 20. März 1907. Amtsbl. 1907 S. 65.
- — betr. Abänderung der Verordnung vom 20. März 1907, betr. Anordnung einer Quarantäne. Vom 18. April 1907. Ebenda S. 82.
- — betr. den Umlauf der Maria Theresien-Taler im Schutzgebiet Logo. Vom 2. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1185; Amtsbl. 1907 S. 87.
- — betr. Ausdehnung der Verordnung über Kleinverkauf und Ausschank von Branntwein. Vom 2. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 558; Amtsbl. 1907 S. 87.
- — betr. Aufhebung einer Quarantäne. Vom 18. Mai 1907. Amtsbl. 1907 S. 89.
- — betr. Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirituosen. Vom 4. Juni 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 707; Amtsbl. 1907 S. 102.
- — betr. Seimbeförderung von Privatangestellten und unterhaltlosen Weissen. Vom 26. Aug. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 980; Amtsbl. 1907 S. 179.
- — betr. die Anfertigung von Schriftstücken für schreibensunkundige Eingeborene. Vom 26. Aug. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 979; Amtsbl. 1907 S. 178.
- — betr. die Heranziehung der Eingeborenen zu Steuerleistungen. Vom 20. Sept. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1185; Amtsbl. 1907 S. 191.
- — betr. die Einführung eines Zolles auf getrocknete Fische und die zollfreie Zulassung französischen Geldes bis zum Einzelbetrage von 20 Mk. Vom 20. Sept. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1134; Amtsbl. 1907 S. 191.
- — betr. den öffentlichen Verkehr in den Bezirken Sofode-Bajari und Mangu-Zendi. Vom 20. Sept. 1907. Amtsbl. 1907 S. 192.
- — betr. Abänderung der Verordnung vom 20. Sept. 1907 betr. den öffentl. Verkehr in den Bezirken Sofode-Bajari und Mangu-Zendi. Vom 22. Nov. 1907. Ebenda S. 250.

Kamerun.

- Herzöchstler Erlass**, betr. die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gfachten und Kriegszügen in Deutsch-Nitajira und Kamerun. Vom 17. Nov. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 742.
- Bekanntmachung** des Gouverneur, betr. den Gouvernementsrat. Vom 19. April 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 502.
- Verfügung** des Gouverneurs, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte. Vom 27. März 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 428.
- des Auswärt. Amts, Kol.-Abt., betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Verabau. Vom 10. April 1907. Ebenda S. 384.

- Verfügung** des Staatssekretärs des Reichs-Kolonialamts, betr. die Errichtung eines Bezirksgerichts in Kribi. Vom 16. Okt. 1907. Ebenda S. 1083.
- des Reichskanzlers, betr. die Übertragung seemannsamtlicher und konsularischer Befugnisse an den Bezirksrichter in Kribi. Vom 20. Okt. 1907. Ebenda S. 1083.
- Verordnung** des Gouverneurs, betr. die Verabfolgung von geistigen Getränken an die farbigen Angehörigen der Kaiserl. Schutztruppe und Polizeitruppe. Vom 21. März 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 556.
- betr. den Anmeldezwang von Erwerbsniederlassungen. Vom 23. März 1907. Ebenda S. 557.
- betr. Abänderung des Zolltarifs für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteile des Schutzgebiets Kamerun. Vom 2. April 1907. Ebenda S. 654.
- betr. die Sperrung unruhiger oder noch nicht verkehrsfreier Gebiete im Schutzgebiete Kamerun. Vom 13. April 1907. Ebenda S. 606.
- betr. Abänderung des Zolltarifs vom 5. Oktober 1904 und Erhebung eines Ausfuhrzolles von Elfenbein. Vom 15. April 1907. Ebenda S. 655.
- betr. die Parolöhnung Farbiger. Vom 17. April 1907. Ebenda S. 608.
- betr. das Verbot der Einfuhr von Maria-Theresien-Talern in das Schutzgebiet Kamerun. Vom 17. Juni 1907. Ebenda S. 707.

Deutsch-Südwestafrika.

- Allerhöchste Ordre**, betr. Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände i. Südwestafr. Schutzgebiete. Vom 12. April 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 383; R.-G.-Bl. 1907 S. 154.
- Allerhöchste Verordnung**, betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in D.-Südwestafrika. Vom 4. Okt. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1081.
- Bekanntmachung** des Gouverneurs, betr. Besteuerung von Hunden. Vom 24. Febr. 1907. Ebenda S. 386.
- betr. die Einziehung des Stammesvermögens der Witbooi-, Bethanier-, Franzmann- und Feldschuhträger-Hottentotten. Vom 11. Sept. 1907. Ebenda S. 981.
- Betriebs-Ordnung** für den Verschiffungs- und Landungsbetrieb der Boermann-Linie in Lüderitzbucht. D. R.-Bl. 1907 S. 837.
- in Swakopmund. Ebenda S. 847.
- Gesetz**, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 70.
- betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushalts-Etat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906. Vom 16. März 1907. Ebenda S. 72.

- Gesetz**, betr. die Gewährung eines Darlehens an das Südwestafrikan. Schutzgebiet. Vom 16. März 1907. Ebenda S. 73.
- Vereinbarung mit der Siedelungs-Gesellschaft für Deutsch-Südwestafrika**, betr. Aufhebung ihrer Konzessionsrechte. Vom 6. Aug. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 999.
- Verfügung des Reichs-Kolonialamts**, betr. die Verwertung fiskalischen Farmlandes in Deutsch-Südwestafrika. Vom 28. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 605.
- Verordnung des Gouverneurs**, betr. die Besteuerung von Hunden. Vom 23. Febr. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 385.
- — betr. die Einfuhr und den Vertrieb geistiger Getränke in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. Vom 16. Aug. 1907. Ebenda S. 1033.
- — betr. Bildung von Bildreserven in dem südwestafrikan. Schutzgebiete. Vom 22. März 1907. Ebenda S. 428.
- — betr. Dienst- und Arbeitsverträge mit Eingeborenen des südwestafrikan. Schutzgebietes. Vom 18. Aug. 1907. Ebenda S. 1179.
- — betr. Maßregeln zur Kontrolle der Eingeborenen. Vom 18. Aug. 1907. Ebenda S. 1181.
- — betr. die Pflanzpflicht der Eingeborenen. Vom 18. Aug. 1907. Ebenda S. 1182.
- betr. die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika. Vom 4. Okt. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 736.
- Vertrag**, betr. das Landungswesen in Lüderitzbuch vom ^{10. Juli}_{10. Aug.} 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 834.
- — — in Swakopmund vom ^{10. Juli}_{10. Aug.} 1907. Ebenda S. 814.

Deutsch-Ostafrika.

- Allerhöchster Erlass**, betr. die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun. Vom 17. Nov. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 742.
- **Order**, betr. Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstandes in Deutsch-Ostafrika. Vom 30. Jan. 1907. Ebenda S. 39.
- Bekanntmachung**, betr. Änderung der Verordnung betr. Besenerungs- und Betonungsgebühren f. d. Häfen der deutschostafrikan. Küste. Vom 13. März 1907. Amtl. Anz. f. D.-Ostafrika VIII. 1907 Nr. 5.
- betr. Errichtung der Forstverwaltung im Bezirk Moschi. Vom 10. April 1907. Ebenda Nr. 8.
- betr. Aufhebung der Sperre von Teilen der Bezirke Ssongea, Kilwa und Lindi. Vom 11. April 1907. Ebenda Nr. 8.
- betr. eine durch Küstenfieber für verheerend erklärte Schamba. Vom 11. April 1907. Ebenda Nr. 8.

- Bekanntmachung**, betr. Aufrechterhaltung des Kriegszustandes in einem Teil des Bezirks Songea. Vom 11. April 1907. Ebenda Nr. 8.
- betr. eine feuchenartige Erkrankung unter Eseln und Rindern in Tabeti. Vom 19. April 1907. Ebenda Nr. 9.
- betr. Aufhebung der Verordnung über den **Schiffsverkehr** mit Zanzibar und der Deutsch-Ostafrikan. Küste. Vom 1. Mai 1907. Ebenda Nr. 10.
- betr. **Erlöschen** der Pest in Ruanza. Vom 3. Mai 1907. Ebenda Nr. 10.
- betr. nördl. Grenze des **Jagd-Reservates** Rufiji. Vom 23. Mai 1907. Ebenda Nr. 11.
- betr. die Prämien an Missionschulen für gute Leistungen ihrer Zöglinge in der deutschen Sprache. Vom 10. Juni 1907. Ebenda Nr. 14.
- betr. Freigabe eines Teilgebietes des **Jagdreservates** im Bezirk Bagamojo für die Ausübung der Jagd. Vom 18. Juni 1907. Ebenda Nr. 14.
- betr. Seefartenberichtigung und Betonung der Küste des Deutsch-Ostafrikan. Schutzgebietes. Vom 22. Juni 1907. Ebenda Nr. 14.
- betr. Zu- und Abtrieb von Vieh im Gebiet um die Militärstation Tringa. Vom 6. Juli 1907. Ebenda Nr. 15.
- betr. die Einziehung der im Jahre 1896 ausgegebenen **Banknoten** durch die Reichsbank. Vom 9. Juli 1907. Ebenda Nr. 15.
- betr. Schaffung des Bezirksamtes Udjidji mit einer Bezirksnebenstelle in Bismarckburg. Vom 13. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstehers d. Kaiserl. Bergbehörde für Deutsch-Ostafrika. Vom 17. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. **Maßnahme** gegen Einschleppung der Pest von Zanzibar. Vom 19. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. ansteckende Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen in der Landschaft Iffanfu. Vom 22. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.
- betr. die Bedingungen, welche den öffentlichen Ausschreibungen von jetzt ab zugrunde gelegt werden. Vom 23. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.
- betr. die Befugnis zur Ausstellung von Pässen in Moschi, Ruanza und Bufoba. Vom 23. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.
- betr. Zahlung von Schadenerlay an durch den Aufrstand Geschädigte. Vom 29. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.
- betr. Bildung einer Intendantur für die Schutztruppe. Vom 30. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.
- betr. Aufhebung der Sperrung des nordwestl. Teils des Bezirks Songea. Vom 31. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.
- betr. Aufhebung des Kriegszustandes im Nordwesten von Songea. Vom 31. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.
- betr. die Bezirksräte Moschi, Tabora und Ruanza. Vom 31. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.
- betr. **Erlöschen** der Pest in Zanzibar. Vom 21. Aug. 1907. Ebenda Nr. 19.

- Bekanntmachung**, betr. Ausgabe von **Sundertrupie-Panfnoten** durch die Deutsch-Ostafrikan. Bank. Vom 29. Aug. 1907. Ebenda Nr. 20.
- betr. das **Marktwesen** im Bezirk Niltwa. Vom 4. Sept. 1907. Ebenda Nr. 21.
- betr. die Wiedereröffnung des **Lienhardt-Sanatoriums** in Bugiri. Vom 6. Sept. 1907. Ebenda Nr. 21.
- Nr. 7 betr. **Salzreservate**. Vom 26. Sept. 1907. Ebenda Nr. 23.
- betr. **Ermäßigung der Tariffähigkeit** der Deutschen Ostafrika-Linie. Vom 27. Sept. 1907. Ebenda Nr. 23.
- betr. Erlöschen der Lungen- und Brustfellentzündung der Ziegen in Ifsanfu. Vom 5. Okt. 1907. Ebenda Nr. 23.
- betr. Ausbruch einer ansteckenden Lungenentzündung bei den Ziegen der Bezirke Ifsanfu, Framba und Nyambi. Vom 18. Okt. 1907. Ebenda Nr. 24.
- betr. **Europareise des Gouverneurs**. Vom 2. Nov. 1907. Ebenda Nr. 25.
- betr. Erteilung der Exequatur an den italienischen Generalkonful. Vom 15. Nov. 1907. Ebenda Nr. 26.
- betr. Garantien des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees für **Baumwolle**. Vom 21. Nov. 1907. Ebenda Nr. 27.
- betr. die Übertragung der **Gerichtsbarkeit** im Schutzgebiete. Ebenda Nr. 28.
- betr. **Bahnpolizei**. Vom 10. Dez. 1907. Ebenda Nr. 28.
- Bekanntmachungen** betr. **Bahnpolizei** Dar-es-Salam-Morogoro, Zwei. Vom 15. u. 17. Aug. 1907. Ebenda Nr. 19.
- betr. Umwandlung von **Schürffeldern** in gemeine Bergbaufelder, Zehn Vom 7. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 5.
- von drei Schürffeldern Nr. 29, 30, 31 des Bergbautreibenden Genehmigungs-Morogoro in gemeine Bergbaufelder, Drei. Vom 18. März 1907. Ebenda Nr. 6.
- von Schürffeldern in gemeine Bergbaufelder, Sieben. Vom 17., 18. u. 26. März 1907. Ebenda Nr. 7.
- — Zehn. Vom 29., 30. April u. 1. Mai. Ebenda Nr. 10.
- der unter den Nummern 26, 27, 28, 32, 33, 34 u. 252 eingetragenen Schürffelder in gemeine Bergbaufelder. Vom 3. Juni 1907. Ebenda Nr. 12.
- betr. Umwandlung des unter Nr. 125 eingetragenen Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 8. Juli 1907. Ebenda Nr. 17.
- betr. Beantragung der Umwandlung des unter Nummer 25 eingetragenen Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 13. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. **Anordnung der Umwandlung** von 6 Schürffeldern, welche die Nummern 117, 118, 119, 120, 121 u. 122 tragen, in Bergbaufelder, Sechs. Vom 13., 16. u. 18. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. Umwandlung von Schürffeldern in Bergbaufelder, Drei. Vom 14. u. 19. Sept. 1907. Ebenda Nr. 22.

- Bekanntmachungen**, betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 7. Okt. 1907. Ebenda Nr. 24.
- Zwei. Ebenda Nr. 25.
- betr. Umwandlung eines Schürffeldes in ein Bergbaufeld. Vom 6. Dez. 1907. Ebenda Nr. 28.
- Beschluß** des Bundesrats, betr. die Satzungen der Ostafrika-Kompagnie in Berlin. Vom 14. März 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 549.
- Erlaß** betr. die **Bahnpolizei** auf der Eisenbahn Daresjalam—Morogoro. Vom 26. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 6.
- Gebührentarif** für Benutzung des Desinfektionsapparates d. kais. Gouvernements im Hafen von Daresjalam. Vom 18. Sept. 1907. Ebenda Nr. 22.
- Hunderlaß** betr. Meldung der **Gouvernementsbeamten**. Vom 27. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 7.
- betr. **Verpflegungsvorschriften** des europäischen Zivil- und Militärpersonals. Vom 4. April 1907. Ebenda Nr. 7.
- betr. **Errichtung eines Reichs-Kolonialamts**. Vom 20. Mai 1907. Ebenda Nr. 12.
- betr. **Reisebeihilfen** für Militärpersonen, Beamte sowie sonstige Angestellte der Schutzgebiete, sowie deren Angehörige. Vom 7. Juni 1907. Ebenda Nr. 12.
- betr. **Ernennung des Kommandeurs** d. kais. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Vom 7. Juni 1907. Ebenda Nr. 12.
- betr. **Meldezwang** von Todesfällen nebst der Erweiterung des Meldezwangs für pestverdächtige Erkrankungen, Auftreten von Rattensterben usw., Erinnerung an den. Vom 19. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. **Bücherabschluß** der Kolonialhauptkasse für die betr. Rechnungsjahre der Schutzgebiete. Vom 20. Aug. 1907. Ebenda Nr. 19.
- betr. **Kenntnisgabe** zweier Gouvernementsbefehle. Vom 10. Dez. 1907. Ebenda Nr. 28.
- Verfügung**, betr. **Gouvernementsratsitzung** am 17. Mai 1907. Vom 27. März 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 6.
- **des Reichs**, betr. die Erteilung einer Sonderberechtigung zur ausschließlichen Auffuchung u. Gewinnung von Salzen in einem den Magadsee einschließenden Gebiete von Deutsch-Ostafrika. Vom 4. Juni 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 653; Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 15.
- betr. **Vorschriften** über die **Verpflegung** des europäischen Zivil- und Militärpersonals. Vom 12. November 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 26.
- betr. **Ausfuhrzoll** für Zisal-Vulbillen und Pflanzlinge. Vom 23. Nov. 1907. Ebenda Nr. 27.
- der **Kolonialabteilung** d. Ausw. Amts, betr. die **Errichtung eines Bezirksgerichts** in Wuanza. Vom 31. Dez. 1906. Ebenda Nr. 10.

- Verordnung** des Reichskanzlers, betr. Schaffung kommunaler Verbände in den Bezirken Moschi, Muansa und Labora. Vom 30. März 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 384; Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 12.
- betr. das **Marktweesen** im Bezirk Langenburg nebst Marktgebührentarif. Vom 6. April 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 8.
- betr. die allgemeinen Feiertage in den Schutzgebieten. Vom 12. April 1907. Ebenda Nr. 12.
- betr. **Ausdehnung** der Marktverordnung für die Ortschaft Muansa vom 26. April 1904 u. des mit ihr verbundenen Marktgebührentarifs auf die Ortschaften Ikoma, Usagara und Sungwe. Vom 17. Juli 1907. Ebenda Nr. 16.
- betr. Befreiung des Artikels „Stacheldraht“ vom Einfuhrzoll. Vom 11. Okt. 1907. Ebenda Nr. 24.
- des Gouverneurs, betr. **Ergänzung** der Liste der vom Einfuhrzoll befreiten Gegenstände. Vom 11. Okt. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1134.
- betr. **Abänderung** u. **Ergänzung** der Verordnung vom 23. Jan. 1904, betr. die Beforgung des Geldverkehrs für Privatleute durch die Kassen des Kaiserl. Gouvernements von D.-Ostafrika. Vom 31. Okt. 1907. Amtl. Anz. VIII. 1907 Nr. 26.
- Zusatz** und **Ergänzung** zur Verordnung betr. Führung und Besitz von Feuerwaffen und Schießbedarf und den Verkehr mit denselben. Vom 26. Juli 1907. Ebenda Nr. 18.

Kiautschou.

- Bekanntmachung** des Gouvernements, betr. Ableistung der Wehrpflicht bei der Besatzung des Kiautschougebietes und Meldung Militärflichtiger. Vom 28. Jan. 1907. Amtsbl. f. d. Kiautschou-Geb. 1907 S. 19.
- betr. die Verwaltung von Tai-tung-tschen und Tai-hsi-tschen. Vom 12. Juli 1907. Ebenda S. 199.
- des Gouverneurs, betr. **Schonzeit** für Fische. Vom 14. Sept. 1907. Ebenda S. 253.
- — betr. **Mädchenhule**. Vom 23. Sept. 1907. Ebenda S. 257.
- des Reichskanzlers, betr. **Notenumlauf** der D.-Kiautschou Bank. Vom 30. Nov. 1906. Ebenda S. 33.
- Jagdverordnung** des Gouverneurs. Vom 17. Juli 1907. Ebenda S. 207.
- Verordnung** betr. **Gouvernementsrat**. Vom 14. März 1907. Amtsbl. 1907 S. 63.
- des Gouverneurs, betr. **Verzollung** von Fabrikaten. Vom 27. April 1907. Ebenda S. 137.
- — betr. **Landamtsgebühren**. Vom 12. Juni 1907. Ebenda S. 169.
- betr. das **Gericht** zweiter Instanz f. d. Schutzgeb. Kiautschou. Vom 28. Sept. 1907. R.-G.-Bl. 1907 S. 735.

S ü d f e e.

- Ausführungsbestimmungen** des Gouverneurs von D.-Samoa zur Kaiserl. Verordn., betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 14. Juli 1905. Vom 6. Febr. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 429; Sam. Goub.-Bl. III. 1907 S. 161.
- des Gouverneurs von D.-Neuguinea zu den Vorschriften des Bundesrats für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege vom 18. Jan. 1906. Vom 20. Mai 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 793.
- Bekanntmachung** des Chinesen-Kommissars, betr. den Verkauf von Opium zu Gemüßzwecken. Vom 21. Febr. 1907. Sam. Goub.-Bl. III. 1907 S. 165.
- des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. Rüstzweifen. Vom 28. Febr. Ebenda S. 169.
- des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. Anwerbung von chinesischen Arbeitern. Vom 12. März 1907. Ebenda S. 173.
- des Kaiserl. Bezirksamtmanns in Jap, betr. die Station Saipan. Vom 29. Juni 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 981.
- des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. die Jagd auf Paradiesvögel im Bezirk Citape. Vom 8. Juli 1907. Ebenda S. 881.
- des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. die Zollabfertigung der für die deutschen Salomonsinseln bestimmten Güter. Vom 1. Aug. 1907. Ebenda S. 981.
- des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. Erklärung eines Weges zu einem öffentlichen. Vom 21. Okt. 1907. Sam. Goub.-Bl. III. 1907 S. 187.
- Erlaß** des Gouverneurs von D.-Samoa an den Polizeivorsteher von Apia, betr. die Befugnisse der Polizei. Vom 16. Febr. 1907. Ebenda S. 167.
- Gouvernements-Verordnung**, betr. Verbot der Einführung von Hengsten aus Tonga. Vom 21. Febr. 1907. Sam. Goub.-Bl. III. 1907 S. 165.
- — betr. Ladenschluß. Vom 21. Okt. 1907. Ebenda S. 186.
- Verfügung** des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. die Erhebung einer Gebühr für Ausstellung von Gesundheitspässen an Schiffe. Vom 5. April 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 710; Sam. Goub.-Bl. III. 1907 S. 173.
- des Auswärt. Amts, Kol.-Abt., betr. die Aufhebung des Bezirksgerichts in Saipan. Vom 27. April 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 428.
- des Reichskanzlers zur Ergänzung der Verfügung vom 7. März 1904, betr. Reisen der Beamten des Schutzgebiets Deutsch-Neuguinea. Vom 18. Juli 1907. Ebenda S. 706.
- Verordnung** des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. Vom 22. Jan. 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 502.
- des Bezirksamts Ponape, betr. Abänderung der Verordnung vom 29. Aug. 1898, betr. Einführung von Steuern. Vom 28. Jan. 1907. Ebenda S. 386.

- Verordnung** des Bezirksamts Ponape, betr. Abänderung der Verordnung, betr. die **Nummerung** und die **Einfuhr farbiger Arbeiter**. Vom 28. Jan. 1907. Ebenda S. 387.
- des Gouverneurs von D.-Samoa, betr. die Ernte und den Verkauf von **Kopra**. Vom 8. März 1907. Ebenda S. 503; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 171.
- von D.-Neuguinea, betr. Abänderung der Verordnung des Landeshauptmanns, betr. die **Jagd auf Paradiesvögel** in Kaiser-Wilhelmsland, vom 27. Dez. 1892. Vom 13. März 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 503.
- betr. die Erhebung einer **Jahreskopfsteuer** von den Eingeborenen. Vom 18. März 1907. Ebenda S. 708.
- des Bezirksamts Jaluit, betr. die Meldepflicht der die Insel Rauru anlaufenden Schiffe der Pacific Phosphate Company. Vom 2. April 1907. Ebenda S. 1083.
- des Gouverneurs von D.-Neuguinea, betr. den Einkauf von **Kokosnüssen**. Vom 11. April 1907. Ebenda S. 610.
- v. D.-Samoa- betr. die Bekämpfung der **Kinden-Krankheit**. Vom 21. April 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 710; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 175.
- — Ausführungsbestimmungen dazu. Vom 21. April 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 177.
- — Zusatz zu der. Vom 31. Juli 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 1035; Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 183.
- von D.-Neuguinea, betr. die Öffnung von **Berlinhaf**en für den Auslandsverkehr. Vom 10. Juli 1907. D. R.-Bl. 1907 S. 917.
- von D.-Samoa, betr. **Hundsteuer**. Vom 1. Okt. 1907. Sam. Gouv.-Bl. III. 1907 S. 185.

Hausindustrie in Schantung.

Allmählich und organisch, nicht plötzlich und in allzu großen Sprüngen, die Bedenken erregen könnten, gestaltet sich das Wachstum des über Tsingtau geleiteten Durchgangshandels. Von Jahr zu Jahr seit 1900 hat der Wert der ein- und ausgeführten Gütermengen sowie der Tonnengehalt der Schiffe, die Tsingtau anliefen, eine normale, Dauer verbürgende Steigerung erfahren. Die zuverlässigen Angaben des europäisch verwalteten chinesischen Seezollamtes gewähren hierüber folgenden Überblick:

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	
Wert der Gesamtein- fuhr von Waren nicht- chinesischen Ursprungs (ausschließlich Mate- riallen für Eisenbahn- und Bergbau) . . .	3,6	5,4	16,6	24,0	32,7	44,5	Mill. Mk. *)
Wert der Gesamtein- fuhr von Waren chinesischen Ursprungs	7,2	5	9	11	12,2	13,6	"
Wert der Gesamtausfuhr	8,6	5,3	8,9	14,7	20	20,8	"
Zusammen:	19,4	18,7	34,5	49,7	64,9	78,9	"

*) 1 \$ = etwa 2 Mk.

Der Schiffsverkehr hob sich auf:

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Anzahl der Schiffe . .	—	250	272	337	413	425
mit 1000 Registertonnen	—	272	286	338	421	477

Den praktischen Volkswirt, der die weitere Förderung der Handelsumfänge erstrebt, interessieren vor allem die exportierten Güter, deren Ursprung fast ausschließlich chinesisch ist. Sie bieten für die wirtschaftliche Entwicklung des Hinterlandes die Grundlage; denn von ihrer Menge und Güte ist die Kaufkraft der Eingeborenen abhängig, mit ihrem Werte werden die eingeführten europäischen Handelswaren bezahlt.

Solcher Zahlungsartifel weist die Ausführliste in der Hauptsache drei Warengattungen nach, Strohbothen, Seide und Öl, welche zusammen in den letzten Berichtsjahren gewöhnlich $\frac{2}{3}$ vom Werte des ganzen Exports ausmachten. Letzterer aber blieb, wie aus der obigen Tabelle ersichtlich, von Jahr zu Jahr in steigendem Maße hinter dem Werte des Imports zurück:

Jahr:	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	
Unterbetrag der Ausfuhr im Vergleich zur Einfuhr	10,8	13,4	25,6	35	44,9	58,1	Mill. Mk.

Der Wert der Ausfuhr betrug in Prozenten von dem des Gesamtdurchgangshandels nur:

Jahr:	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Prozente	44,3	28,3	25,8	29,6	30,8	26,3

Die Handelsbilanz Tsingtaus ist also andauernd und zunehmend eine stark passive gewesen. Sie erschien in einem noch ungünstigerem Lichte, wenn in die Einfuhrzahlen die Millionentwerte für importiertes Eisenbahn- und Bergbaumaterial sowie für die im Schanzgebiet selbst von einer über 70 000 Köpfe starken Bevölkerung konsumierten Waren einbegriffen wären. Waren im Werte von 58,1 Mill. Mk. mußten im letzten Berichtsjahre anders als durch den Güterexport über Tsingtau gedeckt werden, eine außerordentlich hohe Summe! Es besteht Grund zu der Annahme, daß die Deckung des Saldos zu einem erheblichen Teile durch bare Geldzahlungen erfolgt ist, da weder die überwiegend bäuerliche noch die gewerbetreibende städtische Bevölkerung von Schantung in nennenswertem Maße als Gläubiger, als Kommissionäre oder als Frachtführer des Auslands Zinsen oder Spesen verdient, wie andere Länder mit passiver Handelsbilanz. Geld indessen ist ein Artikel, mit welchem gerade China nicht der größte Optimist für gesegnet halten kann. Ein damit bezahlter Importhandel müßte bald seine Grenze finden. Rechnerische Betrachtungen über Handels- und Zahlungsbilanzen sind zwar nur mit Vorsicht anzustellen, aber der Versuch sei einmal gestattet, den in Rede stehenden Unterbetrag von 58,1 Mill. Mk. auf die etwa 38 Millionen Einwohner zählende Bevölkerung Schantung gleichmäßig zu verteilen. Im Durchschnitt entfiel von den Passiva 1905/06 eine Jahresquote von etwa $1\frac{1}{2}$ Mk. = 0,75 \$ auf den Kopf der Bevölkerung, mithin auf den einzelnen Mann als Familienvater vielleicht das Fünffache dieser Summe, je nach der Anzahl der Frauen und Kinder. Daß diese Ausgabe von 3,75 \$ für die schantungesische Durchschnittsfamilie, deren Einkommen zuweilen aus Naturalien besteht und jährlich auf nicht mehr als auf 150 Tiau (zur Zeit etwa gleich 75 \$ = 150 Mk., siehe die Denkschrift über Niantshon von 1902/03, S. 34) veranschlagt wird, ungewöhnlich kostspielig ist und von ihr nur mit Anstrengung geleistet werden kann,

dürfte niemand in Abrede stellen, der die primitiven Verhältnisse Nordchinas aus eigenem Augenschein auch nur oberflächlich kennt. Doch wie bemerkt, diese Berechnung ist nur eine überschlägige. Um ein einwandfreies Bild von dem Außenhandel Schantung zu bekommen, müßten die übrigen Umschlagplätze, namentlich Tschifu, in Betracht gezogen werden. Jedenfalls aber bleibt die Tatsache bestehen, daß die natürlichen Produktivkräfte des Landes im wünschenswerthen Maße noch lange nicht nutzbar gemacht sind, und daß der auf Steigerung seines Absatzes bedachte europäische Importeur neue Hilfsmittel erfinden muß.

Die Schwierigkeiten, mit denen letzterer in Schantung zu kämpfen hat, sind ähnliche, wie sie in den meisten anderen Kolonialgebieten überwunden werden müssen. Ihr Wesenskern liegt darin, daß die betreffenden Kolonialvölker in der Regel zu wenig Geld haben, um unsere teuren, für ihre Verhältnisse unerreichbaren Produkte kaufen zu können. Auch nicht der nordchinesische Bauer, der Kuli, kaum einmal der städtische Gewerbetreibende oder der in europäischen Diensten stehende und für chinesische Begriffe glänzend bezahlte Arbeiter oder Boy ist dazu imstande. Es handelt sich bei diesem Problem nicht darum, wie oft fälschlich behauptet, die Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung zu überwinden, wie es für den Neger zutreffen mag. Der Chinese, sobald er die europäischen Artikel kennen gelernt und mit seinen eigenen verglichen hat, fühlt schon Bedürfnisse nach besserer Kleidung, nach besserem Hausgerät, nach besseren Werkzeugen. Er ist viel zu praktisch veranlagt, und sein nüchterner, auf das Materielle gerichteter Verstand durchschaut ohne weiteres die Vorzüge unserer technischen Hilfsmittel. Zum Beweise einige Beispiele: Nirgends erfreut sich ein so nützlichcs Verkehrsmittel wie die Eisenbahn und das Fahrrad größerer Beliebtheit als in China. Vom Europäer achtlos fortgeworfenes Zeitungspapier wird von den Bauern wie ein Schatz sorgfältig aufgehoben und nach Hause getragen. Europäische Lampen, Streichhölzer und tausend andere praktische Dinge sind allgemein begehrt. Ja, vereinzelt sind Fälle bekannt, daß sich chinesische Boys nicht nur ihre eigene Seife und Zahnbürste, sondern auch Opium, Tabak, Parfüms regelmäßig halten! Es kommt eben nur auf das Bezahlenkönnen an. Den Vätern dieser Boys, die als schlichte Landleute im Schweiße ihres Angesichts ihren Acker bebauen, der ihnen alles liefert, was sie brauchen, nur nicht das leidige Geld, bleiben die europäischen Kostbarkeiten, vorausgesetzt, daß sie sie überhaupt zu sehen bekommen, ein ewig verlagter Wunsch. Mit ihren sauer erparten Cash, einer durchlöcherten Messingmünze, von denen 18 kleine oder 9 große auf einen Cent (= 2 Pfg.) gehen, können sie wohl ihren bescheidenen Bedarf an Tabak decken, sich allenfalls auch hin und wieder einen Pflaumenschnaps oder ein Opiumpfeifchen leisten, aber viel weiter reichen ihre Mittel im allgemeinen nicht. Ihre patriarchalische Haus- und Familienwirtschaft steht im Vergleich zu unserer modernen Verkehrswirtschaft auf einer viel zu tiefen Stufe. Dort ist der Boden, hier das Geld resp. das Kapital die Grundlage. Verührungs-

punkte zwischen beiden gibt es zunächst kaum. Die Luft ist zu groß, als daß sie durch Geld allein überbrückt werden kann. In Naturalien muß sich der erste Ausgleich vollziehen, und zwar nicht bloß in Naturalien materieller, sondern auch persönlicher Art, unter welcher letzteren die Arbeit, die menschliche Arbeitskraft, zu verstehen ist. Doch wie geschieht das, wo sind die Hebel anzusetzen?

Bisher sind in dieser Hinsicht zwei Mittel in Anwendung gekommen. Wir nützen die Rohstoffe, welche das Land ohne unsere Hilfe von selbst bietet, indem wir die überschüssigen Erträge seiner Landwirtschaft, wie Öl, Strohborste, Bohnenfuchsen, Häute, Felle, Seide aufkaufen und auf dem Weltmarkt preisbieten. Unsere eigene Wirtschaftsgeschichte lehrt uns indessen, daß dieser Prozeß sich sehr schwierig entwickelt, daß es lange dauert, ehe eine ländliche Bevölkerung, die seit Generationen nur für den Hausbedarf zu produzieren gewohnt ist, für den Verkauf, für den Export arbeiten lernt. Darum begannen wir frühzeitig auch mit dem anderen uns bekannten Hilfsmittel, um die Kaufkraft des Landes zu entwickeln, mit der Anlage großindustrieller Unternehmungen. Die Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft, die Schantung-Bergbau-Gesellschaft, die Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie, die Deutsch-Chinesische Seidenspinnerei, die Gouvernementswerkstatt und viele kleinere Betriebe beschäftigen Tausende chinesischer Arbeiter zu hohen Lohnsätzen und tragen dadurch erheblich zur Verbreitung eines gewissen Wohlstandes bei.

An eine dritte zweckmäßige Möglichkeit, das Land zu erschließen, ist bisher leider noch wenig gedacht worden. Die bestehenden industriellen Großbetriebe sind ihr bereits auf der Spur. Sie machen sich, allerdings noch in ungenügender Weise, den eigentlichen Reichtum des Landes zu Nutze, die außerordentlich starke Bevölkerung, die unverbrauchten, billigen menschlichen Arbeitskräfte! Das sind Chinas wahre Millionen; alles andere ist mehr oder weniger Übertreibung. Diesen Reichtum auszunutzen sollte das Ziel jeder Wirtschaftspolitik in Bezug auf Schantung sein. Kein anderes Mittel bietet so günstige Aussichten. Die Landwirtschaft hat, wie geschildert, mit sich selbst zu kämpfen. Erst nach Generationen, vielleicht niemals kann sie die Hoffnungen rechtfertigen, die in Europa mit dem Gedanken an die Zukunft des chinesischen Reiches gewöhnlich genährt werden. Die erwähnte, von Europäern betriebene Großindustrie ist ebenfalls bereits nach Möglichkeit am Werke. Das Handwerk wiederum, wenn man es unter der Bevölkerung mehr als bisher verbreiten wollte, setzt ziemlich umfangreiche Kenntnisse voraus und eignet sich obendrein schlecht für die Beteiligung an dem Weltmarkt. Welches andere gewerbliche, für den überseeischen Export in jeder Weise geeignete Betriebssystem empfiehlt sich nun mehr als die Hausindustrie, die auch bei uns bekanntlich vor der Erfindung der Dampfmaschine die einzige Form des industriellen Großbetriebs war und heute noch in vielen Ländern günstige Erwerbsmöglichkeiten bietet! Wie geschaffen

erscheint sie für China, insbesondere für das menschenreiche Schantung, um die schlummernden Volkskräfte zur Entfaltung zu bringen. Es verlohnt sich, diesem Vorschlage näher zu treten.

Die Hausindustrie oder das Verlagsystem, wie es auch genannt wird, wäre in China diejenige Art der gewerblichen Produktion, bei welcher ein europäischer Unternehmer eine größere Zahl von chinesischen Arbeitern (Hausindustriellen) in ihren Wohnungen regelmäßig beschäftigt. Die Hausindustriellen, die in ihrem Hauptberufe nach wie vor Bauern bleiben können, empfangen von ihrem Brotherrn direkt oder durch Vermittlung von dessen Agenten, intelligenten chinesischen Vorarbeitern, ihre Bestellungen, wenn nötig auch die Werkzeuge und den Rohstoff, und haben die fertige Ware gegen einen verabredeten Preis an ihn abzuliefern. Der Verleger besorgt den Absatz in Europa oder wo er sonst Geschäfte zu machen gedenkt. Als Beispiel sei an die sächsischen Spielwaren-, an die Solinger Stahlwaren-, an die Schwarzwälder Uhrenindustrie erinnert, die ebenfalls von einer armen, ländlichen Bevölkerung im Nebenberufe ausgeübt werden und ihr lohnenden Geldverdienst geben. Entsprechend böten sich wohl auch in Schantung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten, ganze Gebiete mit einer passenden Hausindustrie zu beglücken, zumal sich Ansätze dazu bereits in Po-Schan, der Industriestadt Schantungs, vorfinden. In Südchina sowie in Japan wird von diesem System viel ausgiebiger Gebrauch gemacht. Ein guter Teil der landeseigentümlichen Fabrikate, der sogen. curiosities, die sich an der Küste und in Europa allgemeiner Wertschätzung erfreuen und für hohe Preise verkauft werden, wird von Hausindustriellen gefertigt.

Die Bedingungen, welche die Hausindustrie in Schantung vorfindet, sind die denkbar günstigsten und dieselben, die ihr noch heute in unserer Heimat vor dem Handwerk oder vor dem Fabrikssystem den Vorsprung sichern: Leidliche Verkehrsmittel, recht große, möglichst internationale Absatzmärkte, Fabrikation von Massenartikeln ohne individuellen Charakter, und vor allem eine ländliche Bevölkerung, deren Arbeitskraft durch den Landbau nicht vollständig verbraucht wird. Der letztgenannte Vorteil ist in Schantung insofern der herrschenden Überbevölkerung und Bodenzer splitterung in besonderem Maße vorhanden. Höchstens im Frühjahr oder zur Erntezeit sind alle Hände voll beschäftigt, sonst sind sie den größten Teil des Tages über, namentlich im Winter, wider Willen zur Untätigkeit gezwungen. Wer das chinesische Landleben kennt, der kennt auch die zusammengekauerten Gestalten chinesischer Bauern, die schon am frühen Morgen in stumpfem Gleichmut reihenweise an der schmalen Dorfstraße hocken und saullenzen. Sie alle und ihre Angehörigen wären zu einer einfachen mechanischen Tätigkeit, die sie zu Hause verrichten, auf billige Weise unschwer zu bewegen. Ein Beweis hierfür ist die Bereitwilligkeit, mit der ihre Söhne als Kuli oder Boys in europäische Dienste treten. Ausdauer und Geschick, Genügsamkeit und Ehrlichkeit besitzen sie ebensoviel wie ihre Berufsgenossen in Europa. Ein tüchtiger Vorarbeiter brächte ihnen das Fehlende

rasch bei. Das Risiko für den Unternehmer brauchte recht gering zu sein. Er könnte den Betrieb je nach Wunsch und je nach den geschäftlichen Konjunkturen einschränken oder ausdehnen. Die Arbeitslöhne wären niedrig, der Absatz in Europa und in Nordamerika stände kaum in Frage. Auf welche Artikel sich die Fabrikation im besondern zu erstrecken hätte, bliebe freilich ebenso wie sämtliche übrigen Einzelheiten dem praktischen Sinn und Unternehmungsgeist der europäischen Kaufleute überlassen. Glas- und Porzellanwaren, die sogenannte Email cloisonné, Holz- und Möbelschnitzereien, Korbslechtereien, Sandmalereien, die höchst geschmackvoll ausgeführt werden, Seidenspißen, Decken, Teppiche, Borten, Feuerwerkskörper usw. usw. würden trotz der Zoll- und Transportunkosten hohe Preise erzielen und reichen Gewinn abwerfen. Wo Schwierigkeiten sind, dürften sie sich leicht beseitigen lassen. Allen Beteiligten wäre mit einem Schlage geholfen, die Umbildung der Naturalwirtschaft in die Geldwirtschaft würde beschleunigt, der Bauer bekäme die Mittel, um ein zahlungsfähiger Abnehmer unserer Produkte zu werden, und auch der Europäer käme auf seine Rechnung.

Dr. Hochstetter, Potsdam

Siniges über Verkehrsverhältnisse in Französisch-Indochina*).

Für den Bau von Eisenbahnen in Französisch-Indochina sind, abgesehen von früher angewendeten minder beträchtlichen Summen, durch Gesetz vom 10. Februar 1896 80 Millionen Fr. und durch Gesetz vom 25. Dezember 1898 200 Millionen Fr. bewilligt worden. Mit Hilfe dieser Summen, von denen Ende März 1907 noch 39 Millionen Fr. zur Verfügung standen, werden drei getrennte Eisenbahnnetze gebaut, deren Mittelpunkte Saigon, die Hauptstadt Cochinchinas, Hué, die Hauptstadt Annams, und Hanoi, die Hauptstadt Tonkins, sind.

Von Saigon aus ist eine nach Westen, bis Mytho (71 km) führende Bahn bereits seit 1885 im Betrieb. Ihre Weiterführung bis Cantho (Entfernung Mytho-Cantho 93 km) ist in Aussicht genommen, doch stehen die Pläne für die Linienführung noch nicht endgültig fest. Von Saigon nach Osten soll eine 412 km lange Bahn bis Khanh-Hoa gebaut werden. Im Betrieb ist einstweilen (seit 1904/5) nur die 89 km lange Strecke Saigon—Dau-Cham; auf der übrigen Strecke sind die Bauarbeiten: auf verschiedenen Stellen in Angriff genommen und nehmen guten Fortgang. Eine Abzweigung von Muong-Man aus in südlicher Richtung (12 km) soll den Hafen Phantiet in den Bereich der Bahn Saigon—Khanh-Hoa einbeziehen; eine weitere Abzweigung von Phaurang nordöstlich nach Lang-Bian (104 km) ist dazu bestimmt, das gesunde Hochplateau von Lang-Bian, wo Sanatorien errichtet werden sollen, mit der Küste in Verbindung zu bringen. Die Linienführung für die Bahn nach Lang-Bian steht noch nicht endgültig fest.

Die von Hué südlich nach dem Hafenorte Tourane führende Bahn (104 km) ist seit Ende 1906 fertiggestellt. Ihr Bau war recht schwierig, da die Bahn meist durch Bergland führt; nicht weniger als 11 Tunnel waren herzustellen, auch mußte der Cu-dé-Fluß mit einer 350 m langen Brücke überschnitten werden. Ähnliche Schwierigkeiten sind auf der 67 km langen weiteren Strecke, die von Hué nördlich nach Quang-Tri führen soll, zu überwinden; die Fertigstellung dieser Strecke ist für das Frühjahr 1908 in Aussicht genommen.

*) Quellen: Französische Senats- und Kammerdrucksachen; Allgemeine Poststatistik, herausgegeben von Internationalen Bureaus des Weltpostvereins; Journal Télégraphique, herausgegeben vom Internationalen Bureau der Telegraphenverwaltungen.

Am bedeutendsten ist das Bahnnetz, dessen Mittelpunkt Hanoi bildet. Die Bahn, die in einer Länge von 401 km von dem Hafen Haiphong nordwestlich bis zur Grenze Chinas führt, ist 1902 bis Hanoi und in den Jahren 1903 bis 1906, dem Laufe des roten Flusses folgend, bis Laokai, dem Endpunkte auf französischem Gebiete, vollendet worden. Die Bahn ist dazu bestimmt, die chinesische Provinz Yunnan zu erschließen, und zwar soll sie über Mongtsé nach Yunnanfen weitergeführt werden. Die Erlaubnis zum Bau der Bahn Yunnanfen—Laokai hat Frankreich im Jahre 1898 von China erhalten und im Jahre 1901 an die „Compagnie des Chemins de fer de l'Indochine et Yunnan“ übertragen, der auch der Betrieb der Bahn Haiphong—Laokai überlassen worden ist. Der Gesellschaft ist damals eine einmalige Subvention von 12½ Mill. Fr. und außerdem für die Dauer von 75 Jahren eine jährliche Subvention von 3 Mill. Fr. zugestanden worden. Die Arbeiten für die Bahnlinie auf chinesischem Gebiet sind im Gange; Mitte 1906 waren 65% der Erdarbeiten, 38% der Arbeiten an Brücken und Viadukten und 29% der Arbeiten an Tunnels vollendet. Da sich die Kosten des Bahnbaues höher stellen als ursprünglich angenommen worden war, schweben zwischen der Gesellschaft und der französischen Regierung Verhandlungen wegen Erhöhung der von der Regierung zu gewährenden Subvention. Eine zweite Bahn führt von Hanoi nordöstlich bis zur chinesischen Grenze, und zwar bis zur Grenze der chinesischen Provinz Quangsi. Diese Bahn, die in den Jahren 1890 bis 1902 erbaut worden ist, führt in einer Länge von 168 km von Hanoi bis zu dem Lore Nam-Quan der chinesischen Mauer, befindet sich aber nur auf der 163,5 km langen Strecke Hanoi—Dong-Dang im Betriebe. Um die Bahn bei Hanoi über den roten Fluß führen zu können, bedurfte es einer 2000 m langen Brücke, deren Bau mehr als 6 Mill. Fr. gekostet hat. Später soll die Bahn mit Hilfe der durch die chinesischen Provinzen Quangsi und Quangtun zu erbauenden Bahn eine Schienenverbindung mit Canton herstellen. Eine dritte Bahn ist von Hanoi aus in südlicher Richtung in den Jahren 1903 bis 1905 erbaut worden und führt in einer Länge von 326 km über Nam-Dinh und Ninh-Binh nach Annam, und zwar bis Vinh und Benthuu.

Nach Vollendung der in den erwähnten Gesetzen vorgesehenen Bahnen wird Französisch-Indochina 1758 km Bahnen besitzen; 1226 km sind davon bereits fertiggestellt. Damit sind aber die Bahnprojekte in Indochina nicht erschöpft, vielmehr besteht die Absicht, die drei getrennten Bahnnetze später derart verbinden, daß eine unmittelbare Schienenverbindung, der „Grand-Indo-Chinois“, von Cantho über Mytho—Saigon—Khanh-Soa—Tourane—Sué—Quang-Tri—Vinh nach Hanoi führt und dort Anschluß an die Bahnen nach den chinesischen Provinzen Yunnan und Quangsi gewinnt. Daß ein derartiges Bahnnetz, dessen Ausdehnung mehr als 3000 km betragen würde, für die wirtschaftliche Entwicklung Französisch-Indochinas von großer Bedeutung sein wird, bedarf nicht der Erörterung. Die Durchführung dieses weiterschauenden Planes, ebenso die Durchführung eines weiteren Planes,

zur Erschließung von Laos eine Bahn von der Küste Annams nach dem Mekong zu bauen, steht indes noch nicht in naher Aussicht, da die Regierung Französisch-Indochinas, wohl wesentlich mit Rücksicht auf die Höhe der Kosten, einstweilen nicht daran denkt, den Bau von Bahnen über das dem Gesetze von 1898 zugrunde liegende Programm hinaus in Angriff zu nehmen.

Neben den Eisenbahnen bestehen in Französisch-Indochina verschiedene **Streifenbahnen**. Die in Cochinchina von Saigon aus nach Nachbarorten verkehrenden Straßenbahnen, die insgesamt 32,8 km lang sind, 1 m Spurweite haben und teils (5,1 km) von der „Société Générale des Tramways à vapeur de Cochinchine“, teils (27,7 km) von der „Compagnie Française des Tramways à vapeur de l'Indochine“ betrieben werden, haben günstige Betriebsergebnisse aufzuweisen. In Annam besteht eine 34,9 km lange Straßenbahn mit 60 cm Spurweite zwischen Tourane und Taifoo. Die Bahn wird von der „Société des docks et houillères de Tourane“ betrieben und ist mit einer Landungsanlage, die ein bequemes Ein- und Ausladen von Waren ermöglicht, verbunden; sie ist 1904 begonnen und erst in neuester Zeit vollendet worden. Die in Tonkin bestehenden Straßenbahnen, die zum Teil (13,1 km) von der „Société française de l'Indochine“, teils (42,7 km) von der „Compagnie tonkinoise des tramways à vapeur“ betrieben werden, haben im Gegensatz zu den in Cochinchina bestehenden Straßenbahnen in finanzieller Beziehung bisher keine besonders günstigen Ergebnisse aufzuweisen. Die erstgenannte Gesellschaft beabsichtigt, ihr Bahnnetz in Hanoi weiter auszubauen und weitere Linien nach Nachbarorten zu errichten. Mehrere andere in Tonkin konzessionierte Straßenbahnen sind bisher, wohl wegen der wenig befriedigenden Ergebnisse der bestehenden Straßenbahnen, noch nicht ausgeführt worden.

Die **Wegeverhältnisse** sind besonders günstig in Cochinchina. Allerdings bestehen daselbst Schwierigkeiten für den Straßenbau teils insofern, als es an geeignetem Beschüttungsmaterial fehlt, teils infolge des Umstandes, daß die zahlreichen Kanäle und Flußläufe die Herstellung vieler Brücken erforderlich machen. Trotzdem sind in Cochinchina von der Regierung erbaut, in bestem Zustande befindliche Straßen in einer Länge von 410 km vorhanden; viele andere, von den Provinzialbehörden hergestellte und unterhaltene Straßen von rund 1600 km Länge befinden sich ebenfalls in gutem Zustande. Zum Teil sind die Straßen Cochinchinas sogar für den Automobilverkehr geeignet. Nächst Cochinchina besitzt Tonkin das ausgedehnteste und beste Straßennetz; hier sind die zahlreichen Dämme, die zum Schutze gegen die Überschwemmungen des roten Flusses sowie seiner Neben- und Abflüsse erbaut sind, zur Herstellung von Straßen benutzt worden. In den andern Teilen Französisch-Indochinas, in Cambodja, Annam und Laos, liegen die Wegeverhältnisse noch ziemlich im argen.

Von großer Bedeutung ist in Indochina die von den Eingeborenen in ausgedehntem Maße betriebene **Vinuenschiffahrt**. In Tonkin bildet der rote Fluß, der bis Manhao in der Provinz Yunnan, 100 km oberhalb Laofai,

mit Dschunken befahren werden kann, nebst seinen Zuflüssen und Abflüssen sondern auch den Bau vieler neuen Kanäle angelegen sein lassen. Als besonders nützlich ist die in großer Zahl vorhandenen kleinen Seen meist parallel der Küste geführt ist, mit den Wasserstrahlen des nördlichen *Annam* in Verbindung. *Cochinchina* besitzt in dem Delta, das durch die zahlreichen Mündungsarme des *Mekong*, des *Saigon-Flusses* und des *Tonai* gebildet wird, weit ausgedehnte Wasserstraßen. Diese durch Kanäle in unmittelbare Verbindung untereinander zu bringen, ist von jeher das Bestreben des Landes gewesen. Vor der Besetzung *Cochinchinas* durch Frankreich waren die Kanäle wenig tief; die französische Regierung hat sich nicht nur die Vertiefung der vorhandenen, sondern auch den Bau vieler neuer Kanäle angelegen sein lassen. Als besonders wichtig ist der *Stanal Dupré* zu nennen, der *Saigon* über *Mytho* und *Binhlong* mit dem am *Mekong* gelegenen Orte *Pnom-Penh* in *Cambodja* verbindet. Bei diesen Kanälen bietet es besondere Schwierigkeiten, einer Verlandung vorzubeugen, die dadurch entsteht, daß die von beiden Seiten eindringenden Flußwässer namentlich in der Mitte der Kanäle Sandmassen und ähnliches ablagern. Um diesem Übelstande zu begegnen, werden französischerseits seit einer Reihe von Jahren in der Mitte der Kanäle weite Bassins angelegt, die dem eindringenden Wasser ausreichend Spielraum gewähren. Die damit gemachten Erfahrungen sind zufriedenstellend. Man hofft daher, die Wasserstraßen *Cochinchinas* im Laufe der Zeit soweit zu verbessern, daß an die Stelle der bisher benutzten Dschunken mehr und mehr raschere und leistungsfähigere Dampfschiffe werden treten können. Diese Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse würde für den in der Ebene des *Mekong-Deltas* in weitestem Umfange betriebenen Reisbau von großem Vorteil sein.

Vielleicht noch wichtiger als der Ausbau der erwähnten Wasserstraßen ist die Verbesserung der Schifffahrt auf dem *Mekong*, diesem gewaltigen Strome, der *Hinterindien* in seiner ganzen Ausdehnung durchfließt. Es ist noch nicht lange her, daß man die Schifffahrt auf dem *Mekong* über *Sihone* (etwa 800 km von der Küste entfernt) hinaus für unmöglich hielt; inzwischen haben aber französische Ingenieure festgestellt, daß der *Mekong* oberhalb *Sihone* auf der 1670 km langen Strecke von *Song* bis *Kiang-Sen* an der Grenze *Birmas* während 6 Monaten im Jahr mit Dampfschiffen befahren werden kann, ohne daß es einer Umladung der beförderten Güter bedarf; mit Umladung ist ein Schiffsbetrieb sogar während des ganzen Jahres möglich. Freilich bietet der *Mekong* an vielen Stellen nicht geringe Schwierigkeiten für die Schifffahrt; deshalb ist die Regierung *Französisch-Indochinas* darauf bedacht, die Fahrtrasse des *Mekong* durch Ausbaggern, Entfernen von Felsblöcken und dergl. zu verbessern, auch sind Bahnen geplant und zum Teil schon begonnen, die zur Umgehung der Stromschnellen von *Sambor*, *Sihone* und *Keummarat* dienen sollen. Nach Vollendung dieser Arbeiten wird der *Mekong* etwa 2500 km weit während eines großen Teils des Jahres schiffbar sein, ein Erfolg, der hauptsächlich der Erschließung von *Laos* zugute kommen, aber auch

für den Verkehr mit Teilen der chinesischen Provinz Yunnan und Britisch-Burma wichtig sein wird.

Die Zahl der Postanstalten Französisch-Indochinas betrug Ende 1905 255, darunter 35 Postanstalten mit beschränktem Dienst. Dazu kommen die Postanstalten, die die indochinesische Postverwaltung im südlichen China unterhält und deren Zahl sich zur Zeit auf 10 beläuft. Im Beförderungsdienst der indochinesischen Post nehmen die Eisenbahnen, dem Stande der Verkehrseinrichtungen des Landes entsprechend, einen verhältnismäßig geringen Raum ein; denn den 1250 km Postkurse auf Schienenwegen stehen 11 889 km Postkurse auf Landstraßen und 19 753 km auf Wasserstraßen gegenüber. Der Postverkehr innerhalb Französisch-Indochinas hat 1905 4,0 Mill. Briefsendungen und nicht ganz 100 000 Pakete ausgemacht; dazu kommen Wertsendungen im Werte von 15,7 und Postanweisungen im Gesamtbetrage von 17,1 Mill. Fr. Der Briefverkehr mit dem Auslande ist ankommend (3,9 Mill. Sendungen) ungefähr ebenso groß und abgehend (4,4 Mill. Sendungen) größer als der innerhalb des Landes sich bewegende Briefverkehr; bei den anderen Gattungen von Postsendungen bleibt der internationale Verkehr dagegen hinter dem inneren Verkehr zurück, denn im Verkehr mit dem Auslande hat die Zahl der Pakete ankommend 32 483 und abgehend 4935, der Wertbetrag der Wertsendungen ankommend 4,2 und abgehend 2,5 Mill. Fr. und der Gesamtbetrag der Postanweisungen ankommend 0,9 und abgehend 10,1 Mill. Fr. betragen. Die Einnahmen der indochinesischen Post (1,05 Mill. Fr.) reichen zur Deckung der Ausgaben (4,30 Mill. Fr.) bei weitem nicht aus. Das Personal der Post, das zugleich auch den Telegraphen- und Fernsprechnetz versieht, stellt sich auf 1550 Köpfe; davon sind etwa der vierte Teil Europäer, der Rest Eingeborene.

Das Telegraphennetz des Landes umfaßte am 1. Oktober 1906 11 719 km, nämlich 2667 km in Cochinchina, 2340 km in Cambodja, 1132 km in Annam, 3550 km in Tonkin und 2030 km in Laos. Als Stützpunkte der Zeitungen sind in mehr als der Hälfte der Telegraphenlinien nicht Holzstangen, sondern die für tropische Gebiete vorteilhafteren Eisenröhren in Verwendung. Die 249 Telegraphenanstalten des Landes haben im Jahre 1905 1,2 Mill. Telegramme befördert.

Fernsprechnetze besaß Französisch-Indochina Ende 1905 in 8 Orten; an die Netze, die 2117 km Leitung umfassen, sind 517 Teilnehmer angeschlossen. Diese haben im Jahre 1905 ungefähr 100 000 Ortsgespräche geführt. Fernsprechverbindungsanlagen von Ort zu Ort bestanden Ende 1905 nur 4 mit 48 km Leitung. Trotz der geringen Zahl der Anlagen sind in dem genannten Jahre rund 50 000 Ferngespräche geführt worden. Inzwischen hat die Zahl der Fernsprechverbindungsanlagen eine erhebliche Erweiterung erfahren; insbesondere ist im Mai 1906 eine Fernsprechleitung zwischen Hanoi und Haiphong dem Verkehr übergeben worden.

S. Herzog.

Zur Reform der Land- und Landkredit-Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika.*)

Deutsch-Südwest ist ein Viehzuchtgebiet. Es bietet zwar auch starke berg-
banliche Aussichten, doch sind das eben bis auf die Otavimine und die noch
in den Kinderstufen stehende Otjisongati-Mine im ganzen kaum vielmehr
als eben nur Aussichten. Wenn diese auch in sorgsamster Weise zu pflegen
sind, so wird eine weise Kolonialverwaltung sich doch zunächst an die greif-
b a r e n Landeswerte halten, und das sind die ausgedehnten, bewährten Weide-
flächen Deutsch-Südwestafrikas. Diese sind aber bei aller natürlichen Nahr-
haftigkeit und Ertragsfähigkeit nur mit beträchtlichen Kapitalmitteln
nutzbar zu machen, weil ein Stuck Muttervieh (100 Rinder à ca. 150 Mk. oder
500 Schafe à ca. 20 Mk. usw.), Unterhalt bis zur vollen Ertragsfähigkeit der
Herde (4 Jahre), Inventar (Pferd, Karre usw.) und, je mehr die spärlichen
natürlichen Wasserstellen besetzt werden, beträchtliche Mittel zur Wasser-
erschließung usw. nötig sind.

Bei dieser wirtschaftlichen Struktur des Schutzgebietes ist die Frage der
Gestaltung der Land- und Landkreditverhältnisse dort nicht eine Teilfrage
wirtschaftlichen Gedeihens, sondern sie umfaßt dieses Gedeihen in seiner Total-
lität. Diese sehr schwierige Frage, die durch das rapide Anschwellen der Be-
völkerung und Besiedlung in Südwest während der letzten Jahre akut ge-
worden ist, bedarf daher der allereruesten Aufmerksamkeit. Im folgenden
soll der Versuch einer Lösung gemacht werden, der, ohne alle Einzelheiten des
umfassenden Planes für unanfechtbar zu halten, in seinen Grundzügen sich
durchzusetzen wünscht. Mit Rücksicht auf den zur Verfügung stehenden Raum
können diese Grundzüge nur in der ungefähren Form einer Disposition des
Themas wiedergegeben werden. —

Die Reformbedürftigkeit des bisherigen Land-Systems in Deutsch-Süd-
west ergibt sich hauptsächlich:

1. Aus der steigenden, den Kolonialgedanken in Deutschland gefährdenden
finanziellen Belastung des Reichsetats durch Südwest:

*) Grundzüge des im Vortrage vom 21. Februar 1908 vor dem Ausschuss der
Deutschen Kolonialgesellschaft vom Verfasser entwickelten Vorschlages zur Reform der
Land- und Landkreditverhältnisse in Deutsch-Südwestafrika (vgl. zu dem Thema auch
„Ein Zielungs-vor-schlag für Deutsch-Südwestafrika“, Berlin, Dietrich Reimer, von
demselben Verfasser).

124 000 000 Mark Reichsdefizit für 1908,

44 000 000 Mark davon Reichszuschuß für Südwest.

Der enorme Reichszuschuß ist eine Folge der bisherigen Besiedlungspolitik, welche nicht nur erhebliche unmittelbare Anforderungen für Ansiedlungsbeihilfen, Vieheinfuhr, Vermessung, Wassererschließung usw. mit sich bringt, sondern vor allem auch durch die unfonzentrierte Übersäung des weiten Landes mit mittellosen Ansiedlern zu einer ungeheuerlichen Steigerung der allgemeinen Verwaltungskosten (Polizeitruppe, Schutztruppe, Schulen, Verwaltungsbehörden usw.) auf Reichskosten zwingt. Der Etat 1902 betrug bei ca. 5000 Bewohnern (ohne Truppe) zirka 9 000 000 Mark. Er beträgt 1908 bei zirka 7500 Bewohnern (ohne Truppe) ca. 49 000 000 Mark!

2. Aus der Vernichtung des Grundwerts und des Grundkredits:

- a) durch die minimalen Kronlandpreise,
- b) durch die den Kronlandkäufern auferlegten Wirtschafts- und Veräußerungsanlagen.

Der Regierung gehören etwa $\frac{3}{5}$ allen farmsfähigen Landes, den Landgesellschaften etwa $\frac{1}{5}$, den Eingeborenen (Ovambo, Bastard, Reservate) ebenfalls etwa $\frac{1}{5}$. Solange $\frac{3}{5}$ des Landes zu minimalem Preise zum Verkaufe stehen, kann sich ein Bodenwert überhaupt nicht bilden, auch nicht in den Händen der wirtschaftenden Farmer. Dies umsoweniger, als die bestehenden den Bodenwert fesselnden Eigentumsbeschränkungen (Veräußerungsverbot; Rücknahmerecht des Staates) und Wirtschaftsauslagen (Betriebszwang, Wohnzwang, Bauzwang usw.) ihn weiterhin drücken.

3. Aus der Kapital-, Vieh-, Arbeiterkrise, die sich als Folge der Besiedlungsforcierung sowie der gleichzeitigen Wirtschaftsauslagen (Betriebszwang usw.) bereits eingestellt hat und die durch künstliche Mittel, wie Ansiedlungsbeihilfen, Vieheinfuhr (1907: 3000 Rinder, 6000 Schafe) und Eingeborenenverordnungen einzudämmen, vergeblich versucht wird.

4. Aus der Unwirtschaftlichkeit des Kronland-Veräußerungssystems, welches 1894 2 Mark für 1 ha Kronland forderte und erhielt (ohne Beihilfen) und 1907 sich, nach Anwendung zahlloser Millionen, auch für wirtschaftliche Zwecke (Sajenanlagen, Eisenbahnen, Telegraphie, Post, Wassererschließung, Begeban usw.), mit 0,20 Pf. und weniger begnügt unter Ausgabe von 6000 Mark Beihilfe pro Farm.

5. Aus der Unmöglichkeit, im Wege des Beihilfensystems dem Ansiedler, der ca. 25 000 Mark braucht (cf. Amtlichen Ratgeber; Prospekt der Zentralauskunftsstelle für Auswanderer), anreichende Mittel überhaupt zur Verfügung zu stellen.

Abhilfe dieser und anderer Nachteile vermag nur eine Reform zu bringen, welche systematisch:

1. Das Reich fördert, d. h. entlastet dadurch, daß sie die Besiedlungsmittel aus den Landesmitteln des Schutzgebietes selbst zu ziehen weiß.

2. Den einzelnen Ansiedler fördert dadurch, daß sie einerseits von ihm eine den Landesverhältnissen wirklich entsprechende wirtschaftliche Grundlage verlangt, und andererseits ihm einen Gegenwert in Gestalt eines wirklich ausreichenden Agrarkredits nebst voller Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit gewährt.

Erreicht kann dies Ziel werden:

- A) Durch Entfesselung des Kronland-Wettbewerbs, d. h. durch eine den Wettbewerb und den Kaufreiz fördernde Gestaltung des Landveräußerungs-Verfahrens.
- B) Durch grundsätzliche Annahme des Wakefieldschen Selbstdeckungsprinzips (self supporting principle) [cf. Edward Gibbon Wakefield, A View of the Art of Colonization, London, 1849; Leroy-Beaulieu: De la colonisation chez les peuples modernes 1902 Bd. II S. 374 ff.], welches die aus der Veräußerung usw. von Kronland fließenden Mittel für die Zwecke der Besiedlungsförderung reserviert und diese Mittel durch die Förderung der Parzahlung des Kaufpreises und dessen erhöhte Bemessung gesteigert und ausgiebig gestaltet wissen will.*)
- C) Durch geeignete umfassende Land-Kreditorganisation.

Zu A (Entfesselung des Wettbewerbs):

Sie wird erreicht durch folgende vereinigte Maßnahmen:

- a) Öffentliche Feststellung allen veräußerungsfähigen Kronlandes zur Vermeidung:
 - I. vergeblicher Bemühungen,
 - II. vergeblicher Reisen nebst erheblicher Kosten und Zeitversäumnis der Bewerber.
- b) Öffentliche Versteigerung des Kronlandes mit Mindestgebot an Stelle der bisherigen Freihändigkeit zur Vermeidung:
 - I. des Vorwurfs von Verwaltungswillkür,
 - II. einer übermäßigen Zentralisation, wie sie gegenwärtig durch die Notwendigkeit der Gouverneursgenehmigung zu jedem Kaufvertrage nötig ist,

*) Merivale sagt über das in Australien mit größtem Erfolge probierte System Wakefield: Bei seiner ersten Veröffentlichung wurde das System Wakefield's mit Ungläubigkeit, von den Gelehrten mit Spott aufgenommen. Der Gedanke, für Ländereien, welche man bisher umsonst freigebig verteilt hatte, einen hohen Preis zu fordern, und die Hoffnung, durch solchen Verkauf zu erhöhtem Preis die Kolonie zu entwickeln, wurde für den Gipfel des Unsinns erklärt. Und dennoch machte die Lehre ihren Weg: angenommen schließlich von den Kolonisten, von der Regierung, bald auch von allen Volkswirten, unterstützt schließlich mit Energie von J. Steward Mill, hat sie Australien verwandelt und niemand leugnet heute ihren Anteil an der unerhörten Entwicklung dieser Kolonien in der Zeitperiode von 1830—1851." (cf. Leroy-Beaulieu a. a. O. S. 376). —

1836 wurde das System Wakefield nach der damals noch völlig unbesiedelten Kolonie Südaustralien übertragen. Bis 1840 waren schon 15 000 Ansiedler ansässig. Dabei war der Anfangspreis für Land ca. 1 £ pro 1 ha. Mineralien waren noch nicht entdeckt und der Ruf Australiens — wirtschaftlich wie politisch (Verbrecherkolonie!) — war schlecht. 34 000 000 Mark britischen Kapitals wanderten in 5 Jahren nach der Kolonie.

III. von Schleuderpreisen, wie sie der bisherige Mangel aller Konzentration des Wettbewerbes mit sich bringt.

Die Regierung rechnet laut Etat auf ca. 150 bis 200 Farmbewerber jährlich.

286 neue Farmanträge liegen vor.

- c) Einheitliches Mindestgebot mittlerer Höhe zur Herbeiführung einer natürlichen zwanglosen Konzentration der Ansiedlung auf die wertvollen Gebiete, vor allem also auf die Eisenbahnrayons; denn wenn man für dasselbe Geld wertvolles und minderwertvolles Land haben kann, so wird man vor allem das wertvolle, also das Eisenbahnland, nehmen.
- d) Feste, vierteljährliche Bezirks-Versteigerungstermine behufs:
 - I. Dezentralisation der Landveräußerung in die Bezirke,
 - II. selbsttätiger Konzentration des Land-Wettbewerbs an den Bezirks-sitzen mit der Folge angemessener Preishebung.
- e) Errichtung eines **Landamtes** unter amtlicher Leitung mit Farmer-tretung behufs:
 - I. Sicherung der nötigen Landes-, Wirtschafts- und Personenkenntnis für die Verwaltung,
 - II. Sicherung der bisher bei dem ewigen Beamtenwechsel völlig fehlenden Stetigkeit in der Behandlung der Besiedlungsfrage,
 - III. Schaffung eines sachkundigen Gutachter-Organis für alle Besiedlungsfragen,
 - IV. gezielte Mischung des Gemeininteresses (Beamte!) und des Individualinteresses (Farmer!) bei Gestaltung dieser Fragen.

B u B (S e l b s t d e d u n g s p r i n z i p),

Alle Einnahmen aus dem Kronlandvermögen (Veräußerungen, Verpachtungen, Darlehnszinsen usw.) scheiden aus dem allgemeinen Schutzgebietsetat aus und werden zu einem gesondert zu verwaltenden Fonds — dem Kronlandfonds — gesammelt. Sie dienen ausschließlich den Zwecken der Besiedlung, besonders der Kreditgewährung an Farmer. Es handelt sich um einen Besitz von zirka 35 000 000 ha farmfähigen Kronlandes zugänglich erheblicher Mengen Stadt-, Weidbilde-, Mineral-, Garten- usw. Landes. Bei geschäftlicher Umgestaltung der Verwaltung müssen die Eingänge erheblich sein. Dem Reich wird dadurch wenig entzogen: per 1908 sind im ganzen 112 000 Mark Landeinnahmen veranschlagt — dagegen allein 300 000 Mark Ausiedlungsbeihilfen, die in Wegfall kommen würden.

B u C (K r e d i t o r g a n i s a t i o n):

a. zu fördernde Kreditarten:

Grundkredit: auf den eigentlichen Grund und Boden. Da das Pfand verschlechterungsunfähig ist, kann auch der Kredit, innerhalb gesicherter Grenzen, unkündbar sein.

Meliorationskredit: auf die Boden-Besserungen. Die Dauer des Kredits richtet sich nach der Dauerhaftigkeit der Besserungen. Auch dieser Kredit muß langfristige sein, da landwirtschaftliche Besserungen und Anschaffungen nur allmähliche Erträge abwerfen.

Der Viehhaltungskredit wird singulärerweise in Südwest hierunter zu rechnen und durch Organisation einer Viehversicherung zu fundieren sein. (Der Gedanke ist nicht neu: vgl. Veterinärarzt Niedmann u. a.)

Betriebskredit: für vorübergehende Betriebsbedürfnisse, die an sich aus den laufenden Einnahmen zu decken sind.

Der Betriebskredit braucht nur kurzfristig zu sein, muß aber immerhin länger sein als der kaufmännische Betriebskredit (3 Monate ca.), da die Landwirtschaft mit ihren Einnahmen auf die langsame gebärende Natur angewiesen ist (1 Jahr ca.).

Nur Grund- und Meliorationskredit kommen für die Form des Realkredits in Betracht. Der Betriebskredit ist lediglich Personalkredit — schon der viel zu schwerfälligen Form des Realkredits wegen. Er scheidet hier aus und bleibt den Genossenschaften und den Privatkreditgebern überlassen.

b. Bedingungen eines gemeinnützigen Realkredits im Schutzgebiet sind:

I. 5% Zinsen.

6% mindestens sind landesüblich. Ein zu geringer Zins hätte zur Folge, daß auch wohlhabende Farmer sich staatliches Kreditgeld borgen und es teurer selbst ausleihen.

II. Unkündbarkeit des Grundkredits zu 50% des ursprünglichen Grundwertes, für den eventuellen Mehrbetrag Zwangsamortisation.

III. Langfristigkeit des Meliorationskredits je nachdem: für Vieh, das mit dem 4. Jahre ausgewachsen ist, 5 Jahre. Beleihungsgrenze: nicht über 50% des Wertes, damit der Farmer am Risiko stets wenigstens zur Hälfte beteiligt bleibt (so auch Lord Milner 1902).

IV. Rückzahlungsrecht beliebig, mit Zinsvergütung für vorzeitig gezahlte Beträge. — Hierdurch wird gleichzeitig die Wirkung einer Sparkasse erzielt.

c. zu wählende Anstaltsform:

Eine nach dem Muster der heimischen Landeskreditkassen gebildete **Kreditanstalt**.

Zur Verfügung stehen an Anstaltsformen:

I. **Landschaften** — provinzielle Genossenschaften der Grundbesitzer. Da sie eine Genossenschaft der wirtschaftenden Farmer ist, würde sie nur das an diese Farmer abverkaufte Kronland als Kreditunterlage bieten. Das Ziel ist aber z. B. gerade, dafür den in Händen des Staates befindlichen so viel größeren und wertvolleren zurückerhaltenen Kronlandbesitz zur Verfügung zu stellen, der auch durch den persön-

lichen Kredit des Eigentümers, des Staats, so viel wertvoller und flüssiger ist.

Auch würde die Landschaft — eine Genossenschaft — erhebliche Mittel von Anfang an nur durch Pfandbriefausgabe beschaffen können. Die Pfandbriefe würden nur mit Reichsgarantie zunächst absetz- und börsenfähig sein und es würde das Reich daher sogleich mit einem Risiko belastet werden, das unangebracht ist, solange nicht praktische Ergebnisse vorliegen und eine Übersicht gestatten.

II. Landesreditkassen:

Provinzielle, staatliche oder kommunale Anstalten mit dem Recht der Pfandbriefausgabe, für welche Staat bezw. Gemeinde die Haftung übernimmt. Eine solche wird unter den Namen „Südwestafrikanische Zentralkreditkasse“ in Windhuk vorgeschlagen. Ob man sie mehr der Organisation der eigentlichen Landesreditkassen (z. B. der Hannoverschen) oder der staatlichen Renten- und Ansiedlungsbanken nachbilden soll, ist eine Spezialfrage und mag hier dahingestellt bleiben. Prinzipiell wird dadurch nichts geändert.

Das Nähere über ihre Vorteile und Organisation wird unten in einem besonderen Abschnitt auseinandergesetzt (zu d).

III. Hypothekenbanken:

Erwerbsgesellschaften mit hier konträrem Interesse: hoher Zins, Provision, kurzer Kredit (nicht über 10 Jahre!). Sie bilden die entwickeltste Form des Bodenkredits, eignen sich aber für Südwest in keiner Weise vor der Hand. Auch in der Heimat kommen sie fast nur für den ganz anders gearteten städtischen Grundkredit in Betracht. Die Mittel beschaffen sie sich durch private Ausgabe eigener Pfandbriefe. Diese würden für Südwest nicht in ausreichendem Maße unterzubringen sein. Da die Hypothekenbanken verdienen wollen und müssen, kommen sie für die Beschaffung gemeinnützigen Kredits, wie er hier angestrebt wird, nicht in Betracht.

IV. Genossenschaften:

Personenvereine. Sie sind nur für Personal kredit geeignet, keinesfalls auch für Kredit, der den aktuellen Genossenbestand überdauert, d. h. für langfristigen Real-Kredit, wie er für den Farmer nötig ist. Auf diesem Bestand beruht wie der Kredit der Genossenschaft so die ertragbare Haftung der Genossen. Ihre Mittel würden die Genossenschaften nur durch Einlagen und Sparbeträge der Mitglieder ausbringen können, das würde aber auch nicht annähernd ausreichen, da die Genossen im ganzen ja gerade Kapitalien entlehnen, nicht solche verleihen wollen. Es würde eine Genossenschaft von Schuldnern ohne ein entsprechendes Korrelat von Gläubigern sein. Außerdem verbietet § 2 Hyp. Bankgesetzes die Pfandbriefausgabe, was jede künftige Entwicklung von vornherein abschneidet.

Im übrigen soll keine Landschaft, Hypothekendarf oder Genossenschaft, wenn sie sich *privatim* bildet, an ihrer Betätigung gehindert, im Gegenteil: sie soll in jeder Weise gefördert werden. Nur das staatl. i. c. h. e. Unternehmen, das für nötig gehalten wird, soll sich aus den dargelegten Gründen ihrer Formen nicht bedienen. Darüber hinaus mag der Grundsatz gelten: Das Eine tun und das Andere nicht lassen. Eine südwestafrikanische Genossenschaftsbank besteht ja auch bereits. Sie genügt aber dem Landkreditbedürfnis nicht, wenn sie ihn auch glücklich ergänzen mag.

d. Die vorgeschlagene „Südwestafrikanische Zentralkreditkasse“.

I. Organisation.

Vermögen: das veräußerungsfähige Kronland und seine Einnahmen, deren Eigentümer die Kasse wird.

Körperschaftsrechte: §§ 80 ff. B. G. B. durch Verleihung des Bundesrats.

Die Körperschaftsrechte sind geboten im Interesse der Selbständigkeit, Stetigkeit, Unabhängigkeit und Verjüngungsgewalt der Kasse und im Interesse der Haftungsbeschränkung des Fiskus auf das Vermögen der Kasse.

Staatsaufsicht: Gouverneursaufsicht, Staatskommissar und Bestätigungsrecht hinsichtlich des leitenden Beamten im Hinblick auf das Staats Eigentum am Kronland und das Gemeininteresse.

Farmerkuratorium: (siehe oben Landamt! Seite 283 zu e.)

Ehrenamtliche Verwaltung: nur der leitende Beamte und sein Bureau erhält Gehalt.

Vertretende Unterkommissionen in den Bezirken in Anlehnung an die Bezirksämter behufs praktischer dezentralisierter Geschäftsabwicklung.

Bureaufüratistische Trennung vom Landveräußerungsgeschäft: So wie das Veräußerungsgeschäft in die Bezirke dezentralisiert werden muß (siehe S. 283), ebenso muß die Stoffverwaltung nach Windhuk zentralisiert werden im Interesse der Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben. Organe der Landveräußerung bleiben der Gouverneur und die Bezirksmänner. Die Abrechnung über Landveräußerungen, deren Erlöse zur Kasse zu fließen haben, erfolgt durch den Gouverneur mit der seiner Aufsicht unterliegenden, aber selbständigen Kasse.

II. Aufgabe der Kasse.

Allgemeine Kreditgewährung zu festen, öffentlichen Bedingungen, rein geschäftliche Verwaltung ohne Liberalitäten.

Grundkredit: 66 $\frac{2}{3}$ % des Landwertes mit mindestens teilweiser Amortisationsverpflichtung nach 5 jähriger Karenzzeit oder mit Fälligkeitsbestimmung zum Teil nach 10, zum Rest nach 15 Jahren.

Nachkredit: 50% des geschaffenen Mehr- oder Anschaffungswerts (nach Taxe), bei Vieh mit Viehverversicherungszwang.

Pachtkredit: 50% des geschaffenen Inventar- und Mehrwerts (nach Taxe), bei Vieh möglichst mit Viehverversicherungszwang. Zur Sicherung dient das gesetzliche Verpächter-Pfandrecht der Kasse am Pächter-Inventar, die Mähd-Bergütungspflicht des Verpächters nach §§ 586 ff. B. G. B. bei Pachtbeendigung, sowie vertragliche Sondervereinbarungen (Gleichstellung der Darlehnsansprüche der Kasse mit ihren Pachtzinsansprüchen hinsichtlich des gesetzlichen Verpächterpfandrechts usw.; Unterwerfung des Pächters unter sofortige Zwangsvollstreckung; gesetzliche Begabung der Kasse mit einem sofortigen vorläufigen Vollstreckungs-Rechte wegen ihrer Darlehnsansprüche usw.)

III. Ziel der Zentralkreditkasse:

Pfandbriefausgabe nach eingetretener hinreichender Fundierung. Das Land bedarf eines örtlichen Umlagepapiers zur Festhaltung seiner flüssigen Gelder schon jetzt und wird sich, falls dieses Papier einigermaßen fundiert ist, selbst erheblich ausnahmesfähig erweisen. Die Swalopmunder Sparkasse der deutschen Kol.-Ges. f. S. W. A. hatte bereits 1900 dort allein 180 000 Mark Spareinlagen bei ungünstigen Bedingungen (2% Zinsen usw.) und schlechten Zeitverhältnissen.

IV. Wirkungsbereich der Kasse:

Es soll den gesamten Farnbesitz des Schutzgebietes, auch die auf Gesellschaftsland sitzenden Farmer, umfassen. Die Landgesellschaften sind als Gegenleistung materiell von ihr entsprechend heranzuziehen (siehe unten zu IV S. 289). Es handelt sich um ca. 350 000 qkm farmfähigen Regierungs- und ca. 100 000 qkm farmfähigen Gesellschaftslandes (das eingezogene Eingeborenenland im Regierungsland mit einbegriffen).

V. Vorteile der Kassenorganisation:

Kein Staatsrisiko: Die Kasse arbeitet nur mit eigenen Mitteln und kann das ihr anvertraute Staatsvermögen — das Kronland — nicht verringern. Der schlimmste denkbare Fall ist, daß sie das von ihr veräußerte Kronland im Vollstreckungsverfahren zurückerhält. Da dieses nicht verschlechterungsfähig ist, wohl aber inzwischen verbessert sein wird (Hans, Brunnen usw.), kann hieraus nie ein Schaden entstehen.

Die Einnahmen aus Landverkäufen sind ebenfalls kaum mehr verschlechterungsfähig:

pro 1908: 112 000 Mark.

Die Ansiedlungsbeihilfen werden erpart:

bis 1907: 1 500 000 Mark,

1908: 300 000 Mark.

Zwischen den Ansiedlern und dem Staat wird eine rein geschäftsmäßige Zwischeninstanz eingeschoben, die die ersteren fest zu behandeln vermag.

Schuldverschreibungen — Pfandbriefe —, die allein ein Risiko für das Reich zu begründen vermöchten, werden vorläufig nicht ausgegeben.

Die Entwicklungsfähigkeit ist unbegrenzt, weil bei eintretender Fundierung die Pfandbriefausgabe gegen Hypotheken und Kronlandvermögen ohne Staatsrisiko eintritt.

Die Verwaltung ist billig, weil ehrenamtlich. — Die Kasse bildet auch eine Schule der Selbstverwaltung für die Farmer.

e) Wirtschaftliche Grundlage der Kasse.

An die Stelle des bisherigen Liberalitätssystems (Schleuderpreis; Ansiedlungsbeihilfen; Wirtschaftsauflagen) tritt das Entgeltlichkeitssystem mit dem Grundsatz: *do ut des*. An die Stelle der Kapitalfreiheit mit Wirtschaftszwang, tritt fortan Kapitalzwang mit Wirtschaftsfreiheit.

I. Das „do“ des Staates äußert sich in folgenden Maßnahmen: Zweckmäßige allgemeine Verwaltungspolitik (Verkehrspolitik, Arbeiterpolitik, Kulturpolitik usw.).

Bermessung und Vermarktung der Farmen. Kosten: ca. 10 Pf. pro ha. — Am 1. April 1907 waren 600 Farmen unvermessen, also eintragungsfähig nur für das Landregister, nicht für das Grundbuch.

Entfesselung des Landeigentums: Dezentralisation des Erwerbverfahrens und Unabhängigstellung der Bewerber durch öffentliche Bezirksversteigerung (statt zentralisierter Freihändigkeit).

Wegfall der Eigentums- und Wirtschaftsauflagen (Veräußerungsverbot, Rückfallsrecht, Wirtschaftszwang, Arealzwang, Hauszwang, Wohnzwang usw.) und ihr Ersatz durch die allgemeinen hypothekenrechtlichen Bestimmungen des B. G. B. (Exmision — Fälligwerdung der Hypothek — Sicherheitsleistung usw. bei Insolvenz und schlechter Wirtschaft des Schuldners).

Schaffung der Zentralkreditkasse und allgemeinen Agrarkredits.

II. Das „des“ des Farmers äußert sich dagegen in folgendem: Erhöhung des Landpreises auf mindestens 1,— Mark pro ha Kaufpreis, 0,05 Mark pro ha Pachtzins jährlich, Garten- usw. Land 200 Mark pro 1 ha Kaufpreis. Barzahlung des Kauf- und Pachtshillings und überhaupt pünktliche Bezahlung aller Verpflichtungen bei Vermeidung der vollen gesetzlichen Nachteile des Zahlungsverzuges.

III. Das Gründungskapital von ca. 1 000 000 Mark ist ohne Znanfpruchnahme des Reichs von der Kreditkasse selbst unter Heranziehung der Landgesellschaften im Anleihewege aufzubringen: Die Kasse nimmt eine Kronlandanleihe bis zum Betrage von 1 000 000 Mark nach Bedarf auf. Die erste Hälfte hiervon übernehmen die Landgesellschaften gegen Schuldverschreibung; Sicherheit bietet das Kronlandvermögen, wenn

man das nicht will: eine Reichsgarantie. Das Gründungskapital dient hauptsächlich zur Kreditgewährung an die bereits ansässigen Farmer (ca. 800 Farmen), wobei zu berücksichtigen ist, daß diesen bereits vielfach die Restkaufgelder gestundet, 1500 000 Mk. Ansiedlungsbeihilfen gewährt und 7500 000 Mk. Barkapital — pro Farm durchschnittlich ca. 15 000 Mk. — infolge der Kriegsschädigung zugeflossen sind.

- IV. Den Landgesellschaften wird ein **Landverkaufszwang** nach den Normen der staatlichen Kronlandberäuberungsbedingungen (Versteigerung, Mindestgebot 1,— Mark, Barzahlung usw.) auferlegt.

50 bis 66⅔% des Barerlöses haben die Gesellschaften gegen Eintausch 4%er Kassenobligationen an die Kreditkasse abzuführen. Sie erhalten also lombardfähige Schuldverschreibungen für Land. Dafür gewährt die Kasse auch ihren Farmern in gleicher Weise Kredit wie den Kronlandfarmern und steigert so den Wert ihres Besitzes.

Die Landgesellschaften erhalten Vertretung im Kassenkuratorium.

- V. Die Ersparnisse und Einnahmen aus den bisherigen Beihilfenfonds — 1907: 800 000 Mark, im ganzen bisher 1500 000 Mark — gehen zur Kreditkasse als Reserbefonds.

- VI. Zur Bekämpfung spekulativen und unwirtschaftlichen Landerwerbs wird eine Spekulationssteuer auf ungenüßtes Land nach 5-jähriger Karenz eingeführt. Die Erträge fließen zur Kreditkasse (der Einführung einer Grundsteuer auf bewirtschaftetes Land ist zu widerraten, solange nicht die Wirtschaften gekräftigter und eine allgemeine Gewerbesteuer auch für die kaufmännischen und industriellen Betriebe ausgleichend eingeführt ist).

- f) Vorteile des neuen Systems für den Farmer:

- I. Unabhängigkeit, Einfachheit und Billigkeit des Landerwerbs-Verfahrens.
- II. allgemeine Steigerung des Grundwerts und des Grundkredits durch die Preishebung, vor allem also auch hinsichtlich des in den Händen der Farmer befindlichen Besitzes.
- III. Vermeidung verkehrter Ausgaben der Farmer, lästiger Kontrolle und Kreditdrückung durch die Wirtschafts- und Beräuberungsaufgaben.
- IV. Vermeidung einer allgemeinen Vieh- und Arbeiterkrise als Folge des bisherigen allgemeinen Wirtschaftszwanges bei unzulänglichen Landesvorräten:

Vieheinfuhr 1907 bereits 3000 Rinder, 6500 Schafe. An eingeborenen Arbeitern (außer Ovambos) kommen kaum viel über 20 000 Köpfe bei 7500 Weißen (5000 erwachsene Männer), 4000 Mann Schutztruppe und einem Anspruch von ca. 4000 eingeborenen Arbeitern allein der Otavi-Minen und Eisenbahngesellschaft in Petradit (nicht

alle arbeitsfähigen Eingeborenen können ohne weiteres zur Arbeit herangezogen werden. Die Eingeborenen haben auch ihre eigenen Arbeitsbedürfnisse und sind nicht durchweg erreichbar).

- V. Gewinnung weißer Arbeitskräfte, zumal für gelernte und Aufseher-Arbeit: Bei Anforderung erhöhter Preise und Barzahlung werden alle Mittellosen und ungenügend Bemittelten von der beliebten sofortigen Farmansiedelung ausgeschlossen und dadurch auf bezahlten Dienst im Lande als Angestellte oder Handwerker verwiesen.

Die Annahme, daß der Farmbetrieb von den ganz groben Hilfsdiensten abgesehen, wegen der klimatischen Verhältnisse nicht mit weißen Arbeitskräften durchzuführen ist, ist irrig. Selbst die Bahnen sind größtenteils von Weißen gebaut. Wirtschaftliche Voraussetzung ist ein vernünftiger Preis der weißen Arbeitskraft. Der augenblickliche unvernünftige Preis dafür ist hervorgerufen durch den Wunsch aller — auch der mittellosen — Einwanderer, Farmer zu werden und durch die Möglichkeit, mit Hilfe des bestehenden Kronlandsystems diesem Wunsche auch ohne weiteres Genüge schaffen zu können. Man ist natürlich lieber freier selbständiger Farmer als Farmangestellter, Handwerker oder Arbeiter. Die Unzulänglichkeit einer solchen Farmerexistenz erweist sich insolge des Beihilfesystems meist zu spät und erzeugt dann jene gegenseitige Erbitterung, von der wir im Schutzgebiete so betäubende, wenn auch für den Kenner nicht unverständliche Proben gesehen haben.

- IV. Beseitigung des drückenden Wettbewerbs der mit Staatsbeihilfen ange siedelten Mittellosen zugunsten der ansässigen mit eigenen Mitteln arbeitenden Farmer.
- VII. Selbstverwaltung der Kasse unter Zuziehung der Farmer und damit Selbstverantwortung der letzteren. Die allgemeine Zufriedenheit, die sehr zu wünschen übrig läßt, wird dabei gewinnen, die Regierung davon entlastet.

g) Vorteile des neuen Systems für die Regierung:

- I. Die Preishöbung und Barzahlung führt ihr, im Gegensatz zum jetzigen System, große Mittel zu und entlastet den Etat.

Werden statt der laut Etat veranschlagten 2 000 000 ha Farmland nur 500 000 ha, also $\frac{1}{4}$, verkauft, so ergibt das eine Staatseinnahme von mindestens 500 000 Mark bar (bei 1,00 Mark Mindestgebot pro 1 ha) ganz abgesehen von Gartenland, Stadtland usw. — per 1908 sind dagegen an Landeinnahmen alles in allem, also auch einschließlich der Abzahlungen, Zinsen usw., nur veranschlagt:

112 000 Mark!

- II. Die Züchtung eines Farmerproletariats, das auf den Staatsfädel angewiesen bleibt, wird vermieden.

ver 1907 bei 7500 Weißen:

3000 Kriminalfachen

7000 Zivilprozeßfachen.

Nur wohlhabende Farmer gelangen zur Ansiedlung. Mußten diese ihre Mittel erst durch Dienstnehmen erwerben, so erwarben sie damit gleichzeitig die nötige Erfahrung in der Landeswirtschaft, die die Landkommission Lord Milners als unerläßliche Voraussetzung des Farmerfolges in Südafrika bezeichnet.

Die Besiedlung wird spärlicher, aber konzentrierter, fundierter, billiger und organischer.

- III. Die allgemeinen Verwaltungsausgaben vermindern sich und es können mehr Staatsmittel für Kulturzwecke aufgewendet werden.
 - IV. Es wird durch Barzahlung und höheren Preis eine größere Konzentration der Ansiedlung auf die wertvollen Gebiete, die Eisenbahnrayons usw., ferner die Beschränkung der Farmer auf das wirklich nötige Areal ohne Zwang herbeigeführt. Das fördert die Gemeindebildung, Selbstverwaltung und Steuererhebung, die wirtschaftliche Kooperation der Ansiedler, die Arbeitsteilung und damit die Fundierung des Handwerkes. Auch das Land wird besser ausgenutzt, insofern nicht überall die guten Weiden und Wasserstellen herausgepickt, das Zwischenland aber liegen gelassen wird, insofern auch nicht so viel überflüssiges Land erworben und Platz für immer neue Ansiedler gelassen wird.
 - V. Die drohende wirtschaftliche Überfüllung und Überstürzung mit ihrer Arbeiter-, Kapital- und Viehnot wird vermieden und dadurch werden dem Staat weitere drohende Opfer sowie Konflikte sowohl mit der weißen Bevölkerung (Kapital- und Viehnot!) wie mit den Eingeborenen (Arbeiternot, Ovambofrage) erspart.
 - VI. Der Mobilisierung des Bodens, welche aus dem minimalen Landpreise resultiert, wird von selbst Einhalt getan ohne Veräußerungsverbot, das nach § 1136 B. G. B. überdies nichtig ist.
 - VII. Das Ansehen des Schutzgebietes wird in wünschenswerter Weise gehoben dadurch, daß man seinem Boden Wert verleiht. Dieses gewinnt dadurch Anreiz auch für gutgestellte Auswanderer.
 - VIII. Der künstlichen Bodenwert- und Bodenkreditvernichtung, wie sie aus dem gegenwärtigen Veräußerungssystem (Schleuder-Preis mit Eigentums- und Wirtschaftsaufgaben) resultiert, wird Einhalt getan.
- h) Begründung des Mindestpreises von 1,— Mark.
- I. Angebot und Nachfrage lassen ihn berechtigt erscheinen:
1894 forderte das Gouvernement 0,50 bis 1,— Mark, 4% Zinsen, 200 Mark jährliche Grundsteuer nach 10 Jahren. Bezahlt wurden aber damals bereits 2,— Mark pro 1 ha ohne Ansiedlungsbeihilfen.

Eingeborenenland dürfte durchschnittlich kaum unter 1,— Mark bar pro 1 ha verkauft worden sein. (Bis Januar 1904 ca. 227 Farmer mit 8000 qkm)

Gesellschaftsland erzielte stets 1,— bis 3,— Mark pro 1 ha.

Die Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft verlangt durch Bekanntmachung von 1907 für ihr Land 2,— Mark pro 1 ha, $\frac{1}{2}$ Baranzahlung, 6% Zinsen und 6% Zinseszinsen (ohne Beihilfen).

In der Cape- und Drangeriver-Kolonie werden entsprechende Ländereien mit dem 10fachen und mehr bezahlt. Auch bei Berücksichtigung der dortigen besseren Verkehrs- und Marktverhältnisse läßt das einen Mindestwert von 1 Mark für das Schutzgebiet übrig.

Ca. 200 Farmanträge pro Jahr werden im Schutzgebiete erwartet.

- II. Die wirtschaftlichen Selbstkosten der Regierung pro 1 ha Farmlandes betragen mindestens 3,— Mark (die absoluten ca. das 3 bis 4fache).
- III. Die Vermessungskosten sind einbegriffen
ca. 10 Pf. pro 1 ha.
- IV. Der wirtschaftliche Wert ergibt sich aus folgendem:

1 Stück Großvieh braucht = 10 ha Weideland
= 10 Mark Kaufpreis à 5% Zinsen
= 50 Pf. jährliche Futterkosten (bei mindestens 3 Mark jährlichem Gütelohn!).

Mit 4 Jahren ist das Kind ausgewachsen. 100 Kühe vermehren sich in ca. 8 Jahren nach Abzug des erfahrungsmäßigen Abganges auf ca. 1000 Stück, d. h. 15 000 Mark auf 150 000 Mark brutto. Noch lukrativer ist die Kleinviehzucht im Süden (so auch Dr. Rohrbach, Farmer Schlettwein und sonstige Kenner).

Farmer, die einen durchschnittlichen Wirtschaftswert von 1 Mark pro 1 ha nicht haben, bleiben am besten zunächst liegen, bis die Hebung der allgemeinen Kulturverhältnisse des Schutzgebietes auch ihnen diesen Wert verleiht. Auf ihnen hätte der Ansiedler zurzeit doch kein Fortkommen.

- V. Ein genügendes Angebot an Bewerbern erscheint jetzt, nach dem Aufstande, auch bei verschärften Bedingungen gesichert. Wenn dieses Angebot auch nur ein Bruchteil des bisherigen betragen mag, so ist es dafür durchschnittlich um so vielmal qualifizierter nach Vermögen und Charakter.

Zurzeit werden ca. 200 Land-Bewerber pro Jahr erwartet. Ein Bruchteil Qualifizierter würde schon genügen. Diese werden sich schon um der soviel größeren wirtschaftlichen, sozialen, politischen Aussichten und Betätigungsmöglichkeiten finden, die ein Kapitalbesitz von 25 000 Mark dem Landwirt im Schutzgebiet gegenüber der Heimat bietet. 10 000 ha in einem unberührten freien, in der wirtschaftlichen, sozialen, politischen

Entwicklung begriffenen Lande sind eben doch etwas anderes als eine kleine heimische Bauernstelle.

Das Land ist auch wohlhabender als man gemeinhin annimmt.

1900: 180 000 Mark Spargelder in Swakopmund

1907: 6 700 000 „ Alkoholika-Einfuhr (die doch nur einem Luxusbedürfnis genügt)

(216 000 „ Fruchtfaßteinfuhr)

2 170 000 „ Tabak-Einfuhr.

Es wird also selbst zahlreiche Ansiedler stellen, sobald man die Eigentums- und Wirtschaftsbeschränkungen fallen läßt, für weiße Bedienstete durch Landpreiserhöhung sorgt und den Farmerstand durch Ausscheidung des Proletariats hebt.

Außerdem waren ca. 30 000 deutsche Soldaten im Lande, die Nachschub erwarten lassen.

i) Behandlung der Schutztruppler.

Auch diese können als Farmer nur fortkommen, wenn sie ausreichende Mittel haben. Man soll daher ihnen nicht mehr in Form einer — nutzlosen (s. Eingang) — Landprämie, sondern einer Geldprämie (nach Art der Unteroffizier-Dienstprämie) unter die Arme greifen. Sie haben dann als Kapitalquellen bei der Farmbegründung zur Verfügung:

a. die Geldprämie,

b. das Rückfahrgeld, auf das sie Anspruch haben,

c. Ersparnisse (80 Mark Monatssold pro Reiter bei freier Station, Unteroffiziere entsprechend mehr),

d. den Kredit der Zentralkreditkasse,

e. etwaiges mitgebrachtes Vermögen.

Damit läßt sich mindestens eine Pacht begründen, der man den Anspruch auf Wandlung zum Kauf zum 20 fachen des Jahrespachtzinses von vornherein vorbehalten mag.

k) Behandlung der Minderbemittelten.

Sie müssen zur Pacht (cf. zu i) und, bis sie die Mittel dazu beisammen haben, zum Lohndienst sowie zum Handwerk vertwiefen werden, was ihnen wie dem Lande nur zum Segen gereichen kann.

Leitfäden.

1. Hebung des Landwerts auf die ihm zukommende angemessene Höhe durch Überlassung des Kronlandes zu Kauf oder Pacht anschließend auf dem *Versteigerungswege* in festen Bezirkssterminen unter Zugrundelegung eines einheitlichen Mindestgebots von wenigstens 1 Mark Kaufpreis und 5 Pf. Jahrespacht für 1 ha Farmland für das ganze Schutzgebiet.

2. Unverkürzte Überweisung der aus Kronlandveräußerungen und Verpachtungen eingehenden Beträge an eine nach dem ungefähren Muster der heimischen Landesreditkassen zu begründenden Zentralkreditkasse in Windhuk.

3. Allgemeine Gewährung gemeinnützigen hypothekarischen Kredits aus dieser Klasse auf unbewegliches Vermögen nebst entsprechendem Nachkredits zu Meliorationszwecken.

4. Auferlegung eines nach den Normen der staatlichen Kronlandveräußerung sich richtenden Verkaufszwanges (Versteigerung, Mindestgebot usw.) an die Landgesellschaften und Heranziehung der gesellschaftlichen Landerlöse zur Speisung der Kreditkasse.

5. Einführung einer Spekulationssteuer auf ungenühtes Land nach 5-jährigem Besitz und Heranziehung auch ihrer Erträge zur Speisung der Kreditkasse.

Staatsanwalt Dr. B. J u c h s , Berlin.

Einführung in die Kolonialpolitik.*)

In immer weiteren Kreisen unseres Volkes erwacht in erfreulicher Weise ein reges Interesse für unsere Kolonien. Die verschiedensten kolonialen Fragen bilden den Gegenstand lebhafter Erörterungen in Vereinen und in der Presse, und bewegen die Politiker, Beamte, Gelehrte und Kaufleute, die sich über koloniale Dinge unterrichten wollen, sei es, um sich an der Verwaltung der Kolonien zu beteiligen oder um über Kolonialfragen sich schriftlich zu äußern oder sei es, um sich an kolonialen Unternehmungen zu beteiligen.

Während man sich über einzelne dieser Fragen aus den Monographien, die in den letzten Jahren über die meisten erschienen sind, hinlänglich, allerdings oft nicht ohne Mühe, da sie vielfach nur in Zeitschriften zerstreut sich finden, unterrichten kann, fehlt es bisher an einer Gesamtbearbeitung der Lehre von den Kolonien, und es machte sich das Bedürfnis nach einem Werke geltend, das jedem, der sich über eine koloniale Frage so unterrichten wollte, daß er zu ihr selbständig Stellung nehmen konnte, die Möglichkeit zu eingehender Information bietet.

Diesem Bedürfnisse soll das vorliegende Buch abhelfen. In ihm will der bekannte Lehrer der Kolonialwissenschaft und Kolonialpolitiker, der zugleich auch Kolonialpraktiker ist, der schon früher im Wörterbuch der Volkswirtschaft von Elster über „Kolonien und Kolonialpolitik“ eine längere Abhandlung veröffentlicht hat, „eine knapp zusammenfassende Bearbeitung der Gesamtheit der kolonialen Probleme“ und mit ihm eine „Einleitung in die Kolonialpolitik“ geben. Diese Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat, löst er in vortrefflicher Weise in dem vorliegenden Buche.

Unter strenger Innehaltung einer Systematik enthält das Buch eine leicht faßliche Darstellung des gefahten vielgestalteten Stoffes der Kolonialpolitik, und behandelt die einzelnen Fragen je nach ihrer praktischen Bedeutung, namentlich auch speziell für unsere deutschen Kolonien, bald mehr, bald weniger ausführlich, und ermöglicht es also jedem, der sich mit einer kolonialen Frage beschäftigt und über sie Auskunft oder Belehrung zu erhalten wünscht, diese

*) Einführung in die Kapkolonie von Professor Dr. Otto Höbner, Birkh. Admiralsitätsrat und Vertr. Rat im Reichsmarinemin. Jena, Verlag von Gust. Fischer. 1908. 5 Bll., geb. 6 Mf.

dort zu finden. Erleichtert würde dies wesentlich sein, wenn der Herr Verfasser dem Buche noch ein alphabetisches Sachregister beigegeben hätte, das ein schnelles Auffinden der bestimmte Fragen behandelnden Stellen ermöglichte. Vielleicht kann einer sicher bald erforderlich werdenden zweiten Auflage des Buches ein solches Register beigelegt werden.

Das Buch enthält, um auf seinen Inhalt kurz einzugehen, im ersten einleitenden Abschnitt einen univervsalhistorischen Überblick über die Kolonisation der Völker, stellt die Bedeutung der Kolonien in der Gegenwart dar und handelt von der Einteilung der Kolonien nach rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der zweite Abschnitt handelt von der Entstehung der modernen Kolonialreiche und gibt einen Abriss der Geschichte der fremden Kolonien, und der deutschen Kolonien im besonderen, mit einer tabellarischen Darstellung des jetzigen Kolonialbesitzes des Deutschen Reiches.

Der Abschnitt 3 handelt von der „inneren Entwicklung der Kolonialpolitik Deutschlands und der fremden Nationen“, gibt eine Darstellung der verschiedenen Art der Kolonisation durch Private und den Staat und kommt dabei zu dem auch in deutschen Kolonien erprobten Ergebnis, daß auf die Dauer die Regierung weiter Gebiete durch private Erwerbsgesellschaften der modernen Rechtsentwicklung und Rechtsempfindung widerstreite. Er behandelt weiter das Verhältnis der Kolonialmacht zu den Eingeborenen. Hierbei wird in eingehender Weise die bedeutungsvolle Eingeborenenfrage erörtert und eine Übersicht über die Art und Weise gegeben, wie die übrigen kolonisierenden Staaten sich zu den Eingeborenen gestellt und was für Erfahrungen sie dabei gemacht haben; und wie sich die Rechtslage der Eingeborenen in den deutschen Kolonien gestaltet hat.

Abschnitt 4 behandelt die Organisation der Staatsgewalt, die Rechtsordnung in den deutschen Kolonien und die Stellung der fremden und deutschen Kolonien zum Mutterlande. Abschnitt 5 endlich handelt von den Aufgaben der kolonialen Wirtschaftspolitik. Er gibt zuerst einen Überblick über die wirtschaftlichen Probleme, die in den Kolonien anstreten und die das Gesamtgebiet der Nationalökonomie umfassen und sich mit den Fragen decken, die sich in der Wirtschaftspolitik eines jeden Staates einstellen, also mit der Wirtschaftspolitik des Mutterlandes im engsten Zusammenhange stehen und nur in diesem Zusammenhange zu verstehen sind. Von ihrer Erörterung nimmt der Verfasser daher Abstand und berührt diese Frage unter Beschränkung auf die **Hauptpunkte nur insoweit**, als sie Besonderheiten des kolonialen Wirtschaftslebens ausweisen. Der Inhalt dieses Abschnittes des Buches ist von besonderer Bedeutung und daher hier etwas eingehender wiederzugeben.

Der Abschnitt 5 zerfällt in zwei Teile. Er behandelt zunächst die koloniale Produktion in ihrer Bedeutung für die Kolonien und das Mutterland, unter Auseinanderhaltung der drei Produktionsfaktoren, Grund und Boden, Arbeit

und Kapital, und unter besonderer Beachtung der Organisation des Kapitals in den Kolonien. Dann wird bei eingehender Besprechung des Handels und Verkehrswesens die **Zollpolitik** geschildert, eine Übersicht über den gegenwärtigen Handel der deutschen und wichtiger fremder Kolonien gegeben, das Verkehrswesen und namentlich das Eisenbahnwesen unter Hervorhebung seiner Bedeutung für die Entwicklung der Kolonien und unter Führung des zahlenmäßigen Nachweises für die Rückständigkeit des Eisenbahnbaues in den deutschen Kolonien gegenüber den Kolonien anderer Staaten behandelt, und endlich das Geld- und Beamtenwesen in den Kolonien beleuchtet. Der zweite Teil dieses Abschnittes behandelt die **Bodenpolitik** in recht eingehender Weise, wie es die Bedeutung dieser Frage für die Entwicklung der Kolonien bedingt. Einleitend wird hier darauf hingewiesen, daß die Frage, wie der wirtschaftlich zweckmäßige und sozialpolitisch gerechte Ausgleich zwischen den privaten Interessen der einzelnen Grundbesitzer und den Interessen der Gesamtheit bzw. des Staates gefunden werden kann, die in allen Kulturstaaten eine brennende ist, in den Kolonien in „besonders zugespitzter Weise“ auftrate, und daß es hier besonders darauf ankomme, dem Erwerbssinn und dem Spekulationstrieb ein hinreichendes Maß von Freiheit zu belassen, aber auch zu verhindern, daß der Grund und Boden künstlich verteuert und damit dem Kolonisten die Lebenshaltung erschwert werde. Im Anschluß an die Erörterung dieses Problems wird dann die von den fremden Staaten in den modernen Kolonien geübte Bodenpolitik kurz charakterisiert. Die Landpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien, das Pachtsystem der Engländer, das Kultursystem der Holländer, die Landpolitik des Kongostaates usw. kurz besprochen und beurteilt. Diese Behandlung der in den fremden Kolonien befolgten Bodenpolitik gibt eine sehr wertvolle Grundlage für ein Urteil über die von den deutschen Kolonien eingenommene Stellung zur Landfrage, der dann in dem Buche ein besonderer Abschnitt gewidmet ist, in dem zuerst die im Kiautschougebiete durchgeführte staatliche Bodenpolitik dargestellt und unter Hervorhebung des rein städtischen Charakters des dortigen Bodens richtig gewürdigt und hervorgehoben wird, daß ihre Übertragung auf die übrigen deutschen Kolonien wegen der da vorliegenden gänzlich verschiedenen Verhältnisse ausgeschlossen sei.

Es wird dann die in den afrikanischen Schutzgebieten befolgte Bodenpolitik dargestellt und dabei die Rolle behandelt, die in diesen Gebieten die großen Kolonialgesellschaften gespielt haben und noch spielen, und dabei mit Recht darauf hingewiesen, daß die eigenartige Stellung dieser Gesellschaften, denen anfangs ganze Schutzgebiete in die Hand gegeben wurden, sich aus dem ursprünglichen Programm der deutschen Kolonialpolitik erklärt, und daß erst nach dem Abgehen von diesem Programme die staatliche Bodenpolitik neue Bahnen einschlagen konnte. Es wird dann die in den einzelnen Kolonien beliebte weitere Behandlung der Landfrage dargelegt und die von den Landgesellschaften in ihnen getanen Schritte zur Besiedelung kritisiert. Dabei

kommt der Verfasser zu dem Resultate, daß das Reich von dem im Anfangsstadium seiner kolonialen Entwicklung mit Recht befolgten Prinzipie, seine eigene Tätigkeit zu entlasten, Rechte und Pflichten in die Hand großer privilegierter Privatunternehmungen zu legen, abgeben und selbst die Erschließung und Besiedlung seiner überseeischen Gebiete in die Hand nehmen werde.

Auf weitere Einzelheiten des Inhaltes des bedeutamen Buches soll und kann hier nicht näher eingegangen werden. Das Gesagte genügt wohl, um darzutun, daß in dem Buche fast alle Fragen, die zur Zeit für unsere Kolonien von Bedeutung sind, wenn auch nicht erschöpfend behandelt, so doch eingehend erörtert sind, wie es der Zweck des Buches, eine Einleitung in die Kolonialpolitik zu geben, verlangt. Für den, der über die einzelnen Fragen weitere Studien machen will, enthält das Buch, das muß noch anerkennend hervorgehoben werden, zu den einzelnen Abschnitten reichhaltige Angaben der einschläglichen Literatur.

Zwei Fragen nur, die für die Entwicklung der Kolonien bedeutungsvoll sind, hat der Herr Verfasser nicht in den Kreis seiner Erörterungen gezogen, nämlich die Sprachenfrage und die Stellung der Missionen. Die Frage, welche Sprache in den Kolonien zum Verkehr mit den Eingeborenen gebraucht werden soll, ob die Beamten und alle anderen in die Kolonien kommenden Weißen sich bemühen sollen, die Sprache der Eingeborenen zu lernen, um in ihr sich mit den Eingeborenen zu verständigen, oder ob die Eingeborenen die Sprache des herrschenden Kulturvolkes annehmen sollen, ist von den verschiedenen kolonisierenden Staaten in der Neuzeit verschieden beantwortet. Man kann auch verschiedene Stellungen zu ihr einnehmen bezüglich unserer Kolonien. In dem Abschnitt 3, in dem die Eingeborenenbehandlung erörtert wird, hätte auch die Sprachenfrage wohl berührt werden sollen.

Erwähnt sind in diesem Abschnitte die Missionen zwar, indem dort auf Seite 115 von ihnen gesagt wird, „daß ihnen über ihre eigentliche religiöse Sphäre hinaus ein weites Feld erzieherischer Arbeit bei der allmählichen Überführung der Eingeborenen zur europäischen Kultur auf materiellem wie auf geistigem Gebiete eröffnet sei“. Allein sonst sind die Missionen nicht in dem Buche erwähnt, und es hätte doch nahe gelegen, über die Stellung der Missionen, ihre Zulassung zu den Kolonien und über das von ihnen als Pioniere der Kolonisation schon Geleistete etwas wenigstens zu sagen und damit eine Unterschätzung der Tätigkeit der Missionen vorzubeugen.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß der Verfasser in seinem Buche bei der Darstellung der Grundzüge der gesamten Kolonialpolitik sich der größten Objektivität befeißigt hat, und auch in den „Ergebnissen“, die er in den einzelnen Abschnitten aus den angestellten Erörterungen und geschichtlichen Ausführungen zieht, zu Resultaten kommt, mit denen man im allgemeinen einverstanden sein kann.

Das Buch wird weiten Kreisen, nicht nur den Beamten, die sich zu ihrer Ausbildung für den Kolonialdienst mit der Kolonialpolitik zu befassen haben, sondern auch allen denen sehr willkommen sein, die sich hier im Lande mit kolonialen Fragen beschäftigen und einen zuverlässigen Führer in der Kolonialpolitik haben möchten. Es wird sicher dazu beitragen, daß sich bei uns die Erkenntnis von der Bedeutung der Kolonisation und der Kolonialpolitik und von ihrer Notwendigkeit für das Deutsche Reich und seine Weltstellung in weiteren Kreisen Bahn bricht und vertieft. Dem Buche kann daher nur eine recht weite Verbreitung gewünscht werden.

Oberregierungsrat S c h r e i b e r, Stettin.

Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht.

I. Einleitung.

Es sind in den letzten Jahren in der Kolonialen wie in der rechtswissenschaftlichen Literatur mehrfach Untersuchungen angestellt worden, die sich teils auf die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse betreffend Religionsfreiheit und Missionstätigkeit in unsern Kolonien bezogen, teils in die Zukunft schauend die künftige Gestaltung des Kirchenwesens in denselben zum Gegenstand hatten. Man wird nicht sagen können, daß die Ergebnisse dieser Untersuchungen bisher recht befriedigende gewesen wären. Die mehr auf dem Gebiete der Kolonialpolitik liegenden Vorschläge betreffend ein zukünftiges Kolonialkirchenwesen ließen allzu oft das rechte Gefühl für die Gesetzmäßigkeit der Entwicklung sozialer Organismen, die sich nicht so leicht von außen her die Bahnen ihres Werdens vorschreiben lassen, noch öfter vielleicht den festen Unterbau einer klaren Erkenntnis der gegenwärtigen Rechtszustände und des in ihrem Rahmen tatsächlich Gewordenen vermissen. Jene ändern, gerade diesen Rechtszuständen der Gegenwart gewidmeten Untersuchungen dagegen waren entweder, in größere Zusammenhänge verflochten, nicht eingehend genug, um den Gegenstand völlig durchdringen zu können, oder sie litten darunter, daß kolonialpolitische Vorurteile die Gedankengänge beherrschten und in falsche Bahnen leiteten.

Angeichts dessen dürfte es nicht zwecklos erscheinen, wenn im Folgenden der Versuch gemacht werden soll, die Rechtsverhältnisse betreffend Religion und Mission in unsern Schutzgebieten zum Gegenstand einer selbständigen Untersuchung zu machen, deren Aufgabe es sein soll, nur das Recht darzustellen ohne alles kirchen- und kolonialpolitische Beiwerk. Nur eine solche von allen Nebenabsichten freie Untersuchung wird eine klare Erkenntnis der gegenwärtigen Rechtslage ermöglichen, nur sie die Grundlagen für ein erspriechliches Ausbauen des Kolonialkirchenrechtes ermöglichen.

Zudem wir in diese Untersuchung eintreten, werden wir zunächst kurz die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete zu erläutern haben, um so die Grundlage für die Beurteilung der Geltung der einzelnen später zu untersuchenden Gesetzesvorschriften zu gewinnen.

Die deutschen Schutzgebiete sind Länder, die der Staatsgewalt des deutschen Reiches unterworfen sind. Sie bilden für das Völkerrecht einen Teil des deutschen Staatswesens, sind aber auch staatsrechtlich nicht als Ausland zu betrachten. Dennoch sind sie nicht Reichs- oder Bundesgebiet im Sinne der Artikel 1 und 2 der deutschen Reichsverfassung. Indem dort das „Bundesgebiet“ umschrieben wird, wird dadurch ein geschlossenes Rechtsgebiet geschaffen, dessen Grenzen nur durch Gesetz erweitert werden können, wie das für Elsaß-Lothringe und Helgoland geschehen ist, nicht aber für die Schutzgebiete. Man wird also die Schutzgebiete definieren können als Reichsländer, die, außerhalb des Bundesgebiets stehend, der Souveränität des Deutschen Reiches unterworfen sind.¹⁾

Aus dieser staatsrechtlichen Stellung der deutschen Schutzgebiete folgt zweierlei: erstens, daß alle für das Deutsche Reich erlassenen Gesetze in den Schutzgebieten keine Geltung haben, wenn nicht durch einen besonderen gesetzgeberischen Akt ihre Geltung für dieselben ausdrücklich festgestellt ist, zweitens, daß das Deutsche Reich den Schutzgebieten gegenüber alle jene Hoheitsrechte besitzt, die in ihrer Gesamtheit den Inhalt der Staatsgewalt bilden, d. h. die Repräsentationshoheit, die Militärhoheit, die Justizhoheit, die Verwaltungs- und Polizeihohheit und die Finanzhoheit, wozu als Hilfshoheitsrechte das Hoheitsrecht der Gebiets-, Personen- und Sachbeherrschung sowie die Amtshoheit kommen.²⁾ Es unterliegt also keinem Zweifel, daß das Reich den Schutzgebieten gegenüber kompetent ist zur Gesetzgebung auf allen Gebieten des Rechtslebens ohne Einschränkung, sei es, daß die Rechtsbindung im einzelnen Falle auf internationalen Verträgen beruhe, die auf Grund der Repräsentationshoheit vom Reich oder dessen gesetzlichen Vertretern geschlossen werden, sei es, daß sie der Ausfluß irgend eines andern der oben genannten Hoheitsrechte sei. Wer im einzelnen Falle das Organ zur Ausübung jener Kompetenz des Reiches ist, bestimmt sich nach den besonderen darüber ergangenen Gesetzesvorschriften. Prinzipiell ist in den Kolonien — wie in dem Reichsland Elsaß-Lothringe — der Kaiser nicht als selbständiger Träger sondern als Delegat des Trägers der deutschen Souveränität, der verbündeten Regierungen, zur Ausübung der deutschen Staatsgewalt berufen.³⁾ „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus,“ sagt § 1 des Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 und stellt damit fest, daß zwar die Schutzgebiete dem Staatshaupt des Deutschen Reiches, den verbündeten Regierungen, vertreten im Bundesrat und dem

¹⁾ Vgl. Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs I S. 785; Jörn, Das Staatsrecht d. Deutschen Reichs 2. Aufl. I S. 573 ff.; von Stengel, Rechtsverhältnisse S. 35; Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl. S. 7 ff.; Eder von Hoffmann, Kolonialrecht S. 21 ff.

²⁾ Gareis, Allgemeines Staatsrecht in von Marquardsen, Handbuch d. öffentl. Rechts Bd. I S. 153 ff., 187 ff.; ders., Kolonialrecht S. 8 ff.

³⁾ Henckel, Staatsrecht des Deutschen Reichs Bd. I S. 850; Jörn, Das Staatsrecht d. Deutschen Reiches I S. 573 ff.; Gareis, Kolonialrecht S. 9.

Deutschen Kaiser, unterworfen sind, daß aber bei der Ausübung der Schutzgewalt der Bundesrat ausscheidet und das kaiserliche Verordnungsrecht im weitesten Umfang in Kraft tritt, nur soweit beschränkt, als für gewisse Materien das Schutzgebietsgesetz selbst eine formell gesetzliche Regelung fordert. In diesen Fällen würde nach Artikel 5 der Reichsverfassung die Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages erforderlich sein.⁴⁾

Außer dem Kaiser ist zum Erlaß von Verordnungen der Reichskanzler befugt, der dazu teils durch Gesetz, teils durch kaiserliche Verordnung ermächtigt ist, während endlich sowohl der Kaiser als auch der Reichskanzler in beschränktem Maße auf die Gouverneure und andere untere Behörden einen Teil ihrer Verordnungsbefugnis übertragen haben.⁵⁾

Welche Bedeutung haben nun diese staatsrechtlichen Tatsachen für das uns hier beschäftigende Rechtsgebiet des religiösen Lebens und des Missionswesens?

Zunächst steht fest, daß nicht irgendwelche gesetzliche Bestimmungen, die für dasselbe in dem Mutterlande Geltung haben, auf die Schutzgebiete übertragen werden können. Denn abgesehen davon, daß das nur auf dem Wege einer bestimmten gesetzlichen Bestimmung geschehen könnte, gehört das religiöse Leben im Mutterlande zur Kompetenz der Einzelstaaten, so daß es reichsgesetzliche Vorschriften auf diesem Gebiete nicht gibt. Eine andere Frage ist, inwiefern der Träger der Staatsgewalt kompetent ist, derartige Gesetze für das Kolonialgebiet neu zu schaffen, und hier darf nicht bezweifelt werden, daß das Oberaufsichtsrecht des Staates, der Komplex derjenigen Befugnisse, die man als Kirchenhoheit zu bezeichnen pflegt, dem Reiche als dem Träger der Staatsgewalt zusteht, insofern dasselbe ein Stück der ihm zukommenden Verwaltungs- und Polizeihöheit ist. Versteht man unter innerer Staatsverwaltung und Polizei diejenige Staatsbetätigung, welche einerseits die Gesamtheits- und Einzelinteressen im Staate vor natürlichen und vor willkürlichen Gefährdungen möglichst zu schützen und andererseits dieselben Interessen tunlichst durch positive Einwirkung (nämlich durch Schaffung oder Förderung günstiger Entwicklungsbedingungen) zu fördern hat,⁶⁾ so ist zweifellos, daß der Staat jene Tätigkeit auch in Bezug auf das religiöse Leben zu üben haben wird. Besteht man ihm dieses allgemein zu, soweit es sich um jene schützende Tätigkeit handelt, so hat man ein Recht oder gar eine Pflicht des Reiches zu positivem Wirken durch besondere Förderung jenes Lebens fast allgemein bestritten.

Schon auf der vierten ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren preussischen Provinzen vom Jahre 1897 wurde diese Frage berührt, gegen ein Eintreten des Reichs aber geltend gemacht, daß die kirchlichen Dinge Sache der Einzelstaaten seien. Dem trat Jörn in einem Vortrage auf dem ersten deutschen Kolonialkongress vom Jahre 1902 über die

⁴⁾ Gareis, Kolonialrecht S. 9 ff.

⁵⁾ von Hoffmann, Kolonialrecht S. 35 f.

⁶⁾ Gareis, Kolonialrecht S. 20.

Grundlagen des Kolonialrechts entgegen. Er führte an: „Grundjählich muß das Reich anerkennen, daß es seine Pflicht ist, mit seiner Kraft und seinen Mitteln einzutreten für Dinge der Kirche und Schule, wo die Kraft und die Mittel der Missionen nicht ausreichen. Für die Schulen ist dies auch grundjählich anerkannt. Staatsschulen sind vorhanden und die Missionsschulen müssen allmählich unter möglichster Wahrung ihrer Freiheit mit den Staatsschulen zusammen in ein System einheitlicher Reichsschulverwaltung gebracht werden. Vor allem muß das Reich auch seine Rechtspflicht zur allmählichen Herstellung der notwendigsten kirchlichen Einrichtungen anerkennen. Daß die Generalsynode der neun altpreußischen Provinzen für diesen Zweck mit dem Klingelbeutel, der in erster Linie den Armen dienen soll, in den deutschen Landeskirchen umhertwandert, ist des Reiches unwürdig und die Gründe, die gegen die Rechtspflicht des Reiches in der altpreußischen Generalsynode vorgebracht wurden — daß die kirchlichen Dinge Sache der Einzelstaaten seien —, sind für die Kolonien staatsrechtlich falsch: Schule und Kirche sind, soweit sie überhaupt Staatssache sind, in den Kolonien Sache des Reiches, weil dort eben alle Staatsaufgaben Sache des Reiches sind.“⁷⁾

Daranf erwiderte der Geh. Oberkirchenrat D. Bard: „Wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so war seine Meinung, daß das Reich als solches die Pflicht und das Recht habe, in den Kolonien auch Kirchen zu gründen. Es wurde also für das Reich und den obersten Träger der Reichsgewalt, Se. Majestät den Kaiser, das Recht zu kirchenregimentlichen Taten in den Kolonien in Anspruch genommen. Ich halte diese Theorie für einigermaßen bedenklich. Ich glaube nicht, daß dem Reich und auch dessen Oberhaupt kirchenregimentliche Funktionen auch in den sonst unter Reichsgewalt stehenden Kolonien zustehen, sondern nach meinem Dafürhalten haben in Deutschland die einzelnen Landesherren herkömmlich kirchenregimentliche Gewalt und damit auch Rechte und Pflichten der Kirchengründung. In den Kolonien besteht also eine solche kirchenregimentliche Gewalt nicht, sie ist auch nicht dadurch geschaffen, daß das Reich seine Kolonien hat, und aus der Staatsgewalt, welche dem Reiche und dem Oberhaupt des Reiches über die Kolonien zusteht, folgt nach meinem Dafürhalten nicht eine kirchenregimentliche Gewalt. Wenn auch die Kirchenhoheit sicherlich in den Kolonien der Reichsgewalt und dem Vertreter, dem Inhaber der Reichsgewalt, Sr. Majestät dem Kaiser zusteht, so liegt doch in der Kirchenhoheit nicht Recht und Pflicht der Kirchengründung, sondern diese steht, soviel ich sehe, den Vertretern dieses Regiments, also den Fürsten zu. Wie soll das nun in den Kolonien gehandhabt werden? Nach meinem Dafürhalten geht das nur so, daß die Reichsgewalt sich an die kirchenregimentlicher der einzelnen Konfessionen zu wenden und sie zu veranlassen hat, daß, weil ihnen kirchenregimentliche Rechte und Pflichten zustehen, sie auch in den Kolonien diese kirchenregimentlichen Funktionen üben. Die dort durch

⁷⁾ Verhandlungen des ersten deutschen Kolonialkongresses, Berlin 1902, S. 324.

die wirklichen Inhaber kirchenregimentlicher Gewalt mittels des Reichs gegründeten Kirchen würden dann allerdings unter die Reichsgewalt, insofern sie die Kirchenhoheit hat, zu stehen kommen. Ich möchte in aller Bescheidenheit nur gestatten, dies zur Geltung zu bringen.“⁸⁾

Professor Dr. Born entgegnete: „Das, was wir eben gehört haben über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in den Kolonien kann ich nicht unwidersprochen lassen. Es ist nach meiner Überzeugung juristisch falsch, und es ist, wie ich glaube, noch viel mehr als juristisch falsch: Es ist auch nach der Gesinnung des deutschen Volkes falsch und tatsächlich undurchführbar. Wir wollen Gott danken, daß wir wenigstens in den Kolonien eine Einheit des deutschen Gedankens haben, in die die deutsche Zersplitterung nicht hineinreicht.“

Diese Diskussion hat mehrfache literarische Äußerungen zur Folge gehabt, die zu den in derselben ausgesprochenen Anschauungen Stellung nahmen. Soweit dieselben in das Gebiet kirchenpolitischer Erwägungen übergreifen, lassen wir sie hier unberücksichtigt, wollen uns vielmehr nur mit der rein juristischen Seite ihrer Ausführungen beschäftigen.

Zunächst hat Jacobi im Anschluß an jene Diskussion die Frage zu beantworten gesucht, ob das Reich kirchliche Funktionen in den Kolonien übernehmen solle.⁹⁾ Daß dazu den einzelnen landeskirchlichen Regierungen jede Legitimation fehle, darin ist er mit Born völlig einverstanden und darin stehen auch alle andern, die sich zu der Sache geäußert haben, Bards Anschauung ablehnend gegenüber. Aber Jacobi spricht auch dem Reiche jedes Recht und jede Pflicht ab, positiv fördernd auf kirchlichem Gebiete tätig zu sein, weil nach Artikel 4 der Reichsverfassung die Sorge für die kirchlichen Einrichtungen nicht zu den Aufgaben des Reichs gehöre. Wohl könne das Reich auf Grund der aus § 78 der Verfassung zu folgernden Kompetenz-Kompetenz auch die Sorge für kirchliche Einrichtungen unter seine Aufgaben aufnehmen, wozu aber ein besonderer gesetzgeberischer Akt nötig wäre, dessen Zustandekommen aber sehr unwahrscheinlich sei.

Demgegenüber hat zunächst Edler von Hoffmann und dann auch Schreiber festgestellt,¹⁰⁾ daß die Darlegungen Jacobis insofern falsch seien, als Artikel 4 und 78 der Reichsverfassung für den vorliegenden Fall ganz ohne Bedeutung sind. Dieselben regeln nur die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Reich und seinen Bundesstaaten und haben über das Bundesgebiet hinaus keine Geltung. In den Kolonien steht dem Reiche die volle Staatsgewalt zu ohne Beschränkung durch irgendwelche einzelstaatlichen Kompetenzen. Ebenso sind von Hoffmann und Schreiber darin einig, daß sie jedes Recht des Reiches auf

⁸⁾ Ebenda S. 328.

⁹⁾ Jacobi, Soll das Reich in den Kolonien kirchliche Aufgaben übernehmen? Deutsche Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. XIII, S. 354 ff.

¹⁰⁾ Edler von Hoffmann, Fragen des protestantischen Kolonialkirchenrechts. Zeitschrift für Kolon.-Pol. VI, S. 492 ff. Schreiber, Koloniales Kirchenrecht, ebenda VI, S. 871 ff.

ein Kirchenregiment bestreiten, und sich mit dieser Ansicht in offenem Gegensatz gegen Jörn wissen. Letzteres ist, glaube ich, nicht richtig. Mir scheint nicht, daß Jörn mit seinen Äußerungen auf dem Kolonialkongreß dem Reiche irgend ein Recht auf das Kirchenregiment habe vindizieren wollen, wozu allerdings alle geschichtlichen Grundlagen fehlen würden. Was Jörn beabsichtigte, scheint nicht sowohl auf ein Einwirken auf das innere Leben der religiösen Gemeinschaften abzug zielen, sondern auf ein Schaffen derartiger Lebensbedingungen für dieselben, daß sie sich nach den ihnen innewohnenden Gesetzen entwickeln können. Eine solche Tätigkeit des Staates zu Gunsten der kirchlichen Gemeinschaften wäre aber durchaus möglich, ohne das Gebiet des staatlichen Rechtes der Kirchenhoheit zu verlassen, ja die Vorschläge, die Schreiber macht, scheinen viel eher die Grenzen dieses bloßen Hoheitsrechtes zu überschreiten als die von Jörn angeedeuteten Aufgaben.

Wie weit man das Hoheitsrecht des Staates über die Kirche auszubehnen hat, wird angehts der in dieser Hinsicht in den deutschen Bundesstaaten herrschenden Verschiedenheit schwer anzugeben sein. Man braucht noch gar nicht in mittelalterliche oder reformatorische Gedankengänge über das Einssein von Staat und Kirche zu verfallen, um doch über ein bloßes Abwehren eventueller Übergriffe hinaus dem Staate auch auf kirchlichem Gebiete positive Aufgaben zuzuwiesen. Doch dürften die weiteren Untersuchungen darüber aus dem Rahmen unserer Aufgabe fallen. Uns genügt es hier festzustellen, daß auch das Kirchenhoheitsrecht des Reiches innerhalb der deutschen Schutzgebiete nicht ein völlig inhaltsloses zu sein braucht, daß vielmehr ebenso wie auf andern Gebieten des geistigen Lebens auch auf dem kirchlichen der Staat, ohne selbst in die innere Entwicklung des betreffenden Lebensgebietes eingzugreifen, doch vermöge seiner Verwaltungs- und Polizeihohheit dasselbe zu fördern berechtigt und befähigt ist. Diese Feststellung ist deshalb wertvoll, weil tatsächlich, wie wir sehen werden, das Reich auf Grund dieses Rechtes in Wirklichkeit getreten ist.

Im folgenden sollen nun die einzelnen Rechtsquellen und die in ihnen enthaltenen rechtlichen Bestimmungen untersucht werde und zwar das Schutzgebieteugesetz, die internationalen Verträge und die für einzelne Schutzgebiete ergangenen besonderen Verordnungen.

II. Das Schutzgebieteugesetz.

Die grundlegende Rechtsquelle für die rechtliche Gestaltung der religiösen Verhältnisse in den deutschen Schutzgebieten ist das „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete“ (Schutzgebieteugesetz) vom 25. Juli 1900.¹¹⁾ In demselben lautet

§ 14. Den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften werden in den Schutzgebieten Gewissensfreiheit und religiöse

¹¹⁾ Reichs-Gesetzblatt Nr. 40; Kolonial-Blatt S. 697.

Duldung gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung dieser Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen der bezeichneten Religionsgemeinschaften unterliegen keinerlei gesetzlicher Beschränkung und Hinderung.

Welche Tragweite hat dieses Gesetz? Um das festzustellen, werden wir zunächst den Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft“ festzustellen haben. Wir haben es dabei mit einem bestimmten Begriff der deutschen Rechtsprache zu tun. Jacobi¹²⁾ meint zwar, das Wort komme sonst in der deutschen Gesetzesprache nicht vor, die vielmehr stets nur von Religionsgesellschaften rede. Das ist jedoch ein Irrtum. Das badische Gesetz vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen usw. betreffend,¹³⁾ sagt in § 2: „Die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften, welche bisher aufgenommen oder gebildet waren, richten sich nach den ihnen erteilten besonderen Bewilligungen.“

Das sächsische Gesetz vom 20. Juni 1870 (Dissidentengesetz)¹⁴⁾ lautet in § 20: „Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Übertritt zu einer andern solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen, welcher das 21. Lebensjahr überschritten hat, gestattet. Wie hier in einem Paragraphen beide Ausdrücke nebeneinander stehen, so werden in verschiedenen preussischen Staats- und Kirchengesetzen, trotz ihrer gleichzeitigen Entstehung beide Ausdrücke getrennt angewendet. So steht in dem preussischen Staatsgesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel vom 13. Mai 1873¹⁵⁾ stets Religionsgesellschaft, während es in § 8 des Gesetzes betreffend den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873¹⁶⁾ heißt: „Was in den §§ 1—6 von den Kirchen bestimmt ist, findet auf alle Religionsgemeinschaften, welche Korporationsrechte gewährt sind, Anwendung. Endlich spricht die Trauungsordnung vom 27. Juli 1880¹⁷⁾ in § 12, Abs. 4 von „der römisch-katholischen oder einer andern Religionsgemeinschaft“, während das Kirchengesetz vom 30. Juli 1880¹⁸⁾ wieder in § 6 den Ausdruck „Religionsgesellschaft“ braucht.“

Wir sehen also, daß der Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft“ der neueren Gesetzesprache nicht so fremd ist, wie behauptet wurde, zugleich aber auch, daß dieselbe einen Unterschied zwischen Religionsgemeinschaft und Religionsgesellschaft nicht kennt.

¹²⁾ Jacobi, Die Bestimmungen über Gewissensfreiheit und religiöse Duldung in den deutschen Schutzgebieten. Dtsch. Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. XIV, S. 373 ff.

¹³⁾ Bremer-Kuenrode, Aktenstücke z. Gesch. d. Verhältnisses von Staat und Kirche im neunzehnten Jahrhundert, Leipzig 1873, I, S. 319.

¹⁴⁾ von Sendewitz, Codex des im Königreich Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts, 3. Aufl., Leipzig 1890, 422.

¹⁵⁾ Gesetz-Sammlung S. 205.

¹⁶⁾ Gesetz-Sammlung S. 207.

¹⁷⁾ Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 109.

¹⁸⁾ Kirchliches Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 116.

Was ist aber eine anerkannte Religionsgemeinschaft im Sinne des Gesetzgebers des Schutzgebietsgesetzes? Hören wir zunächst die Kommentatoren.

Gareis sagt nur, daß durch die Einschränkung auf die im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaften der Islam ausgeschlossen sei.¹⁹⁾

Ebler von Hoffmann interpretiert: „Man wird im wesentlichen sagen dürfen, daß alle Christlichen (sc. Gemeinschaften), welche irgendwo im Reichsgebiet Religionsfreiheit genießen und deren Kultus keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wenn auch zu einzelnen Kultushandlungen staatliche Genehmigung erforderlich ist, hierher gehören. Das Gleiche gilt von der israelitischen Religionsgemeinschaft.“²⁰⁾

Am ausführlichsten erörtert Jacobi die Frage.²¹⁾ Er geht dabei von der Entstehung des § 14 des Schutzgebietsgesetzes aus. Dieser Paragraph wurde durch Reichstagsbeschluß auf Antrag der betreffenden Kommission in das Gesetz eingefügt. Der Abgeordnete Groeber begründete in der Sitzung vom 12. Juni 1900 den Antrag. Er führte dabei aus, daß schon in der Session 1885/86 ein Versuch gemacht worden sei, eine ähnliche Bestimmung in das Schutzgebietsgesetz hineinzubringen, und zwar habe man ursprünglich beabsichtigt Artikel 6, Absatz 3 der Kongoakte²²⁾ in das Gesetz aufzunehmen. Man habe aber davon Abstand genommen, weil durch Aufnahme jenes Artikels auch dem Mohammedanismus ein gesetzlicher Schutz gewährt worden wäre. Um dieses zu vermeiden, habe man sich in dem neuen Antrage auf die im Deutschen Reich anerkannten Religionsgesellschaften beschränkt.

Der einzige Redner, der außer dem Abgeordneten Groeber noch das Wort nahm, war der Konservative Graf von Bernstorff (Lauenburg). Derselbe sagte: Im ganzen steht ja die Religionsfreiheit in den Schutzgebieten, namentlich in Afrika, wesentlich unter dem Schutz der Kongoakte. Ich würde sonst auch bedauert haben, daß diese Bestimmung nur für die inländischen Gesellschaften gegeben wurde. Denn ich muß daran erinnern, daß eine Anzahl deutscher Missionare in fremden Ländern arbeiten und dort den Schutz genießen, den wir auch fremden Missionaren bei uns nicht vorenthalten möchten. Aber da wir in Bezug auf die ausländischen Missionare schon durch die Kongoakte gebunden sind, da wir andererseits das Zutrauen haben können, daß unsere Regierung immer auf dem Grundsatz der Religionsfreiheit stehen wird, und da es vielleicht auch seine Bedenken hätte, Ausländern gesetzliche Rechte zuerkennen, so werde ich aus diesem Grunde dem Antrage zustimmen.²³⁾

Auf Grund dieser Ausführungen bei der Beurteilung des Gesetzes kommt nun Jacobi zu dem Schlusse, daß, wenn auch der Islam ausgeschlossen sein soll, doch sonst dem Ausdruck „im Deutschen Reich anerkannte Religions-

¹⁹⁾ Gareis, Kolonialrecht S. 25.

²⁰⁾ von Hoffmann, Kolonialrecht S. 64.

²¹⁾ Jacobi, Die Bestimmungen usw., Dtsche. Zeitschrift f. R.-M. XIV, S. 374 ff.

²²⁾ Siehe über diese unten.

²³⁾ Verhandlungen des Reichstages 1898—1900. Stenograph. Berichte, S. 6008 f.

gemeinschaften" eine möglichst weite Auslegung gegeben werden müsse. „Es werden“, so führt er aus, „als solche zunächst alle auf dem Boden des Christentums stehenden Gemeinschaften, ebenso aber auch Gemeinschaften der Juden zu betrachten sein. Alle auf dem Boden des Christentums stehende Gemeinschaften, also nicht nur solche, die heute im Deutschen Reiche aus Reichsangehörigen bestehende Organisationen bilden, sondern auch ausländische, also z. B. die griechisch-katholische Kirche, die Kirche von England, die Wesleyaner und ähnliche Gemeinschaften. Alle christlichen Gemeinschaften sind insofern „im Deutschen Reiche anerkannt“, als sie die in den Verfassungen der Bundesstaaten gewährleistete Religionsfreiheit genießen und ihrem Kultus keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, wobei es ja immer möglich ist, daß zu bestimmten Dingen, z. B. Errichtung öffentlicher Gotteshäuser, Umzügen oder dergl. eine besondere staatliche Genehmigung erforderlich wird.

Freilich können auch dabei schon Zweifel entstehen, wenn es sich um Denominationen handelt, die Einrichtungen haben, denen im Deutschen Reiche die Anerkennung verweigert wird, wie z. B. die in Deutsch-Samoa tätigen Mormonen. Jedoch wird auch hier der Grundsatz festzuhalten sein, daß auch diesen im allgemeinen die Gewissensfreiheit und religiöse Tuldung garantiert ist, daß aber die selbstverständliche Voraussetzung besteht, daß sie sich den für das Schutzgebiet ihrer Niederlassung geltenden bürgerlichen und Strafgesetzen unterwerfen, und soweit sie etwas tun, was diesen widerspricht, sich auf die gewährleistete Gewissensfreiheit nicht berufen können. Immerhin sind hier im Einzelfall Konflikte möglich. Fraglicher noch ist es, ob auch nichtchristliche Religionsgemeinschaften außer dem Mohammedanismus ausgeschlossen sein sollen. Jedenfalls nicht das Judentum, denn dies ist eine im Deutschen Reiche anerkannte Religionsgemeinschaft. Aber der Buddhismus. Es wäre doch wohl möglich, daß in dem deutschen Pachtgebiet Kiantshou oder auf den Südeefeln ein buddhistischer Tempel errichtet werden sollte. Ob, wenn dabei von den Behörden Schwierigkeiten gemacht würden, sich die buddhistische Gemeinschaft auf den § 14 des Gesetzes berufen könnte, ist nicht sicher, aber doch wohl eher anzunehmen, da das Wort „christliche“ in dem Wortlaut des Gesetzes nicht vorkommt, und nach den im Reichstage gegebenen Erklärungen doch eben nur der Mohammedanismus ausgeschlossen sein sollte. Jedenfalls wird aber gefordert werden müssen, daß es sich um eine „Religionsgemeinschaft“ handelt, die im europäischen Sinne als solche anerkannt werden kann, so daß die afrikanischen heidnischen Kulte natürlich nicht in Frage kommen.“ — Des weitern sucht dann Jacobi noch nachzuweisen, daß nicht etwa nur den deutschen Reichsangehörigen durch dieses Gesetz Religionsfreiheit zugesichert würde, sondern allen Angehörigen der bezeichneten Religionsgemeinschaften, auch wenn sie Ausländer wären.

Man wird diese Gesetzesauslegung, die auf Grund einer prinzipienlosen Motivenjurisprudenz dahin kommt, den Wortlaut des Gesetzes völlig auszusprechen, ablehnen müssen. Es geht doch nicht an, aus der Äußerung, daß

man im Jahre 1885 dem Mohammedanismus kein Recht habe zubilligen wollen, zu folgern, daß man auch im Jahre 1900 unter völlig andern Verhältnissen nur diesen habe ausschließen, dagegen dem Buddhismus das Recht auf Religionsfreiheit zusprechen wollen. Ebenso ist es völlig inaufsequent, einmal den Begriff der „anerkannten Religionsgemeinschaft“ durch Einführung des ganz anders gearteten der persönlichen Religionsfreiheit, wie ihn die Verfassungen der verschiedenen Bundesstaaten enthalten, zu verflüchtigen, dann aber wieder so zu bestimmen, daß die heidnischen Kulte dadurch ausgeschlossen werden. Worauf endlich die Behauptung sich gründet, daß auch solche Religionsgemeinschaften, die überhaupt im Deutschen Reiche Organisationen aus Reichsangehörigen nicht besitzen, anerkannt sein sollen, ist völlig unerfichtlich, wie auch nicht klar wird, warum die Bemerkung des Grafen Bernstorff, daß das Gesetz nur für „inländische Gesellschaften“ gegeben sei, falsch sein soll.²⁴⁾

Es dürfte wohl richtiger sein, anzunehmen, daß der Gesetzgeber das, was er gesagt hat, auch hat sagen wollen, da es andernfalls leicht genug gewesen wäre, dem Gesetz eine andere, der Absicht des Gesetzgebers in höherem Maße entsprechende Form zu geben. Und selbst wenn wir zugeben müßten, daß nicht alle Folgerungen, die aus dem Gesetz gezogen werden könnten, dem Gesetzgeber völlig gegenwärtig gewesen sein mögen, kann die so wenig ergiebige Reichstagsdebatte vom 12. Juni 1900 keineswegs als ausreichend angesehen werden, um auf Grund derselben eine Umdeutung des Wortlautes des Gesetzes vorzunehmen.

Man wird also daran festzuhalten haben, daß ein Rechtsanspruch auf Gewissensfreiheit und religiöse Duldung nur den Angehörigen der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften gewährt werden sollte.

Das erkennt auch Höpfer, der neueste Ausleger des Schutzgebietsgesetzes.²⁵⁾ Er unterscheidet richtig die im Reiche anerkannten von den geduldeten Religionsgemeinschaften, aber er trägt Unterschiede, die innerhalb des Deutschen Reiches Geltung haben, ohne Grund in die Rechtsverhältnisse der Schutzgebiete ein. So sagt er: „Eine privilegierte Stellung in den Schutzgebieten wird und kann nur die christliche Kirche beanspruchen; sie allein ist „Kirche“ im Sinne der Reichs- und Landesgesetze. Soweit also das öffentliche Leben, die staatlichen Einrichtungen sich auf die Religionsübung stützen, sind die Einrichtungen dieser Kirche zu Grunde zu legen.“ Demgegenüber ist festzustellen, daß das Schutzgebietsgesetz eine „Kirche“ überhaupt nicht kennt, sondern nur „Religionsgemeinschaften“ und daß zu den anerkannten Religionsgemeinschaften ohne Zweifel die nach den verschiedenen Landesgesetzgebungen

²⁴⁾ Etwas anderes ist es mit der andern Äußerung desselben Abgeordneten, daß durch das Gesetz Ausländern keine Rechte gewährt würden, da immerhin die Möglichkeit besteht, daß im Deutschen Reiche anerkannte Religionsgemeinschaften Mitglieder haben, die nicht Reichsangehörige sind.

²⁵⁾ Höpfer, Das Schutzgebietsgesetz und seine ergänzenden rechtlichen Bestimmungen, Berlin 1907, S. 103 ff.

privilegierten Kirchen gehören, daß aber eine Anerkennung ihrer privilegierten Stellung für die Schutzgebiete nicht stattgefunden hat, so daß sie für den Bereich des Schutzgebietsgesetzes nur anerkannte Religionsgemeinschaften neben den andern gleichberechtigten sind, ein Privilegium aber nicht in Anspruch nehmen können. Wenn Höpfner ferner auch neben den anerkannten Religionsgesellschaften die nicht korporierten geduldeten Privatgesellschaften erwähnt, so ist nicht recht klar, in welchem Sinne er das tut. Da er ausführt, daß nach § 31 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit in den Schutzgebieten ein Verein mit religiösem Zweck der Eintragung in ein Vereinsregister nicht bedürfe, wie das das Bürgerliche Gesetzbuch für das Reichsgebiet fordere, so scheint es fast, als wolle er religiösen Vereinen in den Schutzgebieten den Charakter geduldeter Privatgesellschaften zuschreiben. Das wäre irrig. Das Schutzgebietsgesetz kennt einen Unterschied von öffentlich anerkannten und geduldeten Religionsgesellschaften nicht. Die im Reiche anerkannten Religionsgesellschaften haben in den Schutzgebieten einen Rechtsanspruch auf Duldung und freie Religionsübung, die andern nicht. Wenn endlich Höpfner bemerkt: „Als Religionsgesellschaften überhaupt sind nur diejenigen anzusehen, deren Tendenz auf die Verehrung einer bestimmten Gottheit gerichtet ist,“ so ist diese Bemerkung in diesem Zusammenhang ganz unverständlich. Ob eine Religionsgesellschaft als solche zu betrachten sei, entscheidet für die Schutzgebiete die heimische Gesetzgebung nach ihren eigenen Prinzipien und die Aufstellung eines solchen Grundfahes ist deshalb hier völlig überflüssig, für dessen Formulierung zudem jede Grundlage in der Gesetzgebung fehlt. Sollte aber damit etwa ein Maßstab für die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Kongoaakte gegeben sein, so wäre derselbe völlig verfehlt, da diese ohne Zweifel auch den heidnischen Kulte Religionsfreiheit zugesichert hat, von denen zudem doch auch wird gesagt werden müssen, daß sie die Tendenz auf Verehrung einer bestimmten Gottheit haben.

Kann man also die bisherigen Erläuterungen unseres Begriffes nicht als gelungene bezeichnen, so ist damit die Berechtigung für eine neue systematische Untersuchung derselben gegeben.

Um die richtige Erklärung des Begriffes der anerkannten Religionsgemeinschaften zu finden, wird man auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten zurückgreifen müssen. Da nämlich nach § 4 der Reichsverfassung die kirchlichen Angelegenheiten nicht zur Kompetenz des Reiches gehören, kann von einer Anerkennung einzelner Religionsgemeinschaften durch das Reich nicht die Rede sein.²⁶⁾ Wenn also § 14 des Schutzgebietsgesetzes von den im Deutschen Reich anerkannten Religionsgemeinschaften redet, so kann das nur den Sinn haben, daß zur Voraussetzung der freien Religionsübung in den Schutzgebieten die Anerkennung innerhalb des Deutschen Reiches seitens eines

²⁶⁾ Vgl. zu der irrigen Ansicht, daß durch Reichsgesetz dem Partikularrechte über Religionsfreiheit derogiert sei, Friedberg, Kirchenrecht S. 100.

²⁷⁾ Vgl. Friedberg, a. a. O. S. 105 ff.

Bundesstaates gemacht wird. Es ist also nicht zu verlangen, daß diese Anerkennung eine über das Gebiet sämtlicher Bundesstaaten sich erstreckende ist, sondern es wird genügen, daß sie durch irgend einen Bundesstaat erfolgt ist, so daß die Nachweisung dieser Anerkennung in irgend einem Bundesstaat der betreffenden Religionsgemeinschaft für die sämtlichen Schutzgebiete das Recht auf freie Religionsübung und Missionstätigkeit gibt.

Die neuere Rechtsprache versteht unter anerkannten Religionsgemeinschaften:

1. die als öffentlich-rechtliche privilegierte Korporationen anerkannten Kirchen, nämlich in allen Bundesstaaten außer Mecklenburg und Lübeck die katholische Kirche und überall die evangelische (lutherische, reformierte oder unierte) Landeskirche des betreffenden Bundesstaates;
2. religiöse Korporationen, die zwar nicht zu den privilegierten gehören, aber doch öffentlich-rechtlichen Charakter haben;
3. solche religiösen Gemeinschaften, die durch besonderen staatlichen Akt den öffentlichen Korporationen gleichgestellt sind. In denjenigen Staaten, deren Verfassung ein allgemeines Recht auf freie öffentliche Religionsübung nicht kennt, dieses vielmehr erst durch solchen staatlichen Akt verliehen wird, werden nur diejenigen Religionsgemeinschaften zu den anerkannten gezählt werden können, zu deren Gunsten ein solcher Akt erfolgt ist;²⁸⁾
4. endlich werden in den Staaten, in welchen verfassungsmäßig allen Staatsbürgern oder allen religiösen Vereinen das Recht freier öffentlicher Religionsübung zusteht, die Gemeinschaften zu den anerkannten zu rechnen sein, denen von Seiten des Staates Korporationsrechte verliehen sind. Die Verleihung oder Versagung dieser Rechte ist hier das einzige Mittel, durch welches der Staat seinen Einfluß auf die Rechtslage der verschiedenen Religionsgemeinschaften geltend machen kann und deshalb wird hier die Verleihung derselben zugleich als die staatliche Anerkennung der betreffenden Religionsgesellschaft anzusprechen sein.²⁹⁾ Diese Verleihung, durch die

²⁸⁾ Das sächsische Gesetz vom 20. Juni 1870 (von Sehdewitz, Codex S. 422) stellt den vom Staate anerkannten Religionsgemeinschaften die Vereine und Genossenschaften gegenüber, die zwar durch Bestätigung ihrer Statuten seitens des Kultusministers staatliche Genehmigung erlangen, aber doch nur das Recht privater Religionsübung (§ 21). Dabei konnten nach dem Gesetz vom 15. Juni 1868 die Korporationsrechte erworben werden, wenn unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Eintragung der Gesellschaft in das Genossenschaftsregister bewirkt wurde (§§ 11 u. 70), Friedberg, Kirchenr., S. 106, Anm. 37. Die Erwerbung von Korporationsrechten ist also von der ministeriellen Genehmigung unabhängig, wie schon der oben genannte § 21 von Vereinen und Genossenschaften redet, sie hat aber überhaupt nur vermögensrechtliche Wirkung und macht die Religionsgemeinschaft durchaus nicht zu einer anerkannten, was nicht einmal die vom Minister genehmigte religiöse Genossenschaft ist.

²⁹⁾ So bezeichnet in einem Prozeß vor dem Ober-Verwaltungsgericht im Jahre 1903 ein Ministerialkommissar ausdrücklich als von der neueren Rechtsprache unter „anerkannten Religionsgesellschaften“ verstanden, diejenigen Religionsgesellschaften, denen Korporationsrechte verliehen sind. Dtsche. Zeitschrift f. Kirchenrecht, 3. Folge, Bd. XIII, S. 416. Fraglich ist, ob dieser Sprachgebrauch in Zukunft dort haltbar sein wird, wo nach der einzelstaatlichen Gesetzgebung die Erteilung der Korporationsrechte

nicht etwa die gesamte Gemeinschaft als solche Korporationsrecht erhält, was schon deshalb nicht angängig ist, weil dieselbe über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgreift, sondern die Korporationseigenschaft nur den nach genau festgestellten Grundfäden gebildeten örtlichen Organisationen derselben zuteil wird, hat den Sinn, daß die Gemeinschaften als fähig anerkannt werden, Gemeinden zu erzeugen, denen die Korporationsqualität nicht zu verfallen ist.

Nach diesen Grundfäden würden zu den anerkannten Religionsgemeinschaften zu rechnen sein:

die katholische Kirche in allen Bundesstaaten außer den beiden Mecklenburg und Lübeck,

die evangelischen Landeskirchen sämtlicher Bundesstaaten,²⁰⁾

die Juden, die in Posen, Bayern, Preußen und Württemberg anerkannt sind,²¹⁾

die Herrnhuter, die die gleichen Rechte in Preußen und Württemberg und wenigstens der Prags nach in Sachsen genießen,²²⁾

die Aflutheraner in Preußen,²³⁾

die Niederländisch-Reformierten in Preußen,²⁴⁾

für religiöse Vereine nicht ein besonderes Gesetz erfordert, und deshalb nach § 21 des Bürgerl. Ges.-Buchs die Korporationsrechte auch von einem religiösen Verein durch bloße Eintragung in das Vereinsregister erworben werden können. Daß § 21 entgegen der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers (Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Rechtsrecht, 1901, S. 343) sich auch auf die religiösen Vereine bezieht, dürfte richtig aus § 43 gefolgert werden. Da nun aber nach Art. 84 des Einführungs-gesetzes nur diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen eine Religions-gesellschaft nur im Wege der Gesetzgebung Korporationsrecht erlangen kann, konzentriert sind, dürfte denen, nach denen das durch Verordnung geschehen kann, derogiert sein, wie auch die Bestimmungen zahlreicher Ausführungs-gesetze, die die Verleihung im Verordnungswege bestimmen, als richtig anzusehen sind. (Pland, Kommentar zum Bürgerl. Ges.-Buch, Bd. VI, 1901, S. 171; Friedberg, Kirchenrecht S. 107; Nieber, Kommentar z. Einf.-Ges. 1899, S. 167; dagegen Meurer a. a. O. S. 344; von Staubinger, Komm. z. Bürgerl. Ges.-Buch I, S. 172.)

²⁰⁾ Ein Verzeichnis sämtlicher Landeskirchen, deren es bekanntlich mehr gibt als Bundesstaaten, da mehrere der letzteren eine Vielheit von Landeskirchen enthalten, die teils nach der Konfession, teils nach den territorialen Grenzen verschiedener Landesteile getrennt sind, siehe bei Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelischen deutschen Landeskirchen, 1888, S. 5 ff, sowie bei Köhler, Deutsch-evangelisches Kirchenrecht, 1895, S. 28 ff.

²¹⁾ Spohn, Babisches Staatskirchenrecht, S. 7; Heimberger, Die staatskirchen-rechtliche Stellung der Israeliten in Bayern, 1893; Preuß. Ges. vom 23. Juli 1847 (Ges.-S. S. 263); Württemberg. Ges. v. 25. April 1828.

²²⁾ Preuß. Generalkonfession vom 7. V. 1746. Vgl. Kirchenordnung der deutschen Brüderunität vom Jahre 1894 (Hwidam 1894); Koelbing, Die Geschichte der Verfassung der evangel. Brüderunität in Deutschland (Leipzig 1906). Für Württemberg siehe die Fundationsurkunde der Gemeinden Kronthal u. Wilhelmsdorf v. 22. Aug. 1819 (Allgem. Kirchen-Blatt für d. ev. Deutschl., 1853, S. 237) und die Kirchenordnung v. 5. April 1892 (Senda 1894, 1). Für Sachsen stellte das Versicherungsdekret vom 20. Sept. 1749 eine ausführliche Konfession in Aussicht, die aber nie erschien, doch wurde praktisch jenes anstelle einer solchen gebraucht.

²³⁾ Generalkonfession vom 23. VII. 1845 (Ges.-S. S. 546). Vgl. die Ent-scheidung des Oberverwaltungsgerichts v. 29. Juni 1898. Kirch. Ges.- u. Verord-nungsbl. S. 163.

²⁴⁾ Erlaß vom 24. November 1849. Vgl. Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. III, S. 163.

- die Konföderation der niederländischen Gemeinden in Preußen (Sannover), Braunschweig und Schaumburg-Lippe,²⁵⁾
- die Deutschkatholiken in Sachsen,²⁶⁾
- die Altkatholiken in Preußen, Baden und Hessen,²⁷⁾
- die Menmoniten in Preußen²⁸⁾ und
- die Baptisten in Preußen.²⁹⁾

Damit ist die Reihe derjenigen Religionsgemeinschaften erschöpft, die man als „im Deutschen Reiche anerkannte“ ansprechen kann. Nur von ihnen wird eine besonnene Auslegung des § 14 des Schutzgebietsgesetzes behaupten können, daß sie durch denselben betroffen werden. Ihnen also und nur ihnen allein ist durch denselben Gewissensfreiheit und religiöse Tuldung gewährleistet. Sie sollen die durch kein Gesetz einzuschränkende Berechtigung der freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Errichtung von Missionen besitzen.

Damit scheinen alle Schwierigkeiten des Gesetzes gehoben, während sie doch eigentlich erst hier beginnen. Dieselben knüpfen sich zunächst an die Tatsache, daß den „Angehörigen“ der im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgesellschaften die Vorteile des § 14 zugute kommen sollen. Dabei wird man sich der Worte des Grafen von Bernstorff in der Debatte vom 12. Juni 1900 erinnern, daß die Bestimmungen dieses Paragraphen nur für inländische Gesellschaften gegeben seien und daß durch dieselben nicht auch Ausländern gesetzliche Rechte zuerkannt würden. Ich glaube aber, man wird Jacobi zustimmen müssen, wenn er sagt, daß diese Auffassung aus dem Wortlaut des Gesetzes sich nicht rechtfertigen lasse.³⁰⁾ Man wird vielmehr zugestehen müssen, daß bei denjenigen Religionsgemeinschaften, die sich grundsätzlich nicht auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränken und doch innerhalb Deutschlands Anerkennung gefunden haben, auch die nicht deutschen Mitglieder an den durch § 14 des Schutzgebietsgesetzes gewährleisteten Rechten Anteil haben. Dabei wird es gleichgültig sein, ob jene Gemeinschaften eine an territoriale Schranken nicht gebundene gemeinsame Organisation besitzen, wie die katholische, die altkatholische Kirche oder die Brüdergemeinde, oder ob eine solche feste Organisation fehlt, wenn nur bei der Konzeption nicht eine gegen das Ausland sich abschließende, auf den die Anerkennung vollziehenden Bundesstaat sich beschränkende Organisation vorausgesetzt ist, wie bei den Menmoniten, Baptisten, Niederländisch-Reformierten und Juden.

²⁵⁾ Die 1839 von einer Synode zu Göttingen beschlossene Kirchenordnung wurde 1842 von Braunschweig, 1844 von Schaumburg-Lippe, 1853 von Hannover bestätigt. Friedberg, Verfassungsrecht S. 118 ff., Ködler, a. a. O. S. 29.

²⁶⁾ Gef. über die Rechtsverhältnisse der deutsch-katholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848, von Sendtewitz, Codex S. 276.

²⁷⁾ Badisches Gef. vom 15. Juni 1874, Friedberg, Kirchenrecht S. 108; Preuß. Gef. vom 4. Juli 1875, Gef.-S. S. 333; Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, S. 448.

²⁸⁾ Gesetz vom 12. Juni 1874, Gef.-S. S. 258.

²⁹⁾ Gesetz vom 7. Juli 1875, Gef.-S. S. 374.

³⁰⁾ Jacobi in Deutsche Zeitschrift f. Kirchen-Recht, 3. Folge, Bd. XIV, S. 374 f.

Ganz anders gestaltet sich die Rechtslage bei denjenigen Religionsgemeinschaften, die durch ihre Organisation sich auf ein bestimmtes geographisch abzugrenzendes Territorium beschränken, wie das z. B. von allen deutschen Landeskirchen gilt. Für sie ist der § 14 zunächst so gut wie nicht vorhanden. Denn wenn formell auch ihren Angehörigen Religionsfreiheit usw. durch jenen Paragraphen gewährt worden ist, so hat das so gut wie keine Bedeutung, da die Landeskirchen in der Regel keine Mitglieder in den deutschen Schutzgebieten haben können. Nach allgemein in den deutschen Landeskirchen geltender, entweder in den Verfassungen derselben ausgesprochener oder doch vorausgesetzter Anschauung ist die Zugehörigkeit zur Landeskirche bedingt durch den Wohnsitz im Gebiet derselben. Es kommt hier nicht auf die verschieden beantwortete Streitfrage an, ob es eine Mitgliedschaft in der evangelischen Landeskirche ohne die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer Gemeinde derselben geben könne, für welche in erster Linie jene gesetzlichen Bestimmungen gegeben sind.⁴¹⁾ Wie man diese Frage auch entscheiden möge, darüber dürfte keine Meinungsverschiedenheit bestehen, daß die Landeskirche ihre Grenze an der politischen Grenze des landeskirchlichen Territoriums hat. So sagt Rehm: „Die Kirchenangehörigkeit in der Landeskirche bestimmt sich nach dem Domizil. Sie wird durch Wohnen im Gebiet der Landeskirche erworben“⁴²⁾, und ähnlich Braun: „Wer seinen Wohnsitz ins Ausland, in einen andern deutschen Staat oder in eine der neuen preussischen Provinzen verlegt, verliert dadurch die Mitgliedschaft der Landeskirche, selbst dann, wenn er etwa als deren Beamter im Auslande, z. B. als Geistlicher für deutsche Seelente in einem überseeischen Hafenorte angestellt würde.“⁴³⁾ Sind diese Ausführungen auch zunächst für die preussische Landeskirche gemacht, so gelten sie doch mutatis mutandis für sämtliche Landeskirchengebiete. Danach ist klar, daß die evangelischen Landeskirchen im Deutschen Reiche in der Regel keine Angehörigen in den Schutzgebieten haben können. Ausnahmeweise kann es allerdings geschehen, wenn die sich in den Schutzgebieten Aufhaltenden ihren Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches nicht aufgegeben haben. Denn da der Wohnsitz die Bedingung der Zugehörigkeit zur Landeskirche bildet, so wird, so lange der Wohnsitz innerhalb des Landeskirchengebiets nicht aufgehoben ist, auch die Mitgliedschaft in jener als fortbestehend angesehen werden müssen.⁴⁴⁾ Es würde also auch durch das Schutzgebietsgesetz den Angehörigen der Landeskirchen, bei denen das der

⁴¹⁾ Über diese Frage siehe: Braun, über Gemeindegliedschaft in der Landeskirche, Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XXI, S. 425 ff. und XXII, S. 322 ff.; Wejer, Die Nichtzugehörigkeit konfessionsverwandter Ausländer zu den inländischen landeskirchlichen Gemeinden, ebenda Bd. XXII, S. 211 ff., 237 ff.; Rehm, Mitgliedschaftserwerb in der evangelischen Landeskirche und landeskirchlichen Ortsgemeinde Deutschlands, Deutsche Anz. f. Kirchenrecht, Bd. II, S. 192 ff. Vgl. Friedberg, Kirchenrecht S. 265, 329 ff., und besonders Höhler, Deutsch-evang. Kirchenrecht S. 38 ff., wo auch die verschiedenen Verfassungsbestimmungen zusammengestellt sind.

⁴²⁾ Rehm, a. a. O. S. 252.

⁴³⁾ Braun, a. a. O. S. 361.

⁴⁴⁾ Wohlgebend für den Begriff des Wohnsitzes sind dabei die §§ 7—11 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Fall ist, Religionsfreiheit garantiert sein. Da diese jedoch stets nur eine kleinere Minorität der deutschen Bevölkerung in den Schutzgebieten bilden dürften und für eine dauernde Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in denselben kaum in Betracht kämen, so würde der Wert dieses Gesetzesparagraphen für die evangelischen Kirchen ein sehr geringer sein.

Daselbe tritt noch bei einer andern Überlegung hervor. Das Schutzgebietsgesetz bestimmt ferner, daß die Errichtung von Missionen „der bezeichneten Religionsgemeinschaften“ keinerlei gesetzlicher Beschränkung unterliegen solle. Wieder muß festgestellt werden, daß die nächstliegende Auslegung dieser Gesetzesbestimmung eine sehr verschiedene Wirkung derselben für die verschiedenen Religionsgemeinschaften konstatieren muß. Hat die Bezeichnung einer Kirchengemeinschaft als „anerkannt“ wirklich den Sinn, daß damit ein ganz bestimmt verfaßter, nach allen Seiten hin rechtlich abgeschlossener kirchlicher Organismus gemeint sein soll, dann würden tatsächlich die wenigsten Missionen sich des Schutzes dieses Gesetzesparagraphen zu erfreuen haben. Denn nur in wenigen Kirchenkörpern ist die Mission so in den Organismus des Ganzen eingefügt, daß man sie als ein Stück des Ganzen bezeichnen, daß man von Missionen der betreffenden Religionsgemeinschaften reden dürfte.

Eine solche Eingliederung der Mission in den kirchlichen Organismus besteht vor allem in der katholischen Kirche. Den Mittelpunkt des gesamten Missionswesens dieser Kirche bildet die *Congregatio de propaganda fide*. Ihrer Leitung sind alle *terrae missionis* unterstellt und von ihr empfängt jedes missionierende Organ seine widerrechtliche Vollmacht. So ist hier tatsächlich die Mission in den Gesamtorganismus der Kirche eingefügt und die Mission wird mit Recht als eine Mission der Kirche zu bezeichnen sein.⁴⁵⁾

Von den evangelischen Missionen nimmt nur die der Brüdergemeinde eine ähnliche Stellung zu der Kirche ein. Dort ist die Mission tatsächlich Sache der ganzen Gemeinschaft, der Missionsdirektor ist ein Glied des die Gemeinschaft leitenden Ältestenkollegiums, und die letzte Stimme in wichtigen Missionsangelegenheiten hat die Vertretung der Gesamtgemeinde, die alle zehn Jahre zusammentretende Generalsynode.⁴⁶⁾ Anders steht es bei den übrigen evangelischen Missionen.⁴⁷⁾ Sie werden durchweg nicht von einer offiziellen kirchlichen Stelle aus geleitet, nicht von der organisierten Kirche unterhalten, sondern von selbständig außerhalb des kirchlichen Organismus stehenden Missionsgesellschaften. Demnach würde auch von Missionen der betreffenden Religionsgemeinschaften nicht die Rede sein können, zumal jene Missionsgesellschaften keineswegs an die Grenzen einzelner Landeskirchen gebunden sind, sondern sowohl was ihre Leitung, als auch die Darreichung der Geldmittel betrifft, mit den verschiedensten Landeskirchen Beziehungen unterhalten.

⁴⁵⁾ Mejer, Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, Göttingen 1852 f.; Friedberg, Kirchenrecht S. 196 ff.; Jörn, Kirchenrecht S. 318 ff.

⁴⁶⁾ Koellbing, D. Gesch. d. Verfassg. der ev. Brüderunität usw., Leipzig 1906.

⁴⁷⁾ Die schwedische Kirchenmission, die ihrer Kirche eingegliedert ist, kommt für die deutschen Schutzgebiete nicht in Betracht.

Es kann dennoch keinem Zweifel unterliegen, daß bei dieser Anwendung des Begriffs der anerkannten Religionsgemeinschaft auf die einzelnen Landeskirchen auch die evangelischen Pfrtionen keinen Schutz auf Grund des § 14 des Schutzgebietsgesetzes beanspruchen können.

Somit würde sich ergeben, daß das Schutzgebietsgesetz auf die einzelnen im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaften angewendet, ganz ungleichmäßig wirken würde, den einen volle Religions- und Pfrtionsfreiheit garantierend, den andern keine von beiden gewährend.

Daß diese Wirkung nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat, wird als selbstverständlich anzunehmen sein. Es fragt sich nur, wie das Dilemma zwischen dem Wortlaut des Gesetzes und der bisher nachgewiesenen Anwendbarkeit desselben zu lösen ist. Den Weg zu dieser Lösung zeigt uns das Gesetz selbst. Nach dem Wortlaut des Anfanges des zweiten Satzes des Paragraphen unterliegt keiner gesetzlichen Beschränkung noch Hinderung: „Die freie und öffentliche Ausübung dieser *Kulte*.“ Dieser Ausdruck zeigt, daß dem Gesetz eine teilweise andere Auffassung des Begriffs der aufgenommenen Religionsgemeinschaften zugrunde gelegen hat als die bisher, der gewöhnlichen rechtlichen Praxis entsprechend, von uns angenommene. Unter „Kultus“ (von colere = verehren) versteht man die gesamte Gottesverehrung, den Gottesdienst einer religiösen Gemeinschaft. Derselbe wird durch den konfessionellen Standpunkt derselben bestimmt. Wendet man das Wort auf das ganze Religionsystem einer Kirche an, so bezeichnet es diese nach ihrem konfessionellen Stande, nicht nach ihrer Verwaltungsorganisation. Es gibt demnach einen katholischen und evangelischen Kultus oder weiter dort einen römisch-katholischen, griechisch-katholischen, altkatholischen, hier einen lutherischen, reformierten, mennonitischen, baptistischen usw. Kultus, aber es gibt keinen preussischen, sächsischen, hannoverschen oder bayerischen landeskirchlichen Kultus. Wenn also das Schutzgebietsgesetz von „anerkannten Religionsgemeinschaften“ redet, gleich darauf aber dieselben als *Kulte* bezeichnet, so geht daraus hervor, daß nach der Auffassung des Gesetzgebers die Anerkennung bestimmter Religionsgemeinschaften seitens einzelner Bundesstaaten sich nicht auf ihre Eigenschaft als einer rechtlich organisierten, territoril beschränkten Kirche, sondern auf die als Glieder einer bestimmten Konfessionsgemeinschaft gründet. Es wird sich nun freilich fragen, ob diese Auffassung juristisch haltbar ist. Daß dies nicht der Fall sei, begründet noch in neuester Zeit ausführlich das Erkenntnis des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 20. Juni 1898, betreffend die Rechtsstellung der separierten altlutherischen Gemeinden und ihrer Geistlichen.⁴⁵⁾ Dasselbe führt folgendes aus:

„Unhaltbar ist die Meinung, daß die Altlutheraner eine im Sinne des Allgemeinen Landrechts staatlich aufgenommene Kirchengesellschaft darstellen. Für die erfolgte Aufnahme könnte nur das Religionsedikt von 1788 oder die

⁴⁵⁾ Kirchl. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 165 ff.

Generalkonfession von 1845 in Betracht kommen. Kläger beruft sich denn auch auf beide, aber zu Unrecht. Das Religionsedikt von 1788 bestätigt das Ergebnis der auf Grund des Reichstagsabschiedes von Speyer (1526), des Augsburger Religionsfriedens (1555) und des Osnabrücker Friedens (1648) erfolgten Entwicklung, insbesondere die Ausgestaltung der reformierten und der lutherischen Kirche zu Staatskirchen und erkennt die „Aufnahme“ an für alle drei Hauptkonfessionen der Christlichen Religion, nämlich die Reformierte, Lutherische und Römisch-Katholische. Nun behauptet der Kläger, daß seine Religionspartei die lutherische Konfession in Lehre und Übung unverändert bewahrt habe und deshalb die Worte des Ediktes für sich geltend machen könne. Er übersieht aber, daß das Edikt von den Konfessionen „in ihrer bisherigen Verfassung“ spricht und daherhalb, wie in Verbindung mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts X. II, Lit. 11 nicht von dem dogmatischen Bekenntnisse, sondern, entsprohrend der (vom Sprachgebrauche durchaus anerkannten) übertragenen Bedeutung des Wortes „Konfession“, nur von den durch eine gemeinschaftliche Verfassung zu einer Religionsgesellschaft Vereinigten Anhängern des Bekenntnisses verstanden werden kann. Aufgenommen war demnach nicht der einzelne lutherische Glaubensgenosse und auch nicht die nur geistig verbundene Gemeinde im theologischen Sinne, sondern die innerhalb des Staates als organisierter Verband in die Erscheinung tretende, im öffentlichen Leben sich betätigende Glaubensgenossenschaft, die lutherische Kirchengesellschaft in ihrer damaligen Verfassung.“

Mit diesen Ausführungen wird das Ober-Verwaltungsgericht kaum auf allgemeine Zustimmung rechnen können. Mag auch richtig sein, daß das Religionsedikt die Entwicklung der evangelischen Kirchen zu Staatskirchen bestätigt, so wird doch die Bedeutung der Bekenntnisse für dasselbe nicht richtig erkannt. Gerade die Konfession ist für das Religionsedikt das wichtigste Merkmal der Kirche. Die Betonung der symbolischen Bücher, der Agenden und der reinen Lehre sind für das Religionsedikt charakteristisch, und dasselbe ist weit davon entfernt, den Begriff der Konfession nur in dem übertragenen Sinne für Religionsgesellschaft zu gebrauchen.⁴⁹⁾ Dabei besteht wohl zu Recht, daß das Religionsedikt durch den Zusatz „in ihrer bisherigen Verfassung“ die Gründung neuer Kirchengemeinschaften hat ausschließen wollen, aber die Organisation, die es schloß, war nicht die preussische Landeskirche, wie wir sie heute als einen festgeschlossenen kirchlichen Verband kennen, die damals jedoch nicht existierte, sondern die Verfassung, wie sie durch die Geltung der Bekenntnisse einerseits, durch das landesherrliche Kirchenregiment andererseits dargestellt wurde. Jene, wie dieses mußte den Urhebern des Religionsediktes durch das demnächst zu erlassende Preussische Landrecht bedroht erscheinen, und deshalb versuchten sie der Wirkung der in demselben zum Ausdruck kommenden naturrechtlichen Anschauung von vornherein die Spitze abzubrechen.⁵⁰⁾ Man

⁴⁹⁾ Roerster, Die Entstehung der Preussischen Landeskirche I (1905), S. 35 ff.

⁵⁰⁾ Schön, Das Landeskirchentum in Preußen, 1898, S. 55 ff.

wird aber mit Recht sagen dürfen, daß im Sinne des Religionsedikts die Eigenschaft der drei christlichen Hauptkonfessionen als ausgenommener Religionsgesellschaften nicht auf irgend welcher rechtlichen Organisation beruht, sondern auf ihrer Stellung zu den Bekenntnissen.

Das Allgemeine Landrecht kennt eine einheitlich organisierte Kirche im Staate überhaupt nicht. Die Kirchengesellschaften dieses Gesetzbuches sind nur die lokalen korporativ organisierten Kirchengemeinden.⁵¹⁾ Aber wenn es auch jede äußere Verbindung, jede rechtliche Geltung einer Vereinigung derselben zu einer Gesamtkirche ablehnt, so erkennt es doch eine gewisse Einheit auf Grundlage des gemeinsamen Lehrbegriffes an, es redet (§ 39 Tl. II Tit. 11) von „Protestantischen Kirchengesellschaften des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses“, und wenn ihm auch der Begriff der Kirche fremd ist, so kennt es dafür den der Religionspartei. Nun unterscheidet auch das Landrecht zwischen privilegierten ausdrücklich ausgenommenen und bloß geduldeten Kirchengesellschaften und hat dabei natürlich zunächst nur die Einzelgemeinden im Sinn, aber indem es diesen Unterschied nur formal feststellt, ohne zu bestimmen, welcherlei Kirchengesellschaften zu den privilegierten oder ausgenommenen zu rechnen seien, blieb es in dieser Hinsicht bei dem Bestehenden.⁵²⁾ Danach muß aber wieder daran festgehalten werden, daß entscheidend für diese Frage, der Tatbestand der Zugehörigkeit zu einer der drei christlichen Hauptkonfessionen oder der durch besonders staatlichen Akt ausgenommenen Religionsparteien ist. Es steht also so, daß zwar die Eigenschaft als einer privilegierten Korporation oder einer geduldeten Gemeinschaft nur an der konkreten Einzelgemeinde in die Erscheinung treten kann, daß aber der eigentliche Träger dieses Rechtes doch das Abstraktum der Religionspartei ist.

Daß diese Auffassung richtig ist, beweist die Behandlung der evangelischen Kirchen in den durch die Teilung Polens an Preußen gefallenen Landesteilen. Ohne daß eine engere Verbindung derselben mit der Kirche der alten Landesteile hergestellt wurde, was ja auf Grund des Allgemeinen Landrechts kaum möglich gewesen wäre, wurden sie doch ohne weiteres auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der lutherischen oder reformierten Religionspartei als privilegierte Kirchen im Sinne des Allgem. Landrechts behandelt.⁵³⁾

Nun ist gar keine Frage, daß die spätere Gesetzgebung, indem sie die lutherische und reformierte resp. die unierte Kirche als ein Ganzes körperlich zusammenfaßte, die rechtliche Wirkung der staatlichen Aufnahme auf diese Körperschaft beschränkte, aber da über die Grundsätze der Anerkennung

⁵¹⁾ Riedner, Die Ausgaben des preussischen Staates für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen (1904), S. 108 ff.; Foerster, a. a. O. S. 26 f.; Entscheidungen des Reichs-Obertribunals, Bd. XVII, S. 192 f.

⁵²⁾ Vgl. das Erkenntnis des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 27. März 1903 in Dtsche. Zeitschrift f. Kirchenrecht, Bd. XIII, S. 419.

⁵³⁾ Dabei bildeten auch die dortigen Kirchen kein Ganzes und waren in Bezug auf die Geltung der Bekenntnisse mit der preussischen Kirche nicht einmal völlig einig. Vgl. Freitag in d. Preussischen Kirchenzeitung, Jahrg. II (1906), S. 280 ff.

neuere Rechtsbestimmungen nicht erlassen sind, so bleiben für dieselben jene älteren die allein maßgebenden, und daraufhin wird man nicht mit Unrecht sagen können, daß die lutherische und die reformierte Kirche in Preußen als anerkannt gelten.⁵⁴⁾ Am deutlichsten wird das durch die Gesetzgebung für die seit 1806 erworbenen Provinzen.

Die Unterscheidung des Landrechts von privilegierten und geduldeten Religionsgesellschaften war auch in Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 und dieser unverändert in die revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Artikel 15 übergegangen. Dieser Artikel lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig.“ Nach den Motiven zu dieser Bestimmung ist diese Form des Artikels mit der ausdrücklichen Absicht gewählt worden, darzutun, daß die evangelische und römisch-katholische Kirche „in der ihnen zustehenden feierlich verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen.“⁵⁵⁾

Die Verfassungsurkunde ist nun in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit dem preußischen Staatsgebiet vereinigten Länder eingeführt worden. Damit haben die evangelischen Kirchen derselben dieselbe Rechtsstellung im preußischen Staat erhalten wie die Landeskirche der alten Provinzen. Es ist also die Beschränkung jenes Privilegiums auf die eine Landeskirche wieder aufgehoben und tatsächlich ein Rechtszustand geschaffen, nach dem die verschiedenen Landeskirchen auf Grund ihres Bekenntnisstandes und ihrer formalen Verfassungsgrundlage, insofern sie alle dem landesherrlichen Kirchenregiment unterstehen, als privilegierte Kirchen anerkannt sind.

Wir haben die betreffenden Rechtsverhältnisse für den preußischen Staat ausführlich besprochen, weil die größere Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in diesem großen Staatsgebiet am leichtesten die denselben zu Grunde liegenden allgemeinen Normen erkennen lassen. In den meisten andern Staaten ist die Rechtsentwicklung eine ähnliche gewesen, wobei noch hervorgehoben werden mag, daß dort, wo überhaupt die Organisation einer einheitlich verfaßten Landeskirche nicht zustande gekommen ist, wie zum Beispiel in Bremen die staatliche Anerkennung überhaupt nur den Einzelgemeinden oder den Bekenntniskirchen gelten konnte. Im letzten Grunde sind alle diese Gesetze ihrem Inhalte nach Ausläufer der durch den Reichstagsabschied von Speyer, den Augsburger Religionsfrieden und den Frieden von Osnabrück angebahnten und fortgeführten Entwicklung, die sämtlich die evangelischen Kirchen noch als

⁵⁴⁾ Wenn man trotzdem die Alilutheraner nicht an der Rechtsstellung der Landeskirche teilnehmen ließ, so lag das daran, daß sie den mit Recht für reformatorisch gehaltenen Grundsatz des landesherrlichen Kirchenregiments aufgegeben hatten.

⁵⁵⁾ Erläuterungen die Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend (Berlin 1848), S. 8.

Bekenntnisgemeinschaften denken, wenn auch durch sie die Ausbildung des Staatskirchentums befördert worden ist.²⁶⁾

Es dürfte nun nach dem Wortlaut des Schutzgebietsgesetzes keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber diese Auffassung des Begriffes der aufgenommenen Religionsgesellschaften im Sinne gehabt hat, so daß als in den Schutzgebieten mit dem Privilegium freier Religionsübung ausgestattet die lutherische und reformierte Kirche, als Bekenntnisgemeinschaft gedacht, neben der katholischen Kirche und den kleineren oben genannten Religionsgesellschaften zu gelten haben. Dabei ist zu beachten, daß, wenn innerhalb des Deutschen Reiches das landesherrliche Kirchenregiment als notwendiges Merkmal evangelischen Kirchentums betrachtet wird, in den Schutzgebieten deshalb nicht davon die Rede sein kann, weil hier die zur Übernahme desselben historisch legitimierte Stelle fehlt, da das Reich, das allein die rechtliche Qualifikation dazu besäße, nach heutigem Staatsbegriff zur Übernahme kirchlicher Aufgaben nicht geeignet erscheint. Ebenso kommt nun auch die durch einzelne Partikularrechte geforderte Staatsangehörigkeit resp. Reichsangehörigkeit der Mitglieder der Religionsgemeinschaften²⁷⁾ nicht weiter in Betracht, da diese Bedingung der Mitgliedschaft nur für die rechtlich verfaßten Landeskirchen Bedeutung hat, nicht aber für die Bekenntniskirchen. Es ist also bei Beratung unseres Gesetzesparagraphen ausgesprochene Ansicht des Grafen von Bernstorff nicht richtig, daß durch denselben nur für Inländer Rechte begründet würden.

²⁶⁾ Für die ehemals polnischen Landesteile hat die gleiche Bedeutung der Warschauer Traktat vom 24. Februar 1768, der bei dem Übergang des Landes an Preußen nicht aufgehoben worden ist. Veman, Westpreussisches Provinzialrecht II S. 95; von Ugefad, Westpreussisches Provinzialrecht I S. 144.

²⁷⁾ So: hier, a. a. C. S. 40 ff.

(Schluß folgt.)

Deutsches Kolonialstrafrecht.

Das deutsche Kolonialstrafrecht, d. h. das in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien geltende Strafrecht, hat die mannigfaltigsten Quellen: Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der einzelnen Kolonialbehörden. Die wichtigste und grundlegende Rechtsquelle für das ganze Kolonialrecht ist das Reichsgesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886, das nach mehrfachen Änderungen (7. Juli 1887, 15. März 1888, 2. Juli 1899, zuletzt 25. Juli 1900) jetzt seit 1. Januar 1901 unter dem Namen „Schutzgebietsgesetz“ in der Form der Neuredaktion vom 10. September 1900 gilt. Es erklärt wiederum zahlreiche Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 für entsprechend anwendbar in den Kolonien und wird besonders durch die Kaiserliche Verordnung vom 9. November 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, ergänzt, die in § 13 vierzehn ältere Verordnungen für die einzelnen Schutzgebiete außer Kraft gesetzt hat.

Das deutsche Kolonialstrafrecht wird zunächst durch das SchGG, §§ 3, 6 Z. 1, RGSt. § 19 Z. 2 geordnet. Diese gesetzlichen Vorschriften haben für die Eingeborenen sämtlicher Schutzgebiete und die ihnen gleichgestellten Teile der Bevölkerung, d. h. die Angehörigen fremder farbiger Stämme mit Ausschluß der Japaner, nur insoweit Geltung, als dies durch Kaiserliche Verordnung bestimmt wird (SchGG, § 4, R. P. v. 9. Nov. 1900 § 2). Da also die Farbigen von den Reichsgesetzen zunächst generell ausgenommen sind, hat man das Strafrecht der Weißen von dem für die Farbigen zu unterscheiden.

Die ethnographische Verschiedenheit der Rassen und der Unterschiede in den wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Lebensverhältnissen der Bewohner unserer Schutzgebiete bedingen deren grundsätzlich verschiedene Rechtsstellung im öffentlichen wie im bürgerlichen Recht. Daher unterstehen die beiden Bevölkerungsbestandteile je einem besonderen Recht und einer besonderen Gerichtsbarkeit — ein Rechtszustand, zwar nicht ideal, aber durch die Verhältnisse geboten. Wo dies nicht der Fall, können auch Farbige vor der Rechtsordnung als Weiße gelten, d. h. mit den Rechten und Pflichten der Weißen ausgestattet sein; so stets, wenn sie in einem Gemeinwesen mit europäischer Kultur volles Bürgerrecht besitzen, z. B. Neger, die nach Erlangung

eines gewissen höheren Kulturgrades durch Naturalisation nach § 9 SchGB. die deutsche Reichsangehörigkeit oder das Bürgerrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika erworben haben. Ferner können die Gouverneure mit Genehmigung des Reichskanzlers Angehörigen fremder farbiger Stämme die Stellung von Weißen erteilen (W. v. 9. Nov. 1900 § 2), wie dies in Ostafrika gegenüber den Ceylonesen, Soanesen, Parren und Tyrern geschehen. Endlich hat bei der Erteilung der deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiets- oder Landesangehörigkeit der Gouverneur in jedem Falle zu bestimmen, ob der Beliehene als Farbiger oder als Weißer rechtlich zu behandeln ist (§ 3 Abs. 2 Kaij. W. v. 24. Oktober 1903, betr. die Verleihung der deutsch-ostafrikanischen Landesangehörigkeit; Reichsanzeiger Nr. 258, Kol.-Bl. 1903, S. 573, Deutsche Kol.-Gesetzgebung VII, S. 227).

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch das SchGB. nicht berührt (§ 5). Infolgedessen ist das RMStGB. vom 20. Juni 1872 in den Schutzgebieten zunächst nicht in Kraft getreten. Erst nachdem § 3 RGej. vom 22. März 1891, betr. die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, (RGBl. S. 53) bestimmt hatte, daß die der Schutztruppe zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten als außer dem Etat stehende, zeitweise abkommandierte Angehörige der kaiserlichen Marine gelten, waren auf diese Personen die Vorschriften des RMStGB. und — vorbehaltlich des § 4 zit. Gef. und der auf Grund dieser Bestimmung ergangenen kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1891, betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen die zur kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika abkommandierten Militärpersonen, (RGBl. S. 341) — der preussischen Militär-Straf-Gerichtsordnung vom 3. April 1845 anwendbar. Auf das Reichs-Gesetz vom 7. Juli 1896 wegen Abänderung des Gesetzes vom 22. März 1891 usw. (RGBl. S. 187) bezw. § 4 des Gesetzes, betr. die kaiserlichen Schutztruppen in den afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst, in der Form der Bekanntmachung vom 18. Juli 1896 (RGBl. S. 653) wurden die beiden kaiserlichen Verordnungen vom 26. Juli 1896, betr. die Einführung der deutschen Militär-Strafgesetze in den afrikanischen Schutzgebieten (RGBl. S. 669) und betr. das strafgerichtliche Verfahren gegen Militärpersonen der kaiserlichen Schutztruppen (RGBl. S. 670), erlassen. Der ersteren Verordnung zufolge traten die Militärstrafgesetze des deutschen Reichs in den afrikanischen Schutzgebieten gleichzeitig mit dem Gesetz vom 7. bezw. 18. Juli 1896 mit der Maßgabe in Kraft, daß im Sinne des RMStGB. unter „See“ auch die kaiserlichen Schutztruppen zu verstehen sind. Die zweite Verordnung, die das strafgerichtliche Verfahren gegen Angehörige der Schutztruppen in möglichstem Anschluß an die preussische Militär-Straf-Gerichtsordnung von 1845 regelte, ist durch kaiserliche Verordnung gleichen Betreffs vom 18. Juli 1900 (RGBl. S. 831) ersetzt, die das Verfahren in Anlehnung an RMStGB. vom 1. Dezember 1898, wenn auch mit Abweichungen, regelt und durch die Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 23. Juli 1900 (RGBl. S. 839 ff.) ergänzt wird. Die kaiserliche Verordnung vom 26.

Juli 1896, betr. die Disziplinarstrafordnung für die Kaiserlichen Schutztruppen, (Kol.-Bl. S. 514) bestimmte, daß auf die Angehörigen der Schutztruppen die Vorschriften der Disziplinarstrafordnung für das Heer Anwendung findet und welchen Beamten und Offizieren und in welchem Umfang ihnen die Disziplinarergewalt zusteht. Farbige Angehörige der Schutz- und Polizeitruppen unterliegen der für diese bestimmten besonderen Gerichtsbarkeit (Strafgerichtsordnung und Disziplinarstrafverordnung vom 18. März 1897 für die farbigen Angehörigen der [aufolge RGeF. v. 22. März 1891 gebildeten] Schutztruppe in Ostafrika, Landesgesetzgebung für Ostafrika S. 391 ff., Kundenerlaß des Gouverneurs von Ostafrika, betr. das Strafverfahren gegen die farbigen Angehörigen der Schutztruppe, vom 24. März 1897 und vom 6. August 1904, Dtsch. Kol.-Gesetzg. VIII, S. 208, Vorschr. des Reichskanzlers, betr. strafrechtliche und Disziplinarverhältnisse bei den farbigen Mannschaften der Kaiserl. Schutztruppe für Kamerun, vom 22. März 1905, Kol.-Ges. IX, S. 85).

Materielles Strafrecht.

I.

Das Strafrecht der Weißen beruht teils auf Gesetz, teils auf Verordnung.

Durch Gesetz sind in den Schutzgebieten „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ eingeführt (SchGG. § 3, RGeF. § 19 Z. 2). Dieser Satz bedarf der Abgrenzung nach einer negativen und einer positiven Richtung:

Einerseits sind hiermit nicht etwa ganze Reichsgesetze schlechthin in dem Sinn eingeführt, daß die teilweise, wesentlich oder überwiegend dem Reichsstrafrecht angehörenden Gesetze sowohl in ihrem strafrechtlichen wie auch in ihrem einem andern Rechtsgebiet angehörenden Teil gelten, sondern eingeführt sind dadurch nur die einzelnen ausschließlich dem Strafrecht angehörenden Gesetzesvorschriften, während etwaige privatrechtliche Bestimmungen gemäß SchGG. § 3, RGeF. § 19 Z. 1, verwaltungsrechtliche Teile aber überhaupt nicht gelten.

Andererseits werden hierdurch an sich nicht nur das RStGB. und die Spezialstrafgesetze, sondern allgemein und ausnahmslos sämtliche materielle strafrechtliche Vorschriften irgendwelcher Reichsgesetze teils unbedingt, teils bedingungsweise getroffen. Nach der Reichstagskommission zur Beratung des SchGG. von 1886 und nach der herrschenden Ansicht fallen unter „die dem Strafrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze“ mit einschränkender Interpretation allerdings nur die Strafgesetze oder das Strafrecht im engeren Sinne (so v. Stengel, in Strafgesetzgebung der Gegenwart II 1899 und Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901, F. Seelbach, Grundzüge der Rechtspflege in den deutschen Kolonien, Bonner Diss. 1904) oder die reinen Strafgesetze (so Köbner, Organisation der Rechtspflege in den Kolonien, Berlin 1903, und in Holtk.-Kobler's Encycl.). Allein ganz abgesehen

von der Frage der Zweckmäßigkeit, solch unbestimmte Ausdrücke (v. Hoffmann in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. VIII, 1906, S. 170) im Gesetz zu verwerten, findet jene einschränkende und unsichere Interpretation im Gesetz selbst keine Stütze.

Sobin ist anzunehmen, daß in den deutschen Schutzgebieten für die weiße Bevölkerung das gesamte materielle Reichsstrafrecht gilt (vergl. § 4 des alten RG.). Dieses Strafrecht hat freilich für die Kolonien in mancherlei Hinsicht nur theoretische Bedeutung. Wenn z. B. gewisse Verbrechenstatbestände (RStGB. §§ 80, 94 ff.) den Aufenthalt des Täters in einem Bundesstaate voraussetzen, so ist die Verbrechenverübung in den Kolonien ebenso wenig möglich wie im Reichsland Elsaß-Lothringen.

Außerdem sind die auch in den Schutzgebieten geltenden strafrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze nicht unter allen Umständen anwendbar. Sie finden gemäß SchGB. § 3 Satz 2, RG. § 20 Abs. 1 keine Anwendung, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es für das betreffende Schutzgebiet fehlt. Sie finden insbesondere dann keine Anwendung, wenn sie gewisse andere Gesetze zur Vorbedingung haben, die in dem Schutzgebiet noch nicht in Kraft getreten sind, und sie bleiben solange unanwendbar und materiell unwirksam trotz formeller Geltung, bis jene Voraussetzung erfüllt und das vorausgesetzte Rechtsinstitut eingeführt ist. Bis dahin bilden die einschlägigen Strafrechtsätze in den Kolonien offene, unausgefüllte Blankettgesetze. Die Ausfüllung dieser besonderen Art von Blankettgesetzen, die Einführung der darin vorausgesetzten Rechtsbestimmungen, kann allerdings nicht durch einen Akt der hier nicht legitimierten Verwaltung, sondern nur auf dem für sie je ihrer Natur nach rechtlich notwendigen Wege geschehen, entweder dem des Gesetzes, wie regelmäßig bezüglich der Vorschriften des bürgerlichen, des Prozeß- und des Konkursrechts, oder dem der Verordnung, der grundsätzlich bei verwaltungsrechtlichen Bestimmungen genügt.

Das RStGB., das sowohl in seinem allgemeinen wie in seinem besonderen Teil dem Strafrecht angehörende Vorschriften enthält und deshalb als Ganzes — wie auch die herrschende Lehre annimmt und § 4 Abs. 1 des alten RG. ausdrücklich ausgesprochen hat — in den Schutzgebieten gilt, setzt namentlich in seinem von den Übertretungen handelnden 29. Abschnitt des II. Teils eine Reihe von verwaltungsrechtlichen Normen voraus, die deswegen noch nicht eingeführt sind, nicht etwa schon durch die Einführung der sie voraussetzenden strafrechtlichen Vorschriften als miteingeführt gelten. So lange und soweit sie nicht besonders eingeführt sind, kann also selbst das RStGB. zu einem gewissen Teil trotz seiner Geltung in den Kolonien keine Anwendung finden und keine Wirkung äußern.

So ist RStGB. § 365 überall dort unanwendbar, wo eine Festsetzung oder Regelung der Polizeistunde nicht stattgefunden, § 366^a, wo Anordnungen gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage nicht erlassen, § 361^a, wo eine polizeiliche Sittenkontrolle nicht besteht und dergl. Hierher gehören

ferner alle die Vorschriften, die ein bestimmtes Handeln „ohne polizeiliche Erlaubnis“ usw. mit Strafe bedrohen; wo die maßgebenden Verwaltungsnormen nicht besonders in Kraft gesetzt sind, haben die betr. Strafaktionen zunächst nur die Bedeutung unausgefüllter Blanksheete. (Abw. v. Hoffmann, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII S. 172, wo er unter Hinweis auf § 367^a RStGB. wie in seinem Dtsch. Kolonialrecht, Upp. 1907, in nicht einwandfreier Weise anlässlich der Frage nach der Geltung des Strafrechts in den Schutzgebieten mit dem Rechtsgutsbegriff zu operieren sucht.)

Dasselbe gilt für die Strafbestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Sie kommen, soweit sie selbständig und für sich existieren, ohne weiteres stets, soweit sie aber etwa von dem sonstigen Inhalt der Gesetze abhängen und dessen Geltung voraussetzen, nur dann in den Schutzgebieten zur Anwendung, wenn diese Gesetze selbst in ihrem ganzen für die darin enthaltene Strafvorschrift relevanten Inhalt dort eingeführt oder für anwendbar erklärt sind. Letzteres ist bezüglich der Strafandrohungen in Reichsgesetzen privatrechtlichen Inhalts der Fall; sie finden in den Kolonien Anwendung, weil diese Gesetze als „dem bürgerlichen Rechte angehörende Vorschriften der Reichsgesetze“ dort gemäß § 3 SchGB. mit Einführung des RStGB. § 19 Z. 1 sofort Geltung erlangt haben.

Der Anwendung der Strafbestimmungen in der Konkursordnung steht sohin nichts im Wege, da diese auch bezüglich ihres übrigen (zivilrechtlichen) Teils nach § 19 Z. 1 RStGB., § 3 SchGB. in den Kolonien in Kraft ist.

Gleiches gilt für die Strafbestimmungen des Bankgesetzes, des Gesetzes, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, des ganzen Urheberrechts usw. RStGB. § 22 in Verbindung mit SchGB. § 3 überläßt zwar Kaiserlicher Verordnung die Bestimmung darüber, inwieweit die Vorschriften der Gesetze über den Schutz von Werken der Literatur und Kunst, von Photographien, von Erfindungen, von Mustern und Modellen, von Gebrauchsmustern und von Warenbezeichnungen in den Kolonien Anwendung finden oder außer Anwendung bleiben. Durch § 4 R. V. vom 9. November 1900 ist aber bestimmt, daß die Vorschriften aller der genannten Gesetze über sog. geistiges Eigentum ausnahmslos Anwendung finden.

Dagegen gelten die dem Staats- und Verwaltungsrecht angehörenden Vorschriften der Reichsgesetze in den Schutzgebieten nicht und bleiben deshalb wegen des Mangels der Voraussetzung insoweit auch die in solchen Gesetzen des öffentlichen Rechts enthaltenen Strafandrohungen daselbst außer Anwendung und Wirkung. Hierher zählen z. B. die Zoll- und Steuergesetze, Arbeiterversicherungsgesetze usw., das Impfgesetz. Statt dieser Reichsgesetze gelten in den Schutzgebieten zum Teil besondere Lokalverordnungen mit besonderen Straffunktionen. (Vergl. z. B. Polizeiverordnungen des Gouverneurs von Kamerun v. 10. Juni und 28. Dezember 1900, betr. zwangweise Impfungen, Kol. Bl. 1901 S. 270, 269, Dtsche Kol.-Gesetzgebung VI S. 247, 267, vom 30. Januar 1904, Kol.-Gesetzgebung VIII S. 38; V. des Landeshauptmanns von Togo, betr. Impfwang, vom 21. Januar 1898, Kol. Bl. S. 201, Kol.-

Gesetzgebung III S. 19; B. des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Schutzpockenimpfung, vom 17. Juni 1902, *ibid.* VI S. 644; ferner die zahlreichen Zoll- und Steuerverordnungen.)

Die Gewerbeordnung gilt nach gemeiner Meinung (v. Stengel, Rechtsverhältnisse S. 122, Gareis, *Dtsch. Kolonialrecht*, 2. Aufl. 1902, S. 21 u. a.) als Verwaltungsgesetz nicht in den Schutzgebieten. Richtig ist jedoch nur, daß die Gewerbeordnung insoweit nicht gilt, als sie verwaltungsrechtliche, gewerbepolizeiliche Normen enthält. In Ansehung ihrer zivilrechtlichen Vorschriften aber gilt sie gemäß § 19 B. 1 RGG., § 3 SchGG. zivilrechtlicher Natur ist beispielsweise die Regelung der Lohnzahlung an gewerbliche Arbeiter durch § 115 GD. Infolgedessen sind auch die sich hierauf beziehenden Strafrechtsätze wie die Bestrafung der Anwendung des durch § 115 GD. ausgeschlossenen Trucksystems gemäß § 146 B. 1 GD. voll wirksam, während z. B. GD. § 14 über die Gewerbebetriebsanzeige in den Kolonien nicht gilt und demgemäß auch die Strafanktion des § 148 B. 1 GD. keine Anwendung findet. (Vergl. v. Hoffmann, *Das deutsche Kolonialgewerberecht*, in der *Zeitschr. f. Kolonialpolitik* usw. VIII [1906] S. 164 ff.)

Vom Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 gelten allein die strafrechtlichen Normen, nicht dagegen auch die verwaltungsrechtlichen Teile, welche die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Sprengstoffen, sowie deren Einföhrung aus dem Ausland betreffen und nur mit polizeilicher Genehmigung zulassen (§§ 1—4, 9, 15. Vergl. v. Hoffmann, *Zeitschr. f. Kolonialpol.* usw. VIII S. 172 f.).

Vom Preßgesetz vom 7. Mai 1874 sind §§ 20 und 21 ohne weiteres anwendbar, nicht aber §§ 18 und 19, die Zuwiderhandlungen gegen Polizeivorschriften des Preßgesetzes bedrohen und nach Art der Blankettstrafdrohungen voraussetzen, daß diese Vorschriften zunächst Geltung erlangt haben, wie dies teilweise durch Lokalverordnung geschehen. (Vergl. dazu v. Hoffmann, *Zeitschr. f. Kolonialpol.* usw. VIII S. 174 f.)

Große Bedeutung für die Entwicklung des deutschen Kolonialstrafrechts haben mehrere Staats- und sonstige öffentlichrechtliche Verträge, die das Deutsche Reich bezüglich seiner Schutzgebiete mit anderen Staaten abgeschlossen hat. Hier sind u. a. zu nennen: Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaat über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates vom 25. Juli 1890 (RWB. 1891 S. 91), der Vertrag mit England über die Auslieferung der Verbrecher zwischen den deutschen Schutzgebieten sowie anderen von Deutschland abhängigen Gebieten und den Gebieten Ihrer Großbritannischen Majestät vom 5. Mai 1894 (RWB. S. 535), durch den die Bestimmungen des zwischen Deutschland und England geschlossenen Vertrags vom 14. Mai 1872 auch auf die Schutzgebiete ausgedehnt wurden, der Auslieferungsvertrag mit den Niederlanden vom 21. September 1897 (RWB. S. 747), besonders aber die Generalakte der

Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 (RGBl. 1892 S. 605 ff.). Auf Grund der in Art. 5 des letztgedachten Vertrags ausgesprochenen Verpflichtung der Vertragsmächte, die Bestrafung des Sklavenhandels enthaltende gesetzliche Vorschriften bestimmten Inhalts zu erlassen, sofern sich in ihrer Gesetzgebung solche Vorschriften noch nicht befanden, ist vornehmlich für die afrikanischen Kolonien das RGBl., betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels, vom 28. Juli 1895 ergangen.

Hiernach wird die vorsätzliche Mitwirkung an einem auf Sklavenraub gerichteten Unternehmen mit Zuchthaus bestraft; Veranstalter und Anführer trifft Zuchthaus nicht unter 3 Jahren. Ist durch einen zum Zweck des Sklavenraubes unternommenen Streifzug der Tod einer der Personen, gegen welche der Streifzug gerichtet war, verursacht worden, so ist gegen die Veranstalter und Anführer auf Todesstrafe, gegen die übrigen Teilnehmer auf Zuchthaus nicht unter 3 Jahren zu erkennen (§ 1). Wer Sklavenhandel betreibt oder bei der diesem Handel dienenden Beförderung von Sklaven vorsätzlich mitwirkt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft (§ 2). Neben der Freiheitsstrafe ist auf Geldstrafe bis 100 000 Mark zu erkennen und kann zugleich auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Einziehung aller zur Begehung des Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht, bei Unausführbarkeit der Verfolgung einer bestimmten Person auf die Einziehung selbständig erkannt werden (§ 3). § 4 bedroht die Zuwiderhandlung gegen vom Kaiser mit Zustimmung des Bundesrats zur Verhütung des Sklavenraubs und des Sklavenhandels erlassene Verordnungen mit Geldstrafe bis 6000 Mark oder Gefängnis. — Die Verordnung, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz, vom 17. Februar 1893 (RGBl. S. 13) ist zur Durchführung der Vorschriften Art. 49 ff. der Generalakte für das Verfahren gegen ein unter deutscher Flagge fahrendes Schiff erlassen worden, welches gemäß zit. Art. 49 von dem Befehlshaber eines fremden Kreuzers angehalten und in einen Hafen des Schutzgebiets geführt worden ist.

In Art. 8—14, 40—45 der Generalakte verpflichteten sich die Vertragsmächte, die Einfuhr von Feuerwaffen, besonders von gezogenem und vervollkommenen Gewehren, sowie von Schießpulver, Kugeln und Patronen in den zwischen dem 20.° nördlicher und dem 22.° südlicher Breite gelegenen und westlich vom Atlantischen, östlich vom Indischen Ozean begrenzten Territorien und deren Dependenzien einschließlich der längs dem Meeresufer bis zu 100 Seemeilen von der Küste entfernt gelegenen Inseln, abgesehen von gewissen Ausnahmen, zu verbieten und innerhalb der gleichen Zone den Handel mit Spirituosen und die Fabrikation geistiger Getränke zu beschränken bezw. ganz zu untersagen. In Ausführung dieser von der Reichsregierung übernommenen Verpflichtung sind zahlreiche Strafverordnungen für die innerhalb jener Zone gelegenen Schutzgebiete ergangen.

Die besondere Einführung deutscher Strafgesetze in den deutschen Schutzgebieten war einerseits notwendig, da die Strafgesetze des deutschen Reichs nicht ohne weiteres mit dem Erwerb von Kolonien auch dort in Kraft treten. Das RStGB. insbesondere hatte nach § 1 E. O. zunächst nur für das „Bundesgebiet“ Geltung; die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden nach § 3 RStGB. nur auf die in dessen Gebiet begangenen strafbaren Handlungen Anwendung. Die Einführung des Reichsstrafrechts in den Schutzgebieten hat aber anderseits nicht die Bedeutung, daß gleichförmige Strafgesetze in verschiedenen Rechtsgebieten gelten. Vielmehr bilden die Schutzgebiete mit dem Reichsgebiet ein einheitliches Rechtsgebiet; sie sind in materiellrechtlicher Beziehung Inland, nicht etwa Ausland gemäß § 8 RStGB., obschon sie im Sinne des Art. 1 RVerf. nicht Bestandteile des Reichsgebiets sind. Inland im Sinne des Strafrechts ist, abgesehen vom Reichsgebiet, jedes Gebiet, in welchem das RStGB. gilt und soweit es in diesem Gebiet zur Anwendung zu kommen hat und in welchem die daselbst begangenen strafbaren Handlungen nach Maßgabe des RStGB. von deutschen Gerichten (Schutzgebietsgerichten oder Konsulargerichten) abzuurteilen sind. (Vergl. v. Stengel in Strafgesetzbuch der Gegenwart II S. 401 f., Köbner in Holtz-Kohlers Enzykl. S. 1093 f., Horn, v. Liszt, Seelbach, Grundzüge der Rechtsyfl. in den dtsh. Kolonien, Bonner Diss. 1904, S. 12 ff., Fleischmann, Dtsche Jur.-Zeitung 1905 S. 1035 f., Sassen, Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. VIII [1906] S. 619 f., Sabersky, Der koloniale Inlands- und Auslandsbegriff, Berl. 1907, S. 55 [Separatabdruck aus Zeitschr. f. Kolonialpol. usw. IX S. 311 ff., 365].)

Im Gebiete des deutschen Strafrechts begangene oder hiernach abgeurteilte strafbare Handlungen sind als im Inland begangen oder abgeurteilt zu betrachten. Deshalb sind §§ 4—8 RStGB. über die Bestrafung der im Ausland begangenen Handlungen auf die in den Schutzgebieten verübten Straftaten, § 37 RStGB. über Zulässigkeit eines neuen Strafverfahrens zwecks Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die von einem Schutzgebietsgericht abgeurteilte Tat unanwendbar. Ferner kommen die von den Gerichten im Reichsgebiete verhängten Bestrafungen für die Strafe des Rückfalls in Betracht, wenn die neue Straftat in den Schutzgebieten abzuurteilen ist, und umgekehrt.

Da nur das Reichsstrafrecht in den Schutzgebieten eingeführt ist, so mußten die Materien, welche nicht Gegenstand des RStGB., sondern im Mutterlande außer besonderen Vorschriften des Reichsstrafrechts der Landesgesetzgebung vorbehalten sind, besonders geregelt werden. Hierher gehören insbesondere die in § 2 Abs. 2 E. O. z. StGB. aufgezählten Materien des Verwaltungs- oder Polizeistrafrechts. Hier gilt nicht wie auf dem Gebiete des Zivilrechts preussisches Landesrecht. (Vergl. auch § 50 RGG., Seelbach a. a. O. S. 40 R. 1.) Vielmehr kann der Kaiser in Vorschriften über solche Materien gemäß SchGB. § 6 Z. 1 durch Verordnung Gefängnis bis zu einem Jahr (nicht wie in Landesgesetzlichen Vorschriften gemäß § 5 E. O. z. StGB.

bis zu 2 Jahren), Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann auch an Stelle der Enthauptung (StGB. § 18) eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe auf Grund des § 6 B. 5 StGB. angeordnet werden. Demgemäß ist durch Verordnung vom 9. November 1900 § 9 ausgesprochen, daß die Todesstrafe durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken sei und daß der Gouverneur (Landeshauptmann) die Vollstreckungsart im einzelnen Fall bestimme.

Außer dem Kaiser, der sein Ordnungsrecht bezw. dessen Ausübung, sofern sich aus dem Inhalt der gesetzlichen Delegation an ihn nichts anderes ergibt, an den Reichskanzler oder an Schutzgebietsbeamte weiter delegieren kann, besitzt der Reichskanzler ein selbständiges Verwaltungs- und Polizeiverordnungsrecht, die gesetzliche Befugnis, materielle Strafbestimmungen in beschränktem Umfang, nicht bloß Ausführungsverordnungen zum StGB., zu erlassen. Der Reichskanzler kann für alle Schutzgebiete oder einzelne Gebietsteile polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen, die Ausübung seiner gesetzlichen Ordnungsbefugnis wie der Kaiser in beliebigem Umfang auch Beamten der Schutzgebiete übertragen (StGB. § 15). Der Reichskanzler hat von letzterer Befugnis vielfach — vielleicht zu reichlich (vergl. v. Stengel, Rechtsverh., S. 56) — Gebrauch gemacht und das ihm zustehende und an Kolonialbeamte delegierbare Ordnungsrecht an die Gouverneure, Oberrichter und teilweise auch an die Bezirksrichter übertragen. Durch die in dieser Hinsicht die bis dahin an die einzelnen Beamten gesandert ergangenen Verordnungen, ausgenommen die vom 27. April 1898, betr. Regelung der Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Niantshou, (Mar.-B.-Bl. S. 151, Kol.-Gesetzgebung IV S. 167) § 1 Abs. 2, zusammenfassende Verf. des Reichskanzlers, betr. die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrika's und der Südsee, vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, Deutsche Kol.-Gesetzgebung VII S. 214) § 5 ist das Ordnungsrecht, soweit es dem Reichskanzler auf Grund des § 15 StGB. zustand, in vollem Umfang den Gouverneuren, für die Marshallinseln dem Landeshauptmann, in den Karolinen, Palau und den Marianen dem Vizegouverneur zu Bonape und den Bezirksamtännern zu Yap und Saipan übertragen. Nach § 6 dieser Verf. sind die Gouverneure in beschränktem Maße zur Weiterdelegation ermächtigt. Auf Grund der Delegation sind in den einzelnen Kolonien eine Reihe von Anordnungen ergangen.

Dagegen steht den Richtern in den Schutzgebieten das in § 51 StGB. den Anwalt eingeräumte Polizeiverordnungsrecht nicht zu, da diese Gesetzesbestimmung für die Schutzgebiete keine Geltung erlangt hat.

Im ganzen kann man also für die Kolonien ein dreifaches Strafverordnungsrecht unterscheiden:

1. das des Kaisers,
2. das des Reichskanzlers,
3. das des Gouverneurs oder der sonstigen Kolonialbeamten.

Die einzelnen Verordnungsrechte stehen naturgemäß in dem Verhältnis der Über- und Unterordnung; die Verordnungen des Reichskanzlers und der Schutzgebietsbeamten dürfen den Kaiserlichen Verordnungen nicht widersprechen. Soweit Delegation erfolgt ist, hat der Untergebene sich jeweils in den ihm gezogenen Kompetenzgrenzen zu halten. Im einzelnen Fall ist die zu erlassende Verordnung vorher im Entwurf der zuständigen Stelle zur Genehmigung oder im Falle besonderer Dringlichkeit, wo die Praxis von jeher ein Notverordnungsrecht der Schutzgebietsbeamten anerkannt hat, wenigstens nachträglich zur Bestätigung vorzulegen. Vergl. Runderlaß der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, betr. die Handhabung des Verordnungsrechts, vom 14. März 1901 (Deutsche Kol.-Gesetzgebung VI S. 287).

Die vorherige Genehmigung oder nachträgliche Bestätigung des Erlasses enthält zugleich eine Spezialdelegation, die den Rechtsbestand der demgemäß erlassenen Verordnung außer Zweifel stellt. Infolgedessen ist auch der Übergeordnete befugt, die Verordnungen der ihm untergebenen Beamten wieder aufzuheben.

Soweit hier auch rechtsprechenden Beamten eine weit ins Verwaltungsrecht hineinragende Verordnungs- und Polizeibefugnis verliehen ist, bildet diese Regelung eine nicht in allen Punkten unbedenkliche Abweichung von dem allgemeinen staatsrechtlichen Gesichtspunkt der Trennung von Justiz und Verwaltung.

II.

Das Strafrecht der Farbigen oder richtiger für die Farbigen durch Verordnungen zu regeln, ist der Kaiser oder derjenige, welchen er hierzu ermächtigt, befugt. Diese Befugnis ist durch keine gesetzliche Vorschrift beschränkt. (Vergl. P. Bauer in Zeitschr. f. Kolonialpolitik usw. VI [1904] S. 513 ff.) Ferner greifen auch hier die Strafverordnungen des Reichskanzlers und der Schutzgebietsbeamten Platz.

Eine umfassende Neuregelung der Strafrechtspflege über die Eingeborenen ist zwar seit einem Jahrzehnt in Aussicht genommen. Erschöpfende und ins einzelne gehende Strafbestimmungen bestehen aber für die Farbigen noch nicht. Eine gleichförmige detaillierte Gestaltung des Strafrechts für alle Schutzgebiete mit ihren ungemein verschiedenen und in Kultur, Sitte, Religion und Bildung ungleich entwickelten Menschenrassen ist noch für unabsehbare Zeit kaum durchführbar. Der geographische, ethnographische und kulturelle Abstand bringt auch auf diesem Gebiete eine notwendige Eigenart der einzelnen Kolonien mit sich.

Als allgemeine Regel für das dermalige positive Recht kann man wohl aufstellen, daß auf die Strafrechtspflege gegenüber den Farbigen, wenn auch unter Berücksichtigung deren besonderer Lebensverhältnisse, die Grundsätze des *Rechtsw.*, soweit sie sich auf den Begriff des Verbrechens beziehen, Anwendung finden. Dagegen sind jene Grundsätze nicht maßgebend, wo es sich um Art und Höhe der Strafen handelt. Abgesehen von den durch den Zweck der Strafe, der hier nicht zuletzt ein erzieherischer sein will, bedingten Faktoren — sind hierbei in erster Linie die verschiedenartigen kulturellen, sittlichen und rechtlichen Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen zu beachten, die bisweilen Strafmittel für zulässig ansehen, die das mutterländische Recht verpönt, so die Prügelstrafe, die dort, wo sie als hergebrachte Einrichtung der Eingeborenen vorgefunden wurde, übernommen worden, in Ländern kulturellen Tiefstandes meist sehr wirksam und nicht zu entbehren und den noch unentwickelten Kolonien fast aller Kulturstaaten eigentümlich ist. (Dagegen ist z. B. in Niederländisch-Indien, der höheren Kulturstufe der Bevölkerung entsprechend, — vergl. z. B. auch B. v. 19. Dezember 1889, *Riebow, Kol. Ges. I* S. 553 — die Prügelstrafe nur als Zuchtmittel in den Gefängnissen gestattet.) Auf alle Fälle ist aber jede mißbräuchliche Anwendung, unnötige Quälerei und gesundheitschädigende Wirkung auszuschließen. Die Anwendung von Körperstrafen wird deshalb mit immer mehr Garantien gegen ihren Mißbrauch umgeben. Vergl. Hermann, *Die Prügelstrafe nach deutschem Kolonialrecht*, S. 72 ff. des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschr.

Für die afrikanischen Schutzgebiete gelten insbesondere eine Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1896 (*Kol.-Bl.* 1896 *Weil.* zu Nr. 5, *Riebow-Zimmermann, Deutsche Kol.-Gesetzgebung II* S. 213), wodurch der Reichskanzler ermächtigt wurde, die erforderlichen Anordnungen für die Regelung der Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen der afrikanischen Schutzgebiete zu treffen, und die auf Grund dieser Ermächtigung ergangene Verf. des Reichskanzlers vom 27. Februar 1896 (*Riebow-Zimmermann II* S. 213, *Jorn, Deutsche Kol.-Gesetzgebung 1901* S. 374), nur für *Ostafrika, Kamerun* und *Togo* eine Verf. des letzteren vom 22. April 1896 (*Kol.-Bl.* S. 211, *Riebow-Zimmermann II* S. 215, *Jorn* S. 375), die aber im wesentlichen durch Verordnung des Landeshauptmanns von *Südwestafrika* vom 8. November 1896 (*Riebow-Zimmermann II* S. 294) auch für dieses Schutzgebiet Geltung erlangt hat, soweit nicht die mit den eingeborenen Häuptlingen und Kapitänen geschlossenen Schutzverträge (deren Zusammenstellung bei von Stengel, *Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung 1895* S. 278 ff.; vergl. hierüber auch G. Gesse in der *Zeitschrift für Kolonialpol.* usw. VI, 899 ff., VII, 1 ff., 89 ff.), welche jenen die Gerichtsbarkeit über ihre Stammesgenossen in gewissem Umfang eingeräumt hatten, aber infolge der bewaffneten Aufstände jetzt kraftlos sind, etwas anderes bestimmten.

Nach der Verfügung vom 27. II. 1896 ist die Verhängung von außer-

ordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten. Ferner sind zur Herbeiführung von Geständnissen und Ausjagen andere als die in den deutschen Prozeßordnungen zugelassenen Maßnahmen unterjagt. Ein diese Verfügung erläuternder Gouvernementsbefehl, betr. das Gerichtsverfahren gegen Eingeborene in Deutsch-Ostafrika, vom 4. April 1896 (Kol.-Bl. S. 339, Kol.-Gesetzg. II, S. 215) verweist hierzu ausdrücklich auf die Strafdrohungen der §§ 343, 345 RStGB.

Nach der die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinar-gewalt genauer regelnden Verfügung vom 22. IV. 1896, sowie nach der Gouvernements-Verordnung vom 8. XI. 1896 sind als Strafen körperliche Züchtigung (Prügel- und Rutenstrafe), Geldstrafe, Gefängnis mit Zwangsarbeit, Kettenhaft und Todesstrafe zulässig. Diese Strafmittel sind nach inhaltlich gleichlautenden Verordnungen der Gouverneure von Kamerun vom 28. Juni 1902, Südwestafrika vom 8. August 1902, Ostafrika vom 17. Sept. 1902 und Togo vom 24. November 1902 (Deutsche Kol.-Gesetzgebung VI, S. 482, 495, 534, 555) der Bedeutung des einzelnen Falles gemäß auch dann anzuwenden, wenn eine die Strafbarkeit einer Handlung aussprechende Verordnung des Gouverneurs eine besondere Bestimmung über die Strafe nicht enthält.

In Kamerun ist weiter noch die Deportation (nach Togo) in Anwendung; sie wird jedoch nicht als Strafe, sondern als Polizeimahregel aufgefaßt.

In Ostafrika findet vorläufige Haftentlassung bei guter Führung statt.

Die Todesstrafe wird regelmäßig durch Erhängen (so Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Vollstreckung der Todesstrafe an Eingeborenen, vom 9. Januar 1904, Kol.-Gesetzg. VIII, S. 30, Ziffer 5 der Dienstanweisung des Gouverneurs von Togo vom 10. Januar 1906, Kol.-Ges. X, S. 9), seltener durch Erschießen vollstreckt (s. oben). Die endgiltige Verhängung der Todesstrafe steht dem Gouverneur (Landeshauptmann) zu, weshalb der Beamte, der auf diese Strafe erkannt hat, jenem sofort unter Einsendung der Akten Bericht erstatten muß (§ 11 Verf. vom 22. IV. 1896).

Die Vollziehung der strafrechtlichen Prügel- und Rutenstrafe ist in derselben Weise geregelt und eingeschränkt wie die disziplinare körperliche Züchtigung der farbigen Arbeiter, d. h. der in einem Dienst- oder Arbeitsvertragsverhältnis stehenden Eingeborenen, die — als zur Zeit unentbehrliches Zwangs- und Zuchtmittel gegen Farbige angesichts der besonderen wirtschaftlichen, sozialen und ethnographischen Verhältnisse der Kolonien — wegen fortgesetzter Pflichtverletzung und Trägheit, wegen Widerseßlichkeit, unbegründeten Verlassens der Dienst- oder Arbeitsstelle oder sonstiger erheblichen Verletzung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zulässig ist und auf Antrag des Dienstherrn oder Arbeitgebers von dem die Strafgerichtsbarkeit über die Eingeborenen ausübenden Beamten (Bezirksamtmann, Stationsvorsteher), in

Kamerun vom Arbeiterkommissär, in Samoa vom Kommissär für die Kolis verhängt wird. (Außerdem ist in Verbindung mit dieser Strafe oder allein Kettenhaft nicht über 14 Tage zugelassen: Zit. Verf. des Reichskanzlers vom 22. IV. 1896, § 17; ähnlich Verordnung des Gouverneurs von Kiautschou, betr. Dienstverletzungen chinesischer Arbeiter und Diensthoten, vom 1. Juli 1898 (Kol.-Ges. V, S. 192), nur daß hier neben Freiheitsstrafe bis 21 Tagen noch auf Geldstrafe bis zur halben Höhe des Monatslohns erkannt werden kann, und B. des Gouverneurs von Deutsch-Neuguinea, betr. die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern, vom 20. Juni 1900 mit Ergänzung vom 11. Juli 1900, Deutsche Kol.-Gesetzgebung VI, S. 248, und 16. Januar 1903, ib. VII, S. 2, wonach außer der Prügel- und Rutenstrafe Einsperrung bis zu 3 Tagen und Geldstrafe bis 30 Mark zugelassen sind. Eine Ausführungs-Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 1. Juni 1896 zur Reichskanzler-Verfügung vom 22. IV. 1896 bestimmt, durch letztere Verfügung habe dem nach bisheriger Übung dem Dienstherrn Eingeborenen gegenüber zustehenden „mäßigen“ Züchtigungsrecht (höchstens 15 Prügel- oder 10 Rutenhiebe) nicht vorgegriffen werden sollen, nur ostafrikanischen Arbeitern (1895 in Ostafrika eingeführt) gegenüber bestehe dieses Züchtigungsrecht des Dienstherrn nicht. Vergl. Art. 106 Bayr. PStGB.; F. Bauer im Arch. f. öffentl. Recht XIX, 1905, S. 56 ff., G. Sesse in der Zeitschrift für Kolonialpolitik usw. VI, 1904, S. 122 ff.)

Die Prügelstrafe wird mit einem vom Gouverneur zu genehmigenden Werkzeug, nach einem Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Vollziehung von Prügelstrafen, vom 22. Dezember 1905, Kol.-Gesetzgebung IX, S. 284, mit dem etwa 80—100 cm langen Schabod, nach der Verfügung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene, vom 6. Juli 1906, Kol.-Ges. X, S. 274, § 2 mit dem glatten, runden (nicht kantigen oder gedrehten), etwa 80 bis 100 cm langen und am Schlagende etwa 1 cm dicken Rißbo (ebenso Ziff. 3 Dienstanweisung des Gouverneurs von Togo vom 10. Januar 1906, Kol.-Ges. X, S. 9), die minder schwere Rutenstrafe mit einer leichten Rute oder Werte erteilt (§ 6 Abs. 1 Verfügung vom 22. IV. 1896).

Der Vollstreckung hat ein von dem Vollstreckungsbeamten zu diesem Zwecke bestimmter Europäer und, wenn vorhanden, ein Arzt beizuwohnen. Vor ihrem Beginn ist der zu Bestrafende auf seinen Körperzustand zu untersuchen. Der zugezogene Arzt oder in seiner Ermangelung der der Strafvollstreckung beizuhelfende Europäer hat das Recht, diese zu unterfragen oder einzuhalten, falls der Gesundheitszustand des Verurteilten es geboten erscheinen läßt (§§ 7—9 Verfügung vom 22. IV. 1896).

Der Vollzug kann auf einmal oder in 2 Abschnitten erfolgen. Da höchstens 25 Prügel- oder 20 Rutenhiebe (nach § 3 des Runderlasses der Gouverneurs von Südwestafrika vom 22. XII. 1905, Kol.-Ges. IX, S. 284, und § 3 Verfügung des Gouverneurs von Ostafrika vom 6. VII. 1906, Kol.-G. X, S.

274, auf Märtschen und bei ähnlichen größeren körperlichen Anstrengungen nur 15 Prügel oder 10 Rutenschläge) unmittelbar hintereinander gegeben werden dürfen, ist, wenn das Urteil auf mehr als 25 (bis höchstens 50, in Riantschou bis 100) Prügel- oder 20 Rutenhiebe lautet, die geteilte Vollstreckung vorgeschrieben. Der 2. Teil des Vollzugs darf dann nicht vor Ablauf von 2 Wochen stattfinden (§ 6 Verfügung vom 22. April 1896) — eine ganz unbillige Bestimmung, da der Neger nach 2 Wochen bei seinem kurzen Gedächtnis die weitere Strafe als ungerecht empfindet und kaum begreift, warum er trotz Wohlverhaltens in der Zwischenzeit nochmals gestraft wird. Diese Arbeitsteilung entfehrt daher der erzieherischen Wirkung. Nach § 6 Verfügung des Gouverneurs von Ostafrika vom 6. Juli 1906, Kol.-Ges. X, S. 274, findet, wenn die Züchtigung mit Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Verurteilten unterbrochen werden muß, z. B. sobald sich Blut zeigt, eine spätere Fortsetzung des Vollzugs nicht statt.

Die Verhängung von Körperstrafen jeder Art ist unzulässig gegenüber Frauenpersonen, in Afrika gegen Inder und Araber, in Südwestafrika gegen höherstehende Farbige überhaupt (§§ 3 f. Reichsl.-Verfügung vom 22. April 1896 bezw. Gouv.-Verordnung vom 8. November 1896), nach Verfügung des Gouverneurs von Ostafrika vom 6. Juli 1906, Kol.-Gesetzg. X, S. 274, § 1 gegen Personen von mehr als 35 Jahren, der disziplinarischen körperlichen Züchtigung in Neuguinea gegen Chinesen (Gouv.-B. vom 16. Januar 1903, Kol.-Gesetzgebung VII, S. 2). Gegen Richterwachsene, d. h. männliche Personen unter 16 Jahren, ist nur Rutenstrafe zulässig (§ 5 Verf. vom 22. IV. 1896). Das Alter ist, wenn nicht genau bekannt, stets schätzungsweise festzustellen. Nach Ziff. 4 Abs. 2 Dienstantweisung des Gouverneurs von Togo vom 10. Januar 1906, Kol.-Ges. X, S. 9, darf „an alten Leuten“ die Prügelstrafe nicht vollstreckt werden.

Der Gouverneur von Kamerun hat in einer Dienstvorschrift vom Mai 1902, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, (Kol.-Gesetzg. VI, S. 467) § 2 ausdrücklich angeordnet, daß das Strafverfahren nur wegen Handlungen eingeleitet werden dürfe, welche durch das RStGB. oder andere Reichsgesetze oder durch Verordnung gemäß § 6 oder § 15 StGB. zur Zeit der Begehung der Tat mit Strafe bedroht sind. Die Todesstrafe ist nach § 3 dieser Dienstvorschrift in allen Fällen zugelassen, in welchen die Reichsgesetze eine mehr als 10jährige Freiheitsstrafe androhen, ferner in den Fällen der §§ 234, 315 RStGB. (Menschenraub, vorsätzliche Eisenbahntransportgefährdung), in den der §§ 176, 177, wenn die Handlung (Notzucht usw.) an einer weißen Person begangen wurde, sowie bei bewaffnetem Angriff oder Widerstand gegen einen in Ausübung seines Amtes begriffenen deutschen Beamten. Die Zuerkennung einer Buße im Strafurteil an den Verletzten oder dessen Angehörige ist bei allen strafbaren Handlungen vorgesehen (§ 5), die von den Eingeborenen als Vermögensschädigungen empfunden werden.

Außerdem enthält die Dienstvorschrift in § 4 eine für die Schutzgebiete charakteristische, dem Reichsstrafrecht (vorläufig noch) fremde Strafandrohung wegen falscher uneidlicher Aussage vor Gericht: Farbige Zeugen oder Sachverständige, die vorsätzlich vor Gericht falsch aussagen, sind wegen falscher Aussage vor Gericht angemessen zu bestrafen. Die deutsche Regierung hat mit Recht Bedenken getragen, bei den heidnischen Volksstämmen Eide zu verlangen und dann mit Reineidsstrafen vorzugehen.

Der Gouverneur von Deutsch-Ostafrika hat die wesentlichen Bestimmungen des (außer in Kiautschou) auf Farbige (für die es eigentlich zugeschnitten ist, die aber von den RStr.-Gesetzen zufolge § 4 StGB. generell erimiert sind, so daß es besonderer Strafverordnung bedurfte, um analoge Strafbestimmungen für sie zu schaffen) nicht anwendbaren Gesetzes über Sklavenraub und Sklavenhandel vom 28. Juli 1895 in eine Anweisung, betr. die bei der Bestrafung des Sklavenhandels gegenüber Eingeborenen zu befolgenden Grundsätze, vom 19. August 1896 (Kol.-Bl. S. 605, Kol.-Gesetzg. II, S. 267, Journ S. 620) aufgenommen: Wer sich eines freien Menschen bemächtigt, um ihn in Sklaverei zu bringen, wird mit Kettenhaft bis zu 5 Jahren, der gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Menschenraub mit lebenslänglicher Kettenarbeit oder dem Tode bedroht. Auf gewerbsmäßigem Sklavenhandel steht Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren — in schweren Fällen Todesstrafe nach Runderlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Maßnahmen zur Bekämpfung des Sklavenhandels, vom 10. Dezember 1902 (Kol.-Gesetzg. VI, S. 558) —, auf vorsätzlicher Mitwirkung an einem Sklaventransport Kettenarbeit bis zu 3 Jahren, auf gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Sklaventransport Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren. Auf Sklavenausfuhr, Verkauf eines Sklaven nach einem Orte außerhalb des Schutzgebiets oder an eine außerhalb wohnende Person setzt die Anweisung Kettenarbeit bis zu 5 Jahren, bei Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit oder Anwendung von List, Drohung oder Gewalt Kettenarbeit nicht unter 3 Jahren. Todesstrafe tritt außerdem in allen Fällen des Verlustes eines Menschenlebens bei Begehung der mit Strafe bedrohten Handlung gegen Veranstanter und Anführer ein. Der Versuch ist bei Menschenraub, Sklaventransport und Sklavenausfuhr strafbar. Bezüglich der bei Versuch und Teilnahme maßgebenden Grundsätze ist auf das StGB. verwiesen.

Für Neuguinea und die Marshallinseln gelten wesentlich übereinstimmende Strafverordnungen: Die auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 7. Juli 1888 (Kol.-Gesetzg. I, S. 532) ergangene und gemäß Verordnung vom 15. Oktober 1897 (Kol.-Bl. S. 631, Kol.-Gesetzg. II, S. 365) in Geltung gebliebene Strafverordnung der Direktion der Neuguinea-Kompagnie vom 21. Oktober 1888 (Niebow, Kol.-Gesetzg. I S. 555; Ausführungs-B. hierzu vom 16. Juni 1899) und die auf Grund Kaiserlicher Verordnung vom 26. Februar 1890 (Kol.-Gesetzg. I S. 624) erlassene Strafverordnung des

Reichskanzlers für die Eingeborenen der Marshallinseln vom 10. März 1890 (Kol.-Gesetz. I S. 627).

Siernach ist die Strafverfolgung nur wegen Handlungen zulässig, welche nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind (§ 2 der VB. vom 21. X. 1888 und 10. III. 1890); jedoch hat der zuständige Beamte nach den Umständen des Falles zu entscheiden, ob die hienach strafbaren Handlungen zur Strafverfolgung geeignet sind (§ 3). Die Strafverordnungen des Reichskanzlers oder der Schutzgebietsbeamten werden aber dadurch nicht berührt.

Zulässig sind (§§ 4—10 VB.): Todesstrafe (Erhängen; zufolge Verordnung des Gouverneurs von Neuguinea, betr. Vollstreckung der Todesstrafe, vom 7. April 1899, Kol.-Bl. S. 432, Kol.-Ges. IV S. 56, unter Aufhebung des § 5 Strafverordnung vom 21. X. 1888: Erschießen oder Erhängen, je nach Bestimmung des Gouverneurs im einzelnen Fall), Gefängnis mit Zwangsarbeit von 3 Tagen bis 5 Jahren, Zwangsarbeit ohne Verwahrung im Gefängnis von 1 Tag bis 1 Jahr, Geldstrafe von 1 bis 300 Mark, nicht aber körperliche Bückigung (außer als Disziplinarstrafe). Nur auf einige schwere Verbrechen sind bestimmte Strafen gesetzt, während im übrigen das Gericht frei über die Strafart (ausgenommen die Todesstrafe) und die Verbindung mehrerer Strafen erkennt (§ 16 VB.). Bedroht sind a) mit Todesstrafe: vollendeter Mord oder Totschlag, Brandstiftung im Falle des § 307 Nr. 1 RStGB., die Tatbestände der §§ 312, 322—324 RStGB., wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist (§ 14 VB.), b) mit Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter 6 Monaten: Aufruhr, schwere Körperverletzung, Notzucht, Raub; ist durch eine dieser Handlungen der Tod eines Menschen verursacht, darf die Freiheitsstrafe nicht weniger als 2 Jahre betragen (§ 15 VB.).

Wo nach den Anschauungen und Gewohnheiten der Eingeborenen der Täter dem Verletzten eine Entschädigung zu leisten hat, kann in dem Urteil neben der Strafe zugleich auf eine solche Entschädigung (Buße) erkannt werden (§§ 17, 42 Abs. 2 VB.).

Für Versuch, Teilnahme, Strafausschließungs- und Milderungsgründe ist auf die Grundsätze des RStGB. Bezug genommen (§ 13 VB.).

In Neuguinea ist auch die vorläufige Entlassung des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten bei guter Führung nach zur Hälfte verbüßter Strafe zulässig (§ 7 c—e der Ausführungsbestimmungen vom 16. Juni 1899 zur Eingeborenenstrafverordnung).

Ebenso ist in der deutschen Südsee — vom Bismarck-Archipel nach Neuguinea und von den Carolinen nach den Marshallinseln — Deportation in Anwendung.

Für die Carolinen, Palau und Marianen sind, da außer einzelnen Spezialbestimmungen keine Regelung des Strafrechts durch den Kolonialgesetzgeber stattgefunden, die einheimischen Normen maßgebend.

Gleiches gilt für Samoa; hier ist das Strafrecht der Eingeborenen, welches 1893 der damalige schwedische Oberrichter Zederkrantz ausgezeichnet hat, in Anwendung. (Vergl. Bauer im Archiv f. öffentl. Recht XIX 1905 S. 40 f.)

Für Kiautschou ist das Ordnungsrecht in Ansehung der gesamten Rechtsbeziehungen der Chinesen und der rechtlich gleichgestellten Angehörigen farbiger Volksstämme dem Gouverneur übertragen (§ 1 B. über die Rechtsverhältnisse und die Ausübung der Gerichtsbarkeit vom 27. April 1898, Mar.-B.-Bl. S. 151, Zentralbl. des Mar.-Amtes von 1898 S. 285, Kol.-Gesetzg. IV S. 167), dessen Verordnung vom 15. April 1899 der höheren Kulturstufe der eingeborenen Bevölkerung entsprechend u. a. das Strafrecht der Chinesen regelt (Mar.-B.-Bl. 1899 S. XXV, Kol.-Gesetzg. IV S. 191). Strafbar sind alle Handlungen, welche 1) durch Verordnungen des Gouverneurs mit Strafe bedroht sind, 2) nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Tatbestand eines gegen das Reich sowie gegen Gesundheit, Leben, Freiheit und Eigentum eines andern gerichteten Verbrechens oder Vergehens oder 3) den Tatbestand einer Übertretung enthalten, welche im Interesse der öffentlichen Ordnung unter Strafe gestellt ist oder 4) im chinesischen Reiche mit Strafe belegt werden (§ 5 Gouv.-B. vom 15. IV. 1899).

Die zulässigen Strafen sind: 1) Prügelstrafe bis zu 100 Schlägen, die im chinesischen Recht von altersher große Bedeutung beansprucht und deshalb in Kiautschou beibehalten ist, nur gegen weibliche Personen aber nicht angewendet werden darf (§ 5 B.). Die Vollstreckung erfolgt mit einem vom Gouverneur zu genehmigenden Werkzeug. Der Körperzustand des Verurteilten ist zu berücksichtigen; auf einmal dürfen höchstens 25 Schläge gegeben werden (§ 9 B.). Zuziehung eines Arztes ist nicht vorgeschrieben; desgleichen fehlt hier die in Afrika angeordnete zweiwöchige Schutzfrist zwischen jedem Vollzug. 2) Geldstrafe bis 5000 Dollars; 3) Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren; 4) lebenslängliche Freiheitsstrafe; 5) Todesstrafe.

Auf diese Strafen kann allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung aus dem Schutzgebiet erkannt werden. Bei Ausweisung ist für den Fall der Rückkehr eine Strafe anzudrohen, die sofort vollstreckt werden kann, wenn der Beschuldigte wieder innerhalb des Schutzgebiets betroffen wird (§ 6 B.). Die Freiheitsstrafe kann mit Zwangsarbeit verbunden werden (§ 10 Abs. 1 B.).

Die Strafmündigkeit beginnt mit dem vollendeten 12. Lebensjahr. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Ausnahmefällen zu Freiheitsstrafen zu verurteilen und dann von andern Verbrechern getrennt zu halten.

Entsprechend den eigenartigen chinesischen Anschauungen kann für die Handlungen jugendlicher Personen deren Vater, älterer Bruder, Vormund oder diejenige Person, deren Obhut der jugendliche Verbrecher anvertraut ist, zu einer Strafe verurteilt werden, ohne daß diese strafrechtliche Haftung von

dem Nachweis eines Verschuldens an der Tat abhängig wäre (§ 7 zit. B.). Dieser Fall, ein Gegenstück zu der berüchtigten *lex quisquis* von Arkadius und Honorius (I. 5 C. 9, 8), ist von der Zivilverantwortlichkeit Angehöriger für Geldstrafen gegen Jugendliche, die sich in einzelstaatlichen deutschen Fortgesetzen findet, scharf zu unterscheiden.

In China ist auch die vorläufige Entlassung bei guter Führung nach mindestens zur Hälfte verbüßter Strafe (wie in Neuguinea) und anstatt der bedingten Begnadigung bei der ersten Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die Sicherheitsleistung für künftiges Wohlverhalten eingeführt (§ 10 Abf. 2 ff. B.).

Die zwar nicht erschöpfend, aber in den wesentlichen Umrissen gegebene Darstellung des deutschen kolonialen Strafrechts dürfte gezeigt haben, daß dieses ebenso große wie fruchtbare, doch wenig bebauten Gebiet sich z. Bt. in einem Stadium lebhafter Entwicklung befindet, auch von einem vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung noch weit entfernt ist und erst der vollen Erschließung durch Praxis und Wissenschaft harret. Bevor es nicht mehr als bisher erschlossen und bemeistert ist, ist ein legislatorischer Versuch zur umfassenden und durchgreifenden, für alle Schutzgebiete gleichförmigen Umgestaltung immer ein gefährliches Experiment. Ein übereiltes, unglückliches Gesetz gerade auf dem Gebiete des kolonialen Strafrechts kann in dem einen oder anderen Schutzgebiet, so begrüßenswert an sich feste Normen sind, mehr Schaden, als in Jahrzehnten gut zu machen ist. Die der Rechtswissenschaft gestellte Aufgabe ist zwar schwierig, aber ebenso dankbar und erspriechlich. Ihre Lösung bedeutete einen gewaltigen Fortschritt in der kulturellen Entwicklung unserer kolonialen Verhältnisse. Denn die notwendigste Grundlage für die gedeihliche Entwicklung der Kolonien ist und bleibt die Ordnung der Rechtspflege und hier wiederum nicht in letzter Linie der Strafrechtspflege, für die ihren Zwecken entsprechend wesentlich mehr moderne Gesichtspunkte maßgebend wie beispielsweise für die Gestaltung des Zivilrechts.

Von Dr. Friedrich Doerr.

Die Rechtsverhältnisse des aufgelösten Kolonialrats.

Durch kaiserliche Verordnung vom 19. Februar 1908 ist das bei der kolonialen Zentralbehörde unter dem Namen Kolonialrat bestehende Sachverständigen-Kollegium für koloniale Angelegenheiten aufgelöst worden; an seine Stelle sollen Kommissionen für bestimmte Aufgaben treten. Die Rechtsverhältnisse des Kolonialrats gehören nunmehr der Rechtsgeschichte an. Gleichwohl dürfte eine kurze Darstellung dieser Rechtsnormen nicht unfruchtbar sein, nicht nur, weil jede rechtshistorische Betrachtung für die Gegenwart Wert haben kann, sondern vor allem deshalb, weil die genaue Kenntnis dessen, was bestanden hat und beseitigt worden ist, am besten zum Bewußtsein bringt, ob eine Lücke entstanden und wie sie zweckmäßig auszufüllen ist. Hierzu tritt endlich noch der Umstand, daß es, abgesehen von kurzen Bemerkungen in den Lehrbüchern,¹⁾ eine einigermaßen erschöpfende Darlegung der für den Kolonialrat, seine Einrichtung und seine Funktionen geltenden Rechtsregeln nicht gibt.

Die Schaffung des Kolonialrats im Jahre 1890 entsprang dem Verlangen, der eben begründeten Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts ein Organ an die Seite zu stellen, dessen Mitglieder eine hinreichende Erfahrung in kolonialen Angelegenheiten befäßen, um der Zentralbehörde der Kolonialverwaltung beratend zur Hand gehen und gleichzeitig die Wahrung der Einheitlichkeit in dieser Verwaltung überwachen zu können.²⁾ Zu diesem Zwecke genehmigte der Allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1890, betreffend die Errichtung eines Kolonialrats,³⁾ „daß bei der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrat errichtet“ werde. Der mit den weiteren Anordnungen beauftragte Reichskanzler traf genaue Bestimmungen über die Organisation und die Funktionen des neuen Organs durch Verfügungen vom 10. Oktober 1890, 14. April 1895, 25. Mai 1895 und 18. Oktober 1901.

¹⁾ Vergl. z. B. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete. Sep.-Abdr. aus den Annalen des Deutschen Reichs, 1895, S. 179. Derselbe, Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, 1901, S. 66 f. Gareis, Deutsches Kolonialrecht, 2. Aufl., 1902, S. 10, 42. Röbner, Deutsches Kolonialrecht in v. Holkendorff-Stoblers Enchiridion. II (1904), S. 1103. Zimmermann, Kolonialpolitik, 1906, S. 44, 116. Edler v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht (Göttingen), 1907, S. 40. Röbner, Einführung in die Kolonialpolitik, 1908, S. 123.

²⁾ v. Hoffmann a. a. O. S. 40.

³⁾ RGBl. 1890, S. 179. Reichow, Deutsche Kol.-Gesetzgebung I, 1893, S. 3.

Die Mitglieder des Kolonialrats wurden nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 von letzterem ernannt (§ 1). Die Berufung erfolgte grundsätzlich aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers; doch wurde den mit Kaiserlichem Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirtschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfang in Tätigkeit befindlichen Kolonialgesellschaften die Aufforderung in Aussicht gestellt, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrat in Vorschlag zu bringen (§ 1). Die Anzahl der Mitglieder war ursprünglich nicht bestimmt; später (1895) wurde sie auf 25 und zuletzt (1901⁴⁾ auf 40 festgesetzt. Die Mitglieder versahen ihr Amt ehrenamtlich; jedoch erhielten die auswärtigen für die Teilnahme an den Sitzungen eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung (§ 2). Die Mitgliedschaft endete mit dem Ablauf der ursprünglich einjährigen (§ 3), später (seit 1895) dreijährigen⁵⁾ Sitzungsperiode des Kolonialrats.

Die Gelegenheit zur Erfüllung der dem Kolonialrat und seinen Mitgliedern obliegenden Aufgaben boten entweder die Hauptversammlung oder die Ausschüsse. Zu den Hauptversammlungen trat der Kolonialrat auf Berufung des Reichskanzlers und zwar in der Regel zweimal jährlich zusammen. Den Vorsitz führte der Direktor der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amtes — zuletzt der Staatssekretär des Reichskolonialamts — oder der mit seiner Stellvertretung beauftragte Beamte der kolonialen Zentralbehörde (§ 4). Außer den eigentlichen Mitgliedern konnten den Sitzungen des Kolonialrats Mitglieder der Kolonial-Abteilung (bzw. des Kolonialamts) sowie Vertreter anderer Behörden mit Genehmigung des Reichskanzlers, aber nur mit beratender Stimme, bewohnen (§ 5). Der Geschäftsgang wurde durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung⁶⁾ geregelt. Danach wurden die einzelnen Sitzungen und die Gegenstände der Tagesordnung vom Vorsitzenden bestimmt, welcher auch die Beratungen eröffnete, leitete und schloß. Im übrigen traf die Geschäftsordnung genaue, in ihren Einzelheiten nicht weiter interessierende Bestimmungen über die Art der Beratungen, über die Ernennung und Tätigkeit der Berichterstatter, über die Behandlung der von Mitgliedern des Kolonialrats eingebrachten Anträge, über die Form der den Mitgliedern zugehenden Vorlagen, über die sogleich zu erwähnenden Ausschüsse, endlich über Abstimmung, Protokollführung, Geheimhaltung oder Veröffentlichung der Beratungsgegenstände.

Ein ständiger Ausschuß wurde vom Kolonialrat aus seiner Mitte gewählt. Er bestand aus anfänglich drei, seit 1906⁷⁾ sieben Personen und konnte außer-

⁴⁾ Verfügung des Reichskanzlers vom 18. Oktober 1901. Deutsches Kol.-Bl. S. 773. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung VI, 1903, S. 403.

⁵⁾ Verfügung des Reichskanzlers vom 14. April 1895. Deutsches Kol.-Bl. S. 221. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung II, 1898, S. 155.

⁶⁾ Riebow a. a. O. I, S. 5 f.; Deutsches Kol.-Bl. 1891, S. 257 f.

⁷⁾ Laut Beschluß des Kolonialrats. Köhner, Einführung in die Kolonialpolitik, 1908, S. 128.

halb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung (bzw. vom Kolonialamt) um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden (§ 6). Die Wahl dieses ständigen Ausschusses fand bei Beginn jeder Sitzungsperiode, also alle drei Jahre statt. Daneben bestanden besondere Ausschüsse von 3 bis 5 nach absoluter Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern, denen Gegenstände der Beratung der Hauptversammlung zur Vorberatung überwiesen werden konnten; sie wählten aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Berichterstatter und erstatteten über die ihnen überwiesenen Gegenstände der Hauptversammlung schriftlichen oder mündlichen Bericht.

Die Aufgabe des Kolonialrats war nach dem Wortlaut des seine Errichtung genehmigenden Allerhöchsten Erlasses vom 10. Oktober 1890, „als sachverständiger Beirat für koloniale Angelegenheiten“ der Kolonialverwaltung zur Seite zu stehen. Insbesondere hatte er zu diesem Zwecke nach der Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom gleichen Tage (§ 4 II) „sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonialabteilung (vom Kolonialamt) überwiesen“ wurden; außerdem war er aber auch „befugt, über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen“. Ertlich erstreckte sich die Zuständigkeit des Kolonialrats entsprechend derjenigen der Kolonialbehörde auf alle Kolonien mit Ausnahme von Kiautschou. Wiederholt ist der Kolonialrat zur Erledigung der ihm zustehenden Aufgaben in Tätigkeit getreten. So faßte er beispielsweise in der Plenarsitzung vom 25. Juni 1891 Beschlüsse über die Frage der Förderung der Baumwollenkultur in den deutschen Schutzgebieten,⁸⁾ im gleichen Jahre über die Frage der Zulassung ausländischer Gesellschaften zum Geschäftsbetrieb in den Kolonien und der Berechtigung der Eingeborenen zu Verfügungen öffentlichrechtlicher Natur⁹⁾; so beschäftigte er sich in den Jahren seit 1892 mehrfach mit dem Problem der Vorbildung der Kolonialbeamten.¹⁰⁾

Man hat den Kolonialrat wohl als die Vorstufe zu einem Kolonialparlament bezeichnet. Er war aber seinem Wesen nach von einem solchen noch recht weit entfernt. Fehlte ihm doch allein schon die Möglichkeit einer für die Regierung bindenden Beschlußfassung. Er war ausschließlich ein beratendes Organ und vermochte sich naturgemäß von den Schwächen eines solchen nicht freizumachen. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß er sich gewiß manche Verdienste um die Kolonialverwaltung erworben hat, so dürfte gleichwohl seine Beseitigung keine Lücke in die koloniale Verwaltungsorganisation gerissen haben, da es nicht schwer sein wird, einen geeigneten Ersatz für ihn zu finden.

⁸⁾ Deutsches Kol.-Bl. S. 283 f.

⁹⁾ Deutsches Kol.-Bl. 1891, S. 331. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I, 1893, S. 8 f.

¹⁰⁾ Zimmermann, Kolonialpolitik, 1905, S. 118. Über Kolonialrat und Auswanderung daselbst S. 133.

Religion und Mission im deutschen Kolonialrecht.

(Schluß.)

Endlich muß auch hervorgehoben werden, daß bei dieser einzig möglichen Auffassung des Gesetzes die unierten Landeskirchen als solche ausscheiden und ihre Mitglieder als Mitglieder der lutherischen oder reformierten Kirche erscheinen. Die Union ist ihrem rechtlichen Begriff nach nur eine solche der Verfassung und des Kultus, nicht des Bekenntnisses.⁸⁸⁾ Da aber die Evangelischen nur als Angehörige bestimmter Bekenntniskirchen für das Schutzgebietsgesetz in Betracht kommen, kann von einer Anerkennung oder Privilegierung der Mitglieder der unierten Kirchen nicht die Rede sein. Das schließt natürlich nicht aus, daß die von Lutheranern und Reformierten in den Schutzgebieten zu gründenden Kirchengemeinden von vornherein als unierte erscheinen⁸⁹⁾, und daß bei ihnen gerade diese Seite ihres Wesens sich stärker und einflussreicher zeigt, als das bei der heimatischen Kirche der Fall ist.

Unerledigt ist noch die Frage, welche Bedeutung diese Auffassung des Schutzgebietsgesetzes für die evangelischen Missionen hat. Gatten wir oben sagen müssen, daß dieselben als Institute der evangelischen Landeskirchen nicht betrachtet werden dürfen, so werden wir jetzt sagen dürfen, daß sie mit Recht als Missionen der evangelischen Bekenntnisgemeinschaften zu bezeichnen sind. Als außerhalb der landeskirchlichen Organismen stehende Gesellschaften organisiert, werden sie getragen von dem ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen innerhalb der evangelischen Kirche lebenden Gemeingeist, mögen sie lutherischen oder reformierten Charakter zeigen und deshalb mehr von den Anhängern des einen oder andern Lehrbegriffs unterstützt werden, oder mögen sie, selbst auf dem Boden der Union erwachsen, von beiden Bekenntnisgruppen die Mittel zur Ausrichtung ihres Werkes empfangen. Was an Missionsgeist in der evangelischen Christenheit lebt, wirkt in diesen und durch diese Gesellschaften und sie sind, wie kaum eine andere Frucht evangelischen Lebens, Zeugnisse des Gemeingeistes, der in den evangelischen Kirchen trotz der Schranken des Landes-

⁸⁸⁾ Foerster, a. a. O. I S. 267 ff.; II, 26 ff.

⁸⁹⁾ Das ist der Fall bei den evangelischen Gemeinden von Darfalaam, Tanga, Bindhaf, Sinalopmund, Lome, Tsingtau, Apia, nicht bei der niederdeutsch-reformierten Puzen-Gemeinde von Achobot und der lutherischen Deutsch-Russengemeinde am Neru-Berge.

kirchentums und über dieselben hinweg wirkt. Gerade an ihnen in ihrer Lösung von allen territorialen Organisationen kann man am besten erkennen, daß die evangelische oder auch die lutherische und reformierte Glaubens- und Bekenntniskirche doch etwas mehr ist als ein bloßes Abstraktum. Wenn also der Gesetzgeber von den Missionen der im Deutschen Reich anerkannten „Kulte“ redet, so darf man das getrost auf die evangelischen Missionen in ihrem Verhältnis zu den anerkannten Bekenntniskirchen beziehen.

Fassen wir nunmehr das Ergebnis unserer Untersuchungen über den § 14 des Schutzgebietsgesetzes zusammen, so hat sich gezeigt, daß durch denselben den Mitgliedern der katholischen, der lutherischen und der reformierten Kirche sowie aller in einem deutschen Bundesstaat ausdrücklich anerkannten Religionsgemeinschaften, wie sie oben aufgezählt worden sind, volle Freiheit der Religionsübung in den deutschen Schutzgebieten zugesichert worden ist, und daß den auf dem gleichen Bekenntnisgrunde stehenden Missionen volle Freiheit des Missionsbetriebes zusteht, wobei es gleichgültig ist, ob jene Inländer oder Ausländer sind, diese in Deutschland oder im Auslande ihren Sitz haben. Nicht dürfen auf Grund dieses Gesetzes die Mitglieder anderer christlicher Religionsgesellschaften wie die der anglikanischen oder der griechisch-katholischen Kirche Rechte in Anspruch nehmen, wie auch nicht die Anhänger nichtchristlicher Religionen mit Ausnahme der Juden. Es steht also auf Grund dieses Gesetzes weder dem Islam, noch dem Buddhismus, noch irgend einem afrikanischen Kultus Religions- oder Missionsfreiheit zu.

Ist so der Personenkreis bestimmt, für welchen der in Rede stehende Gesetzesparagraph gilt, so ist nunmehr die inhaltliche Tragweite desselben zu bestimmen.

Drei Dinge werden durch denselben gewährleistet, d. h. freie und öffentliche Ausübung der in Frage kommenden Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und das Recht der Errichtung von Missionen. Diese drei Dinge unterliegen keiner gesetzlichen Beschränkung und Hinderung.

Fassen wir zunächst den letzten Satz ins Auge, so hat derselbe jedenfalls den Sinn, daß jede Beschränkung der gewährleisteten Güter ausgeschlossen ist, daß also nicht etwa, weil nur eine „gesetzliche Beschränkung“ abgelehnt ist, eine Beschränkung im bloßen Verwaltungswege oder durch Einzelverfügung zulässig sei.⁶⁰⁾ Es würde eine solche Einschränkung oder Hinderung vielmehr nur auf dem Wege der ordentlichen Gesetzgebung unter Aufhebung oder Abänderung des § 14 des Schutzgebietsgesetzes möglich sein.

Was nun unter freier und öffentlicher Religionsübung zu verstehen ist, ersehen wir am besten aus denjenigen Gesetzesbestimmungen, welche die Beschränkungen für die Religionsgemeinschaften feststellen, denen öffentliche Religionsübung nicht zusteht beziehungsweise nicht zustand. So bestimmten §§ 23 und 25 XI. II Tit. 11 des Allgem. Landesrechts, daß den geduldeten

⁶⁰⁾ Jacobi, Gewissensfreiheit usw. Dtsche. Rtschr. f. Kirchenrecht Bd. XIV S. 383.

Kirchengesellschaften die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften als in den Privatwohnungen der Mitglieder zustehen, daß ihnen aber nicht gestattet sein solle, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen. Ähnlich sagt § 35 des bayrischen Edikts vom 26. Mai 1818: „Den Privatkirchengesellschaften ist nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Geseze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet hat.“⁶¹⁾

Aus der Eigenschaft als anerkannte Religionsgesellschaft folgt ferner der Schutz aus § 166 des Reichsstrafgesetzbuches, das auch für die Schutzgebiete Geltung hat, auch für die in diesen Gebieten auf Grund unseres Gesetzes Religionsfreiheit genießenden Religionsgesellschaften.

Wenn ferner das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude gewährleistet wird, so hat das den Sinn, daß ein solcher Bau nicht wegen seiner Zweckbestimmung untersagt werden kann, während selbstverständlich bau- und sicherheitspolizeiliche Beschränkungen im Einzelfalle nicht ausgeschlossen sind.

Von besonderer Wichtigkeit sind endlich die Bestimmungen betreffs der Missionen. Hier wird die gesetzliche Beschränkung für die Einrichtung der Missionen ausgeschlossen. Man wird hier ohne weiteres der Ansicht Jacobi zustimmen müssen, der zu dieser Stelle folgendes ausführt: „Unter ‚Einrichtung‘ ist jedenfalls nicht nur die erste Einrichtung, sondern auch der weitere Betrieb zu verstehen. Dazu gehören u. a. auch die Missionschulen. Auch diese unterliegen keinerlei gesetzlichen Beschränkung und Hinderung. Damit ist m. E. auf eine Aufsicht, wie sie der Staat in Deutschland über Privatschulen — und solche sind doch die Missionschulen — in Anspruch nimmt, für die Schutzgebiete verzichtet.“⁶²⁾

Ebenso schließt unser Gesetz eine Einflussnahme der Regierung auf die Mission in der Richtung aus, daß etwa einzelne Missionsgesellschaften der anerkannten Religionsgemeinschaften von den Schutzgebieten ferngehalten oder einzelne Teile der letzteren dem Einfluß der Mission verschlossen würden.⁶³⁾

⁶¹⁾ Roehler, Deutsch-evangelisches Kirchenrecht S. 71.

⁶²⁾ Jacobi, Gewissensfreiheit usw. Dtsche. Ztschr. f. Kirchen. Bd. XIV S. 383. Näher hat Jacobi dieses ausgeführt in Ztschr. f. Kolonialpolitik, Kolonialrecht u. Kolonialwirtschaft Bd. VI Heft 6, wo er im Besonderen nachweist, daß dem Reich für die Förderung des deutschen Sprachunterrichts in den Missionschulen kein anderes gesetzliches Mittel zu Gebote steht als das Prämien-system, wie es besonders in Togo, neuerdings auch in Deutsch-Ostafrika zur Anwendung gekommen ist. Deutsche Kolonialzeitung 1907 S. 338.

⁶³⁾ Der deutsche Kolonialbund hatte in seinem bekannten Gesetzentwurf vom Jahre 1904 verlangt, daß niemand in einer deutschen Kolonie eine Missionsniederlassung ohne Genehmigung des Gouverneurs errichten dürfe und daß ferner dem Gouverneur das Recht zustehen solle, den Ort einer zu errichtenden Missionsstation zu bestimmen, sowie jederzeit eine bestehende Missionsstation zu verlegen oder aufzuheben. Demgegenüber sagte Missionsdirektor D. Buchner auf der Missionskonferenz des Königreichs Sachsen zu Dresden am 7. September 1904: „Noch nie und nirgends hat in unsern Kolonien eine Missionsgesellschaft ihre Tätigkeit begonnen, ohne daß von ihr vorher

Endlich wird auch das Recht von den unter ihrem Einfluß stehenden Eingeborenen kirchliche Beiträge zu fordern oder unter ihnen Sammlungen für Zwecke der Mission zu veranstalten, den Missionsgesellschaften nicht zu streiten sein.⁶⁴⁾

Eine Beschränkung der völligen Religions- und Missionsfreiheit dürfte jedoch zu Recht bestehen. Höpfer führt dazu aus: „Die Kultusfreiheit kommt den im Reich anerkannten Religionsgesellschaften nicht allgemein, sondern nur insoweit zu, als die Institutionen der betr. Gesellschaften Anerkennung gefunden haben. Eine Beschränkung der Kultusfreiheit muß deshalb hinsichtlich solcher Institutionen gelten, denen im Reichsgebiete selber freie Betätigung versagt ist. Deshalb greift die Beschränkung auch hinsichtlich des im Orient stark vertretenen Ordens der Jesuiten Platz. Nach dem zur Zeit noch geltenden § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1872 sind Jesuiten und Angehörige ähnlicher Orden vom Gebiete des Deutschen Reiches ausgeschlossen und ist ihnen die Errichtung von Niederlassungen untersagt. „Gebiet des Reiches“ ist hier als Gewaltsphäre des Reiches zu verstehen, also nicht territorial beschränkt auf das europäische Deutsche Reich. Daher dürfen die Jesuiten auch in den Kolonien keinen ständigen Ordenssitz halten.“⁶⁵⁾

III. Internationale Verträge.

Neben den § 14 des Schutzgebietsgesetzes tritt eine Reihe internationaler Verträge als Rechtsquellen für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse in betreff der Religions- und Missionsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten. Wir können dieselben in zwei Gruppen sondern. Die erste umfaßt diejenigen Staatsverträge, welche selbständig Grundsätze über die in Rede stehende Materie aufstellen und so das Schutzgebietsrecht von sich aus beeinflussen, indem sie über den Rahmen des im Schutzgebietsgesetz Gewährten hinaus die Religionsfreiheit sicherstellen, die andern bilden diejenigen Verträge, welche bestimmten Ausländern zur größeren Sicherheit die Teilnahme an den Vorarbeiten der deutschen Schutzgebietsgesetzgebung garantieren.

Jene erste Gruppe bildet die Generalakte der Kongokonferenz und die Generalakte der Antislavereikonferenz.

mit dem Auswärtigen Amt eine Verständigung erfolgt ist, und noch nie und nirgends ist eine Missionsstation gegründet worden, ohne daß man sich vorher mit den betreffenden Behörden, den Bezirksämtern und dem Gouverneur ins Einvernehmen gesetzt hat. (Der Vortrag ist abgedruckt in „Das Pfarrhaus“ 1904 151 ff. u. S. 165 ff.) Der zweite Satz jenes Gesegenswurfs würde, wie auch Buchner ausführt, die Mission in privatrechtlicher Hinsicht völlig rechtslos machen.

⁶⁴⁾ Wenn der Kommissar für das Schutzgebiet der Marshallinseln durch Verordnung vom 6. September 1888 bestimmte, daß Sammlungen für Missionszwecke nur zweimal im Jahre, im Januar und Juli veranstaltet werden dürften, daß die Beiträge nur freiwillige sein dürften und daß mit nächster Schiffsgelegenheit dem Kommissar von der Höhe der Beiträge Meldung zu machen sei und daß bei einer Strafe von 500 Mark oder 3 Monate Gefängnis (Schmidt-Dargatz u. Köbner, Die deutsche Kolonialgesetzgebung. VI S. 28) so ist es fraglich, ob eine solche Verfügung nach Erlass des Schutzgebietsgesetzes noch rechtsgültig ist.

⁶⁵⁾ Höpfer a. a. O. S. 104.

Die Generalakte der Berliner Konferenz (Kongo-Konferenz) vom 26. Februar 1885 bestimmt in ihrem Artikel 6 folgendes:

Bestimmungen hinsichtlich des Schutzes der Eingeborenen, der Missionare und Reisenden, sowie hinsichtlich der religiösen Freiheit.

Alle Mächte, welche in den gedachten Gebieten⁶⁶⁾ Souveränitätsrechte oder einen Einfluß ausüben, verpflichten sich, die Erhaltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden ohne Unterschied der Nationalität oder des Kultus alle religiösen, wissenschaftlichen und wohlthätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zwecke geschaffen und organisiert sind, oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen.

Christliche Missionare, Gelehrte, Forscher und ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden gleichfalls den Gegenstand besonderen Schutzes.

Gewissensfreiheit und religiöse Duldung werden sowohl den Eingeborenen wie den Landesangehörigen und Fremden ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung und Hinderung unterliegen.“

Es wird nun zuerst unsere Aufgabe sein, festzustellen, inwieweit die Kongoakte für unsere Schutzgebiete Geltung hat.

Maßgebend ist dafür die Festsetzung der Grenzen des durch dieselbe geschaffenen Freihandelsgebietes. Kapitel I, Artikel 1 sagt darüber:⁶⁷⁾

„Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen:

1. In allen Gebieten, welche das Becken des Kongo und seiner Nebenflüsse bilden. Dieses Becken wird begrenzt durch die Höhenzüge der daran grenzenden Becken, nämlich insbesondere die Becken des Niari, des Ngowe, des Schari und des Nils im Norden, durch die östliche Wasserscheide der Zuflüsse des Tanganjika-Sees im Osten, durch die Höhenzüge der Becken des Sambese und des Loge im Süden. Es umfaßt demnach alle Gebiete, welche von dem Kongo und seinen Nebenflüssen durchströmt werden, einschließlich des Tanganjika-Sees und seiner östlichen Zuflüsse.

2. In dem Seegebiete, welches sich an dem Atlantischen Ozean von dem unter 2°30' südlicher Breite belegenen Breitengrade bis zur Mündung des Loge erstreckt.

⁶⁶⁾ D. h. im konventionellen Kongobecken und seinen Seitenzonen. S. darüber unten.

⁶⁷⁾ Acte générale de la conférence de Berlin suivi des traités des puissances signataires avec l'association du Congo. En langue originale et en Allemand par H. Robolsky, Leipzig 1885. S. 10 f.; Niebow u. Zimmermann, I, S. 108.

Die nördliche Grenze folgt dem unter 2°30' belegenen Breitengrade von der Küste bis zu einem Punkte, wo er mit dem geographischen Becken des Kongo zusammentrifft, ohne indessen das Becken des Lgoive, auf welchen die Bestimmungen des gegenwärtigen Aktes keine Anwendung finden, zu berühren.

Die südliche Grenze folgt dem Laufe des Loge bis zu der Quelle dieses Flusses und wendet sich von dort nach Osten bis zur Vereinigung mit dem geographischen Becken des Kongo.

3. In dem Gebiete, welches sich östlich von dem Kongobecken in seinen oben beschriebenen Grenzen bis zu dem Indischen Ocean erstreckt, von dem fünften Grad nördlicher Breite bis zu der Mündung des Zambesi im Süden; von letzterem Punkte aus folgt die Grenzlinie dem Zambesi bis fünf Meilen aufwärts von der Mündung des Schire und findet ihre Fortsetzung in der Wasserscheide zwischen den Zuflüssen des Nyassa-Sees und den Nebenflüssen des Zambesi, um endlich die Wasserscheidelinie zwischen dem Zambesi und Kongo zu erreichen.⁶⁸⁾

Von den deutschen Kolonialgebieten gehört zunächst zum Kongobecken der südliche und östliche Teil von Kamerun, soweit es von dem Sanga, dem rechten Nebenfluß des Kongo und den in ihn sich ergießenden Kadei, Wumba und Dika nebst ihren Zuflüssen durchströmt wird.⁶⁹⁾

Andererseits liegt ganz Deutschostafrika innerhalb der oben unter Nr. 3 beschriebenen Grenzen der östlichen Seitenzone des Kongobeckens. Dennoch gilt die Kongoakte nicht im ganzen ostafrikanischen Schutzgebiet. Die Konferenz hatte die Geltung ihrer Akte für diese östliche Seitenzone selbst durch folgende Festsetzung eingeschränkt: „Man ist ausdrücklich darüber einig, daß bei Ausdehnung des Grundsatzes der Handelsfreiheit auf dieses östliche Gebiet die auf der Konferenz vertretenen Mächte sich nur für sich selbst verpflichten, und daß dieser Grundsatz auf Gebiete, welche zur Zeit irgend einem unabhängigen und souveränen Staate gehören, nur insoweit Anwendung finden, als der letztere seine Zustimmung erteilt.“⁷⁰⁾ Diese Ausnahme traf für das ganze Küstengebiet Deutsch-Ostafrikas zu, das damals noch im Besitz des Sultans von Sansibar war. Dagegen kann das übrige Schutzgebiet nicht als unter diese Bestimmungen fallend angesehen werden, wenn auch der Schutzbrief für die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ erst zwei Tage nach Vollziehung der Kongoakte ausgestellt wurde und zwar zunächst nur für Usagara, Nguru, Ufeguha und Ukami, die damaligen Erwerbungen der Gesellschaft, während

⁶⁸⁾ Acte générale etc. S. 7 ff. Deutsche Kolonialgesetzgebung I S. 205. Eine Karte dieses Freihandelsgebietes von Äquatorialafrika findet sich in „Protocoles et acte générale de la conférence de Berlin“ 1884—1885 S. 372, ferner „Deutsche Kolonialzeitung“ 1885 S. 244 und endlich bei Supan, die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien, 1906 S. 269. Vgl. dazu Fleischmann in „Deutsche Kolonialzeitung“ 1906, Deutsche Kolonial-Gesetzgebung IV S. 51 ff.; VIII S. 244 ff.

⁶⁹⁾ Vgl. die Zollbestimmungen für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietsteile von Kamerun vom 1. April 1899 und 24. Oktober 1904 Deutsche Kolonial-Gesetzgebung IV S. 51 ff.; VIII S. 244 ff.

⁷⁰⁾ Acte générale etc. S. 8. Deutsche Kolonial-Gesetzgebung I S. 106.

die übrigen Gebiete erst später in Besitz genommen wurden. Die hier in Betracht kommenden Eingeborenenstaaten und Häuptlingschaften sind nicht als souveräne Staaten im Sinne der Kongoaakte anzusehen, und deshalb ist auch die Geltung jener Ausnahmegestimmungen für diese Gebiete abzulehnen. Ausgeschlossen blieb also nur der nach den Festsetzungen des Jahres 1888 in einer Breite von zwei Meilen dem Sultan von Sansibar vorbehaltene Küstenstrich, der seine Sonderstellung auch behielt, nachdem am 28. Oktober 1890 dieses Küstengebiet samt der Insel Mafia an Deutschland abgetreten worden war.⁷¹⁾ Während hier also allein der § 14 des Schutzgebietsgesetzes für die Regelung der Frage der Religionsfreiheit maßgebend ist, treten für die zum konventionellen Kongobecken resp. zu dessen östlicher Seitenzone gehörenden Teile von Kamerun und Deutsch-Ostafrika die Bestimmungen der Kongoaakte in Kraft. Danach genießen in diesen Gebieten völlige Freiheit und Schutz sämtliche religiösen Kulte, also auch die außerchristlichen einschließlich der heidnischen Kulte der Eingeborenen ohne jede Ausnahme. Das gleiche gilt von allen Missionsunternehmungen, und es mag ausdrücklich hervorgehoben werden, daß diese Freiheit nicht etwa im Sinne der Konferenz als auf die christlichen Missionen beschränkt gedacht werden darf, da auch der türkische Sultan durch seinen Vertreter an der Feststellung der Akte teilnahm. Wenn man daher zuweilen die Ansicht vertreten findet, daß das Reich vermöge seiner Polizeihohheit die Mission des Islams auch von diesen Gebieten ausschließen könne, so dürfte das ein Irrtum sein, da die Polizeigewalt wohl den möglichen Übergriffen derselben entgegentreten, nicht aber ein durch internationale Abmachungen garantiertes Recht aufheben kann.

In einem Punkte waren die Bestimmungen der Kongokonferenz jedoch nicht ohne Bedenken. Zudem sie auch den heidnischen Kulturen das Recht freier und öffentlicher Ausübung garantierte, stellte sie streng genommen auch diejenigen Gebräuche unter ihren Schutz, die direkt den obersten Grundsätzen der schließlich doch auch von ihr erstrebten und von den Kolonialstaaten in erster Linie zu erwirkenden kulturellen Hebung der Eingeborenen, sowie den Zielen aller Missionsbestrebungen widersprachen. Dazu gehörten vor allem die Menschenopfer. Sicher nicht im Sinne der Konferenz waren sie doch nach dem Wortlaut der Generalakte, sobald sie als Teil der Religionsübung erschienen, auch gerechtfertigt, was direkt der von allen Kolonialgesetzgebungen in erster Linie zu berücksichtigenden Sicherheit und Unverletzlichkeit des Lebens widersprach.

Dieser Fehler wurde durch die Generalakte der Brüsseler Antisklavereikonferenz vom 2. Juli 1890 wieder gut gemacht.⁷²⁾ Diese bestimmte in der

⁷¹⁾ Auch hier spiegelte sich das Rechtsverhältnis in dem Zolltarif wieder, der verschiedene Zollsätze für das Küstengebiet und für die Binnenregion festsetzte, nachdem die Akte der Antisklavereikonferenz auch für das Freihandelsgebiet die Erhebung von Zöllen in bestimmten Grenzen gestattet hatte.

⁷²⁾ Abgedruckt im Reichs-Gesetz-Blatt 1892 S. 95 ff.; Gareis, Kolonialrecht S. 183 ff.

Erwägung, daß zu den wirksamsten Mitteln zur Bekämpfung des Sklavenhandels die „fortschreitende Organisation der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, sowie der kirchlichen und militärischen Einrichtungen in den der Hoheit oder dem Protektorate der zivilisierten Nationen unterstellten Gebieten Afrikas“ sei, daß die zur Unterdrückung des Sklavenhandels von jeder der Signatarmächte angelegten Stationen unter anderem die Nebenbestimmung haben sollten, die eingeborenen Völkerschaften „zur Zivilisation zu erziehen, sowie die Ausrottung barbarischer Bräuche, wie des Kannibalismus und der Menschenopfer, herbeizuführen“ und „ohne Unterschied des Kultus die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen zu schützen“.

Die Konferenz hat das Geltungsgebiet ihrer Bestimmungen mehrfach abgegrenzt, indem sie einmal als Geltungsbereich für das Verbot der Waffen und Spirituosenzufuhr eine Zone vom atlantischen bis zum indischen Ozean zwischen dem 20. Grad nördlicher und dem 22. Grad südlicher Breite festsetzte, zum andern die Zone des indischen Ozeans umschrieb, in welcher noch der Sklavenhandel bestand, und in der deshalb besondere Maßregeln zur Unterdrückung desselben nötig waren. Alle andern Abmachungen der Konferenz haben für sämtliche afrikanischen Besitzungen der Signatarmächte Geltung. Daher werden auch jene Bestimmungen über die Menschenopfer sowie über die Förderung der Missionen als in sämtlichen deutschen Schutzgebieten in Afrika in Geltung stehend bezeichnet werden müssen.

Die letzteren wird man nun aber nicht so auslegen dürfen, daß durch sie etwa dem Schutzgebietsgesetz mit seinen engeren Festsetzungen abrogiert würde. Wenn darin gesagt wird, daß die Regierungen die Pflicht übernähmen, ohne Unterschied des Kultus die bereits bestehenden oder noch zu begründenden Missionen durch ihre Stationen zu schützen, so folgt daraus nicht, daß etwa auch die Missionen aller Kulte zugelassen werden müßten. Welche derselben zugelassen sind, bestimmt sich für das Geltungsgebiet der Kongoakte nach dieser, für die übrigen afrikanischen Schutzgebiete nach § 14 des Schutzgebietsgesetzes. Dagegen dürfte allerdings aus der Akte der Brüsseler Konferenz folgen, daß das Reich die Schutzpflicht auch gegenüber denjenigen Missionen habe, die zwar auf Grund des Schutzgebietsgesetzes nicht Anspruch auf Duldung in den deutschen Kolonien haben, aber vor Erlaß derselben bereits in denselben bestanden.⁷²⁾

Jedenfalls ist von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit die durch die Antisklavereiakte den Signatarmächten und damit auch dem Deutschen Reich auferlegte positive Verpflichtung, die Missionen durch seine sonst den Zwecken der Verwaltung dienenden Stationen zu schützen.

Die zweite Gruppe der für die Gestaltung der Rechtsverhältnisse betreffend die Religions- und Missionsfreiheit in den deutschen Schutzgebieten in Betracht kommenden internationalen Verträge bilden die, welche nur das Ziel

⁷²⁾ Das würde z. B. für die englische Mission in Ostafrika gelten.

haben, bestimmten Gruppen von Ausländern die Teilnahme an den Vorteilen, die den Reichs- oder Schutzgebietsangehörigen gewährt werden, zu garantieren, oder auch ihnen unabhängig von der deutschen Gesetzgebung Religionsfreiheit zu sichern.

Solche internationalen Abmachungen sind die folgenden:

1. Der Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Sultan von Sansibar vom 20. Dezember 1885 bestimmt in Artikel 22: „Den Angehörigen der Hohen vertragschließenden Teile werden in dem Gebiete des andern Teiles Gewissensfreiheit und religiöse Tuldung ausdrücklich gewährleistet. Die freie und öffentliche Ausübung aller Kulte, das Recht der Erbauung gottesdienstlicher Gebäude und die Einrichtung von Missionen, welcher Art Kultus dieselben angehören mögen, soll keinerlei Beschränkung noch Hinderung unterliegen. Missionare, Gelehrte und Forscher, sowie ihr Gefolge, ihre Habe und ihre Sammlungen bilden den Gegenstand eines besonderen Schutzes der Hohen vertragschließenden Teile.“⁷⁴⁾

2. Die Erklärung betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean vom 10. April 1886 besagt in Artikel II: Die Kaiserliche Regierung und die königlich großbritannische Regierung kommen überein, daß die beiderseitigen Staatsangehörigen befugt sein sollen, alle Besitzungen und Schutzgebiete des andern Staates in dem Westlichen Stillen Ozean zu besuchen, sich daselbst niederzulassen, alle Art von Eigentum zu erwerben und zu besitzen und alle Art von Handel und Gewerbe sowie von landwirtschaftlichen und industriellen Unternehmungen zu betreiben, unter denselben Bedingungen und Gesetzen und im Genuß derselben Freiheit des religiösen Bekenntnisses, desselben Schutzes und derselben Privilegien wie die Angehörigen desjenigen Staates, welcher dort die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt.“⁷⁵⁾

3. Das deutsch-englische Abkommen betr. Samoa und Togo vom 14. November 1899 setzt in der Schluserklärung fest: „Es ist gleichfalls ausgemacht, daß die Bestimmungen der von den beiden Regierungen am 10. April 1886 zu Berlin unterzeichneten Deklaration, betreffend die Handelsfreiheit im Westlichen Stillen Ozean, auf die in der vorstehenden Konvention erwähnten Inseln anwendbar sind.“⁷⁶⁾

4. Das Abkommen zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890 lautet in Artikel 10: „In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießen; religiöse Tuldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.“⁷⁷⁾

⁷⁴⁾ Die deutsche Kolonial-Gesetzgebung I S. 652.

⁷⁵⁾ Dtsche Kolonial-Gesetzgebung I S. 87.

⁷⁶⁾ Ebenda IV S. 132.

⁷⁷⁾ Ebenda I S. 100.

5. Die Vereinbarung mit Frankreich über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland vom 17. November 1900 dürfte auch hier zu erwähnen sein. Die Note des Staatssekretärs des Auswärtigen Amtes an den französischen Botschafter enthält, inhaltlich übereinstimmend mit der Note des Leitern an ersteren, folgenden Satz: „Dabei wird ausdrücklich verabredet, daß die deutschen Reichsangehörigen in Madagaskar und die französischen Staatsangehörigen in den bezeichneten, von dem Sultan von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Gebieten in allen Beziehungen diejenige Behandlung erfahren sollen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation daselbst zuteil wird.“⁷⁸⁾

6. Der Vertrag zwischen dem Reich und Spanien zur Bestätigung der am 12. Februar 1899 in Madrid unterzeichneten Erklärung, betr. die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen, vom 30. Juni 1899 endlich sagt in Artikel 2: „Deutschland gewährt auf den genannten Inseln den spanischen religiösen Ordensgesellschaften die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten wie den deutschen religiösen Ordensgesellschaften.“⁷⁹⁾

Untersuchen wir nun die Bedeutung dieser Verträge für die Rechtsbildung in unsern Schutzgebieten im einzelnen, so ist zunächst der Vertrag mit dem Sultan von Zanzibar bedeutungslos, nachdem derselbe das Küstengebiet sowie die Insel Mafia an Deutschland abgetreten hat, während der Rest seines Landes unter das Protektorat Englands gekommen ist. Immerhin hat er seine nicht zu unterschätzende Bedeutung gehabt. Für denjenigen Teil Deutsch-Ostafrikas, der im Geltungsbereich der Kongoakte lag, brachten seine Bestimmungen nichts neues, weil das, was durch dieselben den Untertanen des Sultans zugesichert wurde, durch jene schon allgemein gewährleistet war. Dagegen wurde durch die Zusicherung der Religions- und Missionsfreiheit für die Deutschen im Sultanat und damit im Küstengebiet des Festlandes der deutsch-ostafrikanischen Mission die Operationsbasis geschaffen, von der aus sie ihr Werk in Angriff nehmen konnte, so daß sie bei dem Übergang dieses Gebiets in den Besitz Deutschlands schon über die ersten Anfänge hinaus war. Bedeutungsvoller sind die Verträge mit England. Die ersten beiden beziehen sich auf das Kolonialgebiet im Westlichen Stillen Ozean. Es ist darunter nach Abschnitt I der Erklärung zu verstehen: derjenige Teil des Stillen Ozeans, welcher zwischen dem 15. Grad nördlicher und dem 30. Grad südlicher Breite und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich liegt. Nachdem durch den Vertrag vom 14. November 1899 auch die Geltung dieser Erklärung für die Samoa- und Salomonsinseln ausdrücklich festgestellt worden, fallen in dieses Gebiet sämtliche deutsche Schutzgebiete in der Südsee mit Ausnahme der nördlichen Hälfte der Marianen von Saipan ab. In diesen Schutzgebieten ist also den englischen Staatsangehörigen dieselbe Freiheit des religiösen Bekennt-

⁷⁸⁾ Dtsche. Kolonial-Gesetzgebung I S. 324 f.

⁷⁹⁾ Ebenda VI S. 77.

nisses wie den deutschen zugesichert. Die Auslegung dieser Bestimmung dürfte nicht ganz leicht sein. Als dieselbe festgelegt wurde, hatte eine gesetzliche Regelung der religiösen Verhältnisse in jenen Schutzgebieten überhaupt noch nicht stattgefunden, es lag nur die Tatsache vor, daß der freien Religionsausübung seitens der Regierung faktisch keine Schranken gesetzt wurden. Unter diesen Umständen bedeutete also jene Abmachung nichts anderes, als die Zusicherung unbeschränkter Religionsfreiheit auch für die englischen Staatsangehörigen. Nachdem nun aber das Schutzgebietsgesetz⁶⁰⁾ gesetzliche Garantien der Religionsfreiheit gegeben hat, fragt es sich, wie weit dieselben auch jenen zugute kommen können. Diese Frage ist leicht zu entscheiden für diejenigen englischen Staatsangehörigen, die einer auch im Deutschen Reiche anerkannten Religionsgemeinschaft angehören. Da, wie oben ausgeführt, der § 14 des Schutzgebietsgesetzes keinen Unterschied zwischen Ausländern und Reichsangehörigen macht, nehmen sie an der durch das Gesetz jenen garantierten Religionsfreiheit teil. Die übrigen, die einer in Deutschland anerkannten Religionsgemeinschaft nicht angehören, werden ein Recht auf Duldung aus jenen Verträgen nur insofern in Anspruch nehmen können, als sie, solange und soweit tatsächlich die solchen Gemeinschaften nicht Angehörigen überhaupt seitens der Regierung unangefochten bleiben, die gleiche Behandlung auch für sich fordern können. Sollte jedoch in dieser Beziehung die deutsche Kolonialpolitik eine Wendung erleben, was ja freilich nicht zu erwarten ist, so würden jene Verträge nicht verhindern können, daß auch die englischen Staatsangehörigen davon betroffen würden. Eine Sonderstellung wird ihnen nur insofern garantiert, als sie nicht anders behandelt werden dürfen, als die Angehörigen des Deutschen Reiches, und nicht etwa wie andere Ausländer, denen nicht § 14 des Schutzgebietsgesetzes zur Seite steht, es sich gefallen lassen müßten, daß ihnen selbst auf Grund desselben Schwierigkeiten gemacht würden, während man deutsche Reichsangehörige, auch wenn sie nicht einer anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, unbehelligt ließe.

Zu beachten ist ferner, daß die Erklärung vom 10. April 1886 und ebenso das Abkommen vom 14. November 1899 nur von der Freiheit der Religion reden, die Mission aber überhaupt nicht erwähnen. Es würde also auch den zahlreichen außerdeutschen evangelischen Missionen, die auf diesem Gebiet arbeiten, da sie sämtlich nicht zu den durch das Schutzgebietsgesetz bedorrechteten gehören, ein Rechtsanspruch auf Duldung ihres Betriebes nicht zustehen.

Viel klarer und auch inhaltlich viel bedeutungsvoller ist das Abkommen vom 1. Juli 1890. Als Geltungsbereich der die Religion und Mission betreffenden Bestimmungen desselben werden alle Gebiete Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, bestimmt. Es kommen also die Festsetzungen des Abkommens den englischen Staatsangehörigen in allen deutschen Schutzgebieten Afrikas zugute und zwar wird

⁶⁰⁾ *Tsche Kolonial-Gesetzgebung* I S. 57.

sowohl den Missionen voller Schutz zugesagt, als auch die volle Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und des religiösen Unterrichts gewährleistet.

Von geringer Bedeutung sind daneben die mit andern Mächten geschlossenen Verträge. Das Abkommen mit Frankreich vom 17. November 1890^{*)} bezieht sich nur auf das Küstengebiet Deutsch-Ostafrikas einschließlich der Insel Mafia und tut der Religion überhaupt nicht Erwähnung. Wenn es aber den französischen Staatsangehörigen „in allen Beziehungen“ diejenige Behandlung zusichert, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation zuteil wird, so wird man ihnen dieselben Rechte auch in Fragen der Religionsfreiheit zustehen müssen, wie sie auf Grund des zuletzt besprochenen Abkommens die Engländer haben.

Der Vertrag mit Spanien vom 30. Juni 1899 endlich bezieht sich nur auf die Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen und versichert nur die spanischen Ordensgesellschaften der gleichen Rechte und Freiheiten, wie sie den deutschen Ordensgesellschaften zustehen, was auf Grund des Schutzgebietsgesetzes nur die völlige Religions- und Missionsfreiheit bedeuten kann.

IV. Besondere Verordnungen für die einzelnen Schutzgebiete.

Nachdem wir in den vorigen Kapiteln die allgemeinen rechtlichen Bedingungen untersucht haben, unter denen die Religion und Mission in den deutschen Schutzgebieten stehen, gilt es nun einige besondere Gesetzesbestimmungen zu erörtern, die für einzelne Schutzgebiete geschaffen und dazu bestimmt sind, die Entwicklung jener fördernd zu beeinflussen. Wir werden uns dabei erinnern müssen, daß das Reich, wenn auch die allgemeine Rechtsauffassung ihm positive Aufgaben auf religiösem Gebiete nicht zuweisen mag, doch solche auf Grund einzelner der oben erwähnten internationalen Verträge wenigstens in Bezug auf die Mission und die mit ihr in enger Verbindung stehende Sklavenfrage übernommen hat. Außerdem gibt es gewisse Fragen des sozialen Lebens, die ihrem Ursprung nach aus dem religiösen Leben stammend, so enge mit diesem verbunden sind, daß jeder Lösungsversuch, mag er auch von sozialen Gesichtspunkten ausgehen, doch auch für dieses von Bedeutung ist. Als eine solche Frage kommt hier z. B. die Frage der Sonntagsruhe in Betracht.

Es liegt in der Natur der Sache, daß alle staatlichen Förderungen der Religion wie der Mission zunächst nur eine auf die äußeren Verhältnisse der Religions- oder Missionsgesellschaften wirkende sein kann, während das eigentlich religiöse Leben einer solchen Förderung nicht unmittelbar zugänglich ist. Das spricht sich auch darin aus, daß fast alle der Förderung der Religion oder

^{*)} Das „Protokoll, betreffend die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südbe vom 24. Dezember 1890“ (Tafel. Kolon.-Gesetzg. I, S. 79) sowie die „Erklärung zwischen der kaiserlich Deutschen und königlich Portugiesischen Regierung betreffend die Abgrenzung ihrer beiderseitigen Besitzungen und Interessensphären in Südafrika vom 30. Dezember 1888“ (ebenda I, S. 89) beschränken sich in den gegenseitigen Zusicherungen so sehr auf die materiellen Fragen, daß sie hier nicht in Betracht kommen können.

Mission in den Schutzgebieten geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich auf jene äußerlichen Dinge beschränken.

Am allgemeinsten ist der Weg eingeschlagen worden, durch gewisse Zoll- und Steuernachlässe den Missionen oder auch den Religionsgesellschaften günstigere Entwicklungsbedingungen zu schaffen.

Die Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903, in Kraft getreten seit dem 1. April 1904⁸²⁾ bestimmt in § 13 Abs. 3: Vom Zolle sind befreit bei der Einfuhr „alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen. Der Gouverneur ist ermächtigt, den im Schutzgebiete tätigen Missionsgesellschaften weitergehende Zollnachlässe nach vorheriger Genehmigung des Reichskanzlers zu gewähren.“⁸³⁾

Mit Bezug auf diese weitergehenden Zollnachlässe sagen die Ausführungsbestimmungen zu der Zollverordnung vom 4. Dezember 1905⁸⁴⁾ in § 27:

„Anträge auf Gewährung weitergehender Zollnachlässe sind nach Schluß des Etatsjahres bei dem Kaiserlichen Gouverneur zu stellen. Die Anträge müssen die Höhe der in dem vergangenen Etatsjahre gezahlten Beträge an Einfuhrzöllen nebst den erforderlichen Quittungen und Belegen enthalten. Die Zollstellen sind verpflichtet, über die gezahlten Einfuhrzölle den Missionen bezw. deren Agenten auf Antrag bei jeder Wareneinfuhr ein Duplikat der betreffenden Zollanmeldung als Zollquittung, bei Postpaketen eine besondere Quittung zu übergeben. Auf den einzelnen Duplikatzollanmeldungen ist die Bescheinigung abzugeben, daß die eingeführten Gegenstände zu keinen andern als Missionszwecken, insbesondere nicht zu Handelszwecken verwendet worden sind. Auf Gegenstände, welche nicht von den Missionsgesellschaften oder deren Agenten selbst eingeführt werden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.“

Auch bei der Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika sind ähnliche Vergünstigungen gewährt worden. Die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung, betreffend die Erhebung einer Häuser- und Hüttensteuer vom 22. März 1905⁸⁵⁾ sagen in § 4: „Gebäude, die ausschließlich dem Gottesdienst und Religionsübungen dienen, sind nach den Vorschriften der Verordnung steuerfrei. Die zu einer Missionsstation gehörigen Häuser der Klasse I⁸⁶⁾ sind als Häuserkomplex zusammen wie ein Haus zu veranlagern,

⁸²⁾ Deutsche Kolonialgesetzgebung. VII, S. 244 ff.

⁸³⁾ Damit sind nicht nur die Bestimmungen der älteren Zollverordnungen außer Kraft gesetzt, sondern auch die Verordnung vom 13. Januar 1892, wonach sämtliche innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets angelegenen geistlichen Missionsgesellschaften ohne Unterschied der Nationalität für die von ihnen eingeführten Gegenstände Befreiung vom Einfuhrzoll und von der Verbrauchssteuer bis zum Betrage von 1200 Mark jährlich genießen sollten. (Ebenda I, S. 426; vgl. VII, S. 268.)

⁸⁴⁾ Ebenda VII, S. 262 ff.

⁸⁵⁾ Etliche. Kol.-Ges. IX, S. 96 ff.

⁸⁶⁾ Das sind Wohnhäuser nach Europäer-, Indier- oder Araberart.

so daß der Höchstbetrag der für einen solchen Häuserkomplex zu entrichtenden Steuer in städtischen Ortschaften 100 Rupien und in ländlichen 30 Rupien beträgt.*

Endlich verfügen die Ausführungsbestimmungen für die Veranlagung zur Gewerbesteuer vom 22. Februar 1899⁸⁷⁾ zu § 10, daß der von Missionen etwa ausgeübte Verkauf von Früchten, Milch usw. vorläufig als ein Handelsgewerbe nicht anzusehen und deshalb der Besteuerung nicht unterworfen sein soll.

Für das südwestafrikanische Schutzgebiet ist das Zollwesen unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen neu geordnet durch die Zollverordnung vom 31. Januar 1903.⁸⁸⁾ Diese bestimmt in § 11a 4: „Bei der Einfuhr sind vom Zoll befreit „alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen; ferner alle Gegenstände, welche von Niederlassungen christlicher Missionsgesellschaften für ihren eigenen Gebrauch, also nicht zu Handels- und Kaufszwecken eingeführt werden, und zwar bis zum Gesamtzollbetrage von 600 Mark jährlich für jede Station; ausgenommen hiervon sind Waffen und Munition, alkoholhaltige Getränke, Tabak und Tabakfabrikate.“

Auch für das Schutzgebiet Kamerun besteht zunächst auf Grund des Zolltarifs vom 5. Oktober 1904⁸⁹⁾ die Bestimmung, daß alle von christlichen Missionsgesellschaften, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen, von Einfuhrzoll befreit sind, während für die zur westlichen Zone des konventionellen Kongobeckens gehörigen Gebietssteile des Schutzgebietes durch Verordnung vom 24. Oktober 1904⁹⁰⁾ die Zollfreiheit für alle dem Gottesdienst und humanitären Zwecken dienenden Gegenstände festgesetzt ist, so daß hier die Einführung durch eine christliche Missions- oder Kirchengesellschaft nicht Vorbedingung der Zollfreiheit ist.

Für die christlichen Missionsgesellschaften besteht außerdem die Vergünstigung, daß jeder derselben für die von ihr unmittelbar eingeführten zollpflichtigen Waren die gezahlten Zölle zum Teil zurückvergütet werden, und zwar ist durch Verordnung vom 8. Mai 1904 die Höhe dieser Zurückvergütung auf höchstens 2500 Mk. jährlich festgesetzt.⁹¹⁾ Handelstreibende Missionsgesellschaften sind jedoch davon ausgeschlossen.

Eine ähnliche Vergünstigung war bis zum Jahre 1904 den Missionsgesellschaften in Togo gewährt und zwar hatte die Verordnung vom 17. No-

⁸⁷⁾ Deutsche Kol.-Ges. V, S. 39 ff. Kol.-Bl. 1899, S. 430 ff.

⁸⁸⁾ Deutsche Kol.-Ges. VII, S. 12 ff. Kol.-Bl. 1903, Beil. v. 15. Mai.

⁸⁹⁾ Deutsche Kol.-Ges. VIII, S. 235 ff.; Kol.-Bl. 1904, S. 721 ff.

⁹⁰⁾ Deutsche Kol.-Ges. VIII, S. 244 ff.; Kol.-Bl. 1905, S. 2 ff.

⁹¹⁾ Deutsche Kol.-Ges. VIII, S. 105. Von 1895 bis 1901 betrug die jährlich zurückzugebende Summe 1000 Mk., von 1901 bis 1904 1500 Mk. Deutsche Kol.-Ges. II, S. 179; VI, S. 285; Kol.-Bl. 1895, S. 570; 1901, S. 353.

bember 1894 die Höhe der Rückvergütung auf 1000 M. jährlich für jede Gesellschaft festgesetzt.⁹²⁾ Durch die Verordnung betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen vom 29. Juli 1904⁹³⁾ ist aber jene Bestimmung aufgehoben. Diese enthält dagegen die Festsetzung, daß zollfrei sein sollen „alle von christlichen Missionen, Kirchengesellschaften, Kranken- und Heilanstalten eingeführten Gegenstände, die unmittelbar den Zwecken des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Krankenpflege dienen.“

Weniger zahlreich sind entsprechend der anders gearteten Entwicklung des Zoll- und Steuerwesens in den deutschen Schutzgebieten in der Südsee die für dieselben geltenden, die Missionen und Kirchengesellschaften betreffenden Bestimmungen.

Der Zolltarif für das Schutzgebiet Deutsch-Neu-Guinea mit Ausschluß des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen vom 12. September 1904, der überhaupt nur für Tabak und Tabakfabrikate sowie für Spirituosen Einfuhrzölle festsetzt, enthält folgende Bestimmung: Bei der Einfuhr ist zollfrei: „Der von christlichen Missionen und Kirchengesellschaften zu Zwecken des Kultus eingeführte Wein, auf Antrag bei dem Gouvernement.“⁹⁴⁾

Die Verordnung betreffend die Kopfsteuer und die Arbeitsleistung im Inselgebiet der Marianen vom 17. Januar 1900⁹⁵⁾ kennt zwar eine Befreiung der Missionare von der Kopfsteuer nicht, bestimmt aber, daß von der Arbeitsleistung für öffentliche Zwecke „die Geistlichen und Sakristane und eine bestimmte Anzahl von Kirchensängern“ frei sein sollen.

Für die Marshallinseln bestimmt die Verordnung vom 20. August 1898 betreffend Einführung von Steuern⁹⁶⁾, daß die Festsetzung, nach der jeder männliche Bewohner des Schutzgebiets, welcher nicht als Eingeborener anzusehen ist und das sechzehnte Lebensjahr überschritten hat, eine persönliche Steuer von 20 Mark jährlich zu entrichten hat, auf die Angehörigen der Missionsgesellschaften nicht anzuwenden ist.

Für Samoa sind besondere Vergünstigungen für die Missionen und Kirchengesellschaften nicht zu verzeichnen. Zu erwähnen wäre nur, daß, während von allen erwerbenden Berufen eine jährliche Lizenzgebühr gefordert wird, Geistliche, Lehrer und Missionare eine solche nicht zu zahlen haben.⁹⁷⁾

Im Schutzgebiet Kiautschou sind Zoll- und Steuervergünstigungen für die Missionen und Kirchengesellschaften nicht gewährt worden.

Neben diesen die Missionen und Kirchen in materieller Beziehung fördernden Gesetzesbestimmungen, sind nun noch für einzelne Schutzgebiete Verordnungen erlassen worden, die geeignet sind, ihre spezifische religiöse Wirksamkeit zu fördern, oder sie in bestimmter Richtung zu beeinflussen. Auch diese Ver-

⁹²⁾ Dtsche. Kol.-Ges. II, S. 132. Kol.-Bl. 1895, S. 68.

⁹³⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VIII, S. 170. Kol.-Bl. 1905, S. 3.

⁹⁴⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VIII, S. 222. Kol.-Bl. 1904, S. 723.

⁹⁵⁾ Dtsche. Kol.-Ges. V, S. 18. Kol.-Bl. 1900, S. 743 f.

⁹⁶⁾ Dtsche. Kol.-Ges. III, S. 120. Kol.-Bl. 1898, S. 7391.

⁹⁷⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VI, S. 856 ff.; Kol.-Bl. 1901, S. 627.

ordnungen, die mehr noch wie die früher genannten zeigen, daß die Regierung bis zu einem gewissen Grade eine über das Maß bloßer Duldung hinausgehende Fürsorge für das religiöse Leben nicht als außerhalb ihrer Kompetenzen liegend betrachtet, werden im Folgenden aufzuführen sein.

Zunächst kommen dabei einzelne Bestimmungen betreffend die Sonntags- und Feiertagsheiligung in Betracht. Abgegeben kam dabei von der Festsetzung verkürzter Dienststunden am Sonntag für die verschiedenen Behörden werden, da diese Maßregel weniger auf eine beabsichtigte Beeinflussung des öffentlichen Lebens als vielmehr auf eine Rücksichtnahme auf die beteiligten Beamten zurückzuführen sein dürfte.

Anderß liegt die Sache bei denjenigen Bestimmungen, welche allgemein die Vornahme gewisser Arbeiten an Sonn- und Feiertagen untersagen. Solcherart sind die Verordnungen für den Hafen von Kamerun vom 8. März 1892 und für das Schutzgebiet von Togo vom 1. Oktober 1891.⁹⁹⁾ Beide machen das Löschen und Laden der Schiffe an Sonn- und Feiertagen von einer besondern behördlichen Erlaubnis, die gebührenpflichtig ist, abhängig. Dabei bestimmt die Verordnung für Togo, daß die zweiten Feiertage des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes nicht als Feiertage im Sinne derselben zu gelten hätten, während die Verordnung für Kamerun als Feiertage den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, sowie den Himmelfahrtstag bestimmt, dagegen auffallenderweise den Karfreitag ausläßt. Auch die Hafenordnung für Dar es Salaam vom 28. Juli 1903 bestimmt in § 21, daß die Löschung und Beladung von Schiffen in der Regel nur an Wochentagen stattfinden dürfe, wovon Ausnahmen zu gestatten die Zollbehörde besugt sein soll, wofür Gebühren zu zahlen sind.¹⁰⁰⁾ Für das Küstenschutzgebiet haben die provisorischen zollamtlichen Bestimmungen vom 23. Mai 1899 ebenfalls das Laden und Löschen an Sonn- und Feiertagen von besonderer Erlaubnis abhängig gemacht, die aber kostenlos erteilt wird.¹⁰⁰⁾ Nach der Verordnung vom 6. Oktober 1902 gelten als allgemeine Feiertage im Schutzgebiet von den christlichen Feiertagen der Neujahrstag, der Karfreitag, der erste und zweite Ostertag, der Himmelfahrtstag, der erste und zweite Pfingsttag, der erste und zweite Weihnachtstag.¹⁰¹⁾

In diesem Zusammenhang dürfte auch der Kundertag der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vom 12. Mai 1896 betreffend Einhaltung der Sonntagsruhe in den Schutzgebieten zu erwähnen sein¹⁰²⁾, der zwar nicht die Kraft einer gesetzlichen Bestimmung hat, aber doch nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der betreffenden Verhältnisse geblieben sein dürfte. Derselbe lautet:

„Seitens hiesiger Missionskreise ist angeregt worden, daß in unseren Schutzgebieten strengere Bestimmungen wegen Einhaltung der Sonntagsruhe

⁹⁹⁾ Deutsche Kol.-Ges. I, S. 239 u. 269; Kol.-Bl. 1894, S. 446.

⁹⁹⁾ Deutsche Kol.-Ges. VII, S. 165 ff.; Kol.-Bl. 1903, S. 511.

¹⁰⁰⁾ Deutsche Kol.-Ges. IV, S. 198.

¹⁰¹⁾ Außerdem der Geburtstag des deutschen Kaisers und der chinesische Neujahrstag. Deutsche Kol.-Ges. VI, S. 653.

¹⁰²⁾ Deutsche Kol.-Ges. II, S. 209; Kol.-Bl. 1896, S. 279; Journ. S. 297.

erlassen werden sollten. Zur Begründung wurde insbesondere auch angeführt, daß es namentlich an solchen Orten, wo Missionsniederlassungen bestehen, das Missionswerk störe, wenn im Gegensatz zu der Sonntagsfeier und Sonntagsruhe lärmende Arbeiten für das Gouvernement oder Private vorgenommen werden. Es ist anzunehmen, daß ein einfacher Hinweis auf Vorstehendes genügen wird, um die Bezirksämter, Stationsvorsteher und sonstige mit der Verwaltung betraute Beamte des dortigen Schutzgebietes zu veranlassen, an Sonn- und Feiertagen auf eine Unterlassung solcher Arbeiten hinzuwirken, welche nicht aus zwingenden Gründen unaufschiebbar sind.“

Von weiteren die positive Förderung der Missionstätigkeit beabsichtigenden Verordnungen sind folgende zu nennen:

Am 7. Dezember 1896 erließ der Gouverneur von Kamerun eine Verordnung¹⁰⁰³⁾, wonach vom 1. Januar 1897 ab bei dem kaiserlichen Gouvernement bzw. den Bezirksämtern standesamtliche Register für solche Eingeborene geführt werden, „welche einer Missionsgesellschaft angehören und in christlicher Ehe leben bzw. zu leben gewillt sind. Die in dasselbe gemachten Eintragungen betreffend Heiraten, Geburten und Sterbefälle, die analog den heimischen Bestimmungen erfolgen, haben für den Bereich des Schutzgebietes volle rechtliche Wirkungen insbesondere Ansprüchen gegenüber, welche auf alten heidnischen Sitten beruhen.“

Eine andere Verfügung derselben Stelle von demselben Datum¹⁰⁰⁴⁾ galt dem Schutz weiblicher Personen gegen die Sklaverei und bestimmte unter anderm, daß weibliche Missionszöglinge nur nach zuvor eingeholter Zustimmung des Gouverneurs zu Dienstleistungen an Europäer vermietet werden dürften, wobei auf die Übertretung dieser Bestimmung für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe bis 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu einem Jahre angedroht wurde.

In demselben Sinne und unter derselben Strafandrohung verordnete am 25. April 1902 der Gouverneur von Logo, daß weibliche Missionszöglinge nur mit Genehmigung des Gouverneurs zu Dienstleistungen an Europäer vermietet werden dürften, machte aber auch die Fortsetzung bereits bestehender derartiger Dienstverhältnisse von einer solchen Genehmigung abhängig.¹⁰⁰⁵⁾

Eine Förderung der Missionsarbeit beabsichtigte ohne Zweifel auch die Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea, betreffend das Eherecht unter den Eingeborenen vom 5. Februar 1904.¹⁰⁰⁶⁾ Diese bestimmt in § 2, daß die Eingehung der Ehe nach Wahl der Brautleute oder deren Gewalthaber durch Erklärung vor den Familienmitgliedern oder vor dem nach ihrem Glaubensbekenntnis zuständigen Geistlichen erfolgen solle, und in § 6, daß derjenige, der, obgleich er einem christlichen Glaubensbekenntnis angehört, eine Doppelsehe schließt, mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden könne.

¹⁰⁰³⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VI, S. 138.

¹⁰⁰⁴⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VI, S. 138.

¹⁰⁰⁵⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VI, S. 466.

¹⁰⁰⁶⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VIII, S. 41.

Endlich ist hier noch eine Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 10. März 1905¹⁰⁷⁾ zu erwähnen, die der Mission in einem Sonderfall eine gewisse Vorzugsstellung einräumt. Durch jene Verordnung ist das Betreten der Sultanate Ruanda und Urundi, im äußersten Nordwesten des Schutzgebietes gelegen, außer mit besonderer Erlaubnis des Bezirkschefs der Militärstation Ujumbura am Tanganjika-See verboten und die Übertretung dieses Verbots mit einer Gefängnisstrafe von drei Monaten oder einer Geldstrafe bis 1000 Rupien bedroht. Dieses Verbot findet jedoch auf die Angehörigen und Beauftragten der Missionen ebensowenig Anwendung als auf die des Gouvernements.

Sind alle diese Verordnungen Zeugen der Fürsorge für die Kirchengesellschaften und Missionen und der verständnisvollen Förderung ihrer Arbeit, so gibt es ein Gebiet, wo Konflikte zwischen den Interessen des Staates und der Missionen leicht hervortreten können. Das ist das Gebiet der Schule. Es ist nicht zu vergessen, daß in den Schutzgebieten eine Reihe nichtdeutscher Missionsgesellschaften arbeiten und daß diese z. T. schon in dieser Arbeit standen, ehe diese Gebiete an Deutschland fielen. Daß insolgedessen ein Widerstreit zwischen dem hergebrachten Schulbetrieb und den Intentionen der Verwaltung besonders in der Sprachenfrage eintreten kann, liegt auf der Hand. Es ist schon oben am Ende des zweiten Abschnittes darauf hingewiesen worden, daß angesichts der Bestimmungen des § 14 des Schutzgebietesgesetzes ein Eingreifen der Regierung im Sinne der Beeinflussung des Schulbetriebs auf dem Wege der Gesetzgebung nicht ohne Bedenken ist. Andererseits hat der Kolonialrat durch Beschluß vom 23. Oktober 1896 der Regierung empfohlen, darauf hinzuwirken, daß, wenn in den Schulen innerhalb der deutschen Kolonien neben der Sprache der Eingeborenen noch eine andere gelehrt wird, die deutsche in den Lehrplan aufgenommen werde.¹⁰⁸⁾ Zwar hat dann der Kolonialrat in der Sitzung vom 26. Oktober 1898 als einen Weg zu diesem Ziel die Subventionierung solcher Schulen die jenem Wunsche genügen, empfohlen¹⁰⁹⁾, und hat die Regierung sich zumeist im Sinne dieses Vorschlages auf Förderung des deutschen Sprachunterrichts beschränkt. Nur für das Schutzgebiet von Togo ist der Versuch gemacht worden, die Sprachenfrage auf dem Wege der Gesetzgebung zu lösen. Für dieses Gebiet bestimmt die Verordnung vom 9. Januar 1905: § 1. In allen Schulen, die jenem Wunsche genügen, empfohlen,¹⁰⁹⁾ und hat die Regierung als Landessprache keine andere lebende Sprache zugelassen als die deutsche. — § 2. Schulen, in welchen eine nicht zugelassene Sprache gelehrt wird, können durch Verfügung des Gouvernements geschlossen werden. Auch kann Lehrern, welche in einer nicht zugelassenen Sprache Unterricht erteilen, die Lehrtätigkeit untersagt werden. Die zur Erteilung des Unterrichts in der nicht zugelassenen Sprache verwendeten Lehrmittel können eingezogen werden.¹¹⁰⁾

¹⁰⁷⁾ Dtsche. Kol.-Ges. IX, S. 70; Kol.-Bl. 1905, S. 231.

¹⁰⁸⁾ Dtsche. Kol.-Ges. VI, S. 141.

¹⁰⁹⁾ Dtsche. Kol.-Ges. IV, S. 37.

¹¹⁰⁾ Dtsche. Kol.-Ges. IX, S. 23; Kol.-Bl. 1905, S. 158

Endlich ist nun noch eine Gesetzesbestimmung anzuführen, die, für das Staatsgebiet Tjingtau im Schutzgebiet Kiautschou geltend, zeigt, wie auch da, wo keine allgemeinen Rechtsgrundsätze oder internationalen Verträge dazu zwingen, eine gewisse Rücksicht auf das religiöse Leben auch in den Formen des Heidentums geboten erscheinen kann. Der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und China wegen Überlassung von Kiautschou vom 27. April 1898 hatte irgend welche Bestimmungen über religiöse Duldung nicht enthalten. Allerdings sagt Artikel IV Absatz 3: „Der im Pachtgebiet wohnenden chinesischen Bevölkerung soll, vorausgesetzt, daß sie sich den Gesetzen und Ordnungen entsprechend verhält, jederzeit der Schutz der deutschen Regierung zuteil werden; sie kann, soweit nicht ihr Land für andere Zwecke in Anspruch genommen wird, dort verbleiben.“¹¹¹⁾ Eine besondere Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf die chinesische Religion läßt daraus kaum herleiten, obwohl es richtig sein mag, daß für den Chinesen Duldung seiner Person auch Duldung seiner Religion bedeutete. Jedenfalls aber hat die deutsche Regierung sich nicht mit bloßer Duldung begnügt, sondern das Recht auf freie Religionsübung ausdrücklich im Verordnungswege festgestellt. Es bestimmt nämlich die Verordnung betreffend Chinesenordnung für das Stadtgebiet Tjingtau vom 14. Juni 1900¹¹²⁾:

§ 7. Jede Versammlung oder Beratung zu andern als religiösen Zwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Kaiserlichen Gouverneurs.

§ 8. Der Genehmigung des Gouverneurs bedürfen ferner: öffentliche Durchzüge durch die Straßen des Stadtgebietes mit Ausnahme von Hochzeits- und Leichenzügen.“

Damit dürfte der Grundsatz freier Religionsübung für die chinesische Bevölkerung Kiautschous gesetzlich festgestellt sein.¹¹³⁾

V. Schluß.

Wir haben unsern Rundgang durch das deutsche Kolonialrecht beendet. Was wir dabei an geschlichen Bestimmungen kennen gelernt haben, würde das deutsche Kolonial-Kirchenrecht darstellen, wenn es richtig wäre, daß „der Staat die einzige Quelle des Rechts ist.“¹¹⁴⁾ Dieser Anschauung nach, die als Recht nur diejenigen Normen des Zusammenlebens anerkennt, die durch mechanischen Zwang realisiert werden, gelten als Kirchenrecht nur die vom Staate sanktionierten und von ihm eventuell durch Zwang zur Durchführung ge-

¹¹¹⁾ Dtsche. Kol.-Ges. IV, S. 163 f.

¹¹²⁾ Dtsche. Kol.-Ges. V, S. 207.

¹¹³⁾ Nicht den Charakter einer auf längere Dauer berechneten Gesetzesbestimmung hat der Zirkular-Erlaß des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika vom 14. März 1892, durch welchen bestimmt wurde, daß gefangenen Vaganten Gelegenheit gegeben werden solle, ihre Nahrung in ritueller Weise zu bereiten, oder in ein benachbartes Vagantenhaus zu gehen, um sie sich dort bereiten zu lassen. Kol.-Bl. 1892, S. 246; Jörn, Kol.-Recht, S. 405.

¹¹⁴⁾ Aberting, Der Zweck im Recht I, S. 228, 317; C. Meier, Kirchenrecht, 3. Aufl., S. 6 ff.

brachten Ordnungen der Kirche sowie die seitens des Staates für sein Verhältnis zur Kirche aufgestellten Normen. Da eine ausdrückliche Anerkennung irgendwelcher kirchlichen Rechtsnormen seitens des Staates für die Schutzgebiete nicht stattgefunden hat, würde danach in den oben behandelten staatlichen Gesetzen und Verordnungen das gesamte Kirchenrecht für die Schutzgebiete enthalten sein.¹¹⁵⁾

Nun ist aber jene Anschauung durchaus nicht allgemein anerkannt. Vielmehr wird ihr gegenüber von gewichtigen Stimmen die andere vertreten, daß „das Recht als Inbegriff der Normen definiert werden muß, welche innerhalb eines örtlich oder personal bestimmten Kreises von Menschen deren Zusammenleben ordnet.“ Danach würde ein Kirchenrecht auch, abgesehen von der staatlichen Anerkennung seiner Rechtsnormen, möglich sein. Selbst Ihering, der eifrige Vertreter jener ersten Anschauung, gibt das schließlich zu, wenn er sagt: „Insofern die Kirche ohne Zuhilfenahme der äußern Macht lediglich durch den moralischen und religiösen Hebel die Gebote, welche sie an ihre Mitglieder richtet und in denen sie die Lebensbedingungen ausspricht, ohne welche sie nicht glaubt existieren zu können, zu verwirklichen vermag, kann man sagen, daß diese Normen, obgleich des äußern Zwanges entbehrend, dennoch die Funktion von Rechtsätzen ausüben. — Recht ist dann die durch die allgemeine freiwillige Unterordnung der Mitglieder unter das rechtlich verbindliche Statut erzielte Tatsächlichkeit der bezweckten Ordnung.“¹¹⁶⁾

In diesem Sinne ist das Kirchenrecht auch in den deutschen Schutzgebieten¹¹⁷⁾ bereits weit über den Rahmen der oben dargestellten staatlichen Gesetzgebung hinaus ausgebildet. Man braucht nur an die festgefüigten rechtlichen Ordnungen der Missionskirche in Samoa oder an die ebenfalls schon zu fester Gemeindeordnung vorgeschrittene Mission in Südwestafrika, Kamerun oder auch in Deutschostafrika zu denken, sowie ferner an die feste Eingliederung der katholischen Mission in den kirchlichen Gesamtverband, und man wird das anerkennen müssen. Darin liegt aber schon die Unmöglichkeit begründet, durch eine einheitliche Gesetzgebung das gesamte Rechtsleben dieser kirchlichen Gebilde zu ordnen, wie das verschiedene, in neuerer Zeit gemachte Vorschläge bezweckten.¹¹⁸⁾ Die historisch gewordenen Gebilde würden sich einer solchen Uniformierung kaum unterwerfen und die zwangsweise Durchführungen derselben dürfte angesichts des § 14 des Schutzgebietsgesetzes nicht durchführbar sein. Auch darf man nicht übersehen, daß die Verschiedenheit der Rassen, der Völker, der

¹¹⁵⁾ Friedberg, Kirchenrecht S. 3; Richter-Dove, Kirchenrecht, 8. Aufl., S. 5; Vierling, Zur Kritik juristischer Grundbegriffe I, S. 100 ff.

¹¹⁶⁾ Ihering, a. a. O., S. 320.

¹¹⁷⁾ Vgl. Kurze, Samoa, das Land, die Leute, die Mission, Berl. 1900, S. 80 ff.

¹¹⁸⁾ J. V. Schreiber, Koloniales Kirchenrecht, Zeitschrift f. Kolonialpolitik usw. VI, S. 871 ff. Wenn dabei auch sogar Vorschläge auftauchen wie der, die Weißen und Farbigen grundsätzlich in einer Gemeinde zu sammeln, da die Scheidung nach den Rassen unchristlich sei, so mag ein solcher Satz in der Theorie ganz richtig sein, als Grundlage für ein erfolgreiches praktisches Wirken wird er in der Regel unbrauchbar sein. Man stelle sich z. B. zur Zeit die Farmer Südwestafrikas als Mitglieder hottenottischer Missionsgemeinden vor.

Kulturen, wie sie in den Missionskirchen der Schutzgebiete sich finden, einer solchen einheitlichen Rechtsbildung Schwierigkeiten bereiten, die kaum zu überwinden sein dürften.

Doch es war nicht unsere Absicht, ein Kolonial-Kirchenrecht zu schreiben.

Es sollte nur dargestellt werden, welche Lebensbedingungen durch die staatliche Gesetzgebung der Religion und der Mission in den deutschen Schutzgebieten geboten werden. Wir werden sagen dürfen, daß sich in dieser Beziehung eine doppelte Tendenz in der bisherigen Gesetzgebung feststellen läßt. Einmal gibt der Staat, ohne auf das Recht zu verzichten, von sich aus zu bestimmen, welche religiösen Gemeinschaften er als seines Schutzes wert anerkennen will, den anerkannten die weitestgehende Freiheit, sich nach eigenen Grundsätzen zu entwickeln und auszubreiten, zum andern sucht er in voller Erkenntnis der Bedeutung des religiösen Lebens für das gesamte Volkswohl denjenigen Gemeinschaften, die der Pflege des religiösen Lebens dienen, möglichst gute Existenzbedingungen zu schaffen, um so an seinem Teil ihr Gedeihen zu fördern. Beide Tendenzen, konsequent durchgeführt und bei der Weiterbildung der Gesetzgebung regelmäßig befolgt, dürften wirklich geeignet sein, der Religion und der Mission in den deutschen Schutzgebieten die Möglichkeit segensreichen Wirkens im Interesse des Einzelnen und des Ganzen zu bieten.

Vic. theol. Freitag.

Der Konflikt Ruherow — Bamberger.

(Nachdruck verboten.)

Die Kolonialfrage kam in Deutschland so recht erst im Jahre 1879 in Fluß, als Dr. Fabri seine Broschüre: „Bedarf Deutschland der Kolonien“ herausgegeben hatte. Es bildeten sich alsbald zwei Strömungen; der Hauptvertreter der Kolonialfeindlichen war der Abgeordnete Dr. Bamberger, während der Geh. Reg.-Rat v. Ruherow als die Seele der neuen Richtung bezeichnet werden konnte. Kein Wunder, daß die beiden Antipoden früher oder später aufeinander prallten. Schon bei der ersten Beratung der Samoa-Vorlage kam es im Reichstage am 22. April 1880 zu einem Rededuell zwischen denselben. Den Versuch Bambergers, das Vorgehen des Kanzlers in Samoa als abenteuerlich und verwerflich hinzustellen, wies Ruherow energisch zurück, und der erste Verhandlungstag schloß mit einer gereizten Replik Bambergers und einer energischen Duplik Ruherows. Am zweiten Verhandlungstage wies Ruherow den von Bamberger und dem Konsul Meier aus Bremen erhobenen Vorwurf zurück, die Regierung habe die Samoa-Vorlage ohne ausreichende Vorbereitung und Sachkenntnis an den Reichstag gebracht. Mit feiner Ironie sprach Ruherow die Befürchtung aus, daß die Regierung dem hohen Hause bereits zuviel Material vorgelegt habe, da es den einzelnen Herren nicht möglich gewesen sei, sich alle Einzelheiten vollständig zu vergegenwärtigen. Bei der zweiten Beratung der Samoa-Vorlage am 27. April 1880 polemisierte Ruherow noch einmal gegen Bamberger. Trotz des warmen Appells des Regierungsbereiters wurde die Vorlage im Reichstag mit 128 Stimmen von 240 abgelehnt. Dr. Bamberger hatte diesmal gesiegt.

Wir kommen nun zu dem schweren Konflikte zwischen Ruherow-Bamberger, der sich am 27. Mai 1884 in der Budgetkommission des Reichstags bei Beratung der Dampfersubventionsfrage entspann. Ruherow schilderte den Vorgang am folgenden Tage dem Fürsten Bismarck in aller Ausführlichkeit wie folgt:

„Dr. Bamberger nahm das Wort zur Geschäftsordnung. Er bezeichnete es als notwendig, vor der Fortsetzung der Beratung festzustellen, inwieweit die

ihm aus „sicherer“ Quelle zugegangene Mitteilung begründet sei, daß die Dampfer-Vorlage zusammenhänge mit dem kürzlich erfolgten Ankauf der in den Händen der englischen Bankfirma Baring verbliebenen Aktien der Samoa-Handels- und Plantagengesellschaft durch Berliner Bankhäuser und mit einem auf Landertwerbungen in Neu-Guinea und Neu-Britannien gerichteten Unternehmen eines Konsortiums, an dessen Spitze der Chef der Diskonto-Gesellschaft, Herr v. Hansemann, und der Eigentümer der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, Herr v. Ohlendorf, ständen. Er erwähnte hierbei den Inhalt der beiliegenden „Freihandels-Korrespondenz.“) „Sollte“ — fuhr Herr Bamberger fort — „dies wahr sein, so würde hierdurch auf die Entstehung der Dampfer-Vorlage, die man in den letzten Tagen auf das Viedestal der Kolonialpolitik gehoben habe, ein ganz neues Licht geworfen; denn es würde sich dann nur um eine indirekte Unterstützung der Samoa-Gesellschaft handeln, welche nebenbei bisher ihren Aktionären gegenüber ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hat, und eines mit derselben und zu deren Vorteil in das Leben gerufenen neuen Unternehmens.“ Redner schilderte hierauf die Greuel des Arbeiterhandels im Neubritannischen Archipel, ohne welchen die berühmten deutschen Plantagen auf Samoa gar nicht bestehen könnten. Wenn jene Mitteilungen begründet sein sollten, so erkläre sich die in der Presse, namentlich mit Hilfe der „Norddeutschen Allg. Ztg.“ ins Leben gerufene „Maske“ für die Subventionsvorlage. Er verlange hierüber Aufschluß von den Regierungsvertretern, und da der Regierungskommissar Herr v. Außerow dem genannten Herrn v. Hansemann sehr nahe stehe,*) so richte er speziell an ihn das Ersuchen um Aufklärung.

Die Rede des Dr. Bamberger und die begleitenden Zurufe der Freisinnigen ließen keinen Zweifel, daß es ihnen darum zu tun ist, die ihnen in dieser Frage bereite Niederlage durch Verunglimpfung der Regierung zu markieren. Ich fing meine Erwiderung mit den Worten an: „Der Herr Vorredner hat in einem Tone“ — hier wurde ich von den Freisinnigen, namentlich Herrn Richter, unterbrochen — „so hat ein beliebiger Regierungsbeamter nicht mit Abgeordneten zu sprechen“. Ich fuhr ruhig fort: „Die Rede des Herrn Vorredners bewegte sich auf einem so niedrigen Niveau persönlicher Insinuationen, daß ich als Kommissar des Bundesrates nicht auf dasselbe herabsteigen darf.“ Diese Worte wurden mehrfach unterbrochen, einige der Freisinnigen machten Miene, fortzugehen. Wieder zum Worte gelangt, erklärte ich, daß der Staatssekretär des Reichspostamts bereits im vorigen Sommer die Anregung zu der Dampfervorlage gegeben habe. Seitdem hätten die Vorbereitungen unter den beteiligten Ressorts, wie neulich im Plenum ausgeführt, bis zur Erlangung der Allerh. Genehmigung zur Einbringung in den Bundesrat nicht geruht. Ich möchte positiv in Abrede stellen, daß irgend ein Zusammenhang

*) Abgedruckt in der „Weser-Zeitung“ v. 26. Juni 1884.

*) Frau v. Hansemann war eine Schwester des Herrn v. Außerow.

zwischen der Dampfervorlage und Privatunternehmungen bestände. Ich verlas das Aufschreiben Eurer Durchlaucht an den Reichstag vom 27. Mai 1881 (Nr. 200 der Druck.), um daran die Bemerkung zu knüpfen, die Dampfervorlage habe gar keine andere Beziehung zu der Samoa-Vorlage, als daß sie seit der Ablehnung der letzteren der erste Versuch der verbündeten Regierungen sei, die überseeischen Interessen des Reichs unter Mitwirkung des Reichstags zu fördern. Ich fügte hinzu, daß ich als Privatmann mich wohl über die von Herrn Bamberger berührten Angelegenheiten in einer Wählerversammlung unterhalten könnte. Wenn ich aber auf derartige Dinge mich als Regierungskommissar einließe, würde der Bundesrat mich mit Recht nicht wieder zu seinem Kommissar ernennen können.

Dr. Stephan und Herr v. Burchard bestätigten ihrerseits, daß während der ganzen Verhandlung über die Dampfervorlage niemals von der Samoa-Gesellschaft und ihren Interessen die Rede gewesen sei.

Hierauf erwiderte Dr. Bamberger, wenn er auch annehmen wolle, daß die Regierung bona fide und sich eines Zusammenhangs der Dampfervorlage mit den Interessen der Samoa-Gesellschaft nicht bewußt gewesen sei, so würde es doch wichtig sein, zu erfahren, ob die einzelnen Regierungsvertreter jene Nachrichten und derartige Projekte bestätigen oder widerlegen könnten; dann könnte jeder Abgeordnete sich über den Zusammenhang ein Urteil bilden.

Da ich glaube, daß eine Reichstagskommission nicht das Recht hat, Regierungsvertreter zu inquirieren, so erlegte ich mir von da ab das absoluteste Schweigen auf."

Die Entschliebung des Kanzlers auf diese Mitteilung Stuzerows ist nicht bekannt. Am demselben Tage richtete der letztere das nachstehende Schreiben an Dr. Bamberger:

„Eure Hochwohlgeboren haben in der Sitzung der Budget-Kommission von gestern Freitag, den 27. d. Mts., die Angelegenheit der Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee-Inseln in Hamburg unter Kennung des Namens des Herrn v. Hansemann einer verletzenden Kritik unterzogen und haben dann, unter ausdrücklicher Bezugnahme darauf, daß ich dem Herrn v. Hansemann nahe stände, mich um Auskunft über jene Angelegenheit ersucht. Als Regierungskommissar habe ich Ihnen gestern hierauf geantwortet. Persönlich erkläre ich Ihnen heute, daß ich in dieser Behandlung der Sache den Versuch persönlicher Verunglimpfung und deshalb ein u n e h r e n h a f t e s Verfahren erblicke.

Berlin, den 28. Juni 1884.

v. Stuzerow,
Geheimer Legationsrat."

Die Folge dieses Briefes war natürlich eine von Dr. Bamberger an Auferow ergangene Duellforderung, die indessen, wie das folgende Protokoll ersehen läßt, noch glücklich beigelegt wurde.

Verhandelt Berlin, 28. Juni 1884.

Zufolge Einladung des Herrn Abgeordneten Büchtemann hatten sich die Unterzeichneten in dessen Wohnung eingefunden, um über eine zwischen dem Geh. Legationsrat von Ruferow und dem Abgeordneten Dr. Bamberger schwebende Angelegenheit zu verhandeln. Herr Büchtemann legte einen Brief des Herrn von Ruferow vor.

Die Zeugen des Herrn von Ruferow erklärten, daß der letztere sich durch Äußerungen des Herrn Dr. Bamberger, welche er über beabsichtigte Gründungen des Herrn von Hansemann, in Verbindung mit dem Umstande gebracht habe, daß Herr von Ruferow dem Herrn von Hansemann nahe stehe, verletzt fühle, und deshalb den in Rede stehenden Brief geschrieben habe. —

Die Zeugen des Herrn Dr. Bamberger erklärten, daß Herr Dr. Bamberger die Äußerung, Herr von Ruferow stehe dem Herrn von Hansemann nahe, tatsächlich bei der gedachten Versammlung nicht gemacht habe; speziell erklärte Herr Büchtemann, daß er nach seiner persönlichen Wahrnehmung in der Kommission bestätigen könne, daß diese Äußerung nicht gemacht worden sei. Die Zeugen erklärten weiter, daß Herr Dr. Bamberger, wie er selbst erklären lasse, auch die etwa projektierten Unternehmungen des Herrn von Hansemann keineswegs absällig habe kritisieren wollen und sie auch nicht als „Gründungen“ bezeichnet habe. Die Voraussetzungen in dem Briefe des Herrn von Ruferow seien somit nicht begründet und forderten Zeugen daher die Zurücknahme des Schlusssatzes in diesem Briefe. —

Da die Zeugen des Herrn von Ruferow erklärten, daß der letztere durch das Vorbringen jener angeblich Hansemannschen Unternehmungen in der Budget-Kommission, durch die wiederholte Anfrage, ob die andern Regierungskommissare, nachdem Dr. Stephan gesprochen hatte, zur Sache nichts wüßten, sich verletzt gefühlt habe, und deshalb bei seiner in dem Briefe niedergelegten Ansicht verharre, glaubten die vier Zeugen, daß eine gütliche Beilegung der Sache, vielfacher Bemühungen ungeachtet, leider nicht zu ermöglichen sei. Die Zeugen des Dr. Bamberger stellten daher die Forderung auf glatte Pistolen bei einer Distanz von zehn Schritt festen Standpunktes und zweimaligem Kugelwechsel.

Die Zeugen des Herrn von Ruferow akzeptierten diese Forderung und verabredeten „Tag und Stunde“, sowie die näheren Umstände des Zweikampfes für den folgenden Morgen.

Nachdem insolgedessen der Herr Abgeordnete von Colmar unter beiderseitiger Zustimmung zum Unparteiischen gebeten und erschienen war, wurde die Angelegenheit von Neuem einer eingehenden Erörterung unterworfen, und von den Zeugen des Herrn von Ruferow die Erklärung abgegeben, daß Herr von Ruferow bereit sein würde, den Schlusssatz seines Briefes zurückzunehmen, wenn der Herr Dr. Bamberger sich bereit erkläre, die oben von seinen Zeugen abgegebenen Erklärungen selbst und schriftlich auszufertigen; und daß Herr

von Kußerow in diesem Falle ebenfalls die Zurücknahme des Schlußsatzes seines Briefes schriftlich aussprechen werde. —

Nachdem die Zeugen beider Parteien die gewünschten schriftlichen Erklärungen ihrer Auftraggeber beigebracht hatten, wurde die Angelegenheit von beiden Parteien und unter Zustimmung aller Anwesenden als beigelegt erachtet, diese Verhandlung aufgenommen, von den Beteiligten vollzogen und gegenseitig die freie Benutzung der ausgefertigten Erklärungen, sowie dieser Verhandlung zugestanden.

A. U. S.

Die Zeugen des Herrn von Kußerow:

von M a s s o w ,	von K ö l l e r ,
Mitglied des Reichstages.	Mitglied des Reichstages.

Die Zeugen des Herrn Dr. Bamberger:

B ü c h t e m a n n ,	G o l d s c h m i d t ,
Mitglied des Reichstages.	Mitglied des Reichstages.

Der Unparteiische:

C o l m a r ,
Mitglied des Reichstages.

Man kann sich freuen, daß die Angelegenheit in einer Weise geregelt wurde, welche beiden Teilen gerecht wurde. Kußerow hätte wahrlich den Streit gesucht, wenn er nach den ihn völlig befriedigenden Erklärungen Bambergers und seiner Zeugen noch auf dem Duell bestanden hätte, und umgekehrt hätte Bamberger die Genugthuung, daß Kußerow den Schlußsatz seines Briefes zurücknahm. Man muß sich, um überhaupt den ganzen Konflikt zu würdigen, in die Seele der beiden Parteien hineindenken, und erwägen, daß sich seit 1880 ein starker Zündstoff zwischen den Vertretern der zwei entgegengesetzten Richtungen angehäuft hatte, der bei dem kleinsten Funken zur Explosion reif war. Ohne diesen angesammelten Groll hätte sich Kußerow, der übrigens ein alter, schneidiger Korpsstudent war, über den Vorgang in der Budgetkommission gewiß nicht so sehr aufgeregt. Denn was Dr. Bamberger sagte, war, wenn wie tatsächlich die Absicht der Beleidigung ferne lag, nicht so gravierend, daß es nur durch ein Duell geföhnt werden konnte. Bei den Verhandlungen in der Budgetkommission sind keine Stenographen anwesend; es ist also immerhin möglich, daß sich Mißverständnisse über die gefallenen Worte einschlichen. Übrigens hatte auch Bismarck ähnliche Konflikte mit Parlamentariern, von denen einer (Winde) bis zum Duell führte.

Der Vorgang hatte noch ein Nachspiel. Am 1. Juli 1884 schrieb Kußerow dem in der Umgebung seines Vaters befindlichen Grafen Wilhelm Bismarck, er habe im Reichstage konstatiert, daß das, übrigens nicht zur Verlesung gelangte Protokoll über die Sitzung der Budgetkommission vom 27. v. Mts. alle Pointe weggelassen habe, überhaupt gar nichts von seinem (Kußerows) Auftreten enthalte, daß aber Dr. Bamberger am folgenden Tage eine Separat-

erklärung dem Protokolle beigelegt habe. „Ich habe insolgedessen die abschriftlich beiliegende formulierte Erklärung aufgesetzt, welche die Staatssekretäre Burchard und Stephan mit Namensunterschrift ihrer Erinnerung nach dem Sachverhalt entsprechend bezeichnet haben. Da Levesow morgen abreist, muß ich ihn heute bitten, meine Erklärung noch zu den Kommissionsakten gehen zu lassen. Gegen spätere Fälschungen der Wahrheit muß ich mich schützen.“

Die gedachte formulierte Erklärung, welche sich im großen und ganzen mit der obigen an den Fürsten Bismarck gerichteten Zuschrift Kuşerow's vom 28. Juni deckt, wurde durch die „Kölnische Zeitung“ weiteren Kreisen zugänglich gemacht. Damit hatte diese unerquickliche Episode ihr Ende.

Heinrich v. Poschinger.

Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten.

§ 1.

Die deutschen Kolonialgesellschaften.

Die deutsche Kolonialpolitik versuchte, dem Programme des Fürsten Bismarck gemäß, das Beispiel Englands und Hollands zu befolgen.¹⁾ Danach

¹⁾ Vergl. v. Stengel, S. 312 f., sowie Köbner in Holtendorff-Kohlers Enzyklopädie, 1904, S. 1080 f. Bd. II.

Literatur:

Das vollständigste Literaturverzeichnis findet sich bei:

Florad: Die Schutzgebiete, ihre Organisation in Verfassung und Verwaltung; Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, I, 4, 1905, S. VII—XII. — Nachzutragen ist z. B.: Schlimm: Das Grundstücksrecht in den deutschen Kolonien. Tübinger Diss. Leipzig-Reudnik, 1905.

Schwörbel: Die staats- und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Berlin, 1906.

Sassen: Die staatsrechtliche Natur der Schutzgebiete. Zeitschrift für Kolonialpolitik, -recht und -wirtschaft, 1906, S. 594 f.

v. Hoffmann: Das deutsche Kolonialgewerberecht, 1906. Sufferrott, Berlin.

Derselbe: Kolonialregierung und Kolonialgesetzgebung. Zeitschrift für Kol.-Polit., S. 382 f.

Derselbe: Deutsches Kolonialrecht, Göttingen, 1907.

Im besonderen sind nachstehende Werke zu erwähnen, die in der Arbeit nur mit dem Namen der Verfasser zitiert sind:

v. Stengel: Die Konzessionen der deutschen Kolonialgesellschaften usw.

Zeitschrift f. Kol.-Polit. usw. 1904, S. 305 ff.

v. Vornhaupt: ebenda S. 559 und 1906, S. 52 f.

Gerstenhauer: ebenda, 1905, S. 550 ff., 714 ff.

Hesse: Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika. Jena, 1906. 2 Bände.

Kohler und Veit-Simon: Die Land- und Berggerechtfame der deutschen Kolonialgesellschaft f. Südwestafrika. 1906.

Die außer den bei Florad aufgeführten und den oben erwähnten Werken benutzten Schriftsteller sind an ihrem Orte mit vollem Titel verzeichnet.

Die deutsche Kolonialgesetzgebung von Niebow-Zimmermann-Schmidt-Dargitz-Köbner, Band I—IX, ist ohne nähere Bezeichnung, nur nach Band und Seite zitiert.

Abkürzungen:

SchGG. = Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900. a. SchGG. = Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom 16. April 1886, 7. Juli 1887, 19. März 1888. KGG. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz vom 7. April 1900. a. KGG. = Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879. Gef. = Gesetz. VO. = Verordnung. GZ. = Preussische Gesesammlung. RGBl. = Reichsgesetzblatt. VGB. = Bürgerliches Gesesbuch. RGewO. = Reichsgewerbeordnung. pr. = preussisch. Kol.-Abt. = Kolonialabteilung. Austo. A. = Auswärtiges Amt.

wollte das Reich die Erwerbung von Kolonien großen kaufmännischen Gesellschaften überlassen, denen der Kaiser teils durch ausdrückliche Verleihung eines „Schutzbriefes“, teils tatsächlich seinen „Schutz“²⁾ gewährte. Infolgedessen überließ das Reich auch die Verwaltung und Regierung der Schutzgebiete nebst allen sonstigen „Befugnissen“, Privilegien“ usw. den Gesellschaften. Etwa im Jahre 1890 stand fest, daß diese Politik undurchführbar sei. Es wurden daher staatliche Beamte und Offiziere vom Reiche entsandt. Die Regierungs- und Militärtätigkeit wurde nun größtenteils vom Reiche ausgeübt.

Tagegen sollte die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete nach wie vor den Kolonialgesellschaften³⁾ ausschließlich überlassen bleiben.⁴⁾ Um Kapitalkräfte zu diesem Zwecke heranzuziehen, verließ die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes oder der Reichskanzler selbst in dieser zweiten Periode der deutschen Kolonialpolitik in sogenannten „Konzessionen“ umfangreiche Land- und Berggerechtsame, Eisenbahnerlaubnisse u. a. an die Gesellschaften.

Im einzelnen verwirklichte sich diese Politik wie folgt: Am 27. Februar 1885 wurde der „Gesellschaft für deutsche Kolonisation“ ein Kaiserlicher Schutzbrief⁵⁾ für die Gebietsertreibungen Dr. Karl Peters' in Ostafrika erteilt, die dieser auf Grund von Verträgen mit eingeborenen Sultanen (Wagara, Nguru, Ufeguba, Ufani) gemacht hatte. Der Kaiser übernimmt in dem Schutzbriefe die „Oberhoheit“ über die bezeichneten Gebiete, stellt sie unter seinen kaiserlichen „Schutz“ und verleiht der Gesellschaft die Ausübung aller aus den Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit. Rechtsnachfolgerin dieser Gesellschaft war die heutige Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Diese schloß abermals mit einigen einheimischen Sultanen, sowie auch mit dem Sultan von Sansibar⁶⁾ Verträge ab, trat jedoch am 20. November 1890⁷⁾ ihre daraus folgenden Hoheitsrechte an die kaiserliche Regierung ab. Jetzt übernahm das Reich die Verwaltung des Schutzgebietes und räumte der Gesellschaft weitgehende Befugnisse, insbesondere Okkupationsrechte an hertenlosem Land und an Wäldern ein. Durch die Verträge vom 3. August 1891 und 5. Februar 1894⁸⁾ zwischen der kaiserlichen Regierung und der Gesellschaft wurden abermals Abänderungen vorgenommen, bis endlich durch Vertrag vom 15. November 1902⁹⁾ die Gesellschaft auf fast¹⁰⁾ alle ihre früheren Rechte verzichtete.

²⁾ Daher die historisch gewordenen, rechtlich belanglosen Bezeichnungen: Schutzgebiete, Schutzgewalt u. ä.

³⁾ Über die Kolonialgesellschaften vergl. § 8 des SchGG. vom 19. März 1888 und § 11 f. des heutigen SchGG. (I, 26.)

⁴⁾ v. Stengel, S. 319 ff.

⁵⁾ I, 323.

⁶⁾ Vom 28. April 188. Vgl. Näheres z. B. bei v. Stengel, S. 313 f., 315, sowie Dr. Carl Peters: „Die Gründung von Deutsch-Ostafrika“, Berlin, 1906, S. 77 f., 163 ff.

⁷⁾ I, 382 f. S. 1.

⁸⁾ VI, 70 f.

⁹⁾ VI, 547.

¹⁰⁾ Ausgenommen sind folgende, der Gesellschaft verbleibenden Aneignungsrechte: 1) je 4000 ha behufs Ausbehnung der Plantagen Kikogwe bei Pangani und

Am 27. Mai 1885 wurde der Neu-Guinea-Kompagnie ein Kaiserlicher Schutzbrief¹¹⁾ erteilt, welcher der Gesellschaft mit Ausnahme der Rechtspflege die Rechte der Landeshoheit, sowie das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und Verträge über Grund und Boden mit den Eingeborenen zu schließen, erteilte. Von dem aus der Landeshoheit fließenden Verwaltungsrecht hat die Kompagnie wiederholt Gebrauch gemacht.¹²⁾ Ihre Rechte sind durch Vertrag vom 7. Oktober 1898¹³⁾ ebenfalls auf das Reich übergegangen.

Für das im Oktober 1885 unter deutschen Schutz gestellte Schutzgebiet der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln ist zwischen dem Auswärtigen Amt und der Saluitgesellschaft am 21. Januar 1888 ein Vertrag¹⁴⁾ geschlossen worden, inbalt dessen die Saluitgesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes übernimmt. Dafür erhielt sie als „ausschließliche Befugnisse und Privilegien“ das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen, Perlfischerei zu betreiben und die Guanolager auszubenten.

In Südwestafrica¹⁵⁾ schloß der Bremer Kaufmann J. S. A. Lüderich von 1883 ab mit eingeborenen Häuptlingen Verträge, meist als Kaufverträge bezeichnet, ab und übertrug seine daraus folgenden Rechte auf die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrica. Diese leitet ihre Rechte hauptsächlich von diesen Verträgen¹⁶⁾ her, in denen die Häuptlinge ihr bezw. ihrem Rechtsvorgänger „KonzeSSIONen“ erteilen. Die konzeSSIONierten Rechte sind in den ursprünglichen, z. T. später wieder aufgehobenen Verträgen, sowie in der KonzeSSION des Samuel Maharero ausschließlich Gruben- und Minenrechte in den Gebieten der einzelnen Häuptlinge; in nachträglichen Verträgen verkauften die meisten Häuptlinge ihr gesamtes Gebiet mit allen daran haftenden Rechten, meist mit dem Zusatz, daß die Privatrechte des Volkes und des Häuptlings fortbestehen.

Das Reich übernahm zum Zwecke des Schutzes der Lüderich'schen Erwerbungen, indem es seinerseits Schutzverträge mit den Häuptlingen abschloß,

Muoa (Tanga) für die Dauer eines Jahres; 2) je ein 15 km breiter Landstreifen rechts und links von allen im ursprünglichen Schutzgebiete bis 1905 zu bauenden Eisenbahnen tunkicht rechteckiger Form, je 3 km an der Bahnlinie entlang, mit Zwischenräumen von je 12 km.

¹¹⁾ I, 434; Zusatz vom 13. Dezember 1886, I, 436.

¹²⁾ I, 437 ff. Vergl. auch v. Stengel: Die deutschen Schutzgebiete, 1895, S. 159.

¹³⁾ N.F.O. v. 27. März 1899, Bfg. d. Rl. v. 1. April 1899 (IV, 50, 91). Der Kompagnie verbleibt das Aneignungsrecht bezüglich 50 000 ha in Kaiser Wilhelmsland und Neupommern.

¹⁴⁾ I, 603.

¹⁵⁾ Vergl. des Näheren: Heße, I, S. 76 ff.

¹⁶⁾ Die Rechtstitel sind übersichtlich zusammengestellt bei Kohler-Simon, S. 88 f. u. S. 12 f. — Neben einer Zession der Diskontogesellschaft vom 4. August 1885 sind folgende 8 Verträge zu erwähnen: 1) mit Joseph Frederic von Bethanien v. 1. V. u. 25. VIII. 1883; 2) Piet Haibib v. 19. VIII. u. 23. XI. 1884; 3) Jan Jonker Afritaner v. 16. V. 1885; 4) Cornelius Marthob v. 19. VI. 1885; 5) Jan Hirimab v. 4. VII. 1885 — die beiden letzten beziehen sich auf das Kaotfeld —; 6) Dermanus van Nyf v. 11. X. 1884, abgeschlossen von Dr. Höpfer; 7) Maharero Nathamuaba v. 24., 26. X. 1885; 8) Manasse von Ooachanab v. 28. XI. 1885.

über deren Gebiete die „Schutzherrlichkeit“. Zu einer unmittelbaren Beziehung zu der Kolonialgesellschaft, nach Art der ersten Organisation in Ostafrika und Neu-Guinea, trat das Reich nicht.¹⁷⁾ Die Gebiete der Gesellschaft werden gleichwohl in der Denkschrift 1897 als Regierungskonzession bezeichnet. Die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika verkaufte am 12. August (4. u. 8. Dezember) 1893¹⁸⁾ das Raokofeld an die spätere Raoko-Land- und Minen-Gesellschaft.

Das Gebiet der Rehobother Bastards, die sogenannte Dr. Höpfnersche Konzession — S. 2, Anm. 16, Ziff. 6 — wurde auf Grund einer zweiten im Jahre 1889 verliehenen Konzession von einem anderen, dem v. Lilienthalschen Syndikat, ebenfalls in Anspruch genommen. Dieses Syndikat besaß außerdem neben anderen Rechten eine von dem eingeborenen Kapitän Andreas Lambert am 24. März 1890 an Ingenieur Fleck erteilte Konzession im Khauas-Gebiet. Auf Grund dieser Titel gründeten die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und das Syndikat gemeinsam die Hanseatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft. Dieser wurde am 11. August 1893 vom Reichskanzler, vertreten durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes, eine „Konzession“ erteilt. Diese Regierungskonzession verleiht der Gesellschaft, unter der Voraussetzung, daß sie sich im Besitze der Höpfnerschen Konzession vom 11. Oktober 1884 befinde, auf 25 Jahre im Gebiete der Rehobother Bastards und im Khauas-Gebiete das ausschließliche Recht zur Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung von Mineralien. Die genauere Abgrenzung des Gebietes behält sich die Regierung vor. Zum Zwecke des Bergbaues darf die Gesellschaft alle erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen herstellen. Das hierzu erforderliche Land wird ihr von der Regierung, soweit dieser eine Verfügung darüber zusteht, unentgeltlich auf 25 Jahre zu Eigentum verliehen. Soweit Rechte Dritter in Frage kommen, wird die Regierung der Gesellschaft zu deren Enteignung „ihren Beistand leisten“. Die Gesellschaft ist befugt, im Rehobother Gebiet Grundeigentum zu erwerben. — Die Regierung wird bestrebt sein, im Khauasgebiete Kronland zu schaffen. 10 000 ha hiervon wird sie der Gesellschaft unentgeltlich überlassen unter der Bedingung,¹⁹⁾ daß das Land mit deutschredenden Abkömmlingen von Deutschen besiedelt werde, und daß die Gesellschaft für jedes verkaufte oder verpachtete Stück Land 10% der Kauf- oder Pachtsumme an die Regierung zahle. — Im Falle wiederholter und absichtlicher Verletzung der Bedingungen können die Rechte der Gesellschaft für verwirkt erklärt werden. — Die Ländereien sollen, solange sie unbenutzt sind und während des ersten Jahres ihrer Benutzung, steuerfrei bleiben. Die für den Bergbaubetrieb erforderliche Einfuhr von Materialien in das Schutzgebiet soll 20 Jahre lang zollfrei geschehen können. Bezüglich ihrer

¹⁷⁾ Die Bemühungen, die Gesellschaft zu öffentlich-rechtlichen Leistungen, insbesondere Unterhaltung der Schutztruppe, heranzuziehen, schlugen fehl. Kurze Zeit unterhielt die Gesellschaft die Schutztruppe.

¹⁸⁾ Beilage 6 zum Kol.-Bl. 1906.

¹⁹⁾ Näheres § 8 der Konzession.

Bergbaurechte soll die Gesellschaft 20 Jahre lang abgabenfrei sein, mit Ausnahme einer höchstens 2½% betragenden Förderungsabgabe im Rehobother, und einer solchen von höchstens 2 bzw. 1% im Rhauas-Gebiet.

Die Denkschriften von 1897 und 1905 führen aus, daß die Unmöglichkeit, deutsches Kapital für die Erschließung des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu interessieren, sowie den Reichstag zur Bewilligung auch nur der notwendigen Ausgaben für diesen Zweck zu bestimmen, im Jahre 1892 eine ernste Gefahr für die Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft insbesondere im Norden des Schutzgebietes herbeigeführt habe. Angesichts dieser Zwangslage erteilte die Kolonialabteilung den deutschen Vertretern einer zu bildenden englischen Gesellschaft, der South West Africa Company Limited, in dem zwischen Herero- und Ovamboland belegenen Gebiet eine ungemein weitgehende Konzession, die Damaralandkonzession. Sie wurde am 12. September 1892 verliehen, und am 15. September 1892 wurde im Kolonialblatt bekannt gemacht, daß das bezeichnete Gebiet nach erfolgter Genehmigung des Kaisers unter den Schutz des Reiches gestellt sei.

Die Damaralandkonzession²⁰⁾ begreift zunächst in sich das ausschließliche Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien usw., in einem zwei Breiten- und drei Längengrade umfassenden Gebiete nördlich und östlich von den Gebietsteilen der deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Die zum Bergbau erforderlichen Anlagen und Verkehrseinrichtungen darf die Company herstellen und die hierzu nötigen Maschinen usw. 20 Jahre lang zollfrei einführen. Abgesehen von einer 2 bzw. 1% betragenden Abgabe sollen der Bergbaubetrieb und die damit in Verbindung stehenden Unternehmungen 20 Jahre lang steuerfrei sein. — In dem genannten Gebiete werden der Gesellschaft ferner 13 000 qkm Grund und Boden zu ausschließlichem Eigentum unentgeltlich überlassen, soweit diese Fläche Eigentum der Regierung ist, ihrer Verfügung untersteht oder am 12. September 1892 herrenlos ist. Die Auffuchung und Wertverwertung des Landes, die Gründung von Städten und Dörfern, steht der Company frei. Das Gebiet soll, so lange es nicht nutzbar gemacht ist, und noch 5 Jahre seit der ersten Benutzung steuerfrei sein. Nach 30 Jahren garantiert die Company einen jährlichen Steuerminimalertrag von 20 000 Mark. Endlich hatte die Company das ausschließliche Recht, im nördlichen Teile Südwestafrikas Eisenbahnen zu bauen. Der Gesellschaft blieb das Rücktrittsrecht, sowie das Recht der Übertragung ihrer Befugnisse ganz oder teilweise, vorbehalten.

Dieser Konzession wurden ergänzende, erläuternde und abändernde Bestimmungen, meist in Vertragsform später zugefügt.²¹⁾

²⁰⁾ VI, 54. Vergl. Hesse, II, S. 224 ff.

²¹⁾ S. Protokoll, betr. die Ausführung der Damaralandkonzession, v. 14. XI. 1892 (VI, 54); ferner: Vereinbarung zwischen der Kolonialabteilung des Ausw. Amtes und der Company v. 11. X. 1898 (gewährt das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien im Ovamboland, abgedruckt bei Hesse, II, 233 f.), wodurch insbesondere die Eisenbaurechte geändert wurden.

Ihre Bergbaurechte im Otaviegebiet hat die South West Africa Company an die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft abgetreten.²²⁾ Dieser Gesellschaft hat der Reichskanzler am 15. März 1901 eine Konzession erteilt,²³⁾ die im wesentlichen die Berg-, Land- und Steuerrechte der Damaralandkonzession für die Otavigesellschaft bestätigt.

Im Süden des Schutzgebietes,²⁴⁾ dem Lande der Bondelzwarts, Swartmodders und Veldshoendraggers, hatte das ebenfalls englische Karasrhomasyndikat durch Verträge mit eingeborenen Häuptlingen²⁵⁾ umfangreiche Minen-„Konzessionen“ gegen Geld erworben. Vorher hatte die deutsche Regierung dem Syndikat die Bestätigung der zu erwerbenden Rechte zugesagt. Nach Erfüllung einiger finanzieller Bedingungen schlossen die Regierung und das Syndikat eine „Vereinbarung“ vom 31. Oktober 1892,²⁶⁾ auf Grund deren das Syndikat, bzw. seine Rechtsnachfolgerin, die South West African Territories Limited, zunächst 128 Farmen zu je 10 000 kav'ischen Morgen (à 0,856 ha) erhielt. Die übrigen Landgerechtfame des Syndikats (weitere 384 Farmen) waren an eisenbahnbauliche Verpflichtungen geknüpft und wurden nicht verwirklicht. — Ferner erhielt das Syndikat in dem bezeichneten Gebiete nach Maßgabe der von den Häuptlingen erwirkten Konzessionen auf 25 Jahre das ausschließliche Recht auf Gewinnung von Mineralien unter Vorbehalt der „Eigentumsrechte“ Dritter. Die Regierung bezieht eine Förderungsabgabe von 2 bzw. 1 %. Auf Veranlassung und mit Genehmigung der Regierung hat die Territories Company Ltd. ein Bergregulativ vom 15. November 1901²⁷⁾ erlassen, laut dessen sie bezüglich der meisten Mineralien allgemeine Schürffreiheit erklärt — 9 Plätze ausgenommen —, und sich selbst diesem Regulativ unterwirft.

Im Jahre 1890 regte die deutsche Kolonialgesellschaft die Gründung einer Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika an. Nach längeren Verhandlungen²⁸⁾ wurde die Siedlungsgesellschaft für Deutsch-Südwestafrika gegründet, die am 2. März von der Kolonialabteilung folgende Konzession erhielt:

Die Regierung verleiht der Gesellschaft in den Bezirken von Windhuk, Gochanas und Gobabis eine Fläche von 20 000 qkm, sobald die erforderlichen Kronländereien daselbst geschaffen seien. Die Gesellschaft kann sich die

²²⁾ Verträge zwischen der South West Africa Comp. mit der Diskontogesellschaft (VI, 221) und der Exploration Company Ltd. vom 10. XI. 1899, sowie mit der Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft vom 12. V. 1903. Genehmigung der Kol.-Abt. des R. A. namens des Reichskanzlers, unter gleichzeitiger ausdrücklicher Billigung in Abänderungen und abermalige Fristverlängerungen, v. 7. VII. 1903. Abgedruckt bei Hesse, II, 248 ff.

²³⁾ VI, 288.

²⁴⁾ Das Wort „Schutzgebiet“ im geographischen Sinne genommen. Rechtlich war das Gebiet bis dahin Interessenssphäre.

²⁵⁾ Vom 7. u. 8. IV., 19. V., 25. VII. 1890: Hesse, II, 266 f.

²⁶⁾ VI, 61 f. Vergl. Zeitschrift 1897, S. 5.

²⁷⁾ VI, 412 f.

²⁸⁾ Hesse, II, 257 f.

in Betracht kommenden Landstrecken selbst aussuchen und hat sie farmweise mit Deutschen zu besiedeln. Vom Ertrag der Veräußerungen und Verpachtungen sind 10 % an die Regierung abzuführen. — Die Ländereien sollen vor und 5 Jahre nach Benutzung steuerfrei sein. Alles nicht besiedelte Land fällt 25 bezw. 20 Jahre nach Überweisung an den Landesfiskus zurüd.²⁰⁾ — Am 19. April 1898²¹⁾ „vereinbarten“ die Kolonialabteilung und die Siedlungsgesellschaft, daß die ursprüngliche Zahl von 20 000 qkm auf 10 000 qkm verringert werde. Das freibleibende Land übernahm der Fiskus, der sich verpflichtete, eine Abgabe pro ha an die Gesellschaft zu zahlen.

Die Kaiserliche Verordnung vom 18. September 1904²²⁾ ermächtigte den Reichskanzler, bergbauliche Sonderberechtigungen auch in Gebieten zu erteilen, wo allgemeine Schürffreiheit besteht. Auf Grund hiervon verließ der Reichskanzler der Gibeon-Schürf- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung eine Konzession vom 25. September 1904.²³⁾ Hierdurch erhielt die Gesellschaft, die von einem Deutschen, Weiß, Land- und Minenrechte, aus einer Verleihung Hendrik Witboys 1896 herrührend, erworben hatte, das ausschließliche Recht auf 10 Jahre, im Konzessionsgebiete bei Gibeon auf Edelsteine zu schürfen und das Recht zu deren Gewinnung ausschließlich zu erwerben. Andere Bergrechte erhält die Gesellschaft unter Vorbehalten. Ihre Verpflichtung zur Schürfung, zum Bergbaubetrieb, ihre Anzeigepflicht usw., ist, unter Umständen bei Strafe des entschädigungslosen Versfalls der Rechte zugunsten des Fiskus, genau festgelegt. Zur Entscheidung bestimmter Tatfragen ist unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht zu berufen. Die Konzessionärin hat das Recht, ihre Befugnisse weiter zu übertragen, doch muß der Rechtsnachfolger die Verpflichtungen der Konzession auf sich nehmen. Nur 1/3 des Konzessionsgebietes, höchstens 10 000 qkm darf die Gesellschaft für sich ausschließlich benutzen und abbauen. Vom Überschuß des Reingewinnes sind, nachdem 5 % in den Reservefonds abgeführt und 5 % Dividende verteilt sind, 20 % an den Fiskus abzuführen. Dafür ist die Gesellschaft von allen Schürfgebühren, Förderungsabgaben u. ä. frei. — Für etwaige Privatrechtstreitigkeiten sollen die Gerichte des Schutzgebietes ausschließlich zuständig sein.

In Deutsch-Ostafrika sind noch zwei Konzessionsgesellschaften zu nennen, die die Frangi Bergbau und Land-Konzession vom 21. Mai 1896 bezw. 25. Juli 1900²⁴⁾ und die Konzession für das Uinja Goldsyndikat vom 28. Januar 1899²⁵⁾ innehaben. Den Konzessionären wird darin vom Reichskanzler selbst

²⁰⁾ Die Regierung verpflichtete sich außerdem, keine konkurrierenden Gesellschaften zu konzessionieren, es sei denn, daß diese günstigere Bedingungen stellten. Doch soll auch dann die Siedlungsgesellschaft ein Vorzugsrecht genießen, wenn sie jene Bedingungen ihrerseits erfüllt.

²¹⁾ VI, 151.

²²⁾ VIII, 225.

²³⁾ VIII, 227.

²⁴⁾ VI, 129.

²⁵⁾ VI, 182. Die Konzession ist erloschen.

in bestimmt umgrenzten Gebieten im wesentlichen die alleinige Schürberechtigung, sowie unter gewissen Bedingungen das Recht (und die Pflicht) verliehen, Schürffreiheit zu erklären bezw. Schürrechte an Dritte zu überlassen. Ferner erhalten die KonzeSSIONÄRE das Recht des Erwerbes von herrenlosem und von Eingeborenenland im Gesamtumfang von 100 qkm: der Erwerb gewährt ein Erbpachtrecht auf 100 Jahre gegen einen jährlichen Pachtzins von 2 bis 1 Mark pro ha. Die Trangi-Gesellschaft hat außerdem das Recht, in Gemäßheit der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 26. November 1895²⁵⁾ begrenzte Landstrecken in der Umgebung von Fundstellen von Eingeborenen oder als herrenlos zu erwerben. Beide KonzeSSIONÄRE haben Gegenleistungen zu bewirken: die Trangi-Gesellschaft insbesondere eine 2-, später 2½ %ige Abgabe des Wertes der Gesamtförderung, das Ufinja-Syndikat 5 Kupien für jede Erteilung und jeden Monat einer Schürferlaubnis für Dritte. Die KonzeSSIONÄRE haben freies Rücktrittsrecht und bei dessen Ausübung keinen Entschädigungsanspruch.

In Kamerun sind die wichtigsten KonzeSSIONEN die der Südkamerun- und der Nordwestkamerun-Gesellschaft. Die erstere ist in der Vereinbarung der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes²⁶⁾ mit den KonzeSSIONÄREN Scharlach und Sholto Douglas vom 25. November 1898²⁷⁾ und gemäß § 8 daselbst in dem vom Reichskanzler genehmigten Statut vom 16. Januar 1899²⁸⁾ enthalten. Die KonzeSSION der Nordwestkamerun-Gesellschaft datiert vom 31. Juli 1899.²⁹⁾ Den KonzeSSIONÄREN wird in einem gewaltigen, vom 4° n. B. und 12° ö. L., bezw. 8° n. B. und 12° ö. L. und der Landesgrenze bezw. dem Sanagaflusse begrenzten Landstrich das zu schaffende Kronland als Eigentum verliehen. Bevor gemäß der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 15. Juni 1896³⁰⁾ die staatlichen Landkommissionen mit der Schaffung von Kronland begonnen haben, können die Gesellschaften nach den Vorschriften der Kronlandverordnung ihrerseits herrenloses Land, sowie Ländereien der Eingeborenen durch „vorläufige Besiznahme“ erwerben. Als Gegenleistung hat die Südkamerun-Gesellschaft hauptsächlich 10% ihres Reingewinnes, der nach einigen Abzügen für den Reservefonds und nach Verteilung einer 5%igen Dividende verbleibt, an den Landesfiskus abzuführen; wird eine Tochtergesellschaft gegründet, so hat derselbe Anspruch auf unentgeltliche Überlassung des 10. Teils der Aktien oder Gemischtheine. Die Nordwestkamerun-Gesellschaft hat ähnliche Verpflichtungen: sie muß indes 5% des Reingewinnes vorweg

²⁵⁾ II, 200.

²⁶⁾ Der unterzeichnende Chef der Kol.-Abt. unterschreibt zwar „für den Landesfiskus Kamerun“. Gleichwohl ist die Kol.-Abt. die kontrahierende bezw. verleihende Stelle, wie sich aus den Bestimmungen in §§ 3 und 6, letztere in Verbindung mit § 36 des Gesellschaftsstatuts ergibt.

²⁷⁾ VI, 169 und 173.

²⁸⁾ IV, 139.

²⁹⁾ II, 232.

an den Fiskus auskehren. Außerdem⁴⁰⁾ ist der Gesellschaft als ausdrückliche Verpflichtung auferlegt, das Land zu kolonisieren: seine Hilfsquellen zu erforschen, Wege, Eisenbahnen usw. zu bauen, gewerbliche Unternehmungen und Plantagenwirtschaft ins Leben zu rufen u. ä., ferner keinen Raubbau zu treiben und mindestens 25% des Waldbestandes vom Holzschlag zu verschonen. Im Statut der Südkamerungesellschaft ist (Art. 2) als Berechtigung der Gesellschaft aufgeführt: Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen u. ä. zu bauen, die Einwanderung zu fördern, Bergbau zu treiben, Anleihen aufzunehmen.

§ 2.

Begriff der Konzessionen in der Literatur.

Der vorstehende Überblick zeigt, daß bei dem mannigfaltigen und häufig ungleichartigen Inhalt trotz einer gewissen Wesensverwandtschaft der Konzessionen und Schutzbriefe eine begrifflich feste Bedeutung mindestens des Wortes „Konzession“ nicht vorhanden sein kann. Diese Feststellung ist durch Haß und Gunst politischer Erörterung bis zum heutigen Tag wesentlich erschwert worden.

v. Stengel, der die rechtliche Bedeutung der Konzessionsfrage zum ersten Male⁴¹⁾ untersucht hat, grenzt den Begriff der Schutzbriefe noch nicht scharf dem inneren Wesen nach von dem der Konzessionen ab. Er beschäftigt sich vorwiegend mit den vom Reichskanzler bezw. der Kolonialabteilung erteilten, d. i. den sog. Regierungs-Konzessionen. Die darin enthaltene Landverleihung hält er für eine Schenkung mit einer Auflage, bezw. insoweit der Staat nur die Verschaffung des Eigentums verspricht, für eine schenkweise erfolgte Schuldübernahme. Der bergbauliche Teil der Konzessionen bedeute die Verleihung eines Monopols, der eisenbahnbauliche die Erteilung einer Konzession im Sinne des heimischen Eisenbahnrechts mit dem Charakter eines Monopols. Die Gewährung der Steuerfreiheit endlich sei Verleihung eines Privilegs. Der Akt der Konzessionserteilung sei, auch insoweit er sich in die Form eines Vertrages kleide, ein einseitiger staatlicher Akt des öffentlichen Rechts, der im Wege der Gesetzgebung, d. i. für die Schutzgebiete durch kaiserliche Verordnung, wieder aufgehoben werden könne.

Der erste Gegner, der v. Stengel entgegentrat, v. Bornhaupt,⁴²⁾ ist der Meinung, daß die Konzessionserteilungen Verträge darstellen, die wesentliche privatrechtliche Elemente enthalten. Eine Entziehung der Rechte sei daher den Normen über Vertragsbruch, eventuell denen der Enteignungsgesetze entsprechend, nur gegen volle Entschädigung zulässig. v. Bornhaupt rügt außer-

⁴⁰⁾ Die Gesellschaften müssen ferner Grundstücke zu fiskalischen Zwecken unentgeltlich abtreten. Die Nordwestkamerungesellschaft hat außerdem den Nachweis zu führen, binnen bestimmter Zeiten bestimmte Summen auf ihr Gebiet verwendet zu haben.

⁴¹⁾ 1904 in der Zeitschrift f. Kol.-Polit., -recht und -wirtschaft.

⁴²⁾ V. a. O. (1904 und 1906.)

dem, daß v. Stengel die Rechtstitel der älteren Gesellschaften, insbesondere der Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika und ihrer Rechtsnachfolger nicht gewürdigt habe; er weist ferner auf den Widerspruch in den Ausführungen v. Stengels hin, der in der Annahme eines einseitigen Staatsaktes einerseits und einer Schenkung, also eines privatrechtlichen Vertrages, andererseits bestehe.

An die Polemik v. Vornhaupts gegen v. Stengel knüpft Gerstenhauer in Bezug auf Südwestafrika in einem für die deutsche Kolonialgesellschaft⁴³⁾ erstatteten Gutachten⁴⁴⁾ an, in welchem zwar auch das Hauptgewicht auf politische Erörterungen gelegt ist, sich jedoch auch beachtenswerte rechtliche Darlegungen finden. Seine Ansicht geht zunächst in Hinsicht auf die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika⁴⁵⁾ im wesentlichen dahin, daß diese, bezw. ihr Rechtsvorgänger Lüderitz — und ebenso ihre Rechtsnachfolgerin, die Kaoko-Landgesellschaft — ebenso wie z. B. auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, durch ihre Verträge usw. von den Häuptlingen nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte erworben haben. Denn einmal könnten die Verträge dem Willen der Häuptlinge gemäß nur in diesem Sinne gedeutet werden; zweitens aber hätten die Häuptlinge und ihre, oft nur wenige Hunderte zählenden, Stämme an den gewaltigen, von ihnen nomadisierend durchstreiften Gebieten überhaupt kein Privateigentum besessen. Daß die Gesellschaft gleichwohl durch tatsächliche Besitzergreifung usw. sich ihre umfangreichen Ländereien habe verschaffen können, verdanke sie allein dem Reiche, welches ihr Schutz gewährt, die Abgrenzung ihrer Gebiete erleichtert, sowie anerkannt und geduldet habe, daß sie über die von ihr in Anspruch genommenen Grundstücke privatrechtlich verfüge. Dieses Verhalten der Regierung sei aber, wie der Gesellschaft bekannt, unter dem Programm des Fürsten Bismarck⁴⁶⁾ formulierten Bedingung erfolgt, daß die Gesellschaft die Verwaltungskosten des Schutzgebietes tragen würde. Diese Bedingung habe die Gesellschaft nicht erfüllt; damit falle die Genehmigung des Reiches zu ihren Vertragsabschlüssen mit den Eingeborenen, ihre Rechte seien verwirkt, — aber mit Ausnahme ihrer Landansprüche bei Lüderitzbucht, weil diese durch Ausschlußurteil in einem staatlichen Aufgebotsverfahren⁴⁷⁾ festgestellt seien. — Bezüglich der übrigen südwestafrikanischen Gesellschaften mit Regierungskonzessionen schließt sich Gerstenhauer im wesentlichen an v. Stengel an: er meint, daß die Konzessionserteilung ein einseitiger staatlicher Akt sei, der durch einen ebensolchen wieder beseitigt werden könnte. Er sucht die Ausführungen v. Vornhaupts, die Konzessionen seien privatrechtliche Verträge,⁴⁷⁾ zu widerlegen, und meint, selbst im Falle dieser An-

⁴³⁾ Diese bekannte politische Gesellschaft ist nicht zu verwechseln mit der Erwerbsgesellschaft: „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika“.

⁴⁴⁾ A. a. O. f. S. 11 (1905).

⁴⁵⁾ S. o. S. 1.

⁴⁶⁾ Kaiserl. Verordnung v. 2. April 1893 (I, 686).

⁴⁷⁾ v. Vornhaupt berichtigt diese Auföührung (a. a. O. 1906) dahin, daß nach seiner Ansicht die Konzessionsverträge nur privatrechtliche Elemente enthalten. —

nahme stände dem Fiskus nach BGB. der Rücktritt frei, da die Gesellschaften ihre Verpflichtungen nicht erfüllt hätten.

Ebenfalls auf Südwestafrika bezieht sich Hesses Werk über die Landfrage und die Konzessionen daselbst. Insbesondere die historischen Daten des Buches sind wertvoll.

Hesse folgt bezüglich der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika im wesentlichen Gerstenhauers Ansicht, daß die Gesellschaft von den Häuptlingen nur Hoheitsrechte, keine Privatrechte erworben habe. Diese Hoheitsrechte aber seien nunmehr dadurch auf das Reich übertragen, daß die Gesellschaft sich unter den Schutz desselben gestellt habe. Auch durch die gerichtlichen Ausschlußurteile seien keine Privatrechte begründet oder festgestellt, da die Gerichte ihre sachliche Zuständigkeit gemäß der kaiserl. Verordnung vom 2. April 1893 überschritten hätten. Danach könnten sie vielmehr nur über das Bestehen *p r i v a t* rechtlicher Erwerbungen entscheiden. Auch seien manche Urteile, da sie falsche Grenzen des festzustellenden Gebietes angäben, nichtig! Dies bezieht sich auf die Landrechte der Gesellschaft. — Ihre Berggerechtsame, sowie die gesamten Regierungskonzessionen bezeichnet Hesse ohne Begründung als Privilegien. Als solche aber seien sie sämtlich formell nichtig. Denn ein Privileg, als *lex specialis*, müsse in den Schutzgebieten mindestens in der Form kaiserlicher Verordnung verliehen werden. Die Kolonialabteilung, und auch der Reichskanzler selbst, sei daher unzuständig für die Erteilung. Außerdem seien alle diese Privilegien, wie Hesse im einzelnen nachzuweisen sucht, wegen Mißbrauchs verwirkt.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika hat in Entgegnung auf die Schriften Gerstenhauers und Hesses zwei Gutachten veröffentlicht, welche der Rechtsanwalt Dr. S. Veit-Simon und Prof. Dr. Kohler über die Rechtsgültigkeit ihrer Gerechtsame erstattet haben.

Veit-Simon berichtigt zunächst Gerstenhauers Darlegungen dahin, daß nicht bloß bezüglich des Bethanier-Gebietes, sondern in Hinsicht auf alle Land-erwerbungen der Gesellschaft rechtskräftige Ausschlußurteile vorlägen. Nach der richtigen Ansicht Gerstenhauers seien hiernach die Gerechtsame der Gesellschaft formell durchweg rechtsgültig. Hinsichtlich der materiellen Rechtsgültigkeit sucht er gegenüber Gerstenhauer nachzuweisen, daß die Eingeborenen-Häuptlinge sehr wohl Privatrechte, mindestens Stammes-Privateigentum erkannt hätten, ja sogar auch Individualeigentum, welch letzterer Umstand aber unerheblich sei. Auch sei der Wille der Häuptlinge, gerade so wie in Deutsch-Ostafrika, dahin gegangen, nicht bloß die Hoheitsrechte, sondern auch das Privateigentum zu übertragen. Die deutsche Oberherrlichkeit sei erst zum Zwecke des Schutzes dieser Privatrechte erklärt worden, und ihre Erklärung

Gerstenbauer übersieht (a. a. O. S. 572) bei seiner Verteidigung v. Stengels, soweit sie die Annahme einer Schenkung betrifft, gegenüber der Kritik v. Vornhaupts, daß v. Stengel sogar erwägt (a. a. O. S. 331), ob die Schenkung nicht nach Art. I, § 131 ff. schriftlicher Form bedürfe! Diese doch nur für Verträge erforderliche Form hält er durch die staatliche Verleihung für ersetzt.

enthalte eine Anerkennung dieser Privatrechte. Ein weiterer materieller Grund sei der Erwerb bona fide, für den die Mobiliargrundsätze Anwendung finden müßten.⁴⁸⁾ Endlich schaffe auch der Gerichtsgebrauch, kraft dessen die Erwerbungen der Gesellschaft von den Gerichten in ständiger Praxis anerkannt seien, materielles Recht.

Gegen die Gerstenhauersche Idee der Verwirkung wendet sich Simon schließlich noch mit der Erwägung, eine Verwirkung wegen nicht erfüllter Bedingung käme nicht in Frage, da eine solche lediglich an die Erteilung eines Schutzbriefes geknüpft worden sei. Einen solchen aber habe bekanntlich die Gesellschaft niemals erhalten. Außerdem sei auch nach Übernahme der Schutzherrschaft durch Organe des Reichs, die Gerichte, das Eigentum anerkannt worden.

Köhler ergänzt dieses Gutachten durch Erörterungen über das Privatrecht der Bantus und über die Bedeutung eines rechtskräftigen Ausschlußurteils unter Zurückweisung der Ausführungen Hesses.

Erster Teil.

Aufklärung.

§ 3.

Völkerrechtliche Erörterung.

Köhler sagt in seinem erwähnten Gutachten,⁴⁹⁾ daß bei Handelsgesellschaften, die sich in einem herrenlosen Lande ansiedeln und für ihren eigenen Schutz sorgen müssen, eine „merkwürdige, halbvölkerrechtliche Stellung entsteht, über die hier nicht weiter zu handeln ist“. Daß über eine völkerrechtliche Erörterung des Problems nicht zu handeln sei, meint wohl auch die übrige Literatur, da sie darüber schweigt. Wenn man aber erwägt, daß die älteren deutschen Kolonialgesellschaften zuerst ihre „Rechte“ durch Vertrag oder Besitzergreifung erwarben, die Staatsgewalt des Reichs aber erst nachträglich hinzutrat, so scheinen völkerrechtliche Gesichtspunkte von größter Bedeutung zu sein. Das Reich verheißt in den Schutzbriefen den Schutz bereits e r w o r b e n e r Rechte; ebenso enthalten viele Regierungskonzessionen mit zweifelloser Bezugnahme auf die Zeit vor Übernahme der Schutzherrschaft den Vorbehalt „wohlerworbener Rechte“. Hat es aber vor Aufrihtung der deutschen Staatsgewalt in den Schutzgebieten bereits Rechte dafelbst gegeben, so sind diese in ihren Beziehungen zu dieser neuen Staatsgewalt nach völkerrechtlichen Normen allein zu erklären.

Wenn daher auch in der vorliegenden Untersuchung die Begründung der rechtlichen Natur der Konzessionen, insbesondere der Regierungskonzessionen im Vordergrund stehen soll, so ist doch ein vorheriges Eingehen auf die Natur

⁴⁸⁾ N. a. O. S. 35, § 932 RGV.

⁴⁹⁾ N. a. O. S. 16.

der Schutzbriefe usw., d. i. des Rechtserwerbes der älteren Gesellschaften, aus zwei Gründen geboten:

Einmal ist die Stellung der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, die sich doch auch auf „Konzessionen“ stützt, nur auf diese Weise zu erklären; ferner beziehen sich auch einige Regierungskonzessionen²⁰⁾ ausdrücklich auf Rechtserwerbungen vor Beginn der Schutzherrschaft, oder sind, wie die Damaralandkonzession,²¹⁾ überhaupt vor Erklärung der Schutzherrschaft erteilt. Deshalb ist zum Verständnis der wohl erworbenen Rechte in den Konzessionen und von deren rechtlichem Charakter überhaupt, vom Völkerrecht auszugehen.

Die neuere Kolonialpolitik hat, wie schon das Beispiel der Ostindischen Handelskompagnie beweist, vorwiegend eine Kolonisierung durch große Handelsgesellschaften gezeigt. Zweifel an der rechtlichen Stellung dieser ursprünglich privaten, juristischen Personen sind indes in größerer Erheblichkeit erst zu Tage getreten, als die Association Internationale, die bekannte, von dem Könige Leopold II. von Belgien gegründete Handelsgesellschaft Ansprüche auf den jetzigen Kongostaat erhob. Damals, und zum zweiten Male, als Deutschland seine kolonialen Erwerbungen dem Bismarck'schen Programme gemäß vornahm, verbreitete sich eine reiche, völkerrechtliche Literatur²²⁾ eingehend über die Frage, ob überhaupt eine Privatperson Hoheitsrechte in völkerrechtlich anzuerkennender Weise, insbesondere durch Okkupation, erwerben könne.

Insbesondere Trüb²³⁾ hat diese Frage bejaht und unter Berufung u. a. auf die mittelalterlichen Ritterorden die Ansicht vertreten, auch Private könnten völkerrechtliche Okkupationshandlungen vornehmen.²⁴⁾

Diese Ansicht ist von Heimburger²⁵⁾ dahin berichtigt worden, daß die tatsächlichen Okkupationshandlungen der Privatpersonen die rechtliche Einleitung einer Staaten g r ü n d u n g bilden können. Ihre Organisationen stellten den Werdegang des Staates im Stadium eines völkerrechtlichen nasciturus dar.²⁶⁾

Heimburger's Meinung ist schon deshalb zu billigen, weil, wie v. Liszt²⁷⁾ hervorhebt, und was nach der hierfür im allgemeinen feststehenden juristischen Begriffsbildung keiner weiteren Ausführung bedarf, der Erwerb einer Ge-

²⁰⁾ S. oben S. 3 ff.

²¹⁾ S. oben S. 3, 4.

²²⁾ Die Literatur über die Kongofrage vergl. bei v. Liszt, Das Völkerrecht, 2. Aufl., 1902, S. 36; die über die deutsche Kolonialfrage bei Adam, Völkerrechtliche Okkupation usw. im Archiv für öffentliches Recht, VI, 2, 1891, S. 193 ff.

²³⁾ Revue internationale, Bd. 15, S. 547 ff.; insbes. S. 552, 553, 562; Bd. 16, S. 237 ff., 238.

²⁴⁾ Ebenso besonders De Labeleye, auch in der Revue internat., Bd. 15, S. 254 ff. Aben schließen sich an: Adam, a. a. O. S. 220; Ullmann, Völkerrecht, 1898, S. 193. Dagegen bereits v. Martens in der Rev. int. Bd. 18, S. 147.

²⁵⁾ Heimburger, Erwerb der Gebietshoheit, I, 1888, S. 66 f., 72. Ihm folgen Salomon, L'occupation des territoires sans maître, 1889, und v. Liszt, a. a. O. S. 85.

²⁶⁾ N. a. O. S. 66.

²⁷⁾ N. a. O. S. 84.

bietshoheit durch eine Privatperson ein logischer Widerspruch ist. Eine Privatperson, die eine Souveränität, auf welche Weise und in welchem Umfange es auch sei, erlangt, hat eben insoweit aufgehört, privat zu sein.

Aus dieser Ansicht folgt, daß der tatsächliche Erwerb völkerrechtlich herrenlosen Landes durch Private dessen Herrenlosigkeit vorläufig nicht, sondern erst dann beseitigt, wenn das Stadium des *nasciturus*, des Gründungsvorganges selbst, überwunden ist.⁵⁹⁾ Dies kann entweder dadurch geschehen, daß die bisherige, gründende Privatperson zum Staat — vergl. den Kongostaat — wird, oder daß eine fremde Staatsmacht, meist diejenige, zu deren „Privatpersonen“ die Kolonialgesellschaft gehört, das noch herrenlose Land okkupiert.

Die — tatsächlichen — Okkupationshandlungen der deutschen Kolonialgesellschaften bezw. ihrer Rechtsvorgänger geschahen durchweg in völkerrechtlich herrenlosen Gebieten. Dies ist ohne weiteres klar bei der Neu-Guinea-Kompagnie, der Saluitgesellschaft usw., die eine rein tatsächliche Besitzergreifung vornahmen, ohne zu den sehr tief stehenden Eingeborenen in eine rechtsähnliche Beziehung treten zu können.

Von ihnen unterscheiden sich aber die wichtigsten afrikanischen Gesellschaften.⁶⁰⁾ Diese leiten ihre Rechte vielmehr aus eingehenden Verträgen mit eingeborenen Häuptlingen Ost- und Südwestafrikas her, in denen ihnen „Rechte“ übertragen, und ganze Gebiete „abgetreten“ wurden.

Die rechtliche Bedeutung dieser Verträge hängt von der Vorfrage ab, ob die Häuptlinge völkerrechtliche Persönlichkeit besitzen. Diese Frage wird von der herrschenden Ansicht mit Recht verneint. Die Lehre des Völkerrechts hat sich glücklicherweise längst von den doktrinären, unhistorischen Ideen des Naturrechts abgewendet. Zum Begriff der völkerrechtlichen Subjektivität gehört notwendig heute das Vorhandensein einer souveränen Staatsgewalt. Welches Maß zivilisierter Organisation hierzu vorhanden sein müsse, entscheidet die völkerrechtliche Praxis bei Anerkennung in concreto unter historischer Würdigung des Falles. Soviel ist jedenfalls sicher, daß eine beanspruchte Souveränität sich durch reale, militärische usw. Macht in geordneter Weise, also nach gesetzlichen oder herkömmlichen Grundfäden nach innen und außen verwirklichen lassen muß.

Ein solches Mindestmaß staatlicher Organisation ist bei den afrikanischen Häuptlingen, wie in der völkerrechtlichen Praxis⁶⁰⁾ anerkannt, nicht vorhanden gewesen. Diese schwarzen Sultane und Kapitäne sind also mangels einer staatsartigen Organisation ihrer Stämme keine Subjekte des Völkerrechts. Hieraus folgt, daß die von jenen Häuptlingen abgeschlossenen Verträge als

⁵⁹⁾ R. E. unrichtig: v. Liszt, a. a. O., wenn er von dem sofort vorhandenen, selbständigen Dasein eines neuen Staates spricht.

⁶⁰⁾ S. oben S. 2 ff.

⁶⁰⁾ Vergl. Adam, a. a. O. S. 245 f.

solche eine unmittelbare völkerrechtliche Bedeutung nicht haben.⁶¹⁾ Der tatsächliche Vorgang der Vertragsschließung kann als v ö l k e r rechtliches Merkmal einer Okkupationshandlung in Betracht kommen; inwieweit er s t a t s rechtlich (für die — privaten — deutschen Kolonialgesellschaften) erheblich wird, ist später zu untersuchen.

Ist sonach ein völkerrechtlicher Rechtserwerb von den Häuptlingen ausgeschlossen, so wird andererseits häufig die Frage aufgeworfen,⁶²⁾ ob die Kolonialgesellschaften durch ihre Verträge mit den Häuptlingen Privatrechte erworben haben.⁶³⁾

M. E. ist es jedoch ein logischer Fehler, von privaten Rechten in völkerrechtlich herrenlosen, d. i. staatenlosen Gebieten zu sprechen. Recht im juristischen Sinne ist ohne Staat undenkbar.⁶⁴⁾ Tatsächliche Macht oder moralische Berechtigung des Individuums, mag sie ihm auch nach allgemein anerkannten, sittlichen Grundsätzen zustehen, ist nicht Recht, solange nicht eine staatliche Macht sie anerkennt und schützt.

Daher ist das, was Privatpersonen in staatenlosen Gebieten erwerben, und was in im Staate subjektives Privatrecht heißen würde, solange wie der staatenlose Zustand andauert, ein rein tatsächlicher Machterwerb. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn dieser Machterwerb in Formen gekleidet ist, welche im Staate den Erwerb von Privatrechten begründen. Die Verträge der Kolonialgesellschaften oder ihrer Rechtsvorgänger mit den Häuptlingen Ost- und Südwesafrikas haben also keine Privatrechte übertragen, da solche in staatenlosem Gebiete überhaupt nicht existieren.⁶⁵⁾

Dieser staats- und infolgedessen rechtslose Zustand ist, wie erwähnt, in den deutschen Schutzgebieten nicht durch die Staatswerdung einer Kolonialgesellschaft, sondern durch das Hinzutreten einer Staatsmacht, des deutschen Reiches, beendet worden.

⁶¹⁾ Dies ist mit Vorbehalt und seinen Vorgängern v. Martitz, v. Martens und Adam anzunehmen. Die Inkonsequenz der gegnerischen Ansicht (Laband, v. Stengel, Deimburger*) u. a.) hat bereits Adam, S. 252 ff., treffend nachgewiesen. (Laband, Staatsrecht des deutschen Reiches, 4. Aufl. 1901. Die betr. Stelle steht Bd. II, S. 275, bes. Anm. 2.) Vgl. auch Dr. Carl Peters, a. a. O., S. 76 f.

* Doffe: Die Schutzverträge, S. 87, 1905 (Ztschr. f. Kolpol. etc. 1904 u. 1905).

⁶²⁾ z. B. bei v. Stengel, Deimburger, Adam.

⁶³⁾ Mit Beantwortung dieser Frage erheben sich auch die Argumente Gerstenbauers und Doffe's (a. a. O. S. 554 bezw. I, S. 85 ff.), daß bei der Vertragsschließung nur Soveitsrechte, keine Privatrechte gemeint gewesen seien.

⁶⁴⁾ Vgl. u. a. Wolff, Zeitschr. für Kolonialpolitik x. 1906, S. 491, 494. — Im allgemeinen sind sich Theorie und Praxis in der vertretenen terminologischen Auffassung einig. Andererseits führt die Doktrin des Naturrechts und selbst der Hegelschen Rechtsphilosophie noch häufig zu Irrtümern.

⁶⁵⁾ Völlig anders liegt der Fall des § 77 Abs. 9. Hiernach ist der Staat berechtigt, seinen subjektiven Strafanspruch auch gegenüber solchen seiner delinquierenden Untertanen geltend zu machen, die ihr Verbrechen in einem Gebiete begangen haben, das keiner Staatsgewalt unterworfen ist. — Einen privatrechtlichen Schutz seiner Untertanen kann der Staat dagegen nur dann eintreten lassen, wenn das Gebiet, auf welchem kontrahiert wurde, irgendwelchen Gesetzen unterstand: vgl. Art. 11 Einf. P. V.

Der völkerrechtliche Erwerbstitel desselben ist in sämtlichen Schutzgebieten ein originärer, die Okkupation. Ein derivativer Rechtsserwerb von den Häuptlingen ist unmöglich, da diese keine Völkerrechtssubjekte waren; ein solcher von den Kolonialgesellschaften ebenfalls, da diese hinsichtlich einer etwaigen Staatwerdung nirgends über das Stadium des nasciturus hinausgelangt sind. Alleessionen, Verträge usw. zwischen dem Reiche einerseits und den Häuptlingen oder den Kolonialgesellschaften andererseits sind ebenso wie die Bitte der letzteren um Schutz u. ä., ohne jede völkerrechtliche Bedeutung. Überhaupt kann nach den bisherigen Erörterungen von einer Übertragung von Hoheitsrechten seitens der Gesellschaften auf das Reich keine Rede sein, da solche aus den in ihnen und den Personen der Häuptlinge liegenden Gründen solche höchstens scheinbar und tatsächlich, nicht aber in rechtlichem Sinne bestehen können. Die völkerrechtliche Okkupation vollzieht sich nach Kapitel VI der Kongoakte vom 26. Februar 1885⁶⁶⁾ in völkerrechtlich gültiger Weise dann, wenn sie effektiv ist und für die übrigen Interessenten der Völkerrechtsgemeinschaft publiziert ist.⁶⁷⁾ Was effektiv sei, sagt die Kongoakte nicht. Zurückgewiesen wurde auf der Berliner Konferenz nur das von Portugal verfochtene Prinzip der Contiguïté: Die Besitzergreifung des Küstenlandes stellt nicht auch gleichzeitig diejenige des Hinterlandes dar. In analoger Heranziehung der in Satz 4 der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856 gegebenen Definition wird man sagen können, daß — abgesehen von einer formellen, symbolischen Besitzergreifung — ein deutliches Maß wirklicher Machtenfaltung von Untertanen oder Organen des besetzenden Staates dauernd erkennbar sein muß. — Zweifel haben sich übrigens für Deutschland in dieser Hinsicht schließlich nicht ergeben, da durch eine Vereinbarung mit Frankreich vom 24. Dezember 1885⁶⁸⁾ und durch das Abkommen mit England vom 1. Juli 1890⁶⁹⁾ nicht nur die bereits besetzten deutsch-afrikanischen Gebiete anerkannt wurden, sondern auch die benachbarten Länder in weiten Grenzen als solche bezeichnet sind, die als „Interessensphären“ dem deutschen Reich zur ausschließlichen völkerrechtlichen Okkupation vorbehalten bleiben sollten.⁷⁰⁾

Wie vollzog das deutsche Reich die Okkupation? insbesondere in den hier interessierenden Schutzgebieten von Deutsch-Neu-Guinea und von Deutsch-Ostafrika?

Vorfrage ist, ob nicht das Reich etwa überhaupt bloß in einem völkerrechtlichen (z. B. Protektorats-) Verhältnisse zu den Schutzgebieten steht, oder ob die „Schutzgewalt“ wirkliche Staatsgewalt ist. Die Frage⁷¹⁾ ist von der

⁶⁶⁾ I, 125.

⁶⁷⁾ Vgl. v. Liszt, a. a. O. S. 90 ff.

⁶⁸⁾ I, 62.

⁶⁹⁾ I, 79.

⁷⁰⁾ Heute sind auch die Interessensphären bereits okkupiert, und zwar auf eine Weise, die uns zum Teil noch beschäftigen wird.

⁷¹⁾ Eine Übersicht über die Streitfragen und die einschlägige Literatur (— hauptsächlich: Joël, Pann, Rehn, Meher, Laband —) findet sich in der Dissertation von

heute herrschenden Ansicht mit Recht im Sinne der letzteren Alternative, also dahin entschieden, daß die Kolonien zum deutschen Reich gehörige Gebiete im staatsrechtlichen Sinne sind.⁷¹⁾

Die Okkupation der zwei bezeichneten Schutzgebiete hat das Reich nicht nur durch symbolische Besitzergreifung, durch Flaggenhissung usw. seitens vorübergehend dort befindlicher deutscher Kriegsschiffe vorgenommen. Die von der Kongoakte verlangte Effektivität der Okkupation ist vielmehr dadurch erreicht worden, daß in diesen Gebieten sich aufhaltende deutsche Untertanen als Organe des Reiches zu diesem völkerrechtlichen Zwecke verwendet wurden.

Für Ostafrika und Neu-Guinea hat nämlich der Kaiser,⁷²⁾ welcher gemäß Art. 11 der Reichsverfassung das Reich völkerrechtlich zu vertreten hat, der Gesellschaft für deutsche Kolonisation und der Neu-Guinea-Kompagnie bekanntlich einen Kaiserlichen Schutzbrief erteilt. Das vornehmste Element dieser Schutzbriefe ist ein völkerrechtliches:⁷³⁾ den Gesellschaften wird darin, indem sie dadurch zu Kaiserlichen bezw. Reichs-Organen gemacht werden, der Auftrag erteilt, das Schutzgebiet im bezeichneten Umfang in effektiver Weise in Besitz zu nehmen. Dieser Auftrag liegt in der Verheißung des Kaiserlichen Schutzes. Die Schutzgewährung bedeutet nämlich die Erklärung, daß die bereits von den Gesellschaften besetzten oder bebauten Ländereien als Gebiet zu betrachten sein sollen, welches der Staatshoheit des deutschen Reiches insbesondere insofern unterliegt, als daselbst der Rechtsschutz, besonders der Privatrechtsschutz, nach den einzuführenden Rechtsnormen des Reiches gewährt wird. Ferner soll dieser Rechtsschutz den künftigen Erwerbungen der Gesellschaften zu teil werden. Die tatsächliche, d. h. die entweder wirklich und handgreiflich oder durch „Verträge“ mit Eingeborenen bewirkte Besitzergreifung durch die Gesellschaft (und auf ihre Kosten!) ist also die Voraussetzung des Schutzbriefes. Die bisher rein tatsächlichen Nachterwerbungen der Gesellschaften⁷⁴⁾ erhalten mit ihrer Verwandlung in einen Rechtsvorgang nach Normen deutschen Rechts die völkerrechtliche Bedeutung von Merkmalen der Effektivität der Okkupation. Die Okkupation braucht in Hinsicht auf diese ihre Effektivität nicht *uno actu* zu geschehen, denn dies ist in der Kongoakte weder wort- noch sinnergemäß verlangt.

Nur den Schutzbriefen kommt die geschilderte völkerrechtliche Bedeutung

v. Poser und Groß-Mädlik: Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, Breslau 1903. (Andere Dissertationen und Abhandlungen: Jordan, Staatsgewalt d. d. Reichs in d. Schutzg., Halle 1896. Schmidt, Rechtl. Stellung d. d. Schutzgebiete, Kottbus 1901. Wendig, Kolonialjurist. Studien, Berlin 1903. Schwörbel, Staats- und völkerrechtl. Stellung d. deutschen Schutzgebiete, Berlin 1906. Sassen, Staatsrechtl. Natur der Schutzgebiete, 1906, in der Zeitschr. f. Kolonialpol. x. VIII, S. 594 ff.) Ferner bei v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete (Annalen des deutsch. Reiches), 1896, S. 122 f., ferner derselbe: Die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Tübingen und Leipzig, 1901, S. 32 f.

⁷¹⁾ Welche, wie neulich v. Hoffmann, D. Kolonialrecht, 1907, definiert, nur ausnahmsweise mit dem Mutterlande ein einheitliches Rechtsgebiet bilden.

⁷²⁾ Anders v. Stengel in der Zeitschr. f. Kolonialpol. S. 390.

⁷³⁾ Bezw. ihrer Rechtsvorgänger.

zu, nicht aber den übrigen hier zu erörternden Vereinbarungen und Konzeptionsurkunden. Dies bedarf der näheren Begründung in folgenden Fällen:

In dem Schutzgebiet der Marshall-Brown- und Providence-Inseln hat die völkerrechtliche Okkupation dadurch stattgefunden, daß mit den bedeutendsten Häuptlingen Verträge geschlossen wurden, sowie dadurch, daß S. M. S. Nautilus die wichtigsten Inseln tatsächlich besuchte und daselbst die deutsche Flagge hißte. Die Effektivität dieser Okkupation wurde lediglich verstärkt, daß die dort befindlichen Niederlassungen der Rechtsvorgänger der Saluitgesellschaft nunmehr eine rechtliche Bedeutung und einen rechtlichen Schutz erhielten. Die anfässigen Handelsgesellschaften hatten mit ihren wenigen Faktoreien selbstverständlich das Stadium des völkerrechtlichen *nasciturus* nicht überwunden: es liegt daher Okkupation seitens des Reiches vor. Eine Beauftragung der Saluitgesellschaft, die effektive völkerrechtliche Okkupation für das Reich schrittweise weiter vorzunehmen, war nach Lage der Verhältnisse überflüssig und ist nicht erfolgt. In der erst am 21. Januar 1888 geschlossenen Vereinbarung⁷⁵⁾ mit der Saluitgesellschaft ist ein völkerrechtliches Element nicht enthalten. Ebenso wenig hat die Deutsche Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika eine völkerrechtliche Aufgabe gehabt. Die effektive Okkupation dieses Schutzgebietes geschah teils — so in Hinsicht auf die Küste — durch wirkliches Aulaufen deutscher Kriegsschiffe, wodurch der tatsächliche Besitzstand des Kaufmanns Lüderitz in einen Rechtszustand verwandelt wurde; teils durch den Abschluß von Schutzverträgen mit eingeborenen Kapitänen. Daß diese ebenfalls nur den Charakter von Okkupationshandlungen tatsächlicher, nicht rechtlicher Art, zur Verstärkung der Effektivität der Okkupation besitzen, ist bereits hervorgehoben.⁷⁶⁾

Endlich enthält auch die Damaralandkonzeption in ihrem Inhalt kein völkerrechtliches Element. Zwar ist ihr Datum drei Tage älter als das der Erklärung, nach welcher das in der Interessensphäre belegene Konzeptionsgebiet unter deutschen Schutz gestellt wurde. Gleichwohl ist in der Konzeptionserteilung ein Auftrag an die South West Africa Company zur Durchführung der Effektivität der völkerrechtlichen Okkupation in der bisher herrenlosen Interessensphäre nicht zu erblicken, ganz abgesehen davon, daß zu einem solchen Auftrag gemäß Art. 11 der Reichsverfassung nur der Kaiser, nicht aber die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes befugt gewesen wäre. Die Interessensphären sind, wie in der völkerrechtlichen Literatur anerkannt,⁷⁷⁾ vertragsmäßig abgegrenzte, herrenlose Gebiete, deren schrittweise Okkupation einem bestimmten Staate vorbehalten ist. Die Effektivität solcher Okkupationen ist erheblich dadurch erleichtert, daß die nahegelegenen Niederlassungen des eigentlichen Schutzgebietes eine tatsächliche Besitzergreifung jederzeit ermöglichen. Es ist deshalb anzunehmen, daß die Okkupation effektiv u. a.

⁷⁵⁾ S. oben S. 3.

⁷⁶⁾ S. oben S. 19.

⁷⁷⁾ Vgl. v. Rißzt, a. a. O. S. 73 f.

dann erfolgt ist, wenn ein Akt der Staatsgewalt,⁷⁸⁾ insbesondere ein Verwaltungsakt in der Interessensphäre vorgenommen wird. Da nämlich die Effektivität einer Okkupation bereits nach Lage der Verhältnisse gewährleistet ist, so bedarf es nur noch eines Staatsaktes, der es offenbar macht, daß sich die Staatsgewalt nunmehr auch auf gewisse Teile der bisherigen Interessensphäre erstreckt. Spätestens die Erteilung der Damaralandkonzession ist nun ein solcher Staatsakt, die Erklärung des Schutzes ist ohne rechtliche Bedeutung. Vielmehr ist die Okkupation materiell durch Emanation des sie offenbar machenden Staatsaktes vollzogen.

§ 4.

Staatsrechtliche Erörterung.

Der rein tatsächliche Besitz- und Rechtszustand, den die Lüderitz, Peters und andere Begründer der deutschen Kolonien geschaffen haben, hat sich mit dem Wirksamwerden einer Gebietshoheit, also mit der Okkupation durch das deutsche Reich, in einen Rechtszustand verwandelt, oder, wie es die französische Rechtsprache anschaulicher ausdrückt, die détenteurs de terrains bâtis erhalten titres de propriété définitifs.⁷⁹⁾

Den Schutzbriefgesellschaften überläßt⁸⁰⁾ das Reich gleichzeitig die Ausübung derjenigen staatlichen Hoheitsrechte, welche, wie z. B. das Gerichtsverfahren, zur Durchführung und Aufrechterhaltung „rechtlicher“ Ansprüche dienen. Jetzt erkennen wir das zweite, staatsrechtliche, Element der Schutzbriefe: sie enthalten neben ihrem völkerrechtlichen Inhalt einen Akt kaiserlicher Gesetzgebung,⁸¹⁾ durch welchen die beiden Schutzbriefgesellschaften die öffentlichrechtliche Natur von staatlichen Selbstverwaltungskörpern erhalten.⁸²⁾ Die ihnen überlassenen Hoheitsrechte des Staates üben sie unter Aufsicht eines kaiserlichen Kommissars⁸³⁾ aus.⁸⁴⁾ Ihrem Inhalte nach sind die der Neu-

⁷⁸⁾ Die Interessensphäre Südwestafrikas z. B. dürfte bereits durch die B. O. d. Kais. Kommissars v. 1. Okt. 1888 und 1. April 1890 (I, 296) okkupiert sein; ähnlich in D.-Ostafrika: B. O. d. K. Komm. v. 1. Sept. 1891 (I, 379). Für die gleiche Auffassung spricht die auch von v. Liszt, S. 74, zitierte Kais. B. O. v. 2. Mai 1894 (RGBl. 461).

⁷⁹⁾ Vgl. das französische Décret vom 21. März 1882 (Guadeloupe); abgedruckt bei Hamelin, Des Concessions coloniales, Paris, 1890, S. 54.

⁸⁰⁾ Diese staatsrechtliche Erörterung muß sich auf das zur begrifflichen Klarstellung Notwendigste beschränken.

⁸¹⁾ v. Stengel, 1896, S. 152 f. und 1904, S. 331 f.

⁸²⁾ v. Stengel, a. a. O., vgl. S. 26, Anm. 1.

⁸³⁾ Zum Vergleich: §§ 7 ff., 24 ff. des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883.

⁸⁴⁾ Der eigentlich privatrechtliche Zweck der Kolonialgesellschaften als Erwerbsgesellschaften hat wohl den Zweifel v. Stengels (1904, S. 330 f.) hervorgerufen, ob der Kaiser zur Erteilung der Schutzbriefe berechtigt sei, während es doch den Grundfäden des heutigen Staatsrechts im Gegensatz zur Patrimonial- und Lebenszeit widerspreche, Hoheitsrechte an Private zu verleihen. Er beseitigt diese Zweifel nur dadurch, daß er meint, die §§ 1 und 11 SchGG. von 1886 und 1888 bestätigten dem Kaiser die entsprechende Verfügung. — Hierbei dürfte zweierlei übersehen sein: Insofern der völkerrechtliche Bestandteil der Schutzbriefe in Betracht kommt, folgt das Recht des Kaisers ohne weiteres aus Art. 11 der Reichsverfassung. Der staatsrecht-

Guinea-Kompagnie überlassenen Hoheitsrechte z. B. das Ordnungsrecht,⁸⁵⁾ das Recht, Beamte zu ernennen,⁸⁶⁾ u. a.: ausgenommen ist nur die Rechtspflege. Anders bei der Gesellschaft für deutsche Kolonisation in Ostafrika: diese erhält nicht einzelne, ausdrücklich namhaft gemachte Hoheitsrechte übertragen, sondern ihr wird die Befugnis verliehen, die aus den mit den eingeborenen Häuptlingen geschlossenen „Verträgen fließenden Rechte, einschließlich der Gerichtsbarkeit“ auszuüben.

Hierin liegt eine Anerkennung der Rechtswirksamkeit dieser Verträge.⁸⁷⁾ Die Sultane, denen ihre Autonomie im übrigen belassen blieb, sind damit ebenfalls als Selbstverwaltungsorgane⁸⁸⁾ des Reiches in ihren Gebieten eingesetzt und berechtigt. Die Verträge sind jetzt, d. i. mit der Rechtswirksamkeit der Okkupation, etwa mit denen zwischen zwei preussischen Provinzen, in unanhem Betracht auch zwischen zwei deutschen Bundesstaaten zu vergleichen.⁸⁹⁾ Insofern der Inhalt dieser Verträge dem der späteren Regierungskonventionen entspricht, wird er uns später beschäftigen.

liche Teil ist, wie auch v. Stengel meint, gesetzlicher Natur: die gesetzgebende Gewalt des Kaisers in den Schutzgebieten aber folgt, auch schon bevor dieser Satz durch die Schutzgebietsgesetze bestätigt wurde, aus seiner Stellung als oberstes Exekutivorgan des Reiches in Verbindung mit Art. 4 RB. — Schließlich aber stellt die Verbindung von Erwerbsgesellschaft und öffentlich-rechtlicher Körperschaft zwar in der kolonialen Anwendung ein politisches, aber kein juristisches Novum dar: es ist außer auf die preussischen Landfeuerzölkereien, die öffentlichen Renten- und Kreditinstitute u. a. insbesondere auf den § 23 des preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 hinzuweisen, der die Handhabung der Bahnpolizei der Eisenbahngesellschaft überträgt. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Handhabung der Schutzgebietsverwaltung in den Zeiten der Schutzbrieferteilung nur als wenig mehr gedacht war.

⁸⁵⁾ S. oben S. 3, Anm. 1.

⁸⁶⁾ Vgl. I, 437.

⁸⁷⁾ Die staatsrechtliche Wirksamkeit dieser, ebenso wie der südwestafrikanischen Schutzverträge ist gegenüber den Ausführungen oben, S. 10 Anm. 61, zu betonen. Dieser Unterschied völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Behandlung ist am klarsten hervorgehoben bei Möbner, in Hopfendorff-Stohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Band II, S. 1083 f.

⁸⁸⁾ Der Kürze halber ist hier der Ausdruck Selbstverwaltungskörper in Einklang mit den treffenden Erörterungen v. Stengels (1896, S. 152, schon 1904, S. 330) und Adams, a. a. O., S. 301, 302, gebraucht. Es dürfte indes, was aber praktisch dasselbe bleibt, eher ein Verhältnis zu dem Reich durch die Schutzverträge begründet sein, welches, insofern die Autonomie der Häuptlinge in Betracht kommt, mit dem der „souveränen“ deutschen Bundesfürsten zum Reich zu vergleichen ist. Daher auch die Vertragsform, welche aber, insofern es sich um Delegation wirklicher Selbstverwaltungsbefugnisse handelt, ohne Belang ist. Wiederholt sei, daß die Verträge nicht völkerrechtliche sein können.

⁸⁹⁾ Die Abänderung und schließliche Aufhebung der Gerechtsame der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist in Form von Verträgen (1890, 1891, 1894, 1900, 1902; s. oben S. 2) zwischen der Gesellschaft und dem Reichskanzler, bezw. der Kol.-Abt. des A. K. geschehen. Insofern hierdurch der Gesellschaft Koncessionen erteilt wurden, sind sie später zu erörtern. Insofern sie die Gesellschaft ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleiden, könnte zweifelhaft sein, ob der Reichskanzler (1902) hierzu befugt war. Da indes der Gesellschaft ihr öffentlicher Charakter nicht auch — wie bei preussischen Selbstverwaltungsorganen — um des Staates willen, sondern lediglich in ihrem eigenen Interesse verliehen war, ist anzunehmen, daß die Gesellschaft ihre sich hieraus ergebenden Rechte — Pflichten hat sie eben nicht anerkannt — auch wieder aufgeben kann. Zur Entgegennahme der Verzichtserklärung aber muß der Reichskanzler als oberster Verwaltungsbeamter der Schutzgebiete für zuständig erachtet werden. Im Falle der Neu-Guinea-Kompagnie ist allerdings eine Raff. VO. (IV, 50) ergangen. Eine „Entziehung“ der Rechte hat nicht stattgefunden.

Verchieden hiervon ist die Rechtslage der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. In Südwestafrika sind lediglich die eingeborenen Häuptlinge nach Maßgabe der Schutzverträge als Selbstverwaltungsorgane des Reiches⁹⁰⁾ eingesetzt, nicht aber hat die Gesellschaft einen Schutzbrief und damit eine Selbstverwaltungsaufgabe erhalten. Da aber das Reich die Okkupation lediglich zum Schutze der tatsächlichen Erwerbungen deutscher Untertanen ausgesprochenem Maße⁹¹⁾ vornahm, so ist durch sie den meist konzessionsartigen Verträgen der Gesellschaft mit den Häuptlingen *Rechtswirkung* verliehen.⁹²⁾

Als was für „Rechte“ das Reich die in diesen Konzessionen stipulierten Befugnisse ansieht, ist Tatfrage: der Wortlaut als solcher ist natürlich nicht maßgebend. Es ist daher sehr wichtig, die rechtliche Natur dieser Konzessionen zu untersuchen, da von dem Ergebnis der Untersuchung auch die Zuständigkeit der Behörde abhängt, die über das Bestehen der Rechte zu entscheiden hat.

Zweiter Teil.

Lösung.

§ 5.

Der rechtliche Inhalt der Konzessionen.

Die rechtliche Natur der Schutzbriefe ist bisher, insofern ihre völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Elemente in Betracht kommen, untersucht worden. Es bleibt übrig, das dritte und für uns wichtigste Element derselben herauszuschälen, nämlich das konzessionsartige. Der Schutzbrief der Neu-Guineakompagnie verleiht, wie bereits erwähnt,⁹²⁾ das ausschließliche Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen, sowie Verträge über Land und Grundberechtigungen mit den Eingeborenen abzuschließen. Der Schutzbrief für die Gesellschaft für deutsche Kolonisation verleiht dieser die Ausübung der aus den Verträgen mit den Eingeborenen fließenden Rechte: diese wieder beziehen sich ebenfalls auf Aneignung und Ausnutzung jeder Art von Grund und Boden; ferner enthalten sie die Erlaubnis, Farmen und Häuser, Verkehrswege, Bergwerke usw. anzulegen.⁹³⁾

Einen ähnlichen Inhalt hat die Vereinbarung des Auswärtigen Amtes mit der Saluitgesellschaft. Auch ihre Rechte bestehen in der ausschließlichen Befugnis, herrenloses Land in Besitz zu nehmen; ferner auch, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben und die Guanolager auszubenten.

⁹⁰⁾ Vgl. außer den Denkschriften für SWA.: Hesse-Rhode: Materialsammlung f. d. Schutzgeb. SWA., sowie besonders Hesse: Die Schutzverträge in SWA., Berlin, 1905 und in der Zeitschr. f. Kolonialpol. x. 1904/1905.

⁹¹⁾ Die Rechtswirkung der Okkupation ist also die gleiche, wie in D.-Ostafrika die ausdrückliche „Verleihung der Ausübung der aus den Verträgen mit den Sultanen z. fließenden Rechten“ im Schutzbrief für die als Okkupationsorgan eingesetzte Ges. f. deutsche Kolonisation.

⁹²⁾ S. oben S. 2 ff.

⁹³⁾ Vgl. Dr. Carl Peters, a. a. O.

Endlich gewähren auch die Häuptlingskonzessionen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sowie sämtliche Regierungskonzessionen Rechte oder Befugnisse gleichen oder ähnlichen Inhalts.⁹⁴⁾ So sprechen z. B. die genannten Häuptlingskonzessionen zumeist von einem Verkaufe und der Übergabe des Gebietes, häufig mit dem Zusätze: samt allen Rechten und Gerechtigkeiten, worunter hauptsächlich Berg- und Minenrechte zu verstehen sind.⁹⁵⁾ In den Regierungskonzessionen⁹⁶⁾ wechseln die folgenden Ausdrücke:

I. für Rechte am Grund und Boden:

„Freie und unentgeltliche Überlassung des ausschließlichen Eigentums“ (Damaralandkonzession);

„Überweisung von 128 Farmen zu ausschließlichem freien Eigentum“ (Vereinbarung mit dem Karakthoma-Syndikat);

„Das erforderliche Land wird der Gesellschaft unentgeltlich verliehen“; „Nach Schaffung von Kronländereien wird die Regierung der Gesellschaft eine Fläche von 10 000 qkm unentgeltlich verleihen. Die Gesellschaft hat das Land in Arealen von mindestens 2500 qkm auszuwählen“ (Konzession für die Hansatische Land-, Minen- und Handelsgesellschaft);

„Verleihung einer Fläche von 20 000 qkm (später „Überweisung“) in Stücken, die die Gesellschaft auswählen darf; ebenso: „Unentgeltliche Verleihung des Grund und Bodens in Blöcken“ bestimmter Größe längs den Eisenbahnlinien (Konzessionen für die Siedlungsgesellschaft für Südwestafrika und für die Otavi-Minen- und Eisenbahngesellschaft);

„Das zu schaffende Kronland (binnen 50 Jahren) im Konzessionsgebiete wird den Konzessionären als Eigentum verliehen“. Vorher erhalten letztere die Ermächtigung, ihrerseits Land aufzusuchen und mit etwaigen Beteiligten Abkommen zu treffen, in Einklang mit der Kaiserlichen Kronlandverordnung von 1896 (Süd- und Nordwest-Kamerun-Konzession);

„Die Gesellschaft, bezw. das Syndikat hat das Recht, Land . . . zu erwerben, entweder durch Verträge mit den Eingeborenen, oder falls das Land herrenlos ist, durch vorläufige Inbesitznahme, beides in Gemäßheit der Kaiserlichen Kronlandverordnung vom 26. November 1895“ (Trangi- und Uinja-Konzession);

II. für Berg- und Minenrechte:

„Das ausschließliche Recht zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien — (und den Betrieb des Bergbaus) — und das Recht, die erforderlichen Bauten, Anstalten usw. zu errichten“ (Damaraland- und Otavikonzeffion, bezw. Vereinbarung mit dem Karakthoma-Syndikat,⁹⁷⁾ Konzession für die Hansatische Land- pp. -Gesellschaft);

⁹⁴⁾ Vgl. oben Seite 2 ff.

⁹⁵⁾ Vgl. Anschlußurteil vom 11. Nov. 1899, bei Simon-Kohler S. 132.

⁹⁶⁾ S. oben S. 3 ff.

⁹⁷⁾ über das Bergregulativ der South-West-African-Territories Limited vgl. oben Anm. 27.

„Das ausschließliche Recht, auf Edelsteine zu schürfen“, „Es soll 5 Jahre seit Erteilung die Erlaubnis zum Schürfen auch auf andere Mineralien an dritte Personen nicht gewährt werden“ (Gibeonkonzession);

„Das alleinige Recht zur geologischen Erforschung“, „die alleinige Schürfberechtigung“ (Nrangikonzeffion);

„Das Konzessionsgebiet hat den Charakter eines Schürffeldes im Sinne der Verordnung, betreffend das Bergwesen, in Deutschostafrika vom 9. Oktober 1898; es bedarf nicht der Lösung von Schürfscheinen“ (Ufinjakonzession);

III. für Eisenbahn- und Verkehrsrechte:

Die Damaraland- und die Otavikonzeffion nennen das „Recht, Eisenbahnlinien anzulegen“. Ebenso spricht die Konzession der Sansatitischen pp. Gesellschaft von dem „Recht zur Anlegung von Wegen, zu welcher die Regierung das erforderliche Land unentgeltlich überlassen will“. Die Vereinbarung mit dem Karajthomasyndikat sagt „Konzessionen zum Bau von Eisenbahnen“; sie erwähnt auch ein Recht der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika zum „Bau von Eisenbahnen, Straßen usw. in dem ihr eigentümlich gehörigen Gebiete“. Die Nordwestkamerun-Konzession enthält sogar die „Verpflichtung, öffentliche Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Dampfschiffverbindungen herzustellen usw.“. „Die Pläne sind dem Gouverneur mit Konzessionsgesuch einzureichen.“ Ferner ist sowohl im Statut der Nordwest- als auch der Südkamerungesellschaft, die vom Reichskanzler genehmigt sind, von der Berechtigung die Rede, „Wege, Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphen, Dampfschiffverbindungen herzustellen.“⁹⁸⁾

IV. Steuer- und Zollrechte

sind insbesondere den südwestafrikanischen und den beiden kleineren ostafrikanischen Gesellschaften insofern erteilt worden, als sie alle aus Deutschland zu beziehenden Materialien für ihre Unternehmungen zollfrei einzuführen berechtigt sein sollen. Ferner ist diesen Gesellschaften Abgabensfreiheit für bestimmte Zeiten eingeräumt. Andererseits sind Verpflichtungen aller Konzessionäre festgesetzt, die in Berg- und Landabgaben, Gewinnauskehrungen usw. bestehen.⁹⁹⁾ Die Saluitgesellschaft trägt die gesamten Ausgaben der Schutzgebietsverwaltung.

Anderer Bestimmungen verhalten sich über die Verwirkung bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung. Für die Nordwestkamerungesellschaft sind bestimmte Summen genannt, die sie auf ihr Gebiet in bestimmter Zeit verwenden haben muß, u. ä. Die Regierung auf der anderen Seite geht gewisse Verpflichtungen ein: die Ernennung gewisser Beamten geschieht auf ihren Vorschlag usw. In Afrika verspricht die Regierung, zu den verkehrspolitischen Maßnahmen der Gesellschaften Beihilfe zu leisten, insbesondere Expropria-

⁹⁸⁾ Vgl. oben S. 10 f.

⁹⁹⁾ S. oben S. 4—11.

tionen vorzunehmen; ferner Kronland zu schaffen; schließlich auch häufig, keine anderweitigen Konzessionen verleißen zu wollen.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung ergibt sich, daß der rechtliche Inhalt der Konzessionen, des Konzessionsartigen Inhalts, der Schutzbriefe und der Jaluitvereinbarung im wesentlichen aus folgenden fünf Berechtigungen besteht: Land-, Bergrechten, der Erlaubnis, Eisenbahnen usw. zu bauen, Verträge über Grund und Boden mit Eingeborenen abzuschließen, und steuerlichen Rechten und Pflichten. Ebenso sind inhaltlich die Verträge der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika aufzufassen. Dies ergibt sich einerseits aus ihrer Entstehungsgeschichte, denn zuerst waren lediglich bergrechtliche Konzessionen von Lüderitz erworben worden; dann aber aus der Art und Weise, wie die Verwaltungspraxis der deutschen Regierung den Inhalt der Kaufverträge mit den Häuptlingen versteht: daß dieser völlig konzessionsartig gedacht war, beweist einerseits die Bezeichnung der Gesellschaft als „Regierungskonzession“,¹⁰⁰⁾ obwohl eine solche nie erteilt war, anderseits die Erwähnung von Eisenbahn- usw. Rechten der Gesellschaft in der Karaffhoma-Vereinbarung. Auch der Verkaufspreis und gewisse Abgaben entsprechen ähnlichen Verpflichtungen in den Regierungskonzessionen.

Wenn wir daher im folgenden von Konzessionen sprechen, so sollen darunter verstanden sein: 1. der konzessionsartige Inhalt der Schutzbriefe, 2. die Jaluit-Vereinbarung, 3. die Gesellschaft der Deutschen Colonial-Gesellschaft für Südwestafrika, 4. die Regierungskonzessionen selbst.

§ 6.

Sind die Konzessionen privatrechtliche Verträge?

Sind, so fragen wir zunächst, diese in ihrem wichtigsten Inhalt gleichartigen Konzessionen privatrechtliche Verträge zwischen dem Reichsfiskus und den Konzessionären (v. Bornhaupt¹⁰¹⁾), oder stellt ihre Erteilung einen einseitigen Regierungsakt dar (v. Stengel, Gerstenhauer, Hesse¹⁰²⁾)?

Die Form, in welcher die Verleihung stattfand, spricht weder für die eine, noch die andere Ansicht. Zwar ist in der überwiegenden Zahl der Fälle die Form einseitiger Konzessionserteilung beobachtet, und nur die Vereinbarungen mit der Jaluitgesellschaft, dem Karaffhomasyndikat, sowie die Ablösungsverträge, z. B. mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, auch der südwestafrikanischen Siedlungsgesellschaft, zeigen Vertragsform. Aber auch die Form der einseitigen Konzessionserteilung würde in Anbetracht der Vorbereitungen,¹⁰³⁾ der Annahme und teilweisen Mitunterzeichnung seitens der Konzessionäre¹⁰⁴⁾ der juristischen Auffassung privatrechtlicher Verträge

¹⁰⁰⁾ S. oben S. 4.

¹⁰¹⁾ S. oben S. 12.

¹⁰²⁾ S. oben S. 12, 13 f.

¹⁰³⁾ Vgl. Protokoll, betr. die Ausführung der Damara-Landkonzession, vom 14. Nov. 1892 (VI, 54).

¹⁰⁴⁾ Vgl. Südlamerun- und Nordwestamerunkonzession.

nicht widersprechen. Andererseits können auch einseitige Staatsakte zum Zwecke der Klarlegung von Rechten und Pflichten auf beiden Seiten in Vertragsform gekleidet sein.¹⁰⁵⁾

Aus dem Inhalt und Zweck der Konzessionen ferner ist die Ansicht v. Bornhaupts durchaus nicht als widersinnig und undiskutabel zu verwerfen, wie dies Gerstenhauer¹⁰⁶⁾ und Hesse¹⁰⁷⁾ tun. Vielmehr hat deren Grundgedanke offenbar die gerade von Gerstenhauer verteidigte Ansicht v. Stengels hervorgerufen, daß die Landkonzessionen Schenkungen unter Auflage darstellen. Schenkungsverträge im Sinne des Privatrechts können nicht gemeint sein,¹⁰⁸⁾ da beide Autoren eine privatrechtliche Auffassung aufs schärfste bekämpfen. Was aber der Begriff einer öffentlichrechtlichen Schenkung, in privatrechtlicher Art dazu, zur Erklärung der Rechtsnatur der Konzessionen beitragen soll, ist unersichtlich.

Im Gegenteil erscheint die v. Bornhauptsche Ansicht von dem privatrechtlichen Vertragscharakter der Konzessionen von vornherein sehr bestachend:

Dem Fiskus, bzw. der Zentralverwaltungsbehörde des Reichs lag in den Zeiten, wo die meisten Konzessionen erteilt wurden, daran, das deutsche Kapital für die Erschließung der Schutzgebiete zu interessieren. Über deren Wert waren bis in die neueste Zeit die denkbar ungünstigsten Meinungen vertreten. Mit vieler Mühe gelang die Gründung weniger, einigermaßen deutscher Gesellschaften. Der Norden Südwesafrikas mußte sogar, um nicht verloren zu gehen, an eine englische Gesellschaft vergeben werden. Angesichts dieser Verhältnisse liegt es allerdings nahe, die Konzessionserteilungen als privatrechtliche Werklieferungs- (d. i. Kauf-)verträge aufzufassen, die der Fiskus mit den Konzessionären zum Zwecke der wirtschaftlichen Erschließung der Schutzgebiete schloß. Eine solche Auffassung würde dadurch bestätigt, daß z. B. die Konzession der Nordwestkammerungsgesellschaft nicht von Rechten, sondern von der Pflicht zum Eisenbahn- und Begebau usw. spricht. Auch viele der südwestafrikanischen Konzessionen waren an eine Eisenbahnbauverpflichtung geknüpft. Ferner trugen die Abgaben, so gering sie auch meist waren, doch in Berücksichtigung der damaligen Geringschätzung des Wertes unserer Kolonien einen vergütungsartigen Charakter, wobei die Koluitvereinbarung noch ganz außer Betracht bleiben soll. Endlich nennt § 8 a. SchGG. (= § 11 SchGG.) als vornehmste, und zwar offenbar privatrechtliche Handelszweige der Kolonisationstätigkeit: die Verwertung von Grundbesitz, Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft, von Vergbau. In den besonderen Verhältnissen der Schutzgebiete ist der Grund und Boden, wie Röbner hervorhebt,¹⁰⁹⁾ eben nicht bloß Produktionsstätte, sondern Produktionsfaktor. Die

¹⁰⁵⁾ Vgl. die preußische Gesammmlung in vielen Beispielen: z. B. 1905 S. 51 ff.

¹⁰⁶⁾ a. a. O. S. 572.

¹⁰⁷⁾ a. a. O. I S. 319.

¹⁰⁸⁾ Vgl. v. Bornhaupt a. a. O. S. 564.

¹⁰⁹⁾ Röbner, bei Holzendorff-Rohler, II, S. 1126.

Überlassung großer Landstrecken und von Minenrechten scheint daher in der Tat privatrechtlicher Natur zu sein.

Bei näherer Prüfung stellt sich jedoch heraus, daß eine solche privatrechtliche Auffassung, wenn sie auch aus politischen oder historischen Gründen nahe liegen mag, mit den durch die Schutzgebietsgesetze von 1886 und 1887 auch für die Schutzgebiete eingeführten Rechtsgrundsätzen des deutschen Privatrechts unvereinbar ist, vielmehr auf einer völligen Verkennung des begrifflichen Unterschiedes zwischen Privatrechten und öffentlichen subjektiven Berechnungen beruht.

Schon formell kann nach deutschen¹¹⁰⁾ Rechtsgrundsätzen ein unbestimmt begrenztes Land von gewaltiger Größe nicht Handelsobjekt sein. Sogar das begrenzte einzelne Grundstück ist auch in den Schutzgebieten durch Einführung der grundbuchlichen Prinzipien daselbst,¹¹¹⁾ ebenso wie in Deutschland seiner öffentlichen Bedeutung wegen als Stück vaterländischer Erde,¹¹²⁾ dem schnellen und bequemen Handelsverkehr der beweglichen Sachen faktisch entzogen. Es ist daher unmöglich, daß Landstrecken unbestimmten Umfangs, deren Größe die mancher deutschen Bundesstaaten übertrifft, und die daher von erheblicher, auch öffentlicher Bedeutung sind, als Handelsobjekt vergeben werden. An eine Abänderung der innersten Prinzipien des deutschen Grundstücksrechts hat auch weder die erteilende Behörde noch der KonzeSSIONÄR denken können, da der durch Gesetz vom 7. Juli 1887 zugefügte § 3 Ziff. 6 a. SchGG. v. 1886 klar und deutlich vorschreibt, daß vom heimischen Rechte abweichende Regelung des Grundstücksverkehrs nur durch kaiserliche Verordnung erfolgen dürfe.

Vielmehr hat die die KonzeSSIONen erteilende Zentralverwaltungsbehörde auch für das öffentliche Verwaltungsrecht, für welches keine einschränkenden Vorschriften bestehen, ebenfalls heimische, d. i. preußische, Grundsätze zur Anwendung gebracht. Die „KonzeSSION“ zum Eisenbahnbau,¹¹³⁾ die Gestattung, Anleihen aufzunehmen, die Einwanderung zu fördern (SüdamerikonzeSSION) ist ebenso verstanden worden, wie im preußischen Verwaltungsrecht. Ferner haben auch die Zollrechte und Abgabepflichten die Bedeutung der heimischen steuerlichen termini technici und sind auch von den Beteiligten so verstanden. Deshalb ist es unwahrscheinlich, daß die Abgaben als privatrechtliche Vergütung, oder die Eisenbahnbanverpflichtungen als privatrechtliche Gegenleistungen für die Verleihung des Landes angesehen werden können.

¹¹⁰⁾ Bezog. preußischen: § 2 SchGG. v. 1888; § 3 SchGG. v. 1879.

¹¹¹⁾ D.-Ostafrika: AWD. v. 24. Juli 1894 (II, 106); Kamerun: Vfg. des Reichs-Lanzlers v. 7. Juli 1888 (I, 199); Südwestafrika (allerdings erst): AWD. v. 5. Okt. 1898 (III, 129); D.-Neuguinea: AWD. v. 20. Juli 1887 (I, 469); Marschallinseln: AWD. v. 22. Juni 1889 (I, 583). — Heute bekanntlich: AWD. v. 21. November 1902 (VI, 4) und Vfg. d. ReichsL. v. 30. Nov. 1902 (VI, 10).

¹¹²⁾ So kann man wohl auch von dem mit Blut erlämpften Boden unserer Schutzgebiete sagen.

¹¹³⁾ Augenfällig ist z. B. die Parallele zwischen §§ 1 bezw. 4 pr. Eisenbahnges. vom 3. Nov. 1838 und der Bestimmung der NordwestamerikonzeSSION, daß die detaillierte Zeichnung der Bahlinie x. mit einem KonzeSSIONS- (d. i. Genehmigungs-) Gesuch dem Gouverneur einzureichen ist.

Man kann demgegenüber einwenden, daß diese mehr oder weniger nebensächlichen Bestimmungen der Konzessionen, selbst wenn sie einen öffentlich-, d. i. verwaltungsrechtlichen Charakter tragen, wenig beweisen, wenn der Gehalt der Konzessionen, nämlich die Land- und Minenverleihungen, Gegenstand des Privatrechtes wäre. Die eingangs gestellte Frage, ob die Konzessionen privatrechtliche Verträge seien, beantwortet sich also materiell mit der Untersuchung, ob die Beziehungen des „kontrahierenden“ Reichsfiskus zum Grund und Boden, einschließlich dem Bergwerkseigentum,¹¹⁴⁾ privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur waren.

Beginnen wir mit der Erforschung der Bergrechte des Reiches, wofür die Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika, Kamerun und Südwestafrika in Betracht kommen. In Deutsch-Ostafrika zunächst ist wegen der Ablösung der Berechtigungen der deutschostafrikanischen Gesellschaft nur die Rechtslage für die Frangi- und Usinjakonzession von Interesse. Diese aber sind ohne Zweifel als *verwaltungsrechtliche* Maßnahmen des Reichskanzlers zu erachten, weil dieser in § 6 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 9. Oktober 1898,¹¹⁵⁾ die ihrerseits wieder auf § 3 Ziff. 2 a. SchGG. beruht, zu solchen ausdrücklich ermächtigt ist.

Daß die Verleihung der Bergrechte aber nicht bloß formell, sondern ihrem inneren Wesen nach öffentlichrechtlicher Natur ist, ersehen wir erst aus den Kaiserlichen Verordnungen, betreffend das Schürfen im Schutzgebiete von Kamerun, vom 28. November 1892¹¹⁶⁾ und betreffend das Bergwesen im südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 15. August 1889.¹¹⁷⁾ Diese Verordnungen machen von der im § 3 Ziff. 2 a. SchGG. ausgesprochenen Befugnis Gebrauch und setzen das Allgemeine Berggesetz für die preussischen Staaten mit dem darin enthaltenen Grundsatz der Bergbaufreiheit¹¹⁸⁾ außer Kraft. Eine Vergleichung der Bestimmungen dieser Verordnungen mit den §§ 69 ff., 141 ff. des *N. L. R. II*, 16 beweist, daß den damaligen politischen Verhältnissen der Schutzgebiete entsprechend, das Prinzip des staatlichen Bergwerksregals wieder zur Geltung gebracht ist.¹¹⁹⁾ Die Rechte also, die der Fiskus oder die Zentralverwaltungsbehörde der Schutzgebiete in den Bergbaukonzessionen verlieh, leiteten¹²⁰⁾ sich sämtlich aus dem Bergregal her, waren mithin öffentlichrechtlicher Natur. Lediglich eine bestätigende Konsequenz dieser Ansicht enthält der den §§ 106 ff. *II*, 16 *N. L. R.* entsprechende § 54 der südwest-

¹¹⁴⁾ Vgl. § 50 ff. des preuß. Allg. Berges. vom 24. Juni 1865.

¹¹⁵⁾ III, 138.

¹¹⁶⁾ I, 221.

¹¹⁷⁾ I, 800.

¹¹⁸⁾ v. Stengel (1904, S. 335) dürfte einen großen Fehler begehen, wenn er sagt, daß diese Verordnungen auf dem Grundsatz der allgemeinen Schürffreiheit beruhen!

^{119a)} Vgl. Karsten, über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin, 1844, S. 16, 37, 70.

¹²⁰⁾ Jetzt gelten die Grundsätze des preussischen Berggesetzes: Kaiserliche Bergverordnungen vom 8. August 1905 (für Südwestafrika) und vom 27. Februar 1906 (IX, 221 bezw. *RGVL* 1905, S. 727 f., 1906, S. 368 f.).

afrikanischen Verordnung, welcher die „Verleihung“ von Sonderberechtigungen im Verwaltungswege sanktioniert.

Die Überzeugung von dem Vergregal ist also in erheblichem Maße gestützt durch das formelle objektive Recht der Schutzgebiete, ferner nicht wenig auch durch das Vorhandensein von Resten dieses Regals in der Heimat, in der sonst der Grundsatz der Vergbaufreiheit gilt.

Erheblich schwieriger ist dagegen der Nachweis, daß auch die Beziehungen zum Grund und Boden der Schutzgebiete öffentlichrechtlicher Natur seien: Auch hier kommt nämlich ein *Vodentregal* in Betracht.

Die oft gerügte Verwechslung des älteren Staatsrechts¹²⁰⁾ von privatrechtlichem, fiskalischem Eigentum des Staates mit seiner Gebietshoheit ist bei Gelegenheit der kolonialen Erwerbungen des Reiches aufs neue hervorgetreten. Demgegenüber ist mit der herrschenden Ansicht¹²¹⁾ festzustellen, daß mit dem Erwerb der Gebietshoheit über bisher völkerrechtlich herrenloses Land ein privatrechtlicher Erwerb an und für sich nicht stattgefunden hat.

Die Beziehung des Fiskus zum herrenlosen Land regelt sich daher nach den auf Grund der Gebietshoheit zur Anwendung gebrachten Gesetzen.¹²²⁾ Die Schutzgebietsgesetze lassen in öffentlichrechtlicher Hinsicht dem Inhaber der Staatsgewalt, also dem Kaiser und seinen Organen, freie Hand. Dies gilt aber immer nur zugunsten der unbehinderten Verwaltungstätigkeit der Beamten. Sie sind also zwar nicht genötigt — wie im Falle des Privat-, Straf- und Prozeßrechts —, heimische, also insbesondere preussische Rechtsgrundsätze anzuwenden, aber sie sind selbstverständlich befugt, es zu tun. Ist dann eine bestimmte, stets in einer Richtung verfolgte Praxis nachweisbar, so ist für die Fälle dieser Praxis dasjenige heimische Gesetz ohne Zweifel anzuwenden, welches diese Praxis befolgt hat.

Für unsere Frage ist also zweierlei zu beweisen: erstens daß in Preußen das Prinzip der Regalität herrenloser Grundstücke galt; zweitens, daß die Verwaltungspraxis diesen gesetzlichen Grundsatz in den Schutzgebieten angewandt hat.

Die Regalität der herrenlosen Grundstücke, d. i. ein öffentliches ausschließliches Aneignungsrecht des Fiskus, in Hinsicht auf solche ist übrigens in der kolonialrechtlichen Theorie, insbesondere auf Grund der Forschungen in der französischen Literatur,¹²³⁾ anerkannt.¹²⁴⁾ In Preußen ist dieser Satz,

¹²⁰⁾ Vgl. vor allem: Samelin, a. a. O., S. 56, 57 ff. (*Les notions de souveraineté et propriété ont été longtemps confondues*); ferner Heimburger, a. a. O. S. 16, 24.

¹²¹⁾ Vgl. bes.: v. Stengel, Herrenloses Land in den deutschen Schutzgebieten, *Koloniales Jahrbuch*, 1894, Bd. 7, S. 10 ff.

¹²²⁾ Ob die Gebietshoheit ihrerseits als Recht am Staatsgebiet (Land) oder im Staatsgebiet (Freder) zu beurteilen ist, erscheint für unsere Frage unerheblich. Anderer Meinung: Schlimm, Grundstücksrecht der Kolonien, S. 83 f.

¹²³⁾ Samelin, a. a. O. S. 59.

¹²⁴⁾ Vgl. unter vielen anderen: v. Stengel, a. a. O. im *Kol.-Jahrbuch*, VII, S. 13, wo ein kurzer historischer Überblick vom Lehnsrecht bis A. L. R. und Code civil, Art. 713, gegeben ist.

mindestens bis 1900,¹²⁵) Gesetz: §§ 8 ff. A. L. R. II, 16 und A. L. R. II, 15. Diese Bestimmungen sind befolgt in Deutsch-Südwestafrika,¹²⁶) Deutsch-Neu-Guinea¹²⁷) und anderen hier nicht interessierenden Schutzgebieten, indem die Kaiserlichen Kommissare usw. vorschrieben, daß zur Aneignung herrenlosen Landes die Genehmigung derselben erforderlich sei. Der Grundgedanke dieser Verordnungen zieht sich durch die gesamte koloniale Rechtsentwicklung dieser Materie hindurch, und hat selbst jetzt nach definitiver Regelung im Sinne des BGB. sich noch in wichtiger Beziehung erhalten.¹²⁸) Daß schließlich auch die Zentralverwaltungsbehörden diesem Grundsatz folgten, geht aus der einfachsten Tatsache der — Konzessionserteilung selbst hervor. Denn nur auf Grund der Bodenregals läßt sich überhaupt eine unmittelbare oder mittelbare Verfügungsbefugnis des Fiskus über das herrenlose Land konstruieren. Dasselbe gilt von der Erteilung des Neu-Guinea-Schutzbriefs und der Inkultvereinbarung, welche, soweit sie Rechte zur Aneignung des Grund und Bodens verleihen, auf dem gleichen Grundgedanken beruhen.

Nur scheinbar gilt Besonderes für die Kamerun- und die neueren ostafrikanischen Konzessionen. Die Kronlandverordnungen für Deutsch-Ostafrika und Kamerun vom 26. November 1895¹²⁹) und vom 15. Juni 1896¹³⁰) erklären nämlich das herrenlose Land dieser Schutzgebiete zu Kronland, an welchem das Eigentum dem Reiche zusteht. Diese Kaiserlichen Verordnungen stützen sich auf § 3 Ziff. 2 des a. SchGG. und haben danach die Kraft kolonialer Gesetze, welche das heimische Grundstücksrecht außer Kraft setzen. Der von ihnen neu eingeführte Rechtszustand entspricht dem, den auch das BGB. im Jahre 1900 in Deutschland geschaffen hat.¹³¹) Alles bisher herrenlose Land wird kraft Gesetzes privates Eigentum des Fiskus.¹³²) Diese Gesetze durch-

¹²⁵) Mit dem BGB. hat sich der heimische Rechtszustand geändert. Da nach den Grundgedanken des BGB. und seiner Ausführungsgeetze herrenloses Land offenbar als nicht mehr vorhanden tatsächlich angesehen wird, so hat sich die Legalität des früheren Rechtes nur noch im § 928 II BGB. erhalten. Im übrigen ist, wie § 1 der Königl. Verordnung, betr. das Grundbuchwesen, vom 13. Nov. 1899 (GS. 518) konstatiert, der Fiskus kraft Gesetzes Privateigentümer des bisher herrenlosen Grund und Bodens. Einen ähnlichen Vorgang werden wir sogleich für die Schutzgebiete D.-Ostafrika und Kamerun zu behandeln haben. — Wollte man übrigens II, 16 A. L. R. als Privatrecht auffassen, so würde die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen unmittelbar aus § 2a SchGG., § 3a BGB. folgen. Es ist jedoch mit Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. III, 3. Aufl., 1904, S. 292, gegenüber Art. 89 Ziff. 1c des preuß. Ausführ.-Ges. z. BGB. v. 20. Sept. 1899 nochmals zu betonen, daß es sich ausschließlich um öffentliches Recht handelt, so daß das Aneignungsrecht des Staates, ebenso wie noch erhaltene öffentliche Aneignungsrechte anderer (Weichbildrecht, Auenrecht) noch heute in Kraft stehen.

¹²⁶) W. d. K. Kommissars vom 1. Oktober 1888 (I, 290).

¹²⁷) Vgl. § 3 der Ausf.-Best. des Gouv. zur N. V. v. 21. Nov. 1902 vom 22. Juli 1904 (VIII, 158).

¹²⁸) §§ 5 und 25 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Nov. 1902 (VI, 4).

¹²⁹) II, 200.

¹³⁰) II, 242.

¹³¹) S. Anm. 125.

¹³²) Ein etwaiger Zweifel, ob nicht unter dem Worte „Eigentum“ allgemein nur ein Aneignungsrecht verstanden werden müßte, wird behoben durch das Amendement der Kameruner Kronlandverordnung: „als herrenlos Kronland“, vgl. außer v. Vornhaupt bef.: Möbner, bei Holtendorff-Kobler, Bd. II, S. 1127.

brechen diesen ihren Grundsatz jedoch in einer wesentlichen Beziehung. Nach § 12 kann nämlich der Reichskanzler dem Gouverneur die Befugnis beilegen — natürlich kann er auch selbst diese Befugnis gebrauchen! — einzelne Personen zu ermächtigen, ihrerseits Land aufzusuchen und es als herrenlos vorläufig in Besitz zu nehmen. Aus dieser Bestimmung folgt: Das den Verordnungen zu Grunde liegende Prinzip ist das Bodenregal des Reiches; auf Grund dieses Regals oder ausschließlichen Aneignungsrechtes wird das anzueignende Land *uno actu* kraft Gesetzes in das Eigentum des Reichs gebracht. Aus nachliegenden praktischen Gründen aber soll das Aneignungsrecht in einzelnen Gebieten lieber so ausgeübt werden, daß auf Verfügung der Verwaltungsbehörden Privatpersonen die Verwertung, d. i. Ausübung dieses Aneignungsrechtes oder Regales gestattet werden kann. Das Gesetz ermächtigt also den Fiskus, in bestimmten Fällen auf sein Eigentum an solchen Gebieten zu verzichten und sein für diese Fälle aufrechterhaltenes Regal oder bloßes Aneignungsrecht auszuüben bzw. zu verleihen. Diese Bedeutung hat die Erteilung der bezeichneten Konzessionen, in denen ausdrücklich auf die Kronlandverordnungen Bezug genommen ist. Wie sehr sich das Reich die aus der Regalität folgende Kontrolle trotz einer in der Hauptsache erfolgten Überlassung des Regals zur Ausübung doch vorbehalten hat, folgt aus der Gestattung einer nur „vorläufigen“ Besitznahme des Landes durch die Konzessionäre.

Die Rechtsbeziehungen des Reiches zum Grund und Boden sind also in Rücksicht auf sämtliche Konzessionsgebiete öffentlichrechtlich. Öffentlichrechtlicher Natur sind aber schließlich auch die mit den eingeborenen Häuptlingen usw. abgeschlossenen Verträge der Deutschostafrikanischen Gesellschaft und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika bzw. ihrer Rechtsvorgänger. Der Beweis ist bei beiden Fällen grundsätzlich gleich zu führen. Da indes die öffentlichrechtliche Natur der ostafrikanischen Verträge kaum bestritten war, und da vor allem die Rechte aus diesen Verträgen abgelöst sind, so erörtern wir hier nur die nunmehr¹²³⁾ allgemein bekannten und unstrittenen Verträge der südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft.

Die völkerrechtliche Okkupation Südwestafrikas ist zum Schutze der Niderig'schen Erwerbungen geschehen. Dessen tatsächlicher Besitzstand wird damit in einen Rechtszustand verwandelt.¹²⁴⁾ Der okkupierende Staat tut aber noch mehr. Nämlich auch die Besitz- und Machtverhältnisse der Eingeborenen werden der humanen, neueren Völkerrechtslehre¹²⁵⁾ zufolge als Rechtsverhältnisse anerkannt. Dementsprechend sind auch die Vereinbarungen usw., durch welche Nichteingeborene¹²⁶⁾ zu den Eingeborenen in Beziehungen traten,

¹²³⁾ Vgl. Kohler-Simon, Gutachten, a. a. O., oben S. 14 f.

¹²⁴⁾ S. oben.

¹²⁵⁾ Näheres vgl. bei Adam, a. a. O. S. 293 ff. u. a.

¹²⁶⁾ Bezüglich der Ausländer liegt z. B. in dem erwähnten deutsch-englischen Abkommen vom 1. Juli 1890 eine Verpflichtung Deutschlands vor, die Erwerbungen von Engländern „anzuerkennen“.

als rechtserheblich anzusehen. Welches Recht aber für die Ausübung, d. h. aber für die rechtliche Beurteilung der „Rechte“ Anwendung finden soll, bestimmt sich, wie z. B. Art. 8 des Abkommens zwischen Deutschland und England vom 1. Juli 1890¹³⁷⁾ ausdrücklich hervorhebt, „nach den an Ort und Stelle gültigen Gesetzen“.

Es findet also das im SchGB. bzw. KGB. eingeführte deutsche Recht Anwendung. In welche Rechtsformen dieses heimischen Rechtes sich die Eingeborenenrechte und insbesondere die auf Verträgen mit Eingeborenen beruhenden Rechtstitel der Europäer einfügen lassen, ist keinesfalls nach dem Wortlaut der Verträge etwa zu beurteilen. Vielmehr ist aus dem Studium des Eingeborenenrechtes,¹³⁸⁾ der genauen Untersuchung der einzelnen Rechtstitel, ihres Zwecks und ihrer tatsächlichen Voraussetzungen ein Anhaltspunkt zu gewinnen.

Fragen wir nach der rechtlichen Natur der Lüderitz'schen Kaufverträge, so muß zunächst festgestellt werden, daß sie in dem oben bezeichneten Sinne nicht als Kaufverträge im Sinne des Privatrechts anerkannt werden können. Denn wenn auch Kohler¹³⁹⁾ der Nachweis gelungen sein mag, daß das Panturrecht bereits Privateigentum¹⁴⁰⁾ kennt, so ist doch die Rechtsbeziehung der Häuptlinge zu ihren gewaltigen Gebieten, selbst wenn es sich um Inland und Inländer handeln würde, mit Rücksicht auf die Größe, die ungenaue Begrenzung des Gebietes und schließlich die ungemein lose tatsächliche Beziehung der Kapitäne zum Land als *keine* privatrechtliche anzuerkennen.¹⁴¹⁾ Da aber, wie Simon und Kohler¹⁴²⁾ überzeugend nachgewiesen haben, eine rechtlich anzuerkennende Beziehung der Häuptlinge zum Grund und Boden und ihre Verfügungsbefugnis vorhanden war, so fragt sich, welche andere Rechtsform für die Rechte der Häuptlinge in Betracht kommt. Ohne Schwierigkeit bietet sich da ebenfalls die Annahme eines den Häuptlingen zustehenden Bodenergals. Als solches ist das Recht derselben und seine Wirkungen auch tatsächlich anerkannt worden, wie sich daraus ergibt, daß das, wie wir nachzuweisen versuchten, auf der Regalität beruhende Recht der deutschen Regierung zur Konzessionserteilung in völlig gleicher Weise gestaltet ist. Hierin liegt der Grund, daß die Gerichte der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in der bisherigen Praxis so häufig mit den Regierungskonzessionen auf eine Linie gestellt werden, ja geradezu als solche bezeichnet werden^{143), 144)}

¹³⁷⁾ I, 99. — Rechtlich und logisch verfehlt scheinen mir die Ausführungen Desses a. a. O., Bd. I, S. 313 f.

¹³⁸⁾ Vgl. Kohler, Gutachten, a. a. O. S. 71 f., 75 ff.

¹³⁹⁾ a. a. O.

¹⁴⁰⁾ Ob Individual- oder Stammes-Privateigentum ist, wie H. Weit-Simon, a. a. O., hervorhebt, gleichgültig.

¹⁴¹⁾ Wie oben S. 34 f. näher ausgeführt.

¹⁴²⁾ a. a. O.

¹⁴³⁾ S. oben S. 3, S. 17.

¹⁴⁴⁾ Ein anderer Gedanke ist der: man kann annehmen, daß die Häuptlinge bei Proklamation der Grenzen ihres Gebietes ein nach der Okkupation als solches anerkanntes Gesetz erlassen haben, kraft dessen sie, ähnlich wie in den Kronlandverord-

Der Inhalt sämtlicher Konzessionen, einschließlich derjenigen der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika betrifft also nach den vorstehenden Ausführungen, mindestens auf Seite des die Konzession Erteilenden ausschließlich öffentliche Berechtigungen. Solche kann aber die Zentralverwaltungsbehörde des Reiches niemals als Gegenstand privatrechtlicher Verträge anerkennen, geschweige denn sie selbst zum Gegenstand der Privatabmachung machen. Denn es ist ein alter, stets¹⁴⁵⁾ anerkannter Grundsatz, daß öffentliches Recht nie privatrechtlichen Vereinbarungen unterliegen kann.¹⁴⁶⁾ Deshalb sind die Konzessionen keine privatrechtlichen Verträge.

§ 7.

Sind die Konzessionen Privilegien?

Während die privatrechtliche Auffassung der Konzessionen ziemlich vereinzelt geblieben ist, haben sich die meisten Schriftsteller teils dem Sinne nach, teils ausdrücklich der Ansicht angeschlossen, daß die Konzessionserteilung eine Privilegierung, der Konzessionsinhalt mithin ein Privileg darstelle. Als Begründer dieser Ansicht kann man v. Stengel¹⁴⁷⁾ ansehen, der zwar durch das Sineintragen privatrechtlicher Elemente — Schenkung oder Schuldübernahme — seine Meinung sehr verschleierte. Gerstenhauer¹⁴⁷⁾ dürfte sie ebenfalls im Sinne der Privilegien verstanden haben. Am entschiedensten vertritt Gesse¹⁴⁷⁾ den Standpunkt der Privilegierung.

Bei der Einzelbesprechung der — südwestafrikanischen — Konzessionen schießt Gesse, die Konzessionen seien Privilegien, diese Sondergesetze, Gesetze aber könne nur der Gesetzgeber erlassen, mithin seien die von der Verwaltungsbehörde erteilten Konzessionen „von Anfang an nichtig“. Später¹⁴⁸⁾ widerspricht sich Gesse und meint, die Konzessionen seien Entwürfe der erst zu erteilenden Privilegien, Gesetzentwürfen vergleichbar, in einigen Fällen seien privatrechtliche Verträge (1) über die Erteilung eines Privilegs geschlossen.¹⁴⁹⁾ Solche sind naturgemäß¹⁵⁰⁾ unwirksam.

nungen, das herrenlose Land als ihr, der Souveräne, Privateigentum erklärten. Jedes widerspricht diese Annahme, die schließlich auch zu keinen anderen Konsequenzen führt, als die, zu denen die im Text vertretene Ansicht kommen wird, denjenigen Rechts- und politischen Grundsätzen, in deren Beachtung die Anerkennung der öffentlichrechtlichen Stellung der Häuptlinge erfolgt ist.

¹⁴⁵⁾ D. II, 14 I. 38: Jus publicum privatorum pactis mutari non potest (Papinian).

¹⁴⁶⁾ Vgl. Seufferts Archiv, Bd. 19, S. 326 f.; ferner v. Kamptz, Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes, S. 433, sowie die ständige Judikatur des pr. Oberverwaltungsgerichtes vom 12. Bande ab, sowie des Reichsgerichtes in Zivilf., bef. Bd. 49, S. 222.

¹⁴⁷⁾ S. oben.

¹⁴⁸⁾ Vd. I, S. 359, wo die Ausführungen auch schon zu S. 357 in Widerspruch stehen.

¹⁴⁹⁾ § 8 der Hanseat. Konzession und Art. 3 der Karakorum-Vereinbarung.

¹⁵⁰⁾ Vgl. § 70 Einl. N. U. N. und § 30 der Königl. Verordnung vom 26. Dezember 1808 (GS. S. 464).

Die Praxis der deutschen Kolonialbehörden kritisierend spricht Hesse einmal¹²¹⁾ „von einer heillosen Verwirrung im Konzeptionswesen“. Ist eine solche vorhanden, so beruht sie, insoweit sie rechtlicher Natur ist, zum größten Teil auf der kritiklosen, unwissenschaftlichen Anwendung des Privilegienbegriffes auf die Konzeptionen.¹²²⁾

Hesse geht von der Definition des Privilegs aus, welche das Reichsgericht, Band 4, S. 417, gibt. Die hier anerkannte Definition „als der durch einen Akt der Staatshoheit erfolgenden unmittelbaren Beschaffung einer einzelnen Berechtigung im subjektiven Sinne gegenüber einer objektiven Rechtsnorm“ erläutert das Reichsgericht durch folgenden Zusatz: „Das Privileg wird individuell bestimmten Personen gewährt und gibt diesen ein Vorrecht als ein unmittelbar entstandenes . . . wohlterwordenes Recht und fällt nicht zusammen mit einer Ausnahmebestimmung oder Exemption, welche in einem Gesetze einer gewissen Klasse von Personen . . ., nicht . . . um ihrer Bevorzugung willen, sondern aus . . . innerlichen Gründen . . . beigelegt ist.“ Hesse hält diese von ihm zitierte Begriffsbestimmung ohne weiteres auf die Konzeptionen für anwendbar. Er überieht, daß das Reichsgericht vielmehr im Gegensatz zum römischen Recht¹²³⁾ den für das preußische Recht¹²⁴⁾ aufgestellten Satz vertreten will, daß ein Privileg nicht ein römisch-rechtliches *jus singulare*, d. i. eine im gemeinen (objektiven) Recht enthaltene Besonderheit für bestimmte Ausnahmepersonen oder Fälle darstelle, sondern eine auf Spezialrechtsnorm beruhende Befreiung vom gemeinen Rechte.¹²⁵⁾ In diesem Sinne definieren auch Hirschius,¹²⁶⁾ Heimbach,¹²⁷⁾ Gierke¹²⁸⁾ u. a. Das kanonische Recht selbst spricht an einer für die grundsätzliche Auffassung des Privilegienbegriffes wichtigen Stelle¹²⁹⁾ ebenfalls von *libertas . . . privilegio exemptionis*.

Die für die Beurteilung der kolonialen Verhältnisse maßgebende Begriffsbestimmung des preußischen Rechts¹³⁰⁾ gipfelt also darin, daß das Privileg ein Vorrecht des Privilegierten begründet, welches ihn vom gemeinen Rechte ausnimmt, welches also andere, dem gemeinen Rechte unterstehende Personen nicht haben.

Dies aber trifft auf die Konzeptionen grundsätzlich nicht zu.

¹²¹⁾ a. a. O. S. 355.

¹²²⁾ Gehen doch bei Hesse die Widersprüche, Verwechslungen und Ungenauigkeiten so weit, daß er nicht einmal klarstellt, ob die angeblichen Privilegien öffentliches oder Privatrecht enthalten. Er scheidet jede subjektive Berechtigung (S. 354) für eine privatrechtliche zu halten, zumal er fortwährend §§ des A. R. R. privatrechtlichen Inhalts und des B. R. zitiert.

¹²³⁾ Vgl. Dernburg, Pandekten, 8. Aufl., I, S. 192 f.

¹²⁴⁾ Vgl. Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht, I, S. 76 f.

¹²⁵⁾ Vgl. Stammler, Privilegien und Vorrechte, Halle 1903, S. 10 f., S. 14 f.

¹²⁶⁾ Hirschius, in d. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechts, 1889, Bd. II, S. 308 f.

¹²⁷⁾ Heimbach, in Weiskes Rechtslexikon, Bd. 8, S. 493, 501.

¹²⁸⁾ Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, § 34, S. 302 f.

¹²⁹⁾ c. 1, VI, 5, 7.

¹³⁰⁾ Vgl. oben S. 20.

1. Für die Landgerechtfame der Konzeßionäre zunächst ergibt sich ohne weiteres aus den obigen¹⁶¹⁾ Ausführungen, daß nach „gemeinem Rechte“ der Schutzgebiete das Aneignungsrecht am herrenlosen Land nicht jedermann, sondern nur dem Fiskus zustand. Die dem Fiskus rechtlich mögliche Verleihung dieses Aneignungsrechtes geschieht nicht im Gegensatz zum gemeinen Rechte, sondern auf Grund desselben. Daher ist von einer Sonderberechtigung, einem Privileg insoweit keine Rede.

2. Daß gleiche gilt von den Mineurechten¹⁶²⁾ der Konzeßionäre. In Deutschostafrika, wo seit 1898 Bergbaufreiheit gilt, sind in § 6 der Kaiserl. Verordnung vom 9. Oktober 1898 die künftigen Konzeßionsgebiete von diesem Grundsatz ausgenommen.¹⁶³⁾

Übrigens kann auch in den übrigen Schutzgebieten, selbst wenn daselbst der Grundsatz der Bergbaufreiheit eingeführt gewesen wäre, aus inneren Gründen nicht von Privilegien gesprochen werden. Denn dieser Grundsatz hätte zur Zeit der Privilegienerteilung beinahe lediglich eine theoretische Bedeutung gehabt. Denn nur mit größter Mühe und, heute so nachteiligen, Opfern vermochte¹⁶⁴⁾ es die Regierung, die Konzeßionsgesellschaften für die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete, insbesondere die Ausbeutung der Bergschätze zu gewinnen. Ein Privileg aber begünstigt Einen vor Vielen; man kann aber nicht von einem Privileg sprechen, wenn es an Konkurrenz fehlt.

3. Falsch ist es ferner, von einem Eisenbahnprivileg zu sprechen. Diese Ansicht¹⁶⁵⁾ gründet sich augenscheinlich¹⁶⁶⁾ auf die Meinung Gleims,¹⁶⁷⁾ die da sagt, Eisenbahnkonzeßionen hätten überhaupt den Charakter eines Privilegs. Dies aber ist in seiner allgemeinen Fassung unzutreffend.¹⁶⁸⁾ Zwar bringt die Reichsgewerbeordnung den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur Anwendung. Aber selbst abgesehen von der Frage, ob dieses Reichsgesetz in den Schutzgebieten gilt¹⁶⁹⁾ und inwieweit,¹⁷⁰⁾ nimmt § 6 RGewO. Eisenbahnunternehmungen ausdrücklich von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit aus. Daher

¹⁶¹⁾ Oben S. 21.

¹⁶²⁾ Vgl. oben S. 20. — Die Erteilung der Sibirienkonzeßion läßt sich formell für die Ansicht der Privilegierung verwenden (RG. v. 18. Sept. 1904, VIII, 225). Die Bergverordnung, die Bergbaufreiheit einführt, ist aber erst von 1905.

¹⁶³⁾ S. oben S. 20.

¹⁶⁴⁾ S. oben S. 18.

¹⁶⁵⁾ Hesse, a. a. O. S. 349.

¹⁶⁶⁾ Vgl. v. Stengel, a. a. O. (1904), S. 335.

¹⁶⁷⁾ Gleim, in v. Stengels Wörterbuch des Verwaltungsrechtes, 1889, Bd. I, S. 396 f. Vgl. auch Deimbach, in Weistes Rechtslexikon, a. a. O.; dagegen Hirschius in v. Stengels Wörterbuch a. a. O. S. 309 f.: „Von der Konzeßion ist das Privileg dadurch unterschieden, daß die erstere keinen neuen Rechtszustand begründet, sondern ein Akt des staatlichen Prüfungs- und Aufsichtsrechtes ist, welches für gewisse Fälle gesetzlich (d. i. also gemeinrechtlich!) . . . festgelegt ist.“

¹⁶⁸⁾ „Ein für jedermann bestehendes Recht, Eisenbahnen zu bauen“, wie Hesse, S. 349, sagt, gibt es nicht.

¹⁶⁹⁾ §§ 2, 3 SchGG., § 19 RGW., früher § 3a RGW.

¹⁷⁰⁾ Vgl. Ebler von Hoffmann, Das deutsche Kolonialgewerberecht, 1906.

kann eine ausschließliche Eisenbahnkonzession keine vom gemeinen Rechte abweichende Sonderberechtigung, kein Privileg sein.

4. Was endlich die Steuerrechte der Konzessionäre anlangt, so meint Gesse¹⁷¹⁾ allerdings, daß hier ein „Steuerprivileg“ vorläge, bedürfe „keines weiteren Beweises“! Der Beweis hätte doch wohl geführt werden müssen, denn rechtliche Gründe sprechen lediglich gegen die Privilegieneigenschaft. Zur Zeit der Konzessionerteilungen gab es in den Schutzgebieten keine allgemeinen Steuer- oder Zollgesetze¹⁷²⁾,¹⁷³⁾ sondern nur Verwaltungsverordnungen. Eine Befreiung von einer gemeinrechtlichen Steuer- oder Zolllast konnte also nicht stattfinden, da eine solche nicht existierte.¹⁷⁴⁾ Deshalb ist auch kein Steuer- oder Zollprivileg denkbar.

§ 8.

Die rechtliche Natur der Konzessionen.

Die bisherigen negativen Erörterungen, die behandelten, was die Konzessionen nicht sind, haben wenigstens über die Natur derjenigen Rechte aufzuklären gesucht, kraft deren die konzessionierenden Behörden die Konzessionen erteilt haben können. Denn in dieser Hinsicht bedurften nur die Land- und Bergrechte einer Untersuchung: über das Wesen der Eisenbahn-, Steuer- und Zollrechte kann ein Zweifel nicht austauschen. Indes ist durch die Ermittlung der Rechte, welche der Konzessionerteilung zugrunde liegen, noch nicht die Einsicht dessen gewonnen, was die Konzessionen selbst in prozessualer oder rechtspolitischer Hinsicht sind.

Die Konzessionen¹⁷⁵⁾ sind — was ihr Name sagt: nämlich Konzessionen in demselben Rechtssinne, in dem dieser Begriff überhaupt in der deutschen Rechtsprache, also insbesondere im Sprachgebrauch der Reichsgewerbeordnung,¹⁷⁶⁾ vorkommt.

Eine Konzession heißt danach eine staatliche Verwaltungsmaßregel, welche die Erlaubnis oder Genehmigung zu Handlungen oder Unternehmungen erteilt, die ihrer öffentlichen Bedeutung wegen (oder wegen der damit verbundenen Nachteile, Gefahren und Belästigungen) kraft Gesetzes nicht jedermann freigegeben sind.¹⁷⁷⁾

¹⁷¹⁾ a. a. O. S. 349.

¹⁷²⁾ Vgl. Gesetz über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete, vom 30. März 1892 (I, 7).

¹⁷³⁾ Vgl. Florad, Die Schutzgebiete II, S. 50.

¹⁷⁴⁾ Davon unabhängig ist die Frage, inwieweit die konzessionierten Steuer- und Zollrechte einer späteren Gesetzgebung gegenüber standhalten. Hierüber ist noch zu sprechen.

¹⁷⁵⁾ D. ist in dem oben S. 17 festgestellten Sinne.

¹⁷⁶⁾ Ferner im preussischen Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.

¹⁷⁷⁾ S. §§ 16 f., 20 ff. der Reichsgewerbeordnung. Die lex generalis sagt nicht: die bezeichneten Unternehmungen werden verboten, (dann würde die Konzessionierung doch eine Privilegierung darstellen!) sondern bestimmt: der Grundsatz der Gewerbefreiheit gilt für diese, wie für alle Unternehmungen, doch soll ihrer Gefährlichkeit usw. wegen polizeiliche Kontrolle stattfinden.

I. Am klarsten ist diese rechtliche Natur der Konzessionen im Sinne der heimischen Gesetze da, wo sie eine Eisenbahnkonzession enthalten. Die Erteilung einer solchen hat dieselbe Bedeutung wie in dem preussischen Gesetz vom 3. November 1838. Daß die Eisenbahnbauerlaubnis als eine ausschließliche erteilt ist, hat seinen Grund in der lediglich politischen Erwägung, daß der erteilenden Behörde selbst an der Durchführung des Eisenbahnbaus sehr viel gelegen war, und daß sie daher den Konzessionären durch Ausschluß jeder Konkurrenz entgegenkommen wollte. Die gleiche ratio waltet bei den §§ 26 ff. des preussischen Eisenbahngesetzes ob. Grundsätzlich in gleicher Weise ist die Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb von Eingeborenengrundstücken zu beurteilen. Während nach § 35 der RGewO. in der Heimat der gewerbsmäßige Handel mit ländlichen Grundstücken zwar freigegeben ist, aber polizeilich verboten werden darf, ist die Erwerbung von Eingeborenland in allen Schutzgebieten schon sehr bald Beginn der Schutzherrschaft¹⁷⁸⁾ durch Verwaltungsverordnungen polizeilicher Natur verboten.¹⁷⁹⁾ Die zentrale Verwaltungsbehörde hat nun konzessionsweise den Erwerb des Bodens — als Produktionsfaktors¹⁸⁰⁾ — durch die Handelsgesellschaften gestattet.

Nicht ganz so einfach liegen die Rechtsverhältnisse bei der Verleihung der Land- und Berggerechtfame. Wir haben gesehen, daß das Aneignungsrecht des Staates am Boden und seinen Schätzen ein Regal bedeutet. Die Rechtslage der verleihenden Behörde regelt sich daher in Bezug auf die Berggerechtfame nach denselben Grundsätzen, wie sie das R. L. R. II, 16, §§ 69 ff. aufstellte. Das Bodentregal dagegen läßt sich etwa mit den Grundsätzen des Jagdregals — R. L. R. II, 16, §§ 30 ff., 39 — beurteilen, welches sich allerdings auf die Aneignung beweglicher Sachen bezieht.¹⁸¹⁾

Eine Verleihung dieser dem Staate zustehenden Regalrechte kann nur dann den Charakter einer Konzession haben, wenn die verliehenen Gerechtfame zu handels- und gewerbsmäßiger Ausbeutung bestimmt sind. Es kommen hier in der Person der erteilenden Behörde zwei (vgl. die Entsch. des Reichsgerichts, Bd. 64, S. 137; unten Anm. 197) Momente zusammen: einmal ist der an sich Alleinberechtigte der Staat als Inhaber des Regals; dann aber ist die Verleihung dieses Regals als zu Gewerbszwecken geschehend von solchem öffentlichen Interesse, daß der Staat auch in seiner Eigenschaft als Inhaber der Polizeigewalt die Erlaubnis zu dem Betriebe zu geben hat. Beides trifft

¹⁷⁸⁾ Wie auch heute noch wenigstens Genehmigung erforderlich ist: § 11 der Kronlandverordnungen v. 26. VI. 1895 und 15. VI. 1896 (II, 200 u. 232); Ausf.-Best. der Gouverneure von Deutsch-Neuguinea und Südwestafrika zur Kaiserl. VO. v. 21. Nov. 1902, vom 22. VII. 1904 (VIII, 158) u. 23. V. 1908 (VII, 114).

¹⁷⁹⁾ Aus naheliegenden kolonialpolitischen Gründen: das bodenreformistische Prinzip ist bekanntlich in der Landordnung von Riantschau am reinsten zur Durchführung gelangt.

¹⁸⁰⁾ S. oben Anm. 100.

¹⁸¹⁾ Daß die Rechtsgrundsätze der beweglichen Sachen vor Einführung des Grundbuchs auf unbewegliche Anwendung finden können, bestätigt die Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 21.

auf die Verleihung der Land- und Minenrechte zu: Daß die Verwertung des Grund und Bodens, der Betrieb von Land- und Plantagenwirtschaft und von Bergbau — § 11 SchGG. — ein Gewerbe der Handelsgesellschaften, der Grund und Boden ein Handelsobjekt des Großhandels darstellt, ist schon wiederholt bargetan. Im allgemeinen freilich¹²²⁾ kann die Befugnis, eine gewerbliche Konzession zu erteilen, auch wenn Gewerbefreiheit grundsätzlich nicht gilt,¹²³⁾ und wenn die Voraussetzungen des § 10 A. L. R. II, 17 nicht Platz greifen, nur kraft gesetzlicher Ermächtigung erlangt werden.

Anders in unserem Falle. Der Staat als Inhaber des Regals ist der einzige, dem die Rechte zustehen, deren gewerbmäßige Ausübung grundsätzlich konzessionspflichtig sein würde. Derselbe Staat ist aber auch gleichzeitig der Inhaber desjenigen Hoheitsrechtes, das ein den Konzessionszwang festsetzendes Gesetz schaffen würde: dem Ermessen des Staatsorgans müßte dann die Erteilung oder Versagung der Konzession anheimgestellt sein. Da überdies hier die gleiche Zentralverwaltungsbehörde sowohl die Verfügung über die Regalien besitzt, als auch das etwaige Recht einer Konzessionserteilung, bedarf es einer solchen gesetzlichen Ermächtigung zur Konzessionierung als überflüssig nicht. Denn das Ermessen derselben Behörde würde über die Konzessionierung zu befinden haben, die auch schon die Erteilung derjenigen Rechte in der Hand hat, von deren Befiz die Möglichkeit eines etwa konzessionspflichtigen Gewerbebetriebes überhaupt abhängt.

Der Staat verleiht also sein Regal dadurch, daß er als gleichzeitiger Inhaber der Verwaltungsmacht konzessioniert, die Benutzung des Regals gewerbmäßig vorzunehmen. Die Überlassung des Aneignungsrechtes, sowie des Bergregals hat daher den Charakter einer Konzession in dem oben bezeichneten Sinne.¹²⁴⁾

An diesem wahren Konzessionscharakter wird nichts geändert, wenn zivilrechtliche Nebenabreden hinzutreten, auch nicht, wenn das ganze künftige Rechtsverhältnis in zivilrechtlichen Formen geregelt ist. Bei den beiden neueren ostafrikanischen Konzessionen nämlich ist die Konzessionierung hinsichtlich der *Boden*rechte derart erfolgt, daß die Konzessionäre den Auftrag und die Ermächtigung erhalten, das Aneignungsrecht des Staates an seiner Statt, aber für ihn auszuüben. Der Staat erwirbt vermittels der Aneignungshandlungen der hierfür konzessionierten Gesellschaften das Eigentum an dem abgegrenzten Land. Gleichzeitig ist er als Fiskus verpflichtet, dieses Land den Konzessionären zu Erbpacht¹²⁵⁾ zu belassen.¹²⁶⁾

¹²²⁾ Vergl. Hirschius, a. a. O.; §§ 16 ff. RGewO.

¹²³⁾ v. Hoffmann, a. a. O. und Deutsches Kolonialrecht (Göthen), 1907, S. 74 f.

¹²⁴⁾ Rechtlich die gleiche Art einer „Erlaubnis“ finden wir bereits im § 85 A. L. R. II, 16.

¹²⁵⁾ § 91 des preuß. Gesetzes vom 2. März 1850 (GS. 77) dürfte gemäß § 8 SchGG., § 20 RGew. nicht zur Anwendung kommen, da er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es im Schutzgebiete fehlt.

¹²⁶⁾ Dieser Fall der dinglichen Surrogation ist § 588 II BGB. vergleichbar.

Die Land- und Berggerechtfame der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika sind von gleicher Art, wie die aus den Regierungskonzessionen folgenden. Denn die aus den Verkaufs- usw. Verträgen mit den Häuptlingen fließenden Rechte sind in dieselben Rechtsformen zu bringen, wie sie die Regierung angewendet hat.¹⁸⁷⁾ Die Häuptlinge, in beschränkter, der Selbstverwaltung ähnlicher¹⁸⁸⁾ Machtfülle anerkannt, können nicht mehr Rechte verleihen, als es die Regierung kann.

II. Auch in formeller Hinsicht bestätigt sich die Ansicht von dem Charakter der Konzessionen im obigen Sinne. Zwar bestehen gesetzliche Bestimmungen über die Form derselben und die Zuständigkeit der erteilenden Behörde in den Schutzgebieten nicht. Wenn wir aber selbst annehmen, daß die — jetzigen — §§ 2, 3 SchGG. 19, 20 RGG., die für das Zivilrecht die nötigen Garantien und Bindungen schaffen wollen, entsprechend für das öffentliche Recht gelten, so sehen wir, daß die Grundsätze des heimischen, d. i. preußischen Rechtes unsere Auffassung nur unterstützen.

Was zunächst die Eisenbahnkonzessionen anlangt, so ist in Preußen für die Neuanlage überhaupt landesherrliche Genehmigung erforderlich, im übrigen erteilt der Minister als Zentralverwaltungsbehörde die erforderlichen Erlaubnisse.¹⁸⁹⁾ In den Schutzgebieten ist zur Zeit der Konzessionserteilungen die ratio einer landesherrlichen Genehmigung fortgefallen, da es dort überhaupt noch keine Eisenbahnen gab, mithin auch von einer Neuanlage, die im Verhältnis zu bereits Bestehenden im Gesetze gedacht ist, nicht die Rede sein konnte. Folglich war für die Konzessionierung die Zentralverwaltungsbehörde der Schutzgebiete, also der Reichskanzler, zuständig.¹⁹⁰⁾ An seiner Stelle war auch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zuständig. Zwar können auf Grund des Stellvertretungsgesetzes vom 17. März 1878 (RStBl. 7) nur die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden mit dessen Stellvertretung beauftragt werden. Aber diese Stellvertretung bezieht sich nur auf die Gegenzeichnung kaiserlicher Verordnungen. Im übrigen kann der Reichskanzler¹⁹¹⁾ ebenso wie jeder preußische Minister in den meisten Verwaltungsangelegenheiten durch die Vorstände der zentralen Abteilungen vertreten werden, die in seinem Auftrage zeichnen. Als eine solche zentrale Abteilung muß die Kolonialabteilung auch schon vor ihrer Erhebung zum Staatssekretariat angesehen werden, obwohl sie nicht dem Reichskanzler unmittelbar untersteht. Dies folgt aus ihrer inneren Bedeutung und daraus, daß diese Auffassung bereits in manchen Verordnungen, z. B. im

¹⁸⁷⁾ Vergl. oben.

¹⁸⁸⁾ E. oben.

¹⁸⁹⁾ Vergl. §§ 4 ff. des preuß. Eisenbahngesetzes v. 3. XI. 1838.

¹⁹⁰⁾ Als Reichs- und „Kolonialminister“: vergl. Florad, a. a. O. S. 34 und die daselbst Bittschriften.

¹⁹¹⁾ Es mag dahin gestellt bleiben, ob dies auch dann gilt, wenn Gesetze (z. B. § 15 SchGG.) oder Verordnungen (z. B. Zoll-VO. v. 1. VII. 1902) ausdrücklich den Reichskanzler ermächtigen.

§ 27 der Kaiserl. Verordnung vom 21. November 1902¹⁹²⁾ vertreten ist. Der den Eisenbahnbau betreffende Teil der Konzessionen ist daher von der zuständigen Behörde erteilt.

Das gleiche gilt von der Konzessionierung der Ausübung der Land- und Bergrechte. Diese sind, wie nachzuweisen versucht ist, nicht als Regalien unmittelbar verliehen, sondern in Form der Konzessionierung ihrer gewerbmäßigen Ausnutzung. Und schon das K. O. R. hat zwar die Verleihung der Regalien grundsätzlich durch den König geschehen lassen,¹⁹³⁾ dagegen eine unseren Konzessionen wesensgleiche Erlaubnis, wie z. B. im § 85 K. O. R. II, 16, einer Verwaltungsbehörde¹⁹⁴⁾ übertragen. Außerdem folgt aus den den §§ 109, 114 ff. des preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zugrunde liegenden Prinzipien, daß die von den kolonialen Verwaltungsbehörden zuständigermaßen erteilten Konzessionen echte Konzessionen im Sinne der Gewerbeordnung sind.

III. Weniger bedeutungsvolle Teile der Konzessionen, z. B. die Einwanderungs- und Anleihekonzession¹⁹⁵⁾ für die Südkamerungesellschaft, bedürfen keiner weiteren Erörterung, ebensowenig die vielfachen Konzessionsbedingungen. Es ist nur zu betonen, daß diese nicht mit privatrechtlichen Vereinbarungen verwechselt werden dürfen. Auch die Festsetzung besonderer Gerichtsstände, in der Gibeonkonzession z. B., bedeutet Konzessionsbedingung, keinen Schiedsvertrag.

Dagegen ist die rechtliche Natur der finanziellen Rechte und Pflichten der Konzessionäre noch aufzuklären.

Insofern die Konzessionen Steuerfreiheit verheißen, bedeuten sie nur tatsächlich, nicht rechtlich erhebliche Erklärungen der Regierung, die etwa denen zu vergleichen sind, die den gesetzgebenden Körperschaften oder Vertretern wirtschaftlicher Interessen die Einbringung eines bestimmten Gesetzentwurfs verheißen. Dasselbe gilt von den Zusagen der Verschaffung des Enteignungsrechtes u. ä.

Die Gewährung zollfreier Einfuhr stellt sich als eine Verwaltungsmaßregel dar, zu der der Reichskanzler in der Kaiserlichen Verordnung vom 1. Juli 1902¹⁹⁶⁾ mit rückwirkender Kraft ausdrücklich ermächtigt ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Damaralandkonzession hat der Reichskanzler spätestens in Art. IX der von ihm selbst erlassenen Otavikonzeession genehmigt.

Die in den Konzessionen statuierte Pflicht der Konzessionäre zur Leistung bestimmter Zahlungen und Gewinnauskehrungen an den Fiskus ist als Erhebung einer Gebühr¹⁹⁷⁾ für die Erteilung der Konzession unter gleichzeitiger Übertragung des Regals¹⁹⁷⁾ aufzufassen. Obwohl in dieser

¹⁹²⁾ VI, 4.

¹⁹³⁾ § 28 K. O. R. II, 14.

¹⁹⁴⁾ Dem Bergamte.

¹⁹⁵⁾ Vergl. auch § 795 WGB.

¹⁹⁶⁾ VI, 482.

¹⁹⁷⁾ Vergl. Tit. 22c des preuß. Stempeltarifs v. 31. VII. 1895. Entscheidung des Reichsgerichts, Bd. 64, S. 137 ff.

Beziehung die Kolonialverwaltungsbehörden völlig ungebunden waren, würde doch auch bei grundsätzlicher Heranziehung heimischer Vorschriften¹⁹⁸⁾ der Art. 102 der preußischen Verfassungsurkunde keine Anwendung finden können, da er Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzt, an denen es zur Zeit der Konzessionserteilung in den Schutzgebieten fehlte. Ein derartiger Schutz, wie ihn dieser Art. gewähren will, ist den großen Gesellschaften gegenüber, die in fast völliger Unabhängigkeit ihre Gebiete erst erschließen sollen, um so weniger nötig, als die Gebühr für die Konzessionserteilung in Form einer bestimmten Abgabe auf Grund ihrer vorherigen Einwilligung auferlegt worden ist. Eine derartige Gebührenerhebung in fast vertragsmäßiger Form nach Art des Privatrechts ist dem Staatsrecht bekannt.¹⁹⁹⁾ Die Gebühr stellt hier nicht sowohl eine Vergütung für die Benutzung staatlicher Anstalten dar, sondern betrifft den rationell gleichen Fall der Gewährung staatlicher Regalien.²⁰⁰⁾ Daß, z. B. bei der Saluitvereinbarung und den Schutzbriefen, durch die Bezahlung aller Verwaltungskosten politisch die Erteilung des Schutzes überhaupt mit abgegolten werden soll, ist nur für die Höhe der Gebühr, nicht aber deren rechtliche Natur erheblich.²⁰¹⁾

IV. Insoweit den Konzessionären polizeiliche Befugnisse übertragen sind,²⁰²⁾ gibt der § 23 des preußischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 die erforderliche Erklärung.

V. Die obige Auffassung der Konzessionen im Sinne einer verwaltungsrechtlichen Erlaubnis, also im Sinne der Gewerbeordnung, steht nicht so sehr in Widerspruch zu den bisher in der Literatur vertretenen Ansichten, wie es den Anschein haben kann. Die von v. Stengel²⁰³⁾ begründete Ansicht, so sehr sie auch ganz heterogene Begriffe, wie Hoheitsrechte, Privilegien, Monopole, Schenkung, Schuldübernahme, Jagdrecht auf fremden Grund und Boden, Patrimonialgerichtsbarkeit, Zwangs- und Bannrechte, Regalien auf eine Linie stellt und bezüglich der Regalien den Unterschied zwischen *maiora* und *minora*²⁰⁴⁾ verkennt, stimmt doch in ihrem innersten Kern: daß die Konzessionen öffentlichen Rechts seien, mit der hier vertretenen Meinung überein. Andererseits läßt sich die letztere auch mit der v. Vornhaupt'schen Behauptung, die Konzessionen enthielten privatrechtliche Elemente,²⁰⁵⁾ in gewissem Sinne

¹⁹⁸⁾ S. oben.

¹⁹⁹⁾ Vergl. Anschütz, in Holzpendorff-Kohlers Enzyklopädie, II, S. 628; ferner Anschütz, Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt usw., 2. Aufl., 1901, S. 97 (Vostalische Gebühren u. a.).

²⁰⁰⁾ Die Zahlungen der öffentlich-rechtlichen Gesellschaften sind z. T. auch nach den zum Vergleich heranzuziehenden Grundätzen des preuß. Ges. v. 20. IV. 1892 (S. 87) zu beurteilen.

²⁰¹⁾ In dieser Hinsicht ist besonders das von der South West African Territories Ltd. im Einvernehmen mit der Regierung (vergl. auch das in der Trangi- und Uinjanakonzession verleiheene Recht, Schürffreiheit zu erklären) erlassene Bergregulativ vom 15. XI. 1901 (VI, 412) zu erwähnen. Trotzdem die darin festgesetzten bergrechtlichen Vorschriften durchweg in die Form privatrechtlicher Vertragsbestimmungen gekleidet sind, bleiben solche Festsetzungen doch inhaltlich bergpolizeilicher Natur.

²⁰²⁾ A. a. O. 1904.

²⁰³⁾ Vergl. Glerte, in Holzpendorff-Kohlers Enzyklopädie, I, 492.

²⁰⁴⁾ A. a. O., bes. in dem Artikel 1906.

vereinigen. Der Hauptbestandteil der Konzessionen sind die als Regalien gekennzeichneten Land- und Minenrechte. Nun aber zeigt die Geschichte der Regalien in Deutschland,²⁰⁵⁾ daß die niederen Regalien insbesondere praktisch und theoretisch vom Standpunkt der fiskalischen, der privatrechtlichen Nutzung betrachtet wurden.²⁰⁶⁾ Diese privatrechtliche Seite, die übrigens den gewerblichen Konzessionen usw. allgemein eigen ist, ist natürlich ausschließlich zur Erfassung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Rechte anzuerkennen: formell juristisch handelt es sich um verwaltungsrechtliche, öffentlichrechtliche Erscheinungen.

Knüpfen diese auch an Rechtsbegriffe einer Zeit an, in der unser Vaterland selbst dem noch unentwickelten Zustand der Kolonien näher stand, so ist doch etwas „*eminenter Modernes*“, wie es v. Borchhaupt hervorhebt, an diesen Konzessionsrechten in einem Doppelten zu erblicken: einmal ist die Rolle des Bodenregals in der kolonialen Rechtsphäre in neuer Entwicklung zu größter Bedeutung emporgestiegen; außerdem ist die nüchtern-verwaltungsrechtliche Verleihung der Regalien durch Konzessionen seitens der Verwaltungsbehörde oder der Häuptlinge, der mittelalterlichen, von lehnrechtlichen Begriffen beherrschten Verleihung an Klarheit überlegen.

§ 9.

Der Rechtsweg der Konzessionäre.

Die Feststellung des rechtlichen Charakters der Konzession ist am wichtigsten für die Frage, ob und wie den Konzessionären ihre Rechte entzogen werden können, sowie welche Rechtsbehelfe diesen selbst zu Gebote stehen, um sich vor Schaden zu schützen.²⁰⁷⁾

Fraglich erscheint in dieser Hinsicht aber nur die Entziehung der Konzession selbst, nicht dagegen diejenige von Privatrechten, welche auf Grund der Konzessionen wohl erworben sind.²⁰⁸⁾ Der Eingriff in solche Privatrechte, insbesondere also bereits erworbenes Eigentum am Land oder Bergwerkseigentum, ist nach den gewöhnlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen.²⁰⁹⁾ Dies gilt insbesondere von den Berechtigten der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, insofern ihr Privateigentum durch rechtskräftige Ausschlußurteile festgestellt ist.²¹⁰⁾ Es kann auf Grund dieser Urteile dahingestellt bleiben, ob die Aneignung auf Grund der Aneignungskonzession schon durch einfachen Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens — denn dies dürfte in manchen Fällen die einzige erkennbare An-

²⁰⁵⁾ Vergl. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland, Frankfurt a. O., 1808, bes. S. 16 f., 20 f.

²⁰⁶⁾ Gierke, a. a. O.

²⁰⁷⁾ Eine eingehende Erörterung dieser Fragen fällt aus dem Rahmen dieser Arbeit; es sollen daher nur die aus der hier gefundenen rechtlichen Natur der Konzessionen unmittelbar sich ergebenden Probleme aufgestellt werden.

²⁰⁸⁾ Vergl. Dernburg, Pandekten, 6. Aufl., I, S. 94, Anm. 8.

²⁰⁹⁾ Also besonders nach der Kais. Enteign.-Verordn. v. 14. II. 1903 (VII, 39).

²¹⁰⁾ Vergl. Kohler-Simon, a. a. O.

eignungshandlung gewesen sein — zulässig war, ferner, ob so tiefenbaste Bezirke, obendrein noch mangelhaft abgegrenzt, einer so primitiven Aneignungshandlung unterliegen sollten.²¹¹⁾ Jedenfalls wirken dierechtskräftigen Ausschlußurteile, ebenso wie nach § 927 BGB., konstitutiv. Das Privateigentum der Gesellschaft ist damit unantastbar festgestellt.²¹²⁾ 212)

Die Entziehung oder Beschränkung der KonzeSSIONen selbst kann auf dreierlei Art geschehen: erstens durch den Staat im Wege der Gesetzgebung oder im Verwaltungswege, endlich durch Privatpersonen. Im letzteren Falle steht den KonzeSSIONären der § 823 BGB. zur Seite.²¹³⁾

Gegen die Entziehung der KonzeSSION im Wege der Reichsgesetzgebung, bezw. Kaiserlicher Verordnung²¹⁴⁾ steht den Betroffenen ein Rechtsweg nicht offen.²¹⁵⁾ Dagegen sind auch die Ausführungen v. Stengels, Gerstenhauers und Hesses zu verwerfen, insoweit sie behaupten, der Staat könne „ohne weiteres“ im Wege der Gesetzgebung die KonzeSSIONen entschädigungslos beseitigen. Es erscheint widersinnig, mit der formalen Möglichkeit, ein Gesetz, welches den Raubmord gutheißt, durch die gesetzgebenden Faktoren zustande zu bringen, die rechtliche Befugnis hierzu begründen zu wollen.²¹⁷⁾ Ebenso ist mit der Konstatierung, daß der Staat ein Gesetz erlassen kann, welches die KonzeSSIONen ohne Entschädigung aufhebt, noch nichts über die Frage vorgebracht, ob die Entschädigungspflicht nicht in ein solches Gesetz aufzunehmen sei. Und in dieser Hinsicht ist nicht allein, wie Gerstenhauer will²¹⁸⁾, zu erwägen, daß die entschädigungslose Aufhebung von erheblichen, politischen Vorteilen sein könnte, sondern es sind auch die in dieser Beziehung bereits hergebrachten Rechtsgrundsätze ähnlicher Gesetze, besonders Preußens, zu berücksichtigen. Es gibt auch eine Anzahl von solchen Gesetzen, die zum Vergleich herangezogen müssen: so §§ 70, 75 Einl. N. L. R., §§ 29 ff. 1, 8 N. L. R., art. 9 pr. Urk., pr. Enteignungsgesetz v. 11. IV. 1874, pr. Fluchtliniengesetz v. 2. VII. 1875, Reichsrayongesetz v. 21. XII. 1871, ferner pr. Gesetz v. 11. V. 1842 (G. S. 192), §§ 55 f. pr. Zuständigkeitsgesetzes v. 1 VIII. 1883, endlich

²¹¹⁾ Es ist indes auch das oben S. 34, N. 1, und sonst Gesagte zu berücksichtigen.

²¹²⁾ Vergl. Hellwig, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, Leipzig, 1903, I, S. 53, bes. Anm. 60; die konstitutive Wirkung des Urteils, gilt, wie Hellwig sagt, unter allen Umständen, selbst bei ungeschlichem Erlaß, im Gegensatz zum römischen *sententia nulla*.

²¹³⁾ Dies verkennt Hesse, a. a. O. passim; vergl. auch Köbler a. a. O. S. 78.

²¹⁴⁾ Entsch. des Reichsgerichts in Zivils., Bd. 58, S. 24, vergl. auch Bd. 56, S. 275.

²¹⁵⁾ § 1 SchGG.

²¹⁶⁾ Vergl. Gutachten des pr. Staatsministeriums v. 16. Nov. 1831 und N. Kab.-O. v. 4. Dez. 1831 (G. S. S. 255, 256), ferner bes. das bei Förster-Eccius, Pr. Privatrecht, I, S. 77, Anm. 7 abgedruckte Präjudiz zu § 75 Einl. N. L. R.: . . . (Eine Entschädigungspflicht) . . . findet nicht statt, wenn das Privateigentum einzelner Mitglieder des Staates durch einen Akt der Gesetzgebung . . . verloren geht, und das Gesetz eine Entschädigung nicht zusagt.“

²¹⁷⁾ Vielmehr fehlt es nur an einem Gerichtshof, der (wie in den Vereinigten Staaten) die Gültigkeit der ordnungsmäßig erlassenen Reichsgesetze mit Rücksicht auf Verfassungsgrundsätze prüft.

²¹⁸⁾ A. a. O. 576 ff.

§ 7 II der hier besonders in Betracht kommenden Reichsgewerbeordnung, §§ 12 f. des pr. Ausf.-Ges. v. 17. III. 1868 (GS. 249) u. a. m.²¹⁹⁾ 220)

Geschieht endlich die Entziehung uzw. der Konzession im Verwaltungswege, so müssen die Bestimmungen des preussischen Landesverwaltungsgefes v om30. Juli 1863 und des Zuständigkeitsgefes vom 1. August 1863, insbesondere die §§ 105 ff., 119 ff. des letzteren analog angewendet werden. Ferner ist § 42 ff. des preussischen Eisenbahngeses vom 3 XI. 1838 zu beachten. Für die Land- und Minenkonzeffionen kann kann das preussische Recht deshalb nur im Wege der Analogie angewendet werden, weil solche Konzeffionsformen in der Heimat nicht vorhanden sind.²²¹⁾ Für das Verfahren aber greifen die §§ 2, 3 SchGG., 19, 20 AOG. ein, weil eine Beeinträchtigung der Konzeffionen den Erwerb von Privatreechten hindert, mithin einen Eingriff in die dem „bürgerlichen Recht angehörende“ Rechtssphäre der Konzeffionäre in dem weit auszulegenden Sinne dieser Vorschriften bedeutet. Dier nach ist das Verwaltungsstreitverfahren nach preussischem Rechte zulässig. Nach § 23 II AOG., § 3 SchGG. hat die Entscheidung in erster und letzter Instanz der Bundesrat zu erlassen.

§ 10.

Schluß.

Die vorstehende Untersuchung der rechtlichen Natur der Konzeffionen und Schutzbriefe hat versuchen wollen, lediglich die rechtliche Seite der Konzeffionsfrage klarzustellen. Wenngleich daher den in der bisherigen Literatur vertretenen Rechtsansichten vielfach hat widersprochen werden müssen, so sollen damit die politischen Argumente derselben Schriftsteller in keiner Weise berührt werden.

Aber so sehr man auch die schwerwiegenden Erwägungen, wie sie beispielsweise Gerstenhauer²²²⁾ dargelegt, als überzeugend anerkennen muß, so ist doch die strenge Beachtung der rechtlichen Gesichtspunkte aus zwei Gründen auch politisch empfehlenswert:

Einmal können die meisten, insbesondere von Gerstenhauer und Vesse vorgebrachten Bedenken im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens, ins-

²¹⁹⁾ Mit Unrecht zitiert v. Stengel, a. a. O. 1904, das preussische Jagdgesetz vom 31. X. 1848. Dieses unter dem Einfluß der Ideen des Jahres 1848 zustande gekommene Gesetz (vergl. auch §§ 2 f. des Gesetzes v. 2. III. 1860, GS. 77) stellt vielmehr eine Ausnahme von der Regel dar, wie die später erlassenen, sonst gleichartigen Verordnungen und Gesetze (z. B. § 211 d. V.D. v. 30. III. 1867, GS. 426; § 2 III d. Gf. v. 1. III. 1873, GS. 27, u. a.) beweisen.

²²⁰⁾ Aus der Praxis außer preussischen Entscheidungen (Rehbein, Entsch. d. pr. Obertribunals, 1884, I, 1884, I, 105 ff.) sind folgende Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivils. hervorzuheben: Bd. 6, S. 298; Bd. 7, 213; Bd. 46, 256; Bd. 50, 4 (betrifft § 61 A.Gew.O.); Bd. 54, 260 (Eingriff in ein Privileg).

²²¹⁾ S. oben.

²²²⁾ Insbes. a. a. O. 593 f.

besondere in Hinblick auf die Art und den maßgebenden Zeitpunkt etwaiger Entschädigungen berücksichtigt werden.

Dann aber ist zu bedenken, daß die Konzeßionäre ihre Kapitalien, wenn auch allerdings zum Teil in nicht sehr erheblichem Umfang, zu einer Zeit an die wirtschaftliche Erschließung der Schutzgebiete wagten, zu der der erst heute erhebliche Wert der Konzeßionsrechte in weiten Kreisen Deutschlands als äußerst fragwürdig galt, und wo auch die Kritik, die sich gegenüber der Konzeßionspolitik der Regierung erhob, mit positiven Vorschlägen herzutreten nicht imstande war.

R o m b e r g, Referendar am Kammergericht in Berlin.

Die ostafrikanischen Eisenbahnfragen.

Der dem Reichstage vorgelegte Ergänzungsetat, welcher die Forderungen für die kolonialen Eisenbahnbauten enthält, hält sich im wesentlichen in den Grenzen, die bereits seit Monaten durch die Presse bekannt geworden sind. In einer Beziehung ist allerdings ein erfreulicher Fortschritt zu konstatieren: Während seiner Zeit die Bauzeit auf 10 bis 15 Jahre angegeben wurde, soll dieselbe jetzt, z. B. für die ostafrikanische Zentralbahn, sechs Jahre betragen.

Da leider die Reichsfinanzreform in dieser Session wieder gänzlich gescheitert ist, und sogar die von allen Parteien geforderte und von der Regierung zugesagte Gehaltsaufbesserung der Beamten bis zum Herbst verschoben wurde, kann man sich nicht wundern, wenn das Kolonialamt nur für diejenigen Bahnen Mittel forderte, welche ihm als die allerdringendsten erschienen. Im großen und ganzen kann man daher die Eisenbahnforderungen des Kolonialamtes nur begrüßen; sie sind — als Ganzes betrachtet — bei dem Widerstand, den sie auf vielen Seiten noch immer finden, eine nationale Tat.

Dies hindert jedoch nicht, daß der Kolonialfreund dieselben mit kritischer Lupe betrachten darf, und da zeigt sich leider, daß gerade in Betreff Ostafrikas, dessen Bahnfragen so ausführlich in der Presse diskutiert sind, viel weniger geschehen soll, als man allgemein erwartete. Die Usambara-Bahn, deren Fortsetzung bis zum Kilimandscharo oder Meru auf die Dauer eine Lebensfrage für die dortigen Ansetzler bedeutet, — der Wagenverkehr nach der Ugandabahn war bekanntlich, oder ist noch jetzt, mit Rücksicht auf Djetse-Gefahr gesperrt — soll vorläufig nur um 45 km verlängert werden. An den Bau der Südbahn und Südwestbahn wird überhaupt nicht gedacht; vielleicht, daß in absehbarer Zeit eine Bahn von Kilwa bis in die Gegend von Divala geführt wird. Bezüglich des Nyassasees denkt man an eine Anschlußbahn zum Rufidji-Manga-Stromsystem. Dagegen wird der Weiterbau der Morogoro-Bahn bis Tabora gefordert.

Über meine Stellung zur Frage der Südbahn habe ich mich in der Sonderbeilage zu Nr. 4 der D. N.-Z. ausführlich geäußert, und ich bedaure zur Zeit nicht so sehr, daß der von mir damals geforderte sofortige Ausbaue

der Südbahn verschoben ist, als daß die Regierung überhaupt auf dieselbe verzichten will. Ich muß leider bei dieser Gelegenheit auf die Angriffe zurückkommen, die Herr Geheimrat Schwabe in der gleichen Nummer gegen mich gerichtet hat. Er hat mich gründlich mißverstanden. Was er widerlegt hat, habe ich nicht behauptet, und was ich behauptet habe, hat er nicht widerlegt. Ich habe lediglich bestritten, daß aus dem Katanga-Bezirk des Kongo-Staates ohne Einverständnis desselben oder der Engländer, jemals Frachten durch deutsche Bahnen befördert werden können. Der Südwestbahn Frachten abzusprechen, ist mir nicht eingefallen; ich halte dieselbe vielmehr, wie aus der Fußnote hervorgeht, für viel vorteilhafter als die Zentralbahn und glaube, daß für eine Bahn, welche auf deutschem Gebiet Uhehe, die für Baumwollkultur hervorragend geeigneten Länder der Kuaha-Rifwa-Senke durchzieht, sowie die denkbar kürzeste Verbindung zum Tanganjikasee darstellt, auch ohne die Katangastrassen genügend Verkehr sein wird, um dieselbe rentabel zu machen. Ich ersuche Herrn Geheimrat Schwabe, entweder die von mir genannten Zahlen zu widerlegen, — was ihm nicht gelingen wird, denn dieselben beruhen fast durchweg auf der amtlichen Denkschrift, — oder loyal anzuerkennen, daß er sich geirrt hat. In einem Punkte muß ich mich allerdings corrigieren: Nach Denkschrift Seiten 71/72 beträgt die mögliche Abkürzung der Linie Kasantschi-Beira nicht, wie ich angegeben, 1500 km, sondern nur 1330 km! Günstig würden meine Befürchtungen zum größten Teil, falls vom Westufer des Tanganjikasees eine direkte Bahnverbindung zum Minenbezirk des Katangadistriktes geschaffen würde. Aber ist Aussicht dazu vorhanden? Kann eine solche Bahn ohne Genehmigung des KongoStaates geschaffen werden? Etwas anderes habe ich doch nicht behauptet! Ist dem Herrn Geheimrat bekannt, daß eine Compagnie du Chemin de fer du Bas-Congo an Katanga existiert, die für Rechnung des KongoStaates eine Bahn vom unteren Kongo (voraussichtlich Matadi) nach Katanga studieren, bauen und betreiben soll? Soviel ich weiß, ist sie in seiner Tabelle erwähnt. Glaubt der Herr Geheimrat, daß ein Monopolunternehmen, wie der Kongostaat ein anderes Unternehmen konzeffionieren wird, durch welches dieser, seiner eigenen Bahn die Frachten entzogen würden? Vielleicht tut es der belgische Staat nach der Übernahme des Kongo, der Regierung des KongoStaats traue ich solche Uneigennützigkeit nicht zu.

Wo ich vom Katangabezirk sprach, schreibt Herr Geh.-Rat Schwabe flugs „die großen Seen“, und behauptet damit meine totale Unkenntnis nachgewiesen zu haben.

Nicht ich willkürlich habe die Länge der Lobitobahn zu 1300 km angenommen, sondern daß in Fachkreisen hochangesehene Zentralblatt deutscher Eisenbahnverwaltungen, das ich ausdrücklich als meine Quelle angab.

Daß die von mir behauptete Gefahr der Konkurrenzierung einer deutschen Südbahn durch englisch-portugiesische Konkurrenzbahnen mehr als je droht, hat Herr Rudolf Wagner kürzlich in der Täglichen Rundschau nachgewiesen.

Was in der amtlichen Kolonialbahnvorlage zugunsten einer Verbindung von Unjamwesi mit der Küste gesagt wird, ist durchaus einleuchtend; absolut nicht dagegen, weshalb man zur Trace der Zentralbahn zurückgekehrt ist. Die seiner Zeit von Herrn Udo Post in der D. N. Z. vorgeschlagene, von Herrn Zahnke in der Täglichen Rundschau abgeänderte Trace Tanga—Kondoo—Zrangi—Labora würde allen Anforderungen weit mehr entsprechen und außerdem die Möglichkeit geben, durch eine kurze Zweigbahn von Jaua nach Muansa, die gleichzeitig als Erschließungsbahn für ganz Unjamwesi und Ussukuma dienen würde, den Viktoriasee zu erreichen und den Handel desselben für unsere deutschen Häfen zu gewinnen.

Als Gründe für die Wahl der Trace führt die Vorlage die wahrscheinliche Vermehrung der Plantagen längs der Bahn, die Entwicklung und Steigerung der Eisenbahnkulturen, die Möglichkeit der Viehexporte aus den reichen Zentralbezirken und schließlich strategische Gesichtspunkte auf. Daß alle diese Forderungen in weit höherem Maße für die Wahl der Trace über Kondoo—Zrangi sprechen, habe ich bereits in Nr. 49 der Berliner Neuesten Nachrichten nachgewiesen und zwar an Hand des Eisenbahnerkundigungsberichtes von Paul Fuchs. Ich will deshalb nur wenige Worte aus letzterem wiederholen:

„Ugogo ist eines der unwirtschaftlichsten Gebiete Deutsch-Ostafrikas. Die große Karawanenstraße nach Labora durchschneidet den öbsten Teil der Landschaft, sterilen, wasserarmen, steinig sandigen Boden.“ „In Ugogo ist der Handel mit Vieh nicht erheblich . . . Die Rasse ist klein, der Milchtrag gering.“ „Turu ist wohl das bedeutendste Viehzuchtgebiet des Bezirks Kilimatinde. Uns kamen täglich große Viehheerden zu Gesicht, ein großer, kräftiger Schlag.“ „Der Marsch durch Ussure führt stundenlang durch große bebaute Flächen fruchtbaren Ackerlandes. Die Bewohner sind fleißige Ackerbauer.“

Ich führte damals weiter aus, daß von den 250 000 Einwohnern des Bezirks Kilimatinde nur 100 000 zum Interessengebiet der Zentralbahn gehören, dagegen 160 000 zu dem der Kondoo—Zrangi Bahn. Ich ging damals von der Ansicht aus, daß das Interessengebiet einer Tropenbahn sich auf einen Streifen von je 100 km zu jeder Seite der Bahnlinie erstreckt. Die amtliche Eisenbahnvorlage nimmt 150 km an; das scheint mir doch übertrieben. Auch Fuchs schreibt z. B., „150 km von Muansa entfernt sollen diese Leute (Nder) noch Erdnüsse angekauft und durch Träger und Esel nach dem See befördert haben“. Nun ist es aber doch etwas anderes, ob ein besonders unternehmender Nder hin und wieder eine Last Erdnüsse aus einem so weit entfernten Gebiet zum See befördert, oder ob tatsächlich die Ackerbaufrüchte dieses Distriktes regelmäßig zur Ausfuhr kommen. Das erstere ist eine Ausnahme, wirkliche Erschließung verlangt die Regel. Aber selbst, wenn die 150 km-Grenze richtig wäre, reicht dieselbe, wie Anlage II der Denkschrift zeigt, nur gerade bis Kondoo—Zrangi. Die nördlich

gelegenen wertvollen Gebiete, wie Ifrafu, Ujioni, das Rutufek Plateau usw., bleiben unberücksichtigt. Auch Framba und die dortigen Goldlagerstätten würden höchstens noch die Grenze der Einflusssphäre fühlen, während sie durch eine Kondoa-Ifrangi Bahn direkt erschlossen würden.

Nun zu den strategischen Gesichtspunkten! In der Täglichen Rundschau las ich, daß zwar aus wirtschaftlichen Gründen eine in Tanga beginnende Unjamwefibahn vorzuziehen sei, daß aber aus strategischen Gesichtspunkten die Trace der Zentralbahn vorteilhafter sei. Ich kann dem nicht zustimmen. Staatssekretär Dernburg hat in der Kommission selbst erklärt, die Verbindung Dar es Salam—Tanga sei so vorzüglich, daß man in 16 Stunden von Dar es Salam nach Bugiri kommen könne. Wenn das der Fall ist, können doch strategische Gesichtspunkte bei der Wahl der einen oder anderen Trace nicht ausschlaggebend sein. Denn jetzt erfordert es doch mindestens 6–8 Tage, ehe eine der RockbarKompagnien Hilfe bringen kann. Dient die Schutztruppenkompagnie in Kilimatinde lediglich der Sicherheit der Karawanenstrasse, so kann sie auch in Fortfall kommen, wenn die nördlichere Trace gewählt wird, da mit Eröffnung der Bahn doch wohl der Trägerverkehr aufhört, eventuell kann an ihrer Stelle die Kompagnie in Kondoa-Ifrangi fortfallen. Die Trace Tanga—Kondoa-Ifrangi—Yaua—Tabora hat aber noch den Vorzug, daß sie bereits in Yaua das Herz von Unjamwesi erreicht und daher im Falle eines mehr nördlich oder am Viktoriassee ausbrechenden Aufstandes die Truppen um etwa drei Tagereisen näher an den Herd des Aufstandes bringt. Man erinnere sich, was Fuchs (S. 234) über die Ussufuma sagt!

Unter den für die Wahl der Trace maßgebenden Gesichtspunkten nennt die Denkschrift: es sei derjenigen Linie der Vorzug zu geben, die mit den geringsten Kosten den größten Teil des Schutzgebietes nutzbar mache. Wie entsprechen nun die beiden Tracen dieser Anforderung? Die von der Zentralbahn direkt durchgezogenen Bezirke sind von Kilossa ab zum mindesten mindertwertig im Vergleich mit denen der Kondoa-Ifrangi-Linie.*) Die Zentralbahn endet in Tabora, etwa 300 km vom Viktorias See und 350 km vom Tanganika entfernt. Die Kondoa-Linie erschleicht zunächst die in neuer Zeit als hervorragend fruchtbar und entwicklungsfähig anerkannten Nguru Berge; sie führt direkt durch Ifrangi, Turu und Ussure, dicht an den Goldlagern Frambas und Ussongos vorbei, bleibt vom Chassi See nicht zu weit ab, um eine Ausnutzung der dort befindlichen Salzlager, welchen Baumann bekanntlich hervorragende Bedeutung beimaß, noch zu gestatten, und durchzieht Unjamwesi in einer Länge von mindestens 100 km. Die Entfernung zum Viktorias See wird also bis auf ca. 200 km abgekürzt. Die Zentralbahn wird

*) Diese Ansicht scheint auch die amtliche Denkschrift „Die Eisenbahnen Afrikas“ zu teilen (Seite 300): „Wäßt sich gegen die Produktionsfähigkeit dieses Teils des ostafrikanischen Grabens (gemeint ist Ugogo) mit Recht oder Unrecht etwas einwenden, so sind die nördlich gelegenen Landschaften Ussandani, Ifrangi und Umbugwo um so fruchtbarer.“

924 km lang, die Linie Tanga—Tabora dagegen wohl kaum 850 km; letztere würde auch Unjamwesi bereits 700 km von der Küste entfernt erreichen. Wird die Zentralbahn gebaut, so muß dieselbe eines Tages bis zum Tanganika oder Viktoria See, oder die Usambara-Bahn bis zum Speke-Golf verlängert werden. Ob eine über 1200 km lange Linie Dar es Salam—Tabora—Muanza erfolgreich mit der Uganda-Bahn um den Handel Bukobas konkurrieren könnte, ist zweifelhaft. Weniger zweifelhaft erscheint, daß dies eine maximal 1000 km lange Linie Tanga—Kondoia—Muanza tun könnte. Ob dagegen die Nordbahn zum Speke-Golf konkurrieren könnte, deren Länge Tuchs auf 950 km taxiert, erscheint zweifelhaft, da die Entfernungsdifferenz Bukoba—Speke-Golf und Bukoba—Port Florence nicht zu bedeutend ist, und die englischen Dampfer, welche inzwischen ihr Kapital wohl bereits abgeschrieben haben, mit niedrigsten Raten rechnen könnten. Nach Werther ist das Ostufer des Speke-Golfes total versumpft, eine Hafenanlage würde also sehr teuer werden. Wenn dagegen, wie Herr Regierungsrat Chrapkowski seiner Zeit vorgeschlagen, das Zollamt und der Hafen von Bukoba nach der Kimoani-Bucht verlegt wird, dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß der Warenaustausch sich nach dem nur 160 km Luftlinie entfernten Muanza und nicht nach Port Florence vollziehen würde. Die Gesamtentfernung von der Kimoani-Bucht über Muanza nach Tanga wäre unter allen Umständen geringer als über die Uganda-Bahn nach Nombassa. Nun kommt noch eins hinzu: Die Frachten der Uganda-Bahn rekrutieren sich bekanntlich zu etwa 55% aus dem deutschen Gebiet, worin die Durchgangsstrachten aus dem Kongostaat mit eingeschlossen sind. Letztere würden auch die deutsche Unjamwesi-Bahn alimentieren. Würde außer der Unjamwesi-Bahn auch die Südwestbahn gebaut, so fallen dieser sämtliche Frachten vom Kongostaat und Tanganika zu. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb Staatssekretär Dernburg den Bau der Südwestbahn, für den doch sonst alles spricht, nicht in sein Programm aufgenommen hat — er fürchtet die Rentabilität der Zentralbahn zu gefährden. Zur Erschließung unserer Schutzgebiete halte ich aber den Bau der Südwestbahn für ebenso wichtig, wie den der Unjamwesi-Bahn. Es müßte daher für die Unjamwesi-Bahn eine Kompensation geschaffen werden, und die Fortführung nach Muanza, die doch von Jaua nur 200 km Bahnbau erforderte, wäre meines Erachtens genügend.

Der Betrieb beider Linien von Tabora über Muanza nach Tanga könnte in der Art und Weise vereinigt werden, daß nur die Strecke bis Jaua getrennt geführt würde, dort aber die Züge sich vereinigten, oder, von Tanga kommend, dort getrennt würden. Hierdurch könnten bedeutende Betriebsersparnisse erzielt werden.

Professor Hans Meyer hat in seinem Aufsatz: „Welche Eisenbahnen braucht Deutsch-Ostafrika?“ die Ansicht vertreten, daß nur eine Nordbahn zum Speke-Golf mit der Uganda-Bahn konkurrieren könnte. Ich teile, wie ich schon oben auseinandergesetzt habe, diese Ansicht nicht. Es besteht indes die Mög-

lichkeit, die Strecke Tanga—Muanza noch abzukürzen: Wenn nämlich die Abzweigung nach Muanza nicht erst in Jaua, sondern schon vorher, etwa über Mfalama, stattfindet; hierdurch könnten noch etwa 100 km erspart werden. Es sprechen allerdings verschiedene technische Gründe hiergegen, so z. B. die Notwendigkeit einer doppelten Durchquerung der Wembäre-Steppe. Es fragt sich aber, ob eine Abkürzung von 100 km nicht doch wichtig genug ist, um durch Eisenbahningenieure die Möglichkeit dieser Trace untersuchen zu lassen.

Fassen wir kurz das Resultat dieser Untersuchungen zusammen. Die Andeutungen der Denkschrift über das, was zur Erschließung Ostafrikas geschehen soll, entsprechen nicht der von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft von jeher vertretenen Forderung nach drei Bahnen von der Küste zu den großen Seen. Die Erschließung des Landes würde durch diese Maßregel nicht vollständig erreicht werden. An dem Bau der Südbahn, wenn auch vielleicht erst in späterer Zeit damit begonnen wird, muß unbedingt festgehalten werden, die Fortsetzung der Usambara-Bahn mindestens bis zum Kilimandscharo beschleunigt werden. Was die Morogoro-Bahn betrifft, so ist ihre Fortführung bis Kilossa im laufenden Jahre unbedingt erforderlich. Dagegen dürfte es sich empfehlen, daß durch eine Erkundung der Trace Maurui (an der Usambara-Bahn) —Kondoa-Trangi—Jaua-Uffongo—Labora festgestellt wird, ob die Schwierigkeiten, welche sich dem Bau dieser Linie an verschiedenen Stellen, so z. B. beim Passieren des Grabenrandes und der Wembäre-Steppe, entgegenstellen, groß genug sind, um die Weiterführung der Zentralbahn tatsächlich vorteilhafter erscheinen zu lassen. Kenner der Verhältnisse versichern das Gegenteil. Jedenfalls erscheinen die Vorteile dieser Trace so wesentlich, daß eine genauere Untersuchung durchaus angezeigt erscheint.

Von Kilossa aus wäre, wenn die Entscheidung für die Kondoa Trace fällt, die Südwestbahn nach Bismarckburg, die dann wohl als Zentralbahn bezeichnet werden könnte, weiter zu bauen. Ich möchte hierbei darauf hinweisen, daß die direkte Linie Kilossa—Bismarckburg nicht über Uhehe führt, sondern vorteilhafter im Tal des Mpangali (Gr. Kuaha), und zwar auf dem westlichen Ufer desselben zu führen wäre. Es würde hierdurch das nach Sautter (vergl. Fuchs „Eisenbahn-Erkundungsbericht“) für Plantagen, besonders Baumwolle, so außerordentlich aussichtsvolle Uffangu durch die Bahn erschlossen. Nach Tringa wäre an geeigneter Stelle eine Zweiglinie zu bauen. Diese Trace wäre kürzer und erfordert weniger Kunstbauten.

So erfreulich es ist, daß die Schiffbarkeit des Rufidji-Uffanga endlich ausgenützt werden soll, so wenig wahrscheinlich ist es, daß ohne Regulierungsarbeiten dieselbe genügt, um eine Bahnverbindung zu ersehen. Eine Verbindungsbahn vom Rufidji zum Njassa See würde zwar, wenn sie bald gebaut wird, vorerst für die Erschließung des Njassa-Gebietes von großem Nutzen sein können; wird sie indes auf die lange Bank geschoben, so kann diese Verjämmiss nur durch sofortigen Bau der Südbahn wieder gut gemacht werden.

Ich gebe mich nicht der Hoffnung hin, daß schon jetzt alle drei Bahnprojekte Verwirklichung finden; wünschenswert erscheint indes, daß der Reichstag in einer Resolution dieses Bauprogramm festlegt, den sofortigen Weiterbau der Usambara-Bahn zum Kilimandscharo und der Strecke bis Kilossa, sowie den Bau einer Unjamvesibahn beschließt, die Beschlußfassung über die Trace der letzteren — von Kilossa nach Tabora oder von Tanga über Kondoia — dagegen bis zum Herbst aussetzt, dafür aber für eine Erkundung dieser Strecke Mittel bewilligt.

Oberleutnant a. D. Franz Kolbe.

Negerkulturen oder Plantagenbetrieb.

Wenngleich es auch gelegentlich der letzten Kolonialdebatten im Reichstage nicht ganz an den üblichen „Verachtungsbezeugungen“ für unsere Kolonien und die politische Betätigung für dieselben fehlte, so ließen sich Wünsche und Vorschläge vom Aufgeben unserer ganzen Kolonialwirtschaft und ähnliche kolonialgegenerische Extremitäten, wie sie noch vor einigen Jahren zur Tagesordnung gehörten, fast ganz vermissen.

Für verfehlt würde es indes erachtet werden müssen, wollte man diesen parlamentarischen Umschwung zum Bessern lediglich auf eine bessere Einsicht seitens der direkt beteiligten Parlamentarier zurückführen. Vielmehr dürfte dabei eine immer mehr fortschreitende kolonialpolitische Reife unserer Gesamtbevölkerung nicht ohne Einfluß gewesen sein.

Es soll damit indes durchaus nicht gesagt sein, daß sich der koloniale Gedanke bei der breiten Masse derselben mehr Bahn gebrochen hat — im Gegenteil läßt sich ein Abflauen und eine gewisse Interessenlosigkeit für denselben nicht verkennen — vielmehr liegt diesem Umschwunge entschieden die Tatsache zugrunde, daß im großen und ganzen schließlich doch die Erkenntnis Oberhand gewonnen hat, daß die Kolonialwirtschaft für uns eine Notwendigkeit ist, welche wir aus nationalwirtschaftlichen Gründen, selbst bei Darbringung materieller Opfer, zu respektieren haben.

Als eine Folgeerscheinung dieser richtigen Erkenntnis der Dinge ist denn auch die Tatsache zu betrachten, daß heute bei weitem nicht mehr so viel um den Wert der einzelnen Kolonien gestritten wird als früher, ebenso wie die Frage immer mehr in den Hintergrund tritt, ob derselbe mit den zu bringenden pekuniären Opfern im Einklang steht. Kurz und gut, man hat sich immer mehr an den Gedanken gewöhnt, daß die Kolonien Bestandteile des Deutschen Reiches sind, deren Pflege und Ruhbarmachung uns obliegt, genau wie die des Mutterlandes, so daß sich die heutige Kolonialpolitik nicht mehr um die Frage dreht, ob ihre Ausübung überhaupt berechtigt ist, sondern sich bei weitem mehr nach der Richtung einer zweckdienlichen Handhabung der Sache von Fall zu Fall bewegt.

Es hat sich also der Standpunkt des deutschen Kolonisators wesentlich verschoben, indem er nicht mehr lediglich generelle Grundsätze zu vertreten hat, sondern einer Menge von Spezialfragen gegenübersteht, welche sich auf

die wirtschaftliche Ausbeutung und Nutzbarmachung unserer eigenen überseeischen Besitzungen im besonderen beziehen.

Es liegt also auf der Hand, daß sich mit dieser Verschiebung der Gesichtspunkte auch eine solche der Interessen und der Aufgabe ihrer Vertreter vollziehen mußte, indem sich diese so entstehenden Spezialfragen nicht vom Standpunkte des heimischen Politikers aus beantworten lassen, sondern nur von dem des mit den jeweils örtlichen Verhältnissen vertrauten Kolonisations — also einer Menschenforte, welche im deutschen Vaterlande inmer nur noch recht dünn gesät ist — so daß die gesetzlichen Bestimmungen und Maßregeln doch noch immer mehr oder weniger an Laienansichten und -auffassungen gebunden sind und Mißgriffe nicht ausbleiben können, selbst beim besten Willen der ausschlaggebenden Majorität.

Wer unsere Kolonien und deren Verhältnisse aus eigener Anschauung kennt, der konnte sich bei Verfolgung der jüngsten Reichstagsverhandlungen, insoweit als sich dieselben auf jene bezogen, nur schwer von der Empfindung frei machen, daß es sich mehr oder weniger um das Zurechtschneiden einer Schablone handele, welche für alle Fälle passen soll, obgleich die Verhältnisse in den einzelnen Kolonien so verschieden liegen, daß eine zweckdienliche Anwendung schablonenmäßiger Grundsätze von vornherein als unangebracht betrachtet werden muß.

Es bildete, gleich wie früher, auch heuer wieder die Negererziehung und die Wahrung der Interessen der Eingeborenen ein beliebtes Thema, während es aber mit den Vorschlägen für zweckdienliche Mittel, wie sie dafür in Anwendung kommen könnten, doch nur sehr schlecht bestellt war, indem dieselben eben nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus gemacht wurden und für alle Fälle passen sollten.

Der allgemeine Sprachgebrauch und die Ethnologie bezeichnen schlechtweg jedes eingeborene menschliche Individuum in unseren afrikanischen Kolonien als Neger, also ohne Rücksicht auf die äußerst verschiedene Individualität der einzelnen Stämme und ihrer Angehörigen in den einzelnen Gebieten:

Es ist also der intelligente, verhältnismäßig kulturell hoch stehende Togoobewohner ebenso ein Neger wie u. a. der Menschen fressende Waffa im Hinterlande von Kamerun, und doch soll beiden trotz ihrer so grundverschiedenen Individualität, nach gesetzlichen Bestimmungen, dem Europäer gegenüber dieselbe Stellung eingeräumt sein, eben weil, oder trotzdem sie beide nichts miteinander gemein haben wie die menschliche Seele. —

Indes bestehen diese gewaltigen Unterschiede nicht nur in bezug auf die Bewohner und ihre Stammeseigentümlichkeiten, sondern auch betreffs der gesamten wirtschaftlichen Vorbedingungen der verschiedenen Länder und Gebiete im allgemeinen.

Wollen wir dieselben also nutzbringend ausbeuten und wirtschaftlich zur Entwicklung kommen lassen, so würde nichts verwerflicher sein, als eine Verallgemeinerung der Mittel und Wege, welche zum Ziele führen sollen.

Siehen wir also nach gegebener Richtung hin im besonderen eine Parallele zwischen der Togokolonie und Kamerun, so werden uns die Unterschiede, welche sich in den jeweiligen Verhältnissen geltend machen, so kräftig entgegenzetzen, daß sich die Verschiedenartigkeit bei den zu beobachtenden Prinzipien in der Behandlung der Eingeborenen, sowie der gesamten Handhabung der Landesverwaltung von selbst ergibt.

Als ganz verkehrt würde es u. a. zu erachten sein, wollte man in Togo den Plantagenbau einführen und die selbständigen, strebsamen Aderbauer zu Plantagenarbeitern erziehen, bezw. ihre selbsttätige Bebauung des Landes durch Anlage von Plantagen für europäische Rechnung einschränken. Es weist eben auf den ersten Blick die relativ starke Bevölkerung des Gebietes, sowohl wie deren angeborene Neigung für produktive Tätigkeit die Nutzbarmachung desselben auf den Handel hin.

Ganz anders und meistens gerade umgekehrt liegen die Verhältnisse Kameruns mit seiner durchweg spärlichen, indolenten, jeglicher produktiven Tätigkeit abgeneigten Bevölkerung, gegenüber einer großen Fruchtbarkeit des Landes, mit seinen gewaltigen, der Kultur harrenden Urwaldgebieten.

Wird diesem Umstande keine Rechnung getragen, d. h. die Nutzbarmachung derselben durch die Aufnahme der Kultur nicht in Angriff genommen, so ist der Stillstand, wenn nicht gar der Rückschritt der wirtschaftlichen Entwicklung des Gebietes so gut wie besiegelt; den der Handel, auf welchem das Wirtschaftsleben in Kamerun heute noch fast ausschließlich basiert, ist nicht mehr entwicklungs- und ausdehnungsfähig, einfach, weil von der eingeborenen Bevölkerung neue Handelswerte nicht geschaffen, vielmehr die vorhandenen, von der Natur gebotenen durch Raubwirtschaft absorbiert und dauernd vermindert werden.

Hieran werden auch die ins Auge gefaßten und projektierten Maßregeln — als die Anlage von Eisenbahnen und Verkehrswege — nichts ändern, sondern höchstens die Erschöpfung der Landeserzeugnisse und Handelsprodukte beschleunigen, falls dem eben nicht durch eine künstliche Vermehrung und Ergänzung, d. h. dem Anbau von Nutzpflanzen vorgebeugt wird.

Und zwar wird sich dies bei keinem anderen Produkte eher geltend machen als bei dem Gummi, dem wichtigsten Handelsartikel der Kolonie. Ja man kann heute schon so ziemlich den Zeitpunkt feststellen, an welchem der ganze Handel mit diesem Produkt aufhören wird; denn immer breiter wird der ausgeraubte Gürtel zwischen Küste und Hinterland, und immer weiter ins Innere, bis zu vierzig Tagereisen und darüber hinaus, müssen die Handelsposten hineingeschoben werden, um die Eingeborenen zur Ausbeutung der noch vorhandenen Gummibestände, durch das Angebot europäischer Handelswaren, anzuregen.

Freilich ist der Geschäftsbetrieb in Anbetracht der großen Entfernungen von der Küste zu den Produktionsgebieten ein äußerst schwieriger, aber zufolge der dauernd ansteigenden Preise für Rohgummi immer noch ein sehr

lohnender, so daß man sich also schon jetzt eine Vorstellung machen kann von dem Wettbewerbe, welcher sich geltend machen wird, sobald nur erst Küste und Produktionsgebiete durch Eisenbahnen verbunden sein werden, welche aber wieder ihre Bedeutung naturgemäß mit der vollständigen Ausbeutung der Gummivorräte verlieren müssen.

Wem also die Zukunft unserer Kamerunkolonie am Herzen liegt und die Verhältnisse in derselben bekannt sind, dem wird sie sicherlich nicht rosig erscheinen.

Es ist ja höchst erfreulich, daß man sich endlich zu dem Gedanken und zu feiner Verwirklichung aufgerafft hat, Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel zu beschaffen; aber was nützen dieselben, wenn es nichts zu verkehren gibt?

Daß dem Traume von einer goldenen Zukunft Kameruns — wenigstens was den südlichen Teil der Kolonie anbelangt — früher oder später ein unerquidliches Erwachen folgen wird, ist allerdings auch bereits von zuständiger Seite erkannt, während man aber von der Anwendung geeigneter Vorbeugungsmittel himmelweit entfernt ist.

Aus Rücksicht auf die eingeborene Bevölkerung und deren Interessen scheint man von der Aufnahme des Plantagenbaues bezw. der Unterstützung dahingehender Bestrebungen nichts wissen zu wollen, sondern der Idee Raum zu geben, die Eingeborenen zur produktiven Tätigkeit, u. a. den Anbau Gummi liefernder Gewächse anzuhalten, um sie vor jeglicher Abhängigkeit von dem Europäer zu bewahren.

Hat man indes jemals die Rechnung ohne den Kamerunneger und seine absolute Unfähigkeit für ein selbständiges Wirtschaften gemacht, so ist es hier.

Wenn selbst schon alle möglichen Unterweisungen und Zwangsmahregeln gegen die geübte Raubwirtschaft und die Ausrottung der Gummigewächse nichts gesfruchtet haben, so läßt sich doch noch viel weniger annehmen, daß sich der Eingeborene herbeilassen wird zu Kulturen, welche ihm im glücklichen Falle nach sechs bis sieben Jahren einen pekuniären Erfolg in Aussicht stellen. Der Neger, und besonders der Kameruner, betätigt sich nur, wenn er einen sofortigen, greifbaren Erfolg erwarten darf.

Und den gegebenen Fall bei Lichte besehen, so kann man ihm es auch durchaus nicht verdenken, wenn er sich die Sache zweimal überlegt und es lieber doch noch vorzieht, sich gegen ein sicheres Entgelt in den Dienst des Europäers als Plantagenarbeiter zu stellen, als sich Bemühungen zu unterziehen, deren Früchte ihm erst in weiter Ferne winken, und bei deren endlicher Verwertung er erst recht vom Europäer, d. h. dem Kaufmann, abhängig sein würde; denn er kennt denselben doch auch schon dahin, daß derselbe sein Geschäfts- und Handelsfreund nur so lange ist, als er die ihm angebotenen Produkte mit möglichst großem Nutzen verwerten kann, und daß dies für den Gummi noch zutreffen wird, wenn der Schwarze nach Jahren in die Lage kommt, sein selbstgewonnenes Erzeugnis zu offerieren, ist mindestens sehr zweifelhaft. —

Will man also die Bewohner des Kamerungebietes mehr zur produktiven Tätigkeit heranziehen, so gibt es dafür jedenfalls andere Mittel und Wege bezw. Kulturgegenstände als Gummi- und sonstige Nutzpflanzen, deren Anzucht erst eine Reihe von Jahren erfordert. Weizen u. a. doch ausgedehnte Niederungen und zahlreiche Sümpfe gerade auf den lohnenden und einfachen Reisbau hin, dessen Versuche bereits von großartigsten Erfolgen gewesen sind.

Indes nicht nur allein diese Tatsache sollte zu denken geben, sondern der Umstand, daß dieses wichtige Nahrungsmittel in großen Mengen, welche in Asien produziert sind, über Europa in Kamerun eingeführt wird. --

Also Summa-Summarum: Die Zukunft Kameruns kann nur dem Acker- bezw. Plantagenbau angehören und dieselbe sichergestellt werden, wenn die Wirtschaftspolitik sich nach dieser Richtung hin bewegt bezw. dieser Zweig der Kolonialwirtschaft die weitgehendste Unterstützung vom Mutterlande aus findet.

S. R a d o w.

Portugal und Brasilien.

„Seit das Gebiet der Vereinigten Staaten aufhörte englisches Kolonialland zu sein, wurde die Union die wertvollste Kolonie Englands.“ Der Satz ist nicht neu. Die mit den Vereinigten Staaten gemachten, gegen alle ursprüngliche Erwartung günstigen Erfahrungen gaben der englischen Kolonialpolitik eine neue Richtung. Die Freiheit der Verwaltung und Entwicklung, welche Kanada, Australien und Südafrika zugestanden wurde, war die Frucht der widerstrebend erworbenen Einsicht. Heute hört man oft die Meinung, daß der Besitz von Kolonialländern Verpflichtungen auferlegt und Opfer verlangt, die ein aus dem kolonisierenden Volkstume hervorgegangener selbständiger Staat nicht beansprucht, noch benötigt, ohne daß er sich deswegen als minder wichtig und nützlich für die wirtschaftliche Entwicklung des Mutterlandes darstellt. Unstreitig erleidet diese Auffassung gewisse Einschränkungen, soweit es sich nämlich um Gebiete handelt, die erst erschlossen und auf einen gewissen Kulturstandpunkt gehoben werden müssen, ehe sie Selbständigkeit gewinnen und aus sich selbst heraus ihren Fortschritt auf den geschaffenen Grundlagen nehmen können; aber es leuchtet trotzdem ein, daß die bloße Konzentrierung auswanderender Volksmassen in besreundeten überseeischen Ländern unter gewissen Voraussetzungen genügen kann, ein Gegenseitigkeitsverhältnis von großer Innigkeit und von großem Nutzen für beide Teile zu schaffen. Es kann dadurch der Mangel an einem eigenen aufnahmefähigen Kolonialgebiete, das der Auswanderung als Niederlassungsziel genügt, ausgeglichen werden.

Dieser Gedankengang wird im deutschen Leser bei der Lektüre einer bemerkenswerten Abhandlung angeregt, die den portugiesischen Gesandtschaftssekretär zu Rio de Janeiro zum Verfasser hat und in der Januarnummer des vom portugiesischen Ministerium des Äußeren herausgegebenen „Boletim Commercial“ zum Abdruck gelangt ist. Ganz analog der obigen Bemerkung über die Vereinigten Staaten und England wird darin gesagt: „Brasilien ist die beste Kolonie Portugals, seit es aufgehört hat portugiesisches Kolonialland zu sein.“ Der Verfasser liefert treffende Beweise für die Richtigkeit dieser Ansicht und zeigt, daß Portugal der auf Brasilien konzentrierten portugiesischen Auswanderung außerordentliche wirtschaftliche Vorteile verdankt.

Hat Deutschland aus seiner Auswanderung die gleichen Vorteile gezogen? Das ist eine naheliegende Frage. Im Laufe eines einzigen Jahrhunderts sind Millionen Deutsche nach den Vereinigten Staaten übergesiedelt und haben sich dort unter einem fremden Sprachstamme verstreut, in dem sie mehr und mehr aufgehen, d. h. ihren deutschen Charakter verlieren; und die Frage, ob ein Zusammenhalten dieser Auswanderung, ihr Sinken nach bestimmten Gebieten, ihre bessere Konzentrierung und nicht hätte vollwertigen Ersatz für den Mangel eines deutschen Tochterlandes bringen können, hat schon seit Jahrzehnten deutsche Volkswirtschaftler beschäftigt.

Woher kommt es, daß die Vereinigten Staaten einen so hohen wirtschaftlichen Wert für England gewonnen haben? Weil der englische Sprachstamm das Groß der Einwanderung dorthin stellte, einer Einwanderung, die an Sitten und Sprache festhielt, englische Kulturerzeugnisse konsumierte, eigene Rohprodukte als Austausch anbietend, mit Hilfe englischen Kapitals die schlummernden Bodenschätze des neuen Landes hob, in stetem geistigem Wechselverkehr mit der Stammheimat blieb und so ein Gegenseitigkeitsverhältnis erstehen ließ, das den beiderseitigen Interessen, Neigungen und Wünschen entsprach, ohne doch eine andere Abhängigkeit zu begründen, als die aus freiem Willen eingegangene und die durch wirtschaftliche Vorteile, den festesten internationalen Kitt, bedingte. Und woher kommt es, daß die Millionen in den Vereinigten Staaten eingewanderter Deutschen nicht entfernt ein gleich wertvolles Gegenseitigkeitsverhältnis zu Deutschland anzubahnen vermochten? An gutem Willen hat es ihnen nicht gefehlt; dafür zeugen die herzlichen Beziehungen, die stets zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland bestanden haben, sowie der immerhin achtenswerte Waren- und selbst Ideenaustausch, der zwischen beiden Ländern stattfindet. Wenn dieser Austausch mit England sich ungleich machtvoller entwickelte, so lag es an dem Übergewicht des englischen Sprachstammes einerseits und der fehlenden Konzentration des Deutschtums und dem daraus resultierenden teilweisen Verluste seines deutschen Charakters andererseits.

Und woher endlich kommt es, daß Brasilien für Portugal einen derart hohen wirtschaftlichen Wert gewonnen hat, daß das Mutterland in die schwerste Krise hineingeraten müßte, wenn ihm plötzlich die Verbindung mit dem Tochterlande abgeschnitten würde? Einerseits aus den gleichen Gründen, die die Vereinigten Staaten so wertvoll für England machen, und sodann, weil Portugal überhaupt kein zweites Tochterland besitzt, das ihm den etwaigen Verlust Brasiliens ersetzen könnte. Die portugiesischen Kolonialgebiete in Afrika haben sich nicht entwickelt und spielen nur eine untergeordnete Rolle. Indessen fällt in die Augen, daß der lusitanische Volkstamm (Portugal hat etwas über 5 Millionen Einwohner) numerisch zu schwach war, um Brasilien diejenige Volkskraft zuzuführen, die zu seiner schnellen Entwicklung nötig gewesen wäre. Die Vereinigten Staaten haben es zu 80 Millionen Einwohnern gebracht, von denen etwa 30 % fremde, d. i. nichtenglische Bestand-

teile sein mögen, die vom herrschenden Sprachstamme absorbiert wurden. Brasilien, obwohl den Vereinigten Staaten an Flächeninhalt nahezu gleich und an Fruchtbarkeit und natürlichen Reichtümern sogar an und für sich überlegen, hat nur eine schwache portugiesische Einwanderung erhalten können und es auf etwa 20 Millionen Einwohner gebracht, von denen gegen 70 % beigemischte fremde Bestandteile sein mögen.

Die Absorptionsfähigkeit der lusitanischen Rasse ist nicht gering zu veranschlagen, denn sie hat die numerisch stärkere Beimischung, bestehend aus Indianern, Negern, Spaniern und anderen Europäern mehr oder minder vollkommen dem portugiesischen Sprachstamme einzuverleiben und damit Sitten, Gewohnheiten, Lebensbedürfnissen und einer Geistesrichtung zuzuführen gewußt, die den Beziehungen zum Mutterlande Portugal zustatten kommen. Indessen besteht in anderer Beziehung ein gewaltiger Unterschied zwischen dem Verhältnisse Portugals zu Brasilien einerseits und dem Englands zu den Vereinigten Staaten andererseits. Wie schon erwähnt, hat England sein Tochterland nicht nur durch Einwanderung, sondern auch durch beträchtliche Kapitalinvestitionen gestärkt, gefördert und gehoben und so zu seiner schnellen wirtschaftlichen Entwicklung in großartigstem Maßstabe beigetragen. Bei Portugal und Brasilien war das Verhältnis umgekehrt; das kapitalarme Mutterland hat nicht nur keine nennenswerten Kapitalkräfte dem Tochterlande zuführen können, sondern ihm im Gegenteil beständig Kapitalien entzogen, um sein eigenes Wirtschaftsleben aufzubessern. Daher wird in der erwähnten aus der portugiesischen Gesandtschaft zu Rio hervorgegangenen Abhandlung über Brasilien, nicht nur der Austauschverkehr mit dem Mutterlande als greifbarer Vorteil aufgeführt, sondern fast mehr noch der Umstand als besonders bemerkens- und beachtenswert dargetan, daß von Brasilien her ein beständiger und verhältnismäßig bedeutender Zufluß von barem Gelde, von Kapital nach Portugal stattgefunden hat und noch stattfindet.

Die portugiesische Auswanderung nach Brasilien hat seit 1897 zwischen 13 000 und 20 000 Seelen jährlich betragen, aber davon kehrte ein großer Teil in die Stammheimat zurück, nachdem er in der neuen Welt mehr oder minder Ersparnisse gesammelt und mehr oder minder wohlhabend geworden war. Wie groß die von ihnen mitgebrachten Beträge waren, läßt sich schwer abschätzen. Es handelt sich aber um bedeutende Summen, denn schon der abschätzbare Teil läßt hohe Ziffern erkennen. Es gibt in Brasilien zahlreiche Banken und Geschäfte, welche den Wechselverkehr mit Portugal vermitteln. Außerdem existiert eine Finanzagentur, und nur deren Geschäfte sind kontrollierbar. Diese sandte im Jahre 1902/03 (Juli-Juni) 17 680 810 Milreis nach Portugal, 1903/04 stieg die Summe auf 20 612 329 und 1904/05 auf 25 629 927 Milreis. Außerdem hat das portugiesische Generalkonsulat zu Rio de Janeiro in den fünf Jahren von 1901/02 bis 1905/06 Erbschaften in der Höhe von zusammen 1 672 384 Milreis nach Portugal übermittelt, denen

dann allerdings Erbschaften im Betrage von 1 399 218 Milreis gegenüberstanden, die umgekehrt von Portugal nach Brasilien übermittelt wurden. Diese letzteren Summen sind für einen Zeitraum von fünf Jahren nicht gerade groß. Auch hier überwiegen an Wert die von Brasilien nach Portugal gegangenen Erbschaften. Indessen ist in Betracht zu ziehen, daß diejenigen Portugiesen, die sich dauernd in Brasilien niederlassen, verheiratet zu sein pflegen oder nach der Einwanderung heiraten. Da erben die Kinder, und das Geld bleibt im Lande. Dagegen ist die Zahl der unverheiratet oder doch ohne Familie auswandernden Portugiesen groß, und von ihnen kehrt ein großer Teil mit erübrigten Ersparnissen nach einer gewissen Zeit zurück. Sie tragen alsdann, wie schon erwähnt, nicht unwesentlich zur Hebung der wirtschaftlichen Lage Portugals bei, ähnlich wie auch die Rückwanderung italienischer, ungarischer und polnischer Gelegenheits- oder Wanderarbeiter u. dergl. ihren betreffenden Stammländern nicht unwesentliche wirtschaftliche Kräftigung in Form heimgeschaffter Ersparnisse zuzuführen pflegt. Alle diese ab- und zurückströmenden Elemente sind nicht geeignet, den Ländern der neuen Welt eine dauernde Stärkung zuzuführen, die etwa mit der verglichen werden könnte, die Nordamerika durch die Zuwanderung germanischer, sechhaft werdender Einwanderer erhielt.

Der diplomatische Verfasser der erwähnten Abhandlung behandelt die Frage nicht von dieser Seite. Für ihn sind die Vorteile maßgebend, die seinem Heimatlande aus der wirtschaftlichen Ausbeutung eines so gewaltigen Landgebietes wie Brasilien entstehen. Denken wir uns indessen in den brasilianischen Standpunkt zu der Frage hinein, so muß das, was als Vorteil für Portugal erscheint, nämlich die portugiesische Rückwanderung und der ihr entsprechende Kapitalienabfluß, als ein Nachteil für Brasilien in die Augen fallen. Wir begreifen, daß dieses Land nicht schneller aufblühen konnte, wenn die portugiesische Einwanderung großenteils nicht sechhaft wurde, meistens nur im Groß- und Kleinhandel gewinnbringende Tätigkeit suchte und schließlich mit den etwa erworbenen Vermögen wieder abfloß. Die Kapitalkraft mußte von anderswoher kommen, wenn Portugal zur Erschließung seines Tochterlandes nicht nur keine lieferte, sondern im Gegenteil von den Kapitalwerten, die sich in Brasilien bildeten, zehrte und einen Teil entführte. Die Engländer, in kleinerem Maßstabe die Franzosen, Belgier und Deutschen wurden die Kapitallieferanten Brasiliens, und mit ihrer direkten oder indirekten Hilfe fand großenteils die Erschließung der wirtschaftlichen Hilfsquellen des Landes, der Bau von Eisenbahnen und Häfen, die Schaffung von Schifffahrtsverbindungen usw. statt.

Wiederholen wir kurz: während die Vereinigten Staaten in England ein Mutterland besaßen, das sowohl Einwanderung wie das zur Erschließung des neuen Landes notwendige Kapital lieferte, besaß und besitzt Brasilien in Portugal ein Mutterland, das nur einen dieser beiden Faktoren zu stellen vermag und auch den nur in unzureichender Form, wie die numerische Schwäche

der portugiesischen Einwanderung, deren Zusammenziehung aus meistens nicht direkt produktiven Elementen und deren teilweises Wiederabfließen beweist. Brasilien bedarf also zu seiner wirtschaftlichen Erschließung, will es hinter anderen Ländern der neuen Welt, selbst wenn wir nur lateinische Republiken zum Vergleiche heranziehen, nicht zurückbleiben, noch der Hilfe anderer Nationalitäten. Die Engländer, Franzosen und Belgier liefern ihm wohl Kapital, aber keine Einwanderung. Die Engländer nicht, weil sie ein Tochterland und eigene Kolonialgebiete von ungeheurem Umfange haben, für die ihnen kaum genügende Menschenkräfte zur Verfügung stehen. Frankreich hat keinen Bevölkerungsüberschuß und kann umso weniger eine nennenswerte Auswanderung an fremde Länder abgeben, als es nicht einmal seine eigenen Kolonialgebiete hinreichend mit einer solchen zu befruchten vermag. Belgien hat nur eine schwache Auswanderung, da es als aufblühender Industriestaat alle vorhandenen produktiven Arbeitskräfte mit Vorteil im Inlande verwerten kann. Die Italiener, Spanier, Polen und sonstigen Slaven sind im Hauptteile Zugvögel, Saison- und Gelegenheitsarbeiter, Plantagengänger oder wie man sie nennen mag. Sie kommen und gehen, dem Lande Kapitalkräfte entziehend, statt ihm solche zu liefern. Welche Nationen bleiben übrig, um Brasilien das zuzuführen, dessen es bedarf: produktive Arbeitskräfte und Kapital gleichzeitig?

Die naheliegende Antwort ist vom Standpunkte der Portugiesen und der nativistischen Kreise Brasiliens heute noch nicht in einer Form zu erwarten, die in Deutschland, Österreich, der Schweiz, Dänemark, Norwegen, Schweden usw. befriedigen könnte. Brasilien gehört dem portugiesischen Sprachstamme, und wenn es Kapital braucht, so kann es sich dieses von kapitalstarken Ländern leihen — das ist der Standpunkt, danach hat man bis jetzt gehandelt. Indessen beginnen einsichtsvolle Kreise doch bereits zu erkennen, wohin man mit dieser Politik gekommen ist und immer mehr hinzutreiben in Gefahr steht. Sobald das kapitalgebende Land nicht im Verhältnisse eines Mutterlandes zum Tochterlande dem kapitalempfangenden Lande gegenübersteht, fehlt diesem gegenüber das tiefere herzlicher teilnehmende Interesse; und das starre Geschäftsprinzip, der Vorteil, die Gewinnrealisierung, die wirtschaftliche Ausbeutung treten an die Stelle. Wie weit ist Portugal damit gekommen, daß sein Wirtschaftsleben unter dem Zeichen englischer Kapitalinteressen steht? Liegt in der Übermacht dieser nicht gerade der Grund, weshalb Portugal sich nicht mehr zu eigener wirtschaftlicher Kraft, zu freier Selbstbetätigung, zu einer Blüte, die von fremdem Saftezufluß unabhängig wäre, aufzuschwingen vermag? Und treibt Brasilien nicht dem gleichen Schicksale zu? Vielleicht geschieht es mit dem Unterschiede, daß in Zukunft nordamerikanische Unternehmungslust die Erschließung brasilianischer Wirtschaftsquellen beschleunigen wird. Aber Nordamerikaner und Engländer sind beide Angel-Sachsen, und jene arbeiten in der Hauptsache mit englischem Kapital. Gewinnen sie erhöhten Einfluß aufs brasilian-

nische Wirtschaftsleben, so mögen sich wohl in bestimmten Einzelfällen nordamerikanisch-englische Konkurrenzerscheinungen herausbilden, wie sie auch zwischen Konkurrenten gleicher Nationalität nicht selten sind; aber im allgemeinen wird ihr Handinhandgehen eine Tatsache sein, durch welche der wirtschaftliche Absorptionsprozeß beschleunigt wird.

Wenn Portugals Kraft nicht ausreichend ist, um Brasilien gegenüber in vollem Umfange die Rolle eines gebenden und hinreichend leistungsfähigen Mutterlandes zu spielen, so ist klar, daß Brasilien, um in Südamerika eine ähnliche Bedeutung und Selbständigkeit gewinnen zu können wie die Vereinigten Staaten in Nordamerika, eines Adoptionsmutterlandes bedarf, das ihm wirtschaftlich durch Zufuhr produktiver Menschenkräfte sowohl wie Kapitalien unter die Arme zu greifen vermag. Kapitalien allein tun es nicht, denn der Kapitalgläubiger, mag er nun Germane oder Romane sein, wird sein Interesse nie mit dem des neuen Landes so verschmelzen, wie es der Einwanderer, der Ansiedler tut, der Kapital mitbringt, oder mit dem gleichzeitig das Kapital seines eigenen Stammlandes einwandert. Das eingewanderte Kapital muß sich sozusagen nationalisieren, d. h. Heimatsrechte im Lande erwerben; und das tut es nie, solange nicht eine zahlreiche Einwanderung gleicher Herkunft dahintersteht und ihrerseits Heimatsrechte erwirbt. Das ist das Geheimnis des wohlthätigen Einflusses, den das englische Kapital in den Vereinigten Staaten ausgeübt hat, während da, wo nur englisches Kapital, aber keine Engländer einwanderten, wie in Portugal, Brasilien, Argentinien u. a. m., sich ein durchaus verschiedenes Situationsbild entwickelt hat. Damit soll nicht gesagt werden, die Kapitaleinwanderung in diese Länder habe schädlich gewirkt. Nein, im Gegenteil, zunächst war sie fruchtbringend und wirtschaftlich anregend; aber um dauernden Gewinn davon zu haben, mußten diese Länder wirtschaftliche Selbständigkeit erringen, mußten sie zu einer Amortisation der gemachten Anleihen und Kapitalaufnahmen fähig werden; und eine solche Fähigkeit erwerben neue Länder nur durch Einwanderung, durch Bevölkerung ihrer fruchtbaren Einöden, durch Schaffung neuer Kapitalwerte, mit denen die aus der Fremde entlehnten getilgt werden können.

Deutschland hat kein Kolonialgebiet, das seiner Kraftüberfülle an Menschen und Kapitalien entspräche, und es besitzt auch kein politisch selbständiges Tochterland. Durch Eintritt in die Weltwirtschaft hat es seinem wirtschaftlichen und kommerziellen Expansionsbedürfnis zur Not einigermaßen genügen können, aber das noch immer vorhandene Auswanderungsbedürfnis steht einer ringsum fremden Welt gegenüber, in der deutsches Wesen, deutsche Kultur, Sitte und Sprache nicht dauernd Wurzel fassen, noch diejenige bleibende Staff finden konnte, die im Interesse des Reiches zu wünschen gewesen wäre. Jemandwo ein Neudeutschland erstehen zu lassen, das nur einigermaßen dem Neuengland in weiterem Sinne entspräche, das die Vereinigten Staaten für Großbritannien bedeuten, wäre eine Frage von weittragender

Bedeutung nicht nur für Deutschland selbst, sondern auch für das Land, das in seinen Grenzen das Erstehen eines Neudeutschland ermöglichte. Die Ablenkung der Auswanderung wäre alsdann ein Problem, dessen Lösung sich von selbst ergäbe, und das deutsche Kapital würde seine Mitwirkung nicht versagen.

Solange der wirtschaftliche Aufstieg andauert, ist die Lösung des Problems nicht dringend. Die jährliche Auswanderung beschränkt sich auf, wenig mehr als 30 000 Seelen, von denen ein Teil in neuerer Zeit sogar zur Heimat zurückgeflohen ist, da die Bedingungen zu dauernder Sehnsuchtwerdung in Nordamerika sich verschlechtert haben, während daheim die Perspektiven gleichzeitig sich ausdehnender gestalteteten. Deutschland und ebenso Osterreich, die Schweiz, Dänemark, Norwegen und Schweden können warten, bis in irgend einem passenden Lande über See zweckentsprechende Niederlassungsgelegenheiten geboten werden. Welcher Art müßten dieselben sein, um in den genannten Auswanderungsländern Befriedigung zu erregen? Die Frage läßt sich ganz im allgemeinen beantworten, ohne an Klarheit einzubüßen.

Es brauchte sich nicht um eine Bevorzugung speziell des Deutschtums oder eines anderen Sprachstammes zu handeln. Die Erklärung der Gleichberechtigung aller einwandernden Sprachstämme ohne Unterschied würde genügen. Daß eine solche Gleichberechtigung in vollstem Maßstabe möglich und durchführbar ist, beweist das Beispiel der Schweiz, wo vier Sprachstämme einträchtig beieinander sitzen, ohne daß dadurch der Staatsgedanke oder die nationale Einheit Einbuße erleidet. Im Gegenteil, die Schweiz ist ein urkräftiges republikanisches Staatengebilde und erstreut sich eines politischen und wirtschaftlichen Wohls, das wohl geeignet ist, republikanische Staatswesen der neuen Welt zur Nachahmung anzuspornen. Schweizerische Institutionen können als das Muster gelten, nach dem moderne Republiken sich richten müssen bei dem Streben nach innerer Ordnung und nach Entwicklung ihrer wirtschaftlichen und nationalen Kräfte.

Die Anerkennung der Gleichberechtigung aller Sprachstämme wäre die Grundlage, auf der sich in Brasilien, in Argentinien, Chile oder Paraguay ein Neu-Deutschland, ein Neu-Italien, ein Neu-Polen usw. bilden könnte, ähnlich wie in der Schweiz französische, deutsche und italienische Kantone, oder selbst nur Sprachensprengel innerhalb der Kantone bestehen, die, von dem Grundsatze gegenseitiger Tuldung ausgehend, miteinander in Bezug auf Schaffung guter Verwaltung und auf Anbahnung wirtschaftlicher Fortschritte wetteifern. Was im alten Europa möglich war, wird eines Tages, mag dieser nun nah oder fern sein, auch in der neuen Welt möglich sein. Denn einesteils verlieren die sprachlichen Unterschiede angesichts der sich dort immer mächtiger fühlbar machenden Einflüsse der Weltwirtschaft immer mehr an Bedeutung, und andererseits ist angesichts des riesenhaften Anwachsens der Vereinigten Staaten und der kapitalistischen Hegemonie Englands die wirtschaftliche Macht und Kraft der latino-amerikanischen Republiken zu sehr im

Rückstände geblieben, als daß sie nicht die Notwendigkeit erkennen sollten, sich möglichst auf eigene Füße zu stellen und sich ihre politische Unabhängigkeit durch wirtschaftlich größere Selbständigkeit zu sichern.

Argentinien strebt nach dieser Richtung hin mächtig voran und faßt dabei die Eroberung seiner Wirtschaftsquellen möglichst aus eigener Kraft und mit Hilfe einer Masseneinwanderung ins Auge, deren produktive Arbeit den Nationalreichtum vermehrt und nach und nach das im Lande segensreich wirkende fremde Kapital nationalisieren wird. Noch sind Mängel vorhanden, die diesen Vorgang verzögern, aber man hat doch in den letzten anderthalb Jahrzehnten erstaunliche Fortschritte gemacht und wird im Laufe der Zeit noch weitere machen. In Brasilien hebt sich ein einzelner Staat, São Paulo, von der Menge der übrigen vorteilhaft ab durch das Emporwachsen zu wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist gleichzeitig der einzige, in dem der Nativismus nie zu schädlichem Einflusse gelangte, und wo eine verhältnismäßig zahlreiche Einwanderung eine stehende Erscheinung blieb. Heute eifern alle andern Brasilstaaten ihm nach, um ebenfalls wirtschaftlich in die Höhe zu kommen. Einwanderung und Kolonisation sind wieder zu Ehren gelangt, und mit der wachsenden Erkenntnis der eigenen Lage, der wirtschaftlichen Mängel und der Bedürfnisse, von deren Befriedigung die Fortschritte der Zukunft abhängen, wird auch die Einsicht und das Verständnis für die richtigen Mittel zum Zwecke wachsen.

Es kann nicht behauptet werden, daß in diesen Ländern heute schon die Frage der Gleichberechtigung aller Sprachstämme spruchreif sei. Aber weder Spanien noch Portugal können diesen ihren Tochterstaaten liefern, wessen sie bedürfen: Menschenkräfte und Kapital gleichzeitig. Sie alle werden eines Tages neben dem ursprünglichen Mutterlande noch eines Adoptivmutterlandes oder auch mehrerer gleichzeitig bedürfen, die ihnen die fehlenden Kräfte und Fähigkeiten jenes ersetzen. Je mehr sich die Machtverhältnisse in der Neuen Welt zugunsten des Angelsächsentums verschieben, um so dringender wird die Not werden, und umsomehr wird die Frage der Selbständigkeit der lateinischen Republiken zu einer Lösung hindrängen. Deutschland kann, wie gesagt, warten. Es braucht sich niemandem aufzudrängen, aber seine weltwirtschaftlichen Interessen hängen mit der Erhaltung der Unabhängigkeit der latino-amerikanischen Republiken zusammen, und das freundschaftliche Verhältnis, in das es in neuerer Zeit zu allen getreten ist, entspricht vollkommen der langsamen, aber sichtbaren wirtschaftlichen Evolution, die sich im lateinischen Amerika so gut wie in Europa unaufhaltbar geltend macht und über den Ozean hin die Länder mit gleichen oder parallelaufenden Interessen verbindet oder doch einander näher bringt. Carl Bolle.

Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative.

Zu Hinblick darauf, daß mit dem Jahre 1908 ein zweites Vierteljahrhundert seit dem Bestehen der Deutschen Kolonialgesellschaft bzw. des Kolonialvereins und der Anfänge deutscher Nachterweiterung über See angebrochen ist, erscheint es sicherlich am Plage, der Verdienste unseres vereinigten Altreichskanzlers, des Fürsten Bismard, um die deutsche Kolonialpolitik und die dadurch herbeigeführte, der nationalen Wohlfahrt zugute kommende Mehrung des Reiches in anderen Weltteilen mit warmem Danke zu gedenken.

War er es doch, der schon frühzeitig das Expansionsbedürfnis der deutschen Nation im Stillen wiederholt erwogen und der durch das Scheitern der Samoavorlage 1880 sich keineswegs davon zurückschrecken ließ, die Möglichkeit eines deutschen Fußfassens in überseeischen Ländern auch weiter im Auge zu behalten.

Wesentliche Unterstützung aber bei der Verfolgung seiner auf Landerwerb gerichteten kolonialen Politik durfte Fürst Bismard von der Rührigkeit und dem Beistand jener Männer erwarten, welche am 6. Dezember 1882 in Frankfurt a. M. zur Begründung des Deutschen Kolonialvereins zusammentraten und von den Mitgliedern der dann 1884 zu Berlin ins Leben gerufenen Gesellschaft für deutsche Kolonisation, aus welchen beiden Korporationen wenige Jahre später, 1887, die große traktätige und einflußreiche Deutsche Kolonialgesellschaft unter Leitung des Fürsten Hohenlohe-Langenburg hervorging.

Verfolgt man die von Bismard kundgegebenen Anschauungen aus früherer Zeit über die Betätigung der deutschen Nation in überseeischen Ländern und die damit in engem Zusammenhang stehende koloniale Frage, so scheint sich der Altreichskanzler erst sehr nach und nach zu der Überzeugung bekehrt zu haben, daß das Reich einer Gebietserweiterung seiner Handelsinteressen wegen wie aus volkswirtschaftlichen Gründen bedürfe, und daß man auf die Dauer nicht mit verschränkten Armen fürder zusehen könne, wie andere Nationen und Staaten sich in die noch unbergebenen Reste der Welt teilten.

Auch die Auswanderungsfrage gab dem Fürsten zu denken und brachte ihn zu der Erwägung, ob nicht durch den Erwerb von Kolonien kleinen Leuten, von denen manche durch die gesetzliche Aufhebung der Erbpacht den ländlichen

Besitz verlieren sollten, zu einem Stückchen eigenen Landes verholten werden könne.

Noch beim Friedensschlusse mit Frankreich nach dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 stand Fürst Bismard ja bekanntlich jedweder kolonialen Erwerbung mehr abweisend wie fördernd gegenüber, da er es damals für fehlerhaft erachtete, die nötigen Kräfte des Vaterlandes auswärtis zu zerplündern, so lange nicht das Deutsche Reich im Innern konsolidiert sei.

Hätte Bismard gewollt, so wäre ja nach dem Falle von Sedan und Metz — wie Paul Mattes und Heinrich von Poschinger erzählen — die Gelegenheit geboten gewesen, recht ansehnliche überseeische Gebietsstrecken von Frankreich zu erwerben.

„Damals war Theophil Gautier, Sous-präfect unter dem Kaiserreich, von der Kaiserin Eugenie zur Sondierung Bismards am 23. Oktober 1870 nach Versailles geschickt worden mit folgenden Friedensbedingungen: Deutschland sollte erhalten: Straßburg und sein Territorium, Cochinchina und zwei Milliarden Frank. Als Bismard davon nichts wissen wollte, schlug Herr Gautier vor, aus dem Elsaß einen neutralen Pufferstaat zu machen, worauf der Reichskanzler ihm erwiderte: „Ich will Elsaß bedingungslos für Deutschland haben. Wenn der König und ich in die Heimat zurückkehrten ohne daselbe, würden wir mit Steinwürfen empfangen.“ — Die Frage von Cochinchina wurde gar nicht verhandelt.“

„Einige Wochen später,“ so erzählt Poschinger in der Kol. Ztg. vom 19. Oktober 1907, „wurde die Idee von deutscher privater Seite aufgenommen. Hamburgische Großkaufleute unterbreiteten dem Reichskanzler ein Kolonialprojekt, in dem sie verlangten, Deutschland solle durch den Friedensschluß erhalten: Cochinchina, Martinique und Saint-Pierre-et-Miquelon. Ein warmer Befürworter des Projekts war der Prinz Adalbert, der besonders auf Guadeloupe ein Auge geworfen hatte, und der sich hinter den Kriegsminister Roon steckte, um Bismard dafür zu gewinnen. Dieser war aber unbeweglich und antwortete den Hamburgern, jedes Kolonialunternehmen sei verfrüht; das junge Reich mühte sich zunächst selbst organisieren, bevor es sich außerhalb Europas ausdehne. Die Frankreich abgenommenen Provinzen seien für uns weit nützlicher, als entfernte koloniale Erwerbungen. Und so blieb denn Cochinchina in den Händen der Franzosen.“

Zm Frühjahr 1880 sollte es dann zum ersten Male sein, daß Bismard durch die oben schon erwähnte sogenannte Samoavorlage seine kolonialpolitischen Absichten vor dem Reichstage entwickelte.

Der Gedanke des Reichskanzlers, einer in jener Zeit gebildeten deutschen Seehandelsgesellschaft von Reichswegen auf zwanzig Jahre einen mäßigen Zuschuß zu gewähren, um die durch den Zusammenbruch des Hauses Godefroy gefährdeten deutschen Handelsgründungen in der Südsee zu sichern und in Zukunft weiter zu entwickeln, begegnete bei der Mehrheit des Reichstages, die sich aus dem Zentrum, dem Fortschritt und dem größeren Teile der National-

liberalen zusammensetzte, unbegreiflicher und bedauerlicher Weise keinem Verständnis. Zu der Bekämpfung der Vorlage zeichnete sich besonders der fortschrittliche Abgeordnete Bamberger aus.

Kein besseres Schicksal schien dem zweiten Versuche zur Anbahnung einer deutschen Kolonialpolitik bestimmt zu sein, den die Reichsregierung in der Frühjahrsession von 1884 mit der sogenannten Dampfer-
vorlage beim Reichstage wagte. Durch dieselbe wurde die Ermächtigung des Reichskanzlers zur Einrichtung regelmäßiger Postdampfschiffahrten zwischen Deutschland, Ostasien und Australien nachgesucht, zu welchem Zwecke den betreffenden Privatunternehmern ein Reichszuschuß von höchstens vier Millionen Mark auf 15 Jahre gewährt werden sollte.

Die Aufgabe, den Wert einer derartigen Einrichtung auseinanderzusetzen und die Vorlage auf diese Weise vor dem Reichstage zu vertreten, war dem Staatssekretär des Reichspostamtes, Dr. Stephan, zugefallen. Auf das ablehnendste beurteilt wurde das Projekt aber wiederum durch Bamberger, der durch rechnerische Nachweise die Untunlichkeit desselben darzutun versuchte.

Nachdem Fürst Bismarck in durchaus sachlicher Form die von den Gegnern vorgebrachten Argumente gegen die Regierungsvorlage widerlegt hatte und diese auf Reichenspergers Antrag an die Budgetkommission verwiesen worden war, erschien daselbst am 23. Juni der Reichskanzler zum ersten Male seit 1871 persönlich, um auf die vom Abgeordneten Hammacher erhobene Frage nach dem Zusammenhange der Dampfervorlage mit etwaigen Kolonisationsplänen Antwort und Rede zu stehen. An solche Pläne, die er bereits längere Zeit gehegt, hatte nämlich Fürst Bismarck, mit gewohnter Meisterschaft den richtigen Augenblick einer günstigen Weltlage erkennend und benutzend, ungefähr seit Jahresfrist, ohne daß man darum wußte, praktisch Hand angelegt.

Wie von Böhm und Dove in den Erläuterungen zu Bismarcks Reden konstatiert ist, gingen nämlich am 24. April 1884 bereits Telegramme nach der Hauptstadt und nach London ab mit der Anzeige, daß die von dem Bremer Kaufmann Lüderitz in der südwestafrikanischen Bucht von Angra Pequena gemachten Erwerbungen unter dem Schutze des Reiches stünden. Bismarck war damit den Engländern, die schon Niene gemacht hatten, das dortige Gebiet der Kapkolonie anzugliedern, zuborgekommen.“) Wohl oder übel konnte das britische Kabinett jetzt nicht mehr umhin, die Anerkennung dieser Schutzherrschaft in einer Mitteilung an die deutsche Regierung auszusprechen. Das geschah am 22. Juni. Hieraus nahm der Reichskanzler Veranlassung, den Volksvertretern über die ganz unerwartete Perspektiven eröffnenden Geschehnisse Kenntnis zu geben, während er weitere, bereits vorbereitete Besizergreifungen an der Kamerunküste usw. vorerst nur leise andeutete.

*) Eine ausführliche Denkschrift über die Anlage einer deutschen Kolonie in Südwestafrika hatte Lüderitz dem Kanzler bereits 1876 unterbreitet. D. B.

Das Interesse deutscher Unternehmer und Landleute an der westafrikanischen Küste wahrzunehmen, war indessen damals nicht zum ersten Male die Sorge des Fürsten Bismard. Schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes, 1868, entsprach der Kanzler einem Hilfsgesuch aus Südwestafrika, wo nahe der Küste, im Herero- und Namaqualande, die Rheinische Missionsgesellschaft Niederlassungen gegründet hatte, Handel trieb und sich durch die fortwährenden inneren Kriege der Eingeborenen bedroht sah. Damals erklärte sich England erbötig, die Deutschen mit zu beschützen, soweit ihm das von dem kleinen in Besitz genommenen Gebiet der Balfischbai aus möglich sei. Inzwischen hatte die praktische Kolonisation zugleich mit der Erwerbung der Loos-Inseln (Nordwestafrika) ihren Anfang gefunden.

Ebenso energisch nahm sich Bismard der deutschen Ansiedler und Handel treibenden Landleute auf den Fidjischeln viele Jahre hindurch an, bis endlich 1885 die dortigen Streitigkeiten endgültig zur Erledigung gebracht waren.

Ausführlich wurde in der „Nordd. Allg. Zeitung“ die Stellung des Reichskanzlers zu eventuellen kolonialen Erwerbungen, wie Fürst Bismard sie in dieser denkwürdigen Kommissionsitzung dargelegt, erörtert. Insbesondere betonte Bismard, daß er sich schon früher dagegen ausgesprochen habe und an der Ansicht festhalte, daß es für uns nicht richtig sein würde, Landstriche, wo wir noch keine Interessen haben, zu okkupieren, um dort künstlich eine deutsche Einwanderung hervorzurufen, ein solches Gebiet von deutschen Beamten verwalten zu lassen und dort Garnisonen zu errichten. Für ein solches Kolonialsystem — Bismard nannte es später das französische — fehle es uns an hierzu geschulten Beamten; dasselbe würde für uns zu teuer sein und würde unsere Marine zu sehr in Anspruch nehmen, deren Entwicklung durch die geringe Ausdehnung der deutschen Küste und die hieraus sich ergebende schwache seemännische Bevölkerung begrenzt werde. Etwas anderes aber sei es, die aus der deutschen Nation gewissermaßen herauswachsenden freien Ansiedlungen von Reichsangehörigen in Gegenden, welche nicht unter der anerkannten Hoheit einer anderen Nation stehen, unter den Schutz des Reiches zu stellen. Er halte es für eine Pflicht des Reiches, den auf diese Art begründeten überseeischen Niederlassungen von Reichsangehörigen, nicht nur ihren Faktoreien, sondern auch den von ihnen erworbenen Territorien, mit dem Schutze des Reiches zu folgen. Der Nutzen lasse sich nicht rechnungsmäßig vorhersehen, aber man könne ihn auf Grund der von anderen Nationen gemachten Erfahrungen erwarten.

In diesem Sinne habe Se. Majestät der Kaiser sich entschlossen, die von Herrn Lüderitz begründete Niederlassung unter den Schutz des Reiches zu stellen.

Des weiteren ließ sich Fürst Bismard über den Gang der Verhandlungen mit England noch im einzelnen aus, um alsdann bei dieser Gelegenheit zu-

gleich die Frage wegen Sicherstellung der deutschen Interessen im Kongogebiete einer Besprechung zu unterziehen.

Die Niederlassung von Angra Pequena gedachte der Reichskanzler, wie er sagte, derart unter den Schutz des Reiches zu stellen, daß derselben ein kaiserlicher Schutzbrief erteilt werde, ähnlich wie solche unter dem Namen Royal Charter englischerseits der Ostindischen Kompagnie und der Nordborneogesellschaft gewährt worden seien.

Dieses System ließe sich dann auch auf andere überseeische Unternehmungen an der afrikanischen Küste und in der Südsee anwenden.

Zu einem solchen Vorgehen müsse man sich entschließen, da die englischen Kolonialregierungen nicht immer und überall die von Deutschen vor der englischen Besitzergreifung gemachten Landerverbungen respektierten.

Wenn man im Auslande den festen Willen der deutschen Nation erkenne, jeden Deutschen nach der Devise *civis Romanus sum* zu schützen, so werde es nicht schwer fallen, diesen Schutz ohne besondere Kraftanstrengung zu gewähren. Wenn dagegen das Ausland sehen müßte, daß wir nicht einig wären, dann würden wir nichts erreichen und besser tun, auf jede überseeische Entwicklung zu verzichten.

Mit diesen kolonialpolitischen Ideen und Plänen im engsten Zusammenhang sollte, wie Fürst Bismarck freimütig bekannte, die von der Opposition im Reichstage aufs heftigste bekämpfte Dampfervorlage stehen.

Der kleinnütigen Beurteilung kolonialer Unternehmungen, wie einer solchen der Abgeordnete Bamberger Ausdruck verlieh, indem er die „Rafenstüber“ besürchtete, die man bei Hisung der deutschen Flagge von anderen großen Seemächten zu gewärtigen habe, begegnete der Reichskanzler mit der Bemerkung, daß wir stark genug seien, uns unserer Haut zu wehren.

Hätte er auch etwa an die Schwäche und Unfähigkeit des Reiches geglaubt, denen, welche für ihre Handelsunternehmungen Schutz begehrten, diesen gewähren zu können, so würde er sich doch geniert haben, offen zu sagen, daß das Reich dafür zu schwach sei.

Von hohem Interesse erscheint es bei dem Rückblick auf die von Bismarck getanen ersten Schritte zur Einleitung der deutschen Kolonialpolitik, seine Äußerungen in Erinnerung zu bringen, die in der Reichstagsitzung vom 26. Juni 1884 fielen, über die Entwicklung des deutschen Kolonialbesizes, wie sie ihm vorschwebte.

„Wir gedenken,“ sagte der Reichskanzler, „in keine exklusive Kolonialpolitik einzutreten, wie leider andere, weniger mächtige Staaten als England sie ausüben — (hier war wohl Holland und Belgien gemeint) — und dadurch das Ausblühen und den Handel ihrer Kolonien unterdrücken. Das liegt nicht in unserer Absicht, sondern ich glaube, soweit wir überhaupt eine Kolonialpolitik treiben, wird sie selbst die Zufriedenheit der veränderlichen Parteien in unserem Lande sich zu erwerben vermögen. Indessen das gehört der Zukunft an, das wollen wir abwarten.“

Nach einer Zurückweisung der Bedenken des Abg. Richter bezüglich der Kostspieligkeit unserer Kolonialunternehmungen und nach der Erwähnung, daß das Regieren in den Kolonien im wesentlichen den Interessenten zu überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Jurisdiktion für Europäer und derjenige Schutz zu gewähren sei, den wir ohne stehende Garnison dort leisten könnten, fuhr Bismarck wörtlich fort:

„Ich denke mir also, daß man entweder unter dem Namen eines Konsuls oder eines Residenten bei einer derartigen Kolonie einen Vertreter der Autorität des Reiches haben wird, der Klagen entgegenzunehmen hätte, und daß irgend eines unserer See- und Handelsgerichte — sei es in Bremen oder Hamburg oder wo sonst — die Streitigkeiten entscheiden wird, die im Gefolge der kaufmännischen Unternehmungen entstehen könnten. Unsere Absicht ist, nicht Provinzen zu gründen, sondern kaufmännische Unternehmungen, aber in der höchsten Entwicklung, auch solche, die sich eine Souveränität, eine schließlich dem Deutschen Reich lehnbar bleibende, unter seiner Protektion stehende kaufmännische Souveränität erwerben, zu schützen in ihrer freien Entwicklung sowohl gegen die Angriffe aus der unmittelbaren Nachbarschaft, als auch gegen Bedrückung und Schädigung von seiten anderer europäischer Mächte.

Im übrigen hoffen wir, daß der Baum durch die Tätigkeit der Gärtner, die ihn pflanzen, auch im ganzen gedeihen wird, und wenn er es nicht tut, so ist die Pflanze eine verfehlte und es trifft den Schaden weniger das Reich, denn die Kosten sind nicht bedeutend, die wir verlangen, sondern die Unternehmer, die sich in ihren Unternehmungen vergriffen haben. Das ist der Unterschied: bei dem System, welches ich das französische nannte, will die Staatsregierung jedesmal beurteilen, ob das Unternehmen ein richtiges ist und ein Gedeihen in Aussicht stellt; bei diesem System überlassen wir dem Handel, dem Privatmann die Wahl und wenn wir sehen, daß der Baum Wurzel schlägt, anwächst und gedeiht und den Schutz des Reiches anruft, so stehen wir ihm bei, und ich sehe auch nicht ein, wie wir ihm das rechtmäßig versagen können.“

Zeigte sich nach allen diesen Auslassungen Fürst Bismarcks über die einzuschlagenden Wege bei der Zuangriffnahme einer weitaussehenden deutschen Kolonialpolitik, daß die Regierung gewillt war, die einmal beschrittene Bahn nicht zu verlassen und dem Handel die kräftigste Unterstützung zu leihen, ganz unbesorgt um die Fährlichkeiten, welche anderen Mächten gegenüber dem Reiche daraus etwa erwachsen könnten, so ließ der Reichskanzler anlässlich der Sorge um das Los der deutschen Auswanderer damals etwas mehr in den Hintergrund treten.

Auferte er doch in derselben Sitzung des Reichstages von 1884, in welcher er sich mit der Opposition wegen der Kampfvorlage auseinanderzusetzen hatte:

„Ich bin kein Freund der Auswanderung im allgemeinen und namentlich nicht der krankhaften Beförderung der Auswanderung, die wir in den

ersten Jahren des Deutschen Reiches gehabt haben. . . . Ich kämpfe gegen die Beförderung der Auswanderung; ein Deutscher, der sein Vaterland abstreift, wie einen alten Hock, ist für mich kein Deutscher mehr; ich habe kein landsmannschaftliches Interesse mehr für ihn, und wenn die Beförderung der Korrespondenz und des Verkehrs und unseres Exports eine Beförderung der Auswanderung sein würde, so würde dies ein Grund dagegen (gegen die Dampfervorlage) sein; aber der Export ist ein Mittel, die Auswanderung zu hindern. Es ist eine auffällige Tatsache, daß gerade die bevölkerten Landstriche Deutschlands, die wir die industriellen nennen dürfen, von der Auswanderung so gut wie frei sind, und daß diejenigen Landstriche, in denen keine Industrie ist, die baltischen Provinzen und die, welche in ähnlichem Kulturstand sind, Posen und Mecklenburg, das Hauptkontingent der Auswanderer liefern. Geben Sie denen Industrie, geben Sie denen Export, geben Sie denen Schutzzölle und die Leute werden nicht mehr auswandern. Gerade die Förderung des Exports, die Förderung der Verbindung und womöglich tatsächliche Förderung einer sicheren Verbindung hindert die Auswanderung."

Im Auslande an den Plätzen, wo Deutsche in großer Zahl eine zweite Heimat gefunden hatten, wie z. B. in Südbrasilien, berührten diese Auslassungen des Reichstanzlers über seine Stellung zur deutschen Auswanderung natürlich nicht sehr angenehm. Hatte der Fürst doch 17 Jahre früher nach der mit großem Pomp in Porto Allegro erfolgten Flaggenhissung der Norddeutschen Bundesflagge auf dem preußischen Konsulate, über die ihm ein Festbericht von mir und meinem damals dort als Arzt praktizierenden Bruder durch ein Familienglied überreicht worden war, in einem Antwortschreiben noch wörtlich geschrieben:

„Indem ich für die bewiesene Aufmerksamkeit verbindlichst danke, bitte ich den Übersendern sagen zu wollen, daß ich die Sympathien unserer Landsleute jenseits des Ozeans lebhaft erwidere und hoffe, das Mutterland werde sein Interesse mit der Zeit in höherem Maße als bisher betätigen können.“

v. Bismarck.

Nachdem die vielumstrittene Dampfervorlage in der Frühjahrsession des Reichstages von 1884 in der Kommission unerledigt begraben blieb, ward dieselbe am 1. Dezember von den verbündeten Regierungen und zwar diesmal in erweiterter Gestalt aufs neue vorgelegt: den Linien nach Ostasien und Australien sollte eine afrikanische hinzugefügt, der auf 15 Jahre zu bewilligende Reichsbeitrag von 4 Millionen auf 5 400 000 Mk. jährlich erhöht werden. Obwohl sich mittlerweile das Verständnis für die koloniale Sache in Deutschland etwas gehoben hatte, ließ die Haltung der Oppositionsparteien im Reichstage davon immer noch recht wenig verspüren und wiederum hatte Fürst Bismarck seinen vollen Einfluß aufzubieten, um ein Scheitern seiner Pläne zu verhüten. Indessen wurde dennoch die Dampfervorlage zunächst abermals einer Kommission überwiesen.

Inzwischen kam in der Sitzung vom 8. Jan. 1885 gelegentlich einer Diskussion über die bestehenden technischen Einrichtungen und die Tätigkeit des mit der Kontrolle derselben betrauten Reichskommissars für das Auswanderungswesen auch dieses wiederum zur Sprache, wobei Fürst Bismarck unter anderem erklärte:

„Die Ziffer der Auswanderung ist ein ganz genauer Maßstab für das Steigen unseres Wohlstandes; je besser es uns geht, desto höher ist die Ziffer der Auswanderung; daß die Ziffer der Auswanderung (1880/81) höher war, ist der Beweis, daß der Schutzzoll seine Wirkung auf unsere Industrie getan hat, und daß es viel mehr Leute in dem Jahre gab, die das Geld für die Überfahrt und den Landankauf drüben besaßen. Das ist allein der Maßstab, nach dem sich die Auswanderung richtet.“

Wenn dieser Behauptung Fürst Bismarcks von mehreren Seiten widersprochen wurde, so wird man allerdings zugeben müssen, daß sich speziell über die Richtigkeit dieser Ansicht nach einer genauen Prüfung des statistischen Materials aus früheren Zeiten streiten läßt und daß vor dem industriellen Aufschwung Deutschlands nur zu oft ausgesprochene Notlagen allein die Leute zu einer Landflucht und massenhaften Auswanderung veranlaßten. Wer weiß, ob dieselbe nicht noch bedeutender gewesen wäre, wenn es damals schon den deutschen Staaten gehörige Kolonien gegeben hätte; wenn eine der deutschen Vormächte sich kräftig genug gefühlt hätte, sich über irgend ein überseeisches zur Ansiedelung von deutschen Ackerbauern geeignetes Land Hoheitsrechte zu erwerben und den dort ansässig gewordenen Kolonisten den nötigen Schutz zu gewähren imstande gewesen wäre, den heute unsere Landsleute in den verschiedenen deutschen Schutzgebieten genießen! — Mir will nach alle dem scheinen, daß die Auswanderungsmotive je nach Zeit und Umständen vollständig wechseln und keinerlei feststehendes Prinzip für das Steigen und Fallen der Auswanderungsziffern aufgestellt werden kann.

Wie des Reichskanzlers Sinnen in jener Zeit unausgesetzt darauf gerichtet war, die Wege für eine noch kräftigere Verfolgung der kolonialpolitischen Ziele zu ebnen und ungeachtet der Mißdeutung, welchen seine diesbezüglichen Maßnahmen im Schoße der Reichstagsmehrheit ausgesetzt waren, auf die Vergrößerung und Kupfarmachung des überseeischen Besitzstandes hinarbeitete, bewies die von ihm in der Sitzung vom 9. Jan. 1885 vertretene erhöhte Forderung für die der Afrikanischen Gesellschaft zur Erschließung Zentralafrikas in wissenschaftlicher Hinsicht zu bewilligenden Gelder.

Die Einwendungen, welche von deutschfreisinnigen Abgeordneten und namens des Zentrums vom Abg. Windthorst gegen die Forderung gemacht wurden, entkräftete Fürst Bismarck, indem er darauf aufmerksam machte, daß die Kolonialbestrebungen, die seit zwei Jahren in Angriff genommen worden seien, in der deutschen Nation über alle Erwartungen Anklang und entgegenkommende Aufnahme gefunden hätten.

„Die Regierung“, fuhr der Reichstauzler wörtlich fort, „hat daraus eine Mahnung genommen, daß sie für den Fonds, der gewissermaßen die Vorbereitung, im amerikanischen Kolonisationsinn das Pionierwesen, den Pionierdienst für künftige koloniale Ausdehnungen zu leisten hat, in dieser Position eine kleine Verstärkung vorschlug. Sie war der Überzeugung, in der Voraussetzung, daß natürlich der Reichstag die öffentliche Meinung der deutschen Bevölkerung vertritt, daß die Regierung hier ein bereitwilliges und freundliches Entgegenkommen finden, ja, daß sie getadelt werden würde, wenn sie die Möglichkeit, die Kolonien, die an der Küste von uns gegründet werden, nach dem Innern hin für den Absatz unserer Industrie, für den Abzug unserer überschüssigen Bevölkerung nutzbar zu machen, wenn sie diese Möglichkeit irgendwie auch nur der Zeit nach versäumte, und wenn sie von Ihnen nicht die Mittel verlangte, die wenigstens eine vorläufige Vorbereitung und Ermittlung möglich machen, ob und nach welcher Richtung unsere Küstenkolonien Aussicht haben, Handelsverbindungen anzuknüpfen und dieselben auszu dehnen.“

Es hat in der ganzen Welt Erstaunen erregt, welche Erfolge einzelne englische und amerikanische Reisende, beispielsweise Stanley, — welche Erfolge diese einzelnen energischen Leute in der Anknüpfung neuer Verbindungen im Interesse ihrer Auftraggeber gehabt haben, so daß einer anonymen Gesellschaft, die erst allmählich sich die Anerkennung der bestehenden Staaten erwirbt, und erkämpft, gewaltige Strecken, größer als das ganze Zentrum des europäischen Kontinents, zur Verfügung, und wenn eine staatliche Macht dahinter stände, zur Befestigung und Vorbereitung für die Ausdehnung eines eigenen Handels geöffnet worden sind. Diese Öffnung ist natürlich nur dann möglich, wenn man zuerst die Erforschung des Innern betreibt, wenn man das Terrain rekonosziiert. Wollen Sie uns nun zu dieser Rekonoszierung die Mittel, die wir im gesteigerten Betrage glaubten fordern zu müssen, um der öffentlichen Meinung genug zu tun, nicht bewilligen, ja, meine Herren, so entmutigen Sie von Hause aus unsere Kolonisationsbestrebungen. Ich habe schon einmal bei einer anderen Gelegenheit gesagt, eine Kolonialpolitik lasse sich von Deutschland nur betreiben, wenn die Regierung eine sichere und mit einem gewissen Schwung und Enthusiasmus national gefinnte Reichstagsmajorität hinter sich hat, und darum wird die Regierung sich vergewissern müssen, ob sie diese Reserve hinter sich hat oder nicht. Hat sie sie, so wird sie mit dem Maßhalten, welches unsere bisherigen Schritte kennzeichnet, auch vorwärts gehen; hat sie diese Reserve nicht hinter sich, so wird es eben heißen: contenti estote, seien wir zufrieden mit dem Kommißbrote, das wir selber bauen!“

Den Zumutungen der Abg. Richter und Windthorst gegenüber, sich in einer Kommissionsberatung nochmals über die Verwendung der geforderten Gelder für die Afrikaforschung eingehender zu erklären, verhielt sich der Kanzler durchaus ablehnend, da er die Auskunft, so weit er eine solche geben

fönne, hier vor dem Plenum des Reichstages bereits gegeben habe. Übrigens stimmte die Kommission, an welche der Antrag verwiesen worden war, sehr bald für volle Bewilligung der geforderten Summe und auch der Reichstag entschied sich am 23. J a n. 1885 in diesem Sinne.

Die Gebietserwerbungen von 1884, mit denen die ersten Schritte zur Einleitung der deutschen Kolonialpolitik getan waren, hatten überraschend schnell noch andere Besignahmen größerer Landstrecken an der afrikanischen Küste zur Folge. Insbesondere war über einige Punkte des Küstengebietes von Guinea, in denen Hamburgische Firmen Faktoreien besaßen, durch den Afrikaforscher und Generalkonsul Dr. Nachtigal im Auftrage des Reichskanzlers die deutsche Schutzherrschaft erklärt worden.

Über die für Kamerun, dem größten und wichtigsten dieser Distrikte, wünschenswerten Einrichtungen hatte Fürst Bismarck, unter Überwindung aller der ihm von englischer Seite bereiteten Hindernisse auf diplomatischem Wege mit der ihm eigencn Umsicht und Energie, am 25. September 1884 schon zu Friedrichsruhe mit den beteiligten Hamburger Handelsherren Wörmann und Genossen Rats gepflogen. Man verabredete, als Vertreter der Reichshoheit in Kamerun einen Gouverneur einzusetzen, zu dessen Diensten die Beschaffung eines Küstendampfers nebst einer Dampfbarlasse für die Flußfahrten für notwendig gehalten ward. Hierzu wurden vom Reichstag 180 000 M. erbeten, worüber am 10. Januar 1885 dieser in Beratung trat.

Inzwischen hatten beinahe um dieselbe Zeit deutsche Kriegsschiffe vom 20. bis 22. Dez. 1884 in Kamerun zum Schutze der Niederlassungen siegreiche Kämpfe mit einheimischen englischerseits gegen die Deutschen aufgehehten Häuptlingen bestanden, was nicht wenig dazu beitrug, die deutsche Nation für die kolonialpolitischen Maßnahmen der Regierung lebhafter zu interessieren. In das Jahr 1884 fielen auch die kolonialen Erwerbungen in der Südsee, wo die deutsche Südsee-Kolonialgesellschaft den südlichen Teil von Neubritannien und die gegenüberliegende Nordostküste von Neuguinea sich aneignete und mit deutschen Ansiedelungen besetzte.

„Da nun,“ — wie Blum den Vorgang darstellt — „bei der ersten Nachricht von drohender deutscher Besiedelung jener Inseln die australische Kolonie Englands dasselbe Naturrecht“ auf alle Gebiete und Inseln der Südsee verkündete, das die englische Kapkolonie bezüglich der Küste Südwestafrikas Bismarck gegenüber ganz vergeblich in Anspruch genommen hatte, und da sogar englische Kriegsschiffe gegen deutsche Ansiedler und Kaufleute in jenen Gebieten mit dem Faustrecht und der Brutalität von Seeräubern verfahren, so ließ Fürst Bismarck am 17. Dez. 1884 durch das deutsche Kriegsschiff „Elisabeth“ die deutsche Flagge über den ganzen Neubritannia-Archipel und die Nordküste von Guinea hissen. Alle Winkelzüge halfen nun England nichts. In denselben Tagen, da die englischen Minister in beiden Häusern ihres Parlaments für ihre Sünden gegen Deutschland

öffentlich Abbitte leisteten und Besserung für die Zukunft gelobten, mußte Lord Granville am 25. April 1885 in einer amtlichen Note die deutschen Erwerbungen in der Südsee anerkennen. Der Kaiser fertigte daher am 17. Mai der deutschen Neu-Guinea-Gesellschaft einen kaiserlichen Schutzbrief aus, in dem er zugleich bestimmte, daß der deutsche Teil von Neu-Guinea fortan Kaiser Wilhelm's Land, die davorliegenden Inseln sowie die Inseln des Archipels Neubritannien aber Bismarck-Archipel heißen sollten. Von Mitte bis Ende Oktober 1885 stellte dann der deutsche Kreuzer „Nautilus“ auch die Marshallinseln unter kaiserlichen Schutz. Alle Verhältnisse mit England in jenen Gebieten wurden geregelt durch einen Vertrag vom 6. April 1886, der die Abgrenzung der beiderseitigen Reichthymären im westlichen Stillen Ocean enthielt, und am 10. April durch eine „Erklärung“ betreffend die gegenseitige Handels- und Verkehrsfreiheit in den deutschen und englischen Schutzgebieten im westlichen Stillen Ocean.“ Auch die Inseln der Salomongruppe, welche nördlich der im Vertrage vom 6. April 1886 mit Großbritannien vereinbarten Scheidungslinie liegen, die Bougainville-, Choiseul- und Isabellinsel, nahm die deutsche Neuguinea-Gesellschaft mittels kaiserlichen Schutzbriefes vom 13. Dez. 1886 in Besitz. Die Bewilligung der für Kamerun angeforderten Mittel wurde selbst von deutsch-freisinnigen Abgeordneten alsbald lebhaft befürwortet. Die hierbei von einem der Redner gefallenen Äußerungen über die Auswanderungsfrage gaben Fürst Bismarck Anlaß zu der Bemerkung, daß ihm „vor der Hand und nach der Genesiß unserer Kolonien fast noch wichtiger die Gewinnung neuer Absatzmärkte für unsere Industrie, auch selbst für die kleinsten Industriefei.“ „Aus diesem Grunde“, hieß es in der Rede des Kanzlers, „bitte ich auch die Kolonien nicht außer Auge zu lassen, die für Ansiedelungen deutscher Ackerbauer — ich meine also die tropischen Kolonien — nicht unmittelbare Aussicht bieten, sondern nur dafür, daß wir von den Küstenpunkten aus, die wir okkupiert haben, Wege nach Absatzgebieten finden und Verbindungen für Absatz unserer deutschen Industrieerzeugnisse aller Art anzuknüpfen imstande sind. Dazu müssen wir ganz notwendig aber die Länder, mit denen wir Verbindungen anzuknüpfen wollen, und die Stämme und Völker, welche unsere Abnehmer werden sollen, einigermaßen kennen lernen. Das können wir nur durch Erforschung des Innern von Afrika.“ Hierauf setzte der Reichskanzler die Unentbehrlichkeit der dem Gouverneur zur Verfügung zu stellenden Schiffe auseinander und gab alsdann dem Reichstage ausführliche Kenntnis von den englischen Umtrieben, welche zu der Erhebung der Eingeborenen in letzter Zeit geführt, wie von den diplomatischen Schritten und dem Notenwechsel, wodurch die Differenzen mit England bzw. englischen Untertanen zum Austrag gebracht worden seien. Die Hauptfriedensstörer waren darnach die englische Firma John Holt u. Comp., der englische Vizekonsul Mr. Buchan und der englische Konsul Hewett. In deren Namen und Austrag suchte unter anderem ein Pole, ein gewisser Rogozinski, den Innerhäuptlingen Verträge

abzulösen und dadurch den Deutschen gegenüber vor Festlegung des kolonialen deutschen Besitzstandes das Präveniere zu spielen.

„Also auch die Polen“, sagte der Kanzler, „haben, wie es scheint, Mittel zur Erforschung des Inneren von Afrika!“

Trotz der überzeugenden Rede Fürst Bismarcks, mit welcher er die Notwendigkeit und Tringlichkeit der Einsetzung eines Gouverneurs in Kamerun und der Beschaffung des Schiffsmaterials für diesen dartat, war es der Zentrumsführer Windthorst wieder, welcher allerhand Einwürfe zu machen hatte, die unausbleiblichen Nachforderungen fürchtete, die Notwendigkeit der einem Gouverneur beizugebenden kleineren oder größeren Macht betonte und sich über das Wagnis der nunmehrigen Schritte Deutschlands ausließ. Das alles bedürfe doch vorerst der ernstesten Prüfung in einer Kommission.

Fürst Bismarck zögerte daraufhin nicht, sofort über die voraussichtlichen weiteren Ausgaben zu sprechen, deren Veranschlagung sich auf das sachkundige Urteil des Syndikats in Hamburg stützte. Dabei wurde von ihm zwar die Wichtigkeit der zu unternehmenden Schritte zugegeben, die von Windthorst aber geschilderte bedrohliche Situation Deutschlands, welches nach ihm „von Feinden rings umgeben sei“, doch in erheblich günstigerer Weise dargestellt und beurteilt. Über die von Windthorst berührte Frage der eventuell in den Kolonien zu unterhaltenden bewaffneten Macht äußerte der Reichskanzler:

„Sie sehen, daß die Mannschaft, die die Engländer, die Franzosen auf ihren einzelnen Kolonialpunkten haben — Leute, die viel strengere Begriffe von dem Kolonialregiment haben, als wir —, aus einem Konful und ein paar Leuten von der Kategorie besteht, die man im Oriente Kamassen nennt, und die dort (in Afrika) anders heißen: Kruneger oder Hausfa oder Sanfibarjoldaten, die sie um sich haben. Sie sehen, daß einzelne Engländer unter Umständen gefangen genommen, in Verlegenheit geraten, und daß keine englische Streitmacht sofort zur Hand ist, um dem abzuhelfen. An vielen Stationen haben unsere Bevollmächtigten beispielsweise einen französischen Zollsoldaten oder Douanier — unter der Rubrik ist er bezeichnet; er ist natürlich respektiert worden, er ist eine Autorität, das heißt: er ist nicht etwa ein Franzose und ein Mann von höherer Bildung, sondern ein Neger mit einem gewissen Anzuge und einem gewissen Gürtel, der eine französische Legitimation hat; und der steht anstelle der französischen Flagge da und wird respektiert. Und deshalb zeugt der Gedanke, als wenn wir dort große Garnisonen anlegen müßten, davon, wie wenig die Herren die Verhältnisse dort kennen; aber wenn ich die Verhältnisse nicht kenne, dann würde ich in solchen Dingen, wie Guinea und die afrikanische Küste, doch immer noch eher geneigt sein, Herrn Boermann zu folgen, als Herrn Windthorst.“

Im weiteren Verlaufe seiner Rede äußerte Fürst Bismarck:

„Die Regierung hat Autoritäten, wie denen der Herren Boermann, von Zanßen und Thormählen, dieser Hamburger Firmen, dieser angesehenen fürst-

lichen Stanfthäuser, die mit ihren eigenen Interessen, mit ihrem ganzen Vermögen für den Erfolg der Unternehmungen engagiert sind, denen hat sie volles Vertrauen geschenkt, sie ist denen in fidem nachgegangen; sie kann ja darin irren, aber es ist nicht wahrscheinlich. Wenn die kaufmännische Aristokratie eines großen Handelsemporiums, des ersten in Deutschland, des ersten auf dem Kontinent, diese Wege aus freier Wahl eingeschlagen hat, nicht etwa genötigt durch irgend eine Regierungsinitiative, und sie steht nachher dafür ein, setzt ihr Vermögen ein: Hat denn Deutschland zu dem kaufmännischen Geschick seiner ersten Handelsstadt nicht so viel Zutrauen, daß es ihr da mit 50 000 Mk. oder einer Barkasse zu folgen imstande ist? Sind die Hamburger so einfältig, daß sie nicht wissen, was ihnen kommt? Haben wir gegen Hamburg, den eigentlichen Führer unseres deutschen Exports nach überseeischen Ländern, ein solches Mißtrauen, daß wir glauben, die Leute werden die deutschen Interessen entweder kaufmännisch nicht verstehen oder aus egoistischen Interessen falsch behandeln? — Ja, meine Herren, dann verzichten wir auf die Aktion, dann kriechen wir auf unseren Thüringer Bergen zusammen und sehen das Meer mit dem Rücken an. Das ist das Beste, was wir tun können.“

Nach einer kurzen Kontroverse noch zwischen dem Kanzler und Windthorst, wurde die Vorlage hierauf vom Reichstage angenommen. Im März 1885 kam es im Reichstage zur Beratung des Nachtragsetats für 1885/86, durch welchen die für die westafrikanischen Besitzungen benötigten Summen gefordert und spezifiziert wurden und zwar handelte es sich auf Grund der Erhebungen des von den beteiligten Firmen in Hamburg gebildeten Syndikats um die Bewilligung eines Betrages von 96 000 Mk. für die in Kamerun, Togo und Angra Pequena einzusetzenden Beamten im Ordinarium und um die Summe von 152 000 Mk. im Extraordinarium für Ausführung der erforderlichen Gebäude.

Von der Budgetkommission, an welche die Vorlage nach einem Antrage Richters verwiesen und in welcher von diesem die minutiöseste Kritik geübt worden war, wurde die Forderung in der Gesamthöhe von 248 000 Mk. zur Bewilligung empfohlen.

In ein paar Resolutionen sollte die Regierung ersucht werden, bei Gelegenheit des nächsten Etats die getroffenen Einrichtungen im einzelnen mitzutheilen und zugleich eine Vorlage zu machen, wonach die Schutzgebiete selber künftig zur Deckung der Verwaltungskosten heranzuziehen wären. Bei der zweiten Beratung im Plenum am 2. März ergriff hierauf der Reichskanzler persönlich das Wort zu einer Rede, welche indirekt mehr an das gesamte europäische Auditorium, wie an den Reichstag allein gerichtet war. Es geschah das zur selben Zeit, als Fürst Bismarck im Begriffe stand, seinen Sohn, den Grafen Herbert, als außerordentlichen Bevollmächtigten nach London zu senden, um die den Anfängen der deutschen Kolonialunternehmungen in Afrika wie in der Südsee von Seiten Englands vielfach bereiteten Hindernisse durch beschleunigte Unterhandlung aus dem Wege zu räumen.

Unter anderem bemerkte Fürst Bismarck in seiner nicht nur die augenblicklich zur Beratung gestandene Forderung behandelnden, sondern auch eine Fülle von mit der deutschen Kolonialpolitik in Zusammenhang stehender Fragen besprechenden Rede: Über diejenigen Rechtszustände, welche späterhin in den Kolonien platzgreifen werden, habe er sich bisher eine feste Ansicht nicht bilden können. Wörtlich sagte er dann:

„Es ist das vorsichtige Vorgehen in der Sache ja natürlich bei dem System, welches wir für die Kolonien überhaupt adoptiert haben, welches ich im vorigen Jahre entwickelte, und welches im Prinzip damals ihre Sanktion gefunden hat, nämlich dahingehend, daß wir nicht vollständige Systeme im Kopf und in der Theorie fertig machen und zur Annahme und Durchführung zu bringen suchen, die etwa wie die Minerva aus dem Haupte Jupiters vollkommen lebensfähig und erwachsen dastehen würden, sondern, daß wir die Sache sich organisch entwickeln, sich kristallisieren lassen. Wir haben nicht die Präntension, die Kolonisationsbestrebungen des deutschen Volkes zu führen nach einer bürokratischen Vorschrift und nach einem bestimmten System, über das wir selbst uns im klaren wären; sondern wir haben die Absicht, ihnen zu folgen mit dem Schutze des Reiches da, wo wir eine Wahrscheinlichkeit der Entwicklung und Berechtigung auf diesen Schutz anerkennen.“

Des weiteren erklärte der Reichskanzler bei Erörterung der ihm vom Reichstage bei der Kolonialpolitik gemachten Schwierigkeiten, daß er es für die Pflicht der verbündeten Regierungen halte, die Kolonialpolitik fortzusetzen, so lange sie Hoffnung habe, von der Mehrheit des deutschen Volkes dabei getragen zu werden, sie fallen zu lassen dann, wenn sie diese Hoffnung ausgeben müsse und nicht unfruchtbaren Utopien im Kampfe mit der Mehrheit des Reichstages dauernd nachzugeben. Er habe mehrfach darauf hingewiesen, daß auch die Stellung, die das Ausland zu unsern kolonialen Verhältnisse einnimmt, maßgebend ist. Er dürfe wohl annehmen, daß die eine andere wäre, wenn der deutsche Reichstag einheitlich und mit einem gewissen Enthusiasmus den kolonialen Bestrebungen der verbündeten Regierungen zur Seite stände, und daß das Ausland — man untersucht ja die Verhältnisse, wie die Majorität entsteht, in einem fremden Lande nicht so genau — eine Ermütigung, den deutschen kolonialen Bestrebungen fest gegenüber zu treten, daraus schöpft, daß man in allen Zeitungen lesen kann, den ausländischen wie den inländischen, daß die Mehrheit des Reichstags bisher nicht davon überzeugt ist, daß es für das deutsche Volk nützlich sei, Kolonialpolitik zu treiben.“ Der Reichskanzler ließ sich, an diese Betrachtung anknüpfend, hierauf in eingehender Weise über die diplomatischen Beziehungen der deutschen Regierung zur englischen aus, die sich über unsere kolonialen Bestrebungen und Bismarcks Haltung mißgelaunt zeige.

„Ich suche den Grund dieser Verstimmung,“ sagte Fürst Bismarck, „in der Erfahrung, daß man, wenn man überhaupt übler Laune ist, den Grund

der Ereignisse, über die man verdrießlich ist, immer lieber bei andern, als bei sich selbst sucht. Aber ich werde tun, was in meinen Kräften steht, um sine ira et studio in der versöhnlichsten Weise die Sache wieder in das Geleise des ruhigen und freundschaftlichen Verkehrs zu bringen, der zwischen uns und England jederzeit bestanden hat und der natürliche ist, weil keiner von beiden vitale Interessen hat, die einander widersprechen. Denn ich kann es doch nur für einen Irrtum in der Schätzung halten, wenn England uns unsere bescheidenen Kolonialversuche mißgönnt. Wenn man auch geneigt ist, auf die Stimmung jedes einzelnen Kolonialrheders und Kaufmanns englischer Nation Rücksicht zu nehmen, so kann ich doch nicht glauben, daß man die Art, unsrer Kolonialpolitik entgegenzuwirken, wie sie sich in Kamerun sowohl wie in Australien, in Neuguinea, in Fidji und an anderen Orten gezeigt hat, beibehalten werde, ohne Rücksicht auf die Stimmung zu nehmen, in welche die deutsche Nation dadurch versetzt wird. Bei den fremden Nationen machen die Vorgänge in Deutschland ja sehr leicht den Eindruck, daß bei uns zwar unter Umständen, wie 1870, wie 1813, die geharnischten Männer aus der Erde wachsen, wie aus der Saat der Drachenzähne in der griechischen Mythie in Kolchis, aber daß sich dann auch stets irgend ein Zaubersteinchen der Medea findet, welches man zwischen sie werfen kann, worauf sie übereinander herfallen und sich so rauen, daß der fremde Jason ganz ruhig dabei stehen und zusehen kann, wie die deutschen gewappneten Heden sich untereinander bekämpfen. Es liegt eine eigentümliche prophetische Voraussicht in unserem alten nationalen Mythos, daß sich, so oft es den Deutschen gut geht, wenn ein deutscher Völkerstürling wieder, wie der verstorbene Kollege Böck sich ausdrückte, anbricht, daß dann auch stets der Loki nicht fehlt, der seinen Södur findet, einen blöden, dämlichen Menschen, den er mit Geschick veranlaßt, den deutschen Völkerstürling zu erschlagen, respektive niederzustimmen.“

Die Wirkung der bedeutamen Rede und Mahnungen des Fürsten Bismarck war, daß die geforderte Pauschalsumme für die verschiedenen ersten Einrichtungen in den Schutzgebieten nunmehr nach dem Vorschlage der Kommission ohne weiteres vom Reichstag bewilligt wurde und daß Graf Herbert Bismarck in London das freundlichste Entgegenkommen fand. Lord Granville hielt am 6. März im Oberhause sogar eine förmliche Entschuldigungsrede und Gladstone rief am 12. März im Unterhause auf Deutschlands kolonisationsische Bestrebungen den Segen Gottes herab.

So hatten denn die überzeugenden Worte des Reichskanzlers eine Tragweite, wie sie kaum jemand vorherzusehen gewagt hätte.

Die im engsten Zusammenhange mit der Kolonialpolitik stehende, s. 3. einer Kommission überwiesene *Dampfervorlage*, deren ursprüngliche Fassung alle möglichen Abänderungen nach den Wünschen der verschiedenen Parteivertreter erleiden sollte, rief den Fürsten Bismarck bei deren Plenarberatung am 12. und 13. März 1885 aufs neue in die Schranken.

Der Reichskanzler betonte hierbei nicht sogleich die höchste Vollkommenheit für die in Dienst zu stellenden Verkehrsmittel zu verlangen und darauf zu bestehen, daß die Schiffe alle neu bzw. alle gleich auf deutschen Werften gebaut sein sollten. Dadurch könnte mancher Unternehmer abgesehrt werden. Mit der Zeit ließe das Mangelhafte sich jederzeit verbessern. Wer sich zuviel vornehme, laufe Gefahr, gar nichts zu erreichen. Im Interesse der Arbeiter, die auf den Werften Beschäftigung finden sollen, rate er davon ab, daß Bedingungen gestellt werden, die vielleicht dahin führten, daß man gar nicht in die Lage komme, ihnen solche zu geben. — Zum besonderen Streitobjekt wurde die Frage, welche der Dampferlinien überhaupt ins Leben sollten. Der Abg. v. Selldorff sprach mit warmen Worten für die Gesamtheit der vorgeschlagenen Linien, ebenso wie für die deutsche Kolonialpolitik; der Abg. Hintelen für die asiatische Linie allein. Daran knüpfte letzterer die Frage: „Sollte etwa dieser allgemeine Enthusiasmus für die Kolonialpolitik — in Wahrheit eine Art Chauvinismus — der nach der Behauptung des Reichskanzlers angebrochene Völkerfrühling sein?“

Was der Reichskanzler hierauf zu entgegnen wußte, war wohl das Gehaltreichste, was er überhaupt jemals über die deutsche Kolonialpolitik und über das, was uns in nationaler Beziehung Not tut, äußerte.

Nachdem Fürst Bismarck konstatiert hatte, daß vom Abg. Hintelen so gesprochen worden sei, als wenn wir gar keine Dampferverbindung mit den östlichen Meeren brauchten, wenn wir nicht dort Kolonien in Besitz genommen hätten oder zu nehmen beabsichtigten, und daß ohne Kolonialpolitik keine Dampfersubvention nötig wäre, erklärte der Reichskanzler weiter:

„Meine Position ist umgekehrt. Ich sage: ohne Dampfersubvention habe ich keine Aussicht auf Kolonialpolitik. Der Herr Vorredner hat das umgedreht und hat so gesprochen, als wenn das Bedürfnis der Dampfersubvention erst durch die Kolonialpolitik entstanden wäre. Ich mache den Herrn Vorredner darauf aufmerksam, daß die wichtigste der Linien, die nach Ostasien, mit unserer Kolonialpolitik in gar keiner Verbindung steht. Seine ganze Rede schwebt also in Bezug auf diese Hauptlinie der heutigen Vorlage vollständig in der Luft. Auch die Linie nach Australien, die schon mehr Beifall hat als die afrikanische Linie, als die Koloniallinien, aber mehr Anfechtungen als die nach Ostasien, hat mit den bestehenden Kolonien einstweilen noch keine Beziehungen. In Samoa haben wir keine Kolonien, sondern nur Handelsverbindungen.“ — Fürst Bismarck äußerte dann, die Regierung stehe durchaus nicht auf dem Standpunkte, zu sagen: ganz oder gar nicht! Sie werde sich eben damit begnügen müssen, was sie von den vier beantragten Linien bewilligt bekommen. Er setze seine Hoffnung darauf, daß die Umstände, die Geschichte, die nationale Entwicklung den Reichstag in einer künftigen Tagung dann wohl williger machen würden.

„Dem Herrn Vorredner,“ hieß es in der weiteren Rede des Kanzlers, „schiene als Kolonien vorzugsweise solche Länder vorzuschweben, nach denen

hin der Deutsche aus allen Ständen auswandert — namentlich schien ihm derjenige Deutsche dazu prädestiniert, der im Vaterlande sein Fortkommen nicht gefunden hat; er deutete an, daß auch der Auswurf der Nation dahin gehen werde — wo diese in Masse sich etablieren könnten und in ihrem Geschick, in ihren Nebenmenschen nachsichtigere Richter finden würden, als sie zu Hause gefunden haben. Das paßt auf keine der bisherigen Kolonien. Die bedeutendsten und zukunftsreichsten derselben liegen unter dem Äquator; auch schon Angra Pequena, das ich hier ausnehme, liegt in einem sehr heißen Klima und ist eine Kolonie, die erst Wert bekommen kann, wenn sich die nach dem Urtheil Sachkundiger begründete Hoffnung bestätigt, daß sich dort eine Montanindustrie entwickeln wird. Hauptächlich sind die Hoffnungen auf Kupfer gerichtet. Ob von dem Herrn Vorredner eine besondere Konkurrenz mit unseren Kupferwerken im Lande befürchtet wird, das lasse ich dahingestellt sein, das ist eine Nebensache; aber auf die anderen Kolonien passen weder die Argumente des Herrn Vorredners in Bezug auf die mangelnden Konsumenten dort, noch in Bezug auf den von dort zu befürchtenden konkurrierenden Import nach Deutschland. Die Bevölkerungen dieser Kolonien selbst werden keine Konsumenten sein, welche deutsche Erzeugnisse in sehr umfangreichem Maße verbrauchen; die dort etablierten kaufmännischen Filialen — mir fällt die richtige Bezeichnung nicht ein — sind eben die Spediteure des diesseitigen Handels für die Vermittlung des deutschen Absatzes nach dem Innern von Afrika. Daß der sich bloß auf Branntwein beschränken wird, wie der Herr Vorredner sich ausdrückte, ist mir neu. Wenn die Engländer auf ihre dortigen Kolonien einen so starken Wert legen, wenn sie — nicht die Regierung, aber viele von ihren Untertanen — uns das Leben dort so schwer gemacht haben, wenn sie mit großer Zähigkeit an den Stellungen, die sie dort gewonnen haben, festhalten und sich mit einer nachahmenswerten Energie auszudehnen und zu verbreiten suchen, — sollte das ein bloßes Phantastiegebilde von den Engländern sein, sollte es nur auf irgend eine phantastische Schützenfestlaune hinauslaufen? Sollten da nicht solide englische Interessen dahinterstehen, die Hoffnung, englische Manufaktur in großer Masse durch ihre Faktoreien an der Küste und nach dem Innern von Afrika an die Hunderte von Millionen abzusetzen, die diese Länder bewohnen und die allmählich an einen größeren Verbrauch von europäischen Waren sich gewöhnen? Sie spotten über das bunte Papier, von dem hier die Rede gewesen ist; aber von der Fabrikation dieses bunten Papiers leben in unseren Gebirgsdörfern eine redte Masse achtbarer Arbeiter, über deren Bedürfnisse Sie doch sonst bei den Wahlen zu lachen nicht so sehr geneigt sind. . . . Oder es beschränkt sich nicht auf diese Kleinigkeiten, Zierrate und Schmuckfachen. Der Abgeordnete Boermann hat schriftlich und mündlich uns Verzeichnisse geliefert von den Hunderten von Artikeln, die die deutsche Industrie nach jenen Gegenden hin liefert, und wenn nicht jeder hier bloß für seine Fraktion und seinen Wahlkreis zu sprechen und zu hören gewohnt wäre, so würde diese sehr lehrreiche Darlegung des

Hg. Boermann die Herren abgehalten haben von Spötereien über die Unbedeutendheit der Ausfuhr. Selbst die Portugiesen -- warum halten sie denn ihre Kolonien so fest und sind eifersüchtig auf jedes Stückchen davon? Und den Engländern mögen Sie vorwerfen was Sie wollen, aber dumm in Handelsfachen sind sie nicht; man läuft Gefahr, selbst dem Vorwurf zu verfallen, wenn man ihn den Engländern macht.

Ich halte für die aussichtsreichsten Kolonien diejenigen, die hier als „Gründungen“ qualifiziert werden, weil die Namen Hansemann, Bleichröder darunter stehen, die in Neuguinea. Nach allem, was ich von dort gehört habe, gibt es große fruchtbare und der Kultur leicht zugängliche Gegenden, die jetzt mit steppenartigem, mannshohem Grase bewachsen sind, unter dem Äquator liegen, sich also für Kultur von Kaffee, Baumwolle und dergleichen tropischen Produkten vorzüglich eignen.

Nun sagt der Herr Vorredner: das kommt doch nur einigen reichen Geschäftshäusern zugute, die ohnehin reich genug sind. Ja, meine Herren, diese reichen Kaufleute sind doch sozusagen auch Menschen, ja sogar Deutsche, die auf unsern Schutz für ihren Reichtum und nach Maßgabe ihrer Unternehmungen denselben Anspruch haben, den der reiche Engländer von seiner Regierung beansprucht. Wenn es in England nicht eine erheblich größere Anzahl Millionäre gäbe als bei uns, so würde es dort auch nicht einen erheblich reicheren Mittelstand geben als bei uns. Das hängt eng zusammen. Schaffen Sie uns nur viele! Wir haben jetzt wenig reiche Häuser, das ist wahr; aber ich hoffe, wünsche und strebe auf jede Weise, durch die es zu erreichen ist, daß wir mehr solche reiche Häuser ins Land bekommen . . .

Ich erinnere Sie daran, wie viel Friedrich dem Großen, wie viel Friedrich Wilhelm I., dem großen Hausvater seines Landes, daran lag, reiche Leute ins Land zu ziehen, im Lande zu erhalten, reiche Leute zu machen. Ich wollte, wir könnten sofort ein paar hundert Millionäre im Lande mehr schaffen; sie würden ihr Geld im Lande ausgeben und diese Ausgaben würden befruchtend auf den Arbeitsverkehr wirken nach allen Seiten hin. Die Leute können ja ihr Geld nicht selbst essen, sondern sie müssen die Zinsen davon an andere wieder ausgeben; also freuen Sie sich doch, wenn Leute bei uns reich werden: Da fällt immer für die Gesamtheit etwas ab und nicht bloß für den Staatseinkommen. — So kleinliche Auffassungen, wie der Herr Vorredner in der Beziehung uns zumutet, muß ich von der Regierung weit fortweisen.

Wir wirtschaften und streben für die Hebung des wirtschaftlichen Gesamtvermögens der deutschen Nation; dazu gehören die reichen Leute so gut wie die armen; und wenn wir dabei zugleich eine Verbesserung des fiskalischen Einkommens des deutschen Reiches erreichen, dann freuen Sie sich auch mit uns, dann werden Sie weniger Mühe haben mit den Ihnen so unbequemen Bewilligungen von Mitteln.

Die Kolonien wie Cuba, wie Portorico, wie die westindischen und alle die äquatorialen Kolonien sind vom Mutterlande stets in ihrem Geldwert sehr

hoch geschätzt. Deshalb ist dahin aber noch keine große Auswanderung gegangen, man hat nicht darauf gerechnet, daß dort Weizen oder Wolle produziert werde, welche nachher zum Schrecken des Herrn Vorredners zollfrei bei uns eingelassen werden sollten; sondern es sind eben tropische Produkte, die bei uns nicht wachsen. Das ist gerade die Hauptsache, dort Plantagen anzulegen, Deutsche des gebildeten und halbgebildeten Standes auf diesen Plantagen zu beschäftigen. Wer, wie ich, in der Nähe von Hamburg wohnt, der weiß, daß unter den gebildeten Hamburger Familien kaum eine ist, die nicht ein Mitglied zählt, welches einmal über See, „drüben“, gewesen ist, wie sie sagen, und dort den besten Teil seiner Jugend zugebracht, dort Vermögen erworben hat und wiedergekommen ist. Das ist dort auf fremdem Gebiet erworben. Nehmen Sie an, wenn ein Teil der Baumwolle, des Kaffees, den wir bei uns importieren, auf deutschem Grund und Boden über See wüchse, wäre denn das nicht eine Vermehrung des deutschen Nationalreichtums? Wir kaufen jetzt die sämtliche Baumwolle von Amerika und sind auf ein gewisses Monopol der Amerikaner angewiesen, weil die indische und ägyptische Baumwolle nicht in der Vollkommenheit bearbeitet und vorbereitet wird, daß sie sofort leicht in Verbrauch zu nehmen ist, wie die amerikanische. Wenn wir demgegenüber mit der gleichen Intelligenz, wie Amerikaner ihre Baumwolle pflanzen und bearbeiten, in Gegenden wie Neuguinea, wie Kamerun, wie die afrikanischen äquatorialen Gegenden, Baumwolle züchten könnten, die wir nicht mehr von Ausländern, sondern von deutschen überseeischen Besitzern kaufen würden, so wäre das ein Vorteil für unser Nationalvermögen, während jetzt das Geld, das wir für Baumwolle, Kaffee, Kopra und alle solche äquatoriale Produkte ausgeben, rein à fonds perdu herausgeht aus unserm Vermögen. Ich kann mir doch nicht denken, daß diese Vorteile dem Herrn Vorredner so ganz entgangen sein sollten, daß er nicht darüber nachgedacht hat, was denn eigentlich andere Nationen davon haben, daß sie an ihren Kolonien festhalten. Er hat auf die Schwierigkeiten der Franzosen in Hinterindien hingewiesen. Ja, die liefern mir doch nur den Beweis, daß eine kluge und richtig rechnende Nation, wie die Franzosen, auf den Besitz solcher Kolonien einen außerordentlich hohen Wert legt und Opfer, die wir niemand zumuten, nicht scheut, um solche Kolonien zu erwerben. Ich bin auch weit entfernt, der französischen Politik auf diesem Pfade zu folgen; wir folgen überhaupt keinem fremden Beispiele, sondern wir folgen unsern Kaufleuten mit unserm Schutze. Das ist das Prinzip, das wir von Hause aus beobachtet haben und woran Sie uns irre machen können, wenn Sie uns die Mittel dazu nicht bewilligen.“

Nach Betonung der Notwendigkeit, daß sich der Reichstag klar darüber erkläre, ob man Kolonien wolle oder nicht, fuhr der Reichskanzler alsdann fort:

„Ich habe über die Qualität unserer Kolonien gesprochen und, glaube ich, die Bedenken des Herrn Vorredners bezüglich der Gefahren, die von ihnen drohen, widerlegt und ausgeführt, daß sie diejenigen Ansprüche, die der Herr Vorredner an die Kolonien zu machen schien, zu realisieren, überhaupt nicht

bestimmt sind. Nach meiner Überzeugung ist, wie gesagt, auf die tropischen Kolonien hauptsächlich Wert zu legen; auf Angra Pequena insoweit, als die Untersuchungen, die über den dortigen Metallreichtum angestellt waren, ein Resultat liefern; nach allem, was wir hören, ist das des Versuches immer wert; und doch macht es Ihnen eine gewisse Freude, wenn Sie recht geringschätzig von dieser Sandbüchse sprechen können. Sie sollten, glaube ich, lieber mit uns die Hoffnung teilen, daß die deutschen Bergleute einmal dort ihren lohnenden Erwerb werden finden können, und uns die Sand dazu bieten, zu ermitteln, ob das nicht der Fall sein könnte.

Die Kamerunkolonie sind wir in der Hoffnung zu konsolidieren durch Verhandlungen, die zwischen uns und der englischen Regierung schweben, und die bisher einen erfreulichen Fortgang nehmen über gewisse Austausch und gegenseitige Anerkennnisse; ebenso glaube ich, daß wir über die Abgrenzung unseres Gebietes auf Neuguinea mit England zu einer Einigung gelangt sind."

An diese die deutschen kolonialpolitischen Bestrebungen kennzeichnenden Darlegungen knüpfte Fürst Bismarck noch eine genauere Auslassung darüber, was er mit seiner kürzlichen Anspielung auf die altgermanische Mythologie und das Wort „Völkerfrühling“ habe sagen wollen.

„Ich habe,“ sagte er, „unter dem Begriff „Völkerfrühling“ mehr verstanden, als die Kolonialpolitik . . . „Ich habe unter dem Frühling, der uns Deutschen geblüht hat, die ganze Zeit verstanden, in der sich -- ich kann wohl sagen: -- Gottes Segen über Deutschlands Politik seit 1866 ausgeschüttet hat, eine Periode, die begann mit einem bedauerlichen Bürgerkriege, der zur Lösung eines verschürzten gordischen Knotens unabweisbar und unentbehrlich war, der überstanden wurde, und zwar ohne die Nachwehen, die man davon zu befürchten hatte. Die Begeisterung für den nationalen Gedanken war im Süden wie im Norden so groß, daß die Überzeugung, daß diese -- ich möchte sagen -- „chirurgische Operation“ zur Heilung der alten deutschen Erbkrankheiten notwendig war: so bald sie sich Bahn brach, war auch aller Groll vergessen, und wir konnten schon im Jahre 1870 uns überzeugen, daß das Gefühl der nationalen Einheit durch das Andenken dieses Bürgerkrieges nicht gestört war, und daß wir alle als „ein einzig Volk von Brüdern“ den Angriffen des Auslandes entgegentreten konnten. Das schwebte mir als „Völkerfrühling“ vor; daß wir darauf die alten deutschen Grenzländer wiedergewannen, die nationale Einheit des Reiches begründeten, einen deutschen Reichstag um uns versammelt sahen, das alles schwebte mir als „Völkerfrühling“ vor, -- nicht die heutige Kolonialpolitik, die bloß eine Episode bildet in dem Rückgange, den wir seitdem gemacht haben. Dieser Völkerfrühling hielt nur wenige Jahre nach dem großen Siege vor. Ich weiß nicht, ob der Willkardnseggen schon erstickend auf ihn gewirkt hat. Aber dann kam, was ich unter dem Begriff „Volk“ verstand: der alte deutsche Erbfeind, der Parteihader, der in dynastischen und in konfessionellen, in Stammesverschiedenheiten und in den Fraktionskämpfen seine Nahrung findet, -- der über-

trug sich auf unser öffentliches Leben, auf unsere Parlamente, und wir sind angekommen in einen Zustand unseres öffentlichen Lebens, wo die Regierungen zwar treu zusammenhalten, im deutschen Reichstage aber der Geist der Einheit, den ich darin gesucht und gehofft hatte, nicht zu finden ist, sondern der Parteigeist überwuchert uns; und der Parteigeist, wenn der mit seiner Lokistimme den Urwähler Gödun, der die Tragweite der Dinge nicht beurteilen kann, verleitet, daß er das eigene Vaterland erschlage, der ist es, den ich anklage vor Gott und der Geschichte, wenn das ganze herrliche Werk unserer Nation von 1866 und 1870 wieder in Verfall gerät und durch die Feder hier verdorben wird, nachdem es durch das Schwert geschaffen wurde.“

Den heftigsten Widerspruch fand Fürst Bismarck auf diese Rede hin von seiten des Abg. Windthorst, der des Reichskanzlers Kennzeichnung der Opposition nicht gelten lassen wollte und auf der neuen Bahn im Völkerverleben „langsame Schritte, gezügelter Tempo, eine verständige, bedächtige Kolonialpolitik nach der ruhigen, beschaulichen, deutschen Art“ wünschte.

Die Hauptdiskussion des Reichstags über die vielunstrittene Dampfervorlage wurde indessen erst auf den 14. März 1885 verlegt. Nachdem der Abg. Richter ebenfalls das vom Kanzler Gesagte zu widerlegen versucht hatte, ließ sich Fürst Bismarck abermals über die mit dem Beratungsgegenstand in Zusammenhang stehende Sachlage nach einigen persönlichen Bemerkungen über seine und des Abg. Richters Stellung zur Nation und zu den nationalen Fragen wie folgt vernehmen:

„Alle die Herren sprachen hier in der Dampfersubventionsvorlage hauptsächlich gegen Kolonialpolitik, gegen die Brauchbarkeit unserer Kolonien, gegen unseren Veruß für Kolonien, als wenn wir überhaupt in einer Debatte über die Gründung von Kolonien ständen. Wenn man sich fragt, was kann eigentlich der Grund dafür sein, daß sie der Frage der Dampferverbindungen ausweichen und ihren ganzen Widerstand dem Gebiet der Kolonien entnehmen, — so denke ich mir, unsere Kolonien sind ja noch klein und unscheinbar, und da lassen sich die Sachen leichter in das Absurde ziehen. Die Dampfschiffahrt ist ein großes Unternehmen an sich, aber in keiner Weise motiviert durch unsere kolonialen Bestrebungen. Ich habe schon gestern gesagt, daß es gerade umgekehrt der Fall ist: die Dampfersubventionen ebenso gut wie unsere Kolonialbestrebungen sind Hilfsmittel für die Entwicklung der deutschen Schifffahrt und des deutschen Exports, und die Erwerbung und Anlage von Kolonien ist ja auch nichts weiter als ein weiteres Hilfsmittel zur Entwicklung der deutschen Rhederei, der deutschen Schifffahrt, des deutschen wirtschaftlichen Lebens. Sie tun aber hier, als wenn die Kolonien, unsere kleinen Kolonialanfänge, die alleinige Unterlage dieser großartigen Vorlage für Dampfersubventionen seien. Und die Kleinheit dieser Unterlage setzt Sie taktisch instand, eine Menge Argumente gegen die Dampfersubventionen anzuführen, die diese gar nicht treffen würden. . . .“

„Unsere Dampfervorlage ist von den Kolonien in der Hauptsache ganz unabhängig; nur die an vierter Stelle stehende, die ex post und als letzte hinzugefügt ist, die afrikanische, hat Beziehung zu unseren auswärtigen Kolonien und es scheint ja in der Majorität bereits vollständiges Einverständnis darüber vorhanden zu sein, daß wir die auf keinen Fall bekommen. Nun, dann scheidet also die Kolonialfrage bei der Frage der Dampfersubvention vollständig aus. Ich habe früher gesagt, daß ich für die Kolonialfrage entmutigt sein würde, wenn die Herren die Dampfersubvention a limine ablehnten. Das ist ganz richtig; denn die Dampfersubvention ist das näherliegende, die Gründung neuer Kolonien erst das entfernt liegende. Wenn in unserer öffentlichen Meinung für überseeischen Handel und Schifffahrt so wenig Interesse besteht, daß nicht einmal die gegenwärtigen Verbindungen mit Indien, mit Australien und mit den Südpoleiseln gefördert werden sollen, dann kann ich noch viel weniger darauf rechnen, daß in neu auf wüstem Gebiete zu gründenden Kolonien etwas Gedeihliches mit allgemeiner Zustimmung geschaffen werden kann. . .“ „Es handelt sich aber hier nicht um die Kolonialfrage, sondern es handelt sich darnun: soll unsere Handelsverbindung nach Ostindien, nach Samoa, nach Neu-Holland durch Subsidien unterstützt werden, eventuell auch die nach Afrika?“

Zu längeren Ausführungen setzte sich hierauf Fürst Bismarck noch mit den Führern der Opposition Windthorst und Richter persönlich auseinander, indem er dabei die undiplomatische Art und Weise rügte, mit der beide in der deutschen Kolonialpolitik eine Herausforderung Englands erblickten.

Die Entscheidung über die Subventionierung der Postdampferlinien wurde aber erst in der Sitzung vom 16. März 1885 gefällt, in der gleich zu Anfang Fürst Bismarck nochmals das Wort nahm.

Zunächst wies der Reichskanzler den Abgeordneten Richter zurecht über dessen Hineinziehung dynastischer Sympathien in die Erörterung unserer äußeren Politik und den Abg. v. Szajdewski wegen der geheimen Wünsche der Polen zur Wiederherstellung eines Königreichs Polen. Als dann der Abg. Virchow die deutsch-freimüthige Partei gegen die ihr gemachten Wortwürfe in Schutz nahm und unter anderem erklärt hatte: „Für eine eigentliche Kolonialpolitik sei der weltgeschichtliche Zeitpunkt verpaßt. In einer Kolonie — colonus von colere! — müßte Ackerbau getrieben werden können; die Schutzgebiete des Reiches aber eigneten sich sämmtlich aus hygienisch-klimatologischen Gründen nicht zum Aufenthalt für Europäer. Man habe sich mit der Verleihung eines kaiserlichen Chartenbriefs an die Afrikanische Gesellschaft (für Ostafrika) nenlich überreißt,“ schilderte Fürst Bismarck die unliebbare Wirkung, welche die Richterschen Reden zu verschiedenen Malen, z. B. gelegentlich der Samoavorlage, in England gehabt hätten. Das schwäche aber unsere Stellung bei Verhandlungen mit dem Auslande. Weiter hieß es in der Rede des Kanzlers:

„Der Herr Abg. Virchow hat mir vorgeworfen, daß ich gerade die Plätze (für unsere Kolonialpolitik) ausgesucht hätte, die keiner hätte haben wollen. Es fehlt nicht viel, so würde er in dem Sinne, den ich ja an seinen Geschäftsfreunden gewohnt bin, mich als die Wurzel alles Übels zu betrachten, mir auch noch die Malaria aufgebürdet und behauptet haben, daß ich die expresse erfunden habe, um das deutsche Volk mit irgend einem reaktionären Plane zu schädigen. Ich muß die ganze Kette seiner Argumente zurückweisen, die davon ausgeht, daß ich die Plätze ausgesucht hätte. Das ist nicht wahr; der deutsche Handel hat sie sich ausgesucht und hat von mir Schutz gefordert, und zwar im Appell an die Würde des Reiches und an das Ansehen unserer Flagge im Auslande.

Wenn der deutsche Handel sich diese ungefundenen Plätze aussucht und dort seine Faktoreien hat, so muß er doch glauben, daß er dort leben könne, so muß auch das Klima für weiße Leute möglich sein. Aber kurz und gut, ich kann darüber nicht rechten. Der Herr Abg. Virchow ist ja in Bezug auf klimatische und anthropologische Fragen viel sachverständiger als ich. Aber wenn ein deutscher Unternehmer das Deutsche Reich um Protektion anruft, — soll ich dann erst das Gesuch an das medizinische Amt, dessen Mitglied der Herr Abg. Virchow ist, richten und ihn fragen: Können Sie mir auch ein Sanitätsattest für das Klima abgeben? Das würde das Geschäft doch sehr verweiläufigen. Außerdem glaube ich auch nicht, daß der Abg. Virchow in dieser Beziehung eigene Erfahrung hat sammeln können; er wird sie aus Büchern und Schriften und Beobachtungen anderer genommen haben, die uns allen zugänglich sind. Ich habe einen großen Glauben an seine wissenschaftliche Autorität in allen Dingen, die er selbst gesehen und erkannt hat, und deshalb gerade nicht an seine Überzeugung auf politischem Gebiet; aber in Bezug auf anthropologische ganz sicher, so weit seine eigene Forschung reicht; hier aber in Bezug auf Neuguinea und anderes ist er ebenso gut wie wir auf die Erzählungen anderer angewiesen. Ich habe weder Neuguinea noch Altguinea ausgesucht, sondern der deutsche Handel hat sie sich ausgesucht, und ich habe mir die Frage vorlegen müssen: wollen wir ihn dort schützen in seinen Unternehmungen oder nicht? — und ich habe sie mit Ihnen zusammen in der Hauptsache bejaht. Wenn ich darin Ihre Unterstützung finde, so werden wir ihn schützen. Der deutsche Handel hat sich dafür beim deutschen Reichstag zu bedanken, aber die verbündeten Regierungen sind daran unschuldig.

Dann hat der Herr Abgeordnete, glaube ich, den Begriff „Kolonie“ doch zu doktrinar aufgefaßt; er hat uns über die Etymologie des Wortes zwar aufgeklärt, aber ich glaube, daß der Begriff dessen, was man modern unter Kolonie versteht, dabei etwas zu kurz gekommen ist. Er leitet es von colere und colonus ab und bringt die Kolonien alle in Verbindung mit Ackerbau. Ich sehe darin einen erfreulichen Beweis, daß tief im Herzen des Herrn Vordredners doch auch die Überzeugung schlummert, daß der Ackerbau von allen Gewerben das wichtigste ist.“ . . .

„Deshalb braucht aber noch nicht alles das, was wir nach dem heutigen modernen Begriff, der sich von dem etymologischen doch ziemlich losgelöst hat, unter Kolonie verstehen, eine Ackerbaukolonie zu sein; es können Plantagenkolonien mit fremden Arbeitern sein. Wenn der Herr Vorredner darin eine abschreckende Erfahrung gesehen hat, daß in Westindien die weiße Bevölkerung sich nach der Aufhebung der Sklaverei nur noch auf fünf Prozent belief, so wäre ich sehr dankbar gewesen, wenn er diese Mitteilung durch eine Angabe darüber verbollständigt hätte, auf wieviel Prozent sie sich denn früher belaufen hat. Sehr viel über fünf Prozent kann die weiße Bevölkerung in jenen Gegenden niemals betragen haben. Es ist das eben eine Plantagenkolonie gewesen, und das können einige der unsrigen auch werden; die basieren auf Arbeitskräften, die an das Klima gewöhnt sind. Ich will mich nicht darauf einlassen, ob der Deutsche sich allmählich akklimatisiert, wie der Herr Vorredner uns das in drei oder vier Generationen vielleicht versprochen hat; ich will auch nicht empfehlen, mit Rücksicht auf die Akklimatisation, vielleicht den Anwohner unserer nördlichen Provinzen, den Pommer und Uckerländer, zu Hause zu lassen und den südlicheren Sachsen und Schwaben vielleicht als schon etwas akklimatisierter dahin zu schicken, wie die Engländer das ja machen, indem sie ihre Truppe erst nach Malta und Gibraltar schicken, ehe sie sie in tropischen Gegenden verwenden. Ich glaube, wir bedürfen dieser Akklimatisation gar nicht; die Hanscatischen Kaufleute, die uns da vorausgegangen sind, leben doch in jenen Gegenden und treiben das Geschäft, das für den Deutschen dort zu treiben ein Bedürfnis ist; sie betreiben es, ohne wie die Fliegen dahinzusterben. Es ist in Afrika überhaupt von einem Ackerbau, von colere in diesem Sinne gar nicht die Rede, da ist nur von Handeltreiben einzuweisen die Rede. Ob das in Ostafrika anders sein wird, das wollen wir abwarten. Der Herr Vorredner meint, wir hätten das imperial charter etwas zu früh lanziert; ich glaube aber, wenn wir damit lange gewartet hätten, dann würden wir überhaupt nicht in die Lage gekommen sein, uns die Frage vorzulegen, ob wir dort eine deutsche Kolonie für möglich halten wollen. Längst würden andere zugegriffen haben, wenn wir auch nur einige Monate damit gewartet hätten. Das ist diese beschauliche und behagliche Art des Abwartens, ob die Tauben nicht noch etwas besser angebraten werden können, ehe man den Mund öffnet, um sie entgegen fliegen zu machen.

Aber die Regierung hat geglaubt, sich auf diese abwartende Stellung, die ja sehr viel bequemer und sehr viel weniger verantwortlich ist — für träge Minister wäre sie ja außerordentlich angenehm — nicht zurückziehen zu dürfen, sondern sie hat den Augenblick wahrgenommen, um dort ein Tor für deutsche Arbeit, deutsche Zivilisation und deutsche Kapitalanlage offen zu halten. Wenn das, was hinter diesem Tore liegt, sich nicht so bewährt, so ist das Ausgeben dessen ja immerhin möglich. Sie gaben für Versuchsstationen — ich weiß nicht was für Aquarien und dergleichen im Ausland — in unserem Budget doch ganz erhebliche Summen, die mit dem, was für Kamerun bewilligt ist,

vollkommen in die Schranken treten können: warum wollen Sie uns nicht einmal erlauben, eine Versuchsstation zu öffnen, das erste Mal in diesem Leben für deutsche überseeische Unternehmungen, namentlich da für diese, die die Mißgunst des Herrn Vorredners auf sich gezogen zu haben scheint, einstweilen gar nichts gefordert wird?

Wir sind alle darüber einig: Sie werden die afrikanische Linie einstweilen nicht bewilligen, was ich sehr bedauere; wir werden, wenn Sie sie ablehnen, Ihnen aber sehr gern wieder Gelegenheit geben. Wir halten sie für notwendig und nützlich, und vielleicht würde gerade eine solche Linie das Samenkorn dorthin tragen, das die Anlage dort fruchtbar machen kann. Über die Gegenden westlich von dem Reiche Sansibar, über die dieses imperial charter ausgestellt ist, habe ich noch in keiner Beschreibung von den Leuten, die dagewesen sind, etwas Nachtheiliges erfahren; im Gegenteil, die gelten nach dem Zeugnis der Engländer, Amerikaner, Belgier, Deutschen, die ich darüber gesprochen habe, für den besten Teil von dem ganzen Innern von Afrika: die Gegenden zwischen der Westgrenze des Sultanats von Sansibar und den großen Seen, die in der afrikanischen Nilquellengegend sich befinden. Der Herr Vorredner hat dieselben in seiner Aufzählung der ungesunden Gegenden nicht erwähnt; ich glaube, er hat sie vermieden, weil er seinerseits noch nichts übles von dieser Gegend gehört hat. Ich habe sehr viel Gutes darüber vernommen, und aus dieser Rücksicht empfiehlt es sich doch, die Frage nicht über's Knie zu brechen. Es handelt sich um einen Landstrich, der, glaube ich, fast so groß ist wie das Königreich Preußen, als ich geboren wurde, und der alle Klimate, alle möglichen Arten von Vegetationen enthält, von der tropischen bis zur europäischen, und der von einem vergleichungsweise gesitteten und bildsamen Menschenschlage bewohnt wird; alle Vorbedingungen für eine Anknüpfung kolonialer Beziehungen, die man sich in der Theorie denken kann, treffen dort zu. Ob sich das praktisch bewährt und verwirklicht, meine Herren, dafür kann ich nicht verantwortlich sein, dafür sind verantwortlich die Leute, die da waren, und die Leute, die hingehen.

Der Herr Vorredner hat es so dargestellt, als ob man den unwissenden Deutschen verleite und an das Messer des Klimas liefern würde. Jeder ist seines Glückes Schmied, und wer dahin geht, hat eben einen Überschuß von Unternehmungsgeist und vertwert denselben auf einem Gebiet, in einer Richtung, die bisher nur für unsere Jugend in Reisebüchern eine erhebliche Anziehungskraft hatte, ohne daß wir sehr viele erwachsene Mitbürger besäßen, die darüber mitzureden wüßten. Also lassen Sie sie doch! Wenn die deutsche Ration einen Überschuß von Kraftgefühl, Unternehmungsgeist und Entdeckungsgeist in sich verspürt, so öffnen Sie ihr doch wenigstens ein Thor, durch welches sie das verwirklichen kann, und nötigen Sie uns nicht, wie damals bei den Samoaverhandlungen, auf die ich schon vorhin anspielte, auch diese Vorlage wieder zu den Akten zu schreiben und zu sagen: ja, die Regierung würde sehr gern den Erwägungen und der Initiative des Handels folgen mit ihrem

Schutz, aber ohne den Reichstag kann sie es nicht, und der Reichstag hat keine Neigung dazu. Bewahren Sie uns vor der Notwendigkeit, meine Herren, die Schuld, daß auch hier dem Deutschen nicht einmal freie Fahrt geöffnet wird, auf den Reichstag zu schieben!”

Das Ergebnis der Verhandlungen, an welche sich noch längere Erörterungen über das Verhalten der einzelnen Parteien knüpften, war die Bewilligung der ostasiatischen und der australischen Linie. Der Höchstbetrag des Reichszuschusses hierfür betrug 4 400 000 Mk. Die Bestätigung der diesbezüglichen Beschlüsse fand in der dritten Lesung vom 23. März 1885 statt.

Während der winterlichen Tagung des Reichstages im selben Jahre kam es am 28. November 1885 noch zu einer Aussprache des Reichskanzlers mit den Führern der Zentrumsfraktion Reichensperger, Hintelen und Windthorst über die Missionstätigkeit der verschiedenen Konfessionen in den Kolonien und im besonderen in Kamerun. Anlaß dazu hatte das Niederlassungsgesuch zweier französischer Jesuiten der Congrégation du Saint Esprit et du Saint Cœur de Marie gegeben, welche damit von der Regierung abgewiesen worden waren und deren sich nun die „Germania“ mit der Behauptung angenommen hatte: die Katholiken seien von den westafrikanischen Schutzgebieten ausgeschlossen und ihre Missionen daselbst untersagt, weil die Reichsregierung einen dahin zielenden Vertrag mit der Baseler evangelischen Missionsgesellschaft geschlossen habe. — Fürst Bismarck sprach sich in seiner Erwiderung auf eine darauf erfolgte Interpellation des Zentrums nun sehr eingehend sowohl über die Petenten selbst wie vor allem über das Treiben der Jesuiten im allgemeinen und die Untunlichkeit aus, denselben in den deutschen Kolonien die Freiheit des Handels zu gewähren, welche ihnen in Deutschland versagt sei. Unter anderem bemerkte der Reichskanzler:

„Die Jesuiten sind eine Gefahr für das geringe Maß, für den geringen Rest von Nationalgefühl, der einer großen Mehrzahl von uns Deutschen geblieben ist.“

„Von einer Ausschließung der Tätigkeit katholischer Missionen überhaupt in den Schutzgebieten oder von deren Beschränkung,“ hieß es weiter in des Kanzlers Beantwortung, „könne gar keine Rede sein. Wir wollen die volle und vollständige Parität.“

Fürst Bismarck sprach alsdann die Vermutung aus:

„Die Sympathie, die innerhalb der katholischen Wähler für die Kolonialpolitik vorhanden ist, solle bekämpft und erschüttert werden durch die Tendenzen, die man den verbündeten Regierungen etwa dabei unterzuschieben vermag.“

„Bei der Abweisung der Gesuchsteller sah man sich zu dieser Maßnahme übrigens keineswegs in erster Linie dazu bewogen, weil dieselben Jesuiten waren, sondern gewichtiger erschien es, daß man es mit Franzosen und Agenten französischer Gesellschaften hier zu tun hatte. Das von ihnen begründete

„Séminaire colonial“ ist zudem als eine durchaus amtliche französische Regierungsanstalt anzusehen.

Dem Hauptpetenten Vater Weif, einem geborenen Elsäßer, ist bezüglich der notwendigen nationalen Scheidung der Missionen in den Kolonien auch eröffnet worden: „daß wir vorzögen, in den überseeischen deutschen Schutzgebieten deutsche und keine französischen Missionare zu haben, ebenso wie die Franzosen in ihren Kolonien französischen Missionaren den Vorzug gäben. Wir müßten wünschen, daß die dortigen Eingeborenen deutsch lernten und nicht die französische Sprache, deren die Herren Weif und Stoffel sich in ihren Eingaben an das Auswärtige Amt bedient hätten. Die Engländer verfolgten das gleiche Prinzip, weshalb auch die bisher allein in Kamerun bestehende Missionsgesellschaft der englischen Baptisten den Wunsch zu erkennen gegeben hätte, ihre dortigen Stationen auszugeben und die Fortsetzung des Missionswerkes einer deutschen Gesellschaft zu überlassen.“

Auf eine Entgegnung des Abg. Windthorst hin, in welcher dem Kanzler allerhand Vorwürfe engherzigen Verhaltens zugunsten der evangelischen Konfession und der Jesuitenfeindlichkeit gemacht, dann aber die bedenklichen Seiten unserer Kolonialpolitik charakterisiert wurden, sah sich Fürst Bismarck zu einer weiteren, hauptsächlich zur Entkräftung der Windthorst'schen Behauptungen bestimmten Rede gezwungen. Nachdem er die Zweideutigkeit der Windthorst'schen Rhetorik gekennzeichnet, über die Politik der Jesuiten, über den Verdacht der Reichsfeindschaft gegen das Zentrum und die Sprache der Diplomatie, aus welcher er seit 1862 das Französische verbannte, gesprochen hatte, ließ sich der Kanzler wiederholt über die ihm vorschwebenden Prinzipien bei der Erwerbung und Verwaltung deutscher Kolonien aus. Wie er schon vor 1½ Jahren gesagt, werde lediglich beabsichtigt, dem deutschen Handel mit dem Schutze des Reiches zu folgen.

„Das ist mein Ziel,“ heißt es wörtlich in jener Rede, „ob wir nun das gleich von Haus aus erreichen können, oder ob wir uns Gesellschaften, die stark genug dazu sind, erst heranpflegen müssen, das weiß ich nicht; aber mein Ziel ist der regierende Kaufmann und nicht der regierende Bürokrat in jenen Gegenden, nicht der regierende Militär und der preussische Beamte; — unsere Geheimen Räte und versorgungsberechtigten Unteroffiziere sind ganz vortrefflich bei uns, aber dort in den kolonialen Gebieten erwarte ich von den Hausseaten, die draußen gewesen sind, mehr, und ich bemühe mich, diesen Unternehmern die Regierung zuzuschieben. Das gelingt nicht leicht; die Herren wollen es sich auch leicht machen; die wollen, daß der Staat nach gewohnter preussischer oder deutscher Art die Fürsorge für sie übernimmt und es ihnen bequem macht. Mein Ziel ist die Regierung kaufmännischer Gesellschaften, über denen nur die Aussicht und der Schutz des Reiches und des Kaisers zu schweben hat.“

Bezüglich der Verdienste, welche sich die Missionen um die Entwicklung

der Kolonien allerwärts nach Ansicht der Zentrumsredner erworben hätten, äußerte Fürst Bismarck:

„In Paris wird man dies Zeugnis nicht unterschreiben, daß die Zufriedenheit mit der französischen Kolonialverwaltung den Missionen zu verdanken sei. Ich lese wenig Zeitungen, aber ich glaube daraus schließen zu dürfen, daß gerade die Kolonialfrage zu Meinungsverschiedenheiten in Frankreich Anlaß gegeben hat. Die Missionare sind dabei nicht genannt, aber ich habe auch nirgends gefunden, daß die französischen Kolonien ihre Erfolge gerade auf die Missionen stützen. Ich habe wohl gefunden, daß Missionen unter französischem Schutze unter bedauerlichem Blutvergießen von Eingeborenen überfallen worden sind. Das sind keine ermunternden Erfolge für das System. Daß die Engländer nun gerade auf katholische Jesuitenmissionen — um die handelt es sich allein — gestützt, bedeutende Erfolge in Indien errungen hätten, wie der Redner andeutete, darüber müßte ich mir nähere Belehrung ausbitten. Mir ist davon nichts bekannt. Wohl bekannt ist mir, daß die Engländer durch sorgsame Schonung unchristlicher Konfessionen, der sehr starken Muhammedaner sowohl wie der Hindus, dort ihre Stellung erhalten und außer Kritik gestellt haben; aber ich habe nie davon gehört, daß in Indien gerade irgend welche Erfolge damit erzielt worden wären.“

Die kolonialen Erörterungen in dieser Reichstagsßtzung vom 28. November 1885 schlossen hierauf mit der Erklärung des Reichskanzlers, „er sehe keinen Mangel an Priestern, der dazu nötigte, gerade zu französischen Jesuiten die Zuflucht zu nehmen“ und mit Fürst Bismarcks Zurückweisung einer beleidigenden Redewendung des Abg. Windthorst — (einer Antithese zwischen dem König Friedrich Wilhelm IV. und einer Regierung des Fürsten Bismarck). —

Neue Gesichtspunkte bestimmten die deutsche Kolonialpolitik noch nach dem Regierungsantritt Kaiser Wilhelms II., denen bei Eröffnung des Reichstages am 22. November 1888 von diesem mit den Worten Ausdruck gegeben wurde: „Unsere afrikanischen Ansiedelungen haben das Deutsche Reich an der Aufgabe beteiligt, jenen Weltteil für christliche Gesittung zu gewinnen. Die uns befreundete Regierung Englands und ihr Parlament haben vor hundert Jahren schon erkannt, daß die Erfüllung dieser Aufgabe mit der Bekämpfung des Negerhandels und der Sklavenjagden zu beginnen hat. Ich habe deshalb eine Verständigung zunächst mit England gesucht und gefunden, deren Inhalt und Zweck Ihnen mitgeteilt werden wird. An dieselbe werden sich weitere Verhandlungen mit anderen befreundeten und beteiligten Regierungen und weitere Vorlagen für den Reichstag knüpfen.“

Den Hauptanstoß zu diesem Eingreifen in Afrika hatte wohl der von dem Araber Buschiri in Gemeinschaft mit anderen Sklavenhändlern nach der Besitzergreifung vom 16. August der bis dahin unter der Oberhoheit des Sultans von Sansibar gestandenen Küstenstriche durch die deutsche ostafrikanische Gesellschaft erregte und geleitete Aufstand gegeben. Latkräftiges Einschreiten

unserer Kriegsschiffe hatte wohl verhütet, daß deutscher Besiß größere Schädigungen erlitt; auch nahm sich Fürst Bismarck, wie wir gesehen, sofort der bedrohten Gesellschaft an, indessen wurde von ihm das voreilige Giffen der deutschen Flagge in jenen Landesteilen doch als unvorsichtig getadelt. Durch eine am 2. Dezember eröffnete Blockade der ostafrikanischen Küste wurde dessenungeachtet die Einfuhr von Waffen und Munition sowie die Ausfuhr von Sklaven zu verhindern gesucht.

Die also eingeleitete Bekämpfung des Sklavenhandels fand nicht nur in Rom, sondern auch beim Zentrum des Reichstages lebhaften Beifall. Die Beantwortung einer vom Abg. Windthorst vorgeschlagenen und am 14. Dezember angenommenen Resolution, wodurch die Bereitwilligkeit des Reichstags zur Unterstützung weiterer Maßregeln zum Zwecke der Bekämpfung des Regerehandels und der Sklavenjagden ausgesprochen ward, überließ der Reichskanzler aber seinem Sohne Graf Herbert Bismarck. Dieser bezeichnete es als eine Ehrenaufgabe Deutschlands, die in Ostafrika begonnenen Unternehmungen weiterzuführen.

Noch ehe eine darauf bezügliche Vorlage dem Reichstage zugegangen war, kam es am 15. Januar 1889 bei der Reichshaushaltsberatung zu einer Kolonialdebatte, die sich auf sämtliche afrikanischen Schutzgebiete bezog und in welche Fürst Bismarck selbst sich gezwungen sah, mehrfach ganz gegen seinen Wunsch einzugreifen, um die Opposition zu widerlegen. Herausgefordert hatte ihn zuerst der Abg. Richter, welcher die kolonialen Etatsposten nicht eher bewilligen wollte, bis die verheißene ostafrikanische Vorlage erschienen sei. Der Richtersche diesbezügliche Antrag wurde indessen nach Fürst Bismarcks Bemerkung, daß man bei der zu gewärtigenden Kolonialvorlage wohl noch eingehender über die koloniale Politik diskutieren werde, abgelehnt.

Als der Abg. Woermann hierauf mit Bezug auf das Schutzgebiet von Kamerun auf die Uebergriffe der mit Monopolprivilegien ausgestatteten Royal Niger Company nach der Seite von Kamerun und besonders nach der von Lagos hin aufmerksam machte und darum bat, diesem deutsche wie britische Kaufleute schädigenden Treiben auf diplomatischem Wege zu wehren, äußerte der Reichskanzler:

„Ich würde mich freuen, wenn der Herr Vorredner ein Mitglied des englischen Parlaments veranlassen könnte, dort dieselbe Rede zu halten. Denn ich glaube, daß sehr viele englische Interessen mit den unsrigen, die unter dem Verhalten der kolonialen Behörden und der Niger Company leiden, Hand in Hand gehen und sympathisieren. Für das Auswärtige Amt fehlt aber jede sichere Handhabe, in die inneren Angelegenheiten der englischen Kolonialverwaltung und -gesetzgebung einzugreifen. Wir haben unsere Interessengebiete durch Verträge und Notenaustausch dort in der Kameruner Gegend ebenso wie im Südwesten von Afrika zu sondern gesucht. Diese theoretischen Linien festzuhalten ist an sich schon schwer, wie die neuerlichen Vorgänge in den südwestlichen Gegenden von Afrika zeigen; die Kontrolle der eigenen Re-

gierung über ihre dort vorgehenden Untertanen ist nicht immer so leicht, wie wir das in einem kontinentalen und geordneten Staatswesen gewohnt sind. Aber ein bestimmtes Verlangen an die englische Regierung zu stellen, dazu fehlt uns die vertragsmäßige Berechtigung; sie bewegt sich nach ihren eigenen, parlamentarischen und wirtschaftlichen Interessen der Niger Company und dem dortigen Handel gegenüber, soweit die englische Interessensphäre mit unserer Zustimmung abgegrenzt ist. Wir würden, wenn wir eine Einmischung in diese innere großbritannische Angelegenheit versuchen wollten, dadurch doch eine gewisse Gegenseitigkeit provozieren, die auch unsere unabhängige Bewegung in unseren eigenen Kolonien beeinträchtigen könnte. Das auswärtige Amt hat schon mehrere Jahre hindurch Gelegenheit gehabt, die Aufmerksamkeit der englischen Regierung auf das mit den sonstigen liberalen Grundsätzen der englischen Handelspolitik schwer zu vereinbarende Vorgehen der dortigen Niger Company zu lenken. Die Korrespondenz darüber reißt nicht ab und ich werde auf die Anregung des Herrn Vorredners gern Gelegenheit nehmen, sie zu erneuern.

Wenn der Herr Vorredner also mir darin sekundieren wollte, daß er in der Presse und — wenn er dort bessere Verbindung hat, als ich — namentlich in der englischen Presse Beistand sucht für diese Gelegenheit. Eine Zeitungsstimme findet dort oft mehr Gehör, als die eines auswärtigen Gesandten, von dem man doch annimmt, daß er mehr die eigenen Landesinteressen als wie die englischen wahrnimmt. Aber es ist, wie ich eingangs bereits bemerkte, ganz zweifellos, daß sehr viele Engländer, alle, die nicht der Niger Company angehören, mit unseren Kameruner Ländern ein identisches Interesse haben; und wenn dort auf Grund kaufmännischer Beziehungen und Korrespondenzen eine Gemeinschaft hergestellt werden könnte, so können deren Bemühungen auf die Beihilfe der deutschen Botschaft in England und des Auswärtigen Amtes stets mit Sicherheit rechnen, und wir brauchen deshalb die Sache nicht von neuem anzufangen. Es ist Gegenstand langjähriger Korrespondenzen und Beschwerden unsererseits gewesen und ich bin dem Herrn Vorredner doch dankbar, daß er uns einen neuen Anstoß in der Beziehung gegeben hat.“

Auf das Verlangen des Abg. Richter in derselben Reichstags-Sitzung, die Branntweineinfuhr in den westafrikanischen Schutzgebieten zu beschränken und die von ihm erhobene Beschwerde über die anscheinend noch immer dort geduldete Sklaverei äußerte Fürst Bismarck:

„Aus dem zuletzt von dem Herrn Vorredner berührten Thema entnehme ich die Reigung desselben, weit größere Ausgaben für die koloniale Politik zu machen, als das Reich bisher von dem Reichstag zu fordern gewagt hat. Er hat eine Frage berührt, die den Engländern seiner Zeit nur in Jamaika 20 Millionen Pfund Sterling, 400 Millionen Mark, gekostet hat, d. h. den Freikauf der Sklaven, die Aufhebung der bestehenden Sklaverei, des Eigentumsrechts des Menschen am Menschen. Bei dem Gerechtigkeitsinn, der den Herrn

Abgeordneten in allen seinen Äußerungen auszeichnet, kann ich mir doch nicht denken, daß er voraussetzt, wir sollen per Ufas, und ohne die Hand in die Tasche zu stecken, dieses Verhältnis plötzlich lösen. Damit würden wir alle die Hunderte von Millionen, die noch von und in der Sklaverei leben und beiderseits an ihr festhalten, weil der Sklave verhungert, wenn er aufhört es zu sein, — damit würden wir alle diese Hunderte von Millionen von Hause aus gegen uns in derselben Weise aufbringen, wie das heute mit den arabischen Sklavenhändlern auf der Ostküste der Fall ist. Wenn das die Absicht des Herrn Abgeordneten gewesen ist, den Bunder weiter hinein zu werfen in das Land durch die Anregung dieser Frage, durch die Aufstellung der Möglichkeit, daß durch einen solchen Gewaltstreich ein Verhältnis gelöst werden könnte, das seit Jahrtausenden dort einheimisch ist, ohne irgend eine Entschädigung, ja, dann begreife ich seine Rede. Aber ich kann mir nicht denken, daß der Herr Abgeordnete sympathisieren sollte mit dem Aufstehen alles Ausländischen gegen das Deutsche Reich und gegen unser deutsches Vaterland, wie wir es heutzutage in der Presse, die sonst ihn zu unterstützen pflegt, in der fortschrittlichen und freisinnigen Presse, nach allen Seiten hin zu spüren haben.“

Der Abgeordnete Boermann glaubte, daß Richters Angriffe auf die Regierung auf seine Unkenntnis der tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen seien. Der Abg. Richter dagegen begrüßte des Reichskanzlers Ansichten über die Schwierigkeiten einer Abstellung der Sklaverei in Kamerun, um daraus sofort eine Waffe gegen die künftige ostafrikanische Vorlage zu schmieden. Alsdann verteidigte er die Presse seiner Partei gegen die Vorwürfe des Fürsten Bismarck.

Dieser erblickte darin eine Herausforderung noch weiter auf die koloniale Frage einzugehen, was er jedoch mit dem Hinweis auf eine dem Bundesrate zu machende Vorlage über die Kolonialfrage ablehnte, da man bei deren Beratung genügend Gelegenheit bekommen werde, seine Abneigungen gegen kolonialisatorische Bestrebungen des Weiteren kund zu geben.

„Nur über die Sklavereifrage“, fuhr der Kanzler fort, „und die letzte Äußerung, die der Herr Abg. Richter darüber tat, bemerke ich noch, daß wir es nicht für richtig halten, wie er es für richtig erklärt, diese Frage bei der Freilassung der außerhalb unserer Gebiete in Sklaverei Lebenden anzufangen; wir halten es für richtig, dabei anzufangen, daß wir nach Möglichkeit verhindern, daß noch mehr freie Leute in den Stand der Sklaverei gebracht werden, als bisher, daß der Stand der Freien sich nicht vermindere, der Stand der Sklaven sich nicht vermehre.“

Das Ganze ist eine Frage, die nicht in einem Jahre, auch nicht in einem Jahrzehnt erledigt werden kann und mit der unsere Nachfolger sich noch beschäftigen werden. Ich erinnere Sie, daß die Frage des eigentlichen Regierhandelns im englischen Parlament — wenn ich nicht irre, von den Quäkern — schon im Anfang des vorigen Jahrhunderts zur Sprache gebracht worden ist, daß Wilberforce und andere Forces, jetzt gerade vor einem Jahrhundert, zu-

erst die amtlichen Anträge darüber im englischen Parlament gestellt haben. Seitdem sind also hundert Jahre emsiger, wenigstens von englischer Seite recht emsiger und aufrichtiger Arbeit notwendig gewesen, um diese Frage, eigentlich doch nur um ein Nüßiges, vorwärts zu schieben. In Amerika hat die Sklaverei nominell aufgehört, zuletzt auch in Brasilien, in Brasilien aber doch erst im vorigen Jahre (1888), und so kann ja auch der Moment in Zukunft gedacht werden, wo sie in Afrika verschwunden sein wird, wenn dort erst Ruhe und Frieden auch im Innern eingetreten sein werden. Aber wollte man dies vom Dienstag auf den Donnerstag herbeiführen oder gar schon als fertig vorgehanden ansehen, dann würde man in denselben Fehler verfallen, in den einige unserer Träger der kolonialistischen Bestrebungen verfallen sind, indem sie die Stellung von Distriktskommissarien an der Küste wilder Völkerschaften so angesehen haben, als wenn es sich dabei um etwas Ähnliches handelte, wie bei der Entsendung eines Landrats nach Brandenburg oder Teltow, als ob der Kommissar dort alles vorfinden würde, was erforderlich wäre, um ihm Gehorsam zu verschaffen. Das nenne ich eben die Woche mit dem Sonnabend anfangen oder das Ziel und das Ergebnis, das durch mühsame und langjährige Arbeit zu erreichen ist, vortwegnehmen wollen. So ist die Sache nicht; unsere ganzen kolonialen Unternehmungen sind nicht auf einen Nutzen in 3 bis 4 Jahren berechnet, die seit dem ersten Anfang verfloßen sind, sondern Sie können sie allenfalls vergleichen mit der Mutung eines Bergwerks, das man nicht sofort in vollen Angriff nehmen kann, für welches man aber doch dem Erben sichere Grenzen, die von anderen Mächten nicht mehr übertreten werden, übermacht; — oder ein Beispiel, das uns näher liegt, — wie wenn jemand in Lichterfelde oder dort, wo die Baulust sich hinbegibt, vor 30 Jahren sich ein Grundstück erworben hat und den Besitztitel liegen läßt, bis die Zeit kommt, wo er das Grundstück bebaut oder vorteilhaft verwertet.

Wir sind — und namentlich die öffentliche Erwartung ist in der ganzen Kolonialfrage vielleicht etwas zu rasch gegangen.“ —

Im Fortgang der parlamentarischen Verhandlungen vom 15. Januar 1889 kam eine Erhöhung der Verwaltungsausgaben für das südwestafrikanische Schutzgebiet um 51 000 Mark zur Sprache. Ein Engländer, namens Lewis, hatte den Häuptling Kamaherero betrogen, die mit einer deutschen Minengesellschaft abgeschlossenen Verträge für ungiltig zu erklären. Um die deutschen Rechte zu behaupten, sollte nun die allzu schwache deutsche Schutztruppe angemessen verstärkt werden. Daraufhin hielt es der Abg. Bamberger für angebracht, scharfe Kritik an dem ganzen Vorgehen in Südwestafrika zu üben, das dortige Schutzgebiet als völlig wertlos zu bezeichnen und die Regierung darüber zu interpellieren, ob man die Absicht habe, mit Waffengewalt sich der höchst zweifelhaften Rechte der Minengesellschaft anzunehmen. Verstand und Gewissen müßten es doch verbieten, für jeden beliebigen Einfall irgend eines Kolonialunternehmers mit deutschem Gut und Blut einzustehen.

Ihm entgegnete Fürst Bismarck:

„Wer patriotischen Sinnes ist, der nimmt nicht gerade öffentlich gegen die Regierung seines Landes Partei in einer Frage, über die sie im Augenblick in entscheidenden Unterhandlungen mit der mitbeteiligten ausländischen Regierung steht. Und der Herr Vorredner hat uns in den Verhandlungen, in denen wir augenblicklich mit England über Südwestafrika stehen, auf das erheblichsie geschädigt, — und wenn sie mißlingen, mache ich ihn dafür verantwortlich.

Der Herr Vorredner ist der Meinung gewesen, daß erst bei der ersten Übernahme zur Zeit des Holländers und dessen Namen ich vergesse, den er eben nannte — der erste Mutter dieser Konzeßion (Zuruf: Lüderig) — daß es da in dem ersten Programm unserer Kolonialpolitik gelegen hätte, auf die Sache einzugehen und die Bemühungen dieses tätigen Reichsangehörigen — er war kein Holländer von Geburt, er sprach aber vorwiegend holländisch — zu schützen und zu decken. Nun gut, wie haben sich seitdem die Dinge gestaltet? Ich will nicht, wie Herr Boermann vorher dem Herrn Abg. Richter, so jetzt dem Abg. Bamberger Unbekanntschaft mit den Dingen, über die er gesprochen hat, vorwerfen und Unwissenheit in den Dingen, die er hier öffentlich verhandelt. Ich bin auch gar nicht imstande, ihm vollständig, ohne die Interessen der Beteiligten zu schädigen, klar zu legen, wie die Sache liegt. Ich kann ihn darauf hinweisen, daß gerade diese Kolonie und ihre Hoffnungen sich in den letzten Jahren günstig und für die Zukunft versprechend entwickelt haben und daß wir, wenn dies nicht der Fall gewesen wäre, diesen englischen Einbruch in die deutsche Rivalität gar nicht zu befürchten gehabt hätten. Um nichts, um eine Sandbüchse, wie das geschildert ist, laufen die Engländer nicht hunderte von Meilen über Land, mit Waffen und Pferden, um Verabredungen anzusechten, die wir mit der englischen Regierung früher getroffen haben. Daß da etwas dahinter steckt, was des Schutzes des Reichs für unsere Interessen wert ist, das hätte der Herr Abgeordnete schon aus der Expedition von Lewis, die ihm bekannt zu sein scheint, entnehmen können. Er scheint aber anzunehmen, daß die Engländer und Abenturiers, wie dieser Lewis, dumm genug sind, um dieser Sandbüchse nachzulaufen, vor deren Besitz er das Deutsche Reich warnt und davon abzuschrecken sucht. Das ist ein Mangel an Kombinationsgabe und Überlegung, wie ich solchen bei dem Herrn Vorredner bis jetzt nicht gewohnt bin. Um nichts reiten die Leute nicht viele Meilen über Land mit Gewehren und suchen da im Widerspruch mit internationalen Abmachungen alte angebliche Konzeßionen wieder heraus, um sie den Deutschen wieder streitig zu machen.

Der Herr Abgeordnete hat gesagt: mit der Gewalt und mit der Exekution des Gesetzes ist dort nichts zu machen. Das mag ja allerdings richtig sein, obßhon ich das doch nicht so unbedingt zugeben möchte. Wenn sich die Aussichten bestätigen, welche diese und andere Gesellschaften dort haben, so weiß ich nicht, warum sie nicht die 17 bewaffneten Leute von Lewis mit 170 be-

waffneten Eingeborenen, die sie dort mieten und organisieren, und mit dem Bündnis derjenigen Stämme, die dem wandelbaren Kamaherero nicht ganz wohlwollend gesonnen sind, wieder herauswerfen sollten. Das kommt ja in den Kolonien oft vor. — Ich werde unwillkürlich trotz meiner wiederholten Weigerung genötigt, auf diese Kolonialdebatte, in der wir heute nicht stehen, einzugehen, weil ich Unwahrheiten und Irrtümern, wie sie in der Rede des Herrn Redner zu finden sind, nicht drei bis vier Wochen Vorprung oder auch nur vierzehn Tage in der Diskussion, in der öffentlichen Meinung lassen will. Glaubt denn der Herr Abgeordnete, daß wir im Auswärtigen Amt so einfältig und so verschwenderisch sind, daß, wenn wir uns überzeugt hätten, es sei wirklich nichts anderes als die Sandbüchse da, daß wir dann dem Reichstag zumuten sollten, in dieser Wüste noch einen Beamten festzunageln und dort noch — ich weiß nicht gleich wie groß die Summe ist — aber auch nur 10 Mark weiter hinauszuwerfen? Das ist doch eine Geringschätzung unserer Einsicht und unserer Ehrlichkeit, die wir in der Tat nicht verdienen in der mühseligen Arbeit, die wir uns in diesen Kolonialfragen machen. Was hat denn das Auswärtige Amt, was haben wir denn davon, ob dort Kolonien sind oder nicht? 5000 Nummern alle Jahre mehr, die mir allein auf den Leib geschrieben werden, die ich allein zu erledigen habe! Etwas anderes habe ich nicht von der Sache! Und dann redet man hier in der Voraussetzung, als hätten wir in Leichtfertigkeit, und ich weiß nicht, aus welchen Gründen, gehandelt.

Der Herr Abgeordnete Richter hat den Schnaps berührt. Ich habe mich gefreut, daß er jetzt mit einem Male teuren Schnaps für eine Wohlthat für die Bevölkerung hält — allerdings nur für die Regier; warum will er denn diese Wohlthat nicht auf seine Landsleute anwenden, auf den Schnaps des armen Mannes? Den kann er nicht billig genug bekommen. Und auch die Unmäßigkeit in Bier, wie sie in unserer nächsten Umgebung nicht selten ist, verdient die gleiche Aufmerksamkeit wie die der Regier in Kamerun. Ich begreife nicht, wie man seine Wohlthaten so weit nach Afrika verschleppen kann, wenn man hier unmittelbar vor dem Galleschen Thor die beste Anwendung davon machen könnte.

In Bezug auf die Kamaherero-Frage möchte ich nur mitteilen, daß wir mit England früher durch einen Rotenaustausch eine Abmachung getroffen haben, nach welcher England den 20. Längengrad als die Grenze seiner Kapbesitzungen ansah:

will extend to the 20th meridian of East Longitude and will be bounded of the North by the 22nd parallel of South Latitude.

Ähnliche Noten haben wir geschrieben. Wir haben also die Hoffnung bei dem uns befreundeten England Beistand gegen die Invasion dieses räuberischen Einfalles von Lewis zu finden. Das wird langsam wirken, ehe man in London den Einfluß geltend machen kann, ehe von dort auf die Kapregierung und von der Kapregierung auf Lewis eingewirkt wird; — aber mit dem

Telephon lassen sich diese Dinge überhaupt nicht abmachen in den entlegenen Kolonien, das wird Zeit gebrauchen; wir sind jedoch des festen Vertrauens, daß die englische Regierung das Unternehmen von Lewis nicht billigen und nicht unterstützen werde. Er mag in der Zwischenzeit, die wir nicht abkürzen können, dort wohnen und siedeln, wie er will, es bleibt nominell und rechtlich deutsches Gebiet, auf das wir demnächst doch die Rechte haben werden. Die Sache entscheidet sich aber nicht an Ort und Stelle, weil die Gesellschaft nicht imstande ist, sie zur Entscheidung zu bringen, sondern sie wird in freundschaftlichen Verhandlungen zwischen uns und England zur Entscheidung gebracht werden müssen. Wenn aber hier von hervorragenden Abgeordneten im deutschen Reichstag unsere ganze Existenz dort als wertlos, die Verträge als sehr zweifelhaft geschilbert werden, die überhaupt abgeschlossen sind, mit welcher Wirkung soll ich denn den englischen Unterhändlern gegenüber treten? Die Engländer halten das Land nicht für wertlos, aber sie werden das Zeugnis des Herrn Abgeordneten Bamberger anführen, daß davon gar nichts zu halten ist und daß selbst dieser deutsche Patriot schon zur Sprache gebracht hat, daß der Besitz sehr zweifelhafter Natur sei und auf sehr anfechtbaren Verträgen ruhe. Meine Herren, wenn Sie dem Vaterlande durch Ihre Reden im Reichstage keine wirksamere Unterstützung gewähren, als diejenige, welche ich für die schwebenden Unterhandlungen aus den Äußerungen des Herrn Abgeordneten Bamberger schöpfen kann, dann würde ich Ihnen wirklich sehr dankbar sein, wenn Sie sich in solchen Fragen vorher mit mir besprächen; ich würde Ihnen vielleicht ein Rendezvous geben auf spätere Zeit, wenn unsere Verhandlungen mit England zu Ende oder abgeschlossen sind; vielleicht würden Sie dann äußerlich mir zugeben, daß die Landesinteressen augenblicklich Schweigen erfordern, und Sie würden das, was Sie an Feindschaft gegen die Regierung anzubringen haben, vielleicht auf anderem Gebiet als auf parlamentarischem anbringen; das traue ich Ihnen zu.“

Bamberger behauptete dieser Zurechtweisung gegenüber, daß alles, was er besprochen, bereits durch die Zeitungen bekannt gewesen sei; daß man zu einer privaten Aussprache mit dem Reichskanzler wenig Lust verspüren werde, obwohl er nach Ansicht der Gießener theol. Fakultät auch die Meinung anderer Leute respektiere, und daß alles, was in den letzten Jahren auf dem Gebiete der Kolonialpolitik geschehen sei, mehr ihm wie dem Kanzler Recht gegeben habe. —

Darauf nahm Fürst Bismarck abermals das Wort, um dem Abg. Bamberger folgenden Vorhalt zu machen:

„Der Herr Vorredner hat die Gewohnheit, durch eine kleine Verschiebung dessen, was ich gesagt habe, sich meine Äußerungen schußgerecht zu bringen, Dinge zu widerlegen, die ich nicht gesagt habe, und Dinge mit Emphase zu behaupten, die ich gar nicht bestritten habe. Das ist die gewöhnliche Taktik, auf die ich mich mit ihm bereits seit Jahren habe einlassen müssen. Er hat an meine Duldsamkeit als Gießener Doktor der Theologie appelliert und hat

gesagt, ich behauptete, je älter ich würde, desto besser verstehe ich die abweichenden Meinungen. Ja, ich verstehe auch die des Herrn Abgeordneten und die Gründe, aus denen er und seine Freunde so sprechen, ich verstehe sie vollkommen und durchschaue sie bis auf den Grund der Seele; daran fehlt es nicht. Soll ich nun gegen Sie duldsam sein, wenn ich finde, daß Sie die Interessen des Landes, zu dessen Vertretung ich an erster Stelle berufen bin, hier schädigen? Das können Sie nicht verlangen, sonst würde ich als Doktor der Theologie mit meiner Ehre und mit meinem Gewissen zu kurz kommen. So weit kann meine Duldsamkeit nicht gehen, daß ich zulasse, daß unwiderlegt, in einem Augenblicke, wo wir mit dem Auslande verhandeln, die Rechtstitel, auf die wir uns berufen, als zweifelhaft und dürftig von einem Parlamentsredner öffentlich dargestellt werden, nota bene, von einem deutschen Parlamentsredner, nicht von einem englischen. Das hat der Herr Abgeordnete in seiner Erwiderung vollständig verschwiegen. Er hat eine Masse sarkastischer und bitterer Bemerkungen über die diplomatische Geheimnisräumerei gemacht. Da hat er einen Feind an die Wand gemalt, der ich nicht war, und der mir nicht ähnlich sah; er hat auf einen gemalten Grenadier nach der Scheibe geschossen und nicht nach mir. Ich habe ja gar keine Geheimnisräumerei gemacht; ich habe nur gesagt, ich bin an dieser Stelle und heute nicht berechtigt, das große Interesse kundzugeben, das die deutschen Unternehmer an dieser Sache haben. Mir ist nun inzwischen ein Novissimum zugefertigt worden, worin dieses Interesse schon in dem öffentlichen Drucke bekundet wird. Diese Rücksicht fällt also für mich, — und ich werde Ihnen mitteilen, was hier steht. Aber dem Herrn Abgeordneten möchte ich doch zu erwägen geben, daß er trotz seiner sonstigen Sagazität und Scharfsichtigkeit darüber andere Leute nicht in einen Irrtum induzieren wird, daß, wenn er in einem Augenblick, wo wir mit England verhandeln und behaupten, wir haben einen giltigen und guten Vertrag mit Kamaherero, daß, wenn der sachkundige Abgeordnete Herr Bamberger, der von den Kolonien, wie der Erfolg gezeigt hat, mehr versteht als die ganze Reichsregierung, öffentlich behauptet, das sei ein ganz dürftiges und ganz zweifelhaftes Aktenstück — (Unterbrechungen) — ich berufe mich auf den stenographischen Bericht, wenn er nicht inzwischen geändert wird, daß der Herr Abgeordnete das Aktenstück, in dem alle unsere Ansprüche in England verfochten werden, hier vilizendiert und als null und nichtig hingestellt hat, — das gar keinen Wert hätte. Wenn das richtig ist, wenn das von deutschen Advokaten anerkannt wird, dann kann ich dem deutschen Botschafter in England gleich telegraphieren: „Lassen Sie die Sache fallen, der Abgeordnete Bamberger will sie nicht, also lassen Sie es sein.“

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat ferner das ganze Objekt als ein wertloses wiederholt dargestellt. Dadurch macht er die Gesellschaft ja kreditlos und das ist doch auch keine nützliche und patriotische Bestrebung, wenn er hier lediglich, um zu zeigen, daß er vor vier Jahren Recht gehabt hat, jetzt den Kredit dieser Gesellschaft und ihre Hoffnungen, nach allem, was er dazu

beitragen kann, gänzlich zu zerstören und zu vernichten sucht. Das, sage ich, ist unpatriotisch. Ich würde mich durch keine Leidenschaft des Hasses gegen irgend einen Minister fortreiben lassen, unter höflichen, honigsüßen Phrasen dergleichen Bosheiten in die Welt zu schicken.

Also mir ist hier ein Bericht der südwestafrikanischen Kolonialgesellschaft als gedruckt übergeben, von dem ich glaubte, er existierte bisher nur in unseren Akten. Da ist gesagt:

„Das Syndikat hat Ende März l. J. eine unter Führung des Herrn Dr. Gürich aus Breslau stehende bergmännische Expedition nach Südwestafrika ausgesandt, welche gleichzeitig mit unseren damals abgereiften Beamten in Walfischbay angelangt ist und sich von da in das Innere des Landes begeben hat.

Auch von anderer Seite sind Unternehmungen, welche die Ausbeute der Mineralische des südwestafrikanischen Schutzgebietes zum Zwecke haben, ins Leben gerufen worden. Das Mitglied unseres Verwaltungsrates, Herr L. von Lilienthal, hat, wie uns berichtet wird, von den australischen Diggers und A. Ohlson in Kapstadt einige Anteile an dem oben erwähnten Australien-Prospecting-Syndicate erworben und mehrere Personen zur Vertretung seiner Interessen nach Südwestafrika geschickt.

Der Bergingenieur Herr Scheidtweiler aus Köln hat sich ebenfalls nach dem Schutzgebiete begeben, und zwar, Zeitungsnachrichten zufolge, als Vertreter eines in Köln angeblich gebildeten Syndikats. Wie durch die Zeitungen ferner bekannt geworden, ist unter dem Namen „Deutsch-afrikanische Minengesellschaft“ ein Unternehmen gegründet worden, welches eine Expedition unter Führung des Herrn Dr. Bernhard Schwarz*) nach Südwestafrika abgesandt haben soll.

Wir können nur wünschen, daß das gleichzeitige Auftreten dieser verschiedenen Unternehmungen im südwestafrikanischen Schutzgebiete eine gründliche und möglichst erfolgreiche Durchforschung des Landes nach wertvollen Mineralien zur Folge hat.“

Diese Durchforschungen haben stattgefunden und haben so günstige Ergebnisse geliefert, daß der Unternehmungsgeist der beteiligten Herren dadurch wesentlich belebt ist. Das kann ja ein Irrtum sein, es können Mißspekulationen eintreten; nehmen Sie aber an, daß die Spekulation richtig ist: hat das Deutsche Reich, hat Herr Bamberger irgend ein Interesse sachlicher oder politischer Natur, die Leute in der Entwicklung ihrer Hoffnungen zu hindern und uns unsere Stellung bei der Vertretung dieser Hoffnungen dem Auslande, England gegenüber zu erschweren durch seine Rede, durch die Anfechtungen der Rechtsunterlagen, auf denen sich das Recht dieser Leute gründet? Weiter heißt es:

*) Dr. Bernhard Schwarz machte sich später noch als Weltreisender bekannt. Nach Abschluß einer Vortragstour durch Westfalen erlag er 1901 einem Schlaganfall in Wiesbaden. D. B.

„Die Aufnahme in den Weltpostverein wird gewünscht. Die infolge des Berggesetzes getroffenen neuen Einrichtungen einer Bergbehörde und einer Schutztruppe legen der Gesellschaft außerordentliche Aufwendungen auf. Die Kosten sind für die Zeit bis zum 31. März f. J. für die Bergbehörde auf ca. 80 000 Mark, für die Schutztruppe auf ca. 70 000 Mark veranschlagt.“

Also für diese wertlose Sandwüste des Herrn Bamberger wendet die Gesellschaft tüchtige Summen Geldes auf, viel erheblichere als hier vom Reich dafür gefordert werden. Es sind kaufmännische Unternehmer. Daß diese so ganz leichtfertig dabei verfahren, kann ich doch nicht annehmen! Keinesfalls ist es Aufgabe des Reichs, sie in der Verfolgung ihrer Aufgaben zu stören und zu hindern. — Ein Urtheil darüber, ob diese Voraussetzungen zutreffen, läßt sich heute mit diesem Bericht noch nicht gewinnen. Herr Bamberger hat es schon gewonnen, aber die Unternehmer selbst noch nicht.

Das wird genügen. Diese Sache existiert im Druck. Ich will Sie mit der weiteren Verlesung nicht ermüden. Aber die Hoffnungen, die die Leute haben, schneiden wir ihnen vollständig ab, wenn bei uns von so gewichtiger und amtlicher Seite, wie bei einer Debatte des Reichstags, die Rechtsansprüche, die die Reichsregierung in London geltend machen will, als hinfällig und zweifelhaft und unbedeutend dargestellt werden.“

Auf die weiteren persönlichen Angriffe und Invektiven erklärte der Reichskanzler dann noch für diesmal nicht eingehen zu wollen. Der Abgeordnete Bamberger hingegen konnte es sich nicht versagen, den Fürsten Bismarck aufs neue herauszufordern, indem er ihm den Vorwurf von Unterschleibungen machte und in Abrede stellte, daß er der Verhandlungen mit England irgendwie Erwähnung getan habe.

Fürst Bismarck erwiderte darauf:

„Der Herr Abgeordnete hat mir diesmal untergeschoben, ich hätte ihm vorgeworfen, er hätte von England geredet. Ich habe gar nicht gehört, daß er von England geredet hat, und habe es ihm auch nicht vorgeworfen. Ich habe von England in keinem anderen Sinne gesprochen, als daß ich von dem Gerechtigkeitsinn und der Freundschaft Englands hoffte, daß wir diese Sache ruhig beilegen würden, die er mit ungarer Hand berührt hatte, ohne sie zu kennen und ohne davon zu wissen.

Das einzige punctum saliens meiner Äußerungen und Vorwürfe, das ich scharf akzentuiert hatte, hat er sorgfältigerweise auch dieses Mal umgangen und ist ihm ausgewichen: das ist die Tatsache, daß er die Besitztitel unserer Landsleute als wertlos und zweifelhaft behandelt und dadurch ihre Beweiskraft in den Verhandlungen, in denen wir mit England stehen, abgeschwächt, wenn nicht vollständig vernichtet hat. Sie werden mir in England sagen: Ihr Landsmann, Ihr Freund, der patriotische Abgeordnete Bamberger hat ja selbst gesagt, das Papier sei nichts wert; warum wollen Sie das vertreten?

Warum ist der Herr Abgeordnete bei seinem dreimaligen Widerwortergreifen auf diesen Vorwurf gar nicht zurückgekommen? Das möchte ich ihm doch zu Gemüte führen.

Er hat außerdem das ganze Objekt als ein so wertloses behandelt, daß die Engländer sagen werden: mein Gott, wenn Sie um solche Sandbüchse, wie Herr Bamberger sie ja kennt, mit uns streiten wollen, dann ist uns Ihre Freundschaft auch nicht viel wert; um solcher ganz wertlosen Sachen wollen Sie von uns noch Konzessionen erpressen!

Er hat außerdem in Aussicht gestellt, daß unsere ganzen kolonialen Unternehmungen überhaupt so gut wie nuthlungen wären, daß wir das Fiasko gemacht hätten, das er vorausgesagt hätte. Ja, meine Herren, so leicht eingeschüchtert ist, Gott sei Dank, der deutsche Nationalcharakter im ganzen nicht, daß er durch einzelne Mißgriffe, Irrungen, Opfer in den einmal begonnenen Kolonialbestrebungen sich abschrecken läßt. Aber es ist doch nicht nützlich, den Engländern einzureden, daß wir so leicht abzuschrecken wären und daß wir nun ermüdet und abgeschreckt wären durch das, was wir seit vier Jahren überhaupt unternommen haben. Ich halte es nicht für nützlich, das in der Öffentlichkeit und namentlich England gegenüber zu behaupten.

Denken Sie doch an die Geschichte der holländischen Kolonien! Wie groß sind sie gewesen! Welche ups and downs haben die gehabt! Sie haben Ostindien gehabt, sie haben Brasilien gehabt*) und haben es verloren, sie haben auch heute noch eine Kolonialmacht, die viel schwerer wiegt an Einwohnerzahl und an Ausdehnung, als das ganze Königreich der Niederlande. Da sehen Sie, daß germanische Zähigkeit schließlich doch zum richtigen Ziele kommt, auch wenn sie inzwischen Ceylon, Ostindien und Brasilien und die Kapstadt verloren hat; mancher ehrliche Holländer ist dabei erschossen und erschlagen worden von den Wilden sowie von den ausländischen Feinden, mit denen sie zu kämpfen hatten.

Sehen nun die Herren, die Gesinnungsgenossen des Herrn Bamberger, bei der oberdeutschen Nation weniger Zähigkeit, weniger Tapferkeit, weniger Beharrlichkeit voraus als bei der niederdeutschen, dann haben Sie ganz recht, wenn Sie nach den vier Jahren — wie heißt es in dem Märchen? — von dem Manne, der über Rand gehen wollte und, nachdem er vors Dorf gekommen ist, findet er es kalt und windig, und er kehrt um und kriecht wieder bei Muttern unter. Das ist das, was sie dem deutschen Volke als Prognostikon in seinen kolonialen Bestrebungen aufstellen. Aber ich kann da nur mit Genugthuung meine Sicherheit aussprechen, daß die große Majorität des Reichstags vom deutschen Volk und seiner Beharrlichkeit und seinen Bestrebungen — seinen nationalen — eine höhere und, ich meine, bessere Meinung hat als die Minderheit, die uns gegenübersteht.“

*) D. h. doch nur die Provinzen Pernambuco und Bahia. T. V.

Der Abgeordnete Richter nahm jetzt das Wort, um auch seinerseits den Wert Südafrikas anzuzweifeln. Er ist der Meinung, daß die Goldgräberei dort nur rentieren könne, wenn Wasser und Kohle vorhanden sei, woran es indessen fehle. Der Vertrag der deutschen Gesellschaft mit Kamaberero sei wohl rechtsgiltig, doch scheine sich der Häuptling dabei frühere Übertragungen, wie sie Lewis für sich behaupte, vorbehalten zu haben. Der Reichskanzler sei in der Sache offenbar nicht genügend informiert; was er verlesen, wären allbekannte Vorgänge vom letzten Frühjahr. Die Erregung des Reichskanzlers habe ihn zu ungerichten Vorwürfen hingerissen; man müsse ihm das zu gut halten, aber alles habe zuletzt doch eine Grenze. — Der Abg. Richter kam dann auf den Aufstand in Samoa zu sprechen und wünschte ein Weißbuch über die dortigen Ereignisse vorgelegt zu erhalten. — Ihm entgegnete Fürst Bismarck:

„Der Herr Abgeordnete Richter hat sich über meine Erregtheit gewundert und hat sie mit anderweitigen Vorgängen (Richter hatte auf den Prozeß Gesslen und den Streit mit Sir Robert Morier angespielt) in Verbindung gebracht — mir sind solche nicht bekannt, die mich hätten aufregen können. Aber ich kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß diese Verwunderung eine vollkommen gegenseitige ist. Ich habe mich über die Erregtheit des Herrn Abgeordneten Richter noch viel mehr gewundert, und ich glaube, mit viel mehr Grund; denn wenn wir unsere beiderseitigen Beschäftigungen vergleichen: der Herr Abgeordnete Richter hat nichts weiter auf der Welt zu tun, als die Kritik an der Regierung und meiner Person; mir liegen eine ganze Menge verantwortlicher Geschäfte in meinem vierundsiebzigsten Jahre seit 26 Jahren ob, die mich wohl aufregen können, um so gewissenhafter ich sie betreibe, und umsomehr mir an einem für das Land und für meinen Kaiser günstigen Ausfall dieser Geschäfte liegt. Der Herr Abgeordnete Richter ist niemand verantwortlich; ich begreife nicht, warum er sich so aufregt über eine Vermehrung der Polizeimacht in Südwesafrika. Ist das wirklich der Grund für einen so berühmten Mann, großen Redner und Selbstherrscher der demokratischen Partei, sich in eine solche Aufregung zu bringen, daß er sagt, und das mit einer Tonart, die das Maß der inneren Erregung noch mehr befundet, als die Worte, in denen er sich ausdrückt: Wenn das Parlament das Recht nicht mehr haben sollte, darüber auf die unbequemste Weise und ohne Rücksicht auf auswärtige schwebende Verhandlungen zu interpellieren, dann — ich weiß nicht, was er sagte — dann sind wir überhaupt nicht mehr wert zu existieren. Also so gering schlägt er den Reichstag an: man darf dem Reichstag nicht zumuten, die mäßige Schonung der Regierung gegenüber zu beobachten, die selbst die schärfste Opposition in anderen Ländern beobachtet! In England genügt es, wenn jemand sagt: wir verhandeln augenblicklich über die Sache, und ich lehne es ab, mich über die Sache auszusprechen; dann ist für den Augenblick die Sache tot, und man würde denjenigen für einen Feind Englands erklären, wenigstens halten, der dann den Angriff, auch wenn er der irischen Opposition angehörte, fortsetzte.

Wenn der Herr Abgeordnete Richter damit das Verhalten seiner Partei hier vergleicht, so kann er sich doch wohl darüber nicht beklagen, wenn von anderer Seite, und namentlich, wenn von meiner Seite, der ich verantwortlich bin für die Ergebnisse unserer Politik, sein Patriotismus, seine Reichsfreundschaft mindestens nicht so hoch angeschlagen wird, wie die der Mehrzahl seiner Kollegen hier — will ich sagen. Das ist ja ein sehr relatives Urtheil, kann ihn auch nicht verletzen: denn ich schlage den Patriotismus der Mehrheit sehr hoch an und den des Herrn Abgeordneten Richter nicht ganz so hoch, namentlich wenn er in Konflikt kommt mit der Abneigung, die er meiner Person, meinem Ministerium, meiner Regierungsleitung seit zwanzig Jahren hier an dieser Stelle gewidmet hat. Dann streiten in ihm zwei dämonische Gestalten, die eine: die leidenschaftliche Liebe zum Vaterlande, und die andere: die Abneigung gegen den Reichskanzler. Da trägt die erstere doch nicht immer den Sieg davon.

In jedem anderen Lande würde die Diskussion über diesen Punkt fallen gelassen worden sein; aber seitdem ich erklärt habe, daß mich das geniert, seitdem ich dem Herrn Abgeordneten Bamberger vorgehalten habe, daß das mir unbequem war, — da haben die Herren gefunden: aha, da hat die Regierung einen wunden Punkt, da wollen wir darauf reiben, das kann den Ausländern sehr günstig sein, da kann die Regierung Mißerfolg haben und wird uns einen unerhörten Spaß machen. Dann wird triumphiert in allen freisinnigen Blättern: vollständige Niederlage des Fürsten Bismarck. Kurz und gut, vollständig nach der französischen Schablone, wie das in Paris und auch in gewissen russischen Blättern so Mode ist. Aber ich gönne Ihnen das Vergnügen; ich würde mich auch nach der Ursache der Aufregung des Herrn Abgeordneten Richter nicht erkundigt haben, wenn er nicht bei mir dasselbe Leiden vorausgesetzt hätte. Ich kann ihn versichern, daß es bei mir nicht vorhanden ist; ich befinde mich in vollkommener Ruhe; es ist mir angenehm, mich mit ihm zu unterhalten.

Er hat ein Weisbuch über S a m o a vermisht. Ja, meine Herren, das sind wir ganz bereit, Ihnen vorzulegen, wenn nur erst die Berichte eingegangen sind. Telegramme bringen nur Bruchstücke von dem, was geschehen ist; Telegramme sind sehr teuer und gehen doch mit den Seefahrten, die sie durchmachen müssen, glaube ich, 14 Tage oder 3 Wochen. Die Berichte haben wir also nicht und so bald wir sie haben, werden wir ja unsere Maßregeln treffen können; auf Fragmente von Telegrammen hin kann man politische Entschlüsse nicht treffen. Aber dann sollen Sie auch Ihr Weisbuch haben, und dann wird Herr Richter vielleicht noch eine hübsche Blumenlese von Kritik der Handlungen der Regierung und der Kolonialbestrebungen überhaupt daraus machen können. Jeder hat eben sein Geschäft.

Run, für eins bin ich dem Herrn Abgeordneten Richter dankbar, als er seinem politischen Freunde, dem Herrn Abgeordneten Bamberger, einigermaßen zu Hilfe gekommen ist. Es ist dem ja sehr schwer geworden, und er

hat deshalb nach dreimaligem Wortergreifen nicht darauf zurückkommen wollen, offen zu sagen: ja, ich habe leider die deutschen Rechtstitel, die in England geltend gemacht werden können, vollständig als zweifelhaft und wertlos bezeichnet. Herr Richter ist ihm gegenübergetreten und hat gesagt: die Titel sind rechtsgiltig, unbedingt. Wir sind also in der angenehmen Lage, wenn die Engländer uns den Herrn Abgeordneten Bamberger vorhalten als Autorität, Herrn Richter gegen Herrn Bamberger geltend zu machen. Herr Richter ist dafür, und die Engländer werden ja entscheiden, wer der größere Jurist ist.

Wenn es richtig ist, was der Herr Abgeordnete Richter anführt, daß alles, was wir über die Aussichten dieser Gesellschaft wissen, schon vorher bekannt war, ja, dann ist mir das Auftreten des Herrn Abgeordneten Bamberger noch viel unbegreiflicher. Wenn er das wußte, daß es bei uns Landsleute gibt, die Hoffnungen haben und große Aufwendungen dafür machen, wenn er das seit Jahr und Tag wußte — was ich nicht wußte; ich habe meine anderen Geschäfte, ich kann nicht in alle Details eingehen, die hier zur Beratung kommen — dann hätte der Herr Abgeordnete doch umsomehr Anstand nehmen sollen, die Dokumente, die die Basis der Existenz der Gesellschaft und ihre Hoffnungen bilden, auf diese Weise geringschätzig vor der Öffentlichkeit zu behandeln. Dann muß ich fast sagen, daß sein Mangel an Beistand für Landsleute und für Regierungsbemühungen ein wohlüberlegter gewesen sein muß. Denn daß wir angefächelt dieser ihm bekannten Aussichten der Gesellschaften gegen die Expedition Lewis reklamieren würden in London, das konnte er sich doch bei seiner Sagazität, die er sonst in politischen Dingen und namentlich in kolonialen immer bewährt hat, selbst sagen. Also ich muß dem Herrn Abgeordneten Bamberger hier Schuld geben, daß er in wohlüberlegter Weise die Interessen der Gesellschaft und die der Regierung in ihren diplomatischen Verhandlungen mit England wesentlich geschädigt hat.

Herr Richter hat gesagt, daß alle die Gründe, die ihn davon hätten abhalten sollen, ihm seit Jahr und Tag alle bekannt waren, — ja, das ist etwas ganz anderes; dadurch erscheint mir Herr Bamberger noch in viel weniger günstigem Lichte als früher. Ich kann übrigens hinzufügen, daß mir doch noch außerdem, was ich verlesen habe, — ich kannte es nicht, ehe ich es las — noch andere und günstigere Berichte bekannt sind, noch begründetere, und auf wissenschaftlichen Prüfungen der höchsten Vergewaltigungen in Deutschland beruhend. Ob nun Nachwerke nötig sind oder nicht, das möchte ich Herrn Richter bitten, doch der Gesellschaft zu überlassen.

Er ist aber ein Freund von Unabhängigkeit und Freiheit nur für sich selbst; sonst hat er eine gewisse Neigung, selbst diese harmlose Gesellschaft zu tyrannisieren, als ob sie zu seiner Partei gehörte.“

Die Mehrforderung für Südwestafrika wurde hierauf bewilligt.

Am 26. Januar 1889 sollte es zum letzten Male sein, daß Fürst Bismarck im Reichstag die Kolonialpolitik zum Gegenstande eingehendster Aussprache vor dem Plenum der Reichsvertreter machte.*) Es handelte sich um den Gesetzentwurf betreffend die Bekämpfung des Sklavenhandels und den Schutz der deutschen Interessen in Ostafrika. Hierfür wurde die Bewilligung der Summe von zwei Millionen Mark zur freien Verfügung der Reichsregierung gefordert. Die Ausführung der nötigen Maßregeln wie die Aufsicht über die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft sollte einem Reichskommissar übertragen werden, für welches Amt der Afrikaforscher Hauptmann Bismann ausersehen war. Dieser war auch bereits dazu berufen, gemeinsam mit dem Staatssekretär Graf Herbert Bismarck als Kommissar des Bundesrats die Vorlage im Reichstage zu vertreten. Motiviert wurde die Vorlage mit der Ehrenpflicht Deutschlands, als mitbesitzende Macht in Afrika an dessen Zivilisierung teilzunehmen und der Ostafrikanischen Gesellschaft gegenüber der arabischen Aufstandsbewegung Schutz zu gewähren. Ruhe und Ordnung ließen sich, wie betont wurde, nur durch Schaffung einer einheimischen Polizeimacht von ausreichender Stärke herstellen.

Wieder war es der Abgeordnete Bamberger, welcher der Regierung die schärfste Opposition machte, die abfälligste Kritik an dem Verhalten der Ostafrikanischen Gesellschaft übte und dem Reiche unabsehbare finanzielle Opfer weis sagte. Der Abgeordnete Windthorst dagegen war für eine Vorberatung der Vorlage in einer Kommission. Die Bewilligung von zwei Millionen ohne genauere Spezialisierung erachtete er für nicht ganz unbedenklich, doch möge man immerhin die Verantwortung dafür dem Reichskanzler und den Bundesregierungen überlassen. Jedenfalls sei die Ehre Deutschlands engagiert; unsere Schiffe seien im Kampf, die Flaggen herabgerissen. Unter diesen Umständen müsse man Hand in Hand mit der Regierung gehen, sonst würden wir in Afrika wie in Europa den Respekt verlieren.

Darauf erhob sich Fürst Bismarck zu folgenden bedeutamen Darlegungen:

„Ich bin dem Herrn Vorredner dankbar für seine Äußerungen und sympathisiere namentlich mit den letzten Worten, die er gesprochen hat. Ich behalte mir vor, zur Sache mich weiter auszulassen, wenn ich die Äußerungen auch noch anderer Redner werde übersehen können. Dem Herrn Vorredner will ich nur erwidern, daß er dem Reichskanzler eine sehr schwere und kaum durchzuführende Verantwortlichkeit aufbürdet. Er sagt: der Reichskanzler hat den weitem Gang zu bestimmen und ist allein verantwortlich dafür. Was heißt das, in einer Entfernung von, ich glaube über 1000 Meilen, von jedenfalls 18 Tagen bis 6 Wochen in der regelmäßigen Verbindung, mich verantwortlich machen zu wollen für die Handlungen anderer Personen, welche von mir direkt nicht abhängen, denen ich keine bestimmten Instruktionen zu geben

*) Am 20. März 1890 schied Fürst Bismarck bekanntlich aus dem Amte. D. B.

habe, über deren Ausführung ich mich nur aufklären kann nach 6 Wochen mit voller Sicherheit, und die wiederum 6 Wochen brauchen, ehe ich ihnen meine Meinung, wenn sie sie befolgen wollen, mitteilen kann? Ich möchte doch den Herrn Vorredner bitten, in der Zurechnung der Verantwortlichkeit für den Reichstanzler für alles, was dort in Ostafrika passiert, nicht zu schonungslos zu sein. Das Organ der Ausführung unserer Politik muß ja an sich die Gesellschaft bleiben; sie ist einmal im Besitz, sie hat ihren 50jährigen Vertrag. Wir können sie kontrollieren; wir können unter Umständen, wenn Sie unsere Vorlage genehmigen — und das ist die Hauptsache in der Vorlage — ihr durch die Vermittlung des Reichskommissars Befehle und Vorschriften erteilen, was wir bisher nicht konnten. Das Organ, das wir haben, war bisher im wesentlichen ein kontrollierendes, es wird unter Umständen ein vorschreibendes, wenn Sie unsere Vorlage bewilligen; aber auch dann ist die Verantwortlichkeit für den Reichstanzler doch immer *cum grano salis* zu nehmen. Ich kann für das, was mein Vertreter dort verfügt, anordnet oder verbietet, doch nur insoweit verantwortlich sein, als ich dazu überhaupt Instruktionen, Aufträge gegeben habe. Geht er darüber hinaus, so tritt da eine hybride Art der Verantwortung ein. Ich kann für das, was andere tun, auf so weite Entfernungen, daß sie meine Befehle, da ich kein Telephon mit ihnen habe, nicht mehr hören und verstehen können, nicht absolut verantwortlich sein. Es können da Mißgriffe in großer Menge passieren, sie mögen ja auch passiert sein.

Der erste Herr Redner hat seine Angriffe hauptsächlich gegen die Gesellschaft gerichtet, die in Sansibar tätig gewesen ist, und hat eine persönliche Bemerkung in Bezug auf eine frühere Diskussion hier angebracht, das geht mich weiter nichts an. Ich bin unmöglich für die Gesellschaft verantwortlich, sondern nur für das Maß von Schutz, welches der Gesellschaft geleistet werden soll und welches wesentlich von den Beschlüssen des Reichstags abhängen wird.

Ich habe in den Zeitungen neuerdings Artikel in der rohen Angriffsweise gelesen, welche mir gegenüber in der fortschrittlichen Presse üblich ist: „Reichstag geh du voran!“ Ja, das ist ja ganz unzweifelhaft; ich kann ja keinen Schritt weiter vorgehen, als ich die Zustimmung der Majorität des Reichstags und der öffentlichen Meinung in Deutschland habe. Wenn ich meine Meinung unabhängig davon durchführen wollte, so würde ich dadurch die Interessen meines Landes schädigen und außerdem wesentlich über meine Berechtigung hinausgehen. Also ich gestehe das zu; ich will den Reichstag nicht vorangehen lassen, aber ich sage dem Reichstag ehrlich, wie weit ich vorschlagen zu gehen und gehe kein Haar breit weiter, als der Reichstag erlaubt zu gehen. Daß mir das in der fortschrittlichen Presse als ein Fehler, Schwäche oder Verstum vorgehalten wird, zeigt gerade die unkonstitutionelle, ich möchte sagen, die vaterlandsfeindliche Stimmung, in der die fortschrittliche Presse sich überhaupt befindet.

Der Vorredner hat im Anfang seiner Rede die Frage berührt, in welche Beziehungen uns die Kolonialfrage zu auswärtigen Mächten setzt. Da kann

ich die Versicherung abgeben, daß wir in dieser Frage wie in allen übrigen — und nicht ohne Erfolg — stets bemüht gewesen sind, uns in Fühlung mit der größten Kolonialmacht der Erde, mit England, zu halten, daß wir auch hier nur nach Verständigung mit England vorgegangen sind und nicht weiter vorgehen werden, als wir uns mit England zu verständigen imstande sein werden. Also namentlich alle Gedanken, daß wir im Widerspruch mit England gegen den Sultan von Sansibar vorgehen sollten, weise ich absolut von mir. Sobald ich die Zustimmung von England zu irgend einer Maßregel in der dort von uns nach freundschaftlichen Verabredungen hergestellten Teilung habe, werde ich Seiner Majestät vorschlagen, im Einverständnis mit England vorzugehen. Im Kampf mit England vorzugehen, im Widerstreit, oder auch nur die Maßregeln zu erwidern, die von einzelnen untergeordneten englischen Organen uns gegenüber getroffen werden, fällt mir nicht ein. Wir sind in Sansibar sowohl wie in Samoa mit der englischen Regierung absolut in Einigkeit und gehen mit ihr Hand in Hand; und ich bin fest entschlossen, diese Beziehungen festzuhalten. England hat eine große Menge von konkurrierenden Kolonialinteressen mit uns. Die untergeordneten Kolonialorgane und die Organe der Kolonialregierungen, welche von der Hauptregierung einen gewissen Grad von Unabhängigkeit erworben haben, für den das Völkerrecht noch keine genauere Definition gefunden hat, — diese Organe treten uns unter Umständen feindlich entgegen; aber mit der englischen Regierung sind wir absolut einig und fest entschlossen, diese Einigkeit zu erhalten und durchzuführen.

Und das findet namentlich Anwendung auf die Verhältnisse in Ostafrika, wo wir eine territoriale Teilung zwischen uns verabredet haben. Ob die Engländer in ihrem Bezirk genau dasselbe tun, was wir in unserem, das ist ihre Sache; das haben wir nicht zu kontrollieren. England ist eine große unabhängige Macht, die ihre eigene Politik verfolgt. Daß wir von den Engländern irgend einen Beistand in unserer Machtsphäre verlangen sollten, ist uns nirgends beigegeben. Namentlich zu territorialen Expeditionen, was ich abessinische Kriege nenne, irgendwie England zu verleiten, — wir haben gar keine gemeinsamen Gegner, wir haben nur lokale Gegner —, das liegt ganz außerhalb aller politischen Möglichkeit und ist eine Erfindung lügenhafter Zeitungen in England sowohl wie hier. —

Vertrauliche Mitteilungen sind in der Vorlage in Aussicht gestellt, aber in der Kommission doch in keiner Weise zu erwarten. Die Kommission halte ich nicht für ein Organ für vertrauliche Mitteilungen. Wenn die Kommission in der Lage wäre, ihre Türen zu schließen und à huis clos ihre Sitzungen zu halten, so wäre sie auch dann sehr zahlreich und ich will über die Möglichkeiten, die bestehen bleiben, mich jeder Äußerung enthalten. Wenn aber die Möglichkeit da ist, daß eine Korona von 200 Abgeordneten sich der Kommission beigelegt, dann bin ich gern bereit, alles, was ich in der Kommission sagen könnte, auch im Plenum zu sagen.

Was uns eine gewisse Zurückhaltung in manchen Beziehungen empfohlen hat, das mögen teils die internationalen Beziehungen zu konkurrierenden englischen Interessen sein, die ich eben berührt habe, teils aber auch die militärischen Fragen in Bezug auf dasjenige, was wir für die 2 Millionen, die wir von Ihnen erbitten, anschaffen. Würde das spezifiziert vorgelegt werden müssen, so würden wir dadurch über die Art des Vorgehens, das beabsichtigt wird, schon einen Feldzugsplan klarlegen, der vom Feinde vermöge der raschen telegraphischen Verbindung nach Sansibar, vermöge der vielen Gegner, die wir in unseren kolonialen Bestrebungen haben, nicht nur im Inland, sofort benutzt werden würde und ich halte das nicht für nützlich. Es würde das in derselben Richtung wirken, wie die Enttäuschung meiner Hoffnungen, daß wir vielleicht schon vorgestern oder gestern diese ganze Sache hätten erledigen können. Zeit in dieser Frage ist nicht Geld, wie die Leute sagen, sondern Zeit ist Blut. Je später wir kommen, desto mehr Blut wird die Sache kosten. Die Leute organisieren sich ja auch mit der Zeit und je mehr sie darauf gefaßt werden. Glauben Sie nicht, daß die telegraphischen Nachrichten über das, was wir heute hier sprechen, dort in Sansibar ausbleiben werden; dazu sind viel zu viel Europäer und Feinde unserer deutschen Bestrebungen dabei beteiligt.

Ich halte es deshalb nicht für nützlich, öffentlich zu bekunden, was wir an Waffen, an Schiffen, an Mannschaften überhaupt anschaffen wollen, sondern darüber müssen wir ein Dunkel schweben lassen, und ich glaube, daß jedermann, der nicht Parteipolitik, sondern Staatspolitik, geläutert durch militärische Auffassungen, betreibt, mir darin beistimmen wird, daß wir in dieser Beziehung, in Bezug auf das Kampfmateriale, das wir an Menschen, an Waffen, an Schiffen überhaupt anschaffen, schweigsam sein sollen. Ich wenigstens werde mich darüber bestimmt nicht äußern.“

Nachdem Fürst Bismarck diesen Gedanken noch etwas weiter verfolgt und erklärt hatte, daß im Ausschuß nur wiederholt werden könne, was im Plenum bereits gesagt worden sei, fuhr er fort:

„Ich erwähnte schon, daß der Herr Vorredner mir eine Verantwortung zumutet, die weder ich noch irgend einer meiner Nachfolger von Berlin aus leisten könnte, weder für Vorgänge, welche sich in Sansibar zutragen, noch auch für die Handlungen der Gesellschaft. Die Rede des Herrn Abgeordneten Bamberger halte ich wesentlich gegen die Gesellschaft gerichtet und ich muß es der Gesellschaft überlassen, sich dagegen zu verantworten. Ich teile eine Menge seiner Bedenken über das Verfahren derselben; aber ich glaube, weder Sie noch ich haben die Zeit, diese Frage hier zu diskutieren.“

Die ganze Blockade halte ich nicht für sehr wesentlich. Wirksam ist sie auf dem deutschen südlichen Gebiet vermöge der strengen Gewissenhaftigkeit, welche deutsche Organe überhaupt in der Ausführung ihrer Aufträge haben. Ob sie generell wirksam ist, darüber habe ich nicht sichere Nachrichten; manche Nachrichten, deren Glaubwürdigkeit ich dahingestellt sein lasse, lassen dies zweifelhaft erscheinen. Die Blockade ist mir auch von Hause aus nicht als ein Mittel

erschienen, die Sklaverei tot zu machen, — denn sie trifft ja nur die Ausfuhr der Sklaven und die doch auch nur unvollständig, — sondern ich habe in deren Herstellung einen Beweis der afrikanischen Küste gegenüber gesehen, daß Deutschland und England einig sind; das halte ich für sehr wichtig, daß die Eingeborenen der Küste den Eindruck haben und behalten, daß zwischen den beiden bei Sansibar überhaupt in Frage kommenden Mächten und namentlich zwischen der im älteren Besitz befindlichen Macht England und uns das volle Einverständnis besteht.

Das ist mehr eine politische als eine militärische Frage, daß wir in Gemeinschaft mit England dort blockieren. Wir fassen dabei einige der Sklaven ab — ich glaube, 287 ist die Ziffer derer, die wir bisher gegriffen haben, ein sehr geringer Teil; — von englischer Seite haben wir keine Nachricht, daß dort überhaupt Sklaven aufgegriffen worden wären. Aber die Hauptsache den Afrikanern gegenüber ist die Autorität der Europäer und die Autorität der verbündeten Europäer. So lange wir dort mit England in Rivalität leben, wird keine von beiden Mächten denjenigen Nimbus mit der Zeit haben oder behalten, dessen es bedarf, um auf diese schwarz gefärbten Bewohner einen Eindruck zu machen; so lange und sobald wir einig sind, ist es ganz etwas anderes, und wenn die Blockade aufhört, ohne den Eindruck eines Bruchs der Einigkeit zwischen England und Deutschland zu machen, so will ich nichts dawider haben. Dieser Eindruck ist mir nach meiner politischen Auffassung die Hauptsache, — ebenso wie ich in anderen Kolonien, in Samoa z. B., unbedingt festhalte an der Übereinstimmung mit der englischen Regierung und an dem Entschluß, sobald wir mit derselben in Übereinstimmung sind, gemeinsam vorzugehen, und sobald wir das nicht sind, uns zu enthalten oder mit Zurückhaltung zu verfahren. Ich betrachte England als den alten und traditionellen Bundesgenossen, mit dem wir keine streitigen Interessen haben; — wenn ich sage „Bundesgenossen“, so ist das in diplomatischem Sinne zu fassen; wir haben keine Verträge mit England; — aber ich wünsche die Fühlung, die wir seit nun doch mindestens 150 Jahren mit England gehabt haben, festzuhalten, auch in den kolonialen Fragen. Und wenn mir nachgewiesen würde, daß wir die verlieren, so würde ich vorsichtig werden und den Verlust zu verhüten suchen.

Ich möchte in Bezug auf meine Stellung zu der Gesamtfrage, die wir verhandeln, noch die Bemerkung machen, daß ich nicht Enthusiast für koloniale Unternehmungen von Hause aus gewesen bin, und daß es eine Ungerechtigkeit gewesen ist, wenn der Herr Abgeordnete Bamberger mich identifiziert hat und sogar die Regierung identifiziert hat mit dem Verhalten der Gesellschaft. Wenn das der Fall wäre, wenn wir identisch wären, das Reich und die Gesellschaft dieselbe Person wäre, ja, dann wäre ja gar kein Zweifel, daß das Reich verpflichtet wäre, alle Iwanien, die die Gesellschaft erlitten hat, auf sich zu nehmen und durchzusetzen. Das ist in dem Maße nicht der Fall. Ich enthalte mich aber, in eine Kritik der Gesellschaft einzutreten und darin dem Herrn Abgeordneten zu folgen. Ich will nur meine Stellung zu der Sache

richtig stellen, indem ich daran erinnere, wie ich überhaupt bei der ersten Beratung am 26. Juni 1884 zu dieser Sache hier mich geäußert habe. Ich habe damals gesagt:

„Wenn der Herr Abgeordnete Widert den Wunsch ausgesprochen hat, daß ich in authentischer Form wiederholen möchte, was ich über Kolonialprojekte und über meine Auslegung der Vorlage in der Kommission gesagt habe, so glaube ich, in letzter Beziehung mich hier schon dementsprechend geäußert zu haben. Was die Kolonialfrage im engern Sinne anlangt, so wiederhole ich die Genese derselben, wie ich sie damals angegeben habe. Wir sind zuerst durch die Unternehmung hanseatischer Kaufleute, verbunden mit Terrainaufkäufen und gefolgt von Anträgen auf Reichsschutz, dazu veranlaßt worden, die Frage, ob wir diesen Reichsschutz in dem gewünschten Maße versprechen könnten, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Ich wiederhole, daß ich gegen Kolonien — ich will sagen nach dem System, wie die meisten im vorigen Jahrhundert waren, was man jetzt das französische System nennen könnte, — gegen Kolonien, die als Unterlage ein Stück Land schaffen und dann Auswanderer herbeizuziehen suchen, Beamte anstellen und Garnisonen errichten, — daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Art Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Herr Abgeordnete Bamberger — er war also auch damals schon dabei — in der Kommission als abschreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten.“

„Nun, in den Fehler ist die Gesellschaft verfallen, indem sie Beamte hingeschickt hat in Distrikte, von unsicheren und unbekanntem Stämmen bewohnt, als ob sie einen Landrat nach Prenzlau schickte, wo er sicher ist, Folgsamkeit und Gendarmerie zu finden. Das will ich ja gar nicht bestreiten; aber können wir uns von den Fehlern, die unsere Landsleute im Auslande begehen, aus nationalen Gesichtspunkten so absolut lossagen? Können wir jeden, der einen Irrtum, eine Torheit — möchte ich sagen — draußen begeht und insolgedessen in Schwierigkeiten gerät, — können wir den sitzen lassen und im Stich lassen? Das ist eine Frage, in der ich soweit gehe, wie der Reichstag geht, nicht weiter. Meine eigenen Gefühle, die ich dafür habe, gehen ja sehr viel weiter, aber ich weiß mich unterzuordnen, ich gehöre nicht zu den Leuten, die, nachdem die Majorität ihres Landes, die Majorität ihrer parlamentarischen Körperschaft beschlossen hat, sich an der Sache zu beteiligen, ihrerseits in einer kleinlichen und kniffligen Opposition fortfahren, um die Gesamtheit an der Erfüllung der einmal beschlossenen Politik zu hindern und sie zum Stolpern zu bringen.“

und darauf nicht verzichten können, daß sie anderer Meinung gewesen sind, die ihr eigenes Ich dem ganzen Lande und seiner Majorität gegenüberstellen.

Das kann ich wohl unter Umständen als Minister tun, wenn ich die Befürchtung habe, wie es im Jahre 1862 der Fall war, daß die Majorität des Landes in einer verderblichen Richtung sich bewegt; das kann ich tun, wenn ich mich, wie damals gegenüber der Abdikationsurkunde meines Königs und Herrn befinde, der mir sagt: wollen Sie mir beistehen? oder soll ich abdizieren? Dann kann ich dergleichen unternehmen und Widerstand leisten gegen eine Welt von Waffen. Aber für zwei Millionen oder für Sansibar kann man sich meines Erachtens nicht loslagen von dem großen Zuge der nationalen Bewegung; da kann man nicht kleinlich hinterher schimpfen hinter das, was die Mehrheit der Nation einmal beschlossen hat. Ich selbst ordne mich unter. Ich bin kein Kolonialmensch von Hause aus gewesen; ich habe gerechte Bedenken gehabt und nur der Druck der öffentlichen Meinung, der Druck der Mehrheit hat mich bestimmt zu kapitulieren und mich unterzuordnen. Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Bamberger dasselbe empfehlen; er hat noch nicht einmal die Berechtigung, die ich nach sechsundzwanzigjährigem Dienste habe, dem ganzen Lande Opposition zu machen. — Also ich habe im Jahre 1884 gesagt:

daß ich meine frühere Abneigung gegen diese Art Kolonisation, die für andere Länder nützlich sein mag, für uns aber nicht ausführbar ist, heute noch nicht aufgegeben habe. Ich glaube, daß man Kolonialprojekte nicht künstlich schaffen kann, und alle Beispiele, die der Herr Abgeordnete Bamberger in der Kommission als abschreckend anführte, waren darauf zurückzuführen, daß dieser falsche Weg eingeschlagen war, daß man gewissermaßen einen Hafen hatte bauen wollen, wo noch kein Verkehr war, eine Stadt hatte bauen wollen, wo noch die Bewohner fehlten, wo dieselben erst künstlich herbeigezogen werden sollten,

also eine Provinz hatte gründen wollen mit Landräten, Bezirksvorstehern, wo noch keine Bevölkerung dafür war. Es ist ja sehr leicht, eine vernichtende Kritik über das Verhalten vieler Agenten oder noch mehr über das Zentrum der Gesellschaft zu üben; das erledigt aber noch nicht die Frage: können wir unsere Landsleute im Stiche lassen nach alledem, was geschehen ist?

Es heißt dann weiter:

„Etwas ganz anderes ist die Frage, ob es zweckmäßig und zweitens, ob es die Pflicht des Deutschen Reiches ist, denjenigen seiner Untertanen, die solchen Unternehmungen im Vertrauen auf des Reiches Schutz sich hingeben, diesen Reichsschutz zu gewähren und ihnen gewisse Beihilfe in ihren Kolonialbestrebungen zu leisten, um denjenigen Gebilden, die aus den überschüssigen Säften des gesamten deutschen Körpers naturgemäß herauswachsen, in fremden Ländern Pflege und Schutz angedeihen zu lassen. Und das bejahe ich, allerdings mit weniger Sicherheit vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit — ich kann nicht voraussagen, was daraus wird —.“

und jetzt werde ich heute voraussichtlich verantwortlich gemacht für alles, was daraus gemacht werden könnte —

aber mit unbedingter Sicherheit vom Standpunkte der staatlichen Pflicht. Ich kann mich dem nicht entziehen, ich bin mit einem gewissen Zögern an die Sache herangetreten und habe mich gefragt: womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich diesen Unternehmern, über deren Mut — ich habe die Herren persönlich gesprochen —, über deren Schneidigkeit, über deren Begeisterung für ihre Aufgabe ich mich herzlich gefreut habe, — ich sage, womit könnte ich es rechtfertigen, wenn ich Ihnen sagen wollte: das ist alles sehr schön, aber das Deutsche Reich ist dazu nicht stark genug, es würde das Uebelwollen anderer Staaten auf sich ziehen, es würde, wie Herr Dr. Bamberger sehr richtig schilderte, in unangenehme Berührung mit anderen kommen, es würde Nasenstüber bekommen, für die es keine Vergeltung hätte; dazu ist unsere Flotte nicht stark genug!? — Alles das hat der Herr Abgeordnete Bamberger in der Kommission vorgetragen, aber ich muß sagen, daß ich als der erste Kanzler des neugeschaffenen Reiches doch eine gewisse Schüchternheit empfand, — — — wir sind zu arm, wir sind zu schwach, wir sind zu furchtsam, für euren Anschluß an das Reich euch Hilfe vom Reich zu gewähren.“

„Das sind die Gründe, die mich bestimmt haben, Herrn Bamberger sind sie nicht einleuchtend. Das ist mir vollständig erklärlich. Er hat in seinen Äußerungen das Reich gewissermaßen als ein Finanzinstitut, aber nicht als eine nationale Einrichtung der deutschen Nation dargestellt, und wenn dieses Finanzinstitut nicht rentiert, haben wir nicht zu fragen, ob inzwischen die deutsche Flagge heruntergerissen und Deutsche herangeworfen sind, ob inzwischen Ereignisse sich zugetragen haben, welche jede Nation überkommen können, ohne daß sie selbst daran verschuldet wäre, für die sie aber an den Degen greifen und sich wehren muß. Das ist dem Herrn Abgeordneten Bamberger, wie es scheint, gleichgültig. Aber ich habe überhaupt nicht die Absicht gehabt, ihm zu antworten; ich habe mir lange Zeit Notizen gemacht; aber nachdem ich die zweite Hälfte seiner Rede gehört, habe ich darauf verzichtet, ihm zu antworten. Ich habe dies nur verlesen, um darzulegen, daß es ein Irrtum ist, wenn man behauptet, daß die Regierung in erster Linie hier Wünsche habe. Es ist nur die Frage, ob hier nationale Bedürfnisse, nationale Schädigungen, nationale Forderungen an uns bestehen, und darüber verlange ich allerdings das Zeugnis der berechtigten Körperschaft im Deutschen Reich, das Zeugnis des Reichstages. Finden Sie, daß dieselben nicht existieren, gut, — dann habe ich mich geirrt, dann ziehe ich mich zurück und trete zurück. Ich bin weit entfernt, meine persönliche Ansicht, meine Neigung, unter Umständen an den Degen zu greifen, als eine Aufforderung für das Reich und die Gesamtheit zu betrachten; ich ordne mich der Mehrheit meiner Nation und deren berechtigten Vertretern absolut unter in diesen Fragen, so lange

ich nicht die Angst und das Gefühl habe, daß sie auf einem abschüssigen Wege ihrem Schaden entgegensteht. Dann würde mein Widerstand nur mit meinem Leben endigen; hier aber liegen Fragen derart ja nicht vor. Hat der Reichstag das Gefühl, daß die Interessen des Deutschen Reichs, seine Ehre, — ich mag kaum so hoch greifen, wie dieser Ausdruck trägt: seine Flagge, will ich sagen, — hierbei uninteressiert sind, und dispensiert er mich von der weiteren Verfolgung, so ist das ja für mich eine außerordentliche Erleichterung meiner Geschäfte, unter deren Last ich beinahe erliege.

Der Herr Abgeordnete Richter hat damals getadelt, daß wir Beamte in Afrika anstellen, daß wir Garnisonen dort hinlegen, Kasernen, Häfen und Forts bauen. Das alles hat nicht stattgefunden und geht uns auch nichts an: ich habe den Gedanken, daß die Gesellschaft die Herrin dort bleibt; der Kaiser kann unmöglich an Stelle der Gesellschaft Vächter des Sultans von Sansibar werden. Die ganzen Erwerbungen jenseits des sansibarischen Küstengebietes, die früher von verschiedenen Privatleuten gemacht worden sind und uns nichts weiter einbrachten als ein schwer lesbares Stück Papier, das mit Regerkreuzen eine Anweisung auf Tausende von Meilen gab, die zu erwerben wären, die können uns ja weiter nichts helfen; aber der Küstenbesitz ist von außerordentlich großem Belang. Der Küstenbesitz ist von der Gesellschaft erworben worden, und das ist meines Erachtens eine deutsche Errungenschaft, welche nicht ohne Nützlichkeit ist. Ohne den Küstenbesitz wäre alles, was dahinter erworben ist, nutzlos geblieben; mit dem Küstenbesitz aber kommen wir in die Lage, denjenigen Pflichten, die wir mit unserem Eintritt in den afrikanischen Besitz überhaupt übernommen haben, den kulturellen Pflichten zu genügen mit anderen großen Nationen, wie England, Frankreich, Italien. Dort der Kultur, der christlichen Kultur in die Hände zu arbeiten, — dieser Möglichkeit kommen wir näher; nur von der Küste aus kann die Zivilisation in das Binnenland übergehen.

Ob sie das sofort tut, das weiß ich nicht. Da gilt auch die Frage: „Muß es gleich sein?“ wie es in einer bekannten Anekdote heißt, die mir da immer entgegentreitt. Es ist die Unterlage einer Zukunftspolitik. Auf dem Standpunkte, auf dem ich stehe, kann ich nicht nur den nächsten Donnerstag im Auge haben, ich muß an Jahrzehnte, an die Zukunft meiner Landsleute denken; ich muß daran denken, ob man mir nicht nach 20, nach 30 Jahren den Vorwurf machen wird, daß dieser furchtsame Kanzler damals nicht die Courage gehabt hat, uns jenen Besitz zu sichern, der jetzt ein guter geworden ist. Da kann ich doch nicht ohne weiteres den deutschen Bürger von der Tür wegweisen, der sagt: ich habe das erworben. Er kann mir nicht beweisen, daß es nützlich wäre für das Reich; ich kann ihm aber auch nicht beweisen, daß es ihm schädlich ist. Es ist, was ich neulich sagte, eine Mutung, die sich vielleicht verwerten läßt; und wer von einer Kolonie in drei Wochen oder drei Jahren ein glänzendes Resultat erwartet, der mag Neben halten, aber er ist kein Mensch von Urteil.

Die Frage ist die, ob wir in 10, in 20, in 30 Jahren nicht vielleicht bereuen würden, den Besitztitel, der uns jetzt geboten wird, verschmäht zu haben. Da habe ich nicht den Mut, ihn herauszuweisen, namentlich wenn er für den Preis, der uns jetzt dafür abgefordert wird, zu haben ist.

Ich habe Ihnen angedeutet, wie zögernd ich an die Kolonialfrage überhaupt herangegangen bin. Nachdem ich mich aber überzeugt habe, daß die Mehrheit meiner Landsleute — ich glaubte es wenigstens, und jedenfalls darf ich es aus der Bewilligung, die hier im Reichstage stattgefunden hat, schließen — daß die Mehrheit des Reichstags den Versuch der Kolonialpolitik, ohne sich für den Erfolg zu verbürgen, gutgeheißen hat, so habe ich mich nicht für ermächtigt gehalten, meine früheren Bedenken aufrecht zu erhalten, die — ich erinnere mich sehr wohl — dahin gerichtet waren, daß wir unsere Platte nirgends als souverän etablieren sollten, sondern höchstens Stationen, das war meine Ansicht in früheren Jahren. Kurz und gut, ich war gegen Gründung deutscher Kolonien. Ich habe mich darin gesüßt, und wenn ich mich in meiner Stellung dem Trängen der Mehrheit meiner Landsleute, der Mehrheit des Reichstags füge, so, glaube ich, könnte Herr Bamberger es auch tun. Ich halte mich wenigstens nicht für ermächtigt, der großen Reichslokomotive, wenn sie ihren Bahnstrang einmal gewählt hat, Steine in den Weg zu werfen, und das, glaube ich, geschieht von den Herren, die jetzt noch, von einer kleinen Minorität unterstützt, der Reichspolitik in dieser Richtung Schwierigkeiten bereiten.

Der Herr Abgeordnete Bamberger ist in einer persönlichen Bemerkung von großer Ausdehnung auf die Frage von Angra Pequena zurückgekommen; ich habe ihm neulich vorgeworfen, daß er die Ansprüche seiner deutschen Landsleute diskreditiert hätte im Ausland durch die geringschätzigte Art, in der er davon sprach. Ich kann ihm heute sagen, daß den deutschen Inhabern der von ihm so geringschätzig behandelten Rechtsansprüche von den englischen Konkurrenten bereits mehrere Millionen Mark für die Zession derselben geboten sind. Diese Millionen Mark hat Herr Bamberger durch seine Äußerungen von neulich wesentlich diskreditiert, ich bin überzeugt, daß die Herren in der Hauptstadt, die das geboten haben, wenn sie von der Rede des Herrn Bamberger hören, vielleicht nur eine Million bieten werden, und auf diese Weise sein Vaterland zu schädigen, halte ich nicht für eine Aufgabe, der ich mich anschließen kann.

Die Motive haben sehr unterschieden zwischen den materiellen Interessen der Gesellschaft und den nationalen Pflichten, die Deutschland übernommen hat, nachdem es in Afrika überhaupt irgend einen Besitz ergriffen hat, den nationalen Pflichten, teilzunehmen an der Zivildisierung und Christianisierung dieses weit ausgedehnten, in seinem Innern noch immer unerforschten Weltteils. Ich habe die Reichsregierung nicht für berechtigt gehalten, im Interesse der Gesellschaft an sich irgend eine Forderung zu machen. Hat sie unrichtig spekuliert, so ist das, wenn man will, ihre Sache, obschon ich im ganzen nicht

glaube, daß andere Regierungen in ähnlichen Fällen — der französische Ausdruck ist: „lâcheur de leurs compatriotes“ sind, daß sie ihren Landsmann fallen lassen in solchen Fällen.

Aber hier handelt es sich um etwas anderes. Die Regierung hat durch ihr Eintreten in die gleiche Front mit England und Frankreich in Afrika in der Kongofrage die Verpflichtung übernommen, an der Zivilisierung und Christianisierung dieses großen Weltteils Anteil zu nehmen. Gäbe sie eine Gesellschaft geschützt, die sich erlaubt hätte, sich von diesen Prinzipien der Zivilisation vollständig zu entfernen, wie das ja von manchen Handelshäusern bisher geschehen ist, am Sklavenhandel sich zu beteiligen oder doch sich nicht desselben zu enthalten, oder hauptsächlich die Einfuhr von Munition, die für die Sklavenjäger bestimmt ist, zu befördern — die Gesellschaft würde vielleicht gar so schlechte Geschäfte nicht gemacht haben — dann würde sie nicht den Zorn der arabischen Sklavenjäger auf sich gezogen haben.

Was dort gehakt wird, ist der Christ, der Beschützer der Sklaven, das ist der Störer in einem illiziten Handel. Ich habe in einer mir eben zugegangenen Meldung über eine Skaptour unserer Flotte gelesen, daß eine Dhow gefangen wurde, in der 87 Sklaven unten lagen, in einem so engen Raume, daß sie drei Mann hoch — wie ich den Kubikinhalt berechnen kann — notwendig liegen mußten. Aber sie waren Matten gebreitet, und auf den Matten saßen, standen und gingen die 17 Araber, welche die Bemannung der Dhow bildeten. Diese Dhow wurde unseren Kreuzern verraten durch zwei Neger, denen man mehr getraut hatte und die von dem Deck Zeichen gegeben hatten; die wurden sofort erstochen, ehe wir herankamen. Sollen wir nun dergleichen Sachen, wenn wir uns dort überhaupt einmal einrichten, dulden, weil es finanziell uneinträglich ist, uns ihnen zu widersetzen oder nicht? Das schiebe ich den christlichen und humanitären Erwägungen des Herrn Abgeordneten zu.

Der Sultansvertrag ist meines Erachtens die bedeutendste und nützlichste Leistung, welche die Gesellschaft überhaupt gemacht hat; der hat den Zugang zum Inlande erst eröffnet. So lange die Küsten abhängig waren von einer Macht, wie der Sultan von Sansibar, namentlich von den energischeren Vorgängern des jetzigen Sultans, so lange war unsere Verbindung mit dem Binnenlande doch immer sehr zweifelhaft und auf die Dauer nicht sicher, und wir konnten der Gefahr ausgesetzt sein, daß, wenn wir uns mit dem Sultan von Sansibar erzürnten, wir uns auch mit der uns befreundeten Macht von England, deren Protegé der Sultan von Sansibar immer war, erzürnt hätten. Wir würden also von alledem, was wir jenseits der Sansibargrenze offuiert haben, durch eine Grenze geschieden sein. Dies ist also meines Erachtens eine dankenswerte Unterlage, welche die Gesellschaft der deutschen Nation gewonnen hat, um von dort aus allmählich, aber sehr allmählich, ihre weiteren Kulturversuche nach dem Innern zu erstrecken. Ob diese Kulturversuche hauptsächlich in der Pflege des Karawanenhandels nach dem Innern bestehen sollen oder in plantagenmäßiger Kultivierung des an uns gebrachten Küstenlandes, das

ist eine Frage, die ich im letzteren Sinne zu bejahen geneigt sein möchte. Der Karawanenhandel lebt jetzt in erster Linie von dem Sklavenhandel und vom Rückhandel von Pulver und Blei, mit dem die Verteidiger der zu fangenden Sklaven erschossen werden, — kurz und gut, Gewehre und Munition gehen hin, Sklaven gehen aus als Ergebnis der gelieferten überlegenen Bewaffnung. Fällt das weg, fällt auch noch der Branntwein weg, so wird der Karawanenhandel sehr gering; er beschränkt sich auf Elfenbein. Das Elfenbein hat schon jetzt nicht immer volle Ladungen gegeben, die mußten durch Menschenfleisch, Meer, vervollständigt werden, um für die Beladung der Dhow's zu dienen. Bekanntlich werden Elefanten immer weniger, Gummi kann dort mehr sein. Aber ich glaube kaum, daß der Karawanenhandel allein eine große Zukunft haben wird; ich glaube, daß er auf zwei aussterbenden Generationen basiert ist: den Sklaven und den Elefanten. Die Elefanten werden weniger; bis jetzt ist Elfenbein noch da und Gummi. Aber ich setze meine Hoffnung für die Zukunft Deutschlands nicht gerade auf den Karawanenhandel, sondern vielmehr auf die Möglichkeit, den fruchtbaren Ostabhang Ostafrikas, der im allgemeinen nur so weit fruchtbar ist, als der Küstenstrich reicht, zum Plantagenbau im tropischen Sinne zu benutzen. Es ist das, wie Herr Hauptmann Wischmann schon vorher bemerkte, ein Küstenstrich von über 100 Meilen Länge und 5 bis 15 deutschen Meilen Breite, also ein sehr bedeutendes Terrain. Wir zahlen für tropische Produkte, die wir bei uns nicht produzieren können, gegenwärtig schon ungefähr 500 Millionen bar ans Ausland. Soviel ich mich der Ziffern erinnere, figuriert darin die Baumwolle als höchstes mit ungefähr 200 Millionen, der Kaffee mit 192 Millionen, der Tabak mit 64 Millionen und außerdem Kakao, Gewürze, Vanille in erheblichem Maße. Wenn wir von dieser Einfuhr von 500 Millionen, die wir bar bezahlen müssen, auch nur den zehnten Teil abrechnen, oder den hundertsten Teil mit 5 Millionen einstweilen für deutsche Eigentümer erwerben könnten, welche in Sansibar und in diesen Küstenländern unter sicherem Schutze des Reiches ihren Tabak, ihre Baumwolle, ihren Kakao bauen könnten, so würde ich das doch für einen erheblichen wirtschaftlichen Gewinn halten und auch für einen volkswirtschaftlichen insofern, als eine Menge der überschüssigen Kräfte, die wir in unseren Gymnasien und höheren Schulen erziehen, dort als Leiter von solchen Einrichtungen eine Verwendung finden könnten, die wir im Lande doch nicht überall haben und vielleicht mit der Zeit immer weniger haben werden. Also ich möchte nur bitten, eine solche koloniale Gründung nicht als einen Lotteriefatz zu betrachten, der im nächsten halben Jahre einen ungeheuren Gewinn geben muß, sondern als eine vorbedachte, berechnete Anlage, die unter Umständen vielleicht auch keinen Gewinn abwirft, aber doch mit Wahrscheinlichkeit in zehn — und wenn es in zwanzig Jahren wäre, wäre es auch kein Unglück. Wir haben die Gewißheit, daß diese tropischen Länder, welche die einzigen noch unokkupierten sind, uns von anderen Mächten nicht mehr bestritten werden können. Unsere ganze Besitz-

ergreifung, unsere ganze Neigung, sie zu verteidigen, hat sich ja ursprünglich nur gegen andere Mächte, die auch dort Besitz ergreifen wollten, gerichtet und denen gegenüber haben wir durch unsere freundschaftlichen Beziehungen vollständig die Mittel, sie fernzuhalten. Sie haben die Grenzen anerkannt, die wir gezogen haben; inuerhalb der Grenzen kann sich der Deutsche entwickeln. Will er nicht oder gelingt es ihm nicht, nun gut, so bleibt es noch immer einer späteren Generation vorbehalten, den Versuch zu wiederholen.

Ich bin ganz bestürzt gewesen über den Gedanken, den viele Leute gehabt haben, als mühte das nun gleich wie ein Gründungspapier eine ungeheure Dividende abwerfen. Ich habe mir gedacht: das ist eine Beschlagnahme wie bei der Mutung eines Bergwerkbesitzes oder dem Ankauf eines später zu bebauenden Grundstücks, und wenn man nicht mit Ruhe einen Erfolg abwarten kann, so hätte man es überhaupt nicht tun sollen. Daß man gegen diejenigen, die solche Anlagen machen, nun den Vorwurf erhebt, daß sie nicht sofort am nächsten Donnerstag eine große Rente geben, nun, dazu gehört die leidenschaftliche Feindschaft, die auf Parteikämpfen beruht. Das kann ich nicht mehr als eine staatliche Erwägung behandeln und aufheben.

Die Küste also müssen wir meines Erachtens wieder erwerben und halten, wenn wir unsere Aufgabe der Zivilisation von Afrika erfüllen wollen. Die Sklaverei mit einem Male abschaffen zu wollen im Innern von Afrika, — das ist ein Gedanke, der nur von Lokalunkundigen gefaßt werden kann. Ich erinnere wiederholt daran — ich habe es schon einmal gesagt —, daß nur auf der kleinen Insel Jamaika die Aufhebung der Sklaverei der englischen Regierung 20 Millionen Pfund Sterling — das sind 400 Millionen Mark — gekostet hat und wir werden doch nicht gegen die Sklavenbesitzer gewalttätig vorgehen. Bei uns in Deutschland, wo die Gewalt viel stärker ist und die Gesetzgebungen viel durchschlagender, ist doch auch die Aufhebung der Hörigkeit nicht ohne Entschädigung erfolgt; — aber das ist eine Frage, die ich jetzt noch nicht als vorliegend ansehe. Die Küste müssen wir immer haben, um weiter in das Land hinein zu wirken; die Küste ist im Pachtbesitz der Gesellschaft, wir müssen also die Gesellschaft, die einstweilen unser einziges Organ zur Durchführung unserer zivilisatorischen Bestrebungen ist, schützen und halten, wenn wir diesen zivilisatorischen Bestrebungen uns anschließen wollen.

Ich habe die Gründe dargelegt, die mich bestimmt haben, der Strömung zu Gunsten kolonialer Bestrebungen nachzugeben, und ich habe meine Zügelsamkeit der Allgemeinheit gegenüber dabei betont. Die Allgemeinheit hat aber vor vier Jahren dieser Strömung so weit nachgegeben, daß sie meines Erachtens nicht mehr zurück kann, und ich glaube auch nicht, daß sie es für tadellos erachten wird, zurückzugehen. Ich halte mich im Gegenteil, namentlich nachdem ich die Rede des Herrn Abgeordneten Windthorst gehört habe, der Zustimmung des Reichstags zu der Vorlage vollständig versichert; ich bedauere nur, daß sie nicht etwas schneller erfolgt. Ich glaube, daß die Aufgabe, die

dem Reichskommissar dort zusallen wird, etwas erleichtert würde, wenn sie auch nur vier bis fünf Tage früher in Angriff genommen werden könnte.

Nun, meine Herren, Sie werden ja Ihrerseits erwägen, welche Zeit Sie brauchen, um sich zu entschließen. Ich endige meine Äußerungen mit der Hoffnung, daß Sie die Regierungsvorlage mit großer Majorität annehmen werden.“

Das geschah denn auch nach kurzer Kommissionsberatung seitens des Reichstags am 30. Januar. Rufen wir uns alle diese vor dem Reichstage gehaltenen Reden des großen Staatsmannes für die deutsche Kolonialpolitik ins Gedächtnis zurück, so kommen wir zu der Erkenntnis, daß nur seine eminente rednerische Begabung, seine außergewöhnliche Umsicht in politischen Dingen und seine Tatkraft imstande waren, ein Fundament für den Aufbau des kolonialen Besitzes Deutschlands zu schaffen, welches bisher alle Stürme überdauerte und hoffentlich auch allen ferneren Widrigkeiten standhalten wird. Jede Äußerung, jede Rede, mit der Fürst Bismarck in- und außerhalb des Reichstages darzutun suchte, wie das Reich naturnotwendig auf die Bahn kolonialer Erwerbungen gedrängt und verpflichtet sei, sich der Reichsangehörigen auch über See mit allen Kräften anzunehmen, zaubert zugleich aufs neue die gewaltige Persönlichkeit des ersten deutschen Kanzlers vor unsere Augen. Nun war zwar Bismarck, wie von vielen, die ihn gehört, bezeugt wird, kein Redner, dessen Eloquenz den klassischen Vorbildern gleichsam, kein Cicero oder Demosthenes, denn er sprach stoßend, ungleich und wenig sonor, aber „er war“, — wie H. Wirth und Staltschmidt seine oratorische Befähigung kürzlich charakterisierten, — „ein großer Improvisator. Und er erzielte seine gewaltigen Wirkungen durch die Improvisation, durch das Plöbliche, das tobelartig mitunter aus ihm hervorbrach, durch das Unmittelbare, „the fearful directness“ seiner Angriffe, endlich durch das Himmelsgeſchenk glücklicher Bildkraft, die von des Augenblicks Jengkraft mühelos fließende Prägung neuer Worte, neuer Bilder, neuer Gedanken. So war Bismarck, wenn auch nicht nach der formalen Seite hin, so doch seinem innersten Wesen nach, ein überlegener, ein genialer Redner.“

Des Reichskanzlers rednerische Angriffe, Verteidigungen und Zurechtweisungen richteten sich zumeist gegen die Oppositionsführer Hamberger, Richter, Ricert, Virchow und Windthorst, die ihm das Leben weiblich sauer machten und nicht müde wurden, der von ihnen unverstandenen deutschen Kolonialpolitik und deren Förderern immer neue Steine in den Weg zu werfen. Sie alle sind heute nicht mehr, während Bismarcks Schöpfung von Jahr zu Jahr gefestigter vor uns steht.

Selbst manches, was der Reichskanzler f. B. nicht zu erhoffen wagte, wie z. B. eine allmähliche Entwicklung des Ackerbaues in Ostafrika ist heute zur glücklichen Tatsache geworden.

Mit den offiziellen Reden Fürst Bismarcks im Reichstage, auf welche ich in meinen Ausführungen vornehmlich und an erster Stelle zurückgegriffen

habe, um seine Stellung zur deutschen Kolonialpolitik zu kennzeichnen, sind selbstverständlich seine darauf bezüglichen Auslassungen keineswegs erschöpft und Meeder und Großkaufleute aus Bremen und Hamburg, konsularische Vertreter des Deutschtums in überseeischen Ländern und andere, welche das Glück hatten, im Bismarckschen Hause zwanglose Gespräche mit dem Reichskanzler zu führen, bei denen nicht zu bezürchten stand, daß sie auf Grund stenographischer Aufzeichnungen gleich in alle Welt hinausposaunt oder von den Gegnern im Parlamente zerpfückt werden würden, könnten uns noch so manche hochinteressante Bemerkung über dieses Thema aus seinem Munde wiedererzählen. Darin dürften aber alle etwaigen Veröffentlichungen übereinstimmen, daß Bismarck, wie er das selbst im Reichstage erklärte, anfänglich kein Enthusiast für koloniale Unternehmungen und der Ansicht war, daß Kolonialprojekte nicht künstlich zu schaffen seien. Immerhin hatte der Fürst bereits 1876 erkannt, daß Deutschland auf die Dauer überseeischer Kolonien nicht entbehren könne und sich darüber ganz unumwunden Bremer und Hamburger Kaufleuten gegenüber ausgesprochen. Wie er sich dies Fufzfassen Deutschlands über See dachte, und wie dabei dem Kaufmann die führende Rolle zufallen müsse, ist später in der Rede Bismarcks vom 28. November 1885 gelegentlich der Auseinandersetzung mit Windthorst wegen der Missionstätigkeit in Afrika besonders stark betont worden. Wie sehr würde der Reichskanzler daher das gegenwärtige Eingreifen und Auftreten Dernburgs auf dem Gebiete deutscher Kolonialpolitik gebilligt haben.

Ständig wurde von Bismarck auch auf die Notwendigkeit eines Sand in Sandgehens Deutschlands mit England hingewiesen, wie wohl der deutsche Kolonialbesitz, wie er sich nach und nach gestaltet hatte, von ihm gegen den westspannenden Ehrgeiz und Zugriff Englands mit größtem Nachdruck und Erfolg vertreten wurde. Und wenn wir von letzterem allerdings im Laufe der Jahre vielerlei Unfreundlichkeiten erfahren haben, namentlich wo es sich um Meinungsverschiedenheiten auf dem Gebiete der Verfechtung kolonialer Interessen handelte, so dürfen wir doch nicht vergessen, daß vor Begründung des neuen Deutschen Reiches die englische Regierung sich häufig genug auch der Deutschen im überseeischen Auslande mit Nachdruck angenommen hat und daß erst eine gewisse Reizbarkeit in England Platz griff, als Deutschlands Rivalität im friedlichen Wettkampf des Welthandels immer fühlbarer wurde. Daß etwa aus dieser Reibungsfläche ernste Zerwürfnisse zwischen den beiden großen germanischen Mächten hervorgehen, wollen wir bedacht sein, — für alle Zeiten, — auch nun, wo kein Bismarck mehr mahnend zu uns spricht, sorgsam zu verhüten.

Ein letztes Wort — soweit ich dies zu verfolgen vermochte — über Deutschlands koloniale Bestrebungen sprach Fürst Bismarck, als er am 5. Juni 1889 dem Dr. Fabri für Übersendung von dessen Werk „Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik“ dankte, und dies verdiente heute wie damals immer auf neue besonders von unseren Reichstagsvertretern beherzigt zu werden. „Was

die koloniale Frage im allgemeinen betrifft," äußerte der Altreichskanzler, „so ist zu bedauern, daß dieselbe in Deutschland von Hause aus als Parteisache aufgefaßt wurde, und daß im Reichstage Geldbewilligungen für koloniale Zwecke immer noch widerstrebend und mehr aus Gefälligkeit gegen die Regierung oder unter Bedingungen eine Mehrheit finden. Die kaiserliche Regierung kann über ihr ursprüngliches Programm bei Unterstützung überseeischer Unternehmungen nicht aus eigenem Antriebe hinausgehen, so lange nicht die nationale Bedeutung überseeischer Kolonien allseitig ausreichend gewürdigt wird und durch Kapital und kaufmännischen Unternehmungsgeist die Förderung findet, welche zur Ergänzung der staatlichen Mitwirkung unentbehrlich bleibt.“

Ein glänzendes Beispiel dafür, wie weise Fürst Bismarck in seinem kolonialpolitischen Vorgehen verfuhr und mit welcher Vorsicht und Zurückhaltung er bei Prüfung etwaiger früherer Hoheitsrechte der seefahrenden Nationen zu Werke ging, als es zu einer letzten Teilung der noch für herrenlos gegostenen Länder kam, zeigte der Streit um die Karolinen. Lieber gab Bismarck damals Spanien gegenüber die zweifelhaften deutschen Ansprüche vorläufig auf, als daß er die dauernde Verstimmung eines minder mächtigen Staates erregte. In Bezug hierauf hielt der Kanzler in der Reichstagsitzung vom 12. Januar 1887 bei den Verhandlungen über das Septennat dem Abg. Windthorst auf dessen Angriffe folgendes entgegen: „Der Herr Abgeordnete hat mir vorgeworfen, ich hätte die Karolinenfrage einmal für sehr wichtig gehalten und dann hätte ich sie eine Lumperei genannt. Der Herr Abgeordnete verwechselt dabei zwei Dinge, die ja heute zusammengehören, die aber damals nach meiner Meinung nicht zusammengehörten: das sind die Karolinen und Spanien. Ich halte die Karolinen noch heute für eine Lumperei; das, was wir dort erwarten und erstreben konnten, war ein Geschäft von ungefähr — ich glaube mich zu erinnern — 60 000 Mark jährlich. Die deutschen Kaufleute, die da waren, setzten, entweder einer oder alle zusammen, 60 000 Mark oder vielleicht 120 000 Mark um; — wie viel dabei reiner Gewinn war, weiß ich nicht. Wegen dieser Sache mit Spanien Krieg zu führen, wäre mir nie im Traume eingefallen; und hätten wir eine Ahnung haben können, daß Spanien, welches 1877 amtlich zugegeben hatte, auf unsere und die Anfrage Englands amtlich erklärt hatte, daß es keinen Anspruch auf die Karolinen mache, — hätten wir ahnen können, daß Spanien mit seinem Anspruch plötzlich hervortreten würde, so hätten wir von diesem ziemlich wertlosen Besiß — es war das Geschäft zweier Handelshäuser — die Finger gelassen. Denn ein Krieg mit Spanien ist zwar nicht gefährlich für unsere innere Sicherheit, — wir wohnen zu weit voneinander entfernt; aber es wäre doch immer eine sehr kostspielige Sache gewesen, und unser Handel mit Spanien, der sehr erheblich ist, hätte sehr darunter gelitten. Also ich

bezeichne die Karolinen noch heute als eine Lumperei, und gerade weil es eine Lumperei ist, habe ich mit Spanien deshalb Frieden haben und den Krieg nicht herbeiführen wollen. Weil Spanien die Sache aus einem sehr viel höheren Tone nahm, als wir voraussetzen konnten und uns zum Teil durch Verleumdungen und Beleidigungen das Erhalten des Friedens sehr erschwerte, — nach französischen Traditionen hätte man vielleicht einen vollen Kriegs-anlaß daraus genommen — haben wir uns an die Weisheit und Friedensliebe Seiner Heiligkeit des Papstes gewendet und der hat uns vertragen und auseinandergesetzt. Dadurch sind wir die Lumperei der Karolinen allerdings wieder losgeworden; aber wir sind dadurch der sehr wichtigen Frage der Möglichkeit eines Krieges mit Spanien, in dem wir nichts weiter zu gewinnen hatten als eben die Interessen der Firma Gernsheim und irgend einer anderen, aus dem Wege gegangen. Das war durchaus eine sehr cruxthafte Sache, für die wir dankbar sein können.“

Durch ein im Juni 1899 vereinbartes Abkommen zwischen Deutschland und Spanien trat letzteres an Deutschland die Karolinen schließlich mit Einschluß der Palauinseln und der Marianen gegen den Kaufpreis von 25 Millionen Pesetas (16 Mill. Mark) ab. Dem Fürsten Bismarck, dem Begründer des überseeischen Deutschlands, war es nicht mehr beschieden, diesen letzten Zuwachs zu unserem Kolonialgebiete,*) welches heute etwa die vierfache Größe des Deutschen Reiches erreicht, zu erleben. Unsere Aufgabe aber sollte es sein, das kolonialpolitische Vermächtnis des Altreichskanzlers allezeit in seinem Sinne zu verwalten und die von ihm gegebenen Weisungen bezüglich der deutsch-kolonialen Bestrebungen uns fortgesetzt zur Richtschnur zu nehmen. Eine so passive Haltung Fürst Bismarck zu einigen Malen den vorstürmenden kolonialfreundlichen Politikern gegenüber auch einzunehmen schien, war er es doch, der uns die zuerst allein gangbaren Wege beim Anstreben eines „größeren Deutschlands“ gewiesen und geebnet hat, der das Wissen und den Wagemut eines Dr. Nachtigal, eines Dr. Finsch, eines Koss, eines Wislmann und so vieler anderer im Dienste und zum Wohle des Vaterlandes zu nutzen verstand.

Reiche Ausbeute an bedeutamen Aussprüchen des Altreichskanzlers über die von ihm in den achtziger Jahren in Angriff genommene deutsche Kolonialpolitik bieten seine Tischgespräche bei den parlamentarischen Soireen und den berühmten parlamentarischen Frühstückstischen. Vieles davon überragt an Wert für spätere Geschlechter selbst die längsten Parlamentsdebatten und verdient deshalb besonders festgehalten zu werden. Als Hauptquelle, aus der wir darüber zu schöpfen haben, sind die unter dem Titel „Fürst Bismarck und die Parlamentarier“ von Ritter von Poschinger gemachten Aufzeichnungen zu betrachten.

*) Abgesehen von dem durch Vertrag vom 6. März 1898 pachtweise durch Deutschland von China übernommenen Hafengebiet von Kiautschou. D. N.

Sie lassen bei einer chronologischen Verfolgung derselben sehr deutlich erkennen, wie erst nach und nach bei Bismarck unter dem Trud der öffentlichen Meinung hinsichtlich kolonialer Unternehmungen eine Sinnesänderung eintrat und nach der ersten Ablehnung seiner samoanischen Intervention dem Kanzler alle Lust vergangen war, die Reichsmacht über See geltend zu machen.

So blieb in der parlamentarischen Soiree vom 4. Mai 1880 der Versuch eines Abgeordneten, die Samoafrage noch einmal sine ira zur Diskussion zu stellen, gänzlich erfolglos.

Auch in einer Soiree am 1. Februar 1881, als die Kolonisationsprojekte des Herrn Fabri zur Sprache kamen und befürwortet wurden, lehnte der Reichskanzler dieselben entschieden ab und betonte, daß in betreff dieser keine Fühlung mit ihm gesucht worden sei. Ungefähr zur gleichen Zeit mag es gewesen sein, als Graf Frankenberg, mit dem Bismarck viel verkehrte, beim Reichskanzler das Thema Auswanderung und Kolonien berührte, aber keine Gegenliebe fand. Die Antwort Bismarcks setzte ihn in Staunen. „So lange ich Reichskanzler bin,“ lautete dieselbe, „treiben wir keine Kolonialpolitik. Wir haben eine Flotte, die nicht fahren kann (es war in der Blütezeit der Ara Stosch) und wir dürfen keine verwundbaren Punkte in fernem Weltteilen haben, die den Franzosen als Beute zufallen, sobald es losgeht.“

Die spätere Politik des Kanzlers bewies allerdings, wie anders er fünf Jahre später schon über unsere Flotte und unsere Kraft dachte, auch über See den deutschen Staatsbürger und seinen Besitz schützen zu können. „Es ist,“ so bemerkt Graf Frankenberg bei Erwähnung dieses Erlebnisses, „ein stolzes und wohlthuendes Gefühl für mich, den kompetentesten Beurteiler von Deutschlands Mächten so klar und gewaltig zur Schan tragen zu sehen, wie sehr er die Fortschritte der Macht des Vaterlandes anerkennt und schätzt. Daß er zugleich mit dieser Erkenntnis seine frühere Meinung ruhig ausgab, zeigt wieder in diesem eklatanten Falle die erhabene Größe dieses Patrioten.“

Sehr ausführliche Mitteilungen über den Gesamtverlauf der parlamentarischen Soiree vom 1. Februar 1881 verdanken wir einem Referat des nat.-lib. Landtagsabgeordneten von Eynern aus Barmen. Derselbe hob bei einer Erörterung der Zollanschlußfrage an Hamburg die zunehmende Bedeutung des deutschen Handels hervor, welche diejenige der alten Hanse wohl schon überträfe. „Diese Bedeutung zeige sich auch in den sich mehrenden Bestrebungen, eigenen Kolonialbesitz zu erwerben. In Düsseldorf sei ein Kolonisationsverein zu dem Zwecke, diese Frage in schnelleren Fluß zu bringen, gegründet worden.“

„Natwohl,“ sagte Fürst Bismarck, sich etwas erregt zu Eynern wendend, „Sie sind ja auch dabei.“ — „Als ich ihm sagte,“ schreibt Eynern, „das sei eine Verwechslung in den Zeitungen mit meinem Bruder, meinte er, solche Bestrebungen könnte man ja fördern, aber dieser Verein sei nicht gut geleitet.“

„Der Missionsinspektor Fabri, der doch sonst ein kluger und feiner Kopf sei, habe ihm eine Depesche zugesandt, die ihre Spitze gegen die Kolonisations-

bestrebungen der Engländer richte, und sie noch dazu veröffentlicht. So etwas dürfe nicht sein. (Die Kämpfe der Buren für die Unabhängigkeit ihrer Transvaalrepublik gegen die Engländer erregten damals wegen der Nähe des deutschen Kolonialgebietes das besondere Interesse aller deutschen Kolonialfreunde. Gerade zu dieser Zeit hatten die englischen Truppen empfindliche Niederlagen erlitten, die späterhin zur vorläufigen Unabhängigkeit des Landes führten. v. B.) In England handelten auch die Privatpersonen in ihren großen Unternehmungen stets in Fühlung mit dem Auswärtigen Amte, das die Verantwortlichkeit immer aber nur übernehme, wenn der Erfolg gesichert und die Bahn freigemacht sei.

Unsere deutschen Kolonisationsbestrebungen könnten nur in gleicher Anlehnung an das jetzt mächtig gewordene Auswärtige Amt Erfolg haben. Gar keine Fühlung habe Fabri mit ihm genommen. Wenn England in der Transvaalrepublik Krieg führe, sollte er da unsere Konsuln antweisen, Stellung gegen England zu nehmen? Überall hätten die Engländer die freundlichsten Beziehungen zu den deutschen Reichsangehörigen, und deren Eigentum und Tätigkeit sei von ihnen stets geschützt worden, so wie das eigene englische. Besonders die Missionare hätten doch wahrhaftig niemals Ursache gehabt, sich zu beklagen. In Kriegszeiten würde jedes Wort eifersüchtig verfolgt und nichts sei dabei so vom Übel, als sich in feinen Sympathien von unklaren Gefühlen leiten, die tatsächlichen, allen Kämpfen zugrunde liegenden Interessengegenstände unberücksichtigt zu lassen. Für die Buren fehlten ihm Sympathien nicht, das ging schon aus seiner Freude hervor, daß sich die Leute stolz und selbstbewußt „Buren“ nannten, das, was sie wären.“

Nachdem im Laufe des Sommers 1884 die Berichte des Dr. Nachtigal eingetroffen waren, nach welchen das Kamerun-, sowie das Togogebiet unter deutschen Schutz gestellt wurden, fanden sich auf Einladung des Reichskanzlers die Hamburger Exporteure und Rheder Ad. Woermann, C. Vohlen, W. Janßen und J. Thormählen zu einer Besprechung der ihre Niederlassungen im Biafra-Gebiete betreffenden Angelegenheiten am 25. September 1884 in Friedrichsruh ein. Ihnen gegenüber sprach, wie Poschinger erwähnt, Fürst Bismarck wiederholt davon, daß die praktischen Kaufleute bei der Kolonialpolitik das Beste tun müßten; mit den Bureaucraten könne er keine Kolonialpolitik treiben; „ich kann Ihnen doch keinen preussischen Landrat nach Kamerun setzen,“ meinte er unter anderem.

Ferner erwähnte der Fürst, daß ihm von manchen Seiten und zwar von „sehr klugen Leuten“ geraten sei, Angra Pequena (Deutsch-Südwestafrika) den Engländern zu überlassen und dagegen von diesen Helgoland einzutauschen; er beurteile aber den Wert von Südwestafrika anders.

Der Fürst kam — wie es weiter bei Poschinger heißt — auch auf das Verhältnis Deutschlands zu England und Frankreich in Bezug auf die Kolonialpolitik zu sprechen. Als er der englischen Regierung Mitteilung von der Besinnahme Angra Pequenas gemacht, habe er erwartet, daß das Eintreten

Deutschlands in die Kolonialpolitik von seiten Englands freundlich begrüßt werden würde und daß es uns infolge dieser Besiznahme sowie auch infolge der Besiznahme Kameruns keinerlei Schwierigkeiten machen würde, so daß ein gemeinsames Vorgehen Deutschlands mit England möglich gewesen wäre. Als aber das Gegenteil eingetreten sei, habe er sich mit Frankreich verständigen müssen, und deshalb sei es wichtig, bei dem Vorgehen in Westafrika und an anderen Orten die Empfindlichkeiten Frankreichs zu schonen. Unmöglich könne Deutschland Kolonialpolitik treiben, wenn es sowohl England als auch Frankreich zu Gegnern habe. England habe jetzt „den Anschluß verfehlt“, und deshalb sei die Verständigung mit Frankreich erfolgt.

Woermann war nachher noch zu wiederholten Malen ein gern gesehener Gast in Friedrichsruhe, wohin er mehrfach vom Kanzler eingeladen wurde. Der Fürst machte dann häufig Bemerkungen darüber, daß ihm in der Kolonialpolitik namentlich von den Kaufleuten nicht die nötige Unterstützung zuteil würde.

Einmal fragte er Woermann, woher es wohl kommen möge, daß die Beamten in den Kolonien sich so selten untereinander vertragen könnten; es schiene ihm, daß die meisten von ihnen von dem „furor regiminalis“ ergriffen würden.

Wie Poschinger erzählt, erwiderte Woermann darauf, daß es den Kaufleuten mit ihren Angestellten auch nicht besser erginge; zu allen Schwächen, welche in Europa die Menschen beherrschten, kämen in Afrika noch das Klimafieber und viele andere Verhältnisse hinzu, welche den Charakter der Europäer beeinflussten.

Ein andermal sprach der Fürst noch über Bismann. Er habe diesem stets volles Vertrauen geschenkt und ihm plein pouvoir gegeben, da er selbst von Berlin in die Einzelheiten in Ostafrika nicht habe sachkundig eingreifen können. Bismann habe dies Vertrauen niemals mißbraucht oder getäuscht; in allen schwierigen Verhältnissen, in die er gekommen sei, habe Bismann sich stets „eine vollkommen weiße Weste“ erhalten.

Bei einer Gelegenheit fragte Woermann den Fürsten Bismard, wie Kaiser Wilhelm I. persönlich zu der Kolonialpolitik stehe, ob er sich auch dafür interessiere oder nicht. Der Fürst erwiderte, daß der Kaiser sich kaum für die Einzelheiten interessiere, daß er aber die Überzeugung gewonnen habe, daß es für ein großes, mächtiges Reich, wie das jetzige Deutschland, auch „dazu gehöre“, die überseeischen Unternehmungen seiner Angehörigen zu fördern und zu schützen, und daß von diesem Gesichtspunkte aus Seine Majestät der Kolonialpolitik zugestimmt habe.

Wie sehr der Altreichskanzler von der Überzeugung durchdrungen war, daß der Kaufmannsstand den wichtigsten Faktor bei den kolonialen Unternehmungen bilde, beweist eine während des parlamentarischen Frühchoppens am 12. Mai 1885 gefallene Äußerung. In einer kleinen Gruppe saßen mehrere Abgeordnete zusammen, die von der Kolonialpolitik des Reiches sprachen.

Fürst Bismard, der dies hörte, mischte sich in die Unterhaltung mit dem Bemerkten: „Meine Herren, die Kolonialpolitik wird nicht durch Generale und nicht durch Geheimräte gemacht, sondern durch Kommiss von Handlungshäusern.“ — Besonders viel hielt der Fürst von den Großkaufleuten unserer Seestädte. So äußerte er später einmal (1895) gegenüber den ihm huldigenden Hamburgern: „Ich halte den überseeischen Kaufmann für einen zuverlässigeren und bequemeren Vertreter nicht bloß nach unten, sondern auch oft nach oben, als die amtlichen . . .“

Über Bismards Beziehungen zum Abg. Geh. Kommerzienrat Dechelhäuser und dessen vom Kanzler lebhaft begrüßte Teilnahme an der Konstituierung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft findet sich in Poschingers Aufzeichnungen folgende Notiz:

„Mit Interesse verfolgte der Kanzler (1886) die Bemühungen des Abgeordneten Dechelhäuser um das Zustandekommen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. Die Bekanntschaft Dechelhäusers mit Bismard reicht bis in die Zeit seiner Eigenschaft als Bundestagsgesandter zurück. Es war im Jahre 1852, als Bismard denselben mit anderen Deputierten des Handels im Schlafrock empfing und sich in offenster Weise mit ihm unterhielt.

In den Reichstag wurde Dechelhäuser erst im Jahre 1878 gewählt, und da er sich zum Freihandel bekannt hatte, so fehlte es zunächst an Berührungspunkten mit Bismard. Erst die Kolonialfrage hatte solche im Gefolge. Dechelhäuser begann seine Tätigkeit in derselben am 18. November 1885 auf Aufforderung des Geheimen Legationsrats Kapfer unter spezieller Zustimmung des Fürsten Bismard.

Außer Dechelhäuser wurde noch Geheimrat Langen und von beiden als dritter Geheimrat Telbrück zugezogen. Es gelang denselben rasch, die bestehende Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu begründen, und zwar im Februar 1886, nachdem die frühere Kommanditgesellschaft Peters u. Comp. sich aufgelöst hatte. Seit dieser Zeit war Dechelhäuser fortgesetzt in der Verwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft tätig.“ —

Sehr fesselnd waren die längeren Auslassungen des Reichskanzlers über koloniale Tagesfragen, welche vom parlamentarischen Diner am 22. Februar 1889 an die Öffentlichkeit kamen.

Nach Poschinger beklagte sich der Kanzler über die Beschwerden, welche ihm die neuen Kolonien bereiteten, schien einen Teil der Schuld an denselben dem Auftreten der Kolonialbeamten beimessen zu wollen, weil sie nicht mit völliger Kenntnis der Verhältnisse aufträten und die Eingeborenen nicht zu behandeln wußten. Deutschland dürfe sich trotzdem nicht in kleinlichen Reibereien gefallen und müsse die Trübung des Verhältnisses zu auswärtigen Staaten vermeiden. Die geringste Trübung würde den handelspolitischen Beziehungen Schaden.

In Bezug auf die Samoaaangelegenheit betonte der Fürst wiederholt, als von ihr die Rede war, daß er es für gänzlich ausgeschlossen halte, daß wegen

dieser kleinen Angelegenheit irgendwie das freundschaftliche Verhältnis gestört werden könnte, das seit 100 Jahren Deutschland mit dem stammverwandten Amerika verbindet. Bei der Entlegenheit der Inseln und ihren schlechten telegraphischen Verbindungen halte er es für sehr schwer, die Verantwortlichkeit für jeden einzelnen Schritt der Vertreter an Ort und Stelle zu übernehmen, aber der beste Wille sei auf beiden Seiten vorhanden und es sei kein Zweifel, daß die vorhandenen Handelsinteressen bestens gewahrt würden.

(Zur Regelung der Samoaangelegenheit trat am 29. August 1889 im Auswärtigen Amt zu Berlin eine Konferenz zusammen, welche diesen Zankapfel durch ein Abkommen mit England und Nordamerika aus der Welt schaffte.)

Daran anschließend bemerkte Bismard, daß die geschichtliche Erfahrung unter anderem noch bei der Karolinenfrage beweise, daß eine von volkstümlichen Strömungen abhängige Politik viel leichter engagiert werde, als eine von einem Monarchen geleitete. Die letztere könne sich ungefährdet zurückziehen und sogar, wenn sie es für notwendig halte, einige Schritte rückwärts gehen, während ein gleiches für die erstere Politik vollständig ausgeschlossen sei. —

Daß sich bei längerem Verbleiben Fürst Bismards im Amte und dem Nichteintritt Caprivis in die Leitung der auswärtigen Politik eine ganz andere Gestaltung unserer kolonialen Unternehmungen und Machtstellung ergeben haben würde, geht wohl am deutlichsten aus des Fürsten Beurteilung der Handelsgeschäfte seines Nachfolgers mit England hervor. In dem großen Werke von Hans Blum über „Fürst Bismard und seine Zeit“ heißt es darüber:

„Der erste namhafte Vertrag, den der neue Reichskanzler Caprivi schloß, der deutsch-englische vom 1. Juli 1890 über die Abgrenzung der deutschen Interessensphäre in Ostafrika, war durchaus nicht geeignet, Bismards Weifall zu finden. In diesem vielbesprochenen Vertrage gab Deutschland Witu, Uganda und die Insel Sanfibar den Engländern preis und erhielt dagegen von diesen die direkte Herrschaft über das ostafrikanische Festland bis zu den Seen und die Insel Helgoland zugesprochen. Überraschten schon diese Bedingungen, bei denen Deutschland ganz außerordentlich benachteiligt worden war, im ganzen Reich aufs peinlichste, so stellte die neue politische Leitung ihrer Befähigung fast noch ein übleres Zeugnis aus, indem sie nicht einmal die sehr begründeten deutschen Beschwerden gegen England aus anderen Teilen des deutschostafrikanischen Westes zur Erledigung zu bringen verstand — was angesichts der kolossalen deutschen Zugeständnisse eine Kleinigkeit gewesen wäre, namentlich da der Vertrag selbst feststellte, daß über diese Beschwerden „im Prinzip keine ernstlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen“.

Obwohl nun in Deutschland hierüber laute und allgemeine Mißstimmung sich erhob, begnügte sich doch Fürst Bismard, im Laufe des Jahres 1890 bezüglich dieses Vertrages kurz zu sagen: Er würde ihn nicht geschlossen haben.

In Erwiderung hierauf machte der neue Reichskanzler bei Rechtfertigung des Vertrages im Reichstage am 5. Februar 1891, seinen Vorgänger gewissermaßen als intellektuellen Urheber für diesen Vertrag verantwortlich, indem er ganz vertrauliche Handnoten Bismarcks an seine Räte zur öffentlichen Berlesung brachte, in denen der Fürst 1889 von Friedrichsruh aus diesen Räten die geheime Weisung gab: „Lord Salisbury habe für Seine Durchlaucht mehr Wichtigkeit als ganz Witu,“ „England ist für uns wichtiger als Sansibar und Ostafrika“ usw.

Dieses unerhörte Verfahren, durch Veröffentlichung geheimer, nie für die Öffentlichkeit bestimmter Weisungen des früheren Reichskanzlers an seine Räte, die eigene Politik zu beschönigen, ließ Bismarck nun aber samt allen ihm nachteilig erscheinenden Bestimmungen des Vertrages in den „Hamburget Nachrichten“ gründlich beleuchten. Dabei ließ er feststellen, daß Herr v. Caprivi sich über die Kolonialpolitik seines Vorgängers nur aus den Akten, nicht durch persönliche Rücksprache unterrichtet habe, daß Sansibar nach dem Vertrage von 1886 tatsächlich schon der deutschen Interessensphäre von England überlassen war, daß durchaus nichts zu dem Abschluß des Vertrages vom 1. Juli 1890 gedrängt habe und daß den Urhebern dieses Vertrages „ein Haupterfordernis erfolgreicher politischer Konzeption fehlt, nämlich die Fähigkeit zu warten, bis der richtige Augenblick zum Ernten gekommen ist.“

Dr. S. Blum und anderen gegenüber tadelte Fürst Bismarck an diesem Vertrage besonders die durch denselben erfolgte formelle Anerkennung des englischen Protektorates über das Sultanat Sansibar seitens der deutschen Reichsregierung. Handel und Macht seien dort schon zu drei Vierteln in den Händen der Deutschen gewesen und wären Deutschland binnen kurzem ganz von selbst zugefallen. Sansibar sei aber der wichtigste Punkt vor der ostafrikanischen Küste. Über den Wert Helgolands könne man streiten. Dessen Wiedererwerb sei ja immer der Wunsch der deutschen Patrioten und namentlich des Kaisers gewesen, aber man hätte die Insel auch wohlfeiler bekommen können. Im Falle eines Krieges könne Helgoland, wenn nicht stark befestigt, sogar gefährlich werden, da es der französischen Flotte als Stützpunkt oder Kohlenstation dienen könne, was unter englischem Besitz ausgeschlossen gewesen sei.“

Der Erwerb von Helgoland war übrigens beiläufig bemerkt, wie eine weiter oben zitierte Bemerkung des Kanzlers vom September 1884 dartut, schon sieben Jahre früher einmal in Anregung gebracht worden, ohne daß Fürst Bismarck Lust bezeigt hätte, dafür etwas von unseren afrikanischen Schutzgebieten an England zu verhandeln.

Manches von Bismarcks kolonialpolitischen Auslassungen, was in engerem Kreise noch während der amtlichen Tätigkeit des Fürsten und später nach seiner Entlassung über Deutschlands koloniale Bestrebungen bekannt wurde, deckt sich natürlich vielfach mit dem Inhalte der Kanzlerreden im Reichstage, vieles aber wirft auch neues Licht auf die Anschauungen des großen Staatsmannes über

das, was uns not tut, um uns als kolonialpolitische Weltmacht erfolgreich zu betätigen und unnötige Reibungen zu vermeiden. Nicht alles von dem Gesagten ist in der Folge an zuständiger Stelle genügend beherzigt worden. Am wenigsten hat man es sich angelegen sein lassen, auf den fernem überseeischen neudeutschen Gebieten stets nur dem kundigsten Personal und den zuverlässigsten Persönlichkeiten die Verwaltung anzuvertrauen. Lange hat man es auch daran fehlen lassen, die dem Reiche mit der kolonialen Politik gestellten durchaus neuen Aufgaben ernstlicher zu studieren und allen Eventualitäten vorzubauen. Das hat uns schweres Lehrgeld gekostet. Nichtsdestoweniger läßt sich selbst heute noch aus des Altreichskanzlers reichem Schatze von zutreffenden kolonialpolitischen Gedanken unendlich viel lernen, so daß es als kein müßiges Unternehmen aufgefaßt werden kann, sich zur Zeit, wo sich das kolonialpolitische Interesse erfreulicher Weise immer mehr verbreitet, die darauf bezüglichen Aussprüche Fürst Bismarcks ins Gedächtnis zurückzurufen.

Oskar Canstatt, Koloniedirektor a. D.

Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien.

Im August d. J. ist eine Entscheidung des Staatssekretärs für Indien, John Morley, an den Generalgouverneur für Indien ergangen, wodurch die Errichtung eines Staatsrates für das indische Reich (Imperial Advisory Council), sowie je eines Staatsrates für die Provinzen (Provincial Advisory Council) und gewisse Neuerungen in der Behandlung der Budgets genehmigt werden. Die Bedeutung und der Umfang dieser Reformen sind in einem als parlamentarische Drucksache veröffentlichten Rundschreiben des indischen Ministeriums an die dortigen Regierungen dargelegt. Bevor wir uns jedoch ihnen zuwenden, ist ein kurzer Überblick der gegenwärtigen Ordnung notwendig.

Der Generalgouverneur, oder wie ein nichtamtlicher Titel lautet, der Vizekönig, hat einen Ausführenden Rat zur Seite, den man nach europäischem Brauch als Ministerium bezeichnen würde. Diesem Rat liegt auch die Gesetzgebung ob, jedoch wird er für diese Tätigkeit durch 10—16 vom Generalgouverneur berufene Mitglieder ergänzt. Da es nicht anging, diese Mitglieder als Vertreter der mannigfaltigen Gebiete, Interessen und Rassen des Landes aus einer Volkswahl hervorgehen zu lassen, wurde auf Grund eines Gesetzes von 1892 (Indian Councils Act) folgende Regelung angenommen.

Zu den Ministern, wenn wir sie so nennen dürfen, kommen zunächst sechs vom Generalgouverneur bezeichnete Beamte, dann zehn nichtbeamtete Mitglieder. Von letzteren ernannt der Generalgouverneur deren vier auf Vorschlag einer Mehrheit der nichtbeamteten Mitglieder der Provinziallandtage, ein fünftes auf Vorschlag der Handelskammer von Kalkutta, doch muß ihm die Person genehm sein. Die übrigen fünf ernannt er ganz nach freier Wahl, wobei er namentlich auf die jeweiligen Bedürfnisse der Gesetzgebung Bedacht nimmt.

Bei dem Erlaß des Gesetzes von 1892 war man von der Erwägung ausgegangen, daß die Wirkungen des englischen Unterrichts sich genügend fühlbar machten und daß die Eingeborenen einen wachsenden Anteil an der Verwaltung des Landes nahmen und sich auch für die ihnen dabei obliegenden Aufgaben geeignet zeigten. Deshalb wurde damals das Prinzip eines beschränkter

Wahlrechtes, eines ziemlich vollständigen Interpellationsrechtes und der freien Erörterung des Budgets zum ersten Male zugestanden. Die Verhandlungen des Gesetzgebenden Rates sind auch öffentlich.

Die Gesetzgebenden Räte oder Landtage der einzelnen Provinzen werden ähnlich demjenigen des Generalgouverneurs aus den Sachministern des Gouverneurs, beamteten und nichtbeamteten Mitgliedern zusammengesetzt, jedoch sind Verschiedenheiten von einer Provinz zur andern hervorzuheben. In Madras und Bombay werden je zwanzig, davon nicht mehr als neun beamtete Mitglieder, vom Gouverneur den Mitgliedern seines Ausführenden Rates beigegeben. Bombay z. B. hat elf nichtbeamtete Mitglieder, von denen eines von der Stadtverwaltung, eines von dem Senat der Universität von Bombay, sechs von vereinigten Stadtverwaltungen oder Kreisvertretungen und von solchen Verbänden von Großgrundbesitzern und von wirtschaftlichen Vereinigungen ernannt werden, denen der Gouverneur dieses Wahlrecht zuerkennt. Die übrigen ernannt er nach dem Grundsatz, daß die einzelnen Klassen des Gemeinwesens eine angemessene Vertretung finden. In den neuen Provinzen, z. B. Birma und in einigen andern, ist die ganze Einrichtung noch wenig entwickelt.

Um die Erweiterung der Mitarbeit der Eingeborenen an der Gesetzgebung und Verwaltung zu begründen, verweist das Rundschreiben darauf, daß seit zwanzig Jahren die Zahl der Eingeborenen, die Englisch lernen, von 298 000 auf 505 000 gestiegen ist; während dieses Zeitraumes ist die Schulbildung in Kreise eingedrungen, die früher keinen Anteil daran hatten. Sodann wird mit besonderem Nachdruck hervorgehoben, daß die regierenden Fürsten, die Großgrundbesitzer und die Geschäftswelt als die ständigen Elemente der Bevölkerung umsomehr berufen scheinen, mehr als bisher zur Mitführung der öffentlichen Angelegenheiten herangezogen zu werden, als sie diesen nicht mehr wie früher teilnahmslos gegenüberstehen.

Hierin liegt der tiefere Sinn der ganzen Reform. Entsprechend der ganzen Eingeborenenpolitik der Briten sind in Indien wie in den Kolonien Eingeborene zum Studium und zur Ausübung der freien Berufe zugelassen worden. Man denke sich einen Duala oder sonstigen Eingeborenen aus einer deutschen Kolonie als Assessor. Wir werden das hoffentlich nicht mehr erleben. Wohl aber kann man in der einen oder andern Londoner Anwaltskammer (Z u n o s C o u r t) braune oder gelbe Bürger aus dem britischen Reich als Studenten beobachten, ohne diejenigen, die an den Rechtskassen in den Kolonien und Besitztungen selbst ihren Titel erwerben. Man hat vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß solche B i l d u n g s e m p o r f ö r m l i n g e, namentlich Neger und Indier, deren inneres Wesen den europäischen Anschauungen von Sitte und Moral widerstrebt, das Recht entweder im eigenen oder im Interesse ihrer Rassegenossen zum Nachteil der Europäer beugen.

Aber in Indien ebensowenig wie in Europa läßt sich eine einmal angenommene Regel der Gleichberechtigung der Rassen oder Klassen wieder weg-

wischen und mit den vorhandenen eingeborenen Rechtskundigen, Ärzten und namentlich Zeitungsschreibern muß die Verwaltung rechnen. Sie kann, wie es allmählich das Ziel der Bildungspolitik in den britischen Kolonien werden muß, durch Errichtung und Begünstigung von gewerblichen und Fachschulen dafür sorgen, daß Eingeborene, die einen höheren Beruf ausüben wollen, sich den realen Fächern zuwenden, in denen sie weit Ersprießlicheres leisten als in den freien Berufen und wird an einem Manne, der nach einer bescheidenen, aber gründlichen Schulbildung ein Handwerk gelernt hat, in welchem er asiatische Kunstfertigkeit mit europäischer Technik verbinden kann, einen brauchbareren Bürger finden als in dem der Hochschule entsprossenen oder entlaufenen Zeitungsmann, der sich die europäische Phrasologie angeeignet hat und mit denselben demagogischen Schlagworten um sich wirft wie Bebel im deutschen Reichstag bei der Verteidigung der Seretomörder gegen die deutschen Anfedler und Soldaten.

Sir John Strachey schreibt in seinem berühmten Werk: *India, its Administration and Progress* (London 1903) über die verderbliche Wirkung der englischen klassischen Literatur auf die Geister in Indien: „Das Schwergewicht dieser Literatur ist, . . . die Pflicht des Widerstandes gegen die Autorität, die Lehre, daß Regierungen stets drückend und unweise sind, und die Heiligsprechung derjenigen, die den Schrein der Freiheit aufgebaut haben mit Steinen, die sie von der Weste der Tyrannei abgebrochen haben. Von der feindseligen Haltung, die wir in Indien finden, ist ein gut Teil den Büchern zuzuschreiben, die wir den Schuljungen in die Hand geben; wir haben sie genährt mit den Ausfällen eines Milton und eines Burke, und daraufhin haben sie mit ihrer großen Fähigkeit im Nachahmen den Gedanken gebildet, daß wir uns zu dem Volke von Indien verhalten wie die Stuarts und die George gegenüber dem Volke von England. Diese Art Erziehung erweist sich, wie Jules Harmand ausführt, als gefährlich für asiatische Gemüther. Es ist so, als ob sie die Grundmauern von alledem, was sie wissen und empfinden, zerrütten, sie allen moralischen Halts beraubt und ihre Seelen bis in die tiefsten Tiefen durch Unfähigkeit zum Entschluß verdirbt.“

Die Folgen dieser Erziehung zeigen sich gerade jetzt wieder in den Heterereien eingeborener Bühler, denen natürlich energische Maßregeln entgegengesetzt werden. Umfomehr muß anerkannt werden, daß die britische Regierung sich durch solche Heterereien in einer fortschrittlichen Politik nicht irre machen läßt, die sie für notwendig erkannt hat. Die ganze Reform strebt dahin, den Eingeborenen den Anteil an der Gesetzgebung, Verwaltung und Beratung der öffentlichen Angelegenheiten zuzuweisen, der ihnen in ihrem heutigen Kulturzustande zukommt. Es wird auch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Reform in keiner Weise den Grundsatz der Vorherrschaft der britischen Gewalt in Indien schwächen soll, von dem die Sicherheit und das Wohlergehen der ihrer Sorge anvertrauten Völkerschaften abhängt.

Ein rein konstitutionelles oder gar parlamentarisches Regiment wäre gerade in Asien ein Unding, weil dort durch eine jahrtausende alte Übung das Volk gewohnt ist, die Macht anzuerkennen und sich ihr zu fügen. Daran ändern auch alle offenen und geheimen Verbindungen von Indiern zur Befämpfung der britischen Herrschaft nichts.

Wenn jedoch eine Vertretung des indischen Volkes gegenüber der Regierung echt und wirksam sein muß, ist dafür zu sorgen, daß die Demagogen nicht allein zu Worte kommen, und hie und da die Massen für sich gewinnen, um dann als Berufspolitiker einem unehrlichen Erwerb als Inhaber öffentlicher Ämter nachgehen zu können. Es muß diesen Leuten vielmehr ein Gegengewicht in den Vertretern der realen, sagen wir fundierten Interessen des Landes gegeben werden, und da die Gesetzgebenden Räte notwendigerweise nur selten zusammentreten, bei ihrer Zusammenkunft auch nicht als eine Vertretung gelten können, so muß ein neues Organ geschaffen werden zu dem Zweck, der Regierung die Möglichkeit zu geben, sich bei ernstlichen, unabhängigen und zuverlässigen Eingeborenen über die Wünsche und Bedürfnisse aller Volkskreise zu unterrichten. Im Einzelnen haben die Regierungen und die Residenten sich bestrebt, diese Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und werden weiterhin diese Politik verfolgen, allein die Zeit ist gekommen, um die Verbindung zwischen den Eingeborenen und der Regierung enger zu gestalten.

In erster Linie muß eine tätige Mitarbeit der einheimischen Fürsten und Landmagnaten an den öffentlichen Angelegenheiten gesichert werden. Heutzutage sind in den weiter fortgeschrittenen Eingeborenenstaaten die Grundsätze und die Methoden der Regierung und Verwaltung nicht so sehr verschieden mehr von denjenigen, die auf britischem Gebiete gelten, es sind gemeinschaftliche Interessen geweckt worden, und bei gewissen Maßregeln, wie bei der Befämpfung von Hungersnöten und in Unterrichtsfragen ist ein Zusammenwirken dieser Staaten mit der Regierung geboten.

Daß nun eine nur beratende Körperschaft für das indische Reich wie für jede einzelne seiner Provinzen ins Leben gerufen wird, um nach dem Ermessen der Regierung über die ihr vorgelegten Fragen zu beraten, wird als ein staatsrechtlicher Fortschritt wie folgt begründet: „Die Autorität und Verantwortung der ausführenden Gewalt wird ungeschwächt aufrecht erhalten und die Maßregel ist im Einklang mit den besten Überlieferungen orientalischer Politik, die stets anerkannt haben, daß das Staatsoberhaupt, wie absolut es auch sein mag, sich zur Aufgabe stellen muß, sachverständige Berater zu befragen, und seine Herrschaft in der Weise auszuüben, wie er es nach Einholung derartiger Rat schläge zum Besten seines Volkes für richtig erachtet.“ Der Staatsrat für ganz Indien, den wir der Kürze halber als Reichsrat bezeichnen wollen, soll an Zahl und Bedeutung seiner Mitglieder so umfassend sein, daß die erblichen Führer des Volkes in Indien selbst und den wichtigsten Eingeborenenstaaten entweder alle zusammen oder einzeln oder

auch durch Ausschüsse aus ihrer Mitte dem Generalgouverneur in wichtigen Fragen als Berater zur Verfügung stehen. Es wird aber auch darauf Gewicht gelegt, daß die Beratungen sich nicht auf Gutachten über schwebende Maßregeln beschränken, sondern auch in der Richtung wirken sollen, daß sie als Mittel zur Verbreitung richtiger Nachrichten über Handlungen, Absichten und Ziele der Regierung dienen.

Demgemäß sind die Grundzüge für die Errichtung des Reichsrates folgende:

1. Es wird für rein beratende Zwecke ein Reichsrat (Imperial Advisory Council) gebildet.
2. Sämtliche Mitglieder ernannt der Vikkönig. Sie führen den Titel „Reichsräte (Imperial Councillors).“
3. Der Rat besteht aus etwa sechzig Mitgliedern für ganz Indien, darunter etwa zwanzig regierenden Fürsten und einer angemessenen Zahl von Landmagnaten aus jeder Provinz, wo Großgrundbesitzer von hinlänglichem Ansehen und Vermögen vorhanden sind.
4. Die Mitglieder sollen ihr Amt längere Zeit, etwa fünf Jahre, innehaben und nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder ernannt werden dürfen.
5. Der Reichsrat wird nicht durch Gesetz errichtet und erhält keinerlei formelle Gewalt.

In dieser Bestimmung äußert sich der Gedanke, daß die Reform wenigstens in der jetzt gewählten Gestalt nur als Versuch aufzufassen ist. Man will in der Lage sein, jederzeit die Änderungen vorzunehmen, deren Notwendigkeit die Erfahrung ergibt.

6. Die Aufgaben des Reichsrates sind rein beratender Art, und er soll sich nur mit solchen Fragen befassen, die ihm von Zeit zu Zeit vorgelegt werden.

7. Wenn der Reichsrat als Ganzes zusammenberufen wird, sollen seine Verhandlungen der Regel nach *privat, unformal, und vertraulich* sein, auch nicht Gegenstand von Veröffentlichungen bilden, wenngleich es der Regierung freisteht, beliebigen Gebrauch von den Verhandlungen zu machen.

Hier ist das Bestreben erkennbar, die Wirksamkeit der neuen Körperschaft der Öffentlichkeit und damit auch der leidenschaftlichen Parteierörterung zu entziehen. Nur im vertraulichen Verkehr glaubt die Regierung, namentlich bei solchen Elementen, wie sie in den Reichsrat zu berufen gedenkt, auf einen offenen Meinungsaustrausch rechnen zu können. Sie hält es indes für ratsam, wenn einmal eine Angelegenheit in vertraulicher Verhandlung geklärt worden ist, auch eine öffentliche Besprechung des Gegenstandes zu veranlassen, jedenfalls bei solchen Gelegenheiten, wo sie ihre Beweggründe und Absichten deutlich erkennen lassen will, um falschen Behauptungen entgegenzutreten oder irrtümliche Urteile zu beseitigen.

Was die Provinzräte angeht, so sollen auch sie eine Auswahl von Vertretern darstellen, jedoch auf breiterer sozialer Grundlage. Aber auch hier wird dem landesüblichen aristokratischen Prinzip und der Bedeutung des Großgrundbesitzes geschuldigt, indem als Kern der Körperschaft die der Provinz entstammenden Reichsräte in erster Linie berufen werden sollen. Die Provinzräte werden weniger Mitglieder zählen als der Reichsrat, jedoch so zahlreich sein, daß alle wesentlichen Interessen jeweilig darin vertreten sind, und zwar der Bauernstand, die Industrie, der Handel, das Kapital und die freien Berufe neben den Landmagnaten. Endlich wird auch den Interessensverbänden von nicht beamteten Europäern eine Vertretung in den Provinzräten eingeräumt, weil man von ihrem Zusammenwirken mit den natürlichen Führern der indischen Gesellschaft eine bessere Verständigung mancher Mißverständnisse erhoffen darf. Die Reichsräte gehören demnach ihren entsprechenden Provinzkörperschaften gewissermaßen von Rechts wegen an, während die übrigen Mitglieder von dem Provinzgouverneur zur Bestätigung vorgeschlagen werden.

Jede Provinzregierung kann ihren Rat im Ganzen oder jedes Ratmitglied persönlich über Angelegenheiten von provinziellem Interesse befragen. Wenn die Befragung persönlich ist, erfolgt sie schriftlich, und der Befragte soll auch schriftlich antworten. Wenn die ganze Körperschaft zusammenberufen wird, übernimmt der Gouverneur den Vorsitz und einer der Regierungsekretäre die Protokollführung, und zwar derselbe Sekretär, der berufen ist, über die zur Beratung stehende Frage Auskunft zu erteilen. Es sei eingeschaltet, daß ein solcher Sekretär ein höherer Beamter, etwa wie ein Direktor oder Departementsvorsteher, ist. Die Verwaltung legt das größte Gewicht auf gemeinsame Beratungen, weil die daraus zu erwartenden Ansichten anders, und häufig wertvoller als diejenigen, die sich aus der persönlichen Befragung ergeben.

Die Provinzräte sind vollständig getrennt von den Gesetzgebenden Räten, deren Aufgaben durch Gesetz bestimmt sind und die auf ihren vorgelegten gesetzgeberischen Maßnahmen, die Erörterung des Provinzbudgets und die Verhandlung mit der Regierung über Verwaltungsfragen auf dem Wege der Interpellation, beschränkt sind. Es kann nun vorkommen, daß Mitglieder der neuen Advisory Councils auch Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft für Indien oder für eine Provinz sind. In ersterer Eigenschaft werden sie über Fragen zu Raten gezogen, für die keine Gesetze beabsichtigt sind, sowie über Maßregeln, die später eine gesetzliche Form erhalten können, über deren Grundlagen dann von ihnen eine Meinungsäußerung verlangt wird, bevor sie in den Text eines Gesetzentwurfs eingekleidet werden. Das ist im Grunde das gegenwärtig besolgte Verfahren, und indem die Verwaltung die Errichtung der neuen Räte vorschlug, wollte sie dem ohnehin vorhandenen, wenn auch nur gelegentlich und teilweise besolgteten Verfahren eine normale und feste Gestalt geben.

Der zweite Teil der Reform betrifft die Erweiterung der Gesetzgebenden Räte.

Schon im Jahre 1889 hatte Lord Landsdowne als Vizekönig die Ansicht geäußert, daß dem Gesetzgebenden Rat des Gouverneurs Gelegenheit gegeben werden sollte, regelmäßig und ohne Rücksicht auf die besondern finanziellen Umstände eines einzelnen Jahres die finanzielle Lage des Landes zu prüfen, sowie daß unter angemessenen Bedingungen die Mitglieder das Recht haben sollten, der Regierung Fragen über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse zu stellen. Eine Ausgestaltung auch der provinziellen Gesetzgebenden Räte nach diesen beiden Richtungen hin schien ihm und seiner Regierung geboten, so zwar, daß, wenn eine Änderung in der Zuständigkeit und der Zusammensetzung des Gesetzgebenden Rates des Generalgouverneurs erfolgen würde, sie auch auf die Provinzförperschaften anzuwenden wäre.

Diesen Vorschlägen trug das Gesetz von 1892 Rechnung. Als der damalige Minister für Indien es dem Generalgouverneur nach Indien übermittelte, machte er ihn besonders auf die Bestimmung aufmerksam, die den Generalgouverneur ermächtigt, eine Verordnung zu erlassen, um zu bestimmen, unter welchen Verhältnissen die den beamteten Mitgliedern beizugebenden nicht beamteten auszunehmen seien. Die Verbreitung des Unterrichts und aufgeklärterer Anschauungen über öffentliche Angelegenheiten, sowie die kurz vorher erfolgte Einführung der örtlichen Selbstverwaltung schien es zu ermöglichen, eine Vertretung der Anschauungen verschiedener Klassen und Klassen und Ortschaften, durch Vermittlung der auf einer anerkannten administrativen Basis mit bestimmten Rechten ausgestatteten Körperschaften, oder der Berufs- und Interessenverbände zu schaffen.

Daraufhin wurden für die erweiterten Gesetzgebenden Räte neue Grundlagen geschaffen. Ein Teil ihrer Mitglieder sollte aus Wahlen hervorgehen, indes erkannte man, daß das System der allgemeinen Volkswahl nicht für Indien passen würde, sondern versuchte, eine Wählerschaft durch Gruppierungen in der Weise zu bilden, daß eine angemessene Vertretung der wichtigsten Klassen und Interessen herauskommen sollte. Bei den Gesetzgebenden Räten wird der Versuch allgemein als verfehlt anerkannt. Die Kreisräte, die in erster Linie berufen sind, Vertreter in die Landtage zu entsenden, haben der Erwartung nicht entsprochen, daß sie für eine Vertretung der Grundbesitzer sorgen würden. Denn von 54 Mitgliedern, die seit 1893 in die Provinziallandtage, um diesen deutschen Ausdruck zu gebrauchen, entsandt wurden, waren nur 10 Grundbesitzer, dagegen 36 Rechtsanwälte und Prozeßagenten. Ebenso haben die Städtischen Körperschaften von 43 Mitgliedern 40 Rechtsanwälte und Prozeßagenten und nur zwei Grundbesitzer entsandt.

Dieser Einseitigkeit suchten sie und da die Gouverneure durch die ihnen zustehenden Ernennungen abzuhelfen, aber es blieb ihnen nicht Spielraum genug dazu, so daß von 338 Mitgliedern der Provinziallandtage, die bis jetzt

entweder gewählt oder ernannt worden sind, 123 oder 36% Rechtskundige und nur 77 oder 22% Grundbesitzer waren. Daraus ergibt sich, daß das bisherige System dem rechtskundigen Element ein Übergewicht verschafft hat, das ihm nicht zukommt, und daß andere wichtige Teile der Gesellschaft so gut wie leer ausgingen.

Nicht viel besser verhält es sich mit dem zentralen Parlament, dem seit 1893: 27 Rechtskundige und Lehrer, d. i. 40%, dagegen nur 16 (23,5%) Grundbesitzer und 17 (25%) Vertreter des Kaufmannsstandes angehört haben. Nun möchte die Verwaltung zwar nicht den freien Berufen bestreiten, daß sie Anspruch auf eine Vertretung haben, die nicht so sehr ihrer Zahl entspricht — denn diese ist klein — als ihrem tatsächlichen Einfluß, der groß und immer noch in der Zunahme begriffen ist. Allein sie ist nicht geneigt, ihnen ein wahres *Monopol* derjenigen Macht einzuräumen, welche die Landtage ausüben, und sie glaubt die beste Lösung dahin gefunden zu haben, daß sie eine neue Wählerklasse für die Boden und Kapital besitzenden Klassen schafft, um ein wirksames Gegengericht für jene zu schaffen.

Die Regierung will die Landtage so sehr erweitern, wie es ihr mit dem Autoritätsprinzip vereinbar erscheint. Die Ausführung des neuen Systems liegt bei den Provinzregierungen. Diese sollen sorgen, daß unter dem nicht beamteten Element die verschiedenen Klassen und Interessen des Gemeinwesens eine gebührend reichliche Vertretung erhalten. Schon unter Lord *Candowne* war der Grundsatz ausgesprochen worden, daß in Anbetracht der indischen Zustände es als ein wesentliches Erfordernis gelten muß, daß die Regierung immer in der Lage ist, auf eine zahlenmäßige Mehrheit rechnen zu können. Eine solche Mehrheit müsse stark genug sein, um nicht von kleinen Schwankungen beeinflusst zu werden, welche die zeitweilige Abwesenheit eines beamteten Mitgliedes verursachen kann. „Der Grundsatz einer ständigen Mehrheit“, heißt es in dem Bericht, gilt für die Regierung als eine durchaus rechtmäßige und notwendige Folge der Natur der vorherrschenden Macht (*paramount power*) in Indien, und soweit ihr bekannt ist, ist dieser Grundsatz auch von keinem Teile der öffentlichen Meinung in Indien bestritten worden, der die Rechtmäßigkeit der vorherrschenden Macht an sich nicht bestreitet. Das ist keine offene Frage, und da zwei Männer nicht in der Lage sind, ein Szepter zu führen, so wäre es ein eitles Beginnen, diese Tatsache verdunkeln zu wollen, indem man politische Theorien aufbaut.“

Praktisch handelt es sich darum, welches Verhältnis von Beamten mit dem erforderlichen Ansehen und Erfahrung notwendig ist, ohne daß der Staatsdienst durch ihre Abwesenheit während der parlamentarischen Verhandlungen leidet. Denn da die Landtage erweitert werden, ist vorauszusehen, daß ihre Verhandlungen sich auch in die Länge ziehen werden, so daß ein größerer Aufwand an Zeit von ihren Mitgliedern verlangt wird. Die Notwendigkeit, eine Regierungsmehrheit zu erhalten, ergibt mithin diejenige, die Zahl der nicht

beamteten Mitglieder nicht zu sehr anschwellen zu lassen, ohne wiederum den Grundsatz zu schädigen, daß in dem gegebenen Rahmen die Verschiedenheit der Klassen, Rassen und Interessen des indischen Reiches berücksichtigt werden muß.

Bei der Neugestaltung des zentralen Gesetzgebenden Rates mußte das Prinzip, daß alle staatlichen Körperschaften ineinandergreifen und als ein harmonisches Ganzes dastehen, insofern durchbrochen werden, als diese Versammlung gewissermaßen aus der Luft geschaffen wird, bevor die Einzellandtage, als deren Ausfluß er gelten soll, an dessen Zusammenfügung mitwirken konnten. Der Bericht sieht daher den Einwand voraus, warum man nicht lieber von unten angefangen hat, da ja doch in dem Aktenstück Normen für die Neubildung der Einzellandtage gegeben werden und begegnet diesem Einwand damit, daß diese Normen nicht vollständig sein können. Den Provinz-gouverneuren muß ein weiter Spielraum gelassen werden, denn in ihre Landtage werden nicht nur Vertreter des Grundbesitzes und anderen Klasseninteressen, sondern auch der Städte und Kreise, der Universtitäten, der Handelskammern, der europäischen Pflanze- und Industrie-Unternehmungen und des indischen Handels abgeordnet, und für diesen Teil der Vertretung war es nicht möglich, den Gouverneuren bestimmte Weisungen zu geben. Da indes die **Z e n t r a l** versammlung zum großen Teil aus Wahlen in den Landtagen gebildet wird, ist die jetzige Ordnung nur als vorläufig zu denken. Sie ergibt folgende Zusammenfügung, bei einer Stärke von höchstens 53, oder mit Einschluß des Vizefönigs 54 Mitgliedern:

A. Von Amts wegen der Gouverneur von Bengalen (oder des Pendschabs, wenn die Tagung in Simla stattfindet), der Oberkommandierende und die Mitglieder des Ausführenden Rates	8
B. Weitere ernannte beamtete Mitglieder, nicht über	20
C. Ein vom Vizefönig berufener regierender Fürst	1
D. Erwählte Mitglieder	
a) Von den Handelskammern von Kalkutta und Bombay	2
b) Von den nicht beamteten Mitgliedern der Landtage von Madras, Bombay, Bengalen, Ostbengalen mit Assam, den Vereinigten Provinzen, dem Pendschab und Birma	7
c) Von dem Adel und dem Großgrundbesitz von Madras, Bombay, Bengalen, Ostbengalen mit Assam, den Vereinigten Provinzen, dem Pendschab und den zentralen Provinzen	7
d) Von den Mohammedanern	2
E. Nicht beamtete, vom Vizefönig ernannte Mitglieder als Vertreter von Minderheiten, davon nicht weniger als zwei Mohammedaner	4
F. Sachverständige, die der Vizefönig, wenn notwendig, für bestimmte Zwecke ernannt	2
Zusammen	53
oder mit dem Vizefönig	54

Gegentwärtig werden vier Mitglieder von den nichtbeamteten Mitgliedern der Landtage von Bombay, Madras, Bengalen und der Vereinigten Provinzen beige wählt. Die indische Regierung will dieses Vorrecht auch den Landtagen von Ostbengalen mit Assam, des Pendschabs und Birma zuwenden. Eine namhafte Vermehrung der nichtbeamteten Mitglieder der Provinziallandtage steht sowieso bevor, so daß der bisher geltende Einwand hinfällig wird, wonach man eine so wichtige Stellung wie diejenige eines Mitgliedes des vikeregnerischen Rates nicht von der Wahl durch eine aus nur zehn Personen bestehende Wählerschaft abhängig machen könne.

Abermals wird bei der Begründung dieses Teiles der Reform die Notwendigkeit einer wirksamen Vertretung des Großgrundbesitzes betont, der in der indischen Gesellschaft das aristokratische und stabile Element darstelle und außerdem die Interessen des Bauernstandes mit vertrete. Um diese Vertretung in einem angemessenen Verhältnis zu schaffen, ist vorgeschlagen worden, daß für jede Provinz eine Wählerliste aufgestellt werden und daß die Wahl direkt sein soll. Die Einzelheiten des Wahlrechts, die genau erwogen werden sollen, werden je nach den Umständen in den einzelnen Provinzen verschieden sein, allein der Grundgedanke ist der, daß eine Wählerschaft von je hundert bis hundertfünfzig Personen geschaffen werden soll, und zwar auf dem Boden eines aktiven Zensus von nicht weniger als 10 000 Rupi jährlicher Einnahme aus der Grundrente. Der jeweilige Betrag wird von den Verhältnissen der Grundbesitzer in der Provinz abhängen. Birma ist hier nicht mit bedacht worden, weil es dort außerhalb der primitiven Schaastaaten keine Großgrundbesitzer gibt.

(Schluß folgt.)

Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien.

Zur wirtschaftlichen Ausnutzung unserer tropischen Kolonien gibt es drei Wege:

1. Befiedlung des Landes durch Weiße,
2. Anlage von Plantagen- und Großbetrieben überhaupt,
3. Heranziehung der Eingeborenen zur selbständigen Arbeit in Kleinbetrieb.

Die drei Wege schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern sie werden in vielen Fällen nebeneinander bestehen. Aber doch wird, je nachdem einer dieser Wege vor dem anderen bevorzugt und als der richtigere anerkannt wird, die Entwicklung unserer Kolonien einen anderen Gang gehen und ein anderes Ziel erreichen.

I. Es ist verständlich, wenn angesichts der immer mehr sich herausstellenden großen Bedeutung unseres Kolonialbesitzes der Wunsch laut wird, die Kolonien sollten von deutschen Ansiedlern besetzt und ausgenutzt werden. Es sei doch nur selbstverständlich, daß die starke deutsche Auswanderung in deutsche Gebiete gelenkt werde, wo die Auswanderenden dem Deutschtum erhalten bleiben und zugleich die Kolonien als wirklich deutsche Gebiete lebendige Teile des deutschen Weltreiches werden. Andererseits verspricht man sich von der Ruhbarmachung der Kolonien, auch der tropischen, durch Deutsche ganz andere Erfolge, man hofft auf Erzeugung ganz anderer Werte, als sie durch die Arbeit der Eingeborenen je erreicht werden können.

Ist eine solche Befiedlung unserer tropischen Kolonien möglich, und ist sie zweckmäßig? — Von vornherein wird allgemein zugegeben, daß nur relativ kleine Gebiete überhaupt in Betracht kommen. Togo und Kamerun scheiden u. E. ohne weiteres aus, da das Klima dort dem Europäer schlechterdings andauernde intensive Handarbeit unmöglich macht. Der amtliche Jahresbericht gibt für Togo 6, für Kamerun 86 Ansiedler, und diese wenigen sind zum großen Teil nicht wirkliche Ansiedler, sondern Angestellte in Farmen und Plantagen.

Es bleiben nur übrig die hochgelegenen Gebiete Ostafrikas mit kühlerem Klima. Aber auch über ihre Wohnbarkeit für Weiße sind die ärztlichen Autoritäten noch geteilter Meinung. Während es doch eine Befiedlung dieser

Gebiete für möglich hält, bezweifelt *Steu del* es. Aber selbst die Möglichkeit vorausgesetzt, so handelt es sich bei einer Ansiedlung doch nicht nur darum, daß ein Individuum sich eine kürzere oder längere Zeit am Ort aufhalten kann, sondern darum, daß es die schwere Landarbeit unter tropischer Sonne verträgt und daß auch die im Lande geborene zweite und dritte Generation auf derselben körperlichen und geistigen Höhe bleiben wird wie ihre eingewanderten Vorfahren. Einen Beweis dafür bietet die Geschichte nicht, Anthropologen (v. Luschan) und Ärzte halten es für ausgeschlossen oder wenig wahrscheinlich. In manchen Küstenplätzen Westafrikas wohnen portugiesische Einwanderer oder deren Nachkommen. Sie sind zum größten Teil verneuert und leben fast wie die Eingeborenen.

Zu den klimatischen Schwierigkeiten kommen die wirtschaftlichen. Ehe ich auf dieselben eingehe, lassen Sie mich kurz die Erfahrungen vortragen, die die englische Regierung und private Wohlfahrtsunternehmungen mit Ansiedlung von Engländern in überseeischen Gebieten und zwar, was man besonders beachte, sogar in solchen mit gemäßigtem Klima, nämlich in Kanada, Südafrika und Australien, gemacht hat.

Unter dem 28. Juni 1905 wurde vor dem damaligen Kolonialstaatssekretär Englands ein Komitee ernannt, dem die Aufgabe wurde, im Anschluß an einen Bericht *Rider Haggards* über die Ansiedlungsunternehmungen der Heilsarmee in Amerika die Angaben *R. H.* zu prüfen und eventuell Vorschläge praktischer Art in bezug auf die Auswanderung und Errichtung von Ackerbauniederlassungen in den britischen Kolonien zu machen. Diese Kommission, die zahlreiche Zeugen vernahm und sich aus fünf Sachverständigen und drei Parlamentsmitgliedern zusammensetzte, hat ihren Bericht im Mai 1906 erstattet. Der Bericht stellt den Grundsatze auf, daß der Erfolg einer Kolonisation auf drei Hauptgrundlagen beruhe:

1. daß die Kolonisten entschieden besser vorankommen müssen als zu Hause,
2. daß nach einigen Jahren sie sich noch auf dem Grund und Boden befinden und das Land kultivieren, auf dem sie angesiedelt sind,
3. daß die Vorzuschüsse, die sie empfangen haben, im Laufe der Jahre zurückgezahlt werden.

Die Kommission kommt, nachdem sie die verschiedenen Siedlungsversuche besprochen, zu dem Schlusse, daß innerhalb der letzten 20 Jahre auch nicht ein einziger Fall aufgeführt werden könne, wo ein staatlich unterstütztes britisches Kolonisationsunternehmen Erfolg gehabt hätte.

Die ganzen Unternehmungen sind also, wie die englische Regierung offen zugibt, ein gänzlicher Mißerfolg. Und das, obgleich für ein gutes Fortkommen alle Bedingungen vorhanden waren: Tüchtige Landarbeiter, die weiteste Unterstützung vonseiten der Regierung, ein günstiges Klima, ein für den Ackerbau geeignetes Land, gute Absatzmöglichkeiten und keine unterbietende Konkurrenz.

Wo mehrere oder auch nur eine dieser Bedingungen fehlt, ist der Erfolg noch viel unwahrscheinlicher.

Ein ähnlich günstiges Land wie Kanada ist z. B. Argentinien, und tatsächlich erreicht die Auswanderung dorthin im Jahre 1905 die stattliche Zahl von 140 000 Seelen. Aber mehr als die Hälfte davon sind Italiener, ein Drittel Spanier, auf die Deutschen kommt nur ein ganz geringer Bruchteil, aus dem einfachen Grunde: Der Deutsche kann nicht zu den Preisen arbeiten und produzieren wie der Italiener und Spanier — geschweige denn wie der Schwarze in unseren in den Tropen gelegenen Kolonien.

Es ist bezeichnend, daß von unserer gesamten überseeischen Auswanderung in den Jahren 1904, 1905 und 1906 von der Gesamtzahl — zirka 30 000 — 96% nach den Vereinigten Staaten, nur 3%, also 1100 bis 1200 Personen nach Brasilien und dem übrigen Südamerika gingen, nach Afrika und Asien nicht einmal $\frac{1}{2}\%$ = 150 Personen.

Für Südafrika, das ja ein für Europäer tadelloses Klima hat, sei auf Lord Milners Ansiedelungsvermerke nach dem Burenkriege hingewiesen. Ein Unterstützungskapital von 60 Millionen Mark wurde ausgebracht und verwendet, mit dem Erfolg, daß, wie Jamann in einem Buche „Südafrika 1906“ ausführt, die ganze Ansiedlungspolitik der Regierung sich als ein großer Fehlschlag herausstellte. Hierzu kommt die Gefahr der Verdrängung der Weißen aus den reicheren Stellen durch das stets zunehmende Arbeitsangebot der Schwarzen und der Asiaten.

Behrreich hierfür sind die Ausführungen eines Engländers Charles S. Pearson in seinem Buch: *Rational Life and Character 1893*, S. 36 ff.: Der Fall von Natal ist noch lehrreicher für das, was im allgemeinen in Afrika erwartet werden kann. 1842 ergriffen die Engländer Besitz von Natal. Die Zahl der schwarzen Bewohner war damals so gering, daß nur fünf auf einen qkm kamen. Der neue Besitz hatte große Vorzüge des Bodens und Klimas. Ein großer Teil davon ist fruchtbares Land. Von Zeit zu Zeit ergossen sich deshalb subventionierte Einwanderer buchstäblich in Tausenden über das Land. Im Jahre 1878/79 gab die Anwesenheit einer großen britischen Armee den Farmern und Unternehmern Vermögen zu verdienen. Jahrelang verbreitete sich von den Diamantfeldern und Goldminen des Orange-Freistaates Wohlstand über Natal. Trotzdem besaß Natal 1891, also 50 Jahre nach der ersten Besiedelung, nur 36 000 Europäer unter 481 000 Eingeborenen, die zum größten Teil Zulu waren. Die eingeborene Bevölkerung hatte sich im Verhältnis beinahe um das Doppelte vermehrt seit 1863, als $\frac{1}{7}$ der Bevölkerung europäisch war. Die Gründe, führt Pearson aus, liegen nicht weit. Die englische Verwaltung bedeutet Ordnung, Frieden, Industrie und Handel und den Genuß des Besitzes unter gerechten Gesetzen. Für die afrikanischen Eingeborenen bedeutete die Gründung einer Kolonie wie Natal soviel wie das Erschließen der Tore des Paradieses. Er strömt herzu, er bietet

seine billige, wenn auch nicht stetige Arbeit an. Wo er sich vermehrt, beginnt jedoch die britische Rasse alle Arbeitsleistungen mit Ausnahme der höchsten als entwürdigend anzusehen, und von dem Augenblick an, wo eine weiße Bevölkerung sich weigert, auf dem Acker, der Straße, in den Bergwerken oder in Fabriken zu arbeiten, ist ihr Schicksal besiegelt. Sie muß sich darauf beschränken, dem Gemeinwesen Beamte, Kaufleute, Unternehmer, Ladenbesitzer und Fabrikbesitzer zu liefern. Früher oder später wird die schwarze Rasse denjenigen Bildungsgrad erlangen, bei dem sie die Beteiligung an diesen Berufen und an der Verwaltung fordert und erhält. Sobald das geschieht, wird die weiße Rasse absorbiert oder sie verschwindet. Die große Menge wird allmählich auswandern, aber einige wenige, die das Bewußtsein ihrer Überlegenheit eingebüßt haben, werden zurückbleiben, Mischehen eingehen und sich in Gestalt von einigen Hundert oder auch Tausend Mulatten oder Quadronen fortpflanzen.

Soweit Pearson im Jahre 1893!

Heute, 1908, um 15 Jahre später, stehen in Natal einer männlichen Bevölkerung von 53 000 Weißen eine Eingeborenenbevölkerung von bereits 1 100 000 Schwarzen und 110 000 Asiaten gegenüber, so daß die Rationalkommission in ihrem Berichte an die Krone zu dem Schluß kommt: die Erhaltung der Kolonien hänge davon ab, daß dem Mangel an Land für die schwarze Bevölkerung durch die Schaffung eines Abflusses, ihrer Nebenrichtung nach dem Zululande oder den Lokationen der Kapkolonie abgeholfen werde.

Beachten wir bei Pearson, daß wie bei den von mir angeführten anderen Beispielen die Argumentation sich aufbaut auf den Erfahrungen, die in Ländern mit gemäßigtem Klima gemacht worden sind, und wo für Südafrika das wesentliche Hindernis des Erfolges die sich zur Mitarbeit drängenden Eingeborenen sind. In unseren tropischen Kolonien kommt aber zu diesem Hindernis das Klima, das selbst in den Hochländern eben doch tropisch ist, hinzu. Hier wie dort können wir — darin decken sich die Versuche in tropischen und subtropischen Gebieten — einen Erfolg unserer Ansiedelungen nur dann als erreicht ansehen, wenn die von dem englischen Bericht angegebenen Bedingungen erfüllt sind, nämlich:

1. Die Kolonisten müssen draußen bedeutend besser vorankommen als in der Heimat.
2. Sie müssen ohne staatliche Unterstützung und Begünstigung auskommen und etwa für sie verausgabte Summen zurückzahlen.
3. Sie müssen die Entwicklung des Landes, das sie kultivieren, wirklich und dauernd fördern, sie dürfen nicht Raubbau in irgend einer Form treiben oder etwa auf Kosten anderer Elemente reich zu werden suchen.

Dürfen wir auf Erfüllung dieser Bedingungen rechnen? Selbstverständlich ist, daß sie nur von tüchtigen, bedeutenden Kräften erfüllt werden, wobei man freilich wohl in Parantese fragen darf, ob nicht solche tüchtigen Kräfte

in Deutschland, beispielsweise im deutschen Osten, ein lohnenderes Feld ihrer Tätigkeit finden würden als in Afrika, ob solche Kräfte das Vaterland überhaupt entbehren kann?

Aber auch dieser tüchtige Arbeiter wird dort in den meisten Fällen nur die Aussicht haben, unter Verzicht auf all die Annehmlichkeiten des Lebens in einem zivilisierten Lande ein primitives, mühevolles Dasein zu führen. Er wird für fast alle seine Bedürfnisse selber aufzukommen haben. Er wird bald einsehen müssen, daß auch im gesunden Tropenklima die Arbeitskraft des Weißen doch bedeutend geringer ist als zu Hause.

In den weitaus meisten Fällen kann aber der Ansiedler sich gar nicht darauf beschränken, nur für den eigenen Bedarf zu produzieren, er muß Handel treiben. Da erhebt sich aber sofort die Schwierigkeit: Wo ist ein Absatzgebiet? Im Lande selbst finden seine Produkte keinen Absatz, die Küste ist weit entfernt, Eisenbahnen fehlen, und selbst wenn sie da wären, würden die Frachtsätze zu hoch sein, erst recht die Dampferfracht, und es wird in der Regel ausgeschlossen sein, daß die teuren Produkte des Kleinsiedlers mit den Preisen des Weltmarktes konkurrieren können, vollends dann, wenn der Eingeborene, angelockt durch das Beispiel, auch anfängt, neue Produkte zu bauen und sie natürlich viel billiger liefern kann als der Europäer.

Daß diese Bedenken zutreffend sind, zeigt uns wieder das Beispiel einer englischen Kolonie: In Nairobi, im Innern unserer Nachbarkolonie Britisch Ost-Afrika, besteht eine größere Europäerniederlassung. Nach Nairobi führt eine Eisenbahn. Wie kommt nun diese Niederlassung voran? In einem Bericht der „Kolonisten-Vereinigung“ an das Kolonialamt in London vom Jahre 1906 wird geklagt, daß das Land sich in einem Zustande der Stagnation befinde, der unmöglich länger andauern dürfe; daß die Ansiedler das Land wieder verlassen. Als Grund wird angegeben, daß die Produkte der Ansiedler keinen Absatzmarkt finden. Die Bodenerträge des Landes finden am Ort nicht genügend Käufer, müssen deshalb exportiert werden. Der natürliche Markt des Landes ist Südafrika, dieser ist aber für die Ansiedler nicht zu erreichen,

1. weil die Eisenbahnfracht zu hoch ist,

2. weil die Dampferfracht zu hoch ist,

3. weil Ostafrika nicht dem südafrikanischen Zollverein angehört, was den Wettbewerb mit den südafrikanischen Märkten schwierig, wenn nicht unmöglich macht.

Die Ansiedler machen deshalb der englischen Kolonialverwaltung folgende Vorschläge:

a) Die Produkte sollten auf der Ugandabahn zu niedrigen Preisen, selbst mit Verlust, befördert werden,

b) Die kgl. Regierung sollte eine Dampferlinie unterstützen oder einen Regierungsdampfer schaffen, um die Produkte zu niedrigen Preisen nach Südafrika zu befördern,

c) Das Ost-Africa-Protektorat sollte zu dem südafrikanischen Zollverein zugelassen werden.

Ich zitiere Obiges aus der Denkschrift der Ansiedlervereinigung. Daß die englische Regierung diese Forderungen nicht erfüllen kann und daher abgelehnt hat, ist klar. Klar ist aber auch, daß eine Ansiedlung, die nach ihrem eigenen Geständnis ohne so bedeutende Unterstützung von Seiten des Mutterlandes nicht existieren kann, überhaupt keine wirkliche dauernde Existenzmöglichkeit und deshalb keine Existenzberechtigung hat.

Auch die französische Regierung erklärt, daß sie eine Kolonisierung ihrer afrikanischen Kolonien durch Franzosen für ausgeschlossen halte. In einem "Report by the Hon. Reginald Lister, His Majesty's Minister at Paris, upon the French Colonies", also an die englische Regierung, heißt es mit Bezug auf die Stellungnahme der französischen Regierung: „Wegen der tropischen Lage und der spärlichen Bevölkerung der meisten französischen Besitzungen kann die Schaffung von Kolonien im Sinne von Niederlassungen französischer Bewohner, in denen französische Methoden, Einrichtungen und Organisationen herrschend sind, überhaupt gar nicht in Frage kommen. Der Wert der Kolonien für Frankreich ist kommerziell; unsere Eroberungen sollten wirtschaftlich sein, das Ziel unserer Kolonialpolitik sollte nicht sein, Abenteurer der französischen Rasse in fremde Länder zu verpflanzen, wie man es früher tat (z. B. in Kanada und den Antillen), sondern die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern, um so Handelsmöglichkeiten zu sichern, zu zivilisieren anstatt zu kolonisieren.“

Ist es nicht unsere Pflicht, von den Erfahrungen älterer Kolonialvölker zu lernen? Und in diesem Falle scheinen doch die Lehren klar genug zu sein. Unsere eigenen Erfahrungen in Ostafrika mit den russischen und buriischen Kolonisten sind doch auch nicht so überaus ermutigend. Zudem ist das Gebiet, das uns zur Besiedlung zur Verfügung steht, ja so klein, daß schon jetzt Platzmangel eintritt. In der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung vom 2. Mai 1908 findet sich folgende Notiz: „Die Nordd. Allg. Zeitung schreibt: „Wir erfahren, daß sich am Kilimandjaro und Meru insolge der starken Nachfrage nach Farmen bereits Landknappheit geltend macht. Die besten Plätze, insbesondere solche, die für Besiedlungszwecke geeignet sind, sind alle vergeben. Es scheint demnach, daß der Umfang des wirklich kulturfähigen Gebietes an den beiden großen Vulkanen in der Heimat und hier und da auch im Schutzgebiet erheblich überschätzt worden ist.“ Dazu bemerkt die D. O. A. Ztg.: „Hierzu erfahren wir, daß diese Notiz den Tatsachen entspricht. In einem Bericht des Bezirksamtmanns von Moschi, der nach Berlin weitergegeben wurde, sind die Verhältnisse ebenso geschildert. Dabei betrug im Jahre 1907 die Anzahl der Ansiedler und anderen Kräfte die dazu gerechnet wurden, in D. O. A. nach der amtlichen Statistik insgesamt nur 315!“

Zu den wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen aber noch andere, die durch das Zusammenwohnen der weißen und schwarzen Rasse hervorgerufen

werden. Beide werden nebeneinander wohnen müssen, schon weil der Weiße den Eingeborenen als Arbeiter gebraucht. Von vornherein kann man annehmen, daß das Verhältnis zwischen beiden Elementen in der Regel nicht ein freundschaftliches, sondern eher ein gespanntes sein wird. Der Europäer fühlt natürlich sogleich seine Überlegenheit und betrachtet sich als den gegebenen Herrn des Regers. Er wird in allen Wirtschafts- und Verwaltungsfragen eine Bevorzugung vor dem Reger erwarten und ev. sogar verlangen, daß der Eingeborene in seiner wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung künstlich niedergehalten wird, um dem Ansiedler nicht im Wege zu stehen. So wird es, wenn man die Eingeborenen nicht einfach entrechtet, an Konflikten nie fehlen und der Regierung werden mannigfache Unannehmlichkeiten erwachsen. Es sei nur auf eins hingewiesen: Da es Schwierigkeiten macht, die Weißen einer schwarzen Polizei zu unterstellen, wird es nötig sein, eine weiße Polizei in den europäischen Ansiedlungen zu unterhalten. Wie ungeraten es ist, daß zwei Rassen nebeneinander wohnen, das sehen wir in Nordamerika: Die dortige Regerbevölkerung bildet für die Amerikaner das schwierigste Problem und ist der eigentliche Pfahl im Fleische des Staatskörpers.

Alles dies zusammengenommen, können wir nicht hoffen, daß eine europäische Besiedlung unserer tropischen Kolonien oder auch nur bedeutender Teile derselben der Weg sei, auf dem die Produktionsmöglichkeiten unserer Besitzungen erschlossen und diese einer Blüte entgegengeführt werden können.

II. Die Tätigkeit des Europäers in den Kolonien wird sich vielmehr darauf beschränken müssen, daß er als Erzieher, Leiter und als Kapitalist in das Land kommt, und durch seine höhere Intelligenz, seine größere geistige Spannkraft und sein Kapital die Eingeborenen in den Stand setzt, Werte im Lande zu erzeugen. Um dies schnell zu erreichen, scheint der Plantagenbau, in dem der Eingeborene unter dem Europäer und für den Europäer arbeitet, der sicherste Weg zu sein. Man hat gehofft, auf diese Weise in kurzer Zeit große Gewinne zu erzielen und deshalb in allen Kolonien die Anlage von Plantagen mit Eifer betrieben. Dabei ist es selbstverständlich, daß man zuerst hat Lehrgeld zahlen müssen. Es mußten erst die Bedingungen herausgefunden werden, die den Plantagenbetrieb rentabel machen können. Man mußte durch Versuche feststellen, welche Gewächse zum Anbau sich eignen. Aber diese Zeit der Versuche ist man jetzt im wesentlichen hinaus; man hat sich den Bedingungen des Klimas und des Bodens anzupassen gelernt und sich auf die Pflege derjenigen Kulturen beschränkt, die in unseren Kolonien fortkommen. Aber trotzdem sind bis heute die erwarteten großen Gewinne ausgeblieben, und man ist in seinen Hoffnungen durchweg bescheidener geworden. Es ist jedenfalls kein erfreulicher Zustand, daß beinahe unsere sämtlichen Kolonialaktien, soweit sie Plantagenunternehmen — einige wenige ausgenommen — betreffen, im Sturfe unter Vari stehen. Und selbst diejenigen Kulturen, die heute mit Eifer betrieben werden, haben z. B. wie z. B. Kautschuk, ihre dauernde Rentabilität noch zu erweisen. Von einzelnen maßgebenden Persön-

lichkeiten wird die Anlage von Kautschukplantagen direkt widerraten, weil eine Überproduktion zu befürchten sei. Im letzten und dem laufenden Jahre ist der Kautschuk im Preise um beinahe 50% gefallen. Die Welt-Zufuhr an Kautschuk nach den Verbrauchsmärkten belief sich im Jahre 1903 auf 59 341 Tonnen, der Verbrauch auf 56 778 Tonnen, im Jahre 1907 war dies Verhältnis 71 431 und 63 837. Namentlich sind die geringeren afrikanischen Kautschuksorten von dem Marktpreise affiziert worden. Man darf daher, auch ohne daß in Abrede gestellt werden soll, daß Pflanzungskautschuk auch eine gewisse Aussicht auf Erfolg bietet, durchaus nicht zu sanguinisch sein. Auch der Sisalhanf hat einen großen Preisfall erlitten. Diese Schwankungen des Weltmarktes, mit denen ja doch stets zu rechnen sein wird, können jedenfalls nur sehr kapitalkräftige Unternehmungen mit Ruhe ertragen.

Es ist gut, diesen wenn auch nicht ermutigenden Tatsachen ins Gesicht zu sehen, denn nur, wenn man sie in Berechnung zieht, darf man hoffen, trotzdem Erfolge zu erreichen. Man sollte immer noch genauer alle den Erfolg bedingenden Verhältnisse studieren, und es wäre zu diesem Zweck vielleicht vorzuschlagen, daß die Kolonialgesellschaft zum eingehenden Studium dieser wichtigen Fragen der europäischen Einwanderung wie der Plantagenkulturen Experten in die Tropen schickte, um an Ort und Stelle über alle einschlägigen Fragen ein selbständiges Urteil zu gewinnen und fördernd und aufklärend zu wirken.

Eine der ersten hier in Betracht kommenden Schwierigkeiten ist jedenfalls die Beschaffung des nötigen eingeborenen Arbeiterpersonals. Die Klagen hören nicht auf: Wir erhalten nicht die genügende Anzahl Arbeiter. Die Neger wollen nicht bei uns arbeiten, und man verlangt von der Regierung, sie solle mit mehr oder minder „sanfter Gewalt“ die Eingeborenen zur Plantagenarbeit nötigen. Nun ist zugegeben, daß der Neger in den meisten Fällen lieber auf seiner eigenen Farm als auf der des Europäers arbeitet, weil er im ersteren Fall arbeiten kann, wo, wann und wie lange er will. Er ist da sein eigener Herr, und nur die Überzeugung, daß er beim Europäer wirkliche Vorteile zu erwarten hat, wird ihn willig machen, neben seiner eigenen Farm noch die des Europäers zu bebauen. Mit Zwangsmahregeln erziehen wir uns ganz gewiß keinen wirklich brauchbaren Arbeiterstand. Zwangsarbeit ist stets schlechte Arbeit. Oberst Stapsford, ein Mann, dem reiche Erfahrungen auf diesem Gebiete zur Verfügung stehen, schreibt aus afrikanischer Erfahrung heraus: „Zwangsarbeit, ob sie bezahlt oder unbezahlt geleistet wird, ist nicht billig. Wird sie nicht bezahlt, so ruft sie Widerstand hervor, bringt Bestrafungen mit sich, erzeugt Unzufriedenheit und macht es bei jeder folgenden Gelegenheit schwieriger, Arbeiter zu bekommen. Bezahlt man sie, so tritt der Zwang nur dann ein, wenn die Zahlung geringer als die Summe ist, zu der die Leute zu arbeiten bereit sind. Es ist ein Versuch, für 50 Pfg. das zu bekommen, was wirklich 1 Mk. wert ist, und es kommt darauf hinaus, daß die Arbeit schlecht ausgeführt wird, längere Zeit in Anspruch nimmt und

tatsächlich der Arbeitsmarkt verschlechtert wird. Ist man bereit, die volle Lohnrate zu zahlen, die in dem Distrikt vorherrscht, so wird man Zwang vollständig abschaffen können.“

Vor wenigen Wochen, am 28. Mai, erklärte die englische Regierung im House of Commons gelegentlich einer Diskussion über das Kolonialbudget mit den Vorfällen in Britisch-Ostafrika, unter dem Beifall des Hauses, sie sei entschlossen, jedweder Einführung von Einrichtungen, die der Zwangsarbeit auch nur ähnlich sähen, im Gesamtbereich des Britischen Reiches ihre Einwilligung zu verjagen.

Sieht der Eingeborene, daß auf den Plantagen nicht ausschließlich und rücksichtslos die Interessen des Europäers verfolgt werden, sondern daß man auch für ihn sorgt und seine berechtigten Bedürfnisse anerkennt, so wird es unseren Plantagen nicht an Arbeitern fehlen.

In Britisch-Südafrika wurde im Jahre 1903 eine Kommission zur Prüfung der Eingeborenenverhältnisse auf Veranlassung der Regierung gebildet. Sie bestand aus je einem Abgeordneten sämtlicher britisch-südafrikanischen Staaten, eingeschlossen Rhodesien, Basutoland und Betschuanaland. Die Kommission bereiste Südafrika während zweier Jahre und nahm das Urteil von über 400 Sachverständigen entgegen. Aus dem äußerst interessanten und für uns lehrreichen Bericht der Kommission von 1905 sei nur folgendes hervorgehoben: Die Theorie, daß der südafrikanische Eingeborene unverbesserlich träge ist, kann als den Tatsachen nicht entsprechend abgelehnt werden. Der normale Zustand des Eingeborenen ist der eines kleinen Landwirtes oder Hirten, und die historische Entwicklung hat keinen Stand herangebildet, der an anhaltende tägliche Arbeit gewöhnt oder davon abhängig wäre. Jede Zwangsmahregel, die Eingeborenen zur Arbeit zu veranlassen, ist abzulehnen, nicht bloß als ungerecht, sondern auch als wirtschaftlich ungesund. Indirekter Zwang in der Form einer Arbeitssteuer, die Arbeitern erlassen würde, ist empfohlen worden, scheint der Kommission aber dieselben Nachteile zu haben, wie direkte Zwangsarbeit. In Bezug auf die Anzahl der verfügbaren Arbeiter in Südafrika ergibt der Bericht folgendes: Die Eingeborenenbevölkerung in ganz Britisch-Südafrika betrug im Jahre 1903 4 652 662 Köpfe, die sich auf ein Areal von 914 773 Quadratmeilen, das ist der doppelte Umfang Deutsch-Ostafrikas, verteilen. In dieser Bevölkerungsziffer hätten sich 822 000 männliche Eingeborene zwischen 15 und 40 Jahren befunden, die als arbeitsfähige Eingeborene betrachtet werden konnten. Von diesen suchten Arbeit bei den Europäern 491 000. Die Hälfte dieser Zahl könne jedoch nur als zeitlich dauernd in Arbeit befindlich angesehen werden. Wir kämen mithin auf eine Ziffer von rund 250 000 Eingeborenen, die in Südafrika im Jahre 1903 als Arbeiter bei Europäern dauernd beschäftigt gewesen sind. Die auf Farmen arbeitenden Eingeborenen sind in dieser Zahl nicht mit einbegriffen.

Überträgt man diese Zahlen auf unsere deutsch-ostafrikanische Kolonie, so würden bei einer Bevölkerung von 8 Millionen 1 600 000 arbeitsfähige

männliche Eingeborene zwischen 15 und 40 Jahren vorhanden sein. Es würden dann — immer die gleichen Bedingungen wie in Südafrika vorausgesetzt — als arbeitsfähig 800 000 und als zeitlich dauernd in Arbeit befindlich 400 000 anzusehen sein. Man darf hieraus wohl die Schlussfolgerung ziehen, daß es unserer Verwaltung auch bei den heute noch unfertigen Verhältnissen in unserem Schutzgebiet nicht allzu schwer fallen werde, den jetzigen Bedarf unserer Pflanzungen von 36 000 Arbeitern durch entsprechende Anordnungen, ohne Anwendung irgend welchen Zwanges, zu befriedigen und den Wünschen der Pflanzler gerecht zu werden, wenn diese durch eine vernünftige Behandlung ihrer Arbeiter die Bemühungen der Regierung unterstützen.

Genau die gleichen Erfahrungen in Bezug auf die Geringswertigkeit der Zwangsarbeit, wie sie die genannte englische Kommission und Oberst Stapford aussprechen, sind auch beim Bau der Kongo-Eisenbahn gemacht worden. Herr Thys, der Generaldirektor dieser Eisenbahn, schreibt darüber folgendes:

„Ich kann nur nochmals meine absolute, tiefe Überzeugung zum Ausdruck bringen, daß das einzige Mittel, eine zahlende Arbeit von den Eingeborenen Äquatorialafrikas oder von den Eingeborenen der neuen Länder zu erhalten, und das einzige Mittel für den Europäer, seine Interessen mit denen seiner Pflicht gegenüber der eingeborenen Bevölkerung zu versöhnen, die freie Arbeit ist. Ich habe einen Versuch gemacht bei der Organisation der Arbeit an der Eisenbahn, der sich der Zwangsarbeit näherte. Die Arbeiten schritten nicht voran. Die Lente waren entmutigt. Die Ingenieure hatten alles Vertrauen in die Zukunft verloren und versicherten mich, daß es nur eine einzige Möglichkeit gäbe, Arbeiter herbeizuschaffen, und daß dieses einzige Mittel die Anwendung körperlicher Strafen sei. Ich war damals Generaldirektor der Eisenbahngesellschaft und hatte damit eine große Verantwortung denen gegenüber, die mir die Wahrung ihrer Interessen anvertraut hatten. Auf der anderen Seite war ich überzeugt, daß das von meinen Ingenieuren angegebene System keinen Erfolg haben würde. Doch glaubte ich, einen Versuch machen zu sollen, dadurch daß schwarze Arbeiter in eine Miliz zusammengefaßt wurden, die es mir ermöglichte, der Strafgesetzgebung, die sich in Kongo im Gebrauch befand, entsprechend körperliche Strafen anzuwenden.

Bald stellte es sich heraus, daß die Arbeitsleistung der Schwarzen, die vorher 300 cdm per Kopf betrug, auf 250 cdm fiel. Ich änderte dann vollständig das System. Die körperlichen Strafen wurden verboten und ein Tagesbefehl ausgegeben, daß jedermann, der sich über irgend einen seiner Vorgesetzten zu beklagen hätte, sich zu bestimmten Stunden des Tages an die Generaldirektion selbst wenden könne. Die Folge war, daß die Leistung von 250 cdm nach ein Jahr auf 1 cm per Kopf stieg, und daß zwei Jahre nachher 1¼ cm erreicht wurden. Als nachher Zahlung der geleisteten Arbeit entsprechend eingeführt wurde, erreichte man noch weit mehr. Die Folge davon war, daß die Baukosten der Eisenbahn in kolossalem Verhältnis abnahmen.

Es entwickelte sich eine richtige Interessen-Solidarität zwischen der Unternehmung und den schwarzen Arbeitern, deren Wohlbefinden der Gegenstand unserer größten Aufmerksamkeit war. Jeder wurde nach den Diensten, die er leistete, bezahlt ohne Rücksicht auf seine Farbe.

Für die Minenarbeit, die schwerste in der Welt, lieferte Zentralafrika und insbesondere die unserer Kolonie Ostafrika angrenzenden Länder Nyassaland und Mozambique trotz der großen Feuchtigkeit in den Minen, (es sterben dort bis 13% und mehr) und des geringen Entgeltes, 15 Ml. den Monat bei freier Station, Zehntausende von Arbeitern, Nyassaland allein 16 000, die sich nach dieser Arbeit geradezu drängen (Official-Reports).

III. Alle diese Tatsachen liefern den vollen Beweis, daß der Neger zu arbeiten bereit ist, und diese Bereitwilligkeit wird zunehmen, je mehr er sich in die neue Zeit mit ihren neuen Verhältnissen und Möglichkeiten einlebt. Sie zeigen uns aber auch, daß der Neger zu arbeiten versteht, und zwar nicht nur einfache Handarbeit, sondern auch solche Tätigkeiten, bei denen höhere Intelligenz und gespanntere Ausdauer erforderlich sind. Ich werde nachher noch Beispiele dafür anzuführen haben. Liegt es nun nicht ganz in unserem Interesse, die Fähigkeiten des Negers auszubilden und uns nutzbar zu machen? Zumal wir zugeben müssen, daß durch Plantagen- und anderen Großbetrieb allein oder auch nur in erster Linie die Werte unserer Kolonien nicht erschlossen werden können. Die Engländer und Franzosen haben in Afrika so gut wie keine Plantagen, weil sie eingesehen haben, daß bessere Resultate erreicht werden, wenn man den Eingeborenen die selbständige Anleitung überläßt. Unter allen Umständen arbeitet der Eingeborene bedeutend billiger als jeder europäische Betrieb mit seinem besonders in den Tropen kostspieligen Organismus. Der Eingeborene wird auch Preisschwankungen nicht so drückend empfinden als der Plantagenbetrieb; er braucht kein Anlagekapital zu verzinsen. Es soll zugegeben werden, daß der Umsatz, die Arbeitsleistung in einem europäischen Betrieb eine weit intensivere ist als beim Neger, aber es kommt doch schließlich nicht allein auf die Höhe des Umsatzes, sondern auch auf den sich ergebenden Gewinn an. Und im übrigen wollen wir ja nicht den Eingeborenen sich selber überlassen, sondern wir wollen ihn erziehen, ihm bessere Arbeitsmethoden zeigen, ihn zu intensiverer Arbeit anhalten, dadurch, daß wir ihm neue Erwerbsmöglichkeiten, neue Kulturen zeigen, ihm durch den Bau von Verkehrsmitteln für seine Produkte Absatzmöglichkeiten garantieren, die seine Arbeit lohnt. Daß diese Bemühungen erfolgreich sind, ist schon jetzt erwiesen. Man kann ohne Übertreibung sagen: überall, wo die Nachfrage und Absatzmöglichkeit größer werden, hat sich auch die Produktion des Negers entsprechend gesteigert. Im südlichen Togo haben die Neger im vergangenen Jahre aus freiem Antrieb, allein veranlaßt durch die Möglichkeit, ihre Produkte zu einem rentablen Preise loszuwerden, 180 000 Doppelzentner Mais für die europäische Ausfuhr produziert, und zwar zu Preisen, die so billig waren, daß der Mais, trotzdem er den Landtransport

zu den Ankaufstellen und nach Europa trug, doch konkurrenzfähig blieb auf dem europäischen Markt. Dabei ist zu beachten, daß vor Erbauung der Eisenbahn überhaupt oder fast kein Mais zur Ausfuhr kam, weil eben die Nachfrage fehlte. Ebenso hat die Anleitung zum rationellen Baumwollbau, die den Eingeborenen geboten wird, schon gute Erfolge erzielt; wenn die Ausfuhr auch noch gering ist, so ist sie doch in gesundem Steigen begriffen. Die gleichen Verhältnisse wie in Togo liegen auch in dem benachbarten Dahome vor.

Auch in Süd-Nigeria spielen die Anbauprodukte der Eingeborenen eine wichtige Rolle. So haben sich im Lagosdistrikt längst der Bahn zahlreiche Baumwollpflanzungen von Negern entwickelt. Der Baumwollbau stieg von 500 Ballen im Jahre 1903 auf 6000 in 1906. Ein mäßiger Voranschlag berechnet für 1909 die Ausfuhr auf 50 000 Ballen.

In der englischen Goldküsten-Kolonie ist aus der freien, selbständigen Arbeit der Neger ohne jede Plantagenwirtschaft eine Kakaokultur entstanden, die 1900 einen Ausfuhrwert von 500 000 Mk. erzeugte, im Jahre 1906 ist die Ausfuhr auf 6 800 000 Mk. gestiegen. Demgegenüber steht die Kakaonernte in Kamerun, durch Plantagenbetrieb erzeugt, in 1906 im Werte von 1 167 498 Mark.

In Senegambien ist die Erdnußkultur der Eingeborenen innerhalb 20 Jahren von 30 000 auf beinahe 200 000 Tons gestiegen.

In Ostafrika hat die Eingeborenen-Kultur ohne Investierung europäischer Kapital ein Drittel der gesamten Kaffeeernte hervorgebracht. Über die Pinnengrenzen von Ostafrika kamen im Jahre 1906, fast ausschließlich über Ruanda und Bufoba, also reine Eingeborenenprodukte, 3 184 000 Mark Ausfuhrwerte, worunter Reis 96 Tons, Erdnüsse 2817 Tons, Häute 985 Tons, Wachs 130 Tons. Der Handelsumsatz des tropischen Westafrika allein beträgt heute schon 400 000 000 Mark.

Angeichts dieser Zahlen, die ja nur das Resultat der ersten Anfänge einer neuen Entwicklung und Erschließung sind, ist es schwer, die Tradition von der Faulheit und Unfähigkeit des Negers festzuhalten. Es ergibt sich daraus aber auch, daß es unmöglich, ungerecht und unpraktisch sein würde, diese Entwicklung der Negerrasse künstlich niederhalten zu wollen, um uns dadurch ihrer Knechtsdienste zu versichern. Machen wir uns zu Kolonisatoren, nehmen wir den Negern bis zu einem gewissen Grade ihr Selbstbestimmungsrecht, so sind wir ihnen irgend ein Äquivalent dafür schuldig. Und dieses kann nur darin bestehen, daß wir sie teilnehmen lassen an den großen Gütern unserer Kultur. Das gebietet eigentlich auch eine rein praktische Erwägung. Geben wir zu, daß der Neger das wertvollste in unseren Kolonien ist, so müssen wir auch zugeben, daß ein intelligenter, selbständig arbeitender Neger wertvoller ist als ein stumpfsinniger. Denn ein intelligenter Arbeiter ist unter allen Umständen wertvoller als ein stumpfsinniger. Wir müssen den Neger dahin bringen, daß er, verzeihen Sie den kühnen Ausdruck, unser Mitarbeiter wird.

Es besteht doch tatsächlich zwischen uns und dem Neger eine Interessengemeinschaft, und diese muß von uns anerkannt und vom Neger erkannt werden, immer natürlich mit dem Vorbehalt, daß wir die Erzieher und er der Jügling ist. Wir müssen den Neger dahin bringen, daß er stolz darauf ist, ein Untertan des deutschen Kaisers und ein Glied des großen deutschen Reiches zu sein. Dann haben wir in ihm einen Bundesgenossen und keinen heimlichen Antagonisten. Dies sind Grundsätze, die in den englischen und französischen Kolonien längst allgemeine Anerkennung besitzen. Die mehrfach erwähnte englische Kommission zur Prüfung der Eingeborenen-Verhältnisse in Südafrika nennt als das beste Mittel, die Arbeitslust der Eingeborenen anzuregen: Die Hebung des Kulturniveaus der Eingeborenen durch Förderung des Unterrichts, zu dem Zwecke, ihre Leistungsfähigkeit sowohl als ihre Bedürfnisse zu erhöhen. Die Förderung der industriellen und gewerblichen Ausbildung in den Schulen, Schutz der Gesundheit, Bequemlichkeit, Sicherheit der wirtschaftlichen Interessen des Eingeborenen. Ebenso spricht sich die französische Regierung aus: Der hervortretende Zug in der französischen Kolonialpolitik während der ersten 6 Jahre des 20. Jahrhunderts ist zweifellos der Triumph der Idee, daß die Politik der „Beherrschung“ (domination) und „Assimilation“ undurchführbar ist, daß sie verlassen werden muß, und daß eine Politik der „Interessengemeinschaft“ (association) an ihre Stelle treten muß. Diese Politik, den Eingeborenen an der Verwaltung des Landes teilnehmen zu lassen, ihm Anteil zu geben an der moralischen und materiellen Blüte, die durch die Segnungen der französischen Wirtschaft und den sozialen Fortschritt eingeführt werden sind, wurde zuerst befürwortet von Dubief im Jahre 1903. Sie wurde zur Tat durch Clémentel während seiner Amtstätigkeit als Kolonialminister und wurde von seinem Nachfolger fortgesetzt. Der letztere erklärte auf dem Kolonialkongress in klaren Worten, daß die Politik der Assimilation verhängnisvoll sei und verlassen werden müsse. Es gäbe zweifellos in den Eigentümlichkeiten der verschiedenen Rassen Äquivalente, aber keine Identitäten. Warum sollten die Franzosen denn ihre Denkungsart, ihre Gewohnheiten, ihre Gesetze anderen Völkern aufzwingen? Die erste Sorge der französischen Regierung sollte sein, mit allen Mitteln die moralische und wirtschaftliche Entwicklung der eingeborenen Bevölkerung zu fördern in der Erkenntnis, daß der beste Weg, Werte aus den Kolonien zu ziehen, der ist, die Eingeborenen des Landes wohlhabend zu machen, denn dadurch hebe sich die Einfuhr und die Ausfuhr des Landes.

Diese Grundsätze werden ja auch in Deutschland immer mehr anerkannt und werden hoffentlich bald Gemeingut aller kolonial interessierten Kreise.

In der Erziehung des Negers liegt allerdings die Gefahr nahe, einen großen Fehler zu machen, den auch der französische Kolonialminister in seinen oben zitierten Worten deutlich hervorhebt, nämlich die nationale und persönliche Individualität der Eingeborenen zu ignorieren. Einerseits wird gewarnt

vor der Heranbildung eines gebildeten Proletariats, und andererseits wird doch von den Regierungsschulen als höchstes Ideal der Erziehung eine möglichst umfangreiche Kenntnis der deutschen Sprache, oft genug auf Kosten einer wirklichen Ausbildung, angesehen, und alle Bestrebungen, dem Eingeborenen seine Individualität zu erhalten, finden durchaus kein Wohlwollen. Erziehen wir aber den Eingeborenen unter Berücksichtigung seiner Eigenart, so wird eine solche Erziehung mehr wirklich geistiges Eigentum des Zöglings werden und deshalb auch praktisch brauchbarer sein. Das schließt nicht aus, daß wir ihm die Hochachtung und Begeisterung für deutsche Art einflößen und er von unserer Art lernt.

Es ist unklug, ja geradezu unmöglich, die Entwicklung eines Volkes oder einer Rasse zu höherer Kultur künstlich und gewaltsam niederzuhalten. Es ist ungeraten, dem Volke alles, was es an geistigen Gütern, an altüberlieferten und festgewurzelten Sitten besitzt, radikal abzuschneiden und es in europäische Sitten, Anschauungen, Rechtszustände einzuzwängen. Dies Vorgehen kann verhängnisvoll werden: Die von alters überlieferte und eben dadurch geheiligte Sitte, der feste Stammverband, der dem Einzelnen auch sittlichen Halt gab, ist aufgehoben oder ihm verächtlich gemacht, das Neue steht ihm als etwas völlig Unverständliches gegenüber, zu dem er keine innerliche Beziehung hat. Das kam sich eine Zeitlang dem Blick des Europäers entziehen, wird sich aber doch früher oder später in seinen Wirkungen zeigen. Beides, das gänzliche Niederhalten der Entwicklung zu höherer Kulturstufe, sowie auch das Aufdrängen der europäischen, resp. der deutschen Kultur unter gänzlicher Nichtachtung des einheimischen Kulturbesitzes wird in dem Neger einen heimlichen Antagonismus gegen den Europäer erzeugen. Und daß dieser Antagonismus uns nicht ungefährlich ist, das sehen wir schon heute an der äthiopischen Bewegung in Südafrika.

Eupfindet der Neger dagegen, daß wir Verständnis besitzen auch für seine Eigenart, und daß wir eben diese zu heben suchen durch Erweiterung seiner Fähigkeiten und durch Hebung seines Wohlstandes, seiner Intelligenz und Sittlichkeit, so wird er gerade dadurch einsehen lernen, wie nötig er uns braucht, und wie sehr es in seinem eigenen Interesse liegt, daß die ihn weit überlegene geistige und sittliche Kraft des Europäers seinem Lande und Volke erhalten bleibe.

Führen wir so den Eingeborenen ein in den ganzen Kreis europäischer Kultur und Gesittung, setzen wir ihn in den Stand, sie sich seiner Art entsprechend innerlich anzueignen, und lassen ihn entsprechend seinen sittlichen und intellektuellen Fähigkeiten auch an anderen als rein mechanischen Arbeiten teilnehmen, so wird der Nutzen dieser wirklich großzügigen Handlungsweise in unser Vaterland zurückfließen. Unser eigentliches Ziel kann doch nur sein, diese weiten Gebiete über die wir Herren geworden sind, dem Weltverkehr anzugliedern, alle ihre wirtschaftlichen und ideellen Möglichkeiten zu erschließen, in Wechselbeziehungen zu ihnen zu treten, und so die ganzen Länder

und ihre Völker einer Blüte entgegenzuführen. Tun wir das, ohne auch in jedem Fall sofort auf einen Gewinn zu sehen, so wird sich dieser ganz von selbst einstellen. Befindet sich das ganze Land in aufblühender Entwicklung, so wird deutsche Intelligenz und deutsches Kapital dort reiche und lohnende Tätigkeit finden; wir schaffen uns große, neue Absatzgebiete für unsere Erzeugnisse, können einen großen Teil unseres Bedarfes an Rohprodukten aus eigenen Besitzungen einführen und haben das beruhigende Gefühl, in unserer wirtschaftlichen Existenz nicht absolut vom Auslande abhängig zu sein. Unsere jährliche Einfuhr an Tropenprodukten übersteigt den Wert von 1½ Milliarden Mark. Wird auch nur ein Bruchteil dieser Summe in unseren Kolonien produziert und durch deutsche Industrieprodukte bezahlt, so hat das für unser gesamtes Wirtschaftsleben eine gewaltige Bedeutung.

Die Erschließung, Entwicklung und Ruhbarmachung unserer Kolonien ist eine große, ideal und wirtschaftlich hochbedeutungsvolle Aufgabe, und die Kolonialgesellschaft darf stolz darauf sein, diese Aufgabe in die Hand genommen zu haben und an ihrer Lösung mitzuarbeiten. Es ist aber auch eine Aufgabe, an der unser ganzes Volk mitarbeiten soll, und an dem es mitarbeiten kann ohne Rücksicht auf seine sonstigen politischen Ziele. Die koloniale Arbeit könnte und sollte darum ein Band der Einigung werden zwischen allen politischen Parteien von der äußersten Rechten bis zur äußersten Linken. Ernst Bohlen.

Die Eingeborenenfrage im Hinblick auf die wirtschaftliche und politische Entwicklung unserer tropischen Kolonien.

Die Deutsche Kolonialgesellschaft kann an den Hauptfragen der Kolonialpolitik nicht vorübergehen, ohne sich mit ihnen eingehend beschäftigt zu haben, auch dann nicht, wenn etwa die Meinung der Mehrheit mit derjenigen der Regierung sich nicht vollständig decken sollte. Es ist das nebenbei auch immer geschehen und zwar bei Gelegenheit von Anträgen, die aus den einzelnen Abteilungen der Gesellschaft heraus gestellt waren und in der Hauptversammlung verhandelt wurden. So ist gesprochen worden u. a. über die Sonderfrage, über die Grenzabkommen und über den Bau von Eisenbahnen, und die Diskussion hat sehr häufig ergeben, daß die Gesellschaft mit den Maßnahmen der Regierung keineswegs durchaus übereinstimmte.

Neu ist es, daß heute zum ersten Mal vom Ausschuß her eine solche Frage zur allgemeinen Diskussion fast an die Spitze der Tagesordnung der diesjährigen Hauptversammlung gestellt worden ist. Diese Neuerung kann der Ausschuß und mit ihm die Gesellschaft um so eher verantworten, als wir ja auch einer Neuerung gegenüber stehen, die von Regierungsseite ausgegangen ist. Zum ersten Male ist von der Tribüne des Bundesrates aus ein koloniales Programm verkündet worden. Man kann im Zweifel sein, ob diese neue Erscheinung durchaus nach jeder Richtung hin gut zu heißen ist. Es liegt vielmehr in der Aufstellung eines solchen Programms eine gewisse Gefahr, weil wir in unseren Kolonien auch heute noch ganz außerordentlich wechselnden Verhältnissen gegenüber stehen.

Welche Anzahl von kaleidoskopartig sich hintereinanderschiebenden Bildern haben wir in unserer kolonialen Entwicklung an unserem Auge schon vorbeiziehen sehen!

Zunächst war in Ost-Afrika die Herrschaftsform diejenige einer großen Gesellschaft nach Art der alten englischen ostindischen Kompanie. Nur so und nicht anders, wurde behauptet, kann eine gedeihliche Entwicklung stattfinden. Der Küstenanstand jedoch bewies uns sehr bald ihre Unzulänglichkeit und die Herrschaft ging in die Gewalt des Reiches über. Als wir die Kolonien er-

warben, besaßen wir uns in der Zeit einer außerordentlich starken Auswanderung und es war die Ansicht derjenigen, die aus volkswirtschaftlichen Gründen für die Erwerbung von Kolonien eintraten, daß wir Gebiete gewinnen müßten, in denen der Überschuß unserer Bevölkerung unter deutscher Flagge angesiedelt werden könnte. Zunächst glaubte man auch, in Ost-Afrika eine Siedlungs-Kolonie erworben zu haben. Dann aber, als man zuerst nur die ungefunten Küstengegenden kennen lernte, schlug die Meinung um, und alles Heil der Entwicklung in Ost-Afrika wurde auf den Groß-Plantagen-Bau gesetzt. Allmählich kam man dann wieder zu der Überzeugung, daß eine Ansiedlung kleiner Farmer, die in persönlicher Arbeit wirken sollten, möglich sei und im Laufe der Jahre gewann dieser Gedanke an Kraft, je mehr wir in das Innere vordrangen und die hochgelegenen gesunden Gebiete kennen lernten. Heute nun sehen wir, wie wiederum starke Zweifel, und zwar insbesondere von Seiten der Regierung, an dieser Ansiedlungsfähigkeit gehegt werden.

Was die Plantagen-Kultur anlangt, so war anfangs der Anbau von Kaffee das einzige, von dem man sich Erfolg versprach. Die sich ändernde Lage des Weltmarktes verursachte allerdings sehr bald, daß man den Kaffee-pflanzungen jede Rentabilität abzusprechen versuchte. Dann sollte Zisal-Baum und Kautschuk der Brennpunkt unserer Pflanzungs-Unternehmungen werden, und heute sehen wir bereits, wie trotz guter Entwicklung dieser Kulturen die Baumwolle als Hauptgegenstand der Anpflanzungen sich Bahn zu brechen beginnt.

In Kamerun waren wir bis vor wenig mehr als einem Jahrzehnt lediglich auf die Küste beschränkt. Die dort angelegenen Kaufleute wehrten sich mit Hand und Fuß dagegen, daß der Gürtel der den Zwischenhandel treibenden Stämme durchbrochen werde, weil sie glaubten, dadurch benachteiligt zu werden. Dann aber plötzlich, als die Gummi-Preise auf dem Weltmarkt anzogen, strebte der Kaufmann rücksichtslos vorwärts in das Innere des Landes, um dieses kostbare Rohprodukt möglichst an Ort und Stelle selbst einzukaufen zu können. So rasch durchbrach er den Zwischenhandels-gürtel, daß die Schutztruppe dieser Eile kaum nachkommen konnte.

Hier folgte also nicht, wie es sonst der Fall zu sein pflegt, der Handel der Flagge, sondern es kam umgekehrt.

Die ganze kaufmännische Tätigkeit konzentrierte sich fast ausschließlich auf den Kautschuk-Handel und wie mitgeteilt wird, soll es noch vor gar nicht langer Zeit vorgekommen sein, daß große Firmen den Ankauf von El-Produkten ablehnten, weil sie lediglich sich auf den Gummi beschränken wollten.

Infolge der großen nord-amerikanischen Krisis ist nun aber eine zeitweise Entwertung des Kautschuks eingetreten, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß in aller Kürze die Elpalme im Kamerun-Handel eine größere Rolle spielen wird, als die Gummi-Pflanze.

Wir können also gar nicht selbstherrlich den Entwicklungsgang unserer Kolonien festlegen. Er ist abhängig von Verhältnissen, die sich außerhalb

unserer Beeinflussung befinden. So von dem Erscheinen und Dahinschwinden von Urprodukten, ferner von der Weltmarktlage, die uns vorschreibt, möglichst dasjenige zu produzieren, was jeweilig den größten Wert hat. Außerdem sind wir abhängig von dem Verhalten der Eingeborenen gegenüber den Einwirkungen, die wir vom kulturellen Standpunkte auf sie ausüben. Hierin können wir noch mancherlei Überraschungen erleben, die im übrigen durchaus nicht immer unangenehmer Natur zu sein brauchen.

Wie sehr sich selbst in den Augen der dauernd in den Kolonien arbeitenden Männer die Anschauung über den Wert unserer Besitzungen verändern kann, dafür möge eine Erinnerung aus alter Zeit als charakteristisches Beispiel angeführt werden.

16 Jahre können es her sein, als ich mit einem alten Kameraden auf den damals fast ununterbrochen sich aneinanderreichenden Kriegszügen abends am Lagerfeuer der Ruhe pflegte, und dieser Freund aus der vollen Überzeugung seines Herzens zu mir sagte: „Ja, lieber Arning, diese Kolonie Ost-Afrika ist sehr gut — aber nur für die Schutztruppe.“ Dieser selbe Offizier hat schon seit einer Reihe von Jahren den bunten Rock ausgezogen und ist einer der tüchtigsten und erfolgreichsten Farmer in derselben Kolonie geworden, die er vor 16 Jahren noch so wenig gut beurteilte.

Ich bin nun der Ansicht, daß solchen Verhältnissen gegenüber es auch heute noch nicht möglich ist, weder für einen Staatsmann noch für sonst irgend jemanden, ein bindendes Programm zu verkünden. Glücklicherweise hat der Staatssekretär Dernburg auch erklärt, daß er gar nicht daran denke, sich auf das, was er verkündet, rücksichtslos zu versteifen, sondern er hoffe, noch viel lernen zu können. Das von ihm mitgeteilte Programm ist denn auch weiterherzig genug, um mancherlei Ansichten darin unterzubringen. Herr Ledebour von der Sozialdemokratie versicherte in der Kommission, daß der Staatssekretär das gutheiße, was seine Partei von jeher gefordert habe. Herr Erzberger war keineswegs abgeneigt, die Ideen des Staatssekretärs als diejenigen seiner Partei in Anspruch zu nehmen.

Auch ich und meine Freunde glauben, daß unsere kolonialpolitische Richtung durchaus in diesem Programm Platz findet, und ich zweifle nicht daran, daß man auch die Politik des Herrn Dr. Karl Peters in dem gleichen Rahmen durchführen kann. Es kommt eben nur darauf an, was man als besonders für die moralische und ideelle Entwicklung der Eingeborenen passend bezeichnen will. Auch die Kolonialregierung selber ist der Ansicht, daß auf diesem Programm gar mancherlei stehen kann. Denn sie hat es in der Kommission unternommen, die 3 Eingeborenen-Verordnungen, die der jetzige Unterstaatssekretär von Linderquijf als Gouverneur in Südwest-Afrika erlassen hatte, als durchaus damit verträglich zu verteidigen.

Ich halte diese Verordnungen für durchaus veritändig, für keineswegs eingeborenenfeindlich, glaube aber doch, daß die Herren Ledebour und Erzberger ganz anderer Meinung sein dürften. Es kommt eben alles darauf an,

wie die Ausführungs-Bestimmungen sich gestalten werden. Daher ist es gut, daß wir uns nicht, wie es zum Teil vom Ausschusse beabsichtigt war, hier auf eine Besprechung der parlamentarischen Lage beschränken, sondern ganz allgemein unsere Ansichten über die Eingeborenenfrage austauschen.

Keinem Menschen, der die im einzelnen so außerordentlich verschiedenen Verhältnisse an irgend einer Stelle des schwarzen Erdteils wirklich zu beobachten Gelegenheit hatte, wird es zweifelhaft sein, daß die Eingeborenenfrage durchaus abhängig ist von der Einwirkung des europäischen Elementes. Von dem Einfluß, welchen der Beamtenstand ausübt, soll hier nicht gesprochen werden, obwohl auch dieser von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Wohl aber haben wir zu sprechen von der Besiedlungsfähigkeit und von der Plantagenkultur in ihren Verhältnissen zu und in ihrer Einwirkung auf die Entwicklung der Kultur der Eingeborenen.

Ich habe schon erwähnt, daß unsere augenblickliche Kolonial-Regierung und mit ihr der heutige Verichterstatter (Herr Konsul Bohlen) starke Zweifel an der Möglichkeit einer Besiedlung aus klimatischen Gründen hegen. Die Frage der Besiedlungsfähigkeit ist hier in dieser Versammlung schon so lange und so oft verhandelt worden, daß ich auf die Einzelheiten nicht wieder eingehen will. Doch sei erwähnt, daß, wenn auch nicht in Afrika, so doch in Süd-Amerika und im tropischen Australien sich Ansiedlungen von Deutschen befinden, die teilweise bereits in der 3. Generation und darüber hinaus bestehen, ohne daß eine wesentliche Änderung in der Rassenentwicklung der Ansiedler stattgefunden hätte, obwohl diese Leute zum großen Teil ohne farbige Beihilfe mit eigener Hand ihre Felder bearbeiten.

Es hat außerdem, was noch nicht allgemein bekannt sein dürfte, auf Veranlassung des Staatssekretärs eine Sitzung im Reichs-Gesundheits-Amt stattgefunden, um eine Aussprache und ein Gutachten über die Besiedlungsfähigkeit tropischer Gebiete durch die weiße Rasse zu erzielen. Die Verhandlungen sind allerdings vertraulich gewesen, aber der Herr Staatssekretär hat auf meine ausdrückliche Anfrage nichts dagegen einzutwenden gehabt, daß ich sowohl in der Kommission, wie auch im Plenum des Reichstages — also in voller Öffentlichkeit — die dort gefaßten Beschlüsse mitgeteilt habe. Und so glaube ich denn auch dazu berechtigt zu sein, sie dieser Versammlung nicht vorzuenthalten. Der Hauptteil des Gutachtens lautet:

„Es ist zu unterscheiden zwischen der Besiedlung der Küstengebiete mit Küstenklima und der Besiedlung der im Innern gelegenen Hochländer mit Höhenklima in Höhe von etwa 1000 m und darüber. In den ersteren Gebieten (Küsten-gegenden) der deutschen Kolonien sind gegenwärtig keine Orte bekannt, welche als besiedlungsfähig angesehen werden könnten. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dort noch derartige Orte gefunden oder durch systematische Sanierung im Laufe der Zeit geschaffen werden können.

Es spricht nichts dagegen, daß die weiße Rasse imstande ist, unbeschadet ihrer Eigenart und Gesundheit die inneren afrikanischen Hochländer insbe-

sondere der deutschen Schutzgebiete von Ostafrika, Kamerun und Togo dauernd zu besiedeln und sich daselbst fortzupflanzen; indessen müssen die für eine Besiedlung bestimmten Orte nach den Forderungen der modernen Tropenhygiene vorsichtig ausgewählt werden. Auch soll nur geistig und körperlich gesunde sowie kräftigen Personen die Ansiedlung daselbst gestattet werden. Notwendig ist ferner, daß durch ausreichende hygienische Maßnahmen für eine sorgfältige Sanierung der Ansiedlungen Vorsehrung getroffen, sowie daß die betreffenden Gebiete und Orte mit Sanitätspersonal und gesundheitlichen Einrichtungen in genügender Weise versorgt werden.“

Diese Beschlüsse sind in Gegenwart von mehr als 30 Herren gefaßt worden, und zwar mit allen gegen eine Stimme. Unter den Teilnehmern der Beratung befanden sich unsere erfahrensten Tropenärzte, Geographen, Meteorologen, kurz alle diejenigen Leute, welche in der Lage sind, sich ein Urteil bilden zu können.

Der Staatssekretär hatte, wie ich beinahe glauben möchte, eine solche präzise Befahrung der von ihm gestellten Frage kaum erwartet.

Eine andere Sache ist es natürlich, ob eine solche Klein-Siedlung eine wirtschaftliche Rentabilität für die Siedler ergeben wird. Auch hierauf im einzelnen einzugehen ist zwecklos, weil je nach Lage der betreffenden Gebiete die Frage ganz verschieden beantwortet werden muß. Ich weiß jedenfalls, daß hier und da schon heute Ansiedler, die sich in kleinen Gruppen im Innern von Deutsch-Ost-Afrika befinden, wirtschaftlich nicht schlecht stehen. Findet eine Ansiedelung im größeren Maßstabe statt, so ist dieses selbstverständlich nur dann möglich, wenn die betreffenden Gebiete durch Bahnverbindungen genügende Absatz-Gelegenheit haben. Es wird auch darauf ankommen, bei vorhandenen Bahnverbindungen, ob diese Gegenden nicht gar zu sehr von ihrem Absatzmarkte entfernt liegen. Ferner wird es nötig sein darauf zu achten, daß nur solche Erzeugnisse hervorgebracht werden, die einen Markt finden können; deren gibt es eine nicht geringe Anzahl.

Ein Kleinsiedler wird vorläufig jedenfalls ohne die Hilfe von schwarzen Arbeitskräften nicht vorwärts kommen können. Er braucht deren aber nur einige wenige, die sich mit ihren Familien in der Nähe seiner Niederlassung aufbauen können, wie das in englisch Südafrika ganz allgemein der Fall ist. Gerade für solche Gegenden dürfte infolgedessen eine Kleinsiedlung sich eignen, in denen nur eine schwache Bevölkerung, die für den Groß-Pflanzungs-Betrieb als Arbeiterquelle nicht ausreichen würde, vorhanden ist. Bei diesen einzelnen Eingeborenen wird die engere Zusammenarbeit mit den Europäern eine gute Vorbildung sein, sodaß mit der Zeit auch diese schwarzen Arbeiter zu tüchtigen Ackerbauern werden können.

Diese kleinen Europäer-Ansiedlungen müssen da, wo sie angängig sind, in möglichst geschlossener Form angeführt werden, damit kräftige Gruppen von Deutschen zu einer sicheren Stütze unserer Herrschaft in den von uns besetzten Gebieten werden. Man sollte — das ist bei dieser Gelegenheit zu betonen — von billigen Schlagworten absehen und nicht immer von Reibungsflächen reden,

da, wo irgend ein Europäer mit den Eingeborenen zusammentrifft. Ich glaube im Gegenteil, daß nichts unsere Herrschaft auf sicherere Grundlage stellen wird, als eine solche weit hin durch die Kolonien verstreute Kleiniedlung.

Auch die Engländer sind ganz gewiß der gleichen Anschauung, selbst wenn sie es nicht offen aussprechen sollten. Denn auch in den Gebieten, welche sie ausschließlich für die Eingeborenen in Süd-Afrika reservieren, sorgen sie dafür, daß fest geschlossene Gruppen von Europäern zur Sicherung des Friedens und ihrer Herrschaft vorhanden sind. So finden wir im Trans-Kei-Reservate, in dem sonst Europäer Grundbesitz nicht erwerben dürfen, Dörfer und Städte, wie z. B. Butterworth, Idubuya, Umtata für weiße Ansiedlungen reserviert. Auch in den Protektoraten, die für den Grunderwerb der Weißen ganz verschlossen sind, wird der Aufenthalt von Europäern nicht ungenügend gesehen. So finden wir in Betschuana auf eine achte Million Eingeborene 1000 Europäer, in Basuto auf eine viertel Million 647, in Swazi auf 85 000 gar 890.

Gegenüber der Anschauung, daß die anderen in Afrika Kolonial-Politik treibenden Nationen eine Besiedlung des Landes durch Europäer nicht anstreben, ist zu bemerken, daß die Franzosen in West-Afrika allen Grund haben dieses nicht zu tun, da größere geschlossene Gebiete für europäische Ansiedlungen dort überhaupt nicht vorhanden sind, zugleich ein Beweis dessen, daß wir, obwohl wir so spät zugriffen, doch noch lange nicht den schlechtesten Teil des schwarzen Erdteils in unseren Besitz gebracht haben. Die Engländer fördern dort, wo es möglich ist, in ihren Kolonien aus wohlverstandenerm eigenem Interesse sehr wohl die Ansiedlung von Europäern. Die „Colonial Office List compiled from official records by permission of the secretary of state for the Colonies“, herausgegeben durch zwei hohe Beamte des englischen Kolonial-Amtes, beweist diese Anschauung. Hier wird rückhaltslos die europäische Besiedlung von Katschela und Maschonaland empfohlen. Beide Gebiete reichen durchaus in die Tropen hinein, liegen zum Teil mit ihren Nordspitzen in den gleichen Breiten, wie unsere afrikanischen Siedlungsgebiete, sind also klimatisch sicher nicht besser gestellt als diese. Verkehrspolitisch aber dürften sie infolge ihrer im Innersten von Afrika befindlichen Lage wesentlich weniger günstig stehen.¹⁾

1) Meine Anschauung über die Besiedlungsfähigkeit von Ost-Afrika im allgemeinen und insbesondere über die Haltung der britischen Regierung gegenüber der Ausföhrung der Besiedlung wird durch eine Nachricht, die ich am 25. Juni d. J. in der Weltersetzung finde, bestätigt. Aus ihr geht ganz besonders auch hervor die Unrichtigkeit der Auffassung des ersten Herrn Berichterstatters, daß nämlich wir die einzige in Afrika kolonisierende Nation seien, welche die Besiedlung durch Europäer betreiben will. Die Nachricht in der Weltersetzung lautet folgendermaßen:

Die Besiedlungsfähigkeit Ostafrikas durch weiße Ansiedler hat auf der Bremer Tagung der Deutschen Kolonialgesellschaft Konjul Wöhlen unter Hinweis auf Britisch-Ostafrika und die Europäer-Ansiedlungen um Nairobi angezweifelt. Diese Ansicht wird von der Regierung Britisch-Ostafrikas nicht geteilt, wie der unüßigst dem englischen Parlament vorgelegte Bericht über die Entwicklung des Protektorats im Jahre 1906/7 beweist. In diesem Bericht lesen wir in Bestätigung der optimistischen Ansichten Dr. Arnings folgendes: „Der größte Teil des Innern von Ostafrika Protektorat besteht aus Hügel- und Hochplateaus in einer Höhentage von 4000 bis 9000 Fuß. Obgleich natürlich dies ganze Hoch-

Wir können bei uns um so eher an die Besiedlung der dafür geeigneten Gebiete denken, als eine Bedrückung und Beschränkung der Eingeborenen dort kaum stattfinden wird. Im allgemeinen ist die Bevölkerung dieser Hochlandsgebiete ganz außerordentlich schwach, und es ist auch nicht wahrscheinlich, daß ihre Dichte durch Zuwanderung wesentlich wachsen wird, da die Farbigen die Kälte der großen Höhe scheuen.

Wollen wir eine wirtschaftlich erfolgreiche Besiedlung in den hochgelegenen Gebieten Deutsch-Ost-Afrikas durchführen, so müssen wir uns auch wieder mit der Forderung beschäftigen. Auch dies ist oft genug und eingehend hier bereits geschehen! Es ist genug darüber gesprochen worden, welche international erlaubte Maßregeln getroffen werden können und müssen, um auch in Ost-Afrika dem deutschen Kleinsiedler die Möglichkeit zu geben, als Händler mit den Eingeborenen bares Geld zu verdienen. Ausdrücklich feststellen möchte ich noch einmal, daß keineswegs das Ansehen der europäischen Rasse durch diese Ausübung des Kleinhandels zu leiden braucht. Überall sonst in Afrika, in englischen und deutschen Gebieten, ist der Europäer geeignet und in der Lage, Kleinhandel betreiben zu können. Das kann man in Kamerun sehen und sieht man auch im englischen Süd-Afrika, und gerade dies letztere ist außerordentlich bezeichnend, weil hier die Europäer als Kleinhändler mit farbigen Stämmen verkehren, die so stolz und hochmütig gegenüber den Europäern zu sein pflegen, wie es in unserem Deutsch-Ost-Afrika nirgendwo der Fall ist. Trotzdem leidet das Ansehen der Europäer keineswegs.

Selbstverständlich ist es nicht die Absicht, nimmehr eine rege Auswanderung deutscher Staatsangehöriger nach unseren Kolonien anzufachen. Dazu sind einerseits die Verhältnisse drüben noch lange nicht genug vorbereitet und andererseits können wir bei der Entwicklung von Handel, Industrie und Landwirtschaft alle Hände daheim gebrauchen. Wichtiger noch als die Besiedlung unserer Kolonien ist die Erhaltung der Ostmark beim Deutschtum, und auf diese sollte jeder Mann, der überhaupt seine heimische Scholle verlassen will und brauchbar

land nicht überall gleich gesund ist, kann man, allgemein gesprochen, nur sagen, daß es der Gesundheit durchaus zuträglich ist (exceedingly healthy). Wie in der Nähe des Äquators nicht anders zu erwarten, ist die Hitze während der Mittagsstunden groß, aber die Luft ist frisch und kräftigend, die Nächte sind kühl und die Europäer können sich hier in einer Weise anstrengen, die sie an der Küste nicht ertragen könnten. Dieser Teil des Landes wird zur Besiedlung für geeignet gehalten und eine große Zahl von Siedlern haben sich dort niedergelassen. Einen schlagenden Beweis für das ausgezeichnete Klima bietet die gesunde Erscheinung der Kinder, welche in diesen Gegenden geboren und aufgewachsen sind. Ungünstig scheint in der Tat nur ein starker Temperaturwechsel im Laufe des Tages und heftige Winde, wie sie in einigen Bezirken auftreten, zu sein.

Über die Entlohnung der europäischen Ansiedlung wird berichtet, daß auf den meisten Farmen und Plantagen gute Erfolge erzielt werden, hauptsächlich dank der Energie der ersten Ansiedler, während unter den später gekommenen sich teilweise ungeeignete Elemente befanden, denen es sowohl an den nötigen Mitteln, als auch an Landestkenntnis gebrach. „Das Land braucht solide Leute mit etwas Kapital, die nicht so schnell wieder zurückkehren wollen. Für letztere ist noch kein Platz im Lande, ebensowenig für solche, deren Mittel nicht ausreichen, um ihnen so lange ausreichenden Lebensunterhalt zu gewähren, bis ihre Unternehmungen Ertrag bringen. — Die Hochländer werden naturgemäß Ansiedler anziehen, es ist nur zu hoffen, daß sie von guter Qualität sein werden.“

ist, zunächst hingewiesen werden. Trotzdem werden wir es nie vermeiden können, daß eine mehr oder minder große Anzahl unserer Volksgenossen den Staub Europas überhaupt von ihren Füßen zu schütteln gedenkt, und wenn wir von ihnen die Tüchtigsten mit der Zeit für unsere Kolonien gewinnen können, so wird das ganz gewiß weder diesen, noch dem Deutschtum Schaden zufügen.

Bei alledem wollen wir uns immer vor Augen halten, daß wir heute nicht mehr das gleiche Pionier-Material besitzen, wie wir es vor Zeiten in die Wälder Nord-Amerikas entsandt haben. Unsere im übrigen so gesegnete soziale Gesetzgebung hat im Laufe ihres Bestehens unzweifelhaft dahin gewirkt, daß die Selbständigkeit und die rücksichtslose Energie der einzelnen Persönlichkeit nicht mehr die gleiche ist, wie etwa vor 30 oder 50 Jahren. Der Deutsche ist vielmehr dazu geneigt, sich auf die Staatshilfe zu verlassen und nach ihr zu rufen, vor allen Dingen dann, wenn er sich noch unter der Obhut eines deutschen Regiments weiß. Diese Tatsache haben wir schon öfter erlebt und mit ihr müssen wir rechnen, aber es ist trotzdem nicht daran zu zweifeln, daß Selbständigkeit und Selbstbewußtsein in gemügender Höhe wieder aus dem Charakter unserer Auswanderer hervorgeholt werden können, wenn sie sich in größerer Anzahl mit einander vereinigt, neuen Verhältnissen gegenübersehen und den Kampf mit der spröden aber schönen Natur ihrer neuen afrikanischen Heimat aufzunehmen versuchen.

Ich glaube nicht, daß in dem kleinen Togo eine Kleiniedlung möglich sein wird; dafür ist das Land in seinen fruchtbaren Gegenden zu stark bevölkert, und seine Erhebungen sind nicht hoch und ausgedehnt genug. Das noch nicht genau bekannte Kamerun scheint dagegen mancherlei Raum für eine solche zu enthalten, die sicher in Ost-Afrika auf sehr weiten Flächen des Landes möglich ist.

Neben der etwaigen Aussetzung europäischer Landwirte in unseren tropischen Kolonien haben wir vor allem unser Augenmerk auf die Plantagenkultur zu richten. Von Groß-Pflanzungen sind in Kamerun und in Ost-Afrika eine ganze Anzahl vorhanden, die zum Teil allerdings für ihre Gründer und Aktionäre noch nicht besonders erfreuliche Erfolge gezeitigt haben. Wie aber schon an anderer Stelle heute in dieser Verhandlung befundet wurde, sind auch hier die Verhältnisse gerade in den letzten Jahren wesentlich besser geworden. Für uns kommt es aber heute nicht darauf an, ob die Pflanzungen für die Teilnehmer der Gesellschaft wertvoll gewesen sind, sondern wir haben ihre wertvergrößernde Wirkung auf die Kolonien selbst und deren farbige Bewohner ins Auge zu fassen. Diese ist im Verhältnis zu den reinen Eingeborenen-Kulturen ganz unzweifelhaft eine außerordentlich große. Das geht auch aus den Aufrechnungen hervor, die der Staatssekretär Ternburg selbst, wenn auch zu anderen Zwecken und mit anderer Richtung, gemacht hat. Er hat den Pflanzern in Usambara gesagt, daß ihre Mitwirkung an der Regierung des Landes keine innere Berechtigung habe, da von den vorhandenen 11 Millionen Mark Ausfuhr nur 1,6 Millionen auf ihre Produktion, 9,75 Millionen aber auf die Erzeugnisse der Eingeborenen entfielen. Nun werden aber diese 1,6 Millionen

Marf auf 15 000 Hektar Grund und Boden hergebracht, obwohl erst ein Viertel dieser Grundfläche in voller Ernte steht. Wenn dieser Zustand für die gesamten 15 000 Hektar eingetreten sein wird, so wird nach der eigenen Angabe des Staatssekretärs der Ertrag auf das vierfache, also 6,4 Millionen Marf, steigen. Nun sind aber diese 15 000 Hektar nur ein Sechstausendstel der Gesamt-Grundfläche von Ostafrika. Wenn wir von allen möglichen anderen Schlussfolgerungen, die man aus dieser Tatsache ziehen könnte, absehen, so ist das eine dadurch ganz bestimmt sicher gestellt, daß nämlich durch die Pflanzungs-Arbeit eine ganz unendlich viel höhere Steigerung des Bodenwertes erzielt wird als es je durch Eingeborenen-Kultur möglich ist. Außerdem aber ist die Arbeit der Eingeborenen in den europäischen Pflanzungen ein ganz vorzügliches Mittel für ihre Erziehung im allgemeinen und besonders im Ackerbau. Mir ist von Begleitern des Staatssekretärs auf seiner Reise in Unjamwesi und Usufuma erzählt worden, daß vielfach die vorzüglichen Eingeborenen-Pflanzungen, welche Herr Dernburg bei dieser Gelegenheit beobachten konnte, von solchen Eingeborenen angelegt waren, die ihre Schule in den Pflanzungen Usambaras durchgemacht hatten.

Trotz alledem muß man den Eingeborenen-Kulturen jede nur denkbare Aufmerksamkeit zuwenden. Es ist das übrigens gar keine neue Erkenntnis, sondern eine Sache, welche sehr alt und von jeher betrieben worden ist. Gerade hierin haben die von dem Grafen Göhen geschaffenen sogenannten Kommunal-Verbände sehr Gutes geleistet, indem die von ihnen angestellten Wirtschafts-Inspektoren sich ganz besonders oder fast ausschließlich mit der Hebung des Ackerbaues der Eingeborenen zu befassen hatten. Eingeborenenkulturen sind nötig, um Ausfuhrprodukte zu schaffen, und können diesen Erfolg erzielen, ohne daß ein großes finanzielles Risiko eingegangen wird. Sie sollen aber nicht allein dieses tun, sondern in der Hauptsache dafür sorgen, daß in den Kolonien so viel Nährfrüchte hergebracht werden, wie nötig sind, um jede Menge der Bevölkerung zu erhalten. Zustände, wie sie heute noch in dem überaus fruchtbaren Ost-Afrika vorhanden sind, in welches man für Millionen an Körnerfrüchten importieren muß, dürfen auf die Dauer nicht bestehen bleiben.

Zweifellos gibt es einige wichtige tropische Erzeugnisse, welche sich ganz besonders für Eingeborenen-Kultur eignen. Dahin gehören sämtliche Eisenerzenden Pflanzen. Am wenigsten ist wohl zu erwarten, daß die Vereitung des Eisalphanes zu einer Eingeborenen-Kultur werden kann. Kaffee, Kakao, Kautschuk und Baumwolle dagegen können, was die technischen Verhältnisse anbelangt, wohl von den Eingeborenen hergebracht werden. Man darf aber nicht vergessen, daß wenigstens unter den heutigen Verhältnissen und auch noch in einer ziemlich entfernten Zukunft alles das, was die Eingeborenen in dieser Beziehung leisten, geringwertig sein wird gegenüber dem, was unter direkter europäischer Aufsicht auf den Groß-Pflanzungen gefördert wird. Es steht fest, daß z. B. der Kakao und die Baumwolle, welche aus den Kolonien am Guinea-Golfe kommen, um 30—40 Prozent geringer bewertet werden, als die Erzeug-

nisse der Pflanzungen. Zwar ist zugzugeben, daß die Produktion der Eingeborenen in diesen Gegenden außerordentlich reich sich entwickelt hat, aber wir wollen dabei nicht vergessen, daß hier — was in Ost-Afrika z. B. glücklicherweise nicht der Fall ist, — der Schnaps eine große Rolle spielt in der Anreizung der Eingeborenen zur Arbeit und zum Erwerb. Bezieht doch z. B. die englische Kolonie Nord-Nigeria den Hauptanteil ihrer Einnahmen in der Höhe von 12 Millionen Mark aus dem Alkohol. Außerdem finden wir überall in diesen Gegenden eine Bevölkerung, die, durch einen Jahrhunderte alten Verkehr mit Europäern beeinflusst ist und insolgedessen an Einsicht und Bildung weit über den Eingeborenen Kameruns und Ostafrikas steht.

Wir wollen unter allen Umständen dahin wirken, daß die Eingeborenenkulturen sich heben und die Farbigen in den Stand gesetzt werden, auch Ausfuhr-Güter in großen Massen zu erzeugen. Dazu ist aber eine langdauernde und energische Schulung der Schwarzen notwendig, die sich je nach der Lage der Dinge in verschiedener Form vollziehen kann. Ein ganz vorzügliches Mittel werden Akkerbau-Schulen sein, die nach Möglichkeit überall angelegt werden sollten. Bei den kleinen Verhältnissen in Togo und bei der zweifellos hier größeren Intelligenz der Bevölkerung dürften derartige Schulen das Einzige und die Hauptsache der Erziehung sein. In Ost-Afrika und Kamerun aber wird diejenige Schulung, welche die Eingeborenen in großer Anzahl in den europäischen Pflanzungen durchmachen können, gar nicht zu entbehren sein, wenn daneben auch alle anderen Bildungsmittel ihren Platz finden müssen.

Wird nun aber der Neger überhaupt arbeiten? Das ist eine Frage, über die die Anschauungen der verschiedenen Stämme der Verhältnisse weit auseinander gehen. Zunächst muß man feststellen, daß die einzelnen Eingeborenen-Stämme in der gleichen Kolonie bisweilen wesentlich verschiedener von einander sind, als der mit mühseliger Mühe arbeitende Torfbauer Nordwest-Deutschlands gegenüber dem in dolce far niente hintäumelnden Süd-Italiener, von der Verschiedenheit der Bevölkerung in weit von einander entfernten Kolonien gar nicht zu reden. Meine persönliche Ansicht ist, daß der Neger keineswegs so faul ist, wie die Extremen auf der einen Seite es darstellen wollen, andererseits aber auch nicht ein solch ideal-fleißiger Mensch, wie der Staatssekretär Dernburg es auf seiner Reise wahrgenommen haben will. Falsch ist es anzunehmen, daß der Schwarze durchweg jede schwere Arbeit den Frauen überläßt; im Gegenteil, man denke nur an die anstrengenden Trägerdienste. Bei der Rodung des Bodens fällt ihm die überaus schwierige Handhabung des Beiles zu, indes das Hacken der Felder, wenn auch nicht ausschließlich, so doch im allgemeinen von den Frauen besorgt wird. Aus zufälligen Wahrnehmungen auf die Faulheit der Männer durchweg zu schließen, ist aber nicht berechtigt. Ebenso könnte ein in Deutschland reisender Neger behaupten, daß hier sich die männliche Bevölkerung jeder unangenehmen und schwierigen Arbeit entzieht, wenn er sieht, daß das Säen und Weiden lediglich und ausschließlich von Säenerfrauen und Weidenfrauen besorgt wird.

Andererseits aber sind die Ausführungen, die der Staatssekretär Dernburg über die zuverlässige Verrichtung der schwierigen Trägerarbeit bei seiner Reise gemacht hat, nicht ganz zutreffend. Er hat gemeint, daß die Eingeborenen, ohne daß irgend ein Schlag notwendig gewesen wäre, seine besonders strapazöse Reise mit ihren Lasten auf dem Kopfe so ganz freiwillig ausgeführt hätten. Gewiß ist es denkbar, und es kommt sehr oft vor, daß eine solche schwierige Reise ohne jede Prügelei ans Ziel kommt. Das ist aber nur dann der Fall, wenn sich der Europäer auf das aufmerksamste selbst um seine Leute bekümmert und von schwarzen Soldaten nicht oder nur in geringer Anzahl begleitet ist. Das ist an der Reise des Staatssekretärs aber nicht der Fall gewesen und diejenigen seiner Träger, welche in Taresalam abgemustert wurden, haben nach durchaus glaubhaften Mitteilungen bei ihrer Abmusterung erklärt, daß sie mit diesem großen Herrn eine Reise nicht wieder machen würden, denn so viele Prügel, wie dieses Mal, hätten sie noch nie bekommen. Eine Wahrnehmung, die mir von Begleitern des Staatssekretärs Dernburg bestätigt worden ist.

Selbstverständlich gehen diejenigen viel zu weit, welche, wie das mir gegenüber schon ausgeführt worden ist, jede Eingeborenen-Kultur unterdrücken wollen, weil durch diese die Leute nur daran verhindert würden, auf den Pflanzungen in wirklich tüchtiger Weise zur Arbeit herangezogen zu werden. Diese Herren würden gerade sich und die Zukunft ihrer Pflanzungen schädigen, wenn sie derartige Pläne zur Durchführung bringen könnten. Denn durch solche Maßnahmen würde die Volksvermehrung durchaus hintangehalten werden, und wir wollen doch nicht für die jetzt vorhandenen 30—40 Pflanzungen allein sorgen, sondern für eine weite und glänzende Zukunft unserer Kolonie.

Eine allgemeine Arbeitspflicht nach Maßgabe unserer allgemeinen Dienstpflicht einzurichten, verbietet sich von selbst durch den Mangel jeder Organisation der Bevölkerung, die bei uns in ihrer peinlichen Durchführung doch in erster Linie gerade dazu dient, die allgemeine Militär-Dienstpflicht zur Möglichkeit zu machen. Wollte man unter den jetzigen Verhältnissen eine solche allgemeine Arbeitspflicht einführen, so würde eine Revolution der gesamten Bevölkerung der betreffenden Kolonie die Folge davon sein. Einer der Hauptvertreter dieser Richtung, den ich befragte, wie er sich denn die Anwendung einer solchen Maßregel ohne eine Besatzung von 50 000 Mann in Deutsch-Ost-Afrika dächte, meinte, es würde sehr gut gehen, wenn man nur 15 000 Mann Militär dort hielte. Ich glaube, daß damit dieser Herr seiner Anschauung selbst das Urteil gesprochen hat.

Ein gewisser lecher Trud wird allerdings notwendig sein, um die Eingeborenen zu einer wirklichen Arbeit, sei es in Eingeborenen-Kulturen, sei es in Pflanzungen, zu veranlassen. Darüber sind sich, soweit mir bekannt ist, sämtliche Europäer in den Kolonien einig, Missionäre wie Beamte, Kaufleute

wie Pflanzler. Und in der Kommission des Reichstages habe ich auch Zentrumsabgeordnete sich in dieser Richtung äußern hören.

Dieser leichte Druck muß begleitet sein von Maßnahmen, die die Arbeit den Farbigen als angenehm erscheinen läßt. Für die Eingeborenen-Kultur darf die nötige Belehrung nicht fehlen, damit die Leute solche Sachen bauen, an denen sie auch etwas verdienen können, und es muß durch Beschaffung von Verkehrswegen dafür gesorgt werden, daß ihre Erzeugnisse Absatz finden. Auch für die, welche auf den Pflanzungen arbeiten, ist zu sorgen. Es müssen Bestimmungen getroffen werden, welche verhindern, daß die Pflanzungsarbeiter über die festgesetzte Zeit hinaus gehalten werden. Sie müssen erhalten, was ihnen an Lohn und Ernährung zusteht. Für sanitäre Einrichtung, ordentliche Wohnung muß gesorgt werden. Vor allen Dingen aber muß bei der Verteilung der Arbeitswilligen darauf geachtet werden, daß nicht etwa der Hochlandsneger in die feuchte Tiefebene und umgekehrt, der Tieflandschwarze in die kalten Hochgebirge gesandt wird. Es ist nichts dagegen einzuwenden, daß diese Ziele erreicht werden durch Erlaß einer Arbeitsordnung und durch Arbeiter-Kommissare. Jedoch ist sorgfältig darauf zu achten, daß die erstere nicht zu schifanösen Belästigungen der Pflanzungsinhaber benutzt werden kann und die Kommissare sollen gewiß die Rechte der farbigen Arbeitnehmer schützen, aber auch dafür sorgen, daß diese ebenso rücksichtslos ihre Pflicht erfüllen. Neuerungen würden beide Einrichtungen nicht darstellen, denn eine Arbeitsordnung für Ost-Afrika ist bereits vor 10 Jahren einmal erlassen worden und Arbeiter-Kommissare haben wir z. B. in Kamerun schon mehrere Jahre lang und zwar haben sie hier zur Zufriedenheit beider Teile ihre Pflicht erfüllt.

Bemerken will ich, daß auch in den von den Extremen immer als Beispiel angeführten Burenstaaten eine Einrichtung bestanden hat, welche ungefähr der eines Arbeiter-Kommissariates entspricht. Durch mündliche Mitteilung eines meiner Kriegsgefährten habe ich erfahren, daß der General Delarey der letzte Inhaber dieser Stellung gewesen ist und seine Pflicht zu Gunsten der Eingeborenen, wenn es verlangt wurde, rücksichtslos erfüllt hat, wie mein Gewährsmann es in der Zeit vor dem Beginn des Burenkrieges beobachten konnte.

Es soll mit all diesem nicht gesagt sein, daß die Pflanzungen etwa diese Pflicht gegenüber den Arbeitern im allgemeinen nicht erfüllt hätten, im Gegenteil, in Kamerun wie in Ost-Afrika ist das durchaus der Fall gewesen und das ist natürlich, weil eine gute und vernünftige Behandlung im Interesse der Pflanzungen liegt. Mißstände sind hier und da selbstverständlich auch vorgekommen, und es kann nur im Sinne der gutgeleiteten Pflanzungen liegen, wenn diese schlecht verwalteten, die das Arbeiter-Anwerbungs-Geschäft verderben, rechtlich gezwungen werden können, das, was notwendig ist, zu tun. Diesen Verpflichtungen gegenüber, die den Pflanzungen obliegen, muß ihrerseits die Regierung Sorge tragen, daß auch die notwendige Anzahl von Arbeitern jederzeit zur Verfügung steht. Deswegen ist es Notwendigkeit, daß das Gouvernement die Arbeiter-Anwerbung unter seine Obhut nimmt. Die

wilde Anwerberei durch zweifelhafte europäische halbfarbige und farbige Unternehmer, die vielfach zu Unannehmlichkeiten Anlaß geboten hat, muß durchaus aufhören. Auch hier in der Heimat wird jeder Stellenvermittler auf seine moralischen Qualitäten geprüft, und ebenso oder noch mehr sollte dies drüben der Fall sein. Die Beschaffung der Arbeiter aus den einzelnen Distrikten muß von den Regierungs-Organen so eingeteilt werden, daß der betreffende Bezirk auch in der Lage ist, die ihm zugewiesene Anzahl der Arbeiter zu stellen, ohne daß dabei die Eingeborenenkulturen geschädigt werden. Ohne jede Gewalt wird dann der konfessionierte Arbeiter-Anwerber die bestimmte Zahl aus diesen Bezirken erhalten. Dafür bürgt allein schon die überaus große Veränderungssucht und Wanderlust, die vielen und zwar besonders gerade den arbeitsfähigsten Stämmen eigen ist. Notwendig ist allerdings dazu eine ruhige Stetigkeit in der Verwaltung. Der Bezirksamtman muß möglichst lange auf seinem Posten bleiben, damit er die einzelnen Häuptlinge und ihre Verhältnisse genau beurteilen kann. Wenn er dann unter einer geringen pekuniären Entschädigung des betreffenden Zumben seinen Wunsch nach Arbeiterstellung Ausdruck gibt, so wird dieser ohne weiteres erfüllt werden. Dafür bürgt die Art der ganzen sozialen Stellung der Häuptlinge zu ihren Untergebenen. Notwendig ist es allerdings auch, daß der Wunsch des Gouvernements, den Pflanzern wirklich zu helfen, vorhanden ist.

Mit Gouvernements-Berordnungen, wie eine solche vom Februar 1907 mir vorliegt, kann dieser Erfolg allerdings nicht erreicht werden, denn bei dem ungefähren Wortlaut: „Den Zumben und Äfiden soll der Wunsch der Regierung ausgedrückt werden, daß ihre Leute sich an der Pflanzungsarbeit beteiligen. Ein Zwang darf nicht ausgeübt werden,“ ist, wenn er so, wie gegeben, den Eingeborenen mitgeteilt würde, ein Erfolg kaum zu erwarten. Es kommt allerdings auch bei diesem Erlaß, wie bei jedem Gesetze, darauf an, welche Ausführungsbestimmungen der betreffende einzelne Beamte ihm beibringt.

Eine ganz außerordentlich gute Einwirkung auf die Entwicklung der Arbeiter-Verhältnisse wird die Ausführung weitreichender Bahnlinien haben. Von den Bahnen, die wir zur Zeit bauen, wird diejenige nach Tabora gerade in dieser Richtung hin sehr viel Gutes wirken. Die in Tabora sich sammelnden Träger brauchen heute fast 2 Monate, um an die Küste zu gelangen. Die gleiche Zeit nimmt der Rückweg in Anspruch, wenn sie nach geschlossener Arbeitszeit nach Hause zurückkehren. Wenn die Leute nun 8 Monate arbeiten, so haben sie von der gesamten Zeit ihrer Abwesenheit nicht weniger als 33% auf ihre Reise zu verwenden gehabt. Nach Fertigstellung der Bahn dürfte dieser Zeitraum auf wenig mehr als eine Woche zusammenschrumpfen und somit also rund 30% an Arbeitszeit und damit auch an Arbeitern gewonnen werden. Es werden außerdem Zehntausende von Trägern, die heute auf der Strecke Tabora—Dar es Salam sich bewegen, für die wirkliche Kultur-Arbeit frei werden, so daß vielleicht aus diesen beiden Momenten allein um 50% Pflanzungs-Arbeiter mehr gewonnen werden können. Wohl wird die

Entwicklung des Verkehrs im Wirkungsbereich der Linie dahin führen, daß manche bisher nicht vorhandene Eingeborenen-Kultur entsteht. Aber bei der Wanderlust und der angeborenen Unruhe dieser Leute werden immer noch genügend Menschen vorhanden sein, die Arbeit in den wirtschaftlichen Betrieben außerhalb ihres Landes suchen. Ich habe mehrfach gefunden, daß eine Anzahl von Banjamwesi sich unter der Führung eines Häuptlingssohnes oder sonstigen Vertrauensmannes vereinigen, um auf Jahre hinans die Heimat zu verlassen, und um in der Ferne durch Arbeit Geld und Geldeswert zu erwerben. Derartige Arbeitsunternehmungen machen fast den Eindruck einer Besatzschaft und ehe wir den Landfrieden in der Kolonie gestiftet hatten, sind diese Leute sicher in der gleichen Form, aber nicht zu ruhiger Arbeit, sondern zur Kriegsführung ausgezogen; ein Zeichen, daß der in ihnen liegende Trieb auch wohl weiterhin wirken wird.

Es wird ferner durch den Einfluß der Bahn dahin kommen, daß die neu gegründeten Pflanzungen mehr im Lande verstreut angelegt werden; es wird eine solch andauernde Häufung von Betrieben, wie wir sie bisher in dem menschenarmen Usambara erlebten, nicht mehr zur Erschwerung der Arbeiterfrage beitragen.

Ein fernerer Druck, der auch dazu dienen soll, die Eingeborenen zur Arbeit jeder Art zu veranlassen, ist die Steuerschraube. Nach meiner persönlichen Anschauung dürfte eine Kopfsteuer gerechter, humaner und auch für die Eingeborenen verständlicher sein, als die heute beliebte Hütten-Steuer, die wir in Ost-Afrika haben. Da diese aber einmal vorhanden ist, so darf wohl kaum in absehbarer Zeit eine größere Änderung in dieser Beziehung getroffen werden. Es ist dafür zu sorgen, daß diese Steuer möglichst gleichmäßig sich über das ganze Gebiet ausbreitet und daß sie auch, abgesehen von gewissen, besonders begünstigten Stadtgemeinden, in möglichst gleicher Höhe erhoben wird, weil sonst Abwanderungen aus den höher mit Steuer bedachten Gebieten in die minder besteuerten und schließlich gar über die Grenze stattfinden würden. Eine sprungweise plötzlich durchgeführte Erhöhung ist unter allen Umständen zu vermeiden, wenn man auch auf eine allmähliche, den besseren Erwerbsverhältnissen sich anpassende Steigerung hinwirken darf.

Man kann heute nicht behaupten, daß die Hüttensteuer von 3 Rp. = 4 Mk. in Deutsch-Ost-Afrika ganz besonders hoch wäre. Die Franzosen erheben in Madagaskar eine Kopfsteuer von 23 Frs. einschließlich 3 Frs. ärztlicher Tage, und in englischen Süd-Afrika schwankt sie in den verschiedenen Gegenden zwischen 10 Schilling und 2 Pfund. Auch wir können demnach, wenn die Verkehrs- und Absatz-Verhältnisse es erlauben, ganz sicher mit der Zeit an eine allmähliche Steigerung denken.

Bestimmt ist es nicht richtig, wie es der Herr Staatssekretär getan hat, die Höhe der Steuersumme, welche in Ost-Afrika ein mäßig stark arbeitender Neger im Verhältnis zum Einkommen zahlt, in Vergleich zu stellen mit einer

Beitreibung in Deutschland. Ein Schwarzer, der in Ost-Afrika 200 Mk. jährlich verdient, ist sehr wohl in der Lage, eine höhere Steuer zu bezahlen, als ein deutscher Arbeiter mit einem Einkommen von 900 Mk., denn es kommt ja schließlich darauf an, wie viel das Einkommen gegenüber den Ansprüchen an das Leben wert ist.

Unter verständiger und sinngemäßer Anwendung all der zur Verfügung stehenden Mittel müßte es möglich sein, daß, ohne eine Bedrückung der Eingeborenen hervorzurufen, die für unsere Pflanzungen in Ost-Afrika notwendigen Arbeiter jederzeit vorhanden sind. Die südafrikanische Kommission für Eingeborenen-Angelegenheiten hat festgestellt, daß das ganze englische Süd-Afrika etwa $4\frac{1}{2}$ Millionen farbiger Eingeborener enthält. In dieser Ziffer befinden sich 822 000 Eingeborene zwischen 15—40 Jahren, die als arbeitsfähig betrachtet werden können und die Zahl derjenigen, die als Arbeiter dauernd beschäftigt waren, betrug im Durchschnitt 250 000. Da wir in Deutsch-Ost-Afrika auf etwa $\frac{2}{3}$ der Bodenfläche mindestens 8 Millionen Menschen wohnen haben, so muß es unter allen Umständen möglich sein, aus ihnen die 50 000 Arbeiter, die wir im Laufe der nächsten Zeit für unsere Pflanzungen gebrauchen, zu stellen. Allerdings ist die Arbeit in den Minen Süd-Afrikas nicht an die Jahreszeit gebunden, während vielfach bei uns die Bestellung der Eingeborenenfelder mit der Hauptarbeit in den Pflanzungen zusammenfällt. Andererseits jedoch ist die stolze kriegsgewohnte Bevölkerung des englischen Gebietes von Haus aus sicher noch sehr viel weniger geneigt, sich der Arbeit zu widmen, als unsere Ost-Afrikaner.

Nun ist die Annehmlichkeit, verhältnismäßig hohe Summen aus der Hütten-Steuer zu erzielen, gewiß nicht zu unterschätzen, wenn man daran denkt, daß auch aus ihr erhebliche Beiträge zu den Kosten der Verwaltung des Landes und der Verzinsung der Eisenbahnanlagen gewonnen werden können. Darüber aber müssen wir uns trotzdem klar sein, daß wir nicht deswegen nach Afrika gegangen sind, um einige Millionen an Hüttensteuer zu erheben, sondern daß wir diese Steuer eingeführt haben, als ein Hilfsmittel für die Erziehung zur Arbeit und zu höherer Kultur.

Diese Kulturaufgabe haben wir allerdings des weiteren auch in anderer Beziehung zu erfüllen. Wir haben zu sorgen für die allgemeine materielle Hebung der Eingeborenen, denn ohne eine solche können sie nie zu einer höheren ideellen Kultur kommen. Vielversprechende Ansätze dazu sind, wie ich vorher auszuführen habe, bereits gemacht. Notwendig ist die kräftige Handhabung eines ausgedehnten Sanitätswesens. Denn daran kann wohl kein Zweifel bestehen, daß die Farbigen unter den Einflüssen der Tropen zum mindesten gerade so viel, wenn nicht mehr, leiden, als es die Europäer tun. In dieser Richtung ist bereits viel geschehen, da jeder Schutztruppen-Arzt es immer als seine vornehmste Aufgabe betrachtet hat, sich der persönlichen und allgemeinen hygienischen Sorge zugunsten der Eingeborenen zu widmen. Die Bekämpfung der Malaria, der für die Eingeborenen furchtbaren Pocken, ist

eine Arbeit, die an vielen Stellen mit großer Energie durchgeführt worden ist. Auch die Forderung im letzten Etat zur Bekämpfung der Schlafkrankheit, wie sie von Robert Koch mit großer Aufopferung in die Wege geleitet ist, dient den gleichen Zwecken. Es ist erfreulich, daß der Staatssekretär die Mittel für diese Zwecke wesentlich zu verstärken gedenkt, um dadurch nicht unwesentlich zur Vermehrung der Bevölkerung beizutragen. Gelingt es, die Volksanzahl beträchtlich zu heben, so wird auch eine Ursache geschaffen werden, die Eingeborenen zu intensiver Arbeit zu veranlassen. Denn je größer die Zahl der Menschen ist, desto härter tritt an sie der Kampf um das Dasein heran.

Aber auch die ideelle Hebung der Eingeborenen darf unter keinen Umständen außer acht gelassen werden. Ich halte die Behauptung, daß ein Schwarzer, der lesen und schreiben gelernt hat, von vornherein für jede wirklich intensive Arbeit verdorben ist, für falsch. Gewiß, so lange nur einzelne aus der großen Masse durch eine solch höhere Bildung herausgehoben wurden, verleitete sie das Kindische, was in jedem Neger-Charakter liegt, leicht dazu, Bildungs-Gigler zu werden. Das ist bereits heute anders geworden, nachdem die Zahl solch unterrichteter Eingeborener infolge der zahlreichen Schulen zugenommen hat. Ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, daß solche Leute, die lesen und schreiben konnten, gerade ganz besonders gut als Arbeiter zu verwerthen waren. Sie leisteten mehr, als die anderen und konnten außerdem auf isolierten Plätzen verwendet werden, da sie in der Lage waren, Bericht zu erstatten und Rechnung zu führen. Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, welchen the South African Native Affairs Commission (1903—1905) ausdrückt, wenn sie u. a. folgendes fordert: „Die Hebung des Kultur-Niveaus der Eingeborenen durch Förderung des Unterrichts zu dem Zweck ihrer Leistungsfähigkeit sowohl wie ihrer Bedürfnisse zu erhöhen. Die Förderung der industriellen und gewerblichen Ausbildung in den Schulen.“ Selbstverständlich soll kein allgemeiner Schulzwang eingeführt werden, wohl aber soll jeder Eingeborene, welcher lernen will, in der Lage sein, das tun zu können. Unter allen Umständen ist bei dieser theoretischen Ausbildung darauf zu halten, daß irgend welche praktischen Unterweisungen, sei es im Handwerk oder in der Landwirtschaft, am besten in letzterer, nebenher gehen. Ganz unzweifelhaft richtig ist auch die Beobachtung der genannten Kommission, daß eine derartige Hebung des Kultur-Niveaus besondere Bedürfnisse bei den Eingeborenen erzeugt. Wir dienen also nicht nur einer allgemeinen humanitären Kultur-Entwicklung, sondern auch unserem eigenen Vorteil, wenn wir diese ideelle Hebung der Eingeborenen begünstigen. Verschließen wir uns diesem Gedanken durchaus, so setzen wir uns der Gefahr aus, daß die anderen in Afrika arbeitenden Kultur-Staaten in gleicher Weise in ihrer Presse über uns herfallen, wie das jetzt mit mehr oder weniger Berechtigung gegenüber dem Kongo-Staate der Fall ist.

Wollen wir wirkliche Erfolge in unseren Kolonien erzielen, so müssen wir die eingeborene Bevölkerung sowohl an individueller Kraft wie an Volkszahl zu stärken versuchen. Wir dürfen uns aber darüber nicht im Unklaren sein,

daß wir durch dieses Verfahren ganz sicher auch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber der Ausübung unserer Herrschaft vermehren: Je gebildeter sie ist, desto mehr wird sie das Gefühl haben, sie sei die Beherrschte, wir die Herrscher. Wenn es sich auch hier und da vielleicht durch ganz besondere Interessen-Verknüpfung anders gestalten mag, im allgemeinen wird der Farbige, je mehr er zum Bewußtsein seiner Stärke kommt, desto mehr geneigt sein, sich von der Leitung der Europäer zu befreien. Nach meiner Überzeugung wird schwarz immer schwarz, weiß immer weiß bleiben, nie werden die Eingeborenen in ihrer Gesamtheit überzeugte Freunde einer europäischen Herrschaft sein. Deshalb ist es nötig, daß die weiße Rasse unter allen Umständen einen gewissen Herrenstandpunkt wahrte, der durch Gesetz und Brauch gesichert wird. Verlangen müssen wir dabei, daß die Weißen drüben sich dieser Herrenstellung würdig erweisen. Rücksichtslos muß das durch strenge Handhabung unserer Gesetze denjenigen Europäern klar gemacht werden, die etwa in falscher Auffassung dieser Stellung sich Roheiten und Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen lassen.

In der Erhaltung unserer Herrschaft werden uns die Bahnen, welche wir durch den schwarzen Erdteil legen, in ganz hervorragender Weise unterstützen. Daneben aber müssen wir, wie es der Herr Admiral Strauch in der Ausschuß-Sitzung sagte, für eine feste Boma und trodenes Pulver sorgen, nicht um damit einzugreifen, sondern um zu verhindern, daß eingegriffen werden muß. Nur wenn dauernd Frieden in den Gebieten herrscht, können sie sich sowohl für die farbigen Einwohner, wie auch für uns, die kolonisierende Macht, segensreich entwickeln. Aber entwickeln werden sie sich nur, wenn auf die Eingeborenen der Europäer, sei es als Ansiedler, sei es als Pflanzler, wirkt und für die Wert-erhöhung des kolonialen Bodens sorgt. D r. A r n i n g, M. d. R.

Die Bedeutung der Alkoholfrage für unsere Kolonien.

Von einem Mitgliede der Abteilung Wisnwardarchipel wird der Schriftleitung geschrieben:

Den Artikel des Herrn Dr. Ziebig in der „Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“, Heft 11 vom November 1907, habe ich mit großem Interesse gelesen. Manche meiner eigenen stillen Gedanken über das Tropenklima und das Leben der Weißen in den Tropen und dessen Möglichkeit fand ich da in schöner und sehr einleuchtender Weise ausgesprochen.

Nur einige Zeilen fand ich in dem Artikel des Herrn Dr., die ich nicht unwidersprochen lassen möchte. Sie finden sich auf Seite 900 in der Mitte und lauten:

„Nun kann ganz gewiß die Malaria eine Gegend schwer, ja selbst un-
„bewohnbar machen. Wir haben das u. a. bei den deutschen Missionaren
„auf Neu-Guinea gesehen.“

Mit obigem Wort ist unserem herrlichen Neu-Guinea doch wahrlich ein zu schlechtes Zeugnis angesetzt. Es ist in der Tat besser als sein Ruf. Ja ich behaupte kühnlich: Wie es gleiche Lage zum Äquator hat mit holländisch Indien, so ist's auch landschaftlich mit seinen kleinen und großen Gebirgen, Tiefebene und Hochlanden gleichwertig mit jenen herrlichen Inseländern. Nur in einem Stück steht es noch weit zurück: in seiner kulturellen Entwicklung.

„Neu-Guinea ist ein schweres Land!“ so sagte bei seinem Hiersein Herr Dr. Voöch aus Wien.

Es erfordert noch schwere Kulturarbeit und dabei können wohl noch manche europäischen Kräfte aufgerieben werden, aber es werden auch europäische Kräfte gestählt werden, und der endliche Erfolg der harten Arbeit, wenn sie recht geschieht, wird ein schöner und guter sein.

Der schlimmste Ruf Neu-Guineas gründet hauptsächlich: einmal auf dem großen Sterben in Finkshafen zu Anfang der neunziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, und dann auf den vielen Todesfällen der Rheinischen Mission in der Astrolabe-Bai.

Wir haben diese schweren Vorkommnisse hier mit erlebt, denn wir landeten in Finschhafen am 12. Juli 1886. Sie nehmen sich genau angesehen in der Nähe ganz anders aus als oberflächlich betrachtet aus der Ferne.

Was zunächst das Sterben in Finschhafen betrifft, so hat der Herr Dr. Ziebig in seinem Artikel wissenschaftlich genau und überzeugend dargetan, wie schädlich Alkoholgenuß in den Tropen wirke. Es liegt dem Schreiber ferne, jenen Herren Beamten und Angestellten der Neu-Guinea-Kompagnie, mit denen er stets freundlich verkehren konnte, übles nachreden zu wollen, aber es handelt sich hier um ernste und brennende Fragen unseres Koloniallebens, und ein jeder soll den Mut seiner Überzeugung haben.

Neue jungen Herren kamen heraus in die neue deutsche Kolonie, jeder vertragsmäßig nur auf etliche Jahre. Es konnte ihnen gar nicht in den Sinn kommen, daß sie ihre heimische, gewohnte Lebensweise hier draußen ändern sollten. Jeder hoffte bald wieder daheim zu sein, um seinen Freunden von dem schönen Neu-Guinea zu erzählen. Sie freuten sich auch, in Finschhafen leben zu können „wie in Berlin“, auch hier draußen je und dann und zwar nicht zu selten „ein Commereele“ zu haben. Der joviale Herr Dr. in Finschhafen tat damals den bezeichnenden Ausspruch: „Die armen Schwarzen wissen nicht einmal, wie gut 's Bier schmeckt!“ — Unmittelbar vor dem großen Sterben lag noch ein deutsches Geschwader im Hafen. Es gingen Einladungen hin und her, vom Schiff zum Land und umgekehrt. Ich sah einen der Herren Beamten wenige Tage vor seinem Tod. Er tränkete schon und seufzte: „Ach, das ewige Trinken!“ —

Es soll mit obigem nicht gesagt sein, daß das Trinken allein Schuld an jenem Sterben war. Es mochte noch eine besondere Schädlichkeit zum Trinken und zur gewöhnlichen Malaria kommen, welche? das wird wohl immer ein Rätsel bleiben.

Es kommt ja auch in Deutschland vor, daß eine dort heimische Krankheit einmal in besonders bössartiger Epidemie über einen Ort oder eine Gegend hingehet und ungewöhnlich viele Menschen, oft im kräftigsten Alter, dahinrafft. Und die Ursache davon kann nicht immer ausgefunden werden. Auffällig ist auch, daß wir Missionsleute damals im nahen Simbang an der Langemabucht, einem Ort, der nach seiner ganzen Lage dem Augenschein nach hätte ungefünder sein müssen als Finschhafen, nicht mehr und nicht weniger Fieber hatten als sonst auch, und dabei unterzogen wir uns damals gerade der schweren Arbeit, die dortige Station vom Strand zwischen zwei stagnierenden Flußmündungen auf einen Hügel zu verlegen. Seit Jahren haben wir nun die Depotstation unserer Mission in Finschhafen. Auch die Neu-Guinea-Kompagnie eröffnete nach 1900 daselbst wieder eine Pflanzungsstation, und ihren Pflanzungsleitern ging es gesundheitlich gut, unserem Personal in Finschhafen nicht zu schlecht und unsere Mission hat sich neuerdings nicht gescheut, die Pflanzung am Finschhafen von der Neu-Guinea-Kompagnie zu kaufen.

Finschhafen ist vielleicht unter unseren 12 Stationen am wenigsten gesund, aber auch kein besonders gefährteter Ort, und am wenigsten darf der kleine Platz wegen einer einzigen schweren Malaria-Epidemie das ganze große Neu-Guinea gefährtet machen.

Was nun die vielen Todesfälle in der benachbarten Rheinischen Mission betrifft, so scheiden eine ganze Anzahl von vornherein aus als Unglücksfälle, die nicht auf Rechnung des Klimas kommen. Ein Missionar erkrankte beim Baden, einer verunglückte mit dem Gewehr, zwei wurden von den Eingeborenen erschlagen, und die Frau des einen davon mag auch das Unglück mit getötet haben, wie es in Deutschland in solchem Fall auch geschehen könnte. Bleiben auch nach solchem Abzug in der Rheinischen Mission noch etwas viel Todesfälle — sechs solche haben wir auch in unserer Neuenbottelkaner Mission in den bald 22 Jahren ihres Bestehens zu beklagen — so ist zu bedenken, daß es für die hiesigen Missionen schwere Anfangs- und Gründungszeit war, aber auch, daß mancher, der hier draußen am Fieber starb, daheim im gleichen Zeitraum an einer anderen Krankheit gestorben sein würde.

Zum Alkoholgenuß stehen alle Mitglieder unserer Mission wohl ganz korrekt. Wir haben keinen Trinker und eigentlich auch keinen Nichttrinker unter uns. Regelmäßig Bier oder Wein zu trinken, verbieten uns schon unsere Mittel. Wir machten ab und zu einen kleinen Fehler und lernten dabei. Als ich in den ersten Jahren öfter von Simbang nach Finschhafen in Geschäften zu gehen hatte, trank ich in der dortigen Speiseanstalt zum Mittagessen auch etliche Male eine Flasche Bier und fand, daß das für den Heimweg nur matt und schläfrig machte. Ein neuer Ankömmling erhielt von einem älteren Mitarbeiter sogar einen kleinen Benediktiner-Schnaps auf den Weg zum Berg. Er wurde beim Anstieg heiß und durstig, nippte etliche Male und wäre unter dem eigentlichen Berg liegen geblieben, wenn man ihm nicht von oben entgegen gekommen wäre. Ein paar mal im Jahre bei ganz besonderer Gelegenheit ein Glas Bier oder Wein trinken, schadet auch in den Tropen nicht, oder ein Glas starker Wein als Medizin bei schlechtem Magen, oder wenn man von schwerer Tour heimkommt und bei unauslöschlichem Durst Wasser nicht helfen will, es benimmt das Durstgefühl. Die goldene Regel aber in Bezug auf geistige Getränke heißt immer: recht selten und ganz wenig. Bei sitzender Lebensweise schaden sie eher als bei körperlicher Arbeit im Freien. Man kann aber so wie so auch ganz ohne geistige Getränke auskommen, wie Herr Dr. Voech und andere. Tee, Kaffee und Kakao, warm und kalt, löschen den Durst viel besser als Bier und Wein.

Sonst ist ja in den Tropen und besonders in unserem schönen Neu-Guinea durch die Natur aufs beste gesorgt für einen erfrischenden Trunk. Es gibt überall klare, rauschende Bäche und sprudelnde Quellen, auch ist bei dem häufigen Regen das Regenwasser von den Häusern frisch und gut. Wir pflanzen auch möglichst bald bei allen unsern Stationen Zitronenbäume und bereiten uns häufig die unschuldige und erfrischende Limonade.

Viel schlimmer steht es in dieser Hinsicht in den wasserarmen Subtropen, z. B. im Innern von Australien und wohl ebenso in Deutsch-Südwestafrika mit seinen ausdörrenden Staub- und Glutwinden, wo der arme Reisende oft tagelang kein anderes Wasser haben kann, als von natürlichen Erdlöchern, aus denen die Viehherden trinken, voll Tierknochen und Urat. An solch übelriechendes und wohlschmeckendes Wasser etwas Schnaps zu gießen, das kann man wirklich niemandem verdenken. Vielleicht hat etwas Spiritus in solch schlechtem Wasser auch desinfizierende Wirkung, und in den Subtropen ist vom Wasser der schreckliche Typhus zu fürchten, wovon ein Anfall schlimmer ist, als etliche Duzend gewöhnliche Malaria-Anfälle. Treffliche Wirkung auf unreines Wasser hat der Kaffee. Sowie man in solch kochendes Wasser den Kaffee wirft, sinkt aller Urat mit dem Kaffeesatz zu Boden als Schlamm und man kann den klaren guten Kaffee abgießen. Dagegen bleibt der Tee schmutzig, wenn das Wasser unrein war. Nun kann man ja nicht lauter Tee und Kaffee trinken, und solcher ist auch nicht immer gleich zur Hand, wenn der Durst quält. Da würde sich vielleicht ein Zusatz von Portwein oder auch Kognak in solch unreines Wasser empfehlen.

Viel hilft zur Gesundheit in den Tropen der richtig gewählte Wohnplatz. Man gehe je nach der Beschaffenheit der Gegend auf Anhöhen, Hügel, kleine und größere Berge. Die Höhe allein tut es ja nicht. Es kann eine Station in bedeutender Höhe, wenn sie sonst nicht frei liegt und die weitere Umgebung nicht frei von Gebüsch gehalten wird und die Schwarzen zu nahe dabei wohnen, von Moskitos heimgesucht und durch Malaria verseucht werden. Man baue sich möglichst frei und offen an, für alle Winde zugänglich, luftig und sonnig. Gegen die Mittagshitze schützt das Haus und an luftigen Plätzen empfindet man die Hitze am wenigsten. Unsere Stationen liegen in Höhen von ca. 900, 700, 300, 200, 100 und 50 Meter. Nur Finschhafen als Hafestation liegt notwendig auf einer niedrigeren Terrasse der Küstenebene, nur etwa 12—15 Meter hoch. Den hiesigen Eingeborenen kommt unser Trachten auf die Höhen sonderbar vor, sie stecken gern im Busch. Von uns sagen sie: „Wenn sie auch in die Ebene gehen, so gehen sie doch noch auf Berge.“ —

Da man der Erdbeugefahr wegen in hiesigen Gegenden nicht wohl Steinhäuser bauen kann, so wären glatte Bretterhäuser, hellgestrichen, möglichst von Hartholz und auf Zementpfählen, die gefündesten, dauerhaftesten und auf die Länge auch die billigsten. Aus Sparsamkeitsgründen haben wir bisher fast alle unsere Häuser aus dem Busch geschlagen. Solche Häuser kann man nicht so glatt bekommen, daß sie nicht Brutstätten für Malaria und Schlupfwinkel für Moskitos böten. Nach Einrichtung eines Sägewerkes mit Wasserkraft auf dem Bergplateau Lo-Gaung hoffen wir, in unserer Mission eine recht nötige Wohnungsreform ohne zu große Kosten durchzuführen zu können.

Sonderfreulich ist die in Herrn Dr. Ziebiak Artikel angeführte umfassende

Statistik, deren Ergebnis beweist, daß Familien, weiße Frauen und Kinder in den Tropen leben und auch dauernd leben können.

Unsere Erfahrungen in Neu-Guinea, sogar in der verrufenen Gegend von Finschhafen, seit nun bald 22 Jahren lehren uns das gleiche. Wir hatten in unserer Mission bis jetzt 14 Missionarsfrauen und eine ledige Helferin. Von den Missionarsfrauen sind zwei im Lande gestorben, zwei leben in Australien und Deutschland als Witwen, aber nicht invalide, zehn Missionarsfrauen leben zur Zeit im Land.

Von den 18 bis jetzt im Lande geborenen Kindern ist nur eins gestorben unter Umständen, wie es wohl auch in Deutschland gestorben sein würde. Meine eigenen vier Kinder sind im Lande hier aufgewachsen zu 12—17 Jahren. Sie sind gesund und kräftig geworden trotz gelegentlicher Malaria und vertragen auch längeren Aufenthalt an der Küste verhältnismäßig gut. Meine Frau lebt an die zwanzig Jahre im Lande, nur einmal unterbrochen durch einen australischen Urlaub. Unsere Missionare haben fast alle im Lande lange ausgehalten und zwei über 15 Jahre bis zu einem Urlaub bei angestrengter Tätigkeit meist an der Küste. Das alles ist günstig genug für den rauhen Anfang und die Gründungszeit einer Mission im wilden Tropenland.

Die gesundheitlichen Verhältnisse der Eingeborenen dieser Gegenden sind zwar nicht recht befriedigend, doch liegen da viele Schädlichkeiten vor, die nicht vom Klima kommen und bei weißen Ansiedlern von vornherein wegfallen. Da sind als Mißbräuche und Mißstände zu nennen: zu frühes Heiraten oft schon im Kindesalter, zu langes Stillen der Kinder bis zu 4—5 Jahren, Tabakrauchen beider Geschlechter von zartester Kindheit an, schlechte zugige Häuser, mangelnde Ordnung bei Arbeit und Essen, bald Übermaß, bald Faulenzerei und Hungerleiden, Undorsichtigkeiten bei Erhitzung und Abkühlung. So ist die häufigste Todesursache hier Lungenentzündung. In der heidnischen Zeit kam hier auch Kindermord vor, besonders bei gar nicht seltenem Kinderreichtum und auch aus anderen Ursachen, z. B. wenn die Mutter zu jung, wenn Kinder zu rasch aufeinander folgten usw. Ebenso gab es viel Streit, Krieg und Mord, da jeder Todesfall auf Verzauberung zurückgeführt wurde und nach dem Volksglauben Blutrache erforderte.

Diese größten Auswüchse des Heidentums sind im Bereich unserer Stationen schon gefallen, die übrigen Schädlichkeiten bekämpfen wir nach Kräften durch Beispiel, Wort und Tat, geben auch Anweisung, wie Kranke und Kinder besser zu pflegen sind. Im täglichen Umgang wie im Unterricht suchen wir bei jeder sich bietenden Gelegenheit jung und alt auch im Irdischen zu einem besseren Dasein zu führen. So haben wir auch schon für unsere Fibern Lesestücke vorgelesen mit den Elementen der Gesundheitslehre.

Es geht natürlich langsam mit der Überwindung so vieler Schädlichkeiten, die in den alten Lebensgewohnheiten der Leute wurzeln, und langsam mit der Hebung derselben zu einer besseren Lebenshaltung, doch wir haben gute Hoff-

nung für unsere Völklein, daß sie auch noch mehr gesunden, erstarben und sich mehren.

Über Zunahme oder Abnahme der Bevölkerung können wir jetzt für ein weiteres Gebiet noch keine sicheren Angaben machen. Da wir jedoch jetzt schon in unserer ganzen Mission an 1500 Getaufte haben und auf allen Stationen Scharen von Taufbewerbern, so werden nach einem weiteren Jahrzehnt unsere Kirchenbücher uns eine zuverlässige Unterlage bieten für eine genaue Statistik der Volksbewegung.

In einem kleinen festumgrenzten Kreis durften wir jetzt schon eine kleine Volksvermehrung feststellen: Die kleinen Lami-Inseln hatten beim Beginn unserer Mission dort 170 Einwohner und jetzt etwas über 200, und zwar nur durch natürliche Vermehrung.

Schädigend auf die Volksvermehrung müßte es wirken, wenn in der Kolonie nur Großbetriebe aufblühen. Da ziehen dann die jungen Männer auf lange Jahre ein und abermal in die Ferne, lassen ihre jungen Frauen und Kinder sowie Alte und Schwache daheim. So verwahrlosen ihre kleinen Heimatdörflein und das weite Land verödet und später müssen auch die großen Pflanzungen veröden oder Arbeiter vom Ausland bezogen werden. China und Japan hätten allerdings solche genug. Es droht hier ein ähnlicher Vorgang wie in Europa der Zug der Landbevölkerung in die Großstädte, nur regelloser und verderblicher. Anders, wenn kleinere Besitzungen hin und her im Lande wären und die Leute so die Arbeitsgelegenheiten nahe hätten, da würden auch Frauen und Kinder sich oft etwas verdienen und die Eingeborenen hätten allenthalben Lehrmeister, Vorbild und Antrieb, auch bei ihren Dörflein überall permanente Handelspflanzen neben ihrer Nahrung zu bauen, wie Kokospalmen, Biskus, Zisal-Agaven usw., je nach Lage und Bodenart.

Ein Pflanzler aus Java erzählte mir einst, wie die dortigen Pflanzungen meist mit Tagelöhnern aus der Umgegend arbeiten. Dafür hat sich auch die Bevölkerung auf Java unter den holländischen Regiment ungeheuer vermehrt, so daß nun auch ohne Nachteil junge *le d i g e* Leute genug in die Ferne ziehen können und wohl auch müssen.

Freilich die Kleiniedlung im wilden Tropenland ist schwierig und am schwersten der Anfang dazu. Die besten Bahnbrecher darin könnten unsere im Land aufwachsenden Beamten- und Missionskinder werden. Sie lernen spielend die Sprachen und Dialekte der hiesigen Eingeborenen und wären an Klima und Verhältnisse gewöhnt. Vieles finden sie hier mit Recht gut und schön, woran sich Zugezogene oft so schwer gewöhnen. Doch da stehen große, wohl unüberwindliche Vorurteile im Wege. Man sagt: Nicht einmal in Indien, dem gut bevölkerten alten Kulturland, könnten die weißen Kinder aufwachsen, sie verkrüppeln, die Weißen können dort nicht zu Fuß gehen, nicht im Freien arbeiten usw.

Wer 30 Jahre in den Tropen und Subtropen gelebt, gearbeitet und gereist hat, auch Jahre lang in der heißen Sandwüste des Innern von Australien,

glaubt das alles nicht mehr. Es verhält sich damit wie mit der Klage einer australischen Missionarstrau: Weil ihre Kinder rote Haare bekamen, sollte die „elende Sandwüste“ daran Schuld sein. Als dann in der schönen Stadt Adelaide ihre später Gebornen auch rothaarig wurden, da war die Sandwüste natürlich unschuldig. Es gibt ja auch in Deutschland verkrüppelte Kinder und in Indien, bei dem dortigen zu großen Überfluß an Dienerschaft können freilich leicht die wichtigsten Gliedmaßen heranwachsender Kinder durch Nichtgebrauch verkümmern.

Andere fürchten, ihre Kinder müßten in der Kulkultur der Tropen geistig verkrüppeln. Aber jede Missionsstation ist ein kleiner Kulturherd. Der Verkehr von Station zu Station regt geistig an. Für gute Elementarschulung der schulpflichtigen Kinder kann auf der gesündesten Station ohne großen Aufwand gesorgt werden. So bleiben Eltern und Kinder einander nah, sehen einander alljährlich öfter und länger in den Ferien der Kinder oder bei Erholungsbesuch der Eltern. Der Blick auf das unendliche Meer, auf ferne Inseln und Küsten, über Berg und Wald erhebt Gemüt und Geist. Fußwanderungen im Gebirge auf und nieder, zu Wasserfällen, Quellen, Bächen und Flüssen und Naturbäder in Fluß und Meer härten den Körper ab und machen rüstig und gewandt. So verträgt man immer besser auch die Hitze der Tropen und wird man einmal von einem Regenguß überrascht, so marschiert man heim und zieht sich trocken um. Es schadet nicht. Dazu kommen nützliche Arbeiten in Küche und Haus, in Garten, Feld und auf dem Bauplatz, um die Fähigkeiten der heranwachsenden Kinder zu entwickeln. So können hier aufwachsende Kinder sehr wohl vielseitiger, angriffiger und allgemein praktischer werden als solche gleichen Alters daheim und das sind für eine junge Kolonie wichtige Eigenschaften.

Manche fürchten für ihre Kinder die schlimmen Einflüsse des Heidentums. Daß Missionariskinder in indischen und chinesischen Großstädten übel daran sein mögen, ist zu glauben. Doch Christenkinder in europäischen Großstädten sind auch nicht zu beneiden. Es gibt in Christen- und in Heidenländern gute und schlimme Plätze, und ich sehe lieber meine Kinder im Heidenland auf einer ländlichen Missionsstation in Neu-Guinea aufwachsen, wo die Schwarzen stundenweit über Berg und Tal zu ihrem geringen Buschkirchlein wandern, wenn der Sonntag erscheint, als in einer heimischen Großstadt, wo gleichgiltige Namenschristen oft die herrlichsten Gotteshäuser des Altertums leer stehen lassen.

Wie auf unsern Bergstationen in Neu-Guinea der äußere Horizont ein freier und weiter ist, so braucht auch der geistige nicht zu verengen. Mit jeder Post kommen Zeitschriften und Bücher für Alt und Jung und man lebt geistig mit dem Heimatland weiter. Das Beste, was das Vaterland zu bieten vermag, kommt in unsere weite Ferne heraus, die Auserwählten der christlichen Kultur und diese „heiligsten Güter“ der Heimat wahren, hegen und pflegen wir auch hier außen mit unsern Kindern und Pflegebefohlenen. Zu weiterer Ausbildung können ja hier aufwachsende Kinder später etliche Jahre heimkommen.

Vielleicht sehnen sie sich dann, wie Kinder der Schweiz, in die schönen Berge ihres Geburtslandes zurück.

Dagegen ist es eine grausame Sitte, die lange nicht so oft geübt werden müßte als sie wird, die Missionärskinder in zartester Jugend heimzutun in Findelhäuser, wollte sagen Kinderhäuser, wo sie notwendig ihren Eltern entfremdet werden müssen. Dazu ist durchaus kein erhebender Gedanke von unsern dünnbevölkerten Kolonien aus, das besitzlose Proletariat unsers heimischen 60 Millionenvolkes zu vermehren, während hier anhen im „größeren Deutschland“ so viel Elbogensfreiheit und Möglichkeit geboten ist. Davon stammt doch auch der Unternehmungsgeist der Amerikaner und anderer Kolonialvölker, von den ihnen gebotenen unbegrenzten Möglichkeiten.

Der Spanier sagt: „Jeder Weiße ist ein Edelmann!“ nämlich im Lande der Farbigen: Auch hier in Neu-Guinea könnte jeder ordentliche und edel gesinnte Weiße ein Edelmann werden. Gar manche Höhe Neu-Guineas eignete sich zu einem Edelland und die Abhänge würden ihren Mann nähren und erhalten mit den geeigneten Nahrungs- und Handelspflanzen bestellt. Jedem gütigen und einsichtsvollen Weißen würden sich auch brauchbare Eingeborene gleichsam als Hörige anschließen, ihm tagelöhnern und daneben ihre eigne kleine Scholle bebauen. Wenn so allmählich die ganze Bevölkerung des Landes produktionsfähig würde, so würden ganze andere Mengen Ausführartikel erzeugt werden als durch etliche große Pflanzungen. Aber der Weiße hier müßte zunächst selbst tüchtig angreifen, denn die Einheimischen müssen das richtige, stätige Arbeiten erst lernen. Und arbeiten kann der Weiße in Neu-Guinea wie in jedem Himmelsstrich auch im Freien. Es gilt nur, sich den Klimaverhältnissen anzubequemen. Daheim schneidet unser Bäuerlein mühsam gebückt mit der Sichel seinen Weizen, in der Glutsonne Australiens sitzt der Großfarmer bequem auf seiner Erntemaschine und treibt die 5—6 Pferde davor um seine gewaltigen Getreideflächen. Wer schafft mehr?

Hier wächst kein Weizen noch Roggen, aber Mais, Bananen, mannigfache Knollenfrüchte, Kofos, Kautschuk, Sisalhanf usw. Der Weiße kann auch bei diesen Kulturen mit- und vorarbeiten in den frühen Morgenstunden und späteren Nachmittagsstunden, leicht gekleidet und den guten Tropenhelm auf dem Haupt. Wir haben sogar gefunden, daß hier in den Tropen intensive geistige Arbeit im Zimmer mehr angreift als körperliche Arbeit im Freien. Daher sollte sich jeder Beamte möglichst Bewegung in der freien Luft machen und jeder Missionar zweckmäßig mit geistiger und körperlicher Arbeit wechseln, schon der Gesundheit wegen.

Jedoch schwarze Hilfskräfte braucht der weiße Ansiedler hier für die gemeinsten Arbeiten, wie graben und jäten. Und solche Arbeiten versteht der Eingeborene dieses Landes auch, da er von Haus aus Feldbauer ist. Daher müssen die Ureinwohner uns lieb und wert sein, die wir mit aller Geduld und Langmut leiblich, geistig und sittlich heben möchten, daß sie erstarken und wachsen und ihr großes weites und reiches Land kultivieren helfen können. Das

größte Gut eines Landes sind seine Einwohner, die es bauen. Möchten wir nun dem Volk dieses Landes ein edles, gütiges Herrenvolk werden und sie unter uns ein braves, zahlreiches Schutzvolk, daß auch in diesem Lande noch Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich küssen.

Deutsch-Guinea könnte seine 30 Millionen Menschen nähren, so gut wie Saba seine 28 und darunter könnten ein Paar Millionen Weiße sein. Das ist ein hohes Ideal. Es wird nicht ganz so kommen. Vieles wird dagegen sein. Aber wir müssen etwas übers Ziel halten, um doch einiges zu erreichen.

Zur Förderung der richtigen „Kolonialwirtschaft“ sollte auch das den kolonialen Verhältnissen angepaßte „Kolonialrecht“ beitragen. Unsere deutschen Gesetze sind gewiß vorzüglich, aber sie sind für die heimischen Verhältnisse zugeschnitten, wo alles schön nahe beisammen sitzt, hier außen erschweren sie mitunter dem Ansiedler oder Missionar das Leben und Arbeiten. Unsere Kolonialregierung ist durchweg wohlwollend und entgegenkommend, aber sie kann nichts gegen die Gesetze und Verordnungen von daheim, und daheim scheint man sich schwer in die Verhältnisse draußen versehen zu können.

Was uns zunächst auf die Finger brennt, ist das Gesetz über Beurkundung des Personenstandes und über den Zivilakt bei Eheschließungen. Die tatsächlichen Vorkommnisse werden am besten unsre Lage beleuchten.

Als vor nicht ganz 16 Jahren mein ältester Sohn geboren wurde, hatten wir zu ganz unbestimmten Terminen in Zwischenräumen von 3—4 Monaten Dampferankünfte. Ich meldete bei erster Postgelegenheit, natürlich schriftlich, die Geburt ans Standesamt in der Astrolabe-Bai und erhielt etliche Monate später den Rückbescheid: Meine Geburtsanzeige entspräche nicht den gesetzlichen Anforderungen, solche hätte persönlich zu erfolgen und die Meldefrist sei 10 Tage. Ich schrieb zurück: Da unter unsern Verhältnissen nachweisbar diesen Gesetzesbestimmungen nicht wohl entsprochen werden könne, so möchten sie doch entsprechend abgeändert werden. Die Antwort (wieder nach etlichen Monaten) lautete: Gesetzesänderung sei nicht möglich, doch sei die hiesige Behörde bereit, Gesuch um Standesamt unsrerseits auf unserm Missionsfeld zu befürworten. Wir sandten das Gesuch ein. Es wurde von Berlin aus abschlägig beschieden, da Missionare, als eine Art Geistliche, nicht zu Standesbeamten gemacht werden dürften. Wir brachten später in Vorschlag, daß ein Laienmissionar zum stellvertretenden Standesbeamten ernannt würde. Auch das gieng nicht, hieß es, ein Standesbeamter dürfe nicht Angestellter der Mission, einer geistlichen Körperschaft, sein. — Inzwischen wurde die Bestimmung über Geburtsanmeldung für uns dahin abgeändert, daß die Meldefrist auf 6 Monate verlängert wurde und durch schriftlich beauftragte Stellvertreter geschehen kann. So muß man von hier unten aus immer erst einen Rheinischen Missionar in der Gegend von Friedrich Wilhelmshafen bemühen, eine Geburtsanmeldung vors dortige Standesamt zu bringen. Es wäre nun doch einfacher und sicherer für entfernt Wohnende, wenn vordruckte Formulare ausgegeben würden als Muster, auf denen oder nach denen der Meldepflichtige nach dem feststehenden Schema und

von Zeugen unterschrieben die Meldung erstatten und dem Standesamt direkt einsenden könnte. Die australischen Kolonien sind doch auch zivilisierte Staatenwesen und es geht dort überall mit der schriftlichen Anmeldung der Geburten. Warum hier außen nicht, aus Not der Umstände? Es scheint: Gerechtigkeit muß sein nach dem heimatlichen Gesetz und wenn die Welt, resp. die Kolonie untergeht. — Für meinen Sohn war auch die verlängerte Meldesfrist längst abgelaufen, als die Angelegenheit endlich nach mehrjährigen Unterhandlungen so weit erledigt war. Er wurde scheint's doch unter Ausnahmegesetz erst nach ein paar Jahren ins Geburtsregister eingetragen, was zum Glück sein Gedeihen nicht beeinträchtigte.

Missionare, die sich verheiraten wollten, hatten dafür nach wie vor in die Nitrolabe-Bai zu reisen. Die Dampferreise hin und her und der erforderliche Aufenthalt droben kostet, niedrig gerechnet, 1000 Mark. Dazu werden die Betreffenden ein Vierteljahr ihrer Berufsarbeit entzogen, was für die Missionsgesellschaft auch ein Schaden von mindestens 1000 Mark ist. Man sollte die Mission und ihre Angestellten, die so viel Schweiß und Kosten an die Kolonie wenden, wirklich nicht mit so völlig unnötiger Auflage beschweren. So hatte denn auch die hiesige Kolonialbehörde ein Einsehen und machte die jeweiligen Pflanzungsleiter der Neu-Guinea-Ko. in Finschhafen, die jedes Jahr wechselten, zu stellvertretenden Standesbeamten. „Das Buch“ aber mußte mit der Braut immer von Friedrich Wilhelmshafen herabkommen. So kam auch kürzlich vor Neujahr wieder eine Braut und das Buch mit, zugleich mit der strikten Weisung, daß das Buch umgehend zurückkomme für den Jahresabluß. Der Bräutigam eilte von seiner entlegenen Station nach Finschhafen, fand die Braut glücklich vor, aber das Buch unrichteter Dinge wieder fort. Es blieb nichts übrig, als die Braut zunächst für etliche Monate als ledige Missionsgehilfin auf eine Station ziehen zu lassen. Das sind Plakereien und Scherereien, die allerdings das Leben hier außen ungemütlich machen könnten. Diesmal kam indes der Dampfer „Siar“ 6 Wochen früher, wohl nicht des Buches wegen, sondern behufs Übergabe der von unsrer Mission gekauften Pflanzung Finschhafen. Sie brachte aber auch das Buch mit und der schwebende Fall wurde bei der Gelegenheit auch glücklich erledigt.

Mit dem Abzug der Neu-Guinea-Ko. von Finschhafen ist nun aber auch der einzige nichtmissionarische Weiße und unser stellvertretender Standesbeamter aus dieser Gegend weg, und wir wissen nun noch nicht, wie es weiter gehen soll.

Wir wollen nun den Antrag stellen, daß Herr Kaufmann Friedrich Laur, wohnhaft zu Finschhafen, zum Standesbeamten für den Bereich unsrer Mission ernannt werde. Die Meldesfrist müßte eine verlängerte bleiben, da man von unsern entferntesten Stationen besonders zur schlechten Jahreszeit nicht sicher in 10 Tagen nach Finschhafen kommen kann. Die Voraussetzung würde wohl nicht unzutreffend sein, daß der Kaufmann F. Laur in Finschhafen die Geschäfte des Standesamtes für den Bezirk unsrer Mission so gut und genau

führen würde als die heimischen Dorfschulzen. Sobald ein nicht der Mission zugehöriger Weißer sich dauernd in hiesiger Gegend niederlassen würde, könnte ja unsern Kaufmann das Standesamt wieder genommen und jenem übertragen werden. Unter den jetzigen Umständen könnte man doch immerhin, auch wenn wir nur Missionsleute sind, aus der Not eine Tugend machen. Unser beschränkter Untertanenverstand kann darin nichts Staatsgefährliches sehen.

Wir sind nun auf 12 Stationen 22 Missionare, 1 Techniker, 1 Kaufmann, 1 Handwerker, 1 Seemann, 3 Ökonomen; 10 Missionarstrauen, 1 ledige Krankenpflegerin und hier auf dem Feld 11 Missionarskinder, zusammen über 50 Weiße.

Die meisten meiner Mitarbeiter gehören der Kolonialgesellschaft an und ich habe die Ehre, der Vorsitzende der Abteilung Finschhafen zu sein.

So bitten wir insgesamt dringend die hochgeehrten Vertreter und Führer der großen Kolonialgesellschaft im lieben Vaterland, auch insofern für rechte „Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft“ fördernd einzustehen, als sie unser notwendiges Gesuch um ein Standesamt bei den maßgebenden hohen Behörden daheim nachdrücklichst unterstützen möchten. Dem Gesuch könnte ja um so leichter entsprochen werden als die Einrichtung für die Regierung selbst kostenlos ist, dagegen unsrer Mission und ihren Angestellten viel Mühe und Kosten erspart.

Gaben wir Erfolg mit diesem Gesuch, so werden auch meine übrigen Mitarbeiter desto lieber der Kolonialgesellschaft beitreten.

Eine Abschrift der Eingabe an den hiesigen Kaiserlichen Gouverneur, die wir mit dieser Post einreichen wollen, liegt bei.

Von der Zentralstelle der Kolonialgesellschaft in Berlin erging vor einiger Zeit die Aufforderung an mich, Mitteilungen aus dem Gebiet der hiesigen Abteilung dorthin einzusenden. Das habe ich nun im obigen getan.

Meine Mitteilungen von hier mögen, soweit man sie für geeignet findet, in der „Zeitschrift“ der Gesellschaft veröffentlicht werden.

Wenigstens möchte ich, daß Herr Dr. Fiebig, der am Missionsärztlichen Institut zu Tübingen eine einflußreiche Stellung bekleiden wird, sein ungünstiges Urteil über Neu-Guinea mildern möchte und vielleicht noch andere mit ihm. Es muß ja allen beteiligten Kreisen daran liegen, daß unsre deutschen Kolonien nicht über Gebühr ein böses Geschrei haben.

A b s c h r i f t.

Neuendettelsauer Mission
Deutsch-Neu-Guinea.

Sattelberg, den 17. März 1908.
Post Finschhafen.

An seine Exzellenz
den Kaiserlichen Gouverneur
Herrn Dr. Sahl
an Bord des Seeftern.

Nachdem unsre Neuendettelsauer Mission auf 12 Stationen 28 Missionsarbeiter, mit Frauen und Kindern über 50 Weiße zählt und da der bisherige stellvertretende Landesbeamte, Herr Möbus, nach Kauf der Pflanzung Finschhafen durch unsre Mission die Gegend verlassen hat, stellen wir an die Kaiserliche Kolonialregierung das ganz ergebene Ansuchen, den Herrn Kaufmann Friedrich Laur, wohnhaft zu Finschhafen, mit sämtlichen Funktionen des Landesamtes für den Bereich unsrer Mission, betrauen zu wollen.

Da eine Reise zum Landesamt in Friedrich Wilhelmshafen behufs Vernehmung den Betreffenden bei dem unvermeidlichen dreimonatlichen Aufenthalt droben niedrig gerechnet immer 1000 Mk. kostet und es für die Mission einen weiteren Verlust von mindestens 1000 Mk. bedeutet, wenn dieselben so lange ihrer Arbeit hier entzogen werden, so hegen wir keinen Zweifel mehr, daß die Regierung in wohlwollendem Entgegenkommen für unsre Mission und deren Angestellte diese kostlose Einrichtung treffen wird.

Auch die Anmeldung von Geburts- und Sterbefällen möchten wir dann beim neuen Landesamt in Finschhafen machen können, um nicht in jedem einzelnen Fall Glieder der Rheinischen Mission beschweren zu müssen.

Die Meldefrist möchte aber eine verlängerte bleiben, da man von den entferntesten Stationen besonders in ungünstiger Jahreszeit nicht immer in 10 Tagen nach Finschhafen kommen kann.

Mit aller Hochachtung und Ehrerbietung

zeichnet

der Senior der Neuendettelsauer Missionsgesellschaft

Joh. F i e r l, Missionar.

Die Geschichte der Erforschung und Eroberung Kameruns.

Das Grenzabkommen zwischen Deutschland und Frankreich, welches kürzlich veröffentlicht worden ist und der Süd- und Ostseite der Kolonie endliche Grenzen gibt, gibt Veranlassung, sich einmal zu vergegenwärtigen, welchen Gang die Erforschung und Eroberung der Kolonie bisher genommen hat und welche praktischen Lehren daraus zu ziehen sind.

Betrachten wir zunächst die Verhältnisse, wie sie zur Zeit der deutschen Besitzergreifung im Jahre 1884 in Kamerun bestanden.

Die Küste war wenig bekannt und nur an einzelnen Stellen waren Reisende einige Kilometer in das Innere gelangt. Mangrovesümpfe, Gebirge und undurchdringlicher Urwald nebst einer feindlichen Bevölkerung hatten bisher jedes tiefere Eindringen vereitelt. Die Stämme waren auf ihren Handel eifersüchtig und gestatteten niemandem, über ihren Stamm hinaus in das Innere einzudringen oder aus dem Innern nach der Küste zu reisen. Vielmehr wanderte die Ware von Stamm zu Stamm, bis sie schließlich die Faktoreien an der Küste erreichte. Ganz andere Verhältnisse dagegen herrschten in dem fernen Hinterland, im Sudaun, wo große mohammedanische Reiche existierten die untereinander in lebhaftem Handelsverkehr standen, mit den heidnischen Bewohnern des Sudauns aber in Feindschaft lebten, da sie behufs Sklavenjagden jährlich Kriegszüge gegen sie zu unternehmen pflegten. In den mohammedanischen Sudaun waren bereits zahlreiche europäische Reisende eingedrungen, und daher zählte dieses Gebiet mit zu den bekanntesten in ganz Afrika. Allein nach Süden hin in die Heidenländer einzudringen war außerordentlich schwierig, weil eben ein dauernder Kriegszustand zwischen beiden Gebieten bestand. Wir wollen zunächst versuchen, ein Bild zu gewinnen von der Erforschung derjenigen Gebiete, denen unsere Kolonie Kamerun angehört, bis zur Besitzergreifung im Jahre 1884. Naturgemäß muß die Darstellung in 2 Teile zerfallen: in die Erforschungsgeschichte des Sudauns und des Küstengebietes.

Die Erforschung des Sudauns bis 1884. Nachdem wiederholt vergebliche Versuche gemacht worden waren, in das Innere des Sudauns einzudringen, und nachdem der erste Reisende, dem dies gelang, der Deutsche

S o r n e m a n n , dort seinen Tod gefunden hatte, ohne daß man näheres über seine Reise erfuhr, gelang es zum erstenmal einer englischen Expedition unter der Führung von D e n h a m , C l a p p e r t o n und D u n d e y , im Jahre 1822 von Tripolis aus die Wüste zu durchqueren und den Tsadsee zu erreichen. Die Reiseroute wurde astronomisch festgelegt und so nicht nur für die Kartographie sichere Grundlagen gewonnen, sondern man lernte auch zum erstenmal Land und Leute kennen. Clappertons Weiterreise nach Sokoto fällt außerhalb unseres Gebietes, Denham aber drang in das Mandaragebirge vor bis Nora und nach Osten südlich des Tsadsees über den Schari hinaus fast bis zum Bahr el Ghafal vor; er war Zeuge der Kämpfe, welche der kriegerische Scheich El Kanemi mit den Fulbe und den Bagirmiern ausfocht. Denham stellte eine kühne Hypothese bezüglich des Schari auf. Der Oberlauf des Niger war durch die Reisen von Mungo Park bekannt geworden, aber man kannte seine Mündung nicht und Denham meinte nun, daß der Schari der Unterlauf des Niger sei, der im Tsadsee ende. Später wurde durch die Reise von Clapperton und vor allem von Lander (1825—30) der richtige Verlauf des Nigers festgestellt und auch ein großer Nebenfluß des Niger gefunden, der von Osten her ihm zuelte und den Lander, weil er glaubte, daß er aus dem Tsadsee kam, Tschadda nannte.

Rahezu 20 Jahre lang dauerte es, bis eine neue Expedition in den Sudan von Tripolis her vordrang. Auch sie ging von England aus, allein da ihr Führer R i c h a r d s o n sehr früh starb, haben die beiden Deutschen B a r t h und D v e r w e g das Hauptverdienst an ihrer erfolgreichen Durchführung. Diese Expedition hat gerade auch den Norden unserer Kolonie Kamerun so gründlich erforscht, daß man bis zum heutigen Tage immer wieder auf sie zurückgreifen muß.

Im Mai und Juni 1851 vollführte Heinrich Barth eine Reise nach Jola, der Hauptstadt des Fulbereichs Adamana. Er stellte dabei die Westgrenze des Mandaragebirges fest und entdeckte den Oberlauf des Benue, den er sofort für identisch mit dem Tschadda Landers erklärte. Zwar wurde er nach zweitägigem Aufenthalt aus Jola ausgewiesen und mußte zurückkehren, auch war er während der ganzen Reise sehr viel krank; trotzdem sind seine Resultate hervorragende zu nennen. Lernte er doch ganz neue Länder und Völker kennen und vor allem war es Barth überraschend, statt des von Karl Ritter vermuteten afrikanischen Hochgebirges ein Tiefland mit mäßigen Bergen zu finden.

Die Reise von Barth und Dverweg nach Kanem vom September bis November 1851 liegt außerhalb unseres Gebietes. Wohl aber ist von Wichtigkeit der Kriegszug in die Musquländer, welchen der Sultan von Bornu vom November 1851 bis Februar 1852 unternahm und den Barth und Dverweg begleiteten. Der Zug ging in die sumpfigen Gebiete am Logonfluß und erreichte den Distrikt Bulia am Nordende des Tuburi-Sumpfes, der zeitweise sowohl nach dem Logonfluß wie nach dem Benue abfließt.

Auf seiner Reise nach Bagirmi, die Barth im März 1852 ausführte, durchzog er das östliche Vornu südlich des Tjadsees, also gerade den zur deutschen Kolonie gehörigen Teil, den auch Tenham bereits kennen gelernt hatte. Bekanntlich trat Heinrich Barth nunmehr seine letzte große Reise nach Timbuktu an, die ihm den höchsten Ruhm einbrachte, uns hier aber nicht weiter interessiert.

Die Entdeckung des oberen Venue durch Heinrich Barth hatte zur Folge, daß die englische Regierung im Jahre 1854 eine Dampferexpedition ausrüstete unter der Führung von *P a i k i e*. Die „Pleiade“, so hieß das Schiff, erreichte am 4. August die Mündung des Tschadda und fuhr diesen Fluß so weit hinauf, daß an seiner Identität mit dem Venue Barths nicht zu zweifeln war. Daß Paikie Nola nicht erreichte, sondern etwa 50 Kilometer vorher umkehren mußte, hatte einen sehr merkwürdigen Grund. Man hatte nämlich vergessen, Weile mitzunehmen, um das für die Kesselfeuerung notwendige Holz zu spalten, und die Besatzung des Schiffes war daher genötigt, mit ungenügenden Instrumenten zu arbeiten, um das notwendige Brennholz herzustellen, und arbeitete sich dabei derartig ab, daß die Weiterreise wegen Uebermüdung aufgegeben werden mußte. Auf der Rückreise wurde ein neues Fulbereich, das von Samarua-(Muri) festgestellt und seine Hauptstadt besucht.

Von den Reisen *E d u a r d V o g e l s* (1853—56), der ja bekanntlich in Wadai ermordet wurde und von dem nur wenige Aufzeichnungen existieren, ist am bemerkenswerten für uns seine Reise in das Musgoland, die er im März und April 1854 ebenfalls in Begleitung des Vornuheeres unternahm. Er kam noch weiter als Barth nach Süden, nämlich bis zu dem Tuburifumpf selbst. Dieser war damals mit Wasser gefüllt und täuschte einen großen See vor, so daß Vogel über die Entdeckung eines solchen ausführlich nach Hause berichtete. Allein Barth, der bereits zurückgekehrt war, zweifelte die Existenz eines solchen Sees sofort an, indem er erklärte, daß es sich nur um einen periodisch mit Wasser gefüllten Sumpf handle. Das Abfließen desselben nach dem Logonfluß und nach dem Venue bestätigte aber auch Vogel.

Von den zahlreichen Reisen, die nach der Ermordung Vogels in Wadai behufs Aufklärung seines Schicksals folgten, kommt für uns nur die Reise von *G e r h a r d R o h l f s* (1866) in Betracht, der bei seiner Durchquerung Afrikas von Tripolis bis Lagos einen Zug in das Mandaragebirge unternahm, der ihn bis zur Hauptstadt Mora führte. Auch die Reisen unseres großen *G u s t a v R a c h t i g a l* (1879—84) sind unserem Gebiete verhältnismäßig wenig zugute gekommen, indem er nur auf der Reise nach Bagirmi und Wadai das Land südlich des Tjadsees dreimal durchzog.

Nach dem Jahre 1873 trat eine Pause von 6 Jahren ein, in welcher nichts geschah. Erst mit *E d u a r d R o b e r t F l e g e l* begann eine neue Periode der Forschung. Vom Juli bis September 1879 unternahm die Church missionary Society eine Fahrt mit dem Dampfer „Henry Venn“ auf dem Venue, die über Nola hinaus bis Garua führte. Flegel, der bei der Missionsgesell-

schaft als Kaufmann angestellt war, machte diese Reise mit. Seine kartographischen Aufnahmen erregten allgemeine Aufmerksamkeit und so trat er denn 1881 in den Dienst der Afrikanischen Gesellschaft. Er vollführte 1882 und 1883 zwei große Reisen, die ihn unter anderem in das Benue-Gebiet führten. Auf vollständig neuen Wegen zog er südlich dieses Flusses entlang nach Jola über Bafari, Gashaka und Kontscha, machte einen Vorstoß nach Ngaundere und kehrte dann über Jola nach der Nigermündung zurück. Auf der zweiten Reise erreichte er Banyo, durfte aber leider nicht nach Tibati weiter reisen, da der Sultan jenes Landes seinen Besuch sich verbat. Flegel war der erste, der das große Hochplateau im südlichen Adamaua entdeckte und die zahlreichen Zuflüsse des Benue auf seiner Rückreise feststellte.

So waren denn bis zum Jahre 1883 die geographischen Grundzüge in dem Sudan und speziell dem Hadesecken festgestellt, man kannte die mohamedanischen Reiche, die politischen und geographischen Verhältnisse in ihren Grundzügen und es war sogar gelungen, mit jenen Gebieten vom Niger her kommerziell in Verbindung zu treten. Ganz anders aber lagen die Verhältnisse im Küstengebiet.

Die Erforschung des Küstengebietes bis 1884. Wer die ersten Entdecker des Kamerungebietes gewesen sind, ist unbekannt. Ob Hanno auf seiner denkwürdigen Reise bis hierher vorgedrungen ist, ist zweifelhaft. Wenn er aber wirklich einen gewaltigen Berg gesehen hat, der bis zum Himmel reichte, so daß er den mit den Gebirgen des Mittelmeeres vertrauten Karthagern imponierte, so kann es nur der Kamerunberg gewesen sein. 1487 erreichte Diego Cao als erster den Kamerunfluß und seit der Zeit war wohl die Küstenlinie bekannt, allein näheres erfuhr man aus jenen Gebieten nicht. Der Sklavenhandel blühte dort wie überall an der westafrikanischen Küste im 18. und in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, bis er gewaltsam von den Engländern unterdrückt wurde. Von den Reisen, die bis zum Jahre 1884 ausgeführt wurden, ist wenig zu sagen. 1841 stellte Allen die vulkanische Natur des Kamerunberges fest. Ein Jahr darauf besahen Beecroft und King den Kalabarfluß bis zu den Ethiopiefällen, die auf der heutigen deutsch-englischen Grenze liegen. Wichtig ist die Gründung der Missionsstation in Viktoria am Kamerunberg durch den englischen Missionar Zaker, der dort mit Sierra Leone-Negern eine kleine Republik begründete, die bis zum Jahre 1884 bestand und ein Unikum genannt zu werden verdient. Von Viktoria aus durchforschten Burton und Mann 1862/63 den Kamerunberg, dessen höchsten Gipfel sie auch erstiegen. Sie fanden viele Krater, Lavaströme und sogar eine randende Solfatara. In den 70er Jahren erfolgten einige Reisen, wie z. B. die von Buchholz, Reichenow und Lühdor (1872—75), die in zoologischer und botanischer Hinsicht die Küstenländer erforschten. Etwas weiter in das Innere drangen ein die englischen Missionare Grenfell (1873—78), Hoff (1877/78) und Comber (1877). Hoff erreichte sogar den Kratersee Baroumi Bafotto, an dem heutzutage die Station Johann Abrechtshöh liegt.

1879 bestieg auch Flegel den Kamerunberg. 1883 drang der Pole Rogo-
cziński über den Barombi Bakotto vor, bis zu den Rungofällen und der Geo-
loge Tomczak entdeckte den Barombi ba Mba, einen anderen Kratersee, der
4 englische Meilen lang ist und 500 Fuß hohe große Steilwände besitzt. Zur
selben Zeit befanden sich am Kamerunfluß Dr. Passavant und Dr.
Pauli, denen es aber nicht gelang, in das Innere einzudringen.

Die Erforschung seit der deutschen Besitzergreifung
1884.

Wie wir bereits gesehen haben, waren die Küstenstämme bestrebt, mit
Rücksicht auf ihren Zwischenhandel niemand von der Küste in das Innere vor-
dringen zu lassen, wie sie auch die Binnenstämme verhinderten, direkt mit
den Faktoreien in Verbindung zu treten. Neben dieser feindseligen Haltung
verhinderte vor allem auch das vernichtende Klima, der Urwald und die Ge-
birge ein tieferes Eindringen. So war es gekommen, daß zwischen dem Küsten-
gebiet und den großen Handelsstraßen des mohammedanischen Sudan ein
völlig unbekanntes Gebiet lag. Die erste Aufgabe mußte es daher sein, diese
Zone zu durchbrechen und den Küstenhandel mit dem Sudanhandel direkt in
Verbindung zu bringen. Die erste Periode können wir rechnen bis zum Jahre
1894, wo durch Verträge mit England und Frankreich in großen Zügen die
Umrisse der Kolonie festgelegt wurden.

Periode 1884—1894. Bei dem Versuch, die unbekannte Zone
zu durchdringen und den Sudan zu erreichen, boten sich 2 Wege. Der eine
Weg ging direkt nach Norden zum Benue und der andere in östlicher bis nord-
östlicher Richtung nach dem Sultanat von Ngaundere, das Flegel bereits kennen
gelernt hatte. Auf beiden Wegen versuchte man in der Tat vorwärts zu
dringen. Eine ganze Reihe kleinerer Expeditionen kam über das Urwaldgebiet
nicht hinaus. 1885 wurde das Kalabar-Gebiet von Stubenrauch und von
Schumann erforscht, während Böller am Kamerunberg und am Sanaga
in das Innere zu dringen versuchte. In demselben Jahr gelangte Schwarz
über die Rungofälle hinaus nach Norden. Aber derjenige, dem der Durchbruch
gelang, war Zintgraff, der bereits am Kongo sich bewährt hatte. 1886
machte er am Wuri und am Dibombefluß einige Touren, bei denen er die 2500
Meter hohen Bakoffiberge als erster Europäer sichtete. 1887 sehen wir ihn im
Rio del Rey-Gebiet, wo er die 30 Meter hohen Ekambafälle des Nemeflusses
entdeckte. In diesem Jahre begannen auch seine ersten Durchbruchversuche.
Er gelangte bis in die Landschaft Batom und gründete 1888 als Basis
für weitere Vorstöße die Barombi-Station am Elefantensee. Dort ließ er
Hauptmann Zener zurück, der seinerseits 1889 als erster über die Bakarami-
berge nach Osten bis Nyafosso vordrang, im Jahre 1890 aber leider dem Klima
erlag.

Inzwischen war Zintgraff 1888 bis in das Banyangland am Fuße des
großen Hochplateaus vorgedrungen, wurde dann aber zur Umkehr genötigt.

Aber bereits am 1. Januar 1889 war er mit einer stärkeren Expedition wieder dort und erzwang sich gewaltsam den Aufstieg zu dem Graslande. So lernte er als erster Europäer den gewaltigen Gegensatz zwischen den lustigen gesunden Grasländern des Hochplateaus und den feucht-heißen erschlafenden ungesunden Wäldern des Tieflandes kennen. Am 16. Januar fand er in Bali den Häuptling Garega, der ihm in freundlichster Weise entgegenkam. Nach sehr schwierigen Märschen, bei denen seine Expedition fast dem Hungertode erlag, erreichte Zintgraff die mohammedanischen Länder südlich des Benue und die englische Station Ibi. Nachdem er seine Ausrüstung erneuert hatte, zog er auf demselben Wege, wie Hegel, nach Jola, wurde aber ähnlich wie Heinrich Barth sehr bald ausgewiesen, und kehrte nun nach Bali zurück, aber einen mehr östlichen Weg einschlagend über das 2000 Meter hohe Plateau von Bekou. Dort bereitete beinahe ein Schneesturm, bei welchem ca. 15 Leute erfroren, der Expedition ein jähes Ende. Zintgraff gelangte jedoch glücklich nach Kamerun zurück und bereits im nächsten Jahre sehen wir ihn mit einer starken Expedition aufs neue in Bali, wo er die Station Baliburg gegründet hatte. Allein er wurde in unglückliche Kämpfe mit Basut im Januar 1891 verwickelt. 4 Europäer, 170 Träger und 100 Bali fielen und Zintgraff mußte mit den Trägern seiner Expedition in das Banyangland zurückkehren. Zum Glück traf rechtzeitig Gutter ein, der Baliburg wieder besetzte, eine Schutztruppe aus den Palis bildete und hierauf in mehreren Kämpfen das deutsche Ansehen wieder herstellte. Alles war im besten Gange, als am 1. Januar 1893 von dem Gouverneur Zimmerer die Auflösung der Station befohlen wurde. Das Verständnis, daß man auch im Innern Stationen haben und die Kolonien erschließen müsse, war damals noch nicht aufgegangen. Man dachte nur daran, möglichst billig zu wirtschaften, und da gerade die Stationen im Innern Geld kosteten, ohne etwas einzubringen, so hatte der Gouverneur beschlossen, sich möglichst auf die Küste zu beschränken. So endeten dem kläglich die von Zintgraff ins Werk gesetzten und glücklich durchgeführten Bemühungen, das Hinterland zu erschließen.

Inzwischen war man auch an der Südküste nicht untätig gewesen. 1887 traf in Batanga die Expedition von Hauptmann Kund ein, welchen Oberleutnant Tappened, der Zoologe Weihenborn und der Botaniker Braun begleiteten, während Braun an der Küste zurückblieb, um botanische Sammlungen anzulegen, gelang es Kund nach unfäglichen Anstrengungen, die völlig unbewohnte Urwaldzone zu durchqueren und die Stämme des Innern zu erreichen. Die Expedition entdeckte den Nyong, dessen Schiffbarkeit auf weite Strecken hin festgestellt wurde, ferner den großen Sanaga, wo man mit den Sudaanvölkern in Verührung kam, aber bei dem Versuche, nach Kamerun direkt vorzudringen, wurde die Expedition von den Bakoko überfallen, Kund und Tappened schwer verwundet und nur der Geschicklichkeit, dem Mut und der Ausdauer Weihenborns ist es zu verdanken, daß keine Katastrophe eintrat. Man wurde aber gezwungen, auf demselben Wege, auf dem man gekommen, nach der Küste zurückzukehren.

Die Folge dieser Expedition war, daß 1889 jenseits des Urwaldes die Jaundestation begründet wurde. Weissenborn war schon vorher gestorben, Kund mußte aus Gesundheitsrücksichten nach Europa zurückkehren, Tappenberg aber vollendete das Werk und erreichte sogar als erster die Stadt des Oberhäuptlings im Huteland, der den Titel Ngilla führt, nördlich des Sanagafusses, mit dem er in freundschaftliche Beziehungen trat. Am 8. Juli 1889 aber erlag auch Tappenbeck dem Klima. Sein Werk wurde fortgesetzt durch Morgen, der im Jahre 1890 von Jaunde aus ebenfalls zu dem Ngilla vordrang und dann nach Westen sich wendend den Mbam entdeckte, einen großen Zufluß des Sanaga. Er zog dann letzteren Fluß entlang zur Küste, wodurch die hydrographischen Kenntnisse Südkameruns wesentlich geklärt wurden. In demselben Jahre trat er aber eine zweite Expedition an, die ihn über Ngillas Stadt nach Jolo, Sanferini-Libati, d. h. dem Kriegslager des Sultans von Libati, Banyo und Zbi führte. Somit war zum zweiten Mal der Anschluß an die Routen Hegels und die großen Städte des Sudans erreicht.

Im Jahre 1892 war Hauptmann Ramsay von Edea am Sanaga entlang nach Jaunde marschirt und hatte in der Nähe des Sanaga die Balingastation gegründet, und Leutnant von Bolkamer dort zurückgelassen. Als ein Jahr später v. Stetten mit Oberleutnant Säring auf demselben Weg nach Balinga reiste, stellte er fest, daß schon seit vielen Monaten Leutnant von Bolkamer gefallen sei, ohne daß irgend eine Kunde an die Küste gedrungen war, Stetten zog dann auf demselben Wege wie Morgen nach Sanferini-Libati, mußte aber, da der Sultan sich ihm gegenüber feindlich stellte, zu dessen Feinden übergehen, nämlich den Mandingolo in der von Libati belagerten Stadt Ngambe. (25. Mai 1893.) Er zog dann über Banyo, das Gendrogegebirge und Kontscha nach Jola. Von dort kehrte die Expedition auf dem Wasserwege den Venue abwärts nach Kamerun zurück.

Während es so an 2 Stellen gelungen war, nördlich den Sudan zu erreichen, mühte man sich am Kamerunästuar selbst vergeblich ab, Fortschritte zu machen. Zwar wurden am Wuri (1892) die Abo unterworfen, und am Kamerunberge die feindlichen Bakwiri. Besonders das Dorf Buea leistete heftigen Widerstand. Hauptmann v. Graevenreuth fiel dabei (1892) und es bedurfte großer Anstrengungen, um definitiv das Dorf zu nehmen und die Unterwerfung durchzuführen.

Im Dezember 1893 trat ein Ereignis ein, das recht verhängnisvoll hätte werden können. Der bereits erwähnte Grabenreuth hatte an der Dahomeküste Sklaven losgekauft und nach Kamerun mitgenommen; diese bildeten dort die Polizeitruppe. Aber unzufrieden mit der Löhnung empörten sie sich am 15. Dezember 1893 und nur mit Mühe gelang es den Weißen, die wichtigsten Häuser zu behaupten. Sie wurden aus ihrer gefährlichen Lage erst durch die eintreffenden Kriegsschiffe befreit. Dann gelang es freilich schnell, den Aufstand niederzuwerfen. 1894 wurden die Miangesen am Wuri durch Morgen und Dominik endgültig unterworfen. Allein es war nicht gelungen, von

Kamerun aus tiefer in das Innere einzudringen und selbst der Missionar Anteried gelangte 1893, 94, nach Nordost marschierend, nur bis an den Fuß des Hochgebirges, die Klonako- und Bakoffiberge. An keiner anderen Stelle ist es so schwer gewesen den Sperrehandel zu durchbrechen, wie gerade hier am Kamerun-Astuar.

Die Forschungen im Sudan. Während so die Deutschen sich abmühten, mit mehr oder weniger Erfolg von der Küste aus in das Innere vorzudringen, hatten die Engländer und Franzosen am Venue und Kongo leichteres Spiel. Dort gelangten sie auf dem Flußwege tief in das Hinterland, sozusagen in den Rücken unserer Kolonie. Zwar versuchte im Jahre 1885 auch eine deutsche Expedition, vom Venue aus vorzudringen, nämlich die legte Expedition Flegels, der mit Gürich, Zemon, Hartert und Standinger den Niger aufwärts reiste, allein die Expedition scheiterte vollkommen, teils wegen Erkrankung der Teilnehmer, teils wegen des Widerstandes der Engländer. Flegel erreichte zwar Nola, mußte aber, ohne etwas erreicht zu haben, totkrank zurückkehren und starb in Prah an der Nigermündung. So fiel denn das Niger-Venue-Gebiet der Hauptsache nach den Engländern in die Hand, wo die Royal Niger Company ein Handelsmonopol besaß.

Inzwischen waren die Franzosen am Kongo sehr tätig gewesen. Cholec fuhr am Mai 1890 den Sanaga aufwärts, und entdeckte die Flüsse Ngoko und Massa. Brazza nahm dann das Sanagagebiet für Frankreich in Besitz durch Gründung der Station Bania. Zu derselben Zeit war Mizon, trotz des Widerstandes der Engländer, den Niger und Venue aufwärts nach Nola gefahren und hatte dann mit Unterstützung des Sultanats von Nola einen kühnen Zug gemacht über Ngaundere, Kunde und Gasa nach Bania, wo er mit Brazza zusammentraf. Durch diese Reise schien uns der Zugang auch dem Tschadsee abgeschnitten zu sein, zumal im Jahre 1892/93 Maistre vom Ubangi zum Schari gelangte und dann nach Westen gewendet Garua und Nola erreichte. Besonders empfindlich für uns war der Abschluß von Schutzverträgen in Lame und Kassa.

In zwölfter Stunde rüstete man sich auch auf deutscher Seite auf, um eine Expedition auszusenden, die im Hinterlande retten sollte, was noch zu retten war. Es hatte sich ein Komitee in Berlin gebildet, welches mit Hilfe der Regierung die Mittel zu einer kleinen Expedition zusammenbrachte. Ein Glück für uns war es, daß damals Mizon zum zweitenmal mit 2 Schiffen am Venue sich befand und durch Schutzverträge innerhalb der englischen Interessensphäre den englischen Besitz bedrohte. So kam den Engländer die deutsche Expedition gerade recht und es ist ein unbestrittenes Verdienst von Konsul Bohsen, diese Sachlage klar erkannt und ausgenutzt zu haben, indem er mit der englischen Niger Company eine Abmachung traf, laut welcher die deutsche Expedition mit englischen Schiffen nach Nola gebracht werden sollte. Die unter Führung von Edgar von Meckrich stehende Expedition des deutschen Kamerunkomitees hat dann 1893/94 von Garua aus 3 Vorstöße gemacht nach Pabandshidda, Mar-

ria und Nganndere, wobei überall an den wichtigsten Orten Verträge abgeschlossen wurden. Wenn es ihr nicht gelang, größere Reisen auszuführen, und wenn besonders der Durchbruch zur Küste unterbleiben mußte, so war der Mangel an Mitteln in erster Linie hierfür verantwortlich zu machen. Jedenfalls ist es der Existenz dieser Expedition in jenen Gegenden zu verdanken, daß sich die Franzosen bewilten, in einem Vertrage die Grenze zwischen ihren Besitzungen und Kamerun festzulegen. Das geschah im Jahre 1894, nachdem bereits im Jahre vorher auch mit England über die Westgrenze ein Vertrag abgeschlossen war. So bedeutet denn das Jahr 1894 einen wichtigen Abschnitt in der Erforschungsgeschichte der Kolonie, indem die Expeditionen, die darauf ausgingen, möglichst viel Land zu erwerben, aufhörten und man sich nunmehr der Aufgabe zuwandte, das durch die Verträge erworbene Land zu erforschen und zu erobern.

Periode 1894 — 1898. Zunächst folgte eine Periode der Ruhe, die bis zum Jahre 1898 dauerte, in welcher zur Ausbreitung der deutschen Herrschaft sehr wenig geschah und man sich damit begnügte, das einmal Erworbene zu behaupten und daneben durch wissenschaftliche Erforschung des Küstengebietes die wirtschaftliche Erschließung desselben anzubahnen. Im Süden war Jaunde der äußerste Posten, wo Hauptmann *Dominik* von 1894—1897 nahezu ununterbrochen wirkte. Die Hauptaufgabe der Station war die Herstellung einer sicheren Verbindung mit der Küste und die Unterwerfung der umliegenden Stämme. Die Straße Kribi-Jaunde war bereits 1893 durch die Unterwerfung der Ngamba und die Anlage der Station Kolodorf definitiv gesichert worden. Vergeblich aber versuchte man, auch die Straße von Jaunde nach Edea nutzbar zu machen, alle Versuche scheiterten an dem zähen Widerstande der Bakoko. Die Expedition von *Dominik* wurde beinahe ausgerieben und auch die Expedition von *Zettien* hatte keinen dauernden Erfolg. So blieb nur der eine Weg über Kolodorf übrig. Erst im Jahre 1898 wurde mit den West-Bakoko ein Friede abgeschlossen.

Im Süden und Osten von Jaunde wurden die Bane und Muelle und teilweise auch die Nuli unterworfen. Nach Norden hin reichte der deutsche Einfluß bis zum Samaga, wo man bemüht war, den Sklavenjagden der Wute Einhalt zu tun, allein ohne Erfolg. Es kam wiederholt zu Kämpfen und 1897 erjocht *Dominik* in der Hauptstadt des Ngilla selbst einen glänzenden Sieg. Allein zur Unterwerfung der Wute reichte die Stärke der Schutztruppe nicht aus. Nördlich von Qualla geschah verhältnismäßig sehr wenig. Die äußerste Station war Johann Albrechtshöhe, darüber hinaus gelangten nur einzelne Händler, so besonders *Conrau*, der im Banyonglande tätig war, aber auch bis Pali und nach Osten auf das Hochplateau in das Bangwaland vordrang. 1896/97 besuchte *Zintgraff* und *Dr. Eißer* Pali, um Arbeiter für die am Kamerunberg gepflanzten Plantagen anzuwerben. Besonders wichtig war die Expedition v. *Wefers*, welche die Westgrenze zwischen Rio del Rey und dem Kreuzfluß vermaß und so die Grundlage für die Grenzregulierung lieferte. Wissenschaftliche Reisende waren in dem Küstengebiet mehrfach tätig. So stellte *Snochenhane* f

(1893) geologische Untersuchungen am Sanaga an und vier Jahre später war Dr. Esch ebendasselbst, sowie am Kameranberg und in den Kasoffibergen in derselben Richtung tätig. Geheimrat Wohltmann durchstreifte das Land bis zum Elefanten- und Sodensee, behufs Prüfung der Böden auf ihren wirtschaftlichen Wert.

Periode 1899—1902. Die Befestigung des Nordens und Südostens. Mit dem Jahre 1898 beginnt nun eine neue Periode, in welcher die Unterwerfung des Schutzgebietes rasche Fortschritte macht. In diesem Jahre zog Oberleutnant von Carnap von Yaunde bis Kunde und ging dann den Sanga hinab zum Kongo, während Unteroffizier Staad auf dem Landwege über Bertua nach Yaunde zurückkehrte. Der Carnap'schen Expedition ist es zum Teil zu verdanken, daß sich eine deutsch-belgische Gesellschaft bildete, der ein großes Gebiet in der Ostküste der Kolonie abgetreten wurde, die Gesellschaft Süd-Kamerun.

Die wiederholten Sklavenjagden der Bute machten es notwendig, dieses Volk, sowie das hinter ihnen liegende Reich Tibati endgültig zu unterwerfen. Anfang 1899 stürmte Hauptmann v. Ramph Ngillas Stadt und zog dann über Jolo nach Tibati, das am 13. März genommen wurde. Mit dem Lamido von Ngaundero wurde durch Dominiel ein freundschaftliches Verhältnis angebahnt, der Lamido Alamu von Tibati dagegen in seinem Feldlager von Ngambe aufgesucht. Es kam indessen zu keinem Kampfe, da der Lamido geflohen war. Er wurde jedoch später eingefangen, nach Duala gebracht und starb dort bald darauf. In Jolo wurde eine Militärstation unter Oberleutnant Rolte angelegt, von der aus sowohl das Wuteland wie Tibati im Zaum gehalten wurden.

Inzwischen hatten sich am Tsadsee wichtige Ereignisse abgespielt. Der ägyptische Bardenführer Rabbeh hatte bekanntlich Bagirmi und Bornu 1892 erobert und in Difoa sein Hauptquartier aufgeschlagen. Die Stadt soll damals gegen 100 000 Einwohner gehabt haben. 1897 drangen nun die Franzosen unter Gentil nach Bagirmi vor und schlossen mit dem Bagirmikönig einen Schutzvertrag ab. Dieser wurde darauf von Rabbeh vertrieben, am 29. September 1897 aber Rabbeh von Gentil geschlagen, so daß er sich nach Kufferi zurückziehen mußte. In den folgenden Jahren organisierten nun die Franzosen ein großartig angelegtes System von Expeditionen, die zum Teil aus Westen vom Niger her, zum Teil aus Algier durch die Sahara nach dem Tsadsee vordrangen und sich dort mit Gentil vereinigten. So gelang es den Franzosen, am 22. April 1900 bei Kufferi Rabbeh vollständig zu schlagen. Rabbeh selbst fiel, aber auch der Kommandeur des französischen Heeres, Oberleutnant Lamu, fand den Tod. Es war nunmehr nicht schwer, auch die Söhne Rabbeh's unschädlich zu machen und den Süden von Bornu, besonders die Stadt Difoa, zu besetzen.

Durch das Vorgehen der Franzosen wurden auch die Engländer veranlaßt, ihrerseits das westliche Bornu in Besitz zu nehmen. Zu diesem Zweck war es vor allem wichtig, sich in Jola eine feste Basis zu schaffen, und das

konnte nur dadurch geschehen, daß sie den widerspenstigen Sultan Suberu vertrieben. Die Eroberung Jolas hatte nun weiter zur Folge, daß die dem Sultan Suberu untergebenen Vasallenstaaten sich ihrerseits gegen die Europäer feindlich stellten, und so kam es bei Ngaundere im Jahre 1901 zu Kämpfen, wobei Kramer von Klausbruch die Stadt stürmte und dann nach Garua zog, wo er auch den Sultan Suberu schlug, während Oberleutnant Radtke im Dezember 1901 den gefürchteten Lamido von Dubandschidda besiegte.

Inzwischen war Dominik mit v. Bülow über Janude, Banyo und Stonticha nach Garua marschiert, während Kramer v. Klausbruch über Ngaundere zur Küste zurückkehrte. Obwohl Dominik über eine außerordentlich geringe Truppenmacht verfügte, beschloß er doch zusammen mit Oberleutnant Radtke, Marua anzugreifen, wo sich der Sultan Suberu aufhielt. Es gelang in der Tat, Suberu vollständig zu schlagen, trotz des fanatischsten Widerstandes der Fulbe. Vor allem war der Sieg dem Maschinengewehr zu verdanken. So wurden dann zunächst Garua und Marua gesichert.

1902 war Oberleutnant Nolte in Banyo ermordet worden, und dies veranlaßte den Kommandeur der Schutztruppe, Oberleutnant Pavel, der sich gerade auf dem Balihochlande aufhielt, sofort über Banyo nach Garua zu marschieren, um im Norden definitiv die deutsche Herrschaft einzuführen. Er besetzte Dikoa, das die französische Besatzung räumen mußte, und nach Einrichtung einer Station in Kufferi kehrte er über Marua und Garua zur Küste zurück. Die Ruhe war aber im Norden noch nicht hergestellt. Suberu hielt sich noch im Mandaragebirge auf und infolgedessen kam es zu neuen Aufständen. Dominik und Bülow sahen sich daher genötigt, endgültig diesen Widersacher zu beseitigen und nach einer unerhört zähen und langwierigen Verfolgung gelang es, Suberu zu verjagen. Er flüchtete sich auf englisches Gebiet, wo er von Heiden ermordet wurde. Damit war zunächst alle Gefahr beseitigt und Adamaua bis zum Tschadsee äußerlich unterworfen.

Wie bereits erwähnt, hatte sich eine Gesellschaft Süd-Kamerun gegründet, die in der Südostecke ein großes Gebiet erhalten hatte. So ansehbar vom kolonialwirtschaftlichen Standpunkt auch die Erteilung einer so großen Konzession war, so hatte dieselbe doch zunächst zur Folge, daß man an die Besitzergreifung jenes Gebietes ging. Die Erschließung begann vom Sanga aus. Oberleutnant Dr. Plehn legte 1899 am Ngoko eine Station an und an dem Flusse entlang wurden mehrere Faktoreien der neuen Gesellschaft gegründet. Schlichter stellte den großen Reichtum des Urwaldes an Hautschufbäumen fest, während Plehn durch den Urwald nach Norden bis Bertua zog. Leider wurde er auf dem Rückwege in Kämpfe verwickelt, in denen er am 29. November 1899 fiel. v. Lüdinghausen aber erhielt unter zahlreichen Kämpfen mit den Ndsimu das Erruigene, so daß die Gesellschaft Süd-Kamerun festen Fuß fassen konnte. Im Jahre 1901 traf Oberleutnant v. Stein am Ngoko ein. Nunmehr beginnt eine 3jährige Periode rastloser Tätigkeit, in welcher v. Stein das ganze

Land bis zu dem Nyong, wo er bereits vorher tätig gewesen war, erforschte und teilweise auch unterwarf. Gerade auf geographischem Gebiet hat v. Stein außerordentlich viel geleistet und die hydrographischen Verhältnisse des Landes, die sehr kompliziert sind, zum erstenmal festgestellt. Er krönte seine Arbeiten, indem er 1903 durch den Süden der Kolonie nach der Küste zog.

Periode 1902 bis jetzt. Bei der Betrachtung der Unterwerfung der übrigen Gebiete wollen wir die Kolonie in 3 Regionen einteilen: 1) das Gebiet der Nordküste, westlich der Linie, die Duala mit Ngaundere verbindet, 2) südlich dieser Linie das Gebiet der Südküste und schließlich 3) Adamaua und das Tjadegebiet nördlich des großen Plateaus.

Das Gebiet der Nordküste. Ähnlich wie in der Südostküste war es die Gründung einer großen Gesellschaft, nämlich der Gesellschaft Nordwest-Kamerun, die zu einer intensiveren Erforschung des Landes Veranlassung gab. Daneben aber traten zwei unglückliche Ereignisse in den Vordergrund, welche Strafexpeditionen erforderten. 1900 wurde der Händler Conrad im Bangwalande durch den Häuptling Fontem ermordet, die Expedition von Cneiß aber im Efoilande vollständig vernichtet. Die Strafexpeditionen leitete v. Besser. Zuerst wandte er sich gegen die Bangwa und eroberte auch Fontemdorf, allein zu einer Unterwerfung kam es nicht. Gegen die unabhängigen Efoi und Keaka errang er zwar einen Sieg, allein er selbst und v. Petersdorf wurden verwundet und Dr. Dittmer getötet. So mußte denn im Jahre 1901 der Kommandant der Schutztruppe, Oberleutnant Pabel, den Feldzug fortsetzen. Auch er errang Vorteile gegen die Bangwa, allein zu einer definitiven Unterwerfung kam es erst nach der Gründung der Station Fontemdorf (1901) durch Vangheld im Jahre 1903. Die Efoi und Keaka dagegen wurden im Laufe des Jahres 1902 unterworfen nach langen und schwierigen Kämpfen. Pabel zog dann nach Bali, wo inzwischen Zintgraffs Freund, der alte Häuptling Garega, gestorben war. Zur Befestigung der deutschen Herrschaft gründete er eine Station, aber nicht in Bali, sondern in Bamenda. Er selbst zog bald über Banyo nach Garua. Aber in Bamenda blieb eine Kompagnie zurück, und seit 1901 sind die jeweiligen Stationsleiter von Bamenda, Strümpell, Sirtler und Glauning, mit der Erforschung und Unterwerfung der umliegenden Gebiete beschäftigt gewesen. Allein bis zum heutigen Tage sind die nordwestlichen Gehänge des Baliplateaus noch so gut wie unabhängig, während nach Süden und Südosten hin alles unterworfen ist.

Auch die Nordwestkammerun-Gesellschaft sandte eine Expedition aus unter Ramfan, der 1900 - 1902 hauptsächlich zwei größere Reisen ausgeführt hat. Die erste ging durch das Aungaland und über das nordwestliche Baliplateau nach Bali und dann zur Küste zurück. Die zweite aber führte von Bali nach Banyo und Ngaundere und dann zurück über Tibati und Bamum nach Nabassi. Der große und wichtige Platz Bamum wurde damals zum ersten Mal

befucht. Größere Reisen haben die Angestellten der Gesellschaft Nordwest-Kamerun nicht mehr gemacht, wohl aber sind zahlreiche Faktoreien, besonders im Gebiet des Kreuzflusses, errichtet worden.

Aus dem Gebiet von Bango und Ngaundere ist wenig zu melden. Bemerkenswert ist nur die Eroberung Ngalinis, eines verrufenen Räuberneftes, durch Achenbach im Oktober 1904. Zu demselben Jahre brach im Gebiet des Kreuzflusses ein neuer Aufstand aus. Graf v. Pütkler-Limpurg, der Stationsleiter von Ossidinge, wurde am 22. Januar 1904 in Bakoko im Anyanglande mit seiner Expedition aufgerieben. Nun brach der Aufstand von neuem aus. Ossidinge und die Faktoreien der Gesellschaft Nordwest-Kamerun wurden zerstört, die Weißen teils getötet, teils vertrieben. Vom März bis September 1904 hatte Oberst Müller mit 3 Kompagnien, 10 weißen Offizieren, 13 Unteroffizieren, 2 Ärzten, 370 Soldaten und 2 Maschinengewehren alle Hände voll zu tun, um die Unterwerfung der Aufständischen durchzuführen. Ossidinge wurde neu aufgebaut, und in Manafang eine Zollstation errichtet. Die Einfuhr von Waffen und Munition wurde streng verboten.

Der geplante Bahnbau nach den Manengubabergen machte es notwendig, auch dieses Gebiet gänzlich unter deutsche Herrschaft zu bringen, und so wurde denn 1905/06 das Gebirgsland nördlich der Manengubaberge von Oberst Müller nach zahlreichen Kämpfen unterworfen und durch Gründung der Stationen Tjang und Mbo gesichert. Am längsten unabhängig gehalten hat sich der Nordwesten des Hochplateaus. Zwar wurde das 2000—3000 Meter hoch ansteigende Hochland von Bausso von Glauning nach zahlreichen Gefechten unterworfen, allein die Muntshi, die an den nordwestlichen Abhängen des Hochlandes in unzugänglichen Gebirgen wohnen, sind bis zum heutigen Tage noch nicht unterworfen. Gerade jetzt befindet sich der Kommandant der Schutztruppe, Major Puder, in ihrem Gebiet, um die Unterwerfung durchzuführen und in dem Kampfe am 5. März d. J. ist der durch seine Aufnahmen und Forschungen hochverdiente Hauptmann Glauning gefallen.

Die Unterwerfung des Südgebietes. Nicht weniger schwierig war die Unterwerfung des Waldgebietes im Süden der Kolonie. Um eine größere Übersicht zu gewinnen, wird es zweckmäßig sein, die Unterwerfung der verschiedenen großen Volksstämme gesondert zu betrachten, der Bakoko im Nordwesten von Hamde, der Wite nördlich des Sanaga, der Essum und Muelle östlich Hamde, der Puli südlich des Njong und schließlich der Njem, Adsimn, und Mafa im Gebiet des Tja und oberen Nyong.

Wie wir gesehen, hatten die Bakoko jedem Versuche, von Edea nach Hamde einen Weg anzubahnen, heftigen und erfolgreichen Widerstand entgegengestellt. Allein als sie sahen, daß der Handel sich nun mehr nach Kribi wandte, gaben sie ihren Widerstand von selbst auf, schlossen im Jahre 1898 Frieden und duldeten die Niederlassung von Faktoreien. So konnte im August 1903 Thierry mit einer kleinen Polizeitruppe ohne jeden Zwischen-

fall ihr Land durchziehen. Auch Müller fand 1904 keinen Widerstand. Seitdem kann es als erschlossen gelten.

In der nächsten Umgebung von Yaunde fanden noch mancherlei Kämpfe statt. So wurde Leutnant v. Lequis im Jahre 1900 im Kampfe gegen aufwühlereische Yaunde- und Banestämme getötet, der Aufstand aber durch von Schimmelpfennig unterdrückt. Dieser schlug auch den aufständischen Häuptling der Esum, Semifoa, ohne jedoch die Unterwerfung der Esum zu erzwingen. Das geschah erst im Jahre 1902 nach Semifoa's Tode. Ende 1903 fiel der Häuptling Widemungo raubend und plündernd in das Yaundegebiet ein, wurde aber schnell unterworfen. Viel gefährlicher war die Verschwörung, die in Yaunde im Jahre 1906 entdeckt wurde und man darf wohl sagen, daß es der Anwesenheit des gefürchteten Hauptmann Dominik zu verdanken ist, daß es nicht zu dem schon lange erwarteten Aufstand kam. Ein solcher Aufstand wäre deshalb so gefährlich, weil der größte Teil der männlichen Yaundebevölkerung aus ausgebildeten Schutztruppensoldaten besteht.

Die Wute waren zwar wiederholt von Dominik und von Kampz besetzt, allein auch Schimmelpfennig mußte 1901 aufs neue den damaligen Ngilla bekriegen. Er besuchte dann Ngutte und zog im April und Mai 1901 direkt nach Westen nach Duala. So war er der erste, dem der Durchbruch direkt zum Kamerun-Aequator gelang. Endgültig unterworfen wurden die Wute erst 1905, nachdem der letzte noch aufständische Häuptling Ngutte von Dominik gefangen worden war.

Die Buli sind relativ schnell unterworfen worden. Im Oktober 1900 wurde die Station Gbolowa als Zwingsburg des Bulilandes angelegt und die Unterwerfung durch v. Bülow in rücksichtsloser und erfolgreicher Weise durchgeführt. Nur die südlichen Bulikämme sind bis zum heutigen Tage noch selbständig. 1901 wurde ein Offiziersposten am Stam am Tja angelegt und damit der Anschluß an die Südoestecke, wo v. Steiner operierte, gewonnen. In demselben Jahre zog Stabsarzt Höfemann nahe der Südgrenze der Kolonie vom Kambo zum Ngolo, genaue Aufnahmen anstellend. Auf die erfolgreichen Züge v. Steins in dem südöstlichen Gebiet, die namentlich zur Unterwerfung der Baia und Annabembe führten, wurde bereits hingewiesen.

Zeit dem Jahre 1903 wurde das Urwaldgebiet des Südens nach schweren Kämpfen unterworfen. Auf die Kunde von dem außerordentlichen Reichtum jener Gegenden an Kautschuk strömte eine große Zahl schwarzer Händler und weißer Faktoristen dorthin, um Kautschuk einzukaufen. Sie brachten reichlich Waren in das Land, namentlich Munition und Gewehre, und reizten dadurch die Habgier der Schwarzen, zumal bei der gegenseitigen Konkurrenz der Händler jeder bemüht war, dem andern den Rang abzukaufen und zu unterbieten. Mit Munition und Gewehren reichlich versehen, wurden die noch nicht unterworfenen Stämme naturgemäß sehr bald übermütig und so kam es zu Reibereien und auch zu Feindseligkeiten zwischen den Händlern und den Eingeborenen, von denen die letzteren durchaus die mächtigeren waren.

1903 wurde ein Händler Monier im Njemlande ermordet, aber der Aufstand durch Scheunemann schnell unterdrückt und zur Sicherung des Landes die Station Lomie angelegt. Auch sonst kam es wiederholt zu Kämpfen. Gefährlich gestaltete sich die Situation aber, als Graf v. Schlippenbach, der Bevollmächtigte der Gesellschaft Südkamerun, mit einem Dampfer auf den Nyong erschien. Die Ankunft dieses unbekanntem und auffallenden Fahrzeuges rief eine derartige Beunruhigung hervor, daß die Mafa, Njem und Ndsimu ein Bündnis abschlossen. Die Ermordung des Faktorstens S i n r i c h - s e n von der Bremer Westafrikanischen Gesellschaft im April 1905 in Effen gab das Signal zum allgemeinen Aufstand. Die Weißen mußten Hals über Kopf flüchten und in wenigen Tagen wurden in Effen gegen 200 Gummisträger abgeschlachtet und aufgegesen. Zwei volle Jahre hat es gedauert, bis dieser Aufstand, der glücklicherweise nicht auf die Wuli übergriff, durch das energische Einschreiten Scheunemanns, v. Steinius und der anderen Offiziere niedergeschlagen wurde. Die Verluste waren außerordentlich groß. Manche Kompagnien verloren bis 80% ihres Bestandes, aber immer traten aufs neue Jaunde- und Bulikute ein, welche die entstandenen Lücken ausfüllten. Am schmerzlichsten für uns war der Tod von S a n d r o d s, eines außerordentlich begabten und bewährten Offiziers, der am 6. September 1905 bei Massanga fiel. Erst im Februar 1907 wurde der Aufstand mit Niederwerfung der Mafa beendet.

Das Venue- und Tjadegebiet. Überraschend schnell war die Unterwerfung dieses Gebietes gelungen. Allein wie zu erwarten, haben sowohl die Mohammedaner als auch die Heiden wiederholt Schwierigkeiten gemacht, und auch jetzt noch ist die Gefahr einer Erhebung nicht vorüber. Dominik durchforschte 1902 nach der Beseitigung Suberus den östlichen Zipfel am Schari, während die Expedition Bauer-Edlinger von Garua nach Bubandjidda zog und das Gebirgsland zwischen Rey Buda und Ngaunder durchquerte. Bauer lernte dann noch Tifoa, Kufferi und Marua kennen, mit speziellen Studien über die Handelsverhältnisse beschäftigt.

Es war damals gerade eine kritische Zeit. Graf J u g g e r war 1902 in Garua angelangt, um Hauptmann Dominik abzulösen, und zwar hatte er den geradezu unglaublich klingenden Auftrag, sämtliche Stationen nördlich des Venue einzuziehen. Die Eroberung des Tjadsee- und Venuegebietes war nämlich gegen den Willen und die Anordnung des Gouverneurs v. B u t t - f a m e r erfolgt. Die Offiziere, namentlich K r a m e r v. K l a u s b r u c h und P a v e l waren selbständig vorgegangen, und nun, nachdem die Eroberung wirklich durchgeführt war, kam J u g g e r, um den genannten Befehl auszuführen. Glücklicherweise über sah Graf J u g g e r genau die verhängnisvollen Folgen desselben. Die Aufstände wären sofort von neuem ausgebrochen und Engländer und Franzosen wären geradezu gezwungen gewesen, das deutsche Gebiet zu besetzen, damit die Unruhen nicht auf das eigene Land übergriffen. J u g g e r benutzte die Anwesenheit der Bauerschen Expedition, um mit der

Räumung zu warten. Sein früher Tod — er wurde in Marua von einem mohammedanischen Fanatiker ermordet — veranlaßte seinen Stellvertreter, Leutnant Ritschmann, ebenfalls zu warten. Als aber zu einem Aufschub kein Vorwand mehr zu finden war, mußte Ritschmann den Befehl erteilen, Dikoa zu räumen. Glücklicherweise traf unmittelbar darauf die Nachricht ein, daß der Befehl zur Räumung aufgehoben worden sei, Ritschmann ließ Dikoa sofort wieder besetzen, so daß dieser wichtige Ort tatsächlich nur 9 Stunden lang unbesetzt geblieben war.

In das Jahr 1963 fällt die Expedition des Franzosen L e n s a u t, der den Benue und Mao siebfi in die Höhe ging und die hydrographischen Verhältnisse des Tuburhumpfes feststellte. In demselben Jahr besuchte auch der Gouverneur v. P u t t k a m e r das Hadsegebiet behufs persönlicher Information über die dortigen Verhältnisse.

Waren vor der Eroberung die Fulbe die herrschende Klasse, die Heidenstämme aber die Unterdrückten, so änderte sich das Verhältnis sehr bald nach der Niederwerfung der Fulbe. Die Heidenstämme gingen ihrerseits zum Angriff über und drangsalierten nicht nur ihre ehemaligen Unterdrückten, sondern leisteten auch den Weißen offenen Widerstand. So fiel 1904 Hauptmann T h i e r g in einem Kampf mit Heidenstämmen bei Mubi und Z i m m e r m a n n hat im Jahre 1905 im Mandaragebirge zahlreiche Kämpfe mit solchen ausgefochten. Viel gefährlicher aber waren die religiösen Aufstände im Jahre 1907, die ein fanatischer Abadji (Mekkapilger) in Ngundum-Ngundum östlich von Marua und der sogenannte Malum Wadaï am oberen Benue durch religiöse Hetereien veranlaßten. Glücklicherweise wurden in beiden Fällen die Fanatiker schnell und gründlich geächtigt und die Häufelsführer teils im Kampfe getötet, teils gefangen und aufgehängt. Jedenfalls aber zeigen diese Ereignisse, daß man von einer Pazifizierung des Nordens noch weit entfernt ist, und es wäre dringend zu wünschen, daß die dortigen Garnisonen erheblich vermehrt und verstärkt würden.

Wir hätten noch kurz zu betrachten diejenigen Expeditionen, die eine nähere Abgrenzung der Kolonie gegen die Nachbargebiete zur Aufgabe hatten. Wir hatten bereits gesehen, daß v. W e s s e r 1898 die Grenze zwischen Rio del Rey und dem Grenzfluß vermaß und dort wurde zuerst die Grenzlinie zwischen deutschem und englischem Gebiet näher bestimmt. In den Jahren 1902/01 hat eine e n g l i s c h - d e u t s c h e G r e n z e x p e d i t i o n das ganze Gebiet von dem Tschetschi-Gebirge bis zum Tschade vermessen und 1905 wurde die definitive Grenze festgestellt. So bleibt denn heutzutage nur noch übrig, die Regulierung der Grenze zwischen dem Grenzfluß und dem Nordosten des Tschetschi-Gebirges. Auch hier ist eine Expedition bereits unterwegs.

Die Bemühungen, zwischen Kamerun und dem französischen Kongo eine geeignete Grenze zu finden, beginnen bereits im Jahre 1900. Im Jahre 1902/03 haben E n g e l h a r d und F ö r t e r im südöstlichen Kamerun und am

Sanaga die wichtigsten Punkte bis nach Kunde hinaus astronomisch festgelegt. Aber erst die Grenzexpedition unter Freiherrn v. Zeefried hat 1905 und 1906 das ganze Grenzgebiet von der Ngofomündung bis zum Schari hinan genau vermessen. Am 18. April 1908 wurde der Vertrag über die definitive Abgrenzung abgeschlossen, wobei Deutschland besonders im Südosten für Verluste am Schari und bei Kunde entschädigt wurde.

Die bis jetzt noch nicht unterworfenen resp. noch nicht erforschten Gebiete nehmen nur einen beschränkten Raum ein. Hierher ist zu rechnen im wesentlichen der äußerste Süden der Kolonie im Gebiet der Flüsse Kambo und Ajene, ferner das von der letzten Grenzexpedition durchzogene Obergebirgsland nordöstlich von Kunde. Streckenweise sind ferner noch unbekannt resp. noch selbständig ein Teil des Kumbohochlandes, namentlich der Osten, welcher nach Banjo und Gahafa steil abfällt, desgleichen die nordwestliche Abflachung des Valiplateaus, welches von Mantschistämmen bewohnt wird. Auch in dem mittleren Adamaua sind eigentlich nur wenige Straßen wirklich erforscht, der größte Teil des Gebirgslandes zwischen dem Kumbohochlande und dem Tschetschigebirge ist noch unbekannt, desgleichen das Quellgebiet des Faro und des Penne, sowie das Scharimassiv. Hier kann man wirklich noch in topographischer Beziehung interessante Entdeckungen machen.

Was lehrt uns nun die Geschichte der Erforschung und Eroberung Kameruns? Hier wie überall hat man mit zu geringen Mitteln gearbeitet und man kann der deutschen Kolonialpolitik nicht den Vorwurf ersparen, daß sie außerordentlich schwächlich gewesen ist. Vor allem fehlte es durchweg an jeder Initiative, an jedem System in der Erforschung und Eroberung. In der Mehrzahl der Fälle sind friedliche wie kriegerische Expeditionen durch Verhältnisse hervorgerufen worden, die die Regierung zur Eroberung weiterer Gebiete zwangen, um den bisherigen Besitz zu wahren. Ausgenommen hiervon sind die Grenzexpeditionen und jene Expeditionen, welche der Gründung der Gesellschaften Südkamerun und Nordwestkamerun folgten. Da ging man bis zu einem gewissen Grad zielbewußt an die Besitzergreifung der durchzogenen Gebiete heran.

Anfassend ist es besonders, daß in den leitenden Kreisen so außerordentlich spät die Überzeugung gekommen ist, daß man die Kolonie auch wirklich besitzen müsse, wenn man ein Anrecht auf sie erwerben und dem deutschen Handel und der deutschen Industrie nutzbar machen will. Daß man im Jahre 1893 Paliburg, wo man bereits festen Fuß gefaßt hatte, aufgab, bloß weil die Station Geld kostete und nichts einbrachte, ist gewiß bemerkenswert, ganz unverständlich aber war der Befehl, das bereits erworbene Tjadseegebiet und das nördliche Adamaua anzugeben und sich selbst zu überlassen, während doch im Osten und Westen Franzosen und Engländer längst ihre Herrschaft begründet hatten. Diesen im Jahre 1902 erteilten Befehl kann man wohl als den Gipfel der Systemlosigkeit bezeichnen. Glücklicherweise ist es seitdem besser geworden und die Überzeugung, daß man die Kolonie auch wirklich beherrschen muß, hat sich

überall Bahn gebrochen. Das geht auch daraus deutlich hervor, daß man nunmehr begonnen hat, das Land durch Bahnen zu erschließen und so wird man auch mit der Entwicklung der Kolonie in einigen Jahren voraussichtlich sehr viel weiter sein und Duala geht einem gewaltigen Aufschwung entgegen.

Noch ein anderer Punkt, der außerordentlich lehrreich ist, verdient aber hervorgehoben zu werden, und das ist die Unzulänglichkeit der Schutztruppe. Die vorhandenen Kompagnien reichen in keiner Weise aus, die Sicherheit im Lande aufrecht zu erhalten. Kommt es irgendwo zu einem größeren Aufstand, so müssen stets aus Nachbargebieten Kompagnien herbeigezogen werden, um den Aufstand zu unterdrücken. Das erinnert an die Verhältnisse im römischen Kaiserreich, wo man aus Mangel an Soldaten zu demselben Hilfsmittel greifen mußte. In dem alten Römerreich fehlte es nicht an Geld und gutem Willen, sondern wirklich an Menschen, bei uns aber fehlt es durchaus nicht an Menschen, es ist lediglich das System falscher Sparsamkeit an der zu kleinen Schutztruppe schuld. Es liegt klar auf der Hand, daß, wenn ein Gebiet von der Truppe entblößt wird, die Stämme leicht dazu verführt werden, von neuem die Waffen zu ergreifen und ganz besonders bedenklich sind die Verhältnisse im Norden, wo jeden Augenblick wieder Janatifer erscheinen können. Wenn nicht im vorigen Jahre die beiden Propheten so schnell und nachdrücklich beseitigt worden wären, so würde — das kann man mit Sicherheit sagen — der ganze Norden Kameruns sich erhoben haben und die Kosten der Unterwerfung würden sehr erhebliche gewesen sein. Vermehrung der Schutztruppe um 1—2 Kompagnien ist gerade in jenen Gebieten notwendig.

Aber auch auf eine andere Gefahr muß aufmerksam gemacht werden. Die Jaunde, Bane und Bule stellen den größten Teil der Schutztruppen Soldaten vor und infolgedessen besteht ein großer Teil dieser drei Stämme aus ausgedienten Soldaten. Kommt es nun einmal zu einem Aufstand in jenen Gebieten — und in Jaunde hat wiederholt ein solcher gedroht —, so muß die Gefahr ganz eminent sein, da zweifellos der größte Teil der Schutztruppe den Rebellen sich anschließen wird und die Folgen ließen sich nicht übersehen. Es ist durchaus erforderlich, neben einheimischen Soldaten auch solche aus anderen Kolonien (z. B. Togo und Ostafrika), mindestens aber aus verschiedenen Gebieten derselben Kolonie, z. B. aus Adamauastämmen einzuführen, damit man über ein zuverlässiges Schutztruppenmaterial verfügt.

Die Zahl der Stationen ist viel zu gering. Eine wirkliche Unterwerfung ist nicht zu erreichen durch vorübergehende Expeditionen, sondern durch dauernde Stationen, durch die den sehr schnell vergeßlichen Eingeborenen ihre Abhängigkeit beständig zu Gemüte geführt wird. Klagt doch von Stein in einem jüngst erschienenen Bericht über seine Expedition von Jaunde durchs Land der Bati und Bafia, daß überall das Ansehen der Regierung in jenen Ländern in beängstigender Weise zurückgegangen sei. Mit Mühe und Not gelang es v. Stein ohne Kämpfe durchzukommen. Und das vor den Toren von Jaunde!

Was die wissenschaftliche Erforschung Kameruns betrifft, so liegt dieselbe bis jetzt sehr im Argen. Die meisten Kenntnisse verdankt man, wenn man von den älteren Expeditionen absteht, den privaten freiwilligen und deshalb umso anerkannterwerteren Leistungen einzelner Offiziere und Beamten. Diese Leistungen erstrecken sich besonders auf kartographische Aufnahmen, sowie mehr oder weniger gute Beobachtungen über Land und Leute. Von einer systematischen Erforschung war keine Rede. Erst seit dem Jahre 1906 ist auch auf diesem Gebiet ein Wandel eingetreten. Es sei erinnert an die rein wissenschaftlichen Reisen, welche Sutter, Rohrbach und Moisel 1906/07 zwischen Kamerun, Bamum und dem Kumbohochland ausgeführt haben. Namentlich Moisel's Reisen dürften in kartographischer Hinsicht sehr wertvolle Resultate zeitigen. Von Staats wegen wurde 1897/98 bereits der Geologe Dr. Esch ausgeschiedt, allein seit jener Zeit geschah gar nichts und erst das vorige Jahr brachte die geologische Forschungsreise von Dr. Guillemin, der von Duala über Bamenda, Kentu, Galim, Libati und Jabassi eine Rundtour machte. Die hochinteressanten wissenschaftlichen Resultate dieser Reise liegen noch nicht vor. Ferner befindet sich gerade unterwegs die Expedition von Prof. Saffert und Thorecke, die nach Erforschung des Kamerunberges sich dem Manengubahochlande zugewendet haben. Es steht zu hoffen, daß nunmehr eine neue Zeit hereingebrochen ist, in welcher systematisch wissenschaftliche Forschungen betrieben werden. Es ist höchste Zeit, daß dies geschieht, da namentlich auf dem Gebiete der Völkerkunde so rapide Veränderungen der ursprünglichen Verhältnisse vor sich gehen, daß es in wenigen Jahren unmöglich wäre, die ursprünglichen Kulturverhältnisse zu erkennen.

Prof. Dr. Siegf. Passarge.

Fortbildung des Staatsrechtes in Britisch-Indien.

(Schluß.)

Man kann sich fragen, ob es möglich ist, eine befriedigende Wählerchaft für die Entsendung eines Mitgliedes des zentralen oder vizeköniglichen Gesetzgebenden Rates in der Weise zu bilden, daß die gesamte Gemeinschaft der Grundbesitzer in einer so großen und in ihren einzelnen Theilen so verschiedenen Einheit, wie eine ganze Provinz sich darstellt, für Wahlzwecke zusammenberufen wird. Es könnte scheinen, als ob eine solche Wählerchaft keinen genügenden Gemeinfinn böte und daher leicht von Machern geleitet werden könnte, so daß kein geeigneter Vertreter aus ihr hervorgehen würde. Es war daher angeregt worden, die Wahl lieber den grundbesitzenden Mitgliedern der Landtage aufzutragen, die entweder aus ihrer eigenen Mitte oder aus dem Kreise der Grundbesitzer die Abgeordneten wählen würden; letztere müßten den aktiven oder passiven Wahlzensus für die Provinz zahlen, um für den zentralen Rat wählbar zu sein. Es wird auch noch erwogen, ob in der einen oder andern Provinz Vertreter dieser Klasse, sowohl für den Landtag wie für den zentralen Rat nicht zweckmäßiger einfach ernannt werden.

Besondere Beachtung verdient die Vertretung besonderer Interessen und Minderheiten, und namentlich der mohammedanischen Einwohner. Im vorigen Jahre hatte eine namhafte Abordnung von Mohammedanern dem Vizekönig eine Adresse überreicht, um darzutun, daß weder in dem zentralen Rat noch in den Provinziallandtagen das mohammedanische Element eine seiner Zahl und historischen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung gefunden habe. Der Vizekönig konnte ihnen nur erwidern, daß jede Vertretung durch Wahlen ein Fehlschlag wäre, wenn dabei der Verleihung des Wahlrechtes nicht auf die Bekanntschaft und Überlieferungen Bedacht genommen würde, die den einzelnen Bestandteilen der Bevölkerung eigen sind. Unter dem jetzigen System wiegt in beinahe sämtlichen Wählerchaften das Hinduelement so sehr vor, daß nur sehr wenige Mohammedaner gewählt werden können. Deshalb mußte die Regierung durch Ernennungen nachhelfen, allein es war ihr nach den vorhandenen Vorschriften nicht möglich, der Bedeutung des mohammedanischen

Elements völlig gerecht zu werden. Sie gibt selbst zu, daß bei ihren Ernennungen ihre Wahl nicht immer auf solche Personen gefallen ist, welche die Mohammedaner sich gewünscht hätten.

Die Befenner des Islams, 62½ Millionen, kommen natürlich gegen die übrige Bevölkerung nicht auf. Überall bildeten sie bisher die Minderheit, sogar in den sogenannten mohammedanischen Staaten, wo von einer Gesamtbevölkerung von vierzehn Millionen zwölf Millionen Hindu sind. Selbst in Saiderabad, wo die Mohammedaner seit Jahrhunderten die Macht ausüben, machen sie weniger als ein Zehntel der Bevölkerung aus. Die Teilung der früheren einheitlichen Provinz Bengalen in zwei neue Provinzen: Bengalen und Ostbengalen mit Assam, ist vor zwei Jahren vorwiegend deshalb erfolgt, damit die Mohammedaner in letzterer, wo sie in der Mehrzahl sind, einmal Gelegenheit finden, ihr Übergewicht auszunutzen und ihre Regierungsfähigkeit, wenn man so sagen darf, zu bekunden. Allein die Mohammedaner sind weniger rührig und beweglich als die Hindu, sie hängen mehr als diese an den hergebrachten Anschauungen, und während die Hindu, soweit sie einer höheren Bildung nachgehen, sie auf Grundlage der englischen Sprache erwerben, beharren die Mohammedaner auf dem Studium des Arabischen.

Das britische Reich hat die größte Zahl mohammedanischer Untertanen und hat auch ein wesentliches Interesse, gerade diese in seiner hergebrachten indischen Politik des *divide ut imperas* auszuspielen. „Die besseren Stände unter den Mohammedanern,“ schreibt Strachey, „sind für uns eine Ursache der Stärke und keineswegs der Schwäche. Sie bilden eine verhältnismäßig kleine, aber energische Minderheit der Bevölkerung, ihre politischen Interessen stimmen mit den unsrigen überein und unter keinen Umständen würden sie die Herrschaft der Hindu der unsrigen vorziehen.“ Auch ist viel bemerkt worden, daß während der Unruhen, die seit einem oder zwei Jahren, seit der Teilung der Provinz Bengalen, in dieser sowie in andern Gebieten Indiens vorgekommen sind, die Mohammedaner treu zur Regierung gestanden haben. Und bei dem Zusammenhang, der sich unter den Befennern des Islams von China bis nach Marokko kundgibt und stellenweise trotz der Entfernungen immer enger wird, erwägen die Leiter der Geschicke des britischen Reiches sehr wohl, daß es auch noch in andern Besitzungen mohammedanische Untertanen hat, die sich um so besser verhalten werden, als sie durch die Botschaften aus Indien erfahren werden, daß es sich für ihre Glaubensgenossen unter dem Union Jack gut leben läßt.

Es werden den Provinzialregierungen deshalb für ihre Mitwirkung an dem Reformwerk, die Neugestaltung der Landtage, folgende Regeln empfohlen: erstens scheint es wünschenswert, in jedem Landtage außer den wenigen Sitzen, welche die Mohammedaner in den Wahlen auf die gewöhnliche Weise erwerben könnten, ihnen noch eine Anzahl Sitze vorzubehalten, die zweitens ganz oder zum Teil durch eine besondere mohammedanische Wählerschaft vergeben würden. Diese Wählerschaft würde gebildet:

1. aus allen, die über einen gewissen Betrag hinaus Grundsteuer bezahlen. Der Betrag brauchte nicht in sämtlichen Provinzen derselbe zu sein, müßte indes so hoch bemessen werden, daß die Mehrzahl der maßgebenden Landwirte herangezogen würde;
2. aus allen, die Einkommensteuer zahlen. Darunter würden die Handel- und Gewerbetreibenden mit einem Einkommen von tausend Rupi jährlich fallen;
3. alle Graduierten von einer indischen Universität, etwa fünf Jahre nach Erwerbung ihres Diploms.

Die Wählerlisten sollen nach Bezirken aufgestellt werden; die Verteilung der Sitze bleibt den Provinzregierungen vorbehalten. Es ist nicht notwendig, daß sämtliche Sitze durch Wahlen vergeben werden. Denn, so wird bemerkt, Indien in einer gewissen Stellung widerstreben dem Gedanken, sich einer größeren Wählerschaft als Kandidaten anzubieten, zum Teil weil sie nicht auf die Stimmenjagd ausgehen mögen, zum Teil weil sie sich vor eigenem gewissen Mafel scheuen, von dem sie sich betroffen fühlen würden, wenn sie gegen einen Mitbewerber von minderer gesellschaftlicher Stellung unterlägen. Darum dürfte es ratsam sein, eine Anzahl Sitze wie bisher durch Ernennung besetzen zu lassen.

Was nun die besondere Verusung von Mohammedanern in den zentralen Gesetzgebenden Rat angeht, so ist vorgeschlagen worden, von den vier ihnen vorzubehaltenden Sitzen zwei durch den Vizekönig vergeben zu lassen, die beiden andern abwechselnd durch die Provinzen Bengalen, Ostbengalen und Assam, die Vereinigten Provinzen, Bombay und Madras. In Birma und den zentralen Provinzen scheint die Zahl der Mohammedaner nicht ausreichend, um ihnen einen Anteil an dieser Vertretung zu sichern. Über die Art und Weise, wie die Wählerschaft in den vorerwähnten sechs Provinzen zu gestalten wäre, machte bei der Überreichung der Adresse im vorigen Jahre die mohammedanische Abordnung dem Vizekönig folgende Vorschläge:

1. die nichtbeamteten Mitglieder mohammedanischen Bekenntnisses in den erweiterten Landtagen;
2. die mohammedanischen Lehrer an den Universitäten der Provinz;
3. alle Mohammedaner, die Einkommensteuer auf eine jährliche Einnahme von 25 000 Rupi oder einen besonders festzusetzenden Betrag an Grundsteuer entsprechenden für jede Provinz entrichten.

Die Zentralregierung glaubt allerdings, daß es nicht leicht sein wird, eine Wählerliste nach dieser dritten Rubrik aufzustellen, will sich jedoch durch den Rat der Provinzregierungen belehren lassen, wenn sie die einzelnen Wahlordnungen für die Provinzen zu bestätigen hat. Ist es tatsächlich unmöglich, so kann die Wählerschaft auf die nichtbeamteten mohammedanischen Mitglieder der Landtage beschränkt werden. Dem Einwand, daß in diesem Falle die Wählerschaft sehr klein wäre, begegnet der Bericht mit dem Hinweis darauf,

daß der Vorschlag den Vorteil hat, mit dem System übereinzustimmen, daß für die Wahl der übrigen nichtbeamteten Mitglieder durch die Landtage gilt.

Von den vier Sizen, die unter E für die Ernennung nichtbeamteter Mitglieder vorgesehen sind, sind mindestens zwei für Mohammedaner von den vier Sizen im zentralen Rat demnach endgültig zugeschrieben. Da in zwei von den sieben Provinzen mit Landtag, Ostbengalen mit Assam und Pendschab, die Befenner des Islams die Mehrzahl der Bevölkerung ausmachen, kann es eintreten, daß auch schon nach der Unterrubrik b unter D Mohammedaner in den Rat gewählt werden.

Die Zusammensetzung der Landtage bleibt im großen Ganzen der Anpassung an die örtlichen Verhältnisse überlassen. Man hält es für unmöglich, ein für sämtliche Provinzen geeignetes Schema aufzustellen. So würde das Prinzip der Wahlen dem Geschmac der grundbesitzenden Bevölkerung in der einen Provinz widersprechen, in einer andern dagegen, wo es sich schon eingebürgert hat, keine Schwierigkeiten bieten. Im allgemeinen wird den Provinzialregierungen der eine Grundsatz nahegelegt, daß die einzelnen Klassen, Kassen und Interessen möglichst genau vertreten sein sollen, und immer die Regierung die Mehrheit haben muß.

Gegenwärtig ergeben die meisten erwählten Mitglieder der Landtage, die ihrerseits für die Mehrzahl der Wählerschaft für den zentralen Gesetzgebenden Rat bilden, aus Wahlen der städtischen und ländlichen Ortsverbände. Bei der Prüfung der Bedingungen für das Wahlrecht in diesen Körperschaften ist der Regierung aufgefallen daß die Forderungen für das aktive wie für das passive Wahlrecht ungemein niedrig sind. So genügt in fast allen Städten Bengalens die Entrichtung von 1—8 Rp. Gemeindeabgaben für die Ausübung des aktiven Wahlrechts; und die so Besteuerten sind selbst wählbar, nicht nur für den Gemeinderat, sondern auch für den Provinziallandtag. Soll nun in Zukunft das Wahlrecht für die Provinz und mittelbar für den zentralen Gesetzgebenden Rat in Bengalen auf einer so breiten Grundlage beruhen? In den übrigen Provinzen finden sich ähnliche Bedingungen. Das Gemeindevahlrecht war ursprünglich nur für Gemeindegzwecke geschaffen worden, nicht auch für Wahlen zu höheren Körperschaften, und die Erfahrung hat seit 1894 ergeben, daß das System sich nicht als Grundlage für die Wahl von Gesetzgebern eignet. Immerhin will die Regierung den Kommunalverbänden das Wahlrecht, das sie seit dreizehn Jahren für die Provinz genießen, nicht wegnehmen. Allein ohne Einschränkung glaubt sie das jetzige System nicht weiter gelten lassen zu können und hält eine Lösung in dem Sinne für angemessen, daß ohne an das aktive Wahlrecht zu rühren für das passive Landtagswahlrecht besondere Forderungen gestellt werden.

Auch gibt sie den Provinzregierungen zu erwägen, ob angesichts der sozialen Gruppierung in Indien es nicht ratsam wäre, irgend eine Vorkehrung zu treffen, damit solche Klasse der Bevölkerung, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen von dem vorherrschenden Element an die Wand

gedrückt werden, in Zukunft einer Vertretung sicher sind. Was für die Mohammedaner geschieht, kann auch noch in anderer Hinsicht geschehen. Ohne die Regierungen in einer bestimmten Richtung binden zu wollen, gibt sie ihnen folgende Regeln für die Zusammenfassung der städtischen und ländlichen Gemeinderäte an die Hand:

a) Die Ortsbehörde bestimmt eine Zuteilung der Sitze auf die einzelnen wichtigeren Gruppen, in welchen die Bevölkerung einer Provinz nach Rasse, Kaste oder Religion zerfällt

b) Die Ortsbehörde veröffentlicht für die Wahl der Vertreter einer jeden Gruppe eine Liste der Wähler, auf der die früheren und gegenwärtigen Inhaber von städtischen oder Kreisämtern, die der Gruppe angehören, sowie andre Personen aufgeführt werden, welche die Regierung nach Anhören der „Anjumans“, „Panschanats“ oder sonstigen Körperschaften bezeichnet, welche die betreffende Gruppe für die Leitung ihrer Angelegenheiten gebildet hat.

c) Da die Bildung der Landtage zum großen Teil von den Stadt- und Kreisräten abhängt, wird angeregt, daß die Ortsbehörden für die Wahl und die Ernennung zu diesen Körperschaften den Grundsatz einführen, daß jeder der leitenden Gruppen, in welche die Bevölkerung nach Rasse, Kaste und Religion zerfällt, eine feste Zahl Sitze zugeschrieben wird, zu denen die Angehörigen der Gruppe ihre Vertreter selbst wählen. In den Städten Rangun und Mandalay, und bis zu einem gewissen Maße auch in einzelnen Städten der Vereinigten Provinzen ist diese Art Vertretung mit gutem Erfolge eingeführt worden. In ländlichen Kreisen dürfte es angehen, die Verteilung der Sitze nach Berufsgruppen vorzunehmen, z. B. Grundbesitzer, Bauern, Händler und Handwerker, und gewisse Kaste als Vertreter dieser Berufsgruppen gelten zu lassen. Es könnten dann aus der Kaste heraus diejenigen, die einen gewissen Steuerfuß bezahlen oder gewisse Vermögensbedingungen erfüllen, dazu bezeichnet werden, aus ihrer Mitte einen Vertreter der Berufsgruppe in die Körperschaft zu entsenden. Wenn z. B. in einer bestimmten Verwaltungseinheit acht Mitglieder in den Rat zu entsenden sind, so könnten vier Sitze für die Mohammedaner und vier für die Hindu vorbehalten werden mit der Maßgabe, daß jeweilig ein Sitz den Grundbesitzern, den Händlern, den Bauern und den Handwerkern zufäme. Mittels den durch örtliche Kundfragen ergänzten Ergebnissen der Volkszählung ließe sich bestimmen, welcher Kaste die Vertretung einer Berufsgruppe zuzuteilen wäre, so zwar, daß nur solche Angehörige der Kaste Anspruch auf das aktive und passive Wahlrecht in der ihrer Kaste entsprechenden Gruppe hätten, die gewisse Bedingungen an Steuerfüßen und Vermögen erfüllen würden. Es ist anzunehmen, daß durch eine Regelung dieser Art das Wahlrecht auf breitere Schultern verteilt wird als gegenwärtig und daß es weniger häufig das Monopol einer einzelnen Bevölkerungsgruppe werden wird.

Der letzte Teil der Reform betrifft die Veratung der Budgets.

Die Art, wie die Budgetberatung gegenwärtig sowohl in dem zentralen Rat wie in den Landtagen gepflogen wird, hat schon häufig zur Kritik Anlaß gegeben. Sie ist weitschweifig und unfruchtbar. Die Regierung erkennt die Mängel der geltenden Geschäftsordnung vollständig an und ist bereit, solche Änderungen einzuführen, welche die Verhandlungen fruchtbarer gestalten und in ein engeres Verhältnis zu der Finanzpolitik und der Verwaltungspraxis der Regierung bringen wird.

Zu diesem Ende schlägt sie vor, und wie erwähnt, hat die Reichsregierung ihren sämtlichen Vorschlägen zu diesem wie zu den übrigen Punkten des Rundschreibens zugestimmt —, daß zunächst die Beratung der Budgets abschnittweise stattfindet, so daß die Mitglieder der Regierung jedesmal bei den ihre Ressorts betreffenden Abschnitte Rede stehen könnten. Erst danach würde eine Generaldebatte stattfinden, in der die Mitglieder ihr Recht der Kritik an der Verwaltung mit derselben Freiheit wie bisher ausüben könnten. Eine solche Geschäftsordnung erfordert natürlich, daß die Dauer der Erörterung ausgedehnt wird, allein sie bietet auch die Gelegenheit für eine mehr systematische Kritik als gegenwärtig möglich. Man nimmt an, daß auf diese Weise ein Mitglied genötigt sein wird, sämtliche Bemerkungen, die es bei der jährlichen Prüfung der Finanzverwaltung Indiens über einen gegebenen Punkt vorzubringen hat, in eine einzige Rede zusammenfassen wird, während die bei der breiteren und mehr praktisch geordneten Generaldebatte entwickelten Gesichtspunkte sich der Zentralregierung oder der Lokalregierung mit dem gebührenden Gewicht für die Berücksichtigung bei der Umarbeitung der Vorschläge für das folgende Jahr darbieten werden, soweit sie nicht unmittelbar zu einer Änderung des zur Beantragung stehenden Budgets Anlaß geben.

* * *

Die sehr umfassende Reform zeugt nicht nur für eine gründliche Erfahrung bei einer älteren Kolonialverwaltung, sondern auch von einem recht fortschrittlichen politischen Geist, der bestrebt ist, das Staatsrecht möglichst genau den eigenartigen Verhältnissen des Landes anzupassen. Sie ist frei von jedem Doktrinisismus. Briten, deren Landsleute in der Heimat stets geneigt sind, andern Völkern, gleichviel in welchem Kulturstadium und unter welchem Breitengrade, auch immer die englische Verfassung aufschwanken wollen, sind es, die hier nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände feststellen, bis zu welchem Maße die repräsentative Staatsreform einem unter politischer Vormundschaft stehenden asiatischen Völkergemisch zusagt. Diese Beamten aus der großen indischen Schule erkennen auch bei politisch wenig entwickelten Rassen die Fähigkeit an, als Organe der Selbstverwaltung auf lokalem Gebiete Erfahrungen im öffentlichen Leben zu gewinnen und praktisch zu betätigen, und auf den höheren Stufen der Provinz- und Staatsverwaltung der Regierung beratend und beschließend zur Seite zu stehen. Sie geben vorsichtig,

schrittweise vor, scheuen sich auch nicht, ohne den Fortschritt der ganzen Staatsordnung deshalb zu gefährden, ein in der Praxis als unzutraglich erkanntes Zugeständnis demokratischer Art unschädlich zu machen.

Es ist aus der obigen Darstellung nicht ganz ersichtlich, wie die Erziehung zur Selbstverwaltung von unten auf, d. h. von der Gemeinde an, bewirkt wird, weil vorläufig die Einzelheiten des Wahlrechts in den Provinzen, Städten und ländlichen Kreisen erst nach den Angaben festgestellt werden müssen, die den Regierungen als Richtschnur vorliegen. Bis zum 1. März 1908 soll jede einzelne Verwaltungsstelle der vorgesehnten Behörde berichten, wie sie die geplante Reform nach den örtlichen Verhältnissen vorzunehmen gedenkt, und dann wird zur gegebenen Zeit ein vollständiges Bild von der Mitwirkung des einheimischen Elementes an der Verwaltung entstehen. Vorläufig indes wird dem aufmerksamen Beobachter nicht entgangen sein, daß die indische Verwaltung diesem Element einen für seinen Kulturstand verhältnismäßig weiten Einfluß einräumt. Hierin können alle Kolonialmächte von den Briten lernen.

Man sieht indes auch, welche hohen Anforderungen an das politische Verständnis der Gouverneure und bis hinunter zu den Residenten oder Bezirksamtännern gestellt werden. Die Beamten, die im fernen Indien dieses Reformprogramm aufgestellt haben, sind durch und durch politisch geschult. Wie ein europäischer Staatsrechtslehrer urteilen sie über das *Abergewicht der Zahl und die Mängel der Vertretung*, die lediglich auf der Zahl beruht. Überall in Europa sucht man dieses Übergewicht zu bekämpfen, und Staatsrechtslehrer wie Philosophen verweisen die Regierungen und Parlamente auf die eine oder andre Regelung, die der Tyrannei der Mehrheit ein Ende zu bereiten und eine gerechte und billige Vertretung zu schaffen geeignet ist. Nun kommt aus dem Kolonialrecht ein Vorbild, das freilich in seinen einzelnen Streichen nirgends in der Welt nachgeahmt werden kann und darf, das jedoch einen Grundton aufweist, der alles enthält, was die moderne Staatsrechtslehre für die Repräsentativverfassung zu bieten vermag, einschließlich der Interessenvertretung, die heutzutage neben den beratenden Körperschaften des Staatswesens in besonderen ständigen oder gelegentlichen Verbänden gesucht werden muß, weil es unmöglich ist, unter der Herrschaft des brutalen Mehrheitsprinzips zu verhindern, daß die stärkste Gruppe alle andern an die Wand drückt. Wie lange noch wird es dauern, bis man in England selbst auf das indische Vorbild kommen wird?

Dort bildet sich allmählich, von ganz berechtigten Gesichtspunkten aus, eine besondere Gruppierung der Arbeiterschaft aus. Ihr winkt unter dem reinen Mehrheitsprinzip ohne Frage die Herrschaft im Unterhause ebenso sicher wie in den einen oder andern überseeischen Gemeinwesen des britischen Reichs. Die Arbeiterschaft ist auf den britischen Inseln zum geringen Teil sozialdemokratisch im feikändischen Sinne. Es gibt keine Zentrumspartei, es gibt keine christlich-soziale Partei, die das Arbeiterelement spaltet, und bei einer einigermaßen geschickten Führung winkt den Gewerkvereinen im Ver-

einigten Königreich die Macht der Gesetzgebung. Wo bleiben dann die andern Gruppen, die doch auch existenzberechtigt sind? Tritt die Entwicklung ein, die sich jetzt deutlich anzeigt, so wird man zuerst in England nach der indischen Lösung, nach der Interessenvertretung rufen.

Wenn wir indes bei dem kolonialen Problem bleiben, das sich uns in der indischen Reform darbietet, so können wir eine unmittelbar praktische Nutzanwendung daraus ziehen, nämlich was die Verwendung der Eingeborenen-Aristokratie bei der Kolonialverwaltung betrifft. Ein Tullah-Häuptling in Kamerun ist gewiß nicht, was Ansehen, Bildung und Reichtum angeht, mit einem indischen Fürsten von heute zu vergleichen. Aber auch er hat häufig Eigenschaften, die ihn über die Masse des Volkes erheben, das seine Vorfahren unterjocht haben, und wofern er genügende Bürgschaften dafür bietet, daß er der deutschen Herrschaft ergeben ist und ihrer Vorschrift nachkommt, seine Gewalt zum Besten der ihm unterstellten „Heiden“ auszuüben, kann auch er ein nützlichcs Organ der kolonialen Lokalverwaltung werden.

Wir werden noch häufig Anlaß finden, bei der Erwägung kolonialer Verwaltungsprobleme auf die Erfahrungen und Bestrebungen Englands in Indien zurückzukommen.

Das Gambaga-Land.

Das Hinterland der Goldküste, nördlich an den französischen Sudan und östlich an Togo grenzend, ist bekannt unter dem Namen der Nördlichen Territorien, die seit 1897 unter englischem Protektorat stehen.

Diese Nördlichen Territorien bilden im Westen eine fast baumlose Ebene, während im Osten sich niedrige Hügelreihen abwechseln, durchbrochen von zahlreichen Zuflüssen des schwarzen und des weißen Voltaströmes.

Die bekannteste und größte Stadt der Territorien ist Salaga, ein bedeutender Handels- und Verkehrsplatz zwischen der Küste und dem Sudan.

Die Stadt Gambaga hingegen ist die gegenwärtige Hauptstadt dieses Protektorates. Östlich derselben fließt der weiße Volta vorbei, westlich sind die 2 Dörfer Buh und Kumbanaba, nördlich und südlich grenzt dieselbe an die große Ebene. Der Flächeninhalt der Stadt beträgt ca. $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen. Außer der Residenz des Bezirkshauptmanns, die auf einem kleinen Hügel von ca. 50 Fuß Höhe liegt, ist die Stadt fast topfeben.

In der mit niedrigem Buschwerk bedeckten und teilweise mit Elefantengras bewachsenen Ebene hält sich viel Geflügel und Wild auf, wie Guineahühner, Wachteln, Antilopen und Leoparden.

Die Bewohner der Stadt Gambaga leben in runden mit Gras bedeckten Lehmhütten und nur die Häuser der wenigen Europäer dort sind einstöckig gebaut, aber auch mit Grasdach versehen.

Die Regierung.

Die Garnison von Gambaga besteht aus einem Obersten, einem Major, 4 Offizieren und 4–600 Mann Truppen. Der Oberst ist zugleich auch Oberkommissionär und oberster Richter und hat die Verwaltung in Händen.

Die Eingeborenen.

Die Eingeborenen von Gambaga sind Manpruis, von Gurnah herkommend.

Auf ihrer Auswanderung liehen sie sich zuerst im Dorfe Bosiga nieder und siedelten später nach Gambaga und die umliegenden Dörfer bis Daboga über. Die Bevölkerung, einschließlich der Zugewanderten von Lagos, Soloto, Moshi, der Soldaten usw., beläuft sich auf ca. 3000 Seelen.

Die verschiedenen in den Nördlichen Territorien angesiedelten Stämme stehen politisch unter einem eingeborenen König oder Oberhäuptling. Dieser Oberhäuptling und seine Unterhäuptlinge wurden in früheren Zeiten durch 2 Vertreter der königl. Familie gewählt, deren Pflichten bei solchen Wahlen genau festgesetzt waren. Seit diese Länder britisch Protektorat sind, werden die Häuptlinge jetzt von der Regierung eingesetzt.

Die Distrikte, über welche der gegenwärtige Oberhäuptling herrscht, schließen 4 verschiedene Stämme mit verschiedenen Dialekten und Sitten ein.

Es sind dies:

1. Der Kusasi-Stamm, bekannt durch Tapferkeit und Straßenräuberei.
2. Die Fra-Fra Leute, welche hauptsächlich einheimische Industrie und Landwirtschaft treiben.
3. Die Mamprusis, die sich durch Treue und Schüchternheit auszeichnen.
4. Die scheuen Dimobas.

Nach der Größe der Bevölkerung kommen die Fra-Fras in erster Linie, dann die Kusasis, die Mamprusis und zuletzt die Dimobas. Es besteht unter obigen Stämmen eine gewisse Stammesverwandtschaft, die jedoch kaum von gleichen Vorfahren herrührt. Mann und Frau gehören je zum gleichen Stamme, denn sie vermischen sich nicht untereinander. Jeder einzelne Stamm hat sich selbst zu verteidigen, Strafen zu zahlen und Blutrache zu üben. Die englische Gerichtsbarkeit tritt nur dann in Kraft, wenn es sich um Bestrafung von schweren Verbrechen handelt und Geschäfte zu regeln sind.

Es gibt unter diesen Stämmen besondere Familiengesetze, und jede Familie ist für das Wohl ihres Stammes verantwortlich. In einer solchen Familie gehören die Kinder, die Enkel und Großvater eines Paares. Das Haupt einer Familie ist gewöhnlich ein Mann. Ein Mann oder ein Weib in die Familie geheiratet, wird als Familienglied betrachtet. Adoption ist nicht erlaubt. Verwandtschaften werden nur von Seite des Mannes anerkannt. Eltern haben volle Verfügung über ihre Kinder, doch sind Kindesmorde unbekannt. Sinegen ist es üblich, Kinder als Pfand für Schulden wegzugeben.

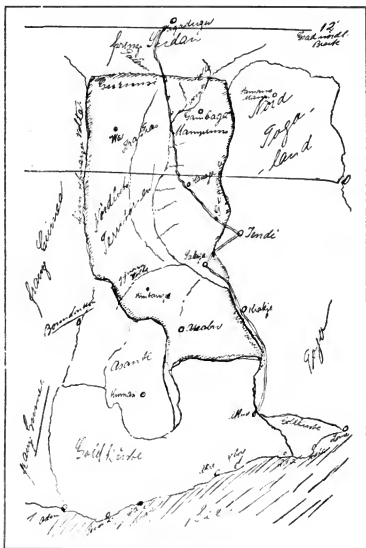
Der Eingeborenen Name für Vater ist: Ba, Mutter: Ma, Bruder oder Schwester: Imbaili, Onkel: Mbavla, Tante: Mpluba, Großvater: Inarba, Großmutter: Inorpaka, Schwager: Indetehia. Das Familien-System wird durch die englischen Gesetze allmählich aufgehoben.

Heirat.

Heirat besteht als eine Institution. Geschlechtliche Beziehungen sind weder dauernd noch zeitweise außerhalb derselben. Es gibt verschiedene Formen von Heirat unter obigen Stämmen, die Zeremonien der Mamprusis sind folgende:

Das zu verheiratende Mädchen soll nichts vom bevorstehenden Hochzeitstag wissen, da derselbe von den Ältesten der Familie festgesetzt wird. Wenn

der festgeknete Tag anbricht, nehmen die Ältesten das Mädchen, das am Nachmittag ein Bad genommen hat, und bringen sie zum Priester, der sie mit



Das Gambagaland.

ihren Kleidern, ein Paar Sandalen und Geld im Werte von 4 Mark einsetzt. Abends wird sie dann ihrem Manne übergeben.

Bei den drei anderen Stämmen wird es folgendermaßen gemacht: Wenn

ein Mann ein Mädchen heiraten will, nimmt er 1—2 junge Ochsen, um das Mädchen bei ihrer Familie zu engagieren, und wenn letztere einig geht, so ist das Mädchen ohne weiteres mit dem Betreffenden verheiratet. Mit 20 Jahren kann ein Mann und mit 15 Jahren ein Mädchen heiraten.

Der Muhamedanismus schreitet auch in diesen Ländern langsam vorwärts und fängt an, die Sitten und Gebräuche dieser Stämme zu beeinflussen. Es sind nicht alle Frauen gleichgestellt, denn der Mann, wenn er deren mehrere hat, bestimmt eine Ober- oder Lieblingsfrau, welche für das Befinden und die Ordnung der anderen verantwortlich ist und auch deren Händel zu schlichten hat. Keine Frau lebt im gleichen Zimmer mit dem Mann, doch alle wohnen im selben Gehöfte. Konkubinat ist nicht erlaubt, und ohne die Erlaubnis der Eltern beider Parteien wird keine Heirat geschlossen, was allgemeine Sitte ist. Es wird keine Mitgift gegeben außer 2 Umschlagtüchern, 2 Paar Sandalen und Geld als Geschenk für das Mädchen, und 100 Kolanüsse werden unter die Familie und Verwandten, die der Zeremonie beiwohnen, verteilt. Die Pflicht der Männer ist, für das Essen zu sorgen, und die Weiber kochen nur die Mahlzeiten. Die Frau kann auch einen kleinen Handel treiben und den Mann unterstützen, gewöhnlich jedoch tun sie es für ihren eigenen Profit. Der Kauf von Frauen ist allgemein üblich mit folgenden Einschränkungen nach der Hochzeit:

Der Frau ist strenge verboten, ihren eigenen Willen zu haben oder etwas ohne Erlaubnis ihres Mannes zu tun, und Zuwiderhandeln zieht Streiche nach sich. Ein Mann kann nicht ohne weiteres von seiner Frau scheiden, außer durch ein Vergehen der letzteren, wenn dasselbe vom Priester bewiesen oder befohlen ist. Eine Frau kann sich nur von ihrem Manne scheiden lassen bei Strafe von 100 Mark, die der Mann beim Oberhäuptling verlangen kann. Die Frau kehrt zu ihrer Familie zurück und riskiert arge Mißhandlung. Kinder werden von der Großmutter väterlicherseits besorgt und erzogen.

Vormundschaft.

Vormundschaft ist allgemein bekannt. Die Vormunde haben ebensoviel Macht über die Kinder wie die Eltern. Es gibt unter diesen Stämmen keine besondere Periode der Volljährigkeit beider Geschlechter, denn ein Kind soll seinem Vater bis zum Tode dienen. Irriunige werden in Fußreifen getan und in einer Art Abtritt gehalten. Ihre Güter werden von ihren Verwandten verwaltet.

Eigentumsrecht.

Vieh und Sklaven gehören zum Eigentum der Eingeborenen. Eigentumsrecht ist individual. Sie machen keinen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentum. Der Eigentümer eines Stück Landes hat das alleinige Recht über alles, was darauf besteht. Das Recht Sklaven zu halten ist nicht allgemein. Landanweisungen von seiten des Häuptlings eines Dorfes

zum Zwecke der Bebauung werden keine gemacht, denn ein jeder, der Land bebauen will, sucht sich eben ein günstiges Fleckchen aus.

Die Sitte des Gastrechts ist überall üblich.

Erbschaft.

Beim Tode eines Mannes erbt sein ältester Sohn dessen Eigentum. Sind die Kinder noch nicht erwachsen, so erhält des Mannes Bruder, der von den gleichen Eltern herkommt, das Besitztum mit dem Vorbehalt, daß er dasselbe an des Bruders ältesten Sohn mit der Zeit abtritt. Der Mann hat kein Recht, das Eigentum seiner Frau zu erben, noch die Frau dasjenige ihres Mannes. Eine Dorf- oder Stammesgemeinschaft hat ebenfalls kein Recht, eines Verstorbenen Besitz zu nehmen.

Die Pflichten der Erben sind, daß sie das ursprüngliche oder ein angefangenes Werk des Verstorbenen beendigen. Sie haben sich ebenfalls um das Wohl und Wehe der Familie zu kümmern, wie es der Verstorbene getan hat. Um eine Erbschaft anzutreten, hat der Nachfolger oder die Beteiligten alle die Beerdigungsgebräuche zu Ehren des Abgeschiedenen auszuführen. Bei Nichtannahme einer Erbschaft wird das Gegenteil gemacht. Die Erben sind für alle Verpflichtungen des Verstorbenen verantwortlich. Die Zeremonien und Opfer beim Tode eines Mannes werden wie folgt ausgeführt: Wenn der Leichnam ausgebahrt ist, werden 2 Schafe gekauft, geschlachtet und unter die Verwandten verteilt. Am Tage des Begräbnisses wird noch ein Schaf geschlachtet und unter die Frauen des Hauses verteilt, um damit den Leichenschmaus mit Mais zuzubereiten. Drei Tage nach dem Tode kauft ein Familienglied soviele Schafe oder Ziegen, als es vermag, um Essen für die Priester, die für des Abgeschiedenen Seele beten, zuzubereiten. Diese Zeremonie wird am 7. und 40. Tage nach dem Tode wiederholt und dann die Erbschaft angetreten.

Handels-Artikel.

Von Europa werden in diese Territorien am meisten importiert: Baumwollstoffe, Seidentücher, Glasperlen, Kupfer- und Messingwaren, Petrole und Salz.

Eigentliche einheimische Waren gibt es nicht. Bodenerzeugnisse sind: Mais, Reis, Jams, Guineakorn und Baumwolle. Der Tauschhandel war hier allgemein üblich, auch die sog. Kamis (Muschelgeld) war auf dem Markte in Gebrauch. Seit Besiznahme des Landes durch die Engländer hat sich das englische Geld Eingang verschafft und der Tauschhandel ist verschwunden.

Sklavenshandel.

Nach Eingeborenenrecht ist Sklaverei erlaubt. Schulden können z. B. durch Arbeit und Pfandgabe einer Person getilgt werden. Die Sklaven haben alle niedrigen Arbeiten zu verrichten im Hause und auf dem Felde.

Anleihen und Vorgen.

Anleihen und Vorgen ist wohl bekannt unter diesen Eingeborenen, und zwar gegen und ohne Sicherheit. Als Sicherheit werden nicht Personen, sondern Goldsachen gegeben. Häuptlinge geben zuweilen Goldgegenstände aus ihrem Thronschab, eigentlich unrechtmäßig, welche umso sicherer wieder eingelöst werden.

Zivil- und Kriminal-Prozesse.

Die Eingeborenen machen einen gewissen Unterschied in Beleidigungs- und Tätlichkeitsfällen. Sie urteilen nach der Art des Aktes, z. B. Tod durch Schuß oder Messerstich wird als Mord betrachtet und mit Todesstrafe gesühnt. Für Diebstahl, Verführung usw. gibt es Schläge, Verrat, Rotzucht, Angriff usw. werden mit Geldstrafen gebüßt. Ein Dieb ist, der aus einem Hause etwas entwendet, nicht unterwegs. Wenn ein Mörder entwischt, haben dessen Verwandte die Schuld mit Vieh und Geld zu büßen.

Die Sitte der Eingeborenen, Streitigkeiten zu schlichten, ist folgende: Der Oberhäuptling oder auch der Häuptling eines Dorfes versammelt seine Unterhäuptlinge in seinem eigenen oder dem sog. Palaver-Haus und sendet seine Boten, die durch Tragen eines vergoldeten Schwertes oder Stabes kenntlich sind, um die Parteien einzuladen. Zu festgesetzter Zeit erscheinen Kläger und Angeklagte mit großer Anzahl von Zuhörern. Der Kläger trägt die Sache (Palaver) des langen und breiten vor, die mit öfteren Unterbrechungen angehört wird. Der Angeklagte hält ebenfalls seine Verteidigungsrede und werden auch Zeugen einbernommen. Der Häuptling bespricht sich mit seinen Ratgebern und gibt es oft lange Sitzungen und viel Geschrei. Der Häuptling, in kleinen Anliegen auch der Fetischpriester, ist Richter und hat das absolute Recht und die Vollmacht, das Urteil endgültig zu fällen. Meistens entscheidet dabei, welche Partei am meisten bezahlen kann.

Häustiere.

Als Haustiere werden Pferde, Ochsen, Esel, Schafe, Ziegen und Hühner gehalten, mit denen auch an der Küste Handel getrieben wird.

Landwirtschaft und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigungen der oben genannten Stämme. Reichere Leute kleiden sich gern in die weiten Hanssa-Gewänder, während die gewöhnlichen Arbeitenden kaum ein Hemdentuch besitzen.

Von monatelangem Regenunterbruch leiden die Leute oft an Wassermangel, und große Grassbrände sind dann in der weiten Ebene nicht selten.

Der Wildheit einiger nördlicher Stämme wegen, wie der Fra-Fras, Gurunsis, Talensis, unterhielt die englische Regierung in Gambaqa, Wa, Kintampo, Woranza kleine Garnisonen.

Die Verwaltung des Landes erzielte im Jahre 1906 durch Eingangs- und Durchgangszölle auf Vieh und europäische Waren einen nicht unbeträchtlichen Einnahme-überschuß.

F. Siezendanner.

Eisenbahnen in Dahomey.

Sofort nach der im Jahre 1894 erfolgten Eroberung Dahomeys durch die Franzosen wurde die Frage des Baues einer Eisenbahn erörtert. Anfangs war nur ein Schienenweg ins Auge gefaßt, der die Küstenzone, als einen reichen Teil des Landes, durchqueren sollte, als dann nach weiterer Erkundung die große handelspolitische Bedeutung von Parakou, von dem aus bedeutende aus dem Sudan kommende Handelsstraßen nach Deutsch-Togo und Britisch-Nigeria auseinanderstrahlen, erkannt wurde, ergab sich die Notwendigkeit von selbst den Schienenstrang bis an diesen Ort heranzuführen,¹⁾ denn nur vermittelst einer solchen Verbindung erschien es möglich, einen Teil des Handels von Parakou nach den Märkten Dahomeys zu ziehen. Das Erkennen der großen Bedeutung der am Niger gelegenen Landschaften und dieses Stromes selbst hatte zur Folge, daß man sich schließlich für eine bis zum Niger reichende Bahn entschied. Bevor man diesen ganzen 700 Kilometer langen Schienenweg, der den Niger zwischen Karimama und Madefali erreichen sollte, in Angriff nahm, erschien es zweckmäßig, zunächst die voraussichtliche Rentabilität festzustellen und aus diesem Grunde wurde vorerst nur die Konzession für eine von Kotonou nach Tschaura (300 Kilometer) führende Bahn erteilt. Diese Konzession, die die Ausführung des Oberbaues und den Betrieb betraf, erhielt durch Dekret vom 26. Juni 1900 Georges Borelli, der seine erworbenen Rechte der „Compagnie française des chemins de fer du Dahomey“ übertrug. Der Konzessionär erhielt auf 25 Jahre ein Wahlrecht für die Fortsetzung der Bahn bis zum Niger und sollte dieses Vorzugsrecht anderen Bewerbern gegenüber in Kraft bleiben, solange diese den Konzessionär für die Höchstätze der Tarife und den Zuschuß nicht um mindestens 15 Prozent unterboten. Während 10 Jahre durfte die Kolonie, außer etwaigen Zweigbahnen, keine andere Eisenbahn südlich vom 9. Grad anlegen lassen.

Als Entschädigung für den Bau und Betrieb wurde dem Konzessionär während 8 Jahre ein Zuschuß von 2000 Frs. für das Kilometer bewilligt, und zwar wurden hierfür die beiden Strecken Kotonou—Pauignan und Pauignan—Tschaura getrennt, sodaß auf ersterer gleich mit je 50 in Betrieb genomme-

1) François, Notre colonie du Dahomey. Le Dahomey 1906.

nien Kilometern gerechnet wurde. Außerdem wurden folgende Landkonzessionen erteilt: 1500 Hektar zwischen Kotonu und Dan, 80 000 Hektar im eigentlichen Dahomey bis zu 7 Grad 45 Minuten und 200 000 Hektar von dort bis 9 Grad nördlicher Breite. Die Ländereien sollten möglichst nahe der Bahnstrecke, doch nicht in zu schmalen Streifen und nicht zu beiden Seiten der Bahn gewählt werden. Die Ländereien waren dem Konzessionär nach Maßgabe der Inbetriebsetzung der einzelnen Strecken als Eigentum zu überweisen. Auf den sämtlichen Ländereien erhielt der Konzessionär Schürfrechte. Außer dem Bahnbau und Betrieb wurde ihm der Betrieb der Hafenanlagen und Landungs-Einrichtungen bis 20 Kilometer westlich von Kotonu, also auch der vorhandenen Landungs-Brücke, übertragen.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft mußte zu drei Vierteln aus Franzosen bestehen. Die Kolonie sollte am Betriebs-Reingewinn mit einem Drittel beteiligt sein, so lange die Betriebszuschüsse nicht an die Kolonie heimgezahlt waren, später mit einem Viertel vom Betriebsgewinn unter 4000 Frs., mit einem Drittel vom Betriebsgewinn von 4000—10 000 Frs. und einem Viertel vom Betriebsgewinn über 10 000 Frs. für das Kilometer. Die Gesellschaft durfte ihre Land- und Bergwerksrechte veräußern, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung; der Ertrag der Verkäufe war in erster Linie auf die Abzahlung der Zuschüsse und die Einlösung der Schuldverschreibungen zu verwenden. Nach Ablauf von drei Jahren durfte, persönliche Ausnahmen vorbehalten, im Bahnbetriebe, nach sechs Jahren auf den Ländereien der Gesellschaft nur französisches Personal beschäftigt werden. Die Regierung legte der Gesellschaft die Verpflichtung auf, für sämtliche Kosten aufzukommen, die aus der Errichtung besonderer Verwaltungs- und Polizei-Truppen-Kosten erwachsen, die wegen der Tätigkeit der Gesellschaft notwendig werden konnten. Das Eisenbahnbau- und Betriebsmaterial, einschl. des Brennstoffes, ist zollfrei.

Folgende Tariffätze für das Kilometer wurden bewilligt:

Personen	bis 125 km	darüber bis 25 km	darüber	
I. Klasse	0,50	0,40	0,30	} Reisegeld 0,20 } Frs. für 100 Kilogr.
II.	0,25	0,20	0,15	
III.	0,07	0,06	0,05	
Waren				
für die Tonne				
I. Gruppe	1,50	1,25	1,00	Frs.
II. "	1,00	0,75	0,50	"
III. "	0,60	0,40	0,20	"

Unter die erste Warengruppe gehörten die Einfuhrwaren, sowie Elfenbein. Die zweite Gruppe umfaßt Palmkerne, Palmöl, Getränke, Kautschuk, Kaffee, Kakao, Tabak usw., die dritte Gruppe Erdnußöl, Baumwolle, Getreide, Reis, Mais, Maniok, Mehl, Baustoffe, Maschinen, Geräte usw. Für Staatstransporte wurde eine Ermäßigung von 25 Prozent vorgeschrieben, die bei Wan-

materialien für Eisenbahnunterbau auf 50 Prozent steigt. Die Konzession wurde auf 75 Jahre für die Eisenbahn erteilt. Zehn Jahre nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Strecke hatte die Regierung das Recht, die Eisenbahn zurückzukaufen, wogegen die Ländereien Eigentum der Gesellschaft blieben.²⁾ Die Baukosten wurden auf 40 Millionen Frs. veranschlagt, die von der Kolonie aufgebracht werden mußten.³⁾ Zu diesem Zwecke wurde den Eingeborenen eine Kopfsteuer in Höhe von 1,25 Franc im Binnenlande und von 2,25 Frs. in sechs Küstenstädten auferlegt. Die Eintreibung ging ohne Schwierigkeiten vor sich, es wirkten hierbei die Häuptlinge mit, die für diese Tätigkeit 25 Prozent der aufgebrachten Gelder erhielten.⁴⁾ Sehr bald hatte eine lebhaftige Agitation gegen die der Gesellschaft erteilten großen Landkonzessionen von seiten der weißen Ansiedler und der Eingeborenen, die sich zum Teil in ihren Rechten gekränkt fühlten, eingesetzt. Bei der Anwendung des Vertrages, welcher die Rechte der Eingeborenen an den ihnen gehörigen Ländereien wahrte, zeigten sich unüberwindbare Schwierigkeiten. Die Regierung vermochte nicht der Gesellschaft die 95 000 Hektar in Nieder-Dahomey in 19 Losen zu je 5000 Hektar zur Verfügung zu stellen, ohne die Besitzer der Palmen vollständig zu berauben. Die Verwaltung befand sich in einer Sackgasse, da sie den Bestimmungen des Vertrages ohne Verletzung der Rechte der Eingeborenen nicht nachzukommen vermochte. Auch die „Compagnie française des chemins de fer“ hatte schwere Differenzen mit den General-Unternehmern gehabt. Die finanzielle Lage ließ zu wünschen übrig und die Bedingungen des Pachtvertrages konnten nicht ganz erfüllt werden. Es wurde deshalb im August 1904 ein neuer Vertrag zwischen Regierung und Eisenbahn-Gesellschaft geschlossen. Die Kolonie kaufte die Arbeiten des Oberbanes, soweit sie von der Gesellschaft bereits ausgeführt waren, zurück. Es handelte sich um die Strecken Kotonu—Toso und Bahu—Bydah mit einer Gesamtlänge von 102 Kilometer. Die Kolonie setzte die Arbeiten des Unterbaues fort bis Paraku (400 Kilometer) und verlängerte den nach Bydah führenden Zweig bis Aheme, wodurch die sehr furchtbaren Gebiete von Athieme und Toso mit Bydah und Kotonu in Verbindung gebracht werden. Die Compagnie de chemin de fer führte als Unternehmer die Arbeiten des Oberbanes aus und eröffnete entsprechend den Fortschritten der Arbeit den Betrieb. Der Tarif wurde von dem General-Gouverneur von Französisch-West-Afrika festgesetzt. Die Einnahmen gehören der Kolonie, welche zur Bezahlung des Betriebes und, um der Gesellschaft einen Gewinn zu ermöglichen, gibt: 15 Prozent der Brutto-Einnahme, die feste Summe von 2500 Frs. für den Betriebs-Kilometer, 75 Centimes für den Zug-, 1,5 Frs. für den Personen-, 4 Centimes für den Tonnen-Kilometer. Für die ersten 6 Jahre erhielt die Gesellschaft außerdem pro Kilometer im Betrieb eine Summe, die von

¹⁾ Deutsche Kolonialzeitung.

²⁾ Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1900, S. 730.

⁴⁾ Ebenda. 1899, S. 1094.

1175 Frcs. auf 460 Frcs. jährlich herabgeht. Die Konzession ist der Gesellschaft auf 25 Jahre erteilt, diese verzichtet auf alle Landkonzessionen, die ihr durch den Vertrag vom Jahre 1901 zugestanden waren. Alles Material muß aus Frankreich bezogen und durch französische Schiffe befördert werden, alle Angestellten müssen Franzosen sein.⁵⁾

Die Baukosten wurden auf 65 000 Frcs. für das Kilometer veranschlagt⁶⁾ und ist, abgesehen von dem den Lamafumpf durchquerenden Teil der Bahn, dieser Voranschlag nicht überschritten, weiter im Innern diese Summe sogar nicht erreicht worden.⁷⁾

Bei den Steigungen waren 20 mm für den Meter gestattet, jedoch ist man nirgends über 16 mm hinausgegangen. Die unterste Grenze der Krümmungshalbmesser war auf 75 m festgesetzt worden, und es wurde weiter bestimmt, daß zwischen zwei aufeinanderfolgende, im entgegengesetzten Sinn verlaufende Kurven eine gerade Strecke von wenigstens 15 m liegen müsse. Bei der Ausführung des Baues ist man nur ausnahmsweise bei den Krümmungshalbmessern unter 300 m heruntergegangen.

Die Küstenstrecke zeigt wenig Unebenheiten, zwischen Kotonou und Widah bildet sie fast eine horizontale Fläche und zwischen Widah und Negboroué steigt sie langsam auf 26 m, um dann auf 3 m ü. M. am Athénus-See abzufallen.

Die nach dem Innern führende Linie beginnt in Pahou 10 m ü. M., steigt bis km 77 auf 162 m und fällt dann zum Lamafumpf hinab, dessen niedrigster Punkt bei km 144 250 m ü. M. sich findet und das Tal des Fou wird bei km 175 in einer Höhe von 68 m überschritten, worauf die Bahn langsam zur Höhe von 181 m ü. M. bei km 194 und dann zur Höhe von 197 bei km 235 ansteigt. Für die nach der Küste fahrenden Züge ist nur die Rampe bei Toffo eine Schwierigkeit, da hier die Bahn auf 15 km 132 m steigt. Für die nach dem Innern fahrenden Züge sind die Steigungen zwar lang, aber der zu überwindende Höhenunterschied nur gering.

Die Spurweite beträgt 1 m, das Gewicht der 9 m langen Schienen 22 kg per laufenden Meter. Als Schwellen finden nur solche aus Stahl Verwendung und wiegen diese, die in Abständen von 85—100 cm liegen, je 32,9 kg. Sie halten die Schienen mittels Stahlklammern, die auf die Schwelle aufgeschraubt sind. Das Gewicht von Klammern und Schrauben beträgt ungefähr 2,3 kg pro Schwelle. Die Laschen sind aus Stahl.

Die Wasserverhältnisse haben sich vollkommen befriedigend gestaltet und zwar erfolgt die Wasserversorgung mittels hochgebauter Wasserreservoirs, in die das Wasser durch Pumpen aus Brunnen oder Zisternen befördert wird. Auf drei Stationen sind Drehscheiben für je eine Lokomotive oder je einen

⁵⁾ Mouvement géographique 1904, S. 535.

⁶⁾ Deutsche Kolonialzeitung 1901, S. 212.

⁷⁾ Mouvement géographique 1904, S. 535.

Wagen. Eine Brückenwaage für 30 Tonnen Gewicht ist in Kotonou und solche für 20 Tonnen Gewicht sind in 11 anderen Stationen vorhanden.

Die Bahnhofsgebäude sind in drei verschiedenen Abstufungen sämtlich ungefähr nach dem gleichen Schema gebaut. Die Personen-Empfangs-Gebäude bestehen aus einem Erdgeschoss für den Passagierdienst, dem Passagier-Gepäckdienst usw. und auf den wichtigeren Bahnhöfen einem ersten Stockwerk für das Personal. Die einzelnen Räume haben 5 m Länge, 4 m Breite und 4 m Höhe. Das Erdgeschoss befindet sich 1 m über den Schienen und ist ebenso wie das erste Stockwerk vollständig von einer mit Fußboden versehenen Veranda umgeben, welche 3 m Tiefe hat. Das ganze Gebälk des Bauwerks besteht aus Metall. Die Decke besteht in der Nähe des Meeres aus gebrannten Ziegeln, weiter nach dem Innern aus galvanisiertem Wellblech. In beiden Fällen ist unter dem eigentlichen Dach ein Holzdach derart angebracht, daß ein Luftzug zwischen beiden in der Richtung auf ein kleines am Dachfirst angebrachtes offenes Türmchen hindurchgehen kann. Die Wandbekleidung usw. im Innern der Räume sind mit grauer Farbe überzogen, die abgewaschen und desinfiziert werden kann.

Die Räumlichkeiten des Erdgeschosses bestehen aus Bureau, einem Raum für den Billetverkauf, einem Magazin, einem Wartesaal und einem Gepäckraum.

Das ganze Gebäude ist mit einer 4 m breiten Steinpflasterung umgeben. Von dieser gelangt man zu dem unbedeckten Bahnsteig. Dieser besteht aus einer Plattform aus fester roter Erde, bekannt im Lande unter dem Namen „terre de barre“ in einer Höhe von 20 cm über den Schienen. Die Breite dieser Plattform beträgt 4 m, die Länge je nach der Bedeutung des Bahnhofs 50—100 m.

Auf den wichtigeren Bahnhöfen befinden sich besondere Warenladestellen. Es sind dieses Gebäude, in welche die zu be- oder entladenden Wagen hineingefahren werden, damit sie unter Verschuß genommen werden können. Der Boden ist zementiert und an den Seiten bis zur Höhe des Wagenbodens erhöht.

Das rollende Material setzt sich zusammen aus:

1. 6 Tender-Maschinen von 30 Tonnen Dienstgewicht, dreifach gekuppelt, mit Dampfbrunse für die Lokomotive allein, jede dieser Maschinen kann einen Zug von 140 Tonnen ziehen einschl. Wagen und Lokomotive. Der Wasserborrat reicht für eine Entfernung von 60 km.
2. 4 zwei-gekuppelten Tendermaschinen von 18 Tonnen Dienstgewicht.
3. 1 Salonwagen mit drehbaren Sautenils und Tischen für 16 Personen auf Drehachsen.
4. Vier 1. und 2. Klasse enthaltende Personenwagen auf Drehachsen. Der Abteil für 1. Klasse hat die Form eines Salons mit Rohrseffeln und Tischen und vermag 10 Personen aufzunehmen, die Abteilung 2. Klasse hat zwei Reihen Rohrbänke mit Rückenlehnen. Die Seitenwände haben in der oberen Hälfte Fensteröffnung mit Glas,alousien und beweg-

lichen Vorhängen. In der Mitte des Wagens befinden sich ein W.-R. und ein Ankleideraum, die beiden Klassen gemeinsam zur Verfügung stehen.

5. Vier Wagen 3. Klasse auf Drehachsen nach Art der Güterwagen mit unbefestigten Lehnenbänken aus Holz, jeder Wagen hat 32 Plätze. Die Seitenwände sind zum Teil durch bewegliche Vorhänge ersetzt.
6. Acht Wagen 4. Klasse auf Drehachsen nach Art der Güterwagen. Diese besonders zum Gebrauch durch die Eingeborenen bestimmten Wagen haben keine Sitzplätze.
7. Sieben Güterwagen auf Drehachsen von einem Eigengewicht von 8 Tonnen.
8. Dreizehn Plattform-Wagen auf Drehachsen mit einem Eigengewicht von 6300 kg.
9. 7. Sechsenddreißig offene hochbordige Güterwagen mit einem Eigengewicht von 6½ Tonnen.
10. Achtunddreißig Rippwagen auf zwei Rädern für die Beschotterung mit einem Eigengewicht von 3 Tonnen.

Die Wagen 7—10 können sämtlich eine Nutzlast von je 10 Tonnen befördern.

Sämtliche Wagen sind mit Schraubendrehen versehen.

Die mittlere Geschwindigkeit der Personenzüge beträgt 25 km in der Stunde, die der gemischten Züge 20 km einschl. der Halte, die auf sämtlichen Stationen und Haltepunkten stattfinden.

Die Ausführung des Unterbaues fiel der Verwaltung der Kolonie zu, die zu diesem Zweck am 20. März 1900 den „Service des travaux du chemin de fer“ bildete^{*)} und die Arbeiten der Genietruppe übertrug, die auch schon die Vorarbeiten ausgeführt hatte. Für letztere war Anfang 1899 eine aus mehreren Genie-Offizieren und Unteroffizieren zusammengesetzte Expedition entsendet worden unter Führung des Major Guyon, die am 19. März 1899 die Tätigkeit in der Weise aufnahm, daß zunächst ein Hauptmann in großen Zügen eine Erkundung der Gegend von Kotonou vornahm. Die genaueren Arbeiten begann dann Ende März der Major in Kotonou und beendete sie am 27. Juli bis km 142.^{*)} Inzwischen hatten von Kotonou aus auch die Erdarbeiten ihren Anfang genommen. Der Grund, weshalb die Verwaltung der Kolonie die Ausführung des Unterbaues selbst übernahm, lag in der Schwierigkeit, die ein Unternehmer oder eine Privat-Gesellschaft wahrscheinlich gehabt hätten, um die nötigen Arbeiter zu beschaffen, denn auf sich freiwillig Meldende konnte nur in geringer Zahl gerechnet werden. Die Regierung aber erhielt die gewünschte Zahl Arbeiter, indem sie den in der Nähe der Bahn wohnenden Häuptlingen, die dafür recht ansehnliche Vergütungen erhielten, auftrug, eine gewisse Zahl von Arbeitern zu beschaffen. Das war durchführbar, weil in

*) Mouvement géographique 1901, S. 515.

Dahomey das Volk seit jeher gewohnt ist, durch die Häuptlinge zur Arbeit herangezogen zu werden, und weil die Regierung von dem Grundsatz ausgeht, die Macht der Häuptlinge zwar zu umgrenzen, in ihren Grenzen aber unbedingt zu festigen; nur so ist es möglich, das Land dauernd ohne übermäßige Ausgaben für weiße Beamte zu verwalten.⁹⁾

Die Bahn beginnt nicht in der Hauptstadt der Kolonie Wydah, sondern in Kotonou, da sich hier schon seit Anfang der neunziger Jahre eine eiserne Landungsbrücke befindet, sodas hier die Ausladung des Materials am leichtesten ist und weil die Stadt schon mittels des einen Teil des Jahres über idiffbaren Beme mit einem großen Teil der Kolonie in Verbindung steht. Drittens ist hier die Lagune, die sonst in ganz Dahomey den Küstenstreifen von dem Innern trennt, nicht vorhanden, bezw. tritt nur als leicht überwindbare Sumpfstellen auf; man konnte also ohne kostspielige Brückenbauten von hier ins Innere vordringen,¹⁰⁾ ebenso wie hier bot auch im weiteren Verlauf das Gelände dem Bau nur sehr geringe oder meist gar keine Schwierigkeiten. Die Linie führt in fast ganz ebenem Gelände, das nur an einigen Stellen zur Überschreitung halb ausgetrockneter Lagunen-Arme einige Dammschüttungen, auch hier und da eine kleine Brücke notwendig machte, nach Westen parallel der Küste nach Buhon, von hier führt auf gleichem Gelände ein Zweig nach Wydah, während die Hauptbahn sich direkt nach Norden wendet und ungefähr der allgemeinen Marschstraße nach dem Hinterlande folgend, in ziemlich gleicher Entfernung zwischen den Flüssen So und Couffo in seiner ganzen Länge das Plateau von Allada durchquert. Der Aufstieg zu dem ziemlich ebenen Plateau erfolgt vermittels einer schwachen Steigung von 1^o/₁₀₀, sodas erhebliche Bauten nicht nötig waren.¹¹⁾ Jenseits Toffo liegt der Ramasumpf, eine 15 km breite, tiefe, vielfach sumpfige Ebene, die sich vom Bemefluß im Osten bis zum Couffofluß im Westen hinzieht. Der Boden ist auf den trockenen, inselartigen Erhebungen sandig, im übrigen tonig, auf den tiefsten Stellen schludrig.¹²⁾ Da die Eisenbahn dieses Gebiet vermittels eines Damms überschreitet, so waren hier bedeutende Erdarbeiten nötig. Nachdem die Bahn dann ohne Schwierigkeiten auf die in der Höhe von 300 und 500 m wechselnden Plateaus von Abomey und Zagnanado emporgestiegen ist, folgt ebenes Gelände und darauf jenseits Dan eine Kette schwachgeböschter Gänge zwischen Zou und Couffo, die einen leichten Abstieg nach Atcheribé im Tal des Zou ermöglichen.¹³⁾ Dieser Fluß, sowie der später jenseits Agouagou zu überschreitende Beme, machen erhebliche Brückenbauten notwendig, sonst aber bietet das ziemlich gleichförmige und ebene Gelände keine Schwierigkeiten.

Jenseits des Beme steigt die Bahn wieder, ohne das erhebliche Schwierig-

⁹⁾ Deutsche Kolonialzeitung 1901, S. 212.

¹⁰⁾ Kolonial-Wirtschaftliches Komitee, Zur Trassierung der Togo-Eisenbahn.

¹¹⁾ Mouvement géographique 1900, S. 275.

¹²⁾ Schriften des Kolonial-Wirtschaftlichen Komitees; Zur Trassierung der Togo-Eisenbahn, S. 20.

¹⁴⁾ Bulletin de la société belge de géographie 1900, S. 588.

keiten zu überwinden gewesen wären, nach dem Plateau von Veriba, auf dem sich die Wasserscheide zwischen Niger und Tzcan befindet, empor, um zunächst in Parakon zu endigen.¹⁰⁾ Die Plateaus, die bei dem Aufstieg des Geländes sich von der Küste aus allmählich folgen, setzen sich nördlich Parakon bis zur Scheidungslinie zwischen Beme und Niger fort. Parakon, 400 km von der Küste, liegt 378 m hoch, die einige 60 km nördlich liegende Wasserscheide ist nicht höher als 412 m. Im Norden dieser Linie fällt das Gelände in auf einanderfolgenden Plateaus mit schwachen Hängen bis zum Niger, dessen Ufer ungefähr 200 m über dem Meer liegen. Auf diesen Plateaus, deren Boden von seiner Ursprünglichkeit noch nichts verloren hat, trifft man oft Granitadern, welche in allgemeinen kleine unregelmäßig zerstreute Hügel bilden und auch einige Hügelrücken von 40—50 m Höhe. Die Wasserscheide ist sehr wenig markiert.

Der Untergrund ist eisenhaltiger Ton, bedeckt von einer Schicht vegetabilischer Erde, die genügt, um die Hoffnung auf Fruchtbarkeit zu rechtfertigen. Tiefer besteht der Grund, wie sich bei Brunnenbohrungen besonders in den Flußtälern ergeben hat, aus eisenhaltigem Sandstein, Gneis, Schiefer und Granit.

Die Trace folgt jenseits Parakon nicht mehr der Hauptkarawanenstraße, die über Niki, Dunkassa, Zougou führend einen nutzlos weit nach Osten ausweichenden Bogen beschreibt und sich häufig durch trockene und wenig bevölkerte Landstriche hindurchzieht, andererseits auch wieder zahlreiche Wasserläufe schneidet, die die Herstellung zahlreicher Kunstbauten nötig machen würden, sondern sie nähert sich jenseits der Wasserscheide den Niger-Nebenflüssen Bouly und Mibory und führt zum Hauptstrom auf einem leichten Gang, der wenig Erdarbeiten und nur einige kleine Brücken erfordert, hinab, um in Molla zu endigen.¹¹⁾

Was die Produktionsfähigkeit der durchzogenen Gebiete anbetrifft, so sind mineralische Bodenschichten nicht vorhanden, dagegen finden sich verschiedene Nutzpflanzen. Die von der Strecke Kotonou—Pahou—Wydah durchzogene Landschaft besteht, abgesehen von einem dem Meere zu gelegenen sehr schmalen armen und sandigen Küstenstreifen aus niedrigem Busch, unterbrochen von freien Grasflächen mit Fächerpalmen, dazwischen Akpalmen, die in der Nähe von Wydah größere Bestände bilden. Der Boden ist sandig, mitunter auch, wo sich alte Lagunenarme befinden, schluffig, wahrscheinlich ziemlich nährstoffarm. Die Gegend ist daher nicht stark bevölkert, erst in der Nähe von Wydah mehren sich die Ansiedlungen.¹²⁾

Die Rentabilität dieser Zweigbahn erscheint aber trotzdem gesichert, da sie die wichtige Handelsstadt Wydah (30 000 E.) mit dem besten Hafen der

¹⁰⁾ A Travers Le Monde 1904, I, S. 101.

¹¹⁾ Les Chemins de fer en Afrique occidentale 1907, III, S. 137.

¹²⁾ Schriften des Kolonial-Wirtschaftlichen Komites; Zur Trassierung der Togo-Eisenbahn. S. 19.

Stolonie verbindet. Jenseits Bahou gelaugt die Hauptbahn sofort in eine sehr reiche und stark bevölkerte nach den Plateaus von Allada und Coffo reichende Gegend. Das Land zieht in einer Breite vom 100 km seinen Reichtum aus großen und prächtigen Elpalmen-Waldungen, die schon seit langem von den Eingeborenen ausgebeutet werden.¹⁷⁾ Der sehr fruchtbare Boden ist außerdem sehr geeignet für die Kultur von Kaffee, Kakao, Vanille, Kautschuk, besonders auch Mais, von dem schon bei Beginn des Bahnbaues etwas exportiert wurde. Besonders jenseits der hart nördlich Bahou zu überschreitenden Lagune ist das reiche Land von sehr zahlreichen Dörfern übersät. Im nördlichen Teil der Allada-Provinz bis zum Lamasumpfe finden sich weite Wälder, deren gigantische Bäume eine Höhe von 850 m erreichen.¹⁸⁾ Nachteilig für den Betrieb ist, daß der Boden in der Trockenzeit alles Wasser in unerreichbare Tiefen versinken läßt. Jenseits des Lamasumpfes setzt sich die Elpalmenkultur noch bis jenseits der Höhe von Abomey, welche Stadt selbst heute keine Bedeutung mehr hat und die auf dem höchsten Punkt der Gegend gelegen, von der Bahn nicht berührt wird, ungefähr bis Panignan fort.¹⁹⁾ Die Bahn durchquert hier jenseits Abomey die fruchtbaren Gegenden von Cana, Savakou, Passagou, Dan und nach Überschreitung des Zou die reichen Regionen von Paouignan und der Dessas.²⁰⁾ Weiter nördlich ist das Land arm und wenig bevölkert, weil es von den Raubzügen Behangins verwüstet wurde, Schuld an diesem ungünstigen Zustand trägt aber auch die Indolenz und die Faulheit der Bewohner, besonders der im Gebiet des Sadi ansässigen Nagots, man hofft jedoch die Baumwollkultur einführen zu können und glaubt auch an die Möglichkeit einer rentablen Erdbaukultur.²¹⁾ Die Bewohner von dem fruchtbaren und gut bewässerten Vorgu sind arbeitsamer und hat hier seit ungefähr 1901 allmählich eine lebhaftere Handelstätigkeit der hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht treibenden Bewohner begonnen.

Was die Fortsetzung bis zum Niger betrifft, so wird die Bahn von großem Einfluß für die hier liegenden Gebiete sein. Hier wird bereits Viehzucht betrieben und der Boden ist fruchtbar, da aber für die Bewohner keine Möglichkeit des Exports besteht, so erzeugen sie nur das, was sie zu ihrem Unterhalt brauchen.²²⁾

Die Arbeiten für den Unterbau wurden im Mai 1900 unter Aufsicht folgender Europäer begonnen: 1 Kommandanten als oberster Leiter, 2 Kapitäne, 1 Leutnant, 4 Adjutanten, 10 Sergeanten und 9 Korporalen, sämtlich vom Genie. Drei Arbeitsstellen wurden sofort eingerichtet: die erste in Kotonou für die Arbeiten in der Nähe der Küste, die zweite in Onagbo um die

¹⁷⁾ A Travers Le Monde 1904, I, S. 101, 102.

¹⁸⁾ Les Chemins de fer en Afrique occidentale française 1907, III, S. 112. Eingehende Beschreibung mit Skizze, zahlreichen Abbildungen und statistischen Angaben.

¹⁹⁾ Schriften des Kolonial- Wirtschaftlichen Komitees: Zur Trassierung der Togo-Eisenbahn. S. 18.

²⁰⁾ Mouvement géographique 1900. S. 275.

²¹⁾ Ebenda. S. 20.

²²⁾ Les chemins de fer en Afrique occidentale 1907, III, S. 136.

Arbeiten zur Überschreitung des Lama-Sumpfes von Süden her zu beginnen, während die dritte in Gana errichtete Arbeitsstelle von Norden her der vorigen entgegenarbeitete.

Nachdem die unumgänglich nötigen Vorbereitungsarbeiten beendet waren wurde mit 250 Arbeitern aus den Provinzen Allada und Calavi am 20. Juni mit den eigentlichen Erdarbeiten begonnen. Durch Freiwillige, die aus Porto-Novo, Lagos, von den Popos und selbst aus dem Norden von Dahomey kamen, konnte die Zahl der Arbeiter je nach der Jahreszeit auf 500—1500 erhöht werden. Eine größere Arbeit war nur zur Überbrückung der 8 km langen Lagunen von Abrekété, Afoba und Bossa zu leisten. Die hierzu nötigen 2—3 m hohen Dämme wurden in diesen Sümpfen, in denen das Wasser häufig 1 m hoch stand, in zwei Monaten hergestellt. Es folgte dann die Herstellung eines Dammes durch die Lagune von Pahou, die zwar nur 250 m breit war, deren Tiefe aber im Durchschnitt 15 m überschritt. Die Gesamthöhe dieses Dammes, dessen oberer Rand nur 5 m über der flüssigen Masse sich befand, beträgt im Durchschnitt 20 m. 40 000 Kubikmeter Sand und Erde mußten bewegt werden. Da während dieser Arbeiten auch bei Wydah mit den Erdanschüttungen begonnen worden war, so war im Dezember 1900 der Unterbau auf der Strecke Kotonou—Wydah fertig. Die Arbeitsstätte in Onagbo begann ihre Tätigkeit mit Arbeitern aus Allada nach der im Oktober 1900 endigenden Regenzeit, diese gestattete nur ein Arbeiten von 5 bis 6 Monaten. Das Herabsteigen von Onagbo nach Toffo, wo das eigentliche Sumpfgebiet seinen Anfang nahm, verlangte infolge des ziemlich erheblichen Falles des Geländes zahlreiche Erdschüttungen und auch die Arbeit des Abholzens in dem ziemlich stark bewachsenen Gelände nahm viel Zeit und Mühe in Anspruch.

Gleichzeitig begann die Arbeitsstelle in Gana von Norden her mit 2500 von den Häuptlingen gestellten Arbeitern mit der Überschreitung des Lama-Sumpfes.²³⁾

Die Arbeiten schritten, nachdem im September 1901 mit dem Legen der Schienen begonnen worden war, im Innern ziemlich schnell vorwärts und Anfang 1903 war der Unterbau bis km 171 einschl. der hier befindlichen Brücke über den Zou mit Ausnahme eines kleinen Stückes des über den Lama-Sumpf führenden Dammes, der erst im Jahre 1904 fertig gestellt wurde, der Oberbau bis km 117 fertig und die Bahn bis km 102 im Betrieb,²⁴⁾ nachdem bereits am 1. September 1902 die ersten 65 km hatten dem Verkehr übergeben werden können.²⁵⁾ Mitte Juni 1905 konnte dann die regelmäßige öffentliche Zugverbindung bis Dan km 143 verlängert werden und die Bahn war um diese Zeit bereits bis Panignan km 204 befahrbar.²⁶⁾ An Kunstbauten sind nur die 60 m lange Brücke über den Zou, sowie die

²³⁾ Bulletin du Comité française 1901, S. 347.

²⁴⁾ Globus 1903 (84) S. 144.

²⁵⁾ Mouvement géographique 1900, S. 275.

²⁶⁾ Globus 1905, Bb. 88.

160 m lange Brücke über den Beme besonders zu nennen. Die Brücken sind aus Eisen und mit geraden Balken ohne Zwischenwerk bei einer Spannweite von unter 7 m und in Gitterwerk bei größerer Länge. Die kleinen Brücken von weniger als 15 m Öffnung sind auf gewöhnliche Weise gewölbt. Die Zoubrücke setzt sich aus 3 Jochen von je 20 m zusammen, die 12 m hohen Pfeiler sind auf felsigem Grunde aus Granitbruchsteinen gemauert. Bei Montierung des Eisenwerks wurde die ganze Brücke erst am rechten Ufer des Flusses fertiggestellt und dann an ihren Platz geschoben. Die Beme-Brücke, die auf ebensolchen Pfeilern wie die Zoubrücke ruht, setzt sich aus 8 Jochen von je 20 m zusammen.²⁷⁾ Da Steinmaterial im unteren Tahomey südlich Atchéribé fehlt, hat man die Pfeiler und Widerlager der Brücken in Zement-Beton hergestellt. Dieses hatte auch den Vorteil, die Verwendung gelernter Maurer nicht notwendig zu machen, diese sind in Tahomey sehr selten.²⁸⁾ Nenséits Atchéribé besteht das Mauerwerk aus Granitbruchstein und Zementmörtel. Alle Arbeiten konnten zunächst mit den primitiven örtlichen Werkzeugen ausgeführt werden. Die Erdbewegung, fast immer bestehend in Anhäufung der von den Seiten der Linie entnommenen Erde, wurde gewöhnlich vermittleis kleiner Körbe ausgeführt. Wenn die Transport-Entfernung 100 m erreichte bzw. überstieg wurde die angegebene Arbeitsweise nicht mehr anwendbar und man hat in diesem Fall kleine Wagen (vagonnets) angewendet, Schubkarren und kleine Handwagen haben nur sehr mittelmäßige Resultate ergeben.

Bei der Ausführung der Arbeiten ergaben sich jenseits des Lamassumpfes Schwierigkeiten und Verzögerungen, denn aus verschiedenen Gründen gestaltete sich die finanzielle Lage der Eisenbahngesellschaft immer weniger erfreulich. Um günstigere Bedingungen herauszuschlagen, verweigerte sie die Abnahme des Unterbaues im Lamassumpfe, das Legen der Schienen kam hierdurch zum Stillstand und da die Verwaltung der Kolonie die Arbeiten am Unterbau nicht auch einstellen wollte, so mußten mehrere tausend Tonnen Material für die Brücke bei Atchéribé über den Zou und einige kleinere Brücken südlich Paonignan über 100 km weit vermittleis Occanville-Wagen befördert werden. Dieses war sehr schwierig und sehr lästig und die leitenden Genie-Offiziere kamen zu dem Schluß: „Derjenige, der den Unterbau herstellt, muß auch die Schienen legen.“

Die eingeborenen Arbeiter gewöhnten sich leicht an die ihnen aufgetragene Tätigkeit und an das europäische Werkzeug, der Lohn betrug 75 Centimes bis 1,25 Frs.²⁹⁾ Die Auszahlung erfolgte nach Ablauf eines Arbeitsmonats, und zwar zunächst durch die Könige, welche die Arbeiter gestellt hatten. Man machte jedoch bald die Erfahrung, daß diese den größten Teil der von der Verwaltung ihnen übergebenen Summen für sich behielten und die Arbeiter in nicht genügender Weise entlohten. Die Folge war, daß diese sich weigerten

²⁷⁾ Les chemins de fer en Afrique occidentale 1907, III, S. 140.

²⁸⁾ Ebenda S. 130.

²⁹⁾ Mouvement géographique 1900, S. 275.

auf den Arbeitsplätzen zu bleiben, und eine Besserung trat erst ein als die Auszahlung an die Arbeiter direkt durch die Europäer erfolgte und die Häuptlinge auch von diesen den auf sie entfallenden Teil erhielten.

Für die schwierigeren Arbeiten: das Legen der Schienen, das Montieren der Brücken usw. waren einige hundert Senegalesen nach Dahomey überführt worden.²⁰⁾

Den Betrieb führt die Eisenbahn-Gesellschaft. Ihr Sitz mit den entsprechenden Beamten ist in Kotonou. Weiße Stationsbeamte sind in Kotonou und Wydah, sonst sind durchweg Schwarze angestellt, Lokomotivführer und Zugführer sind Senegalesen, die 200—250 Frs. pro Monat erhalten; sie scheinen ihrer Aufgabe vollkommen gewachsen zu sein, stehen allerdings auf einer erheblich höheren Stufe als die Eingeborenen in Dahomey. Auf der Strecke Kotonou—Dan und Kotonou—Wydah verkehren täglich zwei Züge in jeder Richtung.²¹⁾

Die Tarife waren anfangs in der Höhe festgesetzt worden, wie sie die vorhin angegebene Konzession gestattet. Bald stellte sich aber heraus, daß diese Tarife zu hohe seien, die Eisenbahn vermochte mit den Trägern nicht in Wettbewerb zu treten. Die Folge war, daß schon auf den ersten in Betrieb genommenen Strecken die Einnahmen ganz bedeutend hinter den Ausgaben zurückblieben. Bei der Neuordnung der Dinge vermittelt des erwähnten zweiten Konzessionsvertrages fand zur Beseitigung dieser Nachteile eine wesentliche Herabsetzung bzw. Neueinteilung der Tarife statt und zwar traten die neuen Tarife am 1. September 1904 in Kraft. Wie bei fast allen afrikanischen Bahnen, die im Laufe des Betriebes sich zu einer Herabsetzung der Tarife entschlossen: Ugandabahn, Usambarabahn usw., zeigte sich auch bei der Dahomeybahn, daß niedrige Tarife das beste Mittel zur Steigerung des Verkehrs und zur Erhöhung der Einnahmen seien. Während der ersten acht Monate des Jahres 1904 betrug die Betriebseinnahme 173 772,25 Frs., was einer jährlichen Kilometer-Einnahme von 2555,74 Frs. entsprechen würde, nach dem 1. September 1904 erreichten die Betriebs-Einnahmen während der vier Monate des letzten Jahres die Höhe von 74 389,57 Frs., was einer jährlichen Kilometer-Einnahme von 2188 Frs. entspricht, im Jahre 1905 bis Mitte Juni stiegen die Betriebseinnahmen auf 159 987,35 Frs. oder auf 2895 Frs. pro Kilometer und Jahr. Bei dem Personenverkehr entfällt der größte Teil der Einnahmen auf die IV. Klasse, denn es stehen z. B. im Jahre 1905 den 48 474 Reisenden dieser Klasse nur 1624 Reisende der drei anderen Klassen gegenüber.²²⁾

Die Tarife sind heute wie folgt festgesetzt:

²⁰⁾ Kolonial-Wirtschaftliches Komitee; Zur Trassierung der Togo-Eisenbahn. S. 22—24.

²¹⁾ Les chemins de fer en Afrique occidentale 1907, S. 138.

²²⁾ Les Chemins de fer en Afrique occidentale française 1907, III, S. 170 ff. Gewisse Tabellen über Personen-, Warenbeförderung usw.

Personen:

Klasse	bis 100	bis 200	mehr als 200 km
I.	0,25	0,2	0,15
II.	0,15	0,12	0,10
III.	0,08	0,07	0,06
IV.	0,05	0,04	0,03 Frs.

Die Reisenden I—III. können ihr Handgepäck mit in den Wagen nehmen, diejenigen IV. Klasse Gepäck bis zum Gewicht von 40 kg. Für das aufzugebende Gepäck sind 0,15 Frs. für 100 km zu entrichten. Die Waren werden in fünf Kategorien eingeteilt, innerhalb dieser werden die Transportkosten wieder nach den angegebenen Entfernungen festgesetzt und schwanken die Kosten zwischen 1 Fr. bis 0,1 Fr. Für einige Gegenstände und Entfernungen sind außerdem Spezialtarife festgesetzt.²³⁾

Die Eisenbahn dürfte den in sie gesetzten Erwartungen vollständig entsprechen, waren doch die Ergebnisse der ersten in Betrieb genommenen Abschnitte von Anfang an befriedigende. Die Voranschläge der Ausgaben für den Bau und den Betrieb waren, abgesehen von den Bauten zur Überschreitung des Samasumpfes, wo die Herstellung des Unterbaues ungefähr 200 000 Frs. mehr beanspruchte, im allgemeinen richtig. Die an der Küste etablierten Handelshäuser, richteten längs der im Betrieb befindlichen Bahn Faktoreien ein in der Annahme, daß der Handel dem Schienenstrang folgen werde. Es entstand ein solcher „rush“, daß sich der Gouverneur gezwungen sah, zunächst vorübergehend die Erteilung von Landkonzessionen an die Kaufleute einzustellen.²⁴⁾

Die eben beschriebene, ungefähr die Mitte zwischen Couffo und So die Kolonie von Süden nach Norden durchziehende Eisenbahn, bezieht in ihr Einflußgebiet das Hinterland von Porto Novo und diesen Ort selbst, also die bisher am besten kulturell entwickelten Gebiete. Dieser zwischen Beme und der Grenze von Lagos gelegene Teil Dahomeys ist sehr reich an Palmen, ein beträchtlicher Teil des Els und der geernteten Palmenkerne, nimmt aus den unter französischer Herrschaft stehenden Gebieten seinen Weg zum Nachteil von Porto Novo nach der englischen Stadt Badagry, entweder vermittelt einer auf englischem Gebiet längs der Küste verlaufenden Straße, oder auf den Lagunen, oder auf dem Igvide-Fluß, auf welchem die Canoes bei Hochwasser hinauffahren können. Die Einfuhr europäischer Waren findet auf dem gleichen Wege statt.

Um diese beiden Abstände zu beseitigen, um also nach Porto-Novo die Ernten des unter französischer Herrschaft stehenden Hinterlandes zu ziehen und um andererseits diesem von dem französischen Hafen aus die europäischen Er-

²³⁾ Ebenda. S. 158 ff. Genaue Angabe aller Tarife und sonstiger Abgaben (Vageregeld usw.)

Le Dahomey 1906. S. 303.

²⁴⁾ A Travers Le Maulc 1903, II, S. 281.

zeugnisse zuführen zu können, erschien der Lokalverwaltung die Herstellung einer Trambahn wünschenswert und 1901 ließ sie die Trace einer solchen zwischen Porto-Novo und Sèkété durch Offiziere der Eisenbahntuppen erfunden. Es wurde hierbei festgestellt, daß technische Schwierigkeiten irgend welcher Art auf der 37 km langen Strecke nur bei Überschreitung der Lagunen von Adjarra und Sèkété zu überwinden wären. Das Kolonial-Departement in Paris gab zur Erbauung dieser Bahn seine Einwilligung unter der Bedingung, daß eine Spurweite von 1 m gewählt würde. Die Kosten erhöhten sich durch Annahme dieser Bedingung, die durch die Verwaltung der Kolonie erfolgte, um 10 000 Frs. pro km., sodaß die gesamten Kosten der Bahn auf 370 000 Frs. veranschlagt wurden.²⁵⁾

²⁵⁾ François, Notre colonie du Dahomey 1906, S. 190.

Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht.

„Wer die Schule hat, hat die Zukunft!“ Wenden wir dieses alte bewährte Wort auf die Kolonialpolitik unseres Volkes an, so können wir den Gedanken etwa so aussprechen: „Vermögen wir schon in unseren Schulen Verständnis für koloniale Fragen zu erwecken, so wird die Zukunft unserer Kolonien sicher gestellt sein.“ Wenn schon die jetzt lebende Generation, für deren Schulzeit es nur ein rotgerändertes, d. h. (angeblich) gänzlich den Engländern gehöriges Süd-Afrika usw. in der Geographiestunde gab, immerhin trotz vieler Fehlgriffe schließlich doch ein ansehnliches Kolonialgebiet erworben hat, ist noch viel sicherer zu erhoffen, daß eine zu einem klaren Verständnis für koloniale Fragen systematisch erzogene Jugend die ererbten Kolonien wenigstens unge schmälert behalten und einer gewinnversprechenden Entwicklung entgegen führen wird. Vieles ist ja in den letzten 20 Jahren schon geschehen, besonders da sich der deutsche Bildungspublizist allmählich an den Gedanken, daß die Deutschen doch wohl als Kolonialvolk betrachtet werden müßten, gewöhnt hat. Es ist noch nicht gar lange her, daß ein Gymnasiallehrer in der Freude über die Erwerbung unserer ersten Kolonien seinen Schülern das Thema: „Warum braucht Deutschland Kolonien?“ zur Bearbeitung gab, dafür aber von einer gewissen Seite in der Presse streng gerüffelt und darüber belehrt wurde, daß solche Sachen nicht in den Schulunterricht gehörten. Nun — auch dieser Widerspruch ist allmählich verstummt, besonders seit den letzten Monaten, wo Erzellenz Dernburg auch den Vertretern der deutschen Kaufmannschaft eröffnet hat, daß unsere Kolonien dem deutschen Handel einmal reichen Gewinn bringen würden. Und somit ist dem bisherigen passiven Widerstand, verbunden mit einer ärgerlichen Verstimmung über die gänzlich zwecklosen deutschen Kolonien, die am liebsten an die Engländer losgeschlagen werden müßten, endlich eine freundige Zustimmung gefolgt und mancher Vater läßt nun auch seinem Sohne, der wie die ganze deutsche Jugend fast ohne Ausnahme für die deutsche Flotte und die deutschen Kolonien schwärmt, seinen Enthusiasmus und freut sich, wenn der Junge allerlei Interessantes aus der Kolonialgeographie und Naturkunde zu erzählen weiß.

Wenn ich nun zu der in Frage stehenden „Förderung des Verständnisses für Kolonialfragen“ im Unterricht übergehe, so ist es natürlich nicht meine Absicht, diese Belehrung über Kolonial-Verhältnisse

1) in der Geographiestunde,

2) in der Naturkunde (Kolonialzoologie, Kolonialbotanik usw.)

zu besprechen, da diese Art der Förderung ja selbstverständlich ist, und die geographischen und naturkundlichen Eigenschaften von Ostafrika auch dann in den Lehrstunden dargestellt werden müßten, wenn es nicht in deutschem Besitz wäre. So sehr ich mich also über den durch die neuen Schulwandkarten der Kolonialgebiete¹⁾ geförderten Aufschwung der geographischen Kenntnisse freue, und die Besprechung der Kolonialprodukte in natura (Kautschuk, Kopal, Kopro, Baumwolle, Zuckerrohr usw.) mit Anerkennung begrüße, glaube ich doch, daß der Gymnasialunterricht ungewungen, d. h. ohne Schädigung anderer wichtiger Lehrziele auch in anderen Lehrfächern, die zunächst gar nichts mit den Kolonien zu tun haben, im Sprachunterricht, in der Religion, in den Lektürestunden, viel — viel mehr für diese so wichtige Frage unserer vaterländischen Zukunft tun und wirken kann. Denn angenommen, ein Schüler der höheren Lehraufstalten, der in der Erdkunde Tüchtiges gelernt und die Pflanzen- und Tierwelt unserer Kolonialgebiete eifrig studiert hat, wollte sich nach dem Abiturientenexamen dem Kolonialdienst widmen, wäre er dann wohl schon so — wie er da ist — im Besitz aller für einen tüchtigen Reichsbeamten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten? Doch wohl noch nicht! Es gehört eben noch viel mehr dazu und somit sollen dann die folgenden Zeilen einmal gründlich alle Möglichkeiten und Gelegenheiten besprechen, die dem gewissenhaften Lehrer im Gymnasialunterricht eine Handhabe bieten, das Interesse an unseren Kolonien bei den Schülern der mittleren und oberen Klassen zu fördern und zu vertiefen.

Diese versteckten Hilfsquellen werden wir aber erst auffinden, wenn wir uns darüber klar geworden sind, daß das in jenen beiden Unterrichtszweigen (Erdkunde und Naturkunde) gewekte Verständnis

1. noch unvollkommen und lückenhaft ist, und

2. der Ergänzung durch andere Erkenntnisse, die auf anderen Gebieten liegen, dringend bedarf.

Wir müssen also — um es kurz zu sagen —

1) die Länder- und Völkerkunde der Kolonialländer noch durch Belehrung in anderen Unterrichtsstunden vertiefen und erweitern, die durch ihre Lektüre die Gedanken des Schülers nach Asien und Afrika führen.

2) ein Verständnis für das Seelenleben des Regers usw. und seiner Charaktereigenschaften erwecken.

¹⁾ Neuere Wandkarten zeigen die einzelnen Kolonialgebiete auf einem Blatt vereinigt, so daß der Maßstab größer gewählt werden konnte.

- 3) die viel gelobten „Errungenschaften unserer modernen Technik“ auf ihre Verwendbarkeit in den Kolonien prüfen (Physikstunde).
- 4) Die Frage nach unseren Fähigkeiten als Kolonialvolk und Beherrscher fremder Länder aufrollen und den gereiften Schülern begreiflich machen.

Diese 4 von mir aufgestellten Ziele wird jeder ohne weiteres als nutzbringend für die Heranbildung einer tüchtigen Kolonial-Beamtenchaft anerkennen; überaus schwierig ist es aber, Mittel und Wege anzugeben, wie dies wohl ohne Störung der ohnehin schon übermäßig mit Wissenschaft belasteten Unterrichtsstunden geschehen könne. Diesen Zweifeln gegenüber betone ich ausdrücklich, daß nicht das geringste Quantum an neuer Wissenschaft hinzuzukommen braucht, das wieder neuen Aufwand an Einparkei und Drill erheischt, sondern daß wir nur nach der alten Lebensregel: „Verbinde das Nützliche und Notwendige mit dem Angenehmen!“ zu handeln brauchen, um zum Ziele zu kommen.

Es muß also — um die 4 Punkte noch einmal durchzugehen —

1) Die Kenntnis Afrikas und Vorderasiens (Interessengebiet der Bagdadbahn!) in recht vielen Lehrstunden nicht nur bei der Lektüre englisch-französischer Reisebeschreibungen (die sich auch als Lesestücke in den Übersetzungsbüchern finden), sondern auch bei der Durcharbeitung antiker Reise-
werke, z. B. Xenophons Anabasis (Rückzug der 10 000 Griechen), noch viel mehr als bisher gefördert werden, auch ist ein Seitenblick auf die Sprachen dieser Völker zu werfen.

2) Das Seelenleben des Afrikaners und des Asiaten, seine seit Jahrtausenden ererbten Charaktereigenschaften, seine religiösen Anschauungen mit ihrem grauerregenden Aberglauben und wüsten Zeremonien muß besonders in der Religionsstunde (bei der Betrachtung der Heidenvölker des Alten Testaments) ins Auge gefaßt und durch gutgewählte Beispiele erläutert werden.

3) Eine Art „Kolonial-Physik“ (vgl. oben die Kolonial-Botanik und Kolonial-Zoologie) muß im Anschluß an die betr. physikalischen Lehrsätze begründet werden.

4) Schließlich — was das allerwichtigste ist — sind die Eigenschaften unseres deutschen Volkscharakters daraufhin zu prüfen, ob uns auch die erforderlichen Fähigkeiten

- a) zur Beherrschung fremder Völker überhaupt,
- b) zum Verkehr mit geistig so tiefstehenden Rassen,
- c) zur Bewirtschaftung tropischer Länder ohne gewinnbringende Ausbeute in ausreichendem Maße zu Gebote stehen und wie wir nötigenfalls imstande sind, diesen zunächst noch vorhandenen Mangel durch Fleiß und Klugheit und eifrige Arbeit an der Weiterbildung unserer moralischen Eigenschaften zu beseitigen.

Indem ich nun daran gehe, diese 4 Punkte der Reihe nach durchzusprechen, will ich zuvörderst den naheliegenden Argwohn beseitigen, daß hierdurch die

Aufmerksamkeit und das Interesse des Schülers abgelenkt und zerplittert werden möchte, wenn Dinge, die nicht streng zum Pensum gehören, hingezogen werden sollen. Diese Beschränkung ist ausgeschlossen, im Gegenteil tragen solche gelegentlichen Bemerkungen, die besonders am Schluß des absolvierten Stundenpensums hinzugesügt werden und sich an den Rückblick und die Zusammenfassung des Gelesenen leicht anschließen lassen, durchaus zur Belebung und Anregung selbst weniger aufmerksamer Schüler bei. Da dieselben ja leider zu oft in ihrer Familie die Klage über die zwecklose Beschäftigung mit den vielen fremden Sprachen besonders den „toten“ (Lateinisch und Griechisch) zu hören bekommen und hierdurch ihr Eifer für das unaufhörliche Lernen von Vokabeln, grammatischen Regeln und dergleichen recht bald ermattet, muß jede Gelegenheit mit Freuden begrüßt werden, welche dem Schüler die Gewißheit gibt: „Du lernst nicht nur eine seit 2—3 Jahrtausenden ins Meer der Vergessenheit versunkene Kultur und Volkssitte in dieser antiken Darstellung kennen, sondern das alte ist ein zuverlässiger Spiegel des modernen Lebens, das du in dieser Nebeneinanderstellung lebendig erfassen und zu einem farbenreichen Gemälde dir in eigener Phantasie selbst zu gestalten vermagst.“

§ 1. Die Vertiefung der Länder- und Völkerkunde Afrikas und Vorderasiens.

Bei dieser ersten von mir aufgestellten Forderung kommt es also darauf an

- a) zunächst recht viel Wissensstoff über diese Ländergebiete und Völkstämme dem Schüler durch die Lektüre nahe zu bringen,
- b) aus diesem Wissensstoff die lebendige Erkenntnis abzuleiten, daß die Landgebiete entweder als Kolonialgebiet oder als Absatzgebiet für unseren Welthandel von größter Wichtigkeit sind.

Was die in Frage kommende Lektüre anbetrifft, stehen natürlich englisch-französische Reisebeschreibungen in erster Reihe, aber auch unsere deutsche Literatur bietet im letzten Jahrzehnt erfreulicher Weise einige Erzählungen aus den Kolonialländern, deren Inhalt die Schüler der Oberklassen über die dortigen Verhältnisse aufklären und belehren kann. Ich nenne davon folgende:

1) Frida von Bülow: 1. „Deutsch-Ostafrikanische Novellen.“ F. Fontane u. Co., Berlin, 1891. Daraus „Das Kind“. 2. Tropenkoller. Episode aus dem deutschen Kolonialleben. Berlin, F. Fontane u. Co. 3. Im Laube der Verheißung. Dresden, Carl Reißner. (6 Mk.) 4. Reiseskizzen und Tagebuchblätter aus Deutsch-Ostafrika. Berlin, Walthers u. Apolant.

2) Gustav Frensen: Peter Roors Fahrt nach Südwest. Berlin, 1907.

Während das letztgenannte Werk sich mehr für die Privatlektüre empfiehlt und sich wohl auch in den meisten Schülerbibliotheken befindet, eignet sich von den „Deutsch-Ostafrikanischen Novellen“, welche Frida von Bülow auf Grund ihrer bei mehrmaliger Anwesenheit in unseren Kolonialgebieten gesammelten Erfahrungen geschrieben, besonders eine, betitelt „Das Kind“,

ausgezeichnet zu einem freien Vortrag, wie ihn die Schüler der Sekunda nach der Vorschrift des Pensums in der deutschen Stunde zu halten haben. Derartige Vorträge, der neueren Literatur z. B. den Versen von Rosegger, Wildenbruch usw. entnommen, bilden einerseits zu der laufenden Lektüre (Dichtungen von Schiller, Goethe, Lessing) eine willkommene Abwechslung und erweitern die Literaturkenntnisse des Schülers, der nun auch mit den Schriftstellern der Neuzeit bekannt gemacht wird, ganz bedeutend. Jedenfalls hat der Vortrag der reizenden ostafrikanischen Novelle „Das Kind“ im vorigen Schuljahr den Schülern viel Freude gemacht. Reicher Dank gebührt der überaus rührigen und umsichtigen Verlagsbuchhandlung von Velhagen u. Klasing (Mielefeld-Leipzig-Berlin), welche durch besonderen Vertrag und unter ausdrücklicher Erlaubnis der Verfasser und Verleger die schönsten Werke der neueren deutschen Literatur zu einem Sammelwerk „Moderne erzählende Prosa“ (1.—7. Band) in preiswerten vielverkauften Bändchen vereinigt hat und so die Absichten der Schule unterstützt.

Aus der englischen Literatur ist ebenfalls bei Velhagen u. Klasing erschienen:

3) Rudyard Kipling: *Stories from the Jungle Book*. Obwohl die eigentliche Kolonialwirtschaft nicht berührt wird, kann die Darstellung indischer Landschaften anregend auf die Phantasie der deutschen Schüler wirken.

4) „From Lincoln to Mac Kinley“ (1860—1901). Hierin wird die Weltmachtstellung der Union dargestellt, die nach Befiegung der Spanier ihren Einfluß überall zur Geltung bringt und deren Expansionsbestrebungen, unterstützt durch eine zielbewußte Flottenpolitik, sich nicht mehr auf den Weltteil Amerika beschränkt.

5) Seely, *The Expansion of England*. „Die Lektüre erschließt überraschende und dankbare Ausblicke nach dem Gebiete der Geographie, der Kulturgeschichte, des Handels, der Volkswirtschaft, und wird auch den patriotischen Aufgaben unserer höheren Schulen gerecht, indem sie in unserer Jugend das Verständnis für die Notwendigkeit und die Ziele der deutschen Weltpolitik sowie für nationale Aufgaben überhaupt anzubahnen und zu fördern vermag.“

6) Noch manches andere erzählende Werk, das reichhaltige Länderschilderungen enthält, ließe sich hier erwähnen; so werden in dem Roman *d'un Spahi* von Pierre Loti, Nordafrika, farbenprächtige Gemälde nordafrikanischer Landschaften mit ähnlicher Meisterschaft entrollt, wie er in seinem „*Pêcheur d'Islande*“ die Nordsee schildert. Vergl. auch Ann. 36 in § 4, 4. — Jedenfalls regen derartige Werke ebenso an wie die zu unserer Schülerzeit gelesene „*Histoire de la 1. croisade*“ von Richaud.

Prof. Dr. M u c h a u.

(Schluß folgt.)

Algier und Tunis.

In Heft 2 des laufenden Jahrgangs dieser Zeitschrift sind unter der Überschrift „Französisches Kolonialrecht“ die beiden ersten Bände der dritten Auflage des Werkes von A. Girault, „Principes de colonisation et de législation coloniale“ besprochen worden. Diese beiden Bände behandeln die Rechtsverhältnisse der überseeischen Besitzungen Frankreichs, welche speziell den Namen „Kolonien“ führen und auch gegenwärtig dem besonderen Ministerium der Kolonien unterstellt sind.

Vor kurzem ist nun der dritte Band des Werkes erschienen, der eine ausführliche Darstellung (572 S.) der Verfassung und Verwaltung von Algier und Tunis enthält, welche beide nicht als Kolonien im engeren Sinne gelten, daher auch nicht dem Ministerium der Kolonien unterstehen; ebenso haben auch weder in Algier noch in Tunis die für die Kolonien erlassenen Gesetze Geltung.

Was *Algier* anlangt, so wird dasselbe als Anhängsel des Mutterlandes — *prolongement de la métropole* — betrachtet. Wäre dieser Standpunkt festzuhalten gewesen, so müßten die für das Mutterland erlassenen Gesetze wenigstens der Regel nach von selbst auch in Algier gelten, ebenso müßten die Verwaltungs- und Gerichtseinrichtungen grundsätzlich die gleichen sein wie im Mutterlande. Das ist aber keineswegs der Fall; Algier ist eben trotz der erwähnten Fiktion eine überseeische Kolonie, welche mit Rücksicht auf ihre besonderen geographischen, ethnographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse anders regiert und verwaltet werden muß, als das Mutterland.

Es zeigt sich dies schon auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Sehr häufig wird in den für das Mutterland ergehenden Gesetzen ausdrücklich bestimmt, daß sie in Algier anwendbar oder nicht anwendbar seien. In beiden Fällen liegt die Sache klar. Es ist aber auch möglich, daß ein Gesetz über diesen Punkt schweigt, dann muß jedenfalls als Grundfak gelten, daß dasselbe in Algier nicht in Kraft tritt, wenn auch die Rechtsprechung geneigt ist, anzunehmen, daß solche Gesetze, welche bereits in Algier geltende Gesetze des Mutterlandes abändern oder ergänzen, in Algier von selbst in Geltung treten. Jedenfalls ist zweifellos, daß die für das Mutterland erlassenen Gesetze nicht ohne weiteres in Algier Geltung erlangen. Ebenso ist unbestritten, daß der Präsident der Republik das Recht hat, durch von ihm erlassene Dekrete für Algier alle Angelegenheiten zu regeln, für welche nicht bereits ein formelles Gesetz erlassen

ist. Es ist dies eine Befugnis des Präsidenten, der kein ähnliches Recht für das Mutterland zu vergleichen ist.

Was die Verwaltung anlangt, so stehen allerdings einzelne Verwaltungszweige, wie die Justiz, die Kultusangelegenheiten, das öffentliche Unterrichtswesen als sog. *services rattachés* unmittelbar unter den betreffenden Ministerien des Mutterlandes; im übrigen ist aber, wie in den Kolonien, die gesamte Verwaltung in der Person des Generalgouverneurs konzentriert, der an der Spitze der den Ministerien des Mutterlandes nicht unterstellten Verwaltungszweige steht, die durchaus selbständig eingerichtet sind. Namentlich hat Algier seine eigene Finanzverwaltung und sein eigenes Budget, welches durch den Präsidenten der Republik festgesetzt wird, nachdem die für das betreffende Jahr zu erhebenden öffentlichen Abgaben im Finanzgesetz genehmigt worden sind.

Sonach stellt sich Algier in jeder Hinsicht als ein Gebiet dar, das den Charakter einer Kolonie an sich trägt. Es ist dies auch ganz selbstverständlich, da die überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung aus Eingeborenen besteht, die dem Islam angehören und daher sowohl was das materielle Recht wie die Rechtspflege und die Verwaltung anlangt, nach ganz anderen Gesetzen und Grundsätzen behandelt werden müssen, wie die französische und sonstige europäische Bevölkerung in Algier. Daß die Behandlung und die Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen, welche, abgesehen von den einen keineswegs willkommenen Bestandteil der Bevölkerung bildenden algerischen Juden, durchweg Mohammedaner sind, mit großen Schwierigkeiten verbunden war und noch ist, liegt in der Natur der Sache. Aber auch die Verhältnisse der europäischen Bevölkerung von Algier machen den Franzosen schwere Sorgen. Wie Girault (S. 79) anführt, besteht die europäische Bevölkerung nur zur kleineren Hälfte aus Franzosen. In der Provinz von Oran und selbst in der Provinz Algier gibt es genug Ortschaften, in dem z. B. die Spanier die Mehrzahl bilden, die nicht französisch sprechen, und für welche begreiflicherweise Frankreich nicht das Mutterland sein kann. Girault ist nun allerdings der Ansicht, daß sich allmählich eine Verschmelzung der in Algier sesshaften Europäer, Franzosen, Spanier, Italiener usw. vollziehen und aus dieser Verschmelzung eine neue Nationalität entstehen wird. Aber gerade wenn dieser Fall eingetreten sein wird, besteht die Gefahr, daß in Algier sich das Bestreben geltend machen wird, sich von Frankreich loszulösen. Girault glaubt freilich, daß diese Gefahr nicht überschätzt werden dürfe. Die Anwesenheit einer siebenmal so starken eingeborenen Bevölkerung zwingt die Europäer, sich auf ein europäisches Mutterland zu stützen, da sie sonst, wie die frühere Geschichte von Nordafrika zeigt, unzweifelhaft von der eingeborenen Bevölkerung aufgesogen werden würden. Außerdem sei auch durch die jetzigen Verkehrsmittel Algier Frankreich so nahe gerückt, daß es nicht schwer sei, den äußeren und inneren Zusammenhang zwischen beiden Ländern aufrecht zu erhalten.

Im übrigen, meint Girault, handle es sich hier um Sorgen einer späteren Zukunft, über die man sich jetzt noch nicht den Kopf zu zerbrechen brauche. Das ist ja allerdings richtig, andererseits ist aber auch richtig, daß sich Frankreich sowohl in der Frage der Eingeborenen wie in der Frage der europäischen Bevölkerung kolonialpolitischen Problemen gegenübergestellt sieht, die für dasselbe umso schwieriger zu lösen sind, als es keine überschüssige Bevölkerung besitzt, durch deren Auswanderung nach Algier das dort bereits vorhandene französische Element die erforderliche Verstärkung erhalten könnte.

Während Algier als überseeische Provinz, bezw. eigentliche Kolonie, der Souveränität Frankreichs überwiesen ist und seiner Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung untersteht, steht T u n i s nur in einem Protektorat-Verhältnisse zu Frankreich. Tunis ist keine französische Provinz, sondern ein französischer Schutzstaat.

Bekanntlich gab der Feldzug gegen die räuberischen an der Grenze von Tunis und Algier wohnenden Kroumirs Frankreich Anlaß, mit einer ziemlich beträchtlichen Streitmacht in Tunis einzurücken und den Bey zu dem am 12. Mai 1881 abgeschlossenen Protektoratsvertrage (dem sog. Bardoertrage) zu bewegen. Inhaltlich dieses Vertrags garantierte Frankreich die Integrität des Gebiets von Tunis gegen jeden Angriff von außen und übernahm die Verpflichtung, die Ruhe im Innern aufrecht zu erhalten. Der Schutz der Angehörigen der Regentschaft Tunis im Auslande wurde den diplomatischen Agenten und Konsuln Frankreichs übertragen. Außerdem wurde die Reorganisation der gänzlich zerrütteten Finanzverhältnisse der Regentschaft vereinbart. In einem am 8. Juni 1883 zu Maosa abgeschlossenen zweiten Vertrage erkannte der Bey nochmals das Protektorat von Frankreich an und verpflichtete sich, alle notwendigen Reformen in Bezug auf das Finanzwesen, die Verwaltung und Rechtspflege vorzunehmen, indem er gleichzeitig der französischen Regierung ein Veto gegen jede von ihm ausgehende Regierungsmaßregel einräumte, welche der guten Verwaltung des Landes schädlich werden könnte.

Formell ist also die Autorität des Bey aufrecht erhalten, der namentlich auch nach wie vor die Gesetze für seine Untertanen als Souverän im eigenen Namen erläßt. Der Bey ist aber unter die Aufsicht des französischen Generalresidenten in Tunis gestellt, der in Unterordnung unter das Ministerium des Auswärtigen in Paris die gesamte vom Bey und dessen Behörden geführte Regierung und Verwaltung der Regentschaft zu kontrollieren hat und ohne dessen „Visa pour promulgation“ auch die vom Bey erlassenen Gesetze von den französischen Behörden und Gerichten nicht angewendet werden dürfen. Der Bey hat zwar sein Ministerium behalten, jedoch ist die Stellung und Bedeutung desselben sehr wesentlich herabgedrückt, denn die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist auf den französischen Generalresidenten und die Leitung der Heeresangelegenheiten auf den französischen Befehlshaber der Truppen übergegangen. Ebenso stehen an der Spitze der Verwaltung, des Unterrichts, der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen französische Beamte, wie auch der

Generalsekretär des Bey ein französischer Beamter ist, durch dessen Hände die gesamte Korrespondenz der eingeborenen Minister mit den Spitzen der Provinzregierungen geht. Die frühere Verwaltungsorganisation ist wie die Gemeindeverfassung beibehalten worden, jedoch sind den höheren Verwaltungsbehörden Zivilkontrolleure beigegeben worden, welche die gesamte Verwaltung der Lokalbehörden zu überwachen haben.

Völlig reformiert und reorganisiert wurde die gesamte Finanzverwaltung, namentlich das Schuldenwesen, die Unterrichtsverwaltung und auch die Justiz, nachdem durch verschiedene völkerrrechtliche Verträge die sog. Kapitulationen, auf deren Grundlage die Konsulargerichtsbarkeit der europäischen Staaten in Tunis bestanden hatte, beseitigt worden waren. Selbstverständlich ist die Organisation der Rechtspflege für die Europäer einerseits und für die Eingeborenen andererseits eine verschiedene. Die Gerichte für die Europäer sind französische Gerichte, die Gerichte für die Eingeborenen Gerichte des Bey.

Wie Girault (S. 582) mit Recht hervorhebt, werden mit dem Ausdruck „Protectorat“ alle möglichen Verhältnisse bezeichnet, da es keinen Grundsatz des Völkerrechts gibt, der genau bestimmt, wie weit die Abhängigkeit des Schutzstaates vom schutzherrlichen Staate gehen darf. Infolgedessen kann in einem Protectorate geradezu eine verschleierte Annexion liegen. In der Tat beherrscht Frankreich Tunis in der Form des Protectorates gerade so wie es Algier in der Form der Souveränität beherrscht, zumal Frankreich die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung über die Europäer in Tunis im eigenen Namen ausübt, und andererseits auch in Algier für die dortigen Eingeborenen eine besondere Rechtsordnung gelten lassen muß. Daß Frankreich die Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in Algier selbst regelt, während in Tunis diese Regelung formell vom Bey erfolgt, kann nicht besonders ins Gewicht fallen, da ja der Bey auch für seine eigenen Untertanen kein Gesetz ohne Genehmigung des französischen Ministerresidenten erlassen kann.

Es wäre nun in hohem Grade interessant, die Verfassung und Verwaltung der überseeischen Besitzungen Frankreichs, die als eigentliche Kolonien gelten, mit der Verfassung und Verwaltung von Algier zu vergleichen und ebenso eine Vergleichung zwischen den Verhältnissen von Algier einerseits und Tunis andererseits anzustellen. Eine solche Vergleichung würde aber den Rahmen einer Anzeige des erwähnten Werkes weit überschreiten. Dagegen muß auf die Bedeutung hingewiesen werden, welche nach Ansicht der Franzosen der Besitz von Algier und Tunis für Frankreich hat.

Die Eroberung von Algier war keineswegs ein wohlüberlegtes planmäßiges koloniales Unternehmen; vielmehr haben lediglich sich immermehr verschärfende Zwistigkeiten mit dem Bey von Algier, also rein äußere zufällige Umstände in den Mer Jahren des vorigen Jahrhunderts zuerst zur Besetzung und dann zur Eroberung des Landes geführt, während die Begründung des Protectorates über Tunis dadurch veranlaßt war, daß sich Frankreich bereits im Besitze des benachbarten Algier befand. Nachdem Frankreich Algier besetzt hatte, zweifelte

die französische Regierung längere Zeit, ob sie das Land dauernd erwerben solle. Jetzt kann natürlich keine Rede mehr davon sein, daß Frankreich Algier oder Tunis wieder aufgibt. Im Gegenteil strebt es offensichtlich auch nach dem Besitz von Marokko, dessen Verhältnisse auch von Girault S. 533 ff. kurz besprochen werden. Der Grund für diese Erscheinung liegt darin, daß, wie der von Girault (S. 78) angeführte Prévost-Paradol sagt, Nordafrika „la chance suprême, la dernière ressource de notre grandeur“ ist, oder wie Girault selbst bemerkt, Algier, welches sich heute auf Tunis stütze und sich morgen auf Marokko stützen wird, bietet dem französischen Volke ein wunderbares (merveilleux) Feld der Ausdehnung, begünstigt durch die Nähe des Mutterlandes und die leichte Möglichkeit, dasselbe zu verteidigen.

Zur Begründung der französischen Ansprüche auf Marokko wird von Girault noch geltend gemacht, daß die nordafrikanischen Küstenländer Algier, Tunis und Marokko geographisch und ethnographisch eine Einheit bilden, sodas die jetzige politische Trennung eine lediglich künstliche sei und daß daher auch davon keine Rede sein könne, diese Länder etwa zwischen Italien, Frankreich und Spanien zu verteilen. Ob dieser Standpunkt ein in jeder Beziehung berechtigter ist, kann hier dahin gestellt bleiben; jedenfalls müssen wir mit der Tatsache rechnen, daß in Frankreich es als eine Lebensfrage für das französische Volk betrachtet wird, daß es seine politische Herrschaft über die nordafrikanischen Küstengebiete nicht bloß aufrecht erhält, sondern auch noch weiter ausdehne. Wir können uns mit dieser Tatsache um so leichter abfinden, als, abgesehen von einigen realpolitischen Erwägungen schwer zugänglicher kolonialer Reihsporne, in Deutschland wohl niemand ernstlich an eine Erwerbung Marokkos für Deutschland gedacht hat. Wir verlangen nur, daß wir bei der Regelung der marokkanischen Verhältnisse nicht rücksichtslos beiseite geschoben und die Interessen, die Deutschland in Marokko hat, nicht verletzt werden. Im übrigen haben wir gar keinen Grund, den kolonialen Expansionsbestrebungen des französischen Volkes entgegenzutreten. Im Gegenteil ist es das Richtige, dieselben im Sinne der Bismarckschen Politik möglichst zu fördern, weil dies dazu beitragen wird, den immer noch vorhandenen Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland allmählich zu beseitigen.

Karl Freih. von Stengel.

.....

Die Förderung des Interesses für unsere Kolonien durch den Gymnasialunterricht.

(Schluß.)

Doch auch die antiken Werke geographisch-historischer Gattung sind für unseren Zweck verwertbar. Ich denke in erster Linie an Xenophons „Anabasis“ und Herodots Geschichtswerk, in dem die Schilderung der Perser sowie der Ägypter einen breiten Raum einnimmt. Wie ich mir die Nebeneinanderstellung der antiken Landesverhältnisse und der modernen Zustände denke, habe ich schon in der Einleitung kurz angedeutet. Jetzt sollen diese Gedanken genauer ausgeführt werden; ich beginne mit dem Gebiet der Bagdadbahn, dem Euphrat-Tigrisland.

I. Xenophons Anabasis: Fast $1\frac{1}{2}$ Jahr, nämlich 1 Jahr in der Obertertia und mehrere Monate in der Untersekunda wird dieses Geschichtswerk des Griechen Xenophon gelesen und von den 7 Büchern wenigstens die Hälfte durchgearbeitet. In diesem verhältnismäßig langen Zeitraum, der sicherlich die für die Durchnahme Vorderasiens in der Geographiestunde zugemessene Zeit beträchtlich übertrifft, sollte es doch wohl möglich sein, in den letzten Minuten jeder Lehrstunde bei der Zusammenfassung des gelesenen Abschnitts eine kurze Übersicht über die Länder und Völker der gerade in Frage kommenden Gegend anzuschließen, damit am Ende dieser $1\frac{1}{2}$ Jahre ein abgerundetes Bild von dem eigenartigen Leben und Treiben dieser Vorderasiaten dem Schüler vor der Seele schwebt. Bei vielen Einzelheiten dieses Volkslebens wird ihm gesagt werden können, daß die Verhältnisse heute noch nicht viel anders geworden sind, und so stellt denn 1. die antike Landeskunde des Euphrat und Tigrisgebiets ein noch heute in gewissem Maße vollgültiges Bild dieser Länder dar, 2. auch die Beschreibung der Völker und ihrer Sitten hat ihren Wert auch heute noch nicht verloren.

Ich greife zur Unterstützung meiner Behauptung einige Beispiele heraus:

1. Die Überfahrt über den Tigris auf Schläuchen (Ziegenhäuten). Xenophon berichtet IV, 5 von einer Art und Weise, wie damals der Tigris von großen Menschenmengen überschritten zu werden pflegte, und die die Griechen zur Anwendung gebracht hätten, wenn nicht bei der Nähe des Feindes dieser Plan von vornherein als undurchführbar erschienen wäre. „Ich bedarf zweitausend Schläuche,“ so spricht der Rhodier, der die

griechischen Anführer mit diesem babylonischen Transportmittel bekannt machen will, „wenn wir nun einer Menge von Schafen, Ziegen, Ochsen und Eseln, deren ich hier so viele sehe, die Häute abziehen und sie aufblähen, so können wir damit die Überfahrt leicht bewerkstelligen. Auch bedarf ich hierzu Stricke, wie ihr sie bei dem Zugvieh gebraucht: mit diesen binde ich die Schläuche zusammen, daß einer an den anderen paßt, befestige Steine daran, die statt der Anker dienen, dann führe ich die Schläuche über das Wasser, befestige sie und bedecke sie mit Reisholz und Erde. — Ihr werdet bald sehen, daß sie nicht sinken.“ — Ein ausgezeichnetes Seitenstück zu dieser Schilderung des berühmten griechischen Schriftstellers und Feldherrn, bildet der Reisebericht eines deutschen Strategen, der dem bescheidenen und doch so tatkräftigen Athener in vielen Stücken gleicht. Kein geringerer als Moltke, der große Schweiger, hat in einem Briefe vom 1. Mai 1838 aus Tichestrah am Tigris folgendes berichtet: Am 15. April setzten wir uns mit zwei wohlbewaffneten Agas (Beamten des Paschas), unseren Dragomans und Bedienten auf ein Fahrzeug, welches so konstruirt war, wie man es schon zu Cyrns' Zeiten verstand, auf ein Floß nämlich von aufgeblasenen Hammelhäuten. Die Türken halten die Jagd für Unrecht, verschmähen das Wild und verachten Rindfleisch, dagegen verzehren sie eine große Menge von Schafen und Ziegen; die Häute der Tiere werden so wenig wie möglich vorn an der Brust zerschnitten und sorgfältig abgezogen, dann zusammengenäht und die Extremitäten zugebunden. Wird nun der Schlauch aufgeblasen (was schnell und ohne den Mund unmittelbar daran zu bringen geschieht), so hat er eine große Tragfähigkeit und kann fast nicht zu Grunde gehen; vierzig bis sechzig werden dann unter ein leichtes Gerüst von Baumzweigen in vier oder fünf Reihen so zusammen gebunden, daß das Floß vorn etwa acht, hinten achtzehn Schläuche breit ist; darüber wird etwas Laub, dann eine Matte und Teppiche gebreitet, und so fährt man gemächlich den Fluß hinab. Bei der Schnelligkeit der Strömung sind die Ruder nicht nötig, um vorwärts zu kommen, sondern nur um das Fahrzeug zu lenken, es mitten in der Bahn zu erhalten und um gefährliche Wirbel zu vermeiden. — Wir machten den 88 Stunden weiten Weg in viertelhalb Tagen. Die Schnelligkeit des Stromes muß daher durchschnittlich fast eine Meile in der Stunde betragen.“ — Es ist erfreulich und entspricht dem in diesem Artikel ausgesprochenen Grundgedanken, daß dieses merkwürdige Seitenstück zu Xenophons Bericht dem Xenophon Lesenden Sekundaner in seinem deutschen Lesebuch zugänglich gemacht ist⁷⁾, er kann hieraus die wichtige Tatsache erkennen, daß in diesem Lande am Euphrat und Tigris die Spanne Zeit von 2½ Jahrtausend keine merkliche Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse usw. zutage gebracht hat.

2. Die Penetration unterirdischer Wohnungen. In Armenien trafen die Griechen auf Volksstämme, welche nicht Häuser über der Erde, sondern unterirdische Wohnungen besaßen: „Die Wohnungen waren

⁷⁾ Hopf u. Paulus, f. Tertta u. U. Sekunda. S. 350—353.

unter der Erde, am Eingange enge, gleich einer Brunnen-Mündung, unten aber weit. Die Eingänge für das Vieh waren gegraben, die Menschen aber stiegen auf Leitern hinab. In den Wohnungen aber traf man Ziegen, Schafe, Kinder, Federvieh mit ihren Jungen an. Alles Vieh wurde unten gefüttert. Auch fand man Weizen, Gerste, Hülsenfrüchte und Gerstenbier in großen Trinkgeschirren. In diesen Gefäßen, worin die Gerste bis an den Rand ging, standen knotenlose Strohhalm; wer nun Durst hatte, nahm sie in den Mund und sog.“ (IV, 5). Diese Sitte hat die Jahrtausende überdauert: noch Niebuhr fand in Armenien die Sitte, das Gerstenbier aus großen Töpfen mittels eines Rohres zu trinken. Die geschilderten Bohnhöhlen trafen die Griechen bei Schneefall an, doch waren sie auch im Sommer bewohnt. Ähnlich heißt es in dem Moltkeschen Reisebericht: Bei der furchtbaren Sonnenhitze wohnen die Leute meist unter der Erde und jedes Haus hat seine unterirdischen Gemächer, welche nur durch eine mit Weinlaub überdeckte Öffnung oben ihr Licht erhalten.

3. Der Volksstamm der Karduchen oder Kurden. Zu den interessantesten Abenteuern, welche diese zurückkehrenden Griechen auf ihrem Rückwege unter Xenophons Führung erleben, gehört zweifellos ihr verzweifelter Kampf gegen das Volk der Karduchen. Die Karduchen wollen ihnen, obwohl die Griechen sich ihnen als gemeinsame Feinde des Perserkönigs ausweisen, den Durchzug durch ihre Felsentäler nicht gestatten; nachdem Xenophon von der Besetzung der Felsgipfel durch die aus ihren Wohnungen geflüchteten Karduchen, die kein Zeichen des Wohlwollens gaben, berichtet, erzählt er IV, 1 folgendes: „Als der Nachtrab bei dem Hohlwege, den man erst passieren mußte, um den Weg selbst besteigen zu können, anlangte, da man wälzten die Feinde Felsenstücke, groß genug um einen Lastwagen zu füllen und große und kleine Steine herunter, die, wenn sie im Sturze an die Felsen schlugen, mit einer Heftigkeit abprallten, als wenn sie geschleudert würden. Man konnte sich daher dem Gebirgswege durchaus nicht nähern. Als es auf diesem Wege nicht möglich war vorzudringen, zogen sie sich unbemerkt zur Abendmahlzeit zurück. Die Feinde wälzten, wie man aus dem Getöse schließen konnte, die ganze Nacht hindurch unaufhörlich Steine herunter.“ — Nach dem Durchzuge verfolgen sie die Griechen noch bis ins Nachbarland. IV, 3.

Welches Interesse erweckt es nun bei dem Obertertianer, der diese Schilderungen liest, wenn der Lehrer ihm mitteilt — leider geschieht dies oft nicht —, daß dieses räuberische Karduchenvolk nicht nur heute noch dort existiert, sondern auch wie seine Sitten, so auch seinen Namen unverändert behalten hat, da die Karduchen heute noch Kurden heißen. „Die Kurden sind ein räuberisches Nomadenvolk indogermanischen Stammes, das seit undenklichen Zeiten schon, immer dieselbe Lebensart führend, hier haust und den Alten unter dem Namen der Karduchen (Gordhär) bekannt war. Ihre Zahl schätzt man auf 400 000. Sie halten sich für unmittelbare Nachkommen Noahs

*) Wie ist ein Fall bekannt, daß dem Lehrer selbst diese Tatsache völlig unbekannt war.

und zerfallen in 24 Stämme unter eigenen Häuptern; sie sind ein ebenso freiheitsmutiges und unabhängiges als wildes und unbändiges Volk, welches durch Raubzüge die umliegenden Lande beunruhigt. Sie sind weit über ihre eigentliche Heimat hinaus verbreitet, besonders häufig in Armenien und Mesopotanien.“ — Auch Moltke spricht von dieser weiten Verbreitung ihres Stammes, wenn er schreibt: „Die Bewohner von Mossul (Bei Xenophon III, 4: Mespila) sind eine seltsame Mischung aus den ursprünglichen chaldäischen Einwohnern mit den Arabern, Kurden, Persern und Türken, welche nacheinander ihre Herrschaft über sie geübt; die allgemeine Sprache ist indes die arabische.“

4. Die Ruinenfelder von Assyrien (Nineve). „Hier am Tigris war eine öde große Stadt, namens Larissa; vor alten Zeiten hatten sie die Meder bewohnt. Die Breite ihrer Mauer betrug fünfundsüßwanzig Fuß, die Höhe hundert Fuß, ihr Umkreis 2 Parasangen (1½ geogr. Meilen), sie war von Ziegeln erbaut und hatte einen zwanzig Fuß hohen steinernen Grund. — Bei dieser Stadt stand eine steinerne Pyramide, ein Plethron (30 Meter) breit und 2 Plethron hoch; auf diese hatten sich viele Einwohner der umliegenden Dörfer geflüchtet. Dann kamen sie zu einem großen wüsten Schlosse in der Nachbarschaft einer Stadt. Die Stadt hieß Mespila und hatte ehemals medische Bewohner gehabt. Der Grund der Stadtmauer bestand aus poliertem Marmor, der versteinerte Konkylie in sich schloß, und in Breite wie Höhe betrug er fünfzig Fuß. Auf dieser Steinmasse stand die Mauer selbst, so breit wie jene und 100 Fuß hoch; ihr Umkreis betrug sechs Parasangen.“ — Über diese wichtige Stelle wurde in meiner Tertianerzeit schlaun weg gelesen; der Lehrer fragte nach den griechischen Formen, wir durften nicht nach den assyrischen Ausgrabungen fragen. Wie leicht läßt sich hier unter Anwendung guter Abbildungen dem Schüler ein gedrängter Überblick über die gewaltigen Schöpfungen jenes uralten Kulturvolkes und seiner unermeßlichen, auf Tontafeln in Keilschrift verzeichneten Literaturschätze (die kürzlich durch die „Bibel- und Babel“-Frage das lebhafteste Interesse weitester Kreise erregten) geben und so das, was er im Jesajas usw. von den Assyrern gehört hat, erweitern.

5. Die Perser. Daß an der zukünftigen Umgestaltung Vorderasiens nach Erschließung durch die Bahnen auch die Perser irgendwie beteiligt sein werden, sieht jeder Schüler ein; ihn interessiert das Volkstum derselben, da er seit der Serja von den alten Persern hört, ungemein; ihm scheint es kaum glaublich, daß dieses Volk, das einst in Sprache und Sitte (Feuerkultus) den Griechen und Germanen so nahe stand, womöglich den ungebildeten Russen zum Opfer fallen soll. Und doch klärt ihn schon die „Anabasis“ darüber auf, daß das „wahrheitsliebende“ Reitervolk der Perser nach der Einnahme Babylons der Beunruhigung und vielen Lastern (Untreue) anheimgefallen war und daß es seitdem mit ihm immer weiter bergab ging.

6. Der Welthandel Vorderasiens im Altertum. Wie man bei dem Handel mit Südfrüchten (Feigen, Datteln) die Abnehmer in Europa betrog, zeigt eine Bemerkung Xenophons II, 3.¹⁾

So läßt die „Anabasis“ in buntem Wechsel Schilderungen von Landstrichen und Völkerschaften, Vegetationsbildern und Hinweise auf die Kultur und Kunstschätze des alten Assyriens an unserem Auge vorüberziehen, sollte sich für den wißbegierigen Schüler nicht leicht das Fazit ziehen lassen, daß dieses Vorderasien noch heute für kolonisierende Völker und unternehmungslustige Kaufleute und Forscher ein dankbarer Boden sei. Deshalb darf das Gebiet der Bagdadbahn dem deutschen Volke nicht verloren gehen, so viel auch die Engländer am persischen Meerbusen gegen den von uns gewonnenen Einfluß in ihrer sattiam bekannten Manier ihren Widerstand zu entsaften versuchen. Vier Gesichtspunkte müssen uns zu regem Eifer anspornen:

1) Die unerschöpfbare Fruchtbarkeit des Bodens, die zwar durch die Türkewirtschaft heruntergebracht ist, aber doch eine neue reiche Blüte verspricht.

2) Die kulturgeschichtlichen Schätze, unzählige Tontafeln mit Keilschrift-Zuschriften, Bauwerke (Königspaläste, Tempel), Kunstwerke usw. aus dem Altertum und dem Zeitalter der Christianisierung (s. unten).

4) Die Erhöhung unseres Ansehens neben den Kolonialmächten England und Frankreich.

Wie viel die deutsche Wissenschaft von der Entwicklung der deutschen Bagdadbahn erhofft, beweist u. a. auch ein Artikel, den eine kürzlich neu entstandene Zeitschrift („Frühling“) veröffentlicht²⁾: „Die Hoffnungen der christlichen Archäologie im Gebiete der Bagdadbahn“ von Dr. Anton Baumstark-Mchern. Ausgehend von der kirchengeschichtlichen Tatsache, daß der Herrscher des Staates Edessa zu Anfang des 3. Jahrhunderts (110 Jahre vor Konstantin) als erster Fürst der Welt das Christentum angenommen, betont der Verfasser, daß nicht nur dort in Edessa, sondern noch an vielen anderen der Bahnlinie benachbarten Orten unvergleichliche Schätze für die urchristliche Sinnst (Archäologie) zu heben seien. Hocherfreulich für jeden echten deutschen Patrioten sind die stolzen Worte, die er gegen Ende seines Aufsatzes seinen Ausführungen anschiebt: „Wenn die Bagdadbahn allen auf eine Internationalisierung hinzielenden Strebungen zum Troß im weiten Rahmen freien wirtschaftlichen Wettbewerbes der Völker als ein Werk deutscher Kapitalkraft und deutschen Unternehmungsgewisses erbaut werden wird, dann müssen jene Aufgaben auch unbedingt in erster Linie von der deutschen Wissenschaft in Angriff genommen werden.“ Er schließt seine Betrachtung mit den

¹⁾ Die Datteln von der Größe, wie man sie in Mesopotamien (wohin sie exportiert werden) sieht, werden hier (in Babylonien für das Gefilde aufgehoben; die ausgewählten . . . sind den Herrschaften bestimmt.

²⁾ Frühling, I. Jahrgang, Nr. 15, S. 257—262.

Worten: „Hier ist Gelegenheit, um Klopstocks kraftvolle Aufforderung zu wiederholen: Noch viel Verdienst ist übrig, du hab es nur!“ — So sind es also gleich mehrere Wissenschaften, die an dem Ausgrabungsgebiet der Wagdadbahn Interesse haben! — Sollen alle diese herrlichen Funde in dem großen Schlund, genannt British Museum, verschwinden? Die deutsche Jugend wird es jedenfalls nicht fassen können, wenn wir ihr diese beschämende Latzache mitteilen müssen.

II. Herodot. Weil die „Schlacht bei Salamis“ von Sexta bis Prima immer wieder von neuem in irgend einer Form den Schülern nahe gebracht wird, ist natürlich beim Geschichtswerk des Herodot auch nur für die Lektüre dieses Zeitabschnitts Raum nötig; hochinteressante Darstellungen, wie die ägyptische Geschichte (II. Buch) fallen deshalb ganz unter den Tisch. Und doch enthält dieses Buch mit seinen Kapiteln viel Wissenswertes für den, der als Seemann, als Kolonialbeamter oder als Mitglied der Schutztruppe den schwarzen Erdteil zu betreten sich vorgenommen hat. Wie das Land der Pharaonen aber auch außer denen, die durch den Suezkanal nach Ostafrika usw. steuern, noch von Tausenden von Vergnügungsreisenden besucht wird, so verdient es außer diesem mehr der Reugierde entspringenden Interesse auch unsere Würdigung als ältestes Kolonialreich, das schon seit 6 Jahrtausenden an der Erziehung der Afrikaner zur Tätigkeit (Ackerbau, Hausbau) unaußgesetzt gearbeitet hat. Ist es doch auch den Ägyptern gelungen, im Süden ihres Landes ein Reich der Äthiopier zu begründen, Meroe genannt; eine Zeitlang herrschten diese Könige der Äthiopier sogar über ganz Ägypten. Man erieht hieraus, wie der Einfluß der zur kaukasischen Rasse gehörigen Ägypter kulturfördernd auf die Negerstaaten an den Nilquellen gewirkt hat. Jedenfalls erstredte er sich auf

1) Ackerbau und Hausbau. Daß allerlei Gebräuche beim Ackerbau und bei der Bewirtschaftung der Felder von Ägypten aus, wo — wie Herodot⁶⁾ berichtet — auch die Feldmehrkunst erfunden ist, zu den Äthopiern und zu den Negern gedrungen sind, deren Gesichtstypus uns bei den ägyptischen Sklaven auf den Wandbildern der Grabbauten vielfach entgegentritt, wird niemand bestreiten. Ebenso haben die Ägypter zweifellos auch auf das Verständnis der afrikanischen Völker für Hausbau usw. fördernd eingewirkt. Unter den vielen Tausend Arbeitern, die von Cheops (Chusu) und seinen Nachfolgern zur Erbauung der Pyramiden herangeholt wurden, befanden sich sicherlich auch Angehörige der Negerasse. Interessant ist der Bericht des Herodot,⁷⁾ welcher uns darüber Aufschluß gibt, daß die beim Pyramidenbau beschäftigten Arbeiter Rettiche, Zwiebeln und Knoblauch im Werte von 1600 Silber-Talenten verzehrt hätten. Überhaupt muß ein Austausch der verschiedensten Haustile zwischen Afrika und Europa stattgefunden haben, so war vielleicht die runde Pfahlhütte, wie wir sie bei den Völkern

⁶⁾ Herodot II, 109.

⁷⁾ Herodot II, 125.

von Zentralafrika und auf den Rifobaren (bei Sumatra) finden, die sich aber auch in den Pfahlbauten der vorgeschichtlichen Schweiz nachweisen läßt, älter als die viereckige; so enthält eine Darstellung im Grufstempel der Königin Satischepu zu Darelbahri bei Theben (etwa 1500 v. Chr.) eine Landschaft vom Lande Punt⁹⁾ mit einer Reihe runder bienenkorbartiger Hütten, welche auf Pfählen stehen und zu deren Tür man nur auf einer Leiter gelangen kann; zu diesem Lande Punt in Südarabien unternahmen die Ägypter Seefahrten zur Herbeiholung des Weihrauches.¹⁰⁾ Bei dieser „Baukunst“ der Pfahlbauhütten sind die afrikanischen Neger stehen geblieben.

2) Das Nilquellengebiet als Seuchenherd der Peulenpest. Darüber, daß Innerafrika, von dem Quellgebiet des Nil südwärts einen Seuchenherd der Peulenpest bildet, brauche ich wohl nicht erst Beweise beizubringen. Prof. Dr. Robert Koch hat diese Tatsachen längst erkannt, wissenschaftlich durchforscht und als wichtigste Verbreiter dieser entsetzlichen Plage die Ratten nachgewiesen. Heute ist man deshalb schon so weit, die Frage zu entscheiden, wie sich der weiße Mann, der sich in Afrika dauernd niederlassen möchte, auch gegen diese furchtbarste aller Seuchen erfolgreich schützen kann. So schreibt in der März-Nummer dieser Zeitschrift (1908) Herr Dr. med. S. Sunder in seinem Aufsatz: „Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?“ (S. 191): Was die Pest anbetrifft, so können in ein moskitosicheres Haus natürlich auch keine Ratten eindringen, welche in Pestepidemien gewöhnlich zuerst erkranken und die Krankheit weiter verbreiten.“ — Nun kann dem Sekundaner, der seinen Herodot liest, auch die Kenntnis der antiken Pest und ihrer Verbreitung durch die Ratten übermittelt werden. Als Prof. Dr. Robert Koch 1898 in einem Vortrage seine Entdeckung des Anteils der Ratten an der Verbreitung dieser entsetzlichen Krankheit besprach und die Bemerkung hinzufügte, er wundere sich, daß im ganzen Altertum keine einzige Nachricht überliefert sei, die den Zusammenhang zwischen Ratte und Pest als eine den alten Völkern bekannte Tatsache andeute, veröffentlichte ich sofort nach dem Bekanntwerden dieses Vortrages in der „Täglichen Rundschau“ einen Aufsatz,¹⁰⁾ der — unter Behauptung des Gegenteils — eine Reihe von Nachrichten aus dem Altertum besprach, aus denen tatsächlich erkennbar ist, daß die alten Völker des Orients diesen Zusammenhang sehr wohl gekannt haben, aber freilich die Ratte (*mus rattus*) kurzweg mit dem Namen *Maus* (*mus*, *mys*) bezeichneten. In diesem Aufsatz: „Die Maus als Symbol der Pest bei den Völkern des Altertums“ spielt nun ein Bericht des Herodot über den Verteidigungskampf eines Ägypterkönigs gegen den Assyrer Sanherib (701—680) (Sanachiribos) eine wichtige Rolle und dieser Bericht belehrt uns darüber, daß dem damaligen Priesterkönig, Sethos mit Namen, da es ihm gelungen war, mit Hilfe der Mäuse die

⁹⁾ Zeitschrift für Ethnologie 1867, I u. II, S. 75 u. 76.

¹⁰⁾ Zeitschrift für Ethnologie 1907, I u. II, S. 53.

¹⁰⁾ Täglt. Rundschau 1898, August.

Assyrer zu besiegen, eine Statue in einem Tempel gesetzt worden sei, welche ihn mit einer Maus in der Hand darstellte und am Sockel die Inschrift trug: Sieh mich an und sei fromm! Nun hat freilich Herodot (II, 141) die Art, wie die Mäuse (d. h. die Ratten) das Assyrerheer vernichtet haben, völlig mißverstanden, er spricht von dem abgestreifenen Schildleder, dessen Verlust die Assyrer kampfunfähig gemacht habe. Doch läßt die zu Hilfe genommene Stelle des A. L. 2. Könige 19,35 und Jesaias 37,36 zweifellos erkennen, daß es sich um eine Pest („der Engel des Herrn schlug sie“) und demnach um eine (vielleicht absichtliche) Infizierung durch pestfranke Ratten, die von dem schlauen ägyptischen Priesterkönig in das assyrische Lager geschmuggelt waren, gehandelt hat. Als die Philister zur Zeit Elis die wegen Erbeutung der Jehobab-Bundeslade über sie verhängte Heulenpest wieder los werden wollten, sandten sie mit dieser als Weihgeschenke 5 goldene Pestbeulen und 5 goldene Mäuse, die daneben auf den Wagen gelegt wurden, ins Land der Israeliten zurück. In den Lehrstunden, in welchen orientalische Landeskunde berührt wird, d. h. in der Religionsstunde und bei der Lektüre solcher griechischer Historiker, wie Herodot, lassen sich also derartige Tatsachen ungezwungen und ohne Zeitverlust besprechen, es war mir alljährlich eine Freude zu sehen, wie bei der Jesaias-Lektüre die Sekundaner dieser Besprechung (Jes. 37, 36) eine lebhaftige Aufmerksamkeit entgegenbrachten.

3) Die ägyptische Nilbarke als Urtypus eines Seeschiffes. Diese hochinteressante Frage habe ich bereits in einem Artikel der Flotte (Januar-Februar 1908): „Das 3000jährige Alter der nordisch-germanischen Schifffahrt“ ziemlich eingehend unter Bezugnahme auf uralte Felsenbilder und Grabsäulen besprochen und mich dabei genau an die ausgezeichneten Untersuchungen von Dr. Eduard Sahn¹¹⁾ gehalten. Indem ich also meine Leser auf diesen Artikel verweise und die Bemerkung vorausschicke, daß leider der Schilderung Herodots von dem Nilschiff seiner Zeit noch sehr viel Unklarheiten anhaften, lasse ich hier nach Sahn's Vorgang den Mitmeister der Afrikaforschung, Schweinfurt, zum Wort kommen, der¹²⁾ sich folgendermaßen äußert: Die Protoägypter haben ihre ausgezeichneten, mit vielen Rudern und großem Segel ausgestatteten Boote auf dem Nil aus rein afrikanischen Motiven heraus ausgebildet. Herr Ed. Sahn fügt diesem Satze als eignen Gedanken hinzu: daß „diese großen Ruder- und Segelboote wohl aus ursprünglich afrikanischen Rindenbooten hervorgegangen sind, sodaß sie allgemein als genähte Schiffe¹³⁾ angesehen werden dürfen, und ich möchte die Ägyptologen dringend auffordern, alle alten Schiffe und Schiffsmodelle, die ihnen vorkommen, daraufhin nachzu-
prüfen!“ — Unter den Zuschriften, die ich auf Grund meines Artikels er-

¹¹⁾ „Über Entstehung und Bau der ältesten Seeschiffe.“ Zeitschr. für Ethnologie 1907, I u. II. S. 42—56.

¹²⁾ Verh. der Berliner anthropolog. Ges. 1897. S. 400. Bild S. 394.

¹³⁾ Die ältesten nordischen Wikingerschiffe sind solche genähten Rindenboote.

halten habe, befindet sich auch eine solche aus Ober-Bayern, von Herrn Dr. Ziffenberger aus Weilheim, der dringend dazu auffordert, den Deutungsversuch, den George Rawlinson mit der unverständlichen Schilderung Herodots vorgenommen, noch genauer zu prüfen. Jedenfalls erkennt man aus allem diesen, wie wichtig zahlreiche Herodotstellen für die Kenntnis des ägyptischen Altertums noch heute sind; wer aber auf dem Wege nach den deutsch-afrikanischen Kolonien dem alten Wunderlande Ägypten einen Besuch zuge-
dacht hat, muß — wenn anders er sich zu den Gebildeten rechnet — doch wohl in der alten Geschichte Ägyptens etwas Bescheid wissen. Wer diesen uraltesten Bezwingern der Negerrasse kein Verständnis abgewinnen kann, dem wird wohl jeder Versuch, sich in die Denkart der Negerrasse zu versetzen und ihren Eigenarten Interesse abzugewinnen, mißlingen. Somit verlohnt es wohl der Mühe, bei der Lektüre des Herodot, statt immer und ewig Marathon und Salamis zu traktieren, einmal auch diese Partien, Ägypten und Äthiopien (siehe das folgende), natürlich unter Heranziehung der neuesten Ausgrabungen und der ethnologischen Verhältnisse der Jetztzeit, zu besprechen; das Interesse der Schüler wird voraussichtlich nicht fehlen.

III. Hat doch auch der Schöpfer der griechischen Literatur, Homer, die Ägypter in einem erfreulichen Lichte dargestellt und weiß, wenn auch nur in wenigen Versen, Rühmliches von ihnen zu melden. So bezeichnet er Odyssee IV. Gesang B. 229—232:

1. Ägypten als Vaterland der Ärzte. Helena erzählt nach ihrer Irrfahrt:

— — — Dort bringt die fruchtbare Erde

Mancherlei Säfte hervor, zu guter und schädlicher Mischung:

Dort ist jeder ein Arzt, und übertrifft an Erfahrung

Alle Menschen; denn wahrlich sie sind vom Geschlechte Paieons.¹¹⁾

Und in der Tat! Das ist nicht zu viel gesagt. Im Londoner „Royal College of Physicians“ hielt vor einiger Zeit Dr. Eaton einen sehr bemerkenswerten Vortrag „Über die ärztliche Kunst vor 6000 Jahren, in dem er etwa folgendes ausführte: „Die Entdeckung des Blutkreisumlaufs durch Harvey muß schon vor 6000 Jahren von den Priester-Ärzten Ägyptens vorausgenommen worden sein. Schon um das Jahr 4000 v. Christo hatten die Heil-
kunde und auch die anatomischen Kenntnisse eine hohe Blüte erreicht; ein bahnbrechendes Genie, dessen Name lange in der Nacht der Vergessenheit begraben und von der Geschichte der Medizin nicht aufbewahrt wurde, Imhotep, der Priester des Sonnengottes Ra und Leibarzt des Königs Sesostris (2. König der 3. Dynastie) vollbrachte so große Wunder, daß er nach seinem Tode als Halb-gott verehrt wurde. Ein Tempel ward über seinem Grabe erbaut und zu Ehren seines Nudenkens wurden Hospitäler in Memphis und anderen

¹¹⁾ Vgl. mein „Hilfsbuch zu Homer“. S. 130 u. 202.

Städten ausgerichtet. Hier behandelten die Priester-Ärzte die Kranken und balsamierten die Körper der Menschen und Tiere ein usw.“

2. Die Pygmäen d. h. Zwergvölker an den Nilquellen. Wie Homer in seiner Schilderung der Untertweltsfahrt (Odysf. IX. Buch) eine Kenntnis der nordeuropäischen Gegenden, des Landes der Mitternachtsonne, bekundet, so hat er auch von Zentralafrika mit seinen Zwergvölkern, die mit den Pelikanen um die Beute kämpfen, in überraschender Weise Nachrichten erhalten, vgl. Ilias III, 1—6; freilich werden die Pelikane dort Kraniche genannt. Ebenso hatte man in seinem Zeitalter eine Vorstellung von der

3. Weiten Verbreitung der Äthiopier, die sich von Südägypten, quer durch Nordafrika bis an den atlantischen Ozean hinzogen, so daß Homer von 1. östlichen, 2. westlichen Äthiopen spricht (Odysf. 1, 23). Mit diesen Äthiopiern, die jedenfalls schon der Negerrasse beizuzählen sind, haben sich schon zu Beginn der ägyptischen Königsgeschichte die von Osten her über die Sinaihalbinsel einwandernden Stämme zu einem Staate zusammengeschlossen, doch so, daß die herrschenden Stämme, die — besonders in den Königsgeschlechtern — deutlich (nach den Bildwerken) den kaukasischen Gesichtstypus zeigen, sich scharf von den negerartigen Äthiopen mit ihren aufgeworfenen Lippen (schwarz oder dunkelbraun) absondern, da sie zum herrschen, die Neger zum dienen bestimmt sind. Als neue Einwanderer einbrachen, mußten sich die Ägypter-Dynastien nilaufwärts nach Äthiopien (nach Süden) zurückziehen, doch hat deswegen niemals die ägyptische Kultur von Süden her, d. h. von den Negern ihren Ursprung genommen, stets sind die negerartigen Äthiopen die Empfangenden gewesen, die von den Ägypterkönigen ihre Befehle hinnahmen und zur Ausführung ihrer baulichen Schöpfungen in harter Arbeit herangezogen wurden.

Was den Ägyptern vor 6000 Jahren gelang, sollte uns unmöglich sein?

Vor den ägyptischen Königen mit ihrem feingeschnittenen kaukasischen Gesichtstypus stehen die Neger mit ihren Wulstlippen in gebückter Stellung, sollen wir Lehrer der deutschen Schuljugend sagen, daß es dem deutschen Volke, der Blüte der kaukasischen Rasse, an Herrschermwürde fehle, um der Neger Herr zu werden?

Das Verständnis für die Sprachen des Orients.

I. Jetzt, wo nach der Anordnung der Regierung von der Obersekunda des Gymnasiums ab das Französische nur noch als wahlfreies Fach angesehen wird, haben sich eine Reihe von Schülern dem hebräischen Unterricht zugewendet und diese Neigung wird vielleicht, auch bei denen, die nicht Theologie studieren wollen, im Laufe der Jahre noch zunehmen. Dies wäre aus zwei Gründen mit Freuden zu begrüßen:

- 1) der Wissenschaft wegen,
- 2) weil das Hebräische als Vorstufe für die Kenntnis des Arabischen gelten darf.

1. Den ersten Punkt, der mit Kolonialfragen direkt nichts zu tun hat, will ich nun kurz berühren. Daß der Assyriologe, der nun bald mit der Bagdadbahn zu den für die orientalische Wissenschaft unvergleichlich wertvollen Fundstätten wird reisen können, semitische Sprachen kennen muß, ist selbstverständlich, aber auch der Philologe, der nur seinen Homer genau studieren will, sonst aber um den Orient sich nicht kümmert und der Archäologe, den nur die Schönheit der hellenischen Kunst begeistert, wird — bei den weiteren Fortschritten dieser gewaltig ausgebreiteten Wissenschaften um ein „bißchen Semitisch“ auf die Dauer nicht herumkommen, vorausgesetzt, daß er nicht auf der Oberfläche haften, sondern in die Tiefe der Wissenschaft eindringen will. Bei der engen Verührung nämlich, welche zwischen der mykenischen Kunst mit der Architektur, Metalltechnik usw. der orientalischen Völker besteht, muß sich der Fachmann bei Beurteilung der betreffenden Kunstausdrücke und Entscheidung der Frage, ob sie europäisch oder asiatisch sind, natürlich im Besitz semitischer Sprachkenntnisse befinden, damit er nicht wie der Blinde von der Farbe rede. Nun gehen jetzt manche Semitisten soweit, daß sie sagen, die ganze mykenische Kunst, die homerische Mythologie und die Hälfte des homerischen Wortschazes ist phönikisch. „Ich glaube prophezeien zu dürfen: einst wird kommen der Tag, wo eine bisher fast unbekannte Art der Homorforschung überraschende und wichtige Aufschlüsse in reicher Fülle dort bringen wird, wo man jetzt hundertfach vor scheinbar unlöslichen Rätseln stoßt. Dann wird der Homorforscher noch andere Vorkenntnisse besitzen müssen (nämlich die Kenntnis der semitischen Sprachen) als heute.“¹⁵⁾ Auch wer das nicht glaubt, wird doch, um derartige Behauptungen widerlegen zu können, mit dem Studium des Semitischen beginnen müssen.

2. Neben diesem wissenschaftlichen Interesse (die Vorbereitung für die Theologie lasse ich als selbstverständlich beiseite) geht nun ein vaterländisches. Wer 3 Jahre fleißig auf der Schule hebräisch studiert hat, wird, falls er das orientalische Seminar in Berlin besuchen will, um eine gute Stellung im Reichskolonialdienst usw. zu finden, gewiß eine nicht zu verachtende Vorbildung mitbringen. Ich bemerke hierzu ausdrücklich, daß es der Lehrer des Hebräischen gar wohl in der Hand hat, seinen Schülern das gefürchtete Erlernen der alttestamentlichen Vokabeln dadurch ganz bedeutend zu erleichtern, wenn er bei vorhergehender Besprechung derselben die Primaner auf gewisse Übereinstimmungen der semitischen und indogermanischen (lateinisch-griechischen) Wortwurzel aufmerksam macht (agab lieben ist griechisch ἀγαπάω (agapao); rapha sicken, griechisch ῥάπτω (rpto) usw.); jedenfalls hat mir zur Ablegung des Hebraikums eine derartige Gegenüberstellung bei der Einprägung der Wortstämme sehr viel genützt. Da das mykenische Zeitalter (2000—1000 vor Chr.) einen innigen Wechselverkehr zwischen dem asiatisch-ägyptischen Orient und Altgriechenland darstellt, so er-

¹⁵⁾ Dr. Ernst Ahmann „Das Floß der Odyssee und sein phönikischer Ursprung“, Berlin 1904. Weidmann, S. 16 u. 17.

innern viele griechische Ortsnamen auffällig an semitisch-phönizische Wortstämme; die Insel Seriphos erinnert an Zeripha „Schmelzhütte“, das auch in dem bekannten sidonischen Stadtnamen Zarpeth, Sarepta enthalten ist. Man kann hierbei die Frage, ob diese Inseln wirklich — wie die Semitologen behaupten — zuerst von den Phöniziern kolonisiert worden sind, als zur Zeit noch unlösbar ausschalten und doch die Gleichheit der Worte für die Einprägung der semitischen (hebräischen) Vokabeln vertreten. Jedenfalls bin ich der Meinung, daß auch für die Zwecke des orientalischen Seminars Arabisch usw.) ein derartiges kurzgefaßtes, vergleichendes Vokabularium von Nutzen sein würde; da meine speziellen Sprachstudien die Untersuchung der homerisch-achäischen Orts- und Heldenamen, mich fortwährend auf eigentümliche Übereinstimmungen der altgriechischen und semitischen Wortformen führt, so beabsichtige ich in den nächsten Jahren nach schon früher aufgezeichneten Bemerkungen ein derartiges Wörterverzeichnis zusammen zu stellen, welches ausschließlich die leichte Einprägung semitischer Wortwurzeln bezweckt. Schon jetzt wird kein Lehrer in der Erdkunde den Namen Dar es Salam besprechen, ohne auf die Übereinstimmung zwischen dem „Friedenshafen“ und dem „Friedensfürsten“ Salomo (Suleiman), der wieder so rätselhaft an Salamis anklingt, hinzuweisen.

II. Die Kenntnis der Neger Sprachen. Da die Politik unserer Reichsregierung naturgemäß das Ziel verfolgt, von Jahr zu Jahr mehr das Deutsche als Verkehrssprache (statt des Englischen und der Buren Sprache) in den Vordergrund zu rücken,¹⁶⁾ so ist auch die Kenntnis der betr. Neger Sprache nur zu dem Zweck notwendig, um dem Eingeborenen das Verständnis für das Deutsche zu übermitteln. Gleichwohl wird schon in der Geographiekunde der Lehrer recht handeln, wenn er nach Möglichkeit die Dentung dieser schnurrig klingenden Namen (Maongo ma Loba = Gottesberg in Kamerun)¹⁷⁾ zu geben sucht und die Schüler auf eigentümliche Sprachbildungen, z. B. Reduplikation (Njam Njam) hinweist.

§ 2. Das Verständnis für die Eigenschaften der Negerrasse.

I. Das Seelenleben und der Charakter des Negers.

1. Die moralische Minderwertigkeit des Negers. Wenn ich mich jetzt zu der überaus schwierigen Frage wende, wie der Geographielehrer in seinem Unterricht das Wesen des Negers und seinen Charakter den Schülern (die deutschen Kolonien sind Pensum der Obertertia) darstellen und verständlich machen soll, so ist zunächst die erfreuliche Tatsache

¹⁶⁾ Über eine Verhoffänderung der von Deutschen abstammenden Kolonisten wird besonders in Rietmanshow geklagt, allerdings gewöhnen sich sonst die Burenländer schnell an deutsche Schul- und Pensionszucht. In Kamerun reichen leider für einen Eingeborenen nicht einmal fünf Jahre hin, die deutsche Sprache zu erlernen (Überfüllung der Schule, Mangel an Lehrkräften).

¹⁷⁾ Ostafrikanisch, Namenskunde d. deutschen Reiches.

zu verzeichnen, daß nunmehr wohl alle zurechnungsfähigen Menschen in unserem Vaterlande von der einstmals dort verbreiteten Grundansicht, die sich so schön in den oftmals deklamierten Dichterworten:

„Seht! wir Wilden sind doch bessere Menschen.“

ausdrückt, gründlich abgekommnen sind. Wenn auch die Lederstrumpf lesende Quintanerschar noch immer dieses Gedicht Senmes in ihr jugendliches Herz eingeschlossen hat, so dämmert es doch den Gescheiten unter ihnen bereits auf, daß dieser Schlußvers wohl für den betreffenden vom Dichter geschilderten Vorfall, aber um keinen Preis für alle Fälle Gültigkeit besitzt. Im Gegenteil haben die aus dem Verlauf des Herero-Krieges zu den Ehren der Schuljugend gedruckenen Einzelheiten oft haarsträubender Art das meist vielleicht vorhandene Mitgefühl für die Neger, die „auch Menschen“ sind, bedeutend abgeschwächt. Auch der Einfluß eines anderen viel gelesenen Literaturwerkes, das einst gewaltigen Eindruck auf die Empfindung der Jugend wie aller sentimental angelegten Menschen ausübte, ist sehr abgeschwächt, — ich meine „Onkel Toms Hütte“ von Harriet Beecher-Stowe. Während früher der edle Neger mit seinen Tugenden dem weißen Sklavenhalter mit seiner Mißverhaltensweise in der Wertschätzung der Schüler durchaus über war, liegt die Sache jetzt anders. Diese haben ebenfalls jetzt erkannt, daß der Lehrer Recht hat, wenn er das Urteil über den Neger etwa dahin zusammenfaßt, daß dieser sich „in den Kinderjahren der Entwicklung und in einem Zustande moralischer Minderwertigkeit befindet.“ Diesen Ausdruck, den ich dem ausgezeichneten Aufsatz von Stabsarzt Dr. Lion „Die Kulturfähigkeit des Negers und die Erziehungsaufgaben der Kulturnationen“¹⁸⁾ entnehme, stelle ich an den Anfang dieser Betrachtung mit der vorausgeschickten Bemerkung, daß ich mehrfach auf die vorzüglichen Ausführungen des Verfassers zurückkommen werde. „Diese moralische Minderwertigkeit macht eine Gleichstellung mit dem Weißen noch unmöglich,“ auch dieser Schlußfolgerung Dr. Lions wird jeder gereifte Schüler, auch der zukünftige Theologe rückhaltlos beistimmen, obwohl gerade diejenigen, welche diese Streitfrage vom christlichen Standpunkte und mit den Augen des Missionars ansehen, noch eher zu einer Abweichung geneigt sind. „Die unsterbliche Seele des Negers,“ auf die in Zentrumskreisen erst kürzlich bei den Reichstagsverhandlungen in einer Weise hingewiesen wurde, die vielfach lauten Widerspruch (Gelächter?) hervorrief, ist sicherlich kein geeignetes Beweismoment dafür, daß man die volle Gleichwertigkeit des Negers mit dem Weißen gesetzlich anerkennen müsse. Nun wird man dies beim Geographieunterricht und bei deutschen Lesestücken, die irgend eine kulturgeschichtliche Schilderung¹⁹⁾ oder Erzählung aus den deutsch-afrikanischen Kolonien enthält (ich verweise auf die § 1 erwähnte Novelle „Das Kind“), un schwer an

¹⁸⁾ Märznummer dieser Zeitschrift 1908. S. 120.

¹⁹⁾ Anton Reichenow in der „Deutschen Revue“: „Die deutsche Kolonie Kamerun“ (Dopf u. Paulsinf, Untersekunda S. 353): „Es ist ein stumpfes, träges, der Bildung wenig zugängliches Volk“.

einzelnen Beispielen klar machen können. Die Lektüre der griechischen und römischen Literatur kann natürlich hier nicht helfend eintreten, da im Altertum eigentliche Neger noch nicht bekannt waren und auch die Mauretanier (später Mauren, Mohren) ihnen nicht zugerechnet werden können.

Gleichwohl könnte man zum Beweise dafür, wie das Wüstenklima Afrikas mit seiner sengenden Sonne auch in den nordafrikanischen Hamitenstämmen einen blutgierigen und tödlichen Charakter erzeugt hat, die spannende und geistreiche Darstellung eines Krieges anführen, den die europäische Weltmacht Rom gegen einen afrikanischen König aus dem Stamm der Verbern (Numidier) geführt, ich meine den von Sallust erzählten Jugurthinischen Krieg. Das Beschämende an diesem Kampf Europas gegen Afrika ist aber bekanntlich die Erkenntnis, daß trotz aller Blutgier und Töde dieses Verberfürsten die Vertreter der europäischen Kultur noch viel verworfener und charakterloser sich zeigen, als dieser Sohn der afrikanischen Wüste. Ich werde auf diese moralischen Niederlagen des „humanen“ Europäertums vor dem moralisch mindertwertigen Afrikaner in § 4 zurückkommen; jedenfalls lassen sich bei der Behandlung dieser interessanten Kriegsdarstellung viele überraschende Parallelen zu dem modernen Thema „Europa und Afrika“ aufstellen und mancher Seitenblick auf die „kulturverbreitenden“ Engländer in Südafrika werfen. Einzelne Vorkommnisse muten uns an wie die Verfolgungszüge aus dem südwestafrikanischen Kriege: „Als der Römische Konsul wieder ins Feld rückte, hielt Jugurtha ihm nirgends Stand; bald tauchte er da auf, bald an einem andern weit entfernten Punkt, es schien, als würde man eben so leicht über die Löwen als über die Reiter der Wüste Herr werden. Eine Schlacht ward geschlagen, ein Sieg gewonnen; aber was man mit dem Sieg gewonnen hatte, war schwer zu sagen. Der König war verschwunden in die unabsehbliche Weite. Hart am Saum der großen Wüste und vom Medscherdataf durch eine wasser- und baumlose Steppe von zehn Meilen in der Breite geschieden, lagen in quelligen Casen zwei feste Plätze. Metellus wagte es durch die Einöde, in der das Wasser in Schläuchen mitgeführt werden mußte, dem König zu folgen usw.“ —²⁰⁾ Wenn nun schon bei diesen nordafrikanischen Hamitenstämmen, die man doch noch zur kantafischen Rasse rechnen könnte, eine derartige Blutgier, wie sie Jugurtha seinen Verwandten gegenüber (die er ermorden ließ) betätigte, was kann man dann von dem innerafrikanischen Neger bei seinem bedeutend kleineren Gehirn, aber dafür desto vollkommener ausgebildeten „Fresswerkzeugen“ an geistiger und moralischer Fähigkeit erwarten?

2. Die Freiheitsliebe des Negers. „Wir müssen vollkommen darüber im Klaren sein, daß auch im tiefstehenden Negerstamme ein hoher Grad von Freiheits- und Selbständigkeitsgefühl schlummert, das stets die Flamme des Hasses gegen die fremde Herrschaft zu schüren bereit ist.“²¹⁾ Ist das zu loben oder zu tadeln? — Die Beantwortung dieser Frage ist zu-

²⁰⁾ Th. Mommsen, Römische Geschichte, IV. Buch, 4. Kap., S. 144.

²¹⁾ Dr. Dion, Märznummer 1908. S. 129.

nächst ganz überflüssig und, was wir diesem Freiheitsdrang gegenüber zu tun haben, soll in § 4 ausführlich besprochen werden. Dagegen müssen wir hier die nichtswürdige Verleumdung zurückweisen, derartige Aufstände mit ihren entsetzlichen Folgen seien immer die gerechte Strafe für unsere ganz ungerechtfertigte Besitzergreifung des Landes. „Was haben die Hereros usw. in Südwestafrika anderes getan, als was Arminius der Cherusker an Varus tat?“ so erklang es höhnisch aus den Reihen der Sozialdemokratie, deren verräterische Parteinarbeit für die Feinde unseres Vaterlandes ja allbekannt ist und uns nachgerade nicht mehr in Verwunderung setzt. Dagegen ist für uns die Frage sehr wichtig, wie die heranwachsende Jugend darüber denkt, ob die Schüler, die den Freiheitsdrang eines Körner und Arndt, eines Tell, Arminius und Vercingetorix bewundern, in ihrer Zuneigung auf Seite der Deutschen oder der Regier standen, als damals die ersten Versuche gemacht wurden, über die Verechtigung des Aufstandes der Hereros ein klares Urteil zu gewinnen. Ich erinnere mich noch ganz deutlich an einen Vorgang am Ende einer Cäsar-Stunde. Nachdem die Obertertianer an der heldenmütigen Gegenwehr des Vercingetorix und seinen Maßnahmen zur Rettung des gemeinsamen Vaterlandes auf meine Frage offen ihr Wohlgefallen ausgedrückt hatten, verlangte ich von ihnen zu wissen, welches Urteil man wohl über den plötzlichen Aufstand der Herero usw. in unserem Schutzgebiet Südwestafrika unparteiisch zu fällen habe. Zunächst stutzten sie und sahen mich verwundert an, dann aber kam einer schüchtern damit heraus, daß — wenn man gerecht sein wolle — das Streben der afrikanischen Regier, sich zu befreien, doch als gerechtfertigt anzuerkennen sei. Da sah ich mich denn genötigt, ihnen einen doppelten Gegensatz klar zu machen. Zwischen den Cheruskern (9 v. Chr.) und den Hereros besteht ein doppelter Unterschied:

1. Die Verechtigung der Okkupation. a) Die Römer hatten vielleicht ein Recht, einige gallische Staaten, die sich die Hilfe Cäsars (Buch I, 11) ausdrücklich erbeten hatten, mit Gewalt in ihre Schutzherrschaft aufzunehmen, auf die Germanen aber trifft diese Veranlassung nicht zu, b) die Völker Afrikas haben sich durch den Vertrag ihrer Häuptlinge meist freiwillig in die Schutzherrschaft der Deutschen aufnehmen lassen.

2. Die Art und Weise der Okkupation: a) „Varus verfuhr bei der Einführung der römischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit mit so wenig Schonung des Freiheitsinnes und der heimischen Sitten der Germanen, daß er eine Verschwörung naturgemäß hervorrief“²⁵⁾ — b) die deutschen Reichsbeamten haben jede Härte nach Möglichkeit vermieden.

3. Die Raubsucht und Blutigier des Regiers. Was wir und dementsprechend auch unsere schulpflichtigen Söhne am Anfang des südwestafrikanischen Krieges von den grauenerregenden Verstümmelungen deutscher Ansiedler durch die Hereros usw. gehört haben, hat uns alle mit Ent-

²⁵⁾ Artikel „Quintilius Varus“ in Pausys Reallexikon des Klass. Altertums.

setzen erfüllt, um so mehr, als der vorübergehende friedliche Zustand, der auch den Bezirkshauptmann Herrn von Burgsdorf (der das erste Opfer des Krieges wurde) über das drohende Unheil täuschte, niemand an einen derartig plötzlichen Ausbruch des Hasses denken ließ. Da nun — von sonstigen Aufhebungen abgesehen — in den Negerstämmen selbst die Zauberpriester (Medizinmänner) und auch wohl sogenannte „Propheten“ immersort die Flamme des Hasses schürten, so brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn selbst gegen friedliche Kolonisten in unserem Schutzgebiet derartige scheußliche Grausamkeiten verübt wurden. Im Abschnitt II wird von dem Einfluß der religiösen Vorstellungen auf den Charakter des Negers die Rede sein, hier beschäftigt uns besonders die Frage, was sich der Neger unter dem Begriff „Sieg“ und „Rache“ vorstellt. Schon in den Mittelklassen kann man den Schüler darüber aufklären, daß auch bei den europäischen Völkern im Altertum bei der Hinrichtung (lat. *supplicium*, eigentlich „Demütigung“) nicht das eigentliche Totmachen die Hauptsache war, sondern das stundenlange voraufgehende Quälen und Martern des unglücklichen Opfers, welches für die Herumstehenden als Augenweide diente, wie ja das lateinische Verbum *illudere* „verspotten“ nur ein Kompositum von *ludere* „spielen“ (vgl. *ludibrium*) ist. So ist auch die nur in einer Zeile berichtete Marterung Christi für die rohen römischen Kriegsknechte eigentlich die Hauptsache gewesen und auch das Kreuz selbst war nichts anderes als ein Marterpfahl, an dem der bis aufs Blut Gepeitschte von den Stechmücken und anderem Ungeziefer dann weiter gepeinigt wurde. „Interessant“ wurde die Sache erst, wenn der also bis zum Wahnsinnigwerden Gequälte nun grauenvolle Verwünschungen gegen seine unmenschlichen Peiniger ausstieß und seinem ohnmächtigen Rachedurst auf diese Weise Lust machte, was natürlich die herzlosen Marterknechte nur um so mehr erfreute, deshalb fragt auch der junge Claudius, der Sohn des Pontifex Maximus, (in E. Ecksteins Roman „Die Claudier“) verwundert einen jenseits des Zaunes im Nachbargarten angebunden stehenden und grausam zergeißelten Sklaven, warum er denn gar nicht schimpfe, und erhält zur Antwort: „Ich bin ein Christ!“ — Wenn das in dem kaiserlichen Rom, das doch seine „Humanität“ in alle vier Weltgegenden des *imperium Romanum* verbreitete, also an der Tagesordnung war, so dürfen wir uns gar nicht wundern, wenn die Völker des schwarzen Kontinents erst dann das Gefühl haben, sie hätten den weißen Mann „besiegt“, wenn sie seinen Körper zerstückt und widerlich verstümmelt am Boden liegen sehen. Gaben doch noch die Tangermünder 1619 die Greta Minde einen ganzen Tag lang in „Rauch und Schmauch“ sterben lassen, während der Henker ihr mit glühenden Zangen die Glieder einzeln vom Leibe kniff, obwohl ihr Verbrechen nur darin bestand, daß sie als Nichts des Bürgermeisters von diesem ihr väterliches Erbe forderte.²³⁾

²³⁾ Vgl. ihre Ehrenrettung in Lub. Parisius „Bilder aus der Altmark“ und meinen Vortrag im Histor. Verein zu Brandenburg 1899.

4. Die Arbeitsscheu des Negers. Wie die Blutgier und der Freiheitsdrang des Negers, so hat auch die Arbeitsscheu des Negers ihre natürlichen Ursachen, und anstatt den Neger als ein verabscheuungswürdiges Urbild der Faulheit hinzustellen, ist es vielmehr die Pflicht des Lehrers, diese Ursachen dem Schüler klar zu machen und ihm die Tatsache nicht vorzuenthalten, daß auch die europäischen Völker ursprünglich an einem Überfluß von Arbeitslust nicht gelitten haben, sondern vielfach nur durch Zwangsmittel verschiedener Art zu reger Tätigkeit „im Schweiß ihres Angesichts“ angetrieben worden sind. In Afrika gab die Natur in verschwenderischer Fülle lange Zeit soviel, wie die dortigen Völker zur Nahrung brauchten, aber auch viele Negerstämme sind fleißige Ackerbauer (Kabel, „Völkerkunde“), freilich arbeitet jeder nur für sich und sein Dorf, nicht für andere; in Europa und Vorderasien dagegen war der Zustand, den die Bibel in der Paradieses-Geschichte und Ovid in der Schilderung des goldenen Zeitalters beschreibt, gar bald vorbei, sodaß nur die harte Arbeit, die als ein Fluch (1. Mos. 3.) und als eine Strafe (ponos griech. „Arbeit“ = poena lat. „Strafe“) angesehen wurde, die Völker vor dem Hungertode bewahrte. Gleichwohl arbeitete auch in den Völkern Europas jeder nur für sich und seinen Genuß, wofern er nicht durch Verlust seiner Freiheit als Kriegsgefangener durch Peitschenhiebe zur Arbeit gezwungen wurde. Wäre die kaukasische Rasse wirklich eine Verehrerin harter Arbeit auf dem Acker usw. gewesen, so hätte sich die unsittliche Auffassung, daß der Vornehme zu schade zur Arbeit sei, nicht in dem Umfange, wie wir es bei den Römern und auch bei den Germanen finden, Geltung verschaffen können. Da sich aber trotz dieser „Gerrenmoral“ bei den europäischen Völkern doch eine stattliche Zahl vornehmer Persönlichkeiten hat nachweisen lassen, die seit der Zeit des Altertums (Laertes, Vater des Odysseus, Cincinnatus bei den Römern) mit ihren Knechten fleißig den Acker gebaut haben und wir dies auch heute noch an vielen Gutsbesitzern in unserer Volke mit Freude sehen können, so ist zu erhoffen, daß in Afrika durch das anregende Beispiel arbeitsamer weißer Pflanzler auch der faule Neger zur Arbeit angereizt werden wird, zunächst wenigstens dazu, daß er die Arbeit auf eigenem Gebiet nicht, wie dies auch bei manchen Balkanvölkern noch „Sitte“ ist, der schwächeren Frau überläßt. Bis her erachtete er vielfach, wie wir dies in Deutschland in der rohen Raubritterzeit finden, die Feldarbeit für entehrend und das Nichtstun für ehrenvoll; wie Herr Generalleutnant von Liebert in einer inhaltreichen Rede auf dem „Deutschen Abend“ hier in Brandenburg erzählte, antwortete ihm in Ostafrika ein vor seiner Hütte befindlicher Neger auf seine Frage: „Nun, was tust du jetzt?“ im Vollgefühl seiner Würde als Hausvater und Hofbesitzer mit strahlendem Gesicht: „Ach sitz hier!“ —

5. Das Gefühl des Negers für Recht und Unrecht. Waren die soeben besprochenen Charakterzüge des Negers wenig erfreulich, sodaß auch dem für die Kolonien schwärmenden Schüler ein Zusammenleben des Kolonialbeamten mit diesen schwarzen Teufeln nicht verlockend erscheint, so

ist doch die Regernatur nicht so schlecht, daß jede Hoffnung auf Kulturfähigkeit des Neger's aufgegeben werden mußte. In dem über diese Frage handelnden, schon oben zitierten Aufsatz Dr. Nions findet sich der wichtige Satz²¹⁾: „Der Neger besitzt wie das Kind ein feines Gefühl für Recht und Unrecht.“ Daher ist jedenfalls die Theorie, den Neger in den Schutzgebieten durch Einwirkung mit der Nilpferdpeitsche, wie es auf den Pflanzungen der Südstaaten in der Union ehemals Sitte war, zur Tugend der Arbeitsamkeit erziehen zu wollen, grundsätzlich. Erstens (das wird auch im deutschen Unterricht bei verschiedenen Veranlassungen dem Schüler klargemacht) kann durch rohe Schläge und dergleichen niemand zur Tugend erzogen werden; zweitens ist eine zwangsweise Erziehung zu etwas, was dem Schwarzen nach seiner Entwicklung gar nicht als etwas Ehrenwertes, geschweige denn als Tugend erscheint, doch im Grunde fehlerhaft und verspricht somit keinen dauernden Erfolg (Nion: „Erzwingender Gehorsam ist wertlos“). In welcher Weise nun der zunächst unvermeidliche Zwang vor sich gehen muß, soll in § 4 genauer besprochen werden, nicht das körperliche Zwangsmittel, sondern geistiges und sittliches Übergewicht (das der Schüler an vielen Helden schätzen gelernt hat) führt zum Ziel.

II. Die religiösen Vorstellungen des Neger's.

1. Der Fetischglaube und die Zauberei. Alle diese weniger guten, sowie auch einzelne erfreuliche Eigenschaften im Charakter des Neger's erklären sich nun zum großen Teil aus den religiösen Vorstellungen, in denen der Neger aufwächst und die ihm vom Kindesalter an eine (von unserm Standpunkt gesehen) ganz falsche, durchaus schiefe Weltanschauung beibringen. Damit macht natürlich der Lehrer im erdkundlichen Unterricht (Ober-Tertia) die Schüler bekannt, tut er aber weiter nichts als dies, so ist seine Lehrtätigkeit n. G. nach nicht vollständig. Leicht wird es ihm sein, durch ein paar durchschlagende, drastische Beispiele die Klasse zu hellem Jubel zu veranlassen, die Schüler werden sich ausschütten vor Lachen, wenn sie derartige Einzelheiten erfahren, wie sie das berühmte Werk, Nagels „Völkerkunde“ u. a., sowie die verschiedenen Jahrgänge der bekannten Zeitschrift „Globus“ in Menge mit Illustrationen bringen, desgleichen auch die Kolonialzeitungen, besonders aber die verschiedenen Missionsblätter. Dennoch fängt die aufklärende Tätigkeit des Lehrers hier erst an: er muß ihnen unumwunden sagen, daß auch die Völker des in der Kultur so hoch stehenden Europa in grauer Vorzeit ebenfalls einem solchen Fetischismus gehuldigt haben und daß sie nur durch die Einwirkungen erleuchteter Geister (Propheten usw.) von diesem entsetzlichen Tiefstand des Aberglaubens und der Zauberei zu klareren Vorstellungen sich emporarbeiteten. Nun muß diese kurze Bemerkung durch die aufklärende Lehrtätigkeit in anderen Unterrichtsstunden unterfüttert und das Verständnis vertieft werden, ich habe hier besonders die

²¹⁾ S. 131.

Lektüre der römisch-griechischen Dichter und die Religionsstunde im Auge. Beginnen wir bei der letzteren! Die heilige Schrift des Alten Testaments erzählt auf jeder Seite fast

- a) von den Götzenbildern (Ilgötzen! usw.) der den Juden benachbarten Heidenvölker,
- b) von dem fortwährenden Bestreben der Juden selbst, in den Aberglauben zurückzufallen.

Neben den 1) eigentlichen Götzenbildern, die menschliche Figur zeigen, und besonders in Babylonien in großer Menge hergestellt wurden und dann den Völkern Vorderasiens als verehrungswerte Sinnbilder der Gottheit dienten, werden auch — wie es bei den Ägyptern Jahrhunderte lang der Fall war — Tierfiguren (Goldenes Kalb) in Menge erwähnt. Die von Mose und seinen Nachfolgern verbotenen Götzenbilder treten uns besonders im Buche des Propheten Jesaias entgegen, der die Nähe des Tages ankündigt, wo seine Volksgenossen die besonders in Babylon zu Tausenden von den „Götzenmachern“ gefertigten goldenen und silbernen Götzen in die Löcher der Maulwürfe und Fledermäuse werden wird (Kap. 2, 20). Derselbe Prophet und der sogenannte zweite Jesaias, der zu Nyros Zeit predigte, stellt uns nun auch diejenigen Urtypen dar, aus denen die metallenen Götzenfiguren erst in jahrhundertlanger Entwicklung hervorgegangen sind, nämlich hölzerne Baumstümpfe, die der „Götzenmacher“ durch Behauen zu einem „Mannsbild“ umgestaltet (Kap. 44, 13). Und um die ganze Erbärmlichkeit dieser Götterfabrikation in ihrer Lächerlichkeit zu brandmarken, fährt er dann in seiner Beschreibung dermaßen fort, daß er erzählt, wie dieser Künstler ein Drittel eines mächtigen Cedernstammes als Brennholz zum Zimmerheizen verwendet, das zweite Drittel als Feuerung zum Braten des Fleisches, das letzte Drittel zur Herstellung des Götzen, vor dem er dann niederknieet und spricht: „Errette mich, denn du bist mein Gott!“ — Aber noch viel elendere Dinge als Baumstümpfe (die sich doch wenigstens mit Axthieben formen ließen), formlose Steine, Tierbilder (die Schlange des Moses) und noch andere Idole dienten zur Anbetung; auch orakelgebende Lose wurden vom Hohenpriester, der sie in seinem Amtsfleide trug, verwendet.²⁵⁾ — Nun ja, so ruft vielleicht mancher, das ist den asiatischen Semiten wohl zuzutrauen, aber wir Deutsche sind doch Arier, und die verehrten nur himmlische Götter. Die Unrichtigkeit dieser allerdings weit verbreiteten Meinung habe ich in meinem neusten Buche: „Pfahlhausbau und Griechentempel“ erschöpfend nachgewiesen; um zunächst mit den Griechen, den geistvollsten Vertretern des Arieriums, zu beginnen, so ist längst bekannt, daß 1) ihre herrlichen Götterbildsäulen aus Marmor und Elfenbein nur Übertragungen und Weiterbildungen älterer Holzbilder sind, daß 2) unsörmige Baumstümpfe die Vorbilder dieser späteren Kunstwerke waren und daß bekleidete Holzpuppen, sogenannte Zeusbräute,

²⁵⁾ 2. Moses 28, 30.

noch in geschichtlicher Zeit verbrannt wurden, schließlich daß 3) der Nabelstein im delphischen Apollotempel und andere heilige Steinsäulen nichts anderes waren als Fetische in dem Sinne, wie auch die Völker Afrikas sie besitzen und verehren. Und wenn wir dann zum eignen Volke zurückkehren und uns überlegen, daß in gleicher Weise wie die Holzsäulen in den vorgeschichtlichen Göttertempeln der Griechen gewissermaßen Bruchstücke sind von der zu Dodona verehrten Jupiterreihe, so wird uns auch unsere Donareiche zu Frik-lar (die Bonifatius umhieb) in ihrer Fetischnatur begreiflich werden, die mit einem heiligen Baum der Afrikaner, an dessen Wurzeln ein Häuptlingsgrab sich befindet, schließlich doch auf eine Stufe zu stellen ist. Wir Weißen haben also keinen Grund dazu, uns in pharisäischen Hochmut von den Negervölkern abzuwenden, ein tiefes Mitleid muß uns erfassen. Selbst Weinwandfetzen, die von wilden Völkern, ebenso wie Haar- und Federbüschel zum Zaubern benutzt wurden, fanden im Gottesdienst des christlichen Mittelalters neben den Heiligenfiguren Verehrung, so findet sich unter den Reliquien der hiesigen St. Gotthardkirche angegeben: ein Teilchen von dem Hemd der heiligen Dorothea (*particula de camisceae sancte Dorothee*), deren Altar am 30. August 1474 bestätigt, 1475 geweiht wurde. Auf diese Weise kann man also sehr wohl den Schülern der Obertertia klar machen, daß der ihnen anfangs lächerliche Fetischdienst der Negervölker Afrikas eben der Anfang der Seelenlehre (Animismus) sei, aus der sich überall auf der Erde, gefördert durch die Offenbarungen erleuchteter Priester, der Glaube an die Götter und schließlich der an einen Gott herausgebildet hat. Eine noch bessere Gelegenheit als die Religionsstunde, der doch die Schüler der anderen Konfessionen fern bleiben, bietet die Lektüre der griechisch-römischen Dichter, insbesondere des Ovid, der in seinen Metamorphosen, d. h. Verwandlungen, gerade die Gleichheit und Zusammengehörigkeit der Götter und Heroengestalten mit Bäumen, Pflanzen, Felsen, Bernstein und vielen anderen Naturschöpfungen, die der Neger als Fetische ansieht, in bunter Mannigfaltigkeit uns begreiflich macht. Was ist es anders, wenn ein Neger allen Ernstes behauptet, in diesem oder jenem Baum wohne die Seele eines alten gefürchteten Häuptlings, den er vielleicht als Kind noch unter den Lebenden gesehen hat, als der Bericht Ovids, die Leiber des Greises Philemon und seiner hochbetagten Gattin Baucis hätten sich durch göttliche Jüngung in Bäume, Eiche und Linde, verwandelt. Diese griechische Sage aber von den beiden frommen Alten, die den Jupiter und Merkur freundlich in ihre armselige Stütte aufnehmen und mit ihren geringen Vorräten gastlich bewirten, ist — das sieht auch der geistloseste Tertianer auf den ersten Blick, ohne eine Ahnung von vergleichender Mythologie zu haben — nichts anderes als das liebe deutsche Märchen „Der Arme und der Reiche“, das nur in christlichem Sinne umgestaltet ist. La nun auch Philemon und Baucis mit dem Greisenpaar Abraham und Sarah die auffälligste Ähnlichkeit haben, so sehen wir hier einen uralten Bericht vor uns, der vom germanischen Norden an, wo die Götter (Thonar, Idun usw.) in

Bäumen wohnten, über Dodona (Dodanim im 1. Mose 10.) durch Palästina bis nach Afrika zu den Baum-Zetisch verehrenden Negern sich erstreckt. Eine derartige Auseinandersetzung am Schluß des Dvidischen Metamorphosen-Abschnitts wird also sicherlich auch den Widerwillen gegen den geistig tief stehenden Neger etwas verringern und jedenfalls ein Verständnis für den so viel verachteten Zetischkultus allmählich anbahnen. Wie diese Sage, so enthält die Dichtung Dvids noch zahlreiche andere; die Sage von den Bernstein-Tränen der Schwestern des jungen Sonnengottes Phaeton, die in Bappeln verwandelt werden, stammt natürlich aus dem Bernsteinlande selbst, d. h. von der Ostsee; Bernstein-Perlen aber finden sich in den Gräbern von Mykenä wie in denen der Boeone, und bunte Perlen, das lernen schon die Quintaner, sind das Lieblingspielzeug nicht nur, sondern auch das Geld der zentralafrikanischen Stämme. So wird die griechisch-germanische Mythologie aus einem Sammelfurium sinnloser Einzelheiten bei richtiger Behandlung und Auffassung zu einem völkerverbindenden Geistesband, das noch viel Segen stiften kann. Wenn daher ein weißer Mann, sagen wir einmal ein dienstfreier Stationschef nach der Art des Leutnants von Derendorf (in der oben erwähnten Novelle von Frida von Bülow) mit seinem schwarzen Diener einmal unbefangen plaudert und sich von diesem allerlei afrikanische Märchen bezw. Geistergeschichten erzählen läßt (wie sie bereits zu Tuzenden im „Globus“ und anderen ethnologischen Zeitschriften ausgezeichnet sind), so wird ihm dabei oft unbewußt der Gedanke durch die Seele gehen: derartiges hast du schon irgendwo in der Sagen Geschichte der alten Kulturvölker gelesen.

2. Die blutigen Menschenopfer des afrikanischen Kultus. Zu den schauerlichsten Einzelheiten, die schon den kleineren Schülern von den Negervölkern Afrikas erzählt werden, gehört jedenfalls die weitverbreitete Sitte, besonders bei den Bestattungen der Häuptlinge, Menschenopfer darzubringen und (besonders bei den Kongo-Stämmen) auch Kannibalismus, d. h. Menschenfresserei damit zu verbinden. Es ist eine harte Aufgabe für den Lehrer, der — selbst für die deutschen Kolonien begeistert — nun auch ein Interesse für die dort lebenden Völker erwecken will, die Tatsache dem Verständnis der Schüler annehmbar zu machen, falls er sich nicht einfach mit der Bemerkung herauswindet: „Deutschland wird in kurzem im Verein mit andern Kolonialvölkern diese Greuel mit Gewalt ausrotten und die Zauberpriester umbringen.“ Daß die deutschen Kolonialbehörden nicht einfach so handeln können, wird in § 4 besprochen werden. Wer also hier seinen Schülern zur Erklärung (Entschuldigung wäre falsch!) einige Worte sagen will, dem bleibt nur der Weg übrig, die Verbreitung der Menschenopfer im frühesten Altertum in Asien und Europa nach den von den Schriftstellern gegebenen Berichten kurz zu besprechen. Er kann auch hier an Bekanntes anknüpfen; schon die Geschichte von der Opferung Isaak's durch seinen Vater ebnet der Darstellung die Wege, desgleichen die Opferung der Iphigenie durch ihren Vater Agamemnon in Aulis. Freilich fehlt in der biblischen Dar-

stellung eine wichtige Bemerkung, die dem ganzen Vorgang erst den richtigen Sinn verleiht, nämlich der Zusatz: in Chaldäa, der Heimat Abrahams, fanden zahlreiche Kinderopfer durch die Eltern statt. Nun erkennen wir erst den wahren Zusammenhang. Abraham ist am Morgen des Opferungstages noch durch und durch Chaldäer, er hält den ihm durch eine Offenbarung gewordenen Befehl für etwas ganz Selbstverständliches, da alle Väter in Mesopotamien zu gewissen Zeiten derartige Kindesopfer darbrachten (man denke an die Carthager in der Zeit der punischen Kriege!). Erst durch eine zweite Offenbarung wird er zu einer reineren Gotteserkenntnis geführt und macht nun den für die ganze kanakische Kulturwelt bedeutsamen Kulturfortschritt von dem Menschenopfer zum Tieropfer. Die afrikanische Völkergemeinschaft ist auf der 1. Stufe stehen geblieben. Wo man nur hinsieht in der Weltliteratur und in den geschichtlichen Berichten überall kann man zu gewisser Zeit diesen Fortschritt nachweisen. Selbst in Schillers „Tell“, so wunderbarlich das klingt, verlangt ein Dämon, nämlich der Wassernig des Bierwaldstätter Sees, sein Menschenopfer am Tage Simons und Judä und ich pflege seit Jahren die in vielen kommentierten Schulausgaben hinzugefügte Bemerkung den Schülern mitzuteilen, daß auch im alten Rom in früher Königszeit von der Tiberbrücke Sklaven als Opfer für den Strongott Tiberinus hinabgestoßen wurden, wofür dann später menschliche Figuren aus Reifigbündeln eingesetzt wurden. Auch bei den Nachbarn der Germanen (die Abschachtung der römischen Gefangenen nach der Varus-Schlacht ist schon erwähnt), den Galliern, waren noch zu Cäsars Zeit Menschenopfer Jahr für Jahr im Gebrauch und zwar wurden die Unglücklichen „in Gebilde von ungeheurer Größe, deren Glieder aus Reifiggestlecht hergestellt waren, hineingezwängt; hierauf zündete man diese Reifigfigur an und von den Flammen erfaßt gaben die Menschen ihren Geist auf“. Zur Opferung wurden meistens Diebe und Verbrecher genommen, fehlte es aber an solchen, so verstand man sich auch zur Opferung Unschuldiger. Bei den Germanen erwähnt Tacitus Menschenopfer vor oder nach der Schlacht, zur Erfüllung von Gelübden usw., bei den heidnisch gebliebenen Sachsen und Friesen kamen Menschenopfer bis ins 9. nachchristliche Jahrhundert vor. — Wenn man diese Tatsachen aus der alten Geschichte der europäischen Völker heranzieht, wird die Menschenopferfrage der afrikanischen Neger auch dem Schüler nicht so unbegreiflich und nicht als ein Beweis dafür vorkommen, daß die Neger auf dem Standpunkt des Tieres stehen und eine Möglichkeit, sie zu zivilisieren, ausgeschlossen sei.

Nun aber die Menschenfresserei der Kongo-Völker! Muß dieser Menschenschlag nicht einfach ausgerottet werden? — Das Laster müssen wir beseitigen, die Volksstämme in unendlicher Geduld (vergl. Marc. 4, 20.) den steilen Weg der Zivilisation durch jahrhundertlange Kulturarbeit aufwärts führen, denselben Weg, den auch die Urbölker Europas seit der Höhlebewohnerzeit gegangen sind. — Oder ist etwa die Schilderung von dem menschenfressenden und markensaugenden Zyklopen nur ein Phantasiebild Homers? — Droht

nicht der göttliche Achilles, der doch uns allen als die herrlichste Verkörperung hellenischer Schönheit, Kraft und Edelmuth in ältester Zeit erscheint, dem sterbenden Hector:

„Daß doch Zorn und Wut mich erbitterte, roh zu verschlingen
Dein zerschnittenes Fleisch, für das Unheil, das du mir brachtest!“

eine Ausdrucksweise, die genau an die Worte des Assyrischen Assurbanipal erinnert, der den Erfolg seiner Siege folgendermaßen rühmt: „Ihr zermeheltes Fleisch ließ ich Hunde, Schweine und Geier, Adler, die Vögel des Himmels und die Seefische fressen“ (Bezold, Ninive und Babylon, 56). Und diese Thaten gelten den Tatern nicht etwa als Lafter, sondern sie haben das Gefühl, daß sie hier eine heilige Pflicht den Göttern gegenüber erfüllen, deren Verletzung das entsetzliche Unglück für das ganze Volk sein würde. Als Saul den Amalekiter-König Agag schonen will, zerhackt ihn der „Gottesmann“ Samuel unter fürchterlichen Flüchen und dem ausdrücklichen Hinweis: „Jehovah hat es befohlen“ auf dem Opfstein in kleine Stücke. Der Nachbar der Israeliten, der König Mesa von Moab, berichtet auf einer uns noch erhaltenen Steininschrift von der großen Gnade seines Gottes Kemosh: „Er ließ meine Augen sich weiden an dem Blute meiner Feinde“. Denn das Blut muß zur Erde fließen, das Fleisch, besonders das Herz, vernichtet werden, damit der Geist des Verbrechers — als solcher erschien doch jeder Feind seinem Feinde — von der Welt der Lebendigen vertilgt würde. Wie die böse Stiefmutter im Schneewittchen-Märchen das Herz des Kindes fressen will, damit auch ihre Seele vernichtet werde, so haben in der europäischen Urzeit derartige Sitten wie „Herzessen“ wirklich bestanden. (Vergl. Grimm, D. Mythologie „Herzessen“ S. 1035.) Es widerspricht also ganz einfach jeder Gerechtigkeit, wenn bei der Lektüre des Alten Testaments und bei der Besprechung vorgegeschichtlicher Zustände Europas diese Thatfachen verschwiegen, bei den afrikanischen Völkern aber die religiösen Menschenmorde ins hellste Licht gerückt werden. Denn nun eine religiöse Zeremonie handelt es sich seit uralter Zeit. Da auch bei den Griechen, die in frühster Zeit nur unterirdische, nicht himmlische Gottheiten verehrten, der vor allem angebeteten Erdgöttin Blutgüsse in die Tiefe hinabgesendet wurden, damit sie im nächsten Jahr gutes Wachstum gäbe, so steht gewiß auch bei den Negervölkern das Blutvergießen mit dem Kultus der Fruchtbarkeitsgöttin in enger Verbindung. Blut düngt gut, darum zerstückt auch Odysseus' Sohn Telemach den Verräter Melantheus in der Nähe des Tunghausens (Odysse. XXII, 475), der von Zeit zu Zeit auf den Acker abgefahren wird (Odyssee XVII, 299). Auch die Blutgüsse in das Grab des bestatteten Häuptlings werden uns nun verständlich und es erscheint uns nicht mehr unbegreiflich, daß einzelne Negerstämme zu dieser feierlichen Zeremonie vorher Sklaven aus den Nachbargebieten einfangen, deren Blut in das Grab fließen soll. Satten doch auch die Neger über dem Gräberbund, in dem ihre Könige bestattet waren, einen (jetzt wieder aufgefundenen) Altar errichtet, durch dessen im Mittelpunkt befindliche Rinne das Blut zu den

Toten abloß, die nun fähig waren, Orakel zu geben, da die Gestorbenen, wenn sie — wie bei der Unterweltsfahrt des Odysseus (Odyssee XI) — Blut trinken, Sprache und Denkfähigkeit wieder bekommen. Die spartanischen Jünglinge wurden nicht nur zu dem Zweck, um für den Krieg abgehärtet zu werden, am Altar der Artemis bis aufs Blut gepeitscht, sondern da diese ursprünglich eine reine Naturgöttin war, sollten diese Blutgüsse (wie am Spafinthien-Fest für Apollo) als Spende in die Erde hinabfließen. — Erst auf Grund dieser Erkenntnisse, wofür sich die Beispiele noch verzehnfachen lassen, kann man ein unbefangenes und gerechtes Urteil über den blutigen Kultus der Afrika-Neger fällen.

3. Die Geisterfurcht der Afrika-Neger. Daß nun die eben besprochenen religiösen Vorstellungen den Neger, statt ihn sittlich zu heben, oft zum blutgierigen Tier herabwürdigen (man denke an die an den Weißen beim Beginn des südwestafrikanischen Krieges vollzogenen Verstümmelungen), liegt natürlich daran, daß die schrecklichen Drohungen der Zauberpriester: „Die Geister werden jeden Ungehorsam und Widerspruch blutig rächen“, eine Wendung zum Bessern seit Jahrtausenden verhindert haben. Nun braucht aber der Europäer darüber nicht hochmütig die Nase rümpfen, denn wenn auch schon der Quartaner den lateinischen genetivus obiectivus „amor dei“ die Liebe zu Gott lernen muß, „amor dei“ hat es im ganzen klassischen Altertum nirgends gegeben, nur eine Furcht vor den Göttern bzw. den Dämonen (deisi daimonia) und wenn auch der Begriff „lieb haben“ in der Mosaischen Gesetzgebung (2. Moj. 20, 6) nicht fehlt, so übertönte doch die Strafrede von dem eifrigen Gott, der die Sünde heimsucht, jede sanftere Empfindung; die „Liebe zu Gott“ ist erst durch das Christentum in die Welt gekommen („Furcht ist nicht in der Liebe, sondern die wahre Liebe treibt die Furcht aus!“) und doch wagte auch im christlichen Mittelalter der gewöhnliche Mann nicht zum Herrgott selbst zu beten, sondern richtete sein Stoßgebet, wie es auch der Krämer Hedderich vor Joachim I. tun muß,²⁰⁾ an seinen Schutzpatron. Wer kann es da dem Neger verargen, wenn die Furcht vor der tödlichen Rache der Geister sein ganzes Leben beherrscht und er die einfachsten Vorgänge, die er nicht begreift, auf die Einwirkung dieser rachfüchtigen, blutgierigen Dämonen schiebt. Wie jeder Stein, in einiige Felsen Zeug gewickelt, als Fetisch gilt, so konnten alle möglichen Dinge, von denen nach ihrer Empfindung eine schädliche, tödliche Wirkung ausging, in ihren Augen als Fetische betrachtet werden (z. B. ein rostiges Eisen, von dem eine Blutvergiftung ausgegangen war), — stand aber einer dieser Wilden wirklich geistig (d. h. in bezug auf seine Kenntnisse des Naturlebens und der Physik) viel tiefer als der Knierutscher Sepp in Roseggers köstlicher Erzählung: „Als ich das erste Mal auf der Eisenbahn fuhr“, der alles Absonderliche für das Natürliche, alles Natürliche aber für Teufelspuf hielt?

²⁰⁾ B. Alexis, die Hofen des Herrn von Bredow. S. 189. 15. Kapitel.

4. Die Kulturfähigkeit der Negerrasse. Doch genug davon! Ist bei dieser religiösen Vorbildung des Negergemüths noch auf eine Besserung zu hoffen? Gewiß, nur muß diese Bekehrung zum Christentum in der rechten Weise angefangen werden. Die Bibel und die Geschichte der Entwicklung des Christentums geben selbst die Fingerringe. Wie Christus in der Bergpredigt, wie Paulus in seiner berühmten Rede auf dem Areopag sich nicht etwa einfallen ließ, mit den Worten zu beginnen: „Was ihr denkt und meint, ist alles falsch,“ so darf auch weder der Missionar noch der Reichs-Kolonialbeamte, wenn er einmal mit Schwarzen darüber ein Gespräch anknüpft, nicht sagen: „Alle eure Gedanken sind der reine Unsinn, ihr müßt völlig von vorn anfangen mit eurer Lebensweisheit.“ Vor allen Dingen müssen der Missionar und der Reichsbeamte dieselben Meinungen aussprechen und nicht etwa eine verschiedene Methode verfolgen oder gar sich einander entgegenwirken. Wie wenig die vollständige Harmonie noch zu finden ist, davon hören auch Fernerstehende recht oft; so erklärte vor einigen Jahren ein evang. Missionsuperintendent hier in einer Predigt: „Ist sagen die Kolonialbehörden: Ihr Missionare, verderbt uns die ganze Zivilisationsarbeit an den Negern!“ — Wie aber soll die Masse der Schwarzen für das Neue gewonnen werden? Wie alle klugen Männer, Religionskristen sowohl, wie Feldherrn und Fürsten, die Masse des törichten Volkes überredet und zu ihrer Meinung befehrt haben. Sie sagten ihnen einfach auf den Kopf zu: „Eure Gedanken sind gut, aber ihr seht euch — das sehe ich euch an — nach noch besseren, und die will ich euch bringen; ich will nicht auflösen, sondern erfüllen (Math. 5, 17).“ Das hat, so lange die Welt steht, stets geholfen, gerade die Torheit der Zuhörer, verbunden mit einer gewissen Eitelkeit, wirkt dazu, daß sie sich den neuen Ideen des klugen Reducers zugänglich zeigen. Diese wichtige Tatsache ans dem Gebiet der Welt- und Menschenkenntnis begreift aber schon der Tertianer, da er sie in allen von ihm gelesenen Schriftwerken und Dichtungen ausgedrückt findet. Weil Cäsar im Kriege gegen Ariovist²⁷⁾ der 10. Legion, die genau so feige war, wie alle anderen, und den Kampf mit den riesenhaften Germanen ebenso fürchtete, vor allen anderen ein Lob wegen ihrer Tapferkeit und Treue ins Gesicht sagte, so war sie — durch ihre eigene Eitelkeit von ihm hypnotisirt — von diesem Augenblick an tapfer und treu. Ebenso klug handelte der Pfarrer in „Hermann und Dorothea“ bei verschiedenen Anlässen,²⁸⁾ indem er den halsstarrigen Wirt, ohne ihm zu widersprechen, doch zu seiner klugen Meinung befehrt. Sollen wir nun etwa unseren Schülern sagen, daß unsere evangelischen Missionare und unsere deutschen Kolonialbeamten nicht instande seien, ebenso klug zu handeln, wie jene Männer, deren Lebensweisheit sie in der Literatur bewundern lernen? Die katholischen Paters auf Neu Guinea haben jedenfalls falsch gehandelt, als sie die zu ihrem Kirchbezirk gehörigen Häuptlinge der Australneger durch Androhung von Kirchenstrafen zur Annahme der Einche

²⁷⁾ Cäsar, Gallischer Krieg. Buch VII.

²⁸⁾ Goethe, „Hermann und Dorothea“, V. Gesang.

anstatt der bisherigen Vielehe mit Gewalt zwingen wollten; die entsetzliche Plünder, Hinföschung der Patres und Ordensschweftern, war die Folge, die klugen und weiterblickenden Kolonialpolitikern gar nicht überraschend kam. In § 4 wird von dieser Frage noch weiterhin die Rede sein. Der vielbeflagte Stumpfsinn des Regers kann also bei richtiger Behandlung zu einem Anlaß werden, ihn aus der entsetzlichen Geisterfurcht und seinem Aberglauben zu erlösen, wenn man, zunächst auf den ihm geläufigen Anschauungen weiter bauend, ihre Geister als vorhanden anerkennt, dann aber unmerklich den Gott der Weißen (Wajungu) als noch etwas mächtiger diesen Geistern an die Seite stellt, wie dies auch in der Novelle von Frida von Bülow²⁹⁾ der Stationschef von Terendorff tut. Natürlich ist das letzte Ziel, das überhaupt erreichbar und erreichenswert ist, der Zustand, daß wir (vgl. unter § 4) „streng, aber gerecht, weniger mit herrischer als mit väterlicher Strenge, die stets mit Wohlwollen gepaart ist, das Vertrauen der Reges erwerben und erhalten. Es besteht dann zwischen Weißen und Regern etwa das gleiche Verhältnis wie zwischen Offizier und Soldat.“³⁰⁾ Ein schöneres Verhältnis, (so romantisch das sich auch ausnehmen mag!) nämlich die völlige Gleichheit der Weißen und Schwarzen wird nie zu erreichen sein, diesen frommen Wunsch können wir getrost den Weißbierphilistern überlassen.

§ 3. Die Brauchbarkeit der modernen technischen Hilfsmittel in den Kolonialgebieten.

Ehe ich nun zu den Eigenschaften übergehe, die den Europäer, und im besonderen uns Deutsche zur Erziehung der Regerrasse befähigen und deren Besitz für uns Deutsche unerlässlich ist, soll zunächst von den sachlichen Hilfsmitteln die Rede sein, die eine Bezwingung des schwarzen Wüstenkolosses, der Jahrtausende lang jeder Kultur und Zivilisation hartnäckig widerstrebt hat, und seine Erschließung für den Welthandel erhoffen lassen. — Zu den Unterrichtsstunden, die auch den nachlässigsten und faulsten Schüler, der sonst seine Bücher haßt, mit Interesse und Wissbegierde erfüllen, gehört unstreitig die Physik, vorausgesetzt, daß der Vortrag derselben von einer Reihe überraschender Experimente begleitet und unterstützt wird, welche zu unserer Schülerzeit noch sehr vermifft wurden, jetzt aber in aller wünschenswerten Reichhaltigkeit vorhanden sind. Eine Reihe von diesen physikalischen Kräften ist seit Jahren in den Dienst des Staates gestellt und leistet auch in Kriegszeiten dem Vaterlande gute Dienste. Wie steht es nun da mit ihrer Verwendbarkeit in den afrikanischen Wüsten? Funktionieren dort alle Apparate ebenso mit der gewünschten Genauigkeit oder tritt die eigenartige Beschaffenheit des Geländes und die afrikanische Temperatur störend dazwischen? Diese und ähnliche Fragen interessieren unsere Schüler lebhaft und je weniger sie sich von den gewaltigen Ent-

²⁹⁾ Ausgabe von Velhagen und Klasing, S. 99.

³⁰⁾ Dr. Lion „Die Kulturfähigkeit des Regers und die Erziehungsansgaben der Kulturnationen.“ Jahrg. X, Heft 3, S. 130.

fernungen der Kolonialstationen untereinander eine klare Vorstellung machen können, um so mehr ist ihrer Phantasie Spielraum gelassen.

1. Die drahtlose Telegraphie. Diese bereits im japanisch-russischen Kriege zur Anwendung gekommene Neuerung auf dem Gebiete des Telegraphenwesens wurde im südwestafrikanischen Kriege leider noch nicht in dem Umfange, wie es ein leidenschaftlicher Kolonialschwärmer in der Sekunda wohl gewünscht hätte, in Tätigkeit gebracht, nur auf kürzere Strecken sind Versuche gemacht worden. Dagegen ist der Heliograph, der mit Hilfe von Spiegeln einen von der Sonne aufgefangenen Lichtstrahl eine Strecke weiter zu werfen vermag, sehr viel benutzt worden und manche Nachricht ist durch ihn weiter befördert worden.²¹⁾ Mit großer Freude haben unsere Schüler die auch im hiesigen „Brandenburger Anzeiger“²²⁾ veröffentlichte Nachricht gelesen, daß einem reichsdeutschen Privatmann, Arnold Holz, vom Kaiser Menelik von Abessinien (über die Äthiopier s. oben § 2), das Monopol für drahtlose Telegraphie und für die Errichtung eines Postverkehrs verliehen worden sei (um das sich England und Frankreich amtlich vergeblich bemühten) desgleichen die Konzession, in ganz Abessinien Automobillinien für Last- und Personenverkehr einzurichten, die nötigen Straßen und Brücken herzustellen, Wege- und Brückenzölle zu erheben und Handelsniederlassungen einzurichten.

2. Die Verkehrsverhältnisse. Eisenbahn und Automobil. Da in unserem Vaterlande jetzt auch die kleinsten Dörfer wenigstens mit einer Kleinbahn dem Verkehr erschlossen werden, so bleibt es den Schülern der Mittelklassen, welche die bisherigen Verhältnisse unserer Reichstagsparteien nicht kennen, ganz und gar unverständlich, warum die Durchquerung unserer Kolonialgebiete mit Eisenbahnen so lange auf sich warten läßt, zumal die Engländer schneller bei der Hand sind und den Kilimandscharo auf ihrem Gebiet an unserer Nordgrenze entlang viel eher mit der Küste verbunden haben, als wir. Sie fragen dann gewöhnlich in ihrer Gutmütigkeit, warum denn der Kaiser nicht einfach die notwendigen Bahnen anbeschaffen könne, wie Cäsar Brücken bauen ließ. Da muß man ihnen denn sagen, daß nicht die Terrainschwierigkeiten, sondern ganz andere Verhältnisse, die nicht in Afrika zu suchen sind, den Bahnbau verhindert haben. Freilich die Terrainverhältnisse unserer Kolonien fallen ganz gewaltig ins Gewicht, und selbst der unverständigste Schüler wird darüber klar sein, daß ein Kilometer Schienenstrang in den Kolonien viel teurer ist als in unserm Vaterland. Besonders die Panzerzüge der Engländer (im Burenkriege) regen die Neugierde an. In unserem Zeitalter des Automobils richtet nun mancher die Frage an den Lehrer der Geographie, warum denn diese schnellen Fahrzeuge in unseren afrikanischen

²¹⁾ Telegraphie mit Hilfe der Sonnenstrahlen war auch den alten Griechen nicht unbekannt: Die von Alexander (am Tage der Schlacht bei Algosopotamoi 405) vorausgeschickten Schnellsegler mußten ihm, falls die Zeit zum Angriff auf die Athener günstig wäre, mit einem hocherhabenen Schilde ein Zeichen geben herüber bis zum Südufer des Hellespont; jedenfalls leuchtete dieser Schild in der Sonne. [Xenophon, Hellenika II, 1.]

²²⁾ Nach der „Schlesischen Zeitung“ Ende März 1908.

Kolonien so wenig Verwendung finden, und erhält dann zur Antwort, daß allerdings in dem sandigen Küstenlandstreifen von Südwestafrika, der einen einzigen weit ausgedehnten Dünnengürtel bildet, Automobile im Sande stecken bleiben, daß aber nach dem Innern zu, wo felsiger Untergrund erscheint, sie in nächster Zeit den Verkehr nach und von den Bahnstationen vermitteln werden.

3. Die Bewässerung durch Brunnen. In der physikalischen Geographie über die unterirdischen Läufe des Wassers belehrt und in der „Mechanik der flüssigen Körper“ mit den Gesetzen des Luftdrucks in den Brunnenrohren bekannt gemacht, erkennt der Schüler die verzweifelte Lage, in der sich der nach Afrika gekommene Kolonist befindet, wenn er in dieser Sandwüste Trinkwasser beschaffen will. Weiß er — wie dies hier in Brandenburg der Fall ist — aus eigener Erfahrung, welche Unsummen von Zeit und Mühe es gekostet hat, bis gutes Trinkwasser für die Wasserleitung der Stadt geleitet worden ist, so denkt er mit Grauen an die unüberwindlichen Schwierigkeiten, denen der Afrikaner ausgesetzt ist, und erinnert sich auch wohl der gelegentlich²⁹⁾ besprochenen Danaïdensage, in welcher der geschichtliche Niederschlag der vergeblichen Versuche der mykenischen Fürsten, das Land Argos mit guten Quellen und reichlicher Wasserzufuhr zu versehen, in poetisch-mythologischem Gewande enthalten ist. Doch halt! Die Wünschelrute! Hat er nicht kürzlich gelesen oder von seinen Eltern gehört, daß der Kaiser selbst einen adligen Herrn, einen „Quellensucher“, mit der Wünschelrute nach Südwestafrika gesandt habe, damit dieser aus dem Zuden des gabelförmigen Zauberstabs das Vorhandensein einer unterirdischen Wasserader prophezeie. Welch eine Fülle von Fragen richtet nun der Schüler, dem die Märchen von der Springwurzel und die Geschichte vom „Stab des Moses“ in den Kopf kommen, an den Lehrer; dieser, der manches Anerkennende, aber auch manche vernichtende Kritik über diese Quellensucherei gelesen, weiß aber gewöhnlich nicht, in welchem Sinne er sich dazu äußern soll.

§ 4. Die Befähigung der Deutschen zur Erziehung der Negerrasse.

i. Die Selbstbeherrschung als wichtigste Tugend des Kolonialbeamten.

Wenn der Schüler bei Besprechung der deutschen Schutzgebiete Afrikas von den Aufständen hört, die von Zeit zu Zeit den Frieden der Kolonie störten, so wird sich, besonders da ja auch die jüngsten unter ihnen den südwestafrikanischen Krieg mit erlebt haben, ein Wort über die Veranlassung zu derartigen Negeraufständen und über die Frage, ob unsere Kolonialverwaltung daran die Hauptschuld trägt, nicht vermeiden lassen. Sie wissen bereits aus der Geschichte, sowie aus den ihnen zugänglichen Schriftstellern, daß unter sonst gleichen Umständen ein unter fremde Herrschaft gekommenes Volk bei länger

²⁹⁾ Schiller „Jungfrau v. Orleans“ I, 4. Vgl. Artikel „Danaïdes“ in Pauly-Wissowa, Reallexikon d. class. Altertums.

Behandlung eine lange Zeit diesen Zustand erträgt, während unkluges, tyrannisches Verhalten gar bald ein Auslodern des Freiheitsdranges zur Folge hat. Die wichtige Tugend der Selbstbeherrschung wird nun tatsächlich — darüber besteht wohl kein Zweifel — bei jeder nur passenden Gelegenheit und in fast allen Unterrichtszweigen dem Schüler als Vorbedingung und Grundlage jeder erfolgversprechenden Tätigkeit dargestellt, nicht etwa nur in Kriegszeiten und in Verhältnissen, wo es sich um die Niederzwingung kräftiger Gegner handelt, sondern überhaupt in allen Lebenslagen, selbst beim täglichen Verkehr der Menschen untereinander. Gerade die griechische Sprache weist in ihrem Wortschatz so recht auf den engen Zusammenhang von Selbstbeherrschung und Beherrschung anderer hin: *Κατρεύω* (*Kartereo*) heißt „sich beherrschen; das stammverwandte *Κρατέω* (*Krateo*) (vgl. Demokratie) bezieht sich auf die Beherrschung des Volkes und der Feinde. Beides erfordert den größten Aufwand an unbeeuglicher Willenskraft, das erstere oft noch mehr als das zweite. Gleichwohl wird sich nicht ableugnen lassen, daß in den Köpfen vieler gutmütiger Schüler, besonders solcher, die gegen ihre Klassen-genossen nicht recht anzutreten wagen, noch recht viel Unklarheit herrscht, zumal auch die christliche Lehre von der Tugend der „Demut“ recht großes Unheil anrichtet, da mancher meint, es müsse mit einer Demut vor Gott auch eine Demut vor den Menschen Hand in Hand gehen. Aus der Ausbreitung der Reformation und der Versenkung der Deutschen in ernste religiöse Fragen und Spekulationen ging befanntlich vom 16—18 Jahrhundert nicht ein Anwachsen der politischen Macht Deutschlands und seiner staatlichen Autorität hervor, sondern im Gegenteil, es folgte eine Zeit des Niedergangs und der Schwäche gegenüber den anmaßenden Staaten des Auslandes. Denn die Darstellung Christi als „Lamm Gottes“ hatte bei vielen religiös angelegten Naturen eine empfindliche Charakterchwäche zur Folge gehabt, da diese nun um Christi willen oder um des lieben Friedens willen nicht nur ihre persönlichen Gefühle und egoistischen Reigungen, sondern überhaupt jeden Trieb der Willensregung, auch den, der voll- und ganz berechtigt war, unterdrückten, wenn sie auf einen Widerspruch bei ihren Gegnern stießen.

u) Die Beherrschung der eigenen Empfindlichkeit und Ehrliebe. Somit gehört es zu den wichtigsten Aufgaben des Lehrers bei der Besprechung des wichtigen Begriffes „Selbstbeherrschung“, daß er dem Schüler klar macht, daß nicht etwa darunter jede Aufgabe berechtigter Forderungen, jeder Verzicht auf den Lebenszweck des zur Tätigkeit berufenen Mannes zu verstehen sei, da dann die Selbstbeherrschung zur Schwäche herabsinke. Wir müssen es daher Schiller Dank wissen, daß er, der die Selbstbeherrschung des jungen Johanniterritters (der als Drachentöter vom Volke vergöttert wurde) so weitherhaft geschildert und gepriesen, in dem verwandten Epigramm „Die Johanniter“ energisch betont, daß Demut immer mit Kraft vereinigt sein müsse und daß gerade die christliche

Religion diese Vereinigung glänzend durchgeführt habe. So wenig also ein Mensch ohne Selbstbeherrschung für die Kolonien paßt, so wenig gehört ein willensloser Schwächling dahin. Während also der zur Wirksamkeit unter den Wilden berufene an seiner zielbewußten und nach langer Überlegung als recht erkannten Geistesrichtung und Tätigkeit nichts zurücknehmen, nichts unterdrücken, nichts einschränken darf, muß er täglich an der Einschränkung und Beherrschung derjenigen Triebe arbeiten, die ihm vielleicht in seinem bisherigen Jugendleben in Europa gar nicht so störend in den Weg treten, die aber dort in seiner exponierten Stellung zwischen tückisch gesinnten, mißtrauischen Wilden sein ganzes Wirken gefährden und ihn selbst in den Abgrund reißen können. Denn arbeiten und bessern muß er unangeseht an seinem Charakter; „mit der Erziehung des Weissen muß die Erziehung des Negers beginnen,“ so lautet der ausgezeichnete Grundsatz in dem schon mehrfach angeführten Aufsatz von Dr. Vion, der geradezu als Fundament der ganzen Kolonialverwaltung bezeichnet werden kann. Jedenfalls begreifen also reifere Schüler, daß — dem berühmten Beispiel des Drachentöters von Rhodus entsprechend — zu den Neigungen, die Einschränkung fordern, die eigne Empfindlichkeit, die Vorliebe für Bequemlichkeit, der Ehrgeiz, z. T. sogar die berechnigte Ehrliche gehören, und können auch auf dementsprechende Fragen treffende Antworten geben. Sie wissen, daß in den Jahren des gallischen Krieges (dessen Verlauf sie mit Bewunderung erfüllt) Cäsar nichts von Rücksichtnahme auf sich selbst, nichts von Bequemlichkeit, nichts von persönlicher Eitelkeit wußte oder jedenfalls nichts davon merken ließ, sondern — bei Friedrich dem Großen wiederholen sich diese Tugenden in noch höherem Maße — jeden seiner Soldaten an Ausdauer, Unverzagtheit und Verzichtleistung auf persönliches Wohlbehagen übertrug. Wie himmelhoch steht der Alexander, der in der persischen Wüste vor den Augen der verächtlichen Krieger das ihm im Helm überbrachte Wasser zur Erde schüttet, über dem Alexander, der in Babylon in ununterbrochener Schwelgerei aus wahnsinniger Eitelkeit seinen eignen Vater beschimpft und seinen Lebensretter niedersticht? Schon der dümmste Quartaner begreift das. Sollen wir unseren Schülern sagen, daß es in unseren Kolonien Reichsbeamte gibt, denen der „Sektelch“ und die Befriedigung persönlicher Eitelkeit Lebenszweck ist? —

b) Die Beherrschung der eigenen Sinnlichkeit. Noch viel verächtlicher erscheint einem vernünftigen Schüler, der nicht etwa durch frühe Verführung sittlich verdorben ist, ein Sklave der Sinnenlust, ein Weiberknecht, Frauenräuber und Ehebrecher. Wenn man ihn fragte: „Wächstest du die Rolle eines Paris im späteren Leben spielen, den der eigne Bruder Hector ansahrt:

Weichling, an Schönheit ein Held, weiblichiger, schlauer Verführer!
und den Diomedes einen „Mädchenbeäugler“ schimpft?“ — so würde er sicher nicht mit Ja antworten. — Jedenfalls würde es ihm unfaßbar sein, wenn

ihm jemand andeutete, daß es in der Zeit seit Erwerbung unserer Schutzgebiete Reichsbeamte gegeben habe, die absichtlich nach Afrika gegangen seien, um dort so recht ihren Gelüsten — besser als es in Europa möglich war — freien Lauf zu lassen. Vieles mag ja, besonders wo es sich um verdiente Bahnbrecher der Kolonialpolitik handelt, von den persönlichen Widersachern böswillig übertrieben sein, aber überaus mißlich ist die Lage des Lehrers, der das plötzliche Verschwinden des Begründers unserer Kolonie Ost-Afrika (Dr. Karl Peters) aus dem Staatsdienst zu erklären gezwungen ist und sich zu dem Eingeständnis gedrängt sieht, daß hierbei Vorfälle mit in Frage kommen, in denen Negermädchen eine Rolle spielen. Da es allgemein bekannt ist, daß von unserer höchsten Schulbehörde jetzt die Frage, wie eine unbefangene, aufklärende Belehrung über den Grundgedanken des 6. Gebotes den Schülern gegeben werden könne, eifrig in Erwägung gezogen wird, so wird es nicht ungeschicklich erscheinen, wenn ich die Art und Weise bespreche, wie etwa ein Lehrer, falls derartige Fragen zur Erledigung kommen müssen, seinen Schülern antworten wird. Die Tatsache, daß in Kolonialländern, überhaupt in überseeischen Gebieten, Ehen zwischen Weißen und Farbigen geschlossen werden, sind auch dem Tertianer schon bekannt, Ausdrücke wie Mulatten, Mestizen usw. müssen ihm geläufig sein, desgleichen in Südafrika die Bezeichnung Bastards, die sich bekanntlich auch bei der Lektüre von Schillers „Jungfrau von Orleans“ (Dunois) nicht umgehen läßt. Aus den Ereignissen der Kolonialgeschichte, die er in den letzten Jahren selbst mit erlebt, weiß nun der Schüler selbst, daß diese Bastards sich durchaus nicht immer als Freunde der Weißen gezeigt haben, sondern daß das Negerblut in ihren Adern, verbunden mit der vom Vater ererbten Klugheit, einen solchen Mischling oft zum schlimmsten Feinde der europäischen Kulturvölker gemacht hat. Wenn nun schon der Abschluß einer solchen Mischung zwischen Weißen und Negerfrauen nach einer nunmehr durchaus geklärten Auffassung der Verhältnisse als eine schwer wieder gut zu machende Schädigung des europäischen Elements anzusehen ist, wie vielmehr größer ist der Verlust an Autorität und Achtung, wenn um einer Liebshast willen der bis dahin wie ein Gott verehrte weiße Mann zu dem eigenen „Fleisch und Blut“²⁴⁾ des Negervolkes sich hingezogen fühlt.

2. Die Beherrschung der fremden Rasse durch Autorität.

Wer nun mit dem Bewußtsein, sich selbst beherrschen zu können, sein Amt in den deutschen Schutzgebieten übernimmt, der muß in sich auch das Gefühl haben, durch das geistig sittliche Übergewicht seiner Persönlichkeit, d. h. durch seine Autorität auf die Schwarzen einwirken zu können. Ist dies schon im Mutterlande bei den Rausschäften in der Kaserne, bei den Arbeitern in der Fabrik, sowie bei aufgehetzten Volksmassen schwer, bei den mißtrauischen Schwarzen ist es jedenfalls noch weit schwerer. Fragen wir nun aber in Be-

²⁴⁾ Vgl. den Artikel von Dr. Lion. S. 131.

zug auf unser Thema, ob unsere Schüler eine klare Vorstellung von den Anforderungen haben, die an einen solchen Reichsbeamten gestellt werden, so ist diese jedenfalls noch vielfach unklar, da sie mit dem Begriff „A u t o r i t ä t“ noch nicht viel anzufangen wissen. Denn vielfach haben sie es noch nicht begriffen, daß die Hauptsache bei dieser wichtigen Charaktereigenschaft 1) nicht im Wissen und in der Klugheit, 2) nicht in der Beschaffenheit der Gesinnung, sondern in der eisernen Willenskraft liegt. Zwar fühlen sie in der Praxis stets sehr gut heraus, daß es nicht das Wissen usw., sondern der Wille des Lehrers ist, der ihnen Respekt einflößt, aber bei dem Entwurf von Charakteristiken zeigt sich immer noch, daß die „Willenskraft“ ihrer Auffassung ferner steht.

a) Die Geltendmachung der persönlichen Autorität. Laß der Lebensnerv dieser Willenskraft der Mut ist, bleibt ebenfalls manchem Anfänger noch unklar, und es kann vorkommen, daß ein Sekundaner, der die Eigenschaften des Helden einer Dichtung usw. ganz mechanisch aufzählt, den Mut unter die Eigenschaften des Verstandes stellt. Nun weiß aber der Kolonialbeamte, daß der unbeugbaren Willenskraft ein unerschütterlicher Mut in der Stunde der Gefahr zur Seite stehen muß, besonders da diese Stunde der Gefahr auch unter bisher friedlichen Verhältnissen jeden Augenblick eintreten kann, und daß alle Klugheit (mag er auch in der Schulzeit ein „Lumen“ im Lateinischen gewesen sein) den Mangel an Mut nicht zu ersetzen vermag. Viel wichtiger ist es also für den Lehrer des Deutschen und der Geschichte, bei der Besprechung des Charakters eines Fürsten, Feldherrn u. dergl. auf Schritt und Tritt den Einfluß der Willenskraft desselben und seines Mutes zu erweisen, als die klugen Pläne des betreffenden zu bewundern. Denn geistvolle Ratschläge kann der Fürst auch von seinen Ratgebern übernehmen, der Mut, sie durchzuführen, ist seine persönliche Sache und durch nichts zu ersetzen. Was nützte dem Vercingetorig (den die Franzosen jetzt ein Denkmal in der Auvergne gesetzt haben) der kluge Plan, alle Städte in dem Entscheidungsjahr (52 v. Chr.) niederbrennen zu lassen; als die Bewohner der Stadt Avaricum, unterstützt von anderen gallischen Stämmen, ihn weinend ansehend, die schöne Stadt von diesem Schicksal auszunehmen, wird er nachgiebig gestimmt und verschuldet dadurch seine und seines Volkes Niederlage; noch heute sind die Franzosen ein romanisches Volk, zur „lateinischen“ Rasse gehörig. Durch solche Hinweise vom Lehrer über den unvergleichlichen Wert des Mutes aufgeklärt, können die Schüler erst die gewaltige Heldengröße ermessen, die wir an den ältesten Afrika-Forschern und Reichskommissaren zu bewundern haben, welche sich mit wenigen Begleitern unter die Masse der von ihren Zauberpriestern aufgehetzten, mißtrauischen Eingeborenen wagten und nur unterstützt durch das Übergewicht ihrer Achtung gebietenden Persönlichkeit gewaltige Vorteile erreichten: Nur der, welcher kein Schwanken, keine Unsicherheit zeigt, mag ihm auch das Herz — wie Homer sagt — noch zweipältig gesinnt sein, vermag die Feinde einzu-

schwächern, das ist das Geheimnis der römischen Weltoberungspolitik gewesen und das ist auch die Grundlage für alle diplomatischen Erfolge, wie man den Schülern an den Persönlichkeiten von Xenophon und Cäsar bis auf Friedrich II. und Bismarck nachweisen kann. Vergleichende Charakteristiken können hier viel Aufklärung in den Köpfen der Schüler stiften. Auch die Begriffe „hohe Meinung“ (lat. opinio) und „Ehre“ müssen eingehend besprochen und erläutert werden.

b) Die Vermeidung jeder unnützen Härte. Nun wäre es aber ganz verkehrt, wenn etwa aus derartigen Andeutungen der Schüler den Schluß ziehen könnte, daß nur sogenannte „Kraftnaturen“, Herrenmenschen, die Fr. Nietzsche auch „blonde Bestien“ nennt, zu solchem Herrscheramt in den Koloniebezirken tauglich wären. Wem sein Kraftgefühl nur darum etwas wert ist, weil er es nach Herzenslust mißbrauchen kann, der kann in der Kolonialpolitik argen Schaden anrichten. Darum stellt auch Dr. Lion neben das Wort „streng“, sogleich das andere, aber „gerecht“. Welche unerbittliche Schuld lädt der Reichsbeamte auf sich, der etwa nur zu dem Zweck, den Schwarzen die Macht der Weißen vor Augen zu führen und fühlbar zu machen, einen Unschuldigen bestrafen wollte, nachdem er vorher die Gelegenheit, diese an der Bücktigung eines Verbrechers darzutun, unbenußt vorübergehen ließ. Auch diesen Charakterzug, die Strenge, die dennoch jede Härte vermeidet, kann man dem Schüler an der Persönlichkeit Cäsars und anderer Staatsmänner klar machen, deren erfolgreiches Lebenswerk nicht, wie es bei Napoleon I. der Fall war, mit ihrem Tode wieder in sich zusammenfiel. Wie geru benutzte Cäsar jede Gelegenheit, besonders wenn ihm ein strenges Strafgericht keinen Nutzen, sondern nur empfindlichen Zeitverlust eingebracht hätte, Verzeihung zu gewähren, wobei er aber seiner Würde nicht das geringste vergab, da er mit der stolzen Miene des furchtlosen Römers die vor ihm auf den Knien liegenden Gesandten, die noch eine Reihe von Fürsprechern mitgebracht hatten, sitzend in aller Ruhe anhörte, und sich so die Milde, die er aus politischer Klugheit zu üben sich längst entschlossen hatte, scheinbar mühsam abzwängen ließ. Deshalb darf die Begnadigung eintreten, wenn der Reichsbeamte, der die Strafe zu vollziehen befugt ist, die feste Meinung gewonnen hat, daß die Furcht vor dieser Strafe bereits eine heilsame Sinnesänderung erwirkt hat und somit das Ziel, das die Bestrafung im Auge hatte, bereits erreicht ist. Freilich ist wohl die „bedingte Begnadigung“ bei den unsicheren Verhältnissen in den Kolonien vorzuziehen. Die verschiedenen Gnadenakte, die Bismarck als Ministerpräsident und nachher als Reichskanzler (besonders nach 1866) an einzelnen Bundesstaaten vollzog, gehörten zu den herrlichsten Taten dieses unvergleichlichen Mannes und üben — in ansprechender Darstellung — auf die Gemüther der zuhörenden Schüler einen gewaltigen Eindruck aus.

c) Die fluge Wahl des richtigen Verfahrens. Im vorigen ist schon angedeutet, wie nicht nur die fluge Entscheidung über das

richtige Verfahren und die Wahl der Mittel jeden Augenblick in kürzester Zeit getroffen werden muß, sondern der auf exponiertem Posten stehende Reichskommissar muß auch stets darauf sehen, daß sein Plan und dessen geheime Gründe der eingeborenen Bevölkerung ein Buch mit 7 Siegeln bleibt, dessen Sinn sie nicht zu durchschauen und den sie nicht zu durchkreuzen vermögen. Vor allem dürfen sie niemals auch nur ahnen, wenn eine Maßregel etwa als letzte Rettung eines bedrängten Postens getroffen wird, daß es wirklich so schlecht mit den Weißen steht. Niemals darf die Meinung von dem unbedingten Übergewicht des weißen Mannes auch nur einen Augenblick ins Wanken geraten. Auch das lernt schon der Tertianer aus dem *Bellum gallicum*. Als Cäsar im Jahre 53 einen empfindlichen Verlust durch die Vernichtung von 15 Kohorten erlitten hatte, und die Gallier Hoffnungen auf größere Erfolge schöpften, ließ er sich sofort von Pompejus Truppen zufinden, da es nach seiner Meinung für die Zukunft von großer Wichtigkeit war, in Gallien die Meinung zu erhalten, Italiens Hilfsquellen seien so groß, daß ein im Kriege etwa erlittener Verlust nicht nur in kurzer Zeit wieder gut gemacht (wörtlich „ausgeflickt“), sondern der Abgang durch größere Truppenmassen ersetzt werden könne.) Wie töricht, wie unendlich kurzfristig erscheint dem Verhalten dieses klugen Römers gegenüber der Beschluß unseres Reichstages am 15. Dezember 1906, der an seiner Pflicht, sofort Verstärkungen nach Afrika schicken zu müssen, zweifelte und sie glücklich verlehnte!

d) Die Vermeidung jeder Liebedienerei. Freilich gibt es noch Tausende in Deutschland, die, wenn ihnen irgend etwas — in diesem Falle hartes, rohes Auftreten — verboten wird, sofort in das schroffe Gegenteil, in eine an Kriecherei grenzende Liebedienerei verfallen, wie wir dies erst vor wenigen Tagen bei der feierlichen Aufnahme der französischen Studenten in Berlin gesehen haben, wo einzelne sich in schmeichlerischem Liebeswerben geradezu überschlagen haben sollen. Wie wird wohl nun der Schwarze solch ein Nachlaufen, solch ein Umwerben seiner (sonst so wenig begehrten) Persönlichkeit auffassen? — Doch nur als Schwäche! Er wird in dieser Herablassung nur eine Selbsterniedrigung, die ihren Grund in der Furcht hat, erblicken. — Wann hätte jemals Cäsar den Galliern geschmeichelt? — Diese, auch die ihm befreundeten Gädner waren schon froh, daß ihnen einige Kriegserfolge Cäsars (die Befiegung der Helvetier und des Ariovist), die dieser nur der Römischen Provinz zu Liebe und zur Vergrößerung seines Ruhmes erfochten hatte, ebenfalls zu gute kamen. — Auch die Verpflichtung, den Heiden das Christentum zu bringen, darf uns nicht zu einer mit Selbstentwürdigung verbundenen Kriecherei von den „unsterblichen“ Seelen der Schwarzen verführen; warnt doch Christus selbst: „Ihr sollt die Perlen nicht vor die Säue werfen usw.“ Hat er jemals vor seinen Feinden, den Pharisäern, sich erniedrigt, ist er ihnen, um ihre Seelen bittend, nachgelaufen? Als einer von ihnen, Nikodemus, bei Nacht zu ihm kam, bewies er ihm, daß er — vollgepfropft mit aller pharisäischer Weisheit — von den Geheimnissen des

Reiches Gottes gar nichts verstände. Wenn darum derartige schwarze „Christen“, die die Leichen der Ansiedler verstümmelten, da — wie sie sagten — Christus doch jede Sünde vergäbe, von jetzt ab dem Reiche Gottes fern bleiben, so ist es wohl kein Schade.

3. Vermeidung jeglicher Ungeduld und ausbeuterischer Gewinnsucht.

Überhaupt ist es wohl allen denen, die Afrikas Boden betreten, um in kürzester Zeit „Geldtaten“ dort zu verrichten, sehr zu raten, sich einmal den Schluß des ersten Gleichnisses Christi näher anzusehen („vom Säemann“), die letzten Worte lauten „Frucht bringen in Geduld“. Aber das ist gerade vielen ein Dorn im Auge. Die Kolonien sollen in kürzester Zeit tüchtig was abwerfen und der Aktienbesitzer möchte am liebsten, ohne einen Finger zu rühren (wenn nur erst Diamantengruben entdeckt würden!) durch Couponschneiden Millionär werden. Was nun den zu erhoffenden materiellen Gewinn durch Ausbeutung des Bodens (Kokospalmen usw.) betrifft, so mag der Lehrer der Geographie und Botanik den Schülern das nötige hierüber erzählen und auch nach Ausfuhrtabellen die von Jahr zu Jahr steigenden Einnahmen des Reiches aus dem Export berechnen lassen. Wir wollen jetzt nur von der Ausbeutung der Kolonialbevölkerung und ihrer Arbeitskraft reden und uns fragen, ob wirklich die Kolonialstaaten, die am schnellsten den reichsten Gewinn einheimsten, immer am besten gefahren sind. Wie gefiel den römischen Vörsenmännern, die aus dem Ritterstande stammten, nach Niederwerfung des Syrerkönigs und der anderen Fürsten Kleinasiens die rücksichtslose Ausbeutung und schamlose Ausjaugung des reichgejegneten Landes unter dem Tarnmantel der geordneten römischen Verwaltung! — Da kam Mithridates, gab den Blutbefehl zu Ephesus zur Niedermetzelung von 150 000 Römern an einem Tage und ließ den römischen Statthalter M. Aquilius glühendflüssiges Gold in den Hals gießen, ein recht unangenehmes Erlebnis für einen goldhungrigen Ehrenmann. Gerade die von unsern Sekundanern gelesene Rede Ciceros „für den Oberbefehl des Pompejus“, der nach jahrelanger Erfolglosigkeit den bösen Widersacher Roms in Asien nun endgültig beseitigen und niederschlagen sollte, zeigt so recht in ihren ersten Kapiteln das Zittern und Beben der Geldmänner von Rom, die seit Jahren schlaflose Nächte haben, von der Sorge gequält, ob wohl die reichen Geldquellen, die vor Mithridates Aufstreten so manchem adligen Wüstling von der Lebensart eines Varus²⁵⁾ die Mittel zum Wohlleben verschafft hatten, noch weiter in seine Taschen fließen würden. — „Wir werden Indien zur Ader lassen,“ so erklärte einer der bekanntesten englischen Lords kurze Zeit nach Übernahme dieses unererschöpflichen Riesenreiches durch die englische Krone, jetzt müssen auf den Votschaften und in anderen vornehmen Kreisen Unterstützungsgelder für die von der Hungersnot betroffenen Inder gesammelt werden.

²⁵⁾ Arm betrat er das reiche Syrien, reich verließ er das arme.

Solche Hinweise, die leicht verzehnacht werden können, genügen, um unseren gereiften Schülern begreiflich zu machen, daß der Besitz eines Koloniallandes nicht die Berechtigung zu schonungsloser Ausbeutung in sich schließt, sondern vielmehr die heilige Pflicht, uneigennütige Opfer darzubringen zum Wohle der dem Deutschen Reiche angegliederten Landesteile und damit zum Wohle des deutschen Vaterlandes selbst. „Ein Volk, das 3000 Millionen Mark im Jahr vertrinkt, Hunderte von Millionen Tabak verbraucht, muß Geld haben für nationale Zwecke.“

Freilich die schlimmste Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft,²⁶⁾ die Sklaverei, ist von den christlichen Kolonialstaaten²⁷⁾ z. T. mit Gewalt beseitigt worden und von nichts hört der Schüler bei Gelegenheit der Geschichte unserer afrikanischen Kolonien lieber erzählen als von dem Jang des alten, in unmenschlichem Blutgewerbe ergrauten Sklavenhändlers Buschiri, dem j. Z. unsere Regierung in Ost-Afrika den verdienten Lohn gab, obwohl damals einige kluge Leute den Rat gaben, man solle diesen Feind europäischer Moral lieber, anstatt ihn zu erschließen, mit nach Berlin nehmen, ihm dort alle Herrlichkeiten unserer Kultur zeigen und ihn auf diese Weise dafür gewinnen. Seit dieser Zeit sind die Sklavenjagden beseitigt. Dennoch besteht eine milde Form dieser Sklaverei, d. h. eine unverantwortliche Ausbeutung der Körperkräfte des Arbeiters wider dessen Willen noch heute, ich meine das „Kontraktulwesen“, welches Dr. Robert Schachner (Heidelberg) in einem gleichnamigen, sehr lobenswerten Aufsatz²⁸⁾ „ein Gebrest am Körper des humanen 20. Jahrhunderts nennt, das in häßlichen Zügen an die Sklaverei erinnert.“ „Seine Heimat ist Asien, Afrika und die Südsee; die in der Kultur zurückgebliebenen Völker, wie Chinesen, Inder, Malayen, Neger und Südseeinsulaner sind ihre Opfer; es hat vielfach das Erbe der Sklaverei angetreten, sich dort eingeschunden, wo jene vertrieben wurde. Das formelle Einverständnis der Angeworbenen (die sich durch 1. Branntwein, 2. verlockendes Flitterwerk, 3. eine Vorschußsumme, die wie ein müheloses Erwerb aussieht, verleiten lassen) ist um so geringer einzuschätzen, je niedriger ihr Kulturzustand ist. Die Tragweite der eingegangenen Bindung wird kaum irgendwo überschaut. In der dem Reichstag vorgelegten Denkschrift für Deutsch-Ostafrika findet sich ein besonders krasser Fall von Ausländerwerbung: Die gewöhnliche Verpflichtungsperiode eines Meyamwesi beträgt 6 Monate. Damit sind indes nicht Kalendermonate, sondern Zeiträume gemeint, die je 30 Arbeitstage enthalten. Da Sonntage, Regentage, Krankheitstage und Ruhetage in die Verpflichtungszeit nicht eingerechnet werden, außerdem für jede Ruppe Vorschuß die Verpflichtungsdauer sich um 2 Monate verlängert, so kommt es

²⁶⁾ Großen Eindruck macht auf die Schüler stets die Bemerkung, daß der humanste aller antiken Philosophen, Aristoteles, den Gedanken, daß die Kultur menschlich auch einmal ohne Sklaven auskommen könne, nicht mit einem Sterbenswörtchen erwähnt.

²⁷⁾ Der Einfluß um das Verdienst der christlichen Kirche, um die Beseitigung der Sklaverei, muß im Unterricht noch mehr betont werden; auch die römische Kirche hat berühmte Namen aufzuweisen, z. B. Kardinal Lavigne.

²⁸⁾ Preussische Jahrbücher B. CXXXI, Heft 3, S. 507—519.

vor, daß ein Mann, der 6 Monate zu bleiben gedachte, jahrelang an die Plantage gefesselt ist, und wenn er endlich, des langen Wartens müde, entläuft, seines gefaulen Lohnes, der erst am Ende der Verpflichtungszeit gezahlt wird, verlustig geht. — Auch Deutsch-Samoa hat seinen staatlichen Chinesenkommissar, der indessen keine genügende Stütze für die Chinesen gegen ihre europäischen Arbeitgeber ist. Die Vertragsbedingungen waren so ungünstige und die Unzufriedenheit der Chinesen mit ihrer Behandlung so groß, daß die meisten Chinesen des ersten Transportes, der im Jahre 1906 seinen Termin erschöpft hatte, die Heimbeförderung verlangten usw. — Die Hilflosigkeit in der Geltendmachung seiner Rechte (die chinesische Sprache ist für den europäischen Herrn noch viel schwerer zu erlernen, als die Sprache der Zulu oder Basuto) und in Abwehr von Unrecht führt zu großen Unthäten; bricht ein Konflikt in der ersten Zeit des Dienstverhältnisses aus, so gestaltet sich die mehrjährige Dienstzeit zur unerträglichen Qual, die den Kuli zum Verbrecher und Mörder seiner Peiniger machen.“ —

Wie wenig beweiandenswert die Lage eines Gutsbesizers sei, der mit solchem gewalttätigen Gesinde seine Pflanzungen bearbeiten muß, lernten schon die Römer kennen, sobald sie unter ihren Sklaven einen Sarden (von der Insel Sardinien) hatten, deren Volkstamm wegen ihrer Trennlosigkeit berüchtigt war (Cicero, Scour. § 42). Darum standen auch die Sarden am niedrigsten im Preise und die Bezeichnung „wohlfeile Sarden“ gebrauchte man für verächtliche, wertlose Menschen (Cicero ad fam. 7, 24, 2). Mit diesem Auswurf der Sklavenschaft des Altertums stehen die „Vertragskuli“ vielfach auf gleicher Stufe. Dr. R. Schachner schreibt über sie auf Seite 511: „Die niedrigen Löhne, die in Deutsch-Samoa gezahlt werden, vermögen natürlich auch nur bedenkliche Elemente anzuziehen und die verbrecherischen Neigungen der Vertragskuli machen den Behörden große Schwierigkeiten. Ein Auswanderungsagent, der 15 Jahre in alle Teile der Welt Kuli handelte, erzählte mir, wie sich die Werbelisten füllen: Angsterrückel kommen Verbrecher, die der Sühne ihrer Tat sich entziehen wollen, an die Tore des Bureaus; bei dem Bade, dem sich alle Arbeiter vor der ärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben, sieht man die ausgebrannten chinesischen Verbrechermale; im Heimatlande zu nichts gut, verachtet und verfolgt, oft vom sparsamen Mandarienen unter der Bedingung der Auswanderung aus dem Gefängnis entlassen, sucht er Dienst über dem Meer; Dejertente, denen der Soldatendienst nicht mehr gefällt, kommen in Scharen, nordchinesische Briganten, denen bessere Sicherheitsverhältnisse den Verdienst rauben, reihen sich ihnen an — ein buntes Volk, das sich in starkem Prozentsatz unter die Personen mischt, die aus Not oder rein ökonomischen Gründen Vertragsdienste nehmen; diese aber suchen sich soweit als möglich die besten Werbegebiete aus, die unter den Chinesen sich bekannt machen.“

Wollen nun die Schüler ein unbefangenes Urteil darüber hören, ob diese chinesischen Kulis oder die Sklaven der alten Welt und der amerikanischen

Plantagen es besser gehabt haben, so wird der Lehrer vielleicht in eine arge Verlegenheit kommen, da das Arbeitsverhältnis eines solchen Skulis doch das denkbar unerträglichste genannt werden muß. Auch Dr. R. Schachner trägt sein Bedenken, den Zustand der Sklaverei höher zu stellen, er schreibt darüber S. 513: „Die Sklaverei war ein Lebensverhältnis, man suchte die Arbeitskraft möglichst lange zu erhalten, damit nicht der Sklave vorzeitig in Kräfteverfall kommt und als träger Kostgänger dem Herrn auf der Schüssel sitzt. Mit dem Vertragskuli wird Raubbau getrieben, man sucht in der Vertragszeit das höchstmögliche Arbeitsquantum aus ihm herauszupressen und ihn so billig als möglich zu verpflegen, gerade so, daß er eben die Vertragszeit überdauert.“ — Der patriarchalische Zug, der in der Sklaverei bestand, hat keine Stätte in der Vertragskuliwirtschaft. Ein fremdsprachiger Arbeiter ist kurzzeitig eingestellt, und die Gefühlskälte und Vertragstrengte, die unser Jahrhundert dem weißen Arbeiter schon entgegenbringt, trennt in eisiger Schärfe Herrn und Knecht. — „Wie man die Sklaverei als eine wirtschaftliche Notwendigkeit angesehen hat, so geschieht es heute noch vielfach mit dem Vertragskuliwesen, doch bereits dämmert die Erkenntnis, daß es nicht nur unnötig für die Unternehmer, sondern weiterhin höchst schädlich für das Gesamtinteresse der Kolonien ist.“ — Da die Schüler auf den meisten Koloniallandschaftsbildern auch chinesische Skulis erblicken, so lassen sich derartige Fragen, wie sie Dr. R. Schachner in den eben abgedruckten Sätzen andeutet, gar nicht umgehen, umso mehr wird die lernende Jugend von einer derartigen Kolonialwirtschaft sich mit Unbehagen und Mißachtung abwenden und wird um so freudiger den Lehrsatz sich einprägen, daß jede rücksichtslose Ausbeutung, jeder rechtswidrige Raubbau an der Arbeitskraft dieser fremden Lohnarbeiter früher oder später sich rächen wird.

4. Befolgung maßgebender Beispiele aus der Kolonialgeschichte aller Völker und Zeiten.

Als nennenswerte merkantile Erfolge in den ersten Jahren unserer Kolonialwirtschaft nicht erzielt wurden und Aufstände, schließlich sogar ein blutiger Krieg statt der Einnahmen noch empfindliche Verluste brachten, war in manchen Kreisen des Lamentos über die unnützen Kolonien kein Ende. Man vergaß eben auf die Erfahrungen anderer Kolonialmächte und die von ihnen oft ohne Nutzen verwendeten Opfer zu blicken, um an diesen Beispielen zu lernen, wie eine erfolgreiche Kolonialwirtschaft eingerichtet werden müsse. Da empfiehlt sich nun für den geographischen Unterricht bei Besprechung der Kolonialländer anderer Völker einiges aus der Kolonialgeschichte derselben²⁹⁾ etwas genauer hervorzuheben, damit der Schüler erkennt, wie sich eine vernünftige, planmäßige Behandlung der Kolonie durch Aufblühen derselben

²⁹⁾ Hier wäre zu empfehlen: 1. Macaulay „Lord Clive“ (Beltz & Staffing). 2. Warren Hastings (Renger, Leipzig). 3. Justin Mc Carthy „A short history of our own times“ (Tauschnig-Edition).

selbst belohnt, während jeder Fehler sich meist empfindlich rächt und zum Abfall der Kolonie von dem Mutterlande führt. Auch der Gegensatz zwischen der Kolonialwirtschaft der romanischen und germanischen, der katholischen und evangelischen Staaten muß ins Auge gefaßt werden (Themata für deutsche, französische und englische Aufsätze) und wir dürfen uns auch nicht scheuen, da wo die Engländer (z. B. im Burenkrieg) inhuman vorgingen, die Sache beim rechten Namen zu nennen, wie wir andererseits auch vorurteilslos zahlreichen Maßnahmen ihrer Kolonialwirtschaft uneingeschränktes Lob zuteil werden lassen. Auch die Kolonialwirtschaft der antiken Völker ist heranzuziehen.

Schl u ß w o r t.

Ungefähr in dieser Weise könnte m. E., wenn in allen Unterrichtsfächern von Zeit zu Zeit auf unseren Kolonialbesitz als den wichtigsten Hebel nationalen Aufschwungs eine kurze Hindeutung gegeben würde, schon während der Schulzeit in dem Gymnasiasten so viel Interesse erweckt werden, daß er, wenn ihn die Regierung später zu einem auswärtigen Reichsamt beruft oder er als Offizier der deutschen Flotte für einige Zeit den Boden einer Kolonie betritt, sich wenigstens über die Grundzüge seines Verhaltens den Eingeborenen gegenüber einigermaßen klar ist und seine Tätigkeit nicht mit den berüchtigten „Leistungen des Herrn Leist“ verzweifelte Ähnlichkeit zeigt. „Aber“ — so fragt vielleicht jemand — „darf denn der Schulunterricht zu solchen Neben dingen gemißbraucht werden?“ — Nun, ich stehe mit meiner Forderung nicht allein, zahlreich sind die deutschen Männer, die seit Jahren darauf dringen, daß der Patriotismus nicht nur in 2—3 Aufsatzthemen oder in Kaiser-Geburtstagsreden (bei denen jeder nur mit halbem Ohr zuhört) gepflegt werde, sondern die Grundlage auch des Gymnasialunterrichtes bilden müsse, der nicht — wie das früher die Regel war — nur junge Griechen und Römer (mit republikanischer Gesinnung!) heranerziehen dürfe. „Nicht für die Schule, sondern für das Leben und für das Vaterland!“ so lautet der Titel einer kleinen Schrift des Grafen von Moltke, auf dessen interessanten Inhalt einzugehen mir leider der beschränkte Raum verbietet. Außerdem verweise ich auf die Bismarck-Rede des Generals Reim, die dieser vor den Nationalen Stuttgarts in der dortigen Lindenhalle am 1. April dieses Jahres gehalten hat. „Es fehlt uns der Reichsschulmeister, der die Jugend auf den nationalen Ton stimmt, das muß die Haupt Sache sein. (Bravo!) Wie sie es anfangen wollen, ist gleichgültig, daß sie aber der Jugend die nationale Liebe beibringen, das ist nicht gleichgültig. Was wird in den deutschen Schulen in der Geschichte gelehrt? Ich bin selbst Abiturient; wir sind mit dem Marcus Scävola und dem Decius Mus und wie die Herren alle heißen, die nicht einmal gelebt haben (Weiterkeit) geplagt worden, aber von deutschen Helden haben wir verflucht wenig gehört. — Die Kinder müssen zu nationalem Opfermut erzogen werden!“ — Auch von anderer Seite ist vielfach auf diesen Mangel hingewiesen worden, daß es an der Zusammenfassung des in den verschiedenen Stunden angehäuften Wissensstoffes gänzlich fehlt. „Das Ziel der Unter-

richtsmethode⁴⁰⁾ auf den höheren Schulen ist die harmonische Verbindung aller Schulfächer zur Begründung einer einheitlichen geistigen Bildung. Wenn statt dessen heute leider noch ein in vieler Beziehung zerrissenes Wissen zeitweilig und zum Schlusse zustande kommt, so können wir nur sagen, daß wir unser Ziel bisher nicht methodisch erreichen konnten. Die Schulfächer sollten durch die Methoden derart verbunden sein, daß der methodische Fortschritt, die geistige Ordnung, die Fähigkeit einheitlich zu denken und zu fühlen und ein einheitlicher Charakter zu werden, jenem Ziele nahe kommt. Der junge Mann, welcher die Schule verläßt, soll das Bewußtsein haben, einen einheitlich gekräftigten Geist zu besitzen, irgend eine schwierigere Arbeit des Lebens und der Wissenschaft mit ernstem und freudigem Streben ergreifen zu können. — Der Inhalt der verschiedenen Schulfächer wird auf Grund des heutigen Wissens immer umfangreicher. Wenn also auch hier nach dem bekannten Dichterwort:

„Du hast die Teile in der Hand,
Fehlt leider nur das geistige Band!“ —

dafür gejorgt werden muß, daß wenigstens der Abiturient eine abgeschlossene Lebensanschauung und eine umfassende Weltkenntnis, sowie einen einigermaßen gefestigten Charakter mit auf die Universität bringt, so wäre es wohl an der Zeit, statt der bunten Mannigfaltigkeit des Wissensstoffes⁴¹⁾ als Grundlage des Gymnasialunterrichts die deutsche Sprache, Geschichte und Literatur anzusehen und — indem Mathematik, Physik, Naturkunde und Geographie dem Schüler die Kenntnis der realen Welt vermitteln, die antiken Sprachen als Vorbereitung für die jetzige Kulturentwicklung zu betrachten, die sich im Religionsunterricht bis in die Urzeit zurückverfolgen läßt. Jedenfalls würden die Religionsstunden viel an Wert gewinnen, wenn in ihnen der Nachweis geführt würde, daß die Menschheit durch die Einwirkungen der Jehovareligion aus den Urzuständen — wie wir sie noch in den Kolonien finden — zu der jetzigen staunenswerten Höhe emporgehoben ist, die uns befähigt, den andern Völkerrassen die Kultur zu bringen, da unser deutsches Volk, als Kern der indogermanischen Rasse,⁴²⁾ die höchste Religiosität, die reinste Vaterlandsliebe und die abgeklärteste Bildung sein eigen nennt.

⁴⁰⁾ Kurt Weigier. Die Bedeutung der Philosophie für den Zusammenhang des höheren Unterrichts in dem Neuen Jahr^{b.} für das kais. Altertum usw. 1904. II. Abt., 4. Heft, S. 305.

⁴¹⁾ Schon vor Jahren hat Hans Lind „Die Bildungswirren der Gegenwart“ darauf hingewiesen.

⁴²⁾ Eine Reihe maßgebender Erforscher der Urgeschichte Europas nehmen wie Dr. Maltheus Nach („Die Heimat der Indogermanen“) als Ausgangspunkt der indogermanischen Völker Germanien an.

Prof. Dr. M u t h a u.

Der Saharahandel.

Die fast den ganzen Norden Afrikas einnehmende Wüste Sahara wurde trotz der großen Schwierigkeiten, die sich ihrer Ersorichung entgegenstellten, von dem unternehmenden Handelsgeist der Menschheit weit früher erschlossen, als die mit einer üppigen Vegetation ausgestatteten Länder Mittelafrikas. Lange bevor europäische Schiffe nach Westafrika, dem dichtbevölkertsten Teil Afrikas, gelangten, stand dieses über die Sahara und Nordafrika mit der übrigen Welt in Verbindung und erhielt durch Tauschhandel europäische Produkte. Diesem frühzeitigen Handelsverkehr ist es auch zuzuschreiben, daß man im Innern Westafrikas vielfach eine höhere Kultur trifft, als sonst in Afrika.

Früher nahm man an, daß die etwa 8 Mill. qkm große Wüste Sahara völlig eben sei. Dies ist indes durchaus nicht der Fall, vielmehr weist sie mehrfach bis zu 1600 m hohe Bergketten auf. Der Franzose Fourean, der 1838 von Algier nach dem Tschadsee reiste, findet den Anblick der Wüste anregend und erheiternd auf das Gemüt durch ihre Form, Farbe, Licht und Luft, während das äquatoriale Afrika mit seinen den Horizont begrenzenden und einengenden großen Wäldern äußerst melancholisch, verdüsternd und niederdrückend wirkt. Sie besitzt viele Oasen und eine verhältnismäßig zahlreiche Bevölkerung. In der Westsahara, die man östlich von den Ahaggar-Bergen (6° ö. L. v. G.) bis zum Atlantik und vom Atlas bis zum Senegal rechnet, schätzt man die Bevölkerung auf etwa 2 Millionen. Handel ist die Hauptbeschäftigung der Bewohner. Die friedlichen Bewohner, die auch Ackerbau treiben, müssen an die kriegerischen Stämme Tribut zahlen. Man rühmt zwar den Zölnen der Wüste Gastfreundschaft nach, doch sind sie auch verräterisch, rachsüchtig und grausam. Ihrem Wort kann man nicht trauen. Der mächtigste Volksstamm in der Westsahara ist der der wilden Tuaregs. Schon durch ihre Kleidung zeichnen sich diese vor den anderen Saharabewohnern aus, denn sie gehen ständig maskiert. Ein schwarzes Baumwollentuch verhüllt Mund und Nase, so daß nur die kühn blühenden Augen frei bleiben. Kräftig gebant und von stolzer Gestalt, erblickt der Tuareg in jedem Fremden einen

Feind. Doch sind diese wilden Krieger, die zum Islam schwören, nicht ungebildet, denn sie sind fast alle des Lesens und Schreibens kundig.

Gat auch der Saharahandel viel von seiner Größe und Bedeutung verloren, seitdem Afrika durch eine rege Schifffahrt mit Europa in Verbindung steht, so ist er doch gleichwohl auch heute noch von großer Wichtigkeit für viele Saharavölker. Über diesen Handel waren bis jetzt sehr widersprechende Angaben verbreitet. Einige hielten ihn für reich genug zur Unterhaltung einer Eisenbahn, andere wieder für viel zu gering und unbedeutend. Das Verdienst, die Sahara zuerst durchquert und sie dem Handel erschlossen zu haben, gebührt den Mohamedanern. Weder die Ägypter, noch die Karthager und ihre Nachfolger, die Römer, waren hierzu imstande gewesen, da ihnen ein geeignetes Lastthier fehlte. Um das Jahr 640 eroberten die Mohammedaner ganz Nordafrika. Rasch verbreiteten sie ihren Glauben, Handel und ihre Sprache. Aus ihrer steinigen Heimat Arabien brachten sie aber auch ein wertvolles Geschenk, das Kamel, mit, das infolge seiner Ausdauer und Bedürfnislosigkeit das einzige geeignete Lastthier für die Wüste Sahara ist, wo die Lasten oft 5 Tagereisen aneinander liegen. Ihr lebhafter Handelsgeist ließ sie bald in die Wüste vordringen und schon im 9. Jahrhundert waren sie von Tripolis aus bis zum Nigerbogen gelangt. Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts hatten sie auch, mit ihren Schiffen längs der Küste fahrend, die Senegalmündung erreicht. Zunächst auf dem Senegal und dann weiter zu Land vordringend, kamen sie wieder zum Oberlauf des Niger, wo sie ihre Landsleute aus Norden trafen. Der Oberlauf des Niger, und zwar besonders der sogenannte Nigerbogen ist von je der wichtigste Teil Westafrikas gewesen, da die Länder südlich von ihm sehr fruchtbar sind und die Saharabewohner, wie auch andere Bewohner Westafrikas mit Getreide versorgen. Bald entstanden am Nigerbogen mächtige mohammedanische Reiche und im 11. Jahrhundert wurde die Stadt Timbuktu gegründet, die im 16. Jahrhundert die Hauptstadt eines großen Negerreiches war. Timbuktus Ruhm und Reichthum erfüllte bald das Abendland. Aber die Mohammedaner verwehrten allen Europäern den Zutritt in ihre Handelsgebiete und suchten auch die Neger möglichst vom Handel auszuschließen. Sie sind daher auch heute noch im unbestrittenen Besitz des Saharahandels. Mungo Park hörte auf seiner ersten Reise viel von dem Reichthum Timbuktus und auf seiner zweiten Reise (1805) kam er auch bei Kabara, dem Nigerhasen für Timbuktu, vorbei, aber die Stadt selbst zu betreten, war ihm nicht beschieden. Erst 1826 gelang es dem Engländer Laing von Tripolis aus, dorthin vorzudringen. Wenige Tage nach seiner Ankunft in der Stadt wurde er indes ermordet. Im Jahre 1853 weilte der Deutsche Barth mehrere Monate daselbst. Zu Anfang des Jahres 1893 gelang es den Franzosen durch einen Handstreich, die Stadt zu erobern. Seitdem ist sie eine französische Militärkolonie. Jetzt ist die Stadt auch von der Westküste aus in etwa 12 Tagen ohne besondere Anstrengung zu erreichen. Von St. Louis verkehren Dampfboote auf dem Senegal bis Kayes. Hier

schließt die Eisenbahn nach Pammao an, wo den Reisenden Automobilboote erwarten, die ihn auf dem Niger bis Kabara bringen. Noch heute ist Timbuktu der Mittelpunkt für den gesamten Saharahandel. Am Südrande der Sahara gelegen und durch einen Nebenfluß mit dem 3 km entfernten Nigerhafen Kabara verbunden, ist diese Stadt der große Umschlagplatz für alle Waren von und nach der Sahara. Hier trifft sich das Kamel der Wüste mit den Fahrzeugen auf dem Niger, und hier werden die Produkte des tropischen Westafrikas ausgetauscht gegen die Erzeugnisse Europas. Es ist ein Hafen der Wüste unweit des Niger. Von Tripolis, Tunis, Algier und Marokko treffen sich seit Jahrhunderten die Karawanen daselbst.

Früher war der Saharahandel sehr einfach. Haupthandelsartikel waren die Negerklaven. Straußenfedern, Gold und Elfenbein, das schon frühzeitig sehr geschätzt wurde, bildeten nur geringe Teile dieses Handels. Erst mit dem Eintritt größerer Sicherheit wurde auch hierin der Umsatz bedeutend. Gegenwärtig bilden Getreide, Salz, Datteln und Baumwolle die Grundlage des transsaharischen Handels. Dafür werden im Tausch europäische Manufakturwaren, Waffen, Tuche, Zucker, Tee und Perlen gegeben. Goldstaub, der Maria Theresia-Taler, sowie französische, spanische und türkische Goldmünzen bilden die Zahlungsmittel. Tripolis — einst ein Teil der alten römischen Provinz Afrika — ist der Haupthandelsplatz zwischen Europa und den Saharaländern. Es besitzt eine gute Seeküste und liegt in verhältnismäßiger Nähe von wichtigen Mittelmeerhäfen. Auch ist die Reise von Tripolis zum Tschadsee oder nach Timbuktu weit kürzer als von Tunis oder Algier aus. Der Karawanenhandel ist nur Großhandel, und zwar meist Tauschhandel. An der Spitze jeder Karawane steht ein mit großer Bollmacht ausgestatteter erfahrener Araber, der als Sicherheit für die ihm anvertrauten Güter keine Landbesitzungen verpfändet. Märkte werden unterwegs nicht abgehalten, vielmehr die Güter an die Agenten in den Städten und Casen verteilt. Gewöhnlich wird die Ankunft einer Karawane 1—2 Tage vorher durch einen vorausgeschickten Kameltreiter angekündigt. Den großen Geschäftskarawanen schließen sich immer zahlreiche Abenteurer an. Hierzu kommen noch die Mekkarawanen, die aus Westafrika kommen und über Timbuktu, Wadai zum Nil oder nach Tripolis gehen. Überfälle und Ausplünderungen kommen vor, sind aber durchaus nicht so häufig, denn auch die wilden Wüstenvölker wollen die Früchte ihrer Jagd und Arbeit gegen ihnen fehlende Gegenstände der Kultur, Waffen und Schmuck, austauschen. Sie haben daher ein Interesse an dem Durchzug der Karawanen. Die Länder am Tschadsee, am Nigerbogen und im Westindan sind für ihren Handel auch heute noch fast ausschließlich auf die Karawanen aus Tripolis angewiesen. Nach dem Tschadsee führte früher von Tripolis der Weg über Murzuk und Wilma. Diesen Weg nimmt noch jetzt der Handel nach Wadai und Darfur, der hauptsächlich in Sklaven besteht, für die Waffen gegeben werden. Infolge der vielen räuberischen Überfälle ist dieser Weg zum Tschadsee aber fast ganz aufgegeben

worden. Seit 1906 haben die Franzosen Wilma besetzt und dadurch eine größere Sicherheit geschaffen. * Es ist daher anzunehmen, daß dieser Weg bald wieder in Aufnahme kommen wird. Eine andere Route nach dem Tschadsee führt zunächst die Syrte entlang und dann in südwestlicher Richtung weiter über Kufra. Die für die Hausstaaten mit den wichtigsten Handelsstädten Kano und Zinder bestimmten Karawanen nehmen ihren Weg von Tripolis aus über Nhat, wo eine türkische Garnison ihren Sitz hat, Assen und Agades. Etwa 20 Wochen dauert die Reise Tripolis-Kano auf dieser Route, die eine der lebhaftesten Karawanenstraßen ist. Der Franzose Chudeau weilte im Herbst 1905 in Yserouane, einer Station zwischen Assen und Agades, und sah täglich kleine Karawanen von je 20 Kamelen durchkommen. Nach anderen genaueren Angaben gehen jährlich 1300 Lasten zu je 150 kg nach Zinder und etwa 150 Lasten nach Tessaouba, einer Stadt westlich von Zinder. Nordwärts gehen von Zinder jährlich etwa 1000 Lasten Filali, das sind rotgefärbte Hammelfelle, wie man sie in Europa noch nicht herstellen kann, 15 Lasten Esfenbein und Straußenfedern. Tessaoua versendet 150 Lasten Filali. Dies sind indes keineswegs alle Lasten, denn viele gehen als Kontrebande. So wurde 1905 den Franzosen in Ahaggar eine Schmugglerkarawane von 200 Kamelen gemeldet, die aber nicht eingeholt werden konnte, da sie zu großen Vorsprung hatte. Immerhin würde der Verkehr hiernach noch gering sein und kaum genügen, um jährlich einen Güterzug zu füllen. Dieser Handel repräsentiert aber gleichwohl einen Wert von 3 Mill. Frs. und wirft den Unternehmern einen beträchtlichen Nutzen ab. Man rechnet gewöhnlich mit 100 Prozent Gewinn, was angesichts der Schwierigkeit und Gefährlichkeit des Saharahandels nicht zu hoch erscheint. So zählte die im Winter 1906/07 von Süddoran nach den Oasen von Tuat abgegangene Karawane, die alljährlich verkehrt, 1500 Menschen und 6800 Kamele. Sie beförderte Getreide, Butter, Wolle u. a. im Werte von 300 000 Frs., wofür sie Datteln eintauschte, die in Algier mit 350 000 Frs. Gewinn = 115 Prozent verkauft wurden. Der Saharahandel kann nur wachsen und ist auch stark gewachsen, seitdem die kriegerischen Unruhen verschwunden sind. Den Handel aus dem Westsudan sucht Frankreich von Tripolis nach Algier und Tunis abzuleiten, denn bis 1861 gingen die Handelswege aus Kano und Zinder bereits über Insalah nach Südalger und Marokko. Offenbar gewähren alle bisherigen Feststellungen kein sicheres Bild über den Umfang des Saharahandels, der jedenfalls viel größer ist, als gewöhnlich angenommen wird, da sich zuviel der Ermittlung entzieht. Besonders der Handel mit Getreide, Gold und Salz ist schwer festzustellen. So sendet der Sultan von Tahoua allein jährlich 20 000 Lasten Hirse nach Assen. Eine einzige Karawane, mit der der Franzose Gabel von Zinder nach Assen reiste, zählte 6000 Kamele. Eine bedeutende Rolle spielt im Saharahandel das westafrikanische Gold, das aber meist als Kontrebande geht, da es sich leicht verbergen läßt. Solange Handelsbeziehungen mit Westafrika bestehen, war das Gold eines der wichtigsten Tauschmittel, und die

Goldgewinnung ist in Westafrika weit stärker, als die Statistik nachweist. Wohl der begehrteste und bedeutendste Artikel des Handels in der Sahara ist das Salz. In ganz Mittelafrifa fehlen Steinsalzlager. Meeressalz kommt von der Küste nur wenig nach dem Innern und so sind die Eingeborenen zunächst auf Pflanzensalz angewiesen, das aber auch nur in geringer Menge vorkommt. Salz bildete daher frühzeitig einen gesuchten Handelsartikel, und zwar ist es das Saharapfanzensalz, das noch heute fast ganz Mittelafrifa versorgt. In der Sahara befinden sich an drei verschiedenen Stellen Salzseen, die ausgebeutet werden. Diese Seen liegen in der Nähe von Idgil, Taodeni und Wilna. Nur wenig Europäern ist es vergönnt gewesen, diese Salzseen, die von den umwohnenden Twaregs als kostbarer Besitz streng behütet und bewacht werden, zu besuchen. In Form von Tafeln, die 1 m lang, 30 cm breit und 25—30 kg schwer sind, kommt dieses Salz in den Handel und in ganz Mittel- und Nordafrika besitzen diese für den Transport sehr widerstandsfähigen Tafeln Münzwert. Sie sind nicht billig. Schon auf dem Markt zu Timbuktu gilt das Mio Salz etwa 1 Frank, und der Preis steigert sich natürlich mit der Entfernung vom Ursprungsort. Nach Wilna gehen allein jährlich 40 000 Kamel, um Salz zu holen. Hiervon sind 15 000 Lasten für Zinder bestimmt. Die ausgedehnten Salzpflanzen von El Zafande Taodeni werden schon seit über 500 Jahren ausgebeutet. In El Zaf gewinnt man jährlich 120 000 Salzbarren, die 20 000 Kamelladungen ausmachen. Auch die große Marokkofarawane, die alljährlich von Fez über Linduf und Taodeni nach Timbuktu geht, befördert zum größten Teil Salz. Ende Oktober bricht sie von Linduf an der Grenze der Sahara in Stärke von 10 000 Kamelen auf. Nur 2000 Kamel sind indes beladen, die übrigen erhalten ihre in Salz bestehende Ladung erst in Taodeni. Durchschnittlich befördert jedes Kamel für 1000 Mark Waren, so daß also die eine Karawane einen Wert von 1 Mill. Mark darstellt. Rechnet man dazu noch den Wert der zahlreichen kleinen Karawanen, von denen jede wenigstens 100 Kamel zählt, mit 600 000 Mark, so ergibt dies für 1,6 Mill. Mark Waren, die jährlich von Marokko nach Timbuktu gehen. Am Bestimmungsort löst sich die große Karawane auf. Über die Hälfte der Kamel wird verkauft, da für die leichten indonesischen Güter nicht viel Lasttiere gebraucht werden. Mit Tromedaren nimmt die Reise von Marokko nach Timbuktu 28 Tage, mit gewöhnlichen Kamelen aber 60 Tage in Anspruch.

Deutschland hat am Saharahandel lebhaftes Interesse, da die geplante Kamerunbahn bis zum Tschadsee gehen soll und so die bisher nur auf den Karawanenhandel angewiesenen Länder an dessen Ufern dem allgemeinen Verkehr erschließen wird. Für Bornu, Bagirmi und Wadai wird die Kamerunbahn den kürzesten und besten Weg zur See bieten. Auch Togo ist am Karawanenhandel beteiligt, da zwischen der Küste und dem Nigerbogen ein lebhafter Verkehr herrscht, der seit der Eröffnung der Togobahn bedeutend gestiegen ist. Außerdem gehen über Trivolis viel deutsche Stahlwaren nach den Saharaländern.

Der Plan einer französischen Transsaharabahn ist wegen der großen Terrainschwierigkeiten und der damit verbundenen hohen Kosten vorläufig aufgegeben worden. Eine solche Bahn hätte auch nur Wert als Mittel zur Herrschaft. Dagegen beschäftigt man sich jetzt in Frankreich ernstlich mit dem Plan zu einem Transsaharatelegraph. Man will zunächst die algierischen Linien nach Süden bis Adrar, das 1200 km von der Küste entfernt liegt, verlängern und von dort das 1400 km entfernte Burren am Nigerbogen zu erreichen suchen. In Burren wird sich die Linie teilen. Ein Zweig wird Timbuktu im Westen zustreben, während der andere über Say am Niger nach den Tschadseeeländern gehen wird. Auch zwischen Timbuktu und der 800 km entfernten französischen Militärstation Zinder soll eine telegraphische Verbindung hergestellt werden. Man hofft, die Transsaharalinie in 18 Monaten mit 2½ Mill. Frs. bauen zu können. Es erscheint aber fraglich, ob die Verwirklichung dieses Planes, der zweifellos für die französische Herrschaft in Westafrika und auch den gesamten Handel in der Sahara von großer Bedeutung ist, sobald erfolgen wird.

P. Friedrich.

Deutsches Kolonial-Strafprozeßrecht.

Das deutsche Kolonialstrafprozeßrecht, d. h. das in den deutschen Schutzgebieten oder Kolonien für das Verfahren in Kriminalsachen geltende Recht, hat wie das materielle Kolonialstrafrecht¹⁾ in erster Linie das Schutzgebietsgesetz vom 10. September 1900 zur Quelle, das auf zahlreiche entsprechend anwendbare Bestimmungen des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 verweist und durch eine Reihe von Verordnungen des Kaisers, des Reichskanzlers und der Kolonialbehörden ergänzt wird, die Militärstrafgerichtsbarkeit²⁾ aber nicht berührt.³⁾

Hiernach sind für den Strafprozeß (wie für den Zivilprozeß) in den Schutzgebieten mit einigen Änderungen⁴⁾ die gleichen Vorschriften maßgebend wie in den Konsulargerichtsbezirken.⁵⁾

Diesen Gesetzesvorschriften unterliegen in sämtlichen Schutzgebieten zunächst ausschließlich die Weißen, die Nichteingeborenen, nicht dagegen die Eingeborenen und die ihnen gleichgestellten Bevölkerungsteile, die Farbigen, diese nur, soweit eine kaiserl. Verordnung es bestimmt.⁶⁾ Die rechtliche Scheidung zwischen Weißen und Farbigen tritt also auch hier wie auf dem Gebiete des materiellen Rechts⁷⁾ scharf hervor.

I.

Für die **W e i ß e n** gelten die Vorschriften der Reichsgesetze über das Verfahren und die Kosten in Strafsachen⁸⁾ und zwar ohne Ausnahme, also nicht

¹⁾ Vgl. hierüber meine Darstellung im Jahrg. X Heft 5 S. 321 ff. dieser Zeitschrift.

²⁾ Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf **S t r a f s a c h e n**: § 39 Abf. 1 MRi(Gef. v. 2. Mai 74.

³⁾ SchGG, § 5 (dem § 7 EG, g. GG, und § 3 StGG, nachgebildet). Doerr a. a. O. S. 322 f.

⁴⁾ SchGG, § 6 Z. 2, 5, 7—9, Kais. Verordng. v. 9. Nov. 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in den dtsch. Schutzgebieten, §§ 5 Abf. 3, 8—10, 12.

⁵⁾ SchGG, § 3, StGG, §§ 19, 41—45, 47, 48, 52—75.

⁶⁾ SchGG, § 4, Kais. B. v. 9. Nov. 1900, betr. die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, § 2.

⁷⁾ Doerr a. a. O. S. 321 f.

⁸⁾ SchGG, § 3, StGG, § 19 Z. 2. Dagegen gelten (und zwar auch wieder nur für die Weißen) die Vorschriften der Reichsgesetze und der daneben innerhalb Preußens im bisherigen Geltungsbereiche des preuß. Allgem. Landrechts in Kraft stehenden allgemeinen Gesetze über das Verfahren und die Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkursachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit: StGG, § 19 Z. 1.

nur die RStPO. und das EG. hietzu, sondern das gesamte Reichsstrafprozeßrecht, insbesondere alle strafprozessualen Vorschriften der Gesetze, deren materiell-strafrechtliche Bestimmungen in den Schutzgebieten anwendbar sind, z. B. das ganze Urheberrecht, das RGef., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, v. 20. Mai 98,⁹⁾ das Gesetz, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft, v. 14. Juli 04.¹⁰⁾

Das Gerichtsverfassungsgesetz gilt insoweit, als es Vorschriften der gedachten Art, insbes. solche über das Verfahren, enthält, während die Gerichtsorganisation in den Schutzgebieten besonders geregelt ist.¹¹⁾

Wenn auch im großen und ganzen für die Weissen in den Schutzgebieten das Reichsstrafprozeßrecht gilt, so weicht doch das koloniale Strafverfahren in wesentlichen Punkten vom mütterländischen erheblich ab.

Die Offizialtätigkeit des Bezirksgerichts und vor allem des Bezirksrichters ist wie im Zivilprozeß im Vergleich zu der unserer einheimischen Gerichtsorgane sehr erweitert. Die Kolonialgerichtsverfassung kennt zwar wohl auch eine Staatsanwaltschaft, diese ist aber nur in einem Teil des Verfahrens tätig; ihre Mitwirkung ist nur bei den Verbrechen und Vergehen für die Hauptverhandlung erster Instanz, bei der Einlegung von Rechtsmitteln und im Verfahren zweiter Instanz vorgeschrieben.¹²⁾

Soweit sie nicht beteiligt ist — insbesondere im vorbereitenden Verfahren und nach Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Hauptverhandlung und nach dieser — wird die Tätigkeit, die ihr im Mutterland obliegt, durch den Bezirksrichter ex officio wahrgenommen. Er ist „an Stelle der Staatsanwaltschaft“¹³⁾ in gleichem Umfang wie diese wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen zum Einschreiten verpflichtet, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen¹⁴⁾ und die weiteren Strafbarkeitsbedingungen und Prozeßvoraussetzungen, bei Antragsdelikten der erforderliche Strafantrag usw., gegeben sind. Er hat bei Verdacht einer strafbaren Handlung den Sachverhalt zu erforschen;¹⁵⁾ er eröffnet von Amtswegen die Untersuchung und stellt die nötigen Ermittlungen an.¹⁶⁾ Hierin liegt ein wichtiger prinzipieller Unterschied gegenüber dem nach dem Anklageprinzip organisierten Reichsstrafprozeß: Im Kolonialprozeß herrscht nicht die Verhandlungs-, sondern die Untersuchungsmaxime.

Gibt der Bezirksrichter einem Antrag auf Einleitung der Untersuchung keine Folge oder verfügt er die Einstellung des Verfahrens, so hat er den An-

⁹⁾ S. unten.

¹⁰⁾ Bgl. § 11 dieses Ges. und Kundenaß der Kol.-Abteilung des Auswärt. Amtes gleichen Betreffs v. 3. Dezbr. 04, Kol.-Gesetzgeb. VIII, S. 258.

¹¹⁾ SchGG. § 2. Bgl. Vorverf. das Reichsges. über d. Konsulargerichtsbarkeit, Verf. 1905, S. 67 Anm. 1 zu § 18.

¹²⁾ § 5 Abf. 1 B. v. 9. XI. 00, SchGG. § 6 B. 2a.

¹³⁾ RGef. § 56.

¹⁴⁾ StPO. § 152 Abf. 2.

¹⁵⁾ StPO. § 158.

¹⁶⁾ RGef. § 56.

tragsteller unter Angabe der Gründe zu beschneiden.¹⁷⁾ Gegen einen solchen Bescheid ist Beschwerde zulässig.¹⁸⁾

Entsprechend den Pflichten stehen dem Bezirksrichter aber auch die Rechte der Staatsanwaltschaft zu, von den öffentlichen Behörden im Mutterland und in den Kolonien Auskunft zu verlangen, Ermittlungen durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen und dergl., so daß die ersteren seinem an sie gestellten Auskunftsverlangen nachkommen und letztere seinem Ersuchen um Ermittlungen genügen müssen.¹⁹⁾

Eine besondere gerichtliche Voruntersuchung findet nicht statt.²⁰⁾ Hierfür besteht im Kolonial- wie im Konsularprozeß auch kein Bedürfnis, da das ganze vorbereitende Verfahren ein gerichtliches ist und die Voruntersuchung, die sich hiervon sachlich nicht mehr unterscheiden würde, umfaßt. Daraus erklärt sich auch, daß 1) die Beidigung eines Zeugen oder Sachverständigen, soweit sie bei uns gemäß StP.O. §§ 65 Abs. 2, 72 erst in der Voruntersuchung zulässig ist, schon im vorbereitenden Verfahren erfolgen darf,²¹⁾ zumal in den Kolonien wie in den Konsulargerichtsbezirken die Fälle, in denen das Erscheinen von Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung wegen großer Entfernung besonders erschwert ist, häufig sind, und 2) die Vorarbeiten des § 126 StP.O. über Haftaufhebung und Fristverlängerung hier keinen Raum haben,²²⁾ so daß die vom Bezirksrichter angeordnete Untersuchungshaft in keinem Fall²³⁾ durch Ablauf einer bestimmten Zeit beendet wird.

Aus dem Mangel der Anklagebehörde folgt ferner, daß eine öffentliche Anklage nicht erhoben wird.²⁴⁾ An ihre Stelle tritt, wenn nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Bezirksrichters über die Einleitung des Strafverfahrens.²⁵⁾ Hiermit treten die an die Klageerhebung geknüpften Rechtsfolgen ein.²⁶⁾ Diese Verfügung ist, da sie an die Stelle der öffentlichen Klage tritt, dem Angeeschuldigten nach § 199 StP.O. mitzuteilen; sie kann von ihm ebenso wenig wie nach StP.O. die Erhebung der Klage angefochten werden.²⁷⁾

Die Verfügung hat die dem Angeeschuldigten zur Last gelegte Tat unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.²⁸⁾ Die Angabe der Beweismittel und des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, ist im Gegensatz zur Anklage-

¹⁷⁾ StP.O. § 169.

¹⁸⁾ StP.O. § 170. Vgl. Vorwerk, AGG. 1905 S. 128, Anm. 3 zu § 56.

¹⁹⁾ StP.O. § 159.

²⁰⁾ AGG. § 57; SchGG. § 6 Z. 2b; StP.O. §§ 176 ff.

²¹⁾ AGG. § 54 Abs. 1.

²²⁾ AGG. § 54 Abs. 2.

²³⁾ Auch dann nicht, wenn beispielsweise der Haftbefehl vor einer gemäß § 58 AGG. ergehenden Verfügung über die Einleitung des Strafverfahrens erlassen ist.

²⁴⁾ Vgl. StP.O. § 151.

²⁵⁾ AGG. § 58 Abs. 1 Satz 1.

²⁶⁾ Vgl. z. B. StP.O. § 8.

²⁷⁾ Vorwerk a. a. O. S. 130 f.

²⁸⁾ AGG. § 58 Abs. 1 Satz 2.

schrift²⁹⁾ nicht vorgeschrieben. Dagegen hat der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet wird, auch diese Angaben zu enthalten.³⁰⁾ Die Aufnahme der wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen³¹⁾ ist weder für die Verfügung über die Einleitung des Strafverfahrens noch für den Eröffnungsbeschluß vorgeschrieben.

Auch von der Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur mündlichen Verhandlung liegt der ganze Prozeßbetrieb noch in den Händen des Bezirksrichters. Er besorgt die sonst der Staatsanwaltschaft obliegenden Zustellungen, Ladungen, die Herbeischaffung der Beweismittel usw.³²⁾

Die Hauptverhandlung, bei der allein Weisiger mitwirken,³³⁾ gestaltet sich im allgemeinen analog unserer Schöffengerichtsverhandlung.³⁴⁾ Jedoch ist auch hier die Stellung des Gerichts selbständiger und seine Befugnis und Offizialtätigkeit insofern erweitert, als es stets — nicht nur in Schöffengerichtsfällen und den übrigen Ausnahme-Fällen des § 244 Abs. 2 StPO., sondern ebenso in allen Strafkammer- und Schwurgerichtsfällen — entgegen der Regel des § 244 Abs. 1 StPO. über den Umfang der Beweisaufnahme völlig frei befindet, ohne hierbei durch Anträge, Verzicht oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.³⁵⁾ Es ist z. B. nicht wie regelmäßig das Gericht nach § 244 Abs. 1 StPO. genötigt, die Beweisaufnahme „auf die sämtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.“ Wenn es die Vernehmung für unerheblich oder das Beweisthema für bewiesen erachtet, braucht es geladene und erschienene Zeugen oder Sachverständige nicht zu vernehmen. Auch ohne Einverständnis von Staatsanwaltschaft und Verteidigung kann es jederzeit in der Beweisaufnahme abbrechen, sobald es ihm sachdienlich erscheint. Die Vorschriften der StPO. (insbes. §§ 260 f.) über die Beweiswürdigung usw. gelten unverändert auch hier.

Zu das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.³⁶⁾ Die Bestimmung des § 273 Abs. 2 StPO., die sich nur auf das Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht bezieht, ist damit verallgemeinert.³⁷⁾

Die Hauptverhandlung erster Instanz findet regelmäßig nur in Anwesen-

²⁹⁾ StPO. § 198 Abs. 1.

³⁰⁾ RGSt. § 58 Abs. 2, StPO. § 205.

³¹⁾ StPO. § 198 Abs. 2.

³²⁾ RGSt. § 53. Vgl. StPO. §§ 36, 213. Dergleichen erfolgen im kolonialen Zivilprozeß Zustellungen und Zwangsvollstreckungen durch den Richter oder die von ihm beauftragten Personen, in Kiautschou auch durch den Gerichtsvollzieher.

³³⁾ Mit Ausnahme von Kiautschou findet auch die Hauptverhandlung in Schöffengerichtsfällen und den Fällen der §§ 74, 75 StPO. ohne Weisiger statt. § 6 W. v. P. XI. 00; StPO. § 6 Z. 3, § 2; RGSt. § 11 Abs. 2.

³⁴⁾ Ebenso gelten für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Vorschriften, welche die StPO. für den amtsg. civil. Prozeß aufstellt; RGSt. § 41.

³⁵⁾ RGSt. § 60.

³⁶⁾ RGSt. § 61.

³⁷⁾ Vgl. Bornert S. 133.

heit des Angeklagten statt.³⁸⁾ Dieser ist zur Anwesenheit nicht nur berechtigt, sondern im allgemeinen auch verpflichtet. Er kann jedoch auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes — und damit ist in den Kolonien angesichts der dortigen Verkehrsverhältnisse ungemein häufig zu rechnen — von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten³⁹⁾ oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.⁴⁰⁾

Rechtsmittel sind — wie im kolonialen Zivilprozeß — Beschwerde und Berufung. Sie können nicht nur von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft (dem Privat- und Nebenkläger), sondern, soweit es sich nicht um Verbrechen und Vergehen handelt, auch vom Bezirksrichter gegen die Entscheidungen des Bezirksgerichts eingelegt werden.⁴¹⁾ Da sich in letzteren Fällen, wo eine Staatsanwaltschaft nach § 5 Abs. 1 B. v. 9. Nov. 1900 nicht mitwirkt, aus einem Fehlen des staatlichen Aufsehungsrechts oder der staatlichen Aufsetzungsmöglichkeit namentlich bei Übereinstimmung des Bezirksrichters durch die Weisiger⁴²⁾ Anzuträglichkeiten ergeben könnten, wurde dieses Recht dem Bezirksrichter, der auch sonst die Berrichtungen des Staatsanwalts wahrzunehmen hat, übertragen. Der Bezirksrichter kann selbstverständlich ebenso wie die Staatsanwaltschaft (StPD. § 338 Abs. 2) von den zulässigen Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen, und jedes von ihm eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann (StPD. § 343).

Revision ist nach SchGG. wie nach RG. in Straf- und Zivilsachen unbekannt.

Der Bezirksrichter ist in Beschwerdesachen allgemein — nicht bloß in den Fällen der einfachen Beschwerde gemäß StPD. § 348 Abs. 2, sondern auch in denen der sofortigen Beschwerde⁴³⁾ — zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.⁴⁴⁾ Diese auf die Fälle sofortiger Beschwerde ausgedehnte Abänderungsbefugnis ist aber nicht dem Bezirksgericht, sondern nur dem Bezirksrichter als Einzelrichter eingeräumt.⁴⁵⁾

³⁸⁾ StPD. §§ 220 ff. — über die Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht f. SchGG. § 69.

³⁹⁾ Nach StPD. § 232, der im übrigen auch in den Schutzgebieten gilt, nur bis zu 6 Wochen.

⁴⁰⁾ SchGG. § 59.

⁴¹⁾ SchGG. § 65 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 B. v. 9. XI. 00, wonach zit. § 65 außer Anwendung bleibt, soweit der Staatsanwalt zuständig ist, d. i. nach § 5 Abs. 1 B. bei Verbrechen und Vergehen.

⁴²⁾ Diese Möglichkeit besteht bei Übertretungen nur in Staatschau, da in den übrigen Schutzgebieten die Hauptverhandlung in Schöffengerichtssachen pp. ohne Zuziehung von Weisigern stattfindet. § 6 B. v. 9. XI. 00; SchGG. § 6 Z. 3.

⁴³⁾ StPC. § 353. über die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde f. § 66 SchGG.

⁴⁴⁾ SchGG. § 64 Abs. 2. Ebenso in Zivilsachen; §§ 41, 48 SchGG.

⁴⁵⁾ Wortwort S. 108 Anm. 2 zu § 44, S. 140 Anm. 4 zu § 64.

Wird gegen eine Entscheidung des Bezirksrichters als Einzelrichters, nicht als Repräsentanten des Bezirksgerichts, bei letzterem Beschwerde eingelegt, so ist er — entgegen dem Grundsatz des § 23 Abs. 1 StP.O. — nicht von der Mitwirkung bei der Entscheidung in der Beschwerdeinstanz kraft Gesetzes ausgeschlossen,⁴⁶⁾ sondern er kann hier als Vorsitzender des Bezirksgerichts als Beschwerdebegerichts mitwirken.⁴⁷⁾

Statthast ist es, den Bezirksrichter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen.⁴⁸⁾ Aber die Tatsache allein, daß er die durch Beschwerde angefochtene Entscheidung gefällt hat, genügt zur Begründung des Ablehnungsgesuchs nicht, da durch die gesetzliche Bestimmung die Vereinbarkeit der richterlichen Amtshandlungen in erster und zweiter Instanz ausgesprochen ist. Es bedarf deshalb zur Begründung jener Besorgnis der Ausführung, daß aus der Art und Weise der vorausgegangenen Amtsausübung oder aus sonstigen Umständen sich ein Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters rechtfertige.⁴⁹⁾

Gegen die wegen Übertretungen erlassenen Entscheidungen ist, sofern eine Verurteilung auf Grund § 361 Nr. 3—8 StGB.⁵⁰⁾ erfolgt oder nur auf Geldstrafe oder auf Geldstrafe und Einziehung erkannt wird, ein Rechtsmittel nicht zulässig,⁵¹⁾ weder Berufung noch Beschwerde. Solche Entscheidungen sind also sofort rechtskräftig; diese Voraussetzung kann auch nur bei einem Teil einer Entscheidung vorliegen, ein wegen mehrerer Übertretungen ergangenes Urteil teils anfechtbar, teils unanfechtbar sein.

Die Festsetzung einer Haftstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe (StGB. § 28) ist für die Frage der Zulässigkeit eines Rechtsmittels ohne Einfluß. Es macht auch keinen Unterschied, ob die Entscheidung vom Bezirksrichter als Einzelrichter oder vom kollegialen Bezirksgericht erlassen ist.⁵²⁾

Wird in den bezeichneten Fällen (§ 63 Abs. 1 RGÖ.) Berufung trotz deren Unzulässigkeit eingelegt, so verwirft das Berufungsgericht durch Beschluß das Rechtsmittel als unzulässig;⁵³⁾ eine Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig steht dem Gericht erster Instanz nur zu, wenn die Berufung verspätet eingelegt ist.⁵⁴⁾ Da durch die Gesetzesbestimmung nur „Rechtsmittel“ ausgeschlossen sind, wird die Zulässigkeit des Einspruchs gegen einen Strafbefehl und der Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens nicht berührt.

⁴⁶⁾ RGÖ. § 64 Abs. 1. — In ähnlicher Weise kann ein Richter, der einen Strafbefehl erlassen hat, als Vorsitzender des Gerichts in der auf erhobenen Einspruch stattfindenden Hauptverhandlung mitwirken.

⁴⁷⁾ RGÖ. § 8 Abs. 1, § 10 Z. 2, SchGG. § 2. Weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts ist nur nach Maßgabe des § 352 StP.O. zulässig.

⁴⁸⁾ StP.O. § 24.

⁴⁹⁾ RG. II. StrS. 6. Juni 82, Rechtspr. IV 527.

⁵⁰⁾ Hier ist nur Haftstrafe zulässig.

⁵¹⁾ RGÖ. § 63 Abs. 1. Vorwerk S. 134 ff. Vgl. für das Zivilrecht: RGÖ. § 43.

⁵²⁾ Vgl. StP.O. § 211 Abs. 2 Satz 2.

⁵³⁾ StP.O. § 363.

⁵⁴⁾ StP.O. § 360.

Im übrigen, d. h. abgesehen von den soeben erwähnten Übertretungsfällen des § 63 Abs. 1 StGG., ist gegen Urteile des Bezirksgerichts oder Bezirksrichters⁵⁵⁾ in allen Strafsachen — vom Reichsstrafprozeß⁵⁶⁾ abweichend auch in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen — *B e r u f u n g* zugelassen.⁵⁷⁾ Demgemäß sind auch stets in Ausdehnung der im Reichsstrafprozeß nur für das Schöffengerichtsprotokoll geltenden Vorschrift, um in der Berufungsinstanz die Nachprüfung in factu zu ermöglichen, die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.⁵⁸⁾

Während die StPD.⁵⁹⁾ im Falle der Einlegung der Berufung zwischen den Hauptverhandlungen 1. und 2. Instanz ein Beweisaufnahmeverfahren nur auf Anordnung des Berufungsgerichts kennt, kann der Bezirksrichter im Kolonialprozeß außerdem in gleichem Umfange wie der Konsul in konsulargerichtlichen Sachen ohne Anordnung des Berufungsgerichts gewisse Beweise annehmen: Er kann Zeugen und Sachverständige, die zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, und zwar auch die von ihm selbst benannten, soweit er zur Einlegung der Berufung berechtigt ist,⁶⁰⁾ vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Abs. 2 StPD. vorliegen,⁶¹⁾ die Zeugen und Sachverständigen also voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung vor dem Obergericht verhindert sind oder ihr Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint. Die Benennung der Zeugen und Sachverständigen kann bei der Einlegung (StPD. § 355) oder der Rechtfertigung der Berufung (StPD. § 358) oder nachträglich erfolgen. Ob der Bezirksrichter die Beweise annehmen will oder nicht, ist in sein Ermessen gestellt. Er muß seine einen Antrag ablehnende Entscheidung, gegen die nach §§ 346 ff. StPD. Beschwerde zulässig ist, gemäß § 34 StPD. begründen.⁶²⁾

In Ansehung des Vernehmungstermins und dessen Bekanntgabe an die Prozeßbeteiligten sowie der Verlesung des Vernehmungsprotokolls in der Berufungsverhandlung finden §§ 223 und 250 Abs. 2 StPD. entsprechende Anwendung.⁶³⁾

Hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt, so sind dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung durch die Gerichtsbehörde erster Instanz zuzustellen. Diese übersendet auch in allen

⁵⁵⁾ S. oben.

⁵⁶⁾ StPD. §§ 354, 374.

⁵⁷⁾ StGG. § 63 Abs. 2.

⁵⁸⁾ StGG. § 61, StPD. § 273 Abs. 2.

⁵⁹⁾ §§ 364, 222—224.

⁶⁰⁾ S. oben.

⁶¹⁾ StGG. § 68 Satz 1.

⁶²⁾ Vorwort S. 143 Anm. 3 und 4 zu § 68.

⁶³⁾ StGG. § 68 Satz 3.

Fällen der Berufung, gleichviel von wem sie eingelegt ist, die Akten unmittelbar, also ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft, dem Obergericht.⁶⁴⁾

Das Verfahren vor dem Berufungsgericht ist im allgemeinen das gleiche wie vor dem Gericht erster Instanz.⁶⁵⁾

Nur der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht. Der in Untersuchung- oder Strafhaft befindliche Angeklagte hat diesen Anspruch selbst dann nicht,⁶⁶⁾ wenn er sich am gleichen Ort, wo die Berufungsverhandlung stattfindet, in Haft befindet, während bei uns die Vorführung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten, der nicht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung verzichtet hat, immer erfolgen muß.⁶⁷⁾

Sedoch braucht der Angeklagte in keinem Fall selbst zu erscheinen, sondern kann sich stets durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen,⁶⁸⁾ was bei uns nur in Ausnahmefällen statthaft ist.⁶⁹⁾

Soweit der Angeklagte Berufung eingelegt hat, ist über diese zu verhandeln, auch wenn er nicht erscheint und kein Verteidiger für ihn auftritt.⁷⁰⁾ Sie darf also in letzterem Falle nicht wie im Reichsstrafprozeß⁷¹⁾ sofort verworfen werden. Insofern die Anklagebehörde die Berufung eingelegt hat, ist über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des unentschuldig ausgebliebenen und nicht vertretenen Angeklagten anzuordnen.⁷²⁾

Nur in Schwurgerichtssachen ist in beiden Instanzen eine Verteidigung notwendig und findet § 145 StP.O. Anwendung.⁷³⁾ Daß jene durch einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Rechtskundigen erfolgt, ist nicht vorgeschrieben.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des Angeklagten auch von Amts wegen erfolgen.⁷⁴⁾

Das Gesetz, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts der Bezirksrichter und an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung

⁶⁴⁾ Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, v. 25. Febr. 1900 (Tribüne, Kol.-Gesetzgeb. V S. 173, Journ. Kol.-Gef. S. 381) § 6 Z. 2. Anders StP.O. §§ 361, 362.

⁶⁵⁾ § 8 Abf. 3 B. v. 9. XI. 00. Vgl. StP.O. § 373.

⁶⁶⁾ StGB. § 69 Abf. 2.

⁶⁷⁾ StP.O. §§ 223 Abf. 2, 304 Abf. 1 beziehen sich nicht auf die Hauptverhandlung.

⁶⁸⁾ StGB. § 69 Abf. 1.

⁶⁹⁾ StP.O. §§ 229—233, 370, 373.

⁷⁰⁾ StGB. § 69 Abf. 3.

⁷¹⁾ StP.O. § 370.

⁷²⁾ StP.O. § 370. Insofern hat StGB. § 69 Abf. 3 diese Bestimmung nicht geändert. Auch § 235 StP.O. sollte nicht berührt werden: Böttcher S. 144 f. Anm. 4 zu § 69. Unberührt bleibt ferner § 431 Abf. 2 StP.O. für die Privatklage.

⁷³⁾ § 8 Abf. 5 B. v. 9. XI. 00.

⁷⁴⁾ StGB. § 70. Vgl. StP.O. §§ 401 Abf. 2, 405, 338 ff.

der Reichskanzler oder die von diesem bezeichnete Behörde tritt, daß die im § 5 Abf. 3 vorgesehene Ausschußfrist 6 Monate beträgt und für die Entschädigungsansprüche das Obergericht erste und letzte Instanz ist.⁷⁵⁾

Bezüglich der Privatklagesachen ist bestimmt, daß der Bezirksrichter — in Siantschou der Oberrichter — für den Vergleichsversuch nach § 420 StP.O. zuständig, aber befugt sei, mit der Vornahme von Sühneversuchen andere Personen dauernd oder in bestimmten Fällen zu beauftragen.⁷⁶⁾ Zu einer dauernden Beauftragung dieser Art bedarf der Bezirksrichter der Zustimmung des Oberrichters bzw. Gouverneurs.^{76a)}

Was das sog. strafprozessuale Mahnverfahren anlangt, so sind die polizeilichen Strafverfügungen und Strafbefehle der Verwaltungsbehörden für die Weißen im Anschluß an das preuß. Recht in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee durch eine kaiserliche Verordnung, betr. Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden pp., v. 14. Juli 1905⁷⁷⁾ §§ 23 ff. geregelt,⁷⁸⁾ nachdem zuvor schon eine Verordnung des Gouverneurs von Kamerun, betr. den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen, vom 6. Mai 1901⁷⁹⁾ Bestimmungen hierüber getroffen hatte.

Die Strafvollstreckung erfolgt in allen Strafsachen auf Veranlassung des (Bezirks-) Richters;⁸⁰⁾ ihm obliegen außer den bei der Strafvollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen,⁸¹⁾ z. B. der Strafnutzwang, auch die Erlassung eines Vorführungs- oder Haftbefehls und eines Stedbriefs behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe,⁸²⁾ die Bewilligung von Strafaufschub,⁸³⁾ die Instruktion und Vorlage von Gnadengesuchen pp.

Das Recht der Begnadigung hat der Kaiser als Träger der Staatsgewalt in den Schutzgebieten.⁸⁴⁾ Die Ausübung dieses Rechts ist delegierbar. In § 12 B. v. 9. Nov. 1900 ist der Gouverneur (Landeshauptmann) für befugt erklärt, im Gnadenweg einen Strafaufschub bis zu 6 Monaten zu bewilligen. Durch Allerh. Ordre, betr. die gnadenweise Aussetzung oder Teilung

⁷⁵⁾ RGW, §§ 71, 23 Abf. 3, SchGG, §§ 3, 6 Z. 6, B. v. 9. XI. 00 § 8.

⁷⁶⁾ § 6 Z. 1 Verf. v. 25. XII. 00 für Afrika und die Südsee (Stol.-Gesetzg. V S. 173, Jörn, St. S. 381) und § 5 B. v. 1. Juni 01 für Siantschou (M.-B.-Bl. Anh. S. XVI, Stol.-Gesetzg. VI S. 576), jetzt § 8 Z. 1 der Dienstausweisung für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Siantschougebiete v. 23. Oktbr. 1907 (Zentralbl. f. d. Deutsches Reich 1907 S. 546).

^{76a)} § 1 Z. 7 Abf. 2 und 3 Verf. v. 25. XII. 00.

⁷⁷⁾ RGW, 1905 S. 717, Trich, Stol.-Gesetzg. IX S. 169.

⁷⁸⁾ Dazu Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs v. Deutsch-Ostafrika v. 15. Juni 06 (Stol.-Bl. 1907 S. 48, Stol.-Gesetzg. X S. 238) §§ 8 ff., des Gouverneurs v. Deutsch-Somalia v. 6. Febr. 07 (Stol.-Bl. S. 429, Sam. Gouv.-Bl. III S. 161) §§ 5 f.

⁷⁹⁾ Stol.-Gesetzg. VI S. 313.

⁸⁰⁾ RGW, § 53, SchGG, § 3. Anders StP.O. § 453.

⁸¹⁾ StP.O. §§ 490—494.

⁸²⁾ StP.O. § 489.

⁸³⁾ StP.O. §§ 487, 488.

⁸⁴⁾ RGW, § 72 im Anschluß an StP.O. § 484, RGef. betr. die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reich, v. 9. Juni 1871 § 3. Ein Recht der Niedererschlagung der Untersuchung steht dem Kaiser auch in den Kolonien nicht zu.

der Strafvollstreckung, v. 4. Febr. 1905⁸⁷⁾) hat der Kaiser den Reichskanzler sowie die Gouverneure der Schutzgebiete, für die Marschallinseln den Landeshauptmann, für das Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen neben dem Gouverneur von Neuguinea auch die von diesem zu bestimmenden Beamten ermächtigt, über die im § 12 B. v. 9. Nov. 00 vorgesehene sechsmonatige Frist hinaus auf beliebig lange Zeit die Aussetzung oder die Teilung der Strafvollstreckung im Gnadenweg zu bewilligen.

Die Todesstrafe wird durch Enthaupten, Erschießen oder Erhängen vollstreckt. Der Gouverneur hat zu bestimmen, welche dieser 3 Vollstreckungsarten im einzelnen Fall anzuwenden ist.⁸⁸⁾

Unter Berücksichtigung der Verkehrsschwierigkeiten in den Kolonien und der räumlichen Ausdehnung einiger Gerichtsbezirke ist bestimmt worden, daß durch Kaiserl. Verordnung die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgelegten *F r i s t e n* angeordnet werden kann.⁸⁹⁾ Hiernach ist nicht nur eine Verlängerung von Prozeß- und Rechtsmittelfristen, wie sie das RGG.⁹⁰⁾ vorsieht, möglich, sondern innerhalb der bezeichneten Grenzen kann jede Frist verlängert werden. Für den Strafprozeß ist eine Kaiserl. Verordnung in dieser Richtung nicht ergangen. Es hat daher bei den hier einschlägigen Fristbestimmungen und insbesondere Fristverlängerungen des RGG. kein Bemenden.

Darnach beträgt die Frist — statt 1 Woche wie nach StrPD. — 2 Wochen für

1. Anbringung eines Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (StrPD. § 45),
2. Erhebung des Einspruchs gegen einen Strafbefehl (StrPD. § 449),⁹¹⁾
3. Einlegung der sofortigen Beschwerde (StrPD. § 353),
4. Einlegung der Berufung (StrPD. § 355),
5. Rechtfertigung der Berufung (StrPD. § 358),
6. Der Antrag auf Entscheidung des Berufungsgerichts, falls das Gericht erster Instanz die Berufung wegen verspäteter Einlegung, als unzulässig verworfen hat (StrPD. § 360).⁹²⁾

Im Falle des § 439 StrPD. beginnt für den Nebenkläger die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung, die schon vor seinem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht war, mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten,⁹³⁾ nicht an die Staatsanwaltschaft. Während nach der StrPD. die Anfechtung solcher Entscheidungen dem Nebenkläger nicht

⁸⁷⁾ Deutsche Kol.-Gesetzg. IX, S. 1; Kundertab der Kol.-Abt. des Auswärt. Amtes gleichen Betreffs v. 14. Febr. 1905, Kol.-Gez. IX, S. 58.

⁸⁸⁾ § 6 R. 5 SchGG., § 9 B. v. 9. Nov. 1900.

⁸⁹⁾ SchGG. § 6 R. 9.

⁹⁰⁾ §§ 45 Abs. 4, 47 Abs. 4, 62, 66 f., 71 Abs. 2.

⁹¹⁾ RGG. § 62.

⁹²⁾ RGG. § 66.

⁹³⁾ RGG. § 67.

mehr zusteht, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist, kann er hier die vor seinem Anschluß ergangenen Entscheidungen solange aufrechten, als für den Gegner die Frist noch läuft.

Die im § 5 Abs. 3 RGef., betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 98 vorgesehene Ausschlussfrist beträgt 6 Monate.⁹²⁾

Für das Kostenwesen finden zunächst die §§ 73—75 RGef. entsprechende Anwendung.⁹³⁾ Darnach greifen z. B. für die Gerichtsgebühren die bei uns geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes mit der Maßgabe Platz, daß die hierin bestimmten Sätze auf das Doppelte erhöht werden.⁹⁴⁾

Der Reichskanzler und mit seiner Genehmigung der Gouverneur (Landeshauptmann) können aber über die Kosten einfachere Bestimmungen einführen.⁹⁵⁾ Von dieser Befugnis ist wiederholt Gebrauch gemacht.⁹⁶⁾

II.

Für die *Farbiqen* wird das Strafprozessrecht durch Vorschriften des Kolonialgesetzes geregelt.⁹⁷⁾ Nur im Zweifelsfall findet die *RtP.D.* analoge Anwendung.

Die Verfolgung aller strafbaren Handlungen tritt von Amtswegen ein — jedoch nicht nach dem Offizial-, sondern nach dem Opportunitätsprinzip, d. h. es ist dem pflichtgemäßen Ermessen des mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten, zuständigen Beamten überlassen, ob er einschreiten will, er hat nicht die Pflicht, in allen Fällen hinreichenden Verdacht einzuschreiten.⁹⁸⁾ Gegen einen die Strafverfolgung ablehnenden Bescheid ist lediglich die Dienstaufsichtsbeschwerde an die vorgelegte Behörde möglich. Diese mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit für alle in gleicher Schuld Befindlichen schlecht zu vereinigende Regelung findet in der Tatsache ihre Begründung, daß die deutsche Herrschaft noch nicht über die organisierte Macht verfügt, in allen Fällen strafrechtlich vorzugehen, zumal mächtige Häuptlinge gewisse Exemtionen beanspruchen und angesichts dieser Verhältnisse zur Nachsicht mahnende Erwägungen der Politik, nicht des Rechts, häufig den Ausschlag geben, um ein größeres Übel durch das kleinere zu vermeiden. Erst die Festigung der

⁹²⁾ RGef. § 71 Abs. 2.

⁹³⁾ RGef. § 3 Satz 2. Vorwerk S. 147 ff.

⁹⁴⁾ RGef. § 73 Abs. 1.

⁹⁵⁾ RGef. § 6 B. 7, B. v. D. XI. 1900 § 10.

⁹⁶⁾ Verfügungen des Reichskanzlers, betr. die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Ägypten und der Südbar. v. 28. Nov. 1901 (Kol.-Bl. 1901 S. 853, Kol.-Beichg. VI. S. 425) und — wegen Aufhebung des § 5 dieser Verf. — B. Juni 1904 (Kol.-Ges. VIII. S. 121), des Gouvern. von Kiautschou v. 21. Juni 1904.

⁹⁷⁾ S. Dorck, Kolonialstrafrecht a. a. C. S. 330 ff. und die dazwischen angeführten Verordnungen; R. Vauer im Arch. f. öffentl. Recht XIX 1905, S. 42 ff.

⁹⁸⁾ Bepf. z. B. § 3 der Strafverordnungen für Neuquinea v. 21. X. 1888 (Kol.-Beichg. I. S. 555) und für die Marshallinseln v. 10. III. 1890 (Kol.-Ges. I. S. 627), § 6 Dienstaufschr. des Gov. von Kamerun, betr. die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegenüber den Eingeborenen, vom Mai 1902 (Kol.-Ges. VI. S. 467).

deutschen Herrschaft und Ordnung wird auch hier eine wohlthuende Änderung mit sich bringen.

Eine Staatsanwaltschaft besteht nicht. Verteidigung ist zugelassen. Auf Reuguinea und den Marshallinseln hat der Angeeschuldigte bei Aburteilung schwerer Verbrechen, wo auf Todesstrafe oder Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter 6 Monaten erkannt werden kann, auf Bestellung eines (weißen) Verteidigers für die mündliche Verhandlung Anspruch.⁹⁹⁾ In Kamerun soll in allen Fällen, in denen auf Todesstrafe erkannt werden darf, dem Angeklagten auf sein Verlangen ein weißer Verteidiger bestellt werden.¹⁰⁰⁾

Die Beweismittel sind dieselben wie nach der RStP.O. Die Dienstvorschrift des Gouverneurs v. Kamerun vom Mai 1902 zählt sie im § 8 Abs. 1 einzeln auf: Zeugen, Sachverständige, Augenschein, Urkunden, Geständnis des Angeklagten in der öffentlichen Verhandlung des erkennenden Gerichts.¹⁰¹⁾ Die Anwendung von Zwangsmitteln und sonstigen in der deutschen Prozessordnungen nicht zugelassenen Maßnahmen zur Herbeiführung von Aussagen und Geständnissen ist in jedem Stadium des Verfahrens verboten.¹⁰²⁾

Während die Engländer in ihren Kolonien keinen Aufwand nehmen, Eingeborene zu vereidigen, findet in den deutschen Schutzgebieten eine Vereidigung farbiger Zeugen und Sachverständigen, denen natürlich nicht die gleiche Bedeutung zukommt wie bei uns, nicht statt.¹⁰³⁾

Ebenso wenig wird eine sonstige besondere Betauerung der Wahrheit verlangt. Doch sind vorsätzliche falsche Aussagen vor Gericht bisweilen für strafbar erklärt.¹⁰⁴⁾ Demgemäß sind farbige Zeugen und Sachverständige vor ihrer Vernehmung nicht nur über ihre Pflicht zur wahrheitsgemäßen Aussage zu belehren, sondern gegebenen Falls auf eine solche Strafandrohung entsprechend hinzuweisen.¹⁰⁵⁾

Das Verfahren ist fast durchweg öffentlich und mündlich. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies allerdings nur für einen Teil der Schutzgebiete.¹⁰⁶⁾ Auf Grund öffentlicher und mündlicher Verhandlung, in welcher der Angeeschuldigte über die Anschuldigung vernommen und der Beweis er-

⁹⁹⁾ § 30 WSt. v. 21. X. 1888 und 10. III. 1890.

¹⁰⁰⁾ Dienstvorschr. des Gouv. von Kamerun v. Mai 1902 § 9 Abs. 2.

¹⁰¹⁾ Verp. § 23 Abs. 2 WSt. f. Reuguinea v. 21. X. 1888 und f. d. Marshallinseln v. 10. III. 1890.

¹⁰²⁾ Verf. des Reichsanwalters v. 27. Febr. 1896 (Deutsche Kol.-Gesetzg. II, S. 213, Journ. Kol.-Gesetzg. S. 374); Gouv.-Verf. f. Ostafrika v. 4. April 1896 (Kol.-W. S. 330, Kol.-Gesetzg. II, S. 215, Journ. Kol.-S. 402); Dienstvorschr. des Gouv. von Kamerun v. Mai 1902 § 8 Abs. 2. RStP.O. § 343. v. Stengel in Strafgesetzgebung der Gegenwart II, S. 404.

¹⁰³⁾ Dienstvorschr. des Gouv. von Kamerun v. Mai 1902 § 8 Abs. 3. Vauer l. c. S. 45 f. Auch die Vereidigung weißer Zeugen usw. findet nicht immer statt. Da hierüber ausdrückliche Vorschriften fehlen, entscheidet das richterliche Ermessen.

¹⁰⁴⁾ Dienstvorschr. des Gouv. von Kamerun v. Mai 1902 § 4; Doerr a. a. O. S. 835.

¹⁰⁵⁾ Zit. Dienstvorschr. v. Mai 1902 § 8 Abs. 3.

¹⁰⁶⁾ Für Reuguinea und die Marshallinseln: § 32 der betr. Verordnungen v. 21. Oktober 1888 und 10. März 1890; für Kamerun: Dienstvorschr. v. Mai 1902 § 7.

hoben wird, erfolgt die Entscheidung. Bei der Fällung des Urteils ist der freien richterlichen Überzeugung, die sich das Gericht auf Grund der Verhandlung bildet, der weiteste Spielraum gelassen.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.¹⁰⁷⁾ Für die Formel, nicht aber für die Gründe¹⁰⁸⁾ des Urteils ist schriftliche Abfassung angeordnet. Nur auf Neuguinea und den Marshallinseln¹⁰⁹⁾ besteht die ausdrückliche Vorschrift, daß der Gerichtsvorsteher die Urteilsgründe binnen 3 Tagen nach der Urteilsverkündigung schriftlich zu den Akten bringt. Für alle Strafsachen ist ein Strafbuch bzw. eine Strafliste zu führen.¹¹⁰⁾

Die Zuziehung eines Gerichtsschreibers ist für einige Kolonien (Neuguinea und die Marshallinseln¹¹¹⁾) obligatorisch, findet jedoch auch in den übrigen Schutzgebieten, soweit tunlich, statt.

Durch Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete, vom 12. Juli 07¹¹²⁾ Ziff. I ist für alle Fälle, in welchen gegen einen Eingeborenen körperliche Züchtigung (Prügel- oder Rutenstrafe) als gerichtliche Strafe¹¹³⁾ verhängt wird, angeordnet, daß über die Verhandlung, auf Grund deren die Strafe festgesetzt wird, unter Benutzung eines vorgeschriebenen Formulars ein Protokoll aufzunehmen ist. Dieses Protokoll ist von dem mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten zu unterschreiben; der Zuziehung eines Gerichtsschreibers oder besonderen Protokollführers bedarf es demnach nicht. Es hat insbesondere die Bezeichnung der strafbaren Handlung, ferner eine Konstatierung, daß der Beschuldigte über die ihm zur Last gelegte Tat gehört und der von ihm angebotene Entlastungsbeweis, soweit tunlich, erhoben worden ist, endlich auch die Urteilsformel zu enthalten. Wenn eine Prügelstrafe von mehr als 15 (bis zu 2×25) oder eine Rutenstrafe von mehr als 10 (bis zu 2×20) Schlägen festgesetzt wird, ist zufolge Ziff. IV dieser Verfügung dem Protokoll eine von dem mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten zu unterschreibende Urteilsbegründung anzuschließen, in der die für erwiesen erachteten Tatsachen, in welchen die Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden, sowie die Umstände anzuführen sind, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend

¹⁰⁷⁾ Vergl. Verf. des Reichskanzlers v. 22. April 1896 § 13, WB. für Neuguinea und die Marshallinseln § 34 Abs. 3, Dienstvorschr. des Gouv. von Kamerun v. Mai 1902 § 10.

¹⁰⁸⁾ Ausnahmen: § 15 Verf. des Reichskanzlers v. 22. April 1896 (Kol.-Bl. S. 241, Deutsche Kol.-Gesetzg. II, S. 215, Journ. Nö. S. 375); Ziff. IV Verf. des Reichskolonialamts v. 12. Juli 1907 (Kol.-Bl. S. 790).

¹⁰⁹⁾ WB. §§ 37 f.

¹¹⁰⁾ § 12 Verf. v. 22. IV. 1896.

¹¹¹⁾ § 21 WB. v. 21. X. 1888 und 10. III. 1890.

¹¹²⁾ Deutsches Kol.-Bl. 1907 S. 790.

¹¹³⁾ Die Verfügung findet entsprechende Anwendung, wenn Prügel- oder Rutenstrafen von einem mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten auf Grund § 17 Verf. des Reichskanzlers v. 22. IV. 1896 als Disziplinarstrafen verhängt werden: Ziff. VI Verf. v. 12. VII. 1907. Vergl. Doerr a. a. O. S. 332 f.

waren. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Gouverneur zur Durchsicht einzureichen.

Zu den Strafverhandlungen — soweit die Strafgerichtsbarkeit über die farbige Bevölkerung von weißen Beamten (Gouverneur, Landeshauptmann, Bezirksammann, Amtsvorsteher, Stationsleiter, Expeditionsführer) ausgeübt wird und nicht einheimischen Behörden (Häuptlings-, Eingeborenengerichten) überlassen ist — soll in Afrika der Dorfälteste (Bali, Zumbo), in Südwestafrika der Kapitän oder sein Stellvertreter zugezogen werden; bei schwereren Verbrechen sind mehrere angesehene Eingeborene beizuziehen.¹¹⁴⁾ Verantwortlich ist indessen der weiße Beamte allein; die eingeborenen Beisitzer haben nur beratende, nicht entscheidende Stimme. Die Feststellung deren Abstimmung bei der Urteilsfällung ist daher weder erforderlich noch angebracht.¹¹⁵⁾

Für Neuguinea und die Marschallinseln bestehen besondere Vorschriften.¹¹⁶⁾ In Fällen, in denen auf Todesstrafe oder Gefängnis mit Zwangsarbeit nicht unter 6 Monaten zu erkennen ist, sind vom Gerichtsvorsteher zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung 2 weiße Beisitzer mit vollem Stimmrecht zuzuziehen;¹¹⁷⁾ hier entscheidet also Stimmenmehrheit. Die Zuziehung farbiger Beisitzer ist nicht vorgesehen.

In Kiautschou sind zur Erforschung der chinesischen Rechtsanschauungen erforderlichenfalls die Dorfältesten oder andere geeignete Persönlichkeiten zu hören.¹¹⁸⁾

Abgesehen von der Zulässigkeit der Berufung gegen Urteile der Häuptlings- und Eingeborenengerichte (z. B. in Kamerun) findet ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der deutschen Beamten in Eingeborenen-Strafsachen nur in Kiautschou bei Urteilen des Bezirksammanns statt, die mehr als 6 Wochen Freiheitsstrafe oder 250 Dollars Geldstrafe aussprechen und innerhalb 3 Tagen nach Verkündung mit Berufung anfechtbar sind.¹¹⁹⁾ Richter 2. Instanz ist hier der Obergericht. Bei Prügelstrafen, Freiheitsstrafen bis zu 6 Wochen und Geldstrafen bis zu 250 Dollars ist (wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bis zu 150 Dollars Streitwert) die Entscheidung endgültig.

Die Bezirksammänner sind aber in Kiautschou in Chinesenstrafsachen nur zuständig, wenn es sich um Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten, Prügelstrafe

¹¹⁴⁾ Verf. des Reichslanzlers v. 22. IV. 1896 § 13 (für Ostafrika, Kamerun und Togo). Für Südwestafrika: § 13 Gouv.-Verordnung v. 8. Nov. 1896, Stof.-Gesetzg. II, S. 294.

¹¹⁵⁾ So Runderlaß des Gouv. v. Deutsch-Ostafrika, betr. die Strafgerichtsbarkeit gegenüber Farbigen, v. 27. Dezember 1900, Stof.-Gesetzg. VI, S. 267.

¹¹⁶⁾ Strafverordnungen v. 21. X. 1888 und 10. III. 1890 §§ 18 ff.

¹¹⁷⁾ §§ 19 f., 36 W.

¹¹⁸⁾ § 4 Gouv.-B. v. 15. IV. 1899, betr. die Rechtsverhältnisse der Chinesen, Stof.-Gesetzg. IV, S. 191.

¹¹⁹⁾ B. des Gouv. von Kiautschou v. 15. April 1899 (Stof.-Gesetzg. IV, S. 191) § 15.

oder Geldstrafe bis zu 500 Dollars allein oder in Verbindung miteinander oder mit Ausweisung handelt¹²⁰⁾ (in Zivilsachen bis zu 250 Dollars Streitwert¹²¹⁾). Wo der Bezirksamtmanu nicht zuständig ist, greift der Kaiserl. Richter bzw. Oberrichter als erste und letzte Instanz ein.

In allen andern Schutzgebieten ist der Verwaltungsbeamte für jede Straftat ohne Unterschied einzige Instanz; ein Rechtsmittel findet, mag das Urteil auf Freisprechung oder Bestrafung lauten, nicht statt. Jedoch bedürfen in Afrika¹²²⁾ Erkenntnisse, die auf eine höhere Strafe als 300 Mark (in Ostafrika 200 Rupies) Geldstrafe oder 6 Monate Gefängnis lauten, zur Vollstreckung der Bestätigung des Gouverneurs¹²³⁾. Dieser kann ergänzende Ermittlungen oder unter Aufhebung des Verfahrens eine neue Verhandlung der Sache vor demselben oder einem andern Gericht anordnen. Er allein ist in allen Schutzgebieten insbes. zur endgültigen Verhängung der Todesstrafe befugt, weshalb der Beamte, der auf eine solche Strafe erkannt hat, ihm sofort unter Vorlage der Akten Bericht erstatten¹²⁴⁾ und seine Entschliebung abwarten muß, che er zum Strafvollzug — bei Todesstrafe regelmäßig Erhängen¹²⁵⁾ — schreiten darf.

Der Gouverneur besitzt auch das Recht der Begnadigung; er kann in Ausübung dieses Rechts erkannte Strafen mildern oder ganz erlassen.

In den afrikanischen Schutzgebieten ist in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse an Stelle des regelmäßigen Strafverfahrens gegen Eingeborene ein summarisches oder abgekürztes Verfahren für Fälle des Auftrubs, Überfalles oder sonstigen Notstands insbesondere bei den im Innern gelegenen Stationen oder auf dem Marsche befindlichen Expeditionen vorgesehen. In solchen Fällen, wo über eine ausgesprochene Todesstrafe dem Gouverneur nicht zuerst Bericht erstattet werden kann, sondern deren unverzügliche Vollstreckung erforderlich erscheint, ist nach mündlicher Verhandlung tunlichst unter Zuziehung von wenigstens 2 weißen Weisern mit vollem Stimmrecht die sofortige Hinrichtung gestattet. Protokoll und Urteil nebst Gründen sind aber nachträglich vom Stationsvorsteher oder Expeditionsführer dem Gouverneur (Landeshauptmann) mit Bericht einzufenden.¹²⁶⁾

Im Falle der Erklärung des Kriegszustands, einer außerordentlichen sicherheitspolizeilichen Maßregel, zu deren Verhängung der Kaiser oder sein

¹²⁰⁾ Goub.-Verordnung v. 15. IV. 1899 § 12 Abs. 1.

¹²¹⁾ § 20 zit. B.

¹²²⁾ In Neuguinea, den Marshallinseln und Mikautschou nur Todesurteile.

¹²³⁾ Verf. des Reichskanzlers v. 22. IV. 1896 § 10; für Südwestafrika: B. v. 8. XI. 1896.

¹²⁴⁾ § 11 Verf. des Reichskanzlers v. 22. IV. 1896; § 39 VB. für Neuguinea und die Marshallinseln.

¹²⁵⁾ Vergh. Doerr a. a. O. S. 332, 336.

¹²⁶⁾ § 15 Verf. des Reichskanzlers v. 22. April 1896.

¹²⁷⁾ § 16 zit. Verf.

Bevollmächtigter, die Gouverneure und ihre Stellvertreter, in Fällen dringender Gefahr selbständige Gouvernementsbeamte und Militärbefehlshaber als berechtigt angesehen werden, ist dieses abgekürzte Verfahren für alle von Eingeborenen begangenen Straftaten zugelassen.¹²⁷⁾

Auf eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte seit der Erlassung eines sofort rechtskräftigen Urteils oder im Falle der Berufungsmöglichkeit seit dem Eintritt der Rechtskraft bzw. seinem Rechtsmittelverzicht erlitten hat.¹²⁸⁾ Auf eine der Genehmigung des Gouverneurs bedürftige Freiheitsstrafe ist stets diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte seit dem Tage des Urteils erlitten hat.¹²⁹⁾ Einer weiteren, im Urteil auszusprechenden Anrechnung der vor dem bezeichneten Zeitpunkt erlittenen Untersuchungshaft¹³⁰⁾ steht diese Bestimmung natürlich nicht entgegen.

Bezüglich der Vollstreckung von Körper-(Prügel- und Ruten-) Strafen, wofür bisher schon nach Art und Maß bestimmte Grenzen festgesetzt und die mannigfaltigsten Schutzmaßregeln zur Verhütung mißbräuchlicher und gesundheitschädlicher Quälerei getroffen waren,¹³¹⁾ ist neuerdings für die afrikanischen Schutzgebiete angeordnet, daß die Vollstreckung niemals durch den mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten selbst geschehen darf, indes von ihm oder einem Arzte persönlich zu überwachen ist.¹³²⁾ Über die Vollstreckung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem mit der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit betrauten Beamten oder dem zugezogenen Arzt zu unterschreiben ist. Besondere Vorkommnisse bei der Vollstreckung und Verletzungen sind zu beurkunden und einen derartigen Vermerk enthaltende Protokolle dem Gouverneur in Abschrift einzureichen.¹³³⁾

Ein Privatklageverfahren ist für Eingeborenenachen nicht eingeführt.^{133a)} Diefür hat sich bis jetzt auch kein Bedürfnis ergeben.

Gemischte Strafsachen, d. h. solche, an denen Weiße und Farbige zusammen als Mittäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Fehler beteiligt sind,¹³⁴⁾ gelangen, um denselben Strafprozeß nicht zweimal vor zwei verschiedenen Gerichten durchzuführen zu müssen, an die Europäergerichte und werden nach dem für diese geltenden Prozeßrecht behandelt. Die Eingeborenen

¹²⁸⁾ Vergl. StP.C. § 482.

¹²⁹⁾ § 10 Verf. des Gouverneurs von Ostafrika v. 6. Juli 1906, Kol.-Gesetzg. X, S. 274.

¹³⁰⁾ Vergl. StGW. § 60.

¹³¹⁾ Hermann, Zeitschr. f. Kolonialpolit. usw. X (1908), S. 72 ff.; Doerr a. a. C. S. 331 ff., 337.

¹³²⁾ Verf. des Reichskolonialamts, betr. die Anwendung körperlicher Züchtigung als Strafmittel gegen Eingeborene der afrikanischen Schutzgebiete, v. 12. Juli 1907 (Kol.-Bl. S. 790) Ziff. II.

¹³³⁾ Ziff. III, V 3it. Verf.

^{133a)} Rgl. z. B. Numbrl. des Gouv. v. Ostafrika v. 25. Oktbr. 1904 (Kol.-Gesetzg. VIII S. 246) Ziff. 3.

¹³⁴⁾ Vergl. StP.C. § 3.

borenengerichtbarkeit tritt also nur da ein, wo die sämtlichen Beschuldigten Farbige sind.²²⁶⁾

Eine Darstellung der kolonialen Gerichtsverfassung, die, obwohl mit dem Prozeßrecht eng verbunden, hier absichtlich beiseitegelassen worden ist, behalte ich mir für die nächste Zeit vor.

²²⁶⁾ Ausdrücklich geregelt für Kiautschou: § 1 Gouv.-Verordnung v. 15. IV. 1899 (Kol.-Gesetz. IV, S. 191); Samoa: Gouv.-Verordnung v. 1. März 1900 gemäß § 2 Kaiserl. Verordnung, betr. die Rechtsverhältnisse in Samoa, v. 17. II. 1900 (RGM. S. 136, Kol.-Gesetz. V, S. 33; vergl. aber § 13 Kaiserl. B. v. 9. XI. 1900).

Dr. Friedrich Doerr,
R. Amtsrichter und Privatdozent in München.

Über die Religion der Hottentotten.

„Es gibt kein Volk auf der Erde ohne religiöse Vorstellungen und Gebräuche.“ Stimmen wir dieser Behauptung ernster Forscher zu, dann müssen wir auch den Hottentotten Religion zuerkennen. Was ist denn Religion? Religion ist das Herz des Seelenlebens eines Volkes. Wollen wir ein Volk verstehen, beurteilen und richtig behandeln lernen, dann müssen wir versuchen, an das Seelenleben des betreffenden Volkes heranzukommen. Das Seelenleben werden wir aber nur dann richtig beurteilen können, wenn wir die religiösen Ursachen, aus denen dasselbe entspringt, kennen.

Es ist eine unabweisbare Tatsache, daß wir die Eingeborenen unserer Kolonie, nach dieser Seite hin, bislang zu gleichgültig betrachtet haben. Nur wenige haben die Sprachen, das Geistesprodukt der Eingeborenen gelernt. Wo es indes jemand mit Ausdauer getan hat, da hat er auch Blide in das Geistes- und Seelenleben der Eingeborenen getan, die ihm von hohem Werte waren.

Man spricht in unsern Tagen, und nach den gemachten traurigen Erfahrungen, viel von der Eingeborenenfrage. Wollen wir uns nicht auf den Irrwegen der grauen Theorie verlieren, dann muß es unser Bestreben sein, unsere Eingeborenen verstehen zu lernen. Noch kürzlich hat es der ausgezeichnete Forscher Professor Dr. Schulze in Jena in seinem Buche: „Aus Namaland und Kalahari“ ausgesprochen: „daß wir offen bekennen müssen: der Hottentott kennt uns besser, als wir ihn.“ Wenn ich heute zu Ihnen über die Religion der Hottentotten spreche, so ist dies durchaus keine müßige Sache, sondern geschieht im Interesse einer gedeihlichen Eingeborenen-Politik. Ich werde Ihnen zu beweisen suchen, daß es in der Tat eine Religion der Hottentotten gibt. Selbstverständlich meine ich damit nicht den heutigen religiösen Stand der Hottentotten. Die meisten derselben haben das Christentum auf ihre Art angenommen. Wenn ihr angenommenes Christentum noch viele Mängel aufweist, so braucht uns dies nicht wunder zu nehmen, denn sie stehen erst eine kurze Spanne Zeit unter dem Einfluß desselben. Außerdem gilt es daran zu denken, daß das Christentum und der verneinende Zeitgeist auch in unserer Kolonie einen Entscheidungskampf kämpfen, der nicht spurlos an dem Seelenleben der Hottentotten vorübergeht.

Meine heutigen Ausführungen beziehen sich auf die heidnische Religion der Gontentotten. Sie können durchaus nicht auf Vollständigkeit Anspruch machen, sondern sollen nur ein Versuch sein, den Schleier ein etwas zu lüften, der die Religion der Khoi-Khoi oder Gontentotten bedeckt. Ich stütze mich dabei vornehmlich auf die Forschungen des Dr. Theophilus Gahn, der die Ramasprache fließend sprach und deshalb tiefere Blicke in das Seelenleben der Gontentotten getan hat als mancher andere.

Doch kommen wir nach diesen einleitenden Worten zu unserem Thema über: Die Religion der Gontentotten. Auf zwei Fragen will ich versuchen Antwort zu geben:

1. Was wird uns von den ersten Europäern, die mit den Gontentotten in Berührung kamen, und späteren Forschern über die Religion der Gontentotten gesagt? und
2. Was erhellt aus der Wortforschung aus Sitten und Gebräuchen der Gontentotten über ihre Religion?

Der Korporal Müller, welcher mit dem Nama-Dolmetscher Harry im Jahre 1655 längs der Falsbay, umweit Kapstadt, reiste, gab seiner vorgelegten Behörde unter anderm folgenden Bericht:

„Wir zogen im allgemeinen in südöstlicher Richtung. Als wir eines Morgens etwa eine halbe Stunde marschiert waren, sahen wir einen seltsamen Vorgang. Auf der Seite des Weges, bei einem großen Steine sahen wir Gontentottenfrauen. Eine jede derselben hatte einen grünen Zweig in der Hand, legte sich mit dem Gesicht auf den Stein und sprach Worte, die wir nicht verstanden. Als wir frugen, was ihr Gebaren bedeute, sagten sie: Hede hi und zeigten dabei nach oben, als wollten sie sagen: wir opfern Gott.“ Es besteht wohl kein Zweifel, daß Hede hi nichts anderes heißen soll, als Heitsi Eibib. Von dieser sagenhaften Persönlichkeit, die auch Heigeib und Heiseb genannt wird, werden wir später noch hören.

Der Geschichtschreiber Tapper sagt in seiner „Umständlichen und eigentlichen Beschreibung von Afrika“, die im Jahre 1671 in Amsterdam erschien, in Bezug auf die Religion der Gontentotten folgendes: „Sie wissen und glauben, daß E i n e r ist, den sie humma oder summa nennen, welcher Regen auf die Erde sendet, der dem Wind gebietet zu wehen, und der Hitze und Kälte schafft. Auch glauben sie, daß sie selbst Regen machen und das Wehen des Windes verhindern können. Es scheint auch, daß sie gewissen Aberglauben in Bezug auf den Neumond haben, denn wenn derselbe wieder erscheint, versammeln sie sich, sind die ganze Nacht hindurch lustig, tanzen, springen und singen. Sie klatschen in die Hände und murmeln einige Worte. Man sah sogar Frauen und Kinder vor aufgerichteten Steinen knien und sich vor denselben beugen.“

Der holländische Prediger Valentyn, welcher 20 Jahre im Dienste der ostindischen Kompagnie stand, hielt sich bei seiner Rückkehr im Jahre 1705 einige Zeit am Kap der guten Hoffnung auf. In seinem Buche: *Keurlyke Beschryving van Choromandel*, sagt er über die Religion der Gontentotten: „Ich hörte von

Häuptlingen und andern, daß sie Gott in ihrer Sprache nicht nur den großen Häuptling nennen, sondern im allgemeinen gehen sie, in ihrer Sprache, Gott den Namen: Tiqua oder Tuqua; jedoch den höchsten Herrscher nennen sie khourou, den Teufel Dango und Damoh, und ein Gespenst, welches sie sehr fürchten, heißt Somsoma. Wenn es donnert, sagen sie: der große Häuptling zürnt uns. Ich muß in der Tat sagen, daß ich viele Dinge unter ihnen beobachtet habe, die nach religiöser Verehrung aussehen.“

Am Anfang des 18. Jahrhunderts sandte der dänische König Fredrik IV. die Missionare Plütschau und Ziegenbalg nach Indien. Sie hatten am Kap Gelegenheit, mit Gottentotten zu sprechen. Plütschau sah, wie die Eingeborenen im Mondlicht tanzten und sangen. Als er sie frug, ob sie den Mond verehrten, antworteten sie: „Wir verehren einen großen Häuptling, und tun wie unsere Voreltern von jeher getan haben.“

Der deutsche Magister Peter Kolb, der längere Zeit am Kap gelebt hat, sagt in seinem Buche, das in Nürnberg im Jahre 1719 erschien: „Es ist unverkennbar, daß die Gottentotten an einen Gott glauben, sie kennen und bekennen ihn. Sie glauben, daß er das Werk der Schöpfung vollbracht hat. Weil der Stand eines Häuptlings der höchste ist, nennen sie Gott gounia, den sichtbaren Gott aber glauben sie in dem Monde zu sehen.“ (Ich bemerke hierzu, daß wir bis heute für den obersten Häuptling das Wort gonab haben, welches mit unserm Worte Kaiser zu übersetzen wäre.) „Wenn sie aber von dem unsichtbaren Gott sprechen,“ sagt Kolb, „dann geben sie ihm den wahren Namen und nennen ihn gounia Tiqua oder den Oberhäuptling Tsai-goab. Bei Tänzen zu Ehren des Neumondes rufen sie denselben singend zu:

„Wir grüßen dich o Mond,
Gib uns Honig, gib uns Graßes die Fülle
Für unsere Kinder,
Damit wir viele Milch bekommen!

Bei diesem Singgebete schaueten sie auf zu dem Monde.“ Angesichts der religiösen Dienste der Gottentotten ruft Kolb aus: „Und wer wagt es nun zu leugnen, daß dieses Tanzen, Singen und Rufen bei Voll- oder Neumond kein Gottesdienst sei.“

Der von der Brüdergemeinde ausgesandte erste Gottentotten-Missionar Georg Schmidt kam im Jahre 1737 nach Afrika und wohnte unter dem Stamme der Belega, die im heutigen Distrikt Caledon wohnten. Er erzählt uns: „Bei dem Wiedererscheinen des Siebengestirns begehen diese Eingeborenen eine Art Jahresfest. Sobald diese Sterne über dem östlichen Horizont erscheinen, nehmen die Mütter ihre Kleinen auf die Arme, laufen nach erhöhten Stellen, zeigen ihnen jene freundlichen Sterne und lehren sie, ihre Händchen nach denselben ausstrecken. Die Leute des Kraals versammeln sich zum Tanzen und Singen nach der Gewohnheit ihrer Vorfahren. Bei dem Wechselgesang singt der Chor:

O Tiqua unser Vater
 Über unseren Häuptern bist du!
 Gib uns Regen,
 Daß reife die Feldfrucht,
 Damit wir der Nahrung viele haben
 Und ein gutes Jahr!

Im Auftrage des Gouverneurs Ryl van Tulbagh bereisten, unter Kapitän Sops Leitung, eine Anzahl Europäer das südliche Großnamaland bis zum Löwenfluß, südlich Keetmanshop. In Sops Tagebuch finden wir folgende Stelle:

„Ihre Religion besteht hauptsächlich in Verehrung des Mondes, den sie besingen. Die Männer stehen in einem Kreis und blasen Pfeifen oder ähnliche Instrumente, während die Frauen händeklatschend rund um sie tanzen. Sie singen ununterbrochen in Gebetsweise, daß der Mond sie und ihre Herden bewahrt hat und sie dasselbe vom neuen Monde hoffen. Die Gabonas (jedensfalls sind die Haroben oder Feldschuhträger damit gemeint), denen wir begegneten, priesen den Mond, weil er sie mit einem Volk in Verührung gebracht hat, von dem sie so viele Freundlichkeiten erfahren haben. Obwohl dies nur feierliche Gebräuche waren, machten wir doch die Wahrnehmung, daß sie eine Idee von einem höchsten Wesen hatten, das sie Chuyu nennen. Dieses Wesen ist groß und mächtig, denn wenn sie etwas ihnen unbegreifliches ausdrücken wollen, sagen sie: Dies ist Chuyus Werk.“

Ich bemerke hierzu: Sop hat offenbar das Wort Chuyu nicht recht verstanden. Die Gottentotten werden *h h u b* gesagt haben. *Rhub* heißt der Herr und kommt von *h u*, reich sein.

Der Gelehrte Dr. Lichtenstein, der im Jahre 1803 mit dem holländischen Kommissar De Mist durch die Kapkolonie reiste, gibt uns wenige, aber wertvolle Fingerzeige über die Religion der Gottentotten. Lichtenstein zog mit seinen Begleitern durch das Land der Uteniga, im östlichen Kapland. Der Feldkornet Mademeier, der sich selbst anbot, den Weg eine Strecke weit zu zeigen, machte die Reisenden auf ein großes Gottentottengrab, nicht weit vom Wege, aufmerksam.

Der dort begrabene Große soll, ehe die Gottentotten mit Weißen in Verührung kamen, ein großer Arzt und kluger Mann gewesen sein, dessen Gedächtnis damit geehrt wurde, daß jeder Vorbeigehende einen frischen Zweig oder Blumen auf das Grab warf. Wir hören hier zum ersten Male von den sogenannten Seitzi eibib-Gräbern, deren auch wir eine Anzahl in unserem Lande haben.

Der Missionar Leonhardt Ebner, der unter dem Afrikanerstamm nördlich des Oranjesflusses in Nybevertwacht wohnte, kommt auf Grund seiner Forschungen zu folgendem Schluß: „Die Gottentotten wußten nichts von Gott, aber sie glaubten an ein böses Wesen, das sie *gäwab* nannten. Dieser *gäwab* stritt mit einem alten Manne, der ihm an Klugheit überlegen war. Er konnte die Posheit

des gäuaß nicht länger ertragen, deshalb machte er eine tiefe Grube, in die er spige Pfähle steckte. Eines Tages forderte der Alte seinen Feind zum Zweikampfe. Weil gäuaß der Schwächere war, stieß ihn der Alte in die Grube, wo er starb. Fröhlich über diesen Sieg, schlachteten die Leute ein fettes Schaf.

Dr. Roffat, ebenfalls Missionar unter dem Afrikanerstaum, sagt: „Als ich unter den Gottentotten lebte, forschte ich ernstlich nach dem Namen, den sie dem göttlichen Wesen beilegte, aber obwohl ich die Hilfe des alten Jager Africaner in Anspruch nahm, konnte ich zu keinem befriedigenden Ziele kommen. Soviel steht aber fest, daß sie einen Namen Tsui kuap gebrauchten. Auf meiner Reise ins Großnamaland begegnete ich einem bejahrten Zauberer, der feststellte, daß sie unter Tsui kuap immer einen berühmten Helden mit großer Kraft des Körpers sich vorgestellt haben, der in einem Streite mit einem anderen Starken eine Wunde am Arme erhielt.“

Von Kapitän James Alexander, der in den Jahren 1830—1835 unser Land vom Süden bis nach Walfischbai durchreiste, sagten die Gottentotten: Awa khoil khemi go tsä hübye, d. h. Er ist ein Weißer, der wie ein roter Mensch (d. h. Gottentott) fühlt. Dieser Mann war ein vortrefflicher Kenner der Gottentotten und ihrer Sitten. Er sagt in seinem Buche „Expedition of Discovery“: „Diese Namaqua denken, daß sie von Osten gekommen seien. Neben den gewöhnlichen Gräbern finden sich große Steinhausen, auf denen auch Zweige liegen. Auf Befragen sagten die Leute: Unser Großvater, der Heije Eibib, liegt unter dem Steinhausen.“

Der rheinische Missionar Knudsen, der in Bethanien stationiert war, besaß, nach Dr. Fahn's Meinung, reiche Gaben für Sprachforschung und Völkerkunde. Von ihm haben wir folgende äußerst merkwürdige Niederschrift: „Geitfi eibib oder Kabib war ein großer und berühmter Zauberer unter den Namaqua. Er konnte prophezeien. Einstens reiste er mit einer Menge Volks, verfolgt von einem Feinde. Als er an einen hochangeschwollenen Fluß kam, sprach er zu denselben: „Meines Großvaters Fluß öffne dich, daß ich durchkann, und schließe dich nach mir.“ So geschah es. Die Feinde aber, die auch den Fluß kreuzen wollten, kamen ums Leben.“

Zu der Niederschrift Knudsen's bemerke ich folgendes. Knudsen wohnte unter den Aman, die im Jahre 1814 mit Missionar Schmelen aus der Kapkolonie eingewandert waren. Ich neige deshalb zu der Ansicht, daß die Aman in der Kapkolonie die Geschichte vom Durchzug der Kinder Israel durchs rote Meer gehört und sie dann namaisiert haben.

Wäre dies nicht der Fall, dann würde diese Geitfi eibib-Legende ein Beweis dafür sein, daß die Gottentotten in Berührung mit Semiten oder Agyptern gekommen sind; oder aber sie haben diese Überlieferungen durch andere Völker, von Norden her, erhalten.

Merkwürdig ist auch, daß Knudsen den Geitfi Eibib auch Kabib nennt. Kabib ist natürlich „Khäb“, der Mond. Der Mond und Geitfi Eibib wären demnach eine Person, ebenso Tsui goab. Wir kommen auf Grund der Knudsen'schen

Mitteilungen zu dem Schluß: Die Mondveneration war ein Teil der Religion der Gottentotten.

Auch Dr. Theophilus Sahn hat dieselben Beobachtungen gemacht, wie all die genannten Forscher. So erzählt er auch unter anderem von der Geburt, den Taten und Kämpfen des Heitzi Eibib, der öfters starb, aber immer wieder vom Tode erstand. Über die Gräber des Heitzi Eibib sagt Sahn: „Wir begegnen den Heitzi Eibib-Gräbern meist in Schluchten. Die Vorbeiziehenden werfen Stücke ihrer Kleider, oder Felle, oder Blumen sowie Büsche und Steine auf diese Gräber. Sie tun dies, um Schutz auf dem Wege zu haben. Besonders wenn sie auf der Jagd sind, murmeln sie folgendes Gebet:

Oh du Heitzi Eibib,
Du unser Großvater!
Laß mich Jagdglück haben!
Laß mich Honig und Wurzeln finden,
Laß ich dich segnen möge!
Bist du nicht unser großer Großvater
Du Heitzi Eibib?

Manchmal lassen die Gottentotten auch Honig und Honigbier auf seinem Grabe zurück. Wenn dann Heitzi Eibib von seinen Wanderungen durchs Feld zu seiner Ruhestätte zurückkehrt, freut er sich, daß die Leute ihn noch immer verehren. Er gibt dem Gottentotten guten Rat und unterrichtet ihn, wie er die jungen Löwen und andere wilde Tiere töten kann. Wer ihn verehrt, den bewahrt er vor Unfall.“

Nach all dem, was wir bisher gehört haben, können wir uns wohl kaum der Erkenntnis verschließen, daß es in der Tat eine Religion der Gottentotten gibt oder wenigstens gegeben hat. Welcher Art diese Religion war, habe ich schon angedeutet. Doch hören wir weiter, was aus der Wortforschung, aus Sitten und Gebräuchen der Gottentotten über ihre Religion erhellt.

Das von Dapper gebrauchte Wort Huma oder Summa ist nichts anderes als homi oder homa = der Himmel. Er ist es, der Regen und Wind, Hitze und Kälte gibt. Schon aus dieser einen Tatsache können wir den Schluß ziehen, daß die Gottentotten, gleich andern Völkern, eine Naturreligion hatten. Noch mehr erhellt dies aus der Verehrung des Mondes und gewisser Sternbilder. Der Mond heißt in der Nama'sprache Khäb. Dieses Wort ist von Kha = derselbe abzuleiten. Der stete Wechsel des Mondes, der stirbt und wieder lebendig wird, gleicht dem Heitzi Eibib, und der immer wieder d e r j e l b e wird, hat diese Naturfinder zum Nachdenken angeregt. Sie fanden in dem Mond etwas übernatürliches, göttliches. Ja, sie haben, so fremd das auch Klingen mag, von dem Wechsel des Mondes die Unsterblichkeit gelernt. Diesen Glauben finden wir niedergelegt in der erust-konischen Fabel von dem Mond und dem Hasen.

Der Mond, sagt man, wollte einen Voten zu den Menschen senden. Der schnellfüßige Feldbewohner übernahm diesen Dienst. „So laufe denn, sprach

der Mond, und sage den Menschen: „So wie ich sterbe und wieder lebe, so sollt auch ihr sterben und wieder lebendig werden.“ Aber der Hase betrog die Menschen und sagte: „So hat der Mond gesprochen: „Ich lebe und werde hohlgängig, so lebt auch ihr und werdet hohlgängig, d. h. ihr werdet sterben und nicht wieder leben.“ Als der Mond hörte, was der Hase gesprochen, schlug er ihm auf die Nase und seit jenem Tage hat der Hase eine gespaltene Nase.“ Zu einer andern Fabel hören wir, daß Heitji Eibib den Hasen wegen schlecht verrichteter Dienste verflucht hat. Also wieder eine Übereinstimmung des Mondes mit dem Heitji Eibib. In Verbindung mit den Hasenfabeln ist die Sitte der Gottentotten und Bergdamara zu bringen, daß die Erwachsenen kein Hasenfleisch essen dürfen. Diese Sitte hat bei den Naman in unseren Tagen nachgelassen, bei den Bergdaman besteht sie noch heute. Daß gerade der Mond göttliche Verehrung genießt, braucht uns nicht zu befremden. Sein mildes Licht strahlt, auch zu unsrer Freude, in reinem Glanze hernieder. Die alles versenkende Sonne konnte sich nicht gleicher Verehrung gewärtigen. Es kommt aber noch eines dazu. Die Nacht heißt in der Namasprache tsuxub (tsuchub) wörtlich: das böse Ding. Der Mond ist es, der dieses böse Ding bezwingt.

Das Siebengestirn heißt Khäseti. Dr. Hahn forschte nach der Meinung dieses Wortes und erhielt folgende Erklärungen. Es sind die Sterne, welche zusammenstehen, gehäuft sind, die zusammenstehen wie Finger, die Dornsterne.

Ich erinnere daran, daß das Siebengestirn, oder die Plejaden, auch in der griechischen Mythologie vorkommt. Zeus, der Allgewaltige, verheiratete die sieben schönen Töchter des Atlas und der Plejone unter die Sterne. Und im Buche Hiobs lesen wir von Gott. „Er machet den Wagen am Himmel und Orion und das Siebengestirn.“ Und zum Menschen spricht der Allmächtige: „Stannst du die Bande des Siebengestirnes zusammenbinden, oder das Band des Orion auflösen? Auch die alten Germanen hatten in ihrer Götterlehre das Siebengestirn und den Orion. Auch den Orion finden wir in der Mythologie der Gottentotten. Es knüpft sich eine Jagdfabel daran. Der Orion wird koregu, die Zebra, genannt. Die Verehrung des Siebengestirns und des Orions, unter den verschiedensten Nationen der Erde, ist ganz merkwürdig, und zeigt uns ohne Zweifel den Weg zu einer allgemeinen Naturreligion. Daß aber auch die Gottentotten diese Sternverehrung haben, zeigt uns aufs neue, daß ihre Religion die Verehrung des unbekanntes Gottes, wie er sich ihnen in der Natur zeigte, bezweckte.

Des weiteren hörten wir die Worte Tuqua und Tiqua sowie Tsu koap. Es ist damit Tsäi goab gemeint. Tsäi goab heißt wörtlich: das wunde Knie. In Verbindung mit Tsäi goab wird auch Heitji Eibib genannt.

Von Heitji eibib sagen die Gottentotten: Heitji Eibib ist unser Großvater, (der Mukurn der Herero) er war ein mächtiger Häuptling. Ursprünglich lebte er im Osten und hatte viele Kinder und Schafe, deshalb machten auch die Gottentotten die Türen ihrer Hütten gen Osten, auch begruben sie und begraben noch ihre Toten mit dem Gesicht nach dieser Himmelsrichtung.

Verschiedene Forscher erzählen uns von Dango Damoh und gounia. Alle diese Namen sind identisch mit gäwab dem Teufel, wörtlich dem Verderber. Und dieser gäwab ist wiederum die gleiche Persönlichkeit wie gä gorib, der in die Grube stoßende. Eine alte Fabel erzählt uns, daß Seitfi eibib ein Mächtiger gewesen sei, der den Menschen wohlgesinnt war, während Gä gorib sowohl dem Seitfi eibib, als auch den Menschen übel wollte. Wer in seine Nähe kam, den stieß er in die Grube. Dieses Menschenmorden konnte Seitfi eibib nicht länger ertragen und beschloß deshalb, Gä gorib zu beseitigen. Bei den Zweikämpfen, die sich bei Gä goribs Grube abspielten, unterlag zunächst Seitfi eibib. Er fiel in die Grube. In der Not rief er aus:

Du meiner Vorfahren Grube
Erhebe deinen Boden,
Daß ich herauskomme!

Und die Grube tat also. Wieder tobte der Kampf, bis endlich Seitfi eibib den Gä gorib in die Grube stieß. Dabei schlug er seinem Feinde einen Todesstoß hinter die Ohren, daß es in der Luft wie ab wiederhallte. Seitfi eibib aber verletzte sich bei seinem Fall in die Grube das Knie und von jenem Tage an hieß er Tsäl goab oder Wundknie.

Zieht man andere Seitfi eibib-Fabeln zur Erklärung dieser heran und beachtet man weiterhin, daß die Gottentotten sagen, Tsäl goab wohne in dem roten Himmel und gäwab in dem schwarzen, dann kommt man zu folgender wohl annehmbaren Hypothese:

Der Kampf des Seitfi eibib mit gä gorib ist der tägliche Streit zwischen Tag und Nacht, zwischen Licht und Finsternis, von dem uns auch die Götterlehren anderer Völker melden. Der Vollständigkeit halber will ich auch die Hypothese des Dr. Theophilus Hahn anführen. Er sagt, Seitfi eibib wird auch Heigeib, der große Baum, genannt, und zieht aus diesem Wort und andern Forschungen folgenden Schluß:

Vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang erschienen am roten Morgen- und Abendhimmel die Strahlen des Tagesgestirns wie ein großer abstreicher Baum, dessen Stamm die Sonne, dessen Äste die Strahlen sind. Dieses wunderbare Naturschauspiel ist der Seitfi eibib oder Heigeib, der große Baum der Gottentotten. Manchmal spiegelt sich auch dieser Strahlenbaum der untergegangenen Sonne am östlich heraufziehenden Erdschatten wieder. Bei den heutigen Gottentotten eine Bestätigung der Hahnschen Behauptung zu erlangen, ist mir noch nicht gelungen. Aber wie dem auch sei. Ob nun der Seitfi eibib die Strahlen der Sonne, oder der Mond ist, wir kommen auf beiden Wegen dahin, daß wir sagen: Die Religion der Gottentotten war Naturdienst.

Es würde mich zu weit führen und Sie ermüden, wenn ich noch näher auf die Rama-Wortforschung in bezug auf die Religion der Gottentotten eingehen würde. Es sei genug, wenn ich Ihnen sage, daß es noch eine ganze Reihe Rama-

wörter und Sagen gibt, die uns den Weg zum Naturdienst der Gottentotten zeigen können.

Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen noch zwei Gottentotten-Rietztanzlieder mitteile, die als Belege zu dem bereits Gesagten dienen sollen.

Bei dem Erscheinen des Siebengestirns wurde bei Lang mit Begleitung harmonisch abgestimmter Rietflöten gesungen:

Tsui goatse!
Abo itse!
Sida itse!
Nanuba aw! re,
En xuna üi re,
Eda sida, üi re
Kawu ta gum goroo,
Gäsxao, Äsxao,
Eta xurina am re!
Sats gum xawe sida itsao,
Abo itsao,
Tsui goatse!
Eda sida gan gan tsi re,
Eda sida kawa kai tsi re,
Abo itse sida! Khutse,
Tsui goatse!

zu deutsch:

Du Wundkuie!
Du All Vater!
Der du unser Vater bist!
Daß regnen die Wolke,
Daß leben kann das Vieh,
Daß leben können wir.
Ich bin ja so schwach
Von Durst und von Hunger,
Daß ich doch Feldfrüchte rösten möge.
Bist du denn nicht unser Vater,
Der Vater der Väter,
Du Wundkuie?
Daß wir dich preisen,
Daß wir dir wiedergeben könnten.
Allvater du, unser Herr
Du Wundkuie!

Wenn ein Gewitter großend nahe und die Erde vom Donner dröhnte, wenn der Blitz die dunkeln Wolken zerteilte, kamen die Gottentotten zum Tange zusammen und sangen:

Nanumatse,
Gari khol! gurutse!
Ouse gowa re,
Hawië tagum ü hä tamao;
Üba te re,
Öu ta go xuigye;
Gurutse,
Nanus ö atse!

in deutscher Übersetzung:

Du Nachkomme der Donnerwolke,
Du heldhafter Donner!
Sprich bitte doch leise,
Denn ich habe ja keine Schuld.
Laß mich doch gehen,
Denn ich bin schwach.
Du Donner,
Du Donnerwolken Sohn!

Zum Schluß meiner Ausführungen bitte ich Sie, mit mir noch einen kurzen Gang durch das Labyrinth des Aberglaubens und der Zauberei der Gottentotten zu machen. Aberglaube ist ein „zu viel“ des Glaubens. So lange wir Deutschen, die als die Nation der Denker gerühmt werden, aus vierblättrige Kleeblatt glauben, den Nachruf des Käuzleins fürchten, Hufeisen über dem Türeingang befestigen und von der Unglückszahl 13 sprechen, brauchen wir uns über den Aberglauben der Gottentotten nicht zu verwundern. Hören Sie, was die Gottentotten alles glauben und tun.

1. Wer auf die Jagd geht, darf den Namen nerab = Pavian nicht aussprechen, sonst trifft er nichts.
2. Begräbt man ein Chameleon in einem Flußbett, dann regnet es bald.
3. Weht der Wind heftig ohne Regen zu bringen, dann ist jemand gestorben.
4. Zu Termitenbauten findet man einen Stoff, den die Gottentotten duba nennen. Dieser Stoff wird zu Pulver zerrieben und als Liebeszauber gebraucht. Der liebedürftige Jüngling erwirbt sich sicher die Zuneigung seiner Angebeteten, wenn er duba mit dem Tabak vermischt und seiner Liebsten zu rauchen gibt.
5. Wenn ein Kriegszug unternommen wird, wird das Herz einer Krähe verbrannt und die Asche mit Pulver gemischt. Diese Mischung wird in ein Gewehr geladen und in die Luft abgefeuert. So wie das Krähenherz in alle Winde zerfliehet, wird auch der Feind fliehen und feige bleiben.
6. Gegenstände, die bei der Herstellung eines Grabes gebraucht werden, oder Büsche, mit denen das Grab bedeckt ist, dürfen nicht nach einem Hause der Werft gebracht werden, sonst stirbt der Eigentümer.

7. Bei der Hochzeit darf kein männliches Tier geschlachtet werden, sonst entsteht Hohn und Streit zwischen den Eheleuten.
8. Gespensterfurcht ist unter den Gontentotten an der Tagesordnung. Wir haben bereits von Valenty den Ausdruck *Somsoma* gehört. *Somsoma* bedeutet Schattenwesen. Das gefürchtetste dieser Art ist der *hel nub*, der Fahlbeinige. Er streift nachts auf den Dörfern herum, und macht ein Geräusch, wie ein über die Erde geschlepptes Ochsenfell. Hat der Gontentotte etwas verloren, dann sagt er: Der Fahlbeinige hat es gestohlen.
9. In jeder Quelle lebt eine Schlange, wird dieselbe getötet, dann versiegt die Quelle.
10. Ein Busch, *abib* genannt, wird abgehauen, und von den Viehwächtern Holzteile desselben mit ins Feld genommen. Geht das Vieh verloren, dann wirft der Hirte einen Teil des Holzes ins Feuer in gutem Glauben, daß dadurch das verlorene Vieh vor wilden Tieren bewahrt bleibt.
11. Wenn eine Kuh in der Nacht im Schlafe brummt, dann wird ihr am andern Morgen ein Stückchen Fell auf der Nase so abgeschnitten, daß es wie eine Troddel herabhängt. Geschieht dies nicht, dann wird der Eigentümer des Tieres sehr bald sterben.
12. Eine Mondfinsternis ist immer etwas Böses in den Augen der Gontentotten. Sind Leute während dieser Naturerscheinung auf der Jagd, dann kehren sie zur Werkst zurück, indem sie sagen: *Oäuabi gyedabe hä*. Wir sind von dem Bösen besiegt worden.

Doch damit genug!

Ich hoffe, daß es mir gelungen ist, Sie davon zu überzeugen, daß die Gontentotten tatsächlich eine Religion gehabt haben, ehe das Christentum unter ihnen verbreitet wurde. Ein Mensch aber, der eine Religion hat, ist kein Tier, sondern ein Glied der großen Familie der Menschheit. In dieser Familie ist jedem Volke die Stelle angewiesen, auf der es stehen soll und die Zeit, in der es sich entwickeln und seine Pflicht tun muß. Wird es dieser Aufgabe nicht gerecht, dann kann es von dem Niedergang nicht verschont bleiben und muß schließlich aussterben. Dieser Prozeß vollzieht sich an den Gontentotten, über denen das Verhängnis waltet, daß sie den Ast, auf dem sie sitzen, in grenzenloser Verblendung selbst abfagen.

Fern liegt mir jede törichte Gleichmacherei und jeder verderbliche Humanitätsdusel, aber das erbitte ich, als Freund der Gontentotten, von Ihnen: Sehen Sie, bitte, nach dem Gehörten, den interessanten Nichtsuntz, das-ensant terrible unserer Kolonie, Gontentott genannt, fortan mit andern Augen an und gönnen Sie ihm auch einen Platz an der Sonne, so lange dieselbe ihn noch beschneit.

C. B a n d r e s.

Erwiderung.

Im Heft 7, Juli 1908 dieser Zeitschrift, befindet sich ein Aufsatz des Herrn Professor Passarge über „Die Geschichte der Erforschung und Eroberung Kameruns. Auf den Inhalt dieser Arbeit ist hier nicht einzugehen, mit Ausnahme eines Punktes, der richtig gestellt werden soll.

Auf Seite 564 steht nämlich:

Die Forschungen im Sudan: Während so die Deutschen sich abmühten, mit mehr oder weniger Erfolg von der Küste aus in das Innere vorzudringen, hatten die Engländer und Franzosen am Benue und Kongo leichteres Spiel. Dort gelangten sie auf dem Flußwege tief in das Hinterland, sozusagen in den Rücken unserer Kolonie. Zwar versuchte im Jahre 1885 auch eine deutsche Expedition, vom Benue aus vorzudringen, nämlich die letzte Expedition Hegels, der mit Gürich, Semon Hartert und Staudinger den Niger aufwärts reiste, allein die Expedition scheiterte vollkommen, teils wegen Erkrankung der Teilnehmer, teils wegen des Widerstandes der Engländer. Hegel erreichte zwar Yola, mußte aber, ohne etwas erreicht zu haben, todkrank zurückkehren und starb in Braß an der Nigermündung. So fiel denn das Niger-Benuegebiet der Hauptsache nach den Engländern in die Hand, wo die Royal Niger Company ein Handelsmonopol besaß.“ Soweit Passarge.

Der Satz: „allein die Expedition scheiterte vollkommen“ usw. ist natürlich in diesem Sinne, wie jeder, der sich eingehend über die Niger-Benueexpedition unterrichtet hat, weiß, ganz unrichtig und gibt ein falsches Bild. Da man aber im größeren Kolonialpublikum vielfach noch falsch über die Niger-Benueexpedition vom Jahre 1885/86 unterrichtet ist, so soll bei dem großen Interesse, das damals gerade diesem Unternehmen entgegengebracht wurde, noch einmal kurz darauf eingegangen werden.

Die deutsche Niger-Benueexpedition war von der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland, einem wissenschaftlichen Verein, im Jahre 1885 zur Erforschung der Niger-Benueländer im weiteren Sinne ausgesandt worden.

Da aber die Gesellschaft mit Reichsmitteln arbeitete, sie erhielt damals die Gelder des Afrikafonds überwiesen, so war der Expedition noch ein anderer wichtiger Auftrag geworden, der auf politischem Gebiete lag.

Rob. Ed. Hegerl, der am Niger, sowie am oberen Benue, sowie in Adamau schon verschiedene Forschungsreisen mit Erfolg gemacht hatte, war zu einer Zeit mit zwei Hausabgeleitern von seiner vorletzten Reise nach Berlin zurückzukommen, wo das Interesse für Kolonien und deren Erwerbung

einen gewissen Höhepunkt bei uns erreicht hatte. Er wies auf die für den deutschen Handel und Verkehr aussichtsreichen Gebiete am Niger und Benue, besonders auf die Haussafulbestaaten hin, es gelang ihm auch das Interesse des Reichskanzlers Fürst Bismarck dafür zu erwecken, Flegel wurde mit den beiden Haussamabus, d. h. Karawanenführern, Sr. Majestät Kaiser Wilhelm I. vorgestellt und er, resp. die Expedition bekam den Auftrag, Briefe und Geschenke unseres hochseligen Kaisers an die Sultane von Sokoto und Gandu, die den Dank für die freundliche Ausnahme eines Untertanen ausdrückten, zu überbringen und bei dieser Gelegenheit Freundschafts- resp. Gleichberechtigungsverträge anzubahnen und den Deutschen dieselben Rechte, wie den Engländern und Franzosen, zu erwerben.

Es würde zu weit führen, nochmals alle Einzelheiten anzugeben.

In Afrika angelangt, konnte oder wollte sich Flegel diesem wichtigsten Teil der Expedition nach den eigentlichen Haussaländern nicht widmen. Zwei Reisef Kameraden waren gleich im Anfang in dem damals verrufenen, mörderischen Klima des Nigerbeckens schwer erkrankt und so übernahm ich, in Begleitung von E. Sartert, des jetzigen Direktors des Tring-Museums, die Reise von Ico aus nach dem Norden auf einem Wege, den Flegel früher selbst als hochgefährlich und kaum gangbar bezeichnet hatte, nach den Sultanaten Knassara, Keffi, Saria, Kano, Samara, Sokoto und Gandu.

Die Expedition scheiterte nicht, sondern hatte vollen Erfolg. Wir stellten fest, daß die Engländer damals keinerlei Sonderrechte oder Vertragsbegünstigungen erhalten hatten und es wurden uns für Deutschland vollkommen freie Verkehrs- und Handelsrechte zugestanden und der Wunsch auf das baldige Erscheinen von deutschen Kaufleuten ausgesprochen. Der „Beherrscher der Gläubigen“, wie er dort genannt wird, der Sultan von Sokoto, der Oberherr über alle Haussafulbereiche im Gebiete des Emirs von Gandu, von Sokoto und Jola, unter dem z. B. Adamaua stand, war viel zu klug, um einer Nation Monopolrechte zu geben und als Muhammedaner zu stolz, um einen Zoll des ihm von Allah verliehenen Landes an die Engländer abzutreten und auf einen Krieg konnten es diese damals nicht ankommen lassen. Der Sultan von Sokoto, sowie sein jüngerer Bruder, der Emir von Gandu, erließen damals an alle Untertänigen, die für deutsche Interessen in Frage kamen, sowie an den Oberherrn von Adamaua, den Sultan von Jola, Sendschreiben, über die mit uns getroffenen Deutschland günstigen Abmachungen, und wie ernst dieselben gehalten waren und wie sie wirkten, dabon konnten wir uns schon in einigen Fällen bei der Rückreise überzeugen.

Unsere Mission war vollkommen geglückt, wir hatten das erreicht, was uns aufgetragen und was gewollt war. Daß von diesen günstigen Abmachungen und Anbahnungen kein Gebrauch gemacht wurde, trotz eindringlicher Vorstellungen in Berlin, daran war der vollkommene Umschwung der Ansichten und der Stimmung der maßgebenden Persönlichkeiten im auswärtigen Amt schuld, wo schon während unserer Reise schwer verständliche Ab-

nachungen über Verschiebung der Demarkationslinie mit England getroffen waren und wo man bei dem Niedergang des kolonialen Interesses und dem Mißmut, den man dafür damals an gewissen Stellen hatte, keine Lust empfand, oder es politisch nicht für richtig hielt, für deutsche Rechte den Engländern gegenüber einzutreten. Doch darüber ist ja früher schon genug geschrieben worden. Auch die Gründe, die seinerzeit Flegel am Benue und im oberen Adamaua festhielten, sowie sein Verhältnis zu den Beamten der englischen National African Company, wurden schon verschiedentlich erwähnt. Einen Mißerfolg, und hier kann man von einem Scheitern der Hoffnungen Flegels sprechen, hatte der mit dem amtlichen Programm der deutschen Niger-Benuexpedition in keinem offiziellen Zusammenhange stehende Privatplan Flegels mit Hilfe von Geldern, die durch die Kolonialgesellschaft erst gesammelt werden sollten, eine Kette von wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Stationen (eine nicht sehr glückliche Kombination) im Nigersubgebiet zu gründen. Doch auch dieser Punkt ist schon behandelt worden.

Was die wissenschaftlichen Leistungen der Expedition nach dem westlichen Sudan anbelangt, so ist nach dem Urteil von Fachleuten das geleistet, was unter den schwierigen Verhältnissen zu machen war.

Als wir nach Loko am Benue zurückkehrten, bekamen wir die Nachricht von der Auflösung der Expedition und konnten uns nicht an die im Programm an zweiter und dritter Stelle genannten Forschungsaufgaben, die uns nach dem Tschadsee oder vielleicht nach der Küste von Kamerun gebracht hätten, hingeben.

Zur Zeit unserer Reise hatte übrigens die englische Gesellschaft noch keinen Freibrief, und trotz der vielen Verträge, die sie mit kleinen heidnischen Häuptlingen an den Uferländern sieberhaft beim Herannahen der deutschen Expedition abgeschlossen hatte, wäre für Deutschland gerade in den Hauptgebieten noch reichlich Platz für eine wirtschaftliche Entwicklung gewesen, wenn die heimische Regierung es gewollt hätte.

Dies also zur Stener der Richtigkeit. Auf derselben Seite seines Aufsatzes in Heft 7 macht übrigens Herr Passarge noch ein anderes Versehen, indem er gelegentlich der Kamerunhinterlandexpedition sich über die Benutzung der Nigerroute äußert. Die Idee, die Expedition den Niger und Benue mit Hilfe der englischen Nigerkompagnie hinauszufenden, ist zuerst von einer anderen Seite, als die von P. erwähnte, im Kamerunhinterlandskomitee vorgebracht worden. Doch sind dergleichen Personalangelegenheiten ja Nebensache. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden.

Der Zweck dieser Zeilen ist nur, von der letzten Expedition der afrikanischen Gesellschaft den Vorwurf zu nehmen, daß sie gescheitert sei. Vielleicht hätte sie unter anderen Umständen mehr leisten können? Warum nicht! Aber von welcher Expedition der damaligen und auch noch späteren Zeit könnte man nicht dasselbe sagen!

Paul Staudinger.

Koloniale Jugenderziehung.

Mit glühenden Wangen und klopfendem Herzen lasen wir, noch nicht 10 Jahre alt geworden, die Abenteuer eines Lederstrumpfs, die Schicksale eines Robinson Crusoe, lasen sie nicht nur, nein, erlebten sie mit. Schmerzlich empfanden wir es, daß die Zeiten schon so weit zurück, daß sie uns inmitten der uns umgebenden Kulturwelt nur noch als märchenhafte Schatten anmuten konnten. Dann aber hörten wir von kühnen Forschern, die das Herz Afrikas, die Polarwelt erschlossen, trotz all ihrer Mühsalen, wie beweideten wir sie und die fremden Nationen, denen anscheinend die Welt gehörte. Unser Briefmarkenalbum zeigte uns die Zeichen weltumfassender Reiche, steigerte nur noch das Verlangen, auch unser Vaterland noch einen Platz sich sichern zu sehen, wo abenteuerfrohe Seelen ihr Können zu beweisen vermöchten. Doch noch gewannen Horaz und Homer die Oberhand über das kindliche Sehnen, im Chaos der alten und mittleren Geschichte, in den Formeln der Mathematik gingen diese Aufwallungen erwachenden Selbstbewußtseins wieder unter, auch die Erwerbung eigener Kolonien, als sie sich wirklich vollzog, erschien nur als Skuriosum, gut um für Gassenhauer und Witzblätter verwertet zu werden.

Und nichts tat damals die Schule — jetzt ist es glücklicherweise doch besser geworden — um den Blick für die weite Welt von uns herum zu stählen, der Gesichtskreis des Gymnasiums reichte nicht hinaus über seine Mauern, hohle tönende Phrasen galten mehr, als das ernste stille Sehnen, dereinst auch seine Kräfte der Größe des Vaterlandes zu weihen, soziale und Klassengegensätze wurden eher bewußt gefördert als abgeschwächt, der beste Weg, ein Geschlecht von Blendern und „Radfahrern“ (Budel nach oben, Tritt nach unten) zu erzeugen. Während der Studienzeit als Marnesideol Alkoholunst und Tabakqualm. Als einziger Ausgleich der billige Aderlaß auf dem Mensurboden. Erst der Segen der allgemeinen Wehrpflicht konnte, soweit nicht Knochenplitter oder Bierherz unfähig machten, die schlimmsten Schäden wettmachen. Sonst wäre es so vielen Schicksalsgenossen gleicher Schuleraziehung, die nach Ostasien und in die Kolonien zogen, sicherlich schwerer geworden, inmitten öder Landstriche ohne die geringsten gewohnten Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des Lebens, oft sogar ohne Wasser, monate-

lang ohne ein Dach über dem Haupte, sich das Notwendigste zur Lebens-
erhaltung selbst zu beschaffen, die Nahrung sich zu bereiten, fast ohne Karte
sich in einem wildgerklüfteten Lande zurechtzufinden, die Spuren des Gegners
zu erkennen, selbst Bäcker, Metzger, Koch, Tischler, Schuster zu spielen. Und
merkwürdig, wen zu Hause jeder Bauernbursche beschämt hätte, wenn er trotz
aller Schulweisheit nicht zwei Bäume, zwei Getreideäcker von einander zu
unterscheiden imstande gewesen wäre, er lernte die Kunst, auf sich selbst verlasse",
sich auch selbst zu helfen. Aber doch wieviel Mühe, wieviel Enttäuschungen
hätte er sich erspart, wenn er von Hause aus dazu angeleitet worden wäre!
Wie gesagt, die militärische Erziehung hilft hier viel, aber nicht alles; sie muß
notwendigerweise für andere Verhältnisse zurecht geschnitten sein. Und doch
sanden sich auch die jungen Soldaten, wenn auch oft nur allmählich in die so
fremden Verhältnisse hinein. Wir können uns aber trösten, auch ein so altes
Kolonisationsvolk wie die Engländer machten die gleichen Erfahrungen im
Burenkrieg. So litten die Freiwilligen, die aus den Kolonien selbst stammten,
niemals Not, über den heimischen Soldaten urteilte ein solcher Kolonialsoldat
in den Times: „Wenn wir ein Stück Rindfleisch oder eine Handvoll Mehl
bekamen, so wußten wir genau, was wir damit zu tun hatten; aber Ihre
Leute aus den Städten wußten nichts damit anzufangen und ließen den Stoff
verkommen.“

Ein so erfahrener Soldat wie der Verteidiger von Masfing, General-
leutnant Vaden-Powell, der an der Goldküste, in Süd- wie in Ost-
Afrika, ebenso in Indien Dienst getan, konnte dies nicht beobachten, ohne auf
Mittel zur Abhilfe zu sinnen. Und es ist ja ein Zeichen unserer Zeit, daß es
alte Offiziere sind, die aus ihrer durch Erfahrungen geklärten Lebensweisheit
heraus die Erziehung des heranwachsenden Geschlechts machtvoll zu fördern
suchen. So führt in Deutschland ein Graf Gaeßler die der Schule ent-
wachsenen Knaben hinaus in die Wälder und Felder, lehrt sie beobachten und
ihre Kräfte unter freiem Himmel stählen, ebenso hat sein früherer Adjutant
General v. Bredow ihm darin nachgeeifert. Durch die ganze Welt geht der
Zug, die Kinder aus der dampfen Luft der Schulstuben hinauszuführen und
ihnen einen Blick für die Erfordernisse der Zeit zu geben, ihren Körper kräftig und
gewandt zu machen, daß sie allen Gefahren des Lebens gegenüber gewappnet
dastehen. So hat in New-York der Kanadische Naturforscher und Sportsmann
Mr. Thompson-Seton, von seiner Frau unterstützt, Sommerlager für
Kinder eingerichtet, in denen sie in ihrer Ferienzeit unterwiesen werden, sich
in allen Künsten, die Leute, die einen großen Teil ihres Lebens im Freien
verbringen, kennen müssen, zu üben. Seinem Beispiele folgend hat nun
General Vaden-Powell ein ganzes System aufgebaut, durch das er Kinder, in
erster Linie Knaben, aber auch Mädchen zu „Scouts“ erziehen will. Er versteht
darunter weniger die militärischen Scouts, d. h. die Kundschafter und Auf-
klärer, sondern die Friedens-Scouts, die bereits im Frieden alle damit ver-
bundenen Eigenschaften entwickeln müssen, wie die Grenzbewohner in allen

Teilen des britischen Reiches. So sind es die Trapper und Cowboys im Westen Amerikas, die Jäger in Zentral-Afrika, die englischen Pioniere, Prospektoren, Forschungsreisenden und Missionare in Asien und allen noch unbefiedelten Weltteilen, die Buschleute und Viehhirten in Australien, die Polizeitruppen in Nordwestanada und Südafrika, alles Leute, die in den Dschungeln zu leben verstehen, die ihren Weg überall finden können, die die Bedeutung der kleinsten Zeichen und Fußspuren zu lesen verstehen, die für ihre Gesundheit zu sorgen wissen, fern von jeder ärztlichen Hilfe, stark und nützig, bereit jeder Gefahr ins Auge zu sehen, und immer darauf bedacht, einer dem andern zu helfen; stets entschlossen, ihr Leben einzusetzen, wenn es ihrem Vaterlande Nutzen bringt. Für dieses Ziel geben sie alle ihre Bequemlichkeit und Wünsche auf, nicht zu ihrem eigenen Vergnügen, sondern aus Pflicht gegen ihren König, ihre Landsleute oder ihre Auftraggeber. Durch solche Leute, durch Abenteurer und Forscher sei seit Hunderten von Jahren, seit den Zeiten von Raleigh, Drake, Cook und Clive das englische Weltreich geschaffen worden.

Auch wir brauchen solche Leute für die Entwicklung unserer Kolonien und es wird daher auch lehrreich für unsere Verhältnisse sein, an der Hand des Baden-Powell'schen Buches „Scouting for Boys“ (London, C. Arthur Pearson Ltd. 1 Schilling) sein Erziehungssystem zu verfolgen.

Baden-Powell ist überzeugt, daß, wie der Engländer seit Hunderten von Jahren seine Fähigkeit bewiesen hat, sich den Lebensbedingungen weiter unbewohnter Gebiete anzupassen, auch die englische Jugend für eine derartige Erziehung besonders geeignet ist. Ganz so gut kommen wir Deutsche bei dieser Gelegenheit nicht weg und zwar führt Baden-Powell als Gewährsmann dafür einen alten Buren an, der nach dem Südafrikanischen Krieg, aus Haß gegen die Sieger Dienste bei den deutschen Truppen in Südwesafrika nahm. Nach wenigen Monaten kam er jedoch wieder zurück und erklärte, er habe eingesehen, daß doch besser mit seinen früheren Feinden auszukommen sei. Einer der Hauptgründe seiner Abneigung gegen die Engländer sei gewesen, daß sie bei ihrer Ankunft in Afrika ohne Unterschied „stom“ gewesen seien, d. h. zu dumm sich im Felde, in der Steppe, außerhalb jeglichen europäischen Komforts weiter zu helfen. Aber jetzt hätte er eingesehen, daß die Deutschen weitaus mehr „st:m“ seien als die Engländer, noch dazu mit dem Unterschiede, daß sie dumm blieben und keine Anpassungsfähigkeit zeigten, auch wenn sie noch so lange im Lande waren. Sie seien dumm geblieben bis an ihr Ende und oft seien sie durch ihr blindes, hilfloses Herumtappen umgekommen.

Baden-Powell sagt nicht, daß er sich diese Ansicht zu eigen macht, natürlich ist die eines einzelnen Buren, der uns sicher nicht dumm genug befunden hat um uns von ihm übers Ohr hauen zu lassen und der uns deswegen enttäuscht wieder den Rücken kehrte, durchaus nicht maßgebend. Mit aller Bestimmtheit können wir aber behaupten, daß ein alter Soldat unserer Schutztruppen es mit jedem „Scout“ irgend einer anderen Nation aufnehmen kann. Die erste Zeit, die Übergangszeit, fällt auch dem Engländer, der nicht in den Kolonien ge-

boren ist, gerade so schwer wie uns. Baden-Powell bestreitet es nicht, und aus diesen Gründen schuf er die Organisation der „Boy Scouts“. Die Ferienzeit, die Sonn- und Feiertage, sowie die Samstagsnachmittage sollen dazu benützt werden, die Knaben zu „Scouts“ auszubilden.*)

Baden-Powell rechnet auf die Mithilfe der Eltern und Lehrer, da den Schülern Gelegenheit gegeben wird, anstatt in Bierhäusern zu sitzen, zu flirten oder herumzuhummeln, etwas zu lernen, was ihnen für ihr Leben nützlich ist und ihre Disziplin fördert. Auf Disziplin wie auf Entwicklung des Verantwortlichkeitsgefühls ist die ganze Organisation begründet. Kleine Gruppen von 6—8 Knaben bilden eine Patrouille, der gewandteste von ihnen ist der Patrouillenfürher, der womöglich seine Untergebenen selbst geworden und gesammelt hat. Er ist verantwortlich für alles Tun und Lassen seiner Leute. Mehrere Patrouillen zusammen bilden einen Trupp unter einem „Scout-Master“, der den Unterricht erteilt und die Übungen leitet. Es sollen dies möglichst frühere Offiziere und Leute, die in den Kolonien gelebt haben, sein. Uniform tragen die Scouts nicht, sie sollen kein Aufsehen erregen oder Renommee treiben, doch sollen die einzelnen Patrouillen möglichst gleich gekleidet sein, hauptsächlich was Hüte und Halstücher betrifft. Sie tragen jedoch im Dienst ein gemeinsames Abzeichen am Hüte oder Ärmel. Womöglich sollen sie sich an bereits vorhandene Organisationen, wie sie in England als Schools football clubs, Boys und Church Lads Brigades, Cadet Corps — ähnlich wie in Berlin die Jugendwehr — bestehen, anschließen.

Ihr Motto „Be prepared“, „Allzeit bereit“, soll sie daran erinnern, alle Ereignisse vorher anzudeuten, so daß sie niemals von irgend einem plötzlichen dringenden Vorfall überrascht werden, sondern im gegebenen Falle bereits genau wissen, was sie zu tun haben und angesichts jeder Gefahr stets Geistesgegenwart beweisen.

Die spezielle Ausbildung betrifft in erster Linie die Weidmannskunst, d. h. die Scouts sollen wie alle Bäume und Pflanzen, ehbare und schädliche Wurzeln, Beeren und Pilze, so auch alle Tiere kennen, ihre Spuren unterscheiden und ihnen folgen können, sie beschleichen, sich heranpürschen und sie in ihren Gewohnheiten beobachten lernen. Schießen und töten soll auch im Leben der Wildnis nie Selbstzweck sein, nur Mangel an Nahrung oder bei Raubtieren ist dies gerechtfertigt. Der Reiz der Jagd in den Dschungeln liegt eben darin, mit Mühen und Entbehrungen umgekehrt an die Tiere heranzukommen, sie zu belauschen, dabei auch der Fährte, aus dem Jäger plötzlich der Angegriffene zu werden. Aber gerade die großen Jäger der Wildnis, zu denen Baden-Powell auch unseren Schilling zählt, zielen lieber mit der Kamera als mit der Büchse auf das Wild, das

*) Trotz der Besorgnis ein neues Fremdwort in die deutsche Sprache zu bringen, ist aber eine Übersetzung des Begriffes „Scout“ gerade wegen des umfassenden Sinnes nicht möglich, ebensowenig wie der Begriff „Gentleman“ vollkommen wiedergegeben ist. Ich muß daher das englische Wort beibehalten.

Töten hat für sie keinen Reiz, wo es nicht nötig ist. Ein guter Jäger wird so die Natur kennen und lieben lernen, überall seine Beobachtungsgabe schärfen, er wird auch auf Spuren von Menschen, von Wagen, von Fahrrädern achten, aus einem geknickten Ast, aus einem verschobenen Stein, aus einer abgestreiften Baumrinde Schlüsse zu ziehen lernen, er wird überhaupt mit einem Blick schnell alles Auffallende, ob klein, ob groß, nah oder fern, erfassen können. Ein Jäger muß oft Tag und Nacht im Freien verbringen, daher muß auch der Scout von Anfang an sich daran gewöhnen. Er muß lernen, sich das Leben im Freien so behaglich als möglich einzurichten, zu diesem Zwecke alles können. Er muß Feuer anmachen, seine Nahrung finden und bereiten lernen, er muß lernen durch Bau von Windschußschirmen, Hütten und Zelten sich vor den Unbilden der Witterung zu schützen, Bäume zu fällen, Brücken, Flüsse und Boote zu bauen, ebenso wie Brot zu backen und die Stiefel zu slicken. Der Scout muß weiter verstehen, sich im Gelände bei Tag und bei Nacht zurechtzufinden, die Himmelsrichtungen nach den Gestirnen zu bestimmen, Entfernungen und Höhen zu schätzen, die wichtigsten Signale nach dem Morse-System zu geben und zu verstehen. Alle diese Behelfsarbeiten, vielfach für mich liebe Erinnerungen, mit Abbildungen und praktischen Erläuterungen belegt, dazwischen überall kleine Geschichtchen meist aus eigenen Erfahrungen, die die Wichtigkeit all dieser Künste bezeugen. All diese Fähigkeiten werden nun nach einem sehr geschickt aufgestellten Programm praktisch geübt und entwickelt.

Von einem derartigen Übungsspiel möge unter vielen anderen folgende Probe Kenntnis geben:

Einer von den Scouts hat eine Depesche an den Kommandanten einer belagerten Stadt zu überbringen (möglichst dargestellt durch ein wirkliches Dorf, Gehöft oder Haus) und hat mit Empfangsbescheinigung zurückzukommen. Er muß einen 2 Fuß langen roten Sack auf dem Rücken tragen. Mindestens 4 engl. Meilen (etwa 6,5 Kilometer) von dem belagerten Ort entfernt muß er abmarschieren. Die Belagerer, die ihn abzufassen suchen, können sich aufstellen, wo sie mögen, aber nicht näher als 300 Meter vom belagerten Platz. Wer in diesem Bezirk betroffen wird, gilt als von den Verteidigern erschossen und wird vom Unparteiischen ausgeschieden. Der Depeschenträger kann jede List oder Verkleidung gebrauchen, die er will (nur als Frau darf er nicht verkleidet sein), aber muß immer den roten Sack tragen. Er gilt als abgefangen, wenn es gelingt, ihm sein Abzeichen als Scout vom Armel oder Hut zu reißen. Innerhalb von zehn Stunden hat er wieder mit der Quittung am Ausgangspunkt zurück zu sein, wenn er als Sieger betrachtet werden will.

Ich führe gerade dieses Spiel an, weil Baden-Powell seinerzeit selbst in Maseking für Depeschendienst ein Corps von Boy Scouts gebildet hat, die oft im Feuer des Feindes tätig waren und die Mannschaften in ihren Stellungen von allen Ordnungsdiensten entlasteten.

Um aber all die Strapazen des Lagerlebens gut zu überstehen, gehört ein kräftiger Körper. Und der Scout muß sich Kraft und Ausdauer schaffen durch körperliche Übungen und sorgfältige Körperpflege. Dreierlei Ursachen machen den Mann, und zwar aus eigener Schuld, im Felde krank: dadurch daß man in den nassen Kleidern bleibt, sie am Leibe trocknen läßt, daß Schmutz in die Nahrung kommt oder daß man schlechtes Wasser trinkt. Baden-Powells Methode nasse Kleider zu trocknen, war mir ebenso interessant als neu. Auch wenn er nichts zum Wechseln hatte, setzte er sich lieber nackt unter einen Wagen, wenn möglich in eine Decke gehüllt, und ließ die Kleider über dem Feuer trocknen. Über ein glühendes Aschenfeuer baute er aus Stecken einen kleinen, bienenkorbartigen Käfig und hing darüber die Kleider, die so sehr schnell trockneten. Auch in heißen Klimaten ist es schädlich, im durchschwitzten Hemd sich niederzusehen. Baden-Powell trug daher im Goldküstengebiet immer ein Keierbehemd auf dem Rücken, die Ärmel um den Hals gebunden, so daß er beim Halten nur zu wechseln brauchte. Beim nächsten Halt hatte die Sonne stets wieder das durchwäzte Hemd getrocknet.

Andererseits liegt in den kalten Nächten das Geheimnis sich warm zu halten darin, soviel von der Decke unter sich zu haben, wie über sich; Zeitungspapier unter der Kleidung ersetzt Decken und Mantel.

So sind auch alle Lehren, die er über das Verhalten im Lager gibt, Früchte langjähriger Praxis. Lagerleben darf nicht verwildern, sagt Baden-Powell mit Recht. Man neigt, wie ich gleichfalls bekennen muß, schnell dazu, den „wilden Krieger“ zu spielen. Wenn man aber alte erfahrene „Scouts“ mitten in der Steppe trifft, immer mit sauberem, wenn auch gesticktem Rock, immer rasiert und mit gepflegtem Kopf- und Barthaar, dann schämt man sich und bemüht sich, ihnen nachzueifern. Im Feldlager verlangt daher auch Baden-Powell Reinlichkeit und Ordnung.

(Grundsatz: keine Abfälle wegwerfen, wo sich Fliegen ansammeln können!) Auch vergißt er nicht die Wichtigkeit richtig angelegter Feldlatrinen hervorzuheben. Wenn er die Behauptung unterschreibt, daß die Hälfte der englischen Verluste an Krankheiten im Burenkrieg zu vermeiden gewesen wäre, wenn Offiziere und Mannschaften sich um persönliche Hygiene besser verstanden hätten, so muß er ein großes Gewicht darauf legen, daß die Jugend von Grund auf zur Hygiene erzogen wird. Es herrscht leider ja auch bei uns die Anschauung, ein bißchen Dreck schadet nichts, wenn man im Freien sein Essen einnimmt. Und ich glaube, daß dies auch in Südwest manchem verhängnisvoll geworden ist. Baden-Powell weiß die wichtige Rolle der Mikroben wohl zu schätzen, er verlangt daher äußerste Reinlichkeit und Vorsicht beim Kochen und Essen, Vergraben aller Abfälle und Abkochen des Trinkwassers.

Um aber den Körper widerstandsfähig gegen krankheitserregende Einflüsse zu machen, empfiehlt er: „Halte dich sauber, rauche nicht, trinke nicht (weder mehr als nötig, noch Alkohol), sei stets vergnügt.“ Es hat mich gefreut, mit etwas anderen Worten hier das wieder zu finden, was ich nach meinen eigenen

Erfahrungen als Grundbedingungen einer vernünftigen Lebensweise, die allein in den Tropen Gesundheit gewährleistet, in meinen „Tropenhygienischen Ratschlägen“) niedergelegt habe: „Nicht zu viel trinken, nie betrinken, möglichst geschlechtliche Enthaltensamkeit, täglich baden und sich nicht ärgern.“ Ich bin zwar selbst Nichtraucher, habe jedoch das Rauchen nicht auf mein Warnungs-Programm gesetzt, trotzdem ich weiß, daß es dem Herzen schädlich ist. Ich habe jedoch gesehen, wie es so vielen in der Ode des Marsches Unterhaltung schafft, über Hunger und Durst hinweghilft, vor schweren Entschlüssen Ruhe und Sammlung gibt, nicht zum wenigsten auch Insekten abhält, so daß ich es nicht über das Herz brachte, es seinen vielen Freunden zu verleiden. Doch Baden-Powell hat Recht, wenn er die Jugend davor warnt, es sich anzuewöhnen. Schlicht und zu Herzen gehend sind seine Worte: „Ein Scout raucht nicht. Jeder Bub kann rauchen, das ist keine so große Kunst. Aber ein „Scout“ raucht nicht, weil er nicht so töricht ist. Er weiß, daß er, wenn er raucht, bevor er ganz ausgewachsen ist, fast sicher sein Herz schwächt, und das Herz ist das wichtigste Organ im menschlichen Körper. Es pumpt das Blut überall durch ihn hindurch und bildet Fleisch, Knochen und Sehnen. Tut das Herz nicht seine Pflicht, kann der Körper sich nicht gesund entwickeln. Jeder Scout weiß, daß Rauchen seine Sehkraft schädigt, ebenso seinen Geruchssinn und dieser ist von der größten Wichtigkeit, wenn er als Scout aktiv tätig sein will.“

Baden-Powell hebt hervor, daß viele der bekanntesten Sportsleute nicht rauchen, ebenso wenig die Generale Lord Roberts und Wolseley, der Admiral Lord Beresford, der berühmte südafrikanische Jagdsportsmann Selous und viele andere. Wie er den Ursprung des Rauchens auch mittels einer drastischen Illustration auf Rachgier und Großmannsucht zurückführt, so auch beim Trinken. Er nennt es eine blödsinnige Mode, wenn man jemand seine Freundschaft dadurch zu beweisen sucht, daß man mit ihm trinkt. „Es ist einfach unmöglich für einen Menschen, der trinkt, ein „Scout“ zu sein.“ Gegen eine einseitige Fleischernährung, die besonders in England in Blüte steht, wendet sich Baden-Powell gleichfalls, besonders unter Verufung auf die reisenden Japaner. Die Wichtigkeit des täglichen Badens, mindestens einer völligen Abwaschung des Körpers auch im Felde, sowie den Segen eines glücklichen, heiteren, stets optimistischen Temperaments, sowie an anderer Stelle auch die Pflicht der Enthaltensamkeit, weiß Baden-Powell so treffend zu begründen, daß sich gerade der hygienisch aufklärend wirkende Arzt nur freuen kann, die grundlegenden, auch von ihm vertretenen hygienischen Ansätze in so wirkungsvoller Weise der Jugend einzuimpfen zu sehen. Auch unserer Jugend müssen diese Lehren für ihr ganzes Leben vorbildlich werden. Welche Erleichterung für Offiziere und Sanitätsoffiziere, wenn unsere Rekruten von ihnen durchdrungen, die Kasernen beträten, wieviel Opfer würden uns in künftigen Feldzügen erspart bleiben!

*) Wänden, Otto Smelin.

Ein nach Baden-Powell erzogenes Geschlecht wird kräftig an Leib und Seele werden. Aber auch seine geistige Ausbildung wird nicht darunter leiden. Es ist klar, daß ein Junge, der seine freie Zeit in frischer Luft verbringt, anders an den Schulunterricht herangeht, als der, der in seiner freien Zeit in verbotener Schülerverbindung Studentenfitten nachzuäffen sich bemüht. Die Disziplin — die deutsche empfiehlt Baden-Powell als vorbildlich — und das Pflichtbewußtsein, Ehrensachen für jeden Scout, werden ihn auch zum guten Schüler machen.

Denn nicht zu rohem, rücksichtslosem Kraftmeiertum will Baden-Powell erziehen, wozu ja junge Menschen im Bewußtsein ihrer Kraft leicht geneigt sind, zum brauchbaren Staatsbürger in allen Lebenslagen soll er erzogen werden, entgegenkommend und höflich besonders zu Frauen, Kindern und Schwachen, hilfreich jedem, der Hilfe benötigt. Eine der Satzungen der Scouts ist es auch, jeden Tag mindestens ein gutes Werk zutun, — und wenn es noch so klein ist — z. B. eine alte Frau oder ein Kind über die Straße zu führen, in der Trambahn oder im Omnibus einem Erwachsenen Platz zu machen, einem durstigen Pferd oder Hund Wasser zu reichen, eine Orangen- oder Bananenschale, über die jemand fallen könnte, aufzuheben. Baden-Powell beklagt, daß dieses hilfreiche Rittertum den englischen Kindern noch nicht in Fleisch und Blut übergegangen sei, wie es den deutschen und Schweizer Knaben mit bestem Erfolge anernzogen würde. Es ist gut, daß Baden-Powell die leider nur zu berechtigten Kassandrarufe von E. R o r d h a u s e n im „Tag“ über die zunehmende Verrohung unserer Jugend nicht gelesen hat, er würde seine gute Meinung wohl nicht aufrecht erhalten können. Das höchste Ziel des Scouts im Frieden soll aber sein, seinen Mitmenschen aus der Lebensgefahr zu helfen. So bekommt er Unterricht in der ersten ärztlichen Hilfe bei allen Unglücksfällen, er lernt, wie er bei Feuergefahr, bei einer plötzlichen Panik, bei durchgehenden Pferden eingreifen kann, wie er einen Ertrinkenden rettet. Alles dies mit praktischen Übungen; ebenso illustrieren aber auch schöne Beispiele von Heldentaten, besonders auch von Kindern, Knaben wie Mädchen, diese Lehren.

Der höchste Ehrgeiz des Scout soll sein, sich auf diese Weise die Rettungsmedaille zu erwerben, was ja, wie viele Beispiele zeigen, auch Kindern schon vergönnt war. Im letzten Jahr haben 9 Knaben der Boys Brigade im Alter von 13—16 Jahren diese Auszeichnung erhalten.

So lehrt in der Tat das Baden-Powell'sche System alle Eigenschaften, die in den Kolonien vom Soldaten wie vom Kaufmann, vom Beamten wie vom Missionar, vom Goldgräber wie vom Jäger so dringend benötigt werden. Aber auch wen das Schicksal nicht in die Kolonien führt, das Baden-Powell'sche System wird ihn auch für europäische Verhältnisse zu einem nützlichen Mitgliede der Gesellschaft machen, wie ja der General sein Buch selbst als „Handbuch für die Erziehung zum guten Bürger“ (in good citizenship) bezeichnet. Wenn daneben das Werk aber auch die Idee der allgemeinen Wehrpflicht

populär zu machen sucht, so werden wir, die wir diese unergleichliche Schule des Volkes besitzen, doch eine wertvolle Vorbereitung für die Dienstzeit in dem Scouting-System finden. Eine deutsche Übersetzung des Werkes, am besten auch eine Bearbeitung für deutsche Verhältnisse, wäre ein verdienstvolles Unternehmen.

Daß auch wahrer Patriotismus, Liebe zur Erhaltung der Weltstellung des Reiches Platz finden muß, bedarf wohl nicht vieler Worte, aber auch die sozialen Unterschiede sollen bei der Scout-Organisation verwischt werden, der reichere soll den ärmeren nicht verachten, der ärmere den reicheren nicht beneiden. Das Band der Kameradschaft soll sie alle einigen. Welch wichtiger Faktor ist Verträglichkeit und Geselligkeit gerade in den Kolonien! Der Scout soll religiös sein, aber er soll niemand wegen einer anderen Religion anfeinden, alle Gläubigen dienen dem gleichen Gott, wie die Soldaten dem Könige, wenn auch auf verschiedene Waffengattungen verteilt. Der Scout soll in jeder Beziehung ein Gentleman sein, ein Gentleman ist nicht von Stand und Geld abhängig, er ist es, wenn er die Regeln der Ritterlichkeit befolgt. So sei auch der schlichte Londoner Schutzmann ein Gentleman, weil er gut diszipliniert, pflichtgetreu, höflich, tapfer, stets gut gelaunt und hilfreich ist.

Ein nach diesen Regeln geistig, körperlich und moralisch auf das vollkommenste erzogener und gefestigter junger Mensch wird dann auch imstande sein, in den Kolonien wirklich als Vorbild, als wahrer Kulturträger seiner Nation zu wirken; gerade da ist er am Platze, wo haltlose, durch keine Selbstdisziplin gefestigte Charaktere auf lange hinaus so viel verderben können. Solcher Scouts bedürfen auch wir, streben wir danach, sie uns heranzubilden, aus ihren Reihen uns unsere Kolonialpioniere zu wählen.

Stabsarzt Dr. L i o n - Bamberg.

Das Elisabethhaus in Windhof.

Eine Stätte von segensreicher Wirkung ist am 24. April d. Js. in der Hauptstadt unseres südwestafrikanischen Schutzgebietes eröffnet worden, ein Heim, in dem in schwerer Stunde die Frauen von Ansiedlern und Bürgern aus Deutsch-Südwestafrika Aufnahme und ärztliche Hilfe finden. Nach der verewigten Gemahlin des Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft, der Herzogin Johann Albrecht zu Mecklenburg, ist das Haus genannt worden, das auf einem Hügel bei Windhof sich als ein einfacher, schlichter, vornehmer Bau erhebt und schon am Tage nach der Eröffnung einer Farmerstgattin seine Pforten öffnete.

Der geschäftsführende Ausschuß für das Elisabethhaus, an dessen Spitze der Regierungsarzt Dr. Bail steht, hat vor kurzem die Aufnahmebedingungen für das Haus bekannt gegeben. Es soll eine wohlthätige Stiftung sein und dient zur Aufnahme von weißen Frauen des Schutzgebietes, die ihrer Niederkunft entgegensehen. In erster Linie werden Frauen berücksichtigt, die fern von ärztlicher Hilfe auf Farmen oder einsamen Plätzen angelesen sind. Eine Frau kann auch ihre älteren Kinder bis zum Alter von 3 Jahren in das Elisabethhaus mitnehmen. Verpflegung und Wohnung ist in zwei Klassen abgestuft, für die als Entgelt für den Tag 5,— oder 3,— Mark zu entrichten sind. Diese Zahlung begreift in sich: Ärztliche Behandlung, Arzneimittel, Pflege und Beköstigung. Der Verpflegungsatz für ein Kind beträgt 1 Mark für den Tag. Der geschäftsführende Ausschuß hat aber Unbemittelten vollständig freie Unterkunft zugestanden. Die Pflege wird durch im Hause tätige Schwestern ausgeübt, die über die Befolgung einer Hausordnung zu wachen haben.

Jetzt, wo Südwestafrika immer mehr deutsche Söhne an sich zieht, die mit einer weißen Hausfrau eine eigene Häuslichkeit gründen wollen, war eine solche Einrichtung, wie das Elisabethhaus in Windhof, seit langem eine dringende Notwendigkeit und wurde von den Bewohnern des Schutzgebietes seit langem ersehnt und gewünscht.

Französisch-Westafrika.

Aus Anlaß der Kolonialausstellung in Marseille im Jahre 1906 sind verschiedene Werke über die französischen Kolonien erschienen, welche die Aufmerksamkeit aller derjenigen verdienen, die berufen sind, an der Verwaltung der deutschen Kolonien mitzuwirken oder die sich für ihre Entwicklung interessieren. In erster Linie steht ein Buch über Französisch-Westafrika: *L'Afrique Occidentale Française* par George François, Dr. en droit, rédacteur au Ministère des Colonies, Paris 1907, Emile Larose, 11 Rue Victor Cousin.¹⁾

Im Anschluß an Algier, das längst den Charakter einer französischen Provinz trägt, an Tunis und an die französischen Interessen in Marokko ist hier ein Kolonialreich geschaffen, das um so mehr den Namen eines größeren Frankreich verdient, als es seiner geographischen Lage nach fast eine Fortsetzung französischen Gebiets bildet. Wie zielbewußt Frankreich bei der Erwerbung und Gestaltung dieser Länder vorgegangen ist, das haben wir bei Betrachtung der Tätigkeit des Comité de l'Afrique Française (Die kolonialen Gruppen in Frankreich, Deutsche Kolonialzeitung vom 30. Mai 1908, Sonderbeilage) gesehen. Mit gleicher Bewunderung aber müssen uns die Leistungen der französischen Kolonialverwaltung erfüllen, die es verstanden hat, jene Gebiete in straffer Organisation zu vereinen und dem Verkehr und Handel zu erschließen.

Französisch-Westafrika hat einen Flächen-Inhalt von $2\frac{1}{4}$ Millionen Quadratkilometer, ist mithin über viermal so groß als Frankreich und befißt etwa $8\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner.

Das Generalgouvernement umfaßt: 1. die Senegalkolonie, 2. Französisch Guinea, 3. die Elfenbeinküste, 4. Dahomey, 5. die Kolonie des oberen Senegal und Niger mit der Hauptstadt Bamako, letzteres einschließlich des sog. militärischen Nigerterritoriums, und 6. Mauretanie.

Der Generalgouverneur allein korrespondiert mit der Zentralverwaltung in Paris und ernennt die Zivilbeamten mit Ausnahme gewisser höherer

¹⁾ Das Werk enthält eine gesamte Darstellung der Verwaltung Französisch-Westafrikas und ergänzt in erwünschtester Weise den naturgemäß nur kurzen geistreichen Vortrag, den der französische Deputierte Lucien Dubert am 15. März v. J. in Berlin hielt: „Französisch-Westafrika“. Berlin 1907, V. Reimer (Ernst Wohjen).

Funktionäre. Sein Sitz ist in Dakar. Dem Generalgouverneur steht ein Generalsekretär zur Seite.

An der Spitze der verschiedenen zu Westafrika gehörenden Kolonien stehen lieutenants-gouverneurs, denen ebenfalls je ein Generalsekretär beigegeben ist. Nur Mauretanien wird durch einen Kommissar des Generalgouverneurs verwaltet. Das militärische Nigerterritorium wird durch einen unter dem lieutenant-gouverneur des oberen Senegal und Niger stehenden höheren Offizier verwaltet.

Bei dem Generalgouvernement besteht ein Gouvernementsrat (conseil de gouvernement), der wie folgt zusammengesetzt ist: Der Generalgouverneur als Vorsitzender, der Truppenführer (Divisionsgeneral), der Flottenchef (Kontreadmiral) der Atlantischen Division, der Generalsekretär des Generalgouvernements als stellvertretender Vorsitzender, die Vorstände der Einzelkolonien, der Generalstaatsanwalt, die Chefs der Hauptverwaltungszweige des Generalgouvernements, ein conseiller privé des Senegal und Notable der übrigen Einzelkolonien. Der Gouvernementsrat hat über wichtige Verwaltungsfragen zu beraten und seine Meinung abzugeben, vor allem aber bei der Aufstellung der Budgets des Generalgouvernements und der Einzelkolonien, der Ausnahme von Anleihen und der Bestimmung darüber mitzuwirken, welche Zuschüsse das Generalgouvernement den Einzelkolonien zu gewähren oder welche Beiträge diese an das Generalgouvernement zu leisten haben. Die endgültige Feststellung erfolgt durch die Zentralverwaltung. Der Gouvernementsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen; er bildet aus seinen wichtigsten Mitgliedern — die sich durch Delegierte vertreten lassen können — einen ständigen Ausschuss, der in Dakar oder einer Einzelkolonie tagt und über dringliche Fragen selbständig beschließt.

Das Generalgouvernement besteht aus 3 Abteilungen:

1. Verwaltungsabteilung, umfassend die Angelegenheiten des Personals, die Militärangelegenheiten, Archiv, Bibliothek und Presse, politische, wirtschaftliche Angelegenheiten, Domanialsachen und allgemeine Verwaltung;

2. Technische Abteilung, umfassend die Inspektionen für Landwirtschaft, Unterricht, Post- und Telegraphie, Sanitätsdienst und öffentliche Arbeiten;

3. Finanz- und Kontrollabteilung.

Das *S u s t i z w e s e n* ist wie folgt organisiert:

Für Nichteingeborene bestehen Gerichte erster Instanz in Dakar, St. Louis, Senakry, Dingerville und Kotonou. Sie sind mit einem Richter, einem Stellvertreter desselben und einem Ergänzungsrichter besetzt. Der Richter entscheidet als Einzelrichter in Zivilsachen bei Objekten bis zu 1500 Fr. in erster und letzter Instanz, darüber hinaus in erster Instanz, in Strafsachen bei Vergehen und Übertretungen. Der Stellvertreter nimmt die Funktionen des Untersuchungsrichters wahr; außerdem ist ein Staatsanwalt bestellt. Im Bezirk von Kayes nimmt der Bezirkschef die Funktionen des Richters wahr.

Für Schwurgerichtssachen bestehen *cours d'assises* in Dakar, Konakry, Binger ville, Kotonu; sie sind aus Richtern und aus Beisitzern gebildet, welche letztere einer Jahresliste entnommen werden.

Ein Berufungs- und Revisionsgericht — *cour d'appel* — besteht in Dakar. Es ist besetzt mit einem Präsidenten, sechs Räten, einem Generalstaatsanwalt, Generaladvokaten und Substituten. Es entscheidet in der Besetzung von 3 oder 5 Richtern und bildet die Berufungsinstanz gegen erstinstanzliche, die Revisionsinstanz gegen letztinstanzliche Urteile. Aus 3 Mitgliedern des Appellhofes ist eine besondere „Anlagekammer“ gebildet.

Besondere Gerichte für Mohammedaner bestehen in St. Louis, Dakar und Kayes. Im übrigen sind die Eingeborenen in den Bezirken der erstinstanzlichen Gerichte in Dakar, St. Louis, Konakry, Binger ville, Kotonu und Kayes der französischen Gerichtsbarkeit unterstellt, in allen anderen Gebieten bestehen für sie besondere Gerichte, nämlich:

1. Dorfsgerichte, bei denen der Dorfschulze Strafen bis zu 15 Fr. verhängen kann und in Zivilsachen vermittelt; 2. Provinzialgerichte, bei denen der Provinzial- oder Kantonschef unter Zuziehung von 2 Notabeln (worunter bei Mohammedanern möglichst ein Kadi) in Zivilsachen, sowie über Vergehen und Übertretungen entscheidet; 3. Kreisgerichte, bei denen der Kreisverwalter (*administrateur de cercle*) ebenfalls unter Mitwirkung von 2 Notabeln und unter Zuziehung weiterer Eingeborener (als Gutachter) entscheidet und zwar erstinstanzlich bei Verbrechen und in der Berufungsinstanz gegenüber den Urteilen der zu 2 genannten Gerichte; 4. Die Bestätigungskammer (*chambre de l'homologation*) am Sitz der *cour d'appel* in Dakar, bestehend aus 3 Räten des letzteren Gerichtshofes, 2 vom Generalgouverneur ernannten Beamten und 2 eingeborenen, des Französischen mächtigen, Beisitzern. Sie tritt in Tätigkeit, wenn gegen Eingeborene auf mehr als 5 Jahre Gefängnis erkannt war.

Die Eingeborenen-Gerichtsbarkeit wendet die lokalen Gebräuche an, soweit sie nicht den Grundsätzen der französischen Zivilisation zuwiderlaufen. An Stelle körperlicher Züchtigung tritt Gefängnis, das auch in Form von Arbeitsleistung zum öffentlichen Nutzen abgebußt werden kann. Eingeborenenkontrakte bedürfen, um gültig zu sein, der schriftlichen Form.

Die *be w a f f n e t e M a c h t* Westafrikas bildet einen Teil der Kolonialarmee, die durch Gesetz vom 7. Juli 1900 begründet wurde (Dekrete vom 19. Sept. 1903 und 29. Mai 1906). Sie untersteht dem Kriegsminister und während des Aufenthalts in der Kolonie dem Kolonialminister. Es kann hier nicht auf die Einzelheiten der Organisation eingegangen und mag deshalb nur bemerkt werden, daß darüber folgende Gesetze und Dekrete ergangen sind: über die Rekrutierung, Gesetze vom 30. Juli 1893, 7. Juli 1900, 15. Juni 1906 und Dekrete über die Eingeborenen-Reserven vom 14. November 1904 und 17. Juli 1905; über die Zusammensetzung Dekrete vom 26. Mai 1903 und 29. Mai 1906; über das Kommando Dekrete vom 27. Januar 1886, 3. Februar

1890, 9. November 1901 und 26. Mai 1903. Innerhalb bestimmter Grenzen steht den Einzelkolonien bei der Verwendung der Truppen eine gewisse Autonomie zu. Die Truppen unterstehen einem Divisionsgeneral und sind wie folgt verteilt: In Dakar ein Bataillon Kolonialinfanterie, ein Regiment Kolonialartillerie nebst Handwerker-Kompagnie aus Eingeborenen; im Gebiet des Senegal, oberen Senegal und Niger zwei Regimenter Senegalschützen, 1 Gruppe (3 Batterien) Gebirgsartillerie nebst Handwerkerabteilung, eine Schwadron Spahis; im militärischen Nigerterritorium ein Bataillon Senegalschützen in Limbucktu, ein zweites in Zinder; je ein Bataillon Senegalschützen steht ferner in Französisch-Guinea und an der Elfenbeinküste.

Die Kosten für die bewaffnete Macht beliefen sich im Jahre 1906 auf mehr als 15 Millionen Francs. Sie fallen bekanntlich im wesentlichen und bis auf gewisse Beiträge der Kolonie dem Budget des Mutterlandes zur Last. Die Polizei ressortiert von den Einzelkolonien und wird von ihnen unterhalten.

Bei der Aufstellung des Budgets einerseits des Generalgouvernements, andererseits der Einzelkolonien ist von dem Gedanken ausgegangen, daß ersteres neben den Ausgaben seiner eigenen Dienste, vor allem für die Erfüllung der großen wirtschaftlichen Aufgaben durch Verbesserung der Verkehrsmittel zu sorgen habe, während den Einzelkolonien die Sorge für die Bevölkerung durch Unterhaltung eines guten Polizei- und Sanitätsdienstes, sowie durch Förderung des Unterrichts zufällt. Demgemäß sind dem Generalgouvernement neben den Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit usw. vor allem die Einkünfte aus den Zöllen und Schiffsabgaben, den Einzelkolonien dagegen insbesondere die persönlichen Steuern zugewiesen.

Die Einnahmen aus den Zöllen stiegen von 5½ Millionen Fr. im Jahre 1895 auf beinahe 13 Millionen Fr. im Jahre 1904 und waren im Jahre 1906 zuzüglich der Einnahmen aus den Schiffsabgaben auf mehr als 15½ Millionen Fr. veranschlagt. Die Einnahme aus den persönlichen Steuern stieg von 8% der Gesamteinnahme im Jahre 1895 auf 34% im Jahre 1904; sie belief sich im letztgedachten Jahre auf 12,6 Millionen Fr.,²⁾ während die Gesamteinnahmen 36,6 Millionen betragen! Jeder Eingeborene von mehr als 10 Jahren mit Ausnahme der Soldaten und Bedürftigen hat die persönliche Steuer zu entrichten, welche je nach den Kolonien verschieden ist und beträgt:

Sénégal, administration directe 4 Fr.;

Sénégal, protectorat 4, 3 oder 2 Fr., je nach den verschiedenen Bezirken;

Haut Sénégal und Niger sowie im militärischen Nigergebiet 25 Cent.

bis 4,50 Fr.

Die Gesamteinnahmen des Generalgouvernements und der Einzelkolonien die im Jahre 1895 nur etwa 10½ Millionen Fr. betragen, wurden im Jahre 1906 auf über 42 Millionen Fr. veranschlagt. Von diesen entfielen 16%

²⁾ Eine Steigerung auf 20 Millionen Fr. wäre unschwer erreichbar.

Millionen auf das Generalgouvernement, welches davon folgende Ausgaben zu bestreiten hatte: 1. den Anleihebetrieb mit 4 622 000 Fr., 2. die technischen Dienste und den gesamten Justizdienst mit Ausnahme der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit mit 1 438 975 Fr., 3. den Finanzdienst mit 1 567 985, darunter 1 253 623 Fr. für das Personal und Material des Zolldienstes, 4. öffentliche Arbeiten und zwar 783 000 Fr. für die Dahomey-Eisenbahn, 971 800 Fr. für Gebäude in der Gesamtkolonie, 1 175 000 Fr. für verschiedene öffentliche Arbeiten, Flugregulierungen, Hafnarbeiten, Befestigung usw., 450 000 Fr. für die Ausstellung in Marseille und 120 000 Fr. für eine Karte im Maßstabe 1:100 000, 5. verschiedene Beträge für Schulen in St. Louis und Dakar, für eine landwirtschaftliche Schule, anteilige Beiträge für die Kolonialschule und für das Office Colonial in Paris, für das botanische Institut in Nogent sur Marne, für die Association Cotonnière usw., 6. Subventionen an die Einzelkolonien, und zwar 2 170 000 Fr. für Dahomey, 1 300 000 Fr. für die Elfenbeinküste, 989 500 Fr. für den Senegal und 600 000 Fr. für Mauretanien. Diese Subventionen sollten zum Teil den Verlust ersetzen, der den Einzelkolonien durch die Entziehung der Zolleinnahmen zugefügt wurde; sie vermindern sich mit jedem Jahre durch das Anwachsen der Lokaleinnahmen, insbesondere der persönlichen Steuern. Französisch-Guinea bedarf bereits keines Zuschusses mehr, es deckt nicht nur die Ausgaben seiner laufenden Verwaltung, sondern baut darüber hinaus noch Wege zur Ausnutzung der im Bau befindlichen Eisenbahn.

Um eine großzügige Politik durch Schaffung wirkungsvoller Verkehrsmittel zu betreiben, bedurfte das Generalgouvernement bedeutender Mittel, die im Wege der Anleihe beschafft werden mußten. Bei dem Aufschwunge des Handels (Gesamtumsatz 1895 erst 79 Millionen, 1904 bereits 156 Millionen Francs) und der außerordentlichen Steigerung der Einnahmen (von 10½ Millionen Fr. im Jahre 1895 auf 42 Millionen Fr. im Jahre 1906) war die Verzinsung und Amortisierung großer Anleihebeträge gesichert. So wurde im Jahre 1903 zur Aufnahme einer Anleihe von 65 Millionen Fr. geschritten, über welche wie folgt disponiert wurde: 1. für Assanierungszwecke 5 450 000 Francs, für Hafenanlagen 12 600 000 Fr., 3. für Eisenbahnen 32½ Millionen, und zwar 5½ Millionen zu Vorarbeiten für die Bahn Dakar—St. Louis und für Verbesserungen der Senegal—Niger-Bahn, 17 Millionen für die Guinea-Bahn, 10 Millionen für die Eisenbahn- und Hafenanbauten in der Elfenbeinküsten-Kolonie. Der Rest war im wesentlichen zur Konvertierung früherer Anleihen der Guinea- und Senegal-Kolonie bestimmt.

Im Jahre 1906 wurde dem Parlament ein ferneres Anleiheprojekt vorgelegt, wonach weitere 100 Millionen Fr. unter Garantie des Mutterlandes zu höchstens 3½% und rückzahlbar in 50 Jahren aufgenommen werden sollten. Die Anleihe ist inzwischen genehmigt und zu fast vier Fünfteln für den Eisenbahnbau bestimmt.

Für das Wohl der Eingeborenen ist viel geschehen. Das Sanitätswesen ist einem comité supérieur d'hygiène unterstellt, es besteht ein service municipal d'hygiène, es ist für die Ausbildung eines Korps eingeborener Arzthelfen und für Sanitätsbrigaden Sorge getragen. Das Unterrichtswesen, welches früher große Verschiedenheiten aufwies, ist durch ein Dekret vom 24. November 1903 einheitlich geordnet; es ist bezweckt, Kommiss für die Kaufleute und für die Pflanzergesellen heranzubilden, welche die modernen Werkzeuge und Hilfsmittel einer intensiven Landwirtschaft zu handhaben verstehen. Eine Schule für Kunstarbeiter — ouvriers d'art et contremaitres — ist die école Pinet-Laprade. Besondere Bestimmungen sind über das Arbeiterwesen und über die Auswanderung ergangen. Eine Spezialstudie der Maßnahmen der französischen Kolonialverwaltung auf dem vielseitigen Gebiet der Eingeborenenpflege wäre dankbar zu begrüßen.

Sehr eingehende Behandlung wird in dem François'schen Buche der Landfrage zu Teil. Nach dem Dekret vom 23. Oktober 1904 ist zu unterscheiden zwischen Staatsland (le domaine) und Privatland. Das Staatsland zerfällt in öffentliches (domaine public), d. h. Meeresufer, Flüsse, Eisenbahnen, Telegraphen, und in privates (domaine privé); zu letzterem gehört alles herrenlose Land. Über dessen Vergebung an Private gelten folgende Bestimmungen. Es können vergeben werden: 1. Städtische Terrains und Landgebiete unter 200 ha durch den Gouverneur der Einzelkolonie im Einbernehmen mit dem Gouvernementrat; 2. Landgebiete zwischen 200 und 2000 ha durch den Generalgouverneur; 3. Landgebiete über 2000 ha durch Dekret auf Bericht des Kolonialministers. In den Fällen zu 2 und 3 sind dem Konzessionsakt die Auflagen (cahier des charges) beizufügen, welche an die Konzession geknüpft sind. Vorgeschrieben ist eine öffentliche Bekanntmachung vor Erteilung der Konzession.

Für das Privatland sowie — erst neuerdings vorgeschriebene — Eintragung und Übertragung gelten die Bestimmungen (régime foncier) des Dekrets vom 21. Juni 1906. Auch die Eingeborenen können ihren Landbesitz eintragen lassen und müssen dies im Falle des Verkaufs.

Kollektivland der Eingeborenen kann nur nach Genehmigung des Gouverneurs und Gouvernementrats veräußert werden.

Für den Schutz der Wälder sind Bestimmungen getroffen, wie z. B. das Verbot der Abholzung von Abhängen über 30°, doch haben sie sich beim Mangel genügenden Überwachungspersonals meist als nicht durchführbar erwiesen.

Was das Geld- und Bankwesen betrifft, so ist der Tauschverkehr bis auf gewisse Gegenden Mauretaniens fast überall beseitigt. Es zirkulieren französisches Geld und Noten der Westafrikanischen Bank. Letztere hat durch Dekret vom 29. Juni 1901 für eine Reihe von Jahren das Privileg der Notenausgabe erhalten, und zwar für Noten von 1000, 500, 100, 50, 25 und 5 Fr. Ihr Sitz ist in Paris; sie besitzt Succursalen oder Agenturen in St. Louis,

Dakar, Rufisque und Konakry und kann solche auch am Senegal, in Guinea, an der Elfenbeinküste, in Dahomey, im Congo Français, sowie in den fremden Gebieten der afrikanischen Westküste errichten.

Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens ist folgendes geleistet:

Am 1. Januar 1906 waren rund 1200 Kilometer Bahnen vorhanden, und zwar

Dakar—St. Louis	265 km
Stages—Niger	555 „
Guinea	153 „
Dahomey	200 „
	<hr/>
	1173 km

Seitdem sind gebaut oder im Bau begriffen

aus der 65 Millionen-Anleihe von 1903

Guinea	150 km
Elfenbeinküste	100 „

aus der 100 Millionen-Anleihe von 1906

Guinea—Kurussa	330 „
Elfenbeinküste	300 „
Stages—Ambibedi	42 „
Dahomey	25 „
	<hr/>
	947 km

Baolbahn	250 km
--------------------	--------

Nach Vollendung dieser Bahnen wird sich also das Anfang 1906 nur gegen 1200 km betragende Bahnnetz verdoppelt haben.

Der Plan war ein außerordentlich einfacher: Von der Senegal—Nigerbahn als Transversale und gemeinsamer Basis durchlaufen Eisenbahnen die Einzelkolonien, auf diese Weise deren Küsten mit dem Innern verbindend. Aufgabe des Mutterlandes ist es alsdann, Französisch-Westafrika mit Algier und dem französischen Vorland in Nordafrika durch die Saharabahn zu verbinden.²⁾

Schiffsverbindungen bestehen drei subventionierte: Messageries Maritimes, Comp., Fraissinet, Société des Chargeurs Réunis mit dem Senegal, zwei — Fraissinet und Chargeurs Réunis — mit Guinea, der Elfenbeinküste und Dahomey.

Die wichtigsten Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft Französisch-Westafrikas sind folgende:

1. Erdnüsse (Arachiden). Sie bilden den Stapelartikel und Reichtum des Senegal.

2. Baumwolle. Über die Bestrebungen der Association Cotonnière, den Baumwollenbau in den französischen Kolonien zu fördern, ist in Nr. 22 der

²⁾ Über die französische Eisenbahnpolitik in Westafrika, ihre anfänglichen Misserfolge und spätere glückliche und erfolgreiche Durchführung unter dem Gouverneur Roume. Lucien Dubert S. 18—27.

Deutschen Kolonialzeitung vom 30. Mai 1908 in dem Aufsatz über die französischen kolonialen Gruppen berichtet. Westafrika ist das Hauptfeld ihrer Betätigung. Über die Art des Vorgehens und die Ergebnisse ist auf die Berichte des Sachverständigen Yves Henry zu verweisen. Im allgemeinen erachtet die Association Cotonnière folgendes für zweckmäßig: 1. nicht einheimische, sondern amerikanische Saat, deren Produkt die französische Industrie braucht; 2. nicht Europäerkultur, sondern Eingeborenenkultur, wie die der Erdnüsse im Senegalgebiet. „Surveillance scientifique de cultures faites à la mode indigène.“ Europäischer Großbetrieb hat nur da einzugreifen, wo künstliche Bewässerung möglich ist. Dies ist im Senegalgebiet (lac de Outers), im Nigergebiet (100 000 qkm) und in Dahomey (12 000 qkm) der Fall.

3. Sorghum, Hauptnahrungsmittel des Sudan, auch als Pferdefutter und zur Herstellung von Branntwein dienend.

4. Reis, in sehr vielen Arten vorkommend, doch fehlen einfache, durch einheimische Schmiede auszubessernde Enthüllungsmaschinen.

5. Maniok, Hauptnahrungsmittel in den Waldgebieten Dahomeys und der Elfenbeinküste, süßer und bitterer, letzterer muß in fließendem Wasser gewässert werden.

6. Bataten gedeihen überall.

7. Mais wurde in erheblichen Mengen aus Dahomey ausgeführt.

8. Bananen, in allen feuchten Gebieten Westafrikas; Kopro, an den Küsten.

9. Kaffee, stellenweise wild wachsend, bei Assinie (Elfenbeinküste) von der Comp. Kong angebaut.

10. Kakao, in Dahomey und an der Elfenbeinküste versuchsweise angebaut; die Versuche hatten, namentlich in Dahomey, kein günstiges Ergebnis, der Anbau wird sich nicht lohnen, wo Palmkerne, Kautschuk und Hölzer vorhanden sind.

11. Von Tropenfrüchten sind Ananas, Mango, Avokats zu nennen.

12. Kautschuk; der Export hat sich von 1172 Tonnen im Jahre 1895 auf 3918 Tonnen im Jahre 1904 gehoben. Von letzterem Betrage fielen 1536 auf die Elfenbeinküste, 1382 auf Guinea, 618 auf den Senegal und 382 auf Casamanka. Durch Bestimmungen über schonende Gewinnung (Dekret vom 1. Februar 1905) und Anpflanzung von 4—5 Millionen junger Bäume und Pflanzungen ist auf Erhaltung und Ausdehnung der Bestände hingewirkt; in der Nähe der Dörfer werden Kautschukwälder als Gemeinde-Eigentum angelegt. Kautschukschulen sollen das Verständnis für die Kautschukgewinnung und Vereiterung fördern. Verfälschung wird bestraft.

13. Kola, wächst in einzelnen Gebieten.

14. Palmkerne, besonders in Guinea, an der Elfenbeinküste und in Dahomey.

15. Hölzer, namentlich an der Elfenbeinküste.

Wie h z u t. Es sei hier auf das Werk von M. C. P i e r r e, Vétérinaire en premier, chef du service zootechnique, Paris, Challamel 1906, und auf die Dekrete vom 31. Dezember 1904 und 18. Januar 1905 verwiesen.

Für das Bergwesen kommen die Gesetze vom 6. Juli 1899 und 19. März 1905 in Betracht, welche für alle Kolonien, nicht aber für Algier und Tunis Geltung haben. Während Steinbrüche dem Landeigentümer gehören, können auf Gegenstände des Bergbaues Sonderrechte — *droit d'explorer, de rechercher, d'exploiter* — erworben werden. Ein besonderes Dekret vom 4. August 1901 ist über die Auffuchung von Mineralien in Wasserläufen ergangen.

Eine umfangreiche Fischerei-Industrie entwickelt sich an der mauretanischen Küste. Dort, besonders an der Bai du Lévrier, ist durch die Mission Gravel ein großes Fischreichtum festgestellt worden, der unter der Voraussetzung intensiver Ausnutzung auch aller Nebenprodukte des Fischfanges reichen Ertrag verspricht. Notwendig sind schnelle Fangschiffe, Schiffe mit geeigneten Einrichtungen zur Konservierung und zweckmäßige Anlagen an der Küste. In letzterer Hinsicht hat die Verwaltung Sorge getragen für einen Militärposten, eine Landungsanlage, einen Leuchtturm, ein Kohlendepot, Telegraphenverbindung und für ein Destillierschiff (ausrangierter Aviso), ein Bureau für Auskünfte und für Organisation von Unternehmungen, umfassend ein Laboratorium, ein Museum und eine Auskunftsstelle im Office Colonial in Paris (vergl. Nr. 5 u. 6 der Deutsch. Kol.-Ztg. von 1908). Die Fischerei darf nur unter französischer Flagge und mit französischer Besatzung betrieben werden. Der Ausbeutung hat sich die Société des pêcheries maritimes lyonnaises gewidmet, und schon werden längs der Eisenbahulinie Conakry—Niger frische, gesalzene und getrocknete Fische gehandelt. Französisch Westafrika wird nicht nur sich von dem deutschen und englischen Fischerport frei machen, sondern auch selbst nach anderen afrikanischen Ländern, nach Amerika und nach Europa ausführen. Auch Dahomey exportiert steigend Fische. Über Einzelheiten vergl. Pêcheries de la côte occidentale d'Afrique von Gravel und Bougât, Paris, Challamel 1906.

Der Handel. Bezüglich der Zölle unterscheidet das Dekret vom 14. April 1905 (später ergänzt) zwischen denjenigen Kolonien, die durch das englisch-französische Abkommen vom 14. Juni 1898 — Art. 9 — gebunden sind, und den anderen. Die ersteren — Elfenbeinküste und Dahomey — haben für französische und fremde Waren gleiche Zölle, die übrigen Kolonien erheben einen Zuschlagszoll.

1. Einfuhrzölle und zwar teils spezifische auf Salz, Tabak, Zucker, Kola, alkoholhaltige Getränke (Weine über 16°), Pulver und Salpeter, teils Wertzölle. Der Wertzoll beträgt meist 5%, wozu in den nichtgebundenen Kolonien ein Zuschlagszoll von 7% (1) auf fremde Waren tritt.

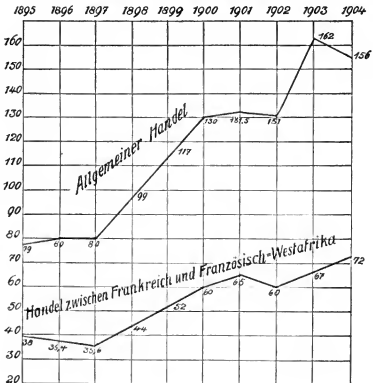
2. Ein Ausfuhrzoll von 7% auf Kautschuk. Vom Zoll befreit sind eine Reihe von Waren, namentlich gewisse der Landwirtschaft (Maschinen), der Viehzucht (lebende Tiere) und der Industrie (Kohlen) dienende Gegenstände.

Für die Einfuhr der französisch-westafrikanischen Erzeugnisse nach Frankreich gilt das Gesetz vom 11. Januar 1892, das die Einfuhrzölle für die nicht-

assimilierten Kolonien, darunter Westafrika, regelt. Danach gilt grundsätzlich für die Produkte dieser Kolonie der französische Minimaltarif. Es können aber durch Dekrete im Einvernehmen mit dem Staatsrat Befreiungen (détaxes) gewährt werden. Ein demgemäß ergangenes Dekret vom 30. Juni 1892 befreit von jedem Zoll Palmöl und Hölzer der französischen Westküste Afrikas. Ein Dekret vom 22. April 1896 befreit eine bestimmte Menge Bananen Guineas von jedem Zoll, ein Dekret vom 25. August 1900 gestattet für bestimmte Mengen französisch westafrikanischen Kaffees eine Verminderung des Minimalzollses um 78 Fr. Für 1905/06 wurden diese Mengen festgesetzt auf 2500 Kilogramm für Guinea-Kaffee, 60 000 Kilogramm für Kaffee von der Elfenbeinküste, 2 500 000 Kilogramm für Guinea-Bananen. Ähnliche Vergünstigungen waren für Kakao und Reis aus Dahomey in Aussicht genommen. Um Durchstechereien zu verhindern, werden fremde in die Kolonie eingeführte Waren entsprechender Art mit gleichem Zoll belastet.

Die Handelsentwicklung Französisch-Westafrikas wird durch die nachstehende graphische Darstellung veranschaulicht.

Tabelle des Handels von Französisch-Westafrika.



Der Gesamthandel betrug hiernach im Jahre 1904 etwa 156 Millionen Fr. Für das Jahr 1905 gibt die offizielle Statistik*) folgende Zahlen: Senegal, Oberer Senegal und Niger 77 879 000 Fr., Guinea 35 292 000 Fr., Elfenbeinküste 21 531 000 Fr., Dahomey 18 367 000 Fr., zusammen rund 153 Millionen Fr.,²⁾ ein kleiner Rückgang von 3 Millionen Fr., der wesentlich durch schlechte Ernten an der Elfenbeinküste, in Dahomey und im Senegalgebiet infolge von großer Trockenheit veranlaßt war. Der Anteil des französischen Handels am Gesamthandel war 50 %. François bemerkt hierzu, daß sich dieser Prozentsatz durch die erfolgte Ausdehnung des Zollzuschlags für fremde Waren auf Guinea noch steigen werde; Elfenbeinküste und Dahomey, so fügt er hinzu, müssen sich ohne ein solches System mit eigenen Kräften gegen den deutschen und englischen Handel wehren.³⁾ Sie sind es, die das Verhältnis des französischen Handels ungünstiger machen; dessen Anteil könne erheblich steigen, wenn die französische Industrie sich bestreben würde, ihre Gewebe dem Geschmack der Eingeborenen anzupassen. Sie können alsdann die ganze Einfuhr zugunsten Frankreichs umgestalten; bei der Ausfuhr werde das Verhältnis günstiger werden, wenn ein in Gabre geschaffener Markt für Kautschuk sich erhalte.

Der Überblick über die Verwaltung Französisch-Westafrikas zeigt, daß hier in glücklicher Weise die Aufgabe gelöst ist, eine Reihe verschiedener Einzelkolonien unter einer Gesamtleitung zu vereinigen, ohne doch die Selbstständigkeit der Einzelgouverneure über Gebühr zu beschränken.

Vieles ist ähnlich wie bei uns organisiert, so die Landgesetzgebung und das Bergwesen. Sehr viel ist, wie auch bei uns, für die geistige und sittliche Hebung der Eingeborenen, für Handwerksunterricht und Unterricht im Landbau usw. und für die Gesundheitspflege geschehen. Bei der Gerichtsorganisation ist von Interesse die Unterstellung der Eingeborenen unter französische Gerichtsbarkeit in gewissen fortgeschrittenen Bezirken, ferner in den übrigen Bezirken die Organisation der Eingeborenen-Gerichtsbarkeit, besonders die Gliederung des Instanzenzuges und die Einrichtung einer Bestätigungskammer, sodann der Verzicht auf körperliche Züchtigung als gerichtliche Strafe. Bei der Militärorganisation verdient die Einrichtung einer Eingeborenenreserve Beachtung. Beachtenswert sind auch die Maßnahmen zur Erhaltung und Vermehrung der Kautschukbestände, sowie die zielbewusste Förderung der Fischerei an der mauretanischen Küste; es ist bekannt, daß unsere Kolonialverwaltung gerade diesen Fragen, namentlich dem Schutz der Gummibestände in Südkamerun und der Ausnutzung des Fischreichtums an der südwestafrikanischen Küste, besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat; immerhin dürfte

*) Situation des Colonies Françaises pendant l'année 1905, Ministère des Colonies, Office Colonial. Melun, Impr. Adm. 1907.

²⁾ In den deutsch-afrikanischen Kolonien rund 107 Millionen Fr.

³⁾ Weis durch Vertrag mit England gebunden. Vergl. weiter oben.

aus dem Vorgehen der französischen Kolonialverwaltung in Westafrika noch manches zu lernen sein.

Die Finanz- und Budgetpolitik zeigt den Grundsatz, der auch bei uns mehr und mehr zur Anerkennung gelangt, daß die ihrer Natur nach schwankenden, von unerwarteten Ereignissen abhängigen militärischen Ausgaben dem Mutterland zur Last fallen, während die Kolonie für die übrigen Ausgaben aufzukommen hat und nur etwaige Überschüsse zu den Militärfolgen beisteuert; wir finden aber noch ein weiteres bedeutungsvolles Prinzip in der Bildung begriffen, nämlich daß Zoll- und Schiffsahrtsabgaben dem Generalgouvernement überwiesen und von diesem in der Hauptsache für große Verkehrsanlagen verbender Art, wie Eisenbahnen, Hafengebäuden u. dergl. verwendet werden, während die direkten Abgaben, insbesondere die persönlichen Steuern der Eingeborenen, den Einzelgouvernements zustießen und von diesem zum großen Teil im Interesse der Eingeborenen und gewissermaßen unter ihren Augen verausgabt werden. Es wird hierdurch einem jeden das Seine zurück-erstattet. Vor allem aber muß auf die im Verhältnis zu den deutschen Kolonien außerordentlich beträchtliche Heranziehung der Eingeborenen zu den Verwaltungskosten hingewiesen werden, welche einen bedeutenden Faktor für die Entlastung des Mutterlandes und für die Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit bildet; wir stehen in dieser Hinsicht weit hinter Frankreich zurück.⁷⁾ Im übrigen hat die kommerzielle und finanzpolitische Entwicklung einen ähnlichen Gang genommen wie bei uns. Während in Französisch-Westafrika die Zolleinnahmen in dem Jahrzehnt von 1895 bis 1904 von 5½ auf 13 Millionen Fr. stiegen, wuchsen die Gesamteinnahmen (überwiegend aus Zöllen) unserer afrikanischen Kolonien im gleichen Zeitraum von 3 Millionen auf 14½ Millionen Fr.⁸⁾ Mit diesem Anwachsen der Einnahmen war die Grundlage für eine intensivere Eisenbahnpolitik gegeben, welche aber wegen des Widerstandes der Reichstagsmajorität bei uns erst später einsetzen konnte.⁹⁾

Die mehr und mehr an Boden gewinnende, übrigens auch in Frankreich allgemein gebilligte Politik¹⁰⁾ der kolonialen Differentialzölle wird bei uns kaum Nachahmung finden; wir müssen vielmehr hoffen, daß es dem deutschen Kaufmann, wie bisher, gelingen wird, auch unter der Herrschaft des Grundsatzes der offenen Tür dem deutschen Handel den ihm gebührenden Anteil zu sichern und den Satz zu bestätigen: *trade follows the flag*.

⁷⁾ Vergl. hierüber auch Lucien Hubert S. 14 ff.

⁸⁾ v. König, *Z. wirtsch. und finanz. Entw. d. deutsch. Kol.* bis 3. J. 1907 im Oktoberheft d. *Zschr. f. Kol.-Politik* usw. 1907, B. Zählerott.

⁹⁾ v. König, über die Ausgaben der Kolonialverwaltung im *Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie*, Heft 1 von 1907.

¹⁰⁾ Lucien Hubert S. 28.

Die Geschichte der Eroberung Neuspaniens von Bernal Diaz del Castillo, ihre Schicksale und ihre künftige Bedeutung für die Kolonialwissenschaft.

Mit dem Erscheinen des zweiten und letzten Bandes der aufsehenerregenden Garcia'schen Ausgabe des kolonialgeschichtlichen Meisterwerks über die Eroberung und Besiedlung von Mexiko aus der Feder des alten Landsknechts und Mitkämpfers von Ferdinand Cortes, Bernal Diaz del Castillo, ist noch immer kein Abschluß der philologischen Vorarbeit an der Säuberung und Richtigestellung des Textes erzielt worden. Weniger als jemals früher kann dazu nunmehr von der Erwartung auf eine baldige stoffliche Ausschöpfung dieses immer neue Offenbarungen spendenden Schatzlagers für die kolonialen Wissenschaften die Rede sein. Im Gegenteil. Der von Garcia mit entschlossenem Vorwärtsdringen ausgeführte, einzig sichere Zugang legt die Möglichkeit und damit die dringliche Aufforderung zur Inangriffnahme eines umfangreichen Abbaus offen. Überall loden funkelnde Adern kostbarsten Edelmetalls zum hurtigen Schwingen des philologisch-historischen Schlägels. Trotzdem bezeichnet Garcia's glänzende Veröffentlichung den wichtigsten Markstein in dem Gesamtverlaufe der Bernal-Diaz-Forschung. Als "única edición hecha según el códice autógrafa" — „einzige nach der eigenhändigen Niederschrift des Verfassers veranstaltete Ausgabe“ stellt erst sie die erste überhaupt einigermaßen brauchbare für gelehrte Zwecke dar. Zugleich bedeutet sie eine freudige Überraschung für die dem kolonialen Geschichtsstudium ergebene Laienwelt in Europa wie auf der westlichen Erdhalbkugel. Viele Tausende von Lesern hatten die „Richtige Geschichte von der Eroberung Neuspaniens“ seit mehr als dreihundert Jahren gesunden; keine mürrische Mißbilligung von pseudo-wissenschaftlicher Seite, kein Gemäkel und Genörgel hatte ihrer Begeisterung Eintrag zu tun vermocht. Und durch die erste brauchbare Darbietung der wirklichen „Wahrhaftigen Geschichte der Eroberung Neuspaniens“ erhellt: ihre warme, oft glühende Hingabe an die tatsächlichen Versicherungen und ehrlichen Auffassungen des greisen, frischen Conquistadors, ihr gefühlsmäßiges festes Vertrauen auf seine Verlässlichkeit entquoll dem gebiegensten Grunde, der Rückwirkung der inneren Höheit und Richtigkeit des

ihrem Lieblingswerke innewohnenden Wesens. Des weiteren beweist erst die neue Veröffentlichung in voller Unwiderleglichkeit, wie wohlangebracht die Mühe der Fachgelehrten gewesen war, die der schwierig-reizvollen Forschung über das Standwerk unzählige Stunden erhebender Mühe und anstrengender Denkarbeit gewidmet haben.¹⁾ Der von Bernal Diaz des öfteren, hier und da mit einer an ihm sonst ungewohnten Aufgeregtheit versuchte Anspruch auf die unbedingte Glaubwürdigkeit seiner nachdrücklich so betitelten "Historia Verdadera", den die Anseiner seiner Unbefangtheit mit abgefeimter List zu unterhöhlen versuchten, hat jetzt seinen sturmstärkeren Halt in dem granitnen Urgestein unanzweifelbarer Wahrheitsliebe und getreulicher Sachlichkeit erhalten, wie sie jetzt erst der Welt in unbesetzter Unverschieblichkeit sichtbar wird. Das ist der dritte sofortige Gewinn — der entscheidungsschwerste für eine Reihe drängender kolonialer Fragen. —

Niemals hat die Ungunst des Geschicks einem weltbewegenden schriftstellerischen Werke so grausam mitgespielt wie diesem. —



Nicht so weit wie für uns Deutsche liegen für die Iberier die Bildungsstufen zurück, „auf denen dem Menschen die Vorstellungen über die Prinzipien und Faktoren alles Geschehens im Bannkreise seiner eigenen kleinen Welt sich erschöpften.“²⁾ Die spanischen Geschichtsschreiber bildeten sich zwar hochtrabend und übermäßig von ihres Amtes und Verstandes Höhe überzeugt, ein, ihrerseits den Wesensunterschied zwischen der lediglich gefühlsmäßigen Aufnahme der Ereignisse durch das profanum vulgus und ihrer abgeklärt begrifflichen Erfassung in vorbildlicher Musterhaftigkeit zu verleiblichen. Ihre Berufung und Ausgerufenheit zur alleinigen Übernahme der Führerrollen für die Menschheit auf den Gebieten der Vergangenheit stand ihnen außer Frage. In Wirklichkeit waren diese Zöglinge kleinmeisterlicher geistiger Abrihtung in den Kinderschuhen des Werdeganges der Vervollkommnung für einen Geschichtsschreiber stecken geblieben. Sie hatten sich lediglich der unausgesetzten Übung des Einordnens und Unterordnens der letzten Reste gefunder Persönlichkeitsregungen, die ihnen ihre Absperrung von der Freiluft ihres Volkstums etwa noch übrig gelassen hatte, in die üblichen formelhaften, willenlos-gleichmäßigen Gedankengefüge der gleichsam oberbehördlich abgestempelten

¹⁾ Historia Verdadera de la Conquista de la Nueva España por Bernal Diaz del Castillo, uno de sus contemporaneos. Única edición hecha según el códice autógrafo. La publica Genaro Garcia. Band I (802 Seiten), Regio 1904; Band II (560 Seiten), ebenda 1905.

²⁾ Vgl. u. a.: Deutwürdigkeiten des Hauptmanns Bernal Diaz del Castillo . . . übersetzt . . . von F. H. von Rehfues, Sig. Kreuz. Gesch. Ob.-Reg.-Nat usw. Zweite vermehrte Ausgabe. Bonn 1843/44. Vier Bände. Bd. I, S. XI/XII: „Wir rechnen die Stunden, die wir mit dieser Arbeit zugebracht, zu den angenehmsten der Jahre 1825 und 1826.“

³⁾ Felix Günther, Die Wissenschaft vom Menschen. — Aus den „Geschichtlichen Untersuchungen“ von Karl Lamprecht, 5. Bd., 1. Hft. — Gotha 1907, S. 145.

Schriftwerke unterzogen. Die unbewußte, jede Zugänglichkeit für die Würdigung des wahrhaft Guten krebshaft weggehrende Unzufriedenheit mit solcher Verkümmern ihres ausgedörrten, von den Zuflüssen alles quellfrischen Wirklichkeitssinns aus dem Urborne ihrer Heimat- und Blutsgegenossenschaft abgedämmten Eigendenkens peitscht bekanntermaßen die Wächter und Wärter wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Abgeschlossenheit oft zu maßlosem Herfallen über alles ausstehende Ungewohnte auf. Der gewaltfam unterdrückte Jammer über den Selbstmord der herrlichsten, gottähnlichen Anlage verkehrt sich in sinnlose Raserei gegen den Vertreter des Richtigeren, des Wahreren. Wer lange in die spanischen Stiefel der geistverödenden Chronikenschreiberei und der vergiftenden Tatsachenzustellung eingeschnürt gewesen war, den mußte letzten Endes ein natürliches Sehen und Wandeln im Garten der Geschichte, ein lustiger Flug der Gedanken, ein unbefangenes Sichselbstgeben unheimlich und ausgelassen dünken. Der kraftlose verkehrt leicht das Sonnige und Fröhliche als wilden Frevel gegen Sitte und Rechtssetzung.

Und da kam Bernal Diaz del Castillo des Weges, von keiner Blässe angekränkt, unfuldig jeder vergränten Verbissenheit in künstliche Selbsteinschränkung des offenen Blicks, ein biederer Sproß des biedersten iberischen Landvolkschlagcs, in seiner kindlich-seligen Unbeschwertheit von all den Schrecken und Zierereien der bisherigen Inrechten der Riesentaten der Länderfindenden und ländererriegenden Heldenscharen unter dem rotgoldenen Königsbanner. Glücklichstrahlend wies er den bisherigen vermeintlichen Alleinhabern des Sinterlegungsverfahrens für geschichtliche Werte seinen ihren Budungen schnurstracks zuwiderlaufenden Tatbericht ohne abergläubische Überspanntheit, ohne die Verbrämung der siedlerischen Arbeiten, Mühen und Erfolge mit dem hergebrachten Formeleinerlei, ohne Verdämmern und Verwischen des sonst überall als unliebsam unterdrückten Verböldatischen, Ketzjugreifenden vor. Die satten, ausgesprochenen Farben, die wuchtigen Umrißzüge seiner Lebensbilder, das leuchtende Weiß der Freude, das brennende Rot des Jornes taten den getrübbten Augen wehe, die nur die unfesten, schwankenden Linienkrümmungen und die unbestimmbaren Mischungen der Gefühlstöne zu dem wehleidig-süßlichen Graublau der romanisch-akademischen Historienmalerei vertrugen. Wie ungelegen! —

Bernal Diaz scheint von vornherein mit der Gefahr gerechnet zu haben, die seine Geschichte mit Verfälschung, Beiseiteschaffung oder Unterdrückung bedrohte. Er gab sie nicht eher aus der Hand, ehe er mehrere⁴⁾ Abschriften genommen hatte. Bis zur völligen Fertigstellung des Hauptbestandteils hatte er offenbar niemanden in seine Arbeit hineinzureden oder auch nur hineinblicken lassen. Zwei Rechtsgelehrte in seinem Wohnsitz Guatemala wagten ihn um Überlassung der Niederschrift auf zwei Tage zu bitten.

⁴⁾ Bernal Diaz del Castillo, H. V. her von Garcia, Bd. II, S. 486, "E yo les preste un borrador." (Die Sperrung des Wortes "un" rührt von mit her. R.)

Der mißtrauische greise Schlautopf händigte ihnen eine der Verbielsältigungen ein, aber nicht die zum Trude bestimmte. Die Erzählung von dieser ersten Übergabe seiner "Historia" an Fremde begleitet er mit grimmen Scherze. „Für so ungebildete Arme im Geiste meiner Sorte fällt bei solchen Gelegenheiten stets ein Bröcklein von der Weisheit der hochgelahrten Herren ab“⁵⁾ spöttelt er. Er schärfte den beiden "licenciosos" ein, sich keinerlei Änderungen zu erlauben und nicht die geringste Hinzufügung oder Tilgung vorzunehmen.⁶⁾ Offenbar wollte er durch seine übertrieben aufgetragene Besorgnis bei den „Hochgelahrten“ den Glauben erwecken, als habe er bei ihnen die einzige brauchbare Niederschrift seiner Denkwürdigkeiten hinterlegt.

Das Prüfungsurteil fiel einerseits nach vielen Richtungen hin milder aus, als es der alte Haudegen von den Zivilisten erwartete, andererseits wurde er, in dessen Gedankenleben als ausschließlich vortwappende Triebkraft das Stolzgefühl der persönlichen Teilhaberschaft an den hochragendsten Heldentaten der kolonialen Weltgeschichte webte, durch eine ganz harmlos gemeinte Äußerung geradezu in Raserei versetzt. — Billig erkannte der Wortführer der beiden rechts- und geschichtskundigen Akademiker das Werk im allgemeinen und die Wohlredenheit und die Gedächtnistreue des Verfassers im besonderen an. Mit seiner mundartlich gefärbten kastilianischen Sprachart habe *Vernal Diaz del Castillo* glücklich die Richtung der Zeit getroffen, die solcher Schlichtheit den Vorzug vor schmucküberladenen und abgefeilten Satzgefügen gebe. "Debaxo de verdad se encierra todo bien hablar" — „Wahrhaftigkeit begreift alle Schönheit der Sprache in sich“⁷⁾ schloß der *Licenciat* seinen Lobspruch, zu dem ihn ein Vergleich mit den bereits erschienenen Schilderungen der Eroberung Mexikos von *Gomara* und *Allescaz* berechtigte. Allerdings rückte *Vernal Diaz* nach seinem Dafürhalten seine eigenen Verdienste mehr als ratsam in den Vordergrund. Auch werde er gut tun, wenn er seine "Historia Verdadera" durch Anfügung von Belegen dem gebräuchlichen wissenschaftlichen Anstrich der landläufigen geschichtlichen Schriftstellerei annähere.

Der *Gnomateltetische* Rechtsgelehrte war offenbar ein verständiger, den Eigenheiten und Einfällen des alten Anfängers gegenüber nachsichtig gesinnter Mann des Friedens, der ruhig abwägenden Unparteilichkeit. Aber ohne es zu wissen und zu wollen, hatte er an die beiden ausgesucht verletzbarsten Stellen getastet, deren Berührung — und wäre sie noch so vorsichtig, zart und leise geschehen — bei dem greisgrauen Wetterbart unsehbar einen Sturm Inabentrogiger Empfindlichkeit zum Ausbruche brachte. *Vernal Diaz* faßte beide Verbesserungsvorschläge als Ausflüsse einer verruchten Hinterlist tüdischer

⁵⁾ „Meibst Heben“ lautet sein ureigener Ausdruck noch berber.

⁶⁾ "Pareciome que de barones sablos sienpre se pega algo de su sençia a los ydlotas sin letras como yo soy." Ebenda.

⁷⁾ "ni poner ni quitar." Die Worte sind in der für die Veröffentlichung maßgebenden Handschrift beziehungsweise gestrichen.

⁸⁾ B. D. d. C., Bd. II, S. 407.

Reidlinge auf. Bedurfte er der Stützenstütze der Belege durch anderweitige Beglaubigung? Er, der gewissenhafteste, einwandrfreieste Augenzeuge? Dieses Ansinnen bedeutete eine Anzweifelung seiner Wahrheitsliebe. Dieses unerrörene Verlangen stellen hieß seine Meldungen über den großen Kolonialfeldzug, die allein, ganz allein auf persönliche Anschauung des Erzählers zurückgingen, den elenden Zusammensuchungen und Aufeinanderfioppelungen von Nachrichten gleichbewerten, deren Hinzuschreiber sich aufs Hörensagen verlassen mußten! — Und nun sollte er selbst seine eigenen Verdienste unter den Scheffel stellen? — Die waren seiner unerschütterlichen Überzeugung nach schon übergenug durch Menschenbosheit und Schicksalstüde geschmälert worden.

In Wahrheit war es dem gewiegten Kenner des schriftstellerischen Betriebes und der menschlichen Lebensverhältnisse, auf den *Bernal Diaz del Castillo* offenbar gestoßen war, gar nicht beigefallen, seine Ansagen zu hemäkeln, und noch weniger, seine Ehre und seinen Ruhm kürzen zu wollen. *Bernal Diaz* hätte sich einen guten Dienst erwiesen, wenn er auf den westflugen Rater hätte hören wollen. Die anempfohlene Einschränkung des Eigenlobes⁹⁾ hätte einer sachgemäß bemessenen Anerkennung von *Bernal Diaz'* Mitverdienst bei den Ehren und Siegen der Corteszüge ohne Zweifel einen günstigeren Aufnahmeboden bei allen Sachkennern unter den Lesern seiner "Historia Verdadera" bereitet. — Aber das war eben der untröstliche Stummer seiner Unteroffizierszeit seines Conquistadorlebens gewesen, daß es allerorten und immerdar geheißt hatte, daß lediglih Cortes und seine ihm unmittelbar nachgeordneten Mitfeldherrn alles und jedes einigermaßen Merkwürdige ausgedacht und zu Streich gebracht haben sollten. Nach seinen Vorstellungen vom Kriegshandwerk hatten er und alle anderen Kampsgenossen ebenso gewichtige Pflichten erfüllt; ja, ihrem Dienstmannseifer, ihrer Gefolgsmanntreue rechnete er den preisenswertesten, weitaus überwiegenden Anteilssatz an dem erstaunlichen Erfolge der ersten großen Seereschiffahrt in die Westwelt zu. Was war denn an Cortes', Sandovals und Alvarados Kommandiererei und Kritifiziererei so sehr viel mehr zu rühmen und herauszustreichen? Das war den biederen Weibern, Drillmeistern und Mastmachern nie eingegangen, wenn sie am Lagerfeuer oder auf vorgeschobener Nordillereinvacht ihre Kannegeichereien über die Durchführung des Eroberungszuges gegen das aztekische Weltreich miteinander auswechselten. Gerade das Widerstreben gegen die vermeintliche Ungerechtigkeith jener Werturteile hatte *Bernal Diaz del Castillo* die Feder in die Hand gezwungen. Mit der Gewißheit des überzeugten Kenners versichert er: „Es befanden sich unter uns allen genug ausgezeichnete Ritter und Knappen, so heldenhaft im Taten und so sindig im Raten, daß Cortes nichts aussprach oder ausführte, ohne sich unseres Einverständnisses nach reiflicher gemeinsamer Überlegung vergewissert zu haben. Der Geschichtschreiber *Gomara* freilich — der redet alleweil: „Cortes

⁹⁾ Der *Vicenciat* scheint sich einer sanften Ausdruckswahl befleißigt zu haben: "que le parece que me alabo mucho" usw. *H. a. O.* Bd. II, S. 497.

tat dies, Cortes marschierte dahin, Cortes traf von dorthier ein . . .“ Selbst angenommen, Cortes wäre buchstäblich aus Eisen gegossen gewesen, wie es Gomara in seiner Erzählung darstellt: nicht einmal dann hätte er überallhin als Nothhelfer beispringen können. Gomara hätte klüger daran getan, einfach von ihm festzustellen, er sei ein trefflicher Feldhauptmann gewesen. Das war er ja wirklich. — Dem muß ich Ausdruck verleihen. Unser Herrgott hat uns bei all unseren Taten und Siegen und überall sonst seine huldreiche Hilfe zuteil werden lassen; auch darin hat er uns Kriegsleuten weiter seine sichtliche Gnade erwiesen, daß er uns guten Rat eingab, damit wir Cortes alle die von ihm so vorzüglich ausgeführten Pläne nahelegten.¹⁹⁾ Damit wäre Cortes als eigentliche Seele des gewaltigsten Conquistauternehmens sozusagen ausgeschaltet und in das Schloß wohlbewährter spanischer Truppenführer seiner Zeit hinein entgradet. Ja, er sankte zum bloß ausführenden Werkzeug eines über, nicht in ihm waltenden Weltwillens hinunter, der sich in seinen überklugen Unteroffizieren und Mannschaften bewußter offenbarte, als in ihm selbst. Gomara wie Bernal Diaz, zum mindesten der Bernal Diaz, wie er sich an dieser Stelle seines Buches gibt, Bernal Diaz, der geschichtschreibende Conquistador im Jorn, der Westreiter der Gomara sehen Wahrheitswidrigkeiten, haben beide gleich weit über das Ziel geschossen — der eine nach der Richtung seines schmalen Gesichtsfeldes hin, der andere nach der ihr entgegengesetzten ebenso einseitig veräunten und engemessenen. Andere Abschnitte der "Historia Verdadera" zeigen das wahre Wesen von Bernal Diaz und seine echte Gesinnung auf. Niemand könnte Cortes im allgemeinen feinfühlig und herzbewegender würdigen als er, sein anhänglichster Waffengenosse, es dort tut, wo ihn nicht dreiste Herausforderung zu überkräftigem Widerspruch aufreizt. — Freilich — er schrieb, wie er es meinte und verstand; er malt bei der Abschilderung der Einzelvorgänge wohl das weniger Wesentliche mit freundlicher Helle aus und läßt die Erscheinung der Hauptgestalt im Halbschatten. Das Sinnfällige und Leichtgreifbare, das Breite und Laute in seinen Erinnerungsbildern bedenkt und überdenkt der Einfache gern und belichtet es in seiner Darstellungsweise mit freudigen Tönen; die wortlos vorbereitende, still überwachende, weitplanende Feinarbeit, die der innersten, dem Alltagsauge verschlossenen Geheimwerkstatt der edelsten Gehirntätigkeit entsprossenen Sockelsteine in der Wirksamkeit der Edelmeister aller Berufsarten verharren im Unterbewußtsein seiner Erkenntnis- und Gedächtnisbetätigung und bleiben ihm ewig verborgen und fern,

¹⁹⁾ B. D. d. C., Bd. I, S. 192: „Entre todos nosotros abla Caballeros y soldados tan Ençelentes, varones y tan Esforçados y de buen Consejo, que Cortes ninguna Cosa dezla, ni hazla sin primero tomar sobrello muy maduro Consejo, y acuerdo Con nosotros, puesio quel coronista gomara, diga, hizo Cortes Esto, fue alla, vino de Aculla . . . y avnque Cortes fuera de hierro, segund lo quenta El gomara En su historia, no podia Acudir A todas partes, bastava que dixera que la hazia Como buen capitan, y Esto digo, porque despues de las grandes mds que nro señor nos hazia En todos nros hechos y en las vitorias pasadas y En todo lo demas paresçe ser que A los soldados nos dava dios graçias y buen Consejo, para aconsejar que Cortes hiziese todas las Cosas muy bien hechas.“

wenn ihn nicht hinweisende Belehrung rechtzeitig aufklärt. — *Vernal Diaz* hatte außerdem in seine sonst durchweg wirklichkeitsgetreue Auffassung und Darstellung der Ereignisse aus der spanischen Sphäre im 16. Jahrhundert eine seltsame Zutat aus der Geschichte der vergangenen Jugendtage des Spanierthums hineingemengt. Der "licenciado", der berufliche Hüter der zeitgerechten Sachlichkeit, konnte nicht ahnen, welcher sternweiten Welt des wohlgedrillten Gewappneten Seele aus Reih' und Glied und aus Tag und Jahrhundert hinaus zugehweht war, dieweilen er äußerlich so getreulich-sorgsam und so unverdrossen den Heeresfahnen der macht- und schädelsternen Habsburger nachgezogen war. Ein Knabentraum, ein gaukelndes Märchenbild, hatte für diesen Augenzeugen der handgreiflichsten Gegenwart deren Anschauung und Aufnahme mit dem Schwergewicht derselben falschsärbenden Vorstellungen belastet, wie sie an den jugendlichen Verschlingern der heutigen Indianergeschichten oft bis in späte Lebensjahrzehnte hängen bleiben. Die Maßstäbe für seine Berechnungen über den Hochwert und den Mindertwert der kriegerischen Leistungen der Kämpfergestalten, die sich ihm bei der Erinnerung an das Heldentum der Conquista wieder naheten, hatte der sonst mit nüchternem Wahrheitsblick für das Getriebe des Heereslebens ausgestattete *Vernal Diaz del Castillo* unwiderrusslich stets — dem *Amadis de Gaula* entnommen, diesem Urborne aller Rittergeschichten der Welt. Dem ungelehrten Manne war die Erkenntnis von der Notwendigkeit eines Ausgleichs zwischen dem Uberschwange feuriger Jugendtraumseligkeit und der strengen Verstandeskühle des gereiften Mannesalters fremd gewesen. Seine Geschmacks- und Auffassungsweise hatte sich nicht gewandelt. *Vernal Diaz* war ein Kind geblieben, auch nachdem sich sein Haar gebleicht hatte, daselbe Kind, das sich — lang', lang' war's her — dereinst am Druckorte der Erstausgabe des wunderfamen *Amadis de Gaula*, in der altkastilianischen Stadt *Medina del Campo* an dessen verwunderlichen Aventureen so begeistert hatte, daß sich der eingeschlürfte berauschende Inhalt bis zu richtunggebenden Entschlüssen zu den fernfliegendsten, unerhörtesten Heldensfahrten verdichtete. Ihm, hatte *Vernal Diaz* gemeint, winke die Göttin des Glücks mit all ihrer Günst; er fühlte sich auch an seinem Lebensabend als ihr Schötkind, zu Außerordentlichem berufen. Unter Spaniens höchstem Sterne war er geboren — 1492, da König *Ferdinand* von *Aragonien* und der kastilianische Feldherr *Gonzalo de Cordoba* die letzte Feste des Islams auf der iberischen Halbinsel zu Falle brachten, da *Kolumbus* die rotgoldene Standarte der ersten Königin von *Ganzspanien* in den Saum der westindischen Inselstree stieß und so „beide Welten vereinigte,“ wie sich *Garcio*¹¹⁾ echt spanisch ausdrückt. — In *Hernando Cortes* schwebte *Vernal Diaz* nun allerdings das Hochbild eines Welteroberers vor -- vom ersten Tage an, da er sich ihm in brennender Jungmannshoffnung durch

11) *A. a. O.* I, S. XX.

Handgeldnahme und Fahnenraub verpflichtete, bis zum letzten, da dem Todmüden der zitternde Kiesel aus den kalten Fingern glitt. Und dennoch ist das Bildnis seines Geldes lüdenhaft, nicht erschöpfend. Vernal Diaz konnte nicht über seine Kraft, er konnte durch Cortes' Haut und Knochen nicht in Herz und Nieren schauen. Das Herrlichste am großen Manne kann nur der Maler darstellen, der selbst ein Großer in seinem Königreiche ist. Vernal Diaz war kein Dürer, kein Holbein, kein Velasquez — vielleicht ein Amberger oder Cano. Das Hochmenschliche an Cortes und seinem Lebenswerk lag jenseits der Kleinwelt des allzeit Getreuen. Seine jahrzehntelangen Beziehungen zu dem Bezwingen und Befriedigen des mächtigsten Neulandes der kastilischen Krone hatten nicht vermocht, die wallenden Schleier von der Erscheinung dieses seines abgöttisch verehrten Führers zu verscheuchen, mit der ihn seine überheizte Einbildungssucht umnebelt hatte, und noch weniger, Licht zu schaffen für die Wahrnehmung des Wesens Kerns dieser Gestalt. Daß er, Vernal Diaz del Castillo, nicht als frühmittelalterlicher Kruzifahrer, sondern als neuzeitlicher Werbesoldat, nicht in einem germanischen Gemeinde- oder Gauaufgebot, sondern in einem römianischen Monarchenheere einhergeschritten, daß Don Hernando Cortes kein von seinen Heeremännern selbstgekürter und selbstgehehrt freigeimeindlicher Herzog, sondern ein von der Krone Kastilien bestallter, durch oberherrliche Rechtsübertragung mit persönlichen weitgehenden Befugnissen und selbstverständlich gegenüber den ihm untergeordneten Landsknechtshäufen mit vollkommener rechtlicher und moralischer Unverantwortlichkeit ausgestatteter Machthaber gewesen war, für diese naheliegende Erkenntnis hatten Vernal Diaz alle Erlebnisse und Erfahrungen seiner langen Dienstjahre das Auge nicht öffnen können.

Das Schlußergebnis der Rücksprache des „Rechtsverlehrten“¹²⁾ mit dem ausgebrachten alten Herrn bestand darin, daß dieser seine Auseinandersetzungen mit ihm durch schriftliche Niederlegung bewiegte. In seiner fleißigen Rechthaberei erweiterte er sie zu einem Anhange zu seiner „Historia Verdadera“. Er zählte der Meinungsäußerung des Licenciaten schnurstracks zuwider, wie er meinte, alle Leistungen seines Schwertes und die noch augenfälligeren seiner Marschwerkzeuge auf, um seine Eigenschaft als Heros außer Zweifel zu rücken. In seiner Herzensangst um die Übermittlung seines Paladinenruhms auf die Nachzeit versuchte er diese Auslassungen dem bereits ziemlich geschlossenen Gehirne seines Werkes fürperhaft an- und einzugliedern,¹³⁾ erzielte aber dabei natürlich eine ungestalte Mißbildung. Das war die faulige Endfrucht des Ergusses überempfindlicher Aufregung und unwissenschaftlicher Verknennung

¹²⁾ Dem Worte „licenciado“ hatten die Gegner der akademischen Bildung die Nebenbedeutung als „Gigel“, „Stüper“ aufgeladen. Der Sinn und Zusammenhang der Äußerungen von V. D. d. C. lassen deutlich genug einen mißachtenden Bedeutungswechsel in diesem Ausdrucke durchschneiden.

¹³⁾ Bei Garcia (Bd. II, S. 495—507) als Abschnitt 212, in anderen Ausgaben als Abschnitt 209 beziffert.

der Lebensverhältnisse und der Entwicklung im Staats- und Kriegswesen: eine der wenigen, um so bedauerlicheren schriftstellerischen Entgleisungen des fernigsten, auch künstlerisch ergreifendsten Schilderers eines großen Kolonialunternehmens, den es je gegeben.

Nach dieser lange zurückgehaltenen Entladung der massig angesammelten Lava trat eine Zeitpanne der Ruhe ein. Bernal Diaz hat zeitweise den Zweck seines Daseinsrestes oder — was für ihn das nämliche bedeutete — seines Tatberichts für erfüllt gehalten.¹⁴⁾ Er, dessen nun bis zur Vollendung geführtes Geschichtswerk zugleich sein einziges und also erstes war, malte sich nun im stillen nach Anfängerart aus, wie sich alle Welt beeilen würde, sich von seinen Erzählungen, Wichtigstellungen und Enthüllungen Kenntnis zu verschaffen und seine Gedanken und Erinnerungen in vielen, vielen Abdrücken herzustellen und zu erwerben. Es kam anders, als er glaubte; auch diesen Traum mußte er zerrinnen sehen. Die Trudlegung seiner "Historia", ohne die doch eine vernünftige Ansicht von den Kreuzzugstaten in der Westwelt nimmermehr bestehen konnte, zögerte sich immer weiter und weiter hinaus. Und da sich Bernal Diaz eben als „Chronist“, als Aneinanderjädlcr der laufenden Geschchnisse aus den Tagen seines Erdenwallens ansah, so wie sie fielen, fügte der Innereisige bei, stuzte zu, strich und schaltete ein, bis der Sensenmann seine Knochenfralle um die schreibenden Finger klammerte und nun sein unsichtbares Funktum unter das krause Geschwürfel setzte.

So reißt denn diese gediegenste und gleichzeitig packendste unmittelbare Überlieferung von der heldischesten aller Kolonialeroberungen trotz ihrer nahezu vollendeten Sinausführung zur Höhe und trotz ihrer ausladenden Breite schließlich doch wieder ziemlich jäh und unvermittelt ab — auch in ihrem Mangel an einer abschließenden Bekrönung, in ihrer Torsohaftigkeit jenen gewaltigen germanischen Lombauten verwandt, an deren Wesen ihre Verschlingung aller Gedanken und Gefühle zu einem nie zu Ende gesprochenen unstillbaren Sehnsuchtsdrange, ihr vergebliches Erfassenwollen des Unerreichbaren und Darstellenwollen des Unausprechbaren und die unaufhörliche Verdrängung des einen Stimmungsausdrucks durch einen zweiten und dieses und der folgenden durch einen immer weiteren ebenso merkwürdig anklingen.

¹⁴⁾ B. D. d. C., Stück 212 (nach anderer Zählung 209, vgl. Anm. ¹²⁾), in der Garcia'schen Ausgabe Bd. II, S. 507, findet sich nach den Schlussworten "dexemos esta parte", „Genua hierdon!", der Vermerk: "Acabose de sacar esta historia en guatemala a 14 de noviembre 1605 años." "Sacar" hat an dieser Stelle natürlich nicht den Sinn des deutschen „veröffentlichen", sondern der Satz bedeutet: „Die Reinschrift dieses Geschichtswerkes wurde am 14. November 1605 zu Ende gebracht." — Vollständig ist Bernal Diaz sich allerdings nie schlußig gewesen, wann und wo er den unwiderstehlichen Endstreich gezogen haben wollte. Die Redewendung "dexemos esta parte" pflegt Bernal Diaz als Abschiedsformel beim Verlassen eines Gedankenfeldes zu dienen, wenn dann noch anderweitige Erörterungen folgen sollen. Der Eintrag "Acabose" usw. bekundet aber, daß er sich damals, sei es durch eigenes Nachdenken, sei es (was wahrscheinlicher ist) durch Zureden von Freunden seiner Person oder seiner "Historia Verdadera", hat zu dem Entschlusse bewegen lassen, nicht der Verjudung nach einer weiteren uferlosen Erweiterung des Werkes nachzugehen, sondern seine endliche Ausobierung auf dem Büchermarkte anzustreben.

Nach dem Ableben des Verfassers konnte seine Schilderungsreihe, diese fortgesetzt: Ausstrahlung seines ureigensten Wesens und Wissens, schließlich keinen Fortsetzer finden. Ist doch kein Schriftdenkmal, keine Geschichtsquelle der Welt gleich persönlich gefärbt.

Auf einen nicht nur warmerfassenden, sondern gleichzeitig auch unternehmungskräftigen Leser, der ihre verborgene Schönheit an das Sonnenlicht der Öffentlichkeit gezogen hätte, mußte sie vier Jahrhunderte lang harren. Woher hätte in den Zeiten der letzten Habsburger auf dem Throne „Spaniens und Indiens“ (so lautet die amtliche Bezeichnung) der Siegfried erscheinen sollen, der die „Historia Verdadera“ aus ihrem Dornröschenschlase zu leuchtender Herrlichkeit erwecken ließ? Die meisten Nachkommen der Conquistadoren ließen es sich an der mündlichen Erzählung von den Ruhmestaten ihrer Stammheroen genügen. Zu vortwiegige Nachforscher unter ihnen hätten Gefahr gelassen, daß etwaige neu erspürte Nachrichten über die Vergangenheit ihrer Verwandtschaft in oder vor den Tagen der Conquista herzlich unerwünscht und niederdrückend für das Ansehen ihres Namens ausgeschlagen wären. Die Abkömmlinge von Vernal Diaz del Castillo bürgerten sich bald in Guatemala als friedliche Beamte und ruheliebende Geschäftsleute ein;¹⁵⁾ ihrem kümmerlichen Begehren nach romantischen Erinnerungen aus der Vergangenheit ihrer Ahnen bot eine gelegentliche flüchtige Einschau in die Handschrift, die im übrigen ungestört auf dem Rathause ihrer Stadt lagerte, satteste Befriedigung.

Ein Entschluß zur Veröffentlichung hätte von außen kommen müssen, aus den Kreisen der Pfleger der Wissenschaft. Aber die spanische Hochschulbildung verkrüppelte, zumal seit Philipp II. Maßnahmen zur Niederhaltung jeder freien Richtung, die noch als Erbtitel der glänzenden arabischen Forschung aus die Zeiten der echtromantischen Zurechtshneidung der Lehrkunst zu Staatszwecken überkommen sein mochte, die Schähigkeit ihrer Jünger immer mehr auf das Berufsfachliche. Der Sinn für das Allgemein-Wissenschaftliche wurde z. B. bei den Rechtsbesessenen so überaus unzureichend ausgebildet, daß solche „licenciados“, wie sie sich um das Jahr 1600 zu einer freudigen Anteilnahme für die „Historia Verdadera“ verstanden, um 1700 mit der Laterne hätten gesucht werden müssen. Der Betrieb der allgemeineren Wissenszweige schrumpfte immer ausschließlicher zu einer Art Vorbereitungsstufe ein.¹⁶⁾ Das Geschick der Hinterlassenschaft des herzensfrommen, aber ganz und gar nicht kopfhängerischen Kriegers war damit besiegelt; so wie sie dalag, hatte sie auf Einfügung in den Kanon der lesbaren oder gar als mustergültig zu empfehlenden Geschichtswerke nimmermehr zu rechnen. Es konnte unmöglich anders

¹⁵⁾ Daß ein Nachkomme von Vernal Diaz in die Fußstapfen unseres Schriftstellers trat und eine „Recordacion Florida“ herausgab (vgl. S. 14—15), ändert an diesem Gesamturteile über seine Sippe wenig.

¹⁶⁾ Vergl. über die Auswirkungen dieser keineswegs auf Spanien beschränkten Verfehrtheit in unserem Vaterlande z. B. H. Schiller, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten. 3. Aufl. Leipzig 1904. S. 62—64. — Andererseits siehe jedoch meine Anm. ¹⁷⁾ über die besonders starke Hartnäckigkeit der spanischen Hochschulen beim Verbarren im Pergamenten.

kommen, als daß sich die nach zwei Seiten hin verantwortlichen Geschichtsprofessoren bei der Wahl und Auswahl der herauszugebenden und der Stenndnis der Studentenschaft zu übermittelnden Schriftsteller und bei der Überarbeitung und Verarbeitung der Quellen mitunter, besonders in allen ihnen bedenklichen Fällen, von scholastischen, rückständigen Grundfäden beeinflussen ließen.¹⁷⁾ Gerade Bernal Diaz' "Historia Verdadera" aber widerstrebte und widerstand aufs iprödeste der Einslechtung in die kanonischen Gedankenfolgen und Lehrgänge. Selbst ein für jene Zeitverhältnisse denkbar weitgehender Freisinn und die größte allenfalls noch zulässige Nachsicht gegen laienhafte Abirrungen von den Wandelbahnen der gang und gäben Drillweise hätte ihre Freigabe für die Studierenden damals nicht fertig bringen können. Einzelne Ausfälle des Verfassers gegen Wunderglauben¹⁸⁾ und „Poffentum“ — das unedle Wort muß zur Kennzeichnung einer der Kraftstellen bei Bernal Diaz del Castillo¹⁹⁾ stehen bleiben — hätten die Herren Drahtzieher des spanischen Hochschulbetriebes nicht übermäßig unangenehm empfunden. Sie waren darin geübt, solche Angriffe von grobem Geschütz mit akademischen Feinwaffen abzuwehren, und hätten sich dabei wohligh überlegen in ihrem Fahrwasser gefühlt. Die Seitenhiebe von Bernal Diaz auf Gomaras blöden Versuch, in den ordnungsmäßigen Ablauf eines Gefechts ein Eingreifen von heiligen Nothelfern hineinzudichten,²⁰⁾ oder seine bissigen, aufgeregten Spitzigkeiten über das Wort "papas", das er bei den Indiern wiederfand,²¹⁾ hätten sich streichen oder durch ein paar bei den berufstüchtigen Reinemachern

¹⁷⁾ Dieser überall bis auf den heutigen Tag vielfach spürbare Einfluß (vgl. Anm.

¹⁸⁾ wirkte und wirkt nirgends nachhaltiger als in dem wissenschaftlichen Leben im schönen Land des Weins und der Gesänge. Oft ist z. B. darüber gelächelt worden, daß im Mittelalter die Pariser Hochschule die Frage, ob Ei getrieze, nicht durch Versuche und Beobachtungen, sondern durch Nachschlagen in den Büchern der Alten zur Entscheidung bringen wollte. In Salamanca aber galt noch 1770 die Kundgebung von Gedanken über die Rätsel der Pflanz und der Pflanzenwissenschaft für unzulässig, soweit sie sich nicht auf Aristoteles stützten.

¹⁹⁾ B. D. d. C., Stüd 34, Ausgabe von Garcia, Bd. I, S. 94 und 95.

²⁰⁾ Vgl. Anm. 21).

²¹⁾ B. D. d. C., Ausgabe von Garcia, Bd. I, S. 94 und 95. Vgl. Anm. 20).

²²⁾ In seiner H. V. Stüd 3 (Ausg. von Garcia, Bd. I, S. 14 n. 15), berichtet nämlich Bernal Diaz über die Götzenpriester in Mexiko: "En la nueva españa comunmente se llamavan papas y asi los nonbrare de aqul adelante." „Sie wurden in Neuspanien allgemein Paffen geheißen, und also werde auch ich sie von nun an nennen." — Noch wüthiger nimmt sich die Lesart in der Madrid' Ausgabe von 1759 aus. (Historia Verdadera de la Conquista de la Nueva España. Escrita por el Capitan Bernal Diaz del Castillo, uno de sus Conquistadores. En Madrid en la Imprenta de Don Benito Cano. Año de 1795.) Hier lautet sie Bd. I, S. 13: "diez Indios . . . los quales eran Sacerdotes de los idolos, que en la Nueva España comunmente se llaman Papas; otra vez digo que en la Nueva España se llaman Papas, y asi los nombraré de aqul adelante." (Von mir gesperrt. H.) Man beachte die bei Bernal Diaz del Castillo ganz ungewöhnliche Bereittheit in dem Sätzen. Deutlich läßt sich der lodhende Zorn heraus hören, den in ihm ein Irgendwo und Irgendwann geäußertes Zweifel entflammt hat, ob es denn wirklich auch in Mexiko "papas" gegeben habe. — Die so viel verrathenden Worte von "otra vez" an bis "adelante" sind in der Garcia'schen Ausgabe jedenfalls lediglich infolge eines Versehens bei der Abschreibnahme oder beim Setzen ausgefallen.

solcher *librorum expurgandorum* überaus beliebten spötelnden Fußnoten abtun lassen. Tatsächlich zeugen sie ja nicht von einer hervorragenden Beschlagenheit des Verfassers auf theologischem Gebiete und verraten seine Ungeübtheit in den Kunstgriffen des Federstreits. Zumal die kindliche Freude des Mannes aus dem Volke ob des ihn überraschenden Auftauchens des Wortes „Piaff“ in der heidnischen Welt des unerschlossenen Westens hätte unter stilligen Witzen und Mäzchen und unter überlegenfeinsollendem scholastischem Lächeln im Kolleg und im Kommentar als *argumentum e contrario* herhalten können. An den Verschanzungen und Abwehrborrichtungen im Geyßlänkel des akademischen Klein- und Scheinkriegs würden die ungefügigen Waffen des biderben Drauflosgängers sofort schartig und stumpf geworden sein. Bernal Diaz' Angriff gegen die erwähnte Wundergeschichte wäre ein Lusthieb geblieben. Seine Kusssagen gegen Gomara würden gerade wegen ihres stichelnden Tones und wegen der polternden übermäßigen Erreiferung über ein Nichts als neue Erhärtung der so gerue vorgeführten alten Beweise willkommen gewesen sein, wie vorsichtig bei der Prüfung und Anerkennung angeblicher übernatürlicher Ereignisse verfahren werde. Die feineren Köpfe unter den Hochwächtern über die Lauterkeit und Annehmbarkeit des Lesestoffs für das spanische Studententum und für den geringen Bruchteil der spanischen Volksmasse, der des Lesens kundig war, haben ob der Unruhe von Bernal Diaz del Castillo darüber, daß der seines Erachtens im Verhältnis zu seinen Mannschaften ohnehin zu sehr mit Ehrungen und Anerkennungen überschüttete große „capitán“ Don Hernando Cortes vielleicht auch einmal zur Heiligsprechung vorgeschlagen werde, höchstens gelächelt. Dazumal wenigstens.

Insoweit war also keinerlei unmittelbare Beeinträchtigung der Freude der Warmfüßer iberischer Hochschulkatheder an der behaglichen Ständigkeit und Ungeörtlichkeit ihres fortschrittsscheuen Daseins von der „*Historia Verdadera*“ zu besorgen. Wohl aber widerstrebte ihrem Zuersten das Gesamtwesen des Werkes — die völkisch-umbefangene, so ganz diesseitsfreundige Lichtzuführung und Schattenverteilung, das völlige Fernhalten jedes traumhaft-verklärenden Schimmers, die derbe Umrißzeichnung der Heldengestalt in ihrer unauflösbaren Festigkeit und ihrer unabänderlich klaren Weltlichkeit, die jedwede Möglichkeit zum Weisage irgendwelcher wohlwollender Mahnung im Sinne der damaligen Schulmäßigkeit abschneht.

Die Herausgewinnung und Wiederbeimischung dieser Zutaten aus den Schriftwerken und Dichtungen des Altertums, der die Haupt- und Züllgerichte, und aus den möglichst spärlich vorgelegten mittelalterlichen, die eine dürftige Beilage auf der Speisenfolge der philologischen Tafel an den spanischen Hochschulen darstellten, war aber der bevorrechteten Gölde der Historiographen zur süßesten Daseinsgewohnheit geworden. Mit ihr stand und fiel ihr Richtungsziel und stand und fiel sie selbst.

Sie wandte ihre bewährten, ebenso einfachen als klugen Tauschspielerkünste an, um das ihr Passende aus dem unbequemen Werke herauszufinden

und vor aller Augen schillern zu lassen, ohne daß zu allgemeiner Kenntnis gelangte, daß ein Nichtgünstiger der Spender und Inhaber der neuen blendenden Edelwerte sei. Die Regel, die die Dunkelbündler in solchen Fällen befolgten, lautete: Abwarten, bis ein genehmerer Bearbeiter desselben Geschichtsabschnitts kam, der sich für den gleichen Stoff von anderem Standpunkt aus begeisterte. Den hieß es dann sein sänftlich ermuntern und fördern und gleichzeitig mit unauffälliger Geistespolizeiaufsicht überwachen, auf daß er den Tatsachenstoff dem Zunftgebrauch gemäß auszog und handwerksgerecht umformte.

Das Warten sollte lange währen. Unerträglich langel Die glühende Ungeduld der Schwärmer für die Sonnenzeiten der fastilianischen Vergangenheit übersee ließ sich nicht so lange bewegungslos in den Zügeln halten, bis sich der herbeigewünschte Helfer anmelden wollte. Sie drängte gebieterisch auf Einlaß und Zutritt zu dem wunderbaren Kleinod, dessen Anschauung unschätzbare Mehrung der Erkenntnis verließ. Schon war wohl manche Angabe der "Historia Verdadera" in breitere Volkskreise durchgesiebert, als es den Widersachern der Ansichten von Vernal Diaz lieb sein konnte. Eine weitere Hintanhaltung einer wenigstens scheinbaren Freigabe der Handschrift konnte die Folge nach sich ziehen, daß eine wahrheitsgemäße Drucklegung der „Wahrhaftigen Geschichte“ veranstaltet wurde, vielleicht gar durch Ausländer, durch Ungünstige, die sich durch keine Rücksichten auf Spaniens hohe Schulen gebunden erachteten. Vom Anfange des 17. Jahrhunderts an hatten ehrliche Schilderer der spanischen Eroberungszüge in Amerika die totzuschweigende Quelle erwähnt. Noch lebhafter wird sich die mündliche Überlieferung²²⁾ von Geschichtstatsachen und von der Kunde über Geschichtsquellen und Urkunden mit dem Nachrichtenhorte in Guatemala besetzt haben; das mit ihm getriebene Vertuschspiel umzauberte ihn noch dazu mit einem unwiderstehlichen Geheimnisreiz.

Die Urschrift ruhte vorläufig unantastbar für Frevlerhände, sicher geborgen. Einstens hatte sie der Verfasser selbst als sein Teuerstes mit sorgsamster Obhut gesichert und alle Vorkehrungen zu ihrer Sicherung getroffen, dann hatte seine Nachkommenschaft den Schutz des berühmten Familienerbstüdes als heilige Pflicht übernommen, und endlich war es in rührend-ängstlicher Vorsicht der Gemeindebehörde anvertraut worden. (Vgl. S. 7.) Im Archive der Stadt Guatemala hat es — aere perennius — Spaniens Sonnentage und Spaniens Trübsal, die Zeiten der dumpfen Gedrücktheit für die indianischen Lande, das Unwetter der mittelamerikanischen Unabhängigkeitskriege und die nicht enden wollenden, unzählbaren Stürme der inneren Kämpfe überdauert bis auf den heutigen Tag.²³⁾

²²⁾ Sie spielt in gewissen spanisch redenden Landen, zumal bei den mittelalterlich gebliebenen Küstendörfern des karibischen Meeres noch heutzutage eine viel bedeutendere Rolle als in den Vereichen germanischer Volksschulung. Der Verfasser dieser Zeilen lauachte einmal in einer elenden Urawaldhütte an einer der verlassensten Stellen der Treppen in tiefer Nacht einer langstündigen feurigen Unterhaltung unbesessener Knechte und Arbeiter über Ferdinand VII., Don Carlos und ihre Zeit.

²³⁾ Als ein unsagbares Glück ist es zu preisen, daß die Guatemaltekischen Stadtbehörden dem rührenden Vertrauen der Hinterleger solche Ehre gemacht haben.

Eine Abschrift war schon im sechzehnten Jahrhundert — spätestens in den siebziger Jahren — an den Hof Philipps II. verschlagen worden, wie aus einem Vermerke eines schriftstellerisch veranlagten Ururenkels von Bernal Diaz del Castillo erhellt.²⁴⁾ Wer sie zu Gesicht bekam, der bezweifelte vorerst vollends an seiner Fähigkeit, etwas zu schaffen, was dieses Meisterwerk bei dem damals noch größtenteils gesund denkenden und fühlenden spanischen Volke hätte ausstechen können.

Weit mehr als ein halbes Jahrhundert war verstrichen. Der Anschlag auf das Volkswerk der Erinnerung an den freien, fröhlich-soldatischen altspanischen Volksgespitz war um keinen Hahnschritt gefördert worden. Da sprang der „Generalchronist“ Fray Alonso Remón in die Presse. Er „zog“, wie er sich auf dem Titelblatte seines Buches rühmte, das Werk von Bernal Diaz „ans Licht.“²⁵⁾ Aber was ward der „Historia Verdadera“ in dieser Veröffentlichung angetan! Was Remón in der königlich spanischen Staatsdruckerei setzen ließ, war keine ehrenhafte Wiedergabe der ehrlichen Angaben des ehrenwerten Kreuzritters im Gefolgsheere des Aztekenbewingers. Entstellt und verstümmelt hat sie Remón, der Wahrnehmer des heiligsten Amtes, der Pflege der Reinheit der geschichtlichen Überlieferung, mit tempelschänderischer Ehrfurchtslosigkeit. Wie todsünderhaft er an dem herrlichen Wunderwerke gefrevelt hat, erweist sich sofort durch jede Gegenüberstellung von Stichproben aus dem unverfälschten Wortlaute mit der Remónschen Verballhornung.²⁶⁾ Noch gewissenloser ist Remón mit der Wahrhaftigkeit umgesprungen, wo er die klare Gesamtaufassung des Geschichtsschreibers in ihr Segenteil umsälfchte.²⁷⁾

Trotz allem und allem brachten die arglosen Liebhaber von Mitteilungen aus der spanischen kolonialen Vergangenheit der Remónschen Darbietung einen

Anderswärts ist es mit den Urkunden oft schlimm gegangen, z. B. in Regio selbst. Vgl. William H. Prescott, Geschichte der Eroberung von Mexico. Aus dem Englischen. 2 Bde. Leipzig 1845. Erstes Buch, 4. Hauptstück, S. 81: „Der aufgeklärte“ (??) Statthalter Don Lorenzo Zavala verkaufte die in dem Gerichtsgebäude von Mexico aufgeschmackten amtlichen Papiere, Lustamente zufolge, an Apotheker, Ladenkaufleute und Feuerwerksmacher, zum Einwickeln! Voturini's ausgezeichnete Sammlung ist es nicht viel besser ergangen.“

²⁴⁾ Así lo declaraba el año de 1579 Juan Rodriguez Cabrillo de Medrano. En Historia de Guatemala ó Recordación Florida por D. Francisco Antonio de Fuentes y Guzmán. Madrid 1882—83. Tomo I, pág. 398. * Ich muß nach Oaxaca a. e. d. I, S. X, Num. 1 ghteren, da ich das Wort von Junies nicht mehr zur Hand habe. R.

²⁵⁾ Historia Verdadera de la Conquista de la Nueva España escrita por el Capitan Bernal Diaz del Castillo, vno de sus Conquistadores. Sacada á luz por el P. M. Fr. Alonso Remón . . . En Madrid en la Imprenta del Reyno. Año de 1632. — Es wurden ziemlich gleichzeitig zwei Trude veranlaßt, einer auf grobem, der andere auf feinem Papier. Der ungeschicktere weiß dafür ein Hauptstück an, das dem besseren fehlt. Man forstet sich die Gelehrten ihre weisen Häupter zerquälen, um die Echtheit oder Unechtheit jenes Hauptstücks zu ermitteln. An eine durchgehende Durchsäufung des Ganzen konnte so leicht niemand denken. Welche Stillosität in der Irreführung der wahrheitsdürstenden Menschheit!

²⁶⁾ Garcia gibt Bd. I, S. LXXXIX—XCVI die ersten 14 Blätter der Handschrift neben der Remónschen Fälschung wieder — eine fortgesetzte Kette abstoßender Lügenbelege.

²⁷⁾ Vgl. u. a. Garcia, Eb. I, S. LXXI—LXXIV und noch weiter. — Vgl. Fuentes y Guzmán bei Vedia in den „Historiadores primitivos de Indias“, Madrid, 1853, S. VI.

freundigen Willkommen entgegen. Der ungelehrte Teilnehmer an Schriften aus einem Zeitraum, dessen weltgeschichtlicher Gehalt sein Gemüt erschüttert oder erhebt, findet sich nur in den seltensten Ausnahmefällen zu einer Übung und Schulung des streng prüfenden Scharfsinns bereit. Ihn lockt die Gefühlsgewalt des Gegenstandes. Je heißer und andächtiger seine edle Begeisterung diesem nachsinnt, um so widerstrebender läßt er sich auf ein Mitdenken bei einem rein verstandesmäßigen Verfahren ein. Philologisch-historisch: Zergliederungsarbeit stößt ihn ab; sie verstimmt ihn als eine Entweihung der Bilder, die in seiner Seele leben. Diese genügen ihm. Sein etwaiges weiteres Begehren zielt höchstens auf Bekanntwerden mit noch mehr und recht vielen ihm bis dahin noch nicht zu Gesicht und Gehör gekommenen Tatsachen und Einzelzügen, die zur noch goldigeren Verklärung seiner Vorstellungen von der Erhabenheit und Übermenslichkeit seiner Lieblingshelden dienen können. Die bot Remóns Nachwerk. Wie der Schmelz der volksepischen Darstellungsweise, der schlichte, herzige Feldblumenduft der Persönlichkeit und des Lebens und Lebens des federführenden alten Conquistadors von Remóns rauher, erbarmungsloser Hand grobenteils abgestreift und so die höchste Feinheit des Gemüßes gerade für den nichtfachmännischen Leser geschmälert worden war, daß ahnten die rührend-eifrigen Dichter nach wirklichen oder vermeintlichen Neufunden über den unglücklichen Kaiser Motezuma und seinen mit unheimlichen Gewalten begabten Beeinflusser und Beherrscher Cortes am allerwenigsten.

Was Remón gewollt, mußte sich aller Voraussicht nach erfüllen. So hoch konnte selbst die brennendste Hochstimmung für den hinreißenden Geschichtsstoff nimmermehr durch das jetzt vermeintlich enthüllte wirklichkeitgetreueste Gemälde zum Auslodern angefaßt werden, als wenn es unabgeblendet durch darübergefirnigten Matt- und Faulglanz und gar ohne eindunkelnde Übermalung seiner hellstfarbigen Leuchtstellen hätte wirken dürfen. Remóns dummdreiste Barbarei hatte die "Historia Verdadera" vielerorts sogar zu geschmacklosem, unkennbarem Geschmier verunstaltet. — Zudem sank die allmählich eingetretene Herabstimmung des völkischen und heldischen Empfindens, die jeder Kenner des spanischen Schrifttums jener Zeit mit Trauer nachfühlt, auf immer tiefere Stufen. Der Boden für die Aufnahme einer Darstellung der Eroberungsgeschichte Neuspaniens, deren Inhalt sich geschmeidiger den scholastisch-akademischen Verwässerungen der übrigen Teile der Weltereignisse an- und einvermengte, schien nunmehr vorbereitet. Früher hätte eine derartige große Halbblüge stürmischen Widerspruch hervorgerufen; früher hätte Berna Díaz' jünglingsfrische Freude am Drauflosgehen und Dreinschlagen, seine bescheiden-sichere Überzeugung vom Werte seines gottgewollten Daseins für Menschheit und Vaterland, die sich nicht einmal beim Gedenken an das Höchste bis zum selbstverächtlichen Aufgeben des eigenen Ichs demütigte, die noch unverblödete spanische Lesewelt mit sich fortgerissen und nachhaltig mit gleichen Bestimmungen durchgeistet. Eine Umbraunung zu der

Form einer schulfuchfigen Auctörserzählung hätte deren Urheber der Lächerlichkeit ausgesetzt.

Diese Zeit des Nachlebens des alten Geldentums²⁹⁾ war dahin. Es trat der Mann auf den Plan, der dem noch übrig gebliebenen Reste von der Freude der Spanier und Mexikaner an dem Jungbrunnen für ihr anerkanntes Edelbewußtsein von Wehrhaftigkeit und Kampfeswert, an der gehaltreichsten Urkunde von der volkhaften Trügigkeit, dem ehrenreichsten Zeugnis von dem selbsterherrlichen Mannestume ihrer tapferen Väter das Grab schaufeln sollte. Solis war der Name des Unheilbringers, des Entwerfers des heiligen völkischen Schatzes, des Zerstörers der Prachtgestalt von Cortes mit ihrem saftigen Ringen und immer strebenden Bemühen zu einem behördlich genehmen Normalbeamten und dienstausweisungsgemäßen Kasernenobersten. Das mächtige Stück kühnen Koloniallebens, das sich aus der "Historia Verdadera" emporhebt, wurde in die längst glattgeschleiften Geleise bedeutungsloser Regelrichtigkeit eingefahren. Von dem Anbruche des 18. Jahrhunderts an bis tief ins 19. hinein bauten sich die Anschauungen der Iberer und Amerikaner über Hernando Cortes und seine Waffengenossen zumeist auf dieser Barockzeichnung der Eroberung von Mexiko³⁰⁾ auf, wie sie die Feder von Antonio de Solis hingestrichelt hatte — glatt, zuckrig und flau. Alle quellende Natürlichkeit, alle gewitterige Großheit der wirklichen "Historia Verdadera" war aus dieser Formung der wildstürmischen Kolonialheldengeschichte weggeschafft. Bei der Mißgeburt, die den Namen ihres elenden Erzeugers Remon trägt und mit Unehre bedeckt, mögen des öfteren Zweifel statthalt sein, ob seine Verfschlechterungen der Schöpfung aus der Meisterhand von Bernal Diaz del Castillo mehr auf Oberflächlichkeit, allzu ärmliche wissenschaftliche Ausbildung oder auf böse Lust am Tältschen zurückzuführen sind: Antonio de Solis hat mit Vorbedacht und Absicht entstellt. Er hat geplant, gewollt und überlegt, was er ausgeübt hat; er ist sich klar darüber gewesen, daß er mit seinen Abstoßen die blinkendste Perle unter den geschichtlichen Denkmälern Iberiens für seine Landesgenossen ins alltäglich Matte und Blinde entglänzen und entfärben, daß er den ohnehin schon vielfach beeinträchtigten Geschmack der Besseren seines Volkes am Bodenwüchsigan vollends zur Bevorzugung unedler Scheinwerte verkehren und verunceln werde. Freilich: er glaubte sich dazu gezwungen — um des „höheren“ Zweckes willen, auf dessen Erreichung sein Zerrbild abzielte. Nicht „Wahrhaftige Geschichte“ ermitteln und übermitteln wollte dieser wohlbewußte Verunglimpfer des vor ihm immer noch hier und dort in Spanien und Amerika mit Verehrung genannten Ritterlebers und Weitererzählers der rein-

²⁹⁾ Es hatte bekanntlich auch ein kraftvolles, geistiges Hochstreben gezeitigt, „einen lebhaften Wettstreit, der Wadhtstellung, welche die Politik Karls dem Lande geschaffen, auch auf allen anderen Gebieten des Lebens zum Ausdruck zu verhelfen.“ Konrad Häbler, Geschichte Spaniens unter den Habsburgern. Erster Band. Götta, 1907. S. 427. (Allgemeine Staatsengeschichte der von Herren, Albert, Giesebrecht und Lamprecht, 36. Werk.)

³⁰⁾ Zuerst 1684 in Madrid erschienen. (Antonio de Solis, Historia de la Conquista de México.)

nienschlich anziehenden und aus sich verständlichen Conquistazüge vom Halbringe um das Riesenbecken des Karibengolfes herum bis über die Nordlilien ans Stille Meer, sondern eine festfeierliche Verhimmelung auf Cortes hinschreiben gleich Gomara. Wohlgerichtet auf einen vorher mit willkürlicher Kiinsterei ausgedachten und zurechtgerichteten Cortes. Dafür nahm er, was ihm paßte. An sachlicher Treue und treffgenauer Zeichnung war Antonio de Solis schlechterdings nichts gelegen. Für ihn waren nur die Angaben des waderen Meldungsstatters brauchbar und daselbstberechtigt, die dessen Feldherrn bedingungslos und in allerwege lobwürdig erscheinen ließen. Die stopprelle Solis dem auch ohne weiteres Federlesen in seine Verklärungsrede hinein. Wo er aber auf Bemerkungen bei Vernal Diaz del Castillo stieß, die dem Hinstuern der Auffassung des Geschichtsfreundes auf sein von vornherein ins Auge genommenes sachlich durchaus nicht gerechtfertigtes Endziel widerstrebten, da ließ er nicht nur die Gebote der Ehrlichkeit außer Acht, da schwieg und verschwieg er nicht nur, sondern griff die unbequeme, in ihrer Klarheit und Undeutelbarkeit ihm so ärgerliche "Historia", die zu der Ungezwungenheit, mit der sie sich um all die bis zu ihrer Zeit betriebenen Unterhöhlungen der volksmäßigen Gefühlswaise nicht scherte, noch die Beweglichkeit gesellte, sich und ihre in so vielen Stücken für einen Solis unerhörte Auffassungs- und Schilderungsweise aufs bestimmteste als "Verdadera" im Gegensatz zu gewissen Solis geistesverwandteren Hervorbringungen²⁹⁾ abzuheben, und ihren knorrigen Urheber hämisch und ganz

²⁹⁾ Es waren die von Gomara usw. Vgl. namentlich B. D. d. C., H. V. Bk. 17 (18), Ausgabe von Garcia Bd. I, S. 50 u. 51. — Sturmwindgleich saß das Leben der befreitenden Wahrheit aus dieser Kraststelle über das Weltesfeld, dem schon zu Vorgehen von Vernal Diaz die Gefahr der Entgleisung und Verdorrung seiner Lebensweise durch Austreuung von allerlei Buhersamen drohte. Wie vernachlässigend für alle die Geheimnisthueren und Bisthmaderen ließ sich die etae Helae Stelle, die in der ungesägten Schreibung des Verfassers wiedergegeben sei: . . . „dizen, que cortes mando secretamente barrenar los navios, no es asi, porque por consejo de todos los mas soldados y mio mando dar con ellos at travez, a ojos vistos, para que nos ayudasen la gente de ia mar que En Ellos estauan, a velar y a guerrear.“ (Die Sperrung rührt von mir her. H.) — „Sie“ — Gomara und Genossen — „erzählen. Cortes habe die Schiffe heimlich anbohren“ (— und dadurch zum Sinken bringen — H.) „lassen. Dem ist keineswegs so. Vielmehr ertheilte Cortes gemäß dem Vorschlag der erdrückenden Mehrzahl sämtlicher Krieger, u. a. auch meinerseits, den Befehl, sie anlaufen zu lassen. Das geschah denn auch, aber offen und vor aller Augen. Die Schiffsmannschaft sollte mit zum Wachdienste und zum Besatz verwendet werden.“ — Die Misse ist später einmal sehr nötig geworden. Als Cortes in den Tagen seiner schwersten Trübsale bereits wieder von den Feinden aus Mexiko vertrieben war, konnte er eine zweiten Angriff mit Aussicht auf Erfolg nur von einem Lande her unternehmen, der sich damals vor der Stadt hinstreckte. Auf diese kriegsentscheidlich so wichtige Tatsache ist noch nie mit dem genügenden Nachdruck hingewiesen worden: der alte einseitige Schwindel von dem heimlichen Verbrennen der Schiffe, der Cortes allein als entschloßfähigen Mann in dem ganzen Conquistahere für Mexiko erscheinen lassen will, legt sein so schädliches Dasein noch immer in Lehrbüchern und Erzählungsbüchern für die bewaunderswerte Jugend fort. Genau genommen wird Cortes dadurch zum gewissenlosen Zufallsspieler mit Menschenleben, zum unvernünftigen Draufgeschwörer von Gehoramsverweigerung und Meuterei gekempft. Ein Heerführer, der so handelte, verdiente den Tod durch die Hand seiner aufrührerischen Mannschaften. Den heftigsttätigen Conquistadoren lag das Schwert locker in der Scheide: beim ersten Brandwütchen hätten sie Cortes niedergestochen.

gewissenlos an. Und das mit so verschmitzter Lügenkunst, daß sein lastleerer Schmarozerschößling dem gesundheitstrozenden Kernbaume, der ungezählte Jahrhunderte weiterzugrünen versprach, den Fruchtbodengehalt der Volksgunst auf lange Zeit wegtraß. — Die geschichtswissenschaftlichen und geschichtsdarstellerischen Verdienste von Antonio de Solís sind gleich Null. An und für sich verdiente er überhaupt nicht, daß jemand, der Hand in Hand mit Vernal Diaz del Castillo durch die einladenden Auen der prangenden Reublüte ritterlicher Hochtat unter dem Doppelzeichen des christlichen Kreuzes und des kastilischen Banners gewandert ist, sich über ihn ausdrücke. Jedoch es muß einmal in heller Klarheit vor aller Welt Augen offen gelegt werden, wie dieser lichtschene Schleicher die Kunde von der kühnsten Reden Streiten und Siedeln, von der ungeschlachtesten und doch herzergreifendsten Lügigkeit und Urkraft, die die spanische und die latino-amerikanische Großzeit kennt, für Tausende und Abertausende edelstrebender Wißbegieriger verunsäubert und vergiftet hat. Noch Lidnor betonte vor einem halben Hundert Jahren die „unverminderte“ — er hätte sich ausdrücken sollen „immer ungemindert weiterwuchernde“ — „Beliebtheit, die Solís' Truggebilde seit seiner ersten Erscheinung bis zum heutigen Tage geworden ist.“²¹⁾

Allgemach war die Gefahr nahe gerückt, daß die "Historia Verdadera" von Vernal Diaz del Castillo so vollständig aus dem Geschichtsdenken der gebildeten Spanier, Mexikaner und Guatemalteker ausgeschaltet wurde wie etwa die Jahrbücher des Tacitus oder die Vita Heinrici IV. aus dem Bewußtsein der Deutschen des Mittelalters oder so viele andere gleichartige, beklagenswerter Weise überhaupt ganz oder in ihren wichtigsten Teilen aus der Welt verschwundene Werke. Vielleicht hätte es nur noch kurzer Zeit bedurft, und das Buch, das unsere Schätzung vom allgemein-geschichtlichen und künstlerischen Gesichtspunkte aus als unsterblich, vom kolonialwissenschaftlichen aus als ewig unentbehrlich einwertet, wäre dem Untergange anheimgesallen. Wie manche der Unsterblichkeit würdige geschriebene und gedruckte Urkunde mißliebiger Weltanschauung ist auf den mittelmeerischen Halbinseln Südeuropas ebenso unerbittlich als aus den Geschichtsspeichern der germanischen Volkheiten durch Zufall und Nichtzufall weggerafft worden!

Da geschah ein Wunder. Die Beschwörung des längst Abgeschiedenen rief einen leiblichen Sproß von ihm selbst in die Schranken des Fehdeplatzes, zugleich einen geistigen Edeling, einen echten Erben der Vernal Diazschen Hochart, der die Kenntnis von der Bedeutsamkeit der Urhandschrift retten und die Vergeltung der an ihr verübten Frevel für abschbare Zeiten sichern sollte.

„Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!“

Der Alte hat's gerufen, der Himmel hat's gehört. — Im Jahre 1639 war einem Urgroßenkel von Vernal Diaz del Castillo, Don Fran-

²¹⁾ Geschichte der schönen Literatur in Spanien von Georg Lidnor. Deutsch mit Zusätzen herausgegeben von Nikolaus Heinrich Julius. Leipzig, 1852. Zweiter Band, S. 290.

cisco de Fuentes y Guzman in Guatemala, ein Sohn geboren worden, der schon früher genannte Don Francisco Antonio. Dieser ließ sich bereits in jungen Jahren in eine spanisch-glühende und gleichzeitig germanisch-innige Bewunderung für die Geschichte der Eroberung der Neuen Welt und — wie das dem begeisterungsfreudigen Alter des Hranreisens zu eigenem hochplanendem Lebenswirken wesensgemäß ist — noch mehr für den stimmungsgewaltigen Aufzeichner der Abenteuer, Heerfahrten und Seezüge unter der strahlenden Führung von Fernando Cortes, eben für seinen Ahnen Vernal hinein. Mehr als bloße Stillung seiner Wissbegier, erzählt er selbst, habe ihm die Einsicht in das hochherrliche Erbstück gewährt; sein Inneres sei von wahrer Schwärmerei für das Buch erfüllt worden.²²⁾ — Diese edle Leidenschaft seiner fleißigen Jugend wallte tatendirektend in der Brust des Mann gewordenen weiter. Seine vielseitige Veranlagung und seine Arbeitsfreudigkeit verschaffte Don Francisco Antonio in gleichem Maße das Vertrauen der königlich spanischen Kolonialoberbehörden in europäischen Heimatlande des Geschlechtes der Diaz del Castillo wie das seiner Landsleute im weiteren Sinne und seiner Mitbürger. Von beiden Seiten wurden ihm hohe Ämter auf Lebenszeit übertragen. So zum königlichen Oberrichter und zum besoldeten Stadtrat berufen, konnte er nach Herzenslust Einschau und Umschau in den Urkundenschriften Guatemalas halten. Da fand er „denn in ihnen Tatsachen, die ununterbrochene eingehende Beachtung auch in weiteren Kreisen beanspruchen durften, mochten sie auch den früheren Schriftstellern entgangen sein.“²³⁾

Diese Tatsachen bezogen sich zum guten Teile auf Fuentes' Ahnen Vernal Diaz del Castillo. Klar und fleckenlos, gewinnend und stolz schälte sich alsbald die Gestalt des Bekrittelten aus dem angeworfenen Schlamme der bisherigen Mäfelungen und Verkleinerungen heraus. Ein Vergleich der Verunstaltung der "Historia Verdadera" in der Remonschen Ausgabe, von der 1675 ein Abdruck nach Guatemala gelangt war, mit ihrer Urschrift und den mittelamerikanischen Staats- und Stadtkunden tat ein Übriges. Lust und Liebe zu seines Vorfahren Kunstwerk, gepaart mit brausendem Unwillen gegen den Schädiger und Schänder des Reliquienschreins der ihm verehrungswürdigsten Geschichtsüberlieferung, schwellten sich für Fuentes y Guzman zu Fittichen für kühnes, starkes Wollen zu unverdrossener Sammlerforschung und für unablässiges, zähes Streben nach Selbstverbollkommnung in der Darstellung. 1690 hatte er seine "Historia de Guatemala" vollendet. Sie erteilt ihrem gefeierten Vorbilde keine Unehre. Als eine schneidende, aber ritterliche Vertwahrung gegen das Treiben Remons und der auf seiner Sumpfbahn nachschleichenden Rächtlinge, als eine wahrheitsdrückende Ehren-

²²⁾ „No solo con curiosidad, sino con afición.“ Historia de Guatemala ó Recordación Florida escrita en el siglo XVII por el capitán D. Francisco Antonio de Fuentes y Guzman, natural, vecino y regidor perpetuo de la ciudad de Guatemala, que publica por primera vez con notas é ilustraciones D. Justo Zaragoza. Madrid 1882/83. 3met Bände. I. S. 12.

²³⁾ Fuentes y Guzmán, Hist. de Guat., I, S. 13.

rettung für Vernal Diaz del Castillo ist sie gedacht und fertig geschmiedet — wie seinerzeit die "Historia Verdadera" als eine Trutzwehr gegen Gomara und seine Nachzügler und als Schutz- und Ehrenschild für Cortes und seine Mitkonquistadoren.

Leider erbt Fuentes' „Geschichte von Guatemala“ von ihrer Vorgängerin auch das Mißgeschick, daß sie ungedruckt liegen blieb. Es scheinen jedoch mehrfache Abschriften von ihr genommen und nach Spanien gewandert zu sein.²⁴⁾ Vor allem wirkte sie nachhaltig wegen einer Bemerkung des Schriftstellers Biælo weiter, der ihr eine Einleitung vorgesügt hat. Er wies darauf hin, daß „eine vollständigere Abschrift der Denkwürdigkeiten, als diejenige, welche dem Druck von 1632 zugrunde liegt, sich im Besitz von Vernal Diaz Nachkommen in Guatemala befand.“²⁵⁾

Dazu tauchte in jener Ann.²⁶⁾ erwähnten Ausgabe der "Historia Verdadera"²⁶⁾ noch ein Nachtrag auf.²⁷⁾ Er berichtet von allerlei Himmelserscheinungen in Mexiko, die von den Bewohnern des Landes vor dem Einmarsche der Weißen beobachtet und als Vorzeichen erschütternder Ereignisse gedeutet worden waren. Woher dieser Abschnitt entnommen war, darüber gab weder der Herausgeber Auskunft, noch ermittelten es vorderhand die der Remon'schen Verhöhnung zum Troß immer zahlreicher auftretenden Forscher, die ihre aufklärende Arbeitsamkeit Vernal Diaz del Castillo zuwendeten. Den einfachsten Weg zum Ziele, eine Fahrt nach Guatemala behufs Anschau nach dem Rechten an Ort und Stelle hat bis heute kein europäischer Sachverständiger angetreten.

Die Frage nach dem Ursprunge jenes Anhängels sowie das gelegentlich immer wieder verlaute Gerücht von dem Fortbestande der Urhandschrift ließ nichtsdestoweniger die Wißbegier seit dem Wiederaufladern einer Art philologisch-historischen Erkenntnisvermögens in Spanien und Lateinisch-Amerika nicht mehr rasten. Mehrere Verfasser von Lehrbüchern über die Vergangenheit Mittelamerikas nahmen das Ursprungswerk in Guatemala in Augenschein und unterzogen es einem Vergleiche mit der Vergrößerung und Verabfernung, die Remon der Welt als echten Vernal Diaz vorzusetzen gewagt hatte.²⁸⁾ Sie erhärteten das ganze neunzehnte Jahrhundert hindurch von seinem ersten bis zu seinem letzten Zehntel die Begründetheit und Berechtigung der Anschuldigungen von Fuentes y Guzman wider Remon.

²⁴⁾ Refsues a. a. O. I, S. VII.

²⁵⁾ Vergl. S. VI/VII.

²⁶⁾ Sie muß, wie Ann. 26) angedeutet, der ersten sehr rasch gefolgt oder sogar gleichzeitig mit ihr erschienen sein, so daß die eine von ihnen als eine Art Vorzug- oder Liebhaberdruck zu gelten hätte. Näheres darüber gibt Garcia an (I. S. LXXIX). Er verwirft den Nachdruck als unecht, weil er in der Handschrift in Guatemala fehlt.

²⁷⁾ Vergl. Ann. 26). — In der weitverbreiteten, verhältnismäßig sorgfältigen Ausgabe, die 1795 und 1796 bei Don Benito Cano in Madrid gedruckt worden ist (vergl. Ann. 21), findet er sich Bd. IV, von S. 551 an.

²⁸⁾ Garcia a. a. O. I, S. XIV.

Niemand konnte weiter zweifeln: die wahre "Historia Verdadera" war der Welt noch nicht bekannt.

Dieses Gefühl der Unbehaglichkeit wurde durch die zahlreichen Auflagen, die sich vom Ende des achtzehnten bis zu dem des neunzehnten Jahrhunderts folgten, zu immer unleidlicherer Spannung hinausgetrieben. Mehr und mehr steigerte sich nämlich die Nachfrage. Am meisten begehrt wurden die in den Anmerkungen ²¹⁾ und ²²⁾ erwähnte recht handliche Ausgabe und eine Pariser von 1837, die lediglich einen Nachdruck von ihr bedeutet. — Viele des Deutschen mächtige Hochschüler der "Historia Verdadera" — nicht allein die Deutschen selbst unter ihnen — genossen und genießen sie in der mehrfach angezogenen Übersetzung von Rehfues. Prescotts häufige werterschätzende Bezugnahme auf sie — namentlich in seiner „History of the Conquest of Mexico“²³⁾ — und Übersetzungen ins Englische, Französische und Madjarische steuerten ein Weiteres zur Aufrechterhaltung ihrer Berühmtheit und deren Mehrung zu ihrem jetzigen Welttrufe, sowie zur fortwährenden Belegung des Verlangens nach gründlichster Bekanntschaft mit ihrer ursprünglichen Eigenart und nach ergiebiger Auswirtschaftung ihres Gehaltes bei.

Im Jahre 1900 überzeugte sich der mexikanische Forscher Genaro Garcia während seiner Arbeit an einer quellenmäßigen Untersuchung über „Die Eigenart und Bedeutung der spanischen Eroberungszüge in Amerika“,⁴⁰⁾ daß zur Herbeiführung einer gründlicheren Einschau und Einsicht der allgemeineren Kreise seiner Landsleute und der europäischen Spanier in die Anfangsgeschichte seines Vaterlandes eine genaue Ausgabe der "Historia Verdadera" unter buchstäblicher Übereinstimmung mit ihrer Urschrift ebenso begrüßenswert sei, wie sie für die Zwecke und Ziele der Gelehrtschaft längst unbedingt notwendig gewesen wäre. Garcia unterbreitete dem Oberhaupte des Freistaates Guatemala, Präsident Cabrera, sein Anliegen, den Druck der Handschrift in die Wege leiten zu dürfen, und erhielt umgehend genehmigende Antwort. Der Präsident hatte am Tage des Eintreffens von Garcias Bitte stracks die Anfertigung einer genauen und vollständigen Abschrift der Bernal-Diazschen Aufzeichnungen verfügt. Garcia war in der Lage, der Abschrift trotz des amtlichen Geheißes ihrer Fehlerlosigkeit und Lückenlosigkeit noch Verbesserungen und Ergänzungen angebreiten lassen zu können, weil sich in der Staatsbibliothek zu Mexiko bereits eine photographische Abbildung der Handschrift befand, die 1895 von der guatemalteukischen Regierung „zum Zeichen der Freundschaft und besonderen Ergebenheit“ nach Mexiko überwiesen worden war. Ausdrücklich war damals die Schenkung dieser Ehrengabe an die Voraussetzung gebunden worden, daß keine Abschriftnahme oder Drucklegung erfolge.

²⁰⁾ Vergl. Anm. ²²⁾.

⁴⁰⁾ *Carácter de la Conquista Española en América y en México, según los textos de los historiadores primitivos*. 1 vol. en 8° de IV—456 págs. (.Y. = „besonders“. 31)

Die neue Ausgabe hat natürlich die Vernal-Diaz-Forschung einen gewaltigen Absatz vorwärts gerückt. Sämtliche früheren Veröffentlichungen der "Historia Verdadera" werden durch sie als an und für sich bedeutungslos ausgeschaltet, sämtliche bisherigen wissenschaftlichen Untersuchungen über den Schriftsteller und sein Leben und sein Werk bedürfen, wenn sie noch weiterhin Verwertbarkeit und Gültigkeit behaupten sollen, scharfer Durchsicht und Musterung in allen Teilen. — Garcia ist zudem nicht allein ein frischer Zugreifer und Durchgreifer, sondern auch ein sorgfältiger Prüfer und erstaunlich fleißiger Sammler, Sichter, Neufinder und Kenner. Von grobkörnigen Versuchen und Flüchtigkeiten, wie sie noch Vedia, dem Bearbeiter der "Historia Verdadera" in der berühmten Rivadaneyraschen Sammlung entschlipfen,⁴¹⁾ hält er sich durchgehends frei. Durchschlagend für die turmhöhe Überordnung seiner Darbietung über die bisherigen, denen jetzt als entlarvten Trägern des Kemonschen Seuchstoffes jedwedes bisheriges Anrecht auf Weiterverbreitung und Angebot in nichtgelehrten Leserschriften entzogen worden ist, sind außer der Wiederbelebung der bereits scheinotenen Urgestalt der "Historia Verdadera" seine reichen Gaben an Früchten seines eigenen Forschens und Sinnens wie an übersichtlichen und umfassenden Zusammenstellungen des Wissenswertesten aus der Geschichte der Tätigkeit der ihm vorausgegangenen Herausgeber der "Historia Verdadera" und Lebensschreiber von Vernal Diaz del Castillo. Allerdings bleibt der mexikanische Gelehrte an manchen Stellen vor einem Hindernisse stehen oder umgeht es, wo die deutsche Entdeckungskraft es sich nicht nehmen lassen würde, das Sperrende für immer aus dem Wege zu räumen oder doch den Versuch dazu zu wagen. An die allerdings abschreckend verwickelte Aufgabe der Entwirrung des gefürchteten Hauptstücks 200 (nach anderer Zählung 203), vor der sich freilich schon mancher Schriftgelehrte bekreuzigt hat, getraut sich Garcia (Bd. II, S. 430 und S. 431, Num. 2) überhaupt nicht heran.

So beginnt jetzt erst recht die Hauptarbeit für die Fachmänner der zahlreichen Wissenschaften, in deren vielfältige Stoffgebiete Vernal Diaz del Castillo mit seiner allseitigen Kenntnissgabe zeitgenössischer Ereignisse und ursprünglicher Zustände bei den Naturvölkern machtvoll hineingreift.⁴²⁾ Eine neue festeste Unterlage für die Aufzimmernng kolonialer, kriegswissenschaftlicher, quellengeschichtlicher und sogar sittlicher Grundzüge, Denkungsarten und

⁴¹⁾ Ein Beispiel! Gelegentlich einiger Erörterungen über die Götzenbilder eines Indianeritammes tut Vernal Diaz der belachenswerten Meinung Erwähnung, sie rührten von den 70 n. Chr. aus Jerusalem vertriebenen und in alle Welt verschlagenen Juden her. Vernünftig und bedachsam, wie Vernal Diaz bei dergleichen Anlässen zu bleiben pflegt, erklärt er sich natürlich keineswegs als Teilnehmer an diesem Aberglauben, sondern schiebt sein Resonanz "anderen" in den Mund. (Ausgabe von Garcia, Bd. I, S. 24.) Vedia aber läßt statt „Judios“ (Juden) drucken „Indios“! (Biblioteca de Autores Españoles desde la formación del lenguaje hasta nuestros días, Band 26: Historiadores Primitivos de Indias: Colección dirigida e ilustrada por Don Enrique de Vedia, Madrid 1853. S. 6.)

⁴²⁾ Vergl. S. 1.

Lehrgebäude ist jetzt geboet und verfestigt; den Schwankungen im Urteil über die Glaubhaftigkeit des so oft und so underföhlich schwer im Widerspruch mit den gesamten anderen spanischen Conquistaschilderern liegenden Hauptbericht-erfatters ist ein für ihn herrlich ausgefallenes, auf ewig abschließendes Ende gesetzt. Vielerwärts ist die koloniale Einzelforschung auf einen Stand zurückgedrängt, den sie überschritten zu haben glaubte, in anderen, weitans den meisten Zweifelfällen, wird sie ihre Bedenken und Unsicherheiten plötzlich zerblasen und verfliegen und ihre mit behutsamer Vorsicht eingeleiteten Ermittlungen unerwartet eine meilenweite Strecke vorwärts gefördert sehen. — Die Überseher werden sich zu dem ergebenen, wenn auch wehmütigen Zugeständnisse bequemen müssen, daß ihre zum Teil erst vor kurzen Jahren zum Abschluß gebrachten, oft lästigen Arbeiten auf einen Schlag unzureichend, für jedermann unzureichend geworden sind, und daß ihre mühsamen Leistungen durch andere Übertragungen ersetzt werden müssen. Sie aber (und ihre Verleger) sind die einzigen Leidtragenden: alle sonstigen Beteiligten werden ihre helle Freude daran empfinden, wie der lange zu Unrecht Zurückgesetzte jetzt über die übrigen Quellenchriftsteller, über das spanische Weltreich und seine Gründungs- und Gestaltungsgeichichte, keinen einzigen der ihm künstlich vorangestellten ausgenommen, zum alleinigen, riesigen Weiser für die Erkenntnis des Geschehenen bis in die fernste Zukunft an die Sterne erhöht werden wird. Abwägende Hände und prüfende Köpfe werden für alle, alle Felder unserer jung aufblühenden Kolonialkunde in dem alten, jahrhundertlang bewünschten, jetzt wieder mit der allmächtigen Springwurzel wissenschaftlicher Genauigkeit und Strebamkeit aus nächtigem Dunst und Dunkel ans Licht herausgebannten Königsschloß erhabenster Geschichtserinnerung reichlichsten, hundertfältig fruchttragenden Samen finden.

Aus Werk!

Franz Richter (Essen).

Tabakbau in den deutschen Schutzgebieten.

Die Tabakberufsgesellschaft und der Deutsche Tabak-Verein haben in der Zeit vom 26.—28. Juni in Köln ihre gemeinschaftliche Jahrestagung abgehalten, die von Vertretern aus allen Gegenden Deutschlands besetzt war.

Auf der Tagesordnung stand auch die „Verbesserung des deutschen Tabakbaus“ und die „Förderung von Tabakbaubersuchen in den deutschen Schutzgebieten.“ Das Reichskolonialamt hatte sein Interesse an der Sache dadurch bezeugt, daß es den Leiter der Versuchsanstalt für Landeskultur in Viktoria (Kamerun), Dr. Bücher, zu den Verhandlungen abgeordnet hatte. Den Bericht erstattete Geheimer Kommerzienrat Landfried in Heidelberg. Nach seinen Mitteilungen haben die Bayerische Regierung der Rheinpfalz und die Badische Regierung durch Anlage von Versuchsfeldern, und erstere auch vorher durch gemeinsame Beratungen mit den Vertretern des Tabakvereins den Anregungen der vorjährigen Hauptversammlung Folge gegeben. Gouverneur Dr. Seitz hat Tabakproben und Erdproben aus Kamerun eingeschickt, die sachmännisch begutachtet, bezw. analysiert worden sind. Die Erdproben haben leider zu wenig Kalkgehalt ergeben, während die Tabakproben es nicht unmöglich erscheinen lassen, im Schutzgebiete brauchbaren Tabak zu erzeugen. Dr. Bücher schlug später vor, an mehreren Stellen des Schutzgebietes Kamerun Versuche einzuleiten, um ein abschließendes Urteil zu gewinnen. Die Kolonialverwaltung könne das nur in kleinerem Maßstabe tun, es müßten deshalb an einigen anderen Plätzen Parallelversuche in größerer Ausdehnung gemacht werden, um die zur Bildung einer Fermentations-schlushtapel erforderlichen Tabakmengen zu erzielen. Solche größeren Versuche einzuleiten sei Sache der Interessenten. Dagegen werde die Regierung Ländereien zur Verfügung stellen und habe es zum Teil schon getan. Syndikus Schloßmacher teilte daraufhin mit, daß Schritte in die Wege geleitet seien, um die Mittel zu diesen großen Versuchen zu erhalten. Es sei Hoffnung vorhanden, daß die Sache zu einem guten Ende gedeihe. Schließlich gelangte folgende Resolution zur Annahme: „Die sich durch die Weltmarktlage für Tabak fortgesetzt verschärfenden Erschwernisse zur Versorgung des deutschen Tabakgewerbes mit Roh-

tabak lassen ernstliche Bestrebungen zur Verbesserung des deutschen Tabakbaues seitens der Regierungen, der beteiligten Einzelstaaten des Reiches, und die nachhaltige Förderung vorsichtiger Tabakbauversuche in den deutschen Schutzgebieten durch das Reichs-Kolonialamt dringend erwünscht erscheinen. Die Hauptversammlung des deutschen Tabakvereins hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die entsprechenden Darlegungen und Anregungen des Vereins bei den genannten maßgebenden Stellen erfreuliche Beachtung gefunden haben. Der Deutsche Tabakverein erklärt sich in der Hoffnung, daß auf den betretenen Wegen fortgefahren wird, zu dauernder Mitwirkung bei diesen nicht nur im Interesse der Tabakindustrie, sondern der Volkswohlfahrt gelegenen Arbeiten bereit.

Besamtmlich sind bereits früher in unseren Kolonien wiederholte Versuche mit dem Anbau der Tabakpflanzen unternommen worden, aber ohne besonderen Erfolg. Das bedeutet aber keineswegs, daß unsere Schutzgebiete für den Tabakbau gänzlich ungeeignet seien; nachgewiesenermaßen ist die Kultur möglich und verspricht erfolgreich zu werden. Unserer Meinung nach kommt es vor allem darauf an, Männer mit langer Tabakpflanzenerfahrung zu gewinnen, um bei uns mit praktischem Erfolg den Tabakbau einzurichten. Man braucht dabei garnicht auf Ausländer zurückzugehen, denn in den großen Tabakplantagen von Niederländisch-Indien sind so zahlreiche Deutsche tätig, und würden gern eine Stellung in den deutschen Schutzgebieten mit ihrer jetzigen vertauschen, zumal sich der Holländer nicht durch besondere Deutschfeindlichkeit hervortut.

Wir erhielten vor kurzem einen Privatbrief zur Verfügung gestellt, der über die Anlage und Behandlung einer Tabakplantage im holländischen Indien ausführlich interessante Auskunft gibt. Der Brieffschreiber ist der Plantagenleiter Herr F. r. A r a u s e in Hindjey Estate bei Deli auf Sumatra. Im Nachstehenden seien die Hauptstellen daraus wiedergegeben:

„Deli besteht schon seit 40 Jahren und noch ist man sich z. B. nicht einig, in welchem Reifestadium, und um welche Tageszeit die Blätter am besten gepflückt werden. Wollte ich mich über die Kultur selbst eingehend auslassen, ich müßte eine dicke Broschüre schreiben. Ich muß mich darauf beschränken, in großen Zügen zu skizzieren. Von dem Gesamtgebiet einer Plantage wird in einem Jahre nur ein Teil in Kultur genommen, um dem Boden danach 6—8 Jahre Ruhe zu gönnen. Das Stück, das in diesem Jahre gepflanzt wird, ist wieder eingeteilt in Abteilungen oder Divisionen. Der Gesamtkomplex der Abteilungen ist kein zusammenhängender, sondern diese sind gleichmäßig über die Plantage verteilt. Den festen Rahmen der Einteilung bilden die Pflanzstraßen, die unter sich durch den Hauptweg verbunden sind. Eine Idealeinteilung wäre z. B. das Gebiet der Friedrichstraße vom Velle Alliance Platz bis zu den Linden. Die Friedrichstraße bildet den Hauptweg, die Nebenstraßen sind die Pflanzwege. Ähnlich ist es z. B. hier auf Hindjey. Die Zentrale der Plantage ist das Etablissement. Hier steht die Fermentierscheune, das Ad-

ministrationshaus, die ständigen Gebäude der Europäer und Kulis, die während der Sortierzeit benutzt werden, die Stallungen, Schuppen, der Kaufmannsladen usw. usw. Längs den Pflanzstraßen stehen die zeitweiligen Gebäude: Trockenscheunen, Kuli- und Assistentenhäuser, die während der Feldzeit benutzt werden. Die Entfernungen zwischen den Feldstraßen sind so bemessen, daß dieselbe Straße, und die darauf stehenden Gebäude für mehrere Tage (2—4) Dienst tun können. Angenommen, die Entfernungen zwischen Straßen 2, 3 und 4 sind je 600 Meter, so sind dreijährige Abteilungen vorgesehen, d. h. im ersten Jahre werden, da die Straßen meist Ost-West laufen nach Süden je 200 Meter abgepflanzt, im zweiten nach Norden je 200, im dritten, die zwischen den einzelnen Straßen liegen gebliebenen 200 Meter. Eine Abteilung ist gewöhnlich 80—100 Felder groß, der z. B. auf Weg 2 abzupflanzende Abschnitt wird in 100 nebeneinander liegende, gleich große Teile geteilt, gewöhnlich 8000 Quadratmeter groß, 2000 Meter tief, 40 Meter breit. Das ist ein Kulifeld, d. h. ein solcher Abschnitt wird einem Kuli zum alleinigen Bewirtschaften zugewiesen. An der Spitze der Abteilung steht ein europäischer Assistent, unter ihm hiesige Aufseher (Tandels), die die Aufsicht über je 30—40 Kulis haben. Durchschnittlich wird auf einer Plantage mit 400 Feldern gepflanzt. Die erste vorbereitende Arbeit für eine zukünftige Ernte ist das Bearbeiten des Bodens. Begonnen wird damit gewöhnlich im Juli. Der Pflanzenwuchs wird gelappt, geschichtet und verbrannt. Dann wird der blanke Boden einen Fuß umgehackt. Das dauert bis Oktober oder länger, je nach den verfügbaren Menschenkräften. Ist der Boden einmal ganz umgehackt, dann beginnt man dieselbe Prozedur von neuem, was bis Ende Dezember, Mitte Januar dauert. Inzwischen sind in den neu zu eröffnenden Abteilungen die Assistenten- und Kulihäuser, und soviel wie möglich von den Trockenscheunen gebaut, Abwässerungsgräben und kleine Wege angelegt, die parallel zur Pflanzstraße die Abteilung in 2 resp. 3 Abschnitte teilen; zur Abgrenzung der einzelnen Felder werden $1\frac{1}{2}$ m breite Gräben gezogen. Ende Dezember kommen die Kulis, die inzwischen die letztjährige Ernte sortiert haben, in die Felder. Eine neue Saison beginnt. Der Kuli hackt das ihm zugewiesene Feld zum dritten Male um, eine Arbeit, die bei dem gelockerten Zustande des Bodens schnell fördert. Mitte Februar ist er damit fertig. Inzwischen hat er die ersten Saatbeete angelegt, die alle Tage um 2 vermehrt werden. Mitte Februar beginnt das endgültige Reinigen der Felder. Der Boden wird fein gehackt und von allen Wurzeln, Gras und sonstigen Pflanzenresten geäubert. Anfang März sind die ersten Pflanzen der jungen Saatbeete so groß, daß sie ausgepflanzt werden können, in Abständen von $1\frac{1}{2}$ zu 3 Fuß. Jetzt beginnt die schlimme Zeit für den Kuli. Bis Ende April wird gepflanzt, was in genau vorgeschriebenem Tempo geschieht, um eine im Wachstum gleichmäßig abgestufte Ernte zu bekommen. In den zwei Monaten hat der Kuli nicht nur sein Feld fertig zu reinigen, auch weitere Saatbeete anzulegen, und diese, und den ausgepflanzten Tabak zu versorgen. Die Pflanzen sind in schmurgeraden, 3 Fuß voneinander

entfernten Reihen ausgepflanzt. Während des Wachstums wird zweimal angehöht, d. h. der Boden wird gleichmäßig an und zwischen die einzelnen Pflanzen geworfen, um Wurzelbildung zu befördern, so daß schließlich die einzelnen Reihen durch tiefe Rillen getrennt sind. Wenn es geht, macht man diese Prozedur dreimal. Ist bei der einzelnen Pflanze die Blüte zum Vorschein gekommen, so wird diese ausgebrochen, um die Blattentwicklung zu befördern. Mitte April wird mit dem Pflücken der Blätter begonnen, d. h. die untersten kommen zuerst vor, dann allmählich weiter nach oben, je nach dem Entwicklungsstadium. Gegen Ende April drängt sich alle Arbeit zusammen, vom Versorgen der Saatbete bis zum Pflücken. Eine der wichtigsten und mangelhaftesten Arbeiten, weil schwer zu kontrollieren, ist das Absuchen der jungen Pflanzen nach Würmern. Alle zur eigenen, ständigen Verfügung stehenden Kräfte, und soviel freie als man bekommen kann, werden dazu herangezogen. Die gepflückten Blätter werden in die Trockenscheunen gebracht, dort zu je 40 auf einen Faden gezogen. Jeder einzelne Faden wird an einem $7\frac{1}{2}$ Meter langen Stoch angebunden, und diese dann wieder in bestimmten Abständen neben und übereinander auf die das Fachwerk der Scheunen bildenden Stangen mit ihren äußersten Enden gelegt, so daß die einzelnen Blätter frei hängen. Nach 20–25 Tagen sind die Blätter trocken; je 40 Blätter werden zu einem Bündel zusammengebunden, und dann die einzelnen Bündel zu hundert in einen Korb verpackt, in die Fermentierscheune geschickt. Hier ist das Spezialreich des Administrateurs. Die einzelnen Bündel werden fein säuberlich zu Stapeln zusammengelegt, die, anfänglich klein, durch immer neues Zusammenlegen der einzelnen Stapel schließlich zu dem anständigen Ramminhalt von 4000 Kubikfuß anwachsen können. Die Fermentation ist eine der schwierigsten Arbeiten in der ganzen Kultur, weil sie die meiste Erfahrung verlangt. Gegen Ende Juli, Anfang August ist die ganze Ernte in der Scheune, und der zuerst eingelieferte Tabak so weit fertig fermentiert, daß er sortiert werden kann. Sämtliche Feldkulis ziehen nach den auf den Establishments stehenden Wohnungen und arbeiten bis Ende Dezember in den Sortierscheunen, wo die eine Hälfte die Blätter nach den verschiedenen Farben sortiert, die andere die sortierten Blätter meist um je 40 Blätter gleicher Länge zusammenbündelt. Diese Bündel werden, nachdem sie als richtig sortiert von einem Assistenten mit Hilfe mehrerer alter Kulis empfangen sind, wieder auf Stapel gesetzt, um noch einmal warm zu werden. Ist das vorbei, so werden wiederum die einzelnen Bündel je nach Farbe und Länge sortiert und schließlich zu je 80 Kilo zu einem Ballen abgepreßt. Das ist in rohen Zügen der Verlauf einer Ernte. Der Administrator hat die allgemeine Anordnung und die gesamte Kontrolle über jede einzelne Arbeit in den Abteilungen und der Scheune neben der nicht unbedeutenden Bureauarbeit. Eine Plantage, die mit 400 Feldern pflanzt, hat 1000 Kontraktkulis; in der Erntezeit kommen oft noch ebenso viele freie Arbeiter hinzu. Bei der großen Menschenzahl ist natürlich Arbeitseinteilung notwendig. Die Chinesen sind die eigentlichen Tabakskulis, die Ta-

banen sind für die vorbereitenden Bodenarbeiten, Boyas und Banjanesen zum Bauen, Klings für das Vieh und die Ochsenkarren."

Da bei uns die Interessenten selber die Notwendigkeit einsehen, in den Kolonien Versuche zu machen, um das für ihre Industriezweige notwendige Rohmaterial zu beschaffen, so darf gehofft werden, daß die Arbeit mit Sachkunde und nicht ohne Erfolg begonnen wird. Wir haben im Jahre 1907 für 132 Millionen Mark Tabakblätter aus dem Auslande einführen müssen. Einen Teil unseres Bedarfes könnten wir sehr wohl in unseren Kolonien erzeugen.

Der Kongostaat und England.¹⁾

Die Kongofrage hat im Laufe der letzten zwei Dezennien vielfach die Interessen aller bei der Kolonisierung Afrikas beteiligten europäischen Staaten in Anspruch genommen, und eine wechselreiche Geschichte erlebt. Sie ist in neuester Zeit in ein Stadium getreten, das ihr ein verändertes Aussehen zu geben geeignet ist, und das zeigt, daß die nicht unrecht hatten, die bei der Übernahme der Souveränität des neugeschaffenen, mittelafrikanischen Freistaates durch den König Leopold von Belgien vorher sagten, daß die damit geschaffene Personalunion für Belgien eine Quelle schwerer Verlegenheiten werden würde.

Der Souverän des Kongostaates hat Belgien veranlaßt, erhebliche Kapitalien in Kongogebiete anzulegen, die teils aus der Staatskasse, teils aus den Kassen der Bürger gelassen sind. Es ist so allmählich zwischen Belgien und dem Kongostaate eine Interessengemeinschaft entstanden, und das Schicksal des Kongostaates innig verknüpft mit dem von Belgien. Dies und andere Umstände, so namentlich die gegen die Verwaltung des Kongostaates von der „Congo Reform Association“ angeführte Agitation, die von seiten der englischen Regierung vielfach gefördert und unterstützt worden ist, haben dann dahin geführt, die Übernahme des Kongostaates als Kolonie an Belgien, die von Könige Leopold erst für den Fall seines Ablebens in Aussicht gestellt war, nicht bis dahin hinauszuschieben, sondern bei Lebzeiten des Königs herbeizuführen. Es sind über die Angliederung des Kongostaates Verhandlungen im belgischen Parlamente gepflogen, die zu weiteren Verhandlungen zwischen dem Parlamente und dem Könige Leopold als Souverän des Kongostaates geführt haben.

Wenngleich weder die belgische Regierung, noch eine erdrückende Mehrheit des Parlamentes von irgend einer Begeisterung für Kolonialpolitik erfüllt waren, war die belgische Regierung doch bereit, den Kongostaat zu übernehmen, um den Monarchen aus seiner finanziell und politisch immer schwieriger werdenden Lage zu befreien, fanden aber bei dem Könige wenig Entgegenkommen. Infolgedessen zogen sich die Verhandlungen über die Bedingungen

¹⁾ Die nachstehende Abhandlung ist schon im Mai geschrieben. Sie konnte wegen Raumangel in den früheren Hefen nicht zum Abdruck kommen. Wir glauben, daß ihre Veröffentlichung auch jetzt noch, nach der Annexion des Kongostaates durch Belgien, von Interesse ist. Die Redaktion.

der Angliederung endlos hin, und drohten öfters wegen der Forderungen des Königs ganz zu scheitern. Es verlangte der König die Aufrechterhaltung der Krondomänen im Kongostaate als königlichen Privatbesitz, dann die Bildung eines Leopoldsfonds von 250 Millionen, die er dann später auf 150 Millionen ermäßigte, und beanspruchte absolut freie Befugnis über die Verwaltung, änderte dann seine Forderung, indem er sich mit 100 bis 120 Millionen für diesen Fonds zufrieden erklärte, wenn seine bisherige Civilliste von 3 300 000 Fr. auf 6 600 000 Fr. verdoppelt würde. Die belgische Regierung und das Parlament waren aber nicht gesonnen auf diese Forderungen auch nur teilweise einzugehen. Das Bestreben des Königs, über das verlangte Geld ganz freies Verfügungsrecht zu erlangen, erweckte den Verdacht, daß er diese riesigen Summen nicht im Interesse des Landes, z. B. auf die nützlichen in Aussicht genommenen Bauten, sondern zu wenig empfehlenswerten Ausgaben in Privatinteressen verwenden wolle, und verstärkte die Abneigung im Parlamente gegen die Angliederung des Kongostaates. Die Verhandlungen drohten zu scheitern. Sie kamen aber wieder in Fluß, als von der englischen Regierung durch Erklärungen im englischen Parlamente ein Druck auf den König Leopold auszuüben versucht wurde, und es kam dann endlich zwischen dem König Leopold und der belgischen Regierung ein Angliederungsvertrag zustande, als Grundlage für die Verhandlungen im belgischen Parlamente. Diesem wurde der Entwurf eines Kolonialgesetzes, das die Verwaltung der Kolonie angeben sollte, vorgelegt, mit dessen Annahme die Annerzion perfekt werden sollte.

Die Regierung hoffte im Parlamente eine ihren Wünschen entsprechende Majorität zu finden, und der Ministerpräsident Schallaut rechnete auf einen schnellen Verlauf der Verhandlungen. Allein die Verhandlungen zogen sich weiter resultatlos in die Länge, und die Rücksichten auf den nahen Ablauf der Legislaturperiode des Parlaments, und auf die nahenden Neuwahlen zum Parlament bedingten dann eine Änderung in der Stellung der Regierung zu dem Abschluß der Verhandlungen im Parlamente, und bewogen sie, die Entscheidung hinauszuverschieben bis nach den Parlamentswahlen, um sie dem neuen Parlamente, sei es in einer außerordentlichen Tagung, sei es in der ordentlichen Herbstsession, vorzubehalten. Die Regierung rechnet darauf, im neuen Parlamente eine durch größere Anzahl liberaler Abgeordnete verstärkte Mehrheit für den Angliederungsvertrag zu finden, als im alten Parlamente, in dem die ultramontane Regierungspartei ziemlich isoliert diese Mehrheit hätte bilden müssen, und in dem die liberalen Abgeordneten, die für sich wohl geneigt waren, die Kolonialpolitik mit zu inaugrieren, mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen aber glaubten, es nicht wagen zu dürfen, sich von ihren kolonialfeindlichen Fraktionsgenossen zu trennen, und für den Vertrag zu stimmen. Die Regierung legte mit Recht Wert darauf, daß die Verantwortung für die Einverleibung des Kongostaates, und für die damit zu beginnende Kolonialpolitik nicht allein von ihr und der ultramontanen Partei getragen werde, sondern auch in der liberalen Partei ihre

Stütze finde. Ob diese Rechnung der Regierung sich als richtig erweist, muß man abwarten. Bis jetzt ist die Stellung zum Angliederungsvertrage bei der Wahlagitation nicht in den Vordergrund getreten. Bei dem geringen Interesse, das das Land überhaupt an der unfruchtbaren Tätigkeit des Parlaments nimmt, ist von einer Agitation kaum die Rede. — Durch die inzwischen erfolgten Wahlen ist keine wesentliche Verschiebung der Parteiverhältnisse im Parlamente erfolgt, und die Aussicht auf eine größere Mehrheit für die Annexion des Kongo also nicht verbessert worden.

Zu der Wendung in der Stellung der Regierung zu dem Abschluß der Verhandlungen hat augenscheinlich auch ein Vorkommnis in der internationalen Politik Anlaß gegeben, das es dem Ministerium erwünscht erscheinen läßt, die Entscheidung im Parlamente hinaus zu schieben. Die englische Regierung hat sich nämlich jetzt positiv in die Behandlung der Kongofrage seitens Belgiens eingemischt.

Zum Verständnis der englischen, dem KongoStaate gegenüber angenommenen unfreundlichen Stellung, muß hier daran erinnert werden, daß das Entstehen eines selbständigen Staates in Zentralafrika von Anfang an von England unangenehm empfunden, und seine Entwicklung mit Mißtrauen verfolgt ist. Da dies englische Pläne auf Verbindung seiner südafrikanischen Kolonien mit dem Norden Afrikas, speziell mit Ägypten, durchkreuzte. Mit Reid verfolgte England das Vorgehen der „Association internationale du Congo“, als diese sich auf Grund von Verträgen mit den Eingeborenen des Kongostromgebietes in den Besitz weiter Landstrecken setzte, in diesen Souveränitätsrechte ausübte, dadurch einen Staat schuf, an dessen Spitze dann König Leopold von Belgien trat, und dessen Anerkennung durch die Staaten von Nordamerika erwirkte. England suchte sich in dem Gebiete der Gesellschaft durch einen Vertrag, den es mit Portugal, das Ansprüche auf diese Gebiete glaubte geltend machen zu können, in den anderen Gebieten Zentralafrikas eine bevorzugte Stellung zu verschaffen. Hiergegen protestierte Holland, Frankreich und Deutschland wegen Schädigung ihrer Interessen, und der Fürst Bismarck erachtete es für unzulässig, daß einzelne europäische Mächte Fragen von so allgemeiner Bedeutung, wie die Regelung der Handelsbeziehungen im zentralen Afrika, ohne Mitwirkung der anderen Staaten für sich allein regelten. Im Einverständnis mit Frankreich lud er alle europäischen Kulturstaaten und die amerikanische Union 1884 zu einem internationalen Kongresse nach Berlin ein, zur Regelung der auf die Handels- und Schifffahrtsverhältnisse im Kongogebiet bezüglichen Fragen. Das Ergebnis dieser Konferenz ist die allseitig genehmigte „Generalakte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885“, kurz Kongoakte genannt. Daß England unangenehm berührt wurde durch das Durchkreuzen seiner eigenmächtigen Pläne durch den mächtigen, ersten deutschen Reichskanzler, liegt auf der Hand, und erklärt es zur Genüge, daß England unfreundliche Gesinnung hegt gegen den Kongostaat, der im Laufe der Verhandlungen des Kongresses von allen

auf ihm vertretenen Mächten anerkannt wurde, dann der Generalakte selbst beitrug, und so seine Stellung festigte und sicherte.

Als dann die Kongostaatsverwaltung durch ihre Boden-, Wirtschafts- und Handelspolitik den englischen Händlern es unmöglich machte, im Kongostaate die erhofften, guten Geschäfte zu machen, das Land auszubeuten und seine Schätze an Kautschuk und Elfenbein sich rücksichtslos anzueignen, bildete sich in England die „Congo Reform Association“ zu dem Zwecke, eine Änderung der Grundsätze der Kongostaatsverwaltung herbeizuführen, alle Schranken für den freien Handel zu beseitigen, und das Land der freien Ausbeutung zugänglich zu machen. Diese Association verstand es, Einfluß auf die Regierung zu gewinnen, so daß sie schon 1903 die Signatarmächte darauf aufmerksam machte, daß die Regierung des Kongostaates die Bestimmungen der Kongoaakte arg verletze, daß ihr Verwaltungssystem ein System von Grausamkeiten und Unterdrückung der Eingeborenen sei, und daß die von ihr befolgte Land- und Handelspolitik mit den in der Kongoaakte aufgestellten Grundsätzen für den Handel nicht im Einklang stehe. Mit diesem Schritt verband die englische Regierung das Ersuchen an einzelne Mächte zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen. Auch an das Deutsche Reich ist England mit solchen Versuchen herantreten, aber Deutschland hat sich nicht zu einem gemeinschaftlichen Vorgehen bewegen lassen. In welcher Form diese englischen Aufforderungen an Deutschland ergangen sind, und in welcher Weise und aus welchen Gründen sich Deutschland ablehnend verhalten hat, ist nicht öffentlich bekannt geworden. Die ablehnende Haltung Deutschlands ist bei uns verschieden beurteilt worden, im ganzen aber ist es anerkannt, daß Deutschlands Vorzicht gerechtfertigt gewesen, und daß es die ihm gestellte Zumutung, die heißen Kaffanien für andere aus dem Feuer zu holen, mit Recht abgelehnt habe.

Im englischen Parlamente ist seitdem die Kongostfrage wiederholt Gegenstand eingehender Besprechungen gewesen. Es hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes dabei mehrfach Gelegenheit genommen, unter Anerkennung der Berechtigung der über die Kongostaatsverwaltung vorgebrachten Beschwerden, sich mehr oder weniger scharf gegen diese Verwaltung auszusprechen und seine Bereitwilligkeit zu einem Einschreiten unter verschiedenen Bedingungen in Aussicht gestellt, um die Regierung des Kongostaates zur Abstellung der größten Mißstände zu bewegen.

Zuletzt haben im englischen Parlamente am 26. Februar d. J. längere Verhandlungen über die Kongostfrage stattgefunden, und dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes Gelegenheit gegeben, in sehr bedeutungsvoller Weise seine Stellung zum Kongo klar zu legen und über die Absichten der Regierung bei der weiteren Behandlung der Kongostfrage Kunde zu geben.

Es erklärte der Staatssekretär Sir Eduard Grey im Unterhause, daß man in England der Kongostfrage volles Verständnis entgegenbringe, daß man aber keine größeren Rechte oder Interessen beanspruchen könne, als andere Mächte, und daß keine Aktion dahin gehen könne, die berechtigten Interessen

anderer Mächte und Länder am Kongo zu schmälern. Man wolle keineswegs neue Verantwortlichkeiten übernehmen, sondern man wünsche, solche zu vermeiden. Er sei der Meinung, daß, wenn das belgische Parlament seine Zustimmung dazu gebe, den Kongostaat zu übernehmen unter Bestimmungen, die dem Namen nach Belgien eine Verantwortlichkeit, aber ohne wirkliche Kontrolle übertrage, dies ein außerordentliches Unglück sein würde; aber er glaube nicht, daß das belgische Parlament eine solche Verantwortlichkeit ohne völlige Kontrolle auf sich nehmen werde. Er weise die Idee zurück, daß England in dieser Frage auf die belgische Regierung irgend einen Druck ausüben werde.

Nichts würde der Regierung größere Freude bereiten, als ein Zusammengehen mit den anderen Mächten, daß es aber unendlich schwer sein werde, die Initiative in dieser Frage anderen Mächten gegenüber zu ergreifen. Wenn diese wünschten, mit England Hand in Hand zu gehen, so hätten sie nur einen solchen Wunsch zu äußern, und man werde gern mit ihnen zusammen arbeiten. England werde indeß eine besondere Aktion vorbereiten, wolle aber warten, bis das belgische Parlament geschlossen sei, und man Klarheit darüber habe, daß Belgien daran gehe, den Kongostaat unter befriedigenden Bedingungen zu übernehmen. Dann werde man mit Belgien verhandeln können.

Zu der Zeit, wo der Staatssekretär Grey diese Erklärung im Unterhause abgab, verschärfte sich der Konflikt zwischen dem belgischen parlamentarischen Kongoausschusse und der Kongoregierung gerade so, daß es sehr zweifelhaft erschien, ob über die Kongoangliederung ein Übereinkommen zustande kommen werde, und es schien so, als ob der König Leopold gern dies Zustandekommen hintertreiben möchte. Mit Bezugnahme hierauf sagte Sir Grey dann noch weiter, augenscheinlich um auf den König einen Druck auszuüben:

„Angenommen, daß Belgien den Kongostaat nicht übernimmt, und daß man es noch weiter mit der bisherigen Kongostaatregierung zu tun haben wird, so müsse man Handlungsfreiheit in den Fragen haben, die sich aus den Vertragsrechten ergeben, und dabei seinen eigenen Weg gehen. Dann müsse man überlegen, ob Englands Zustimmung zu den Einfuhrzöllen nach dem Kongostaate, die zu dem Zweck gutgeheißen war, um den Eingeborenen eine moralische und materielle Entschädigung zu gewähren, nicht unter falschen Vorwänden erlangt werden, und ob die von ihm gestellten Bedingungen auch eingehalten seien, sowie ob der Kongostaat nicht jedes Recht zur internationalen Anerkennung verwirkt habe.“ —

Wald darauf ist nun aber die englische Regierung anderen Sinnes geworden, glaubte, daß der Zeitpunkt zu einem Heraustrreten aus der bisher beobachteten Reserve und zu einem selbständigen, alleinigen Vorgehen gekommen sei, und hat einen Schritt getan, in dem sie ganz unzweideutig versucht, einen Druck auf die belgische Regierung auszuüben, um sie zu bestimmen, bei der Angliederung des Kongostaates an Belgien für die Befreiung der seit Jahren von England aus erhobenen Beschwerden über die

im Kongostaat befolgte Handels- und Wirtschaftspolitik und über die Behandlung der Eingeborenen zu sorgen, und in dem Angliederungsvertrage Vorkehrungen für strikte Befolgung der Kongoaakte zu treffen.

Ende April hat nämlich die englische Regierung durch ihren in Brüssel beglaubigten Gesandten Gardinge der belgischen Regierung erklären lassen, die englischen Einwendungen gegen die Verwaltung des Kongo würden nicht aufhören, wenn die Annexion des Kongo von Belgien ausschließlich unter den Bedingungen erfolgen sollten, die zwischen dem Könige Leopold als Souverän des Kongo und dem belgischen Ministerium vereinbart, und in dem, dem Parlamente vorgelegten Angliederungsvertrage festgelegt sind. Der Gesandte hat verlangt, daß in diesem Vertrage Artikel aufgenommen würden, die die völlige Handelsfreiheit und die sofortige Beseitigung der Zwangsarbeit der Eingeborenen verbürgen.

Der Annexionsvertrag sagt nämlich nichts über die Wiederherstellung der Handelsfreiheit im Kongogebiete, er fordert vielmehr die Aufrechterhaltung der dort konzessionierten Gesellschaften und die Fortdauer der ihnen verliehenen Privilegien, die Belgien als Rechtsnachfolgerin der Kongoregierung achten soll, und verspricht nicht die sofortige Aufhebung des für die Eingeborenen im Kongostaat bestehenden Arbeitszwanges, sondern stellt nur seine allmähliche, unter Berücksichtigung der Umstände und des Staatsinteresses erfolgende Aufhebung in Aussicht.

Diese Forderung hat England zwar nicht in einer amtlichen Note in Brüssel überreicht, sondern hat sich damit begnügt, seine Anschauungen und Wünsche in mündlicher Form vertraulich zur Kenntnis der belgischen Regierung zu bringen, also die im diplomatischen Verkehr übliche, mildeste Form für die Geltendmachung seiner Forderung gewählt. Allein diese Form ändert nichts an der Macht der Tatsache, daß England bestimmte formulierte Forderungen an Belgien gerichtet hat bezüglich der Art und Weise, wie im Kongogebiete, wenn der Kongostaat eine belgische Kolonie geworden sein wird, die Verwaltung geführt werden solle, und daß es für den Fall der Ablehnung dieser Forderungen gedroht hat, mit seinen Einwendungen gegen die Verwaltung nicht aufhören zu wollen.

Welche Folgen diese scharfe Stellungnahme Englands in der Kongofrage Belgien gegenüber haben wird, kann noch nicht übersehen werden, da noch nicht bekannt geworden ist, was die belgische Regierung auf die Mitteilung des englischen Gesandten geantwortet hat.

Da das belgische Parlament über diese Einmischung einer fremden Macht in die rein innere, belgische Angelegenheit, als welche die Angliederung des Kongo an Belgien doch gelten muß, nicht in eine nationale Erregung geraten ist, und in ihr unter Außerachtlassung aller parteipolitischen Differenzen, durch Annahme und Genehmigung des ihm vorliegenden Vertrages nicht eine vollendete Tatsache geschaffen, und das englische Verlangen damit nicht zur Zeit gegenstandslos gemacht hat, werden

sicherlich zwischen Belgien und England jetzt weitere Verhandlungen über die englische Forderung geführt werden. Zu ihnen hat das belgische Ministerium jetzt ja hinreichend Zeit gewonnen durch die hinauschiebung der parlamentarischen Behandlung des Amerionsvertrages bis nach den Neuwahlen und eventuell bis zu der ordentlichen Herbstsession des Parlamentes.

Dies legt es nahe, auch außerhalb Belgiens die von England gestellten Forderungen näher ins Auge zu fassen und ihre Bedeutung und Berechtigung zu prüfen. Liegt in ihrer Geltendmachung doch ein internationaler Akt vor, über einen Gegenstand, an dem Deutschland sehr wesentlich interessiert ist, und der geeignet ist, wegen seiner unabsehbaren Folgen der hochbedeutungsvollen Kongofrage ein ganz neues Aussehen zu verleihen.

Wenn sich der König Leopold und das belgische Ministerium dem englischen Verlangen fügen sollten, und in den Angliederungsvertrag Artikel aufnahmen, die die von England gewünschten Garantien bieten, namentlich für Durchführung der Handelsfreiheit mit Beseitigung der Rechte der im Kongostaaten konfessionierten Gesellschaften, kann und wird das belgische Parlament unmöglich den so veränderten Angliederungsvertrag annehmen, weil Belgien dann mit der Übernahme des Kongostaates als Kolonie finanziell so belastet würde, daß der Staat dabei zugrunde gehen müßte. Es würde damit der jetzt gemachte Versuch der Angliederung des Kongostaates an Belgien unbedingt scheitern, und der Kongostaat in seiner jetzigen Verfassung als selbstständiger, mit Belgien durch Personalunion verbundener Staat, bis auf weiteres bestehen bleiben.

Es würde aber auch, wenn König Leopold die Erfüllung der englischen Forderungen versprechen, und die verlangten Änderungen in dem selbstständig bleibenden Kongostaaten durchführen wollte, dieser Staat in seinen finanziellen Grundlagen so erschüttert werden, daß sein Fortbestehen auf die Dauer unmöglich wäre. Belgien würde sich beim Tode des Königs Leopold dafür bedanken, den Kongostaat als Erbschaft zu übernehmen, wenn er finanziell ruiniert ist.

Zum Beweise dafür, daß durch die Gewährung des vollen Freihandels unter Aufhebung der, den im Kongostaaten konfessionierten Gesellschaften zustehenden Rechte, und der Beseitigung jedes Arbeitszwanges bei Gelegenheit der Angliederung des Kongostaates an Belgien als Kolonie, Belgien finanziell schwer belastet werden würde, genügt es, darauf hinzuweisen, daß Belgien dann den Gesellschaften für die Aufhebung ihrer Rechte Entschädigungen zu zahlen haben würde, die viele Millionen betragen würden. Als Rechtsnachfolgerin des Kongostaates wäre Belgien zur Entschädigung verpflichtet. Der Angliederungsvertrag fordert denn auch ausdrücklich die Fortdauer der konfessionierten Gesellschaften und ihrer Privilegien. Der Vertrag verpflichtet auch nicht die sofortige Aufhebung des Arbeitszwanges, der für die Eingeborenen des Kongostaates jetzt besteht, und stellt nur in Aussicht, daß dieser Zwang nach und nach, und unter Berücksichtigung der Umstände und

der Staatsräson und Staatsnotwendigkeit geregelt und aufgehoben werden solle. Weitere Konzessionen für die Beseitigung des Arbeitszwanges kann Belgien, wie auch die Kongostaatsregierung, nicht machen; weil mit der Aufhebung jeglichen Arbeitszwanges die Staatschulenausfuhr für Rechnung des Kongo aufhören, und die Haupteinnahmequelle der Staatsdomäne verstopft werden würde, und weil ohne diesen Zwang die weitere Entwicklung des Landes durch Eisenbahn und Straßenbahn unmöglich gemacht, und der vielfach noch auf dem Trägerverkehr beruhende Handel unterbunden werden würde.

Die Erfüllung der beiden englischen Forderungen würde also, wenn sie bei der Angliederung zugestanden würde, eine gewaltige Minderung der Einnahmen, wenn nicht gar ihre Vernichtung, auf der einen Seite im Gefolge haben, auf der anderen Seite aber eine gewaltige Steigerung der Lasten bedingen, die Belgien ohnehin schon bei der Angliederung des Kongo nach den, in dem Angliederungsvertrage verabredeten Bedingungen übernehmen soll. Sie ist also vollständig ausgeschlossen. Ebenso ist aber auch, wenn die Angliederungsverhandlungen an diesen Bedingungen scheitern, die Kongostaatsverwaltung nicht imstande zur Bewilligung dieser Forderung, weil sie sich damit selbst ihr Grab graben würde, da sie zur Erhaltung des Staates die seitherigen Einnahmen austracht erhalten muß, und die Entschädigungen nicht aufbringen könnte, die die in ihren Rechten geschädigten konzessionierten Gesellschaften mit Recht verlangen würden.

Die von England jetzt erhobenen Forderungen verwickeln also die Kongofrage in so erheblicher Weise, daß man wohl sagen kann, sie leiten in der Geschichte dieser Frage eine neue Episode ein, deren weiteren Verlauf niemand vorausbestimmen kann, und sie geben der Kongoangelegenheit ein gänzlich verändertes Aussehen.

Diese große Bedeutung hat die Aufstellung dieser Forderungen, weil England damit den ersten Schritt getan hat, allein, d. h. ohne Mitwirkung anderer bei der Kongofrage interessierter Mächte, um den Kongostaat und Belgien in offizieller förmlicher Weise anzuhalten, bestimmte, seiner Ansicht nach mit der Kongoakte im Widerspruch stehende, bei der Verwaltung des Kongostaates befolgte Grundsätze aufzugeben, und ergriffene Maßregeln zu ändern, und weil man annehmen muß, daß England seiner Forderung Nachdruck zu geben entschlossen ist.

England stützt sich jetzt, wie auch früher bei seinen Versuchen, eine gemeinsame Aktion mehrerer Mächte gegen den Kongostaat in Szene zu setzen, auf die Kongoakte, leitet aus ihr sein Recht zum Vorgehen ab, und behauptet, die Kongostaatsverwaltung habe bei der Regierung des Landes die Vorschriften der Akte außer Acht gelassen, und sich mit ihrem Geiste in Widerspruch gesetzt. Früher richteten sich die Vorwürfe in erster Linie gegen die inhumane Behandlung der Eingeborenen. Die im Kongostaate vorgekommenen rohen Ausschreitungen von Beamten und Soldaten, die bei verschiedenen Gelegenheiten dort verübten Grausamkeiten, boten einen erwünschten Anlaß, das Mitgefühl weiter

Kreise auch außer England, zu erwecken, und die auf die Abstellung dieser Mißstände gerichteten Forderungen verdeckten geschickt die egoistischen, auf Erreichung wirtschaftlicher Vorteile gerichteten weiteren Forderungen. Jetzt tritt England bei seiner Forderung absoluten Freihandels und Beseitigung der konfessionierten Gesellschaften und Aufhebung der Zwangsarbeit direkt mit seinem Verlangen nach Änderung der seitherigen Wirtschaftspolitik hervor, ohne es noch mit Humanitätsforderungen zu verbrämen.

Die erhobenen Beschwerden richten sich im Einzelnen auf folgende Punkte:

1. Verletzung der durch die Akte gewährleisteten internationalen Handelsfreiheit durch Gründung von Handelsgesellschaften, die mit besonderen Handelsvorrechten ausgestattet sind. Diesen Gesellschaften — Abir-Gesellschaft, Antwerper Handelsgesellschaft, Kasai-Gesellschaft, Statanjagesellschaft und andere kleinere — sind von der Kongoregierung große Landstrecken abgetreten, in denen außer ihnen niemand einen Handel mit Kautschuk und Elfenbein treiben kann. Diese Gesellschaften sind fast ausschließlich belgische Handelsgesellschaften, und schließen so jeden internationalen Handel aus.

2. Verletzung der Handelsfreiheit durch die Schaffung großer Krondomänen, in denen außer dem Staat niemand Handel mit Kautschuk und Elfenbein treiben darf.

3. Einführung von Arbeitszwang an Stelle der Steuerleistung der Eingeborenen unter Anwendung von grausamen Maßregeln.

Um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob diese gegen die Kongostaatsverwaltung erhobenen Vorwürfe begründet sind, muß man sich die Kongoaakte genau ansehen und ihre hier in Betracht kommenden Artikel prüfen:

In der Einleitung der Akte, in der vorweg die in der Berliner Konferenz vertretenen Mächte ausgeführt werden, wird der Zweck, zu dem die Konferenz von der deutschen und französischen Regierung zusammenberufen ist, mit folgenden Worten angegeben. Die Konferenz soll:

„Die für die Entwicklung des Handels und der Zivilisation in gewissen Gegenden Afrikas günstigen Bedingungen im Geiste guten gegenseitigen Einverständnisses erproben, und allen Völkern die Vorteile der freien Schifffahrt auf den beiden hauptsächlichsten in den Atlantischen Ozean mündenden afrikanischen Strömen sichern, Mißverständnissen und Streitigkeiten vorbeugen, welche in Zukunft durch neue Besitzergreifungen an den afrikanischen Küsten entstehen könnten, und zugleich auf Mittel zur Hebung der sittlichen und materiellen Wohlfahrt der eingeborenen Völkerschaften Bedacht zu nehmen.“

In der Kongoaakte selbst enthält das erste Kapitel die Erklärung über die Freiheit des Handels in dem Kongoboden und den angrenzenden Ländern. Hier bestimmt:

Art. 1. Der Handel aller Nationen soll vollständige Freiheit genießen.

Art. 2. Alle Flaggen ohne Unterschied der Nationalität haben Zutritt zu der gesamten Küste und zu den Flüssen. Sie dürfen jede Art von Be-

förderung unternehmen und Küsten-, Fluß- und Seefahrt unter den gleichen Bedingungen wie die Landesangehörigen ausüben.

Art. 3. Waren, die eingeführt werden, sollen nur Abgaben entrichten, die als billiger Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben anzusehen sind. Jede ungleiche Behandlung der Schiffe und Waren ist untersagt.

Art. 4. Die eingeführten Waren bleiben frei von Eingang- und Durchgangszöllen.

Art. 5. Keine der Mächte, die Souveränitätsrechte ausübt, kann Monopole oder Privilegien irgend einer Art, die sich auf den Handel beziehen, verleihen. Die Fremden sollen mit Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Vermögens, den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums und die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte, wie die Landesangehörigen, genießen.

Die Kongostaatsverwaltung soll nun gegen diese Vorschriften der Akte durch ihre Vorden- und mit der im engsten Zusammenhange damit stehenden Wirtschaftspolitik verstoßen haben. Um hierüber ins Klare zu kommen, muß man die im Kongostaate beliebte Lösung der Landfrage betrachten.

Die Kongoregierung hat schon 1885 durch ein Gesetz alles Land, das sich nicht tatsächlich im Besitze von Eingeborenen befand, oder an dem nicht Weiße schon Eigentumsrechte erworben hatten, das also herrenlos war, zu Staatseigentum erklärt. Sie hat bei der Abgrenzung des den Eingeborenen zu belassenden Landes auf ihre Bedürfnisse Rücksicht genommen, und später, als sich ergab, daß den Eingeborenen mehr Land gebührte, wenn sie in ihrer Lebenshaltung nicht beeinträchtigt werden sollten, ihnen mehr Land überwiesen, als anfangs vorgesehen war. Daß dabei der Urwald in weitester Ausdehnung Staatseigentum wurde, ist selbstverständlich, da die Eingeborenen ihn nicht im Besitze hatten. In gleicher Weise haben übrigens alle im Kongogebiete kolonisierenden Mächte die Bodenfrage gelöst, und die Urwälder zu Staatseigentum gemacht. Die Kongoakte enthält über diese Frage keine Vorschrift. Die Berliner Konferenz hatte auch keinen Anlaß, sich mit ihr zu beschäftigen, da die auf ihr vertretenen Staaten ja nur eingeladen waren, um allen Völkern die freie Schifffahrt zu sichern. Da der Art. 5 der Akte nun die Verleihung von Handelsmonopolen und Privilegien verbietet, wird denn auch nicht die Erklärung des herrenlosen Landes zu Staatseigentum an sich zum Gegenstande der Beschwerde gemacht, sondern es wird die Art der Wertung des Staatseigentums als im Widerspruch mit der Kongoakte stehend angesehen, und speziell in der Schaffung der Krondomäne, in der außer dem Staate niemand irgend welchen Handel treiben dürfe, eine Verletzung der in der Kongoakte gewährleisteten internationalen Handelsfreiheit gefunden. Wichtig ist es, daß der Souverän des Kongostaates, König Leopold, einen bedeutenden Teil des Staatsgutes zur Krondomäne erklärt, also von dem

übrigen Staatseigentum abgezweigt, und daß er dabei das fruchtbarste Land ausgewählt hat. Der Ertrag dieser Domäne fließt nicht in die Staatskasse, sondern in des Königs eigene Kassen. Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Krondomänenbildung lassen sich keine Einwendungen erheben und sind auch nicht erhoben worden. In der Mahregel selbst liegt auch nichts außergewöhnliches, da in allen Staaten in früheren Zeiten die Nutzung der Domänen dem Landesherrn zustanden, der mit aus ihren Revenuen die Kosten der Staatsverwaltung neben den Kosten seiner Erhaltung bestritt. Ebenso ist im Kongostaat verfahren, indem König Leopold den Ertrag der Domänen auch zur Bestreitung der Staatsverwaltung und Aufsichtszug des Landes und zu verschiedenen öffentlichen Zwecken verwandte.

Die Regierung des Kongo und der König machen das Staats- und Domänen-eigentum nun in der Weise nutzbar, daß sie das ihnen zustehende Recht auf Nutzung der großen Flächen und deren Naturprodukte in der Weise ausüben, daß sie die Ausbeutung durch ihre Beamte für Staatsrechnung betreiben lassen, oder Gesellschaften Teile dieses Landes zur Ausnutzung gegen Ablieferung eines bestimmten Gewinnanteiles überliehen, und dabei die Walderzeugnisse, Kautschuk und Elfenbein, als ihnen zustehende Früchte des Eigentums betrachten.

Gegen diese Auffassung lassen sich vom juristischen Standpunkte keine berechtigten Einwendungen erheben, selbst wenn man hervorhebt, daß die Eingeborenen in den zu Staatseigentum erhobenen Urwäldern früher Kautschuk gesammelt haben. An dieser Rechtslage ändert der Umstand auch nichts, daß im Kongostaate ein sehr großer, und der beste Teil des Landes Staatseigentum ist, und daß so die Regierung faktisch fast zum alleinigen Produzenten der Waldprodukte, die den Hauptgegenstand des dortigen Exporthandels bilden, und Inhaber eines natürlichen Monopols für den Vertrieb von Kautschuk und Elfenbein, also für den Handel mit ihnen, geworden ist. Ein Verbot, in den Krondomänen und Staatsdomänen Handel zu treiben, existiert nicht. Mit der Ausübung ihres natürlichen Monopols verstoßt die Kongostaatsverwaltung nicht gegen die Kongoaakte, die ja nur die Verleihung eines auf den Handel sich beziehenden Monopols verbietet, der Ausübung eines sich aus dem Eigentumsrecht ergebenden Nutzungsrechtes aber nicht entgegentritt. Wenn z. B. ein Grundeigentümer im Kongo auf seinem Lande ergiebige Petroleumquellen entdeckte, während sonst dort kein Petroleum vorkommt, würde er faktisch ein natürliches Petroleummonopol auch für den Handel mit diesem seinem Produkte seines Landes besitzen, und niemand würde in der Ausnutzung dieses Monopols einen Verstoß gegen die Kongoaakte erblicken können.

Eine unzulässige Beschränkung in der Handelsfreiheit kann auch darin nicht gefunden werden, daß infolge des Alleinbesitzes von Kautschuk und Elfenbein seitens der Regierung und der Handelsgesellschaften in den weiten Gebieten der Domänen und der Gesellschaften den Eingeborenen die Mittel

fehlen, um sich europäische Waren zu kaufen, und daß infolgedessen der Import dieser Waren und ein Handel mit ihnen nicht lohnend ist. Das mag für die Importeure und Konsierer wohl recht unangenehm sein, allein es gibt ihnen kein Recht, unter Berufung auf die Kongoakte eine Änderung dieses faktischen Zustandes zu verlangen.

England erblickt aber in dieser Methode zum mindesten eine Umgehung der Bestimmungen der Kongoakte, die die internationale Handelsfreiheit verbürgen sollen, weil sie tatsächlich den Handelsbetrieb ausschließt, und beruft sich dabei auf die Vorschriften der Akte.

„Es ist denkbar,“ sagt Professor Stengel in seiner Abhandlung über den Kongostaat und die Kongoakte, „daß die Bevollmächtigten der auf der Konferenz vertretenen Mächte bis zu einem gewissen Grade von den Ideen des Manchesterturns beeinflusst waren, und nicht die Möglichkeit ins Auge faßten, daß der Kongostaat eine Boden- und Wirtschaftspolitik verfolgen werde, welche im Widerspruch steht mit den Grundsätzen des „Laissez faire, laissez passer.“ Und in der Antwortrede, die der englische Vertreter auf der Konferenz auf die Eröffnungsrede des Fürsten Bismarck hielt, wird die von England stets verfolgte Freihandelspolitik besonders betont. Aber in den Bestimmungen der Kongoakte selbst sind diese Anschauungen nicht deutlich zum Ausdruck gekommen. Diese Bestimmungen stehen also der Boden- und Wirtschaftspolitik nicht im Wege.

Übrigens hat England selbst bei einer anderen Gelegenheit anerkannt, daß die Bestimmungen der Kongoakte, die seiner jetzigen Behauptung nach der Wirtschaftspolitik, wie sie im Kongostaate durch den Staat, und die von ihm konzessionierten Landgesellschaften betrieben wird, entgegenstehen sollen, sehr wohl das Bestehen solcher mit Vorrechten ausgestatteter Gesellschaften zulassen.

In dem Vertrage, den England 1890 mit Deutschland über seine afrikanischen Besitzungen und Helgoland geschlossen hat, lautet der Artikel 8:

„Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Teilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schifffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche unter Ausschluß ungleicher Behandlung für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.“

Daß die kontrahierenden Mächte in diesem Artikel 8 lediglich die in der Kongoakte enthaltenen Vorschriften kurz zusammengefaßt haben wiedergeben

wollen, ergibt sich aus der amtlichen Begründung dieses Vertrages, in dem es heißt:

„Die Festsetzungen im Artikel 8 des Abkommens enthalten die gegenseitige Verpflichtung beider Mächte, in ihren innerhalb der Freihandelszone gelegenen Gebieten die auf diese Zone bezüglichen fünf ersten Artikel der Generalakte der Berliner Konferenz, betreffend die Handelsfreiheit, Freiheit der Schifffahrt usw. anzuwenden. Der Artikel 8 enthält also nichts Neues und hat nur die Bedeutung, daß auch nach einer etwaigen Aufhebung der Generalakte der Berliner Konferenz oder von Teilen derselben, die in Bezug genommenen Bestimmungen für diejenigen deutschen und englischen Gebiete in Kraft bleiben, welche innerhalb der Freihandelszone liegen.“

Der Artikel 9 des Vertrages bestimmt dann aber:

„Handels- und Bergwerks-Konzessionen, sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargetan ist. Es herrscht Einverständnis darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.“

Bei dem Vertragsschlusse handelte es sich um afrikanische Gebiete, für welche die Kongoakte Gültigkeit hat. Es hätte also eigentlich der Ausnahme der Vorschriften der Akte in den Artikel 8 nicht bedurft. Die bedeutungsvollen Vorschriften sind eben aufgenommen, damit sie in den in Rede stehenden Gebieten auch dann in voller Gültigkeit bleiben sollen, wenn sie etwa durch ein internationales Abkommen für das konventionelle Kongobecken abgeändert oder aufgehoben werden sollten.

Es ist wohl ganz sicher, daß bei diesem Vertragsschlusse England und Deutschland nicht der Ansicht gewesen sind, daß die Kongoakte die Konzessionierung solcher Gesellschaften, wie sie im Kongostaate bestehen, verbiete, und im Gegenteil es für zulässig erachtet haben, Gesellschaften zur Bewirtschaftung und ausschließlichen Ausnutzung des ihnen überlassenen Landes zuzulassen.

Da England jetzt gerade die Beseitigung solcher Gesellschaften, oder Aufhebung ihrer Rechte gefordert hat, ist dieser Vertragsschluß von 1890 von besonderer Bedeutung, um seiner Forderung den Rechtsgrund zu entziehen, und hier darum ausführlich erwähnt worden.

Bei der zweiten Forderung, Abschaffung der Zwangsarbeit, kann England sich ebensowenig auf die Kongoakte berufen, wie bei der Aufhebung der konzessionierten Gesellschaften. Die Kongoakte erwähnt die Zwangsarbeit mit keinem Worte. Wenn man aus den Bestimmungen der Akte künstlich ein Verbot der Zwangsarbeit konstruieren will, könnte man dazu nur die sich auf Behandlung der Eingeborenen beziehenden Vorschriften heranziehen. In dem Artikel 7 der Akte heißt es hierüber: „Alle Mächte verpflichten sich, die Er-

haltung der eingeborenen Bevölkerung und die Verbesserung ihrer sittlichen und materiellen Lebenslage zu überwachen, und an der Unterdrückung der Sklaverei und insbesondere des Negerhandels mitzuwirken; sie werden alle wohltätigen Einrichtungen und Unternehmungen schützen und begünstigen, welche zu jenem Zweck geschaffen und organisiert sind oder dahin zielen, die Eingeborenen zu unterrichten und ihnen die Vorteile der Zivilisation verständlich und wert zu machen.“ Auf Grund dieser Vorschrift der Akte, aber auch aus allgemein humanitärer Rücksicht, sind gegen die KongoStaatsverwaltung nicht nur von England, sondern auch von deutschen Kreisen Beschwerden erhoben wegen der grausamen Behandlung, der die Eingeborenen vielfach von Beamten und Soldaten ausgesetzt wurden, sei es bei der Steuererhebung, sei es bei der Anforderung von Skautschuf, sei es bei der Heranziehung zu allerlei öffentlichen Arbeiten und Trägerdiensten. Diese Beschwerden haben den König Leopold veranlaßt, eine genaue Untersuchung der gesamten KongoStaatsverwaltung durch eine mit weiten Vollmachten ausgestattete, in jeder Weise trefflich organisierte Kommission vornehmen zu lassen. Auf Grund der ausführlichen und unparteiischen Berichte dieser Kommission hat dann König Leopold durch eine große Reihe von Verordnungen die Abstellung aller aufgedeckten Mängel verfügt und Anordnungen getroffen, um die Quellen solcher üblen Vorgänge zu verstopfen. Unter anderem hat er auch für eine Regelung der Zwangsarbeit gesorgt, der Überanstrengung der Arbeiter vorgebeugt, die Sorge für ihre Verpflegung in gesunden und kranken Tagen seinen Beamten zur Pflicht gemacht und die Beschränkung der Arbeit auf das notwendigste befohlen. Wenn jetzt noch Grausamkeiten bei der Heranziehung der Eingeborenen zur Arbeit vorkommen, so fallen sie einzelnen Beamten oder Angestellten zur Last, die sich über die ihnen gesteckten Schranken unbotmäßig hinwegsetzen, sich straffällig machen und, wo ihr Verfahren bekannt wird, auch zur Rechenschaft gezogen werden. Solche Ausschreitungen Einzelner kommen in allen Kolonien bei der in allen üblichen zwangsweisen Heranziehung von Eingeborenen zur Arbeit vor, und sind trotz des besten Verwaltungssystems unvermeidlich. Nach ihnen darf das System aber nicht beurteilt und nicht berurteilt werden; ihretwegen kann die Zwangsarbeit nicht ganz allgemein als verwerflich hingestellt, und ihre Aufhebung nicht gefordert werden.

Die Zwangsarbeit in den afrikanischen Kolonien, also auch im Kongo, ganz abzuschaffen, hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, oder den festen Ast absägen, auf dem man sitzt. In der Erziehung der Eingeborenen zur Arbeit hat man ganz allgemein ein ganz unentbehrliches, wichtiges Mittel zur Erziehung und kulturellen Hebung der Eingeborenen erkannt, aber auch eingesehen, daß man ohne Anwendung eines Zwanges, sei es eines physischen oder moralischen, sie nicht zur Arbeitsleistung bewegen und namentlich nicht auf eine regelmäßige Tätigkeit rechnen kann. In allen Kolonien, auch in den englischen, werden daher die Eingeborenen zur Arbeit genötigt, teils um damit ihre Steuern abzutragen, teils um auch ihnen zugute kommende, öffentliche Bauten,

Wege, Eisenbahnen herzustellen, oder um Expeditionen als Träger zu begleiten.

Die Eiferer gegen die Zwangsarbeit übersehen auch ganz, daß bei uns in Deutschland z. B. heutzutage noch in den Landgemeinden die Einwohner zu allerlei öffentlichen Arbeiten zwangsweise angehalten werden, z. B. zum Wegebau, zur Grabenreinigung oder Waldkulturen, und daß in noch nicht weit zurückliegenden Zeiten, in denen unser Volk in der Kultur schon unendlich weit der jetzigen Kultur der Eingeborenen in Afrika überlegen war, die Zwangsarbeiten in ausgedehntestem Umfange von der Obrigkeit gefordert wurden. Man kann also nicht sagen, daß die zwangsweise Heranziehung der Eingeborenen an sich etwas Entwürdigendes enthalte.

Dem gegenüber erscheint es unverständlich, wie England jetzt von Belgien fordern kann, es solle in dem Angliederungsvertrage einen Artikel aufnehmen, der die gänzliche Beseitigung der Zwangsarbeit verbürge. Mit demselben Rechte könnte es z. B. gegen Deutschland in gleicher Weise vorgehen und verlangen, daß in dem zum konventionellen Kongobecken gehörenden ostafrikanischen Schutzgebiete, wo die Heranziehung der Eingeborenen zu Zwangsarbeiten durch Verordnungen der Gouverneure geordnet, sie also ganz offiziell anerkannt ist, von ihr Abstand genommen werde.

Warum also, muß man dem gegenüber fragen, hat England diese Forderung auf Beseitigung der Zwangsarbeit nicht auch gegenüber Deutschland und den anderen im Kongogebiete kolonisierenden Mächten erhoben, und allein gegenüber dem Kongostaate respektive Belgien? Sollte es ganz besondere Gründe dafür haben, dem kleinen Belgien und dem schwachen Kongostaate gegenüber als Wächter über die Beachtung und Erfüllung der Kongoaakte aufzutreten? Und gibt ihm die Akte selbst irgend ein Recht vor anderen Signatarmächten voraus, wegen Nichtachtung der Bestimmungen der Kongoaakte einzuschreiten? Diese letzte Frage muß ganz unbedingt verneint werden. Man kann und muß in dem Vorgehen Englands gegen Belgien und den Kongostaat lediglich eine von ihm auf eigene Gefahr und Verantwortung ohne ein Mandat der übrigen bei der Kongoaakte beteiligten Mächte begangene Intervention in die Verwaltung eines fremden, bei der Kongoaakte beteiligten Staates erblicken.

Das Recht Englands zu dieser Intervention und seine weiteren Folgen sind hier wenigstens kurz zu erörtern, um das Vorgehen Englands recht beurteilen zu können.

Alle Staaten, die die Kongoaakte beschlossen haben, oder ihr nachträglich beigetreten sind, haben gewisse gleiche Verpflichtungen übernommen hinsichtlich der Gebiete, in dem sogenannten vertragsmäßigen Kongobecken, die ihrer Souveränität unterworfen sind oder unterworfen werden. Diese Verpflichtungen betreffen, ebenso wie den Kongostaat, Deutschland, Frankreich, England und Portugal, welche sämtlich an diesem Becken staatlich beteiligt

sind. Zwischen den Stellungen von Deutschland, Frankreich, England und Portugal und der des Kongostaates besteht kein Unterschied, alle fünf Staaten sind gleichmäßig Souveräne in ihren Kolonien und Gebieten, und die Erhaltung ihrer Souveränität ist in keiner Weise durch die Kongoaakte an Bedingungen geknüpft oder von dem Willen anderer Staaten abhängig gemacht worden. Es gibt namentlich auch der Umstand, daß der Kongostaat nicht an dem Kongreß selbst teilgenommen hat, sondern der von ihm beschlossenen Akte erst nachträglich beigetreten ist, dem Kongostaate keine andere Stellung, wie den übrigen vier Staaten, da nach dem Artikel 37 der Akte, der Anschluß an die Akte die Annahme aller Verpflichtungen und die Gewährung aller Vorteile nach sich zieht. Dem Kongostaate gegenüber haben also die Signatarmächte in keiner Weise eine andere Stellung, wie gegenüber den genannten vier anderen Staaten.

Zu den Grundrechten der Souveränität jeden Staates gehört in erster Linie die Ausschließung jeder fremden Einmischung in die Gesetzgebung und Verwaltungsangelegenheiten. Dies „Prinzip der Nicht-intervention“ muß von allen Staaten, auch gegenüber dem Kongostaate, gewahrt werden, und in jeder an die Kongostaatsregierung gerichteten Aufforderung eines Staates, bei ihrer Verwaltung die Kongoaakte genauer zu beachten, liegt lediglich eine Verletzung dieses bedeutamen Prinzipes. — Eine solche Verletzung seiner Souveränität braucht sich kein Staat gefallen zu lassen; er ist berechtigt, sie sich zu verbitten, sie zurückzuweisen, und wenn der intervenierende Staat mit seinen Machtmitteln seiner Intervention Nachdruck zu geben sich anschickt, sich zur Wehr zu setzen und sich mit seinen Mitteln zu verteidigen. So liegt in jeder Intervention eine Kriegsgefahr verborgen. Die jetzt von England Belgien gegenüber erhobene Forderung auf Änderung des Angliederungsvertrages ist also eine englische Intervention in Belgien. Sie wird, wenn sie aufrecht erhalten wird, wohl zur Folge haben, daß die Angliederung des Kongostaates als Kolonie Belgiens nicht zustande kommt, und daß dann England seine Forderung dem Kongostaate gegenüber wiederholt, und ihn zu seiner Erfüllung anzuhalten versucht.

In welcher Weise England seiner Forderung dann Nachdruck geben wird, ist schwer zu sagen. Zu einer kriegerischen Verwicklung Englands mit dem Kongo wird es nicht kommen. Dazu ist der Kongostaat zu schwach. Vielleicht gibt die Schlußbemerkung in der oben mitgeteilten Erklärung des Staatssekretärs Sir Grey in der Unterhaus-Sitzung vom 26. Februar einen Anhalt für die Beantwortung der Frage nach der Art des englischen weiteren Vorgehens. Sir Grey sagte:

„Wenn Belgien den Kongostaat nicht übernommen haben werde, so müsse man überlegen, ob Englands Zustimmung zu Einfuhrzöllen nach dem Kongostaat, die zu dem Zweck gutgeheißen war, um den Eingeborenen eine moralische und materielle Entschädigung zu gewähren, nicht unter falschen Vorwänden erlangt worden, und ob die von ihm gestellten Be-

dingungen auch eingehalten seien, sowie, ob der Kongostaat nicht jedes Recht zur internationalen Anerkennung verwirkt habe."

Danach würde England die Feinerzeit von ihm wie von allen Kulturstaaten erfolgte Anerkennung des Kongostaates als Staat zurücknehmen, und sich von allen Schranken befreit erachten, die seinem Vorgehen in der Kongofrage aus dem Gebundensein an die völkerrechtlichen Regeln für den Verkehr zwischen Staaten sonst erwachsen würden.

Eine weitere Bedeutung hätte die Zurücknahme der Anerkennung an sich nicht; sie beseitigte namentlich nicht die Existenz des Kongostaates als Staat. Man begegnet vielfach der Auffassung, der Kongostaat sei auf der Berliner Konferenz durch die auf dieser vertretenen Staaten gegründet, und ihm könne durch einen Beschluß dieser Mächte wieder ein Ende gemacht werden. Diese Auffassung ist durchaus unzutreffend. Der Kongostaat bestand schon vor dem Zusammentritt der Konferenz, er war von einigen Staaten auch schon anerkannt, und die Anerkennung durch die übrigen Staaten erfolgte durch getrennte besondere Akte dieser Staaten im Laufe der Tagung der Konferenz, und der von allen auf der Konferenz vertretenen Staaten anerkannte Kongostaat trat dann nachträglich der von der Konferenz beschlossenen Kongoaakte bei. Der faktische Bestand des Kongostaates wird also in keiner Weise berührt, wenn England seine Anerkennung zurückziehen sollte.

Etwas anderes wäre es, wenn sämtliche Konferenzmächte, oder auch nur eine Anzahl mächtiger von ihnen, sich über eine gleiche derartige Erklärung verständigten, und sich dabei über die Zerstückelung und Verteilung des Gebietes des Kongostaates einigten. Dann würde allerdings das Ende des Staates damit besiegelt sein, da nicht anzunehmen ist, daß gegenüber einer mächtigen Koalition zur Beseitigung des Kongostaates die übrigen Konferenzmächte für seine Erhaltung eintreten werden. „Macht geht vor Recht," würde es dann heißen.

Ob England seine Anerkennung wirklich zurückziehen wird, wenn die Übernahme des Kongostaates als Kolonie von Belgien jetzt nicht zustande kommt, und wenn der Kongostaat die englischen Forderungen nicht erfüllt, was für weitere Schritte es dann in Verfolg dieser Zurückziehung tun wird, und auf welches Ziel diese Schritte dann gerichtet sein werden, bleibt vorerst abzuwarten. Daß England in irgend einer Weise energisch vorgehen wird, kann wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, da ja das englische Unterhaus in der Sitzung vom 26. Februar nach der mit lautem Beifall aufgenommenen Erklärung Sir Greys, eine von diesem eingebrachte Resolution einstimmig angenommen hat, die die Regierung ersucht, für eine Neuordnung der Kongostaatsverwaltung Sorge zu tragen.

Der Umstand, daß England bei seinem Vorgehen gegen Belgien und den Kongostaat angeblich diese Staaten zur Erfüllung der mit dem Beitritt zur Kongoaakte übernommenen Verpflichtungen anhalten will, ändert in keiner Weise den Charakter seines Einschreitens, und gibt kein formales Recht zur

Intervention. Auf den Verkehr der Staaten mit einander kann man die Regeln des Prozeßrechtes nicht anwenden, und nicht von einem Recht im juristischen Sinne zur Verfolgung von Verletzungen von vertragmäßigen Pflichten sprechen.

Wenn einer oder der andere, der bei der Kongoakte beteiligten Staaten glaubt, daß die KongoStaatsverwaltung sich solcher Pflichtverletzungen schuldig mache, gibt übrigens die Kongoakte selbst die Wege an, auf denen Remedur zu schaffen. In Artikel 12 der Akte verpflichten sich die beteiligten Mächte, wenn Meinungsverschiedenheiten sich ergeben, bevor sie zur Waffengewalt schreiten, die Vermittlung einer oder mehrerer der befreundeten Mächte in Anspruch zu nehmen. Im Artikel 36 endlich behalten sich die Signatarmächte der Generalakte vor, in dieselbe nachträglich und auf Grund gemeinsamen Einverständnisses diejenigen Abänderungen und Verbesserungen aufzunehmen, deren Nützlichkeit durch die Erscheinung dargetan werden sollte. Vielleicht gelingt es jetzt Belgien oder dem KongoStaate durch Anrufung eines, sagen wir mal, Schiedsgerichtes von einigen befreundeten Mächten gebildet, die Frage klar zu stellen, ob die im KongoStaate befolgte Wirtschaftspolitik sich im Widerspruch mit der Kongoakte befinde. Verneinenden Falles könnte England dann in dem Ausspruch des Schiedsgerichtes einen Anlaß finden, auf Grund des Artikels 36 der Akte eine Konferenz der beteiligten Mächte zusammen zu rufen zum Versuche, in der Akte genauere, seinen Wünschen entsprechende Vorschriften über die im Kongogebiete zu gewährende Handelsfreiheit aufzunehmen.

Im allgemeinen Interesse läge es unbedingt, wenn auf diesem friedlichen Wege die Kongostage einer Lösung entgegengeführt werden könnte. Geschieht das nicht, und verfolgt England weiter auf dem mit seiner Intervention betretenen Wege seine Interessen im Kongo, dann tritt die Kongofrage unbedingt in eine sehr bedenkliche Phase, und es werden Ausblide in schwere Unruhgungen der afrikanischen Verhältnisse eröffnet. Es muß dann mit einer Auflösung des KongoStaates und seiner Aufteilung gerechnet werden. Wer sollen und werden die Erben sein? ist dann die schwierige Frage.

Daß Deutschland an der Ordnung der Verhältnisse im Kongogebiet ganz hervorragende Interessen hat, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden; dafür spricht schon der Umstand, daß kein geringerer wie der Fürst Bismarck seinerzeit die Initiative zur Einberufung der Berliner Konferenz ergriffen und auf der Konferenz den Vorschlag geführt hat, die schließlich die Kongoakte beschlossen hat. Unser Ostafrikanisches Schutzgebiet liegt im konventionellen Kongobecken, grenzt an den KongoStaats und steht mit ihm in regem Handelsverkehr, den es sicher wesentlich steigern könnte, wenn die im KongoStaate dem entgegenstehenden Hindernisse beseitigt würden. Für uns liegt also aller Anlaß vor, die weitere Entwicklung der Kongofrage nicht nur mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen, sondern auch mit den an ihrer Lösung arbeitenden Mächten Fühlung zu halten. Wenn die deutsche Regierung bisher auch

sich den englischen Verjuchen gegenüber, sie zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Kongostaatsverwaltung zu bewegen, vorsichtig ausweichend verhalten hat, darf sie jetzt bei dem aggressiven Vorgehen Englands doch sich nicht auf bloßes Zusehen beschränken, sondern muß zur Wahrung seiner Interessen auf dem Platze sein, damit nicht seine berechtigten Interessen schädigende Arrangements getroffen werden. Deutschland kann überzeugt sein, daß seine Interessen nicht von den anderen am Kongo interessierten Mächten wahrgenommen werden.

Schreiber, Stettin.

Nachschrift.

Die Kongofrage hat inzwischen eine ganz andere Wendung genommen als erwartet werden konnte. England hat seine Einwendungen gegen den Annexionsvertrag zurückgenommen und die Forderung auf Aufnahme von Artikeln in den Vertrag, die die Einführung der Handelsfreiheit in das Kongostaatsgebiet, die Beseitigung der Handelsgesellschaften und sofortige Abschaffung der Zwangsarbeit verbürgen sollen, fallen gelassen. Dann hat die belgische Volksvertretung das ihr vorgelegte Kolonialgesetz und den Annexionsvertrag am 20. August und 8. Sept. angenommen. Der Kongostaat ist eine belgische Kolonie geworden. Über den Gang der Verhandlungen zwischen Belgien und England, die zu diesem Resultate geführt haben, geben eine Reihe von der belgischen Regierung veröffentlichte diplomatischen Aktenstücke interessante Auskunft. Zuerst gab diese Regierung ein „Graubuch“ heraus, das die Dokumente enthielt, die zwischen Belgien einerseits, und England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits und der erwähnten, vom englischen Gesandten mündlich vorgebrachten Forderung, ausgetauscht waren. Auf den Inhalt der Dokumente kann hier nicht näher eingegangen werden. Der belgische Ministerpräsident Schollaert begleitete die Vorlage dieses Graubuches im Parlamente am 2. Juli mit einer großen Rede, in der er den Nachweis lieferte, daß England kein Recht besitze, sich mit dem Annexionsvertrage zu beschäftigen, indem er sich im wesentlichen auf den Standpunkt stellte, der in den vorstehenden Erörterungen eingenommen ist. Der Hinweis des Ministerpräsidenten auf die Mißstimmung, die das Austreten Englands in den belgischen Regierungskreisen gefunden habe, und die entschiedene Sprache, die er führte, blieben nicht ohne Erfolg. Aus einer weiteren Anfang August erfolgten Veröffentlichung von diplomatischen Dokumenten geht hervor, daß die englische Regierung sich zu erheblichen Zugeständnissen verstanden hat. Sir Eduard Grey erkennt an, daß kein Grund vorliege, an den Versprechungen der belgischen Regierung, allmählich die in der Kongoverwaltung bestehenden Mißstände, namentlich auch den Arbeitszwang, beseitigen zu wollen, zu zweifeln. Es bleibt als Differenz nur die Frage der Handelsmonopole der Kongogesellschaften offen. England ist aber damit einverstanden, daß die Handelsmonopolfrage vorläufig ungelöst bleibe, behält sich vor, nach der Annexion des Kongostaates als Kolonie von Belgien auf sie zurückzukommen,

verspricht aber, bei der Behandlung dieser Frage keine Gewaltmittel anzuwenden zu wollen, und schlägt vor, sie durch Anrufung eines Schiedsgerichtes — etwa des Haager Schiedsgerichtshofes — zum Austrage zu bringen. In sehr geschickter Weise bemerkt hierzu die belgische Regierung, diese Frage interessiere alle bei der Kongoakte beteiligten Staaten und schlägt vor, sie nicht durch einen Schiedsspruch, sondern durch eine neue internationale Konferenz nicht nur für den Kongostaat, sondern für das ganze Kongogebiet endgültig entscheiden zu lassen. Da ein englischer Antrag auf Beseitigung der Monopole sicherlich von Seiten Frankreich und den übrigen im Kongogebiete kolonisierenden Staaten auf energischen Widerspruch stoßen würde, wird England einer neuen Kongokonferenz sicher nicht zustimmen. Man wird daher wohl darauf rechnen dürfen, daß England auch in der Handelsmonopolfrage einen stillen Rückzug antreten und diese Frage auf sich beruhen lassen wird. Diese Annahme wird auch im belgischen Parlamente geherrscht und die Furcht beseitigt haben, daß nach der Annexion des Kongostaates Belgien dieser Frage wegen in ernstem Konflikt mit England geraten müsse. Sie wird wesentlich zu dem Zustandekommen der Annexion mitgewirkt haben. England hat also in der Kongofrage keinen Erfolg gehabt, so wird man bei oberflächlicher Beurteilung sagen. In Wirklichkeit hat es aber doch mit seinem kongoeindlichen Auftreten erreicht, daß die Kongostaatsregierung die Konzession zur Durchführung der Kap-Kairo-Eisenbahn wenn auch nicht an England, so doch an die von England vorgeschobene Chartered Company erteilt hat. Wenn man erwägt, daß England gegen den Kongostaat zu agieren anfing, als die Kongoregierung die Abtretung des zu dieser Bahnanlage im Kongostaate erforderlichen Terrains verweigerte, und daß England seine auf Änderung der Kongostaatsverwaltung gerichteten Bemühungen fallen ließ, als der mit der Chartered Company geschlossene Vertrag über diesen Bahnbau geschlossen und von der Kongoregierung genehmigt war, dann erscheint die fortgesetzt kongoeindliche Haltung Englands in einem ganz neuen, eigentümlichen Lichte, und dann muß man zugestehen, daß England in der Kongofrage einen Erfolg errungen hat, der bei der Bedeutung der Kap-Kairo-Eisenbahn für England nicht gering zu veranschlagen ist.

Stettin, 15. Sept. 1908.

Schreiber.

Guinea im Jahre 1700.

Im Jahre 1700 stand in dem Dienste der West-India-Compagnie der Holländer William Bosmann. Er war der Leiter der Faktorei St. George in Elmina, auf der Gold-Küste-West-Afrika gelegen, und da in jener Zeit auch Brandenburgs Flagge auf diesem Lande wehte, sind die Berichte, die Bosmann damals nach Holland sandte, nicht uninteressant zu lesen und der Beachtung wert. Hätte ich bei meinem Aufenthalt vor 18 Jahren auf der Gold-Küste diese Berichte gekannt, dann hätte ich jenen Orten mehr Aufmerksamkeit geschenkt, und sicherlich noch Zeichen jener Zeit gefunden. Reste der verschiedensten Forts sieht man bei der Wanderung an der See häufig, teilweise sind die Kellerräume noch gut erhalten, was bei dem soliden Bau, mit von Europa noch dort geförderten Mauersteinen, nicht verwunderlich ist.

Bosmann beginnt in seinen Berichten im allgemeinen mit Guinea, das ein breites Land sei, und sich mehrere hundert Meilen ausstreckt, er rechnet dazu die Pfefferküste, die Elfenbeinküste, die Goldküste, die Sklavenküste (Togo) und Benin. Diese Länder seien stark bevölkert und in unzählige Königreiche und Gemeinden geteilt. Woher der Name Guinea stammt, konnte er nicht erfahren, er stellt aber die Ansicht früherer Forscher als ganz unbegründet und als vollständig aus der Luft gegriffen hin, daß ein mächtiger, siegreicher König diese vielen Königreiche einstmals unterjocht haben sollte und seinem Reiche dann den Namen Guinea gegeben habe.

Die Gold-Küste, als ein Teil von Guinea, dehnt sich ungefähr 60 Meilen am Meere aus. Sie beginnt mit dem Gold-River, 3 Meilen westlich von Axim, und endigt bei dem Dorfe Bonni, 7 oder 8 Meilen östlich von Accra.

Eingeteilt ist das Land in 11 Reiche, nämlich Axim, Ante, Adom, Zabi, Commani, Saboc, Fantyn, Acron, Agoma und Aquamboe. Jedes dieser Reiche hat eins, zwei, auch drei Städte am Meere gelegen, die unter oder zwischen den sie beschützenden Forts angebaut sind. Die größeren und bevölkerteren Städte liegen mehr im Innern des Landes. Von diesen 11 Reichen sind 7 Königreiche, und die anderen 4 Reiche werden von gewählten Großen, nach Art eines Gemeinbewesens, geleitet. Im Lande Axim waren im Jahre 1700 die Forts der Brandenburger und der Holländer. Bis zum Jahre 1642 waren die Portugiesen die Herren des Landes, welche von den Holländern 1642

aus allen Plätzen vertrieben wurden. Durch die Ankunft der Brandenburger theilten sich die Einwohner von Axim. Ein Theil stellte sich unter das Protectorat der Brandenburger, glaubend, daß bei den neuen Herren ein größerer Verdienst und ein ruhigeres Leben zu erwarten sei, der andere weniger unruhige und seßhafte Theil blieb unter dem Schutze der Holländer.

Der Strand von Axim war 6 Meilen lang, gerechnet von Rio Cobre, oder von den Portugiesen der Serpentin-River genannt nach seinen vielen Windungen; bei seinem 20 Meilen Inlandlauf. Er reichte bis zum Dorfe Voestwa, eine Meile westlich vom holländischen Fort Anthonie, nahe dem Dorfe Voutry. Die Eingeborenen waren im allgemeinen sehr wohlhabend, sie trieben mit den Europäern bedeutenden Goldhandel, besonders mit den Engländern und Seeland Schleichhändlern, worüber sich Vosmann sehr beklagt. Denn die West-India-Compagnie hatte das alleinige Recht vom Staate zuerkannt erhalten in Axim Handel treiben zu können, es war ihr Kaperecht verliehen, und hatte sie Gerichtsbarkeit über Leben und Gut auszuüben. Da aber die anderen Europäer, unter solchen auch Angestellte holländischer Kaufhäuser, im Geheimen bessere Preise für Gold zahlten und mit den europäischen Tauschwaren ein Drittel billiger waren, setzten sich die Eingeborenen der Gefahr aus, von der West-India-Compagnie ergriffen und als Sklaven verkauft zu werden. Der vorteilhafte Handel mit den Schleichhändlern lockte die Eingeborenen zu sehr, auch lag es manchmal im Interesse der Offiziere der Compagnie, die von der Compagnie in Gefangenschaft genommenen Großleute eines Stammes wieder laufen zu lassen. So konnte die Compagnie kaum den hundertsten Theil von dem Gold erhalten, welches in Axim gehandelt wurde.

Sonst waren die Einwohner von Axim arbeitfam, trieben Handel, Fischfang und Ackerbau, hauptsächlich wurde Reis angebaut, welcher auf allen Plätzen in unglaublichem Ueberschuß wuchs, und über die ganze Goldküste von hier aus gehandelt und gegen Mais, Jams, Kartoffeln und Palmöl eingetauscht wurde. Palmöl war in Axim sehr begehrt, Palmölbäume wuchsen daselbst nicht, da der Boden nah und nur zum Anbau von Reis geeignet war.

Im Lande Axim, 3 Meilen von dem holländischen Fort Anthonie, lag das größte brandenburgische Fort Fredericsburg, auf dem Hügel Mamfro, in der Nähe des Dorfes Pocussoe gebaut. Es war schön und ziemlich breit, aber zu leicht und schwach gebaut, und besetzt mit 4 breiten Bastionen. Ausgerüstet war das Fort mit 46 Geschützen. Das Gattertor dieses Forts war das schönste Tor an der ganzen Küste, aber im Verhältnisse zur ganzen Bauart des Forts viel zu breit, so daß man der Garnison den Rath erteilen mochte das Gattertor gut zu schließen, damit die Festung nicht durch das Tor weglause. Auf der Ostseite hatte das Fort ein sehr schönes Außenwerk, das einen Angriff auf das Fort von dieser Seite abhalten konnte. Der größte Fehler bei dem Fort war, daß die Bastionen sehr niedrig und nicht höher als bis zum Knie der Besatzung reichten, was sich im Kriege mit den Negern sehr unangenehm bemerkbar machen würde, da kein Mann der Besatzung auf die Bastion

kommen könnte, ohne sofort von einem Musketengeschöß der Eingeborenen getroffen zu werden. Gegen andere Teile des Baues war nichts auszusagen, und waren die Wohnräume praktisch und gut eingerichtet.

Der Oberbefehlshaber dieses Forts und aller Befestigungen der Brandenburger, bestehend aus den 2 Forts und einer Ansiedelung auf der Goldküste, hatte den Titel Generaldirektor seiner kurfürstlichen Hoheit von Brandenburg und seiner Afrika-Compagnie. Die Beamten waren meistens Holländer, welche eine unbeschränkte Herrschaft über die Schwarzen ausüben wollten. Voßmann schrieb, niemand könne aber das Ende der brandenburgischen Niederlassung voraussagen, die Uneinigkeit untereinander und die niederträchtige Natur der Eingeborenen, die meist aus solchen bestand, welche nach einem Verbrechen von den Holländern geflohen waren, und bei den Brandenburgern Verzeihung erlangt und dafelbst angenommen wurden, ließen das Schlimmste befürchten.

Zu der Zeit, da Voßmann in Elmina seinen Bericht machte, waren in seiner Zeit 7 Direktoren für die brandenburgischen Forts auf der Goldküste gewesen.

Zuerst John Rymann, ein Embdener, von dem Voßmann schreibt, daß derselbe ein Mann von gutem Urtheilsvermögen, gutem Sinn und großer Erfahrung gewesen sei, der mit Liebe und Verständnis sein Amt verwaltet hat, und der bei seinem Scheiden sehr geehrt wurde und einen guten Namen zurückgelassen hat.

Seine Nachfolger waren John und Jakob Ten-Hooft, Vater und Sohn. Besonders der Sohn sei ein guter Gouverneur gewesen, besser sei bisher keiner für die Brandenburger tätig gewesen, und seien die Geschäfte besser geworden, und das Ansehen der Compagnie gestiegen, wie es nie bedor gewesen ist.

Als diese nach Europa zurückkehrten übernahm Gysbrecht van Hoogveldt ihren Platz, derselbe war früher im Dienst der West-India-Compagnie gewesen, hatte sich aber so unbrauchbar erwiesen, daß General Joel Smiths und der Rat der West-India-Compagnie sich genötigt sahen ihn aus dem Dienst zu entlassen und von der Küste zu entfernen.

Als brandenburgischer Gouverneur suchte er seine alten Feinde, die Eingeborenen, auszuföhnen, indem er ihnen Gerechtfame gab und Freiheiten gewährte, welche nur dazu dienten, das Ansehen der Brandenburger in den Augen der Neger herabzusetzen und den Grund zum Ruin der Befestigungen legten. Aber schon nach kurzer Zeit wurde er dann seines Amtes entsetzt und von der Küste entfernt.

Ihm folgte John van Laar, derselbe war ein Wiedertäufer und hatte besseres Talent zum Brandy trinken, als seine Schuldigkeit zu thun. Er trug so wenig zur Ordnung bei, daß sich die Ansiedelung mehr und mehr dem Verfall hinneigte.

Nach seinem baldigen Tode wurde John Visser sein Nachfolger, ein Mann von unbeständigem Charakter, der seinem Amte durchaus nicht gewachsen war.

Unter seiner Verwaltung kamen schon Überfälle und Morde an Europäern vor, sogar sein erster Beamter zu Acoda wurde von den Eingeborenen in das Innere verschleppt und getödet. Aber John Biffer selber war grausam und nach seiner Abberufung wurde Adrian Grobbe sein Nachfolger, der von den Negern gewählt war. Kein Europäer war nun noch seines Lebens sicher, die Neger hatten die Gewalt in Händen, und zweifelte Vosmann schon im Jahre 1700, daß die Brandenburger wieder Herr des Landes werden würden.

Das zweite Fort war 2¼ Meilen ostwärts bei dem Cape Trespuntos, in der Nähe von Acoda, und wurde Fort Dorothea genannt. Es war ein Haus mit flachem Dach, mit zwei schmalen Bastionen, ausgerüstet mit leichten Kanonen.

Zwischen Manfro und Acoda war im Jahre 1674 bei dem Dorfe Tacrama ein Fort-Haus errichtet, das aber weniger Bedeutung hatte, und mehr zur zeitweiligen Bewohnung diente.

Auch im Lande Ante, bei Zufuma, hatten die Brandenburger zum Zeichen ihrer Herrschaft die Flagge gesetzt, der Besitz wurde ihnen aber von den Engländern streitig gemacht, welche im Jahre 1691 daselbst ein Fort errichteten.

Ferner gehörte zeitweilig das bei Tocorary gebaute Fort den Engländern, Holländern, Brandenburgern, Schweden und Dänen, dieses Fort verfiel bald zu einer Ruine und wurde nicht wieder errichtet.

J. S c h ä n k e r.

Ein Reformplan für Britisch-Ostafrika und seine Bedeutung für Deutschostafrika.

Herr Winston S. Churchill, Mitglied des englischen Parlaments und Unterstaatssekretär für die Kolonien, hat im Jahre 1907 eine Inspektions- und Studienreise nach Ostafrika gemacht. Von Rombassa ist er nach dem Seengebiet gegangen, hat Uganda besucht, und ist auf dem Nil zurückgereist. Die Zeitschrift „Die Wahrheit über den Kongo“ bringt nun in ihrer Nr. 2 von 1908 einen Bericht über eine Rede, die Herr Churchill auf einem ihm zu Ehren am 18. Januar 1908 im National Liberal Club in London über seine Reise gehalten hat, und in ihrer Nr. 6 einen im Anschluß an diese Reise in den „Times“ veröffentlichten Reformplan für Britisch-Ostafrika, der, wie die „Times“ andeuten, ebenfalls auf Herrn Churchill zurückzuführen ist. Beide Rundgebungen, namentlich aber die letztere, bringen so vieles für unsere Kolonie Ostafrika Bedeutsames, daß eine Besprechung an dieser Stelle gerechtfertigt ist. Die Verantwortung für die tatsächlichen Angaben muß ich natürlich der genannten Zeitschrift überlassen.

Herr Churchill glaubt, sich im Eingang seiner Rede gewissermaßen entschuldigen zu müssen, daß er die Reise überhaupt gemacht habe; er sagt: „Es ist für einen Unterstaatssekretär eine eigenartige Aufgabe, die überseeischen Länder zu besuchen, aus welchen ich heimkehre. Der Fall ist schon vorgekommen, aber nicht oftmals. Das Unternehmen hat auch Tadel gefunden.“ Er glaubt aber doch, sich mit der Erwägung rechtfertigen zu können: „Wer in der allgemeinen leitenden Politik eine, wenn auch nur untergeordnete, Rolle spielen will, muß sich an der Quelle der Dinge unterrichten, muß sich persönlich von der Bedeutung und der Tragweite der Fragen überzeugen, welche er zu behandeln hat.“ Sehr richtig! Aber wer sich erinnert, mit welchem Beifall die Absicht unseres Staatssekretärs Dernburg, sich persönlich an Ort und Stelle zu informieren, von allen Parteien in Deutschland aufgenommen wurde,

kann die ängstliche Art, in der Herr Churchill seine Reise den Kritikern im freien England gegenüber zu begründen sucht, nur mit Verwunderung lesen. Und doch fühlt sich Herr Churchill in seiner Tätigkeit in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung. „Die Parteien wechseln,“ sagt er, „aber welcher Partei wir auch angehören mögen, alle arbeiten wir für ein großes Ziel! Für die Größe der Nation und für die Größe ihres Besitztandes.“ Das „Kleingländertum“, das Kolonien für einen überflüssigen Luxus hielt, scheint also auch für die Liberalen nicht mehr zu existieren. Herr Churchill wünscht, daß seine Landsleute übersee empfinden möchten, „daß die neue (liberale) Regierung weder der Sympathien noch des Interesses für die überseeischen Besitzungen der Krone ermangelt.“

Die Ergebnisse seiner Reise ergeben sich nun besser aus dem im Anschluß daran aufgestellten Reformplan, aus dem ich nun einiges für uns Deutsche besonders Interessantes hervorheben will. Nur in einem Punkte ist zwischen Rede und Reformplan ein gewisser Widerspruch. Während es in der Rede als mindestens zweifelhaft hingestellt wird, ob weiße Ansiedler dauernd oder längere Zeit in Ostafrika leben und sich auch fortpflanzen können, erklärt der Reformplan, das Hochland von Ostafrika sei berufen, „eines Tages eine autonome Kolonie mit einer größtenteils weißen Bevölkerung zu werden.“ Wie sich dieser Widerspruch nun erklären mag, jedenfalls ergibt sich aus dem Reformplan, daß es auch in England Kreise gibt, die eine Ansiedelung Weißer im Hochlande für möglich und wünschenswert halten. Über den Wert des Landes überhaupt wird gesagt: „Der Wert, den ein Land wie Ostafrika für England haben kann, ist enorm, sowohl als Absatzgebiet für englische Produkte, als noch mehr als Lieferant unentbehrlicher Rohstoffe für unsere Industrie, wie Baumwolle (1), Kautschuk, Fasern und Öle.“ Über diesen Punkt hatte Herr Churchill auch in der Rede gesagt: „Wir müssen daran denken, daß diese Schutzgebiete in Ost- und Westafrika, welche wir mit so geringer Mühe, und so wenig Kampf erworben haben, (1) einst sowohl unsern arbeitenden Klassen wachsenden Wohlstand, wie unserer Industrie die erforderlichen Rohstoffe liefern werden. Baumwolle, Kautschuk, Fasern, Hanf und eine Menge anderer Erzeugnisse werden in immer größerer Menge von dort kommen. Was namentlich die Baumwolle angeht, so hängen wir von einem einzigen Produktionslande ab. Ich glaube, daß war häufig der Grund verfehlter Spekulation, weil es dadurch möglich war, den Rohstoff unverhältnismäßig zu verteuern. Das hat namentlich ermöglicht, daß auf der Arbeiterbevölkerung von Lancasterhire ein schwerer Tribut lastet.“ Das sind Worte, die man ebensogut auf die deutschen Kolonien in Ost- und Westafrika anwenden kann. Hoffentlich dringen sie allmählich auch in das Bewußtsein der arbeitenden Klassen in Deutschland ein. Um nun aber diesen wertvollen Besitz zu entwickeln, dazu gehören nach den Ausführungen des Reformplans vor allem Verkehrsmittel. Gewiß, die Uganda-
bahn ist da, und mit Stolz wird auf die Flotte auf dem Viktoriasee hin-

gewiesen. Aber das genügt nicht. Zunächst genügt der Hafen von Mombas nicht. Er ist sehr schön, „aber das rückständige Ausladungssystem mittels Leichtern und die übermäßigen Hafengebühren heben seine Vorzüge auf. Dringend notwendig ist der Bau eines Piers, oder einer ordentlichen Werft mit Kranwerken, um die zu entladenden Schiffsgüter direkt auf die Eisenbahn zu laden, und umgekehrt.“ Hier wird also daselbe für Mombas empfohlen, was in den Beschlüssen der Kolonialgesellschaft in Essen und Worms für Tanga gefordert war. In der Begründung des in Worms angenommenen Antrags Königberg war auch direkt auf die Konkurrenz von Mombas hingewiesen. Der Ausbau des Hafens von Tanga erscheint nach den vorstehenden Ausführungen mehr als je gerechtfertigt. Hat der Reformplan hier Wünsche, so noch viel mehr in bezug auf den Verkehr mit Europa. Hier erscheint das deutsche Gespenst. Der Verkehr wird von der Deutsch-Ostafrika-Linie, von den Messageries maritimes, der British India Co. und einem kleinen Küstendampfer der Regierung unterhalten. „Aber,“ heißt es, „von dieser Linie besißt weder die den Postpaketverkehr besorgende British India Co. noch die Messageries einen befriedigenden Verkehr. Die weitaus meisten Reisenden und Güter werden durch die deutsche Linie befördert, da Schiffe alle drei Wochen Mombassa anlaufen, und deren kleinere Boote den Verkehr mit den minder wichtigen Häfen unterhalten. Es ist dringend notwendig, mit Ostafrika einen britischen Personen- und Güterdampferverkehr einzurichten. Das ist keine Gefühls-, sondern eine Interessenfrage. Der Hauptzweck der deutschen Dampferlinie ist die Hebung Deutsch-Ostafrikas. Deshalb laufen ihre Schiffe drei deutsche Häfen an, Daresalam, Tanga und Bagamoyo, während sie nur einen einzigen der britischen Häfen Ostafrikas anlaufen. Ein zweiter Zweck der Linie ist die Begünstigung der allgemeinen Entwicklung des deutschen Handels. Sie besißt Agenten in den verschiedenen Häfen, mit deren Hilfe sie sehr wirksam die Einfuhr deutscher Artikel nach British-Ostafrika und andererseits zum Vorteil der deutschen Verbraucher die Ausfuhr von Rohprodukten begünstigt.“ Um also diesem Übergewicht der Deutschen zu begegnen, verlangt der Reformplan die Subventionierung einer britischen Küstendampferlinie. Die Kommission für Schiffahrtssubvention vom Jahre 1900 habe sich zwar grundsätzlich gegen Subventionen ausgesprochen, aber sie machte eine Ausnahme zugunsten eines Küstendampferdienstes längs der afrikanischen Küste. Die Engländer sind keine Prinzipienreiter. In der Kunst, da, wo es britische Interessen geboten, ihre „Grundsätze“ abzuändern, waren sie von jeher groß. Die deutsche Kolonialgesellschaft, auf deren Veranlassung die Deutsch-Ostafrika-Linie seinerzeit ins Leben trat, wird hieraus aber Anlaß nehmen, die Entwicklung dieser Linie fernerhin zu fördern, und sie von ihnen etwa noch anhaftenden kleinen Fehlern zu befreien zu suchen. Um nun aber der Kolonie die Möglichkeit einer Entwicklung zu geben, wie sie der Reformplan erstrebt, dazu gehört auch in England Geld, der Reformplan weist darauf hin, daß das System der Reichszuschüsse möglichst aufhöre, und

die Kolonie in den Stand gesetzt werden müsse, für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen. Dadurch würde sie dann auch in der Lage sein, eine garantierte Anleihe aufzunehmen, die aus den Einnahmen verzinst und getilgt werden müsse. Also auch hier werden dieselben Vorschläge gemacht, wie sie in den deutschen Kolonien zum Teil schon verwirklicht sind.

Dann aber empfiehlt der Reformplan schließlich — Differenzzölle! Er sagt: „Unter dem gegenwärtig in England und in den vom Kolonialamt verwalteten Ländern geltenden Zollwesen haben wir keine Gewähr dafür, daß der Markt, sobald er auf die nötige Höhe gebracht sein wird, nicht sowohl dem Abfahre englischer Produkte, als vielmehr demjenigen fremder Artikel dienlich sein wird. Warum sollte das nicht der englischen Industrie garantiert werden, als eine Gegenleistung für die Ausgaben und das Risiko, welches die englischen Steuerzahler tragen? Warum sollten nicht die auf diesem Neulande sich niederlassenden Produzenten diese Garantie übernehmen als Preis für den Frieden und die Sicherheit, die ihre Produktionsarbeiten ermöglichen? Selbst wenn man alle von den Herren Asquith und Lloyd-George auf der Reichskonferenz vorgebrachten Gründe gegen die Einführung von Differentialtarifen in England zulassen will, so muß man doch anerkennen, daß keiner dieser Gründe für Ostafrika zutrifft. In einer Kolonie wie dieser gibt es keine enorme Einwohnerzahl, „die vom Hunger bedroht“, und die für ihre Lebensmittel auf die Einfuhr angewiesen wäre. Sie besitzt kein verwickeltes Ausfuhrwesen, oder eine Handelsmarine, die mit der ganzen Welt in Beziehung steht, und dadurch Repressalien ausgesetzt werden könnte.“ Hier werden also die Gründe, die man auch in Deutschland gegen die Einführung von Differenzialzöllen in den Kolonien oder in Deutschland für die Produkte der Kolonien anzuführen pflegt, als gegenstandslos behandelt. Wie weit mit Recht, kann allerdings fraglich sein, es zeigt aber, daß die ganze Frage noch immer nicht spruchreif ist. Es wird dann hervorgehoben, daß allerdings Britisch-Ostafrika zu dem konventionellen Kongoboden gehöre, wo die Handelsfreiheit vertragsmäßig festgelegt sei. Über dieses Bedenken kommt der Reformplan aber in der Weise hinweg, daß er meint, das Kongoabkommen werde doch wohl bald abgeändert werden müssen. Dann heißt es aber weiter: „Allerdings hat Deutsch-Ostafrika keine Einfuhr-Differenzialzölle eingeführt. Aber tatsächlich besitzen die Deutschen das Monopol der Seetransporte, und das führt zum gleichen Resultat. Was zudem die Ausfuhrzölle angeht, so haben die deutschen Behörden nicht angetanzen, auf die Sisalnkollen einen Ausfuhrzoll von 1 pro Mille zu legen, nur zu dem Zwecke, um für Deutsch-Ostafrika den Vorteil des Übergewichts in der Sisalnkulture zu sichern, und deren Anwachsen im benachbarten britischen Gebiete zu verhindern!“ In dem Verzeichnis der ostafrikanischen Ausfuhrzölle kann ich einen Zoll auf Sisalnkollen nicht finden. Immerhin wäre es möglich, daß ein solcher neuerdings eingeführt wäre. Das Gouvernement wird dann schon seine Gründe

dafür gehabt haben. Die ganzen Ausführungen sind aber für die heutigen Ansichten in England, dem klassischen Lande des Freihandels, so charakteristisch, daß ich sie ausführlicher wiedergegeben habe. Die Chamberlainschen Ideen scheinen doch keineswegs tot zu sein.

Auch sonst enthält der Reformplan noch vieles für uns Lehrreiche, und seine Lehren verdienen sicher, bei uns beherzigt zu werden.

D r. E. J a c o b i, Ober-Regierungsrat.

Die Kaffee- und Baumwoll-Kultur in Kaffa.

Vorbemerkung:

Das Land Kaffa in Süd-Athiopien, die südlichste und reichste Provinz des Reiches des Kaisers Menelik, gilt als die Urheimat des Kaffeebaumes, es hat ihm den Namen gegeben. In einzelnen Gauen Kaffas besteht das Unterholz der Wälder nahezu ausschließlich aus wildwachsenden Kaffeebäumen.

Das Kaiserreich Kaffa, das unabhängig von Abessinien emporkam und durch Jahrhunderte die führende Macht zwischen Abessinien, d. h. den von Semiten bewohnten Ländern am Westufer des Roten Meeres und den Negervländern am Oberen Nile bildete, war auch das kommerzielle Zentrum des Innern Nordost-Afrikas. Von dort aus fand schon früh eine bedeutende Kaffee-Ausfuhr nach den Gestade-Ländern des Roten Meeres, vor allem nach Süd-Arabien statt, wo der Kaffee aus Kaffa seine ersten und größten Konsumenten fand.

Als dann im sechzehnten Jahrhunderte die Kämpfe zwischen den christlichen Abessiniern und den Moslims den seit dem Altertume blühenden Handel zwischen Nordost-Afrika und Arabien vernichteten, hörte auch die Kaffee-Ausfuhr nach der Küste auf. Arabische Kaufleute, als Pilger verkleidet, brachten dann die ersten Kaffeebäumchen aus Kaffa nach Mokka. Es geht darüber eine ähnliche Sage wie von dem Herüberbringen der Seidenraupe von China nach Europa. Von dort aus kam dann der Kaffeebaum nach dem Osten und nach Amerika. Die Kaffee-Ausfuhr Kaffas beschränkte sich seither auf Nordost-Afrika selbst.

Die Eroberung des Kaiserreiches Kaffa durch die Amhara oder Abessinier im Jahre 1897 und dessen Einverleibung in das Reich Athiopien hatte vorerst einen Rückgang des Handels Kaffas und damit auch der Kaffee-Ausfuhr zur Folge. Die Kaffitscho, die Bewohner des Landes Kaffa, ließen alljährlich unglaubliche Mengen Kaffee an Boden der Wälder ungenützt verkaufen. Die Kosten des Transportes waren höher als der Preis des Kaffees auf den abessinischen Märkten. Seit 1900 blüht der Ausfuhrhandel mit Kaffa wieder neu auf, und da die Kaffitscho ihre Steuern in Kaffee abführen müssen, wird

der Anbau, sowie das Sammeln des wildwachsenden Kaffees wieder systematisch betrieben.

Die Kultur der Baumwollstaude wurde in Kassa ebenfalls seit altersher betrieben. Die in Kassa zum Anbau gelangende Baumwolle ist die von Maho-Bay 1830 aus Abessinien nach Ägypten eingeführte*), langstapelige Vollen liefernde abessinische Spielart.

Ich habe während meines Aufenthaltes in Kassa im Jahre 1905 ein besonderes Augenmerk dem Studium der Kultur des Kaffees und der Baumwolle zugewendet, die von den Kaffitscho auch heute noch nach Urväterweise betrieben werden.

Das Material, das ich hierüber in Kassa sammelte, dürfte auch für die deutsche Kolonialwirtschaft von Interesse sein. Denn vor allem in den Hochländern Deutsch-Ostafrikas bieten sich der Kultur dieser zwei Kulturpflanzen ähnliche Vorbedingungen, wie ich sie in Kassa vorfand. Insbesondere würde ein Versuch mit der Anpflanzung abessinischer Baumwolle in Deutsch-Ostafrika meiner Meinung nach schöne Ergebnisse liefern.

Umfang der Kaffeekultur:

Der Anbau des buno, d. i. Kaffeebaumes (*Coffea kassensis*), Buna der Galla, Bun der Amhara, wurde von den Kaffitscho bis zur Eroberung und Einverleibung Kassas in das Reich Äthiopien, d. h. bis zum Jahre 1897, in Pflanzungen von großer Ausdehnung betrieben. Große Anpflanzungen befanden sich vor allem im Gau Tschatta, wo in der Grasschaft Arra der für den Gebrauch des Kaisers bestimmte Kaffee angebaut wurde. Der hier geerntete Kaffee wurde vom Kaiser teils in seinem Haushalte verwendet, teils als Geschenk an vornehme Fremde verteilt.

Seit der Eroberung und Einverleibung Kassas in das Reich Äthiopien, d. h. seit 1897 bauen die Kaffitscho den Kaffeebaum nur in geringem Maße an. Kleine Pflanzungen befinden sich nahezu auf allen gaffo, d. i. Landgütern, größere Pflanzungen befinden sich hauptsächlich in der Umgebung der Stadt Anderatscha, in der Grasschaft Gidscha und in der Grasschaft Arra des Gaues Tschatta.

Betriebsart: Der Anbau von Kaffeebäumen wird von den Kaffitscho teils im Kleinen zur Deckung des eigenen Bedarfs, teils im Großen, zwecks Verkaufes der erzielten Ernte, betrieben.

Der Anbau im Kleinen erfolgt auf den Landgütern selbst durch Anpflanzung einiger Kaffeebäume im kolo, d. i. Gemüsegarten, d. h. im korro, d. i. Hofe des kotto, d. i. Gehöftes.

Der Anbau im Großen erfolgt außerhalb der abgegrenzten Landgüter durch Anpflanzung einer größeren Anzahl von Kaffeebäumen in den gubo, d. i. Wäldern des worebo angescho, d. i. Mittellandes, d. h. in der Höhenlage

*) Vergleich: Boko, The french and English in the Red Sea, London, 1862, pag. 28.

von 1600 bis 2400 Meter, und zwar nicht in geschlossenen Beständen, sondern unter andere Bäume gemischt.

Die Bearbeitung des Bodens, die hierbei verwendeten Geräte und die Arbeitsteilung zwischen Männern und Frauen sind dieselben wie beim Ackerbau.

Der Anbau selbst wird von den Raffitscho entweder durch Auspflanzen von Setzlingen gartenbaumäßig oder durch Ausfaat von Kaffeebohnen feldmäßig vorgenommen.

Ausfaat: Zur Ausfaat von Kaffee verwenden die Raffitscho Bohnen von in der Rotreife gepflückten Beeren, die von der ersten Hülsenhaut befreit und getrocknet werden.

Die Ausfaat selbst wird von den Raffitscho wie beim Anbau von Körnerfrüchten durch Werfen, in der Ioso, d. i. Großen Regenzeit, und zwar in den Monaten August und September, bis nach dem maschkaro, d. i. Neujahrsfeste, vorgenommen.

Auspflanzung: Zum Auspflanzen von Setzlingen verwenden die Raffitscho, von auf den Boden gefallenem vollreifen Beeren aufgekempte, Sprossen des in den Wäldern wildwachsenden Kaffeebaumes. Diese Sprossen werden mit der die Wurzeln umgebenden Erde ausgegraben und in die Pflanzungen ausgepflanzt.

Umsetzung: Sobald die ausgesäeten Bohnen aufkeimen und die ausgepflanzten Kaffeebäume eine Elle hoch sind, gewöhnlich nach ein bis zwei Jahren, werden dieselben umgesetzt.

Für die umzusetzenden Kaffeebäume werden je zwei Ellen regelmäßig im Gebiert voneinander entfernte Löcher gegraben, so daß auf einen ha etwa 800 Kaffeebäume entfallen.

Das Umsetzen selbst erfolgt in der Weise, daß die Setzlinge etwa eine Spanne über den Boden herausragen und schief stehen. Die Setzlinge werden schief gesetzt, um ein Austrocknen der jungen Pflanzen durch die sonst senkrecht auffallenden Sonnenstrahlen zu verhindern.

Wartung: Die weitere Wartung der Pflanzungen beschränkt sich auf fleißiges Jäten des zwischen den Kaffeebäumen aufwachsenden Unkrautes durch die Frauen und das Abgipfeln ausgewachsener Pflanzen.

Beginn und Dauer der Ertragsfähigkeit: Die erste Blüte der Kaffeebäume fällt in Kaffa in die atsche serimo, d. i. Vorregenzeit und zwar in den Monat April des dem Jahre der Ausfaat oder des Auspflanzens folgenden Jahres.

Die erste Kaffee-Ernte wird von den Raffitscho drei Jahre nach der Ausfaat oder dem Auspflanzen vorgenommen.

Die Kaffeebäume erreichen in den Pflanzungen eine Höhe von sechs bis höchstens acht Ellen und bleiben bis zum zwanzigsten und bis zum dreißigsten Jahre ertragsfähig.

Ernte: Die bunc matscho, d. i. Kaffee-Ernte oder das Pflücken der Beeren wird von den Kaffitscho in der kawo, d. i. Trodzenzeit und zwar in den Monaten August bis Dezember vorgenommen.

Zur Vornahme der Kaffee-Ernte reinigen die Kaffitscho den Boden unter den Kaffeebäumen. Ein Mann steigt dann der Reihe nach auf die Kaffeebäume und streift die Beeren von den Zweigen, während andere Männer oder die Frauen und Kinder sie vom Boden in große gubo, d. i. Körbe, Daula der Amhara, sammeln.

Diese Arbeiten werden von den daran teilnehmenden Kaffitscho mit Gesang begleitet.

Trodnen der Beeren: Die geernteten Beeren werden von den Kaffitscho auf bei den Gehöften hergerichteten bunc oppo, d. i. Kaffee-Tennen oder flachen Gruben ausgeschüttet und in einer dicken Schicht ausgebreitet. Hierbei werden die schwarzen oder vollreifen und die roten oder halbreifen Beeren gesondert. Die Beeren bleiben durch einen Monat in den Kaffeetennen liegen, wobei die roten oder halbreifen Beeren voll ausreifen. Sie werden täglich mittags mit den Händen umgeschaufelt. Nach einem Monat werden die Beeren in einer dünnen Schicht ausgebreitet und so durch sieben Tage der Sonnentrodnung ausgelegt.

Enthüllen der Bohnen: Nach beendeter Trodnung der Beeren wird von den Kaffitscho mit dem dschabaleko, d. i. Puhholz, das bunc dalao, d. i. Kaffeeshälten oder Enthüllen, d. h. das Befreien der Bohnen von den eingetrodneten Hülsen vorgenommen.

Sortieren derselben: Eine Sortierung des Kaffees nach der Größe der Bohnen oder nach deren Güte wird von den Kaffitscho nicht vorgenommen.

Verwahrung der Ernte: Der enthülste und damit zur Verwendung geeignete buno, d. i. Kaffee, wird von den Kaffitscho entweder in bunc moletto, d. i. Kaffeefäde aus Ziegenhaut, Selitscha der Amhara oder in die gubo eingemessen, um die Größe des Vorrates zu bestimmen.

Die gefüllten Kaffeefäde werden sodann in dem hierzu bestimmten Gauserteile, der tade keto, d. i. Vorratskammer, verwahrt oder, so in den utero, d. i. Pfälzen der dee ascho, d. i. Adeligen, der Kaffee aus den gubo lose in das gidsche keto, d. i. Schatzhaus oder Speicher, geschüttet.

Verwendung derselben: Die Bohnen des Kaffee werden von den Kaffitscho teils zur Herstellung des buno, d. i. Kaffee-Getränkes, oder geröstet als Zutoft verwendet, teils nach und nach in den Handel gebracht.

Die Schalen des Kaffee, die man in Sarar grün als Gemüse verwendet, werden von den Kaffitscho ungenützt fortgeworfen.

Kaffee-Wälder: Der buno, d. i. Kaffeebaum (*Coffea kaffensis*) kommt in kleineren oder größeren Beständen, ohne jede Wartung wild wachsend, als Unterholz in den Wäldern aller Gaue, und zwar hauptsächlich im worebo angescho, d. i. Niederlaude, vor.

Eigentlich bune gubo, d. i. Kaffee-Wälder, d. h. Wälder, deren Unterholz ausschließlich oder vorherrschend aus Kaffeebäumen besteht, befinden sich im Gau Tschatta, hauptsächlich in der Gemarkung Arra, in Bobba in Gaja, im Gau Gschä und im Lande der Schevo (Sche).

Das Nutzungsrecht der einen Teil des Kronlandes bildenden sogenannten Kaffee-Wälder waren seit altersher für jede Familie in Lose eingeteilt, auf welchen die betreffende Familie das alleinige Recht hatte, buno, d. i. Kaffee, zu sammeln. Die Größe dieser Lose war so bemessen, daß beim Sammeln auf einen rascho, d. i. Fürsten, zweihundert gubo, d. i. Körbe, auf einen kodschimo, d. i. Bauer, fünfzig gubo Kaffeebohnen entfielen.

Nach der Eroberung und Einverleibung Kassas in das Reich Äthiopien, das heißt seit 1897, sind die Kaffee-Wälder jedoch von Ras Wolde Giorgis in Besitz genommen worden und das Recht des Sammelns von buno, d. i. Kaffee, wurde von diesem zum Teile an als Beamte oder Soldaten in dessen Diensten stehende Amhara als Meklanjet, d. h. Zeitlehen, verliehen.

Ertragsfähigkeit derselben: Der wild wachsende Kaffeebaum liefert weitaus größere Erträge als die angebauten Kaffeebäume, und zwar 15 bis 20 kg Bohnen jährlich. Die Beeren desselben enthalten gewöhnlich zwei, aber auch eine, drei oder vier Bohnen, welche größer sind als die der angebauten Kaffeebäume. Die Beschaffenheit der Bohnen desselben ist besser als die der letzteren, sie haben mehr Geschmack und Aroma. Die wildwachsenden Kaffeebäume werden höher als die angebauten, ihre Ertragsfähigkeit dauert zwanzig bis dreißig Jahre.

Die Blütezeit des wildwachsenden Kaffeebaumes fällt in die atsche Jerimo, d. i. Vorregzeit, d. h. in den Monat April, die Reife der Beeren in die kawo, d. i. Trockenzeit, d. h. in die Monate Dezember und Jänner.

Kaffee-Lese: Die Kaffee-Ernte, d. h. die Lese der reifen Kaffee-Beeren, wird von den Kaffitscho am Ende des Monats Dezember und im Monate Jänner vorgenommen.

Zum Sammeln des Kaffee ziehen die Kaffitscho mit den Frauen, Kindern und guno, d. i. Sklaven, in die Kaffee-Wälder auf ihre Lose.

Dort wird teils der Boden unter den Kaffeebäumen gereinigt und die Beeren durch einen die Bäume besteigenden Mann von den Zweigen gestreift und gesammelt, teils werden, und zwar in weitaus größerem Ausmaße, die reif abgefallenen Beeren von den Frauen und Kindern aufgelesen und in umgehängte moletto, d. i. Hautsäcke, gesammelt. Diese Arbeit wird mit dem im Chor stetig wiederholten Absingen eines Ernteliedes begleitet. Dasselbe lautet:

Majabo jero ohho
Abo holascha, geto
Oh, ho — o — ho — o — ho!

Die gesammelten Beeren werden dann wie die des angebauten Kaffeebaumes im Hofe der Gehöfte auf Tenuen ausgehüttet, getrocknet, enthüllt

und die Kaffeebohnen schließlich in die Vorratskammer oder in die Speicher eingemessen und verwahrt, um nach und nach verbraucht oder in den Handel gebracht zu werden.

Kaffee-Handel: Die gegenwärtige jährliche Produktion Kaffas an Kaffee ist nicht schätzbar und war auch aus den Zollausweisen der äthiopischen Regierung nicht zu ersehen. Zur Ausfuhr dürften aus Kaffa selbst jährlich etwa 3.000—5.000 q gelangen.

Die bei den Bauern und den Leuten, die den Kaffee in den Wäldern sammeln, aufgespeicherten Vorräte werden von Negadi, d. i. Kaufleuten, aus den Ländern Tschimma Kafa, Schoa und Godscham aufgekauft. Nur ein fremder Kaufmann, Abdul Hufain in Anderatscha, Vertreter der Bombayer Firma Mohamedally u. Co. in Adis Ababa, betreibt den Kaffeehandel im Großen.

In größeren Mengen wird der Kaffee hauptsächlich auf dem Markte Gajcha und in der Gemarkung Arra des Gaues Tschatta gehandelt, geringere Mengen gelangen auf allen Märkten Kaffas zum Verkaufe. Der Kaffee wird lose aufgeschüttelt oder in den moleto, d. i. Hautsäcken, feilgehalten und teils becherweise, teils sackweise verkauft.

Auch in Kaffa wird schon vielfach in Kaffee spekuliert. Die zu erzielenden Preise richten sich erstens nach den sichtbaren Vorräten, zweitens nach der Jahreszeit, indem sie in der Jojo, d. i. Großen Regenzeit auf das Dreifache steigen, d. h. von einem Maria Theresia-Taler auf drei Maria Theresia-Taler per moleto, d. i. Hautsack. Die Kaffiticho verstecken daher vielfach ihre Vorräte, wenn der Preis auf einem Maria Theresia-Taler steht oder sie kaufen zu diesem Preise kleinere Vorräte zusammen, um dann in der Jojo, d. i. Großen Regenzeit, wenn die Vorräte von der letzten Ernte erschöpft sind, zum hohen Preise zu verkaufen. Der äthiopische Statthalter verbietet wohl auch den allgemeinen Verkauf so lange, bis er die an ihn als Steuer abgelieferten Mengen Kaffee verkauft hat.

Der Preis der Kaffeebeeren stellt sich in Kaffa um die Hälfte niedriger als der der enthülften Bohnen. Der Preis der letzteren beträgt auf den kaffanischen Märkten:

1 gubo, d. i. Korb, d. h. 140 Becher oder eine Maul-	
tierlast zu 115 kg	4¾ Maria Theresia-Taler
4 toto, d. h. 30 Becher oder ein moleto, d. i. Sack,	
zu 18 bis 20 kg	1 Maria Theresia-Taler

Für 1 jammo, d. i. Salzstück im Werte von ½ Maria Theresia-Taler, erhält man Kaffee auf den Märkten in

Anderatscha	4 Becher
Scharada	6 "
Madfche	6 "

Der Kaffa-Kaffee gleicht in Bohne und Geschmack dem Mokka-Kaffee. Er wird auch als solcher auf den europäischen Märkten gehandelt.

Umfang der Baumwoll-Kultur: Der Anbau der hutto, d. i. Baumwollstaude (*Gossypium arboreum*), Tschirbi der Galla, Tit der Amhara, wird von den Kaffitscho in großem Umfange betrieben, insbesondere in den Gauen Gescha und Koba, und zwar nahezu ausschließlich im worebo, d. i. Tieflande, von den in demselben ansässigen Bauern.

Betriebsart: Der Anbau von Baumwolle wird von den Kaffitscho feldmäßig auf den die Gehöfte umgebenden nako, d. i. Feldern, vorgenommen. Dieselbe wird von den Kaffitscho alljährlich neu ausgejät und zwar auf verschiedenen, womöglich bis dahin nicht mit Baumwollstauden bepflanzt gewesenen Feldern, damit jedes Jahr eine volle Ernte von woschkalo, d. i. Bollen vorgenommen werden kann.

Die Bearbeitung des Bodens, die hierbei verwendeten Geräte sind dieselben wie beim Ackerbau, ebenso werden alle Feldarbeiten, bis auf das Jäten, von den Männern besorgt.

Ausfaat: Die Ausfaat der Baumwollfamen erfolgt in den Monaten April oder Mai bis Juli. Die Baumwollfamen werden hierbei mit schango, d. i. Durrahsaat, gemischt und auf gut gehacktem oder gepflügtem Boden ausgeworfen.

Wartung: Die rasch aufschießenden Halme der mit den Baumwollfamen ausgefäeten Durrah schützen die aufkeimenden Baumwollstauden vor der Austrocknung durch die Sonnenstrahlung. Nach dem Schnitt der Durrah, d. h. im August, und der Raufe des Stoppelfstrohes werden die Baumwollstauden auf dem Felde belassen, der Boden jedoch mit der detscho, d. i. Sacke, behackt. Die weitere Wartung beschränkt sich auf das Jäten des aufwuchernden Unkrautes.

Beginn und Dauer der Ertragsfähigkeit: Die erste Ernte an woschkalo, d. i. Bollen, wird von den Kaffitscho ein Jahr nach der Ausfaat erzielt. Diese erste Ernte ergibt die zahlreichsten Bollen. Weitere, jedoch minder ergiebige Ernten nehmen die Kaffitscho dann alljährlich durch zwei, drei und vier Jahre vor. Nach vier Jahren werden die keine Bollen mehr liefernden Baumwollstauden gerauft und es erfolgt eine neue Ausfaat.

Ernte: Die matscho, d. i. Ernte oder das Pflücken der Bollen, wird von den Kaffitscho in der atsche jerimo, d. i. Vorregengeit, und zwar in den Monaten April und Mai vorgenommen.

Die Ernte selbst wird von den Kaffitscho in der Weise vorgenommen, daß ein oder mehrere Männer der Reihe nach die reifen Bollen mit den Händen pflücken und in um die Schulter gehängte moletto, d. i. Hautsäcke, sammeln.

Bewahrung der Bollen: Die Bollen werden in den Säden, in welchen sie beim Pflücken gesammelt werden, festgestampft und die Säde sodann verschlossen und in der Vortatskammer oder, so auf den Pfalzen der Adelligen im Speicher aufbewahrt.

Verwendung derselben: Die Vollen werden von den Raffitscho teils selbst aufbereitet und zu woschiko, d. i. Garn, versponnen, teils roh, d. h. ungereinigt und nicht entfernt in den Hautfäden oder in kaso, d. i. Ballen aus entrippten Ensettblättern, gepackt in den Handel gebracht und teils auf den gabio, d. i. Märkten im kleinen, zwecks weiterer Aufbereitung und Verarbeitung der Baumwolle verkauft oder gegen andere Waren getauscht oder im großen von einheimischen oder fremden nagado, d. i. Kaufleuten, aufgekauft und nach dem Auslande ausgeführt.

Friedrich J. Bieber-Wien.

Die Mineralschätze Ostindiens.

In den letzten Jahren ist der Ausbeutung der Mineralreichtümer Ostindiens eine weit größere Aufmerksamkeit gewidmet worden als in früheren Zeiten. Das „Geological Survey of India“ genannte Regierungsbüreau hat seine Tätigkeit in ausgedehnterem Maße der wirtschaftlichen Seite seiner Operationen zugewandt, die Erziehung der Bergleute wurde gefördert, das Prospektieren systematisch betrieben und eine stetig wachsende Zahl von Konzeptionen an Prospektoren ausgegeben (1906 um 33 Proz. mehr als 1905), mehr Kapital wurde in Bergwerksunternehmungen angelegt, eine größere Arbeiterschlar beschäftigt und die Ausfuhr sowohl wie die Produktion gewisser Mineralien hat beträchtliche Dimensionen angenommen. Allerdings muß man zugeben, daß die absolute Gesamtproduktion von Mineralien in Ostindien im Verhältnis zur Größe des Landes nicht erheblich ist; aber die folgenden Zahlen, welche einen Vergleich für die Ausbeute der hauptsächlichsten Mineralien in den Jahren 1906 und 1896 liefern, zeigen, was für ein überraschender Fortschritt erzielt worden ist, und lassen ahnen, daß noch mehr versprechende Resultate bei einer liberaleren Aufwendung von Kapital und Anstrengungen zu erwarten sind, speziell in der Förderung von Kohlen und Manganerz.

Mineral		1906	1896
Kohle	Tons	9 783 250 . . .	3 863 700
Gold	Unzen	581 545	324 475
Petroleum	Gallonen	140 553 000 . . .	15 049 000
Manganerz	Tons	495 700	56 900
Mica	Zentner	51 430	12 830
Rubinen	Karat	326 855	136 330
Salz	Tons	1 225 280	1 024 750

Obwohl die erste Kohlenmine bereits im Jahre 1820 in Bengalen eröffnet wurde, ist die Mehrzahl der jetzt im Betriebe befindlichen Minen noch keine 20 Jahre eröffnet, und die wirkliche Entwicklung der Industrie begann eigentlich erst vor zehn Jahren. Die Ausbeute ist von 1 388 500 Tons im Jahre 1886 auf 3 863 700 Tons in 1896 und auf 9 783 250 in 1906 ge-

stiegen. Ostindien steht jetzt an der Spitze der kohlenproduzierenden Dependenz des britischen Reiches. Der Betrag des in Kohlenminen angelegten Kapitals kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden; aber vier der größten „Joint stock“-Gesellschaften haben zusammen ein eingezahltes Kapital von L. 568 000, während das Gesamtkapital der Aktiengesellschaften allein auf L. 3 250 000 geschätzt wird. Während des Jahres 1907 fand in Kalkutta eine starke Spekulation in Kohlenwerten statt und die Aktien stiegen rapide im Werte und viele neue Gesellschaften wurden gegründet. Der Fortschritt der Industrie wird jedoch gehemmt durch den Mangel an geschulten Arbeitskräften, wenn auch die Aussicht auf hohe Arbeitslöhne im Laufe der Zeit eine genügende Anzahl Eingeborene von der Landwirtschaft weggewöhnen und dem Kohlenbergbau zuführen dürfte, so daß sich allmählich eine Art Kaste von Kohlenbergleuten herausbildet.

Gegenwärtig sind in der Kohlenindustrie in Ostindien etwa 100 000 Personen täglich beschäftigt, von denen etwa zwei Drittel Männer sind. Mit Hilfe verbesserter mechanischer Vorrichtungen ist die Förderung auf die unter Grund beschäftigte Person von 101 Tons in 1901 auf 145 Tons in 1906 gestiegen. Von der in Ostindien im Jahre 1906 geförderten Kohle kamen nicht weniger als 88 Proz. aus Bengalen. Auf das Jherria-Kohlenfeld, das 1893 eröffnet wurde und jetzt den größten Produzenten darstellt, entfielen 1906 4 076 590 Tons und auf das Raniganj-Feld 3 650 560 Tons. Somit liefern diese beiden Felder allein nahezu vier Fünftel der gesamten indischen Produktion. Außerhalb Bengalens sind die wichtigsten Minen diejenigen von Singareni, im Gebiete des Nizam, wo die Produktion im Jahre 1906 etwa 468 000 Tons betrug. In Assam belief sie sich auf 285 500 Tons. In anderen Teilen von Indien war ein Rückgang zu verzeichnen, speziell in den Zentral-Provinzen; doch wird die Förderung in diesen Gegenden sicherlich in aller nächster Zukunft sich gewaltig heben. Ungeachtet des eben erwähnten Rückganges war die gesamte ostindische Produktion im Jahre 1906 etwa 16 Proz. höher als 1905 und im Werte sogar 35 Proz. höher. Sowohl in der Qualität wie in der geförderten Menge ist in den letzten Jahren eine allgemeine Besserung zu konstatieren. Dazu kommt ein rapides Wachstum in der Ausfuhr, die im verfloffenen Jahre 9 Proz. der gesamten Förderung darstellte. Fast die ganze Kohlenausfuhr wurde von Kalkutta aus verschifft. Die hauptsächlich auswärtigen Märkte sind Ceylon und die Straits Settlements, die in den Jahren 1906 und 1907 rund 43 bzw. 31 Proz. der gesamten Verschiffungen absorbierten. Die Einfuhr von Kohle nach Ostindien betrug 1906/07 nur 257 000 Tons.

Der Kohlenverbrauch in Ostindien selbst verteilt sich nach einem rohen Überschlage wie folgt: Verbrauch auf den Eisenbahnen 2 700 000 Tons, Bunkerkohle einschließlich der Flußdampfer 1 450 000 Tons, Zute- und Baumwollspinnereien 1 110 000 Tons, andere Formen des Verbrauches 2 965 000 Tons. Der Eisenbahnverbrauch allein absorbiert also etwa 30 Proz. der ge-

samt indischen Kohlenproduktion, während nur 1 Proz. des Brennmaterials importiert wird. Nahezu alle Dampferlinien, welche indische Häfen anlaufen, gebrauchen indische Kohle, meistens unvermischt. Da die Kohle nahe unter der Oberfläche abgebaut wird und Arbeitskräfte billig sind, so stellt sich indische Kohle ab Grube billiger (3s h 11 d per Ton 1906) als in irgendeinem anderen Lande der Welt. Die gesteigerte Nachfrage des Jahres 1906 gestaltete die Kohlenindustrie abnorm lebhaft und veranlaßte eine erhebliche Preissteigerung. Verbesserungen in der Verladung und in der Beförderung des Minerals sind aber noch erforderlich, um der noch immer steigenden Nachfrage genügen zu können.

Die ostindische Manganerg-Industrie begann vor etwa 15 Jahren mit dem Abbruch der Lager im Staate Vizianagram (Madras). Die Ausbeute stieg von 3130 Tons im ersten Jahre auf 92 458 Tons in 1900. In diesem letzteren Jahre wurden noch reichere Lager in den Zentral-Provinzen in Angriff genommen, die jetzt weit mehr Erz liefern als die Minen von Vizianagram. Der niedrige Stand der Marktpreise hemmte zeitweilig die Produktion in den Jahren 1903 und 1904; indessen schon 1905 stieg die Produktion von 150 297 Tons auf 253 896 Tons, während 1906 die Ausbeute bereits die hohe Ziffer von 495 730 Tons erreichte, oder nahezu das Doppelte des Vorjahres. Die Hauptfaktoren für dieses bemerkenswerte Wachstum bilden das zeitweilige Aufhören der Mangan-Industrie im Kaukasus und die Lebhaftigkeit der Stahlfabrikation in Großbritannien, Deutschland und den Vereinigten Staaten. Die beispiellose Nachfrage verursachte eine kolossale Preissteigerung. Geringwertige Erze, die 1906 noch mit Gewinn verkauft wurden, hätten 1904 und Anfang 1905 kaum die Fracht eingebracht. 1904 war der Durchschnittspreis für Manganerze, die über 50 Proz. Mangan enthielten, in britischen Häfen nur 9½ d, während er Ende 1906 1 sh 4½ d betrug. Diese Preissteigerung ermutigte zur Förderung von geringwertigen Erzen, die Prospektoren entfaltet eine lebhafte Tätigkeit und neue Erzbrüche wurden eröffnet. Da die Lager reich und leicht abzubauen sind, so ist Ostindien der größte Produzent dieses Erzes geworden und hat sogar Rußland und Brasilien überholt. Zweifellos wird es auch seinen Platz auf den Weltmärkten behaupten. In den Zentral-Provinzen wird das Erz hauptsächlich in den Distrikten Nagpur, Bhandora und Balaghat gebrochen, wo der Mangangehalt sehr hoch ist, nämlich 51 bis 54 Proz. reines Metall. Seine hervorragende Qualität ermöglicht es diesem Erze, die hohe Eisenbahnfracht von 500 Meilen zu tragen, und außerdem noch die Kosten der Verschiffung nach Europa und Amerika. Andere wichtige Fundstätten sind Vizianagram, die Eingeborenenstaaten Mysore, Sandor und Jhabua und der Distrikt Pandh Mahals in der Präsidentschaft Bombay. In allerjüngster Zeit werden Funde aus dem Staate Lus Bela gemeldet. Die amerikanische „Carnegie Steel Company“ soll ein großes Lager in dem Distrikt Balaghat erworben haben, während eine Besetzung in Mysore von einer deutschen Firma gekauft ist.

Die Wiederbelebung der Manganerz-Industrie im Kaukasus und die Depression in der amerikanischen und deutschen Stahl-Industrie haben einen Preissturz verursacht, besonders in dem Markte für geringwertige Erze. So ist im Laufe eines Jahres der Preis für Mysore-Manganerz 40 bis 50 Proz. gefallen. Die indische Ausfuhr des Erzes ist von 282 000 Tons in 1905 auf 453 000 Tons in 1906 und auf 581 000 Tons in 1907 gestiegen. Es geht übrigens das Gerücht von der beabsichtigten Gründung einer Reduktionsanlage in Ostindien, da die gegenwärtige Methode der Verschiffung von Roherz große überflüssige Ausgaben für Fracht bedingt. Die besseren indischen Erze sind besonders für die Herstellung von Ferro-Mangan und Spiegelseisen geeignet; viele von ihnen haben nicht nur einen hohen Prozentsatz Mangan, sondern auch einen niedrigen Prozentsatz von Phosphor und eine geringe Feuchtigkeit. Und zuguterletzt stehen die indischen Minen in dem guten Rufe, ihre Kontrakte zuverlässig zu erfüllen.

Eine Quelle großen Reichtums sind die indischen Ölfelder. Die wichtigen Ölfelder von Birma bilden einen Teil des Gürtels, der sich von Assam bis nach Niederländisch-Indien erstreckt. Das älteste, am meisten aufgeschlossene und erfolgreichste Feld in Birma ist dasjenige von Yenangpaung in dem Tale des Irawaddi-Stromes, wo die Bohrlöcher der Eingeborenen schon seit einem Jahrhundert im Betriebe sind. Moderne Bohrungen wurden im Jahre 1887 begonnen, und die Ausbeute, welche 1886 nur 2 000 000 Gallonen betrug, stieg 1902 bis auf 40 000 000 Gallonen und 1906 sogar auf nicht weniger als 89 500 000 Gallonen. Die nächstgrößeren birmanischen Felder sind die von Singu (eröffnet 1901) und von Yenangyat (eröffnet 1891), welche 1906 35 000 000 bzw. 13 000 000 Gallonen lieferten. Der lokale Wert wird auf etwa 1 d per Gallone Rohöl geschätzt. In Assam produzieren die Ölfelder jährlich etwa 3 000 000 Gallonen Petroleum. In Ostindien (ausschließlich Birma) ist der Verbrauch von birmanischem Assam-Petroleum stark gestiegen, und während vor acht Jahren das Verhältnis des Verbrauches von indischem zu ausländischem Petroleum noch 5:95 Proz. betrug, stellte es sich 1906 auf 53:47 Proz.

Die Gold-Produktion ist in Britisch-Indien nur unbedeutend. 1906 kamen nicht weniger als 97 Proz. der gesamten indischen Ausbeute von 581 545 Unzen im Werte von L. 2 230 284 aus einem einzigen Reef in dem Distrikte Kolar in Mysore. Des Rizam's Sulti-Mine ergab 13 784 Unzen. Goldwäscherei wird in vielen Distrikten betrieben, doch sind keine Berichte über die gewonnenen Mengen erhältlich.

Die einzige Gesellschaft, die den Abbau von Rubinen im großen Maßstabe betreibt, ist die Burma Ruby Mines Limited. Außerdem gibt es zahlreiche Minen und Wäschereien in dem Distrikte Mogoke, die von Birmanen im Erbbesitz betrieben werden und von denen große Mengen Edelsteine, darunter einige von hohem Werte, gewonnen werden.

Mica oder Marienglas, wofür in den letzten Jahren sich eine starke Nachfrage erhoben hat, wird hauptsächlich in dem Distrikt Nellore in der Präsidentschaft Madras und in den Distrikten Hazaribagh und Gaya in Bengalen produziert. Die Ausfuhr stieg von 25 837 Zentner in 1905 auf 54 262 Zentner in 1906, in der Hauptsache in Folge ausgedehnter Verschiffungen von „Mica-Dippings“ und Mica-Staub. 1907 ging die Ausfuhr auf 39 055 Zentner zurück.

Die Produktion von Eisenerz ist in Ostindien nur gering. An Chromerz wurden in Belutschistan 4375 Tons für den Export produziert. Unter den jüngsten Entdeckungen bedürfen der Abban von Turmalin in Birma und die Entdeckungen von Wolframit in den Zentral-Provinzen einer Erwähnung. Überhaupt scheint die letztgenannte Gegend einen beträchtlichen Vorrat von Mineralschätzen zu besitzen. Die in Ostindien gewährten Prospektier-Lizenzen und Minen-Konzessionen beziehen sich in erster Linie auf Kohle, Gold, Manganerz und Mica; deren Gesamtzahl belief sich 1906 auf 252.

Woldemar Schüke, Hamburg.

Der Handel des Kongostaates im Jahre 1907.

Über den Handel des Kongostaates im Jahre 1907 hat soeben das Brüsseler Bulletin officiel die amtlichen Zahlen veröffentlicht. Darnach belief sich der Gesamthandel auf 110 977 347 Francs, die sich mit 77 540 251 Francs auf die Ausfuhr und mit 33 437 095 Francs auf die Einfuhr verteilen; gegenüber dem Vorjahr bedeuten diese Zahlen eine Zunahme um 4 494 288 Francs oder 4%. Der eigentliche Handel, (commerce spécial), der in der Ausfuhr lediglich die aus dem Gebiet des Kongostaates stammenden, in der Einfuhr die zum Gebrauch innerhalb derselben bestimmten Ware umfaßt, belief sich in der Ausfuhr auf 58 894 778, in der Einfuhr auf 25 181 805 Francs, zusammen also auf 84 076 583 Francs; die Zunahme beträgt hier bei der Ausfuhr etwas über 1 v. S., bei der Einfuhr 17,25 v. S. An dieser Zunahme der Ausfuhr sind fast alle Artikel mit Ausnahme von Kautschuk, Kaffee und Reis beteiligt. Der Anteil Belgiens an diesem „eigentlichen Handel“ beträgt bei der Ausfuhr 53 624 585 Francs, bei der Einfuhr 180 26 565 Francs. Deutschland steht unter den Ländern, die von dem „eigentlichen Handel“ des Kongostaates Anteil haben, mit 24 51 05 Francs als Abnehmer für die Ausfuhr an sechster Stelle, in der Einfuhr dagegen mit 1095 662 Francs an dritter; es wird hier, abgesehen natürlich von Belgien selbst, nur von England mit 2 940 773 Francs übertroffen.

Der Handel der französischen Kolonien im Jahre 1907.

Der Handelsverkehr der französischen Kolonie im Jahre 1907 hatte durchaus befriedigende Zahlen aufzuweisen. Wie aus einer soeben im „Journal officiel“ veröffentlichten Statistik hervorgeht, belief sich derselbe in Ein- und Ausfuhr auf die Gesamtsumme von 42 Millionen Francs, was gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 166 Millionen Francs bedeutet. Im Jahre 1897 betrug dieser Verkehr erst etwas über 565½ Millionen Francs, 1898: 509 Millionen Francs, sodaß sich also dieser Handel im Laufe der letzten elf Jahre mehr als verdoppelt hat. Einfuhr und Ausfuhr halten sich nahezu die Wage, indem jene den Betrag von 52 940 700 Francs, diese 512 610 000 Francs erreichte.

Unter den einzelnen Kolonien hatte, wie gewöhnlich, Indo-China den stärksten Verkehr aufzuweisen. Der Gesamthandel dieser Kolonie betrug

548 885 000 Francs (nahezu 151 000 000 Francs mehr als im Vorjahre), wovon 294 977 000 Francs auf die Einfuhr und 253 358 000 Francs auf die Ausfuhr entfallen. Dieses außerordentlich günstige, bisher nie erreichte Ergebnis ist in erster Linie die Folge der guten Meisernte des vorigen Jahres. Nach Indo-China kommt Französisch-Westafrika, dessen Gesamtverkehr 174 563 000 Francs erreichte. Von allen Gebieten, die dieses Kolonialgebiet bilden, hat nur Guinea einen kleinen Rückgang aufzuweisen, während am Senegal die gute Erdnußernte eine Zunahme um 8 670 000 Francs gebracht hat; ähnliches war in Dahomey und an der Elfenbeinküste in Folge eines reichlichen Palmenertrages der Fall. An dritter Stelle kommt der Kongostaat, der jedes Jahr eine Zunahme zu verzeichnen hat, ihm folgt nahe Madagaskar mit 53 Millionen Francs; allein diese Kolonie hat im Gegensatz zum Kongo keine Zunahme, sondern eine starke Abnahme zu verzeichnen, die im Verhältnis zum Durchschnitt der vorausgegangenen fünf Jahre 9 777 000 Francs beträgt. Von den kleineren französischen Kolonien haben die indischen Besitzungen, Saint-Pierre, Miguelon und Neu-Kaledonien eine kleine Abnahme, alle übrigen eine Zunahme aufzuweisen.

Der Anteil Frankreichs am Handelsverkehr seiner Kolonien beträgt 41,5 Prozent der Einfuhr und 38 Prozent der Ausfuhr, während das Ausland an der Einfuhr mit 55,3 Prozent, an der Ausfuhr mit 60 Prozent beteiligt ist. Fügt man diesen Ziffern noch den Handel von Algier und Tunis hinzu, die gerade im Jahre 1907 sich eines sehr befriedigenden Geschäftsganges erfreuten, so erhöht sich der Umsatz der unter französischer Herrschaft stehenden Länder nochmals um mehr als eine Milliarde, nämlich 820 Millionen für Algier und 200 Millionen für Tunis. Der Gesamthandel der auswärtigen Besitzungen Frankreichs übersteigt daher gegenwärtig um 60 Millionen den Betrag von 2 Milliarden Francs, und es darf eine weitere Zunahme dieses Betrages auch für die Zukunft mit Sicherheit erwartet werden.

R. S c h n e i d e r.

Die afrikanische Presse.

Unmer klarer enthüllt sich durch die geschichtlichen Forschungen die Tatsache, daß die Beziehungen Afrikas mit den Ländern des Mittelmeeres schon in sehr frühen Zeiten rege und vielseitige waren und daß sie nicht nur in die Jugendzeit der menschlichen Geschichte hinein, sondern weit hinein bis in die Vorzeit reichen. In dem wirtschaftlichen und politischen System des Mittelmeer-Kulturkreises spielten nicht nur die afrikanischen Küstenländer, sondern auch Inner-Afrika eine hervorragende Rolle und die Handelsbeziehungen dorthin waren in alten Zeiten verhältnismäßig lebhafter als jetzt. Die Kenntnis der Binnenländer des dunklen Erdteils war in jenen Zeiten besser und zutreffender als die bei uns bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts übermittelte. Erst seit dieser Zeit beginnt sich das Dunkel des inneren Afrikas zu lüften, in welches die Stürme der Völkerwanderung und die sich abschließende Araber-Herrschaft dasselbe hatten zurücksinken lassen. Von nun an werden mit der fortschreitenden geographischen Kenntnis die Beziehungen zu Europa lebhafter, Afrika gewinnt immer mehr seine einstige Bedeutung zurück und das Römertwort erhält wieder neue Gestung: „Semper aliquid novi ex Afrika.“ Durch die Erwerbung unseres afrikanischen Kolonial-

Quellen:

1. The African World and Cap Cairo Express Annual 1904.
„The Fourth Estate in Afrika by Leo Weintal. S. 81—85.
2. Proceedings of the Royal Colonial Institute 1906—1907.
Second Ordinary General Meeting. Paper: The Colonial Press, S. 54—91.
3. England in deutscher Beleuchtung. Die englische Presse von Dr. Theodor Lorenz.
Jalle a. S. 1907. Gebauer-Schwetschke.
4. Tagesliteratur und Tageszeitungen.
5. The Arabic Press of Egypt by Martin Hartmann, London, Luzac & Co., 1899.
6. Revue du Monde Musulmann publiée par la Mission Scientifique du Maroc,
1906—1908, Paris, Ernest Leroux.
7. Christliche Zeitungen in afrikanischer Sprache von Bernhard Stund. Fest 1 u. 2.
Mission und Islam. Herausgegeben im Auftrage der Berliner Missionsgesellschaft von
Missionsinspektor W. Wilde.
8. Das neue Südafrika, v. Prof. Samassa. Berlin G. A. Schwetschke und Sohn. 1905.

besitzes sind wir in dem letzten Vierteljahrhundert oft genug an den schwarzen, spröden Kontinent erinnert worden. Die realen Interessen haben sich schon jetzt so stark mit den Fäden ideeller Natur verspinnen und beide sind nun stark, und, wie wir hoffen wollen, unauflöslich geworden durch das kostbare, auf afrikanischem Boden vergossene Blut, daß ein Aufgeben unserer afrikanischen Stellung unmöglich ist.

Das Interesse Europas hat sich seit der Entdeckung des Congo, der Besetzung des Nillandes durch die Engländer, von Tunis durch die Franzosen, den Aufständen im Sudan, dem kolonialen Preisrennen um die noch unverteilteten Länder, und den Kriegen in Südafrika, mehr und mehr dem dunklen Erdteil zugewandt. Wie sich auch die Verhältnisse in Marokko weiter gestalten mögen, es ist als sicher anzunehmen, daß auch dieses Land nun dem Weltverkehr erschlossen wird. Wenn dann auch Tripolis seinen italienischen Nachbar angegliedert worden, dann erst ist die afrikanische Mittelmeerküste ihrer natürlichen Bestimmung und dem Verkehr mit den Ländern Südeuropas zurückgegeben, erst dann wird sie ihre alte hervorragende Stelle in dem Verkehr und Handel einnehmen, welche sie früher besaß und dem abendländischen Kulturkreis aufs neue gewonnen sein. Unter diesem Gesichtspunkte gewinnen die afrikanischen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit erneut eine früher kaum geahnte Bedeutung. Nachrichten aus allen Teilen Afrikas fesseln uns jetzt schon bei weitem mehr als solche aus Australien und anderen entfernten überseeischen Ländern, und hierdurch gewinnt auch die Frage an Interesse, wie es mit dem Organ bestellt ist, welches diese Nachrichten zu vermitteln berufen ist, mit der afrikanischen Presse.

Daß in den alten ehemaligen Kulturländern Nordafrikas, in Ägypten und Algerien, sich unter europäischem Einflusse eine wohlorganisierte und weitverbreitete Presse entwickeln konnte, nimmt eben so wenig Wunder, als wie die Entstehung zahlreicher und gut geleiteter Zeitungen in dem stark mit weißen Elementen durchsetzten Südafrika.

Der bis zum Jahre 1882 vorherrschende französische Einfluß zeigt sich noch jetzt deutlich in Ägypten an dem Überwiegen der großen französischen Zeitungen. Unter der mehr als 176 Zeitungen zählenden, in den verschiedensten Sprachen geschriebenen Presse sind die bedeutendsten diejenigen französischer Zunge. Allerdings geht die Bedeutung der französischen Sprache langsam aber sicher zugunsten der englischen zurück. Das „Journal du Caire“ ist die Stimme der französischen Gesandtschaft, dient auch sonst der Vertretung französischer Interessen, mit dem Blick nach Paris, woher es seine Direktiven bekommt. Der französisch geschriebene „Progrès“ vertritt englische Interessen. „L'Égypte“ ist das einflußreichste selbständige Blatt, daselbe gibt eine englische Ausgabe, „The Egyptian Morning News“, heraus. „Le Phare d'Alexandrie“ zeichnet sich durch seine antideutsche Gesinnung aus. Außerdem sind noch von den 22 französischen Zeitungen zu nennen: „La Réforme, La Vérité, Le Journal Egyptien, La Bourse

Egyptienne, Le Phare de Port Said.“ Demgegenüber ist es auffallend, daß trotz der fast ein Viertel Jahrhundert dauernden englischen Herrschaft, der großen Landes- und Verkehrsinteressen, den bedeutenden Kapitalsanlagen und industriellen Unternehmungen jeder Art, und einem zahlreichen Touristenpublikum, die englische Presse sich verhältnismäßig wenig entwickelt hat. Allerdings ist die leitende englische Zeitung, die täglich in Alexandrien erscheinende „Egyptian Gazette“, ein bedeutendes Blatt; sie kann als eine gewandt redigierte, zuverlässige, den englischen allgemeinen Presseleistungen würdige Veröffentlichung gelten, bringt durchweg Neues und steht mit den leitenden britischen Regierungskreisen in engster Verbindung, ohne selbst Regierungsblatt zu sein. Ein weiteres nicht unwichtiges Abendblatt ist die „Egyptian Daily Post“, welche Deutschland nicht unfreundlich gesonnen sein soll. In ähnlichem Sinne wird auch der Reutersche Telegraphendienst nach Ägypten versehen, so daß hier über eine deutschfeindliche Stimmung in der Presse im allgemeinen nicht zu klagen ist.

Entsprechend den zahlreichen in Ägypten wohnenden Italienern und ihren nicht unbedeutlichen Interessen erscheinen daselbst 12 Zeitungen in italienischer Sprache, von welchen jedoch nur der „Corriero Egiziano“ und der „Port Said Telegrafo“ nach Form und Inhalt von Bedeutung sind; jedoch seien noch genannt die Alexandrinischen Journale: „Messaggiere Egiziano“ und „L'Imparziale“. Ein gut geschriebenes Blatt besitzt die griechische Bevölkerung in dem „Tachydromos“; ferner sind noch wichtig „Omonia“, „Le Télégraphe“ und „Kairon“, in Cairo erscheinend.

Seit dem Herbst vorigen Jahres erscheint nach verschiedenen früheren mißglückten Versuchen in Kairo eine reichsdeutsche Zeitung „Ägyptische Nachrichten“. Unsere wirtschaftlichen Interessen und die große Zahl der in Ägypten lebenden deutsch sprechenden,*) sowie die zahlreichen Wintergäste und Durchreisenden hatten schon lange die Notwendigkeit eines solchen deutschen Blattes fühlbar gemacht. Nur durch die itete und zielbewusste Ausdehnung einer deutschen Presse können unsere wirtschaftlichen Interessen in richtiger Weise gewahrt werden. Dies haben die anderen Staaten schon lange erkannt, während uns in dieser Beziehung noch viel zu tun übrig bleibt. Die „Ägyptischen Nachrichten“ sind ein gut geleitetes Blatt, welches unsere Interessen in verständiger Weise vertritt. Demnächst wird von demselben Herausgeber „ein Fremdenblatt für Ägypten und Palästina“ geschaffen

*) Unter diesen aber nur 1400 Reichsangehörige. Verhärt aber wird diese Zahl durch die Menge deutscher Durchreisender und der Wintergäste, welche Ägypten in immer steigendem Maße auf mehrere Wochen und Monate aufsuchen. Dieser Zug der Wandervögel wird noch verstärkt, seitdem der Norddeutsche Lloyd eine vorzügliche Verbindung zwischen Marseille und Alexandrien geschaffen, die Hamburg - Amerika - Linie Dampfschiffahrt für Reisende und Güter auf dem Nil betreibt und durch ihre Reisebureaus für Ausflüge nach dem Nubienlande eine lebhaft und erfolgreiche Propaganda macht. In Alexandrien wohnen 5000, in Cairo 2500, in Unter - Ägypten 1500, zusammen etwa 9000 deutsch sprechende.

werden. Dasselbe soll ein Orientierungsmittel für Fremde werden und alle hierauf bezüglichen Mitteilungen und Nachrichten enthalten.

Die Einführung der parlamentarischen Regierung in der Türkei wie auch der inzwischen wieder aufgehobenen Verfassung in Persien haben auf die politische Entwicklung der muslimanischen Länder ein grolles Schlaglicht geworfen und den Einfluß scharf hervortreten lassen, den die fortschrittlichen Ideen dort gewonnen haben. Auch in anderen islamitischen Ländern sind ähnliche Bewegungen zu erkennen, fast überall, vielleicht abgesehen von Algier und Tripolis, wachsen die Elemente, welche auf eine Erneuerung der Religion und auf eine Erweckung der toten Volksmassen zu frischem, geistigem Leben hindrängen. Diese Gärung findet einen mehr oder minder lebhaften Ausdruck in einer reichen Entwicklung der nationalen Literatur und Presse, die sich fast überall dort kräftig entfaltet, wo sie nicht, wie in Algier, künstlich zurückgehalten wird. Die schnelle Entwicklung der muslimanischen Presse hat auch in den von Europäern beherrschten Ländern einen gewaltigen Anstoß zur Wiederbelebung der Künste und Wissenschaften gegeben und durch diese Tatsache die Anschauung widerlegt, daß das Eindringen europäischer Bildung auf Kosten der individuellen Kultur-Entwicklung der Eingeborenen geschähe. In Indien, Zentralasien wie in Ägypten ist ein außerordentlicher geistiger Aufschwung zu verzeichnen und wenn auch jetzt noch Konstantinopel als der geistige Mittelpunkt des Islam angesehen wird, so sind andere Länder in fortschreitender Bewegung, um ihm diesen Vorrang zu entreißen. Allerdings besitzt Konstantinopel als Sitz des Kalifen, Hauptstadt eines großen Reiches und, weil die Regierung absichtlich den Mittelpunkt des islamitischen Lebens dorthin verlegt hat, einen großen Vorsprung. Die Provinzen, mit Ausnahme von Syrien, sind tot. Von hier aus aber hat sich durch einwandernde Syrer in Ägypten eine Vorliebe für arabische Literatur entwickelt, welche fast das ganze dortige Leben beherrscht. Den mit Napoleon I. gekommenen Franzosen verdankt das Land in erster Linie seine geistige Wiedergeburt, während die Syrer, erzogen durch die protestantischen Missionen der Amerikaner, und solche Vereine katholischen Glaubens, auf diesem Grunde weiter bauten. Den in Massen einwandernden Syrern verdankt Ägypten die Neubelebung der arabischen Wissenschaft, deren eifrigster Vorkämpfer Georges Zaïdan ist.

Eine hervorragende Entwicklung hat in Ägypten die periodische Literatur genommen, welche eine ganze Anzahl sehr gute Erscheinungen aufweist. Sie ist die geistige Nahrung der Gebildeten, deren Zahl bei dem noch wenig entwickelten Unterricht recht gering bleibt. Noch im Jahre 1905 erhielt nur 6,54 Prozent der männlichen Bevölkerung eine Schulbildung. Die der Frauen kommt noch weniger in Betracht. Um so mehr muß man über die Zahl der ersten Christen dieser Art erstaunt sein. Die wichtigste Veröffentlichung dürfte der „Al-Moktabas“ eines Mitarbeiters des Mouayyad sein. Es ist eine wirklich ausgezeichnete literarisch-wissenschaftliche, soziologische Monatschrift, herausgegeben von Mohammed Kurd Ali. Sie will den Orientalen in

europäische Wissenschaften und die Art des abendländischen Arbeitens einführen, pflegt aber auch orientalische Studien und will morgen- und abendländisches Wissen vereinigen. Ähnliche Absichten verfolgen auch die anderen arabischen Revuen, so auch „I'djittihad“, „Die freie Prüfung“, eine sozial-literarische Rundschau — in türkischer Sprache mit einigen französischen Seiten. Andere sind: „As-Sâih“ „Der Rufer“, eine von einem Türken gegründete Wochenschrift (1906), „Al-Midjalla al-'Osmâniya“, „Das Ottomanische Journal“, von liberaler Tendenz (1906), ebenso wie „Tawall 'al-Mouloûck“ (Bestimmung der Herrschenden) gut aufgenommen und von gewissem Wert. „Al-Minbar“ („La Tribune“, Die Kanzel) wird von zwei früheren Mitarbeitern des Mouayyad geschrieben; es gibt politische, religiöse und philosophische Abhandlungen, steht aber auf einem den Engländern freundlichen Standpunkte. „Al-Khâtib“ (Der Prediger) ist ein ähnliches Organ, besonders durch seine religiösen Artikel geschätzt. Eine religiöse Sittenschrift „Al-'Ourwa Al-Wouthkâ“, „Der wahre Hebel oder der wahre Schutz“, soll pseudonym von einem christlichen Syrer herausgegeben werden. Auch gut ist „Al-Mou'tasim“. Eine den europäischen Mustern durchaus gleiche illustrierte Zeitung kann „Al-Mousawwar“ (Die Illustrierte) und die persische, aber in Cairo erscheinende „Chehre Numa“ (Die die Welt zeigt) genannt werden. Die wissenschaftliche Presse zeigt ebenfalls eine bemerkenswerte Mührigkeit. Wir wollen von dieser „Al-Hikma“, ein medizinisches-populäres, „Midjallat al-aklâm (1907)“, ein wissenschaftliches Journal derselben Art aufführen, sowie „Al-Kaouthar“, letzteres in arabischer und englischer Sprache. Der „Turc“ ist die amtliche politische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Angelegenheiten behandelnde ottomanische Zeitung. „Choûrâyi Osmâni“, „Die Ottomanische Verfassung“, eine Halbmonatsschrift der Jungtürkischen Partei (türkisch und arabisch), dürfte sein erbitterter Gegner sein. Unter Ausschluß der Politik pflegt der ebenfalls türkische „Le Miraât-i 'Ulûm“ (Spiegel der Wissenschaft) alle Zweige des Wissens. „Osmanli-Journal“ ist gleicher Weise wie „Choûrâyi“ ein jungtürkisches Blatt. Mit einer der wichtigsten arabischen Monatschriften „Al-Manâr“ (Leuchtturm) (1897), der nicht nur aus muslimanischen Quellen, sondern auch aus der europäischen Literatur schöpft und dessen Herausgeber mit Lord Cromer in Briefwechsel stand, und dem „Fâtat ach-Chark“ (Die Jungfrau des Orients), einer Frauenzeitung, schließen wir die Reihe der wichtigsten und interessantesten periodischen Schriften, deren es 1904 fast 150 gab.

Die Entstehung einer islamitischen Tagespresse, deren Bedeutung wir heute noch oftmals zu unterschätzen geneigt sind, hatte mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen und begann erst in den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Am höchsten entwickelt finden wir dieselbe trotz mancher Beschränkung in Konstantinopel, dem Mittelpunkt der islamitischen Welt. Aber auch in Ägypten, besonders in jüngster Zeit, hat sich eine ansehnliche Einge-

borenen-Presse gebildet, zunächst beginnend mit einer amtlichen Zeitung und begründet durch den großen Mohammed Ali im Jahre 1832. Es ist dies der noch jetzt bestehende *Moniteur Egyptien*, *Journal officiel du Gouvernement* oder *Al Wakai al Masria*, welcher in arabischer und französischer Sprache, in früherer Zeit auch einige Jahre türkisch gedruckt wurde. Bemerkenswert ist, daß die arabische und französische Ausgabe nicht immer übereinstimmen, weil man nicht will, daß die europäische Bevölkerung und Diplomatie auf diese Weise leitet und schnell über innere ägyptische Angelegenheiten unterrichtet wird. Aber weder Ali noch seine beiden Nachfolger wünschten eine freie Äußerung der öffentlichen Meinung. Erst unter der Regierung des Ismail Pascha 1863-79 begann die Entwicklung einer freien Presse in schnellem Tempo. Durch die Einwanderung christlicher Syrier empfing diese Bewegung einen weiteren Antrieb, sie wurde unter der Herrschaft Tausiq Paschas sehr begünstigt (1879). Auch die englische Besitzergreifung 1882 änderte nichts an diesen Dingen, nur manchmal wurden allzu laute Schreier zurechtgewiesen. Es ist einer der englischen, auch in Indien befolgten Grundzüge, die äußere Freiheit der unterjochten Völker nach Möglichkeit nicht zu beschränken und die Herrschaft mit einer gewissen Vornehmheit auszuüben. Dies schließt ein energisches Zugreifen nicht aus, wenn die Grundlagen dieser Herrschaft angegriffen oder bedroht werden sollten.

Die ägyptische Presse zeichnet sich durch ihren nationalistischen Eifer aus; sie hört nicht an, die Unabhängigkeit des Landes von dem fremden Unterdrücker zu fordern, sie erstrebt eine parlamentarische Regierung, Verbesserung des höheren Unterrichts, Einrichtung einer Universität auf muslimanischer Grundlage, auf welcher in der arabischen Sprache gelehrt wird, Verbesserung der Volksschulen, um auch die breiten Massen für die einzuführenden Neuerungen reif zu machen. Dies geschieht je nach dem politischen Standpunkte in mehr oder minder scharfer Form, fehlt aber in keinem der Journale. Außerlich sind dieselben Nachahmungen der europäischen Presse, deren Einrichtungen und Organisation sie übernommen haben. Die großen Tageszeitungen in Cairo und Alexandrien gleichen in Form, Größe, Stoffverteilung den großen Pariser Journalen und sind etwa 6—8 Seiten stark. Die Annoncen sind ebenso wie dort in Bildern. Die Ketten erscheinen mit ähnlichen Umschlägen wie in Europa; sie sind teilweise sehr gut illustriert. Die Witzblätter geben die Bilder in Worten. Wichtige Nachrichten werden meist in roter Farbe gedruckt. Einige der großen Zeitungen, wie „*Al-Monayyad*“ und „*Al-Liwá*“ in Cairo werden auf farbigem Papier gedruckt. Die Zahl der in Ägypten erscheinenden Journale ist sehr bedeutend, sie hat sich seit 1889 von 33 auf 176 im Jahre 1904 und seitdem wahrscheinlich noch erheblich vermehrt. Von den ersteren bestanden 1904 nur noch 16. Die meisten Veröffentlichungen besitzt Cairo und zwar 133, daneben kommt nur noch Alexandrien mit 32 in Betracht. Überwiegend ist die Zahl der arabischen Zeitungen, welche sich auf 118 beläuft, ebenso vorherrschend sind unter den europäischen Journalen im Verhältnis

die französischen mit 17 rein französischen und 5 zweisprachigen Erscheinungen. Auffallend gering ist die englische Presse mit 3 rein englischen und 5 gemischt-sprachigen Erzeugnissen vertreten. Von Wichtigkeit sind außerdem noch die 15 griechischen und von politischem Gesichtspunkte aus die 3 türkischen Zeitungen. Von den 29 Tageszeitungen, dem einflussreichsten Genre der Publizistik bedienen sich 10 der arabischen, 8 der französischen, 2 der französischen und englischen, 3 der italienischen und 6 der griechischen Sprache.

Die arabische Presse ist im Aufblühen. Beamte und Offiziere sind eifrige Zeitungsleser und lassen sich gern in den Zeitungen vernehmen. So tragen dieselben dazu bei, Steine in das Volk zu werfen. In Ägypten ist die große Masse islamitisch und wenn auch gewöhnlich nicht fanatisch, so doch in ihrer Art religiös und mit Vorliebe mit Dingen der Geschichte und des Islam sich beschäftigend. Die Wochenschrift *Alhikal*, das Blatt der Gebildeten, hält gut auf dem laufenden in dem, was die sogenannte bessere Gesellschaft bewegt. Dies ist im Orient von besonderer Bedeutung, da die Beamtenwelt im engsten Verkehr mit der breiten Masse des Volkes steht, aus dem sie sich ja beständig neu ergängt.

Von den drei großen ägyptischen Tageblättern sind zwei von christlichen Syrern gegründet worden. Im Jahre 1876 erschien in Alexandria die Tageszeitung „*Al Ahram, Les Pyramides*“ (Die Pyramiden), herausgegeben von zwei Brüdern *Taqala*, von welchen nur der eine zum Pascha ernannte schließlich die Redaktion behielt. Das Blatt folgt dem französischen Jahressommer und war, so lange die beiderseitigen Interessen auseinandergingen, den Engländern freundlich gesinnt. Es schmeichelt den jeweiligen islamitischen Herrschern und streitet mit allen Mitteln für den Khalifen in Stambul, und dies trug dem Herausgeber den Pascha-Titel ein. Außerdem findet es seinen Beruf in Hezereien gegen Deutschland, ist aber auch sonst als Unruhestifter bekannt.

Das gegnerische Blatt der *Almuquattam* steht in englischem Sold, die Leiter desselben, auch christliche Syrer, waren wie seinerzeit alle Gebildeten in dem amerikanischen College in Beirut geküht und hatten, durch türkische Übergriffe veranlaßt, ihre literarische Tätigkeit nach Cairo verlegt. Dort gewannen sie die Gunst des Lord Cromer und wurden für diesen das Hauptorgan, durch welches die Engländer die öffentliche Meinung zu beeinflussen suchten. Die Herausgeber sind sehr geschäftig und gewandte Sachwalter der englischen Interessen, welche sie auch vertreten in der wissenschaftlichen Monatschrift „*Almuqtafat*“, dem „*Allataif*“, gleichfalls einer Monatschrift, enthaltend wissenschaftliche, historische, humoristische und unterhaltende Beiträge, Anekdoten und Allerlei aus dem wissenschaftlichen und industriellen Leben, also Witzblatt und ernste Lektüre nebeneinander bietend. Der Hauptgegner der beiden genannten Zeitungen ist die dritte große Zeitung, das mächtige Werkzeug der Islamitischen Reform-Partei „*Al noua y a d*“, *) „Der Befestigte“, mit 25 000 Abon-

*) Auch *Al-Mouayyad* geschrieben.

menten. Es ist nicht ein Lokal-, sondern ein Weltblatt und hat seine Verbreitung über die gesamte islamitische Welt von Marokko im Westen bis zum indischen Osten. Durch Beiträge aus allen Gegenden arbeitet die Gesamtheit der Moslems an dieser Zeitung mit. In ähnlichem Sinne wirkt auch die Wochenschrift *Alkawab*, welche von der türkischen Regierung unterstützt, reichliche Erträge liefert. Der Scheich *Ali ibn Jusuf* ist durch und durch Moslem und ein echtes Kind seiner Stadt. In seiner Zeitung findet der Gläubige alles, was sein Herz erfreut. Anerkennenswert ist die geschickte Art der Darstellung und zahlreich sind die interessanten Original-Artikel aus den entferntesten Winkeln der Erde. „*Allmouayyad*“ vertritt die alte Schule, er ist konservativ und hält es mit der Patriarchen-Partei der Copten, über deren ewigen Zank er sich mit Schadenfreude belustigt. Trotz seines Festhaltens am Alten beschäftigt er sich mit großem Geschick mit den neuesten Tagesfragen.

Zum Kongreß nach Algeciras sandte *Ali Monayyad* einen eigenen Korrespondenten, was damals allgemeines Aufsehen erregte. Die Zeitung ist gut über die abendländische Presse unterrichtet, antwortet geschickt auf ihre Angriffe und veröffentlicht ab und zu Übersetzungen größerer Abhandlungen aus europäischen Blättern. Jetzt wird eine Wochenausgabe gedruckt. Die Lektüre des *Mouayyad* läßt tiefe Einblicke in das Leben und die Ziele des Islam tun. Im Sudan ist er wahrscheinlich deshalb von den Engländern verboten.

Was *Ali ibn Jusuf*s Zeitung wohl denkt, was es kluger Weise verschweigt oder anders ausdrückt, das sagt in urwüchziger Form *Alcadale* (Gerechtigkeit). Es ist dies ein in Europäerkreisen viel zu wenig bekanntes islamitisches Heftblatt, welches viel Gift unter die Massen schleudert und ein gefährlicher Rivale des *Allmouayyad*. Dieselbe Richtung verfolgt die Wochenschrift desselben Herausgebers *Annal Alquawim*, „Der rechte Weg“, eine Zeitung für das Volkstum, Politik, Neues und für das Osmanentum, sowie *Al Islam* auch ein wissenschaftlich gehaltenes monatlich erscheinendes Journal.

Der kürzlich verstorbene Führer der ägyptischen Nationalpartei gab 1893 die Monatschrift *Almadrassa* „Die Schule.“ heraus. *Mustafa Kamil* war von einem grimmigem Haß gegen die englischen Tyrannen erfüllt. Sein Motto war: „Ägypten für die Ägypter“. Für sein Ansehen spricht, daß bei seinem Begräbnis mehr als 100 000 Menschen folgten.

Von ganz besonderer Bedeutung ist das Hauptblatt *Mustafa Kamils* der „*Al Liwa*“ für den Kampf um Parlament, Universität und andere Forderungen der ultra-nationalistischen Partei geworden. Große Demonstrationen fanden gelegentlich der Bestrafung seines Redakteurs, des Bruders *Mustafas* wegen Aufreizung durch Artikel seines Blattes statt. Um dem Wettbewerb durch den von Mitgliedern des Gesetzgebenden Rates gebildeten „*Al-Tjarid*“, die Zeitung zu begegnen und zur Bekämpfung der europäischen Lügen erscheinen jetzt unter dem Namen „*L'Etendard Egyptien*“ und „*Egyptian Standard*“, französische bezw. englische Ausgaben des *Liwa*. *Mohamed Farid Bey*, der augenblickliche Führer der Nationalpartei ist finanziell an dieser Zeitung beteiligt, welche die größte

Zahl etwa 30 000 Abonnenten besitzt. Gegner sowohl des Mouayyad wie des Liwa ist die bereits erwähnte Zeitung „Al-Djarida“ oder wie sie sich selbst nennt „Al-Qaridah“, „das Journal“. Dasselbe vertritt gemäßigte, liberale Tendenzen und nimmt einen wichtigen Platz in der Presse ein. Außerlich seinen beiden Gegnern gleich, greift er diese energisch an und bestreitet Ali Jossuf das Recht im Namen des ägyptischen Volkes zu sprechen.

„Al-Akbar“, „Die neuesten Nachrichten“, eine Morgen- und Tageszeitung erscheint seit 1896, sie scheint ein sehr reichhaltiges und weitverbreitetes Journal, welches besonders syrische Beziehungen pflegt, zu sein.

Eine weitere Tageszeitung ist „Le Constitutionnel.“ „Djeridet ed Destour“ des Mohannmed Ferid Endjdi. Sein Programm ist das bekannte der Nationalisten und konstitutionellen Partei, nur scheint hier die religiöse Seite noch schärfer betont zu sein. Diese Partei besitzt außer Liwa, dem vorhergenannten noch Wadi El Nil und Dia El Chark im ganzen 4 Tageszeitungen, außen den beiden sich an die Europäer wendenden Nebenblätter des Liwa. Von den zahlreichen Revuen seien hier nur noch der mit Mouayyad in Verbindung stehende „Al Moktabas,“ „Al Adab,“ „Al Machriq,“ „Al Manar“, von den Witzblättern noch „Hä, Hä, Hä,“ Lack Lack (der Storch) genannt. Ein noch weiteres Eingehen auf die sehr wichtigen und recht gut redigierten Revuen würde zu weit führen, sie werden mehr als die oftmals sehr aufreizende Sprache der Tageszeitungen wahre Kultur und Bildung fördern.

Ein ganz anderes Bild wie die eben besprochenen Syrischen und Moslemitischen Journalisten geleitete Presse bietet die der Coptischen Zeitungen. Obgleich die Copten Christen sind, so neigen sie, nicht wie man annehmen sollte, ihren syrischen Glaubensbrüdern, sondern den mehr stammverwandten islamitischen Ägyptern zu. Während die schlaunen Syrer sich mit den Engländern gut stellten, blieben die Copten ihnen zunächst feindlich gesinnt. Letztere sind obgleich seit Jahrhunderten meist Kaufleute und Schreiber in ihren literarischen Erzeugnissen unbeholfen, schwerfällig und unklar. Hierzu kommt noch, daß die coptischen Journalisten sich stets in Klagen über das traurige Geschick ihres Volkes ergehen und weniger fähig sind, den ihnen zuschiebenden Stoffe zu beherrschen und zu formen. Den beiden Hauptparteien entsprechend, gliedert sich die coptische Presse in die der Patriarchen-Partei, bestehend aus einer kleinen Zahl Laien und Kleriker und der Opposition — der Masse des Volkes. Ersterer gehört der „Al Watan“ eine Wochenschrift an, in Cairo erscheinend, während die Tageszeitung „El Misr“ ebendasselbst die Opposition vertritt. In jüngster Zeit haben die Copten versucht, sich besser zu den Engländern zu stellen, was aber weder diesen noch ihren Totfeinden den Moslems gegenüber ihre Lage verbessert hat. Aber auch in dieser neuen Situation können sich die Copten nicht zu geschlossenen, einheitlichen Handeln sammeln und so sehen wir, daß ein erheblicher Teil derselben, diese Taktik nicht billigend, sich für die parlamentarische Herrschaft erklärt und so natürlich wieder in die eng-

liche Gegnerschaft geraten ist. Es ist die koptische Jugend, welche unter gnädiger Gönnerschaft des streng islamitischen Mouayyad dieser neuen Parteinahme demonstrativ zujubelt. Ganz in neuester Zeit sind die Beziehungen dieser früheren Todfeinde noch besser geworden. Beim Tode Mustafa Kamils machte der Patriarch im Trauerhause des Piva seinen Besuch und koptische Studenten überboten sich in Beileidskundgebungen. England steht jetzt einer geschlossenen nationalistischen Bewegung gegenüber. Bei der Beurteilung orientalischer Verhältnisse werden wir mehr und mehr die Meinung der Volksmassen in Rechnung stellen müssen, auch die Engländer und Franzosen müssen diese neuen Faktoren berücksichtigen. Eine Stärkung der Machtstellung des Islam kann auf unsere Koloniale Politik von Einfluß werden. Die Beobachtung der Vorgänge in der unsefmanischen Welt ist also auch für uns jetzt von ganz unmittelbarem Interesse geworden. Professor Dr. Veder, der neue Lehrer des Islam in Hamburg wird Veranlassung haben, seine Ansichten über unsere zukünftige Politik dem Islam in unseren Schutzgebieten gegenüber seinen zukünftigen Schülern zu schildern. Nicht begünstigen, aber überwachen, sich unterrichtet halten über Wesen und Ziele dieser gewaltigen Macht soll bei Achtung seiner Sitten und Gebräuche unser Ziel und unsere Politik sein. Fast jeder Monat bringt neue Zeitungsercheinungen, so die Al-Oumma die Nation, „The Cairo Punch“, „As-Siyâsa Al-Mousawwara“. „La Politique illustrée“, ein Wochenblatt mit farbigen Bildern und der Tendenz: „Der Orient den Orientalen“. „La Midjallat al-Midjallat al-'Arabiya“. Die „Revue des Revues Arabes“ ist ein älteres über die gesamte Presse sehr gut orientierendes Blatt. Ganz neu sind „Diyâ al-Machrik“, „La Lumière de l'Orient“, auch eine illustrierte politische, wissenschaftliche, Wadinnil mehr eine politische, literarische, kommerzielle Dinge behandelnde Tageszeitung.

Eine lebhafte Geistesbewegung herrscht im Lande der Pharaonen. Wir können dieselbe mit Interesse verfolgen und werden sehen, ob die sehr geräuschvolle Tätigkeit der islamitischen Welt, welche demnächst in einem Kongreß in Cairo ihren Ausdruck und ihren Brennpunkt findet, praktische Ergebnisse haben wird. Die Ruhe, welche die Engländer allen diesen Stürmen, wie sie neulich auch das Buch „L'Égypte moderne“ des Lord Cromer entfesselte, entgegenbringt, steht hierzu in einem krassen Gegensatz.

Sudan.

In der Hauptstadt des in schneller Entwicklung begriffenen Sudan, in Khartoum, erscheint ein Tagesblatt, die „Sudan Times“ in arabischer Sprache, sowie das Regierungsblatt, wie in allen englischen Kolonien genannt „The Government Gazette“.

Außer einigen kleinen Zeitungen für Eingeborene und den Regierungsblättern gibt es in den Hafenstädten des Roten Meeres, seitdem der treffliche „Djibouti“ sein Erscheinen eingestellt hat, kein Blatt von Bedeutung.

Obwohl nicht zu Afrika gehörend, ist die Erwähnung der von der Zanzibaritischen Zunder-Firma Comasjee Dinshaw & Bro's hergestellte „Aden Weekly Gazette“ deshalb ganz interessant, weil die meisten Schiffe einen oft mehrtägigen Aufenthalt in Aden vor ihrer Weiterreise nach Ost-Afrika nehmen. Die Zeitung soll vom Gouvernemen herausgegeben werden und erscheint seit 1900, sie wird für besser gehalten als die „Zanzibar Gazette“. Die oben genannte Firma gibt auch eine Zeitung in Mombasa heraus, wie wir später noch sehen werden.

Erst in Britisch-Ostafrika ist wieder die Publizistik eine regere. In Mombasa erscheinen: „Seit 1903 der einer bereits erwähnten großen und reichen Zunderfirma Comasjee Dinshaw & Bro's gehörige „East African Standard“¹⁾ ein leidliches, den Verhältnissen entsprechendes Blatt, seit 1901 die der Firma Palmer & Grey gehörige, von Mrs. Elive Grey geleitete und weit bis in das Innere verbreitete Wochenchrift „The East Africa and Uganda Mail“ und die „Official Gazette of the East Africa and Uganda Protectorate“²⁾ In Nairobi, dem Mittelpunkt der europäischen Siedlungen erscheint das Organ des dortigen „Allgemeinen Kolonistenvereins“, die ausgezeichnete Monatschrift „British East African Quaterly“, die „Nairobi Times“, der „Globe Trotter“ ist jetzt „The Pioneer of the British East Africa and Uganda News“ geworden, The Leader, der „Star“ ist eingegangen. Der „Advertiser of East Africa“ hat sich neuerdings durch eine sehr scharfe Sprache gegen die von dem früheren Kolonial-Unterstaatssekretär Winston Churchill vertretene Eingeborenenpolitik bekannt gemacht.

Auf Zanzibar begegnen wir zunächst der „Gazette for Zanzibar and East Africa“, welches Blatt seit 1891 wöchentlich erscheint und in seinem Texte englisch, im Anzeigenteil auch in Suaheli, portugiesischer, arabischer und Gucerati-Sprache gedruckt wird. Reuter-Devisen, Lokal-Nachrichten, amtliche und statistische Mitteilungen verschiedenster Art bilden neben einem nicht sehr umfangreichen Anzeigenteil den Hauptinhalt der Zeitung, welche als offizielles Blatt der Regierung zu bezeichnen sein dürfte. Das Zunderblatt „The Hind“ wurde im Jahre 1906 wegen seiner England feindlichen Haltung durch Ausweisung seines Redakteurs unterdrückt. Wir erwähnen das kurze Bestehen eines illustrierten, für die Zunder bestimmten Bigblattes „The Praja Punch“, „Weekly Newspaper with Reuters Telegrams“. Noch jetzt erscheint der „Zanzibar Samacher“³⁾ auch in Gucerati, welcher ebenfalls mit der englischen Justiz wegen

¹⁾ Auch Mombasa Times and Uganda Argus genannt, erscheint wöchentlich einmal in Mombasa. Herausgeber: Anderson C. Wayer. Auflage 1000 Exemplare. Bringt allgemeine Nachrichten und Lokales, häufig brauchbare Aufsätze über koloniale Fragen, speziell Landwirtschaft. Eine tägliche Ausgabe bringt Reuter-Telegramme und Anzeigen.

²⁾ Diese beiden amtlichen Organe des britisch-ostafrikanischen Besitzes werden in Nairobi bezw. Entebbe herausgegeben.

³⁾ Wird auch Islam Samacher genannt, ist nicht illustriert, Eigentümer und Redakteur der Kofa Fassl Jahmamed Masters, erscheint täglich, Inhalt ähnlich der Zanzibar-Gazette, außerdem auf indisch-mohamedanische Angelegenheiten bezügliche Aufsätze und Nachrichten. „The Hind“ wird vermutlich im November 1908 wieder täglich erscheinen. Eine früher existierende indische Zeitung „The Samacher“ ist eingegangen.

seiner heftigen Ausfälle über Gemeindeangelegenheiten und religiöse Fragen in Konflikt geriet. Der Redakteur M. Fazul Jan Mohamed wurde zu einer Geldstrafe von etwa 1000 Mark verurteilt. Ferner erscheint nach einem im Jahr 1895 mißglückten Versuch seit März 1904 alle zwei Monate der für die Lehrer und Gemeinden der Universitätenmission bestimmte „Msimulzi“, „Der Erzähler“, in Suahelisprache, redigiert von Rev. Weston und dem eingeborenen Prediger S. Chiponde. In den neunziger Jahren ist auch mehrmals ein praktischer, kurzer Kalender ebenfalls in Suahelisprache erschienen.

Wir übergehen Deutsch-Ostafrika, dessen Veröffentlichungen eingehender und im Zusammenhange mit denen der anderen deutschen Kolonien besprochen werden sollen und betrachten das Zeitungswesen *Madagaskars*. Dieses hat in dem zu Antanaribo herausgegebenen *L'Echo* eine ausgezeichnete Wochenschrift, außerdem die französischen Blätter *La Cloche*, *Le Madagascar* und die in der Eingeborenen Sprache geschriebenen Zeitungen „*Frantsai-Malagascy*“ und *Vao-Vao*, ferner die in Tamatabe erscheinende *Dépêche de Madagascar*, *L'Avenir*, *Courrier*, *Le Diego Suarez*.

Auf dem alten Kolonialeiland *Mauritius* hat sich eine ziemlich bedeutende Presse entwickelt; hier erscheinen zehn Tageszeitungen, die Monatschrift „*Revue Agricole*“ und ein Duzend Wochenschriften. Die wichtigsten und einflußreichsten von diesen sind „*The Merchant and Planters Gazette*“ und „*The Vrai Mauricien*“, „*Le Cernéen*“ und „*La Dépêche*“. Auf *Réunion* finden wir außer dem „*Journal officiel*“ noch die Wochenschrift „*Le Nouveau Salazien*“, „*Le Petit Journal*“ und „*Le Rallément*“, auf den *Seychellen* ein „*Official Journal*“.

Bei den großen Handels- und industriellen Interessen Englands im Portugiesischen Ostafrika ist es kein Wunder, neben den portugiesischen auch englische Journale daselbst vorzufinden, allerdings nur solche, deren einer Teil englisch und der andere portugiesisch gedruckt ist. Es sind dies die „*Beira Post*“ und „*O Futuro*“ zu *Lourenço Marques*. Außer diesen gibt es noch eine ganze Anzahl von Zeitungsunternehmungen, von denen nur die wichtigsten, die Wochenschrift „*Africano Oriental*“ und das „*Bulletin Officiel*“ zu *Mozambique* und der „*Africano O Progresso*“ in *Delagoa-Bai* und „*Revista de Manica*“ in *Sofala* erwähnt seien. — Wir verlassen den Teil der afrikanischen Küste, welcher sich dadurch auszeichnet, daß seine Veröffentlichungen zum größten Teil mehrsprachig sind, und begeben uns aus dem durch die Einrichtung der „*Sitzredakteure*“ berichtigten Portugiesischen Ostafrika in den Schutz des Unions-Zad mit seiner freien Presse.

Das Britische Nyassa-Land Protektorate, bis vor kurzem noch *British Central Africa* genannt, ist im Hinterlande der Portugiesischen Kolonie gelegen. Weit im Innern in *Blantyre* erscheint eine ausgezeichnete Wochenschrift „*The British Central African Times*“ in *Zomba*, welche mit großer Aufmerksamkeit die Vorgänge in der deutschen Kolonie beobachtet und darüber nicht immer in unparteiischer Weise berichtet,

die „British Central African Gazette“ und die von Eingeborenen gedruckte Zeitschrift der Scottish Church Mission „Life and Work“.

Schon das weiter südlich gelegene, den südafrikanischen Kulturzentren nähere Rhodesia besitzt eine ausgebreitete und gut geleitete Presse. Es ist dies um so anerkannterwert, wenn man die schweren wirtschaftlichen Kämpfe in Betracht zieht, welche die Ansiedler zu führen haben. Hier gibt es eine ganze Reihe von Zeitungen, den „Bulawayo Chronicle“, den „Bulawayo Express“, beide täglich erscheinend, die „Gwelo Times“, „The Rhodesian Times“ und „The Rhodesian Herald“ zu Salisbury, der der kapstadtischen Argus-Gruppe angehörende „The Advertiser“ zu Umtali und die in Fort Jameson am Nyassa-See erscheinende „Northern Rhodesian Government Gazette“.

Nicht weniger als hundert Publikationen verschiedenster Art und Sprache sind in den Ländern südlich des Limpopo vorhanden, in den Gebieten, in denen nach dem blutigen Ringen der Jahre 1899/1902 sich nun ein zäher Kampf um die Erhaltung des Burenvolkes in einer anderen, politischen Form fortsetzt. Daneben aber spielt sich ein nicht minder wichtiges Ringen ab, der Kampf der Eingeborenen-Bevölkerung um Gleichberechtigung mit den Weißen unter der Parole: „Afrika für die Schwarzen“. Über den Ausgang dieser sogenannten Kithiopischen Bewegung herrschen die verschiedensten Ansichten. Während manche den Ausbruch eines furchtbaren Kaffernaufstandes befürchten, dessen Ziel die Vertreibung der Weißen aus Afrika ist, glauben andere nicht an ein gemeinsames Vorgehen derselben und erhoffen die friedliche Erledigung dieser Schwierigkeiten durch Entgegenkommen gegenüber den Forderungen der Schwarzen. Ersteres ist mehr die Auffassung der ehemaligen Freistaatler und Buren, also der Afrikaner-Partei, letzteres die der imperialistischen Briten und ihrer Anhänger. Daß die Kaffern durch zahlreiche Sendlinge, besonders Farbige aus den Vereinigten Staaten aufgehetzt werden, indem man ihnen auf Grund der religiösen christlichen Glaubenslehre die Forderung der Gleichberechtigung mit den Weißen zu erkämpfen empfiehlt, ist leider wahr. Nicht nur bürgerliche, soziale Gleichheit, sondern auch solche bei Bezahlung der Arbeit wird erstrebt und ist sogar bereits in den Hafenplätzen unter dem Druck des Arbeitsmangels vorübergehend erreicht worden.

Ein tief einschneidender Unterschied besteht zwischen der Stellung des Schwarzen in den altenglischen Kolonien und den ehemaligen Freistaaten. So steht denselben z. B. sogar in ersteren das Wahlrecht zu, während sich letztere gegen die unterschiedslose Ausdehnung desselben auf alle Farbige, falls ihnen diese Zustimmung seitens der Engländer gestellt werden sollte, ernstlich sträuben würden. Nun liegt bei der Gestaltung der Parteien die Sache im Kapland so, daß die Kaffern bei der Wahl den Ausschlag geben können. Diese Lage wollen dieselben auch benutzen und den Anschluß zu einem politischen oder Zollbund so lange hintertreiben, bis ihnen, auch in den ehemaligen Freistaaten politische Rechte bewilligt worden sind. „Keine Union mit den Nordstaaten, wenn unsere

Rechte nicht anerkannt werden!“ — So rief der dunkelhäutige malayischer Abstammung sich rühmende Stadtrat von Kapstadt Arzt Dr. Abdurrahman in einer Massenversammlung „zivilisierter Schwarzer“ aus. Mit Hilfe einer zügellosen Presse gewinnen diese Ansichten immer mehr an Verbreitung.

In Kingwilliamstown, unweit East London erscheint seit 1884 das bedeutendste Eingeborenenblatt, herausgegeben von dem politisch auf dem Afrikaner-Standpunkte stehenden hochgebildeten Kaffern Tengo Jabavu. „Imvo“ (Native Opinion) erscheint zum kleineren Teil in englischer, zum größeren Teil in Kaffersprache mit einer Auflage von 3000 Stück, ist aber kein Organ der äthiopischen Bewegung. Andere Eingeborenenblätter sind Vertreter der imperialistischen Idee, wieder andere, wie ein in Maseking erscheinendes mit der englischen „Mail“ rivalisierendes Blatt ist sehr radikal. In dem sehr nahe liegenden Brhburg ist eine sehr gute Wochenschrift die „Bechuanaland News Gazette“ zu erwähnen. Man behauptet, daß die ganze äthiopische Bewegung nicht ohne Schuld gewisser Missionsgesellschaften und humanen Anschauungen huldigenden Gesellschaften gewachsen ist, sie bildet zur Zeit ein beunruhigendes Moment in der nächsten Zukunft nicht nur Südafrika, sondern allen europäischen Kolonien Afrikas.

Diese Erscheinung gibt uns die Veranlassung, der Frage näher zu treten, ob es zweckmäßig ist, eine Eingeborenenpresse zu begünstigen oder der Entwicklung einer solchen gegenüber sich ablehnend zu verhalten. Nachdem teils durch Missionen wie Regierung den Eingeborenen ein mehr oder minder großes Maß von Bildung vermittelt wird, kann es, wie wir es in Ägypten, Indien und Afrika auch sehen, nur eine Frage der Zeit sein, bis sich auch in unseren Kolonien das Bedürfnis nach Lesestoff nicht nur religiösen oder allgemein bildenden, sondern auch politischen Inhalts entstehen wird. Überlassen wir das Feld nun ganz den radikalen Elementen, wie sie häufig die europäische Bildung bei farbigen Rassen heraubildet, so schaffen wir uns in solchen Persönlichkeiten arge, unverföhlliche Feinde, welche uns durch ihre Schriften die ihnen blutsverwandte Bevölkerung abtrünnig machen. Kommen wir aber den sich sicher einstellenden Bedürfnis zuvor und schaffen uns frühzeitig einen Einfluß auf die gebildeten Teile des Volkes, so werden wir diese nicht nur sichtlich heben, fortbilden, sondern auch leiten können durch Schaffung von Zeitungen in der Eingeborenen-Sprache. Einer Abhandlung über christliche Zeitungen in afrikanischer Sprache*) entnehme ich Folgendes:

Der erste Versuch eine Zeitung in einer afrikanischen Sprache ging im Jahre 1844 von der als literarische Zentrale rühmlichst bekannten Lovedale-Mission in Südafrika aus. Aber sowohl in Südafrika wie in Noruba im westlichen Teile des schwarzen Kontinents hatten diese Versuche zunächst nur einen kurzen Erfolg. Auch der 1878 von der Lovedale-Mission Presh heraus-

*) „Mission und Pfarramt,“ herausgegeben im Auftrage der Berliner Missionsgesellschaft von Missionsinspektor Wilde. 1. Jahrg., 1. Heft. — S. 33 u. f. von Bernhard Strud.

gegebene Isigi dimi sa ma Xosa „Kaffern-Bote“ erschien nur bis 1895 unter der Redaktion von Rev. Dr. Stewart mit verschiedenen eingeborenen Mitarbeitern wie Elijah Makwane, Mzimba, B. Squoba, Tongo Jababu, Knox Bokwe. Einigen derselben, und dies möchte uns vielleicht stutzig machen, werden wir später wieder als Führer der äthiopischen Presse begegnen. Da das oben erwähnte Blatt der Lovedale-Mission eingegangen ist, so bleiben nur die folgenden Veröffentlichungen zu erwähnen übrig.

1. Das Lesellinyana la Basotho der Pariser evangelischen Mission für die südlichen Bassuto, gedruckt in Morija, das „Kleine Bassuto-Licht“, das auch in den Schulen der Trappisten als Lesestoff dient.

2. Für die nördlichen Bassuto erscheint der von Missionar Trümpelmann sen. in Potschabelo begründete, jetzt von seinem Sohne in Wallmannstal herausgegebene „Mogoera oa Babaso“ „Kamerad der Farbigen“, vor dem Burenkrieg monatlich unter dem Titel: „Mogoera oa Basotho“, jetzt alle 14 Tage.

Die vorerwähnte Schrift führt außer diesen religiösen Missions-Zeitungen auch diejenigen auf, welche nicht mit der Mission in Verbindung stehen, aber natürlich doch christlichen Charakter tragen, dies sind die Blätter der äthiopischen Bewegung. Als Typus wird zunächst die Zeitung der sogenannten Transvaal Vigilance Association erwähnt. Es ist das Organ eines Vereins der Eingeborenen zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, wird von Rev. Komo in Pietrsburg herausgegeben, und nennt sich „Auge des Schwarzen“ „Lihlo la babasu“ und trägt das stolze Motto: „Schwarz bin ich geboren, schwarz werde ich leben und sterben, weder Bildung noch Besitz kann meine Farbe ändern, ich wünsche nicht, mich der Gesellschaft der Weißen aufzudrängen, aber ich fordere mein Recht als ein britischer Untertan. Dieses seinem Motto entsprechend wohl recht scharf auftretende Blatt ist unter dem Trude der Regierung und aus Mangel an Mitteln eingegangen und letzteres kann wohl als ein Zeichen dafür angesehen werden, daß die hunderttausend christlichen Eingeborenen diesen Heterereien kühl gegenüberstanden.

Der von Silas T. Molema geleitete Koranta ea Becoana „Bechuanas Gazette“ vertritt die Farbigen Transvaals seit 1901 in sehr maßvoller Weise. Zwar erhebt er sich gegen den Eingeborenen zugesüßtes Unrecht, aber er warnt auch seine Leser vor Trägheit und Unzuverlässigkeit, besonders auch vor dem Branntwein und hält sie an, durch ein gesittetes Leben zu beweisen, daß sie nicht mehr Barbaren sind. Zwischen diesen Extremen bewegt sich die übrige Presse. Über das bereits erwähnte Blatt Tongo Jabavu's, eines der alten Mitarbeiter des „Isigi dimi“, seit 1898—1900 auch unter der Mitredaktion von Knox Bokwe gibt die Schrift Bernhard Struiks noch folgende Mitteilungen. Vor dem Kriege „Imvo zontsundu ne liso lomzi (Native Opinion and Guardian)“ genannt, wurde es von den Militärbehörden wegen eines nicht einwandfreien Artikels unterdrückt. Sonst hat es sich immer ziemlich loyal verhalten, 1897 wurde sogar ein Exemplar der Königin Victoria überreicht.

Seit Oktober 1902 erscheint es wieder als „Imvo zabantsundu bomzansi Afrika“ („South Africa Native Opinion“) wöchentlich in Kafir und Englisch. Im November 1897 begann die wöchentlich erscheinende Suto-Kafirzeitung „Lentsoe la batho“ bzw. „bzwi labantu“ „Volksstimme“ in East London, begründet von N. C. Umhalla, jetzt von Allan R. Soga geleitet. Die „Ipepa lo Hlanga“, etwa „Nationalzeitung“ in Pietermaritzburg wurde während des Burenkrieges ebenfalls von den Militärbehörden verboten. Als Organ des African Congregational Church in Durban erscheint die „Sonne von Natal“ „Hlanga lase Natal“, redigiert von John A. Dube.*)

Wir schließen mit der Erwähnung des einfluhrichsten Missionsjournals des Kaplandes des „Christian Express“ zu Lovedale und tragen uns der Hoffnung, daß nachdem Dr. Abdurrahman auf dem Kongreß der Farbigen zu Somerset East zum Präsidenten der politischen Organisation der Farbigen erwählt worden ist, seine gemäßigte Richtung mit der Tongo Nabavu's, welche sich auf ein friedliches Zusammenwirken mit der weißen Bevölkerung stützen will, die Oberhand gewinnt.

Der Kampf in Südafrika ist mit dem Frieden von Vereeniging nicht beendet, er setzt sich fort zur Behauptung des burlischen Volkstums in Religion, Sitte und Sprache sowie zur Erkämpfung der Selbstverwaltung auf politischen Gebiete. Hier haben bis jetzt die Buren mit mehr Glück, aber auch gestählt durch die trüben Erfahrungen des Krieges, mit mehr Zähigkeit und Geschick und mit mehr Einigkeit und Kraft gekämpft. So ist denn die Vertretung des Chamberlain-Milnerschen imperialistischen Prinzips mit Milner selbst und seinem Nachfolger Jameson abgetreten und diesen folgten in allen südafrikanischen Kolonien mit Selbstverwaltung Vertreter des Afrikandertums.

Entsprechend dieser Parteigruppierung gliedern sich auch die Vertreter der öffentlichen Meinung im Wesentlichen in zwei Gruppen „die Englisch-Imperialistische und die Südafrikanische“.

Zwei große Zeitungsgeellschaften beherrschen durch die in allen großen Städten erscheinenden Blätter die öffentliche Meinung, soweit sie den britischen Interessen zuneigt. The Cape Times Ltd., gibt nicht nur die „Cape Times“ eine Tages- (Morgenblatt) und eine Wochenzeitung, sondern auch den „Transvaal Leader“ in Johannesburg und den „Diamond Fields Advertiser“ in Kimberly heraus und besitzt somit in der bedeutendsten Handelsstadt und beiden Hauptminenzentren eigene mehr den dor-

*) Voice of Mission-Organ der American Methodist (Negr.) Church predigt unter dem Deckmantel der Religion Haß gegen die Weißen und prophezeit daß die Kaffern die Weißen einst ins Meer jagen werden. Eine Gruppe der United Free Church Mission Lovedale trennte sich unter Führung des bereits genannten Geistlichen Kuluiba und erbaute sich eine eigene christliche Kirche. Erwähnt sei auch der seit 1901 von F. J. S. Beregrino in Kapstadt (alle 14 Tage) herausgegebene South „African Spectator“, der ausschließlich ein Organ der Farbigen ist und gelegentlich auch Artikel in Kafirsprache gebracht hat, ferner das Organ der Norwegischen Zulu-Mission „Ikwezi“ (der Donner).

tigen Bedürfnissen und Anschauungen angepaßte Journale. Ähnlich wie ihr Namensvetter in London durch die Familie Walter begründet und bis in die neueste Zeit erhalten, ist die Cape Times mit dem Namen der Journalistenfamilie St. Leger verknüpft. Diese große südafrikanische Zeitung besitzt in ihrem Lande dieselbe bevorzugte Stellung, urteilt mit derselben entscheidenden Autorität und entfaltet eine ähnliche Beherrschung in der Kunst ihre Neuigkeiten zu bringen, sie verlegt ebenso oft durch ihre herablassende Zustimmung wie durch ihre berechnete Überhebung, uns Deutsche aber häufig durch ihre offen ausgesprochene Feindschaft. Man schätzt ihre Abonnentenzahl auf 32 000.

The Argus Printing & Publishing Co. Ltd. gibt nicht nur in Kapstadt den bekannten „Cape Argus“ (Tages- und Wochenausgabe 15 000 Abonnenten), sondern in einer ganzen Anzahl der bedeutendsten Städte Südafrikas verschiedene verbreitete und einflußreiche, ebenfalls entschieden deutsch-feindliche Abendblätter heraus. Letztere haben sich unter den eigenartigen Verhältnissen sehr viel mehr entwickelt als in England, wo die Morgenblätter nach wie vor die Hauptrolle spielen. Noch ist in aller Gedächtnis, welchen ungeheuren Einfluß der „Johannesburger Star“ vor und nach dem Jameson-Ritt und vor dem Kriege ausübte, eine Macht, unvergleichlich größer als irgend eines der damals erscheinenden Morgenblätter, und wie er zu des Premierministers Organ avancierte. Außer den beiden bereits genannten und in gleicher Weise als Tages- und Wochenzeitungen erscheinen in der Orange-River-Colony „The Bloemfontein Post“ (Tingo-Blatt), in Salisbury „The Rhodesia Herald“ neben der „British South Africa Company's Governement Gazette“, letztere allerdings nur als Wochenausgabe und in Bulawayo der „Bulawayo Chronicle“. Außerdem gibt die Argus-Gesellschaft noch die Tageszeitung „The Rhodesia Advertiser“ in Umtali und „The Rhodesia Agricultural Journal“ heraus, letzteres erscheint halbmonatlich.

Die beiden großen Gesellschaften haben sich in ihren Organen nicht sehr freundlich zu uns gestellt, sowohl Cape Times wie Cape Argus haben fast immer den Deutschen und ihrer jungen kolonialen Schöpfung stets, und besonders während des Aufstandes von 1904 eine nicht ganz vorurteilsfreie Gegnerschaft bewiesen. Diese koloniale südafrikanische Presse wird von der des Mutterlandes in sehr umfangreichem Maße in ihren politischen und häufig genug nicht sehr deutschfreundlichen Bestrebungen unterstützt. Von den vielen derartigen, die englischen Interessen besonders vertretenden Zeitungen wollen wir hier nur nennen: „The African World and Cairo Express“ mit seiner vortrefflich illustrierten Jahresausgabe, ein Reklame- und Unterhaltungsblatt ersten Ranges mit vorzüglichen Abhandlungen jeder Art, ist von neutraler Haltung, ferner „African Review“, „Black and White“, „British and South African Export Gazette“, „Rhodesia Review“, „West African Mail“ und vor allem die uns nicht sehr freundlich gesinnte „South Africa“. Letztere ist von Mr. Edward P. Mathers vor etwa

18 Jahren begründet mit der Absicht, einen innigeren Zusammenhang mit den südafrikanischen Kolonien herbeizuführen, zu welchem Zwecke Mr. Mathers, welcher mit der dortigen Presse in nahem Zusammenhange stand, nach England zurückkehrte. Die „South Africa“ will wirken: für Englische Freiheit und politische Vorherrschaft in den südafrikanischen Kolonien, Werbung für die Anlager englischen Kapitals in den dortigen Bergwerksunternehmungen und Festhaltung sowie Erweiterung des südafrikanischen Marktes für die britischen Erzeugnisse.

Auf einem ganz anderen Standpunkte als die Zeitungen der Times- und Argus-Gruppe, welche im wesentlichen englische, imperialistische, Minen-, Handels-, Industrie- sowie Kapitalisten-Interessen vertreten, stehen die Blätter der Südafrikanischen Partei. Ersteren wird, ob mit Recht oder Unrecht, nachgesagt, daß sie im Dienste der Kapitalisten stehen und zum Teil aus der Rhodes-Stiftung gefüttert werden. Hier sind die „South African News“, gegründet 1898 und „De Zuid-Afrikaan verenigd met Ons Land“ gewöhnlich nur „Ons Land“ genannt, die bedeutendsten. Die „South African News“ sind deutschfreundlich und Afrikaerdblatt der Merriman-Anhänger, beachtenswert durch ihre dauernde Gegnerschaft gegen den von Milner vertretenen und in ihm verkörperten Imperialismus, sie neigen den agrarischen Interessen zu und treten ein für die Unabhängigkeit der südwestafrikanischen Kolonien von englischer Bevormundung und die Erhaltung der bursischen Eigenart. Das ebenfalls mehr deutschfreundliche „Ons Land“ vertritt diese Richtung aber noch kräftiger in holländischer Sprache. Die News, das englische Bonds-Organ, ist sehr geschickt redigiert und von anständiger, unparteilicher Gesinnung. (7500 Abonnenten.)

Ons Land und die Hollandische Bijbel sind wahrscheinlich die am meisten von den holländischen Kapburgen gelesenen Zeitungen, erstere 25000 Abonnenten, sie üben einen in England noch lange nicht genügend bewerteten Einfluß auf die Wählerschaft aus. Die trüben Erfahrungen der Kriegszeit haben dazu beigetragen, die bitteren Gefühle zu befähigen. Das einst so kampfesfreudige Organ Jan Hofmeyers ist unter der Leitung des Advokaten Malan dahin gelangt, für einen südafrikanischen Staatenbund unter englischer Flagge, aber in vollständiger Unabhängigkeit von Europa, einzutreten. Ihr langjähriger erster Schriftleiter ist jetzt Minister für Landwirtschaft im Kapministerium, sein Nachfolger J. P. V. Bollensteed. Während des Krieges wurde Malan sowohl wie der jetzige Schriftleiter des „Transvaal Leader“ ins Gefängnis geworfen. Mr. Cartright hat jetzt die Schriftleitung des der Times-Gruppe gehörenden „Transvaal Leader“ übernommen, was für die Tendenz dieses Blattes eine Schwenkung zur südafrikanischen Partei herüber bedeutet. Diese bildet zur Zeit in allen großen selbständigen Kolonien die Mehrheit und befindet sich in entschiedener Gegnerschaft mit der von englischer Seite vertretenen Politik in allen Finanz-, Zoll-, Handels-, Eingeborenen-Fragen und besonders in der Sprachenfrage.

Die Wochenschrift „The Owl“ will ein Bißblatt für das Volk sein, ist in politischer und sozialer Beziehung neutral und greift gleich seinem Biowillingsbruder dem bekannten „Sydney-Bulletin“ arm und reich mit gleicher Schärfe an. Die

Wochenschrift „The South African Review“ ist ein Blatt von ähnlicher Tendenz, dasselbe hat durch Bekämpfung mancher Mißbräuche sich entschieden Verdienste erworben. Eine neue Erscheinung die „Sunday Times“ ist ein politisch harmloses, billiges Volksblatt, welches zur Zeit auf der Höhe der Popularität steht und besonderen Wert auf Renn- und andere Sportnachrichten legt, es ist jedoch mit Rücksicht auf sein englisches Publikum verbunden, gelegentlich auf Deutschland zu schimpfen. Nur in der Morenga-Sache stellte es sich, wahrscheinlich weil sich inzwischen die allgemeine Meinung geändert hatte, auf einen den deutschen Interessen zuneigenden Standpunkt.

Zum Schluß mögen von den Kapstädter Publikationen noch die sehr gut geschriebene und ausgezeichnet illustrierte Monatschrift „The Veld“ und das offizielle „Agricultural Journal“, welches ebenso wie eine Anzahl anderer technischer Schriften sich zu einem beachtenswerten Faktor herausgebildet hat, der auch für unsere südwestafrikanische Kolonie von Bedeutung ist, erwähnt werden.

Befolgen wir nun die südafrikanische Provinzialpresse, uns östwärts längs der Küste wendend, so finden wir in Port Elizabeth einige sehr gute Zeitungen, „The Eastern Province Herald“, „The Port Elizabeth Advertiser“ und „The Cape Daily Telegraph“. In dem aufstrebenden Hafenplaz East London erscheint „The Dispatch“, eine der steigenden Bedeutung dieses Ortes würdige Erscheinung, welche den besten Tageszeitungen Südafrikas zugerechnet werden kann. Das durch britische und deutsche vor einem Jahrhundert eingewanderte Ansiedler so hoch entwickelte Kaffraria hat in Queenstown den „Representative and Free-Press“ den „Cape Mercury“, in King Williamstown, wo, wie wir sahen, auch die gemäßigste Bondszeitung „Native Journal Imvo“ erscheint; im Innern in Grahamstown werden zwei ausgezeichnete journalistische Erzeugnisse „Grocotts Penny Mail“ und „The Journal“ verlegt, welche ebenso wie die „Midland News“ in Cradock zu dem alten, gefunden Schlage der kolonialen Presse gehören, der nicht wie die neue Richtung Südafrika in einem Tage entwickeln und zur Blüte bringen will. Noch weiter im Innern, der Grossen Karroo in den Midland-Districten stehen sich in Graaf-Reinett der imperialistische, holländisch und englisch gedruckte „Advertiser“ und der nur holländische „Graaf-Reinetter“, das Bondsorgan scharf gegenüber, während eine mehr lokale Presse wie zum Beispiel in Wynberg die „Times“ und in Worcester der Advertiser, beides Wochenchriften, die Bedürfnisse der kleinen Städte und Dörfer je nach ihrem Geschmade versorgt. Hoch über diesen steht der mit der Cape Times Gesellschaft verbunden „Diamond Fields Advertiser“ von Kimberley, das Organ der De Beers Minen Gesellschaft, dessen Entstehung und Entwicklung mit dieser bedeutenden „Diamantenstadt“ auf das Innigste verknüpft ist. Von diesen kleinen Blättern hat sich die Zeitung von Beaufort-West unliebsam durch einen Artikel bemerkbar gemacht, der in sehr gehässiger Weise die Abtretung Südwestafrikas forderte, um zum Frieden mit den Eingeborenen in Deutsch-Südwestafrika zu gelangen. Schließlich möge der früher von Cecil Rhodes unterstützte „Paarl'sche Patriot“ ein holländische:

Blatt Erwähnung finden. Cecil Rhodes wollte durch dieses auf die Afrikaner einwirken.

Die beiden Hauptblätter der Orange River Colony zu Bloemfontein haben seit dem Kriege die Rolle vollständig gewechselt. Der frühere Vorkämpfer der Uitlanderpartei und der geschworene Feind des Afrikanertums und der früheren Buren-Regierung, „de Vriend des Volks“ ist unter dem Sohne des früheren Verlegers Parlow ein ebenso entschiedener Streiter für die südafrikanische Sache geworden. Der Bloemfontein Express (die frühere Burenfreundliche Bloemfonteiner Post) wurde aus einem Burenjournal ein Imperialistisches Zingo-Blatt.

Jenseits der Drakensberge in Natal herrschen englische Sympathien. Dem entsprechend ist der Natal Mercury (Tages- und Wochen-Ausgabe) zu Durban in englischem Sinne geleitet und der Cape Times nicht nur geistesverwandt, sondern auch ebenso reich in Neuigkeiten und guten Leitartikeln. Außerdem dient den Bedürfnissen der Bevölkerung Durban's ein Abendblatt „The Durban Advertiser“, das gleich der „Times of Natal“ in Marienburg durch einen jungen aber geschickten Journalisten herausgegeben wird, während die dortige vom Präsidenten der Natal Bank geleitete deutschfeindliche Morgenzeitung „Natal Witness“ ein achtungswertes Muster kolonialer Journalistik ist, über drei Stabel verfügt und den größten Einfluß in der Kolonie besitzt. Fast überall, wo die englische Bevölkerung überwiegt, finden wir wenig deutschfreundliche Gesinnungen, soweit man nach den in diesen Ländern erscheinenden Pressklimmen zu beurteilen vermag. So schrieb die „Natal Witness“ während des Herero-Aufstandes sehr gefäßig: „Wir hegen keinen Funken Sympathie für die Deutschen und der einzige Punkt, wo wir ihre Niederlagen bedauern, ist der, daß er zu denken gibt, wie es den Eingeborenen nicht zu gönnen wäre, über die Weißen zu triumphieren.“ Als ein anderes Mal wieder von einer Natal-Zeitung die Deutschen der grausamen Behandlung der Eingeborenen beschuldigt wurden, nahm eine südafrikanische Zeitung zu ihrer Verteidigung das Wort und sagte, es sei sehr fraglich, ob die Natal-Engländer oder die Deutschen ihre Eingeborenen grausamer behandelten, ihr schien es, als ob die Deutschen mit ihren Untergebenen besser umgingen. Die Vorwürfe über die Eingeborenenbehandlung berühren um so eigentümlicher, da es bekannt ist, wie gerade die Eingeborenenpolitik in Natal zu großer Schärfe hinneigt, wie es bei der bedrohlichen Uebersahl der kriegerischen Sulus uns gar nicht unverständlich ist. Der augenblickliche schwere Konflikt mit der englischen Regierung ist auch aus einer, wie uns scheint, berechtigten strengen Auffassung der Eingeborenenfrage, speziell der Gehaltzahlung an den ausländischen Sulu-Häuptling Dinizulu hervorgegangen. Anstatt so wohlfeiler Anschuldigungen, die durch Nichts bewiesen werden können, ist die Solidarität aller Weißen in Eingeborenenfragen die beste und zweckmäßigste Politik, auch wenn es vorübergehend anders erscheinen könnte. In Durban ist neben dem Handelswochenblatt „The Colonist“, die sehr gut redigierte Monatschrift „Industries“ und in technischen und Ingenieur-Kreisen der Kolonien eine große Verbreitung hat, zu nennen, auch erscheint das „Agricuiturai Journal and Mining Record“

zu Mariburg erwähnenswert, ebenso wie ein die Interessen der zahlreichen indischen Bevölkerung vertretendes Blatt „Indtan Opinon“ Phoenix.

Die verhältnismäßig junge Transvaal-Presse besitzt nicht wie die des Kaplandes den Rückhalt der Traditionen und der seftbegründeten, langjährigen Geschäftsbeziehungen, sie hat eine schnellere, man könnte sagen, zauberhafte Entwicklung genommen. Die Hauptblätter des wirtschaftlichen Mittelpunktes der Kolonie Johannesburg sind das mit der Argus Co. verbundene Abendblatt „The Star“, (mit besonderer Wohnungsgabe) der mit der Times Ltd. zusammenhängende „Transvaal Leader“, wichtigstes, natürlich nicht deutsch-freundliches Blatt, eine Morgenzeitung, ebenso wie die „Rand Daily Mail“, alle drei in Form und Inhalt erstklassig. Hierzu kommt noch der „Standard and Diggers News“ und „Praetoria Press“. Wir haben schon der Kofte Erwähnung getan, welche das spätere Blatt des Dr. Jameson während der Zeit vor und nach dem Kriege gespielt hat. Der Star siedete von Grahamstown nach dem Rand über und hat dank seiner vorzüglichen Leiter und Mitarbeiter noch immer seinen Einfluß und seine Bedeutung behauptet. Ursprünglich Hauptorgan der Urtander- und Mineu-Interessen, also imperialistisch geleitet, trat sein Leiter in scharfe Gegnerschaft zu Lord Milner und übernahm die Redaktion des Transvaal Leader, welcher jetzt mit der jüngeren, erst nach dem Kriege entstandenen Rand Daily Mail, die mit der englischen Schwester in Beziehung steht, größte Verbreitung hat. Beides sind sehr gute, lesbare und loofunterrichtete Zeitungen. Der Leader wendet sich als das best redigierte Blatt an die besten Kreise, er hat den Vorzug eines den umfassendsten Nachrichtendienstes, der ihm durch seine Verbindung mit der Times Ltd. zufällt, während die Mail durch die größere Mannigfaltigkeit weit-ausblickender Artikel hervortritt. Die berühmte „Transvaal Critic“ erfüllt auch nach dem Kriege ihre Pflicht ernster und scharfer Beurteilung der englischen wie vor dem Kriege der burischen Regierung. Schließlich sei der die Interessen der Labour Association vertretenden „Tribuna“, einer Wochenzeitung Erwähnung getan. Außerhalb Johannesburgs vertritt in sehr geistreicher Weise und vollständig unabhängig der „East Rand Express“ zu Boksburg Randinteressen, setner ist auch zu den Randjournalen noch zu rechnen die „Krugersdorp Times“ und „Standard“ sowie die „Heidelberg und Standerton News.“

Der in Pretoria erscheinende „Transvaal Advertiser“, ein altes, lesenswertes Journal, stets mit der Regierung im Kampfe, befriedigt im Verein mit einem guten, täglich erscheinenden Abendblatt die Bedürfnisse der englisch redenden Bevölkerung und ist wie die „Pretoria Press“ antideutsch, jedoch nur von lokaler Bedeutung. Aehnlich wie die Bundesjournale im Kaplande übt in Transvaal einen großen Einfluß auf die Buren das Hauptblatt, die täglich und halbwochentlich erscheinende „De Volksstem“, diese besonders in ländlichen Kreisen aus, während Land und Volk mehr im wahren Interesse der Afrikanerpartei geschrieben wird. Beide Journale sind Erzeugnisse der öffentlichen Meinung, mit denen jetzt und in Zukunft ernstlich gerechnet werden muß.

In den Landbezirken findet eine ganz gute Lokalpresse ihre Rundschau, so der „Klerksdorp Record“, die „Lydenburg News“ und „Times“, der „Volksrust Recorder“, „The Zoutpansberg Review“ und die „Times of Zwaziland“. Die in Beberton und Lourençao Marques herausgegebenen „Gold field News“ sind nicht nur eine lesenswerte Zeitung, sondern haben sich als ein Organ, welches die britischen Interessen in der sich stetig entwickelnden Delagoa Bay überwachen, um die englische Sache verdient gemacht.

Von technischen Zeitschriften steht auf höchster Stufe das weit berühmte Organ der großen Finanz- und Mininggesellschaften, eine ausgezeichnet geschriebene und ausgestattete Wochenschrift „The South African Mines“ (Commerce and Industrie) in which is incorporated „Südafrikanische Mining Journal“ (1891). Auch sehr für die in unseren Schutzgebieten wohnenden Veterinäre, An- siedler und Farmer ist das „Transvaal Agricultural Journal von Pretoria zu empfehlen“.

Eudlich sei am Schlusse der Betrachtungen über die Englisch-Südafrikanische Presse auf die amtlichen Veröffentlichungen hingewiesen. Von diesen wollen wir für das Kapland außer dem bereits erwähnten Agricultural Journal noch die Cape of Good Hope Government Gazette (Kapstadt), die von Natal (Durieburg), die der Orange River Colony (Bloemfontein), die der Transvaal Colony (Pretoria) sowie die Official Gazette of the High Commissioner for South Africa (Johannesburg) hinweisen.

Als ein alter Veteran der Presse, Mr. Arthur B. a'Beckett, früherer Vorsitzender des Instituts der Journalisten und der Zeitungsgesellschaft im Royal Colonial Institute Ende 1906, einen Vortrag über die Koloniale Presse hielt, begann er damit, daß er sagte: „Wenn sich ein halb Duzend Engländer an einen unfruchtlichen Ort zusammenfinden, so gründen sie zuerst einen Klub, dann feiern sie ein patriotisches Fest gemeinsam, und bald darauf gründen sie eine Zeitung.“ Für uns Deutsche gilt dies nicht, denn eben erst haben wir es in Aegypten bei einer Gesamtzahl von 12000 Deutschredenden, darunter 1400 Reichsangehörigen, welche verhältnismäßig dicht zusammen wohnen,*) zu einer Zeitung gebracht. Die 30—35000 in den Englisch-Südafrikanischen Kolonien wohnenden Deutschen mußten während des Krieges die sehr tüchtig redigierte „Südafrikanische Zeitung“ in Johannesburg eingehen lassen. Zur Zeit erscheint weder für die 10000 in Johannesburg noch die 3000 in Kapstadt wohnenden Deutschen eine politische Tageszeitung, und dies ist bezeichnend für unsere Teilnahmslosigkeit in nationalen Dingen. Hoffentlich tritt hier bald ein Wandel ein durch den belebenden Einfluß, welcher, wie wir hoffen, durch die wechselseitigen Beziehungen mit Südwestafrika sich früher oder später vollziehen wird und muß. Auch hier kann sich eine entscheidende Wendung zu unseren Gunsten auch nur durch die Schaffung eines selbstständigen Nachrichtenwesens unabhängig von fremden Gesellschaften durch eigene

*)airo 2500, Alexandria 6000, Suez 300, Kanal-Gouvernement 1400.

Kabellinien, deutsche Berichterstatter und Zeitungen an Ort und Stelle selbst vorzuziehen. Durch zwei nicht oder nur zum Teil politische Zeitschriften ist das Deutschtum jedoch vertreten: 1. Durch das von Pastor S. W. Wagner vortrefflich geleitete „Südafrikanische Gemeindeblatt“, das zugleich die amtliche Zeitung der deutsch-evangelisch-lutherischen Synode Südafrikas ist und zweimal monatlich in Kapstadt erscheint; 2. durch die in Johannesburg seit Dezember 1904 erscheinende „Südafrikanische Woche“ (früher „Deutsche Schule“), Monatschrift für Politik, Literatur, Kunst und Wissenschaft, herausgegeben unter Förderung des dortigen deutschen Schulvereins, die seit dem 1. Oktober 1905 unter dem neuen Namen „Die neue Heimat. Deutscher Bote für Südafrika“ zunächst als Monatschrift herausgegeben wird.

In Anbetracht der erheblichen finanziellen, industriellen, Handels- und auch nationalen Interessen in Südafrika,*) welche sehr entwicklungsfähig sind, möchten wir nochmals auf die Wichtigkeit einer energischen Vertretung durch eine gut geleitete deutsche Tageszeitung in Kapstadt oder Johannesburg oder in beiden Orten hinweisen. Was in Marokko möglich geworden, muß sich bei der viel größeren Bedeutung Südafrikas für uns auch hier durchsetzen lassen.**)

Wir haben bereits einige Proben aus der deutschfeindlichen Presse gegeben. Daß dies nicht die einzigen Gelegenheiten waren, wo über uns geschimpft wird, kann man sich wohl denken. Man unterschätze aber nicht den Einfluß einer solchen feindlichen Presse, welche unausgesetzt hier wie in Afrika im deutschfeindlichen Sinne wirkt, ohne daß ihr entgegengetreten wird. Es ist nicht anders möglich, als daß durch Verschweigung aller günstigen und Aufbausung aller ungünstigen Nachrichten wie überall in der Welt, so auch in Südafrika eine für uns unfreundliche Stimmung geschaffen wird.

Hier sollte der Hebel eingesetzt werden und in Johannesburg müßte die alte Vorkämpferin für das Deutschtum wieder aufleben und in Kapstadt wäre eine neue deutsche Zeitung zu schaffen, welche beide deutsch-nationale, Handels-, Industrie- und Verkehrsinteressen zu vertreten hätten und sich zur Aufgabe stellen müßten, uns günstige und freundliche Gefühle und Sympathien zu erwecken und friedliche, nachbarliche Beziehungen mit unserem Schutzgebiet anzubahnen. Dies ist um so nötiger, als ich jetzt erfahre, daß „Die neue Heimat“ mit der Märznummer ihr Erscheinen eingestellt hat. Durch das Eingehen dieser vortrefflichen Monatschrift erleidet das Deutschtum einen ebenso schweren Schlag, wie durch die schwere Erkrankung des unermüdlchen Vorkämpfers für das deutsche Wesen, des Herrn Pastor Wagner, welcher zu seiner Herstellung nach Deutschland zurückkehren mußte. Ferner ist die weltbekannte, angesehenere deutsche Buchhandlung von H. Michaelis in Kapstadt aufgelöst und mit der Johannesburger Firma vereinigt worden.

*) In Transvaal allein sind 800—900 Mill. Mk. deutscherseits in Goldminen angelegt, im übrigen Südafrika 240 Mill. Mk., zusammen also mehr als eine Milliarde Mark.

**) Leider soll nach neueren Nachrichten für die neue Heimat eine andere Zeitung, „Deutsche Nachrichten“ erscheinen, welche nach einer Meldung der „Täglichen Rundschau“ unentgeltlich nach Deutsch-Südwesafrika an die dortigen Gouvernements gesandt wird und nicht deutschen sondern englischen Interessen dienen soll.

Unter diesem Gesichtspunkte gewinnt die Gründung der Central News Agency of South Africa, welche sowohl den Vertrieb von etwa zwanzig der angesehensten englischen Zeitungen in ihrer Hand vereinigt und auf Bahnhöfen und anderen Stellen die englische Tagesliteratur mit großem Erfolg verbreitet, eine außerordentliche Bedeutung für die Mehrung englischer Bildung und Einflusses.

Unter Umgebung Südwestafrikas aus weiter oben bereits dargelegten Gründen, begegnen wir nördlich des Kunene im Portugiesischen Westafrika, in Kossauedes, Benguela und Angola außer dem amtlichen Bulletin „Boloma Boletin official“ nur einer Zeitung „O Mercantil“ zu San Paolo de Loanda. Der Kongo-Freistaat hat aus leicht begreiflichen Gründen kein besonderes Interesse, außer dem offiziellen Organ Le Congo, Moniteur offiziell eine freie Presse in der Kolonie selbst zu begünstigen. Um so zahlreicher sind in Europa die Organe, durch welche er, und man muß dies offen zugeben, mit Glück die öffentliche Meinung beeinflusst hat. Das Journal Officiel des Possessions du Congo français et dépendances et du Moyen Congo zu Brazzaville und Gabun sind außer der „Tribune congolaise“ und „La Gazette westafricaine“ (wöchentlich), die einzigen Pressezeugnisse in den französischen Besitzungen, „Diario di Governo Portugeso Congo“ für das portugiesische Gebiet. San Thomé und Fernando do Po haben ihre „diario di governo.“ Erwähnenswert sind noch zwei Missionschriften für die Eingeborenen jener Gegenden in ihrer Sprache. Für die Bafote, die Eingeborenen des unteren Kongo wird sowohl von protestantischer wie katholischer Seite eine monatliche Zeitung herausgegeben. Die Jesuiten drucken in Kifantu den „Nietembo eto“ „Unser Stern“ (seit Anfang 1901), die schwedische Mission hat schon seit 1891 regelmäßig in Ribunzi bezw. Matadi ihren „Sendboten des Friedens“ „Minsamu Miyenge“ erscheinen lassen. Uebrigens dient das Blatt auch für die Veröffentlichungen der anderen protestantischen Gesellschaften am unteren Kongo.

Besser bestellt ist es im Zeitungswesen in den englisch-westafrikanischen Kolonien. Außer seiner Government Gazette besitzt Lagos für die Haussa und Mohamedaner Bevölkerung bestimmte, von Eingeborenen geleitete und hergestellte englische Zeitungen „The Lagos Standard“, „Lagos Echo“ und „Lagos Weekly Record“. Die vier Journale der Gold Coast Colony sind inhaltlich und im Äußeren von keiner Bedeutung, sie heißen „Gold Coast Colony“, „Gold Coast Chronicle“, „Free Press“ und „Gold Coast Express“. Die Eingeborenen der Goldküste drucken auch ihre eigene Missionszeitung den Christian Messenger of the Gold Coast,* den schon der verdiente Christaller in Ga, Tschl und zum Teil auch in Englisch seit 1883 schrieb. Nachdem dieselbe nach Christallers Tod 1895 aufgehört, hat Missionar Rothwang von der Baseler Mission in Akrapong das Blatt aber nur in Tschl, was auf der ganzen Goldküste verstanden wird, wieder erscheinen lassen.

*) Von Missionar Rotmann begründet und dann erst von Christaller aufgenommen worden.

Die beiden französischen Kolonien besitzen wieder nur das „Journal Officiel du Dahomé“ und das „de la Côte d'Ivoire“. Von besserer Art, und nicht wie die der Goldküste mit Schere und Kleister geschriebenen Zeitungen sind die „Sierra Leone Weekly News and Times“, mit der Monatsausgabe „Sierra Leone Royal Gazette“ und einer Gelegenheitsausgabe „The Artisan“. Alle drei Erscheinungen sind nur durch Eingeborene hergestellt. Die anderen englischen Kolonien, Northern und Southern Nigeria und Gambia, haben, soweit bekannt geworden, außer ihrer „Government Gazette keine andere Zeitung“.

Von den sechs in der Negerrepublik Liberia herausgegebenen Veröffentlichungen, welche sich im Vergleich mit denen der englischen Besitzungen durch ihre gute Schreibweise, ihren klaren amerikanischen Druck und schönes Papier auszeichnen, sind, besonders zu nennen „The Liberia Recorder“, „Liberia and West Africa“ und eine „African World“, sowie die „Liberia Gazette“ von Monrovia, sie sind in charakteristischer Abwechslung von halb religiösen Stoff und allgemeinen Neuigkeiten eine eigentümliche Art Presseerzeugnis.

Auf St. Helena in Jamestown wird der „St. Helena Guardian“, eine ganz hübsche Wochenschrift gedruckt, sie erfreute sich während der Gefangenschaft der Tausende von Buren während des letzten Krieges einer großen Beliebtheit bei diesen. Von dem portugiesischen Inselbesitz hat nur Madaira seinen „O Direito“ und das „Diario de Noticias“ auf Funchal trotz der zahlreichen Besucher und Durchreisenden, welche neuerdings dieses herrliche Fleckchen Erde als Kurgäste oder auf der Fahrt nach dem afrikanischen Kontinent aufsuchen.

Dagegen hat sich auf den spanischen Canarischen Inseln eine weitverzweigte Lokalpresse entwickelt, welche für die etwas mehr als ein Drittel Million zählenden Bewohner nicht weniger als 40 Zeitungen zählt, obschon von allen Einwohner nur 50% des Lesens kundig sind. In Santa Cruz auf Teneriffa erscheinen allein ein halbes Duzend Tageszeitungen unter ihnen das „Diario de Teneriffa“, der „Republican“, „Et Memorandum“, „La Opinion“, „Última Hora“ und eine Menge von satirischen, wissenschaftlichen, gelehrten und geistlichen Schriften. Andere Journale erscheinen so zu Laguna das „Valle de Oratava“ und in Las Palmas die „Canary Islands Review“, das einzige englische Journal für die Wintergäste, außerdem aber „El Tribuno“, „Diario“, „El Liberal“, El Telegrapho und ein Duzend andere.

Wir betreten bei unserer Rundschau nun den gewaltigen Länderbesitz Frankreichs in Nordafrika und werfen kurz vorher aber noch einen Blick auf die Marokkanische Presse, welche augenblicklich eine besondere Beachtung verdient, angesichts der französischen Versuche das bisher noch selbständige Sultanat in seinen Besitz zu bringen. In Fez, Mogador und Casablanca sollen auch eine Anzahl maurischer Publikationen sein, und es existirt auch eine wenig bekannte hebräische Zeitung für die großen Jüdischen Gemeinden.

Das zur Zeit wichtigste Blatt ist das Organ der französischen Gesandtschaft, welches von Paris aus mit Material versorgt wird und für den weitaus größten Teil der Welt mit nur wenigen Ausnahmen die Quelle der Information über marrokanische Verhältnisse sein dürfte. Diese Tageszeitung „Dépêche Marocaine“ genannt, erscheint seit 1905 in Tanger, wird herausgegeben vom Comité du Maroc, ist zugleich auch Organ der französischen Marokko-Speculanten, daher tendenziös in jeder Beziehung und bringt außer den amtlich inspirierten auch viele telegraphische Nachrichten. Eine zweite ebenfalls in Tanger von einem französischen Advokaten aus Algier redigierte Zeitung der „Courier du Maroc“ wird durch seine erfrischende Unabhängigkeit das Organ der französischen Kreise, welche nicht mit der von der Dépêche vertretenen, spezifisch französischen Politik zufrieden sind. Die Naivität, mit welcher er Dinge ausplaudert, die besser verschwiegen blieben, ist der französischen Sache oft unbecom. Der Courier, welcher sich ein Organ der allgemeinen Interessen nennt, dient nicht der französischen Sache allein, er erscheint seit 1907 zweimal wöchentlich und gibt außer lokalen Nachrichten auch die hauptsächlichsten des Auslands, ferner wirtschaftlichen und öffentlichen Fragen einen breiten Raum. Der im Jahr 1888 gedruckte Le Reveil du Maroc stellte sein Erscheinen beim Auftreten des Le Maroc ein. Dieser verschwand als La Dépêche mit seinen großen Mitteln auf den Plan trat.

Die „L'Indépendance Marocaine“ (seit 1907) ist auch eine der in französischer Sprache erscheinenden Zeitungen gewesen. Von einem belgischen Dr. Heymans halbmonatlich herausgegeben, war sie ein Kampfsjournal, heftig und tendenziös gehörte sie in ihrer arabischen Ausgabe* zu den dem Panislamismus huldigenden Organen. In einem Lande, wo Ruhe und Ordnung stetig bedroht sind, mußte sie schließlich wirken, sie wurde in Marokko, Algier und in den spanischen Häfen sowie bis Marseille unentgeltlich verbreitet, ging aber nach wenigen Nummern ein. Nachdem vor einigen Jahren die „Times of Marokko“ ihr Erscheinen eingestellt hat, ist „Al Moghreb al Aksa“ das Organ der englischen Kolonie geworden, sie erscheint wöchentlich auch in Tanger seit 1883 ist also das älteste Blatt und behandelt Politik, Literatur, bringt Handelsnachrichten und solche von allgemeinem Interesse. Al Moghreb ist außer in Marokko auch in Gibraltar viel gelesen. Bei der neuen Wendung, welche die Marrokanischen Verhältnisse genommen haben, ist von einer Freundschaft für Frankreich bei dem englischen Organ keine Rede mehr, es vertritt unentwegt die Unabhängigkeit und Integrität Marokkos, bekämpft die französischen Eroberungsbestrebungen und erfreut sich von jeher der Sympathie der Deutschen Marokkos.

An spanischen Zeitungen ist der seit 1887 bestehende „El Eco Mauritano“ in Tanger, ein Journal für Politik, Literatur und Handel sowie der „Espanol“, ebendasselbst seit Mai 1907 erscheinend, zu nennen. Beide widmen sich der Vertretung der spanischen Interessen. El Eco ist gut verbreitet und wird viel gelesen.

*) Istiklat al Maghreb.

Seit April 1907 ist es gelungen in der „Deutschen Marokko Zeitung“ unter der Redaktion des Herrn A. Hornung ein Organ zu schaffen, welches an Ort und Stelle in Tanger, dem Brennpunkte unserer Interessen erscheinend in der Lage ist, den deutschen Standpunkt zu vertreten. Die Notwendigkeit, den Mißdeutungen, welchen die deutsche Betätigung andauernd ausgesetzt war, entgegen zu arbeiten, hat unsere „Marokko Zeitung“ entstehen lassen, die im Verein mit Al Moghreb und Eco Mauritano die französischen Einflüsse bekämpfe, welche gegen die bestehenden Verträge jeden anderen Wettbewerb ausschließen wollen. Kampf gegen die Entstellungen der auswärtigen Presse über die deutschen Absichten und Klarstellung der Ziele, welche andererseits von gewissen Kreisen verfolgt werden ist, die Aufgabe der deutschen Zeitung, deren verständiger und sachlicher Ton nicht nur zu Anbahnung einer Verständigung geeignet ist, sondern auch auf die deutsche Kreise einwirken wird, welche unseren dortigen Interessen bisher noch fernstanden. In diesem Sinne wünschen wir der jungen Zeitung besten Erfolg und eine recht reiche Unterstützung, besonders auch der heimischen deutschen Kreise.

Seit Ende 1906 wird in Ceuta „Le Boletín de Centro Hispano Marroquí de Ceuta“ herausgegeben. Schließlich würde das spanische Wochenjournal „El Telegrama del Rif“ in Melilla zu nennen sein, welches seit etwa zwei Jahren eine arabische Beilage herausgibt und ebenfalls zur Vertretung der spanischen Interessen geschaffen ist. Auch „El Pawenis“ eine Tageszeitung, welche von der spanischen Gesandtschaft subventioniert wird und die Wochenschrift „Africa Española“ werden in Marokko vielfach gelesen.

Eine selbständige Eingeborenen Presse gibt es nicht, alle in arabischer Sprache erscheinenden Blätter sind von europäischer Seite inspiriert.

Das älteste arabische Blatt ist das in Tanger seit Anfang 1905 erscheinende Wochenjournal „Es Saada“. Dasselbe bringt neben dem lokalen Teil, die auswärtigen Nachrichten und verschiedene Informationen. Wirtschaftliche Fragen finden erste Berücksichtigung. Es Saada „das Glück“ ist eine verbreitete und wichtige Erscheinung, sie steht aber mit der unter amtlicher Regide stehenden Dépêche in engerer Föhlung und nächster Verbindung. Schon im Jahre 1906 erschien ebenfalls in Tanger, woselbst fast die ganze europäische und arabische Presse vereinigt ist eine neue Wochenzeitung „As-Sabah“ „Der Morgen“ politischen, literarischen und wissenschaftlichen Inhalts. Er enthält aber auch die jüngsten Nachrichten aus dem Lande und aus der Fremde, sowie Mitteilungen über Handel und Verkehr, jedoch beschäftigt er sich mit Vorliebe mit Fragen lokalen Interesses. Die dritte binnen kurzer Zeit gegründete Erscheinung ist Lissan-ul-Maghreb der Gebrüder Nemours aus Jaffa in Syrien (Organ des Maghreb). Dem Maxhzen günstig gesinnt, beschäftigt sich diese sehr kurz aber um so heftiger von „Et Ta'oum“) „Die Welt“ bekämpfte politische und

*) Et Ta'oum ist der einzige Repräsentant einer selbstständigen Meinungsäußerung der Eingeborenen gewesen und auch bis jetzt geblieben. Es war mehr eine litographierte Schmähschrift gegen die syrischen Redakteure der Saada und Moulah Abdeltah als eine Zeitung und hat nur zwei Nummern erlebt, welche unentgeltlich in der marokkanischen Hauptstadt verteilt wurden. Näheres hierüber Revue du Monde Musulmane. März 1908 S. 619—630.

literarische Wochenzeitung mehr mit den äußern als den inneren politischen Verhältnissen aber mehr in einer mehr informatorischen als polemischen Weise. Auch wissenschaftliche Fragen und Angelegenheiten des Handels werden erörtert. Wie bereits erwähnt wurde, erschienen 1907 als Beiblatt des *Indépendance Marocaine* das ebenso kampfeslustige als heftige arabische *Istiktäl al Maghreb*. Von den schon erwähnten Zeitungen in arabischer Sprache stehen die beiden: *Es Saada* und *As-Sabah* unter französischem Einfluß. Erstere ein halbwochentlich erscheinendes Blatt ist eine Art Beiblatt der wie wir bereits sahen unter amtlicher Beeinflussung stehenden *Dépêche*. Während Deutschland bis jetzt wenig getan hat, um in den arabischen Ländern die vorhandenen Sympathien der einheimischen Bevölkerung zu erhalten, den deutschen Einfluß zu festigen und den friedlichen Charakter der deutschen Orientpolitik zu bekunden, wird französischerseits mit einer zähen Tatkraft daran gearbeitet, überall in der mohamedanischen Welt das Deutschtum zu verdächtigen und gestützt auf diese Minorarbeit neue Grundlagen für die französische Eroberungspolitik in Marokko zu schaffen.

Namentlich in Marokko entwickelte die französische Regierung eine fieberhafte Tätigkeit, um den ihr entzogenen Boden zurückzugewinnen, Mißtrauen gegen Deutschland zu erwecken und die Sympathien der Bevölkerung auf Seite Frankreichs zu bringen. In erster Linie dienen hierzu die französischen Zeitungen, besonders die *Dépêche Marocaine*, die mehr oder weniger von der französischen Regierung erhalten werden und Hand in Hand mit der französisch-arabischen Presse arbeitet die *Alliance Française* durch Einrichtung von Schulen und Verbreitung der französischen Sprache. Von Algier her werden französische Zeitungen und ungeheure Massen deutscheindlicher Flugblätter in arabischer und in der Berber-Sprache auf dem Wege durch die Sahara nach Marokko gesandt. In diesen werden die wunderbarsten Lügen erzählt, so z. B., daß Deutschland dem Sultan Kreta genommen habe. Leider werden solche Dinge auch geglaubt, denn jeder Maure und Araber schwört auf das geschriebene Wort, welches ihm der *Mu'sbih*, der wandernde Krämer vorliest. Frankreich schent weder Mühe noch Kosten, und wenn wir ihm nicht hinsichtlich der Beeinflussung durch die Presse folgen, so wird die Ansicht vieler Eingeborenen „*Franzoso forssa, Pruss makesh*“, der Franzose ist stark, der Preuße tut nichts, schließlich die allgemeine Meinung beherrschen.

Seitdem diese Ansichten in der Täglichen Rundschau und der Königlich Zeitnug ausgesprochen wurden, hat sich die Lage durch die kriegerischen Ereignisse wohl verändert, aber die Tatsache behält auch weiter Geltung, daß hier wie überall in der Welt unsere Interessen mehr wie bisher durch eine wohlgeleitete und gut mit unserer politischen Vertretung zusammenarbeitenden Presse unterstützt und gefördert werden müssen.

Ganz andere Verhältnisse wie in den englischen Kolonien herrschen in der Presse der französischen Kolonien, deren staatsrechtliche Stellung eine durchaus andere ist. Zum Teil als Bestandteil der Republik angesehen und mit staatsbürgerlichen Rechten, auch dem des Wahlrechtes ausgestattet, sind in einer Anzahl

Kolonie überwiegend französische Zeitungen, bereits seit 1859 entstanden. Aber nur eine Minderzahl behauptete sich länger, besonders da einige dieser Blätter mit bestimmter Absicht, besonders zur Wahlzeit, für die Unterstützung der Kandidatur irgend einer Persönlichkeit, gegründet werden. In dieser Zeit kommen neue Zeitungen und verschwinden so schnell wie sie gekommen sind, nachdem sie sich auf Schärfe mit ihren Gegnern belämpft haben.

In Algier haben die Franzosen nicht gewagt, eine freie muselmanische Presse zu begünstigen. Hier ist von einem spezifisch arabischen, geistigen Aufschwung nicht die Rede, eher ist dies in Tunis der Fall. Ganz anders sind die Engländer in Ägypten, allerdings einer bereits reich entwickelten Tages- und periodischen Presse und in Indien, einer erst entstehenden Zeitungsliteratur gegenüber begegnet, sie haben eine solche sogar begünstigt. Mit welchem Erfolge, wird die Zukunft lehren!

Algier die alte und hochentwickelte französische Kolonie oder vielmehr Provinz, denn sie ist ein Teil Frankreichs in politischer und militärischer Beziehung, besitzt über hundert verschiedene Erscheinungen, von denen einige sogar telegraphischen Sonderdienst haben und auch Abendblätter ausgeben. Die algierische Presse läßt sich wohl mit der guten französischen Provinzialpresse vergleichen. *Les Nouvelles*, *La Vie Algérienne*, *L'Indépendant* werden für die bedeutendsten Zeitungen in französischer Sprache gehalten. Außerdem sind erwähnenswert der im Jahre 1849 begründete und französisch und arabisch geschriebene „*Le Mobacher*“, die Tageszeitung „*La Dépêche Algérienne*“ (1884), „*Jornal Général d'Algérie*“ (1887).

Neben diesen Hauptzeitungen sind zahlreiche kleinere französische Blätter auch in der Provinz entstanden. Eine selbständige eingeborenen Presse bestand bis vor kurzem nicht. Der arabisch geschriebene *Mobacher d'Alger* ist die amtliche Zeitung der Regierung und die arabischen Zeitungen aus Tunis, Syrien oder Ägypten hatten nur wenige Leser. Erst seit dem 17. Mai 1907 erscheint „*Kaoukeb Ifrikia*“, eine Wochenzeitung mit der Absicht, die Glaubensbrüder zu belehren, ihre sittliche und materielle Lage zu bessern. Außerdem will „*Kaoukeb Ifrikia*“ (Stern von Afrika) ohne Hintergedanken für die gemeinsame Arbeit der beiden Nordafrika bewohnenden Rassen wirken. Das Blatt soll für Zivildation und Menschlichkeit eintreten, nicht irgend einer Partei dienen, sondern die allgemeinen Interessen der muselmanischen Bevölkerung fördern. Dementsprechend ist sein Inhalt zusammengesetzt aus Abhandlungen über Politik, Literatur, Wissenschaft, Ackerbau, Handel und Gewerbe.

Eine Anfang 1906 gegründete arabischen Revue hat insolgedessen ihr Erscheinen einstellen müssen. Es ist ganz auffallend, wie wenig Algier sich selbst über das bisher als am meisten rückständig bekannte Marokko hinsichtlich der Entwicklung der einheimischen Presse erhoben hat. Dies ist dem Überwiegen des französischen Geisteslebens und der Ausbreitung spezifischer französischer Kultur zuzuschreiben. Es scheint, daß man neuerdings weniger abgeneigt ist, den englischen Wagen zu folgen und die Entwicklung einer selbständigen arabischen Presse zu dulden, wenigstens deuten die in französischen Zeitschriften ausgesprochenen Ansichten hierauf hin welche

fagen, daß es notwendig sei, sich den Eingeborenen in ihrer Sprache zu nähern und sie selbst in dieser reden und schreiben zu lassen.

In der Hauptstadt erscheinen: „L'Akbar, Le Telegramme, La Gazette Algérienne, L'Algérie agricole, Le Radical, Vigie Algérienne, Le Courier, in den Provinzen der Küste „Le Reveil Bonois“, in Bougie „Oued-Schel“, „La Kabylie“, in Blidah „Le Teil“ und „Le Reveil“, in Constantine „L'Indépendant“, in Bona „La Démocratie Algérienne“ und „L'Echo de Bône“, in Guelma „Le Petit Guelma, in den Distrikten in Westen, in Mostaganem „L'Indépendant“, in Oran „Echo d'Oran, „Petit africain“, „Colon Oraneis“, „El Còrreo espagnol“ in Orléansville „Le Chéiff“, „Le Progres.

Auch Tunis kann sich einer ganz ansehnlichen Menge von Zeitungen rühmen, es besitzt deren etwa vierzehn, von denen die Tageszeitung „La Dépêche Tunisienne“ und die „Dépêche Sfaxienne“ in den betreffenden Orten erscheinend, als die bedeutendsten zu bezeichnen sind. Erstere behauptet 1000 Leser zu haben. In den Kriegshäfen Bizerte erscheint die Wochenschrift „Courier“, in Souffe „L'Avenir“. Außer den bereits oben genannten Blättern erscheinen in der Stadt Tunis: „La Petite Tunisie“ dreimal wöchentlich, „La Tunisie française“, eine Tageszeitung, ferner der arabische „El Hadrah“ und die italienische „L'Unione“. Erstere beschäftigt sich sehr eingehend mit der äußeren Politik und beobachtet scharf die Ereignisse in Nordafrika sowohl in Marokko, wie in dem benachbarten Algier und in Egypten vom muslimanischen Standpunkt.

Obgleich die französische Regierung sowohl in Algier wie in Tunis gut für den öffentlichen Unterricht gesorgt hat, ist erst in jüngster Zeit eine größere Anzahl arabischer Zeitungen in Tunis gegründet worden. Seit 1892 besteht „Al Basira“ herausgegeben von M. F. P. Nemours, derselben Persönlichkeit, welche in Marokko den „Lissan-ul-Maghreb“ vor kurzem erscheinen ließ. Ebenfalls ein Kind der jüngsten Zeit ist „Le Tunisie“ *) ein muslimanisches, liberales, demokratisches Blatt, welches aber in französischer Sprache redigiert ist. Es will nicht etwa Politik treiben, sondern für die Bevölkerung soziale und wirtschaftliche Hebung erstreben. **) Der arabische „El Koustoss“, welcher erst seit Juli 1907 besteht, ist auch liberal und beschäftigt außer mit Politik auch mit den Ereignissen auf den Gebieten des Handels und der Industrie. Nur vier Wochen später erschien auf rosa Papier gedruckt eine sehr interessante Morgenzeitung „Et Takaddom“, „der Fortschritt“. Seine Redakteure sprachen sich in der ersten Nummer über ihr Programm in folgender Weise aus: „Wir sind stolz Tuniesier zu sein, unser Land hat eine ruhmreiche Vergangenheit, die wir zurückwünschen. Aber wir rechnen mit den Zeitverhältnissen und werden unserem Namen gerecht werden, indem wir Wissen und Bildung verbreiten.“

*) Journal musulman tunisien en langue française. Der Wortführer der Jugend, welche französisch gelernt und Frankreichs liberale Ideen in sich aufgenommen hat.

**) Die Kritik der Verwaltung, besonders der des Unterrichtes und der Rechtspflege soll die Besserung der Lage der Bevölkerung herbeiführen; auch eine Förderung der wirtschaftlichen Interessen wird erstrebt.

Der Fortschritt besteht für die Redakteure in der Vertretung der Religion, der Muselmanischen Gemeinschaft sowie des Vaterlandes, der Regierung und aller, die auf demselben Standpunkt stehen.

Auch in jüngster Zeit ist die Zeitung „Enasaha“ (der Ratgeber), ein Wochenblatt erschienen. Dasselbe vertritt die Handwerker und Arbeiter und sucht deren soziale und wirtschaftliche Lage zu bessern. Über „El-Hakika“ (die Wahrheit) konnte Näheres nicht ermittelt werden. „El Adala“ „die Gerechtigkeit“ ist ein israelitisches Organ für Politik, Literatur und Handel, es erscheint wöchentlich und fordert für seine Glaubensgenossen Aufklärung und Gerechtigkeit. Schließlich ist noch eine Korrespondenz des Journal des Débats sowie eine Volkszeitung „Lisân al-Oumma“ zu erwähnen, letztere auch seit 1907 als Wochenblatt erscheinend, wird sehr gut redigiert und ist sehr interessant. Fast alle diese letztgenannten Zeitungen werden in der Hauptstadt herausgegeben. Die ganze Bewegung kennzeichnet der Titel des letzten Blattes, welches wir aufführen wollen, das „Al-Mouz'idj“ (der von der Erstarrung Befreiende). Seine Absicht ist es, die „Gläubigen“ zum geistigen Leben zu erwecken, er greift besonders die veralteten Methoden des öffentlichen Unterrichtes an und macht hierfür die Zeltosina, die seiner Meinung nach eine schlechte, religiöse Unterrichtsanstalt sei, verantwortlich.

Sahen wir in Tunis eine immerhin lebhafteste Aufwärtsbewegung des geistigen Lebens, so ist in Tripolis ein ähnlicher Zustand wie in Algier, jedoch aus anderen Gründen zu bemerken. Die wenigen arabischen Blätter sind von keiner Bedeutung.

Die bedeutendste Entwicklung der Presse hat sich in den Südafrikanischen Kolonien unter englischer Flagge vollzogen, dort ist ein Nachrichtenwesen entstanden, welches für 2 oder 3 Zeitungen allein mehr als 400 000 Mark jährlich kostet, welches über eigenen Depeschendienst verfügt und in Europa sowohl wie in anderen Erdteilen an den wichtigsten Punkten der Welt seinen eigenen Berichtserstatler hat. Die Engländer sind stolz auf ihre koloniale Presse und besonders mit Recht auf die Südafrikas, welche sich sogar in manchen nicht unwesentlichen Dingen vorteilhaft über einen Teil der des Mutterlandes erhebt. Die koloniale Presse rühmt sich selbst ihrer Zuverlässigkeit, ihrer Schnelligkeit, Kürze und besonders die Australiens auch ihrer Unbestechlichkeit. Zur Zeit befindet sich diese Presse in einer Umwandlung und auch hier spielt der imperialistische Gedanke eine Hauptrolle. In richtiger Erkenntnis ihrer Bedeutung für diese Zwecke, ist man heute bemüht die geistigen Fäden enger zu knüpfen, welche England mit seinen Kolonien verbinden. Nicht von Fleet Street allein soll das Band um die verschiedenen Tochterstaaten geschlungen werden, letztere selbst sollen dem Mutterlande näher gebracht werden. Man hat auf der bereits genannten Versammlung im Royal Colonial Institute verschiedene Wege und Mittel hierfür in Vorschlag gebracht. Der bereits erwähnte Mr. A. W. a'Beckett schlug jährliche Konferenzen der Imperialpresse in den verschiedenen Ländern abwechselnd tagend vor, während von anderer Seite Herabsetzung der Kabelgebühren und Schaffung neuer telegraphischer und

anderer Verbindungen *) nach den Kolonien als die allein sicheren Grundlagen eines verbesserten Nachrichtendienstes und eines besseren Verständnisses in allen wichtigen, wirtschaftlichen und politischen Fragen angesehen wurden. Nun hat der vortreffliche, stets besonnene konservative Standard, das Organ des Herzogs von Devonshire einen neuen Weg durch Herausgabe eines „Imperial Standard“ beschritten. Schon seit einigen Jahren gibt Daily Mail die „Oversea Edition“ heraus. „Dieselbe will den Interessen der vielen englischen Kolonisten dienen, die ein billiges Blatt aus der alten Heimat wünschen, kürzeste und sachlichste Berichterstattung über alle Neuigkeiten ist hier verbunden mit einer Agentur, die für die im Ausland lebenden Engländer daheim Zahlungen macht und annimmt, auch Einkäufe aller Art besorgt, gleichviel ob sich diese auf weibliche Kleidung oder auf landwirtschaftliche Maschinen erstrecken.“ Die Beziehungen der Londoner mit der Johannesburgurer Rand Daily Mail haben wir schon bei Betrachtung der südafrikanischen Presse gestreift. Ähnliche Beziehungen werden sich unter dem mehr und mehr herrschend werdenden Imperialismus weiter entwickeln.

„Schließlich bleibe nicht unerwähnt, daß der frühere Mr. Harmsworth jetzt „Lord Northcliffe im Jahre 1905 in Neufundland große Waldungen von etwa 7000 qkm erwarb, hauptsächlich um dort die Papierfabrikation zu betreiben; wie es heißt, glaubt er, künftig einen großen Teil der Welt damit „zu versorgen. Fabriken, Städte, Eisenbahnen werden nach seinen Plänen gebaut und das zur Verfügung stehende Kapital soll sich auf 50 Millionen Mark belaufen. Zugleich soll ein Mittelpunkt für die Erwerbung der Kolonialpresse geschaffen werden. (Voreuz die englische Presse S. 10 u. 40.)

Daß diese Bemühungen zu einem Ergebnis führen werden, dies verbürgt die Energie der Engländer in der Verfolgung aller der Ziele, welche sie als wichtig erkannt haben. Unsere Sache wird es sein die Konsequenzen aus den geschilderten Tatsachen für unsere Kolonien zu ziehen und für die Festigung unserer welthandelspolitischen Beziehungen zu verwerten. Flotte, Kabel, Nachrichtenwesen, dies sind Mittel englischer Weltherrschaft. Fast unwidersprochen durchschwirren täglich und öfter unwahre oder tendenziös gefärbte Berichte die verschiedensten Gegenden der Welt. Nicht immer absichtlich, aber stets mit demselben Erfolge arbeitet dies System an der Erschütterung unseres politischen Ansehens in allen Teilen der Welt und wie wir im besonderen sahen, auch in Afrika. Es wird unsere Aufgabe sein, diese für unsere politische Macht und unsere Welthandelsstellung ungünstigen Verhältnisse durch ein deutsches Nachrichtenwesen und einen deutschen Interessen vertretenden Pressedienst zu ändern, damit unsere Stimme sich überall da in unverfälschter Weise geltend machen kann, wo es unser Wohl und Befehl erheischt. Dies wird auch den allgemein so erwünschten Friedensbestrebungen

*) Wie die Red Line, welche von England durch Canada und weiter nach Asien nur durch englische Kolonien geht, also im Kriegsfall am wenigsten verletzlich ist.

besser dienen als einseitige, oft nicht wohlwollende und unwahre Berichte über Deutschland und seine angeblichen Frieden störenden Absichten. Wir würden durch die Schaffung solcher Verhältnisse nichts weiter tun, als was außer England, auch Frankreich, Rußland und andere Völker getan haben.

Die Deutsch-Afrikanische Kolonialpresse.

Second Ordinary General Meeting. Royal Colonial Institute. Paper: The Colonial Press.

S. 81. Ausspruch des Major W. J. Gratiwode: „The determining influence in the political and social life of the Colonies is exercised by Colonial journals.“

S. 90. Ausspruch Mr. Keith J. Thomas. „The Colonial Press will eventually form the strongest link in the chain of Empire. The day will come, when these papers in the Britains beyond the seas will be found as vital to the trade of the Empire as the Navy which guards the highways of England's commerce. It es not in the nature of an idle dream to anticipate the time when the newspaper will act, to some extent, as a commercial agent in locating new markets for its patrons. Its representatives would report the news of new markets, and the paper cable that news to some central office in London. By some such scheme I think we might establish a service before whid the the consular service of any State in the world would pale into insignificance.

Allgemein bekannt ist, daß die Engländer sich sehr schnell in ihren Kolonien eine ihre Interessen dem Mutterlande gegenüber scharf vertretende Presse schufen und daß die Amerikaner bei der Gründung ihrer Siedlungen im Westen in dieser Hinsicht noch schneller verfahren, ist aus vielen Schilderungen berühmt und oftmals wohl auch berüchtigt geworden. Nicht ebenso sind unsere Landsleute verfahren, als sie in ihren neuen Heimatsländern am Hudson und Delaware sich niederließen oder als sie die Alleghanies und die großen Ströme der Mitte überschreitend, mithalfen, den weiten, wilden Westen der Kultur zu erschließen. Allerdings erschien schon 1739 die erste deutsche Zeitung „der Hochdeutsche Pennsylvanische Geschichtschreiber“. Als aber Benjamin Franklin eine deutsche Zeitung gründete, fand er nur 50 Abonnenten und großend über die Teilnamlosigkeit der deutschen Streife, besetzte er sie mit dem schmeichelhaften Titel „German boers“. Welchen Einfluß konnte das Deutschtum gewinnen, wenn eine so hochbedeutende Persönlichkeit wie Franklin sich mit diesem verbündet hätte? Man wird die Bedeutung einer solchen Aussicht nicht unterschätzen dürfen, wenn man in Erwägung zieht, daß bei Konstituierung der Vereinigten Staaten 1776 noch darüber ernstlich beraten werden konnte, ob für Pennsylvanien nicht auch das Deutsche als Volkssprache zugelassen werden

solle, und daß wir in Südafrika in außerordentlicher Schnelligkeit ein zweisprachiges Afrikander-Volk entstehen sehen.

Es scheint fast als ob dieser Rückblick überflüssig und nicht recht für die Zukunft unserer Kolonien von Bedeutung wäre. Demgegenüber aber ist es notwendig darauf hinzuweisen, daß in verschiedenen unserer Kolonien und in ganz bestimmten Bezirken derselben das Deutschtum nicht so stark vertreten ist, wie es im nationalen Interesse erwünscht ist. Eine ganz außerordentliche Hilfe in der Erhaltung und Ausbreitung des Deutschtums kann aber neben der deutschen Kirche und Schule eine deutsche Presse leisten. Noch zu wenig aber wird die letztere für die Einwirkung auf die erwachsenen Bewohner gewürdigt in politischer und kultureller Beziehung. Es handelt sich darum, dieselben mit einem starken geistigen Band an das Mutterland zu fetten und den in allen Kolonien sich je länger um so mehr geltend machenden zentrifugalen Kräften entgegenzuwirken. England hat durch den Mangel an Verständnis für die politischen und wirtschaftlichen Forderungen und Bedürfnisse Neuenglands seine amerikanischen Tochterstaaten verloren, seine ihm verbliebenen Siedlungskolonien haben sich in ihren Interessen, im Fühlen und Denken wesentlich von der englischen Sphäre entfernt und jetzt erst seit dem Einsetzen der imperialistischen Idee bemerkt man mit Erstaunen wie große Gegensätze die stammverwandten Länder trennen. Es ist ganz überraschend wie schnell in den Kolonien die Einwirkung des Mutterlandes verloren geht, wie schnell sich in der im Lande geborenen Generation der geistige Zusammenhang lockert, wenn er nicht ganz besonders gepflegt wird. Die Bildung einer besonderen Nationalität wird sowohl durch die eigenartigen Verhältnisse eines Neulandes und die Natur ihrer Siedler gefördert. So kommt es immer früher oder später zu scharfen Auseinandersetzungen, Gegensätzen in den wichtigsten Lebensfragen, die nicht selten genug zur Erbitterung und Feindseligkeit führten.

Wir dürfen nicht an den Lehren der Kolonialgeschichte achtlos vorbeigehen, und diese lehrt, daß sich in allen Neuländern die Bildung neuer Nationalitäten überraschend schnell vollzogen hat. Die Natur des Landes, der selbständige Charakter, welcher den Ansiedlern eigen und der durch ihre Arbeit und den Kampf mit der Wildnis verstärkt wird, schafft ein neues Volk. So entstand das der Amerikaner, eine kanadische Nation, die sich scharf von jener entfernt hält und ihre Eigenart streng behauptet, so ist in den Australiern ein Volk mit vollständig eigener sozialer Struktur emporgewachsen, welches trotz der vielen Milliarden englischen Kapitals, welches ihm großmütig vom Mutterlande dargeboten wurde, selbstbewußt in allen seinen Angelegenheiten seine eigenen, England nicht immer angenehm erscheinenden Wege geht. Und jetzt unter unseren Augen bildet sich in Südafrika wiederum eine neue Nation auf buriß-englischer Grundlage, welche ebenso selbstbewußt und frei sich das Recht zuspricht, seine eigenen Angelegenheiten unabhängig von Downing Street zu ordnen. Wenn auch an dieser seltsamen Erscheinung der unabhängige Sinn des angelsächsischen Blutes einen erheblichen Anteil hat, so gibt neben vielen ähnlichen Beispielen der Geschichte der Umstand

zu denken, daß sich nun auch auf niederdeutscher Grundlage in den Burenstaaten und jetzt in Südafrika eine gleichartige ebenso unbegrenzte Entwicklung zur Selbstständigkeit vollzieht. Daß gleiche Tendenzen auch in unseren Kolonien austreten können und werden, ist ebenso zweifellos als es jetzt noch Zeit ist, dieselben im Kindesalter der Entwicklung zu leiten und in die richtigen Wege zu weisen — solche sind Selbstständigkeit der Verwaltung, nationale Presse und gute Verkehrsverbindungen mit der Heimat.

Es wird die Aufgabe des einen und nicht unwichtigsten dieser Faktoren, der nationalen Kolonialpresse sein, den Ausgleich solcher Differenzen zu übernehmen, noch besser ihm frühzeitig vorzubeugen durch stete Fühlung mit der Öffentlichkeit zu Hause und Übersee sowie durch gerechte Vertretung der beiderseitigen Interessen.

Unter diesen Gesichtspunkten gewinnt schon in den Anfängen unserer kolonialen Entwicklung die deutsche koloniale Presse eine gewisse Bedeutung, sie wird aber noch bedeutsamer, wenn wir sie betrachten aber auch als eine oder sagen wir besser, eine der besten Quellen der Information über unsere Kolonien für das Publikum. Allerdings kann man sich über Klima, Bodenbeschaffenheit, Pflanzen-, Tierwelt und wirtschaftliche Verhältnisse in den zahlreichen Schriften über unsere Kolonien in vollkommenster Weise unterrichten. Aber schneller und lebensfrischer wird das Lesen so unmittelbarer Berichte wie die aus einer Zeitung wirken. Da stehen die täglichen Sorgen verzeichnet, die häufigsten und wichtigsten Vorkommnisse füllen die Spalten und zeigen, welche Dinge unserer Überseer Herz bewegt. Wir sehen wie spät die Nachrichten über die heimischen Vorkommnisse eintreffen, wie spärlich dieselben und wie oft sie gefärbt sind durch die fremden Quellen, denen sie meist entstammen.

Vielleicht nicht mit Unrecht wurde behauptet, obgleich es auf jener mehrerwähnten Versammlung im Royal Kolonial Institute es in Abrede gestellt wurde, daß die Entfremdung der Bewohner der Dominion of Canada mit den nicht günstigen Verbindungen mit dem Mutterlande und damit zusammen hängt, daß noch jetzt Kanada seine Nachrichten auf dem Wege über New York durch die Canadian associated Press bezieht. Mr. Donald Macmaster aus Kanada sagt daher: „What we really do want is proper telegraphic news sent under British influences.“ Der Kanadier Mr. T. R. Clougher sprach sich dahin aus, daß 200 000 Mk. für einen Kabeldienst jährlich dem Imperialismus mehr helfen würden, als manches Andere nutzlos für diese Zwecke verausgabte Geld.

Reutersche Depeschen bilden jetzt die Masse, ja noch vielmehr, fast das Ganze der Nachrichten in unseren Kolonien. Was dies heißt, kann der ermessen, der die Klagen der deutschen Presse über dieses fast nur englischen Interessen dienende und das mit ihm verbundene Wolffsche Depeschensbureau kennt. Nur spät durch schriftliche Ergänzungen dringen für uns günstige Berichte in die Kolonien und die steten, durch fremde, oft feindliche Interessen gefärbten Nachrichten verstärken und vertiefen oft genug den in den Tropen reichlich vorhandenen Pessimismus. So gewinnt ein selbständiger nationaler, aber nicht amtlich beeinflusster Nach-

richtendienst auch schon jetzt für unsere Kolonien eine hohe Bedeutung und Stärke, nicht nur unsere europäische, sondern unsere gesamte Weltmachstellung.

Unter diesen Umständen ist es hoch erfreulich, daß das Kolonialwirtschaftliche Komitee in seinen Verhandlungen am 27. Mai 1908 folgenden Beschluß gefaßt hat: „Die Leitung des Komitees wird beauftragt, der deutschen Kabelfrage erhöhte Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen und insbesondere geeignete Schritte wegen Verbilligung der Kabeltarife nach den deutschen Kolonien zu unternehmen.“ Es ist zu wünschen, daß auch in dieser Richtung dem Komitee, welches schon oft genug in scharfsichtiger Weise die Bedürfnisse des Augenblicks erkannt hat, Erfolge in seinen Bestrebungen beschieden sein mögen.

Die Presse in unseren Kolonien hat sich bisher unter außerordentlich ungünstigen Verhältnissen entwickeln müssen. Ueberall ist die europäische, und unter dieser wieder besonders die deutsche Bevölkerung gering. Hierdurch ist die Zahl der Abonnenten beschränkt und der Wert der Anzeigen und die Einnahmen aus ihnen verringert. Technische Herstellung und Kosten der Zeitungen aber sind erhebliche, ebenso wie die Beschaffung des Stoffes schwierig und teuer ist. Ueber das Nachrichtenwesen ist schon das Wichtigste mitgeteilt, aber neben dem telegraphischen Dienste ist die Beschaffung guter Mitarbeiter außerordentlich schwer. Offiziere und Beamte, welche zu den besten Kennern des Landes gehören, sind durch ein an und für sich durchaus gerechtfertigtes Schweigeverbot für die Einsendung von Schilderungen und Berichten ausgeschlossen. Auch die Angestellten von Privatgesellschaften sind, soweit sie Zeit und Neigung zu schriftstellerischer Betätigung haben, durch ihre Pflichten zur Rücksichtnahme veranlaßt. So bleiben nur wenige Persönlichkeiten übrig, welche den kolonialen Zeitungen Stoff liefern könnten. Diese liefern aber nicht sehr viel, da bei den geringen Einnahmen auch die Honorare nicht übermäßig sind.

Die ostafrikanische Zeitung macht in einem Artikel (Nr. 17, 1907) „Die Presse ein Hauptfaktor für die Entwicklung unserer Kolonie“ einen beachtenswerten Vorschlag und fordert das Reichskolonialamt auf, geeignete und wichtige Berichte von Offizieren und Beamten mehr als bisher der Presse zur Verfügung zu stellen. Der Artikel sagt gegen Ende: „Wenn einerseits die hervorragende Bedeutung der genannten Vorschläge für koloniale „Aufklärungsarbeit in der Heimat durch die dortige Presse bedingungslos anerkannt zu werden verdient, so darf doch wohl schließlich auch die in den Kolonien „arbeitende Presse als ergänzendes Moment nicht außer Acht gelassen werden. . . . Daher sollten die Gouverneure der einzelnen Kolonien selbst die Prüfung „des publikationsfähigen Materials vornehmen dürfen, um sie dann durch die an Ort und Stelle erscheinenden Blätter, zu veröffentlichen, „welche den Inhalt dann auch gleichzeitig vom Standpunkte der Landesbevölkerung „besprechen würden.“

Die Durchführung der Vorschläge dieses beachtenswerten Artikels, welche dazu beitragen sollen, die Kenntnis unserer Kolonien durch die Mitwirkung besonders der heimischen Presse zu vermehren, würde somit auch der Kolonialpresse

zu Gute kommen und so lange über die Schwierigkeiten der Berichterstattung hinweghelfen, bis sie selbst andere Mittel und Wege hierzu gefunden hat.

Eine gute Presse in unseren Kolonien aber würde das beste Mittel sein, zur Verbreitung kolonialen Verständnisses in unserem ganzen Volk, welches in seiner Masse doch lieber seine Belehrung aus anregender Zeitungsliteratur als aus dicken Büchern schöpft und welche nicht so weit wirken können, wie die Publizistik von Übersee her.

Wie diese beschaffen ist, wollen wir nun sehen!

In unserer größten ostafrikanischen Kolonie konnten sich, den Bevölkerungsverhältnissen der weißen Rasse entsprechend, bisher nur zwei Zeitungsunternehmen in den jetzigen wichtigsten Siedlungszentren und Hafenplätzen Dar-es-Salaam und Tanga entwickeln. Hinter jeder derselben steht etwa eine weiße Bevölkerungsziffer in den Orten und ihrem Einflußgebiete von 1000 Menschen. Die weit mehr als 10 000 zählenden fremden Elemente im wesentlichen Araber (2500) und die sich in jüngster Zeit stark durch Einwanderung vermehrenden Indier, wohl allein mindestens 10—12 000 haben es glücklicher Weise noch nicht wie in Sansibar zu eigener Journalistik gebracht oder wie in Mombasa Britisch-Ost-Afrika gar die Leitung eines oder vielleicht des bedeutendsten Zeitungsunternehmens in die Hand genommen. Den Bedürfnissen der Eingeborenenbevölkerung dient in den Nordbezirken der „Kiongozi“ der Führer, der Wegweiser, welcher seit 1. Juni 1905 allmonatlich in einer Auflage von 1200 Exemplaren als Beilage zur Usambara-Post erscheint. Er enthält Bekanntmachungen und Anordnungen sowie Erläuterungen dazu, ferner Belehrungen über Krankheiten, gemeinnützliche Einrichtungen wie Steuer und Sparkasse, Mitteilungen über Landwirtschaft, Lokalnachrichten aus allen Teilen Deutsch-Ostafrikas, längere Reiseberichte und Erzählungen. Der Kiongozi gibt ein getreues Bild von Land und Leuten und von der Anschauungsweise der Eingeborenen, trägt somit zur richtigen Beurteilung des Regier-Charakters bei und gibt Fingerzeige für eine zweckmäßige Behandlung desselben. Für die Förderung der sprachlichen Ausbildung der Europäer dient er besonders durch eine reine und gute Ausdrucksweise sowie durch deutsche Erklärung seltener Ausdrücke. Die Zeitung ist ein gutes Erziehungsmittel für die eingeborene Bevölkerung und ist hoffentlich von guter Wirkung zur Erzielung einer friedlichen Gesinnung derselben, anstatt ihre Solidarität und somit vielleicht auch einmal ihre Feindschaft gegen die Weißen zur stärken. Seit dem 1. Dezember 1906 erscheint auch ein Jahrbuchsblatt in Suahelisprache, „Der Askari“ ebenfalls als Beilage zur Usambara-Post, deren andere Beigabe wir bei dieser Gelegenheit gleich besprechen wollen. Seit dem 1. Januar 1905 ist der „Der Pflauser“ erschienen als zwangloses Beiblatt, seit April 1906 abwechselnd mit dem „Ansiedler-Freund“. Ersteres ein Ratgeber für tropische Landwirtschaft, herausgegeben vom biologisch landwirtschaftlichen Institut Amanl (Usambara) enthält wertvolle Veröffentlichungen auf dem Gebiete des tropischen Pflanzenbaues, Pflanzenschutzes und der Pflanzenverwertung. „Der Ansiedlerfreund“ soll diese ergänzen in Bezug auf die gesamten wirtschaftlichen

Interessen und sich beschäftigen mit der Arbeiterfrage, Arbeiteranwerbung, und die Aufmerksamkeit lenken auf Fragen der Eisenbahnen und Verkehrswege, auf koloniale Volkswirtschaft und Verwaltung, auf Sprache und Sitte, auf Rechtsgewohnheiten und Rechtspflege, auf Gesundheitspflege und Krantheilung, auf Haus und Herd des Ansiedlers und vieles Andere: „Die Schulfragen“ Blätter zur Förderung des Schulwesens in Deutsch-Ostafrika, sind ebenfalls noch eine Beilage der Usambara-Post. Seit April 1908 erscheint auch ein Amtlicher Anzeiger für den Bezirk Moschi im Verlage der dortigen Komunalverwaltung. Die Ostafrikanische Zeitung begrüßt das in seinen bisher erschienenen sechs Nummern sehr reichhaltige Blatt und fordert die anderen Bezirksämter zu einem gleichen Verfahren an, damit sie in die Lage versetzt würde, auf besserer Grundlage als bisher aus den verschiedenen Landesteilen zu berichten.

Nicht unerwähnt dürfen die vom Kaiserlichen Gouvernement (Biologisch-Landwirtschaftliches Institut von Amani) herausgegebenen, in Heidelberg erscheinenden „Berichte über Land und Forstwirtschaft in Deutsch-Ostafrika“ bleiben, deren Würdigung sachverständiger Hand überlassen wird.

Und schließlich gedenken wir als letztes der zahlreichen Beilagen und Nebenerscheinungen des „Ostafrikanischen Weidwerks“ Wildschuß und echtes Weidwerk fördernd, Kenntnis der Tierwelt und der Lebensgewohnheiten des interessanten ostafrikanischen Wildes vermittelnd und wenden uns zu der Hauptzeitung des Schutzgebietes der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung“ in Dar es Salaam in dessen Verlage auch das vorerwähnte Weidwerk erscheint.

Am 26. Februar 1899 eröffnete die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung ihre Tätigkeit, fast gleichzeitig mit der Ernennung General Lieberts zum Gouverneur, dessen Tätigkeit sie freudig begrüßte und unterstützte. Sie blieb abgesehen von dem vorübergehenden Erscheinen der Usaramo-Post in der Zeit vom 3. April bis zum 12. Juni 1907, welche die damals eingegangene Usambara-Post ersetzen sollte, die einzige Zeitung in der Hauptstadt. Unter wechselnder Leitung, welche aber wohl die längste Zeit in den Händen des Herrn von Horn, des jetzigen Schriftleiters der Usambara-Post lag, erscheint das Blatt im 10. Jahrgang im Druck und Verlage von W. von Hoy. Über den Wert der Zeitung selbst lassen wir Herrn Leo Weinthal ersten Direktor der African Wold sprechen er sagt von derselben: „An excellently edited and most interestingly compiled journal.“ Selbst hat sie sich die Aufgabe gestellt, in voller Unabhängigkeit ohne Pessimismus und Schönfärberei die tatsächlichen Verhältnisse zu schildern und ohne politische Tendenz außerhalb der Partaken auf nationalem Boden stehend, Anregungen zu Neuschöpfungen, Abstellung von Mißständen zu geben, um eine Vorkämpferin für die Interessen der Kolonie zu sein und somit ein Lebensbild ihrer Entwicklung zu werden, unsere Landsleute daheim aber über den Wert und das Emporblühen Ostafrikas aufzuklären und bei ihnen das weit gehendste Interesse für dasselbe zu erwecken.

Aus einem kleinen Wochenblatt, dem ab und zu Beiblätter nach Bedarf zugefügt wurden, hat sich die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung zu einem zweimal in

der Woche erscheinenden städtischen Journal mit mehreren Beilagen entwickelt. Seit März 1900 erschien „Der Amtliche Anzeiger“ als Beilage, wurde aber schon ein Jahr später als selbständiges Organ herausgegeben. Trotz des Wegfalls der amtlichen Nachrichten vergrößerte sich die Zeitung im Format und durch Beifügung von meist 2 aber manchmal auch drei mehrseitigen Beilagen. Auch inhaltlich ist die Zeitung allmählig immer weiter entwickelt worden. In der ersten Zeit enthielt sie auf der ersten Seite einen oder zwei Hauptartikel, dann kamen Nachrichten aus der Kolonie, Reuters Depeschen, Personalnachrichten, Vermischtes, Lokales, unsere anderen Kolonien, Post, Bitterungsnachrichten, Amtliche Verordnungen, Anzeigen, Bekanntmachungen, in Beilagen Reichstagsberichte, Zollstatistik, Kupienturs, Wasserstand im Hafen; Einige Zeit später kamen Schiffsnachrichten und ein Feuilleton hinzu. Im Jahre 1900 erscheint zum ersten Male eine Statistik des Warenhandels, 1901 traten die wichtigsten meteorologischen Beobachtungen der Hauptstation Daresalam und die ersten regelmäßigen Marktberichte hinzu, seit 1907 werden wöchentliche Hansmarktberichte sowie die Zolleinnahmen veröffentlicht. In die erste Lebenszeit der Zeitung fällt der Burenkrieg, der durch die Sperrung des Kabelverkehrs, Beschlagnahme unserer Reichspostdampfer in sehr empfindlicher Weise in das Leben unserer Kolonie eingriff. Neben den Klagen über englische Übergriffe beginnt die Forderung, dann mehr und mehr die Eisenbahnfrage, Bank-, Münz-, Siedlungsfragen eine Rolle zu spielen. In den Streit der Meinungen hierüber beginnt etwa seit dem Jahre 1900 sich immer mehr und mehr ein Gegensatz zu den großen Hamburger Zanzibar-Firmen, der Ostafrikanischen Gesellschaft und der Ostafrika-Linie herauszubilden. Es werden immer mehr Stimmen laut, welche die Privilegien der erwähnten Kreise bekämpfen und von der Regierung mehr Schutz für die kleinen Ansiedler und Privatmann verlangen. Die Forderung wird ebenso wie die Eingeborenen und Arbeiterfrage mit dem steigenden Bedarf an Arbeitskräften um so lebhafter diskutiert. Es ist eine steigende Verschiedenheit der Ansichten, die in den Zeitungstimmen zum Ausdruck kommt, mit denen der Regierung zu erkennen und welche in der Zeit nach der Anwesenheit Dernburgs durch die Bekämpfung seiner und der Nechenberg'schen Ansichten über die Eingeborenenpolitik ihren Höhepunkt erreichte. Nachdem durch die Bewilligung der Eisenbahnen positive Grundlagen für die Entwicklung der Kolonie geschaffen sind, würde es zu beklagen sein, wenn in den allerdings sehr weit auseinandergehenden Ansichten über die wichtigsten inneren Fragen der Verwaltungs- und Verkehrs politik nicht eine Verständigung und Einigung möglich wäre. Dem neuen Schriftleiter Heinrich Pfeiffer erwächst die dankenswerte Aufgabe, den häufig stark polemisch- und nicht selten auch persönlich gewordenen Ton wieder auf das rein sachliche Niveau zu erheben, besonders nachdem auch seitens der Kolonialverwaltung ein entgegenkommender Standpunkt eingenommen wurde.*)

*) Am 10. Oktober 1908 schreibt die Post in ihrer Nr. 477 in einem Artikel: „Die Presse in Deutsch-Ostafrika“ . . . „Ganz überraschend ist nun am 22. August d. J. eine neue Zeitung, „Die Deutsch-Ostafrikanische Rundschau“ in Daresalam erschienen. Ein ultramon-

Die andere Zeitung Ostafrikas, die Usambara-Post, haben wir bereits gelegentlich der Betrachtung ihrer Beilagen kennen gelernt; sie besteht seit 1901 und erschien zunächst als „Anzeiger für Tanga“, welcher den Europäern die amtlichen Bekanntmachungen, Post-, Zoll- und Handels-Nachrichten übermitteln sollte, die früher durch Umlaufschreiben bekannt gegeben worden waren. Das Blatt war zunächst lediglich Organ der Bezirksämter Tanga, Pangani, Wilhelmstal, des kaiserlichen Bezirksgerichtes Tanga und wurde einmal wöchentlich in der Kommunaldruckerei daselbst gedruckt. Allmählig entwickelte sich der Anzeiger zu einem den Interessen Usambaras und der Nordbezirke dienenden Blatte, welches allerdings auch wie die Dar-es-Salamer Schwester ihr Nachrichten-Bedürfnis durch Reuter befriedigte, Lokale Neuigkeiten und Beschwerden, Berichte der Bezirksrats- und Kommunalratsitzung, Mitteilungen aus Umani, Marktberichte, Meteorologische Beobachtungen und Wirtschaftliche Berichte brachte. Unter verschiedenen Schriftleitern Architekt Hoff, Rektor Blank, Lehrer Hamler und Sendke, sowie Stauffer-Bingoni und neuerdings unter dem früheren Redakteur der Ostafrikanischen Zeitung von Horn, fand die Usambara-Post in dem verdienten Bezirksamtmann Meyer, den Professoren Zimmermann, Boffeler, Regierungsrat Stuhlmann Umani, Hans Maurer, Hamburg, Missionar Koller, Neu-Rödn, Trittelwitz, Georgius, Ernst Keller und Eberhard sowie in neuerer Zeit in Herrn v. St. Paul Maire tüchtige Mitarbeiter. Obgleich die Usambara-Post seinerzeit den neuen Gouverneur durch einen Leitartikel freundlichst begrüßte, seine gute Kenntnis der Sprache und Denkart der Eingeborenen, seinen politisch und wirtschaftlich weiten Blick und seine Selbständigkeit lobte, hat sich je länger umso mehr eine schroffe Gegnerschaft gegen Freiherrn v. Rechenberg herausgebildet, den das Tangaer Organ ebenso wie das Dar-es-Salamer offen und sehr scharf bekämpft.

Die Arbeiterfrage, die Eingeborenenbehandlung nehmen einen breiten Raum ein und seit der Dornburgreise hat sich die Haltung der zu einem unabhängigen Organ für die wirtschaftlichen Interessen von Deutsch-Ostafrika herausgewachsenen Zeitung zu offener Gegnerschaft gegen die Rechenberg'sche Eingeborenen- und Arbeiterpolitik verschärft. Auch sie bekämpft die monopolistischen Tendenzen der Hamburger Kreise.

Die Usambara-Post, Küstenbote von Norden, steht ganz auf dem Standpunkte der Ansiedlervereine, deren Interessen er schützt und ist in Arbeiter-, Eingeborenen- und verschiedenen anderen Fragen ebenfalls in schärfster Gegnerschaft zur Ver-

laner Redakteur gibt sie heraus und ihr erstes Exemplar beweist sofort durch die heftigste Berichtigung der lieben Zeder, sowie durch eine Verunglimpfung des früheren Präsidiums des Flottenvereins ihren „gouvernementalen“ und frühzeitig ultramontanen Standpunkt. Der D. O. A. B. sollen die Lieferungen an Papier, Schreibwaren usw. für die Gouvernementsbüros, der Usambara-Post ihre Druckstelle (im Bezirksamt Tanga) gekündigt sein.“

Wir stehen sonach vor einer bedeutsamen Wendung in dem Ostafrikanischen Zeitungs-wesen. Drei Zeitungen sind für das Schutzgebiet zuviel. Im Interesse einer unparteiischen Richterhaltung ist zu hoffen, daß die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung und die Usambara-Post erhalten bleiben. Eine lediglich amtlich beeinflusste Presse, wie es trotz entgegenstehender Erklärung die Rundschau zu sein scheint, kann weder den Bedürfnissen des Schutzgebietes noch den der Heimat genügen.

waltung. Man ist hier im Norden fleißig und nicht weniger als sieben Veröffentlichungen gehen aus den Nordbezirken hervor. Wenn sich die deutsch-ostafrikanische Zeitung vielleicht mehr als das führende, die allgemeinen Interessen der Kolonie vertretende Blatt bezeichnen läßt, so widmet sich die Usambara-Post mehr den landwirtschaftlichen Fragen und den die Nordbezirke mehr interessierenden Angelegenheiten.

Dem Süden fehlt leider noch vollständig der Rückhalt einer weißen Bevölkerung zur Erhaltung einer Zeitung, aber gerade hier in den durch den Aufstand so sehr geschädigten und bisher mehr oder weniger vernachlässigten aussichtsvollen Gebieten fehlt es an einer Interessenvertretung. Ostafrika hat in seinen beiden Zeitungen recht beachtenswerte Leistungen aufzuweisen. Während das Daresalamer Blatt seine Hauptaufmerksamkeit auf die allgemeinen politischen und Tagesfragen richtet, hat die Tangaer Kollegin in ihrem Hauptblatt und in ihren zahlreichen Beigaben auf die besondere Förderung der landwirtschaftlichen Interessen den Hauptwert gelegt, sie ergänzen sich in ganz glücklicher Weise und tragen erheblich zur Belebung des Interesses an öffentlichen Fragen in der Kolonie und zur Förderung des kolonialen Verständnisses in der Heimat bei.

Es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, welche Bedeutung unsere kolonialen Zeitungen haben, wie im wesentlichen durch sie die Stimmen der Praxis nach Deutschland dringen können und wir nur allein durch schnelle Nachrichten und Verbindungen mit der Kolonie Fühlung erhalten können. Nur durch Besserung dieser Verhältnisse können unsere gegenseitigen Beziehungen gedeihen.

England hat auf Sansibar in der Mnazi-Moya-Station eine Verbindung mit Madagaskar und Portugiesisch-Ostafrika angebahnt und zunächst bis Pemba ausgeführt. Italien stellt eine drahtlose Verbindung der Erythra-Kolonie und der Somali-Benadirküste her. Sollte es nicht möglich sein, auch für Deutsch-Ostafrika etwas Ähnliches zu schaffen?

In zwei Artikeln Nr. 51 und 75/76 der Ostafrikanischen Zeitung wird über die Mängel des europäischen Depeschendienstes geklagt, wie Reuter sich teuer für seine den Deutschen oft kaum interessierenden Nachrichten, während des Burenkrieges mit fast 400 Mark monatlich bezahlten ließ. Auch jetzt sind die Zeitungen noch bei dem immer noch relativ teuren Preistarif nach Deutschland auf Reuter angewiesen. Da aber auch die Depeschekosten zwischen Sansibar und Ostafrika sehr hoch sind, so müssen die Reuternachrichten in Sansibar hektographiert per Dampfer oder Dhau geschickt werden. Hierdurch werden die Depeschen natürlich alt und sind nicht nur die englischen Kolonien durch ihre besseren Verbindungen, sondern auch die Eingeborenen über alle neuen Vorkommnisse, letztere durch die außerordentliche schnelle mündliche Überlieferung, vielfach besser als die deutsche Bevölkerung unterrichtet.

Wir wenden uns mit dem Wunsche nach Westafrika, daß es gelingen möge, für unsere ostafrikanische Kolonie einen besseren und billigeren Nachrichtendienst zu schaffen und stellen mit Genugtuung fest, daß für Togo und Kamerun neuer-

dings auch ein ermäßigter Preßtarif eingeführt worden und im Etat für 1908 ein solcher für Ostafrika in Aussicht gestellt ist.

Für Westafrika ist noch kein unabhängiges Zeitungsblatt erschienen. In Togo und Kamerun vermitteln die beiden Amtsblätter die Kenntnis der offiziellen Bekanntmachungen und Verordnungen, der Zoll- und Handelsstatistik. Die Afrika-Post, die Vertreterin der Woermann-Interessen gibt neben wichtigen politischen Nachrichten auch größere Aufsätze allgemein interessierenden Inhaltes und gestattet eine sehr gute, schnelle Orientierung über Markt- und Handelsverhältnisse der Westküste. Hier steht also noch die Gründung eines unabhängigen Organs aus, welches ohne Rücksicht auf Sonderinteressen den Standpunkt des allgemeinen Wohles der Kolonien vertritt. Es ist zu hoffen, daß mit dem neuen Leben, welches durch die Schaffung der Eisenbahnen und Verkehrswege in das Innere entstehen wird, auch eine Zeitung für Westafrika geschaffen wird, welche die wichtigen Fragen, welche besonders in Kamerun bisher nur allein durch die Brille des eigenen Vorteils betrachtet wurden unter die scharfe Lupe des allgemeinen Nutzens nimmt. Für ein solches Organ erscheint in den 1300 Europäern unserer beiden tropischen, westafrikanischen Kolonien schon jetzt der nötige Rückhalt gegeben zu sein.

Allerdings enthält ja das Togoblatt*) auch in seinem nicht amtlichen Teil Mitteilungen über Angelegenheiten der Landwirtschaft, der Pflanzenverwertung, mineralische Vorkomme, klimatische, meteorologische, ärztliche und andere Verhältnisse, aber ein Organ in unserem Sinne, in dem Wünsche und Hoffnungen der Kolonie Ausdruck und so ihren Weg ins Heimatland finden, ist es nicht. Immerhin ist das Amtsblatt lesenswert, führt einigermaßen in das Leben der Kolonie selbst und ihrer Nachbargebiete ein und unterrichtet über die wirtschaftlichen Fortschritte. Wer mehr Einzelheiten erfahren will, der sei auf die Missionsberichte der in Togo und Kamerun arbeitenden Gesellschaften verwiesen.

Am 1. März 1908 ging mit dem Erscheinen der ersten Nummer des zweimal im Monat herauszugebenden *Amtsblattes für das Schutzgebiet Kamerun* ein langgehegter Wunsch in Erfüllung. In erster Linie zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmt, soll das Amtsblatt in seinem nicht-amtlichen Teile Stellung zu allen die Kolonie berührenden Fragen nehmen. Alle für das Schutzgebiet geltenden Verordnungen und Bekanntmachungen, Verkehrs-Statistische Nachrichten, Mitteilungen über die Beratungen des Gouvernementsrates werden im amtlichen Teile veröffentlicht. Im zweiten, nicht amtlichen Teil finden Platz: Mitteilungen und Aufsätze von allgemeinem Interesse; insbesondere Nachrichten über Expeditionen, Vegetanten, Gesundheitszustand und Gesundheitsberichte, Personalien, Bevölkerungsstatistik, Aufsätze über Landeskulturwesen, Marktberichte, Berichte über geologische Forschungen und Nachrichten über Sprache, Sitten und Rechtsanschauungen der Eingeborenen. Das vom Gouvernement herausgegebene Blatt hat sich große und schöne Aufgaben gestellt. Möge dasselbe

*) Amtsblatt für das Schutzgebiet Togo.

diese erfüllen und möge recht bald mit dem neuen Leben, welches durch die Eisenbahnunternehmungen in Kamerun einzieht auch ein unabhängiges politisches Blatt an seine Seite treten. Hoffentlich enthalten die nächsten Spalten des nicht amtlichen Teils Erfreulicheres als die der 1. Nummer, 100 neben Personalien die Erhöhung des Passagepreises um 10⁰/₀ angekündigt wird. Die Woermann-Linie hat sich durch diese Maßregel wieder einmal recht unliebsam in Erinnerung gebracht, sie und ihr Zeitungsorgan, die Afrika-Post, eine Zeitschrift für „deutsche“ Interessen in Afrika, zugleich aber auch amtliches Organ der Woermann-Linie und der deutschen Ost-Afrika-Linie umspannt dadurch, daß sie auf allen Dampfern dieser Linien ansieht, mit diesen befördert und verbreitet wird den ganzen Erdbteil. Auf diese Weise gelangt die Zeitung nicht nur in alle deutschen Gebiete Afrikas, sondern auch in die von den genannten Linien angelaufenen Hafen- und Handelsplätze in West-, Ost- und Südafrika. Sie ist aber kein eigentlich afrikanisches Blatt und vermag durch ihr Erscheinen in Hamburg und als Sondervertretung Woermannscher Interessen nicht zugleich auch denen der Allgemeinheit dienen.

Ganz besondere Aufmerksamkeit verdient die Presse unserer einzigen Siedlungskolonie, in welcher durch die Anwesenheit von z. Bt. etwa 12000 Weißen die besten Vorbedingungen für das Gedeihen von Zeitungsunternehmungen gegeben sind. Natürlich war es daher, daß schon ein Jahr vor der Namafrikanischen Zeitung in der Landeshauptstadt Windhuk der *Windhuker Anzeiger* als Vermittler amtlicher Verordnungen erschien und in seinem ersten Blatte den Tod unseres großen Staatsmannes und Schöpfers unserer Kolonien betrauerte. Das Erscheinen dieses in ganz kleiner Form ins Leben tretenden Blattes verdanken wir der Tatkraft und Aufopferung des leider zu früh entschlafenen Justizrat Wasserfall, welcher dasselbe nicht nur redigierte, sondern oft genug auch persönlich mit seinen Gehilfen setzte und druckte. Wohl wenige haben eine Ahnung davon, welche Schwierigkeiten die Ausführung dieses Unternehmens machte. Herr Rechtsanwalt Wasserfall mußte in Deutschland setzen und drucken lernen. Die kleine Handpresse kostete von Swakopmund ab allein fast 1000,00 Mark Fracht, ihre Aufstellung nahm 14 Tage in Anspruch. Nachdem sie vom 24. April ab in Swakopmund gelegen hatte, traf die Einrichtung am 2. August mit Dampflocomotoren in Windhuk ein. Am 12. Oktober 1898 erschien die erste Nummer des *Windhuker Anzeiger*, welcher den Beginn des Eisenbahnbaues, des Kabelverkehrs verkünden durfte und auch politische Nachrichten brachte, z. B. den Empfang von Cecil Rhodes in Berlin besprach und wirtschaftliche Fragen aller Art, die Bankfrage, den Hasenbau in den Kreis seiner Erörterungen zog. Nur kurze Zeit erschien die Beilage „Unsere Pferdezucht“, die noch heute lesenswert ist. Während des südafrikanischen Krieges waren des Anzeigers Sympathien auf Seite der Buren, ohne gehässig gegen England zu sein. Über die seiner Zeit im englischen Kapparlamente geflogenen Verhandlungen über die Zurück-erwerbunng Südwestafrikas durch Sir Gordon Sprigg und Merriman wird berichtet und die englische Annahmug zurückgewiesen. Nicht lange erfreute sich

der Windhuker Anzeiger seines Lebens, am 12. September 1901 stellte er sein Erscheinen ein. Der damalige Rechtsanwalt Wasserfall siedelte nach Swakopmund über, wo er freier und unbeflüchteter zu arbeiten glaubte und ließ hier schon wieder am 14. Oktober 1901 die „Südwestafrikanische Zeitung, früher Windhuker Anzeiger“ als Wochenblatt erscheinen, für deren redaktionellen Teil zunächst R. Rindt in Omaruru zeichnete und welche hier sofort stattlicher als ihre Vorläuferin in Windhuk in großem Format erscheinen konnte.

(Schluß folgt.)

Die afrikanische Presse.

(Schluß.)

Wohl keine Frage von Bedeutung für die Zukunft der Kolonie ist in der Südwestafrikanischen Zeitung unbesprochen geblieben. Der ruhige und sachliche Ton auch in den Zeiten schwerer Gefahr oder begreiflicher Erregung sind lobenswerte Eigenschaften bei allen Gelegenheiten gewesen und geblieben. Für die Verhältnisse der englischen und der früher burlischen Nachbarcolonien hat „die Swakopmunder“, wie sie auch häufig genannt wird, ein offenes Auge, sie nimmt kein Blatt vor den Mund, wenn es sich darum handelt, einmal ungerechtfertigte Beschuldigungen oder sonstige Ausfälle gegen Deutschland oder die Kolonie zurückzuweisen. Immer aber geschieht dies in richtiger, feiner, aber doch deutlicher Form und man bleibt nicht in Zweifel, daß die „Swakopmunder“ sich bewußt ist, daß unser Südwestafrika einen Teil des großen südwestafrikanischen Wirtschaftsgebietes bildet, mit dem wir zusammenzuarbeiten haben und mit dessen Bewohnern wir nach Möglichkeit uns freundschaftlich zu stellen bemüht sein wollen, ohne unsere berechtigten Interessen über diesen Gesichtspunkt zu vernachlässigen. Freudig begrüßt sie die erste Regung deutsch-nationalen Gefühls bei den in der Kapkolonie lebenden Deutschen, als diese beschließen, den Reichstag für die Bewilligung der südwestafrikanischen Forderungen durch eine Eingabe günstiger zu stimmen. Oft begegnen uns wichtige Artikel aus Cape Times und Argus, den nicht sehr wohlwollenden Nachbarn, daneben finden wir Nachrichten aus den uns freundlicher gesinnten South African, News und Review, Ons Land, Het Volk und unter anderen wird auch die Londoner Finanz-Chronik viel für die Beurteilung südafrikanischer Verhältnisse benutzt. Auch die „Neue Heimat“, der bereits früher gelegentlich der Erwähnung der deutschen Zeitungen in Südafrika lobend gedacht wurde, findet Verwendung durch Mitteilung wichtiger Artikel.

Je nach den augenblicklichen Verhältnissen wechselt der Stoff. Schon im Jahre 1901 fanden die Ansichten des jetzigen Unterstaatssekretärs von Lindequist „Über den Wert von Südafrika“, welche auch im Kolonialblatt erschienen, Aufnahme. Nachrichten vom südafrikanischen Kriegsschauplatz, aus unseren anderen Schutzgebieten, Vermischtes, Schiffsnachrichten, Antike und Privatanzeigen bilden in der Jugendzeit der Zeitung den Hauptinhalt. Im Jahre 1903 beginnt die Berichterstattung durch eigene Telegramme die Mitteilungen über Bergbauverhältnisse, und ein Artikel „Wasser und Weide“. Vor Ausbruch des Aufstandes erschien in Nr. 1 des Jahrgang 1904 ein Warnruf des erfahrenen Farmers Schlettwein aus dem Norden: „Zur augenblicklichen Lage“, in welchem die damalige Eingeborenenpolitik mißbilligt und eine größere Selbständigkeit der Kolonie in ihren Angelegenheiten gefordert wurde.

Nach dem Aufstande spielten die Gründe des Aufstandes, die Entschädigungsfrage, die darauf und den Eisenbahnban bezüglichen Reichstagsverhandlungen eine Hauptrolle.

Die seit 1903 monatlich erscheinenden „Landwirtschaftlichen Beiträge“ führten nur ein kurzes Dasein bis 1904, nur im Jahre 1906 erschien wieder eine Nummer. Im Jahre 1905 kam es zu einem Zusammenstoß mit Generat v. Trotha über die Verweigerung der Aufnahme von bürgerlichen Kranken im Stappenzazaret zu Swakopmund. Trotz der Kriegsvorgen verfolgt die „Swakopmunder“ die Gestaltung der politischen Verhältnisse jenseits des Orange-Flusses und der Kalahari, so bringt sie die Sitzungen der Vereinigung „Het Volk“, Berichte der Kommission für Südafrika aus den South African News, Milners Abschied, den Vorschlag zur Bildung einer deutschen Partei, zur Wahrung der durch die englischen Progressisten gefährdeten deutschen Interessen. Aber sie vergißt hierüber nicht die Vertretung der Wünsche und Forderungen der Kolonie, wie des Baues der Eisenbahn im Süden, des Hafensbaus in Swakopmund, der Wassererschließung. Als bezüglich der Hafens- und Landungsverhältnisse ihre Ansichten dementiert werden, versteigt sich die Südafrikanische zu einem scharfen Ausfall gegen das Kolonialamt und begründet nochmals ihre Ansichten über die tatsächliche Lage oder, wie sie es nennt, dem Trauerspiel am Hafen.

Die Zeitung von Beaufort West, welche der Abtretung der Kolonie oder des Südens an England zur Herstellung des Friedens das Wort geredet hatte, wurde energisch zurecht gewiesen. Im Jahre 1906 tritt die Forderung nach Inbetriebsetzung der Minen immer mehr in den Vordergrund, besonders werden die Aussichten des Borob-Unternehmens als sehr günstige geschildert. Es werden die Schiffahrtsverbindungen, die Swakopmunder Wasseranlage, das Verhältnis von Mutterland und Kolonie, Schulfragen, Kleinsiedlung, das Verhältnis zu Südafrika und die Burenfrage sehr lebhaft erörtert.

Die Frage der Einführung der Selbstverwaltung, der Fischerei, der Prozeß des Ansiedlers Wichager, ein Streit mit den Windhuker Nachrichten, Genossenschafts-, Wehrfragen, Landespolizei, Eingeborenen-, Arbeiter- und Besiedlungsfragen bildeten im Jahre 1907 den Hauptstoff. An der Haupteingangspforte des Landes sind naturgemäß die Blide „der Swakopmunder“ den Interessen des Handels und Verkehrs zugewandt, auf deren Förderung sie wohl bedacht ist. Auch hier wie in Ostafrika sollte man sich auch weiter mit den Fragen der Tarifpolitik beschäftigen und darauf dringen, daß durch billige Frachten die Kosten der Lebensbedürfnisse und der Einwanderung verringert werden. Billige Lebenshaltung aber wird auch die Rentabilität aller wirtschaftlichen Unternehmungen erleichtern und dadurch auch zugleich auf eine Vermehrung der Ausfuhr wirken. Durch eine solche gewinnt das Schutzgebiet weitere Mittel für seine Entwicklung, und durch die vermehrten Rückfrachten auch die Aussicht auf ständig sinkende Frachttarife. Dem verwaisten Organe der Kolonie wünschen wir bald wieder einen ebenso tüchtigen Leiter wie es der leider verstorbene Justizrat Dr. Wasserfall gewesen.

Nachdem im Jahre 1901 der Windhuker Anzeiger die Landeshauptstadt verlassen und bald darauf in dem aufstrebenden Hafenplaz Swakop-

mund die Südwestafrikanische Zeitung erschien, machte sich das Bedürfnis nach einem öffentlichen Organ aufs neue in Windhuk geltend. In der Mitte des Jahres 1903 entstanden die „Nachrichten des Bezirksvereins Windhuk“ zunächst im wesentlichen nur als Blatt für die Vereinszwecke, aber mit dem Endziel, im Zentrum des Schutzgebietes einen Mittelpunkt für die freie Erörterung der Verhältnisse der Kolonie zu schaffen. Gedrängt zur Herausgabe eines Blattes, so heißt es in der ersten Nummer, glaubt das neue Blatt dem Wohle des Schutzgebietes zu dienen und der Entwicklung desselben eine Förderung und Stärkung zu schaffen. Erst allmählich bildet sich das zunächst nur in wenigen Nummern erscheinende Vereinsblatt zu einer politischen, zweimal monatlich erscheinenden Zeitung aus und nennt sich seit 1904 „Windhuker Nachrichten“ herausgegeben vom Bezirksverein Windhuk. Mehrfach wechselte die Schrifteleitung, welche in den Händen des bekannten Dr. Bail und Conrad Ruffs lag. Im Laufe des Feldzuges kam es zu sehr scharfen Differenzen mit dem General von Trotha, weil die Windhuker Nachrichten sich verschiedentlich abfällig über Vorkommnisse bei den Truppen und über die Kriegsführung ausgesprochen hatten. Dies führte zum Verbot, nach welchem das Blatt die amtlichen Kriegsnachrichten nicht mehr erhielt. Nichts destoweniger bekämpften die Nachrichten die „Diktatur-Trotha“ sehr scharf, sowie die einseitig militärische Richtung, welche sich in den Worten kennzeichnete: „Wir sind nicht in das Land gekommen, um den Anstieblern ihr Vieh zu holen, sondern den Feind zu schlagen!“ Sollte diese Ansicht in maßgebenden militärischen Kreisen wirklich geherrscht haben, so würde dies allerdings eine vollständige Verkennung des Charakters eines Kolonialkrieges bedeuten, des Krieges, der nach Clausewitz doch nur eine Fortführung der Politik, hier der Kolonialpolitik, mit stärkeren Mitteln sein soll. Letztere aber muß darauf abzielen, die gewonnenen Länder wirtschaftlich zu entwickeln. Außerdem handelte es sich nicht um einen Krieg mit äußeren Feinden, sondern um Niederwerfung eines Aufstandes der eigenen Untertanen, nicht um Vernichtung, sondern um möglichste Schonung. Der kriegsführende Kolonialsoldat muß sich bewußt bleiben, daß er im eigenen Lande Krieg führt, daß jeder vernichtete wirtschaftliche Wert ein Verlust für das Vaterland ist. Hierzu kommt aber noch, daß mit der Wegnahme des Viehs die Hereros am empfindlichsten getroffen wurden und daß in dieser, nicht in der Vernichtung der Person des Feindes der Schwerpunkt der Entscheidung lag. Dieser Meinung waren viele erfahrene afrikanische Offiziere und wenn wir jetzt, wo der Aufbau des Schutzgebietes unter dem Mangel an farbigen Arbeitern und Vieh schwer leidet, auf jene Maßnahmen, welche die schärfste Vernichtung der Hereros bezweckten und die Preisgabe ihres Viehs zur Folge hatten, zurückblicken, müssen wir sie als eine schwere Schädigung der Kolonie und ihrer Zukunft ansehen. Die Klagen der „Windhuker“ waren also damals wohl berechtigt. Die mit dem Aufstand verbundene Vernichtung der Eingeborenen hat das Schutzgebiet aufs Schwerste geschädigt und eine schnelle Entwicklung für lange Zeit hin gehemmt. Selbst die Entdeckung der bedeutendsten Mineralschätze würde jetzt kaum sehr erwünscht sein und nur zu dem Elend der Arbeiterereinsuhr führen, dessen

Mißstände wir in Transvaal so deutlich vor Augen sehen. Nicht nur die gleichzeitigen Aufstände in Ost- und Südwest-Afrika haben uns Hunderttausende von Eingeborenenleben gekostet, auch in Kamerun zehren die fetten Buschlämpfe und das Trägers- und Arbeiterunwesen an dem Marke der Bevölkerung. Nur wenige von denen, welche 1904—07 in Südwest-Afrika kämpften, hatten eine Ahnung von der Bedeutung der Eingeborenen für die Zukunft der Kolonie, sie trieb hochschätzbare, kriegerische Empfindungen hinaus, sorgen wir nun endlich, daß bei neuen Kämpfen Offiziere an der Spitze und Leute in der Front stehen, welche die Grundgedanken und Ziele unserer Kolonialpolitik verstehen und diesen gerecht werden, nämlich den, daß am besten der Soldat in den Kolonien seine Schuldigkeit tut, wenn er den Krieg schnell und möglichst schonend führt. Beides läßt sich vereinen, wie wir an verschiedenen Beispielen sehen können. Nur ein in das Wesen der Kolonialpolitik eingedrungenes und von der Bedeutung einer friedlichen Entwicklung überzeugtes Offizierkorps wird unsere kolonialen Kriege schonend und doch erfolgreich führen und alle die Ehrgeizigen aus seinen Reihen fernhalten, denen es auf eine Befriedigung persönlicher Neigungen und nicht auf ernste kulturelle Arbeit ankommt.

Neben den Betrachtungen über die Verhältnisse des Schutzgebietes beschäftigt sich das Blatt auch mit den südafrikanischen Angelegenheiten und scheint mir hier nicht immer glücklich einen schrofferen Standpunkt als die Swakopmunder Kollegin einzunehmen, mit der sie leider auch wie mir wieder scheint, nicht gerade ruhmreiche Kämpfe führt. Veröhnend wirken die herzlichen Worte gelegentlich des Todes des Justizrat Wasserfall.

Aus dem sich stetig erweiternden Inhalte seien die Abhandlungen über Eisenbahnbau, über Samassas Buch „das neue Südafrika“, unsere englischen Nachbarn, das Betschuana-Protektorat, Sprachverhältnisse, Fairplay und die Kapkolonie und die Mitteilungen in dem Abschnitt „Südafrikanisches“ hervorgehoben. Sehr richtig vertreten „die Nachrichten“ die Ansicht, daß die Kolonie der Hort und die Hochburg des Deutschums in ganz Südafrika werden und bleiben soll. Aufmerksam wird die wirtschaftliche Lage daselbst verfolgt und die Lehren für uns hieraus gezogen. Dem Schulwesen, der Genossenschaftsbewegung, der Organisation der Gemeinden, der Kulturarbeit der Truppe wird die verdiente Würdigung zu teil. Dem jetzigen Leiter Herrn Passarge geben wir für die Weiterentwicklung des im Zentrum des Handels sitzenden Organs der Farmer und Gewerbetreibenden die besten Wünsche mit und wünschen ein gutes Gedeihen der Zeitung durch die Mitarbeit aller Elemente der Bevölkerung.

Über die Anfänge einer Eingeborenenpresse kann folgendes berichtet werden: In Deutsch-Südwest-Afrika gibt die Finnische Mission für die Ovambo seit 1903 ein nach Möglichkeit 14 tägig erscheinendes Blatt heraus „Der Sonntag“ (Osondaha), von dem jetzt unter der Redaktion von Missionar Tydväs in Onilpa 105 Nummern vorliegen. Außerdem wird von Missionar Vedder in Swakopmund eine Hottentotten Zeitung „Gau-Sari-Aob“, Oder „Werstenbesucher“ in 4 Quartseiten monatlich herausgegeben.

Mit den Leistungen unserer beiden südwestafrikanischen Zeitungen können wir besonders in Anbetracht der Schwierigkeiten der Herstellung und des Nachrichten- dienstes durchaus zufrieden sein, wenn auch die African World, deren Bericht aus einer früheren Zeit nicht viel von unsern beiden Journalen zu sagen weiß und das Entstehen neuer Veröffentlichungen nicht für wahrscheinlich hält. Demgegenüber sei erwähnt, daß der durch die Eisenbahn Lüderichsbucht-Keetmanshoop- Kalffontein zu erschließende und durch die Mineraalfunde hervorgetretene Süden mit seiner mehr als 2000 Weiße zählenden Bevölkerung einer deutschen Zeitung um so mehr bedarf als das deutsche Element in den dort in Betracht kommenden Bezirken Gibeon, Keetmanshoop und Lüderichsbucht nach Abzug der Beamten zahlenmäßig den fremden, besonders den englischen Elementen kaum das Gleichgewicht zu halten vermag, und in manchen Teilen des Landes überwiegt besonders an den Grenzen die fremde Bevölkerung.

	Deutsche	Engländer	Anderer	zusammen*)
Gibeon	293	146	9	448
Keetmanshoop	264	222	53	539
Lüderichsbucht	510	258	346	1114
	1067**)	629	405	2201

Eine gut geleitete deutschgefinnte Zeitung in Lüderichsbucht oder Keetmanshoop zur Vertretung der Interessen des Südens würde von großem Nutzen sein und erscheint ihre Gründung, welche bereits in Erwägung gezogen worden, nur eine Frage der Zeit.

Die südwestafrikanischen Zeitungen können über das Schutzgebiet hinaus von Bedeutung werden für die Stärkung und Sammlung des Deutschtums in ganz Südafrika. Durch sorgfame Pflege freundschaftlicher Beziehungen mit dem uns freundlicher, als die englisch gefinnten Teile der Bevölkerung der südafrikanischen Partei, durch Fernhaltung jedes deutschen Chauvinismus, Betonung der verbindenden wirtschaftlichen Interessen werden sich allmählich die Bande wohl enger knüpfen lassen, die nun einmal nach der Natur der Dinge Südwest- mit dem Britischen Südafrika verknüpfen.

Wie es bereits für Britisch und Deutsch-Südafrika geschehen, möchte ich der Eingeborenen-Presse für unsere Schutzgebiete näher treten. In Ostafrika ist Frage der durch den „Kiongoji“, Führer des Reichslehrers D. Ruß unter Mitarbeit des Eingeborenen A. Zuma ein sehr erfreulicher Anfang gemacht worden. Dieses Blatt erfreut sich einer großen Beliebtheit und ist an der ganzen Küste und bis weit in das Innere verbreitet, es hat meiner Ansicht nach in seinem ganzen Programm die richtige Begrenzung gefunden und erscheint mir zunächst vorbildlich

*) Nach D. R. Blg. 196, Nr. 24, S. 416 sind laut Statistik vom 1. Januar 1908 im Distrikt Warmbad 108 Deutsche, 200 holländisch und 39 englisch sprechende Ausländer, davon wohnen im Ort Warmbad 42 Deutsche, 38 holländisch und 13 englisch sprechende Ausländer, auf den Farmen 66 Deutsche, 162 holländisch und 25 englisch sprechende Ausländer.

**) Nach Abzug von 74 Beamten, Missionare bleiben nur 993 Deutsche gegen 1034, also etwa 62 % Fremde.

für die Zwecke, welche meines Erachtens durch ein — wie wir sagen wollen — politisches Blatt der Eingeborenen erreichen wollen. Der in Tanga gedruckte „Kiongozi“ ist seinem ganzen Wesen nach zwar ein Regierungsorgan, aber durch die zahlreichen Beiträge vonseiten der Eingeborenen aller Gegenden hat daselbe diese Eigenschaft in richtigem Maße zurücktreten lassen. Ich möchte nicht unerwähnt lassen, daß auch die von der Regierungsschule in Tanga ausgehenden „Schulfragen“ öfters Suaheliatitel bringen, ebenso sei hier noch hinzugefügt, daß die in Zanzibar erscheinende „Gazette for Zanzibar and East Africa“ einen Kalender in arabischer und Suahelisprache herausgibt. Auch dies ist für uns ein Fingerzeig, wie die öffentliche Meinung durch gut geschriebene und den lokalen Bedürfnissen Rechnung tragende Bücher geleitet und beherrscht werden kann. Ich denke dabei an den außerordentlichen Einfluß, den in früheren Jahren der Lehrer Hinkende Voto ausübte und der noch jetzt in manchen Gegenden in jedem Hause zu finden ist. Je mehr Brambe und europäische Bewohner der Kolonie die Eingeborenen sprache beherrschen lernen, um so eher werden sie sich, wie dies auch in Englisch- und Niederländisch-Indien geschieht, in Schriften an die Eingeborenen wenden können und wird so manches für das gegenseitige Verständnis gewonnen sein.

Von besonderer Wichtigkeit für das Gebiet der Suahelisprache sind aber die „Habari za Mwezi“, „Monatliche Nachrichten“, welche in Magila, einer Missionsstation in Vondei im Hinterlande von Tanga, erscheinen.

Sie wurden 1895 von Archidiacon Woodward begonnen und erschienen regelmäßig bis Januar 1907, wo sie in Folge der Konkurrenz des „Kiongozi“ ihr Erscheinen einstellten. Zu Beginn des Jahres 1908 sind sie aber von dem eingeborenen Prediger S. Sehoza wieder aufgenommen worden und sollen mit einigen Verbesserungen wieder in alter Weise erscheinen. Die Habari za Mwezi waren nicht wie die Mehrzahl der Zeitungen auf den Bereich der Mission beschränkt, sondern wurden noch vor kurzem auch in der weitesten Umgebung selbst von Mohamedanern gern gelesen. Die spätere Einbuße rührt namentlich von Kiongozi her, der als Regierungsblatt, amtlich religiös indifferent, sich auf die Hinterlandsschulen und Unterbeamten stützend, natürlich die weiteste Verbreitung gefunden hat. In Deutsch-Ostafrika wird er auf allen Stationen und bei allen Sultanen des Innern gelesen, an der Küste schon in hunderten von Orten, und auch in Zanzibar und Britisch-Ostafrika hat er Eingang gefunden. Es ist klar, daß ein solches Blatt einen politischen Einfluß ausüben muß und eine erzieherische Wirkung haben kann. Den übertriebenen, falschen, sehr schnell verbreiteten Nachrichten wird es bei seinem nur seltenen Erscheinen nicht immer rechtzeitig entgegengetreten, aber es wird mancher Lüge später um so nachdrücklicher begegnen können. In diesem Sinne wünschen wir eine gut geleitete, auf Wesen und Eigentümlichkeit der Eingeborenen eingehende, erzieherisch wirkende Presse in eigener Sprache. Früher wurden auch gelegentlich Artikel in der Vondeisprache abgedruckt. Sonst sind für das innere Ostafrika die beiden kleinen Monatsblätter der Schambala (Mfambara) und Dschagga (Kilimandjaro) zu nennen. Für erstere

gibt Missionar Köhl in Hohenfriedberg den „Mkoma Mbuli“ „Erzähler“ heraus, der aus „Mukamela Mbuli im Oktober 1905 entstanden und mit der Schreibmaschine vervielfältigt, jetzt aber in Tanga von Schwarzen gedruckt wird. Dieses wie die meisten Missionsblätter sind nicht nur religiösen Inhalts, sondern übermitteln auch die Begebenheiten der Welt. So unternahm Köhl bereits in der ersten Nummer seines Mkoma Mbuli, den Schambala etwas über den Weltmarkt zu sagen, warum Kautschuk im Preise so gestiegen und der Indigo gefallen ist. Sehr geschickt war der Artikel eingeleitet durch einen Hinweis auf den Nondo den Weltmarkt, ein sagenhaftes Ungeheuer, dessen Gewalt sich niemand entziehen kann. Er ist auch schuld daran, daß man für das Petroleum jetzt 3 statt 2 Pfennig zahlen muß, da wegen der Cholera in Zanfirar der Preis an der Küste gestiegen ist. Um dies zu erklären, mußte vom Weltmarkte, jenem Ungeheuer die Rede sein.

Die Dschagga Zeitung „Mbuya y a vandu veu“ „Freund der Schwarzen“ wird seit Oktober 1904 in Moschi von der Leipziger evangelisch-lutherischen Mission gedruckt und erscheint nach Möglichkeit gleichfalls monatlich.

Das für Togo und die Sklavenküste bestimmte Blatt wird in Stuttgart gedruckt, es ist die von Missionar D. Westermann im Auftrag der Norddeutschen Missionsgesellschaft in Bremen herausgegebene Vierteljahrschrift: Nutifaka nam! d. h. „Friede sei mit Euch!“ für das Ewevolk, die seit dem 1. Juli 1903 regelmäßig erschienen ist und in Zukunft auch monatlich herauskommen soll. Seit 1901 erscheint auch ein großer, illustrierter und mit einem Bibelspruch für jeden Tag versehenen Wandkalender.

Aus privater Initiative wird für Kamerun seit Januar 1908 vom Verlag Hans Mahner-Kons in Hamburg eine illustrierte Monatschrift in Duala-Sprache herausgegeben: Elolombo ya Kamerun („Sonne von Kamerun“). Der Preis, 12 Mk., der sehr gut ausgestatteten Quarthefte ist aber sehr hoch und wird dies die an und für sich geizigen Dualas jedenfalls vom Bezug abhalten.

Für die Duala erscheint seit Anfang 1904 „Das evangelische Monatsblatt für die Christen in Kamerun“, von R. Stolz in Bonaku redigiert, in Stuttgart gedruckt.

Wie wir bereits mehrfach darauf hinwiesen, beschäftigen sich die Engländer sehr eingehend mit der Frage der kolonialen Presse. Hier soll auf Grund der Tatsachen noch kurz Zweck und Bedeutung derselben für das Mutterland und die Kolonie zusammengefaßt werden, oder bedauerlichen Unkenntnis über koloniale Verhältnisse tritt. Die koloniale Presse durch lebenswahre Schilderungen und zuverlässige Nachrichten über die Eigenart des Landes, seiner Bewohner und des wirtschaftlichen Entwicklungsganges entgegen. Die kolonialen Zeitungen bringen Wünsche für Maßnahmen, Kritik falscher Ansichten des Mutterlandes zur Besprechung. Nur durch die öffentliche Behandlung dieser Fragen erhalten wir ein richtiges Bild der wahren Bedürfnisse, welche unbeeinflusst ist von den verschiedenen Interessentkreisen. Erst durch die Objektivität einer unabhängigen Presse bekommen wir die Unterlagen zur Beurteilung wichtiger

wirtschaftlicher und Verwaltungsfragen, unter anderem auch die Möglichkeit den Stand gewerblicher und landwirtschaftlicher Unternehmungen zu übersehen. In dieser Beziehung fehlt es bis jetzt noch vollständig und hiermit auch an dem Vertrauen weiter Kreise zur Anlage von Kapital daselbst.

Die Zeitungen sollen für die Kolonie geistige Mittelpunkte für alle Bestrebungen und der Ausdruck der öffentlichen Meinung über politische, wirtschaftliche und Verwaltungsangelegenheiten werden. Sie sollen neben dem Zusammenhalt mit dem Mutterlande, auch die Beziehungen mit der Außenwelt besonders mit den Nachbarcolonien pflegen und aus ihren Erfahrungen Nutzen ziehen. Entfernte Teile der Kolonien, aber welche wirtschaftlich vielleicht fremden Gebieten zuneigen, sollten wenigstens durch ein geistiges Band, durch gegenseitigen Austausch von Nachrichten und Mitteilungen umschlungen werden.

Solchen Aufgaben aber wird nur eine auf hoher Warte stehende Kolonialpresse gerecht werden können und so gehen wir zu der Frage über, wie wir die bestehenden in ihren Mitteln beschränkten Zeitungen unsererseits in Lösung ihrer Mission unterstützen können. Von Seiten der Verwaltung ist das möglich durch bereitwilliges Entgegenkommen in der Mittelung der ihr zugehenden amtlichen Berichte und die Einführung möglichst billiger Rabatttarife, für die Presse sowie durch beiderseitig vorurteilsfreie Zusammenarbeit in wichtigen Fragen der Allgemeinheit.

In Europa kann die koloniale Presse dadurch gefördert werden, daß man sie mehr als bisher liest und auf sie abonniert. Wenn die deutschen Zeitungen, besonders die sich mit überseeischen Angelegenheiten beschäftigenden kolonialen Schwäger, kräftiger als es geschehen benutzen und auf ihren für die Beurteilung kolonialer Verhältnisse wichtigen Inhalt hinweisen würden, so dürfte dies wohl von einigem Erfolg für die Mehrung der Abonnentenzahl sein. Aber auch Vereine, Klubs, öffentliche Lokale müssen mehr unsere kolonialen Zeitungen halten. Nicht genug aber kann allen denen das Abonnement auf letztere empfohlen werden, welche selbst Angehörige oder Freunde dort haben. Bis in den Anzeigenteil findet der, welcher das Schicksal und das Leben unserer braven Pioniere draußen verfolgen will, neues und wertvolles, viel mehr als die eingehendste Berichterstattung und Briefe geben können.

In welcher Weise unsere kolonialfreundliche Presse ihre Kolleginnen weiter unterstützen könnte, dies zu untersuchen überlasse ich den Fachmännern, will hier nur kurz ausführen, daß die Zusammenfassung der kolonialen Nachrichten unter eine Rubrik, wie es von einigen wenigen Zeitungen, wie z. B. der Kölnischen, der Rundschau, der Nationalzeitung und der Deutschen Tageszeitung geschieht, die Orientierung über unsere Schutzgebiete erleichtert und somit auch den hier besprochenen Interessen förderlich ist. Ich glaube, daß es der Kenntnis unserer ganzen kolonialen Verhältnisse sehr förderlich wäre, wenn einige unserer großen Zeitungen jüngere Journalisten teils zur Mitarbeit an den dortigen Blättern, teils zu längerer eingehender Beobachtung des ganzen Lebens daselbst und mit bestimmten Aufgaben und Weisungen versehen, dorthin senden würden. Ebenso wird es in späterer Zeit, wenigstens für

die größeren Kolonien, nötig werden, daß die länger dafelbst verweilenden Persönlichkeiten der Presse wieder nach Europa kommen und hier mit Regierungs- und Reichstagskreisen Fühlung nehmen.

Eine innige und freundschaftliche Zusammenarbeit mit der heimischen Presse kann nicht nur unseren kolonialen Zeitungen selbst, sondern der ganzen Entwicklung der Schutzgebiete von Nutzen werden.

Unsere Kolonien sind selbständige, vorgeschobene Posten des Deutschtums in Uebersee. Hier soll bewiesen werden, was für die deutsche Kolonisationsarbeit unter fremder Flagge bereits feststeht, daß die deutsche Art auch unter eigener Verwaltung einen lebensfähigen Faktor der menschlichen Kultur darstellt. So hängt denn von dem Gelingen unserer kolonialen Unternehmungen nicht nur das Gedeihen vieler Zweige unserer Volkswirtschaft, sondern auch das Maß der Achtung für unsere kulturellen Fähigkeiten bei unseren Rivalen und vor dem Richterstuhl der Geschichte ab. Gelingt es nicht unsere Kolonien kulturell zu entwickeln, so ist unsere Stellung als Weltmacht erschüttert; Millionen, viel eigenes und fremdes Blut und deutsche Kraft sind nutzlos verschwendet. Gegen unsere Betätigung als Weltmacht aber sind mächtige Kräfte tätig, besonders auch solche der Feder. Wenngleich ich nicht der Ansicht Nr. a. Bedetts bin, daß die Feder mächtiger als das Schwert ist, so möchte ich nicht in den Fehler verfallen und ihre Bedeutung unterschätzen. Man sagt, daß einer englisch-französisch-russischen-panslawistischen Journalistenvereinigung zu nicht geringem Teile der endliche Erfolg einer Versöhnung so weit auseinander gehender Interessen, wie sie diese Staaten trennte, zu danken ist. Auch in der Nachbarschaft unserer Kolonien spürt man, wie wir sahen, den Hauch der Atmosphäre des Dreigestirns Times, National Review und Spektator. Nicht nur in den großen Zeitungen der Cape Times und Cape Argus Gruppe sind wir steten Angriffen ausgesetzt, auch die Provinzialpresse in den englisch gesinnten Gegenden leistet sich oft genug Ausfälle gegen Deutschland. So wird Mißstimmung und Haß bis in die kleinste Hütte verbreitet. Nicht nur die „Natal Witness“, der „Beaufort West“ und der „Hoogevelder“ in Ermelo im Transvaal, oft genug die Volksteem, also auch Afrikaerliteraten schreiben selbst nach dem für uns günstigen Umschwunge in der Politik seit der Herrschaft des Afrikaer-Ministeriums im antideutschen Sinne. Wenn ein so kleines Blättchen wie der Hoogevelder sich über die Polenfrage mit einer unbegreiflichen Wut ausspricht, so begreift man dies nur aus dem Zusammenhange der Heterereien jenes mit stark polnischem Einschlage versehenen oben erwähnten Dreigestirns. Der Hoogevelder sagt: „Mit Freude erkennen wir, daß wir dankbar sein müssen, in englische, nicht in deutsche Hände gefallen sind. Gleich unsern holländischen Voreltern in ihrem Kampfe gegen Spanien und die Inquisition, welche ausriefen: „Lieber türkisch als papistisch!“ wollen wir aus voller Brust ausrufen: „Lieber englisch als deutsch!“ Und schließlich wird der verhaßte Nilmer als eine Persönlichkeit hingestellt, deren deutsche Abkunft seine Charaktereigenschaften erkläre und seine Gewaltmaßregeln nach dem Kriege seien seiner Abstammung

zu danken. Auf solche Angriffe können wir Deutsche jetzt noch nicht antworten, weil uns zur Zeit eine politische Tageszeitung in Südafrika fehlt. Wohl hat sich hier und da der uns freundlich gesinnte Teil der Presse unserer angenommen und die Verhältnisse richtig gestellt, was wir für diese und frühere andere ähnliche Fälle hiermit dankend erwähnen wollen. Wir haben viel zu tun, um uns in der Welt eine bessere und gerechtere Würdigung unserer Eigenart zu erkämpfen. Besserer nur von nationalen Gesichtspunkten, offiziös unbeeinflusster und dadurch als unabhängig anerkannter Nachrichtendienst*), eine schlagfertige gute geleitete Auslandspresse und eine anständige, die Eigenart fremder Völker nicht unnötig verletzende, politisch aber weniger indifferente Haltung unserer Auslandsdeutschen, und ein gleiches für unsere Kolonien wird langsam aber sicher wirken. Unseren Kolonien und ihrer Presse aber fällt hierbei eine wichtige und schöne Aufgabe zu, für deren Erfüllung wir Vepäterer viel Glück und Erfolg wünschen wollen, damit in späteren Jahren auch unsere Nachkommen bei einem Rückblick auf die deutsche koloniale Presse das sagen können, was am Schlusse des Vortrags im Royal Colonial-Institute von der englischen Kolonialpresse gesagt werden konnte: „The Colonial Press is worthy of the Mother Country! . . . But at the same time I am filled with a feeling of pride at finding that my colleagues in distant lands are maintaining the dignity of our calling and proving themselves worthy of the title of which we are all so proud, the title of Gentlemen of the Press!“

*) Die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung vom 7. März 1906 schreibt über denselben Folgendes:

„Vom 2. März ab publiziert „The East African Standard“ (wie wir sahen das Organ des Indischen Großkaufmanns Camasjee Dinshaw in Rombasa) täglich die Reuters-Nachrichtengramme und berechnet dafür ausschließlich Porto per Vierteljahr ziska 12 Mark und per Jahr 42—43 Mark. Für uns sind ja bis auf wenige Ausnahmen die englischen Reutersgramme die einzige Nachrichtenquelle vom Weltbreiter, nur mit dem Unterschied, daß die 4 Stunden von uns entfernt wohnenden Banjubariten diese Nachrichten um 8—14 Tage früher als wir in Daresalam bekommen. Dies ist allerdings ein kläglicher Zustand.“

Gallus, Oberstleutnant z. D.

Das holländische Kolonialsystem.*)

Das Budget der niederländischen Kolonien wird in Holland durch die Generalstaaten festgestellt; mit der Besprechung des Budgets ist eine Besprechung der gesamten Kolonialpolitik verknüpft. Während in Niederländisch-Indien zur Zeit eine Vorbesprechung des Budgets nicht stattfindet, existieren in den beiden anderen Kolonien, Surinam und Curaçao, besondere Körperschaften zu diesem Zwecke. Die Mitglieder der „Kolonialstaaten“ in Surinam werden durch die Einwohner der Kolonie erwählt, während die Mitglieder des „Kolonialrats“ von Curaçao durch die holländische Verwaltung ernannt werden. Die Besprechung des Budgets ist öffentlich; da aber diese beiden Kolonien noch immer Zuschüsse des Mutterlandes erfordern, so ist die Annahme des Budgets nur eine vorläufige und die Entscheidung liegt im holländischen Parlament.

Niederländisch-Indien erfordert nicht jedes Jahr Zuschüsse, und man hält es deshalb für wünschenswert, daß auch das Budget dieser Kolonie in öffentlicher Sitzung in der Kolonie selbst diskutiert wird, obgleich die definitive Feststellung selbst vorläufig noch bei den Generalstaaten in Holland verbleiben soll. Ein derartiges Gesetz ist der zweiten Kammer der Generalstaaten vorgelegt worden. Der indische Rat in Batavia, welcher z. B. nur geheime Gutachten abgibt, soll durch der Verwaltung nicht angehörige, aber vom niederländischen Gouvernement ernannte Mitglieder verstärkt werden. Diesem verstärkten indischen Rat soll die öffentliche Diskussion des Budgets übertragen werden.

Die holländische Verwaltung ist der Ansicht, daß die öffentliche Besprechung des Budgets in der Kolonie selbst die wohlverstandenen Interessen der letzteren nur fördern kann. Es befinden sich ja in den Generalstaaten viele Mitglieder, welche die Kolonien kennen, und welche sich eifrig mit kolonialen Fragen beschäftigen. Es sind indes keine wahren Vertreter der Kolonien; die

*) Der Stoff des vorliegenden Aufsatzes ist in der Hauptsache einem Vortrage entnommen, welchen der frühere holländische Kolonialminister, jetzt Generalkonverneur von Niederländisch-Weistulden, Herr W. D. Fied im März dieses Jahres vor der Ligue coloniale française (derselben Gesellschaft, vor welcher seiner Zeit Graf Göben über das deutsche Kolonialsystem sprach) gehalten hat.

gegenwärtigen Verhältnisse sind ihnen nicht bekannt und können von ihnen nicht ganz übersehen werden.

Der größte Teil von Surinam widmete sich früher der Kultur des Kakaos, aber durch eine weitverbreitete Krankheit, eine Art Versteinerung der Frucht, wurden große Verluste hervorgerufen, und die Regierung bemüht sich daher seit zwei Jahren, die Kultur der Banane einzuführen. Diejenigen Pflanzler, welche sich hierzu entschließen, erhalten von der Regierung beträchtliche Vorschüsse. Da der Verbrauch dieser Frucht in Amerika eine ungeheure Ausdehnung gewonnen hat und auch in Europa ihr Genuß sich zu popularisieren beginnt, setzt die holländische Regierung auf diese Kultur die größten Hoffnungen.

Die größte Schwierigkeit für Surinam bildet der Mangel an Arbeitskräften. Da die Regierung die Schaffung einer gesunden und starken Arbeiterbevölkerung als eine Lebensaufgabe für Surinam ansieht, so bemüht sie sich, die aus Java oder Britisch-Indien kommenden Kontraktarbeiter der Plantagen nach Ablauf ihrer Kontrakte als Kleinsiedler im Lande zu behalten, indem sie ihnen den Landterwerb zu diesem Zwecke erleichtert. Das Gouvernement hat zur Schaffung von für die Kleinkultur geeigneten Ländereien bedeutende Entwässerungsarbeiten vornehmen lassen, andere technische Arbeiten sind durch die Schaffung eines Eisenbahnnetzes verursacht worden, womit man im Jahre 1903 begonnen hat. Zweck des letzteren ist, die noch unbekanntem Teile des Innern zu erschließen, und die Erforschung und Ausbeutung der im Innern gelegenen Goldminen zu erleichtern.

Auf den zur Kolonie Curaçao gehörigen Inseln wird nur wenig Ackerbau getrieben. Die Bewohner beschäftigen sich in der Hauptsache mit Handel. Unter den Industrien nimmt die Strohhut-Industrie den ersten Platz ein. Dem Ackerbau auf Curaçao stellen sich infolge der großen Trockenheit fast unübersteigliche Hindernisse entgegen; man bemüht sich indes durch Schaffung von Staudämmen, zu deren Erbauung das Gouvernement mit beiträgt, den Regenfall möglichst nutzbar zu machen. In den letzten Jahren hat man auf einigen dieser Inseln, besonders auf St. Martin, mit Erfolg den Anbau von Baumwolle versucht.

Die Bevölkerung von Niederländisch-Indien, der größten und bedeutendsten holländischen Kolonie, wird durch eingeborene Häuptlinge verwaltet, die vom Gouvernement als eingeborene Beamte ernannt werden. Die Verwaltung selbst steht unter Kontrolle holländischer Beamten. Die Wahl der höchsten Häuptlinge unter den Eingeborenen, der Regenten, fällt, wenn irgend möglich, auf den Sohn oder den nächsten Verwandten des Vorgängers, vorausgesetzt, daß er die Bedingungen an Fähigkeit, Eifer, Ehrlichkeit und Treue an die Regierung, welche man von diesen Beamten verlangt, erfüllt. Die Aufgabe der holländischen Beamten, welchen die Kontrolle der Eingeborenen-Verwaltung übertragen ist und welche man die „älteren Brüder“ der eingeborenen Häuptlinge genannt hat, bietet ein bedeutendes Feld für interessante und ein-

fluthreiche Arbeit, verlangt aber auch ein hohes Maß von Verständnis, Taft und Entschlußfähigkeit. Die Vorbereitung und Auswahl dieser Beamten ist daher Gegenstand besonderer Sorgfalt. Man kann naturgemäß von jungen Leuten, welche mit etwa 25 Jahren in den Kolonialdienst treten, nicht die Eigenschaften verlangen, welche Kennzeichen des reiferen Alters sind. Die jungen holländischen Beamten müssen daher in den niederen Stellen der Verwaltung die nötige Erfahrung sammeln und sich durch die Praxis entwickeln; die Theorie allein kann nicht genügen, wenn die Praxis fehlt. In diesen niederen Beamtenstellen sind die Kolonialanwärter einem älteren Beamten unterstellt, welcher sie unterstützt und anleitet.

Im vergangenen Jahre wurde im Haag in Holland eine Akademie speziell für die Studien von solchen Beamten des Gouvernements von Niederländisch-Indien geschaffen, welche bereits mehrere Jahre (höchstens 6) im Dienste der Kolonie gestanden haben. Die hierzu ausgewählten Beamten erhalten einen Urlaub von 2 Jahren und empfangen außer ihren gewöhnlichen Bezügen eine besondere Zulage. Außer diesen, gewissermaßen kommandirten Beamten können auch die in Holland auf Urlaub befindlichen Beamten an den Vorlesungen teilnehmen. Sie haben dieselben Rechte wie die ersteren, empfangen aber keine Gehaltszulage.

Die Vorlesungen der Akademie umfassen: Nationalökonomie, Zivilrecht und Strafrecht in Niederländisch-Indien, die verschiedenen Kolonialsysteme, fremde Sprachen. Es werden auch Vorträge über koloniale Thematata gehalten, und die Besucher der Akademie stellen Thesen auf und verteidigen sie, welche dann von den übrigen Hörern und den Professoren besprochen werden.

Man erwartet in Holland sehr viel Nutzen von dieser neuen Einrichtung, welche besonders denjenigen Beamten, die auf abgelegenen Posten im Innern stationiert sind, eine ihnen sonst gänzlich fehlende Gelegenheit zur Verbollkommnung ihrer Kenntnisse bieten soll. Die Beamten, welche die Akademie besucht haben, haben in erster Linie Anspruch auf die höheren Stellungen; doch soll auch denjenigen, welche aus dienstlichen oder anderen Rücksichten die Akademie nicht besuchen konnten, die Aussicht auf weiteres Avancement in keiner Weise verschlossen werden.

Die holländische Regierung hat es sich zur Aufgabe gesetzt, das Feld der Tätigkeit der Eingeborenen-Häuptlinge mehr und mehr zu erweitern und in demselben Maße die Kontrolle der holländischen Beamten einzuschränken. Da zu diesem Zwecke allein auf der Insel Java mit ihren 30 Millionen Einwohnern ein Korps von zahlreichen eingeborenen Beamten erforderlich ist, müssen denselben ausreichende Mittel, sich eingehend zu unterrichten, zur Verfügung gestellt werden. Es existieren zu diesem Zwecke 5 Vorbereitungsschulen für eingeborene Häuptlinge, und in dem Budget dieses Jahres ist die Errichtung von drei weiteren Schulen vorgesehen. Die holländische Regierung will dieses System der Verwaltung durch Eingeborene, welches sich sehr gut bewährt hat, auch auf die anderen Zwecke der Tätigkeit des Gouvernements

außerhalb der eigentlichen Verwaltung ausdehnen und die Bevölkerung immer mehr zu diesen Zwecken heranziehen. Schon jetzt existiert eine Medizinschule für Eingeborene, eine andere Schule für Veterinäre; man bildet Unteringenieure und Architekten aus. Auch soll den in der Armee dienenden Eingeborenen, welche bisher höchstens Unteroffizier werden konnten, der Grad des Offiziers zugänglich gemacht werden. Schließlich plant man die Errichtung einer Rechtsschule für die Eingeborenen. Dieses Projekt, dessen Unterstützung sich besonders der frühere Minister M. D. Jod angelegen sein ließ, ist bereits durch die 2. Kammer der Generalstaaten genehmigt und wird voraussichtlich noch in diesem Jahre Gesetz werden.

Auch die Holländer, welche schon seit Jahrhunderten kolonifatorisch tätig sind, gingen von dem Grundsatz aus, daß der Eingeborene einer höheren Entwicklung unzugänglich sei, daß es ihm an Energie, an Initiative, an Ausdauer fehlt. Diese Ansicht ist indes total ausgegeben worden. Die Holländer bemühen sich jetzt, den Eingeborenen ihr Vertrauen zu zeigen und dieselben so weit wie möglich in jeder Hinsicht zu entwickeln. Zu diesem Zweck soll vor allem der Elementarunterricht verbessert und möglichst allgemein eingeführt werden. Derselbe wird bisher außer in den Regierungsschulen in der Hauptsache in Missionschulen erteilt. Jetzt bemüht sich die Regierung, die Gemeinden selbst zur Gründung von Schulen zu veranlassen. Es wird kein Zwang ausgeübt, aber die holländischen Beamten bemühen sich, den Eingeborenen den Nutzen dieser Schulen begreiflich zu machen, und wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Schule beschlossen hat, wird sie von der Regierung durch Zuschüsse oder in anderer geeigneter Form unterstützt.

Diese kommunalschulen sind seit einem Jahr eingerichtet und haben an vielen Orten lebhaftes Interesse erregt. Natürlich kann der Lehrplan dieser kommunalen Eingeborenenschulen, dem Bildungsstand der Bevölkerung entsprechend, nur elementar sein und steht hinter dem der Gouvernementschulen zurück. Die Regierung hat außerdem Schulen geschaffen, um eingeborene Lehrer für die kommunalschulen auszubilden. In den großen Zentren werden außerdem Handwerks- und Berufsschulen für die Eingeborenen durch die Regierung errichtet.

Der Besuch der holländischen Schulen ist den Eingeborenen nicht prinzipiell verschlossen, indes hängt ihre Zulassung von einer Bedingung ab, welcher nur wenige genügen können. Es handelt sich nämlich darum, die holländische Sprache so weit zu beherrschen, daß sie ohne Schwierigkeit dem Unterricht in dieser Sprache folgen können, was im Interesse der holländischen Kinder nur gerechtfertigt ist. Das Zulassungsexamen ist daher außerordentlich streng.

Der Unterricht in den Eingeborenen-Primärschulen findet in malaiischer Sprache statt. Es existieren indes höhere Klassen, in welchen vorgefertigte Schüler Unterricht in der holländischen Sprache erhalten. Diese werden von den Eingeborenen besucht, welche ihre Studien fortsetzen wollen.

Außer den Schulen für Malaien sollen in diesem Jahre auch Schulen für Chinesen eröffnet werden, von denen etwa 300 000 allein auf Java seit Generationen ansässig sind. Da die Chinesen sich in der Hauptsache dem Handel widmen, die Eingeborenen dagegen dem Ackerbau, besuchen erstere nur selten die Malaienschulen. Sie haben zwar eine Reihe eigener Schulen geschaffen; doch will, da die Zahl derselben nicht genügt, jetzt die Regierung eingreifen.

Die eingeborene Bevölkerung auf Java hat so zugenommen, daß man sich bereits fragt, ob nicht eine Überbevölkerung der Insel zu befürchten ist. Sie hat sich in einem Jahrhundert von 4 Millionen auf 30 Millionen vermehrt. Sollte die Bevölkerungszunahme in demselben Maße fortschreiten, so wird es wahrscheinlich erforderlich sein, für eine Auswanderung von Javanen zu sorgen. Indes ist es noch nicht so weit. Die Erde kann noch viel höhere Ernten bringen, wenn man zur intensiven Kultur übergeht. Die eingeborene Bevölkerung Javas baut in der Hauptsache Reis, und eine rationelle Bewirtschaftung ist notwendig, um den Boden diejenigen Ernten hervorbringen zu lassen, deren er fähig ist. Um die Bevölkerung hierzu anzulernen, hat die Regierung vor etwa 4 Jahren ein neues Departement speziell für den Ackerbau eingerichtet. An verschiedenen Orten der Insel angelegte Versuchsfelder und Landwirtschaftsunterricht überzeugen die Bevölkerung immer mehr von dem großen Vorteil einer intensiven Bewirtschaftung des Bodens, und das Ackerbaurdepartement macht die nötigen Erhebungen, um den hierauf gerichteten Bestrebungen einen Erfolg zu sichern. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um eine Bewässerung der Felder. Zwar existieren schon jetzt Bewässerungsanlagen von großer Bedeutung, welche, obgleich ihre Fertigstellung große Mittel erforderte, sich durch die Steigerung der Ernten gut bezahlt machen. Zur Zeit ist das Bestreben der Regierung mehr darauf gerichtet, kleinere örtliche Bewässerungsanlagen zu schaffen. Man bemüht sich, die Eingeborenen von der Nützlichkeit zu überzeugen; das Gouvernement trägt zu den Kosten bei und läßt die Ausführung durch seine Ingenieure überwachen.

Obwohl also eine Auswanderung der Javanen zur Zeit noch nicht notwendig ist, wird vom Gouvernement die Auswanderung nach Surinam (s. o.) und besonders nach dem südlichen Teil Sumatras unterstützt. Es handelt sich hierbei lediglich darum, diesen Teil der Insel Sumatra, dessen Bevölkerung nicht zahlreich genug ist, um die ganze Insel bewirtschaften zu können, zu entwickeln. Die Auswanderung wird in der Art und Weise unterstützt, daß man sich bemüht, benachbarte javanische Familien zur Auswanderung zu bewegen. Sie erhalten freie Überfahrt, und für die Reiskultur geeignete Regierungsländereien unentgeltlich zugewiesen. Auch wird ihnen gestattet, eigene Gemeinden zu gründen, genügend entfernt von denen der Urbewohner Sumatras, um Streitigkeiten zu verhindern. Die Verwaltung dieser Gemeinden wird javanischen Häuptlingen übertragen, welche zur gleichen Zeit mit den javanischen Familien auswandern. Da der Erfolg einer derartigen Kolonisierung

in der Hauptsache von den gewählten Ortlichkeiten abhängt, so wird hierbei von der Regierung mit besonderer Sorgfalt verfahren.

Diese Art der Auswanderung war den Javanen bisher fremd. Sie gingen zwar in großer Zahl als Plantagen- oder Minenarbeiter außer Landes, aber stets mit der Absicht, mit dem erworbenen Gelde nach Ablauf des Kontraktes in die Heimat zurückzukehren. Aber so neu diese Versuche sind, haben sie doch schon das Resultat gehabt, daß ein Teil der Auswanderer seine Verwandten und Bekannten dazu veranlaßte, sich ebenfalls auf Sumatra niederzulassen. Sollte diese freiwillige Auswanderung sich, wie die Regierung hofft, steigern, so beabsichtigt sie, die Reisezuschüsse in Zukunft allmählich fortfallen zu lassen; auch hofft man, in gleicher Weise später Borneo und Celebes, auf welchen ebenso wie auf Sumatra enorme Landstrecken noch vollkommen unbebaut liegen, mit Javanen besiedeln zu können.

Besonders aufmerksam wacht die Regierung darüber, daß die eingeborene Bevölkerung den Ertrag ihrer Arbeit selbst genießt und daß sie nicht das Objekt fremder Ausbeutung wird. Hierzu ist es notwendig, daß die Bevölkerung sich unter nicht zu drückenden Bedingungen Kredit verschaffen kann. In früherer Zeit gaben insbesondere die Chinesen und Araber den Eingeborenen Vorschüsse unter solchen Bedingungen, daß der Bauer von vorübergehendem größten Teil seiner Ernte abgeben mußte und sich außer stande sah, seiner Schuld ledig zu werden. Ein Zinsfuß von 100% und mehr war nichts außergewöhnliches, und die Ausbeuter machten sich auf diese Art vollkommen zu Herren der Arbeit der Eingeborenen. Sie wußten dabei auch die Bestimmung, welche es verbietet, Land von Eingeborenen an Nichtingeborene zu verkaufen, in kluger Weise zu umgehen. Naturgemäß boten diese Zustände dem Eingeborenen keinen Ansporn, die Bewirtschaftung seines Feldes zu verbessern. Um diesen Zuständen zu steuern, sind im ganzen Lande unter Aufsicht der Verwaltung gemeinnützige Genossenschaften gegründet worden, welche gleichzeitig als Kredit- und Sparbanken arbeiten. Früher wußten die Ausbeuter selbst diejenigen Eingeborenen, welche keine Schulden hatten, durch das Angebot einer verhältnismäßig großen Summe, welche indes zum wahren Wert der Ernte in keinem Verhältnis stand, dazu zu veranlassen, die gesamte Ernte zu verkaufen. Wenn es sich dann darum handelte, Saatgetreide zu beschaffen, das Geld ausgegeben war und die Hungersnot vor der Thür stand, so war der Wucherer wieder bereit, zu den höchsten Zinsen Geld vorzustrecken. Diesen Zuständen haben die Genossenschaften ein Ende gemacht. Die Genossenschaft der Gemeinde verfügt über ein kleines Kapital, welches von den Bewohnern derselben zusammengebracht ist; manche sind durch die Regierung unterstützt. Die Genossenschaft übernimmt den in der Gemeinde geernteten Reis, und gibt auf denselben zu einem gleichmäßigen Zinsfuße Vorschüsse. Bleibt der Reis während einer bestimmten Zeit im Depot, so zahlt sie dem Besitzer Zinsen, und alle diejenigen, welche Mitglieder der Genossenschaft sind, können zu einem mäßigen Preise den Reis kaufen. Ist bezahlet die Eingebore-

nen die bei der Feldarbeit geleisteten Dienste in Naturalleistungen, und auch für diese Zahlung erlaubt die Genossenschaft, sich Reis zu entnehmen, ohne einen höheren Preis zu fordern. Um die Gründung dieser Genossenschaften haben sich zahlreiche holländische Beamte große Verdienste erworben; sie haben die Einrichtung derselben begünstigt, indem sie den Häuptlingen die Nützlichkeit derselben klar machten, welche dann ihrerseits die Bevölkerung überredeten. Seitdem die Eingeborenen den großen Vorteil der Genossenschaften begriffen haben und sich durch dieselben aus den Händen ihrer Ausbeuter befreit sehen, blüht das Genossenschaftswesen auf.

Die Überwachung der Verwaltung garantiert dem Eingeborenen dafür, daß der Reis und das Geld, welches er der Genossenschaft übergibt, nicht verloren sind. Die Zinsen für Inanspruchnahme des Kredits sind sehr mäßig. Der Verkaufspreis des Reis wird unverkürzt der Genossenschaft übergeben, während die Mitglieder der Genossenschaft an den erzielten Gewinnen ihren Anteil haben. In den großen Zentren sind bedeutendere Banken geschaffen, welche unentgeltlich Unterstützung und Vorschüsse vom Gouvernement erhalten. Sie können bedeutendere Kredite eröffnen und erforderlichenfalls den Gemeindevorrichtungen zu Hilfe kommen, wenn sie die Gewißheit haben, daß das geliehene Kapital gut angewandt ist. Auch existieren auf Java 38 Banken von einer gewissen Bedeutung und eine große Zahl dörflicher Genossenschaften. Zu letzteren treten fast täglich neue hinzu.

Anfänglich dienten die Banken nur dem landwirtschaftlichen Kredit, aber seit vorigem Jahre dürfen sie auch den Fischern Geld vorschießen. Obgleich die javanische Bevölkerung zum großen Teil von Fischen lebt, und große Massen getrockneter Fische aus Siam und Ost-Sumatra eingeführt werden, haben die Japanen selbst in den letzten Jahren den Fischfang vernachlässigt, obgleich das die Insel umgebende Meer sehr fischreich ist. Um von neuem den Fischerberuf zu beleben und zu ermutigen, hat das Gouvernement den Banken erlaubt, den Fischern Spezialvorschüsse zu geben.

Gegenwärtig wird die Frage erwogen, ob sich die Schaffung eines großen Zentralinstitutes empfiehlt, welches direkt mit den Banken und durch sie mit den dörflichen Genossenschaften in Verbindung tritt. Augenblicklich scheint die Schaffung dieses Institutes noch nicht wünschenswert, doch wird dies in verhältnismäßig kurzer Zeit zu einer Notwendigkeit werden. Die dörflichen Genossenschaften sind nämlich aus lokalen Bedürfnissen entstanden, und obgleich sie alle auf demselben Prinzip beruhen, haben die lokalen Verhältnisse vorläufig einen großen Einfluß, so daß eine zu große Zentralisation schädlich werden könnte. Man muß den lokalen Genossenschaften die Zeit lassen, sich zu entwickeln und sich zu kräftigen.

Das Gouvernement ist von der Wichtigkeit einer guten Entwicklung dieser Art Kreditinstitute derart überzeugt, daß es ein sehr ausgebreitetes Überwachungssystem geschaffen hat, welchem Beamte von erprobtem Takt und Verständnis angehören. Ihre Aufgabe ist, die Direktion der Banken und der

kommunalen Klassen zu unterstützen, sie zu führen, wenn es nötig ist, stets unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse.

Es ist vorläufig nicht gestattet, den Landbesitz der Eingeborenen hypothekarisch zu belasten. Man hat sich indes gefragt, ob die Schaffung eines Hypothekensystems auf die Bodenrechte des Eingeborenen nicht erforderlich sei, um den Banken und den vom Gouvernement anerkannten Kreditinstituten eine Garantie für das den Eingeborenen vorgeschossene Geld zu geben. Wenn man sich darauf beschränkt, dieses Hypothekensystem lediglich zugunsten der Vorkaufskassen und der kommunalen Genossenschaften einzuführen, und wenn dafür Sorge getragen wird, daß Bucherer daraus keinen Nutzen ziehen können, so würde der Nutzen einer derartigen Einrichtung ein großer sein. Es ist aber notwendig, daß das Gesetz, welches es verbietet, die Landrechte der Eingeborenen an nicht eingeborene Personen zu verkaufen, in Kraft bleibt, so daß, falls eine Exekution auf Grund der Hypothekenrechte erforderlich wird, nur Eingeborene das Land wieder kaufen dürfen.

Nach altem Brauch betrachten die Javanen den Boden, ob in Kultur oder nicht, im Prinzip als Eigentum des Souveräns; die Bewohner haben nur das Nutzungsrecht. Die Rechte des Eingeborenen auf sein Land, wie sie sich im Laufe der Jahre entwickelt haben, sind zwiefacher Art: Es gibt persönliche und erbliche Rechte, welche auf den Erben des Betreffenden übergehen, und es gibt Gemeinschaftseigentum, wobei den männlichen Eingeborenen einer Gemeinde ein Anrecht auf einen Teil des der Gesamtgemeinde gehörenden Landes zusteht. Früher war dieses letztere System vorherrschend. Aber seit 20 Jahren hat die Regierung die Übertragung des kommunalen Eigentums in Einzelbesitz begünstigt, indem sie verordnete, daß dort, wo $\frac{3}{4}$ der Einwohner die Teilung der kommunalen Ländereien wünschen und wo sie sich über den Teilungsmodus einigen, jeder seinen Anteil, seinen Rechten entsprechend, als erbliches persönliches Eigentum erhält.

Eine wichtige Kultur, mit der sich die eingeborene Bevölkerung fast gar nicht befaßt, ist die des Zuckerrohrs. Die Fabrikanten von Rohrzucker (auf Java existieren ungefähr 200 Zuckerröhrfabriken) pflanzen das Zuckerrohr selbst und pachten zu diesem Zweck Ländereien der Eingeborenen. Da das Zuckerrohr ungefähr 1 Jahr zur Reife braucht und sowohl vor der Anpflanzung als auch nach der Ernte zahlreiche Arbeiten erforderlich sind, ist das Land mindestens 14 und höchstens 18 Monate durch den Fabrikanten belegt. Nach Ablauf dieser Zeit können die Eingeborenen von neuem Reis darauf pflanzen oder eine andere Frucht anbauen. Die Zucker-Industrie auf Java steht in hoher Blüte; sie hat sich außerordentlich entwickelt, und es ist in den letzten 20 Jahren gelungen, die Produktion an Zuckerrohr zu verdoppeln, während gleichzeitig die Vervollkommnung der Maschinen und der Arbeitsmethoden es möglich macht, dem Rohr jetzt allen in ihm enthaltenen Zucker zu entziehen. Die Zuckerindustrie hat jenem großen Teil der Bevölkerung jener Gegenden, wo sie sich eingerichtet hat, Arbeit und Existenzmittel gegeben, und wenn man

bedenkt, daß ungefähr 7% derjenigen Ländereien auf Java, für welche eine künstliche Bewässerung möglich ist, mit Zuderrohr bebaut werden, so wird man verstehen, welche große Bedeutung diese Kultur auch für den eingeborenen Landbesitzer gewonnen hat. Eine Spezialvorschrift regelt die Verpachtung der Eingeborenenländereien an die Fabrikanten sowie an alle anderen nicht eingeborenen Personen. Die Pachtverträge müssen der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden, und diese Kontrolle verhindert eine Überborteilung der Eingeborenen. Die Eingeborenen haben nämlich die Gewohnheit, bei jedem Vertrag, den sie abschließen, Geldvorschüsse zu empfangen. Eine Folge dieser Gewohnheit war früher, daß der Verpächter sich oft vollständig in den Händen des Pächters seiner Ländereien befand. Um diesem Uebelstand abzuwehren, ist ein Maximalverhältnis von Anzahlung zu Pachtpreis festgesetzt worden.

Es ist leicht verständlich, daß beim Abschluß derartiger Pachtverträge die Häuptlinge der Eingeborenengemeinden, welchen die Ländereien gehören, der sogenannten *Dessa*, einen großen Einfluß ausüben. Sie dienen sehr häufig als Unterhändler zwischen den Pächtern und der Bevölkerung und diese Rolle stellt ihre Ehrlichkeit stark auf die Probe. Die Chiefs der Eingeborenenengemeinden werden durch die Einwohner gewählt, aber ihre Wahl muß durch den Residenten — den höchsten europäischen Beamten des Bezirks — bestätigt werden. Vor kurzer Zeit ist ein neues Reglement für die Wahl der Häuptlinge der Gemeinden festgesetzt worden. Es sind so viel wie möglich Garantien dafür verlangt worden, daß eine würdige Wahl getroffen wird. Man hat sich gefragt, ob es sich nicht empfiehlt, verschiedene Ansprüche festzustellen, welchen alle Häuptlinge der Eingeborenenengemeinden genügen müssen. Mehrere Gemeindefürsprecher haben z. B. absolut keinen Unterricht gefordert, aber bevor man so weit geht, daß man von den Gemeindefürsprechern verlangt, daß alle Lesen und Schreiben können, muß man die in den letzten Jahren eingetretene erweiterte Ausdehnung des Unterrichts ihre Früchte tragen lassen. Gegenwärtig ist es nicht möglich, in bestimmten Distrikten einzelner Provinzen diese Forderung zu stellen.

Die Eingeborenenengemeinden müssen ständig an Bedeutung wachsen; sie sollen allmählich zu Organisationen werden, welche imstande sind, die materielle, moralische und geistige Entwicklung ihrer Einwohner zu fördern. Die Vollendung dieser Mission hängt zum großen Teil von den Häuptlingen ab, welche man der Gemeinde gibt, und es ist großer Wert darauf zu legen, daß auch wirklich ehrenwerte und fähige Leute erwählt werden.

Europäer-Wahlen waren bis vor kurzem in Niederländisch-Indien unbekannt. In diesem Jahr werden sie sich zum ersten Mal vollziehen. Während früher die Verwaltung eine absolut zentralisierte war und außer den Eingeborenenengemeinden keine mehr oder weniger lokale Verwaltung existierte, ist man seit vier Jahren bestrebt, die Verwaltung zu dezentralisieren. Es sind Provinzial- und Municipalräte geschaffen worden, welche die Interessen der Provinzen oder der Städte wahrzunehmen haben, aber ihre Aufgabe ist in

dem Sinne beschränkt, daß es ihnen nicht gestattet ist, sich in die inneren Angelegenheiten der Eingeborengemeinden zu mischen; letztere regeln ihre Angelegenheiten selbst.

Die Mitglieder der Provinzial- und Munizipalräte sind hauptsächlich Europäer. Indes sind auch den Chinesen, den Arabern und den Eingeborenen Sitze in diesen Versammlungen im Verhältnis zur Zahl ihrer Landsleute in der betreffenden Provinz oder Stadt eingeräumt. Die Mitglieder dieser Räte wurden bisher durch die Zentralverwaltung ernannt; aber in diesem Jahr wird ein Teil der europäischen Mitglieder durch die Europäer der betreffenden Stadt erwählt werden und allmählich sollen diese Wahlen weiter ausgedehnt werden. Die Dezentralisation hat bereits begonnen, im wohlverstandenen Interesse der Provinzen und Städte Früchte zu tragen. Die Aufgaben der Zentralverwaltung wurden allmählich zu schwer und zu riesenhaft. Man kann nicht vom Generalgouverneur, welchem die Verantwortlichkeit über das ungeheure Territorium von Niederländisch-Indien obliegt, verlangen, daß er in gleichem Maße die Interessen der Provinzen und der Städte, welche jetzt immer mehr steigen und bereits eine große Bedeutung erlangt haben, wahrnimmt. Die Zentralverwaltung überträgt den Provinzial- und Munizipalräten die Pflege der besonderen örtlichen Interessen und überweist ihnen hierzu diejenigen Summen, welche die Gouvernementskasse jährlich hierfür ausgab. Es handelt sich natürlich hierbei nur um eine Übergangsmaßregel; man will dazu gelangen, daß die Lokalbehörden, anstatt von der Zentralverwaltung Summen für diese Sonderinteressen zu erhalten, selbst Steuern erheben, oder daß sie vom Gouvernement einen bestimmten Anteil bestimmter Steuern erhalten. Nun ist in letzter Zeit eine Revision der Steuern durchgeführt worden, und man muß die Ergebnisse dieser Steuerreform abwarten, bevor man zur provinziellen und lokalen Steuerreform schreiten kann. In diesem Jahr wird in Niederländisch-Indien eine progressive Einkommensteuer eingeführt. Früher war direkte Besteuerung, welche in gleicher Weise Eingeborene wie Europäer trifft, in Indien unbekannt.

Eine der hauptsächlichsten Einnahmen des Gouvernements floß früher aus der Kultur des Kaffees. Ein Teil hiervon wurde an die Staatskasse der Niederlande abgeführt. Die Anpflanzung von Kaffee war eine der Bevölkerung durch die Regierung auferlegte Steuerlast; das Gouvernement übernahm den Kaffee für einen bestimmten Preis. In den letzten Jahren haben sich aber die Ansichten in Bezug auf Behandlung der Eingeborenen geändert und die Verpflichtung zur Anlage derartiger Kulturen ist im Verschwinden.

Während man früher als Zweck kolonialer Ausdehnung die Erzielung großer Gewinne für das Mutterland ansah, ist jetzt die Entwicklung der Kolonie und ihrer Einwohner Selbstzweck. Man will sich der materiellen und geistigen Hebung der Einwohner annehmen, was, wie aus dem oben über Unterricht Gesagten hervorgeht, jetzt in Niederländisch-Indien in weitem Maße geschieht. Aber die Ausführung dieser Bestrebungen kostet Geld, und es ist

wohl nicht unangebracht, die Europäer, welche große Gewinne in Indien erzielten, an der Aufbringung dieser Lasten teilnehmen zu lassen. Seit dem Jahre 1879 wird in Niederländisch-Indien eine Einkommensteuer gezahlt. Die neue Verordnung für die Einkommensteuer trifft alle in Indien erzielten Gewinne progressiv, auch die der Aktiengesellschaften; diejenigen Gesellschaften, deren Dividende 5% übersteigt, zahlen prozentuell eine höhere Steuer als die anderen, und der Steuersatz richtet sich nach der Dividende, welche auf das tatsächlich eingezahlte Kapital entfällt; das nominelle Kapital bleibt außer Betracht.

Es gibt in Europa Aktiengesellschaften, welche in Niederländisch-Indien Plantagen und andere Geschäfte betreiben, deren Direktoren aber in Holland oder in anderen europäischen Ländern leben. In Zukunft werden auch diese Direktoren und Kommissionäre in Frage kommen, zur Einkommensteuer herangezogen werden. Im Falle der Nichtzahlung der veranlagten Steuern werden die Besitzungen der Gesellschaft in Indien exekutiert.

Einen großen Teil ihrer Einnahmen zog die Regierung früher aus der Erteilung von Monopol-Konzessionen. Diese sind glücklicherweise in den letzten Jahren mehr und mehr im Verschwinden. Zu einem der unheilvollsten dieser Monopole gehörte das Opium-Monopol, welches fast ganz in den Händen der Chinesen war. Das Gouvernement übertrug das alleinige Recht des Opiumverkaufs in einem bestimmten Bezirk dem Höchstbietenden, und obgleich der Verkaufspreis des Opiums im Kleinhandel ziemlich hoch war, griff der Opiumgenuß immer mehr um sich, da die Pächter ein Interesse an der Steigerung des Umsatzes hatten. Die Summen, welche das Gouvernement aus diesem Monopol zog, waren sehr bedeutend und betrug jährlich mehrere Millionen Gulden. Jetzt hat die Regierung sowohl die Fabrikation als auch den Verkauf des Opiums in eigene Regie übernommen und strebt danach, den Gebrauch immer mehr einzuschränken. In manche Gegenden hat der Opiumgenuß auch früher nicht eindringen können, und selbst in den Zeiten, als die Monopol-Konzessionen noch verliehen wurden, hat die Regierung stets die Einföhrung des Opiums in diese Distrikte verboten und mit schweren Strafen belegt. Seit Einführung der Regie sind diese sogenannten „verbotenen Kreise“ auch auf andere Distrikte ausgedehnt worden, in welchen die Unterdrückung des Opiumgenusses möglich schien. Diese „verbotenen Kreise“ sollen allmählich immer mehr erweitert werden, wodurch sich zwar die Einnahmen der Regieverwaltung vermindern; die Regierung glaubt jedoch, daß durch das Zuneehmen der Energie und der Kräfte der Bevölkerung ein mehr als ausreichender Ersatz für den pekuniären Verlust geschaffen wird.

Ebenso wie das Opium-Monopol ist das Monopol der Leihhäuser jetzt vollständig im Verschwinden. Die Leihhäuser werden ebenfalls von der Regierung in eigene Verwaltung übernommen. Auch dieses Monopol war früher in den Händen der Chinesen, welche es dazu benutzten, um die eingeborene Bevölkerung nach jeder Richtung hin auszubeuten. Zwar existierten zum Schutz

der Eingeborenen sehr strenge Bestimmungen, aber es war schwierig, dieselben anzuwenden, und die Übernahme in eigene Regie des Staates konnte allein dem früheren unwürdigen Zustande ein Ende machen.

Die Frage der Einrichtung der Leihhäuser, der Höhe der Beleiung, des Zinsfußes sind Gegenstand ausführlicher Studien gewesen. Diese Studien haben sich nicht nur auf die Leihhäuser, sondern auch auf die Verbesserung aller Regierungsbetriebe erstreckt. Hierzu gehören die sehr wichtigen Zinnminen von Banka, die Steinkohlenbergwerke auf der Westküste Surinams, die Salzindustrie der Insel Madura, die Ausbeutung der Wälder und die Rautschulunternehmungen auf der auf der Ostküste von Sumatra.

In den Zinnminen von Banka, welche in den letzten Jahren dank der hohen Zinnpreise großen Gewinn abwarfen, aber sich auch jetzt noch rentieren, arbeiten hauptsächlich Chinesen. Über die Lage der chinesischen Arbeiter und die Behandlung derselben waren eine Zeitlang in China ungünstige Gerüchte in Umlauf, so daß die Anwerbung neuer Arbeiter auf Schwierigkeiten stieß. Es lag dies in der Hauptsache in dem Arbeitssystem. Die Arbeit wurde nämlich an chinesische Gesellschaften vergeben, in deren Dienst die chinesischen Kulis arbeiteten. Die Regierung hat jetzt die Absicht, dieses veraltete System abzuschaffen, um die Ausbeutung vollständig in eigene Regie zu übernehmen. Die Arbeiter werden nun nicht mehr von Chinesen abhängen, sondern direkt im Dienste der Regierung stehen. Auch soll die Einführung von Maschinen erweitert werden. Die Bestrebungen der Regierung, die Lage der chinesischen Kulis zu verbessern, sind von Erfolg begleitet gewesen, und die chinesischen Arbeiter kommen wieder in genügender Zahl aus Singapur.

Auch die Salzindustrie ist Regal der Regierung. Man hat hier ein neues Fabrikationssystem eingeführt. Das Salz wird in Brikettsform gepreßt und so verkauft; hierdurch soll den früher üblichen Verfälschungen, aber auch den Verlusten durch Flüssigwerden des Salzes abgeholfen werden.

In einzelnen Teilen der ostindischen Kolonien Hollands hat man in einem gewissen Maßstabe die Regierung in den Händen eingeborener Fürsten oder Sultane belassen. Die mit diesen eingeborenen Machthabern abgeschlossenen Verträge garantieren der Verwaltung der Niederlande die Souveränität über diese Ländchen und einen gewissen Einfluß auf die Leitung der Geschäfte. In den letzten Jahren ist der holländische Einfluß auch auf den anderen Inseln, besonders dem Innern von Sumatra und Celebes, erweitert worden. Die Verhältnisse haben dazu geführt, daß die Regierung sich genötigt sah, in das Innere der Inseln vorzudringen, das bis dahin noch unerforscht war. Die Übergriffe der nicht unterworfenen Völkerstämme und ihre ewigen Aufstände bildeten eine Gefahr für die Eingeborenen der unter dem Schutze der Niederlande stehenden benachbarten Bezirke. Das Eingreifen des Gouvernements hat dieser Unsicherheit ein Ende gemacht. Obgleich jetzt alle, auch die bisher noch nicht unterworfenen Bezirke, unter die Herrschaft der Niederlande gestellt sind, hat man ihnen nach Möglichkeit ihre alte Verfassung gelassen

und die eingeborenen Häuptlinge lediglich der Souveränität Hollands und einer gewissen Überwachung unterworfen. Einige der eingeborenen Fürsten und Sultane, welche sich diesen Maßnahmen, die sie ja zum Teil ihrer Unabhängigkeit beraubt haben, nicht fügen wollten und sich widersetzten, haben entweder ihren Tod gefunden oder sind als Gefangene auf andere Inseln des Sunda-Archipels geführt worden, wo sie keinen Einfluß ausüben können. Aber auch in denjenigen Bezirken, welche man unter der Regierung ihrer eingeborenen Fürsten belassen hat, sind holländische Beamte eingesetzt worden, welche die Amtsführung dieser Fürsten überwachen. Man läßt den Letzteren zwar so weit als möglich ihre Würde; es wird indes dafür gesorgt, daß das durch Steuern der Regierung aufgebrachte Geld nicht mehr ausschließlich zur persönlichen Verfügung des Fürsten steht, sondern daß es auch zum Besten des Landes und seiner Bevölkerung dient. Die Steuergelder der Bevölkerung fließen in eine von dem holländischen Funktionär kontrollierte Kasse. Hier von erhält zunächst der Fürst eine bestimmte Rente, die er nach seinem persönlichen Belieben verwenden kann. Aber der Rest darf nur im Interesse des Landes und der Bevölkerung verwendet werden. Die Einrichtung dieser Kasse kann für die Entwicklung dieser Länder von außerordentlicher Bedeutung werden, besonders wenn die Fürsten, von den holländischen Beamten hierüber aufgeklärt, es mehr und mehr verstehen lernen, daß ihr oberster Zweck der Fortschritt und das Wohlergehen des Landes und seine Bevölkerung sein muß. In bestimmten Gegenden, z. B. an der Ostküste Sumatras, waren die Einkünfte dieser Fürsten sehr bedeutend infolge der Nachtbeträge, welche von den Tabakpflanzern, denen der Boden von den Fürsten zur Benutzung überlassen wurde, verlangt wurden. Neue Verträge mit den Fürsten haben auch in diesen Gegenden das neue System eingeführt, durch welches das Einkommen der Fürsten, obgleich es noch immer hoch geblieben ist, vermindert und auf feste Summen beschränkt wird.

Außer Arbeiten von lokalem Interesse, welche aus den regionalen Kassen und an anderen Orten aus den Provinzial- und Gemeindefassen bezahlt werden, werden andere große Arbeiten ausgeführt, welche besonders zu erwähnen sind. Hierzu gehören in erster Linie große Bewässerungsanlagen, welche auf allen Inseln notwendig sind, um eine intensive Bewirtschaftung des Bodens zu ermöglichen. Java selbst besitzt bereits die notwendigen Eisenbahnen, und nur noch Sekundärbahnen — Bahnen, welche die Hauptbahnen miteinander verbinden — sind zu bauen. Die anderen Inseln sind in dieser Beziehung weit zurück. Auf Sumatra existiert z. B. noch keine einzige Bahnlinie.

Auch die Verbesserung der Kommunikationswege im Innern und ihre Verbindung mit den Häfen an der Küste wird noch große Ausgaben erfordern.

Die im Interesse von Arbeiten des öffentlichen Nutzens erforderlichen Summen wurden bisher vom Mutterlande geliefert, und die Kolonien hatten jährlich eine Summe zu zahlen, welche Verzinsung und Amortisation sicher

stellte. Jetzt beabsichtigt man, derartige Anleihen nicht mehr im Namen des Mutterlandes aufzunehmen, sofern es sich um Arbeiten im speziellen Interesse der Kolonien handelt, sondern besondere holländisch-indische Anleihen im Namen und unter ausschließlicher Garantie Niederländisch-Indiens auszugeben. Früher, insbesondere in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, und noch in den letzten 30 Jahren, hat der Überschuß der Einnahmen Britisch-Indiens oft dazu gedient, den holländischen Staatshaushalt aufzufüllen. Es war dies eine Folge des damals herrschenden kolonialen Prinzips, wonach der Erwerb der Kolonien den Zweck hatte, Gewinne aus denselben für das Mutterland zu ziehen. Seitdem sich jetzt die Ansichten geändert haben und man dem Mutterlande dieses Recht nicht mehr zuerkennt, haben sich Stimmen erhoben, welche nicht nur fordern, daß die Einkünfte der Kolonien in Zukunft ausschließlich in ihrem Interesse zu verwenden sind, sondern welche auch verlangen, daß Holland der Kolonie die früher vereinnahmten Summen zurückerstattet. Die Verteidiger dieses Anspruchs sprechen von einer Ehrenschuld, welche Holland der Kolonie gegenüber hat. Indes vergessen dieselben, daß es unredlich wäre, von der gegenwärtigen Generation Rückerstattung von Geldern zu verlangen, welche die vorhergehenden Generationen in gutem Glauben und auf Grund eines damals allgemein anerkannten Prinzips vereinnahmt und verbraucht haben.

Obgleich also das Mutterland in keiner Weise eine Schuld gegenüber der Kolonie anerkannt hat, hat es doch nicht gezögert, vor drei Jahren ihr zu Hilfe zu kommen, als infolge zweier schlechter Ernten sich ein Fehlbetrag im Budget der Kolonie zeigte. Damals gab Holland, ohne Zinsen und Amortisation zu verlangen, der Kolonie eine Anleihe von 40 Millionen Gulden.

Holland ist jetzt bestrebt, die Kolonie Niederländisch-Indien ganz auf eigene Füße zu stellen. Ebensovienig wie Überschüsse jetzt noch an das Mutterland abgeführt werden, soll die Kolonie in Zukunft Zuschüsse des Mutterlandes erhalten. Sie soll vollkommen auf ihre eigenen Einnahmen angewiesen sein und nicht darauf rechnen, daß das Mutterland für Irrtümer oder Unklugheiten der Verwaltung eintreten wird. Es gelingt gegenwärtig, das Kolonialbudget im Gleichgewicht zu erhalten, und dies muß die konstante Voraussetzung für diejenigen sein, deren Aufgabe es ist, das Budget für Niederländisch-Indien festzustellen. Es besteht indes kein Zweifel darüber, daß das Mutterland der Kolonie auch in Zukunft in finanzieller Beziehung keine Hilfe nicht versagen wird, wenn sie durch höhere Gewalt trotz erforderlicher Sorgfalt bei Verwaltung ihrer Finanzen in Schwierigkeiten geraten sollte.

Die Regenverhältnisse Deutsch-Südwestafrikas.

Die Regenverhältnisse unseres südwestafrikanischen Schutzgebietes sind in Rücksicht auf die hohe Bedeutung, welche sie für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes besitzen, in neuerer Zeit wiederholt einer eingehenden Kritik unterzogen worden. Ich hebe hier u. a. nur die umfangreiche Abhandlung von F. Ottweiler im 20. Band der „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“ hervor. Das dort und das auch von mir an anderer Stelle*) bearbeitete Material hat inzwischen eine Vermehrung erfahren; nicht nur die Beobachtungsreihen der älteren Stationen sind um 2 oder 3 Jahre gewachsen, sondern auch neue Stationen sind eingerichtet worden. Ihre Aufzeichnungen vervollständigen in wertvoller Weise das Bild, das wir uns auf Grund der bisher vorliegenden Daten über die Regenverteilung entwerfen konnten.

Im Interesse unserer in Südwestafrika tätigen Landsleute in erster Linie erscheint es uns geboten, die aus jenen Messungen resultirenden Werte neu zu berechnen und in übersichtlicher Form zu veröffentlichen. In den nachfolgenden Tabellen sind die Ergebnisse der auf 78 Stationen angestellten Beobachtungen zusammengefaßt. Von diesen weisen bereits 9 Stationen Reihen von 10 Jahren und darüber auf: Rehoboth (19½ Jahre), Windhof (16½), Otahandja (13½), Schafrivier (12¾), Waterberg (11¼), Omaruru (10½), Gobabis, Hohewarte und Balfischbai (je 10). Es folgen 30 Stationen mit 5–10 Jahren, 16 mit 3–5 Jahren, 18 mit 1–3 Jahren und 5, die noch kein volles Jahr umfassen. Die Stationen Aus, Deutsche Erde, Hope Mine, Köroforabes, Kruibis, Otjimarongo, Otjomaware, Rietsfontein und Sechein, von denen erst in einigen Monaten beobachtet worden ist, wurden nicht berücksichtigt.

In der Tabelle gibt die erste Zahlenreihe die aus sämtlichen vorliegenden Messungen berechneten Mittelwerte der einzelnen Monate und des Jahres; die zweite Reihe enthält die größten und die dritte Reihe die kleinsten Monatssummen, die an dem Orte zur Aufzeichnung ge-

*) Die Regenverteilung in den deutschen Kolonien. Berlin. Hermann Paetel. 1907.

langten. Da die Regenzeit in den südhemisphärischen Sommer fällt, so wurde der leichteren Übersichtlichkeit wegen die Jahresreihe mit dem Monat Juli, also etwa in der Mitte der Trockenzeit, begonnen.

Aus der Zahl der Stationen, von denen längere Beobachtungsreihen vorliegen, habe ich vier ausgewählt und zwar Waterberg für den Norden, Windhof und Rehoboth für die Mitte und Bethanien für den Süden, und deren Messungen noch weiter ausgewertet.

Jährliche Periode des Regenfalls zu Waterberg nach
1 1/4 jährigen Messungen.

a. Mittlere Regenmenge nach den Messungen (mm).

Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr
0,0*	0,6	1,4	6,7	23,6	97,2	181,4	106,0	86,5	57,8	8,9	1,2	521,3

b. Gemessene Regenmenge pro Monatstag (mm).

0,00*	0,02	0,06	0,22	0,79	3,14	4,24	3,78	2,79	1,93	0,29	0,04	1,43
-------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

c. Reduzierte Monatssummen (auf je 30 Tage).

0,0*	0,06	1,4	6,5	23,6	94,1	127,2	113,5	83,7	57,8	8,6	1,2	—
------	------	-----	-----	------	------	-------	-------	------	------	-----	-----	---

d. Monatssummen in Tausendteilen der Jahressumme (nach den Messungen).

0*	1	3	13	45	186	252	204	166	111	17	2	1000
----	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	-----	----	---	------

e. Pluviometrischer Koeffizient.

0,00*	0,01	0,04	0,15	0,55	2,19	2,96	2,65	1,95	1,35	0,20	0,02	—
-------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	---

Jährliche Periode des Regenfalls zu Windhof nach
1 1/2 jährigen Messungen.

Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr	
a)	2,0	2,8	1,2	8,7	21,3	45,3	98,9	68,8	77,5	43,8	4,6	0,3*	375,2
b)	0,06	0,09	0,04	0,28	0,71	1,46	3,19	2,46	2,50	1,46	0,15	0,01*	1,03
c)	1,9	2,7	1,2	8,4	21,3	43,9	95,7	73,7	75,0	43,8	4,5	0,3*	—
d)	5	7	3	23	57	121	264	183	207	117	12	1*	1000
e)	0,06	0,08	0,04	0,27	0,70	1,42	3,11	2,38	2,44	1,43	0,14	0,01*	—

Jährliche Periode des Regenfalls zu Rehoboth nach
1 1/2 jährigen Messungen.

a)	0,1*	2,9	0,4	6,6	13,0	24,1	71,4	57,2	53,3	28,5	4,8	0,8	263,1
b)	0,00*	0,09	0,01	0,21	0,43	0,78	2,30	2,04	1,72	0,95	0,15	0,03	0,72
c)	0,1*	2,8	0,4	6,4	13,0	23,3	69,1	61,3	51,6	28,5	4,06	0,8	—
d)	0*	11	2	25	49	92	271	218	203	108	18	3	1000
e)	0,00*	0,13	0,02	0,29	0,60	1,08	3,19	2,81	2,39	1,32	0,21	0,04	—

Jährliche Periode des Regenfalls zu Bethanien nach
9 5/6 jährigen Messungen.

a)	0,2*	1,4	1,1	5,1	2,1	12,0	20,6	24,3	46,1	18,7	1,0	3,5	136,1
b)	0,01*	0,05	0,04	0,16	0,07	0,39	0,66	0,87	1,49	0,62	0,03	0,12	0,37
c)	0,2*	1,4	1,1	4,9	2,1	11,6	19,9	26,0	44,6	18,7	1,0	3,5	—
d)	1*	10	8	38	15	83	151	179	339	138	7	26	1000
e)	0,01*	0,12	0,10	0,45	0,18	1,04	1,78	2,32	3,99	1,68	0,08	0,32	—

Von der Station Rehoboth besitzen wir für die Jahressummen eine schon recht stattliche Reihe, die von 1883/84 bis 1906/07 reicht und nur durch eine Lücke (das Jahr 1885/86) unterbrochen wird. Da Rehoboth annähernd im Mittelpunkt des Schutzgebietes liegt, so geben diese 23 Jahressummen für das Land einen guten Überblick über die Folge von nassen und trockenen Jahrgängen, ohne daß es jedoch schon heute möglich wäre, ein Gesetz daraus abzuleiten. Des leichteren Überblicks wegen habe ich die Werte in Prozentteile der durchschnittlichen Jahresmenge umgerechnet; letztere ist mit 254 mm um 9 mm kleiner als die aus den vorhandenen Monatssummen berechnete.

Station Rehoboth.			Regenhöhe:
1883/84	118 mm	46%	gering
84/85	348 "	137 "	reichlich
85/86	—	—	—
86/87	247 "	97 "	mäßig
87/88	213 "	84 "	
88/89	146 "	57 "	
89/90	218 "	86 "	
1890/91	(183) "	(72) "	
91/92	502 "	198 "	hoch
92/93	599 "	236 "	
93/94	369 "	145 "	reichlich
94/95	239 "	94 "	mäßig
95/96	116 "	46 "	gering
96/97	310 "	118 "	reichlich
97/98	294 "	116 "	
98/99	348 "	137 "	
99/00	193 "	76 "	mäßig
1900/01	167 "	66 "	
01/02	123 "	48 "	gering
02/03	111* "	44* "	
03/04	398 "	157 "	hoch
04/05	182 "	72 "	mäßig
05/06	213 "	84 "	
06/07	209 "	82 "	

Die Jahressummen bewegten sich danach zwischen 44 und 236% des Durchschnittswertes. Von den 23 Jahren hatten 3 hohe, 5 reichliche, 11 mäßige und 4 geringe Niederschläge; die Jahre, die unter dem Mittel blieben, übertreffen diejenigen, welche das Mittel überschritten, der Zahl nach rund um das Doppelte.

Station. (Beobachtungszeit)	Jul	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr
1. Cuitipa (4 ⁵ / ₁₂) *) 1902—1907.	0,0 0,0 0,0	0,0 4,3 0,0	2,0 4,0 0,0	2,1 4,0 10,8	20,2 32,2 10,8	51,4 111,5 5,5	145,1 286,6 47,9	148,9 223,3 43,4	68,7 125,6 35,6	14,0 30,5 0,4	1,2 4,7 0,0	0,0 0,0 0,0	453,6
2. Omupanda (2 ¹ / ₂) 1906—1907.	—	—	—	5,9	2,2	56,6	187,7	187,7	146,2	106,7	0,0	3,9	(696,9)
3. Ondangua (3 ⁵ / ₁₂) 1902—03, 05—07.	0,0 0,0 0,0	0,1 0,2 0,0	7,6 12,7 0,1	1,0 2,7 0,1	48,5 80,1 8,2	65,0 104,7 23,4	142,8 290,3 15,6	171,1 249,5 106,1	81,0 141,6 44,8	10,6 30,3 0,1	0,0 0,0 0,0	0,1 0,4 0,0	527,8
4. Onajena (2 ¹ / ₂) 1906—07.	—	—	0,0	0,4	21,3	45,6	253,7	162,1	56,3	—	—	—	(539,4)
5. Oufonba (8 ⁵ / ₁₂) 1886—94, 1905—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,1 0,6 0,0	13,7 53,6 0,0	44,2 134,7 6,3	55,1 135,4 26,1	118,3 281,9 22,5	154,3 281,2 78,5	108,9 233,1 14,1	46,2 213,2 0,0	0,6 5,0 0,0	0,3 2,5 0,0	541,7
6. Reiffontein (5 ¹ / ₂) 1902—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,3 1,4 0,0	6,4 26,6 0,0	0,4 1,8 0,0	14,9 35,7 0,0	17,1 41,1 0,0	19,8 56,9 0,2	22,1 46,7 1,3	4,7 15,7 0,0	3,0 18,0 0,0	0,0 0,0 0,0	88,7
7. Ramutoni (3 ⁵ / ₁₂) 1902—03, 05—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,0 5,8 0,0	0,0 0,0 0,0	17,8 44,6 0,0	77,8 108,1 39,9	142,1 224,9 27,9	124,9 181,5 57,4	56,4 119,8 21,1	18,4 54,4 0,0	0,0 0,0 0,0	4,2 16,9 0,0	343,5
8. Ofanfwejo (5 ¹ / ₂) 1901—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	5,4 17,0 0,0	1,8 4,4 0,0	7,0 20,2 0,0	84,7 171,9 11,3	105,8 172,4 0,9	117,7 139,6 87,6	99,5 174,8 41,8	27,4 135,2 0,0	0,3 1,8 0,0	3,5 21,2 0,0	453,1
9. Reiffas (1 ¹ / ₂) 1907.	—	—	—	—	—	—	124,5	160,2	65,9	139,0	3,5	30,5	—
10. Oaub (3 ⁷ / ₁₂) 1902—07.	0,0 0,0 0,0	0,2 0,7 0,0	3,1 12,4 0,0	2,5 6,3 0,0	48,1 62,8 34,3	143,5 227,9 47,5	207,7 288,8 50,4	132,9 181,0 67,6	80,5 127,3 52,8	35,8 83,2 2,2	0,2 0,5 0,0	14,0 42,0 0,0	668,5
11. Orootfontein (8 ¹ / ₂) 1899—1907	0,0 0,0 0,0	0,0 13,0 0,0	1,8 78,4 0,0	14,9 78,4 0,0	39,6 84,8 3,0	106,4 182,9 17,5	167,1 362,2 4,7	125,6 193,5 32,0	92,5 154,1 31,9	48,3 142,4 0,0	6,4 34,9 0,0	4,2 36,1 0,0	606,8
12. Ojtltuo (5 ⁵ / ₆) 1900—03, 05—07.	1,8 11,0 0,0	0,0 0,0 0,0	3,5 13,3 0,0	9,2 35,2 0,0	24,9 48,1 1,4	72,8 134,5 15,0	93,9 179,6 8,1	94,4 139,4 11,5	82,1 139,4 5,5	36,2 140,6 1,2	1,7 99,8 0,0	4,5 10,3 0,0	425,0
13. Raibaus (3) 1899—1902.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,7 5,1 0,0	11,7 26,0 0,0	16,2 48,3 0,0	67,9 111,0 0,0	64,6 181,5 0,0	72,4 138,6 0,0	77,5 157,2 0,0	53,1 144,0 0,0	14,1 27,8 0,0	0,0 0,0 0,0	379,2
14. Otawi (6) 1899—1903, 05—07.	0,6 3,7 0,0	1,1 5,5 0,0	2,7 12,0 0,0	5,8 20,6 0,0	37,5 74,0 1,8	108,0 204,3 53,6	127,9 189,9 38,1	102,4 228,7 24,0	84,3 118,0 47,3	55,8 112,6 8,9	11,3 34,3 0,0	0,0 0,0 0,0	537,4
15. Oranfontein (8 ¹ / ₂) 1899—1907.	0,0 0,0 0,0	0,3 2,4 0,0	0,7 2,5 0,0	5,5 37,0 0,0	7,2 18,1 0,0	20,4 61,5 0,0	65,7 149,8 0,0	38,0 105,6 6,4	39,9 198,4 10,6	79,8 89,4 0,0	31,2 6,0 0,0	1,0 2,1 0,0	250,0
16. Ofetomeni (3 ¹ / ₂) 1900—03.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	2,3 4,4 0,0	3,1 5,4 0,0	6,0 13,7 0,0	92,0 132,6 56,5	73,9 171,4 23,3	90,7 110,3 58,0	50,5 67,3 36,1	18,0 33,5 9,2	1,7 5,0 0,0	0,0 0,0 0,0	337,8
17. Oatjo (8 ⁵ / ₁₂) 1898—1907.	0,0 0,0 0,0	1,2 10,0 0,0	1,4 6,2 0,0	12,5 32,8 0,0	11,3 25,4 0,3	65,8 113,9 9,8	117,9 241,3 22,8	78,8 162,9 10,2	77,4 115,5 33,4	28,7 65,0 3,5	3,2 20,3 0,0	0,0 0,0 0,0	398,2

*) Reihe 1: Mittelwerte der Monate und des Jahres; Reihe 2: größte beobachtete Monatssummen; Reihe 3: kleinste Monatssummen.

Station. (Beobachtungsjr.)	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr
18. Waterberg (11 ¹ / ₂) 1893—1903, 06—07.	0,0 0,0 0,0	0,6 4,0 0,0	1,4 8,0 0,0	6,7 27,4 0,0	23,6 62,0 2,1	97,2 187,4 52,3	131,4 301,5 7,7	106,0 157,8 20,3	86,5 196,0 22,6	57,8 193,9 0,0	8,9 54,1 0,0	1,2 14,1 0,0	521,3
19. Ofoafaujivi (2) 1904—06.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	9,4 17,0 1,7	21,2 42,0 0,4	11,3 22,6 0,0	155,6 244,1 67,1	80,3 125,8 34,7	56,1 88,0 24,2	6,8 7,6 6,0	0,3 0,7 0,0	0,0 0,0 0,0	341,0
20. Etaneno (17 ¹ / ₁₂) 1904—06.	0,0	0,0	5,2	0,0	0,0	22,7	66,7	79,5	33,4	33,7	0,0	0,0	241,2
21. Otiifano (1 ¹ / ₂) 1900—02.	0,0	0,0	1,2	20,5	34,7	54,2	45,7	48,8	45,4	35,6	0,0	0,0	256,1
22. Omaruru (10 ⁵ / ₆) 1882—85, 1899—1907.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,6 9,7 0,0	7,9 32,4 0,0	7,5 25,2 0,0	31,9 95,0 0,0	95,1 245,8 0,0	65,4 126,8 14,2	39,5 124,1 11,3	32,4 83,9 0,0	2,7 11,5 0,0	0,8 8,3 0,0	284,8
23. Oputra (2) 1903, 05—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,2 0,4 0,0	0,0 0,0 0,0	30,0 56,7 28,8	114,4 170,3 58,4	114,9 140,0 89,7	98,1 121,8 74,3	30,7 31,2 30,3	119,4 232,2 6,5	1,8 3,6 0,0	23,9 45,8 0,0	532,4
24. Ofoabafe (4) 1903—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	2,2 8,7 0,0	15,8 63,2 0,0	0,4 1,3 0,0	15,3 42,7 0,0	87,5 218,0 9,7	8,1 22,7 1,5	35,8 62,1 4,9	9,7 15,0 7,6	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	174,8
25. Epifoppje (3 ¹ / ₁₂) 1900—03.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,7 5,1 0,0	0,9 2,7 0,0	1,1 3,2 0,0	12,6 32,0 2,7	0,0 0,0 0,0	24,2 28,0 19,8	23,1 56,3 0,0	3,8 11,3 0,0	0,8 3,2 0,0	0,0 0,0 0,0	68,2
26. Karibib (6 ⁵ / ₁₂) 1900—07.	0,0 0,0 0,0	1,2 8,4 0,0	0,3 1,9 0,0	4,6 30,7 0,0	0,8 2,9 0,0	42,5 163,9 0,0	41,5 99,5 0,0	45,0 99,8 11,2	16,0 43,0 0,0	7,8 17,3 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	159,7
27. Sifihemetal (4 ⁵ / ₆) 1902—07.	0,0 0,0 0,0	0,4 2,1 0,0	2,5 7,9 0,0	8,6 37,0 0,0	10,2 18,7 0,0	50,1 163,1 4,6	87,6 145,1 36,8	109,7 145,1 41,3	52,5 107,8 10,4	13,3 51,4 0,0	0,0 0,2 0,0	0,6 3,2 0,0	335,5
28. Otiolau (22 ¹ / ₁₂) 1885—86, 91, 94—97, 1900—03.	— — —	— — —	— — —	45,0 85,0 5,0	42,1 136,3 2,0	68,5 172,5 20,0	22,4 54,0 6,0	116,0 272,0 37,5	31,6 65,5 17,0	15,9 25,0 4,0	65,0 65,0 65,0	— — —	(406,5)
29. Otabandja (13 ¹ / ₃) 1891—1907.	0,6 8,5	4,1 34,8	0,6 4,8	15,5 59,8	14,0 64,1	58,6 114,9	84,0 234,0	99,8 277,0	82,4 154,0	32,0 104,0	7,2 37,5	0,3 3,5	398,6
30. Ilotos (12 ¹ / ₃) 1904—07.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21,0	54,5	9,2	12,8	18,2	0,4	0,0	116,1
31. Rubas (4 ¹ / ₃) 1903—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	14,9 59,7 0,0	0,0 0,0 0,0	37,2 128,4 0,0	56,1 134,4 0,2	23,8 60,2 0,0	14,2 30,3 0,0	11,6 29,3 0,0	0,7 2,8 0,0	0,2 1,0 0,0	158,7
32. Otiifena (29 ⁵ / ₆) 1884—85, 1903, 1906—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,6 3,9 0,0	14,1 31,2 0,0	7,9 29,7 0,0	63,7 92,3 35,1	122,5 135,6 129,4	96,2 130,3 62,0	93,8 99,8 87,9	48,2 79,3 17,1	0,6 1,1 0,0	1,1 2,2 0,0	459,7
33. Otiifimbangu (87 ¹ / ₁₂) 1892—93, 96—97, 99—1907.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,5 8,9 0,0	3,9 23,8 0,0	3,6 23,5	29,0 114,0	60,7 136,9	49,2 197,1	26,7 75,7	13,0 42,1	0,4 1,8	0,4 3,3	187,4
34. Ufufib (1 ¹ / ₂) 1903—04, 06—07.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	74,2	42,2	25,4	14,6	9,6	0,1	1,9	168,0
35. Sitolep (11 ¹ / ₁₂) 1906—07.	0,0	0,0	0,0	6,4	9,0	28,9	160,9	122,9	77,0	125,4	6,3	10,7	547,5

Station. (Probstungszeit)	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr
36. Wobabis (10) 1897—1907.	1,2 11,0 0,0	1,0 8,1 0,0	2,3 7,5 0,0	11,0 52,4 0,0	25,3 43,3 1,7	63,6 105,7 12,4	122,8 247,2 37,0	91,6 184,3 8,1	54,2 120,6 27,8	37,6 128,3 0,0	4,7 23,7 0,0	3,2 30,1 0,0	418,4
37. Raftenbaujen (7 ¹ / ₂) 1906—07.	—	—	—	—	—	16,3	46,7	12,1	19,1	12,6	0,6	0,4	(107,9)
38. Neudamm (7) 1899—1903, 05—07.	4,0 27,8 0,0	0,1 1,0 0,0	0,2 1,7 0,0	10,0 31,3 0,0	8,9 24,3 0,0	52,5 111,1 8,3	94,5 260,1 16,5	70,1 159,2 3,5	44,0 76,5 13,0	32,7 93,9 0,0	2,5 15,4 0,0	0,6 4,4 0,0	320,1
39. Seris (4 ¹ / ₄) 1902—1907.	0,4 1,2 0,0	0,0 0,0 0,0	0,2 0,6 0,0	6,3 19,0 0,0	5,5 11,0 0,0	70,8 113,0 33,2	129,9 259,2 3,4	89,4 182,9 22,8	43,3 95,5 17,9	32,8 111,0 0,0	0,2 1,4 0,0	1,1 6,7 0,0	379,9
40. Haabis (3 ¹ / ₂) 1890—93.	0,9 2,6 0,0	2,2 6,7 0,0	0,0 0,0 0,0	4,8 10,4 0,0	8,9 23,5 0,2	5,1 8,6 0,0	23,8 63,2 0,0	39,7 127,5 80,0	54,8 80,0 19,5	5,2 10,4 10,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	150,4
41. Windhof (16 ¹ / ₂) 1891—1907.	2,0 29,6 0,0	2,8 45,2 0,0	1,2 8,0 0,0	8,7 26,6 0,0	21,3 112,6 0,6	45,3 159,1 6,4	98,9 308,6 2,1	68,8 178,1 0,0	77,5 177,7 7,1	43,8 138,6 0,0	4,8 43,0 0,0	0,3 2,8 0,0	375,2
42. Klein-Windhof (2 ¹ / ₂) 1901—03.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,1 0,1 0,0	1,2 2,4 0,0	8,0 20,8 0,0	55,5 105,7 24,6	26,0 33,9 18,0	92,8 101,5 84,1	8,7 9,8 7,6	26,0 38,8 13,2	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	219,3
43. Das (7 ¹ / ₂) 1899—1907.	1,6 10,5 0,0	0,9 5,6 0,0	4,3 10,5 0,0	14,5 48,8 0,4	34,7 88,8 5,4	74,2 144,8 21,5	89,7 165,4 11,5	96,5 242,1 9,1	44,9 105,5 3,0	45,4 135,3 0,0	4,3 22,6 0,0	0,3 2,4 0,0	411,6
44. Neufs (2 ¹ / ₆) 1892—93.	0,0	0,0	0,0	12,0	13,0	43,0	150,0	244,0	102,0	4,0	—	—	(577,0)
45. Jofasawater (7 ¹ / ₄) 1899—1907.	0,0 0,2 0,0	0,3 1,2 0,0	0,2 0,6 0,0	4,2 17,5 0,0	1,2 8,4 0,0	5,4 24,5 0,0	6,8 20,7 0,0	4,7 15,4 0,0	5,7 15,8 0,0	6,5 39,1 0,0	0,7 5,9 0,0	0,2 1,5 0,0	35,9
46. Scholtich (1) 1903—07.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,5	0,3	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	13,0
47. Swafopmund (8 ¹ / ₂) 1899—1907.	0,3 1,1 0,0	0,8 3,0 0,0	0,6 1,5 0,0	1,7 8,7 0,0	0,1 0,6 0,0	4,8 15,1 0,0	1,0 5,3 0,0	1,7 13,3 0,0	4,2 16,0 0,0	0,9 6,4 0,0	1,4 11,2 0,0	0,7 3,9 0,0	15,2
48. Hohewarde (10) 1897—1907.	2,7 26,5 0,0	0,0 0,0 0,0	0,3 2,4 0,0	5,0 25,1 0,0	10,8 29,5 0,0	50,9 127,0 3,1	86,6 182,0 0,0	63,9 134,7 11,7	48,7 132,5 11,1	41,0 114,0 1,9	9,7 45,7 0,0	0,1 1,0 0,0	319,7
49. Schafvöler (12 ² / ₃) 1892—1904, 07.	2,1 27,2 0,0	4,2 54,5 0,0	0,2 2,7 0,0	4,9 25,0 0,0	16,2 34,3 1,0	58,1 167,0 30,2	93,4 224,4 1,8	61,7 157,4 0,0	68,5 160,9 7,0	38,7 103,2 0,0	6,1 29,4 0,0	0,1 6,4 0,0	355,1
50. Daris (4 ⁵ / ₆) 1902—1907.	0,0 0,0 0,0	0,7 3,4 0,0	1,0 3,0 0,0	8,6 40,5 0,0	6,8 29,1 0,0	39,6 118,3 5,0	151,7 291,5 28,3	90,0 181,0 20,7	41,6 84,1 11,6	23,4 77,9 0,0	0,5 2,6 0,0	0,7 3,3 0,0	364,6
51. Rowas (1 ¹ / ₂) 1902—03.	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	24,1	11,3	59,1	9,8	0,0	0,0	0,0	97,7
52. Walfischdal (10) 1886—94, 1900	0,0 0,0 0,0	0,6 5,6 0,0	0,6 4,0 0,0	0,5 2,5 0,0	0,6 1,0 0,0	0,1 0,5 0,0	1,0 5,0 0,0	1,0 6,6 0,0	1,8 14,7 0,0	1,3 13,0 0,0	0,7 6,6 0,0	0,0 0,0 0,0	8,2
53. Dettamas (8) 1897, 1899—1907.	3,1 27,8 0,0	0,1 0,5 0,0	0,0 0,0 0,0	12,6 50,5 0,0	25,9 76,1 0,0	50,2 139,0 3,7	60,2 169,4 0,0	39,2 88,9 0,0	39,0 107,7 2,9	39,0 111,5 0,0	43,8 32,4 0,0	7,4 2,9 0,0	281,5

Station. (Brobekungsgrit)	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr
54. Stehoboth (19 ¹ / ₂) 1883—85, 89, 91 bis 1907.	0,1 1,0 0,0	2,9 58,8 0,0	0,4 3,5 0,0	6,6 21,9 0,0	13,0 86,2 0,0	24,1 87,5 0,0	71,4 248,1 0,8	57,2 207,5 1,0	53,3 137,5 2,0	28,5 78,4 0,0	4,8 39,7 0,0	0,8 9,6 0,0	263,1
55. Wauchas (7 ¹ / ₁₀) 1900—07.	0,0 0,5 0,0	0,4 2,7 0,0	1,7 9,2 0,0	5,0 35,0 0,0	2,4 16,7 0,0	31,0 89,4 0,0	51,8 224,9 0,3	33,3 129,7 0,0	20,6 60,8 0,0	22,9 59,9 1,0	1,8 5,3 0,0	1,6 8,6 0,0	172,6
56. Kminulis (5 ¹ / ₁₂) 1899—1907.	2,4 17,2 0,0	0,8 1,5 0,0	1,8 5,8 0,0	4,2 19,2 0,0	13,1 49,4 0,0	44,9 72,8 23,0	55,4 106,4 7,8	49,9 130,5 0,0	45,5 127,3 0,6	37,6 99,9 2,7	10,2 76,0 0,0	1,5 7,4 0,0	267,3
57. Soudavaš (5 ¹ / ₆) 1898—1907.	0,3 2,8 0,0	0,0 0,0 0,0	0,4 3,2 0,0	0,8 13,5 0,0	4,8 15,4 0,0	12,6 83,8 0,0	44,8 199,0 0,0	56,3 133,9 3,2	30,5 76,7 0,0	40,1 125,2 0,0	4,0 15,0 0,0	1,0 8,3 0,0	195,6
58. Kulis (2 ⁵ / ₁₂) 1902—04.	0,7 1,4 0,0	0,3 1,0 0,0	0,6 1,0 0,0	0,1 0,2 0,0	0,2 0,3 0,0	45,5 67,1 23,9	100,2 197,3 3,0	46,1 81,1 3,0	22,5 31,6 13,3	12,6 23,8 0,2	0,0 0,0 0,0	2,4 7,2 0,0	231,2
59. Romfais (8 ¹ / ₂) 1898—1907.	0,3 2,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	3,9 17,2 0,0	2,7 9,6 0,0	14,9 57,6 0,0	41,0 144,1 0,0	38,9 93,5 0,0	30,1 107,6 2,8	27,9 71,5 0,0	2,6 8,6 0,0	1,4 9,4 0,0	163,7
60. Mariental (4 ¹ / ₁₂) 1900—04.	0,2 0,6 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,5 1,9 0,0	6,3 13,8 0,0	31,5 49,7 19,0	36,0 111,7 3,1	36,7 76,5 3,1	32,4 78,0 0,8	18,4 47,7 0,3	0,0 0,0 0,0	1,6 7,8 0,0	163,6
61. Wafkabhöhe (7 ¹ / ₁₀) 1900—07.	0,3 2,1 0,0	0,0 0,0 0,0	2,3 15,5 0,0	2,4 11,6 0,0	0,6 1,7 0,0	10,7 28,8 0,0	58,4 169,1 0,3	30,9 63,7 1,6	23,2 80,4 1,4	25,1 104,5 0,0	0,7 5,8 0,0	0,3 2,1 0,0	154,9
62. Soligegrund (1) 1906—07.	0,0	0,0	7,0	4,5	0,0	0,0	12,0	22,0	44,3	32,7	12,1	14,2	148,8
63. Wochas (8 ¹ / ₂) 1899—1907.	0,4 2,3 0,0	0,0 0,0 0,0	0,7 3,2 0,0	0,6 3,3 0,0	9,3 48,5 0,0	25,2 60,7 0,0	42,5 194,1 0,0	21,0 66,6 0,0	35,3 65,0 0,0	25,2 67,7 0,0	4,8 17,4 0,0	1,1 4,8 0,0	166,1
64. Šiben (9) 1898—1907.	0,2 2,1 0,0	0,0 0,0 0,0	1,4 11,4 0,0	4,8 22,1 0,0	14,9 92,1 0,0	9,1 32,1 0,0	52,1 181,8 3,2	25,8 74,7 0,2	27,7 66,0 0,2	16,6 63,8 0,0	1,6 7,1 0,0	1,8 11,7 0,0	156,0
65. Kulis (4 ¹ / ₁₂) 1900—04.	1,4 6,8 0,0	0,0 0,0 0,0	0,2 1,1 0,0	0,0 8,3 0,0	2,1 8,3 0,0	37,8 60,6 23,8	43,2 169,2 0,0	31,0 81,9 0,0	20,9 34,5 3,9	9,3 18,2 1,1	0,5 2,5 0,0	0,1 0,6 0,0	146,5
66. Verleba (5 ² / ₃) 1900—07.	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,5 3,7 0,0	0,0 0,0 0,0	0,8 2,5 0,0	4,8 14,1 0,2	20,1 46,0 0,0	14,1 37,3 0,0	22,6 79,3 0,0	8,8 27,4 0,0	0,5 3,8 0,0	0,0 0,0 0,0	72,2
67. Bethanien (9 ⁵ / ₁₂) 1892—95, 1899—1907.	0,2 1,4 0,0	1,4 13,2 0,0	1,1 4,6 0,0	5,1 29,2 0,0	2,1 14,2 0,0	12,0 44,2 0,0	20,6 76,8 0,0	24,3 61,8 2,0	46,1 193,1 0,0	18,7 70,2 0,0	1,0 5,2 0,0	3,5 23,7 0,0	136,1
68. Keetmanshoop (8 ¹ / ₆) 1898—1907.	2,4 19,5 0,0	0,0 0,0 0,0	0,8 6,4 0,0	4,6 29,5 0,0	6,6 16,3 0,0	8,8 37,3 0,0	29,1 115,5 0,0	27,0 64,5 0,0	30,2 64,5 11,0	24,3 62,5 0,0	2,1 9,2 0,0	1,1 3,5 0,0	143,0
69. Hofaur (5 ¹ / ₁₀) 1900—07.	0,9 5,0 0,0	0,1 0,5 0,0	0,8 4,1 0,0	2,8 9,0 0,0	4,3 11,7 0,0	21,0 6,5 0,0	48,7 120,9 0,8	47,0 138,3 3,0	76,6 181,2 0,0	13,2 49,3 0,0	8,6 36,8 0,0	5,1 20,1 0,0	267,8
70. Rubus (4 ¹ / ₁₂) 1892—93, 1903—06.	0,0 0,1 0,0	2,0 7,3 0,0	2,7 9,9 0,0	2,3 8,4 0,0	0,0 0,0 0,0	12,0 37,8 0,0	15,9 39,2 0,1	14,7 40,6 0,0	30,6 54,5 0,0	8,6 16,6 0,0	11,6 22,4 0,0	14,4 29,6 0,0	114,8

Station (Beobachtungsjr.)	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Jahr
71. Überipbucht (5 ^h / ₁₂) 1892—93, 1902—07.	0,7 2,7 0,0	2,0 8,5 0,0	2,3 5,5 0,0	0,6 2,5 0,0	0,1 0,9 0,0	1,9 6,5 0,0	0,0 0,0 0,0	2,8 16,6 0,0	0,5 2,0 0,0	1,3 2,5 0,5	5,7 20,4 0,0	4,4 15,0 0,0	22,3
72. Sandverbar (4) 1903—07.	0,8 3,0 0,0	0,0 0,0 0,0	1,0 4,0 0,0	0,0 0,0 0,0	0,0 0,0 0,0	9,4 26,1 0,0	11,1 21,0 0,2	27,3 44,0 0,0	28,8 65,0 0,0	11,8 35,0 0,3	0,0 0,0 0,0	0,8 4,0 0,0	91,0
73. Inadiab (5 ^h / ₆) 1898—1903.	1,3 5,8 0,0	0,0 0,0 0,0	0,7 2,1 0,0	3,4 16,1 0,0	6,0 30,0 0,0	2,6 5,7 0,0	5,0 15,9 0,0	16,7 43,1 0,0	12,0 47,6 0,9	21,8 40,4 0,0	2,7 13,3 0,0	0,9 4,6 0,0	73,1
74. Komak (1 ^h / ₁₇) 1887—89.	0,0	0,0	0,0	23,6	0,0	0,0	17,4	51,1	45,6	17,4	19,3	0,0	174,4
75. Hfamas (6 ^h / ₁₉) 1898—1904, 07.	4,4 21,5 0,0	0,5 2,0 0,0	1,2 7,2 0,0	8,9 37,5 0,0	10,9 20,0 1,7	13,2 31,0 0,0	18,2 85,0 0,0	16,9 35,0 0,0	46,7 163,5 0,0	25,1 69,5 1,5	2,6 11,5 0,0	1,6 9,0 0,0	150,2
76. Hbabik (2 ^h / ₃) 1901—03.	0,0	0,7	7,0	2,0	7,5	0,0	0,0	1,5	3,9	6,4	4,3	1,8	35,1
77. Warmbad (8 ^h / ₄) 1898—1907.	3,9 16,0 0,0	1,5 6,0 0,0	3,2 13,1 0,0	4,0 14,3 0,0	2,6 11,8 0,0	3,7 11,0 0,0	12,2 65,0 0,0	25,1 68,4 0,2	21,7 51,5 0,0	23,8 60,5 0,0	1,6 11,4 0,0	3,1 10,3 0,0	106,4
78. Hbabik (1 ^h / ₆) 1892—1901.	0,0	0,0	0,0	13,7	1,0	3,2	1,2	2,5	97,2	0,0	0,0	11,0	129,8

Prof. Dr. Rud. Figner.

Die Lage in der westlichen Sahara.

Zu den letzten Monaten haben sich die politischen Verhältnisse in den zu Frankreich schöner Westafrika-Kolonie gehörenden mauritanischen Protektoraten außerordentlich zugespitzt und wiederholt bereits war die Verschärfung der allgemeinen Lage Grund für das Lautwerden ernstster Befürchtungen. Wenn ein Berichterstatter aus der Kolonie wörtlich schreibt: „Es wäre vorzuziehen, sich auf die Festsetzung in der fruchtbaren, etwa 50 km breiten Uferzone des Senegalflusses zu beschränken“, wenn weiterhin eine Zeitung in einem „Die unerträglichen Verhältnisse“ (situation intolérable) schildernden Bericht zu der Feststellung gelangt, daß es besser sei, zu der Politik des Generals Faidherbe zurückzukehren, d. h. „de laisser aux Maures le champ libre au nord du Sénégal“, so ist dies charakteristisch genug für die Gesamtlage. Namentlich dann, wenn man die bekannte, keine Opfer schenkende Kolonialfreundigkeit, wenn man den vor keinen Schwierigkeiten zurückschreckenden kolonialen Wagemut der Franzosen in Betracht zieht.

Zu Juli 1899 etwa hatte man an maßgebender Stelle des Generalgouvernements gehofft, „den Frieden mit allen maurischen Stämmen als gesichert“ ansehen zu können, aber nur zu bald wurde man durch Zwischenfälle aller Art überzeugt, daß man einer Täuschung sich hingegeben hatte. Zwar gelang es dem Generalsekretär M. Coppolani unter Mitwirkung anderer, namentlich einiger Offiziere, das Land innerhalb der südlichsten Gebiete von neuem zu unterwerfen und die hier ausständische Bevölkerung zu einem abermaligen Vertrag zu zwingen, jedoch war auch dieser Erfolg kein bleibender und in verhältnismäßig nur kurzer Zeit sah man sich erneuten kriegerischen Bewegungen gegenüber, die namentlich aus dem Norden des Landes genährt, die aber teilweise bis in die unmittelbarste Nähe des Senegalflusses getragen wurden.

Der Kommandant Delaplagne (die französische Rangliste nennt nur einen chef de bataillon Delaplane) hatte vermocht, von den festen, in den Uferlandschaften rechts des Senegalflusses gelegenen Posten Enk el Ma und Arusa aus die Fraktionen der Trarza, von Regba, Aleg und Mal aus die Tribus der Brakna im Zaum zu halten. Aber die Sultane dieser beiden Stämme hatten sich nach dem Norden geflüchtet und hierbei war derjenige der Trarza er-

mordet worden. Auf Veranlassung des M. Coppolani entschloß man sich zu weiterem Vordringen und richtete hierzu den im Nordosten von Suf el Ra gelegenen Posten von Butilimit als Operationsbasis ein. Am 14. Februar 1905 verließ M. Coppolani die Stellung bei Mal mit einer Abteilung, die 200 schwarze Hilfstruppen unter den Hauptleuten Frèrejean und Bayn, sowie dem Leutnant Etievant, einen Gum von 120 Mann unter Hauptmann Ciccoli und Leutnant de Lavangyon und 70 senegalesische Tirailleure unter den Leutnants Cheruy und Dufurur umfaßte. Der Geniehauptmann Gérard und der Stabsarzt Cambours-Moufflet waren der Expedition außerdem zugeteilt. In dem etwa 660 nordöstlich von Mal gelegenen und nur noch 160 km in fast genau westöstlicher Richtung von Tidjildja entfernten Kfar el Barka ließ man ein kleineres Detachement zurück und schickte ein anderes, in der Stärke von 60 Hilfsmannschaften, nach dem etwa 30 km südlich von Kfar el Barka gelegenen Defilec Zum Hadjar, wo dasselbe von 1500 Eingeborenen angegriffen wurde. Dieselben konnten erst nach drei Tagen und nach Eintreffen von Verstärkungen zum Weichen gebracht werden. Nur etwa 15 km von diesem Punkt errichtete man den festen Posten El Hauffinia, bei dem man alsbald alle verfügbaren Kräfte sammelte. Nur Capitaine Frèrejean blieb am Feind, diesen in acht-tägigen Märschen bis Bu Gara und Bu Gadun verfolgend.

Inzwischen setzte M. Coppolani den Marsch nach Tidjildja, der Hauptstadt der Landschaft Tagant fort. Nach seinem Eintreffen am 5. Mai gelang es ihm bald, auch die Abteilung des Hauptmann Frèrejean an sich heranzuziehen. Man schritt alsbald zum Bau eines Forts, das späterhin den Namen Fort Coppolani erhalten hat. Der Ort und das im Westen desselben angeordnete Fort liegen inmitten der 150 m breiten, etwa 25 km langen Dase, die sich in einer wenig nach Westen abweichenden nördlichen Richtung erstreckt. Dieselbe ist nicht nur Hauptstation für den von der Sebba von Idgil sich nach dem Sudan bewegenden Salztransithandel, sondern auch Zentrum für Getreideerzeugung. — Im allgemeinen schien die Expedition günstig zu verlaufen. Da gelang es am 12. Mai 1905 einem kleinen Haufen betrunkenen Eingeborener, in die Stellung der Franzosen einzudringen und M. Coppolani zu ermorden. Der unartig dem Feind entgegentretende, selbst verwundete Leutnant Etievant warf den Gegner wieder auf die Befestigung zurück. Der Feind verlor 5 Tote, darunter den Anführer. — Das Kommando über die Expedition ging nunmehr auf Hauptmann Frèrejean über. — Die Nachricht von dem Überfall verbreitete sich mit einer beispiellosen Schnelligkeit nicht nur über die nächste, sondern auch über die fernere Umgebung der Dase, und von überall her strömten bald Eingeborene zusammen, um sich zu einem erneuten Angriff zusammenzuschließen. Angesichts der von der französischen Abteilung eifrig geförderten Befestigungsarbeiten nahmen die Feinde zunächst von einem gewalttätigen Vorgehen Abstand und begnügten sich, den Posten aus der Ferne zu beobachten. Hauptmann Frèrejean ließ mehrere Ausfälle machen, in deren Verlauf einige Leute verwundet wurden. Die auf Befehl des Oberleutnants Montané-Cap-

deboſe der Garniſon zugeſchickten Verſtärkungen ließen die Eingeborenen die engere Umſchließung des Poſtens endlich aufgeben.

Am 25. Oktober wurde ein Detachement, das man einer Kolonne zu deren Schutz entgegengeschickt hatte, bei der etwa halbwegs zwischen Tidjidsja und Mal gelegenen Ortschaft Akhara durch 500 mit modernen Gewehren bewaffnete Eingeborene überfallen. Bei diesem Gefecht blieben 2 französische Offiziere, die Leutnants Andrieux und Douville de Franſſu, zwei europäische Sergeanten und einige zwanzig Tirailleure. Aber auch der Gegner erlitt starke Verluste.

Aus Anlaß dieses verlustreichen Gefechtes schickte das Generalgouvernement Verſtärkungsgruppen unter Oberſtleutnant Richard nach Tidjidsja ab. Inzwischen war das Kommando über die Besatzung des kleinen Poſtens auf den Hauptmann Tiffot übergegangen, der wenige Tage nach der Befehlsübernahme einen heftigen, gegen das Fort selbst geführten Angriff abzuſchlagen hatte. Die mit früheren Transporten angekommenen beiden Maſchinengewehre leisteten hierbei gute Dienste. Der Feind mußte sich mit einem Verlust von etwa 50 Mann zurückziehen.

Die Garniſon des Forts Coppelani beſtand zu dieser Zeit lediglich aus der 124 Unteroffizieren und Mannſchaften umfaſſenden ſechſten Kompanie ſenegaleſiſchen Tirailleurregiments und aus zwanzig, aus Eingeborenen rekrutierten Guniere. — Die Schwäche der durchaus auf ſich ſelbſt angewieſenen Garniſon mußte geradezu die jederzeit zum Widerſtand gegen die Franzoſen geneigten Eingeborenen zu feindlichen Unternehmungen herausfordern; man hat aber in Frankreich wohl nicht mit Unrecht noch andere Gründe für die etwa im Oktober 1906 beginnende Gärung in Inſpirationen der Bevölkerung Mauritaniens geſucht, die von Marokko aus erfolgten. Es iſt nicht ohne Intereſſe, franzöſiſchen Darſtellungen dieser Verhältnisse zu folgen und gebe ich deshalb im Weiteren zunächſt einen Bericht, wenn auch nur auszugſweiſe, wieder, den ein vielgeleſenes Kolonial-Jahrbuch brachte. In demſelben iſt zunächſt geſagt, daß von Beginn der Beſiznahme Mauritaniens an der Sultan Abd el Aſis, der als das religiöſe Oberhaupt nicht nur der Marokkaner, ſondern auch der Einwohner Mauritaniens zweifellos betrachtet werden müſſe, nicht ausgehört habe, den Franzoſen entgegenzuwirken. Der Sultan Abd el Aſis habe bereits zu Beginn des Jahres 1906 einen nahen Verwandten, und zwar ſeinen Vetter Mulai Idriſ, zu dem Scheik Ma el Minin, den am Seguit el Hamra, am „roten Fluß“ feſthaltenden Vorſtand einer weitverbreiteten religiöſen Brüderſchaft geſchickt, um dieſen zu veranlaſſen, den heiligen Krieg zu predigen. Dem Scheik ſoll hierzu Unterſtützung durch Lieferung von Waſſen und Munition in Auſſicht geſtellt worden ſein. Der dieſem Veranlaſſen willfährige Marahat Ma el Minin ſoll alſobald zwei ſeiner Söhne zu den Stämmen des Adrar, des Tagaut und anderer Landſchaft delegiert haben, die dann aus der kriegeriſchen Bevölkerung Banden bildeten, die zum augenblicklichen Einſchreiten ſich gern bereit finden ließen. Dem bereits früher nach dem Norden entflohenen Sultan des Adrar, den Abd-Med-Mida ſollen Teile der von Ma-

rocco inzwischen tatsächlich gelieferten Waffen überlassen worden sein. Mulai Zdrif verfügte so bald über etwa 600 Mann, von denen 150 sogar mit modernen Schnellfeuerwehren ausgerüstet gewesen sein sollen. Er verließ jetzt seinen bisherigen Aufenthaltsort und wendete sich von diesem, Chingnetti, dem von hier aus etwa 300 km im Südosten gelegenen Tidjildja zu. Von französischer Seite wird ganz besonders hervorgehoben, daß Mulai Zdrif alle Stammeshäuptlinge, die mit den Franzosen in Vertragsverhältnissen gestanden hätten, von seinem Vorrücken verständigte und zum Krieg aufreizte. Mulai Zdrif soll außerdem dem Hauptmann Tissot geschrieben haben, daß er im Auftrage des Sultans von Marokko handele, wenn er den Hauptmann auffordere, sich alsbald über den Senegalfluß zurückzuziehen. Inwieweit diese Darstellung den Tatsachen entspricht, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls sah sich Hauptmann Tissot im Hinblick auf seine sehr schwache Truppe gezwungen, angesichts des von Mulai Zdrif geführten Feindes von seiner Regierung Verstärkungen zu erbitten.

Am 23. Oktober lagerte Mulai Zdrif mit seinen Scharen an der Wasserstelle Niémilane etwa 32 km südwestlich vom Fort Coppolani. Nach den durch die wenigen Gumièrs, über die Hauptmann Tissot verfügte, ausgeführten Erkundigungen standen die Lagerzelte des Feindes im Grunde eines Tales etwa 400 Meter von einem steinigen Hochplateau, der Feind gebrauchte aber nur geringe Vorsichtsmaßregeln, um sich in seinem Lager zu schützen. Eine Überraschung desselben sollte nach den Meldungen leicht zu bewerkstelligen sein. Hauptmann Tissot entschied sich aus diesem Grunde für ein angriffsweises Vorgehen.

Unter Führung des Leutnants Andrieux verließ das Detachement, das hierzu in einer Stärke von 2 Offizieren, 2 europäischen Unteroffizieren, 59 senegalischen Tirailleurs und 15 Gumièrs gebildet worden war, am Abend des 24. Oktober 1906 das Fort Coppolani. Jeder Mann verfügte über 150 Patronen Taschenmunition. Etwa 7 km vom feindlichen Lager angekommen, bezog man ein Bivak an dem zum Niémilane gleich gerichteten Lauf des Debulegni und hatte hier nur das oben erwähnte steinige Hochplateau noch zwischen sich und dem Gegner. Mitternacht setzte man den Marsch in vollständiger Dunkelheit fort, sah sich aber nach mehrstündigem Marsch gezwungen, abermals Halt zu machen, da der Führer erklärte, sich verlaufen zu haben. Die bei Tagesanbruch ausgeschieden Gumièrs stellten fest, daß man sich kaum 2 Stunden von dem Lager des Gegners entfernt befinde. Sie versprachen dem Leutnant Andrieux, ihn noch vor 8 Uhr an den Feind zu bringen, d. h. noch vor Eintritt der großen Hitze. Man nahm also den Vormarsch etwa um 6 Uhr wieder auf. Kurz nach 7 Uhr 15 Minuten wurden die gegnerischen Eingeborenen von dem Herannahen der Franzosen benachrichtigt, gegen 8 Uhr war der Alarm beim Feinde ein allgemeiner, und bald wurden zwischen den Felsen und den spärlichen Euphorbien, die hier und da den Boden bedeckten, Eingeborene bemerkt, die sich zum Widerstand rüsteten. Das für die schwache Abteilung wichtige

Moment der Überraschung war ihr mithin verloren gegangen; es begann sich der Fehler zu rächen, den man gemacht hatte, indem man sich blindlings der Führung unzuverlässiger Eingeborener anvertraut hatte.



Auf etwa 1500 Meter an den Feind herangelommen, gab Leutnant Andrieux den Angriffsbefehl. Er ordnete hierzu zunächst an, daß die Gumiers abziehen und die Kamele an die folgende Staffel abgeben sollten; die letztere sollte bis auf weiteren Befehl halten bleiben. Als Bedeckung für die Staffel wurden etwa 18 bis 20 Mann zurückgelassen. Für die eigentliche Front teilte Leutnant Andrieux vier Abteilungen zu je 14 Mann ein. Die rechte Flügelabteilung führte der eingeborene Sergeant Ely-Dialo, die nächste Abteilung Sergeant Philip. An dieser schloß sich die Abteilung des Sergeant Fleurette an, auf dem linken Flügel kommandierte Leutnant de Franssu. Weiter nach

dem höchsten Punkt des Plateaus vordringend, sah sich hier die französische Gefechtslinie dem Lager des Feindes auf 900 m gegenüber. Man eröffnete jetzt das Feuer. Das Gelände, sanft und glacisartig zum Feinde abfallend, war im allgemeinen dem Angriff günstig, unvorteilhaft nur mußten einige, sich zur Front des Angreifers gleichlaufende Felsgrate bezeichnet werden, die den Eingeborenen gute Deckungen gewährten und als solche auch bald benutzt wurden. Nach den ersten Salven ließ der Feind seine Zelte abbrechen und das Vieh wegbringen. Im toten Winkel vorgehend, gelang es ihm außerdem, etwa auf 150 Meter an die Franzosen heranzukommen. Von seiner Überzahl Gebrauch machend, versuchte er alsbald die französische Stellung zu umgehen. Ganz besonders war dies auf dem rechten französischen Flügel der Fall, weshalb hier Leutnant Andrieux persönlich das Kommando übernahm — ein weiterer wesentlicher Fehler, denn er war nunmehr bald nicht mehr instand, auf die Gesamtleitung einzuwirken. Die einheitliche Führung ging verloren. Am linken Schenkel verwundet, mußte Leutnant Andrieux das Kommando bald wieder an den eingeborenen Unteroffizier zurückgeben, der zwar fortfuhr, gegen den Feind vorzugehen, bald aber bemerken mußte, daß er jede Führung mit seiner Nachbarabteilung verloren hatte. Dem Leutnant Andrieux, der sich inzwischen wieder etwas erholt hatte, gelang es, die verloren gegangene Führung wieder herzustellen, der ihm gegenüberstehende Feind hatte aber inzwischen eine derartige Feuerüberlegenheit gewonnen, daß schon jetzt das Schicksal der Franzosen besiegelt war. In diesem Augenblick fiel Leutnant Andrieux, in den Kopf getroffen, und auch Sergeant Fleurette wurde tödlich verwundet. Sich einstellender Munitionsmangel zwang die Abteilungsleiter, das Feuer nur auf Kommando geben zu lassen. Als man pro Mann nur noch 8 Patronen hatte, ordnete Leutnant de Franssu den Rückzug an, auf dem man nicht einmal die Toten mitnehmen konnte. Obwohl auch Leutnant de Franssu inzwischen schwer verwundet worden war, gelang es diesem Offizier doch, den Rückzug in verhältnismäßig guter Ordnung einzuleiten. In dem Augenblicke, in dem der letzte europäische Unteroffizier durch eine tödliche Verwundung außer Gefecht gesetzt wurde, griff der den Franzosen verbündete Eingeborene Häuptling Mohamed el Moktar, der sich an die Spitze von 15, mit Schnellfeuergeehren bewaffneten Stammesgenossen gestellt hatte, in das Gefecht ein, und zwar, indem er sich treulos den Franzosen entgegenstellte. Es war demselben gelungen, einen etwa 3,5 km hinter der französischen Stellung gelegenen Felsstreifen zu besetzen, von dem aus er ein wirkungsvolles Feuer gegen die in dieser Richtung Zurückziehenden eröffnete. Mit aufgeflossener Seitengewehr mußten sich die französischen Abteilungen den Weg öffnen, auch Leutnant de Franssu fällt, tödlich in die Brust getroffen. Alle Europäer sind jetzt gefallen; nur wenige unverwundete Tirailleure vermögen den Rückzug zu decken, auf dem man endlich das Fort Coppolani erreicht. Außer den europäischen Offizieren und Unteroffizieren hatte man verloren an Toten 14 Tirailleure und 2 Gummies, an Verwundeten 3 eingeborene Unteroffiziere und

24 Tirailleurs. Der Feind soll 500 Mann stark gewesen sein, soll über 150 moderne Gewehre verfügt und 50 Tote und über 100 Verwundete verloren haben.

Als am 25. Oktober 4 Uhr 30 Minuten nachmittags die ersten Verwundeten im Fort Coppolani eintrafen, wurde alsbald der médecin aide-major de 1re classe Comméleran mit einem europäischen Unteroffizier und 15 Eingeborenen dem Detachement entgegengeschickt, um weitere Verwundete aufzunehmen. Diese Abteilung sollte Wasser mitnehmen und sich keinesfalls mehr als 4 km vom Fort entfernen. Hauptmann Tissot forderte außerdem die den Franzosen verbündeten Eingeborenen auf, sich vom Kampf fernzuhalten und auf 150 km von Tidjildja zurückzuziehen. Dies ist auch tatsächlich geschehen.

Dem Hauptmann Tissot standen jetzt zur Verteidigung des Postens nur noch vier Europäer und 79 tragende Eingeborene, sowie 200 Patronen pro Gewehr zur Verfügung. Der Genannte entschloß sich, von jeder Offensive Abstand zu nehmen und die Angreifer nur durch die wenigen Gumièrs, über die er verfügte, beobachten zu lassen. Jeder der vier Europäer, es waren dies der schon genannte Dr. Comméleran, der Sergeant Barraguey, der Korporal Chagnon und der commis des affaires indigènes Daireaux, erhielt für die Verteidigung des Forts eine bestimmte Aufgabe. Die Mauern des Forts waren bis zu einer Höhe von etwa 4 m gebracht worden; man legte jetzt vor ihnen noch eine dreifache Dornenhecke bezw. Drahtverhan an. Das Schußfeld war frei, Entfernungen wurden markiert, die Mauern mit Schießscharten versehen. Man hatte diese Vorbereitungen mit ziemlicher Ruhe treffen können, denn der Feind war zunächst mit der Beerdigung seiner Toten beschäftigt und ließ dann noch mehrere Tage vergehen, um weitere Verstärkungen an sich heranzuziehen. Als Mulai Zdrif über etwa 2500 Mann verfügte, beschloß er den Angriff des Platzes.

Am 5. September sahen die Verteidiger des letzteren rings um das Fort in einer Entfernung von nur 5 km die Lager der Angreifer entstehen. Am Nachmittag dieses Tages mußten sich die Gumièrs, die man noch hatte, in das Fort zurückziehen. Zur Süden des Forts war es den Eingeborenen bereits in den ersten Tagen gelungen, auf etwa 1300 m heranzukommen; besondere Aufmerksamkeit widmeten sie den Verbindungslinien, die vom Fort nach Nioro und nach übrigen Posten in der Uferlandschaft des Senegalflusses führten. Von jetzt ab verging keine Nacht ohne Angriff auf das Fort, dem man sich hauptsächlich unter dem Schutz des Dorfes Tidjildja und der Palmenwäldchen zu nähern versuchte. Es würde zu weit führen, sämtliche Versuche des hartnäckigen Feindes, sich des Forts zu bemächtigen, einzeln zu besprechen. Nur sei erwähnt, daß nach einem besonders heftigen Angriff, der am 11. November unternommen worden war, und bei dessen Abschlagen die zwei Maschinengewehre, über die man im Fort disponierte, hervorragend gute Dienste getan hatten, die Feinde versuchten, durch Errichtung hoher Wänten eine Beherrschung des Fortsinnern durch ihr Feuer zu ermöglichen, daß sie weiterhin begannen,

Blochhäuser gegen das Fort vorzuschieben und daß sie kurze Zeit auch Miene machten, durch Anhäufung von Kadavern aller Art den Verteidigern die Lust zu verpesten.

Vom 12. November an war Hauptmann Tissot gezwungen, seine Garnison auf beschränkte Rationen zu setzen, da die Lebensmittel knapp zu werden begannen. Aber noch 17 Tage mußte man dem Feind standhalten. Erst am 29. November bemerkte man, daß die Eingeborenen, scheinbar in großer Eile, ihre Zelte zusammenpackten. Eine aus 500 Tirailleurten bestehende Entsatzkolonne unter dem Oberstleutnant Richard war bis auf 55 km an das Fort herangekommen und konnte am 1. Dezember daselbe erreichen. Fünfundzwanzig Tage lang hatte sich die kleine Besatzung des Forts heldenmütig gehalten. Die Ersatzkolonne, der man insolge einer Pferdekrankheit berittene Truppen nicht beigegeben konnte, hatte unter der Bitterung außerordentlich zu leiden gehabt, hatte auch größere Vorräte an Lebensmitteln und Munition auf dem Marsch zurücklassen müssen.

Mulai Zdrif war mit seinen Kräften zunächst nur bis etwa über das nördlich gelegene Raschid zurückgegangen; er stand mithin kaum 65 km von Tidjisdja entfernt.

Oberstleutnant Richard beschloß, dem Feind zu folgen. Mit 480 Mann und einem Maschinengewehr brach er am 20. Dezember auf, vermochte aber trotz aller Anstrengungen nicht den Feind zu erreichen. Es wäre jedenfalls richtig gewesen, die Verfolgung tatkräftiger durchzuführen, aber förmliche Erklärungen der Regierung schlossen dies aus. Am 27. Dezember traf Oberstleutnant Richard wieder beim Fort Coppelani, am 6. Januar auch der Regierungskommissar Oberstleutnant Montané-Capdebois ein und ordnete die Dislokation der Truppen an: nur 2 Kompagnien blieben in Mauritania, drei andere unter der Führung des Kommandeurs der Entsatzkommission kehrten nach dem Senegal zurück.

Bald darauf erhielt Oberstleutnant Montané-Capdebois einen Nachfolger im Oberstleutnant Gourand. Die Unternehmungen der Eingeborenen gegen die Franzosen haben aber seit dieser Zeit nicht aufgehört. Sie sämtlich aufzuzählen ist nicht möglich. Nur die bedeutenderen können im folgenden kurz erwähnt werden. Im Juni 1908 wurde der nach dem Posten von Aleg geschickte Proviantzug überfallen. Aleg liegt nur 50 km vom Senegalfluß, kaum 90 km vom Budor! Zu derselben Zeit machten sich feindliche Eingeborene auch wieder in der Nähe von Tidjisdja bemerkbar, und am 14. Juni wurde bei der etwa 85 km im Nordwesten vom Fort Coppelani gelegenen Wasserstelle El Monan (auch El Moian geschrieben) eine vom Hauptmann Mangin geführte Abteilung überfallen und der genannte Offizier getötet. Von den 80 Mehharisten, aus denen diese Abteilung bestand, dürfte kein einziger mit dem Leben davongekommen sein. Ein anderes Detachement, bestehend aus 2 europäischen Unteroffizieren und 45 Tirailleurten entging in derselben Gegend und zu derselben Zeit nur mit Mühe einem ähnlichen Schicksal.

Wenn diese blutigen Niederlagen einerseits, wie einleitend bemerkt, eine bemerkenswerte Entmutigung kolonialer Kreise zur Folge gehabt hat, so ist man andererseits bei dem Generalgouvernement bemüht, nach Mitteln zur Abhilfe zu suchen. Vor allen Dingen ist Oberst Montans-Capdebose beauftragt worden, einen Plan für die Okkupation des Adrar auszuarbeiten. Es sollen zunächst wenigstens alle strategisch wichtigen Punkte besetzt werden.

Führt man diesen Plan durch, so werden erneute heftige Kämpfe nicht ausbleiben, und diesen ist man zur Zeit nur wenig gewachsen. Dadurch, daß man zwei Bataillone senegalischer Tirailleurs nach Casablanca überführte, beraubte man sich brauchbarer und unbedingt notwendiger Truppen. Man klagt jetzt selbst, daß mit anderen Einheiten, weil nur aus jungen Soldaten zusammengesetzt, Expeditionen nicht durchzuführen seien; „die jungen Soldaten laufen beim ersten Schuß davon.“ —

Zweifellos stehen die geschilderten Zustände mit den Ereignissen in Marokko im engsten Zusammenhange; sie werden, das läßt sich voraussagen, nicht die einzigen Begleiterscheinungen für die leichtfertig unternommene Landung an der marokkanischen Westküste bleiben.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß die im Juli gebrachte Mitteilung von einem durch die Eingeborenen unter den in Port-Etienne an der Bai du Lévrier (Nordende der Bai von Arguin) angerichteten Blutbad sich nicht bestätigt hat. Doch hat das Gouvernement eine Abteilung Infanterie mit Maschinengewehren zum Schutz nach dieser Fischereistation abgehen lassen.

Oberstleutnant J. D. S ü b n e r.

Der Niger-Bennuë.

(Eine historisch-geographische Beschreibung der natürlichen Verbindung Nord-Amerikens mit der Küste)

von Hugo Marquardsen
mit Abbildungen, einer Karte und zwei Tafeln.

Literaturverzeichnis

zur

Entdeckungs- und Erforschungsgeschichte.

Zu 1. Herodot, II, 32—33.

Strabon, *Γεωγραφικά* XVII 3, 4 (deutsch. Übersetz. v. Großkurd, Berlin 1831—34. 4 Bde.)

Pomponius Mela, *De chorographia* III, 9 (96).

Plinius, *Historia naturalis* V. 1, 4, 5, 8, 10, VIII, 32 (deutsch. Übersetz. von Strad, Bremen 1853—55. 3 Bde.)

Ptolemaeus, *Γεωγραφική Ἰκτινήσις* (Cosmographia) Lib. IV, Cap. 6.

Zusammenfassende Werke über die Geographie des Altertums:

Georgii, *Alte Geographie*, Stuttgart 1838. 2 Bde.

Forbinger, *Handbuch der alten Geographie*, Hamburg 1877. 3 Bde. (Afrika Bd. II).

Kiepert, *Lehrbuch der alten Geographie*, Berlin 1878.

Zu 2. P. Amadée Jaubert, *Géographie d'Edrisi*, Paris 1836—40, 2 Bde.

W. Forssbäck, *Johann Leo's des Afrikaners Beschreibung von Afrika*, Herborn 1805.

Leo Africanus' Beschreibung von Afrika, von ihm selber aus dem arabischen ins Italienische übersetzt (1522—26), erschien zuerst 1550 in Ramusios' geogr. Sammelwerk: „*Navigazioni et viaggi*“, dann allein in zahlreichen ital. Ausgaben. Die latein. Übersetzung von Florianus (Antwerpen 1556) veranlaßte engl., franz. u. holländ. Übersetzungen.

Zu 3. Mungo Park, *Travels in the interior districts of Africa*, London 1799.

Zu 4. Denham & Clapperton, *Narrative of travels and discoveries in Northern and Central Africa*, London 1828 (Third edition). 2 Bde.

Clapperton, *Journal of a second expedition into the Interior of Africa, from the Bight of Benin to Soccatoo* by the late Commander —, of the Royal Navy. To which is added „*The Journal of Richard Lander.*“ London 1829.

Richard and John Lander, *Journal of an expedition to explore the course and termination of the Niger*, London 1832, 3 Bde.

Zu 5. Macgregor Laird and R. A. K. Oldfield, Narrative of an expedition into the Interior of Africa by the river Niger, London 1837. 2 Bde.

Zu 6. William Allen, R. N. and F. R. H. Thomson M. D., A narrative of the expedition sent by Her Majesty's Government to the river Niger in 1811, London 1848, 2 Bde.

Zu 7. Heinrich Barth, Reisen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika in den Jahren 1849 bis 1855, Gotha 1857—58, 5 Bde.

William Balfour Baikie, Narrative of an exploring voyage up the rivers Kwora and Binue in 1854, London 1856.

Weniger bedeutend sind die Veröffentlichungen zweier Teilnehmer derselben Expedition: S. Crowther, Journal of an expedition up the Niger and Tshadda Rivers, undertaken by Macgregor Laird, Esq., in Connection with the British Government in 1854, London 1855 u. T. J. Hutchinson, Narrative of the Niger, Tschadda, and Benué exploration, London 1855.

Originalbriefe und Berichte von Eduard Vogel sind enthalten in: Petermann's Mitteilungen 1855—1857, Gotha.

F. C. Gumprecht, Zeitschrift für allgemeine Erdkunde, Bd. 6, S. 481 u. f. Berlin 1856.

Elise Polko, Erinnerungen an einen Verstorbenen, Leipzig 1863.

Siehe ferner:

H. Klette, Afrika, Bd. V, Eduard Vogels Reisen in Centralafrika. Berlin.

Zu 8. Ein überschüssiges Bild über die Entwicklung des heutigen Nigeria und seines Handels gibt:

A. F. Mockler-Ferryman, British Nigeria, London 1902.

Die Handelsverhältnisse am Niger um 1880 behandeln Ed. Robert Fiegels Briefe an die Freunde deutscher Afrikaforschung und andere kleine Schriften, alle enthalten in:

Karl Fiegel, Vom Niger-Benué, Briefe aus Afrika von Eduard Fiegel, Leipzig 1890.

Zu 9. Gerhard Kofij's Reise durch Nord-Afrika, vom Mitteländischen Meere bis zum Busen von Guinea 1865—67. II. Teil. Ergänzung Nr. 34 zu Peterm. Mitteil. Gotha 1872. Ed. Robert Fiegel, Der Benué von Tjen bis Ribago (mit Karte). Peterm. Mitteil. Bd. 26 (1880) Heft IV. Gotha.

Derselbe. Der Benué von Gande bis Tjen, ebend., Heft VI.

Eduard Hutchinson, Ascent of the river Benué in August 1879, with remarks on the systems of the Shary and Benué. Proceedings of the Royal Geographical Society, Jahrg. 1880. Heft V. S. 289 u. f. London.

Die Originalberichte von Ed. Robert Fiegel und die Konstruktionen seiner Routen von G. Kiepert befinden sich in:

Mitteilungen der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland, herausgegeben von B. Hermann. Bd. II—V. Berlin 1880—1889. Band V enthält auch die Berichte von Wirth, Sermon, Staudinger und Hartert, sowie S. 142—156 ein ausführliches Verzeichnis der über die Fiegel'schen Expeditionen erschienenen, sehr zerstreuten Literatur. Hieraus sei besonders hervorgehoben:

Ed. Robert Fiegel, Lose Blätter aus dem Tagebuche meiner Haussa-Freunde und Reisegefährten, Hamburg 1885.

Paul Staudinger, Im Herzen der Haussaländer, Berlin 1889.

Zu 10. Eugen Zintgraff, Nord-Kamerun, Berlin 1895.

Eurt Morgen, Durch Kamerun von Süd nach Nord, Leipzig 1892.

v. Zetten, Bericht des Rittmeisters — über seinen Watsch von Dailinga nach Jola Deutsches Kolonialblatt VI, 1895. Berlin.

- Zu 11. **Weißbuch**. Dem Deutschen Reichstag vorgelegt. VII. Teil. Deutsche Interessen im Nigergebiete (mit Karte). Berlin 1889.
A. F. Mockler-Ferryman, *Up the Niger*, London 1892.
Nigers Tagebücher sind auszugsweise erschienen in:
Le Tour du Monde, Jahrg. 1892. II. Paris 1892 und
Harri Allis, *Nos Africains*, Paris 1894.
Nigers Routenkonstruktionen in
Bulletin de la Société de Géographie, Band 16 (1895) Heft 3. Paris 1895.
Maistre, *Travers l'Afrique Centrale du Congo au Niger*. Paris 1895.
Naisres Routenkonstruktionen in:
Bulletin de la Société de Géographie, Band 16 (1895) Heft 1. Paris 1895.
- Zu 12. Hans Dominik, *Vom Atlantik zum Tschadsee*, Berlin 1908.
- Zu 13. Fris Bauer, *Die Deutsche Niger—Benue—Tschadsee-Expedition 1902—1903*. Berlin 1904.
Lenfant, *La grande Route du Tchad*. Paris 1905.
- Zu 14. E. Ambronn, *Bericht über die astronomisch geodätischen Beobachtungen der Expedition zur Festlegung der Grenze Nola-Tschadsee*, Mitteil. a. d. deutsch. Schutzgebieten. XVIII, 1905, Heft 1.
Hugo Marquardsen, *Zur Karte des Gebietes zwischen Tsi und Nola*, Peterm. Mitteil. Bd. 53 (1907) Heft V. Götta.

Weitere wichtige Literatur:

- Paul Constantin Meyer, *Erforschungsgeschichte und Staatenbildungen des Westafrika mit Berücksichtigung seiner historischen, ethnologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse*, Ergänzungsheft Nr. 121 zu Peterm. Mitteil., Götta 1897.
- Ernst Hbr. Stromer von Reichenbach, *Die Geologie der deutschen Schutzgebiete in Afrika*, München u. Leipzig 1896.
- H. Gundersi, *Die evangelische Mission, ihre Länder, Völker und Arbeiten* (IV. Aufl.), Götta u. Stuttgart 1903.
- Emigrant's Information Office, *Notes on the West African Colonies*, London 1907.

I. Entdeckungs- und Erforschungsgeschichte.

Mit Literaturverzeichnis.

1. Der Name Niger — gleichbedeutend mit dem Worte Gir oder N'gir (= Fluß) der Berbermundart und ohne Beziehung zum lateinischen „niger“ — findet sich bereits bei den Geographen des Altertums. Er hat sich als Gesamtbezeichnung für den Fluß gegen die ungerechtfertigten Versuche behauptet, ihn durch Namen der Eingeborenen (Noliba, Quorra), welche nur Teilen seines Laufes zukommen, zu ersetzen. Die Alten besaßen Kunde von einem großen nach Osten fließenden Strom im westlichen Teil von Libyen oder Afrika, den sie, da sie seinen Lauf nicht kannten, mit dem Nil in Verbindung brachten. Nach Herodot (um 450 v. Chr.) durchströmt der Nil ganz Libyen von Westen nach Osten. Plineius der Ältere (um 60 n. Chr.) beschreibt Nil und „Nigris“ getrennt, sagt aber an anderer Stelle: „Bei den westlichen Äthiopen ist eine Quelle Nigris, wie viele meinen der Ursprung

des Nil, und die von uns schon angeführten Gründe machen dieses glaublich.“ Ähnliche Angaben finden sich bei Strabon (um 10 v. Chr.) und Ptolemaeus (um 150 n. Chr.). Ptolemaeus (um 150 n. Chr.) trennt zuerst die beiden Flüsse. Er unterscheidet im westlichen Nigyn zwei selbständige Ströme, den Gir und den Nigir (Νίγερ); doch kann man aus seinen Angaben über den Lauf des letzteren kein klares Bild gewinnen.

2. Die große Bereicherung der Kenntnisse des afrikanischen Kontinents durch arabische Reisende und Geographen — die Araber sind seit etwa 700 n. Chr. Herren der südlichen Mittelmeerküste — hat eine richtige Anschauung der nordafrikanischen Flußsysteme nicht gebracht. Auch die zutreffende Auffassung vom Oberlauf des Niger, welche man den Alten zubilligen kann, geht hier verloren. Nach Edrissi (1100—1164) ist der Niger eine Abzweigung des Nil, welche Nordafrika von Osten nach Westen durchströmt und in den Atlantischen Ocean mündet. Dieser Irrtum befestigte sich derartig, daß Leo Africanus (um 1500), welcher die Nigerlande selber bereist und zweimal Timbuktu besucht hatte, sich über den Fluß folgendermaßen aussprechen konnte: „Mitten durch das Land Nigritien läuft der Fluß Niger. Er kommt aus einem sehr großen See in der Wüste Sen, die gegen Osten liegt, wendet sich nach Westen und fällt in den Ocean. Unsere Erdbeschreiber behaupten, er sei ein Arm des Nil, der sich unter der Erde verliere, und wo er wieder hervor komme, diesen See bilde. Einige sagen, er komme aus der Westseite gewisser Berge und werde bei seinem Laufe nach Osten ein See; das ist nicht wahr; denn ich bin auf denselben aus dem Reiche Tombutto (Timbuktu) nach den westlicher gelegenen Reichen Ginea und Melli gefahren.“

3. Die Entdeckungen der Senegal- und Gambianiündungen durch die Portugiesen (um 1480) schienen die Angaben der Araber zu bestätigen; sie blieben bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts maßgebend für die kartographische Darstellung des Niger, obgleich die Mündungen seines Deltas schon seit dem 16. Jahrhundert durch den Verkehr zahlreicher Sklavenschiffe bekannt waren. Die theoretische Arbeit des Kartenreformators d'Anville gab den ersten Anstoß dazu, den hydrographischen Verhältnissen des nördlichen Afrika nachzuforschen. Nach eingehender Prüfung aller Nachrichten trennte er auf seiner großen Karte von Afrika (1749) die Quelle des Senegal von der des Niger und gab dem letzteren Fluße einen west-östlichen Lauf. Freilich ahnte auch d'Anville noch nicht den Zusammenhang des Flusses mit den Mündungen im Golf von Guinea, sondern sein Niger endete in einem See im Lande Wangara, etwa in der Mitte des Kontinents.¹⁾ Die Karte von 1749 hatte den

¹⁾ Schon vorher sind vereinzelt richtige Vorstellungen über den Niger vorhanden gewesen: In Peterm. Mitt. 1864. S. 151 wird ein portugiesischer Bericht aus dem 16. Jahrhundert erwähnt, in dem es heißt: „Wir gingen den Niger hinaus bis Benin“, und ein englischer Atlas der die Mündung des Niger in die Bucht von Benin anzeigt. Delisle hat 1714 auf einer Karte dem Niger einen west-östlichen Lauf zugewiesen, ist aber später zur Verschmelzung desselben mit dem Senegal zurückgekehrt. In Homanns Verlag erschien 1737 eine Karte von Hufius, die den Niger in den „Bornu See“ (Tschadsee) münden läßt. Auch D'Anvilles „Charte

Erfolg, daß die irrthümliche Verquickung des Niger und Senegal nunmehr von allen Karten verschwand, und daß gleichzeitig der Wunsch rege wurde, den wahren Lauf des noch unerforschten Flusses aufzuhellen. Die Lösung des Nigerproblems wurde eine der Hauptaufgaben, welche sich die im Jahre 1788 in London gegründete Association for promoting the discovery of the interior parts of Africa gestellt hatte. Die Entsendung einzelner Forscher mit dem Ziel Timbuktu von verschiedenen Ausgangspunkten (Ägypten, Tripolis, Gambiamündung) blieb zunächst erfolglos, bis es 1796 dem Schotten *Mungo Park* gelang, den Niger bei Sego zu erreichen und ein Stück flußabwärts bis Silla zu verfolgen.

4. War somit d'Anvilles Annahme vom Oberlauf des Niger bestätigt, so blieb doch den Vermutungen über seinen Mittel- und Unterlauf ein weites Feld. Man ließ ihn entweder in einen See münden oder brachte ihn mit der Kongomündung in Verbindung, welsch letzterer Annahme auch Park zuneigte. Hiergegen trat die 1802 von dem Deutschen *Reichard* geäußerte Ansicht, daß das Gebiet der Flüsse im Golf von Guinea das Delta des Niger sein müsse, ganz in den Hintergrund. Die Association ließ es nicht an neuen Versuchen fehlen, die begonnene Erkenntnis zu Ende zu führen; aber der Erfolg blieb aus und unter den neuen Opfern befand sich auch Park, welcher 1805 mit einer großen Expedition auf dem alten Wege den Niger erreichte, jedoch bei dem Versuch, den Fluß hinabzufahren, mit seinen letzten Begleitern den Tod fand (1806). Erst zwanzig Jahre später, nachdem die britische Regierung zur Förderung des Handels die Aussendung von Expeditionen selber in die Hand genommen hatte, wurde die Erforschung des Flusses mit Glück wieder aufgenommen, um dann verhältnismäßig rasch zu Ende geführt zu werden. 1824 war der Engländer *Clapperton* von Tripolis über Kufa nach Sokoto gelangt, wo er bestimmte Kunde von dem Ende *Mungo Parks* in den Stromschnellen bei Bussa erhielt, welchen Ort er mit ziemlicher Sicherheit festlegen konnte. Mit dem Herrscher des Sokotoreiches hatte er einen Verkehrsansatz zwischen Engländern und Fula an der Küste von Guinea verabredet. In Ausführung dieses Programmes war *Clapperton* 1826 von *Badagry* (westlich Lagos) in nordöstlicher Richtung vorgestoßen und hatte den Niger bei Bussa überschritten. In Sokoto starb er, doch wurden seine Papiere von seinem intelligenten Diener *Richard Lander*, der nach *Badagry* zurückkehrte, gerettet. Der große Bogen des Niger und seine Wendung nach Süden waren erwiesen, über sein Ende im Atlantischen Ozean bestanden kaum noch Zweifel. Es galt nur noch die Strecke von Bussa bis an die See befahren zu lassen, und hierzu wurde als der geeignete Mann *Richard Lander* ausersehen. 1830 reiste er, nur von seinem Bruder *John* begleitet, von *Badagry*

de la Barbarie et Nigritie" (1738) zeigt schon den verbesserten Flußlauf. Aber den durchschlagenden Erfolg hatte erst die Karte von 1749, welche folgende Kolliz trägt: „Il y a des raisons de présumer, que le Niger, qui donne le nom à cette contrée coule d'occident en orient, au contraire de l'opinion commune sur ce sujet

nach Busfa, wo Kanus gekauft und die Fahrt angetreten wurde; Ende des Jahres erreichten beide nach unendlichen Fährlichkeiten, die in Sklaverei bei dem Häuptling der Ibo gipfelten, die Nun-Mündung des Niger. Die mit den denkbar einfachsten Mitteln ausgestattete Expedition wurde eine der bedeutendsten aller Zeiten; durch sie wurde das Nigerproblem gelöst.²⁾

Über den Benué war bis zu Landers' Talsfahrt noch keine Kunde gekommen. In Egga hörte dieser zum ersten Mal von dem großen Nebenfluß des Niger und schreibt darüber:

„Unser alter Freund benachrichtigte uns, daß wir bald den Tshadda Fluß passieren würden, der nur eine Tagereise flussabwärts einmünde“



Abbildg. 1. Uferjenerle am unteren Forcados.

Nach seiner Erzählung ist der Tshadda ein großer Fluß — fast so groß wie der Luorra. Kanus, sagte er, gingen häufig Tshadda-aufwärts nach Vornu und eine Reise von hier nach jenem Lande auf dem Tshadda erfordere nur 15 Tage“

„Am 25. Oktober 1832, schreibt Lander weiter, befanden wir uns gegenüber einem beträchtlichen Strom, welcher von Osten her in den Niger tritt . . .“

²⁾ Bis zur Entdeckung Landers waren auf Expeditionen zur Erforschung des Niger gestorben: die Engländer Ledhard (1784), Houghton 1791, Paul mit 36 europ. Begleitern (1806), der größte Teil von Zuleys nach der Kongomündung gesandten Expedition (1816), Peddie's Expedition (1816), Gray und Dochart (1818), Clapperton mit seinen Begleitern Pearce und Morrison (1825—1827), Laing (1826); die Deutschen Hornemann (1806) und Koenigen (1829).

Wir glaubten zuerst einen abbiegenden Arm des Niger vor uns zu haben und richteten unseren Kurs dorthin. Wir fuhren ein Stück hinein, aber als wir die Strömung gegen uns fanden und diese noch zunahm, als wir in sie hineingerieten, waren wir gezwungen, den Versuch aufzugeben und wurden leicht in den Niger zurückgetrieben Wir schlossen, daß dies der Tshadda³⁾ sei“

Lander wurde somit auch der Entdecker des Venuë. Seine naturgemäßen nur dürftigen Angaben über diesen Fluß wurden richtig gewürdigt, und die Einmündung des Venuë galt nach Landers Bericht sogleich für den wichtigsten Punkt am Niger.

5. In der weitsehenden Kaufmannschaft Englands erregte Landers Entdeckung zweier großer, in das Herz von Afrika führenden Wasserstraßen fast noch mehr Begeisterung als in wissenschaftlichen Kreisen. Schon seit längerer Zeit blühte im Delta der Handel der englischen Dampfschiffe.⁴⁾ Feste Faktoreien waren noch nicht vorhanden, sondern es war ein Kommen und Gehen von Schiffen, die sich nur so lange im Delta anhielten, bis sie ihre Taufschartikel in Produkte des Landes (hauptsächlich Palmöl) umgesetzt hatten. Hoheitsrechte übte die britische Regierung nicht aus, wohl aber erblickt man die Anfänge davon in der Anstellung eines Konsuls⁵⁾ in Fernando Po, welchem eine Aufsicht über den Verkehr in den Deltas — wie die Arme des Deltas genannt wurden — zustand. Der Eintausch konnte nur mit der Küstenbevölkerung betrieben werden, und da das Delta selber wenig produktiv ist, entstand hier ein Volk, für das der Zwischenhandel von dem Inneren nach den Schiffen eine Lebensfrage bildete. Aus Landers Bericht ging hervor, welche Aufschläge an der Küste erhoben wurden und wie viel lohnender ein unmittelbarer Verkehr mit dem Binnenlande sein würde. Diese Aussichten veranlaßten den unternehmenden englischen Reeder Macgregor Laird schon ein Jahr nach Landers Rückkehr eine „African Inland Company“ zu bilden, welche die Eröffnung eines direkten Handels mit dem Inneren Afrikas und die Gründung einer Niederlassung an der Mündung des Venuë in den Niger beabsichtigte. Im Gegensatz zur nachfolgenden Regierungsexpedition hielten sich die philanthropischen Absichten des Programmes in gesunden Grenzen: durch Unterweisung in einem legitimen Handel sollten die Eingeborenen von dem unmenschlichen Sklavenhandel abgewendet werden. Die Expedition war großartig und praktisch angelegt: eine Brigg (Columbine) wurde an der Rummündung verankert, während zwei Dampfer (Quorra und Alburkah) auf dem Fluß Handel treiben und ihre Güter an die Brigg abliefern sollten. Der landeskundige Lander wurde Leiter; unter den 47 europäischen Teilnehmern befand sich auch Laird selber und der vom Marine-

³⁾ Der Name Tshadda hat sich eine Zeitlang in der Geographie behauptet, obgleich er am Fluß nicht bekannt ist. Barth hat ihn durch Venuë ersetzt.

⁴⁾ Daneben betrieben noch 1830 spanische und portugiesische Schiffe den Sklavenhandel trotz der englischen Kreuzer in großem Maßstab.

⁵⁾ Mehrfach waren diese Konsuln zugleich spanische Gouverneure der Insel.

Ministerium zur Aufnahme des Flusses beigegebene Lieutenant William Allen. Nach der Einfahrt in den Nun (19. Okt. 1832) gelangten die Schiffe in leidlich guter Verfassung bis Ibo (7. Nov.). Von hier ab begann ein fürchtbares Sterben. Ungünstige Wasserverhältnisse hielten dazu die Expedition an der Mündung des Benué fest; der Handel wurde durch das Mißtrauen und die Zurückhaltung der Häuptlinge lahmgelegt, gegen deren Willen sich kein Eingeborener den Schiffen nähern durfte. Die unfreiwillige Muße benutzte Laird zu einem Ausflug nach der Igbara-Stadt Pauda⁹⁾, während Vander zeitweilig zur Küste zurückkehrte. Im Juli 1833 waren beide Schiffe im Begriff, den Fluß zu verlassen; das Wiedererscheinen Vanders mit dem Arzte Oldfield von der Columbine bewirkte jedoch, daß nur der schwer erkrankte Laird mit der Quorra heimkehrte, während Vander, Allen und Oldfield mit der Alburkah eine Forschungsreise begannen, welche sie auf dem Benué bis Tagbo (Gegend des heutigen Doko), auf dem Niger bis Rabba brachte. Mangel an allem und fortwährende Erkrankungen und Todesfälle nötigten (Ende 1833) zur vorübergehenden Rückkehr nach Fernando Po, von wo Allen nach Erfüllung seiner Aufgabe heimkehrte. Aber schon im Dezember traf die Alburkah mit Oldfield wieder vor Iba ein, während der unermüdete Vander zunächst nach der Goldküste aufgebrochen war, um Kauris und Tauschartikel zu beschaffen. Bei Iba, dem Hauptort der Igara, hatte Vander eine Nigerinsel, English Island, erworben, auf welcher Oldfield jetzt eine Faktorei errichtete und mit gutem Erfolge den Elfenbeinhandel betrieb, der nur durch das Fehlen von geeigneten Tauschartikeln beschränkt wurde. Die Hoffnung, diese von Vander zu erhalten, erfüllte sich nicht. Bei Angiama im Delta wurde der unerschrockene Mann, der jetzt zum viertenmal die Fahrt auf dem Niger in einem offenen Boot wagte, angegriffen. Schwer verwundet und ausgeplündert kehrte er nach Fernando Po zurück und starb. Dieses Ereignis hatte nun auch die Umkehr der Alburkah zur Folge.

Der Versuch mußte als vollständig verfehlt gelten; von den 47 Europäern waren 39 gestorben, und Oldfields Elfenbeinkäufe standen in keinem Verhältnis zu den ungeheuren Kosten. Die einzigen Erfolge waren Allens Karte und die besonders in Lairds Bericht niedergelegten wertvollen Erfahrungen. Dieser bedeutende Mann, dessen afrikanische Tätigkeit nicht abgeschlossen war, hat nicht nur eine klare geographische Anschauung bewiesen, indem er den allgemein geglaubten engen Zusammenhang des Benué¹⁰⁾ mit dem Schadsee widerlegte, sondern auch auf die gemachten Fehler treffend hin-

⁹⁾ Pauda oder Fanda (engl. Schreibart P(F)unda) ein damals über Gebühr gewürdigter, viel genannter Ort der Igbara. Nach den Mitteilungen Enslan Bellos von Sofoto an Clapperton (1824), mündete hier der Niger in die See. „Funda“ und „Fakab“ waren die damals von Clapperton verabredeten Treffpunkte der Engländer mit den Fula. Laird (später auch Allen) beschränkte den Benué im Boot bis Yimaba, dann im Kanu den Owa-Nebenfluß bis Potinka, von wo er Pauda im Fußmarsch erreichte. Er schildert es als ein Handelszentrum zwischen Sudan und Küste, aber bereits sehr heruntergekommen. 1854 zerstörten die Fula den Ort vollständig, seitdem sind die Igbara nördlich des Benué fast verschwunden.

¹⁰⁾ Aus der Temperatur des Wassers und dem schnellen ungeheuren Anschwellen schloß er, daß der Benué aus einem Gebirgslande kommen müsse.

gewiesen. Besonders tadelt er die große Anhäufung von Europäern^{*)} und die Langsamkeit des Vorgehens. Die Abschaffung des Sklavenhandels auf gutlichem Wege hielt er für unmöglich. Wie gut er den Regerkarakter erkannt hatte, spricht aus folgenden Worten: „Eine Tonne Öl hat denselben Wert wie ein Sklave; da nun ein Sklave mit weniger Mühe zu beschaffen ist als eine Tonne Öl, so wird der Regier bei freiem Willen stets mehr dem Sklavenhandel zuneigen als der Ölbereitung.“

6. Der traurige Ausgang der Lairdschen Expedition wirkte abschreckend und lähmend. Die Versuche, am Niger festen Fuß zu fassen, würden nicht so bald wiederholt worden sein, wenn nicht die Tätigkeit eines einzelnen Mannes das öffentliche Interesse wach gehalten hätte. Beecroft, Superintendent der englischen Niederlassung auf Fernando Po — nachheriger englischer Konsul und spanischer Gouverneur der Insel — war seit Landers Entdeckung ununterbrochen in der Erforschung des Niger tätig. 1835 erreichte er mit einem Dampfer die Venuemündung und 1840 sogar mit dem Dampfer „Aethiops“ die Gegend von Bussa, bei welcher Gelegenheit er auch zum erstenmal den großen Focados Arm des Deltas besuchte und erforschte. Angeregt durch Beecrofts Erfolge wurde 1841 eine große englische Regierungsexpedition unter Kapitän Trotter ausgesandt. Nicht „Entdeckungsdurst“ oder „Handelsunternehmungen“, sondern ein „edlerer Zweck“ war die Veranlassung. Buxtons Schriften über den Sklavenhandel hatten gezeigt, daß die Kreuzfahrten englischer Kriegsschiffe nicht ausreichten, den Sklavenhandel zu unterdrücken, sondern nur dazu dienten, seine Grausamkeiten zu verstärken. Die Nigerländer waren die Hauptlieferungsplätze für die menschliche Ware; hier sollte die Wurzel des Übels beseitigt werden. Durch Verträge mit den Häuptlingen, durch allgemeine moralische Unterweisungen, durch Ausbreitung des Christentums, durch Belehrungen über legitimen Handel und über Bebauung des Bodens sollte die schwarze Bevölkerung selber dem Sklavenhandel abwendig gemacht werden. Zeigt sich hierin schon eine grundsätzliche Beurteilung des Regerkarakters, so beweist auch die ganze Anlage der Expedition eine völlige Vernachlässigung der Erfahrungen der vorhergehenden. Nicht weniger als drei Dampfer (Albert, Wilberforce, Soudan) mit 145 Europäern wurden ausgesandt. An Geld wurde nicht gespart, und die Auswahl der Teilnehmer^{**)} ließ den besten Erfolg erhoffen, und doch konnte Laird, welcher das Unternehmen bekämpfte, den unheilvollen Ausgang vorhersehen.

Nach einer langwierigen Ausreise, welche die ersten Opfer forderte, konnte am 20. August 1841 die Einfahrt in den Nun begonnen werden. Das Delta des Niger war damals von einer großen Anzahl unabhängiger und

^{*)} Wohl alle erfolgreichen afrikanischen Expeditionen sind nur von einem oder wenigen Europäern ausgeführt worden, z. B. Parks erste Expedition, Lanber, Barth, Stanley, Livingstone etc.

^{**)} Offiziere (darunter auch W. Allen), Gelehrte, Ärzte, Geologen, Botaniker und Zoologen waren vertreten.

wenig zugänglicher Negergemeinden besetzt, während das Stück von der Abzweigung des Forcados bis zur Benuémündung zwei mächtigen Häuptlingen unterstellt war: die südliche Hälfte dem Häuptling der Ibo, Obi, in Kbo, die nördliche dem Atta von Iba, Häuptling der Igara. Diese beiden sollten zunächst für die neuen Pläne gewonnen werden. Seit Jahrhunderten hatte hier der Sklavenhandel die Haupterwerbsquelle gebildet. Wenn nun Obi und der Atta sich sofort bereit erklärten, den Sklavenhandel abzuschaffen, und einen Vertrag hierüber unterschrieben, so ist es zu verwundern, daß sich die



Abbildg. 2. Dorfanlage am Forcados.

englischen Kommissare über die Wertlosigkeit solcher Versicherungen nicht klar geworden sind. Am 9. September wurde noch in gutem Gesundheitszustand von Iba aufgebrochen und zwei Tage später die Benuémündung erreicht. Ihr gegenüber, ungefähr an der Stelle des heutigen Dokoja, lag das Gebiet, welches der Herrscher von Iba zur Herrichtung einer Musterfarm (Model Farm) überlassen hatte. Hier erreichte auch diese Expedition ihr Geschick. In kurzer Zeit war der größte Teil der Europäer vom Fieber ergriffen; der Tod forderte zahlreiche Opfer, der Aufenthalt auf den Schiffsdecks unter den Kranken wurde zur Hölle. Ein Schiff (Wilberforce) mit Kranken mußte zurückgeschickt werden, bald folgte das zweite (Soudan). Mit Aufbietung aller Energie setzte Trotter, unter Zurücklassung von einigen Europäern und Anleuten zur Bewirtschaftung der Model Farm, mit dem Albert die Negerfahrt fort, gegen den Rat Allens, welcher sofortige Umkehr der ganzen Ex-

pedition wünschte. Soudan und Wilberforce erreichten Fernando Po und suchten durch Kreuzfahrten auf dem Ocean Erholung für die Kranken. Um das Schicksal des Albert besorgt, machte sich Beecroft am 7. Oktober mit dem „Aethiope“ auf den Weg zum Niger; ihm folgte auf Allens Anordnung bald der Soudan. Der Albert hatte seine Weiterfahrt nicht über Egga hinaus fortsetzen können. Hier nötigte das Fieber zur schleunigen Rückkehr zur Küste, wobei die Model Farm nur von Arnleuten besetzt blieb. Am 16. Oktober lief auch der Albert über die Barre der Nunnmündung — ob er ohne Beecrofts Hilfe so weit gekommen wäre, ist zweifelhaft. Der totfranke Trotter mußte sofort heimkehren und übertrug Allen das Kommando. In dem Augenblick, wo dieser zu einem neuen Versuch entschlossen war, erreichte ihn ein Befehl der Regierung, welcher die Expedition auflöste. Der Soudan mußte noch einmal einlaufen, um die Besatzung der Model Farm abzuholen. Disziplinosigkeit und Untätigkeit der sich selbst überlassenen Schwarzen hatten auch hier eine ersprießliche Tätigkeit nicht aufkommen lassen. So verschwand auch das letzte Anzeichen von der Tätigkeit dieser unglücklichen Expedition, welche 49 Europäern das Leben gekostet hatte.

7. Es ist erwähnt, daß nach Barth's Tode ein Stillstand in der Erforschung des Nigergebietes von der Küste her eintrat, welcher erst durch Clappertons kühnes Vordringen von Tripolis durch die Wüste nach Sokoto gehoben wurde. Die Fehlschläge der letzten Expeditionen hatten dieselbe Erscheinung zur Folge. Das Nigergebiet mit seinem gesüchteten Klima blieb nach 1841 gemieden, bis es zehn Jahre später einem kühnen Reisenden gelang, wiederum auf dem weiten Wege durch die Wüste das Stromgebiet zu erreichen. 1851 hatte die englische Regierung eine bedeutende Expedition unter Richardson von Tripolis nach dem Sudan ausgesandt. Anknüpfung von Handelsbeziehungen war auch hier die Veranlassung, jedoch wurde durch die Zuteilung von zwei deutschen Gelehrten, Barth und Overweg, auch der wissenschaftlichen Erforschung des Landes Rechnung getragen. 1852 kam die Nachricht, daß Barth, welcher nach Richardson's Tode die Leitung übernommen hatte, im Juni 1851 oberhalb Jola in Adamaua einen großen Fluß^{*)} überschritten habe, der mit dem unter dem Namen Tshadda in seinem Unterlauf schon bekannten Fluß identisch sei. Die Begeisterung über die neue Entdeckung und der allgemeine Wunsch, auf dem kürzesten Wege mit Barth in Verbindung zu treten, ließ Macgregor Lairds Nigerpläne wieder aufleben. Er schloß einen Kontrakt mit der Admiralität, in welchem er einen geeigneten Flußdampfer („Meiad“) zur Verfügung stellte, sich selber aber den Handel mit den Eingeborenen durch einen mitgegebenen Agenten vorbehielt, in der Hoffnung, hierdurch die Kosten des Unternehmens zu decken. Unter Lairds sachkundiger Leitung waren diesmal die Vorbereitungen für die Expedition die denkbar

*) Es ist nicht ganz korrekt, wie es häufig geschieht, Barth den Entdecker des Benue zu nennen. Allerdings hat er unendlich viel mehr zur Kenntnis des Flusses beigetragen wie seine Vorgänger, obgleich er sich nur wenige Tage im Gebiete der Benue aufgehalten hat.

besten. Die Zahl der Europäer wurde auf 12 beschränkt gegen 53 Farbige. Der zum Führer ernannte Beecroft war kurz vor Eintreffen des Dampfers gestorben; an seine Stelle trat der Arzt der Expedition Dr. Baikie. Seine Instruktion lautete: von Dagbo — im Anschluß an Allens Karte — den Venuë soweit als möglich nach Osten zu erkunden und Verbindung mit Barth und dem zu seiner Unterstützung nachgesandten deutschen Astronomen Vogel aufzunehmen. Am 15. Juli 1854 lief die Pleiad auf dem bekannten Wege in den Nun ein. Um den günstigen Wasserstand auszunützen, wurde so schnell als möglich vortwärts gestrebt. Vom 7. August ab befand man sich auf dem Venuë und erreichte ohne besondere Zwischenfälle Gurowa (22. Sept.), den Hafen des großen Fulaortes Muri. Obgleich aus den Aussagen der Eingeborenen hervorging, daß die aus Barths Bericht bekannte Jaromiündung nur wenige Tagesfahrten entfernt sei, entschloß sich Baikie, die Fahrt nicht fortzusetzen aus Gründen, die man nicht anerkennen kann: die Beschaffung des nötigen Brennholzes für die Maschine sollte zu viel Schwierigkeiten verursacht haben. Ein Versuch Baikies, die Reise in der Gie des Dampfers fortzusetzen, war wenig aussichtsvoU und endete bereits nach drei Tagen durch die Feindseligkeiten der Einwohner von Dukti. Die Pleiad sollte mittlerweile bei Gurowa vor Anker bleiben, wenn nicht das Fallen des Wassers die Abfahrt notwendig machen würde. Obgleich das Gegenteil der Fall gewesen war, hatten doch mißvergnügte Elemente den Kapitän zur Abfahrt vor Rückkehr der Gie zu überreden gewußt. Erst nach einer abenteuerlichen Fahrt, auf welcher man eine lange Strecke vom Fluße abgekommen und auf das weithin überschwemmte Land geraten war, konnte Baikie in der Gegend von Fibu die mittlerweile gestrandete Pleiad wieder erreichen. Die weitere Rückfahrt verlief ohne Zwischenfall, und bereits Anfang November ging die Pleiad wieder über die Nunbarre. Wenn auch die gestellte Aufgabe nicht ganz gelöst war, so war doch der Erfolg der Expedition ein sehr bemerkenswerter. Der Venuë erwies sich als eine vorzügliche Wasserstraße ohne Stromschnellen; durch Anwendung der Chinin-Prophylaxis war es gelungen, nach einem Aufenthalt von vier Monaten ohne einen einzigen Toten die gefährdete Gegend zu verlassen. Mit den beiden Deutschen war keine Fühlung gewonnen worden. Barth hatte nach sehr kurzem Aufenthalt in Yola Adamaua längst (1851) verlassen. Auf einen Ausweisungsbefehl des Emirs überschritt er den Venuë — wie bei seinem Hinmarsch — an der Jaromiündung und kehrte nach Kuka zurück. Die Zeit hatte für den genialen Forscher genügt, um eine Fülle von vorzüglichen Nachrichten über den Fluß, seine Anwohner und ihre Gebiete niederzulegen. Noch in demselben Jahre hatte er an anderer Stelle Gelegenheit, einen weiteren wichtigen Einblick in das System des Venuë zu gewinnen. Während einer Expedition in das Musguland lernte er die außerordentlich niedrige Wasserscheide zwischen dem Logone und Kebi, Zufluß des Venuë, kennen und schloß auf eine ununterbrochene Wasser Verbindung während der Regenzeit zwischen beiden Strömen, ein Problem, welches bis in diese Zeit hinein die Forschung beschäftigt. Vogel erreichte erst am 30. April 1855 über Bauchi den Venuë

genau an der Stelle, wo die Dampferexpedition umgekehrt war. Hier hinderte die feindselige Haltung des Bassama Stammes die Fortsetzung seiner Reise nach Jola. Im September desselben Jahres stieß er noch einmal von Baudji gegen den Benue vor. Nachdem er ihn weiter unterhalb (bei Zibu) überschritten hatte, gelang es ihm auch diesmal unter großen Schwierigkeiten nur bis in das Gebiet der Kwana vorzudringen.

8. Auch der materielle Erfolg der Baikieschen Expedition war nicht unbedeutend, obgleich der Handel mit den Eingeborenen nur einen Nebenzweck bildete. Die große Ladung Elfenbein, welche zurückgebracht wurde, reichte zwar nicht zur Deckung der Kosten hin, genügte aber, um Laird zur Weiterführung seiner Pläne zu veranlassen. 1856 sicherte er sich von der Regierung eine Subvention gegen die Verpflichtung, eine regelmäßige Dampferfahrt auf dem Niger zu unterhalten. 1857 lief der erste Dampfer („Day Spring“) der neuen Linie in den Niger ein. Unter Leitung von Baikie gelangen die Gründungen von Faktoreien in Abo, Onisha und Gbebe (gegenüber Kokoja), aber der Dampfer wurde bald an einem Felsen bei Zebba völlig wrack. Zwei andere traten an seine Stelle; jedoch ein neues Ereignis brachte wiederum einen Rückschlag, als die Verhältnisse sich gerade zu bessern begannen. Durch einen Aufstand im Delta wurden die Faktoreien von der See abgeschnitten und teils geplündert, teils schwer bedroht. Bald darauf endete Lairds Tod (Januar 1861) das ganze großartige Unternehmen, welches bei längerem Leben seines hartnäckigen Leiters zweifellos Erfolg gehabt haben würde. Für mehrere Jahre verschwand jetzt der englische Handel völlig vom Niger, doch blieben Reste des englischen Einflusses bestehen. Baikie, zum Konsular Agent¹⁰⁾ ernannt, gründete 1860 Kokoja und harrete aus († 1864 auf der Heimreise); die farbigen Priester der „Church Missionary Society“ unter ihrem schwarzen Bischof Samuel Crowther blieben in Tätigkeit, und von Zeit zu Zeit besuchten englische Kanonenboote den Fluß.

Allmählich gewann der Handel wieder Boden und gelangte in den siebziger Jahren zu hoher Blüte. Neben einzelnen Händlern betrieben eine Anzahl englischer Firmen das sehr lohnende Tauschgeschäft. Das Vorhandensein zahlreicher, häufig recht skrupelloser, Konkurrenten, schuf aber bald unhaltbare Zustände. Die verwöhnten Eingeborenen wurden völlig Herren des Handels und machten die Preise wie sie wollten. Ein Niedergang wäre zweifellos erfolgt, wenn die englischen Firmen sich 1879 nicht zu einer einzigen, der United African Company, verschmolzen hätten. Ein völliger Umschwung war die Folge, da die neue Company ihre Macht rücksichtslos handhabte. Die Preise sanken unglaublich und mancher, vorher reiche Eingeborene, kam an den Bettelstab. Neue Konkurrenz entstand seit 1880 durch das Erscheinen zweier französischer Gesellschaften (Compagnie Française de l'Afrique Equatoriale und Compagnie du Sénégal et de la Côte Occidentale d'Afrique), welche, staat-

¹⁰⁾ Konsular Agents wurden bis 1868 unterhalten.

lich unterstützt, jedenfalls ein französisches Protektorat über das untere Nigergebiet vorbereiten sollten. Auch diese Gefahr wurde dadurch beseitigt, daß 1884 der Besitz der französischen Gesellschaften durch Kauf in die englische Company überging, welche ihren Namen kurz vorher in National African Company umgeändert hatte.

So war eine englische Gesellschaft gerade in dem Augenblick Alleinherrscherin des Handels am Niger-Benué geworden, als durch die Gründung des Kongostaates und den Eintritt Deutschlands in die Reihe der Kolonialmächte die Anregung zur raschen Aufteilung des herrenlosen Afrikas gegeben wurde. Bisher hatte England keine Oberhoheit über das Nigergebiet ausgeübt, wiewohl die mit der Bewachung des Handels in den Flüßlingen betrauten Konsuln 1882 von Fernando Po nach Old Calabar übergesiedelt waren. Als auf der Berliner Konferenz 1884/85 das Nigergebiet in die Verhandlungen gezogen wurde, machte England seine unbestreitbaren Ansprüche hierauf geltend und gab nur die Schifffahrt auf dem Niger und seinen Zuflüssen für alle Nationen frei. Noch im Jahre 1885 erfolgte die Erklärung des Protektorats über die Küste zwischen Lagos und dem Rio del Rey, sowie über die Ufer des Niger und Benué bis Sokoto bzw. Zibi. Die erstere blieb unter direkter Verwaltung (Oil Rivers Protectorate, später Niger Coast Protectorate), während die letzteren durch königlichen Freibrief 1886 unter die Herrschaft der Royal Niger Company (vorher Nat. African C.) gestellt wurden.

9. Seit dem Scheitern der Lairdschen Pläne hatte die geographische Erforschung des Niger-Benué-Gebietes nur sehr langsame Fortschritte gemacht. Besonders der Benué blieb völlig vernachlässigt¹¹⁾ und es dauerte 25 Jahre, bis Baikies Unternehmen eine Wiederholung fand. 1879 sandte die Church Missionary Society ihren Dampfer „Henry Benn“ zu einer Erkundungsfahrt benuéaufwärts, welche besonders dadurch gewinnreich werden sollte, daß der Deutsche Eduard Flegel einer ihrer Teilnehmer war.

Eduard Flegel, ein aus Wilna gebürtiger deutscher Kaufmann, bekleidete seit 1875 in Lagos und Palma eine Agentenstelle für das Hamburger Haus Gaiser und Witt. Schon in der bestimmten Absicht ausgerüstet, seine Stellung als Vorbereitung für eine künftige afrikanische Forscherlaufbahn zu benutzen, erneuerte er den 1878 abgelaufenen Kontrakt nicht, sondern suchte nach einer Gelegenheit zu einer Reise in das Innere des Kontinents. Es traf sich, daß er die Fahrt auf dem „Henry Benn“ als Erfahrmann für den erkrankten Rechnungsführer mitmachen und die Tätigkeit des Expeditions-Geographen übernehmen durfte. Eine wichtige Arbeit wartete auf dem Benué ihrer Erledigung, nämlich die Verbindung der Schlüsselpunkte der Baikieschen und Barth'schen Routen. Die Ausfüllung der Lücke gelang und auch auf der

¹¹⁾ Kofffs stieg auf seiner großen Afrikareise im März 1867 bei Sokoto auf den Benué und fuhr krank im Kanu bis Sokoto, wo er bei dem konsular Agent Zell Aufnahme fand. Der Benué lag damals noch ganz öde.

neu erkundeten Strecke erwies sich der Venué als eine für die Dampfschiffahrt brauchbare Wasserstraße. Durch das Gebiet der Bassama und Bula, dann an Nola und an der Faromündung vorbeifahrend, gelangte man über Garua hinaus bis Nibago (östl. Garua). Die Aufnahmen Hegels umfaßten das Gebiet von Tin (Djen) bis Nibago und lieferten eine wertvolle Bereicherung der Kartographie.

Mit diesem Erfolge hatte Hegel sein Gebiet als Forschungsreisender gefunden, wozu ihn vortreffliche Veranlagungen besonders geeignet machten. Sein liebenswürdiges, offenes Wesen sicherte ihm gute Aufnahme bei Europäern wie Eingeborenen, dazu kamen gründliche Kenntnis des Landes, der Eingeborenen und ihrer Sprachen, eine feste, bereits im Klima erprobte Gesundheit und ein edler Patriotismus, der auch bei Fehlschlägen nicht erlahmte. Durch sein Erstlingswerk gewann er während eines Aufenthaltes in Deutschland (1880) die Unterstützung der Afrikanischen Gesellschaft. Durch diese mit Mitteln versehen, folgte er noch in demselben Jahre einer Einladung zu einer neuen Venuéreise des Henry Benn. Die Dampferfahrt unterblieb jedoch und Hegel entschloß sich, zunächst die Höfe der Könige von Rupe und Sofoto zu besuchen, um Empfehlungsschreiben für seine Adamauareise zu erhalten. Mitte 1881 war er von diesen Reisen mit günstigen Empfehlungen und reicher geographischer Ausbeute²³⁾ nach Lagos zurückgekehrt und traf nun die Vorbereitungen für seine langgeplante erste Adamauareise. Als Ausgangspunkt wählte er Loko am Venué, wohin er seine Lasten schickte, während er selber sich zunächst nach Bida und dann auf dem Landwege nach Loko begab. Langer Aufenthalt in Bida, nochmalige Rückkehr an die Küste, um das nicht eingetroffene Gepäck herbeizuholen, und Intrigen der konkurrenzneidischen Eisenbeinhändler verzögerten die Abreise bis zum März 1882 „unter traurigen Umständen“. Jedoch war es Hegel gelungen, einen einflußreichen Hausa, Madugu mai gasin baki, für seine Zwecke zu gewinnen, welcher ihm für seine ganze kommende Forschungstätigkeit vom größten Nutzen sein sollte. Die Route führte über: Loko, Lafia, Awe, Sinkai, wo am 14. April 1882 der Venué überfahren wurden, Bukari, Bantaji, Bakundi, Beli, Gaskafa, Tiadji, Kontscha, Laro, Dalami, nach Nola (Eintreffen 17. Juni 1882); von dort am 31. Juli über Gurru, Kona, Ahhadshin-Galibu, Sarra nach Ngaundere. Die Entdeckung der Quellbäche des Venué war das wichtigste Resultat des letzten Abschnittes dieser Reise. Der Aufenthalt in Ngaundere dauerte über drei Monate, bis der Mangel an Mitteln Hegel zur Rückkehr an seinen Ausgangspunkt nötigte. Hierbei wurden folgende Orte berührt: Ngaundere, Sarra,

²³⁾ Barth hatte den Niger von Say bis Timbuktu erforscht, Lanber und die Dampferexpeditionen von Jauri bis zur Mündung. Hegel besuchte zunächst den Rupe-Emir in seinem Feldlager gegen die Ofo, fuhr dann im Dampfer bis Rabba und nahm auf der anschließenden Kanufahrt das unbekannte Stück von Jauri bis Gomba auf. Von hier besuchte er den Guibi-n-Sofoto (Windi) bis Kalgo und erreichte durch Landmarsch im Januar 1881 Sofoto. Die Rückreise erfolgte im wesentlichen auf demselben Wege. Seine Routen erschlossen ein vollständig neues Gebiet.

Bantadji, Tschamba, Gurin, Yola; dann (nach einem Ausflug nach Gire) zurück nach Kontscha auf der alten Route; von hier über Sangome, Beli, Palundi, Suntuai nach Wufari, auf dem alten Wege bis Kasia und schließlich über Keffi nach Loko (9. Februar 1883.)

Über Lokoja nach Lagos zurückgekehrt und dort mit neuen Mitteln versehen, nahm Hegel, obgleich nun fast drei Jahre ohne Erholung im Lande tätig, sofort seine Pläne wieder auf. Unter verschiedenen Projekten entschloß er sich, zunächst Banjo, „den Schlüssel zu dem Seidengebiet“, zu erreichen und von dort entweder nach dem Groß Fluß oder dem Ngowe vorzustoßen, um an den Mündungen dieser Flüsse die Küste zu erreichen. Mitte 1883 war Hegel bereits wieder in Loko (zweite Adamauareise), von wo ihn ein Dampfer der National African Company nach Ibi brachte. Der Herrscher von Wufari sandte Träger und ließ ihn in seine Stadt kommen. Hier verbrachte Hegel drei Monate in Krankheit und in Erwartung seines alten Reisegefährten. Am 1. Dezember 1883 konnte er in Begleitung einer Karawane aufbrechen und auf seinem alten Wege über Palundi und Beli Gashaka erreichen. Auf dem Marsche dorthin traf er am Weihnachtstage den lang-ersehnten Madugu und schickte ihn sofort nach Yola, um Geseltschreiben für Banjo und Tibati zu erbitten, während er selber den hierdurch bedingten Aufenthalt benutzte, um den Lamido von Gashaka in seinem Kriegslager gegen die westlich seiner Hauptstadt wohnenden Seidenstämme zu besuchen. Nach Gashaka zurückgekehrt, fand Hegel den Gauffa Madugu mit einem günstigen Schreiben des Emirs von Yola vor und die große Reise sollte beginnen. Leider fand sie in Banjo (April 1884) ein Ende, da der Lamido von Tibati dem Reisenden das Betreten seines Landes verbot und die Geschenke zurückschickte. Hegel mußte über Gashaka nach Beli zurück, hatte aber dann noch einen schönen Erfolg, indem er den Taraba Fluß von Beli bis zu seiner Mündung besuhr und aufnahm. Im Oktober 1884 kehrte er, begleitet von Madugu und einem anderen Gauffa, nach Deutschland zurück.

Der vierjährigen aufreibenden Tätigkeit in Afrika folgte eine zu kurze und noch dazu durch schwere Erkrankung unterbrochene Erholungspause in der Heimat. Hegels uneigennütziges Streben für den deutschen Handel im Niger-Benué hatte durch die Erklärung eines deutschen Protektorats an der Kamerunküste (14. Juli 1884) eine ganz neue Bedeutung gewonnen. Noch lag das Hinterland frei, und wenn einer, so war Hegel der geeignete Mann, der deutschen Einflußsphäre am Benué ein großes Gebiet zu sichern. Sein Plan, hierzu durch Anlage wissenschaftlicher Stationen vorzubereiten, fand Billigung und Verständnis. Ein Dampfsboot („Heinrich Barth“) und die gesforderten Mittel wurden vom Reiche, von der Afrikanischen Gesellschaft und der Kolonialgesellschaft bewilligt. Den wissenschaftlichen Charakter erhielt die Expedition, welche im April 1885 ausreiste, durch die Teilnahme der Gelehrten Semon, Gürich, Hartert und Standinger. Ein großer aber unvermeidlicher Fehler bestand darin, daß die Hegel'schen Pläne in aller Öffentlichkeit besprochen

werden mußten, um bei dem in kolonialen Fragen ganz ungeschulten deutschen Publikum Verständnis zu finden. Die Rational African Company, welche hier von Kenntnis erhielt, verdoppelte ihre Anstrengungen, um das ganze Gebiet durch Verträge für sich zu gewinnen. Eine bestimmte Grenze wurde Flegel durch das englische Protektorat über die Ufer des Benué bis Zibi (5. Juni 1885) gesetzt. Aber auch darüber hinaus war die Gesellschaft schon tätig gewesen. In Yola, wo sie trotz großen Nachtausgebots noch keinen festen Fuß hatte fassen können, wurde auch Flegel das Betreten des Landes verboten. Erst am 10. September war er nach vielen Widertätigkeiten mit dem „Heinrich Barth“ hierher gelangt. Semon und Gürich hatten wegen schwerer Krankheit wieder zurückgebracht werden müssen — Hartert und Staudinger waren zur Überbringung von kaiserlichen Geschenken von Loko nach Sokoto aufgebrochen. So war Flegel alleine auf die Hilfe des Maschinisten Thiel angewiesen. Die Aussicht, seine Pläne vernichtet zu sehen, veranlaßte ihn zu einer fieberhaften, völlig aufreibenden Tätigkeit, die ihm für Forschungsarbeiten keine Zeit ließ. Vor Yola abgewiesen, fuhr er den Taraba aufwärts nach Bakundi, wo er mit der Errichtung einer Station begann. Als Hartert und Staudinger im April 1886 von der Sokotoreise nach Loko zurückkehrten, war Flegel, der mittlerweile auch in Zibu Hänser für eine Station angelegt hatte, bereits über Gafschaka nach Yola aufgebrochen. Im August hörte Thiel von einer schweren Erkrankung des Forschers. Er begab sich sofort mit dem „Heinrich Barth“ nach Yola und konnte den Leidenden noch in rascher Fahrt nach Braß bringen, wo er am 11. September 1886 verschied.

10. Die Entscheidung über Flegels Pläne war schon kurz vor seinem Tode gefallen. Durch den Vertrag vom 2. August 1886 wurde als Grenze eine Linie von den Croßschnellen bis zu einem noch unbestimmten Punkte am Benué dicht oberhalb Yola vereinbart, wodurch Deutschland ein gesicherter Besitz an einer schiffbaren Strecke des Flusses zufiel, was nach dem Scheitern der letzten Expedition kaum noch gehofft werden konnte.

Mit Flegels Tod war der letzte großzügige Forscher im Niger-Benué-Gebiet dahingegangen. Aber die Zeit war noch nicht dazu angetan, diesen Aufklärungen der großen Umrisse eine planmäßige Einzelforschung folgen zu lassen. Denn am oberen Benué prallten jetzt die Interessen der drei größten europäischen Mächte zusammen. Das deutsch-englische Übereinkommen hatte die Grenze von der Küste bis zum Benué geregelt, aber nicht über diesen Fluß hinaus. Es fehlte nicht an Versuchen, das weitere Hinterland von Kamerun von der deutschen Küste her zu erreichen, aber dank den ungeheuren Schwierigkeiten, welche gerade unsere Kolonie einem solchen Vordringen entgegenstellt, waren die Fortschritte nur langsam. Z i n g r a s s war der erste, welcher von dem Plateau Mittellameruns in die Benuéebene hinabstieg (1889). Seine Ziele waren nicht über diesen Fluß hinaus gesteckt, obgleich er selber ein „kurzes Telegramm mit der Lösung Tschadsee“ sehnlichst wünschte. Nach Gründung der Station Pali machte er einen Vorstoß nach dem englischen Zibi

und wollte von hier über Banjo nach Bali zurück. Die leidige Tatsache, daß der auf der englischen Seite befindliche Emir von Jola, Oberherr über die deutschen Füllastaaten war, zwang ihn, nach Jola zu gehen, um die Erlaubnis zu einem Besuch in Banjo einzuholen. Da diese verweigert wurde, mußte Zintgraff seine Station wiederum über englisches Gebiet (Lakum) erreichen. Auch die Expedition *Morgan* (1890), welche von der Küste nach Tibati vorgezogen war, schwenkte auf englisches Gebiet nach Ibi ab, um auf dem Fluß die Heimreise anzutreten. *Sketten* wiederum war (1893) nach einem erfolgreichen Vormarsch durch deutsches Gebiet zum Abschluß von Verträgen genötigt, im englischen Jola zu enden. In allen drei Fällen handelte es sich um Erkundungsvorstöße ohne die Mittel durch Errichtung von Stationen bleibende Vorteile zu sichern.

11. Dagegen hatte die Royal Niger Company im Besitz der vortrefflichen Wassertrasse einen fast ungehinderten Spielraum zur Ausbreitung ihrer Macht. Obgleich noch nicht im Besitz unangefochtener Hoheitsrechte über die Füllastate *Muri* und Jola, hatte sie bereits (1889) den oberen *Benue* und den *Nebi* bis *Bipare* rekonnostriert und in *Garua* auf einer Hulf Faktoreibetrieb eröffnet. Dabei war die Gesellschaft oft in rücksichtsloser Weise und unter Nichtachtung der in der Berliner Konferenz übernommenen Verpflichtungen bemüht, jede andere Unternehmung auf dem *Niger-Benue* zu unterdrücken und sich das Monopol zu sichern. Um so kritischer wurde die Lage, als die französische Regierung in dem von der Company beanspruchten Gebiete Hoheitsrechte zu erwerben suchte. 1891 hatte *Mizon* gegen den Willen der Company Jola erreicht, dort Beziehungen angeknüpft und sich dann in Eilmärschen über *Ngaundere* (auf der *Hegel'schen* Route) nach dem *Congo Français* begeben. 1892 erschien er wieder mit zwei Schiffen auf dem *Benue*, um jetzt offenkundig durch Verträge ein französisches Protektorat vorzubereiten. Kurz vor seinem Eintreffen in Jola (1893) hatte auch *Maire* — dieser vom *Congo Français* durch das Gebiet der *Lassa* eindringend — dort einen Besuch abgestattet.

Diese französischen Absichten auf das Hinterland von Kamerun waren die Veranlassung zur Aussendung der deutschen Expedition *Achtritz-Passarge*, welche trotz geringer Mittel durch ihre bloße Anwesenheit und den Abschluß von Verträgen für die kommenden Verhandlungen von der größten Wichtigkeit werden sollte. Daneben leistete sie durch die Teilnahme eines geschulten Geographen (*Passarge*) unendlich viel mehr als die vorhergehenden, bei denen die Erreichung eines politischen Erfolges die Hauptsache bildete. Die Expedition benutzte diesmal den Wasserweg des *Niger-Benue* unter Beihilfe der Royal Niger Company und erreichte Jola (1893) gerade in der Zeit, als *Mizon* sein Abberufungsschreiben überreicht wurde.¹²⁾ Von Jola liefen

¹²⁾ *Mizon* hatte seinen Verbündeten, den Emir von *Muri*, in einem Feldzug gegen die aufständigen *Kwana* (südl. d. *Benue*) unterstützt. Deswegen wurde er von seinen Wegnern zum Sklavenjäger gestempelt und auf Vorkathen der engl. Regierung abgerufen.

die Routen über Garua nach Bubandjida, von dort nach Marua und zurück nach Garua, dann nach Ngaumdere und zurück südlich des Sfari und Alantika Gebirges durch das Schebschi Gebirge nach Tbi. Passarges Beobachtungen in diesen zum größten Teil noch unbetretenen Ländern erstreckten sich auf alle Gebiete und berücksichtigten alle Nachrichten seiner Vorgänger, wodurch er befähigt wurde, in seinem Werk „Adamaua“ ein Gesamtbild des zentralen Sudan zu entwerfen, welchem bisher wenig hinzuzufügen ist.

12. Die politische Spannung löste sich in zwei Verträgen: Der deutsch-englische Vertrag vom 15. November 1893 verlängerte die vom Groß Fluß nach dem Benué gezogene Grenzlinie bis zum Tschadsee, der deutsch-französische Vertrag vom 15. März 1894 gab Kamerun die Umrisse seiner heutigen Ostgrenze, wobei Frankreich gegen Zugeständnisse an anderen Stellen einen Zugang zu dem schiffbarem Teil des Kebi erhielt, nämlich den tiefen Einschnitt in das deutsche Gebiet bei Bipare.

Nach Beseitigung der dem Ansehen der Europäer schädlichen Konkurrenz konnte mit einer planmäßigen Untertwerfung des Landes begonnen werden. Mit dem 1. Januar 1900 wurde das Gebiet der Royal Niger Company¹⁴⁾ als „Protectorate of Northern Nigeria“ unter direkte englische Verwaltung genommen. Eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung war die Untertwerfung Nolas, die mit der Erstürmung der Stadt (2. Sept. 1901) und Vertreibung des Emirs Suberu vollendet wurde. Um dieselbe Zeit hatte ein Teil der deutschen Schutztruppe unter Cramer von Clausburg den deutschen Benué erreicht und mit dem Bau der Station Garua begonnen. Der Übertritt des entflohenen Emirs auf deutsches Gebiet und die Unterstützung, die er hier bei seinen Vasallen erhielt, nötigten zu heftigen Kämpfen, die von Dominik bis zur Vernichtung des Sultans fortgesetzt wurden. Gleichzeitig wurden nach und nach die Fula-Lamidos unter deutsche Herrschaft gebracht.

13. Eine Reihe friedlicher Expeditionen zeigte jetzt die Einfuhr gesicherter Zustände im Niger-Benué-Gebiet.

Die deutsche Niger-Benué-Tschadsee-Expedition 1902/03 unter Bauer, welche den wirtschaftlichen Wert des Landes erforschen sollte, hatte auch durch die Aufnahmen und geologischen Untersuchungen des Ingenieurs Edlinger einen geographischen Erfolg. Die Expedition erreichte die Benué-Quellen auf einer neuen Route, nämlich von Kei Buba aus durch das Stromgebiet des Mbina (Oberlauf des Logone).

1903 fuhr der französische Kapitän Lefant in einem Boot von Garua aus den Kebi aufwärts und löste durch einen praktischen Versuch das alte Problem einer Bifurkation der Tuburi Sümpfe zwischen Logone und Kebi.

Im April 1903 begann die Nola-Tschadsee-Grenzexpedition unter Glauning und Marquardsen in Nola ihre astronomisch-geodätischen Arbeiten, welche vom Letzteren geleitet wurden. Die große Grenzkarte enthält in ihrem süd-

¹⁴⁾ Seitdem nennt sie sich einfach Niger Company.

lichen Teile das durch Triangulation vermessene Gebiet um Jola, den Unterlauf des Faro, sowie des Raine, ferner die Gebiete der Nebenflüsse Kilange und Tiél. Marquardsen nahm außerdem das Gebiet zwischen Ibi und Jola entlang dem Südufer des Venué auf.

Aus dem englischen Gebiet ist die große Expedition Alexander-Goffling zu erwähnen, welche 1904 von Ibi aufbrach und teils durch Landmarsch über Baudji, teils auf dem Gongola (Nebenfluß des Venué) nach Bornu vordrang; und schließlich die Expedition Ommaugh-Evans (1906), welche wichtige telegraphische Längenbestimmungen (Ibi, Loko, Lokoja) ausführte.

II. Der Unterlauf des Niger.

A. Allgemeine Übersicht.

Dampferverbindungen nach dem Niger: Der Afrika-Dienst der Boermann-Linie, der Hamburg-Amerika-Linie und der Hamburg-Bremer Afrika-Linie unterhält einen monatlichen Schnelldienst für Post und Passagiere von Hamburg nach Lagos (Kamerun-Hauptlinie 17 Tage), wo Anschluß nach Forcados durch die mehr dem Güterverkehr dienenden Dampfer der Lagos- und Elflußlinie besteht. Die Dampfer der letztgenannten Linie sowie der Lagos- und Forcadoslinie können auch für Passagiere von Hamburg ab benutzt werden, doch währt die Beförderung dann etwa 14 Tage länger. Der Afrika-Dienst der Elber-Dempster-Linie unterhält ab Liverpool einen regelmäßigen wöchentlichen Schnelldienst für Post und Passagiere direkt nach Forcados (Reisebauer 17 Tage). Nach ihrer Ankunft in Forcados können die Reisenden von Warri oder Burutu aus mit nigerianischen Regierungs dampfern oder mit Dampfern der Niger Company zunächst den Niger bis Lokoja hinauffahren. Ein bestimmter Fahrplan für diese Dampfer ist nicht vorhanden. Von Forcados nach Burutu und Warri ist etwa jede Woche Gelegenheit. Die 410 Kilometer lange Strecke Burutu-Lokoja wird in etwa 3 Tagen zurückgelegt.

Der ganze Küstenstrich zwischen dem französischen Dahomey und dem deutschen Kamerun bildet seit dem 1. Mai 1906 die englische „Colonie and Protectorate of Southern Nigeria“. Sie ist entstanden aus einer Verschmelzung der alten Kolonie Lagos (seit 1861) mit dem „Protectorate of Southern Nigeria“, welches seit 1885 unter verschiedenen Namen bestand (Oil Rivers Protectorate, Niger Coast Protectorate — 1900 vergrößert um das südliche Gebiet der Royal Niger Company). Die Kolonie ist in die Eastern-, Central- und Western Province eingeteilt mit den Regierungssitzen Old Calabar, Warri und Lagos. Letzteres ist zugleich Sitz des Gouverneurs. Der Aufschwung der Kolonie besonders in den letzten Jahren ist sehr bemerkenswert.

1906 betragen:

Einnahme: 1 088 717 £; Ausgabe 1 056 290 (1905: 951 749 bzw. 996 560).
Einfuhr: 3 148 268 £; Ausfuhr: 3 151 417 £. Gesamt (einschl. Govern.

(Güter und bares Geld): 6 299 685 £ (1905: 5 589 755). Zölle 885 584 £ (1905: 793 128).

Der bei weitem größte Teil der Ausfuhr entfällt auf Palmöl und Palmkerne; daneben werden Gummi, Baumwolle, Kopro, Mais, Erdnüsse, Schibutter, Kakao, Kaffee und Häute ausgeführt. 40 Proz. der Ausfuhr geht nach Deutschland.

Die Kolonie unterhält sich jetzt nicht nur selber ohne Zuzuschuß des Mutterlandes, sondern bietet noch eine beträchtliche Beihilfe für Northern Nigeria (1906: 75 000 £). Das Militär der gesamten englischen Westafrikanischen Kolonien ist als West African Frontier Force unter einem Inspector General (Brigadier General) organisiert. Davon entfallen auf S. Nigeria: S. Nigeria Regiment: 63 Offiziere, 34 Unteroffiziere (Europäer), 1883 Mann (Eingeborene) und 2 Batterien zu je 6 Geschützen (2.95 inch. B. L. Mountain Guns).

Die Polizei (Civil Police) hat eine Gesamtstärke von 1084 Köpfen. Das Marine Department verfügt über 39 Dampfer und ca. 137 kleine Fahrzeuge. (Colonial Reports, Annual: No. 554. Southern Nigeria, Report for 1906.)

Geographie u. Geologie: Der Niger ist an Länge des Laufes und Größe des Stromgebietes hinter dem Nil und Kongo der drittgrößte Strom Afrikas, an Wassermenge gibt er nur dem Kongo nach, und an Brauchbarkeit für die Schifffahrt steht er an erster Stelle. Da der gewaltige Bogen seines Ober- und Mittellaufes durchschnittlich eine nordwest-südöstliche Richtung einhält, sein größter Nebenfluß aber, der Benué, aus entgegengesetzter Richtung hereinströmt¹⁵⁾, bewässert das Niger-System den größten Teil des Sudan. Der Benué ist, wenn auch nicht an Länge, so doch an Wasserreichtum und Brauchbarkeit, ein dem Hauptstrom nur wenig nachstehender Arm, und da er uns in ein völlig anderes Gebiet führt wie der obere und mittlere Niger, so ist es üblich geworden, ihn mit dem Unterlauf des Niger unter dem Namen Niger-Benué gewissermaßen zu einem selbständigen Fluß zu kombinieren. Der mit dem Benué vereinigte Niger durchbricht zunächst in südlichem Laufe ein Gebirge, dessen letzte Spuren in der Gegend von Zda sichtbar sind. Hierauf durchströmt er eine Ebene, um bei Asaba mit scharfem Knick eine zweite sehr schwache Terraintufe zu überwinden, in welcher noch einmal Gestein in geringer Mächtigkeit ansteht. Danach durchfließt der Strom das von ihm selber geschaffene Alluvialland mit breitem durch Inseln in zahlreiche Kanäle geteilten Lauf. Einen nicht in den Hauptstrom zurückkehrenden Arm (Ndoni Creek) entsendet er gegenüber Abo. Da dieser aber sehr unbedeutend ist und sich bald mit einem selbständigen Flusse (Abfluß des Ogutaees) vereinigt, so wird man das Delta nicht hier beginnen lassen, sondern etwas weiter südlich, wo eine Gabelung in zwei fast gleichwertige Arme eintritt. Der östliche derselben behält die Richtung des Niger bei und trägt seinen Namen weiter.

¹⁵⁾ Die Flagge der Royal Niger Company enthielt ein Y als Symbol für die hier beschriebenen Stromverhältnisse.

Durch Entsendung zahlreicher Creeks schwächt er sich allmählich so, daß er als nur ca. 50 m breiter Kanal das Ästuarium erreicht, welches unter dem Namen Nun für die eigentliche Mündung des Niger angesehen wird, obgleich der Forcados Arm unter besseren Stromverhältnissen das Meer erreicht. Als Delta im engeren Sinne können wir das Gebiet zwischen den Ästuarien Braf und Forcados bezeichnen, in welchem nur Nigerwasser zum Meere geführt wird, während das Delta im weiteren Sinne zwischen Bonny und Benin außer dem Niger noch aus anderen selbständigen Flüssen gespeist wird. Die Verästelungen der Creeks gehen noch weiter, so daß man aus dem Atwaibo (vielleicht sogar Rio del Rey) bis nach Porto Novo in Dahomey gelangen kann, ohne das Meer zu berühren. Angaben über den Wasserstand des Niger siehe Tafel I.

Das Gebirge¹⁶⁾, welches der Niger zwischen Iokoja und Iba durchbricht, hat einen Kern von Granit und kristallinen Schiefen (Gneis, Glimmerschiefer). Die Berge Sorakte, Erskine und die Insel Beaufort sind schroff und klippenreich und zeigen Kuppenform; auf dem gegenüberliegenden Ufer liegen der Crozier, Franklin und Michael, von denen die beiden letzteren in scharfen, dem Fluß parallel laufenden Graten enden. Diese Berge gehören zu dem Gebirgskern; auch der Fluß selber enthält hier viele die Schifffahrt gefährdende Gneisklippen. Dagegen zeigen der Patte Berg bei Iokoja und der King William Range sich schon von Ferne durch ihre sanften Konturen und tafelförmigen Gipfel als zur Sandsteinformation gehörig an. Südlich des King William Range, welcher als Ausläufer eines von Osten kommenden Gebirgszuges hart am Niger abbricht, treten Gneisbänke noch bei Luendon und Nofim an den Fluß heran, aber das gegenüberliegende Ufer und die Klippen, auf denen Iba gelegen ist, zeigen wieder Sandstein. Noch einmal, aber viel weiter südlich bei Onisha und Obusi, tritt dieser Sandstein laterisiert auf; dazwischen zeigt der Fluß flache, sumpfige, jedenfalls aus Alluvien gebildete Ufer. Die schwachen Hügellisten, welche gegen das Ende dieser Flußstrecke im Westen auftreten und bei Naba den Strom erreichen, sind dagegen aus tertiären Tonen und Sanden zusammengesetzt, in welchen neuerdings auch tertiäre Braunkohle gefunden worden ist. Das Gebiet südlich Obusi bis zu den Mündungen ist eine ungeheure Schwemmlandregion, gebildet durch die alluviale Tätigkeit des Flusses.

F l o r a u n d F a u n a : Für das Brackwassergebiet der Deltamündungen ist die Mangrove der charakteristische Baum. Sie bedeckt besonders in den Ästuarium große Flächen, wo sie mit ihren Lustwurzeln, welche zur Flutzeit mit Wasser bedeckt sind, einen Schlammfänger darstellt und dadurch landbildend wirkt. Die eigentliche Meeresküste enthält keine Mangroven, denn hier fehlt einerseits das Brackwasser, andererseits hat die Flut einen festen Sand-

¹⁶⁾ Über die geologischen Verhältnisse s.: Allen & Thomson, I, S. 507 u. f. — Würth, Mittell. d. Afric. Ges. i. Deutschl. Bd. V, S. 43 u. f. — Passarge, Adamana S. 7 u. 8. — Reports of the Mineral Survey of Southern Nigeria for 1903—4 and 1904—5. Colonial Reports-Miscellaneous Nr. 33, London 1906.

wall aufgeworfen, welcher den Untergrund für hochstämmigen Urwald mit dichtem Unterholz liefert. Derselbe Urwald (Wollbäume, Palmen mehrerer Arten, Mimosen, Pandanus) bedeckt auch innerhalb des Deltas das festere Land, er ist jedoch zunächst vom Flusse aus nur an solchen Stellen zu sehen, wo (wie z. B. bei Burrutu) der alles verdeckende Mangrovegürtel fehlt.

Mit dem Aufhören des Brackwassers und dem Erscheinen gefestigter Uferländer tritt dichter, mannigfaltig zusammengesetzter Urwald an die jetzt nur einige hundert Meter breiten Creeks heran. Der majestätische Wollbaum (*Ceiba buonopozense*) — zur Trockenzeit blätterlos mit weißlich schimmernder Rinde — überragt alles, auch die schlanken Li- und Kokospalmen¹⁷⁾ (*Lais guineensis* und *Cocos nucifera*), während von den Raphiapalmen (*Raphia vinifera*) nur die ungeheuren Wedel¹⁸⁾ sichtbar sind, da der kurze Stamm völlig von Farn und Mimosengebüsch verdeckt ist. Die Bäume sind dicht behangen mit Lianen, Orchideen und farbenprächtig blühenden Schlingpflanzen; große Flächen des Wassers sind mit treibender *Pistia Stratiotes* bedeckt. An geeigneten Stellen ist der Wald ausgerodet und durch Kulturen der Eingeborenen (Bananen, Planten, Jams) ersetzt. Nach dem Passieren des Deltas bleibt der Charakter des Waldes zunächst derselbe. Von Abo ab gewahrt man dazu Fikusbäume, in den Pflanzungen den Melonenbaum (*Carica Papaya*) und den Kolanußbaum (*Cola acuminata*). Auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Eingeborenen werden mannigfaltiger und zeigen neben den schon erwähnten Gewächsen: Reis, Mais, Maniok, Ananas, Erdnüsse, Sorgum und Guinea-Pfeffer. Allmählich nehmen die Palmen ab, und bei Onisha überwiegt bereits der Laubbestand in den Uferwäldern. Ganz vereinzelt treten hier auch die ersten Fächerpalmen (*Borassus flabelliformis*) auf. Große Veränderung erleidet das landschaftliche Bild durch das Auftreten von Gebirgszügen, also ungefähr von Ida ab. Buschwald und Parklandschaft lösen hier den Urwald ab, und auch die Berge zeigen meist einen lichten Baumwuchs. Der Affenbrotbaum (*Adansonia digitata*), Schibutterbaum (*Butyrospermum Parkii*) und Mangobaum (*Mangifera indica*) treten auf, und die Eingeborenenkulturen vermehren sich um Zuderhirse, Baumwolle, Kürbis, Okra, Tabak und Indigo.

¹⁷⁾ Kokospalmen nur in Anpflanzungen.

¹⁸⁾ Die Rippen dieser Wedel bilden einen Handelsartikel. Sie sind auf dem flachen Benué wegen ihrer Leichtigkeit als Stakstangen für die Kanus gesucht.

(Schluß folgt.)

Der Niger-Bennuë.

(Eine historisch-geographische Beschreibung der natürlichen Verbindung Nord-Kameruns mit der Küste)

von Hugo Marquardsen
mit Abbildungen, einer Karte und zwei Tafeln.

(Schluß.)

Das Brackwassergebiet ist wenigstens dem äußeren Anschein nach tierarm. An Säugetieren zeigen sich außer den Hauschweinen der Eingeborenen wenige Meerkatzen und Fledermäuse; nur durch einen Zufall wird man den interessanten Wassersänger *Manatus senegalensis*, welcher im ganzen Niger-Bennuëgebiet auftritt, zu Gesicht bekommen. Etwas besser vertreten ist die Vogelswelt. Die Mangrovenwälder wimmeln von Jakos (Graupapagei *Psittacus erithacus*), deren durchdringendes Geschrei und Gepfeife überall vernehmbar ist. Die Ufer sind belebt durch zahlreiche zierliche Schwalben. Bei Nachtzeit bietet ein großer Vertreter der Familie der Nachtschwalben, der afrikanische Ziegenmelker (*Makrodipteryx longipennis*), ein merkwürdiges Schauspiel. Von den Spitzen seiner Flügel flattern lange schmieglame Federn, welche beim Fluge den Eindruck erwecken, als ob er stets von zwei kleineren Vögeln begleitet wäre. Das Brackwasser liefert Nahrung für den Baumlicht (*Halcyon senegalensis*), Seeschwalben (*Sterna*), Sandregenpfeifer (*Hiaticula annulata*), Scheerenschnäbler (*Rhynchops orientalis*), verschiedene Reiher, schwarz und weiße Schreiseeadler. Aus der niederen Tierwelt sei der typische Brackwasserfisch, der Schlammfringer (*Periophthalmus koelreuteri*) erwähnt, welcher sich vorzüglich an dem Lande zu bewegen weiß und sogar die hohen Wurzeln der Mangrove erklettert, sowie eine kleine Krabbe, welche zur Ebbezeit bewegungslos vor ihrem Loch sitzt und gestört mit einem eigentümlichen Kopfsprung darin verschwindet. Wie die Vegetation, so wird auch die Tierwelt nach dem Passieren des Deltas mannigfaltiger. Hier erst im eigentlichen Niger werden die typischen Bewohner der großen afrikanischen Flüsse gefunden: Flusspferde, Marabus, Krokodile. Die Ufer beleben zahlreiche Affenherden, aber andere Säugetiere sind selten, besonders solange der dichte Urwald vorherrscht, und abgesehen von Zufälligkeiten wird nur der systematische Jäger mit ihnen in Berührung kommen. Der Reisende muß sich an der Beobachtung der zahlreichen Vögel schadlos halten, welche nicht nur an Mannigfaltigkeit, sondern auch an Farbenpracht mit der Schönheit ihrer pflanzlichen

Umgebung wetteifern. Webervögel — besonders der Goldstirnige Weber (*Oriolus icterocephalus*) — behängen die Bäume mit Kolonien ihrer beutel-förmigen Nester. Fliegenschnapper verschiedener Arten, der Erzhonigsauger (*Nectarinia metallica*), der Lof oder Nashornvogel (*Buceros erythrorhynchus*), der Halsbandsittich (*Palaeornis torquatus*), der Madenhäcker (*Buphaga africana*) und der Vireo (*Oriolus nalbula*) sind überall zu finden. Mit dem Erscheinen größerer Ansiedlungen hat sich sofort der braune Schmutzgeier eingestellt, welcher seinem Verhalten nach fast zum Hausgeflügel der Eingeborenen gerechnet werden muß. Den Strand beleben zierliche Stelzen und der unvermeidliche Begleiter ruhender Krokodile, der Krokodilwächter (*Hyas aegyptiacus*). Unaufhörlich stoßen Veste und Eisvögel auf die Wasseroberfläche, besonders der Grausfischer (*Ispida bicincta*) mit vorherrschend schwarz-weißem Gefieder und der reich violett und blau geschmückte *Halcyon cyanotis*. Die Untiefen und Sandbänke sind besetzt mit Reiher, Störchen und Marabus (dieser letztere hauptsächlich ein Aasfresser), während herüberhängende Äste und Klippen den Ausgud für die Fischadler abgeben. Pelikane, welche trotz ihres schwerfälligen Äußeren einen anmutigen Flug haben und sich auch auf Bäume niederlassen, sind selten. Den niederen Tieren ist Urwald wie Buschwald gleich günstig. Schlangen, obgleich in großer Zahl vorhanden, werden nur selten angetroffen; desto häufiger das andere dem Menschen gefährliche Giftzeug: der Skorpion und der Hundertsüßler. Unter den Eidechsen, welche überall Hausrecht genießen, sei die prachtvolle Siedleragame (*Agama colonorum*) hervorgehoben — dunkelblau mit gelblichrotem Schwanz und Kopf. Sie ist besonders in Lofoja sehr häufig. Der Entomologe wird besonders zu Beginn der Regenzeit eine große Ausbeute haben. Um die elektrischen Lampen der Dampfer pflegen sich Insekten in großer Zahl zu sammeln.

Die Anwohner: Die Anwohner des unteren Niger gehören zur Völkerverwandtschaft der Sudanneger. Die Bevölkerung des Deltas im engeren Sinne ist als eines Stammes und eng verwandt mit den nördlich davon sitzenden Ibo anzusehen. Der Sammelname für die erstere ist Ibo, Ijo oder Ejo; Unterabteilungen sind am Forcados: die Bari und Patani — am untersten Niger und Nun: die Brao und Oru. Nördlich vom Forcados wohnen die schon zu den Bini (Benin) gehörenden Zakri und Sobo. Die zahlreichen Stämme zwischen Nun und Crookfluß sind ebenfalls den Ibo verwandt, doch hat an letzterem Fluß schon eine Vermischung mit den im benachbarten Kamerun sitzenden Bantustämmen stattgefunden. Bei der Beurteilung der Bevölkerung, die als unzuverlässig, faul und roh gilt, wird man zu berücksichtigen haben, daß sie sich jedenfalls einst als ein tüchtiges und unternehmendes Handelsvolk erwiesen hat, und daß mehrere der schweren Ausschreitungen, welche zu Strafexpeditionen nötigten, der Gefährdung ihrer Existenz durch die Durchbrechung des Zwischenhandels zuzuschreiben sind. Die unglaublichen Missetaten der ehemaligen Sklaven- und Elthändler haben auch nicht bessernd auf die Sitten eingewirkt. Zweifelloshuldigen noch viele Deltabewohner den übelsten Angewohnheiten bis zum

Kannibalismus. Die Bemühungen der englischen Regierung um die Hebung der Bevölkerung sind durch die Natur des Landes sehr erschwert und, wo ein zeitweiser Erfolg besteht, ist man vor Rückfällen nie sicher. Das Wasser der zahllosen Creeks ist das Element der Eingeborenen; hier findet der ganze Verkehr statt. Die Kanus werden mit großer Geschicklichkeit bedient. Auf dem Forcados bieten die großen, nach dem Takt einer Trommel gepaddelten Kanus ein hübsches Bild. Handel und Fischfang bilden die Hauptbeschäftigung; die Ansturanlagen liefern nur wenig über den eigenen Gebrauch. Ihre Dörfer mit den vieredigen Schrägdachhäusern machen einen ärmlichen und schmutzigen Eindruck. Die Kunstfertigkeiten beschränken sich auf Schnitzereien an Kanus und Paddeln sowie auf hölzerne Idole (teilweise mit Glas-



Abbildg. 5. Eingeborene (Patani) am Forcados.

augen), die man öfters vom Dampfer aus an den Dörfern stehen sieht. Der Fetischdienst ist noch allgemein verbreitet, da die Missionsbestrebungen naturgemäß nur langsame Fortschritte machen können.

Am unteren Niger vom Beginn des Deltas bis zur Einmündung des Venus bestanden zur Zeit der ersten Entdeckungen eine Anzahl größerer Gemeinwesen mit nach Norden zu wachsender Kultur. Das Reich des Ibo mit dem Hauptort Ibo erstreckte sich auf beiden Ufern vom Delta bis ungefähr an die Mündung des Amambara Fl. Seine Nordgrenze bildete zugleich das ethnographisch wichtige Übergangsgebiet von den vieredigen Schrägdachhütten¹⁹⁾ zu den Rundhütten. Nördlich davon auf dem linken Ufer war das

¹⁹⁾ Das Gebiet dieser Bauart in Mittelafrika umfaßt das Kongobecken und einen ca. 300 km breiten Saum um den Golf von Guinea. In letzterem hat wahrscheinlich der dort lebende Teil der Sudaneger den Baustil der Vontu angenommen. Vgl. L. Hüfel, Die rechteckigen Schrägdachhütten Mittelafrikas, Globus 66 Bd. (1894) Heft 22, S. 341.

Reich der eng mit den Yoruba verwandten Igara oder Akpoto mit dem Hauptort Iba. Während die Ibo noch vollständig dem Fetischdienst huldigten, war schon zu Vander's Zeiten mohamedanischer Einfluß bis zu den Igara vorgedrungen. Hausfa war damals bereits Verkehrssprache und, obgleich die Religionsanschauungen im Grunde noch völlig heidnisch waren, befanden sich doch Mallams (Schriftgelehrte) am Hofe in Iba und unklare Vorstellungen der mohamedanischen Lehren; öffentlich aufgestellte Idole waren nicht vorhanden. Von höherer Kultur zeugte auch die Herstellung von gewebten Stoffen. Das rechte Nigerufer gegenüber den Igara bewohnten die Ebu oder Abo, den Bini verwandt und nach Benin zinspflichtig. An der Einmündung des Venuë, besonders im nördlichen Winkel zwischen Venuë und Niger, sahen die Igbara-Panda mit dem Hauptort Panda und ihnen gegenüber um das heutige Iokoja²⁰⁾ die nach Iba zinspflichtigen Kafanda,²¹⁾ ein friedliches, unternehmendes Handelsvolk. Die großen Verbände zerfielen in zahllose Unterabteilungen und die wirkliche Macht der Oberhäuptlinge war nicht bedeutend. Der Handel mit Sklaven, El, Elfenbein und Lebensmitteln war lebhaft und spielte sich so ab, daß die Waren auf neutralen Märkten von dem einen Stamm auf den anderen übergingen. Solche Märkte waren: Onia (Abzweigungsstelle des Forcados) für die Ido und Ibo, Affaba (Vander's „Kirec“) für die Ibo und Igara, Bokwa (Sifori) für die Igara und Igbara. Die Einfälle der Fulka zertrümmerten (1854) das Reich Panda und drängten die Igbara-Panda nach Süden über den Venuë. Die Kafanda wurden allmählich fast ganz aufgerieben, aber an diesem nördlichen Teile des Igara-Reiches kam das Vordringen der Fulka zum Stehen, wahrscheinlich beeinflusst durch das Auftreten der Europäer am unteren Niger. Hier finden wir also noch die ursprünglichen Stämme allerdings unter wesentlich veränderten Lebensverhältnissen, hervorgerufen durch Abschaffung der Sklaverei, des Zwischenhandels nach der Küste, Vernichtung der Selbständigkeit und Einwirkung der Mission.

Mission. Die evangelische Mission an der hier besprochenen Flußstrecke wird von der Church Missionary Society ausgeführt. Stationen sind in Northern Nigeria: Iokoja, Akpata und Akabe (diese beiden in der Bassa Province) — in Southern Nigeria: Onisha (mit Ogidi und Ogbunife), Obusi (mit Awba und Ufpo), Afaba (mit Akufu und Oniha Olona).

Die römisch-katholische Mission zerfällt in die Apostolische Präfektur des Oberen Niger: Sitz in Iokoja, Stationen in Iokoja und Adiga (westl. Iba) — und in die Apostolische Präfektur des Unteren Niger: Sitz in Onisha, Stationen Onisha, Afaba, Adoni.

²⁰⁾ Südl. Iokoja sitzen jetzt die Igbara-Sima, welche zuerst von Baillie erwähnt werden; die älteren Forscher kennen sie nicht. Möglicherweise haben sie dies Gebiet schon seit langer Zeit inne.

²¹⁾ Die Kafanda werden teilweise zu den Igbara gerechnet; Baillie ist anderer Ansicht (f. S. 271, 272).

B. Der Niger von seinen Mündungen bis Lokoja.

Von den zahlreichen Armen des Nigerdeltas ist heute für eine Fahrt ins Innere bei weitem der wichtigste der Forcados, nachdem lange Zeit hindurch die zuerst entdeckte Nun-Einfahrt ausschließlich benutzt worden war. Seinen wirtschaftlichen Aufschwung verdankt der Forcados den günstigen Tiefenverhältnissen der seiner Mündung vorgelagerten Barre und dem guten Fahrwasser des Creeks; zudem ist er zu einem Umschlaghafen für den wichtigen Ort Lagos geworden, indem die größeren Schiffe, welche die gefährliche Barre der Lagoslagune vermeiden, im Forcados in kleinere Barredampfer entlöschten. Man kann auch vom Forcados durch den kleinen Lagos Creek in die Lagoslagune gelangen, doch ist dieser Wasserweg für Dampfer nicht benutzbar.

Denjenigen, welcher sich von der See dem Forcados Ästuarium nähert, fallen zunächst die ungeheuren düsteren Urwälder der langgestreckten Küste auf, gegen welche sich der weiße Schaum der gewaltigen Brecher abhebt. Bei der Einfahrt in die Mündung erblickt man bei dem Orte Gula (l. Ufer) die Zollstation für S.-Nigeria (Custom House of the Port of Forcados), welche auch die Zölle für N.-Nigeria erhebt. Bald darauf folgt der Ort Forcados mit der kleinen französischen Pachtung.

In dem Vertrag vom 14. Juni 1898 erhielt Frankreich zwei Pachtungen am englischen Niger, Forcados und Bajibo (oberhalb Zebba), zur Anlage von Depots für seine Besitzungen am oberen Niger. Deutschland besitzt solche Pachtungen leider nicht.

Hier befindet man sich bereits im Brackwassergebiet und im eintönigen Weide der Mangroben. Nachdem man an der Einmündung (r. Ufer) des gewaltigen Wari Creeks, welcher auch für Seeschiffe eine Verbindung nach dem Escravos und Benin herstellt, vorbeigefahren ist, verengt sich das bisher 2-3 km breite Ästuarium auf $\frac{3}{4}$ km und man gelangt nach Burutu.

Burutu, ein aufblühender Platz am linken Ufer des Forcados. Der Strand ist hier mangrobenfrei und der leidlich feste Untergrund ist mit hochstämmigem Urwald bestanden. B. ist Einfuhrhafen für N.-Nigeria, dessen Marine Department (Lokoja) hier ein Depot unter einem Assistant Marine Superintendent unterhält. Der Ort enthält ferner das Hauptdepot der Niger Company (früher Akassa), ein Kaufhaus, in welchem sämtliche Verpflegungs- und Ausrüstungsgegenstände für eine afrikanische Reise zu erhalten sind, sowie eine Werft mit Slips. Kaimauern gestattet das Anlegen von Dampfern am Ufer zur Übernahme der aufgestapelten Waren. Die Stelle von Hotels vertreten zwei geräumige Kaffehäuser, in welchen der Reisende jedoch, wie auch später auf dem Fluchdampfer, für seine Verpflegung selbst zu sorgen hat. Die Bank of Nigeria unterhält hier eine Filiale.

Einige Kilometer östlich Burutu ist das Ästuarium zu Ende. Die Fortsetzung der Fahrt erfolgt auf dem Forcados Creek, welcher zunächst eine durch-

ichnittliche Breite von einigen hundert Metern hat, sich aber häufig auch unter 100 Meter verengt. Je mehr man sich dem Scheitel des Deltas nähert, nimmt seine Breite zu und an der Abzweigung selbst beträgt sie etwa 700 Meter. Der Einfluß der Ebbe und Flut hört mit dem Eintritt in den Creef auf und sofort ändert sich die Ufergenerie, indem die Mangroven verschwinden und einem üppigen Urwald Platz machen. Mehrere Faktoreien befinden sich an den großen Bindungen des unteren Forcados, unter denen die deutsche des Hamburger Hauses Bey u. Zimmer durch ihr gefälliges Äußeres besonders auffällt. Ihr gegenüber liegt auf der kleinen Insel Ganagana eine Reparaturwerkstatt der Niger Company für Dampfer. Bei dem Dorfe Spama entsendet der Forcados den Ogao Creef nach dem Ramos ab. Die Faktoreien hören nun auf und beide Ufer sind vom dichtesten Urwald eingeschlossen, nur unterbrochen durch die kleinen Ansiedlungen der Eingeborenen, welche sofort an den Ausrodungen und Bananen-Anpflanzungen zu erkennen sind. Beim Erscheinen eines Dampfers stürzt sich alles in Kanus, um zu betteln. Trotz dieser scheinbaren Harmlosigkeit der Eingeborenen ist es für einzelne Europäer durchaus nicht ratsam, sich im Delta außerhalb der Faktoreien aufzuhalten. Fast nichts wissen wir darüber, wie es jenseits der Ufer weiter im Innern aussieht. Neuerdings wird bestritten, daß der Sumpfboden eine so große Ausdehnung hat, wie bisher angenommen wurde. Im Gebiet der Patani, mit denen Wizon noch 1890 einen schweren nächtlichen Kampf zu bestehen hatte, entsendet der Forcados den bedeutenden Sagbama Creef, welcher mit dem Niger Silberforce Island einschließt. Weiter stromauf wird der große Ase Creef angenommen, an welchem wieder Faktoreien liegen. Bald darauf werden zur Niedrigwasserzeit enorme Sandablagerungen bemerkbar oder zur Hochwasserzeit die gewaltige ca. 3 km breite Wasserfläche des ungetheilten Niger.

Die Fahrt nach diesem Punkt durch die Runnmündung und den untersten Niger hat mehr historisches Interesse, als die eben beschriebene. Vander war auf seiner großen Entdeckungsfahrt (1830) von den Ibo gefangen genommen und an King Boy von Braß verkauft worden, welcher ihn gegen Rückerstattung der Kaufsumme an ein im Run liegendes englisches Schiff ausliefern wollte. Der Kapitän weigerte sich aber „auch nur einen Feuerstein“ zu bezahlen und Vander war genötigt, um sein Leben zu retten, King Boy durch eine List von Ford zu entfernen und ohne Bezahlung abzufahren. Lange Zeit galt die Rucainfahrt für die beste im Delta und wurde ausschließlich benutzt, während sie jetzt durch den Forcados überholt worden ist. Das Astuarium hat zunächst eine Breite von 800 Meter, erweitert sich aber später bis auf 2 Kilometer. Am westlichen Ufer liegt Akassa.

Akassa ist eine Gründung der Niger Company; das ursprüngliche Dorf dieses Namens (schon von Allen erwähnt)²²⁾ liegt ihm gegenüber. Da die Runnmündung die einzige Stelle war, wo das Gebiet der Royal

²²⁾ Allen u. Thomson, I S. 169.

Riger Company an das Meer reichte, lag hier das Hauptdepot und das Hauptzollamt, welsch letzteres alle nigeraufwärts fahrenden Schiffe anzulaufen hatten. 1895 wurde das wenig bewachte Depot von den Braß vollständig ausgeplündert und die Krubefazung niedergemetelt oder später verspeist, obgleich die Braß für Christen galten. Eine ausreichende Sühne hat diese Greuelthat nicht gefunden, da den Braß zu Lande nicht beizukommen war. Mit dem Aufschwung Burutus hat der Ort an Bedeutung verloren. In A. befindet sich jetzt das Headquarter Office des Marine Department von S.-Nigeria mit einer Schule für die Unterweisung von Eingeborenen in der Bedienung von Schiffsmaschinen, eine Werft, Faktoreien. Die Überführung der Werftanlagen nach dem Orte Forcados ist beabsichtigt.

Stromaufwärts fahrend mündet rechts in den Run der Afassa Creef, durch welchen die von Braß kommenden Schiffe den Run-Niger erreichen. Das Fahrwasser verengt sich dann zu dem teilweise unter 50 Meter breiten Louis Creef, genannt nach dem schwarzen Piloten, welcher Laird diesen Weg gezeigt hatte und dafür später vom King Boy getötet wurde. Bei Sunday Island hört die Einwirkung der Flut und damit auch die Mangrove auf, die Ufer werden fester und tragen dieselbe Urwaldvegetation wie am Forcados; der Fluß erweitert sich auf einige hundert Meter. Außerordentlich ist die Zahl der abzweigigen Creefs, darunter am bedeutendsten ein nach Braß führender Arm (auf welchem der gefangene Lander nach Braß und von dort durch den Afassa Creef nach dem unteren Run geschafft wurde), und der Bassa Creef, der zu einem noch nicht festgestellten Volksstamme dieses Namens führen soll. Bevor man Angiama erreicht, hat der Fluß eine neue starke Verbreiterung (ca. 800 Meter) erfahren. In diesem Dorf wurde Lander 1832 tödlich verwundet, nachdem er durch Ausbreiten seiner Waren die Gier der Eingeborenen erweckt hatte. Hier entstand 1860 die erste Faktorei im Delta, gegründet durch das Laird'sche Unternehmen, um den hier ausgebrochenen Aufstand zu beschwichtigen. Bald darauf mündet der beim Forcados erwähnte Sagbama Creef, hier Amassama Creef²³⁾ genannt. Wilberforce Island, welches links bleibt, ist noch durch einen Creef in der Mitte durchschnitten, welchen der erforschende Dampfer „Wilberforce“ (1841 unter Allen) benutzte, um aus dem Amassama Creef wieder in den Niger zu gelangen. Das Dorf Korotumbi (Little Ebo) erweckt Erinnerungen an Lairds erste Expedition (1832); das feindselige Verhalten der Eingeborenen hatte eine Einäscherung des Dorfes zur Folge. Nach dem Passieren des wundervoll bewaldeten Stirling Island und des großen Dorfes Agberi (l. Ufer) mit wichtiger Faktorei, welches die letzte Oru-Ortschaft ist, erreicht man den eigentlichen Niger.

²³⁾ Allen nennt ihn O'guborib, was noch Baitte Osimini lauten und eine gemeinschaftliche Bezeichnung für alle Creefs sein soll. Vgl. Allen u. Thomson, I. S. 184 und Baitte, S. 321.

An dieser Stelle hat der N i g e r eine Breite von 2—3 Kilometer, welche bei Niedrigwasser nur zur Hälfte ausgefüllt ist, während der Rest in Gestalt von enormen Sandbänken trocken liegt.

Während die schmalen Creeks des Deltas einen ziemlich gleichbleibenden Wasserstand haben, ist die Tiefe des Hochwassers auf dem eigentlichen Niger sehr wechselnd. Zur Hochwasserzeit können Dampfer bis zu 15 Fuß Tiefgang Lokoja erreichen, zur Niedrigwasserzeit hat öfters sogar der Verkehr mit flachen Gedraddampfern Schwierigkeiten. Der Wasserstand ist auch in den verschiedenen Jahren sehr wechselnd. Eine Übersicht gibt Tafel I.

Es ist unrichtig, wie es auf vielen Karten geschieht, den von Clapperton in Bussa und Sokoto gehörigen Namen „Nuorra (Nwara)“ auf den ganzen Unterlauf des Niger anzuwenden. Wirkliche Namen für ganze Flüsse oder große Teile derselben sind in Westafrika selten. Jeder Stamm pflegt seinen Anteil in seiner Sprache mit „das Wasser“, „das große Wasser“, oder ähnlich zu benennen. Südlich von Lokoja sind folgende Bezeichnungen für den Niger bekannt:²⁴⁾

Gaussa: „Fári n'ráa“ = das weiße Wasser; dagegen der Benué. „Báki n'ráa“ = das schwarze Wasser.

Zgara: wollen dasselbe ausdrücken mit „Ušimini tátu“ (Niger) und „Ušimini dádu“ (Benué).

Rupe: Desgleichen „Fárodo“ (Niger), und „Fároji“ (Benué).

Ibo und Oru: „Osimini“ (Niger und Creeks des Deltas) = Fluß.

Die gewaltige Fläche des Flusses verändert die Szenerie vollkommen, obgleich die Ufer nicht viel höher sind als im Delta und dieselbe Bewachsung zeigen. Der Beginn des Deltas stellt die Grenze zwischen den Oru und Ibo dar; an der Abzweigungsstelle des Forcados erblickt man den alten Markt zwischen diesen beiden Völkern, Onia, was so viel wie Markt bedeutet. Abo, die Residenz der Ibo, liegt nicht direkt am Niger, sondern etwas landeinwärts an einem Creek. Die hier bereits von Laird 1857 angelegte Faktorei wurde drei Jahre später geplündert und zerstört. Heute enthält der Ort, der seine frühere Bedeutung eingebüßt hat, eine Schule für Eingeborene und eine Faktorei der Niger Company. Etwas oberhalb Abo entsendet der Niger den für Boote brauchbaren Ndoni Creek, welcher sich mit dem Traffi, Abfluß des Ngutasees, vereinigt und dann bei Degama mündet. Die Degama bezogen auf diesem Wege ihr Palmöl und wurden aufständisch, als die Royal Niger Company den Handel nach dem Niger abziehen anfang. Der Streit wurde dadurch beigelegt, daß Idu als Grenzort zwischen dem New Calabar Distrikt und dem Territorium der Company gesetzt wurde. Bei Enisha (l. Ufer) wird das Auge zuerst durch höhere Ufer und Hügel erfreut; die Dampfer pflegen zur Ergänzung des Brennholzes hier anzulaufen.

²⁴⁾ Baillie, S. 73 u. 426.

Dnisha besaß ebenfalls schon eine Laird'sche Faktorei, welche dem Schicksal der in Ibo nur durch das rechtzeitige Erscheinen eines englischen Kanonenbootes entging. Auch der Royal Niger Company haben die Dnishaleute viel zu schaffen gemacht, weshalb das Anlegen an diesem Orte lange Zeit verboten war. Außer einer großen Faktorei, einer evangelischen Missionsstation, besteht hier seit längerer Zeit eine Station der katholischen französischen Missionare du Saint-Esprit. Die Regierung unterhält eine Versuchspflanzung, auf welcher bis 1904 ohne besonderen Erfolg Kaffee gebaut wurde, und zwei Regierungsschulen.

Bei Dnisha mündet der Amanbara mit wundervoller Ufervegetation. Dieser Fluß ist erst durch Flegels Aufnahme^{24a)} (1883) bekannt geworden, obgleich seine Ufer damals schon zahlreiche englische und französische Faktoreien aufwiesen.

Der Niger durchbricht hier die Hügelandschaft in einem scharfen Bogen und sein Lauf zeigt nach dem Passieren von Asaba eine wesentlich verändertes Aussehen.

Asaba (r. Ufer) ist durch seine zentrale Lage und die anmutige hügelige Umgebung der wichtigste Ort an dem zu S. Nigeria gehörenden Teil des Niger. Hier fand der große Markt zwischen den Ibo und Igara statt. Lander, welcher das Dorf Kiree (= Markt) nennt, geriet auf seiner Entdeckungsfahrt (1830) ahnungslos in das Getümmel, wurde von den Ibo gefangen genommen und dem König Obi in Ibo ausgeliefert. Die Royal Niger Company hatte hier ihre Verwaltungszentrale mit einem Gerichtshof (High Court unter einem Chief Justice). Hauptdepot für die Truppen der Company war es bis 1889, von da ab Lokoja. Jetzt liegt hier eine Kompagnie des S.-Nigeria Regiments in Garnison. Die Aufklärung des Binnenlandes zwischen Benin und dem Niger ist von hier aus besonders energisch betrieben worden und hat 1906 zu heftigen Kämpfen mit den aufständischen Ibo geführt.²⁵⁾ Besondere Bedeutung gewinnt der Ort, welcher eine Faktorei sowie eine katholische und evangelische Missionsstation enthält, dadurch, daß in seiner unmittelbaren Nähe (bei Ibusa und Opeyam), eine für Feuerung und Gasbereitung brauchbare Braunkohle aufgefunden wurde.

Während bisher der Lauf des Flusses stark gewunden war, ist er jetzt mehr geradlinig und gestattet oft weite Sichten über die Wasserfläche. In den Wäldern tritt der Palmenbestand immer mehr zurück, wodurch das Aussehen der Ufer besonders zur Trockenzeit, wo viele Bäume blätterlos sind, weniger farbenreich ist als bisher. Ada Mugu wird übereinstimmend²⁶⁾ als der erste Ort angegeben, in welchem der Hüttenrundbau vorherrscht. Dieses Dorf, in welchem Lander eine freundliche Aufnahme gefunden hatte, liegt auf einer

^{24a)} Mitteil. d. Afrk. Ges. i. Deutschl., Bd. IV, S. 133 u. Taf. 6.

²⁵⁾ Deutsches Kolonialblatt 1907, S. 906.

²⁶⁾ Lander, III. S. 120; Allen u. Thomson, I. S. 274; Baifre, S. 52.

großen Insel, welche der Iwan Creek abschneidet; während der Laird'schen Expedition (1832) nahm hier ein Massengrab die Opfer der ersten Fieber-Epidemie auf. Das Gebiet der Ibo ist hier zu Ende und das der Igara (l. Ufer) und der Edu (r. Ufer) beginnt. Stark sumpfig in größerer Ausdehnung werden die Ufer noch einmal in dem durch den Edu Creek abgetrennten Streifen. Dann aber beginnt das Sandsteingebiet bei Iba und mit ihm eine völlige Veränderung der Ufergeniege.

Iba, die alte Residenz des Atta der Igara, zählt noch zu den wichtigeren Orten am Niger und enthält eine Faktorei, evangelische Missionsstation und ein Detachement des S. Nigeria Regiments als Besatzung. Die dem Dorfe vorgelagerte flache Insel, English Island, trug die erste englische Faktorei im Nigergebiete überhaupt. Lander erwarb die Insel zu diesem Zwecke vom Atta (1832).

Dicht nördlich Iba (7 Grad 8 Min. n. Br.) läuft die Grenze zwischen S. Nigeria und dem Protectorate of Northern Nigeria. Dieses umfaßt das Territorium der ehemaligen Royal Niger Company ohne den Unterlauf des Niger, welcher bei Zurückziehung der Charter zu S. Nigeria geschlagen wurde. Das gewaltige Gebiet, welches zum größten Teile noch der Erschließung harzt, ist in Provinzen eingeteilt, die unter Residenten stehen und ihrerseits nach Bedürfnis in Distrikte eingeteilt werden. Regierungssitz des High Commissioner ist Zungeru am schiffbaren Kaduna Fluß. Für 1906/07 betragen die Einnahmen: 532 087 £ (davon 142 087 £ eigene Einnahmen, 315 000 £ Reichszuschuß und 75 000 £ Zuschuß von S. Nigeria) die Ausgaben: 498 848 £.

Da das Protektorat keine Zollgrenze im Verkehr mit der Küste besitzt, fehlen genaue Angaben über Import und Export. Die beiden Hauptfirmen, Niger Company und Holt & Co., welche (besonders die erstere) fast den ganzen Handel in Händen haben, exportierten 1905 für 148 258 £. (davon Kautschuk allein 101 207 £.). Große Ausgaben erfordert der Unterhalt der bedeutenden Truppenmacht (1906/07 169 561 £.). Von der West African Frontier Force entfällt auf N. Nigeria das Northern Nigeria Regiment (1. u. 2. Inf. Battalion in Zungeru bz. Kokoja, Mounted Infant. Battalion in Kano), Stärke:

116 Offiziere, ca. 2500 Mann und 2 Batterien zu je 4 Geschützen (2,95-inch. B. L. Mountain Guns.)

Daneben besteht eine Polizeitruppe aus 30 Offizieren und 1180 Mann. Das Marine Department hat sein Marine Headquarters, sowie große Reparaturwerkstätten in Kokoja und unterhält mehrere Depots (u. a. in Wurutu und Kuman westl. Kokoja). Es verfügt über 12 größere und kleinere Dampfer, sowie 22 Leichter und Boote, welche auch von Privatpersonen benutzt werden können.

Die Gegend hat jetzt das Aussehen einer Parklandschaft mit vielen einzelfstehenden, schön entwickelten Bäumen. Das östliche Ufer ist zunächst noch

von Igara bevölkert, aber je mehr man sich der Mündung nähert, desto mehr nimmt das Zusammendrängen der Völkerrämme zu, welche sich vor den Julla in den südlichen Winkel zwischen Niger und Benue geflüchtet haben. (Igara, Wassa, Igbara, Kafanda, Rupe).

Das gegenüberliegende Ufer ist durch die Verheerungen der Julla stark entvölkert worden. Die hier sitzenden Igbara-Sima sind anscheinend schon länger ansässig; sie zeigen erhebliche Unterschiede gegenüber ihren auf dem anderen Ufer wohnenden Ramensbütern. Nördlich von Ida tragen die Ufer zunächst unbedeutende Erhebungen, teils aus Gneis, teils aus Sandstein, und der Fluß kann hier sein Bett gewaltig ausdehnen (bis zu 4 Kilometer). Mit Bokwa Island gelangt man jedoch an die Stelle, wo der Niger in einem engen, mit Felsen durchsetzten Tal den Kern des Gebirges durchbrechen muß. Diese Gegend ist von romantischer Schönheit. Dicht am Ufer liegen die Klippen und Grate der Granit- und Gneisberge, während die tafelförmigen Sandsteinfelsen nur vereinzelt auf dem linken Ufer an den Fluß herantreten. In Höhe von Adinapa verflochten sich die Ufer wieder. Die große Wasserfläche des hier vereinigten Niger und Benue wird im Norden malerisch durch den Mount Patte abgeschlossen, an dessen Fuß Lokoja liegt.

Lokoja ist eine englische Gründung, da ursprünglich an seiner Stelle keine nennenswerte Eingeborenen-Niederlassung bestanden hat. Der kurze Bericht Vanders, welcher hier in der Morgendämmerung vorbeigefahren war, hatte genügt, um die Aufmerksamkeit der Liverpooler Kaufmannschaft auf diesen wichtigen Punkt zu lenken. „To establish a permanent settlement at the junction of Tchadda (= Benue) and Niger for purpose of collecting the various products“, war schon ein Teil des Programms der Bairdschen Expedition von 1832, welcher nicht zur Ausführung kam. 3 Kilometer südlich der Stelle des heutigen L. lag damals ein großes Kafanda-Dorf, Adda Adda, welches bald darauf von den Julla zerstört wurde. Die Expedition von 1841 hatte sich den Platz des heutigen L. zur Anlage ihrer nur kurze Zeit bestehenden „Model Farm“ ausersehen. Es wurde damals der Uferstreifen von der Beaufort Insel bis zum Patte Berg vom Atta für England käuflich erworben. Zu dieser Zeit befanden sich auf und am Patte einige kleine selbständige Kafanda Dörfer, welche von Allen unter dem hier zum ersten Mal auftretenden Namen „Lucojah“²⁷⁾ erwähnt werden. Baikie fand 1854 den Platz verlassener als je; denn nur am Abhang des Patte lag ein kleines Dorf, auf dem tafelförmigen Gipfel waren die Dörfer verschwunden. Die Gründung L.'s fällt in das Jahr 1860, in welchem Baikie als Konsular Agent des Niger, von Obbebe auf den Platz der alten Model Farm übersiedelte. Unter seinem Schutz begann Lokoja ein Sammelplatz für die von den Julla Vertriebenen zu werden. 1865 wurde durch den Keger

²⁷⁾ Allen u. Thomson, I. S. 350. „the chief of the mountain villages of Lucojah“.

Crowther, Bischof vom Niger, die christliche Mission eingeführt. Hohlfs fand bei seinem Besuch (1867) ein Dorf von 2000 Einwohnern vor. Das heutige Eingeborenendorf enthält 14 000 Einwohner, unter welchen die meisten Stämme Nigeriens vertreten sind. Den Hauptteil der Bevölkerung bilden die Rupe. Sehenswert ist der große Markt. Südlich von der Eingeborenstadt und mit dieser durch eine gute Straße verbunden, an welcher die wichtigsten dem öffentlichen Verkehr dienenden Gebäude, wie Post und Bank, stehen, liegt das Lager (Cantonment) mit zahlreichen Gebäuden. Die Europäer sind hier in kleinen Baracken (bungalow) untergebracht. Die großen Anlagen der Niger Company ziehen sich am Niger entlang, woselbst sich auch die Schiffsreparatur-Werkstätten befinden. Wenn auch nicht der Sitz der obersten Verwaltung, so ist L. doch die eigentliche Hauptstadt und Handelszentrale von N. Nigeria. Es ist Sitz des Residenten der Provinz Kabba, Garnison des 2. Bat. N. Nigeria Regiments, Station der Church Missionary Society und der römisch-katholischen Mission, Marine Headquarters des Marine Department. Es besitzt ein Regierungshospital, vortrefflich ausgestattete Kaufhäuser und eine Filiale der Anglo-African Bank. Das Forestry Department (unter einem Forestry Officer) unterhält am Fuße des Batta eine Baumschule, besonders für Kautschukpflanzen. Die British Cotton Growing Association hat eine Versuchspflanzung für Baumwolle angelegt. Die weiße Bevölkerung belief sich 1905 auf 78 (darunter 60 Beamte); der Gesundheitszustand ist dank den zweckmäßigen sanitären Einrichtungen ein guter (Wasserkonzentrator für Trinkwasser und Sodawasserfabrik). Sport, wozu Anlagen für Cricket, Tennis und Polo reichlich Gelegenheit bieten, wird eifrig betrieben. Die Lage der Stadt ist hervorragend schön, besonders eindrucksvoll, wenn man vom Benué in den Niger einfährt. Sehr lohnend ist der Besuch des Mt. Batta (ca. 400 Meter hoch) wegen des herrlichen Rundblickes.

Gegenüber von Lokoja liegt das große Dorf G b e b e mit sehr gemischter Bevölkerung. Es besaß bereits 1857 eine Laird'sche Faktorei. Baikie hat hier während seines ununterbrochenen siebenjährigen Aufenthaltes am Niger lange gewohnt.

III. Der Benué.

A. Allgemeine Übersicht.

Die Beförderung auf dem Benué ist ganz von der Jahreszeit und dem Wasserstande des Flusses abhängig. In der Zeit vom Juli bis Oktober können große Dampfer bis Garna fahren (12—14 Tage). Kleine Dampfer ohne Bequemlichkeiten vermögen, abgesehen von besonders ungünstigen Jahren, stets zwischen Lokoja und Ibi zu verkehren (5 Tage). Doch ist der Dampferverkehr auf dem Flusse noch ein recht spärlicher und richtet sich nur nach den jeweiligen Bedürfnissen der Faktoreien und

Regierungsstationen. Deshalb wird vielfach Gebrauch von den geräumigen und sehr praktischen Stahlkanns gemacht, welche zum Stafen eingerichtet sind. Auch die großen Kanns der Eingeborenen werden zur Anshülfe noch herangezogen. In den beiden letzteren Fällen befindet sich der Reisende in großer Abhängigkeit von dem schwarzen Personal; an jedem größeren Orte werden 1—2 Ruhetage zum Einkauf von Verpflegung gefordert. Man tut gut sich den Gewohnheiten dieser Leute anzupassen und auch die Anstrengungen des Stafdienstes nicht zu unterschätzen. In allgemeinen kann man jederzeit im Kano bis Garua kommen, doch muß man rechnen: von Lokoja bis Ibi 14 Tage, von Ibi bis Nola 10 Tage, von Nola bis Garua 3 Tage. An wasserarmen Strecken helfen sich die Kanulente durch Graben von Kanälen.

Geographie und Geologie: Der Benué ist zuerst unter dem Namen Tshadda durch Vander bekannt geworden (s. S. 880 Anm.). Die Ähnlichkeit zwischen Tshadda und Tschadsee verleiteten lange Zeit zur Annahme, daß der erstere ein Abfluß des Sees sein müsse. Der durch Barth gebräuchlich gewordene Pottaname „Benué“ ist der am Flusse am meisten verbreitete, obgleich natürlich ieder Stamm seine eigene Bezeichnung hat. Benué bedeutet „Rutter (nué) der Gewässer (be)“. „Benué“ ist daher „Binué“ vorzuziehen, wenn auch stellenweise das e mit einem Auslaut nach i gesprochen wird. Die Inku nennen den Fluß „Ku“, die Gabira „Arhá“, beide kennen aber auch „Benué“. Weitere Bezeichnungen s. S. 904. Der Benué ist der bedeutendste Nebenfluß des Niger. An seiner Mündung übertrifft er den Hauptstrom, der sich hier ein enges Bett in das Sandstein- und Gneisgebirge gegraben hat, an Breite, steht ihm aber an Wasserreichtum bedeutend nach. Tagegen zeigt wiederum der Lauf des Benué, soweit er für den Verkehr in Betracht kommt, keine die Schifffahrt beeinträchtigenden Stromschnellen und sein Bett ist fast ganz frei von Klippen. Der Benué entspringt mit mehreren Quellbächen nördlich von Ngamudete an dem Rande des Hochplateaus, welches das mittlere Kamerun ausfüllt, aber hier an einem langen Bruchrande viele hundert Meter abgefallen ist. Wann aus den Gebirgsbächen ein Fluß wird, läßt sich noch nicht beurteilen, da gerade das erste Stück seines Laufes nicht erforscht ist. Bei dem Austritt aus der Landschaft Bubandjida ist er bereits für flachgehende Boote verwendbar und von der Einmündung des Kabi an zu den gegebenen Zeiten für Dampfer. Den Oberlauf rechnen wir bis zur Einmündung des Faro, wo sich das bisher 100—200 Meter breite Bett plötzlich auf das fünffache erweitert. Für die Grenze des Mittellaufes kann man die Einmündung des Tonga Flusses annehmen; denn dieser bedingt durch seine auch in der Trockenzeit reiche Zufuhr den bereits erwähnten günstigen Wasserstand bis Ibi zu allen Jahreszeiten (nicht der Taraba Fl.). Nirgends treten die Gebirge in dem Mittellaufe an die Ufer, so daß der Fluß sein Bett auf durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Kilometer ausdehnen und an vielen Stellen durch Überschwemmungen noch bedeutend erweitern kann. Nur einmal — oberhalb der Tarabamündung — findet eine auffallende Verengung auf 250 Meter

flatt. In dem Unterlauf, welcher ein Hügel- oder Flachland durchströmt, beträgt die durchschnittliche Breite des Bettes 2 Kilometer. Nur zur Hochwasserzeit ist das Bett ganz angefüllt, sonst liegt es bis auf eine schmale Rinne in ungeheuren Sandbänken trocken. Die Zeiten (aber nicht der Grad) der Stromschwelle entsprechen etwa denen des Niger (s. Tafel I).

Entfernungen: Lokoja bis Ibi 400 Kilometer

Ibi bis Jola 350 „

Jola bis Garua 118 „

Garua bis Kebimündung 23 „

für Dampfer befahrbar 890 Kilometer (rund)
von der Kebimündung

bis zur Quelle 230 „

Gesamtlänge 1120 Kilometer

Die größten Nebenflüsse sind der Gongola (500 Kilometer Stromlänge), Kafena (350), Kebi (350), Jaro (250), Taraba (250), Donga (230). Die von Barth vermutete Wasserverbindung zwischen Benue und Tschadsee besteht insofern, als die Wasser des Tuburi Sumpfes einerseits zum Kebi, anderseits zum Logone ablaufen und dadurch eine Bifurkation bilden.

Der Plateaurand,²⁾ auf welchem der Benue entspringt, besteht in der Hauptsache aus Granit und Gneis. Der oberste Flußlauf — soweit er bekannt ist — bis unweit Garua durchströmt eine mit den Schottern dieser Gesteine (älteres Altbium) bedeckte Ebene, welche anscheinend das Gebiet eines ehemaligen Sees ist. Von nun ab liegt das Bett in einer Sandsteinmulde, welche in die weiter entfernt liegenden Gebirge älterer Gesteinsarten eingeklemmt ist. Der „Benue-Sandstein“ begleitet den Fluß bis zu seiner Mündung, zum Teil in Gestalt von kleinen Gebirgen. Von letzteren sind hervorzuheben: das Sandsteinplateau des Hoffere Tengelin nördlich von Garua, das Bagele Gebirge, das Vibu (Wright) Gebirge, der Nordrand des Banga- und der östliche Ausläufer des Muri Gebirges und an der Mündung das Oldfield Gebirge sowie die langgestreckten Tafelberge östlich Katonkarifi. Alle übrigen vom Fluße aus sichtbaren Gebirge setzen sich aus Granit und kristallinen Schiefen zusammen; in Adamana sind sie (Mandara-, Verre-, Atlantik-, Schebschi-, Sari Gebirge nebst vielen kleineren Berggruppen) die überreste des Kamerunplateaus, welches hier durch große Brüche, Erosion und Verwitterung in das „Schollenland von Adamana“ verwandelt ist. Mit Ausnahme des durch seitlichen Druck gefalteten Bagele Gebirges zeigt der Sandstein die Neigung zu Tafelbergen, da die horizontale Lagerung fast überall gewahrt ist. Nach der Form zu urteilen, bestehen auch viele der am Mittellauf liegenden Hügel aus Sandstein, z. B. der Mt. Trail, die Mts. Beecroft

²⁾ über die geologischen Verhältnisse s: Bossorge, Stromer u. Reichenbach, Walfie. Wärdh (Witell. d. Afrk. Gef. f. Teutsl., Bd. V S. 59 u. f.), Mineral Survey of N. Nigeria, Colonial Reports—Miscellaneous No. 82, 46 und 47.

und Ethiope sowie die Doma Hügel. In diesem Sandstein, der außerdem an zahlreichen Stellen in Gestalt von niedrigen Bänken an den Fluß herantritt, sind bisher Fossilien nicht gefunden; eine genaue Bestimmung seines Alters ist daher zur Zeit nicht möglich. Nach den ungeheuren Sandmassen, die der Benué noch heute in seinem Bette aufhäuft, könnte man ihn für ein Gebilde des Flusses selber halten. Da aber Partien²⁹⁾ desselben Sandsteines auch in weiterer Entfernung vom Flusse gefunden worden sind, wird man eher annehmen, daß er der Rest einer größeren, vielleicht aus Dünenbildungen hervorgegangenen Decke ist. Im Sandsteingebiet des oberen und mittleren Benué treten verschiedentlich kleine vulkanische Basaltberge auf, so der nur 30 Meter hohe Madugu Berg nordöstlich Jola, der Mt. Elisabeth, der Jeme (Mt. Gabriel) und Goran Dusan bei Wase.³⁰⁾ Auch weiter unterhalb muß man bei manchen der zahlreichen kleinen Einzelberge mangels genauerer geologischer Untersuchung aus der Form auf vulkanische Entstehung schließen, z. B. beim Mt. Forbes und Mt. Egerton. Jedensfalls kann man zwischen Ibi und der Mündung an den Ufern öfters eruptives Gestein neben dem Sandstein beobachten, meist in ganz flachen Decken unmittelbar am Ufer, teils glasartig, teils blasig mit mineralischen Einlagen. Oberhalb der Katsenamündung bei Krufu befinden sich alte Minen, in welchen silberhaltiger Bleiglanz (Antimonglanz) gewonnen wird. Dieser bildet pulverisiert einen in ganz Westafrika gesuchten Handelsartikel zum Färben der Augenlider. Große Steinsalzlager müssen sich in dem Gebiet bei Lafia, Keana und Awe befinden. Solquellen, aus denen das Salz schon seit alten Zeiten gewonnen wird, treten hier zahlreich zu Tage. Bei Awe haben Bohrungen bis zu 6 m Tiefe noch nicht zu den eigentlichen Steinsalzlagern geführt.³¹⁾

Flora und Fauna: Das vom Benué durchflossene Gebiet ist durchweg Buschwald oder Savanne. Die Uferländer sind zwar häufig mit dichtem Walde bedeckt, doch beschränkt sich dieser Bestand stets auf einen sehr dünnen Streifen. Hier und da kann er an günstigen Stellen ein urwaldähnliches Aussehen annehmen mit hochstämmigen Bäumen und Lianen, aber an die Fülle des feuchttropischen Urwaldgebietes des unteren Niger reicht die Vegetation der Benuéufer nirgends heran. Zur Trockenzeit sind die meisten Bäume blätterlos, die Grasbrände gehen durch den Wald hindurch, verhindern das Aufkommen von Unterholz und verkümmern den Baumwuchs. Die großen Überschwemmungsgebiete zeigen nur Grasbewachung. Unter den Laubbäumen, welche überall vorherrschen, sind die stattlichsten Exemplare vertreten durch den Affenbrothbaum, Wollbaum, Schibutterbaum, die Kigelia

²⁹⁾ Bei Udje-Wabani und Lahanla (nördlich Iba) von Barth (Reisen u. Entdeck. afr. II. S. 450—490), bei Udje von Overweg (J. Karte 1 z. Bel. Mit. Erg. Heft 34), von Robills an oberen Gorgola und nördl. Keffi (Bel. Mit. Erg. Heft 34, S. 41 u. f.), bei Wafut von Hirtgraff (Nord-Kamerun S. 244).

³⁰⁾ Hans Fischer, Journeys in N. Nigeria, Geographical Journal, Vol. XXVIII (1906) S. 368 u. f.

³¹⁾ Colon. Report. Nr. 551, S. 61.

(*Kigelia pinnata*) mit auffallenden wurfähnlichen Früchten, die Tamarinde (*Tamarindus Indica*) und verschiedene *Jicus*. Unter den Euphorbiaceen ist der Rizinusstrauch (*Ricinus communis*) gewöhnlich. Die Ölpalme tritt nur spärlich auf und verschwindet allmählich ganz; oberhalb Ibi kommt sie nur noch in versprenkten Exemplaren vor. Dafür tritt dann massenhaft die Deseopalme (*Borassus flabelliformis*) an ihre Stelle; die Dumpalme (*Hypphaene thebaica*) ist in Adamaana, wenn auch selten, zu finden, ebenso die Dattelpalme (*Phoenix dactylifera*). Auch in den Kulturen der Eingeborenen finden wir am Venué eine wichtige Scheide. Bis etwa Abinsbi sind die Erzeugnisse dieselben wie am Niger; dann aber verschwinden Bananen, Planten und Jams, etwas weiter oberhalb auch der Melonenbaum, so daß das Land nun aller genießbaren Baum- und Strauchfrüchte völlig bar ist.²²⁾ Die wichtigsten Nahrungsmittel sind: die verschiedenen Hirsearten (besonders *Sorgum* und *Muskua*), Süßkartoffeln, Bohnen, Reis, Mais, Erdnüsse, Kürbisse, Zwiebeln, Pfeffer,akra. Viel gebaut werden ferner Baumwolle, Tabak und Indigo.

Von den Säugetieren sind es wiederum die Affenherden, und zwar hier die Paviane, welche der Reisende am häufigsten zu Gesichte bekommt. Zur Trockenzeit treten auch Antilopen auf die großen Sandbänke und können vom Wasser aus beobachtet werden. Die am meisten vorkommende Art ist der Wasserbock (*Kobus ellipsiprymnus*). Der Buschwald beherbergt die zierlichste aller Antilopen, das Zwergböckchen (*Cephalophus Hemprichii*). Das zahlreiche Raubzeug ist ebenso wie am Niger bei Tage unsichtbar, aber ein Vertreter desselben, die Zibetkatze (*Viverra Civetta*) wird von den Eingeborenen zur Moschusgewinnung als Sanstier gehalten. Das durch besondere Schongesetze geschützte Fuhpferd ist häufig, der Elefant dagegen äußerst selten. An steinigem und gebirgigen Stellen pflegt nie der Klippschliefer (*Hyrax abissinicus*) zu fehlen. Ein Charaktertier der Steppe ist das Zieselhörnchen (*Xerus leucoumbrinus*), ein Erdschhörnchen, welches vorzugsweise die Löcher verlassenener Termitenbauten bewohnt; es ist auch in der Nähe der Dörfer sehr häufig, verschwindet aber bei jeder vermuteten Gefahr eiligst in seiner Behausung. Der *Manatus senegalensis* kommt auch im Venué vor und wird von den Eingeborenen „Ayn“ genannt. Nach Vogel soll er bei Niedrigwasser den Fluß verlassen, doch hält er sich sicher an Stellen größerer Wasserflächen. Nur durch einen Zufall, wenn nämlich im Reiz gefangen, kommt einem dies Tier ganz zu Gesichte, doch kann man häufig auf der Wasseroberfläche für einen Moment seinen kleinen Kopf ruhig auftauchen und wieder verschwinden sehen. Der Schädel gilt als Zaubermittel; man findet wohl bei den Eingeborenen zahlreiche Unterkiefer, aber nur selten einen ganzen Schädel. Wie am Niger, so ist auch am Venué für die Beobachtung der Vogelwelt besondere Gelegenheit. Die Waldvögel des Niger sind zwar fast alle auch am Venué vertreten, aber in bedeutend geringerer Zahl. Umgekehrt ist es mit den Wasservögeln, welche die

²²⁾ Es handelt sich hierbei nur um Geschmacksneigungen der Eingeborenen. Doch i. B. die Banane auch am oberen Venué gebohrt, zeigen keine Anpflanzungen bei Eulunte am Faro und bei Garua. Ebenso wird Jams bei den Duru (südlich Garua) gebaut.

Ufer des Nenué zu bevorzugen scheinen. Enten und Gänse treten in ungeheurer Masse auf, von den letzteren zwei Arten: die ungenießbare Nilgans (*Chenalopex aegyptiacus*) und die Sporengans (*Plectropterus gambensis*), deren Flügelknochen äußerlich in einen starken Sporn auslaufen. Pelikane, Störche, Marabus, Eisvögel und Reiher mehrerer Arten sind ebenfalls zahlreich. Seinem eigentlichen Element entwöhnt scheint der Kuhreißer (*Bubulcus ibis*), der sich hier nur in der Nähe der zahlreichen Herden am liebsten auf dem Rücken der Rinder vorfindet. Merkwürdig verschiedenes Benehmen zeigt der ziemlich gemeine Pfauenfrank (*Balearica pavonina*); während er stellenweise bereinzelt und sehr schen antritt, findet man ihn anderenorts in Herden und so zutraulich, daß man auf wenige Schritte an ihn herangehen kann. Sehr häufig ist der heilige Ibis (*Threskiornis religiosa*), der in Flug und Haltung stets etwas Würdevolles zeigt, und der Schlangenhalsvogel (*Potus Levillantii*). Den Strand beleben Stelzen, Bekassine, Strandläufer, Schwärben und Segler; ferner der Lappenliebzig (*Sarcophorus pileatus*) mit gelben Hautlappen an der Schnabelwurzel und den Augen und an schilfigen Stellen der Sporenkuckuck (*Centropus senegalensis*). Die steilabfallenden Ränder der Ufer sind gesucht durch die Bienenfresser (*Merops*), welche hier große Kolonien von Ristplätzen in Höhlungen anlegen. Sie kommen in drei Arten vor: der Bienenvogel (*Merops apiaster*), der Scharlachspint (*Melittotheres nubicus*) und ein aschgrauer mit roten Pouch. Wo Buschwald an die Ufer herantritt, ist auch in großen Vorkern das Perlhuhn (*Numida meleagris*) zu finden. Unter den Raubvögeln sind — abgesehen von den unvermeidlichen Kas- und Schnußgeiern verschiedener Arten — die häufigsten der schwarzweiße Schreieadler (*Haliaeetus vocifer*) und der Schmarotgermilan (*Milvus aegyptius*), der eine auffallende Geschicklichkeit in der Schwanzsteuerung besitzt und auf diese Kunst vertrauend die frechtsten Diebstähle begeht. Das Krokodil ist häufig und in gewaltigen Exemplaren vertreten. Zur Trockenzeit findet man es nicht so sehr im Flusse selber, als in den zahllosen durch die Sandbänke abgesechnittenen Creeks, wo oft sehr tiefes Wasser vorhanden ist. Unter den Schlangen seien zwei giftige erwähnt: die Efa (*Echis carinata*), eine kleine braune Schlange, welche oft massenweise in Bäumen zu finden ist, und die größere Puffotter (*Echidna arietans*). Der Fluß wimmelt von Fischen. Zur Nahrung geeignet sind besonders eine Welsart und ein dem Karpfen ähnlicher Fisch. Einige kleine Fische haben die Fähigkeit, streckenweise über der Oberfläche des Wassers hinzugleiten, wobei diese eben berührt wird, und so ihren Verfolgern zu entgehen. Andere tun dies, indem sie aus dem Wasser herausschnellen, und geraten dadurch häufig unfreiwillig in die Boote und Staus. Die eigenartigsten Vertreter sind eine Süßwasserart des Stachelrochen (*Trygon*), welche unter dem Schwanz zwei Stacheln besitzt, mit denen sie äußerst schmerzhaft und sogar tödliche Wunden erzeugen kann, und der Faha (*Tetrodon Physa*), ein aus dem Nil bekannter Fisch, welcher sich ballartig aufblasen kann und in diesem Zustand ein beliebtes Spielzeug für die Negerjugend bildet.

Kein Tier beeinflußt das Aussehen der Steppe so sehr, wie die unscheinbare Termit, einerseits durch ihre Kunstbauten, andererseits durch die Neigung, alles das mit einer Erdkruste zu überziehen, was zur Vertilgung ausersehen ist. Ganze Waldstriche können hierdurch den Eindruck erwecken, als ob sie längere Zeit einer Überschwemmung ausgesetzt gewesen wären. Die Insektenwelt stirbt während der Trockenzeit fast ganz ab, aber wenige Regen genügen, um Schmetterlinge und Käfer herauszubringen. Während der Flußreise hat man gute Gelegenheit, die Anpassung der verschiedenen Arten an die Umgebung zu beobachten. Die farbenprächtigsten findet man stets in der Nähe des Urwaldes, während das Steppengebiet weniger auffallende Exemplare hervorbringt. Die großen Sandbänke sind dicht mit Sandblausläfern (*Cicindela*) bevölkert, deren verschiedene Arten genau der Färbung der bevorzugten Stellen des Sandes entsprechen, je nachdem derselbe mehr weiß, grau oder feuchtschwarz ist.

Die Anwohner: Auch am Benué finden wir alteingesessene unabhängige Sudaaneger, neben anderen, welche durch mohammedanische Eindringlinge unterworfen und mit ihnen gemischt sind. Beide bieten gleiches Interesse: die einen, weil wir an ihnen noch Gelegenheit haben die Völker in ihrem ursprünglichen Zustand kennen zu lernen, der nicht mehr lange anhalten wird — die anderen, weil hier die Entstehung neuer Völker durch Mischung vor unseren Augen vor sich geht. Nur bei einem der dem Benué ursprünglich anwohnenden Stämme wissen wir etwas über seine ältere Geschichte.²⁹⁾ Die heute so zusammengeschmolzenen Zuku besaßen einst ein großes Reich, Kororosa, welches sich bis nach Kano ausdehnte. Als Bornu sich zur Zeit seiner höchsten Blüte unter Edris Maoma (16. Jahrhdt.) Kano unterworfen hatte, wurde es Nachbar von Kororosa. Die Einfälle der Zuku in Kano hatten einen Krieg zur Folge, in welchem die Hauptstadt derselben Kororo (südlich des Benué, östlich Zibi) zerstört wurde. Der östliche Teil des Reiches, „Kwäna“ (= Kwana), wurde für lange Zeit Bornu tributär, aber im 17. Jahrhundert wurde der Bornusultan Ali, Sohn des Sadj Omar, von den „Kwäna“ (wohl hier gleichbedeutend mit Zuku) in seiner Hauptstadt belagert. Der Einfluß der Bornuaner am Benué ist seitdem völlig verschwunden.

Die Fulla (Fulbe, Fullo, Fellata), welche vorher als friedliche Hirten am oberen Senegal und weitverstreut in den Provinzen des nachherigen Sultanats Sokoto sowie in Bornu und Bagirmi saßen, wurden 1802 durch den Scheich Othman dan Fodi zu einem religiösen Aufstand erhoben. Es gelang Othman, sich in den Haussastaaten zum Herrn zu machen und den Schwerpunkt des Fullareiches vom Senegal nach Sokoto zu verlegen. Unter Othmans Sohn Bello (1817—32 [37?]), welchen Clapperton 1824 in Sokoto besuchte, wurde das Fullareich durch zwei wichtige Provinzen am Benué bereichert. Modi Mohamed, ein Fullaritter, von Bello mit einem heiligen

²⁹⁾ Barth, II. S. 137. 346; Passarge, Adamana S. 342. 558.

Banner versehen, setzte sich im Gebiet der heidnischen Nemuri fest und gründete das Emirats Muri. Da die Unterwerfung der Heiden in den umliegenden Gebirgen keine Fortschritte machte, suchten sich die Fulla südlich des Venué auszudehnen. Sie besetzten das Südufer von Zibu bis Lan, und gründeten die Herrschaft Vakundi am Taraba mit dem bis an die deutsch-englische Grenze vorgeschobenen Posten Veli. Die Unterwerfung der Awana mit Wisons Hilfe hat Veranlassung gegeben, den Schwerpunkt des Reiches ganz südlich des Venué zu verlegen und Zalingu zur Residenz des Emirats zu machen. Ebenfalls unter die Regierung Bellos fällt die Gründung Adamaus aus den Eroberungen des Fulla Adama, welcher sich im Gebiet der heidnischen Batta in Gurin am Faro, später in Nola, niederließ. Diese Herrschaft wurde außerordentlich schnell dadurch erweitert, daß ein Teil von Adamas Fullarittern weiterzog, sich neue Gebiete unterwarf und die zahlreichen Lamidenchaften gründete, welche heute das mittlere und nördliche Kamerun ausfüllen. Am unteren Venué erschienen die Fulla erst bedeutend später. Zwar sehen wir, daß von Faria aus bereits 1819 die Herrschaft Kessi gegründet wird und daß der nördliche Winkel zwischen Niger und Venué unaufhörlich von den Fulla benruhigt und entvölkert wird. Aber erst 1854 gelang es ihnen dem Reich der Igbara-Panda ein Ende zu machen. Die Ansiedlungen erreichten jedoch erst in den siebziger Jahren den unteren Venué mit der Gründung der Herrschaft Nassarawa.

Durch dieses Vordringen der Fulla hat sich der gegenwärtige Stand der Bevölkerung am Venué entwickelt. Die zuerst unterworfenen Hausa begannen sich nach allen Richtungen hin auszubreiten meist als Händler und friedliche Ansiedler, seltener als erobernde Krieger (z. B. südl. des Venué). Die hauptsächlich nördlich des Venué angelegenen Igbara-Panda und Bassa-Komo²⁴⁾ wurden auf das Südufer gedrängt, wo sie schon vorher Ansiedlungen hatten; das freigeordnete Land zwischen der Venuémündung und Loko besetzten nachdrängende Nupe. Das untere Südufer zeigt durch diese Zusammendrängung im Gegensatz zum Nordufer eine ziemlich dichte und sehr gemischte Bevölkerung; denn außer den Igbara und Bassa-Komo sind hier auch Nupe, Hausa, Akpoto u. a. ansässig. Von den Ajo und Koro, welche mit den Bassa-Komo in dem Gebiet zwischen Loko, Nassarawa und Lasia saßen, sind hier nur noch wenig Überreste zu finden. Aber das Gebiet oberhalb Loko bis nach Muri ist von dem Verdrängungskrieg der Mohamedaner weniger berührt worden. Hier sitzen auf dem linken Ufer die Kyatu, ihnen gegenüber die Krage oder Doma, dann auf beiden Ufern die Nitshi oder Mumchi und an diese anschließend die Reste des einst so mächtigen Stammes der Zuku. Das Gebiet der letzteren, welches früher bis an den Taraba reichte, ist jetzt auf einen schmalen Strich am Venué von der Einmündung des Katjena bis Ibi beschränkt. Im südlichen Teil des ehe-

²⁴⁾ Der östl. Oberte im Rücken der Igbara sitzende kleine Stamm der Bassa-Kgeh hat nichts mit den Bassa-Komo zu tun; er ist von Nordwesten her eingewandert. Neuzutage macht sich das Bestreben bei den hier zusammengebrängten Völkern geltend, wieder in ihre alten Sitze zurückzuziehen.

malignen Skororosa hat sich ein kriegerischer Hauffstamm niedergelassen und den Osten haben die Fulla im Verein mit Haussa besetzt. Die Muri-Fulla besitzen beide Ufer von Zibu bis Lau; das nördliche war von jeher bis zum Gebiet des eigentlichen Muri wegen der ungeheuren Überschwemmungen fast unbesiedelt, auf dem südlichen sind die Ureinwohner, die Zuku und Baibai²⁸⁾, völlig in die neu: Kultur aufgegangen.

In der Umgegend von Lau, wo die Füllaherrschaft ihr Ende findet, ist die Bevölkerung sehr gemischt. Die große Kette der Muri Berge bewohnen mehrere heidnische Stämme, von denen die östlichsten und dem Venuë am nächsten Vire heißen. Die Ebene zwischen den Bergen und dem Flusse haben dagegen — abgesehen von dem Füllagebiet um Muri — noch die Baibai inne; in den Grenzorten Zin (Djen) und Dulti, welche nach Muri nur tributpflichtig sind, kann man die urwüchsigen Baibai noch unberührt antreffen. Die gegenüberliegenden Berge, von denen die nördliche Gruppe Banga (Zumbina) Gebirge heißt, bewohnen die jetzt unterworfenen Kwana, identisch mit den vorher erwähnten „Köana“, und die größtenteils unabhängigen Numune. Die Bang, welche hauptsächlich die Bennesebene nördlich der Berge bewohnen, rechnet Barth²⁹⁾ ebenso wie die dann folgenden Bashama schon zu den Batta. Die Bashama beginnen am Goss. Zeme und enden an der Mündung des Gongola, wo sich der kleine Stamm der Nula anschließt. Beides sind außerordentlich wehrhafte Stämme, welche alle Angriffe der Fulla, unterstützen durch die sumpfige Beschaffenheit ihres Gebietes, abgeschlagen haben. Da sie beide Ufer innehaben und sich sowohl nördlich wie südlich andere unabhängige Heiden an sie anschließen, erleidet hier das Reich Sokoto eine vollständige Unterbrechung, durch welche Adamana von den übrigen Füllastaaten abgetrennt wird. Erst 30 Kilometer westlich Nola beginnt am Venuë das Gebiet der jetzt von den Fulla unterworfenen Glieder des großen Batta Stammes und hiermit auch das von Adamana. Jedoch ist diese Unterwerfung keine so vernichtende gewesen wie anderswo, sondern das Vorhandensein zahlreicher reiner Batta dörfer unter Fulla-Oberherrschaft besonders an den Ufern des Flusses läßt darauf schließen, daß hier ein nachhaltiger Widerstand nicht geleistet worden ist. Ein anderer Teil der Batta hat aber die Ebene geräumt, sich in die Gebirge geflüchtet und dort in zahlreichen kleinen Gemeinden seine Unabhängigkeit bewahrt. Solche Ansiedlungen liegen im Verre-, Mautila-, Karin- und Baburei Gebirge. Östlich von Garua gelangt man in das Gebiet der Zali, welches sich besonders nördlich des Venuë ausbreitet. Auch diese haben sich nur im Gebirge unabhängig von den Fulla behaupten können. Eine ihrer gefürchtetsten Unterabteilungen, die Tengelin, sitzt auf dem kleinen Sandsteinplateau nördlich Garua hart am Venuë; die anderen freien Gemeinden befinden sich im Mandara Gebirge. Die Lamidenchaft von Subandjida liegt

²⁸⁾ Dies ist wahrscheinlich nicht der eigentliche Name des Stammes, sondern ist eine Bezeichnung der Mohammedaner, er hat sich aber eingebürgert.

²⁹⁾ Barth, II. S. 614.

im Gebiet der Dama, die von Ngaundere — soweit sie noch zum Bereiche des Venuë gehört (also nördlich des Plateaurandes) — im Gebiet der Durn. Hier haben die Fulla weit übler gehaust, als in der Gegend von Jola. Große Striche sind entvölkert, die übriggebliebenen Urbewohner sind meist Sklaven und freie Heidengemeinden sehr selten. Mit dem Betreten des Plateaus gelangt man dann in den wichtigsten Teil der Ngaundere-Herrschaft, das Gebiet der Mbum.

Außer den Fulla und Haussa haben die eben aufgezählten Gebiete der Sudanneger noch andere Einwanderer aufgenommen. Von den herrschenden, aber schon stark mit Regern vermischten Fulla zu trennen sind zunächst die Worroro oder Wanderfulla. Obgleich sie die reinste Fullarasse darstellen und viel zur Eroberung der Heidenländer beigetragen haben, ist ihre Lage eine untergeordnete. Sie ziehen mit ihren Herden als Nomaden umher und zahlen dort Tribut, wo sie sich niederlassen. Allerdings wird ihnen Rücksicht in heidnische Gebräuche nachgesagt. Selten sind im Venuëgebiet Kolonien von Schua- Arabern und Kanuri; die ersteren haben große Niederlassungen am Tschadsee und besitzen in Adamaua nur einige vorgeschobene Posten, die letzteren sind von Bornu her aus nicht bekannter Veranlassung eingewandert.

Der europäische Handel am Venuë: Es ist häufig darüber geklagt worden, daß der Venuë, auch nachdem sein Wert als Wasserstraße erkannt war, nicht genügend beachtet worden sei. Nicht ohne Grund ist die Entwicklung des Handels an diesem Fluß eine sehr langsame. Seine Ufer tragen keine Erzeugnisse, welche fast mühelos von den Eingeborenen in großen Massen gesammelt werden können und dem europäischen Händler einen sicheren Gewinn versprechen, wie dies am Niger mit seiner ungeheuren Produktion an Palmöl und Palmkernen der Fall ist. Früher fand man noch einen Ersatz in dem gewinnbringenden Elfenbeinhandel und die ersten Handelsbestrebungen sind fast ganz auf den Einkauf dieses Produktes gerichtet. 1874 legten die West African Company, 1876 die Central African Company und Millers Brothers Faktoreien zum Einkauf von Elfenbein in Umaisfa (Bomassa) an. 1879 wurden alle drei Firmen durch die Eingeborenen zum Abzug gezwungen, so daß in dem Jahr, in welchem Hlegel seine große Venuëreise ausführte, jeglicher Handel am Fluße aufgehört hatte. 1880 ließen sich die jetzt zur United African Company verschmolzenen Firmen in Loko nieder, wohin ihnen bald die beiden französischen Konkurrenzfirmen, Compagnie Française de l'Afrique Equatoriale und Compagnie du Sénégal et de la Côte Occidentale d'Afrique, folgten. Nachdem die englische Company 1884 durch Aukauf die französische Konkurrenz beseitigt hatte, entfaltete sie unter David M'Intosh eine energische und zielbewusste Tätigkeit, gegen welche die durch Hlegel vertretenen deutschen Bestrebungen mit ihren ganz unzureichenden Mitteln nicht aufkommen konnten. Bis 1886, in welchem Jahre die Company durch Verleihung der Charter zur Royal Niger Company wurde, waren zwischen Lokoja und Zibi und an einigen Nebenflüssen 21 Faktoreien errichtet. Jedoch zeigte sich

bald, daß diese Ausdehnung keinen Erfolg versprach. Die Elfenbeinkarawanen, welche fast ausschließlich aus dem deutschen Adamana zuzogen, brachten immer weniger, und die Launenhaftigkeit der Händler, welche bald hier, bald dort ihre Waren absetzten, war unberechenbar; das Hinterland der Ufer war noch wenig erschlossen und die Einwohner teilweise feindlich gesinnt. So wurden 1885 die Faktoreien im Mundhilande geplündert, wobei mehrere Agenten fielen; dieses große und reiche Gebiet fiel bis in die jüngste Zeit für den Handel so gut wie ganz aus. Noch 1886 schmolzen daher die Faktoreien auf 4 (Bakundi, Zbi, Abinsi, Loko) zusammen. Bereits hatte die Company versucht, in Adamana einen Ersatz zu finden, aber das Mißtrauen des Emirs von Yola ließ keinen rechten Handel aufkommen. Nachdem 1885 mit Einwilligung des Emirs eine Gulk nach Yola geschleppt war, wurde nach ihrem Eintreffen die Handelserlaubnis wieder zurückgezogen; die Company mußte 1886 Yola aufgeben und legte dafür einen Dampfer in der Landschaft Bubandjida im Gebiete des obersten Benué fest, immer in dem Bestreben, den Elfenbein produzierenden Gebieten möglichst nahe zu kommen. Dieser Versuch erwies sich als ein Fehlschlag, der Dampfer wurde 1887 nach Garua zurückgezogen, wo er bis 1892 blieb, um dann endlich mit Erlaubnis des Emirs vor Yola als Gulk festgelegt zu werden. Das Jahr 1891 brachte Krieg mit Nuri, wodurch die Company zur Einziehung der Stationen oberhalb Zbi genötigt wurde, und Krieg mit den Bafhama, was die Zurückziehung der vor Numan liegenden Gulk zur Folge hatte. In das folgende Jahr (1892) fallen die Bestrebungen Rizons, diese ungünstigen Verhältnisse für seine Zwecke auszubenten. Er schloß einen Vertrag mit Nuri und besetzte die von der Company aufgegebenen Stationen Moinarawa und Sumini mit französischen Faktoreien. Aber auch aller dieser Schwierigkeiten wurde die Company Herr, welche Rizons Abberufung durchsetzte und die von ihm angelegten Faktoreien gewaltsam aufhob. Obgleich es also weder an Energie noch Unternehmungsgeist fehlte, wollte der Handel nicht vorwärtsgen. 1903 besaß die Company nur folgende Stationen: Mozum, Babane (irrtüml. „Amagede“ genannt), Abinsi, Zbi, Lau, Yola; 1904 wurde Loko wiedereröffnet,²⁷⁾ dafür aber 1905 Abinsi von den Mundji vollständig zerstört. In dieses Jahr fallen auch die ersten Versuche zur Erschließung des deutschen Benuégebietes. Die Hamburger Firma Bagenstecher legte Faktoreien in Garua und Ngaumdere an, wohin ihnen gleich die Riger Company, welche bisher ihren Store in Yola konkurrenzlos aus Deutsch-Adamana versorgt hatte, folgte.

Die Entwicklung des Handels zeigt, daß man am Benué auf raschen Gewinn ohne eigene große Anstrengungen nicht rechnen darf. Der Elfenbeinhandel hat fast aufgehört; in den Faktoreien werden Gummi, Gummiarabikum, Schibutter, Kopal, Wachs, Straußensebern, Beniseed und Palmöl (dies nur am Unterlauf des Flusses) eingetauscht, aber das Land ist nicht eben reich an diesen

²⁷⁾ Europäische Bedarfsartikel führen nur Zbi und Yola.

Erzeugnissen und der Gewinn ist gering. Zweifellos wird sich der Tauschhandel heben, wenn die Erschließung des Binnenlandes und die Einführung einer geordneten europäischen Verwaltung durchgeführt ist, doch muß die Haupt Sorge darauf gerichtet sein, neue Massenprodukte zu schaffen. Hierzu gehört: die Erschließung der Mineralfische, womit im englischen Gebiet durch sachmännische Untersuchungen begonnen worden ist, — Hebung der Viehzucht, für welche das Land besonders geschaffen ist, und Sorge für bessere Ausnutzung der tierischen Erzeugnisse — Förderung der Baumwollkultur unter den Eingeborenen — Verwertung der Korkhölzer — und schließlich plantagenmäßiger Anbau von Gummi liefernden Pflanzen. Die Verbesserung des Verkehrs wesens muß mit der Erschließung des Landes Schritt halten. Die einzige wirklich bedeutende Leistung auf diesem Gebiet ist die englische Telegraphenlinie von Lofoja bis Jola. Die Anlage befahrbarer Straßen zur Abschaffung des ganz unzureichenden Trägerdienstes ist erst in den Anfängen. Das deutsche Gebiet braucht eine Eisenbahnverbindung mit der Küste.

B. Der englische Venuë.

Die Einfahrt in den Venuë geschieht meist nicht durch den breitesten, Lofoja gegenüber mündenden Kanal, sondern die Schiffe fahren zunächst den Niger stromauf und benutzen einen der kleineren, aber wasserreicheren Arme. Das entsprechende Verfahren bei der Talsahrt hat für Boote noch den Vorteil, daß sie durch die Strömung besser an die Landungsstelle getragen werden. Die Ufer des untersten Venuë sind sehr flach, bieten aber Aussicht auf die entfernter liegenden Gebirge. Im Süden erstreckt sich die lange Kette des Oldfield Gebirges mit ihrer höchsten Erhebung, dem Mt. Vidal, im Norden ein flaches, eigenartig aussehendes Sandsteinplateau. Am nördlichen Ufer, welches zur Kassarawa Province gehört, befinden sich nur wenige Rupeaniedlungen, mit geringen Resten der ehemals ansässigen Bevölkerung, während das Südufer (Bassa Province) mit den von Norden verdrängten Bassa und Zgbira im Verein mit den uranfässigen Apoto sowie zugewanderten Rupe verhältnismäßig dicht besiedelt ist. Die Bassa Province gilt für sehr fruchtbar und hervorragend reich an Gummipflanzen und Korkhölzern, ist aber besonders in ihrem östlichen Teil garnicht erschlossen. Noch 1903 wurde der Resident während einer friedlichen Expedition von den Bassa-Komo ermordet.

Nachdem die größeren Ortschaften Gande, Mozum (Faktorei der N. C.) und Vofu passiert sind, beginnt zunächst das nördliche Ufer steiler zu werden. Stellenweise tritt der Sandsteinfelsen an den Fluß heran, zum Teil mit aufgesetzten, wahrscheinlich vulkanischen Hügeln (z. B. Randers Seat). Auf einem solchen etwa 30 Meter hohen Steilabfall liegt die Ortschaft Oga (nördl. Ufer) und später Umaiffa.

Umaiffa (Vomassa) liegt sehr wahrscheinlich an der Stelle des alten Jimaha. Kohlfs spricht von „Zmaha oder Uu-Miffa“ (1867). Die

englische Karte verzeichnet zwar weiter westlich einen Ort „Jimaha“; wenn er wirklich vorhanden ist, kann es sich um eine Namensverchiebung handeln, wie sie hier häufig (z. B. bei „Dagbo“ und „Loko“) vorkommt. Jimaha bildete die wichtigste Ortschaft der Zaira-Banda am Venué; die Mitglieder der ersten Laird'schen Expedition (1832), welche Banda besuchten, hielten sich hier auf. Baikie sand bei seiner Bergfahrt den großen Ort von den Fula bedroht und die ganze Bevölkerung auf eine Benuéinsel geflüchtet. Doch ist er einer der wenigen Orte, die nicht zerstört worden sind. Der erste Handel am Venué wurde hier 1874 durch die West African Company eingeleitet, aber 1879 durch die drohende Haltung der Bevölkerung aufgehoben. Der Ort liegt versteckt auf einem hohen Ufer, aber ein sehr lebhafter Markt wird auf der großen Sandbank am Flusse abgehalten. Die Bevölkerung — hauptsächlich Kupe — besitzt vortreffliche Kanus und verdingt sich für weite Fahrten auf dem Venué. Der Telegraph geht durch den Ort.



Abbildung 4. Fischfallen am unteren Venué.

Der Fischfang spielt in dieser Gegend eine große Rolle. Außer der Reppfischerei und dem Auslegen von Reusen, welche beiden Arten überall am Niger-Venué in verschiedenen Methoden angewandt werden, sieht man hier Fischfallen, große durchlöcherne Gerüste mit quadratischem Grundriß, in welchen der Fisch beim Berühren eines Köders durch Zufallen einer Lür gefangen wird. Diese sehr unständlichen und wenig Ertrag liefernden Bauten sieht man zu hunderten während der Trockenzeit im Flusse. Stromauf werden sie immer seltener und jenseits Zbi sind andere Fangmittel im Gebrauch.

Oberhalb Umaifha mündet der kleine Okwa Fluß, auf welchem früher Kanuverkehr nach Pontinka, einem Vorort von Panda, unterhalten wurde; beide Orte bestehen nicht mehr. Jetzt kommen auch aus dem südlichen Ufer Sarbsteininseln an den Fluß heran (Mt. Pleasant).

In *B a b a n a* (häufig auch Amagede genannt) befindet sich eine Faktorei der Niger Company unter einem schwarzen Agenten. Ein mächtiger Bollenbaum auf der Höhe des sanft aufsteigenden Ufers kündigt dann die wichtige Ortschaft Loko schon von weitem an.

Die *L o k o*, damals Dagbo genannt, war 1832 schon Allen gekommen mußte aber hier umkehren. Kohl's erreichte hier 1867 den Venué, sand

aber von dem so häufig genannten Dagbo keine Spur, dagegen auf einer Benußinsel eine Ortschaft der Boffa-Romo namens Loko. Hier sah sie Flegel noch 1879 während der Fahrt auf dem Henry Venn; das alte Dagbo fand er als unbedeutendes Dorf jetzt auf dem südlichen Ufer wieder. Als Flegel bei Beginn seiner ersten Adamaureise (1881) L. von Wida her erreichte, war die Situation wiederum sehr verändert. Die Rassarawa-Yulla hatten bei niedrigem Wasserstande den Inselort der Boffa überfallen und zerstört; dafür war das heutige Loko auf dem nördlichen Ufer entstanden mit einer englischen und zwei französischen Faktoreien. Flegel hat häufig in L. geweilt, zum letzten Male während der Expedition von 1885; hier fand die Trennung der Mitglieder statt, indem Hartert und Standinger sich nach Sokoto begaben, Flegel nach Yola. Mit dem Rückgang des Eisenhandels sank die Bedeutung des Ortes; die französischen Faktoreien verschwanden 1884 durch Verschmelzung mit der englischen, aber auch diese ging Anfang der 90er Jahre ein. Seit 1904 befindet sich wieder eine Faktorei der Riger Company in L., welche neue Wichtigkeit dadurch erhalten hat, daß es als Ausfuhrhafen für die Zinnlager in Bauchi vorgesehen ist. Eine befahrbare Straße über Rassarawa, Keffi, Darroro nach Bauchi ist im Bau. L. ist Telegraphenstation; die Leitung berührt hier zum zweiten Male den Benuë; geht dann mit einem Umweg über Keffi (dem Headquarters der Rassarawa Province), Lafia nach Zbi.

Das kleine Emirat R a s s a r a w a ist eine der jüngsten Gründungen des Zulkareiches. Seine Entstehung fällt erst in den Anfang der siebziger Jahre. Kohns, welcher 1867 den Weg von Keffi nach Loko zurücklegte, erwähnt daher den Namen Rassarawa noch nicht; wohl fand er aber den Vernichtungskrieg gegen die jetzt fast ausgerotteten Afo (Aho), in deren Gebiet das Emirat errichtet ist, im vollen Gange. Obgleich Loko zu Rassarawa gehört, trifft man hier am Benuë fast gar keine Yulla, sondern vornehmlich Rupe und Hausfa.

Der lokale Verkehr mit dem südlichen, sehr schön bewaldeten Ufer findet bei Loko durch Übersetzen auf Schläuchen statt. Bei den tafelförmigen Doma Hügelu an der Mündung des kleinen Moga Flusses beginnt nördlich das Gebiet der A r a g o (Doma). Die Hauptorte sind Odeni, Zuvvo (Holzstapelplatz der Riger C.) und Arago, alle quadratisch angelegt und mit Mauern, Toren und Gräben besetzt. Das südliche Ufer haben die A y a t u inne, deren kleine Dörfer auch zahlreiche flüchtige Ygbira, Boffa und Arago beherbergen. Bei der Crane Insel beginnt dann auf beiden Ufern das Gebiet der Munchi.

Die M u n c h i stellen einen der größten Stämme am Riger-Benuë dar, welcher aber politisch vollständig zerplittert ist. Von der deutsch-englischen Grenze zieht sich ihr Gebiet auf beiden Seiten des Katsena an den Benuë, wo es etwa die Linie Crane Insel—Katsenamündung einnimmt. Ihre Niederlassungen auf dem nördlichen Ufer sind nicht sehr zahlreich

und scheinen erst in neuerer Zeit in ein vorher den Storo und Krako gehörendes Land vorgeschoben zu sein. Nach Wilson²⁹⁾ sind die M. Bantuneger (de pure race bantoue), doch bleibt er für diese Behauptung jeden Beweis schuldig. Nur die Zuku leben mit diesem wehrhaften und sehr gefürchteten Stamme in Frieden, daher liegen mehrere Zukukolonien im Gebiet der M. am Benué. Die Furcht vor den Munchi ist wohl nicht ihren berühmten Pfeilgift, welches sie in Gruben aus Leichen- und Pflanzengift bereiten, zuzuschreiben — denn auch die anderen Stämme verstehen ein in kurzer Zeit tödlich wirkendes Pfeilgift zu bereiten —, als vielmehr ihrer streitbaren Veranlagung. Im Grunde sind sie ein geschicktes, fleißiges und freiheitsliebendes Volk, welches sein reiches Land vortrefflich angebaut hat. Die Compagny erbaute 1885 sechs Faktoreien in ihrem Gebiete (3 am statfena, 3 am Benué), die aber sehr bald nach Ermordung mehrerer Agenten ausgegeben werden mußten. Lange Zeit hindurch wurde dann jedes Fahrzeng auf dem Benué aus reinem Muthwillen von den Munchi mit Giftpfeilen beschossen, wodurch eine Anzahl von Europäern getötet worden ist. Nachdem dieses zwecklose Verfahren in neuerer Zeit eingestellt war, kam 1906 bei einem Aufstand ihre ganze Wildheit wieder zum Ausdruck. In Abinsi entstand ein Streit zwischen Zuku und Hausahändlern, bei welchem erstere die Munchi zu Hilfe riefen. Diese kamen in großer Anzahl, töteten 76 Hausfa und plünderten die Faktorei vollständig; sofort begann auch wieder das Beschießen der Boote. Eine bedeutende Truppenmacht (633 Mann unter Lieut. Colonel Gasler) wurde gegen sie ausgesandt, mußte sich aber mit kleinen Erfolgen begnügen, da die Truppen eiligst nach dem Aufstandsgebiet in Sokoto abmarschieren mußten. Dies wurde natürlich von den Munchi gemißdeutet. Eine systematische Unterwerfung war schon für die Sicherheit der Schifffahrt auf dem Benué unbedingt nötig und ist 1908 zum Teil durchgeführt worden.

Unterhalb der Crane Insel ist der Fluß durch schwarzes Gestein (Basalt?), von dem auch große Blöcke im Bett liegen, etwas eingengt, dagegen steht bei Rogan Koto wieder Sandstein an. Odasho (südl. Ufer) besaß 1885 eine der erwähnten Munchifaktoreien; hier wurde der erste Agent ermordet, angeblich nur aus Neugierde, ob das Gerücht von der Untertunbarkeit der Europäer wahr sei. Weiter oberhalb folgt der bedeutende Ort Abinsi, eine Zukukolonie auf einer Insel, mit einer Faktorei unter einem schwarzem Agenten, bewacht von einer kleinen Abteilung des N. N. Regiments. Der Ort besitzt auch eine große Hausfa-Niederlassung und eine Moksee, von welcher jeden Morgen der Ruf des Rallams ertönt. War bisher das Ufer im Munchigebiet stark bewaldet, so wird von der Katsenamündung ab der Ausblick freier; gleichzeitig treten anmutige Hügel von 100—200 Meter Höhe auf dem nördlichen Ufer auf, zuerst die tafelförmigen Mt. Beecroft und Ethiope, dann die wahrscheinlich vulkanischen Mt. Egerton und Jessy.

²⁹⁾ Atlas, S. 212.

Der Katsena wurde zuerst 1883 von dem bekannten Agenten Zweifel, dem Entdecker der Nigeraquellen, befahren, welcher durch einen Zufall in seine Mündung hineingeraten war. Der Fluß entspringt in der Landschaft Basso (Kamerun) am Rande des großen Kamerunplateaus. Im Gebiet seines Oberlaufes liegen Haussa-Kolonien (Katsena, Mudi, Takum). „Katsena“ ist eine Bezeichnung der Haussa; wie die eigentlichen Anwohner, die Munchi, den Fluß nennen, ist nicht bekannt. Die Schiffbarkeit für Dampfboote ist bis über den Ort Katsena, in welchem sich zeitweilig eine Faktorei befand, erprobt.

An der Katsenamündung beginnt das auf beiden Ufern des Benué liegende Gebiet der Zuku.

Die Zuku sind im Gegensatz zu den befreundeten Munchi ein sympathischer Stamm mit größerer Bildung. Seit den Kämpfen mit Bornu (s. S. 914) wird das Zukureich Kororosa nicht mehr erwähnt; seine Bedeutung scheint es schon früh verloren zu haben. Unheilvoll wurde das Zeitfieber der Julla in Muri, deren weitere Ausbreitung ohne das Eingreifen der Europäer wohl zu einer Vernichtung der Zuku geführt haben würde. Auch die vordringenden Haussa haben von allen Richtungen her das Zukugebiet durch Kolonien eingeengt. Flegel fand 1882 die Hauptstadt Wufari von Haussa^{38a)} überschwemmt, welche die eigentlichen Herren im Lande waren. Außer mit Ackerbau und Fischfang beschäftigt sich die Bevölkerung mit Industrie. Das Töpfergewerbe steht in besonders hoher Blüte; hergestellt werden u. a. buntfarbige Töpfe in Tierformen. Kunstvolle Schnitzereien sind vorhanden, stammen wohl aber aus früherer Zeit. Auch als Kanufahrer sind die Zuku tätig; ihre Boote sind erkennbar an einem kleinen Mast mit einer Klotz.

Die Ufer des Benué enthalten hier wichtige Bodenschätze. An dem nördlichen finden sich Lager von Steinsalz. Baikie nennt Giesfa, Kundufu, Keana als Salz gewinnende Orte;³⁹⁾ Flegel fand bei Awe⁴⁰⁾ eine heiße, salzhaltige Quelle. Nach neueren Untersuchungen ist hier genügend Salz um N. Nigeria von jedem Import unabhängig zu machen.⁴¹⁾ Südlich liegen die Bleiglanzgruben von Krufu, in welchen auch etwas Silber gewonnen wird. Den Ausfuhrhafen für diese Minen bildet Anuso (Danzusa) am Fuße des etwa 80 Meter hohen Mt. Serbert; auch die Erzeugnisse der Töpferindustrie werden hier ausgeführt. Bis Zibi sind dann die Ufer sehr schwach besiedelt, aber außerordentlich wildreich (Antilopen, Warzenschweine); auch der Elefant wird hier noch gespürt. Bei Tunga, welches etwas landeinwärts unweit der Mündung des Antwe-Flusses liegt, breiten sich Bänke eines dunklen, schlackenartigen Gesteins am nördlichen Ufer aus. Barth erwähnt diesen Ort als

^{38a)} Mitteil. d. Afrkan. Ges. i. Deutschl. Bd. III. S. 257 u. f.

³⁹⁾ Reisechr. f. allgem. Erdkunde. Bd. 14 (1863) S. 101 u. f.

⁴⁰⁾ Mitteil. d. Afrkan. Ges. i. Deutschl. Bd. III. S. 254 u. f.

⁴¹⁾ Colonial Reports Nr. 516. Northern Nigeria (1905—6) S. 69.

„gari-n-gischeri“ = Salzort.⁴²⁾ Die wichtige Handelsstraße von Lafia nach Bukari kreuzt in einer Furt zwischen Lunga und Sinkai den Venuë. Schon Barth gibt genaue Einzelheiten über diese Route;⁴³⁾ Flegel hat die Furt mehrfach benutzt. Bald darauf kündigt sich an sanft aufsteigendem Ufer durch die leuchtenden Dächer seiner Faktoreigebäude Zbi an.

Zbi wird zuerst von Baikie (1854) erwähnt; damals und während Flegels Besuch 1879 stand es an Bedeutung noch ganz gegen Bukari zurück. Nachdem 1885 das englische Protektorat über die Venuëufer bis Z. erklärt worden war, wurde es bald das Hauptquartier der N. Niger Company mit einer starken Besatzung. 1889 fand Zintgraff, als er von Bali kommend hier den Venuë erreichte, bereits eine vorzüglich eingerichtete Station und Faktorei vor. Ein Jahr später beendete Morgen, der durch Tibati und Banjo marschiert war, seine Expedition in Z. und fuhr auf einem Dampfer der Company nach der Küste zurück. Ebenso verfuhr die Expedition Nchitri-Bassarge, welche von Ngaumdere durch das Schebshi Gebirge gekommen war. Seine Bedeutung verdankt Z. dem Umstande, daß bis hierher kleine Dampfer zu jeder Jahreszeit gelangen können. Die große Faktorei der Niger Company liegt direkt am Ufer, während die Gebäude der Verwaltung und Besatzung auf dem Höhenzuge liegen. In Z. befindet sich ein Administrative post unter einem Resident Assistent. Die Bevölkerung der umwallten Stadt besteht hauptsächlich aus Zuku, auch der Ortsvorsteher ist ein solcher; doch haben sich viele Fulla und Hausfa niedergelassen.

35 km südlich Zbi liegt der Hauptort der Zuku, B u k a r i, welches früher eine sehr große Bedeutung gehabt haben muß, wahrscheinlich als Ausgangspunkt der über Land zur Küste gehenden Sklaventransporte. Allen hörte von der Wichtigkeit „Olari's“ am Niger,⁴⁴⁾ und Barth in Adamana.⁴⁵⁾ Flegel besuchte es mit den Mitgliefern der Henry Benn-Expedition zuerst und gibt eine eingehende Beschreibung von ihm.⁴⁶⁾ 1882/83 war Flegel noch dreimal als gern gesehener Gast in Bukari, in welchem die Hausfa immer mehr die Oberhand gewannen. Mit dem Aufblühen von Zbi hat es seine Bedeutung verloren, ist aber als typische Zukustadt von Interesse. Es ist Gesundheitsstation für die Beamten in Zbi, besonders während der Regenzeit.

Oberhalb Zbi ist das rechte Ufer bis zur Einmündung des Mbei Creeks mit Ausnahme der Umgebung von Amar sehr flach und ungeheuren Überschwemmungen ausgesetzt. Baikie geriet 1854 mit seinem Boot bei der Eliza-Insel vom Venuë ab auf das weithin überschwemmte Land; erst nach einer

⁴²⁾ Barth, II, S. 689.

⁴³⁾ Allen & Edmonson, I. S. 376, 377.

⁴⁴⁾ Barth, II, S. 691 u. f.

⁴⁵⁾ Ed. Nob Flegel, Städtebilder aus West- u. Zentral-Afrika. Bukari. Mittell. der Geogr. Gesellsch. in Hamburg, 1878/1879, Heft II.

Tagerreise nördlich um Amar herum gelangte er unterhalb der Tarabamündung wieder in den Hauptstrom. Auch das linke Ufer zeigt Stellen großer Überschwemmungen, welche aber dadurch in Grenzen gehalten werden, daß das Benuétal, in einer Entfernung von $\frac{1}{2}$ —5 km vom eigentlichen Bett, durch ein etwa 10 Meter steil abfallendes Plateau abgeschlossen wird. Auf diesem liegen viele zum Emirat Muri gehörende Ansiedlungen, deren erste das unweit der Tonga- (Wufari) Mündung gelegene Zibu ist.

Über die Entstehung des Zullaemirates Muri s. S. 915. Zibu (Zubu, Zhibu) ist in der Erforschungsgeschichte des Benué viel genannt. Baikie schildert es 1854 als ein reinliches, dichtbevölkertes, mohammedanisches Dorf. Das Jahr darauf hat sich wahrscheinlich Vogel hier aufgehalten,⁴⁶⁾ als er zum zweiten Mal den Benué überschritt; er nennt es



Abbildg. 5. Provisorisches Hirtendorf der Marifulla am Benué zur Trockenzeit.

„Tschubum“. Eine schwere Zeit begann für Z. mit dem Festsetzen der Company in Zbi (1883). Auf Verreiben des Muriemirs wurde es 1885 wegen Unbotmäßigkeit von einem Dampfer beschossen. Kurz darauf begann Flegel mit der Anlage einer deutschen Station,⁴⁷⁾ von welcher einige große Lehmhäuser fertig, aber nie benutzt wurden. 1890 brach ein förmlicher Krieg zwischen Muri und der Company aus. Der Muri-feldherr Djerima Schitschi⁴⁸⁾ beunruhigte von Z. aus sogar die Umgebung von Zbi, weshalb ersteres zweimal von den Truppen der Company zerstört wurde. Der stets wieder aufgebaute Ort stellt auch heute eine schön angelegte saubere Zullaansiedlung dar.

Der Tonga (Wufari) wurde von Flegel während seiner ersten Adamaureise (1882) entdeckt; Baikie hatte seine Mündung nicht bemerkt. Er entspringt ebenfalls auf dem Kamerunplateau westlich Banjo. Von

⁴⁶⁾ Barth, II, S. 691. Passarge (Adamaoua S. 18) nimmt als die zweite Übergangsstelle Schiru (Zbiru) an; doch sagt Vogel selber, daß sie etwa 100 englische Meilen unterhalb der ersten (bei Garawa) gelegen sei (Zeltichr. f. allgem. Erdkunde, Bd. VI, S. 483). Die Entfernung Schiru-Gurawa beträgt nur 20 km.

⁴⁷⁾ Mittel d. afrkan. Ges. i. Deutschl. Bd. V, S. III.

⁴⁸⁾ Passarge, Adamaoua S. 341.

rechts empfängt er den fast ebenbürtigen Suntain Fluß. Beide sind für Dampfschiffahrt geeignet und führen auch gegen Ende der Trockenzeit reichlich Wasser.

Die nähere Umgebung des Flusses beginnt abwechslungsreicher zu werden durch die jetzt sichtbar werdenden Murchison Berge bei Bafe, die Muri Berge, die Berggruppe Befin Dufsi und das Schebfchi Gebirge. Bald darauf empfängt der Beuué wiederum von links einen bedeutenden Nebenfluß, den Taraba.

Auch die erste nähere Kenntnis vom Taraba verdanken wir Flegel. Baikie sah die Mündung, schloß aber aus dem versumpften Delta auf einen unbedeutenden Zufluß. Flegel legte 1882 auf seinen Märschen zwischen Beli, Kontscha und Gaskaka den Oberlauf bis zur Quelle fest, welche westlich Kontscha in dem Schollenlande zwischen dem Kamerunplateau und Schebfchi Gebirge liegt; 1884 besuhr er den Unterlauf von Beli bis zur Mündung. Die klimatische Verschiedenheit seines Quellgebietes gegenüber dem des Donga und Stafsena zeigt sich in der Wasserführung: zur Trockenzeit ist der Taraba leer, zur Regenzeit ein stattlicher, bis zu 1½ km breiter und für Dampfboote brauchbarer Strom. An seinen Ufern liegt die selbständige Zuluaberrtschaft B a k u n d i, welche der von Sokoto abgesetzte Emir Burba von Muri nach 1877 auf eigene Faust gründete. Flegel stand mit Burba auf bestem Fuße und hatte in Bakundi 1885 auf einem zugewiesenen Landstreifen mit dem Bau einer deutschen Station begonnen; von hier gelangten seine letzten ausführlichen Nachrichten nach Deutschland. Auch in dem zu Bakundi gehörenden Beli erwarb Flegel einen Uferstreifen am Taraba. Durch den unglücklichen Ausgang der Flegel'schen Expedition und den Vertrag von 1886, welcher dies Gebiet England zuwies, sind auch diese Stationen nie besetzt worden. In dem großen Sumpfgebiet des Taraba-Deltas erwähnt Flegel den Stauum der *Burbo*,⁴⁹⁾ welche bei Hochwasser in Bäumen haften, die mit Brücken verbunden seien. Er dürfte ausgerettet sein.

Um die Murchison Berge gruppieren sich eine Anzahl heimischer Stämme: Ankwe, Montoil, Zergum, Burmaua, Basherawa u. a. Sie sind, wie die T a n g a l e und die anderen angrenzenden Heiden bis zum Gongola, Kannibalen und zwar nicht aus religiösen Gründen, sondern weil sie Menschenfleisch anderer Nahrung vorziehen. Es ist auffallend, daß die durch Schweinefart vom oberen Nelle her bekannte Bezeichnung „Niam-Niam“ für einen Kannibalenstamm, auch im Westjuden gebräuchlich ist. Lander⁵⁰⁾ hörte in Kano von dem Emir von Vauchi (1826) und in Fokwa am Niger (1830) von den Igara über die „Zamyam“ am Beuué und ihre kannibalischen Neigungen. In Barth's Routenregisteru

⁴⁹⁾ Vet. Mitteil. XXIX (1883) S. 242.

⁵⁰⁾ Clapperton, Journal of a second. Expedition etc. S. 284.

Lander, Journal of an expedition etc. III. S. 83.

haben die Ortschaften mehrfach das Beiwort „Njemnem“ oder „Njem-nem“, dessen Bedeutung Barth nicht bekannt war. Vogel,⁵¹ der eben diese Gegenden bereist hat, sagt zutreffend: „Der Name Njem-Njem ist ein Kollektivname, ähnlich in der Bedeutung unserem „Menschenfresser“, da „njem“ in der Sprache der „Mrtèng“ (3 Tage s.-ö. von Jakoba), die die allgemeine der Heiden zwischen Jakoba (= Vauchi) und dem Benuë ist, „Fleisch“ bedeutet.“ Die bekannteste Ortschaft ist B a s e,⁵² einst eine Zukunftsbildung, aber jetzt zu Vauchi, einem islamisierten und von Sokoto ab-



Abbildg. 6. Haartracht der Frauen der Murifulla.
(Zeichn. v. G. Schultze.)

hängigen Negerreiche, gehörig. Der einst sehr reiche Ort ist jetzt gänzlich verfallen. Die Beamten in Amar haben hier eine Art Sanatorium. Die Sudan United Mission hat bei W. eine Station (die erste am Benuë) angelegt.

Gleich oberhalb der Tarabamündung wird der Benuë durch hohe, steile Ufer ganz auffallend auf 250 Meter eingeengt. In diesem Engpaß, der wohl eine der Ursachen für die Überschwemmungen bildet, ist bei Hochwasser ein sehr starker Strom zu überwinden. Auf dem nördlichen Ufer liegt die neue Hauptstadt der Muri Province A m a r (vorher Gassoi), welchen Ort Hegel (1885) als einen bloßen Farntweiser erwähnt. In Mainaraiwa (l. Ufer) bestand eine der beiden von Mizon 1892 angelegten französischen Faktoreien, nachdem

⁵¹) Zeitschr. f. allgem. Erdkunde. Bd. VI. S. 481 u. f.

⁵²) Barth, II. S. 690. — Geograph Journal XXVIII (1906) S. 368 u. f.

kurz vorher die Royal Niger Company durch den Krieg gezwungen war, die übrige einzuziehen. Weiter oberhalb mündet der große Mbei Creek, welcher sich bei Chomo abzweigt, aber auch bei Gurowa eine Verbindung mit dem Hauptfluß besitzt. Hier ist man im Herzen des Emirats Muri.

In Gurowa endete 1854 die Pleiadexpedition. Baikie besuchte von hier den Ort M u r i als erster Europäer, indem er den Mbei Creek bis Wngu hinaufstreckte und dann zu Fuß weiter ging. Bei seiner Rückkehr zum Dampfer verirrte er sich alleine und mußte eine Nacht auf einem Affenbrothbaum zubringen. Die Dampferfahrt wurde abgebrochen, weil die Holzbeschaffung zuviel Schwierigkeiten machte. Dagegen unternahm Baikie noch eine Bootfahrt bis Dulti, bei welcher er nur schwer den feindseligen Absichten der Einwohner von Zim und Dulti entging. Mittlerweile hatte der Kapitän des Dampfers ein rasches Sinken des Wassers befürchtet und war abgefahren. Erst unweit Zibu nach der erwähnten abenteuerlichen Bootfahrt im Überschwemmungsgebiet wurde die aufgerannte Pleiad wieder eingeholt. Im folgenden Jahr war Vogel in M.; seine Absicht, von hier nach Yola vorzudringen, wurde durch einen Krieg zwischen Zulla und Bafhama verhindert. 1879 besuchte Flegel den Ort, welcher auf einem Vorhügel der Muri-Berge liegt. Es ist eine saubere Zullaansiedlung unter schönen Bäumen. Die Murifräuen tragen eine auffallende Haartracht, einen Zopf hinten und zwei an den Schläfen herunterhängend. Flechten, ganz ähnlich der in Marua²³⁾ üblichen Mode. In der Nähe des MbeiCreeks muß ein von Barth und Vogel erwähnter Ort Dnyanda²⁴⁾ liegen, in welchem eine große Produktion von Salz aus der Asche von verbranntem Gras stattfindet.

Au Chomo, der Abzweigungsstelle des Mbei Creeks, vorbeifahrend gelangt man nach Lau, welches auf dem hier ziemlich hohen linken Ufer gelegen ist. Der Ort hat Zulla- und Vaibaibevölkerung, besitzt eine Faktorei und neuerdings einen Regierungsposten (Administrative post). Dicht südlich Lau sitzen die bereits mehrfach erwähnten Kwana. Dieser Stamm hatte sich, durch die gebirgige Beschaffenheit seines Landes unterstützt, bis in die neueste Zeit gegen die Zulla behauptet. Erst mit Hilfe von Mizons Kanonen und Gewehren wurde 1892 das große verchanzte Lager des Stammes genommen. Der Emir ist darauf von Muri nach Zalingu (Erholungsstation für die Beamten in Lau) übergesiedelt. Die Gegend wird immer romantischer, da die Muri Berge sich mehr und mehr dem Venné nähern und auf der anderen Seite die großartigen Tafelberge des Vanga (Zumbina) Gebirges das Gegenstück bilden, während das Tal des Stromes sich hier ganz besonders deutlich als ein Einbruch zwischen den beiden Gebirgsketten darstellt. Dicht oberhalb Lau

²³⁾ Passarge, Adamoua. S. 179.

²⁴⁾ Barth, II, S. 599. — Zeitschrift für Allgem. Erdkunde VI, S. 485. — Vgl. a. Crowther, Journal of an expedition etc. S. 99.

lag die andere Faktorei Wisons, Ménardville, unweit des etwas landeinwärts gelegenen Kunini. In Tin und Dulti kann man die Waibai noch in ihrer urwüchsiglichen Verfassung kennen lernen; besonders Dulti ist als Kannibalenort verrufen. Bald darauf erreichen die Muri Berge ihre größte Annäherung und enthalten die wundervolle Berggruppe Hossere Pire, genannt nach dem Stamm der Pire in den Bergen.

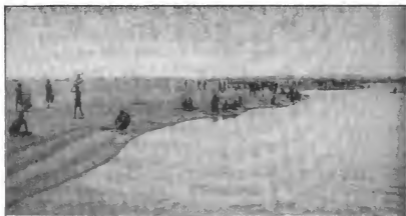
Vogel ist 1855 in dieser Gegend gewesen und schreibt darüber⁵⁵⁾:

„ Der wildeste und bedeutendste Stamm derselben (der Njem-Njem) sind die Tangale, die eine Bergkette am Ufer des Venoe (oberhalb des von der „Mejade“ besuchten Ortes) bewohnen, die sich durch einen überaus prächtigen Pic auszeichnet, der sich gegen dreitausend Fuß über die Ebene erhebt.“ Hiermit ist unzweifelhaft die Gegend des Hossere Pire gemeint, aber die Tangale bewohnen heute ein Gebirgsland 60 km weiter nordwestlich. Hegel hörte auch 1879 nichts von den Tangale, sondern nennt richtig die Pire.⁵⁶⁾ Vermutlich hat Vogel den Namen Tangale, den er vorher kennen gelernt hatte, willkürlich auf dieses Gebiet übertragen. Jedenfalls verdienen seine Angaben das höchste Interesse und seien daher hier z. T. wiedergegeben: „ Daß sie die Kranken ihres Stammes essen, ist unwahr; ich habe zufällig zwei Leute in ihren Dörfern sterben sehen und gefunden, daß sie mit äußerster Sorgfalt gepflegt wurden; nach ihrem Tode brachen die Verwandten in das gewöhnliche Jammergeschrei aus, was die ganze Nacht durch erschallte. Dagegen essen sie alle im Kriege erlegten Feinde, die Brust gehört dem Sultan, der Kopf als der schlechteste Teil wird den Weibern überlassen. Die zarteren Teile werden an der Sonne getrocknet und als Pulver dem gewöhnlichen Mehlbrei beigemischt. Wenn sie Mangel an Proviant haben verkaufen sie ihre Kinder an die Zelatab Die Religion aller südlich von Jakoba lebenden Stämme ist ein und dieselbe. Sie haben eine Art Gottheit, den „Dodo“, die ein Collectivum der Seelen aller Verstorbenen zu sein scheint. Diesem Dodo bauen sie eine an allen Seiten verschlossene Hütte, gewöhnlich unter einer Gruppe von Limi oder Baumwolleebäumen. Die Lücken zwischen diesen werden bis auf eine kleine Öffnung sorgfältig mit Cercus und Euphorbia verschlossen. In dieser Hütte steht ein oben in drei Zweigen auslaufender Pfahl, auf diesem ein Köpfchen und neben ihm zwei andere kleine Tongefäße. Wenn der Gafuhli (Durra) reif geworden, begibt sich der Dodo, der sonst immer in diesem Hause wohnt, in den Wald, um 7 Tage und 7 Nächte zu tanzen. Dann allein wagen sich die Männer (eine Frau darf sich nie dem Heiligtum nähern) in die Hütte, opfern Hühner und füllen von den beiden unteren Gefäßen eins mit dem Blute und den Köpfen derselben, das zweite mit dem gewöhnlichen Mehlbrei, der für diese Gelegenheit von einem Ratte ge-

⁵⁵⁾ Zeitschr. f. allgem. Erdkunde, B. VI, S. 484.

⁵⁶⁾ Ver. Mittell. 26 (1880) S. 149.

focht fein muß, das oberste mit Busa (Bischna [Cyperus escul.] Bier) In der Mitte des Häuschens ist ein Kreis von aufgeworfener Erde mit kleinen weißen Federn geschmückt. Vor jedem Hause im Dorfe steht ein dreifach gespaltenener Pfahl mit einem Töpfchen darauf, in das von Zeit zu Zeit Busa gegossen wird, und hat man mich stets flehentlich, dieses Gefäß nicht zu beschädigen. Vor dem Hause des Sultans erhebt sich eine hohe Stange, an der die Unterkiefer alles erlegten Wildes und geschlachteten Viehs aufgehängt werden; sollte jemand das zu tun unterlassen, so würde er in Jagd und Viehzucht nur Unglück haben. Die Toten werden 7 Tage lang in sitzender Stellung bis an den Kopf eingeschart, während wel-



Abbildg. 7. Bafhama mit Handnehen zu einem Fischtreiben versammelt.

cher Zeit man eine förmliche Skatalkombe von etwa 20 Fuß Länge und 4–6 Fuß Breite und Höhe für ihn gräbt mit drei Eingängen, die man später mit Steinen verstopft. Am siebenten Tage wird der Leiche der Kopf abgeschnitten und der Körper auf zahlreichen Matten so weich und gut, wie möglich, gebettet (denn wenn er nicht gut liegt, so kommt er wieder), auf dem Grabe eine Art Denkmal von Strohbindeln errichtet und der Kopf in der Nähe beigesetzt, der der Männer in Stroh eingebunden, der der Weiber in einem Topfe. Die Hütte, in der ein Mann gestorben, wird sogleich von allen Angehörigen verlassen und verfällt bald. Die zum Muhamedanismus bekehrten Heidenstämme amüßieren sich stets noch zur Erntezeit mit einer Darstellung des Tods. Ein Mann, von dessen Kopfe und Gürtel Gasuhliblätter herabhängen, erscheint von Trommelschlägen begleitet und beginnt zu tanzen, während seine Begleiter kleine Gaben für ihn einsammeln.“

Die große flache dem Banga Gebirge vorgelagerte Ebene wird durch einen auffallenden Berg, Hossere Zeme (Mt. Gabriel), unterbrochen, eine Kuppe von schwarzem Gestein wahrscheinlich Basalt. Auch das Nordufer ist nach dem Auslaufen der Muri Berge ganz flach und enthält einen gleichgestalteten vulkanischen Berg, Mt. Elisabeth. Hiermit hat man das Gebiet der unabhängigen Basha erreicht.

Die *B a f h a m a* und die benachbarten *B u l a* sind Unterabteilungen des großen jetzt meist von den Julla unterjochten Batta Stammes. Ihre erste Erwähnung findet man bei Barth,⁹⁷⁾ dann in Vogels kurzer Angabe, daß 1855 durch sie der Verkehr zwischen Muri und Jola gesperrt war. Flegel kam (1879) zuerst mit ihnen in Berührung. Er fand die Ufer sehr dicht mit ihnen besiedelt. Umboru schätzte er auf 500, Ruman auf 350—400 Hütten. Beide Hüttenmassen verschwammen für das Auge in eins und machten einen großartigen Eindruck. In dem oberhalb der Gongolamündung liegenden Ufagebiete stand am Ufer Hütte an Hütte. 1891 wurden Ruman und Umboru von der R. Niger Company in Brand geschossen und zerstört, weil sie den Handel mit der hier festgelegten Gull zu verhindern suchten. Wenn auch diese Stämme heute noch selbständig sind, so ist ihre Zahl jedenfalls zurückgegangen, da die Besiedelung der Ufer durchaus nicht mehr so dicht ist wie zu Flegels Zeiten. Bedeutend sind ihre Fischer-Anlagen: zur Trockenzeit wird der Fluß in seiner ganzen Breite durch ein Flechtwerk gesperrt, welches mehrere Meter über der Wasserlinie emporragt. Die mit dem Strom gehenden Fische können nicht weiter und geraten in nierenförmige, (bei a. d. Abb. 8) verschließbare Gestelle. Die seichten Uferländer sind durch Reße abgesperrt. Ca. 80 m oberhalb wird eine einfache Rohrwand über den ganzen Fluß gezogen, deren Bedeutung nicht ganz klar ist. Wahrscheinlich werden die so abgeschnittenen Fische in die Gestelle getrieben.

Der *G o n g o l a*, der größte Nebenfluß des Venué ist von Vogel entdeckt und durch Kohlfs in seinem Oberlauf erforscht; Flegel legte (1879) seine Mündung fest. Er entspringt in der Gegend von Bauschi und beschreibt in seinem weiteren Laufe einen mächtigen Bogen. Er bildet jetzt eine wichtige, für Dampfer brauchbare Wasserverbindung vom Venué nach der Bornu Province. Seine häufige Benutzung erforderte die Anlage eines Marine-depots bei Ruman.

Zur linken bleiben die roten Sandsteinfelsen des Libu (Wright) Gebirges, zur rechten die schöne Berggruppe Gumbi (Burton Range), welche zweifellos mit dem von Barth in der Ferne gesehenen Berg „Lafabello“ identisch ist. Erst hier wird die Grenze des alten Adamana überschritten, soweit es tatsächlich zum Machtreich der Julla gehörte. Am Abhange eines niedrigen Sandsteinplateaus bei dem Dorfe Zameta (Tjimeta) erblickt man zunächst die stattlichen

⁹⁷⁾ Barth, II, S. 614.

Gebäude der Faktorei, dann die Anlagen der Residentur für die Jola Province oben auf dem Plateau und am Ostrand desselben das Fort mit den Baracken für die Besatzung. Hier biegt der Rand des Plateaus nach Süden um und bildet den Westrand der sumpfigen Niederung, in welcher Jola liegt. Von der Höhe ist der Ort trotz seiner Nähe kaum als eine Ansiedelung zu erkennen, sondern erscheint wie ein großer Wald. Jola liegt nicht unmittelbar am Benué, sondern stößt mit seinem Nord- und Westrand an ein von dem kleinen Kwabi Fluß durchströmtes Sumpfgebiet, welches zur Regenzeit vollständig überschwemmt ist, sonst aber mit Ausnahme zahlreicher, von blühender Pistia Stratiotes bedeckter Lämpel trocken liegt.

Der Name *Adama* rührt von dem Fullafeldherren Adama, dem Gründer dieser entlegenen Fullaherrschaft, her. Nach Barth's Angabe,⁵⁷⁾ welche viel Wahrscheinlichkeit besitzt, sind die Fulla von Bornu her eingedrungen, nachdem ihre Angriffe auf dieses Reich durch die Siege des fanurischen Scheichs, Mohammed el Kanemi, abgeschlagen waren. Da diese Kämpfe gegen 1812 beendet waren,⁵⁸⁾ können wir schließen, daß das Vordringen der Fulla gegen den oberen Benué zwischen 1810 und 1815 vor sich gegangen ist. Denham⁵⁹⁾ hörte 1823 schon von dem Fullareich „Adamowa“ und fand zu dieser Zeit die Fulla auch schon auf der Ostseite des Mandara Gebirges ansässig; von hier sollten sie schon zehn Jahre⁶¹⁾ früher das Reich Mandara bedroht haben. Ihr erster Aufsturm richtete sich gegen den *Batta* in *am*, dessen zahlreiche Abteilungen unter dem Häuptling von Sokomi zu einem Reiche „Zumbina“ (wohl nur sehr lose!) vereinigt waren. Adamas Residenz war zunächst Gurin am Faro; Jola, welches auch Denham nicht nennt, wurde erst später gegründet. Die schnelle Unterwerfung der Batta gelang nur in der Ebene, im Gebirge haben sich bis heute viele Stämme unabhängig behauptet. Von Jola zogen mehrere Fullagroße unter Umgehung der noch nicht unterworfenen Gebiete weiter und gründeten mit Unterstützung der schon längere Zeit im Lande ansässigen Borroro's neue Lamidenchaften, welche unter dem Namen Adamaua zu einem Staatswesen unter der Oberhoheit des Emirs von Jola zusammengefaßt wurden. Das Abhängigkeitsverhältnis der weit entfernt liegenden Herrschaften wie Subandjida, Rgaumdere, Libati, Banjo, war ebenso lose, wie das Adamaua's von dem Emir el Rumenin (Beherrscher der Gläubigen) in Sokoto, wurde aber immer wenigstens dem Scheine nach gewahrt. Einen großen Vorteil bot dieses Verhältnis: das zeitweise Zusammenschaffen größerer Kräfte gegen besonders wehrhafte Heidenstämme oder auswärtige Feinde. Auf diese Weise würden zweifellos die Fulla, wie es an vielen Stellen geschehen ist, auch nach und nach mit den Gebirgs-

⁵⁷⁾ Barth, II, S. 573.

⁵⁸⁾ Barth, II, S. 351.

⁵⁹⁾ Denham Clapperton, Chap. V, S. 333 (III. Ausgabe).

⁶¹⁾ Desgl. S. 289.

heiden fertig geworden sein, wenn nicht durch das Erscheinen der Europäer diesem Treiben ein Ende gemacht worden wäre. Außer den Fulla ließen sich in geringerer Anzahl und ohne herrschende Stellung noch drei andere mohammedanische Völkerschaften nieder: die Gaussa, deren Handelskolonien sich im Anschluß an das Vordringen der Fulla im ganzen Land ausbreiteten, Kanuri und Schua-Kraber, diese beiden nur in vereinzelt kleinen Ansiedlungen.

Die Schua haben sich schon vor Jahrhunderten vom ägyptischen Sudan her nach Westen bis über den Tschadsee ausgebreitet. In Bornu, wo sie sehr zahlreich sind, müssen sie schon als Eingeborene betrachtet werden, während man im Venuëgebiet nur einzelne vorgeschobene Posten findet. In der Art ihrer Ausbreitung als Rinderhirten und in ihrem Äußeren erinnern sie sehr an die Fulla, mit denen sie auf bestem Fuße stehen, obgleich sie nach Abstammung und Sprache grundverschieden sind.



Abbildg. 8.
Grundriß einer großen Fischfanganlage der Bahrhama.

Der kurze Aufenthalt Barth's in Nola und seine Reise durch das nordwestliche Adamaua ist für die Kenntnis der Geschichte des Landes von unschätzbarem Werte geworden. Durch das Mißtrauen des Emirs Loël, Sohn und Nachfolger Adamas, war Barth nach einem Aufenthalt von nur wenigen Tagen (20.—24. Juni 1851) gezwungen, Adamaua auf demselben Wege zu verlassen, auf dem er gekommen war. Diese Unzugänglichkeit haben auch die nachfolgenden Emire bewiesen, besonders gegenüber den zu Schiff auf dem Venuë ankommenden Europäern. Flegel und den anderen Teilnehmern der „Henry Venn“-Fahrt war es 1879 unmöglich, mit Umoru, Loëls Nachfolger, in Beziehung zu treten. Wohl nur dem besonderen Takte dieses vortrefflichen Reisenden und dem Empfehlungsbrief des Sultans von Sokoto ist es zuzuschreiben, daß Flegel 1882 als zweiter Europäer und Deutscher in Nola einzziehen, freundschaftliche Verbindungen anknüpfen

und die Erlaubnis zur Weiterreise nach Ngaundera erhalten konnte. Dagegen bemühte sich seit dem September 1883 die Company vergebens in Yola festen Fuß zu fassen; auch eine Flottendemonstration von 5 Schiffen blieb ohne Erfolg. Die nach Yola (1885) geschleppte Gull mußte entfernt werden. Unter diesen Umständen wurde auch Flegel (1885) das Betreten der Stadt von der Wasserseite her versagt. Noch einmal konnte im folgenden Jahre der unermüdlche Forscher von Gashaka her in Yola einziehen, aber die anscribende Tätigkeit warf ihn aufs Krankenlager, von dem er sich nicht wieder erholen sollte. Am 25. August 1886 wurde er auf seinem Dampfer „Heinrich Barth“ der Küste zugeführt.⁶²⁾ Der Troß des nächsten Emirs, Suberu, mußte durch die allgemeine Umwerbung nur gesteigert werden. 1889 war Zintgraff in Yola, mußte aber ohne die erbetene Erlaubnis zu einer Reise nach Banjo wieder abziehen. In demselben Jahre wurde der englische Regierungskommissar Claude Macdonald⁶³⁾ überhaupt nicht empfangen. Verschärft wurde die Spannung durch das Erscheinen Wizons. Dieser fand 1891 eine günstige Aufnahme, verpaßte aber 1893 durch eigene Schuld die günstige Zeit zur Verwirklichung seiner Pläne. Mittlerweise hatte die Company die Erlaubnis erwirkt, eine Handelskult vor Yola festzulegen, hatte die Abberufung Wizons durchgesetzt und durch Sokoto einen Druck auf Suberu ausüben lassen. Ende 1893 trafen drei Parteien in Yola zusammen: der Engländer Wallace von der N. Niger Company, der Franzose Wizon und die deutsche Expedition v. Stetten, welche hier aufgelöst wurde, dazu die deutsche Expedition Lichtis-Bassarge. Nach längerem Ravieren mußte sich Suberu für die Engländer entscheiden und Wizon wurde ausgewiesen.

Durch den deutsch-englischen Vertrag von 1893 wurde Adamaua in zwei Teile zerrissen, den kleinen englischen, der aber die Hauptstadt Yola mit dem Oberherren enthielt, und den großen deutschen Teil. Nur dadurch, daß Deutschland zunächst keine Hoheitsrechte ausübte, konnte dieser unhaltbare Zustand eine Zeitlang bestehen. Eine der ersten Unternehmungen der nach Zurückziehung der Charter in N. Nigeria eingefetzten Verwaltung war die Unterwerfung Yolas, wo die Unterbindung des Handels durch den Emir nicht aufhören wollte. Am 2. September 1901 landete eine Expedition unter Colonel Moreland mit 360 Soldaten und 6 Geschützen vor der Stadt und erstürmte sie nach fruchtloser Aufforderung zur Ergebung. Widerstand wurde nur bei dem mit einer 6 Meter hohen Mauer umgebenen Sultanspalast geleistet, wo auch aus den zwei von Wizon geschenkten Geschützen geseuert wurde. Der Sturm gelang mit einem Verlust von 41 Mann, aber Suberu rettete sich durch die Flucht auf deutsches Gebiet. Hier wurde er noch kurze Zeit von den Lamiden als Oberherr von Adamaua

⁶²⁾ „Peut-être jamais voyageur n'a-t-il autant fait que Flegel pour son pays.“ Wizon (Alis, Nos Africains, S. 22*).

⁶³⁾ Mockler-Ferryman, Up the Niger.

angesehen, bis seine Macht endgültig durch die deutsche Schutztruppe gebrochen wurde. Das Staatswesen Adamaua hat damit aufgehört zu bestehen.

Die Stadt Nola kennzeichnet sich als Neugründung schon durch ihren Namen, welcher einem Stadtteil in Kano entnommen ist, während die Julla bei eroberten Ortschaften den ursprünglichen Namen zu belassen pflegten. Nola besteht aus drei getrennten Quartieren. Der westliche Teil, die Jullastadt, ist der größte mit dem Sultanspalast, der Moschee und vielen bedeutenden ummauerten Gehöften, aber schwacher Besiedelung; zahlreiche Häuser liegen in Ruinen und große Strecken innerhalb des Stadtteiles sind als Acker bebaut. Ein mehrere hundert Meter breiter Streifen Acker- und Weideland trennt die Haussaastadt ab, die dicht bebaut und stark bevölkert ist, sowie mancherlei Industrie (Schmiedekunst, Lederarbeiten, Weberei und Färberei) befiht; sie hat ihren besonderen Vorsteher, den Sarifi-n-Gobir,⁶⁴) und enthält an ihrem Westrande einen lebhaften Markt. Noch weiter östlich liegt das kleine Quartier der Araber, Uro Sberke, in welchem Flegel (unter dem Namen Abdurahamani) wohnte. Die Gesamtbevölkerungszahl dürfte zwischen 6000 und 10 000 liegen. Flegels Angabe, daß die Stadt heute nördlicher liege als zu Warths Zeit, ist unzutreffend, vielmehr geht aus Warths Schilderung unzweifelhaft hervor, daß sich die Nordseite damals gerade wie heute an den sumpfigen Arm des Bennis anlehnte. Auch zeitweise weitgehende Verlegungen, von denen Flegel spricht, können nur so aufgefaßt werden, daß der Hof vorübergehend an anderer Stelle residiert hat, wie das in Kriegszeiten bei den Julla üblich ist. Es ist daher überflüssig, auf Karten eine „frühere Lage von Nola“ zu verzeichnen.

Die nähere Umgebung Nolas zählt zu den besten Gebieten Adamauas und ist deshalb östlich der Stadt stark bewohnt, während im Westen die Nähe der unabhängigen Bashama der Besiedelung hinderlich ist. Die gute Bewässerung ist besonders für die Viehzucht günstig. Im Norden tritt das aus gefaltetem Sandstein gebildete W a g e l e G e b i r g e mit niedrigen Vorbergen dicht an den Fluß. Warth fand hierin noch 18 Weiler eines unabhängigen Battastammes, von welchen die Umgebung Nolas unausgesetzt beunruhigt wurde; erst 1853 gelang es dem Emir Loel nach mehrmonatiger Belagerung ihrer Herr zu werden. Dagegen ist das südlicher gelegene Berre Gebirge, welches wie eine Mauer aus der Ebene aufsteigt und schwer zugänglich ist, dicht mit unabhängigen Berre (Watta) besiedelt. Die Sommerresidenz des Emirs ist G i r e, ein großer Ort am Nordrand des Wagle Gebirges, welcher eine Kanuri Kolonie enthält.

⁶⁴) Es ist hierbei der Name des berühmtesten Haussastammes, der Gobir, auf die Haussa im allgemeinen angewandt.

Zwischen dem Ostrand des Bagele Gebirges und der Mündung des Tiel durchfließt der Benué eine sumpfige Niederung, welche sehr den Überschwemmungen ausgesetzt ist. Die große Zullaansiedlung Ribado (Ribago) liegt etwas erhöht auf Sandsteinfelsen, die übrigen Uferdörfer tragen meist reinen Patta Charakter. Von der Einmündung des Tiel ab ist das nördliche Ufer deutsch und vom mittleren Arm des Farodeltas ab beide Ufer.

C. Der deutsche Benué.

Deutsch-Adamana: Dieselben Verhältnisse, welche die Zerteilung Nigeriens in zwei getrennte Kolonien veranlaßt haben, sind im kleineren Maßstabe in Kamerun wieder zu finden: ein Küstengebiet mit feucht-tropischer Vegetation und einer in zahllose Stämme zersplitterten heidnischen Bevölkerung, dagegen im Innern ein Savannen- und Steppenland mit größeren mohammedanischen Staaten. Nord-Kamerun ist ein Teil des zentralen Sudan, welcher durch Einbeziehung in die deutsche Kolonie einem Küstengebiet zugeschlagen ist, mit welchem es früher gar keine Beziehungen unterhalten hat; denn der Handel vollzog sich auf dem weiten Wege durch die Wüste zum Mittelmeer, auf welchem auch die ersten Forscher hereingekommen waren. Erst in neuester Zeit wurde in dem Niger-Benué ein zweiter Handelsweg erschlossen, welcher den Konkurrenzkampf zwar erfolgreich aufgenommen, aber den Karawanenhandel durch die Wüste noch keineswegs beseitigt hat. Diese älteren Beziehungen sind einer wirtschaftlichen Erschließung von der deutschen Küste her um so mehr hinderlich, als das dazwischenliegende Gelände ein sehr schwieriges ist und brauchbare Wasserstraßen nicht besitzt. Andererseits geht aber der kürzeste Weg in das Herz des Sudan gerade von der Kamerunküste aus, und es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß, wenn die Geländeschwierigkeiten durch Kunstbauten gehoben und für den Verkehr gesicherte Zustände geschaffen sind, der Handel des zentralen Sudan von selber den Weg durch die deutsche Kolonie bevorzugen wird. Bis dahin bildet der Niger-Benué die natürliche Küsterverbindung Nord-Kameruns. Diese durch Beschluß der Berliner Konferenz internationale Wasserstraße ist durchaus kein vollgültiger Ersatz für eine Eisenbahn durch Kamerun, sie ist nur wenige Monate im Jahre brauchbar und zwingt zu einer langen, unrentablen Dampferfahrt durch fremdherrliches Gebiet auf einem großen Umweg (Niger-Benué von Forcados nach Garua = ca. 1300 Kilometer — Luftlinie Duala-Garua = 725 Kilometer).

Durch die Verträge mit England und Frankreich 1898 und 1894 ist Deutschland in den gesicherten Besitz seines Benué- und Tschadseegebietes gekommen, doch sind bis zur tatsächlichen Ausübung von Hoheitsrechten noch Jahre vergangen. Erst Ende 1901 erreichten zwei Kompagnien der Schutztruppe unter Cramer von Clausbruch den Benué in derselben Zeit, als der aus Jola vertriebene Emir Subern auf deutsches Gebiet über-

getreten war. Die Absicht, den Oberherrn von Adamaua auf deutschem Gebiet ansässig zu machen, bereitete der Emir durch einen Angriff auf das Lager der deutschen Abteilung bei Garua. Obgleich hier mit großen Verlusten geschlagen, fand Suberu bei den Fulla überall offenen oder versteckten Rückhalt. Als im Januar 1902 Cramer von Clausbruch durch Dominik abgelöst wurde, hatte Suberu seine Anhänger bei Marua versammelt, wo ihm Dominik am 19. Januar 1902 eine schwere Niederlage beibrachte. Im Juli und August desselben Jahres wurde der Emir, welcher sich wieder im Mandara Gebirge festgesetzt hatte, durch Dominik



Abbildg. 9.
Männerhaartracht der Bashama.
(Zeichn. von G. Schultze.)



Abbildg. 10.
Borroromädchen aus der Umgegend von Nola.
(Zeichn. von G. Schultze.)

in mehreren Gefechten, in denen er seinen ganzen Anhang verlor, über die englische Grenze zurückgetrieben und bald darauf von einem heidnischen Stamm getötet.

Das Gebiet des oberen Niger bildet jetzt die Residentur Adamaua mit dem Regierungssitz in Garua. Die ehemals von Nola abhängigen Lamiden verwalten ihr Land selbständig; der Resident führt die Oberaufsicht und greift nur in dringenden Fällen in die inneren Angelegenheiten ein. Die Verwaltungskosten werden durch einen an den Residenten gezahlten Tribut gedeckt. Die Zahl der selbständigen Füllaherrschaften ist noch eine sehr große (1902: 64), wird aber wohl mit der Zeit vermindert werden. Die bedeutendsten sind Garua, Mubi, Deutsch-Uba, Madagati,

Marna, Deutsch-Binder, Bibene, Bubandjida, Ngaumdere; Libati und Banjo werden durch besondere Stationen (Zoko und Banjo) beaufsichtigt. In den Gebirgen befinden sich noch zahlreiche Heidengemeinden, deren Untertwerfung allmählich durchgeführt wird. Es besteht die Absicht, sie in größere Verbände zusammenzufassen und den Füllaherrschaften gleichzustellen.

Die wirtschaftliche Entwicklung befindet sich noch im ersten Anfangsstadium: seit 1905 haben das Hamburger Haus Pagenstecher und die Niger Company Faktoreien in Ngaumdere und Garua. Der Verkehr mit der Küste vollzieht sich fast ganz auf dem Niger-Beuue. Ein Dampfer Pagenstechers soll zur Hochwasserzeit regelmäßige Fahrten zwischen Lokoja und Garua aufnehmen. Es ist damit begonnen, die bisher ganz offene Grenze mit Zollstationen zu besetzen. Der Handel im Bezirk Garua betrug:

1905	Einj	24 019	Mk.,	Ausf.	2 400	Mk.,	im	ganzen	26 419
1906	"	117 151	"	"	99 376	"	"	"	216 527

Guumi bildet vorläufig den bei weitem größten Teil der Ausfuhr.

Die militärische Besatzung besteht aus der 7. Kompanie der Schutztruppe mit 2 Maschinengewehren in Garua (Posten in Deutsch-Binder und Ngaumdere), dazu eine geringe Anzahl Polizeisoldaten.

Von den Mündungen des Faro ist die mittlere die breiteste, die östliche aber die wasserreichste. Zur Regenzeit steht das ganze Delta unter Wasser und bildet mit dem Beuue eine stattliche Fläche. Dem Delta gegenüber liegt der kleine Battaort Tepe; dies ist die denkwürdige Stelle, an welcher Heinrich Barth am 18. Juni 1851 den Beuue erreichte und durch seine Entdeckung neues Licht in die Kenntnis der Hydrographie West-Afrikas brachte.

Den Augenblick seines Eintreffens am Beuue hat Barth in einer vom Nordufer ausgenommenen Skizze festgehalten (Bd. II. S. 555). Diese zeigt vorne den Beuue und den einströmenden Faro, im Hintergrund von links nach rechts den Goffere Borongo (rechtes Faroufer), den Goffere Karin (nördlicher Ausläufer des Mantifa Geb.) und die östlichen Ausläufer des Berre Gebirges. Die nach vielen Jahren in der Heimat von fremder Hand näher ausgeführte Skizze giebt natürlich kein durchaus naturgetreues Abbild, aber die Kritiken, die sich daran geknüpft haben, sind unberechtigt. Aus der Ähnlichkeit des mittleren Berges der Skizze, den Barth Mantifa nennt, mit dem kleinen Goffere Veruere (Yarita, Saratse) schließt Hiegel,⁶²⁾ daß Barth letzteren Berg mit dem Mantifa verwechselt habe, obgleich Text und Karte über die Richtigkeit der Anschauung keinen Zweifel lassen. Barth erblickte den Mantifa ganz zutreffend „in großer Entfernung nach Südwest“ und schätzte seine Höhe auf 2500 Meter, dagegen ist der etwa 400 Meter hohe Veruere nur 15 Kilometer entfernt und liegt

⁶²⁾ *Beil. Mitteil.* 26 (1880) S. 151.

im Osten. Barth's Schilderung wird durch Flegel's Angaben ganz sinnlos gemacht und diesen folgend erklärt Mizon „tout ce qu'a dit Barth sur cet endroit et sur son voyage de Taepé à Yola⁶⁶⁾ semble un conte, quand on est sur les lieux“, und ähnlich Passarge.⁶⁷⁾ Auch ist nicht einzusehen, was an der Barth'schen Karte besonders falsch sein soll. Daß der Lauf des Venué als Konjunktur nördlich um den Bagele herumgeführt ist, ist nicht zu verwundern, da auf der von Barth begangenen Route Tepe-Yola der Fluß nirgends zu sehen ist. Wie Flegel ferer annehmen konnte, daß Barth das Bagele Gebirge mit dem südlich Yola liegenden Verre Gebirge verwechselt habe, ist ganz unverständlich, wenn man einen Blick auf Barth's Karte wirft. Der große Forscher hat hier mit derselben Zuverlässigkeit gearbeitet wie an anderen Stellen.

Der Faro ist nach der Ausdehnung seines Bettes, dessen Breite stellenweise $1\frac{1}{2}$ Kilometer überschreitet, mehrfach für den Hauptstrom angesehen worden, aber seine Wasserführung ist ungleich geringer als die des Venué. Er entspringt am Rande des Kameruplateaus, wahrscheinlich nicht weit von den Venuéquellen. In dem Gebiet seines Ober- und Mittellaufes scheint die Bevölkerung durch die Fula fast ausgerottet zu sein. Dagegen durchströmt der Unterlauf und der große Nebenfluß, Deo, ein fruchtbares und gut bevölkertes Land mit bedeutenden Ortschaften. Die Schiffbarkeit für Dampfer reicht vom Delta bis 30 Kilometer oberhalb der Einmündung des Mao Deo, hier beginnen Stromschnellen; der Deo ist mindestens bis Faro schiffbar.

Oberhalb der Faromündung verändert der Venué sein Aussehen vollkommen. Der eben noch 800 Meter breite Strom wird zu einem engen Kanal und windet sich in Schlangelinien zwischen hohen Ufern, welche keiner Überschwemmung ausgesetzt sind. Abgesehen von Klippenbildungen und der stellenweise sehr starken Strömung ist dies für die Schifffahrt günstig, da der Fluß sein Wasser besser zusammenhält und auch fernherin für große Dampfer benutzbar bleibt. Die Ufer zeigen gute Bewaldung und größere Einzelberge, so im Norden den schon erwähnten Goffere Beruere und weiter oberhalb im Süden den Goffere Kokomi mit dem gleichnamigen Battadorf, einstigen Hauptort des Battareiches Zumbina.⁶⁸⁾ Ohne wesentliche Veränderung der Szenerie gelangt man so nach Garua, dem Hauptort von Deutsch-Adamana an der Grenze des Battastammes.

Garua wird zuerst von Barth erwähnt und zwar als ein Ort der heidnischen Batta auf dem linken Ufer des Venué. Flegel fand es in seiner heutigen Lage auf dem rechten Ufer. Hier beendete er seine

⁶⁶⁾ Diese Route kannte Mizon garnicht.

⁶⁷⁾ Adamana, S. 555, „Der Sarafé . . . ist der Berg, welchen Barth . . . als Kanthla bezeichnet. Dieses Bild ist ebenso wie seine Karte das reinste Phantasiegemälde. Warum die Gebirge auf Barth's Karte so gänzlich falsch sind, ic.“

⁶⁸⁾ Nach der von Barth angegebenen Route (II. S. 714) ist dies der Hauptort von Zumbina und nicht das westlich Garua gelegene „Kokomi“. (Passarge, Adamana, S. 73).

Dampferfahrt auf dem „Henry Venn“, fuhr aber in einer Pinasse noch weiter bis zu einem Ort „Ribago“,⁶⁹⁾ dessen Vorhandensein nicht mehr nachzuweisen ist. Die Namen Garua und Ribago sind in der Folgezeit häufig durcheinander geworfen. Von 1887—1893 lag hier eine englische Handelskuff; mit ihrer Zurückziehung nach Yola folgte der ganze Handel Adamauas nach diesem Plaze. Erst jetzt, nachdem die Faktoreien von Fagenstecher und der Niger Company entstanden sind, beginnt es sich als Handelszentrum von Deutsch-Adamaua zu entwickeln, gegen welches Yola wahrscheinlich bald zurücktreten wird. Die Residentur liegt nördlich des Eingeborenenorfes, unweit des 1902 von Dominié erbauten befestigten Lagers. Eine Regierungsschule unter zwei schwarzen Lehrern ist 1906 eröffnet. Der Sitz des Lamidos ist das nördlich von G. gelegene Dorf Leinde.

Überhalb Garua durchströmt der Venné eine Ebene, welche nach den alluvialen Schottern, mit denen sie bedeckt ist, zu urteilen, einst ein See gewesen ist. Das Flußbett kann sich hier wieder bedeutend ausdehnen. Eine große nach Süden geöffnete Schleife führt an das interessante Sandsteinplateau, Goffere Tengelín, heran. Dies wird von einer unabhängigen Abteilung des großen Fali Stammes bewohnt, welcher früher von den Fulla sehr gefürchtet war, aber jetzt durch die Station in Schwach gehalten wird.

Auch die Fali haben nach Barth (II. S. 712) vor der Fulla einwanderung eine Art Organisation gehabt. Ihr Hauptort war „Batema“ oder „Basuma“; ein Berg dieses Namens, an welchem der Ort jedenfalls gelegen hat oder noch liegt (Goffere Basuma oder Badjumo), ist im Nordosten sichtbar. Die Tengelín schlugen 1886 eine Truppe des Emirs von Yola mit einem Verlust von 40 Mann zurück. 1889 plünderten sie eine große Elfenbeinkarawane; zur Strafe hierfür zogen die Garua-Fulla gegen sie aus und baten den Agenten der englischen Kuff mitzugehen, weil sie sich hiervon besonderen Erfolg versprachen. Der Agent wurde gleich zu Beginn des Kampfes durch einen Pfeilschuß verwundet und mußte zurückgehen; hierauf gaben die Fulla, welche 11 Mann verloren hatten, sofort das Gefecht auf.⁷⁰⁾ Passarge (Adamaua S. 553) schließt aus der Namensähnlichkeit auf eine Verwandtschaft zwischen Tangelé und Tengelín. Hierfür könnte noch angeführt werden, daß Barth (II. S. 615) in seiner Aufzählung der Faliabteilungen die Tengelín nicht nennt, aber einen Stamm „Nanyam“, unter welchem Namen die Tangelé, wie erwähnt (f. S. 926), weit bekannt sind; ferner die sprachliche Verschiedenheit der Fali von den umwohnenden Stämmen und das Vorkommen eines Ortes „Fali“ im Tangelégebiet. Doch stehen genauere linguistische Untersuchungen noch

⁶⁹⁾ Ribago ist nach Barth (II. 571) eigentlich kein Name, sondern bedeutet „Sandspitz eines Stabholzers“; daher das häufige Vorkommen dieses Ausdruckes als Ortsbezeichnung.

⁷⁰⁾ Mockler-Ferryman, Up the Niger.

aus, auch scheinen die Tengelien keine Kannibalen zu sein. Die anderen Abteilungen der Fali sitzen hauptsächlich im Mandara-Gebirge.

Weiter oberhalb mündet rechts der Kebi ein.

Barths scharfsinnige Annahme, daß die Überschwemmungen des Logone und der Tuburilümpfe zur Regenzeit eine ununterbrochene Wasserfläche darstellen und so eine Verbindung zwischen Logone und Kebi bilden, hat das allgemeine Interesse schon früh auf diesen Nebenfluß des Nenué gelenkt. Einen erfolgreichen Vorstoß in dies Gebiet machten 1889 Claude Macdonald und Rodler-Ferryman²⁹⁾ von Garua aus in einer Dampfmaschine; sie gelangten bis Bipare am Rabare See, wo die Grenze der Schiffbarkeit erreicht zu sein schien. 1903 konnte jedoch Lenzant mit



Abbildg. 11. Gruppe von Faliheiden im Mandara Gebirge.
Im Hintergrunde der merkwürdige Höferte Kamale (Barth II, S. 481).

großen Schwierigkeiten ein Boot vom Kebi durch den Tuburi in den Logone bringen, womit die Richtigkeit der Barth'schen Annahme erwiesen war. Die Franzosen setzen große Hoffnungen auf diesen Wasserweg, welcher die kürzeste und billigste Verbindung zwischen dem Ozean und ihren Besitzungen am Tschadsee bildet. Der Kebi bis Vere ist auch zweifellos brauchbar. Ob jedoch auch weiter oberhalb der von Lenzant erkundeten Wasserstraße ein wirtschaftlicher Wert zuzuschreiben ist, bleibt zweifelhaft; denn einerseits besteht die Verbindung zwischen Tuburi und Logone nur wenige Monate im Jahr und nur in wasserreichen Jahren (1905 blieb sie ganz aus), andererseits bildet der Kebi kurz nach Ausnahme der Tuburivasser einen bedeutenden Wasserfall, welcher zu Lande umgangen werden muß.

Von der Kebimündung aufwärts kennen wir den Nenuélauf nur noch bis Natfari und zwar in erster Linie durch die Aufnahmen Passarges (1893).

Wie weit die englische Gulf (1886) aufwärts nach Bubandjida vordrang, ist nicht bekannt und Wison, der (1891) einen Teil der Strecke (bis zum Goffere Lado) im Boot befuhr, gibt nur belanglose Nachrichten. Südlich der Nebemündung verliert die Benuéebene für kurze Zeit den Charakter eines ehemaligen Sees dadurch, daß das Flußbett durch die Ausläufer zweier Berge, Goffere Duli und Kemni, eingeschnürt wird. Aber gleich südlich findet sich eine neue, größere Ebene, welche ebenso wie die östlich Garua mit alluvialen Schottern bedeckt ist. Das Bett des Benué liegt nicht immer in der Mitte dieses ehemaligen Seegebietes; bei Lado tritt es ganz an den östlichen Rand und durchbricht ein kleines Granitgebirge, welches etwas weiter westlich bequem hätte umgangen werden können. Die topographischen Verhältnisse müssen hiernach früher von den heutigen sehr verschieden gewesen sein. Die Breite des Benué ist eine sehr wechselnde, aber wohl nirgends unter 100 Meter; südöstlich Lado kommen secartige Erweiterungen von 1—2 km mit vielen Inseln vor. Passarges Route endet bei Djirum, südlich davon haben die Aufnahmen Glaunings (1902) eine kurze Ergänzung geliefert. Bei Buba liegt an einem bedeutenden Nebenfluß, dem Mao Rei (Schäfi), welcher unweit Djirum mündet, wo der Benué unter Aufgabe seiner bisher süd-nördlichen Laufrichtung ein Knie bildet; von Rafari bis zu den Quellbächen ist der Fluß noch nicht erforscht. Es ist sehr wahrscheinlich, daß kleine Dampfer auf dem Benué und Mao Rei bis ins Innere von Bubandjida hinauffahren können. Die Urbewohner des Gebietes der hier besprochenen Flußstrecke gehören noch zu den Fali; fast nirgends haben sie sich selbständig erhalten, sondern sie sind ganz in die Fullastaaten Bibene und Bubandjida aufgegangen.

Von Bibene ist wenig bekannt; Barth nennt diesen Namen nicht, verzeichnet aber einen Fullasik „Ribago“ (neben anderen Orten dieses Namens), der unzweifelhaft mit Admure oder Bibene identisch ist. Dagegen hat Bubandjida von jeher in hohem Ansehen gestanden. Zu Barths Zeiten war das Gebiet unlängst von dem Fullaritter Buba erobert und nach ihm selber und seiner Mutter benannt worden.⁷¹⁾ Schon die Urbewölkerung, die Dama, eine Unterabteilung der Fali, muß sehr tüchtig gewesen sein, wie auch heute noch die „Bubandjida“ die besten Arbeiter und Träger in Adamaua stellen. Ihre Hauptstadt Kei war einer der wenigen mit einer starken Mauer umgebenen Plätze, welche monatelang von den Fulla belagert werden mußte. Noch heute sind die Befestigungen wohl erhalten und einzig in ihrer Art. Das Abhängigkeitsverhältnis der neuen Fullaprovinz von Dola war ein sehr loses; die Abgelegenheit ihres Gebietes und der Reichtum, der aus den unerschöpflichen Erträgen der Sklavenjagden hervorging, hat frühzeitig das Selbstbewußtsein des despotischen Lamidos erweckt. Von dem Unternehmungs-

⁷¹⁾ Nach Barth; Verfasser lernte „Djida“ nur als Männernamen kennen.

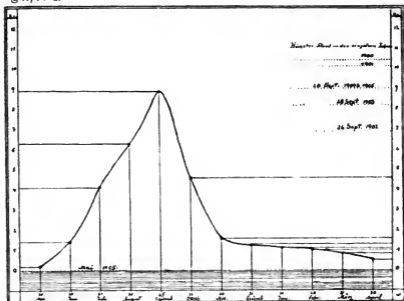
geist Bubas zeugt ein Sklavenraubzug, den er vor 1850 durch das Land der Bute, Tifar, Bamum nach Basut unternahm.⁷²⁾ v. Lichten und Passarge besuchten als erste Europäer Bubandjida (1893); bei Tjirnu brachten sie dem Heere des Lamido, welches sie verräterisch angriff, eine vernichtende Niederlage bei. Der Vorgänger des jetzigen Lamidos hielt zu seinem Oberherren Suberu und kämpfte bei Marua gegen Dominik, nachdem er vorher von Radtke aus Bubandjida vertrieben und abgesetzt war. Das Verhältnis der Residentur zu dem jetzigen Lamido ist stets ein gutes gewesen.

Die Quellsbäche des Venué liegen an dem nördlichen Bruchrand des großen Kamerunplateaus. Da sich hier die höchsten Erhebungen des Plateaus befinden, bildet der Rand selber und besonders die Umgegend von Ngaumbere die wichtigste Wasserscheide Kameruns. Flegel betrat das Plateau im August 1882, indem er von Sarra am Esari Gebirge eine südliche Richtung einschlug. Er überschritt hierbei drei größere Quellsbäche, von denen der südlichste sowohl seiner Größe nach als auch nach den Aussagen der Eingeborenen der Venué ist. Flegels Angaben werden durch Passarge vollständig bestätigt; bei ihm heißt der Hauptquellbach Kogi-n-gusan-busi und später Kogi-n-Lagnelafi. Dem Laufe dieses Baches aufwärts folgend gelangt man nach einem steilen Aufstieg von etwa 600 Meter auf das Plateau, wo auch sofort die Quellen des Venué zu suchen sind; denn gleich darauf führt ein weiterer Marsch nach Süden über eine schwach hervortretende Wasserscheide in das Gebiet der Quellsflüsse des Logone, an denen Ngaumbere liegt.

⁷²⁾ Barth, II, S. 760 u. f. Es ist ersichtlich, mit welcher Genauigkeit Barth diesen Zug durch die ihm ganz unbekanntem Länder gegeben hat. Auch der Lamido von Tschamba machte einen ähnlichen Zug bis zu den am Groß-Fluß wohnenden Ibo-Stämmen; auf dem Rückmarsch plünderte er ebenfalls Basut (Barth, II, S. 745). Nach Zintgraf erinnern sich die Bali und Basut noch sehr genau dieser Einfälle. (Zintgraf, Nord-Kamerun, S. 314.)

(Schluß.)

Tafel I.



Kurve des Wasserstandes des Niger bei Lokoja über 0 (Durchschnitt aus den Jahren 1900—1905). 0 = niedrigster bisher beobachteter Stand. (Nach Angaben im Colonial Report Nr. 516.)

Tafel II.

Tabelle der Regenfälle am Niger-Becken.

(Zusammengestellt nach Angaben in den Colonial Reports.)

Ort:	Katsoke	Dikiba	Lokoja	Dola
Mittel aus den Beobachtungsjahren:	1906	1905/1906	1904/1905/1906	1904/1905
	mm	mm	mm	mm
Januar	20	22	0	0
Februar	167	21	0	0
März	149	77	0	0
April	113	131	} Regenzeit im ganzen 1212	} Regenzeit im ganzen 972
Mai	288	191		
Juni	207	166		
Juli	335	190		
August	339	279		
September	352	245		
Oktober	347	177		
November	75	24	0	0
Dezember	105	2	0	0
Jahr	2497	1525	1212	972

Bem.: Die Tabelle gestattet nach den in mm angegebenen Regenhöhen eine allgemeine Beurteilung des Wetters in den entsprechenden Monaten.

Am Becken dauert die Hornsaisonzeit (regentlos mit stark dunstiger Atmosphäre) vom November bis April, während dessen vorherrschend N.O.-Wind. In der Tornadozzeit (Regen nur mit Gewittercharakteren) und Regenzeit (Regen auch ohne Gewitter) ist vorherrschend S.W.-Wind.

In Dola war 1903: der erste Tornado . . . am 13. April,
 " " Regen ohne Gewitter " 4. Mai,
 " " letzte Regen . . . Mitte Oktober.

Geh. Rat von Döschhäuser's Teilnahme an den Verhandlungen über Deutsch-Ostafrika.

Geh. Rat Döschhäuser begann seine Tätigkeit in dem Kolonialfach am 18. November 1885 auf Anforderung des Geh. Leg. Rat Kayser unter spezieller Zustimmung des Reichskanzlers. Außer ihm wurde Geh. Rat Vangen hierzu berufen und zogen dieselben als dritten den Geh. Rat Delbrück zu. Es gelang denselben rasch, die Deutsch-Ostafrika-Gesellschaft zu begründen und zwar im Februar 1886, nachdem die frühere Kommanditgesellschaft C. Peters & Co. sich aufgelöst hatte.

Als später die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft an den Rand des Ruins gelangt war, legte Döschhäuser seine Gedanken, wie ihr zu helfen sei, in der folgenden Denkschrift nieder, welche er am 8. Oktober 1888 unter ausführlicher mündlicher Erörterung dem damaligen Staatssekretär des auswärtigen Amtes Grafen Herbert Bismarck übergab.

Zur deutsch-ostafrikanischen Frage.

1. Die jetzige Lage der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist unhaltbar. Auch nach Niederwerfung des jetzigen Aufstandes bleibt diese Lage eine solche, daß die Fortexistenz der Gesellschaft nur durch direkte Beteiligung der Macht- und Geldmittel des Reichs gefrisst werden kann.
2. Die Anlösung der Gesellschaft wäre ein Unglück. Weit über die Einbuße der Einlagen (darunter Sr. Majestät mit $\frac{1}{2}$ Million Mark) geht die Einwirkung hinaus, welche dieser Bankrott auf die in statu nascendi begriffene Kolonialpolitik des Reichs ausüben würde. Ostafrika ist die wertvollste, entwicklungsfähigste und zukunftsreichste Kolonial-Unternehmung des Deutschen Reichs; ihr Untergang wäre ein tödlicher Schlag für alle Kolonialpolitik; er würde sich unter dem Hohgelächter der Segner im Innern und der Feinde und Reider im Auslande vollziehen. Die Aufrechterhaltung der Ostafrikanischen Gesellschaft ist deshalb eine nationale Interessen- und Ehrensache.
3. Diese Aufrechterhaltung ist möglich, wenn die Regierung den Anträgen des Direktionsrates entspricht. Meine weiter folgenden Vorschläge gehen aber von der Voraussetzung aus, daß die Regierung diesen Anträgen nicht entsprechen wird und kann, und zwar:

- a) weil sie weder die gewaltsame Vertreibung der schwer bestimmbaren Entschädigungs-Forderungen der Ostafrikanischen Gesellschaft übernehmen, noch weniger sich zur dauernden Ausgleichung der Differenzen hergeben wird, welche unabweislich hervortreten müssen, wenn die Gesellschaft künftig die Zollgefälle, statt sie an den Sultan abzuliefern, in erster Linie für die Kosten des Landes-schutzes verwendet.
- b) Weil der Reichstag niemals ein Reichsanlehen zu Gunsten einer Privatgesellschaft bewilligen würde.
4. Ist diese Voraussetzung richtig, so dürfte nur Ein Ausweg bleiben, um den Ruin der Gesellschaft und die tödliche Verletzung der gesamten Kolonial-Politik abzuwenden. Dies wäre der vertragsmäßige Übergang des von dem Sultan mit der Ostafrikanischen Gesellschaft abgeschlossenen Zoll- und Hoheitsvertrags auf das Reich. Unerlässlich, aber auch sicherlich leicht durchführbar wäre dabei die dauernde, nicht 50 jährige Abtretung jener Rechte seitens des Sultans.

Die rechtliche Stellung des Ostafrikanischen Schutzgebietes würde dann die von Kamerun sein; an die Spitze würde ein kaiserlicher Gouverneur treten.

5. Die Abfindung des Sultans hätte durch eine feste Rente, oder durch ein Kapital zu erfolgen. Wenn das Deutsche Reich dem Sultan gegenüber Miene macht, die Rechte der Ostafrikanischen Gesellschaft auf eine hohe Entschädigung und auf die späteren Abzüge für den Landes-schutz zu vertreten und der Sultan sich hierdurch in seinen finanziellen Erwartungen aus dem Zollvertrag schwer getäuscht sieht, so wird er gewiß leicht auf eine Vermittelung eingehen, welche es dem Reich möglich machen wird, neben den Verwaltungskosten des Schutzgebietes, die dem Sultan dauernd zu zahlende Rente, oder Zinsen und Amortisation eines für die einmalige Abfindung zu zahlenden Kapitals aus den Zollintraden zu bestreiten, ohne die Mittel des Reichs, die ersten Jahre vielleicht ausgenommen, in Anspruch zu nehmen.
6. Sollte für die einmalige Abfindung ein Kapital aufgenommen werden, so könnte dies allerdings nur im Wege einer Anleihe (deren Minimalbetrag ich auf 10, den Maximalbetrag auf 20 Millionen Mark schätze) geschehen, die für diesen Zweck, also für Unterstützung, zur Rettung unserer Kolonial-Politik, die Zustimmung des Reichstags sicherlich finden würde.

Außer der Kapital-Entschädigung an den Sultan würde die Anleihe noch um den Betrag einer mäßigen Entschädigung für bare Verluste, oder als *Jessions-Baluta*, an die Ostafrikanische Gesellschaft und um die Kosten der ersten Etablierung der deutschen Verwaltung (Befestigungen, Telegraphenleitungen, Gouvernements-Gebäude *pp.*) zu erhöhen sein.

7. Verwickelungen mit England dürfte dieses Vorgehen nicht befürchten lassen, um so weniger, als es ja der englischen Regierung unbenommen bleiben würde, auch ihrerseits den mit dem Sultan abgeschlossenen Vertrag über

den Küstenstrich der englischen Interessensphäre sich von der englisch-ostafrikanischen Gesellschaft zedieren zu lassen.

8. Gestaltet sich die Sachlage dem vorstehenden gemäß, so bedarf die Ostafrikanische Gesellschaft keiner besonderen Unterstützung mehr. Durch einen modifizierten Vertrag würde sie, gegen Gewinnbeteiligung, die Zoll-erhebung als Organ der Verwaltung des Schutzgebietes übernehmen und in dieser Stellung bevorzugte Gelegenheit haben, von allen Hoheitslasten entleidet, ihrem eigentlichen Beruf als Handelsgesellschaft erfolgreich obzuliegen. Jetzt am Rande des Ruins, würde sie alsdann die finanziell und wirtschaftlich gesichertste und genügende Renten versprechende Gesellschaft sein, welche unser kolonialpolitisches Gebiet jetzt und in aller Zukunft auszuweisen haben wird, ein Vorbild und Anreiz für andere wirtschaftliche Unternehmungen, welche sehr bald in großer Zahl in diesem neuen und wichtigsten deutschen Schutzgebiet entstehen dürften.

Der Einbringung des Gesetzentwurfs, welcher in dem Gesetz vom 2. Februar 1889 seinen Ausdruck fand und durch die Resolution Windthorst vom 14. November 1884 eingeleitet worden war (Gewährung von 2 Millionen), ging eine Konferenz des Reichskanzlers voraus, woran Geh. Leg.-Rat Krauel, Hauptmann Wislmann, Reichstagsabgeordneter von Bennigsen und Geh. Rat Dechselhäuser teilnahmen. Es wird diese Konferenz im Dezember 1888 stattgefunden haben.

In dieser Konferenz trug der Geh. Rat Dechselhäuser dem Reichskanzler eine Zahlenaufstellung vor, wonach es für das Reich finanziell äußerst vorteilhaft sei, mit Übernahme der Hoheitsrechte über den Küstenstreifen, den Sultan von Zanzibar mit einem Kapital abzuzinsen und die Zölle seitens des Reichs zu erheben. Der Reichskanzler brachte dieser Frage großes Interesse entgegen, bemerkte aber, daß ihre Lösung der Zukunft vorbehalten bleiben müsse, einmal weil sie die Durchbringung des beabsichtigten Gesetzentwurfes bezw. der 2 Millionen im Reichstag gefährde, dann aber auch, weil sie in der damaligen Lage auf die Zustimmung Englands nicht rechnen könne.

Im Herbst 1889 entwarf Dechselhäuser ferner die Grundzüge zu einem neuen Abkommen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan von Zanzibar.

Nachdem Graf Bismarck diese Vorschläge als für das Reich akzeptabel anerkannt hatte, wurden sie zwischen dem Geh. Legationsrat Krauel und dem Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Herrn Bohsen näher präzisiert und am 13. Januar 1890 vom Sultan von Zanzibar akzeptiert. Auf Grundlage dieses neuen Vertrages erfolgte dann später, nach Abschluß des deutsch-englischen Abkommens die Vertragsregelung des Reichs mit der Ostafrikanischen Gesellschaft unter Übernahme der Hoheitsrechte, die letzterer bisher zugestanden waren.

Heinrich v. Poschinger.

Die gesundheitlichen Verhältnisse von Hongkong.

Die Frage des Gesundheitswesens einer oder einer subtropischen Stadt durch die Bürgerschaft selber kontrollieren zu lassen, ist neuerdings durch den Bürgerschaftsvertreter Herrn Osborne in Hongkong ausgiebig erörtert worden und die Hongkong Daily Press vom 2. Mai d. J. veröffentlicht darüber einen ausführlichen Bericht. In Hongkong handelt es sich um eine britische Kolonie, die sich zum großen Teil von fremdem Gelde unterhält und dabei eine britische Bevölkerung hat, die aus klimatischen und anderen Gründen einem ständigen Wechsel unterworfen ist. Herr Osborne führt aus:

Deshalb muß unser Streben vor allem darauf gerichtet sein, unseren Gesetzen Dauer, unserer inneren Politik Stetigkeit zu verleihen, Forderungen, die gerade in einer Kronkolonie am ehesten befriedigt werden können. Ich gebe selbstverständlich zu, daß auch die Kronkolonie ihre Mängel hat, daß die Handelsentwicklung leidet unter dem Mangel an Initiative und Unternehmungsgeist auf seiten der Verwaltung, ich glaube auch, daß unter Bürgerschaftskontrolle, von richtigen Leuten ausgeübt, in Fragen von öffentlichen Interesse schneller Verbesserungen zu erreichen sind wie unter der gegenwärtigen Verwaltung; ich glaube auch, daß größere Öffentlichkeit in der gesamten Verwaltung herrschen und so auch größeres Interesse an öffentlichen Fragen erweckt würde; ich gebe auch gerne zu, daß bisher von seiten der Verwaltung kaufmännischen Interessen wenig Sympathie entgegengebracht wurde, daß Beamte nur mit Mißgunst die Erfolge privater Handelsunternehmungen betrachteten; daß man hier in Hongkong im Gegensatz zu anderen Ländern, wo man neuen Industriezweigen billiges Land zur Verfügung stellt, Freiheit von Abgaben und sonstige Unterstützungen gewährt, ihre Entwicklung durch engherzige und lästige Auflagen zu hemmen sucht. Doch sind dies im Grunde genommen alles Mängel, die sich verhältnismäßig leicht beseitigen lassen. Aber daß ganze Verwaltungssystem zu ändern und zu ersetzen durch eine gewählte Bürgerschaftsvertretung, Leute über uns zu setzen, die heute kommen, morgen wieder gehen, Männer, deren Interesse an öffentlichen Fragen sich womöglich

auf ihre privaten Wünsche beschränkt, Leute, die für ihre Fehler in der Verwaltung niemandem verantwortlich wären, die den Kredit in der Kolonie gefährden würden durch Ausgabe ohne Maß und Ziel; ich sage, die Verwaltung der Kolonie in solche Hände zu legen, würde die Kolonie tödlich treffen und besonders die schädigen, die nichts mit der Bürgerchaftsvertretung zu tun haben. Bei einer so wechselnden Bevölkerung wie hier in Hongkong, wo jeder nur seinen eigenen Interessen nachgeht, werden sich nur schwer Leute finden lassen, die solche Pflichten auf sich zu nehmen bereit sind, so daß die Sorge für das öffentliche Wohl nur in Händen uneigennütziger Männer ruhe. Die Forderung „Bürgerchaftsverwaltung“ ist nicht neu. Sie ist schon früher aufgestellt und umstritten, indes als unpraktisch wieder verworfen worden. Niemand wird wohl das Recht einer fortgeschrittenen und aufgeklärten Gemeinshaft, ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten, bestritten, aber ist der Beweis erbracht, daß unsere Landsleute hier in Ostasien die nötigen Fähigkeiten, wie persönliche Unabhängigkeit, Charakterfestigkeit, Selbstbeherrschung, Unbefangtheit des Urteils besitzen, die doch die wesentlichen Voraussetzungen einer jeden Selbstverwaltung sind? Zeigt nicht gerade die Entwicklung unserer sanitären Gesetzgebung das Gegenteil davon? Soll jetzt denselben Leuten die Last der Selbstverwaltung aufgebürdet werden, die Jahre lang gerade die Frage sanitärer Art gegen die Verwaltung durch ihre Gleichgültigkeit, durch Spitzfindigkeit oder passiven Widerstand angekämpft haben? Oder sollten wir hierbei gerade die zur Seite sehen, die das größte Interesse an der Kolonie haben, sollen wir dabei die ganze chinesische Bevölkerung ignorieren und die ganze Verwaltung in die Hand einiger weniger Europäer legen? Ich wage zu behaupten, daß wir in diesem Falle recht bald von den Chinesen, und nicht nur von diesen allein vernehmen würden, daß sie den besonders geschulten, uninteressierten Zivilbeamten mit all seinen Mängeln doch immer noch einer Handvoll ungeschulter, persönlich interessierter Amateure vorziehen. Nach den Äußerungen der Lokalpresse zu urteilen, sollte man glauben, daß die Bürgerchaft von den Beamten tyrannisiert wird, obwohl man vergebens nach Anzeichen des allgemeinen Unwillens über die erlittene Vergewaltigung sucht. Und ist es nicht fetsam, daß die allgemeine Unzufriedenheit mit der bestehenden Verwaltung, die doch nun einmal bestehen soll, eigentlich niemals hier im Gouvernementsrat zum Ausdruck kommt? Und dabei ist doch jedem Glied der Bürgerchaft die Möglichkeit geboten, erlittenes Unrecht hier zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Indes ist es äußerst selten, wenigstens nach meiner Erfahrung, daß unmittelbare Klagen hier innerhalb dieser Wände gehört wurden. Wenn sich z. B. Chinesen oder Landeigentümer durch irgend eine Bestimmung der sanitären Vorschriften so tief geschädigt fühlten, warum haben sie es denn niemals für der Mühe wert gehalten, die betreffende Sache vor den Gouvernementsrat zu bringen? Der Grund hierfür ist, weil jeder Chinese, jeder Landeigentümer, jedes aufgeklärte Mitglied unserer Bürgerchaft weiß, sofern sie nur der Wahrheit die Ehre geben, daß in Fragen des

öffentlichen Gesundheitswesens, von dessen Blüte die Existenz unserer Kolonie als Handelszentrum mit abhängt, daß in diesen Fragen die Verwaltung kämpft für das allgemeine Wohl gegen Verblendung, Eigennuß und Habgucht. Aus diesem Grunde finden die Bestimmungen des Gesetzes im allgemeinen auch die Billigung der Ausländer in unserer Bürgerchaft, und aus diesem Grunde auch verdienen diese Bestrebungen der Verwaltung jedmögliche Unterstützung von seiten des Gouvernementsrats. X.

Anti-deutsche Strömungen in Schantung.

Tsingtau, 12. Oktober 1908.

In diesen Tagen ist hier in Tsingtau und der Chinesenstadt im Lapautan eine chinesische Flugschrift in zwei- bis dreihundert Exemplaren verbreitet worden, die ein klares Bild gibt von Strömungen im chinesischen Volkskörper, mit denen die Regierung in Peking mehr oder weniger zu rechnen hat und gegen die sie, wenn der Unsinn zum Unfug werden sollte, ihr Ohr nicht verschließen wird. Von aus Japan heimgekehrten chinesischen Studenten, die sich an den Ideen der japanischen Aufklärung genährt und mit etwas oberflächlicher Bildung besonders viel Einbildung eingesogen haben, ist Schantung auf das Tapet gebracht worden. Die deutschen Interessen in Schantung, insbesondere die Bergbaugerechtfame, sind den „aufgeklärten“ Chinesen ein Dorn im Auge. Öffentlich wagen sie allerdings nicht hervorzutreten, sie versuchen es vielmehr nach echt chinesischer Weise, im geheimen die Regierung zu beeinflussen und die Bevölkerung in Schantung aufzuheben. Die uns vorliegende Flugschrift soll nicht nur in Tsingtau, sondern auch in ganz China, vorzugsweise in Schantung massenhaft verbreitet worden sein. In einem zierlichen Heftchen von zehn Blättern, denen eine Übersichtskarte von Schantung mit eingezeichneten Bahnen und Bergwerkskonzessionen beigegeben ist, wird gegen einen Vertrag einer deutschen Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande Stimmung gemacht. Auf der Karte sind fünf Plätze bezeichnet, wo der Gesellschaft das alleinige Recht zum Bergbau eingeräumt sei.

1. Von Tschoufu östlich bis zum Meer und südlich bis an die Grenzen der Provinz Kiangsu.

2. Im Kreise Tschui; nach Osten von der Stadt bis 130 li weit, nach Westen 120 li, nach Norden und Süden die gleichen Entfernungen, eine Ausdehnung also von 240 li.

3. Im Kreise Tschutscheng; 20 li nordwestlich der Stadt und vom 30. Grad nördlicher Breite entfernt in der Richtung nach Osten bis an das deutsche Rechtsgebiet; das ist gerade bis an das Meer.

4. Im Kreise Weichien; 10 li nordwestlich der Stadt und von einem bestimmten Orte nördlich vom Wenho 50 li gerechnet.

5. Südlich von Tschifu 250 li weit; ein ausgedehntes Gebiet.

Nach diesem Kartenblatt kommt der Text, der in sorgfältigem, sehr deutlichen Druck gut gefaßt und leicht zu lesen ist. Das ganze Heftchen weist eine für den chinesischen Geschmack recht gefällige Form auf, so daß das äußere Gewand der Flugschrift den Leser fesselt. Der Inhalt ist folgender:

„Gemeinsame Eingabe an den Thron, verfaßt von dem früheren Großsekretär im Kriegsministerium Ssue Hui feng (gebürtig aus Kuentschou) und allen in Peking wohnenden Beamten aus Schantung, betreffend die Bergwerksangelegenheiten in Schantung. Geheime Eingabe.

Die Verhandlungen über Bergbaugerechtfame in Schantung, die von den Deutschen ausgebeutet werden sollen, sind nach eingehenden Beratungen lange nicht zum Abschluß gekommen. Wir bitten, die Sache nochmals zu verhandeln und auf Grund der Verträge die ausländischen Forderungen endgültig abzuweisen, um späteres Unglück für die Provinz fernzuhalten und unsere Rechte zu wahren.

In allen Staaten der Welt wird das Eisenbahnwesen und der Bergbau als ein wichtiger Faktor im Staatshaushalt angesehen, lediglich den Interessen des eigenen Staates ist es gestattet, Kapital zusammen zu legen und solche Betriebe zu eröffnen. Es ist uns nie zu Ohren gekommen, daß Leuten fremder Staaten diese Privilegien zuerkannt worden seien. Man kann wohl fremde Aktien nehmen, ausländisches Kapital anlegen oder auch Ausländer als Teilhaber zulassen, aber all das ist nur innerhalb der vom Staate erlassenen Verordnungen möglich, und die Ausländer stehen dabei genau so, wie wenn sie sich einem einheimischen Kaufmannsgeschäft angeschlossen hätten. Und niemals mischen sich die Gesandten und Konsuln im Interesse ihrer Staatsangehörigen in solcherlei kaufmännische Sachen, wodurch dann ganz gewöhnliche Handelsfragen zu wichtigen Staatsaktionen und zur Politik herangezogen werden. In den fünf von uns benannten Bergwerksbezirken verhält es sich leider nicht so. Wir können im Blick auf die Heimat unsere Gefühle nicht unterdrücken, wir müssen diese Eingabe vorlegen.

Es war im Jahre 1898, als das Tsungli Jamen aus Anlaß der Ermordung von Missionaren mit den Deutschen einen Vertrag schloß und ihnen erlaubte, in Schantung Eisenbahnen zu bauen, und zwar eine nördliche Linie von Kiantschou nach Tsinanfu und eine andere Linie von Kiantschou nach Tschoufu und weiter nach Tsiningschou. Innerhalb von je 30 li zu beiden Seiten der Bahn wurde den Deutschen das Recht zuerkannt, Bergbau zu betreiben. Im Jahre 1899 wurde der Bau der Eisenbahn begonnen und die Bergbaugesellschaft Ssu te Anang Wu Kung sy gegründet, die in der Zone längs der Bahn Bergbau in Angriff nahm. Mit dem damaligen Gouverneur von Schantung Juecn Tchi kai wurde über die Einzelheiten ein Sondervertrag geschlossen, der die Genehmigung der Zentralregierung erhielt. Die nördliche Linie der Bahn wurde in einer Länge von nahezu achthundert Li im Jahre 1903 dem Verkehr übergeben. Überall an der Strecke, wo der

Bergbau Aussicht auf Erfolg bot, legte man die Trasse so, daß die wertvollen Mineralien in den Bereich der Konzessionen fielen. Bei der noch zu bauenden Strecke von Nianschou über Tschoufu nach Tsiningtschou wird sich die Bahnlinie ebenfalls nach dem Vorkommen der Mineralien richten oder vielmehr krümmen, denn es ist Absicht, die Schätze der Erde auszubeuten. Wie viel haben wir nicht schon an Gewinna und Rechten verloren! Ganz unerwartet kam es aber dann, daß die Deutschen außer diesen durch Vertrag ausgeschrocheneu Konzessionen noch weitere fünf Plätze für Bergbau beanspruchen, wodurch sie sich Rechte über die ganze Provinz aneignen wollen. Diese fünf Gebiete sind von der Firma Arnold Starberg u. Co., den beiden Chinesen Wu Hsi lin und Hsi hsi en, sowie dem ausländischen Kaufmann Tien Hsia lin (?) im Jahre 1899 von dem Amt für Eisenbahn und Bergbau gesordert worden mit der Maßgabe, daß es sich um Schürfgerechtmame der Gesellschaft für Bergbau und Industrie handle. (Es folgen nun nochmals die Grenzen der fünf Gebiete.) Damals seien die Antragsteller abschlägig beschieden worden. Da haben sich dann der deutsche Gesandte in Peking und die Konsuln eingemischt, zu einem bindenden Abschluß eines Vertrages sei es aber nicht gekommen. (Folgen lange Erörterungen über die vieljährigen Verhandlungen, die wir übergehen.) Tessenungeachtet habe die Gesellschaft in Tschou und Ringhai tschou (südlich von Tschisju) mit den Arbeiten begonnen. Die fünf Gebiete, worauf die Gesellschaft Anspruch erhebt, sind sehr reichhaltig an gutem Mineral. Die Bewohner der Gebiete haben bisher auf ihre primitive Art den Lebensunterhalt aus dem Bergbau gezogen. Bei den von der Gesellschaft vorgenommenen Schürfarbeiten sucht sie die alten chinesischen Bergleute von ihrer Arbeit wegzuschleuden; durch die Miete von Grundstücken und Gebäuden entstehen fortwährend Unruhmigungen. Zudem behauptet die Gesellschaft fälschlicherweise, in den fünf Gebieten, wo ihr das Schürfen gestattet ist, habe sie auch das Recht, Bergbau zu treiben, und wenn Chinesen den Bergbau betreiben, könne sie diese beiseite drücken, außerdem dürfen die Chinesen keine Maschinen in ihre Betriebe einstellen und sich nicht mit anderen Ausländern zur Erlangung von Kapital zusammentun. Auf diese Weise werden die Rechte am Bergbau von der Gesellschaft vollkommen beschlagnahmt, und die Deutschen stecken den Gewinn ein. Ursprünglich war doch beabsichtigt, daß Deutsche und Chinesen gemeinschaftlich die gleichen Rechte in der Gesellschaft haben sollten und nicht, wie es jetzt der Fall ist, die Deutschen allein maßgebend sind. Wenn sich die Gesellschaft „Chinesisch-Deutsche Gesellschaft“ nennt, so ist das lediglich ein leerer Name, denn die Chinesen haben keinen Anteil an dem Unternehmen und die beiden genannten Chinesen Wu Hsi lin und Wu Hsi hsi hat man nie gesehen. Es besteht auch gar nicht die Absicht in der Gesellschaft, Chinesen als Teilhaber oder gar im Vorstand zu haben, den Chinesen steht das Recht zu, Beamte zu entsenden und Polizisten zu besolden, um die Angestellten und die Arbeiten der deutschen Gesellschaft zu schützen, wofür wir Chinesen aus unsern eigenen Mitteln alljährlich Zehn-

tausende anzuswerfen haben. Andre haben Nutzen und wir den Schaden, sind das für uns nicht ungeheuerer Verluste? Wir bitten, die Vertragsentwürfe der Gesellschaft, die nie zum Abschluß gelangt sind, näher zu prüfen, die beiden Chinesen Wu Hsi lin und Wu Hsi hsien zu ermitteln und in der Sache eine Untersuchung einzuleiten, damit der wahre Sachverhalt bloßgelegt werde. Andererseits aber sollte durch einen Erlaß die chinesische Kaufmannschaft aufgefordert werden, Kapital zusammen zu schießen und den Bergbau selber in die Hand zu nehmen, und wenn die Mittel nicht ausgebracht werden können, müßten die Beamten und der Staat helfend einspringen. Mit der Zeit wird der Bergbau in China immer wichtiger, deswegen ist es unsere Pflicht, die Rechte und Interessen unserer Heimatprovinz mit Nachdruck zu vertreten, um nicht die deutschen Forderungen bis ins Unendliche wachsen zu lassen. Aufgeschoben darf nichts werden, denn es hält schwer, einmal verlorenes wieder zu gewinnen; wenn wir untätig warten, werden uns leere Schächte, in denen der Wind heult, verbleiben und der redegewandte Gast setzt sich an die Stelle des Hausherrn. Nicht nur in den fünf Gebieten wird das alleinige Recht der Ausbeutung gefordert, sondern die ganze Provinz wird in den Bereich der Gesellschaft fallen. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung werden auch die andern Mächte nicht zurückstehen und Anspruch auf die gleichen Rechte erheben, dann wird der Bergbau im ganzen Reich in die Hände der Ausländer fallen und China wird seiner Mineralien beraubt. Das von der deutschen Gesellschaft beanspruchte Gebiet umfaßt die Hälfte der Provinz, das steht mit dem im vorigen Jahre erlassenen Berggesetz nicht im Einklang, da ist gesagt, daß nur 30 li im Gebiete als eine Konzession gelten dürfte. Das Gebiet der deutschen Gesellschaft liegt längs der Meeresküste und wird wohl im Stillen als Pachtgebiet angesehen, worin man nicht nur Bergbau zu treiben gedenkt. Betrachten wir, was die Deutschen nach Pachtung der Kiautschoubucht dort geschaffen haben, die ganzen Einrichtungen, die Eisenbahn, die bis tief ins Innere geht, die verschiedenen Bergwerke, so glaubt kein Mensch, daß das nur geschehen ist, lediglich um den Handel zu heben. In dem damals abgeschlossenen Pachtvertrag ist den Deutschen das Recht eingeräumt worden, in der Kiautschoubucht sich als Pächter niederzulassen, wodurch sie sich in unserm Ostmeeer festgesetzt haben, ferner die Bahn und Bergwerke zu betreiben, wodurch sie den Nutzen aus unserem Lande ziehen. Dazu sind unsere Rechte in den Gebieten eingeschränkt worden, wir können nicht mehr nach Belieben schalten, die ganze Provinz leidet darunter. Aber der Pachtvertrag genügte noch nicht, eine ganz gewöhnliche Handelsgesellschaft hat es nun unternommen, uns an fünf weiteren großen Plätzen die Quellen der Schätze abzugraben.

Wenn man sich über die geheimen Absichten Täuschung hingibt, so liegt doch unmißverständlich offen zutage, daß überall, wohin die deutsche Bahn und der Bergbau sich erstreckt, auch die deutsche Militärmacht dahinter steht, wo die Macht und der Einfluß festen Fuß gefaßt haben, da ist es mit unserer

Nacht über das Land, unseren Interessen und Rechten zu Ende. So bringen die früheren Staatsverträge viele Nachteile im Gefolge. Der Zaun unserer Berggesetze ist durchbrochen, die Schätze werden aus der Erde geschöpft, der Bevölkerung das Fett aus dem Leib und das Blut aus den Adern gezogen. Wir sind über das, was wir an Tatsachen aus unserer Heimatprovinz hören, bis ins Innerste betroffen. Nach dem russisch-japanischen Krieg haben sich die Verhältnisse in der Mandschurei ganz anders gestaltet, ein Vergleich mit jenem Gebiet liegt sehr nahe. Die Deutschen haben Kiautschou gepachtet, wie die Russen Port-Artur und Talienwan; die weiteren Konzessionen an Bahnen und Bergbau sind ebenfalls ganz ähnlich gewesen. Nach dem Kriege ist es gelungen, die Verggeregeltungen in der Mandschurei rein kaufmännisch zu behandeln und die volle Gewalt wieder zu erlangen.

Wir bitten, die Angelegenheiten in Schantung von den ersten Anfängen mit den Verträgen an, nochmals zu untersuchen, es wird dann offenkundig werden, daß die fünf Gebiete in dem Staatsvertrag gar nicht erwähnt sind; die Sache hat demnach auch mit der Politik nichts zu tun. Die von der Gesellschaft vorgeschickten Rechte entbehren der vertraglich gültigen Grundlage und mit den angeblichen chinesischen Teilhabern ist es nichts. Der Vertragsentwurf, der nicht zum Abschluß gelangte, sollte als nicht anerkannt und zurückgewiesen werden. Den Gouverneur von Schantung aber bitten wir zu beauftragen, die Bergwerksangelegenheiten an der Hand der Verträge und des Berggesetzes zu prüfen, die Mängel abzustellen und zu weitgehende Forderungen energisch abzuweisen; dann wird man beiderseits zu festen Grenzen kommen und die Deutschen werden sich hüten, unberechtigte Forderungen laut werden zu lassen. Bei alledem hegen wir die feste Hoffnung, daß der Bergbau in Schantung von den einheimischen Kaufleuten selbst betrieben wird, und daß in allernächster Zeit die Mittel dazu flüssig werden, denn nur dadurch wird großes Unglück vom Lande ferngehalten, unsere Rechte gewahrt, zum Glück für Schantung und zum Segen für das ganze Reich."

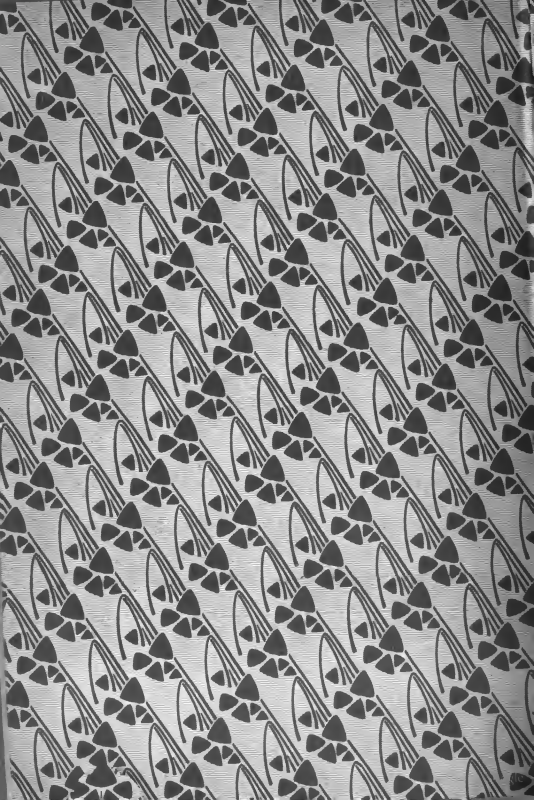
Nach diesem Erguß, der in seiner zurückhaltenden Sprache den Eindruck der Sachlichkeit macht, obwohl voll ist von Entstellungen und falschen Angaben, wird ein Vertrag wiedergegeben, den die Chinesisch-Deutsche Bergbaugesellschaft mit den Beamten in Tsinanfu am 22. August 1907 geschlossen haben soll. Der Vertrag enthält nach einem kurzen Vorwort acht längere Abschnitte und ein Schlußwort. Der Gesellschaft wird darin das Recht zugesprochen, in den fünf Gebieten vorläufig auf zwei Jahre weiter zu schürfen. Bei Zweifeln in der Auslegung soll der chinesische Text maßgebend sein. Der Vertrag soll nach Genehmigung und Vollzug des Auswärtigen Amtes, des Amtes für Landwirtschaft und Handel rechtskräftig werden. Unterzeichnet ist der Vertrag von den drei Tantis, 1. Tschu, 2. Sfan, 3. Li, von dem deutschen Direktor der Gesellschaft Ho Se man (?) und von dem Gouverneur Yang.

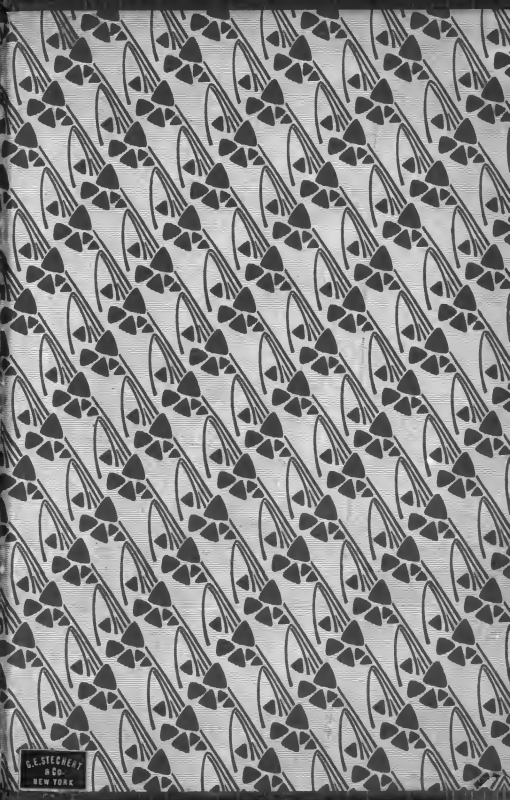
Den Schluß der Flugschrift bildet ein Aufruf der Notabeln und Kaufleute der ganzen Provinz Schantung; mit Namen ist niemand aufgeführt. „Zeit der Kiautschou-Vertrag abgeschlossen worden ist, heißt es, ist die Hälfte unserer Rechte an Bahn und Bergbau den Ausländern zugefallen, was wir sehr bedauern; zudem sind jetzt fünf Gebiete, in denen eine sogenannte Chinesisch-Deutsche Gesellschaft Schürfgerechtfame hatte, aufs neue wieder an die ausländische Gesellschaft versprochen, man hat ihr die abgelaufene Zeit verlängert; dieser Vertrag hat eine politische Bedeutung noch nicht erlangt. Die Zustände sind aber der Art, wie die Bewohner Schantungs sie nie erlebt haben. Wir bringen deshalb die vorstehende Eingabe an den Thron, den Vertrag über die fünf Gebiete, den unsere Beamten nach Ablauf des alten Vertrages wieder erneuert haben, sowie eine beigefügte Karte zur öffentlichen Kenntnis, damit jedermann sich über die Vorteile und Nachteile ein Urteil bilden kann. Gestützt auf unser Recht und auf die öffentlich anerkannten Gesetze haben wir die inständige Bitte, die Verträge für nichtig zu erklären, um die Schätze der Berge und deren Nutzungen unserm Volke zu erhalten. Die Eisenbahnen in Niangsu und Tschekiang, die Berggerechtfame in Schanhsi hat man auf Grund unserer chinesischen Rechte und der öffentlichen Gesetze (Völkerrecht??) zurückworden und selbst in Ausführung genommen; mit dem Bergbau in Schantung muß es ebenso werden. Wir sind in der Provinz geboren und aufgewachsen, wir haben unsere Familien und Vermögen hier, wir können nicht zugeben, daß die Rechte und Nutzungen unserer Provinz an andere vergeben werden.“ Öffentlicher Aufruf der Notabeln und Kaufleute in der ganzen Provinz Schantung.

Soweit die Flugschrift, die, wie bereits gesagt, in Tausenden von Exemplaren verbreitet worden ist.

S. v. Kropff.







G.E. STECHERT
& CO.
NEW YORK

